NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 01534148 4

Vollständige

Sammlung

der

Kaiserlichen

in Sachen

Frankfurt contra Frankfurt

ergangenen

RESOLUTIONEN

und anderer

dahin einschlagender

Stadt-Verwaltungs-Grund-Gesezzen

5-4

unter

Allerhöchst-Kaiserlichem PRIVILEGIO

in drey Abtheilungen

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

herausgegeben

von

Christoph Sigismund Müller

der Rechten Licentiat

Erste Abtheilung

Frankfurt am Main

gedruckt in der Andreäischen Buchdruckerei

1776

268059

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

PRIVILEGIUM IMPRESSORIUM
AD 10. ANNOS

über die vollständige Sammlung der Kayserl. in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen, und anderer dahin einschlagender Stadt-Verwaltungs-Grundgesetzen, in folio, für Christoph Sigismund Müller, J. U. Lt.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lothringen, Gros-Herzog zu Toscana, Gros-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser, und des Reichs lieber Getreuer, Christoph Sigismund Müller, in Unserer, und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen derselbe die vollständige Sammlung der vorigen, und Unserer Kayserlichen- in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen, und anderer dahin einschlagenden Stadt-Verwaltungs-Grund-Gesetzen in folio, zum Besten des Publici, und besonders des Frankfurter gemeinen Wesen, von Neuem in Druck aufzulegen entschlossen seye. Nachdeme aber zu besorgen stehe, daß gewinnsüchtige Leute sich unterfangen mögten, gedachte Sammlung auch anderer Orten nachzudrucken, Supplicanten sofort die Verkaufung derselben erschwehret und über seine darauf verwendete viele Kösten, ein grosser Schaden zugefüget werden dörfte; Als hat Uns derselbe demüthigst gebeten, Wir Unser Kayserliches Privilegium ihme, seinen Erben und Nachkommen, auf zehen Jahre darüber zu ertheilen gnädigst geruhen mögten. Wann Wir nun gnädiglich angesehen, solche des Supplicanten demüthigste Bitte; So haben Wir ihm die Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun solches auch in Kraft dieses Briefs, also, und dergestalten, daß ersagter Christoph Sigismund Müller, obbemeldte Sammlung in offenem Druck auflegen, ausgehen, hin- und wieder ausgeben, feil haben, und verkaufen könne, und möge, auch ihme solche Niemand, ohne seinen Consens, Wissen oder Willen, innerhalb zehen Jahren von dato dieses Kayserlichen Privilegii an zu rechnen, im Heiligen Römischen Reich nachdrucken und verkauffen solle. Und gebiethen darauf allen, und jeden Unseren und des Heiligen Römischen Reichs Unterthanen, und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern und Buchverkäufern, bey Vermeidung einer Pön von fünf Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich dar-

wider thäte, Uns halb in Unſer, und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrbeſagten Chriſtoph Sigismund Müller, oder ſeinen Erben, unnachläßig zu bezahlen gehalten ſeyn ſolle, hiermit ernſtlich, und wollen, daß ihr, oder einiger aus euch ſelbſt, noch jemand von euertwegen, abangeregte Sammlung in vorbemeldten zehen Jahren nicht nachdrucket, feil habet, umtraget, oder verkauffet, noch dies anderen zu thun geſtattet, in keine Weiß noch Wege, alles bey Vermeidung Unſerer Kayſerlichen Ungnad, vorgemeldter Pön, und Verlierung deſſelben euren Drucks, den Er Chriſtoph Sigismund Müller, deſſen Erben, oder Befehlshabere, mit Hülf, und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo ſie dergleichen bey Euch, und einem jeden finden werden, alſogleich, aus eigenen Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs, zu ſich nehmen, und darmit nach ihren Gefallen handlen und thun mögen. Jedoch ſolle Er Chriſtoph Sigismund Müller ſchuldig und verbunden ſeyn, die gewöhnliche fünf Exemplarien, bey Verluſt dieſer Unſerer Kayſerlichen Freyheit, zu Unſerm Kayſerlichen Reichs-Hofrath zu liefern, und dieſes Unſer Kayſerliches Privilegium, anderen zur Nachricht und Warnung, dem Buch voranbrucken zu laſſen. Mit Urkundt dieſes Briefs, beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen aufgedruckten Secret-Inſiegel, der geben iſt zu Wien, den Ein und dreyſigſten Januarii im Jahr Siebenzehen Hundert Fünf und Siebenzig, Unſers Reichs im Eilften.

Joſeph.

L.S. Caſ.

V^t. M. Fürſt Colloredo.

Ad Mandatum Sac^æ Cæſ^æ Majeſtatis proprium

Andreas Edler von Stock.

Vorberei-

Vorbereitung
oder
kurze pragmatiſche Anzeig
vom Anlaß
der
in Sachen
Frankfurt contra Frankfurt
vorgeweſenen
Kaiſerlichen verſchiedenen
LOCAL-COMMISSIONEN.

Mit Beylagen
unter Buchſtaben A. B. C. D. E. und F. und Neben-Beyfugen zum Buchſtaben C.
ſub Nris I. — XII.

Vorbereitung.

Vom Anlaß der Kaiſerlichen Local-Commißionen, in Sachen Frankfurt contra Frankfurt, eine Erzälung zu liefern, würde dem Sammler zwar möglich, aber bei gegenwärtigem Werk nicht ſchicklich ſeyn.

Acten-Stücke, welche, jedem Einſichtigen, von ſelbſt die Geſchichte machen, darf und muß Er ſprechen laſſen.

§. 1.

Man legt dem Publicum demnach in den Anfugen für:

1) Das Kaiſerliche Reichs-Hofraths-Concluſum vom 26. Sept. 1712. worinnen die, nach der Hand ſogenannte Politiſche *Commiſſion* dem damaligen Herrn Kurfürſten zu Mainz, und dem Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt, die Rechnungs-*Commiſſion* hingegen, dem Herrn Grafen Melchior Friedrich von Schönborn, mit Beiwürkung des damaligen Kaiſerl. Reſidentens (von Völker) zu Frankfurt übertragen worden iſt (*). Anfuge Buchſtab A. Buchſt. A.

(*) Der von Völker iſt, noch vor Eröfnung der Commiſſion, geſtorben, und an deſſen Platz der Kaiſerl. Hof-Cammerrath Herr von Rentwig gekommen.

§. 2.

Das Kaiſerliche allerhöchſte Commiſſorium liefert die Anlage Buchſtab B. nach ſeinem vormaligen Abdruck (**). Buchſt. B.

(**) Bei der politiſchen Commißion waren

Kurmainziſche *Subdelegati*:

1. Herr Franz Erwein Graf von Schönborn.
2. Herr Hofrath Beez.

Heſſen-Darmſtädtiſche:

1. Herr Perſius von Lonsdorf.
2. Herr von Brave.

§. 3.

E. E. Rath ſuchte die erkannte Commiſſionen abzuwenden; ſtellte deswegen Reviſionem Actorum an, auch verwendeten ſich ſowohl die hohe Ausſchreibende Herren Fürſten des Löbl. Ober-Rheiniſchen Crayſes, als

das wohlansehnliche Reichsstädtische Collegium vor Denselben; wie dann das zu Erlangung der Revision damals zum Vorschein gekommene Impressum
Buchst. C. unterm Buchstaben C. nebst seinen Beilagen, hier beizufügen deswegen für gut erachtet wird, weil die vor eine Parthey, so wie gegen die Andre gestritten habende Hauptgründe, leichter aus Selbigen, als aus denen nach der Hand unter dem Titul Historische Nachrichtungen ꝛc. Burgerlicher Seits, erschienenen und anderen weitläufigen Druck-Schriften, zu lesen und zu erwägen, auch, ausser dem, in dessen Anlagen, die ersten Anlässe zu den Frankfurter Zwistigkeiten zu erkennen sind.

§. 4.

Buchst. D. Die unter dem Buchstaben D. angeheftete Kaiserliche Verfügung vom 4ten April 1713. war Es, welche allen und jeden Anständen geboth; wie dann beederley zu Frankfurt damals schon eingerückte hohe Commissiones (§. 1.) ihren ohngehinderten Fortgang behielten.

§. 5.

Als im Jahr 1717. der Kaiserliche erste Rechnungs-Commissarius Herr Graf Melchior Friedrich von Schönborn (§. 1.) mit Tod abgieng, wurde, vermöge Kaiserlichen Schlusses vom 11. Jun. ersagten Jahres
Buchst. E. Buchstab E. dessen Sohn Herr Franz Erwein Graf von Schönborn (§. 2.) an dessen Statt verordnet.

§. 6.

Im Jahr 1718. wurde, zu Untersuch- und Verbesserung der Frankfurter milden Stiftungen A. C. von Kaiserlicher Majestät, der damalige Reichs-Cammergerichts-Præsident, Herr Graf Friedrich Ernst, zu Solms Laubach, nebst obwohlgedachtem Herrn von Nentwig (§. 1.*) als Commissarien angeordnet; als aber Letzterer kurz darauf versturb, bekam der damalige Kaiserliche Resident, Freyherr von Wezel, dessen Stelle, und nach ebenfalsigem, im Jahr 1723. geschehenen Ableiben hocherwehnten Herrn Cammergerichts-Präsidentens, führten des Herrn Rechnungs-Commissarii Grafen von Schönborn Excellenz, Kaiserlichem Auftrag gemäs, auch diese milde Stiftungs-Commission vollends hinaus. Da dieselbe mit beeden Haupt-Commissionen, folglich auch mit gegenwärtigem Werk, in keiner wesentlichen Verbindung stehet, so begnügt man sich, ein einziges un-
Buchst. F. ter Buchstaben F. ersichtliches Kaiserliches Conclusum vom 12. Merz 1725. hier anzuheften.

Buchſt. A.

Concluſum de 26. Septembr. 1712.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

1mo

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben allergnädigſt reſolviret, daß die Puncta Gravaminum Num. 1. 6. 7. 8. 9. zu unterſuchen Dero Kayſerlichen Commiſſion dem Herrn Churfürſten zu Maynz und Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt aufgetragen und expedirt werden ſolle. Was aber

2do In ſpecie den Rechnungs-Punct und die dahin gehörige Gravamina No. 2. 3. 4. et 5. anbelangt, fiat ſpecialis Commiſſio auf den Kayſerlichen geheimen Rath Melchior Friedrich Grafen von Schönborn, dem Dero Kayſerlicher Reſident adjungiret werden ſolle.

3tio Fiat Reſcriptum an den Magiſtrat zu Franckfurth.

4to Fiat Decretum an die Burgerſchafft.

Buchſt. B.

Allerhöchſt-Kayſerl. Commiſſorium, oder Allergnädigſtes Reſcript an Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, und Hochfürſtl. Durchlaucht zu Heſſen-Darmſtadt ꝛc. in Sachen der Burgerſchafft zu Franckfurt Impetranten contra Burgermeiſter und Rath daſelbſt, Impetraten.

Sub dato Wien den 26. September 1712.

Carl ꝛc.

Euer Liebden, Liebden, bleibt hiemit freund-gnädiglich und gnädigſt ohnverhalten, wie daß von Seiten der Burgerſchafft in Unſerer und des heil. Röm. Reichs-Stadt Franckfurth, bey der von Unſern in Gott ruhenden Herrn Brudern und Vorfahren am Reich Kayſer Joſeph allergnädigſten Andenkens, durch eigene Abſchickung Dero Geheimbden-Raths und Cammergerichts-Præſidenten, des Graffen von Solms-Laubach, eingenommener Huldigung zu gedachten Franckfurt, die Abſtellung verſchiedener von der Burgerſchafft wider den Magiſtrat angebrachter Beſchwerden, und zugleich Mittheilung einer Kayſerl. Confirmation über den Anno 1613. von dem damahligen Churfürſten zu Maynz, und Landgraffen zu Heſſen-Darmſtadt, als verordnet geweſenen Kayſerl. Commiſſariis, errichteten Burger-Vertrags gebetten worden; worgegen beſagter Magiſtrat ſich geſetzt und vorgewendet, daß nicht nur ſothaner Vertrag, mittler Zeit, wegen deren ſich in Vielen geänderten Umſtänden, auſſer Würden geſetzet worden ſeye, ſondern auch einer Löbl. Burgerſchafft nicht eingeſtanden werden könnte, Confirmationes Privilegiorum und derley Sachen, vor einem Römiſchen Kayſer zu ſuchen, ſondern daſſelbe einem würklichen Magiſtrat, welcher es für nöthig und nützlich dem gemeinen Stadtweſen zu ſeyn, erachten würde, auszuwürken zuſtünde, worauf dann obgedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät und Liebden allerhöchſt-ſeeligſten Andenckens, dem Magiſtrat zu Franckfurt haben reſcribiren laſſen, denen Gravaminibus der Burgerſchafft in der Güte abzuhelffen, und dardurch anderer Verordnung entübriget zu ſeyn. Es iſt aber hierauf von dem Magiſtrat einige Remedirung nicht geſchehen, ſondern von denen Burgern ferners, und gar inſtändig, gebetten worden, zur Unterſuch- und Abhelfſung

fung dieſer Gravaminum, Unſere Kayſerliche Local-Commiſſion, wozu die Burgerſchafft die Unkoſten inzwiſchen, und bis man hiernächſt ſehen würde auf welcher Seiten die Gerechtigkeit ſtehe, und der Sachfällige Theil zur Erſetzung derſelben angehalten werden könnte, vorzuſchieſſen ſich erbiethe, anzuordnen, und ſelbige Euer Liebden, Liebden, als bey deren Archivis die, bey obgedacht- in vorigen Seculo obgeweſener Kayſerlichen Commiſſion, geführten Protocolla noch vorhanden ſeyen, und daraus auch ſonſten alle dienſame Nachrichten eingezogen werden können, aufzutragen gnädigſt geruheten.

Was nun die von denen Bürgern angebrachte Gravamina betrifft, beſtehen dieſelbe hauptſächlich in folgenden Puncten:

Erſtlich, daß Magiſtratus die gemeinſchafftliche Privilegia nicht, wie ſein Eyd und Pflichten erfordere, in Acht nehme, und überdies bey Inventuren dasjenige, was der verſtorbene Burger an Privilegien hinterließe, wegnehme, damit kein Veſtigium hinterbleibete, was für Privilegia die Burgerſchafft mit dem Magiſtrat gemeinſchafftlich habe, wie dann beynebens der Magiſtrat auf die Burgerliche Verträge in ſui favorem zu provociren pflege, hingegen darvon der Burgerſchafft gar nichts und von der Juden Stättigkeit geſtehen, einfolglich den uſum, contra rationem et tenorem, ſich privative zueignen wolle, und diejenige dergeſtalt anfeinde, ſo ihren Grund darinn ſuchen, daß man wohl einem gewiſſenhafften Advocaten deshalben die Advocatur nehme, oder den darauf beruffenden Burger als einen Uebelthäter auf den Bornheimer Thurn, oder wann es leydentlich ablieffe, in die Burgerliche Cuſtodie mit denen Worten: Da wollen wir dir deine *Privilegia* weißen, condemnire.

Das in ordine, zu dieſem Commiſſions-Negotio gehörige zweyte Gravamen, beſtehet in Verſagung der Juſtitz, wobey nachdenkliche Umſtände angezeiget werden, als Magiſtrat ſchröcke nicht allein obberührtermaßen die cordate und die Privilegia allegirende Advocaten, Notarien und Burger ab, rejicirte via facti die nothdringlich ergriffene Appellationes, laſſe die, Schedulas Appellationum inſinuirende Notarios einſetzen, und verbietete denen Advocaten einem beträngten Burger gegen ihn, den Magiſtrat, zu dienen, reſpectire auch kein Kayſerlich Reſcript, es ſey dann daſſelbe zu ſeinem Vortheil, und gebrauchte ſich darbey ein und anderer der Kayſerl. Majeſtät verkleinerlichen Redens-Arten, patrocinire denen Juden wider die Burgerſchafft, dieſer aber werde nicht geholffen.

Das dritte Gravamen iſt venditio munerum Senatus, geſtalt ſam von vielen Jahren hero, kein Ambt vom Magiſtrat ohne groſſes, etliche tauſend Gulden betragendes Geſchenck, vergeben worden ſeye.

Zum Vierdten, hätten die Juden bey dem Magiſtrat, gar zu groſſen Schutz und Favor, um deswillen ſie ihre Ordnung und Stättigkeit nicht beobachteten, nehmeten nicht nur zehen, zwantzig, dreyßig, ſondern viel mehr vom Hundert, mit einer ſonderbahren Liſt von einfältigen Debitore, und gerathe die Handelſchafft faſt allein in ihre Hände, worauf doch nervus rerum gerendarum der Stadt beruhete; Auch obgleich der Magiſtrat wider die Juden denen Kauf- und Handelsleuthen jezuweilen Decreta ertheilet, hätte er jedoch ſolche niemahlen, auch gar vor Anno 1636 her, zur Execution gebracht, dargegen aber denen Juden Anno 1670. Sechs offene Läden in ihrer Gaſſen erlaubt, und mit zugeſehen, daß ſie einige Kramen in der Stadt hin und wieder, zum Verkauff, verſtattet hätten; Es habe mit dem Receſs de 28. Julii 1685. worinnen dem Magiſtrat die Juden übergeben, die Meynung nicht, daß dardurch der gemeinen Stadt ihr längſt vorher gehabtes Jus quæſitum über die Juden vor benommen erkläret ſeyn ſolle, und der Magiſtrat mit denen Juden diſponiren könne, daß darüber die Chriſten in ihrer Nahrung zu Grund gerichtet werden ſolten, es unterſtützte der Magiſtrat, gegen groſſen Wucher, die Judenſchafft, ſowohl mit eigenthümlich- als dem gemeinen Weeſen zuſtändigen Geld, wordurch der Chriſten Handel über die Maaſſen geſchwächet würde.

Das fünffte Gravamen betrifft hauptſächlich das achte Quartier an, dardurch aber alle vierzehen Quartier gemeynet, und beſtehet darinnen, daß der Magiſtrat die freye Diſpoſition alle Ober-Officiers in denen vierzehen Quartieren zu ſetzen, und auch von ihren Aembtern wieder abzuthun, ſich ganz neuerlich anmaſſe, auch zu Ausübung dieſer arrogirten Macht, in den achten Quartier, als darinnen ein Hauptmann abgangen, den Lieutenant Biſchoffen

nicht

nicht dem Herkommen nach, an des verſtorbenen Capitains Stelle ſteigen, noch alſo auch den Fändrich Rücker an des Lieutenants Platz fortſetzen laſſen, ſondern einen Frembden mit Nahmen Clauer zum Hauptmann vorgeſtellet, und dem Lieutenant Biſchoffen ihn dafür zu erkennen auferleget, deſſen der Lieutenant ſich nicht allein geweigert, ſondern das ganze achte Quartier ſich dieſem Poſtulato entgegen geſetzet, indem es veſt behaupten will, daß ſo lang die Stadt Franckfurt in gewiſſe Quartier zertheilet geweſen, kein Officier in einigem Quartier, ohne deſſen ausdrücklichen Conſens, demſelben zugemuthet, weniger darwieder aufgedrungen worden, wie ſolches benanntes Quartier mit Beylegung eines von 24. Perſohnen gefertigten Zeugnüß und Vorſtellung allerhand wichtigen Umſtänden verſichert und beſtärcket, und noch zum fernern Beweiß, vor einer Local-Commiſſion, ſich anheiſchig machet, durch welche Anmaſſung dann der Magiſtrat an Unſerm Kayſerl. Reichs-Hofrath in einen Proceſs gekommen, woran die Animoſitäten gegen dieſe beyde caſſirte Officiers den Lieutenant Biſchoff und Fändrich Rückern, allein Urſach ſeyn ſollen, weilen ſie von der Zahl derjenigen Burger ſeyen, welche pro confirmatione Privilegiorum unter andern bey Ihro Kayſerl. Majeſtät angeruffen haben ſollen, wie dann durch ein Notariat-Inſtrument docuret worden, daß diejenige Officiers, ſo ſich dieſem Memoriali mit unterſchrieben, niemahlen einige Beförderung zu gewarten haben ſollen.

Bey dieſer Sachen Bewandnuß Wir das Werck von ſolcher Wichtigkeit befunden, daß zu Verhütung alles, aus dieſen immerhin von der Burgerſchafft wider den Magiſtrat angebrachten Beſchwerden, etwa zu befahren ſtehenden Unheyls- und zu Beruhigung dieſer Unſerer und des Reichs uralten Wahl-Stadt, auf alle Weiße ein geziehmendes Einſehen genommen werden müßte, dahero Wir die gebettene Commiſſion auf Euer Liebden, Liebden, zu recht erkand haben, Dieſelbe ſolchemnach Freund-gnädiglich und gnädigſt erſuchende, Sie wollen ſich mit Derſelben Uns zu Ehren, gutwillig beladen laſſen, und in Krafft Unſers Euer Liebden Liebden hiermit ertheilenden Kayſerl. Gewalts, vor Dero nach dem Orth dieſer und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt abſendende Subdelegatos beederſeits Theil zu erſcheinen, heiſchen und fordern, oberwehnte der Burgerſchafft angebrachte Gravamina, und derenthalben vorſeyende Irrungen und Mißhelligkeiten, zuforderiſt zwiſchen beeden Theilen in der Güte, und auf eine beederſeits billigmäßige Weiß abzuthun, allen möglichen Fleiß anwenden und dahin trachten laſſen, damit ohne groſſe Unkoſten, und Weiterung allerſeits ein näheres Vertrauen geſtifftet, und dardurch das gemeine Weeſen in Ruhe gebracht, mithin dieſe uralte Kayſerl. und des Reichs Wahl-Stadt in ihrem Flor beſtändig erhalten werde. Dafern aber Unſer hierinn zur Güte abzielender Reichs-Väterlicher Endzweck, wider Vermuthen, nicht zu erlangen ſeyn ſollte, wollen Euer Liebden, Liebden, über jedes Gravamen ſpecificirt, beede Partheyen aber nothdürfftig und ohne Geſtattung überflüßiger Weitläufftigkeit und Zeitverliehrenden Diſputats anhören, auch was ein und andern Orts denen Rechten und Reichs-Conſtitutionibus gemäß, zu beſſeren nöthig ſcheinen wird, abſonderlich aufmercken, fürnemlich aber was es mit der angezeigten weit ausſehenden und der Allerhöchſten Kayſerl. Authorität abbrüchigen Bedrohung, wegen Ausſchlieſſung von Promotion zur Burgerlichen und Militair-Bedienung, derjenigen, die ſich zu Unſers Herrn Bruders Majeſtät und Liebden gewendet, vor eine Beſchaffenheit habe, und wer ex Magiſtratu hierinnen und an denen übrigen Verwirrungen und Zwytracht mit ſich führenden Mißbräuchen, und ohnzuläßigen Neuerungen Schuld trage, genau erforſchen laſſen, und letzlich nach beſchehenen Vollzug dieſes geſambten Commiſſions-Wercks, das Protocollum nebſt Euer Liebden, Liebden auf jeden Gravatorial-Punct ſeparatim eingerichteten Gutachten, nach Unſern Kayſerl. Hof einſchicken, damit von Uns dasjenige Theil, vor welchem die Gerechtigkeit ſich befinden wird, geſchützet, und darüber unſere fernere Kayſerl. Reſolution und Verordnung an beyde Theil in Originali und Copia beyſchlieſſen wollen, und verbleiben Denenſelben reſpective &c. &c. Wien den 26ten September 1712. (*)

Dahingegen der Anderten, auf Ihro Kayſerl. Majeſtät würklich geheimbden Rath, Herrn Graffen von Schönborn, Buchheim, Wolfsthal ꝛc. und allerhöchſt Dero Hoff-Cammerrath Edlen von Nentwig erkannten Rechnungs-Commiſſion, was die wegen übler Würthſchafft und unrichtigen Rechnungen angebrachte Burgerliche

(*) S. das in der Sammlung p. 43. vorkommende Project neuen Vergleichs im Eingang.

liche Beſchwerden vor Grund hätten, zu unterſuchen und zu erörtern allergnädigſt aufgegeben geweſen, inſonderheit ob wahr ſey, daß der Magiſtrat

I. Die nach dem §. 28. des Burger-Vertrags ſchuldige Vorlegung der Stadt-Haupt- und Aembter-Rechnungen an die Neuner, bißhero unterlaſſen habe, auf welchen Fall von der Zeit an, da die Neuner in Abgang kommen, beſonders von Anno 1616. alle Stadt-Bücher und Rechnungen genau zu durchgehen und der Beſtand an Ihro Kayſerl. Majeſt. allerunterthänigſt zu berichten. Ob

II. Wahr ſeye, daß, durch des Magiſtrats übeles Wirthſchafften, dem Publico alle Jahr Tonnen Goldes zu ſcheitern gegangen? Daß er

III. Hinterrucks der Burgerſchafft, mithin ohne deren Vorwiſſen, Conſens und Einwilligung zu Tonnen Goldes Schulden auf die Stadt erborget, und davor die Burgerſchafft mit Haab und Guth verpfändet? Daß er

IV. Faſt alle Stadtgüther veralieniret, und dabey ſogar der Kayſerl. Lehen- und Geiſtlichen Güther nicht geſchont habe? Daß er

V. Die Impoſten auf Waaren und Conſumptibilia ad duplum, quadruplum erhöhet, und zuwider dem klaren Buchſtaben des §. 25. des Burger-Vertrages, Schatzungen und Vermögen-Steuer eigengefällig angeſetzet, welchem allen wann

VI. Nicht forderſamſt abgeholfen werden ſollte, das gemeine Weſen länger nicht beſtehen könnte, ſondern in wenig Jahren vollends ganz und gar zu Grunde gerichtet ſeyn würde.

Buchſtab C.

Deductio Gravaminum in ſo rubricirten Sachen der Burgerſchafft zu Franckfurth, contra den Magiſtrat daſelbſt, die unterm 26. Septembris 1712. deßfalls bey Hochpreißlichem Käyſerl. Reichs-Hofrath erkannte zwiefache Commiſſion betreffend.

Mit Beylagen ſub No. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII.

1.

Iſt in facto gantz unverneinlich, daß dieſe gantze Sache von dem, nach höchſtſeeligſtem Abſterben, weiland Käyſers LEOPOLDI, Allerglorwürdigſten Andenckens, von denen Burgerlichen Ober-Officirern, Nahmens gedachter Burgerſchafft, neuerlich angemaſtem Confirmations-Geſuch der Privilegien, Burger-Vertrags und Juden-Stättigkeit, ihren erſten Anfang und Urſprung genommen, womit Sie jedoch unter ausdrücklich angefügter Urſache, daß dem Magiſtrat dergleichen Confirmationes zu ſuchen obliege, von weiland Käyſers JOSEPHI Majeſt. Allerglorwürdigſten Andenckens, ab- und wieder heimzukehren, und ſich gegen ihre Obrigkeit beſcheiden- und gehorſamlich zu bezeugen angewieſen worden, wie der
No. I. hierunten ſub No. I. angefügte Extractus Käyſerl. Allermildeſten Reſcripti vom 9. Maji 1706. in mehrerm außweiſet.

2. Indeme Sie aber an ſolcher Reſolution ſich nicht begnügen laſſen wollen, ſondern, wie ab deme darauf erfolgten Käyſerl. Decret abzunehmen geweſen, mit groſſer Hefftigkeit und angedroheter Ergreiffung deſperater Mittel, nicht allein ſothanem Confirmations-Geſuch inhæriret, ſondern auch noch weiter um Erkennung

einer

einer Local-Commiſſion gebetten; haben Käyſerl. Majeſtät in ſub No. II. unten beygebogenem Decreto vom 5. Aprilis 1707. das erſtere Geſuch nochmahls vor eine ungewöhnliche, überflüſſige, und allein auf Weiterungen abzielende Sache declariret, wegen des andern aber die dahier angebrachte Gravamina theils ohnerfindlich, theils ſo beſchaffen befunden, daß daraus, ohne dergleichen Commiſſion, mit wenigern Koſten und Beſorgnüß für das geſammte Stadtweſen, zu kommen ſeye, dannenhero ernſtlich ermahnet, daß Sie von ſothanem weder nützlich- noch nöthigem Geſuch abſtehen, und die etwa von ein- oder anderm movirende Gravamina dem Magiſtrat beſcheidentlich vorbringen, und von ſelbigem, ſo weit der Billigkeit- und denen in vielem geänderten Umſtänden nach, geſchehen können, die gebührende Remedur gewärtig ſeyn ſolten, als welcher Weg zu Beförderung des Flors und Aufnehmens der guten Stadt ein weit bequemers Mittel abgeben würde. No. II.

Da nun gedachte Bürger-Officirer ſich hierauf ferner, in-Sie und das gemeine Weſen nicht angehende Privat- in ſpecie, die ſo genannte Fritſchiſche und Achte Quartier-Sache einzumiſchen, und dabey dem Magiſtrat, als ob er diejenigen, gegen welche er, ihres Ungehorſams wegen, mit Obrigkeitlicher Ahndung verfahren müſſen, des an die Käyſerl. Majeſt. genommenen allerunterthänigſten Recurſes entgelten laſſe, ſo dann, daß derſelbe Ihnen keine Advocaten ꝛc. geſtatten wolle, zu verunglimpffen ſich angemaſſet; Iſt es in angeregten beyden Sachen, vermöge derer den 6. Maji und 1. Julii ejusdem anni ergangener und ſub Numeris III. & IV. annectirter reſp. Concluſi und Decreti, bey des Magiſtrats Verordnung gelaſſen, Sie Burger-Officirer hingegen, nebſt noch andern nachdrücklichen Befehl- und Erinnerungen, ſich aller verbottenen und gefährlichen Zuſammenkünfften zu enthalten, wegen Erwehlung einiger Advocaten ꝛc. aber zuforderiſt an mehrgedachten Magiſtrat verwieſen worden. No. III. & IV.

4. Hat Magiſtratus, als Sie Burger-Officirer, ſich folgends um Zulaſſung einiger Advocaten bey Ihme angemeldet, ſich darzu, beſage ſub No. V. angefügten Decreti, gantz willig finden laſſen, und wie bereit Er ſeines Orts ſeye, die etwa habende und beſcheidentlich fürbringende Gravamina anzuhören, und ſelbigen, ſo viel thunlich, zu remediren, in jetztangeführtem Decreto ſowohl, als ſonſten mehrmahlen, in ſpecie einem an die Burgerſchafft ſub dato 22. Octobr. 1710. publicirtem Dehortatorio, vermöge deſſen ſub No. VI. anliegenden Extractus, durch den Druck offentlich conteſtiret und bekannt gemacht. No. V. No. VI.

5. Dem allen ohngeachtet, iſt man biß dahero von Seiten der Impetranten, nicht ohne höchſtunverantwortliche Hindanſetzung des von Käyſerl. Majeſt. Eingangs gedachter maſſen Allermildeſt- vorgeſchrieben- und ſo heilſam erkannten Weges, mit Vorbringung der Beſchwerden biß dieſe Stunde zurück geblieben, und dagegen auf dem, der gleichfalls obangeführten Käyſerl. Allerhöchſt-erleuchten Ermäſſigung nach, koſtbar und beſorglichen Commiſſions-Geſuch beſtanden.

6. Da indeſſen dem Magiſtrat von allem deme, ſo beßfalls bey Käyſerl. Majeſt. und Dero Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath fürgebracht, das geringſte nicht communiciret, noch Ihme ſonſten, auſſer denen von dem verſtorbenen Bierbrauern Fritſch und Blaufärbern Böhlern, aus vergallter Rach-Begierde, wegen gegen ſie vorgenommener und bey hochermeldtem Reichs-Hof-Rath zum theil in Diſcuſſion gekommener und laut Beylage ſub No. VII. völlig approbirter Obrigkeitlicher Beſtraffungen, in die Welt divulgirten ſchändlichen Pasquillen und Läſterſchrifften No. VII.

ichtwas bekannt, weniger Er mit ſeiner Nothdurfft, rechtlicher Gebühr nach, dargegen gehöret worden.

7. Und hätte ſich derſelbe ſolchem nach zumahlen nicht verſehen, daß an ſtatt gegen den noch lebenden Böhlern, ſolcher Erfrechung halber, gebettener, auch de-
No. VIII. nen ſub No. VIII. annectirten Käyſerl. Concluſis comminatoriis nach, ohnzweiffentlich verhoffter exemplariſcher Animadverſion und Beſtraffung, eine zwyfache Käyſerl. Local-Commiſſion, wie doch geſchehen, erkannt werden ſolte. Inſonderheit da

8. Man dieſe Stunde nicht weiß, wer eigentlich in lite begriffen, noch auch der Punctus Legitimationis, (indem bekanntlich einige Ubelgeſinnte gegen die ergangene Käyſerl. Verordnungen, nach Ausweiß ob-allegirter Beylage ſub No. IV. ſich des Nominis Collectivi der ſämbtlichen Burgerſchafft, aus Animoſität und Rach-Begierde gegen den Magiſtrat, mißbrauchet,) Rechtlicher Gebühr decidiret und erlediget worden.

9. Deſſen man ſich doch und daß darauffhin des Magiſtrats Bericht, wegen der Gravaminum ſelbſten, nechſt Communicirung derſelben, werde erfordert werden, umb ſo mehr verſichert gehalten, als das erſte ein eſſentiale Requiſitum des Proceſſes abgiebet, das leztere aber, nach klarer Maßgebung derer Reichs-Satzungen, in ſolchen Fällen, wo, wie allhier, Burgere oder Unterthanen mit ihrer Obrigkeit es zu thun haben, aller andern Erkänntniß præmittiret werden ſolle.

10. Es ſind auch Käyſerl. Majeſt. der Allergnädigſten Intention und Meynung, Ihre allergetreueſte Stände mit dergleichen Commiſſionen nicht beſchweren zu laſſen, ſo gar, daß Dieſelbe auch

11. Alle dergleichen, ohne vorherige Abforderung des Berichts, gegen die Obrigkeit ergangene Erkanntniſſen ſelbſten vor nichtig erklären, caſſiren und auffheben. Es wäre alſo

12. Zu wünſchen geweſen, daß bey Reſolvirung dieſer Sachen, man den Magiſtrat der Diſpoſition jetzt angeführter Reichs-Conſtitutionen hätte genieſſen laſſen, da dann, wann nach abgeſtattetem gehorſamſten Bericht, ein oder ander Gravamen vor erheblich gehalten worden, weiters überlegt werden können, ob ſelbigem nicht durch einen andern und thunlichern- und in ſpecie von Käyſerl. Majeſt. angeführter maſſen, Allergnädigſt anbefohlenen, als den, von Ihro ſelbſten gleichfalls vor koſtbar und beſorglich befundenen Weg der Commiſſion, füglicher und beſſer abgeholffen werden möge. Deme aber zuwider

13. Nach nunmehro erhaltenen Abſchrifften derer Höchſtgeehrteſten Käyſerl. Commiſſoriorum, in dem einen derſelben (welches man doch, wie alles übrige, mit ausdrücklichem Vorbehalt des ſowol dem Herrn Re- als Correferenten ſchuldigen unterthänigen Reſpects, pro Exigentiâ Cauſæ meldet) zum Voraus, und gleichſam zum Fundament der erkannten Commiſſionen, geſetzet wird, als ob eines theils der Magiſtrat, daß der Burger-Vertrag de An. 1613. nicht mehr in uſu ſeye, vorgegeben, andern theils aber denen Gravaminibus der Burgerſchafft, dem ſub No. II. ob allegirtem Käyſerl. Decreto zuwider, nicht habe abhelffen wollen; Deſſen erſteres jedoch der Magiſtrat nie prætendiret, noch auch (auſſer was durch den jüngern Commiſſions-Abſchied de An. 1616. deßfalls modificirt- und folgends, wegen Veränderung der Zeiten, in einigen wenigen Puncten davon abgegangen

werden

werden müſſen) in deſſen Exhibitis ichtwas dergleichen, vielmehr in obangeführter Beylage ſub No. VI. das gerade Wiederſpiel zu befinden ſeyn wird; Wegen des andern aber, das Gegentheil, und daß die unbefugte Impetranten die Remedirung, dardurch, daß ſie mit ihren vermeinten Gravaminibus zurück geblieben, ſelbſten gehindert, und der Magiſtrat daran keine Schuld getragen, oben allſchon angeführet worden.

14. Die in ſolchem Erſterm auff Ihre Churfürſtl. Gnaden zu Maynz ꝛc. und Ihre Hochfürſtl. Durchl. zu Heſſen-Darmſtatt ꝛc. erkannten Commiſſorio enthaltene Gravamina auch (über deren vier erſtern der Magiſtrat, wie man ſolches nochmahlen zu erinnern für nöthig erachtet, mit ſeinem Bericht und Verantwortung noch nie gehöret worden, mit dem fünfften aber es die hierunten folgende Acten- und Geſchichtmäſſige Beſchaffenheit hat) ſo viel das Erſtere und Zweyte, wegen beygemeſſener Hinwegnehmung der Privilegien bey Inventuren, und Verbietung dererſelben Einbindung bey denen Buchbindern ꝛc. ſo dann denegirender Juſtiz, und zu Colorirung derſelben angeführte odioſe Umbſtände betreffen thut, auff einer kundbaren Unerfindlichkeit beruhen, deren Erſterem durch zulaſſende offentliche Druck- und Verkauffung gedachter Privilegien (dafern man ſolche, wie doch nicht iſt, jemahls gehindert hätte) ohne Commiſſion leicht abgeholffen werden können, ratione des Letztern aber, man ſich allenfalls ſuper denegatâ juſtitiâ an gehörigen höchſten Orthen beſchweren, keines weges aber daraus ein Gravamen ad effectum Commiſſionis formiren ſollen.

15. Die pro tertio Gravamine angeführte Verkauffung der Raths-Aempter, dem gantzen Corpori des Magiſtrats, welches ſonſten eine offenbahre Calumnie und Läſterung ſeyn würde, von denen Impetranten hoffentlich nicht beygemeſſen werden wird, wofern aber damit auff einige deſſen Membra abgezielet werden ſolte, ſolches, Rechtlicher Ordnung nach, für daſigem Magiſtrat, als in der erſten Inſtanz, anzubringen, und die Beſchuldigte entweder zu überführen, oder wenigſtens zu Anſtellung einer Inquiſition zureichende Indicia an Handen zu geben ſich gebühret hätte; welches aber umb ſo ſchwerer gefallen ſeyn dörffte, als bey einem vor wenigen Jahren erſt zugetragenem Caſu, und darüber angeſtellter ſcharffen Inquiſition, ſich geäuſſert, daß dergleichen, von mit-unterlauffenden Corruptionen, hin und wieder divulgirte Reden, ohne den geringſten Grund, von Leuten, ſo den Candidatum an ſeiner Promotion gerne hindern und Ihme vordringen wollen, fälſchlich ausgeſprenget, und von andern hinwiederumb, als ungezweiffelte Warheiten, unbeſonnener Weiß, nachgeſagt, auch darüber allerſeits zu gebührender Straffe gezogen worden.

16. Quoad quartum Gravamen der Magiſtrat gegen der Juden übermäſſigen und unerlaubten Wucher, wo ſolcher nur ausfündig gemacht werden können, jederzeit pro juſtitiâ geeiffert; der Punct wegen ihrer unrechtmäſſig extendirender Handlung, und darwieder von denen Chriſtlichen Crämern führende Beſchwerde aber, beſage Beylage ſub No. IX. auf der von der Judenſchafft am hochpreißlichen Reichs- No. IX.
Hof-Rath interponirter und angenommener Appellation, und derſelben Erledigung, beruhet, mithin, zumahlen kein Objectum Commiſſionis gegen den Magiſtrat, der darunter ſein Officium beobachtet, und die Juden ſtrictè an ihre Stättigkeit binden wollen, abgeben kan; die übrigens demſelben aufbürdende Unterſtützung des Jüdiſchen Handels mit gemeiner Stadt Geldern, eine ſchändliche Calumnie und Läſterung, ſonſten aber denen Juden, ex propriis, Geld zu lehnen nirgends verbotten iſt.

17. Das fünffte Gravamen, die ſo genannte Achte Quartiers-Sache anbelangend, man ſich nimmermehr einbilden können, daß eine, nach Maaßgebung der
No. X. ſub No. X. anliegender Käyſerl. Decretorum pleniſſimè unterſucht- und pro Magiſtratu decidirte Sache, ohne die geringſte Allegirung eines weitern, zuvor nicht vorgekommenen Rechts-erheblichen Umſtands, und Vernehmung des andern Theils darüber, noch auch Ergreiffung eines in Rechten zuläſſigen Remedii, von denen Impetranten de novo in motum gebracht- und, mit Aufhebung aller ſolcher für ſich habender Rechtlicher Erkänntnüſſen, für eine Commiſſion zu weiterer Diſcuſſion verwieſen werden ſolte.

18. Ratione der andern, über den ſo genannten Rechnungs-Punct, abſonderlich erkannten Käyſerlichen Commiſſion, es einem obwohl geringen, doch getreuem Reichs-Stand höchſt-betrübt und ſchmertzlich fürkommen muß, wann derſelbe, auf bloſſes einſeitiges und gantz ohnbeſchienenes Angeben, einiger weniger Ihme nicht einmahl recht bekannter Burger, zur Rechenſchafft gefordert, dadurch aber, bey der gantzen ehrbaren Welt, in die ohnverſchuldete Blâme und Verdacht einer übelgeführten Adminiſtration geſetzet werden will.

19. Es eine Sache von nicht geringer Beſchwer- und Bedencklichkeit iſt, den innerlichen Zuſtand und Geheimnuß eines gemeinen Stadtweſens, und deſſen Ærarii, auſſerhalb deſſelben zu offenbahren und kund zu machen; welches dann, wie es in denen Rechten vor eine, auch ſo gar denen Privatis nicht zuzumuthen ſtehende Sache iſt, alſo

20. Bey der vor nunmehro faſt hundert Jahren allhier fürgeweſenen Käyſerl. Commiſſion, von denen damahligen höchſtanſehnlichen Herren Commiſſariis, von ſolcher Wichtigkeit gehalten worden, daß, ohngeachtet des zur ſelbigen Zeit ſich geäuſſerten gefährlichen Aufſtands, und über die üble Adminiſtration vornemlich mitgeführter hefftigen Klagen, ſie gleichwohln ſich in die Unterſuchung derſelben nicht eingelaſſen, ſondern ſolche dem Magiſtrat und Burgerſchafft unter ſich, durch einige, aus der Burgerſchafft Mittel, dazu im Fürſchlag gebracht, und wegen Haltung der Verſchwiegenheit, (damit alſo der Stadt Heimlichkeiten zu dero Nachtheil nicht éclatiren möchten) mit würcklichen Aydes-Pflichten belegte Mit-Burgere, unterſuchen zu laſſen anheim gegeben.

21. Wegen der zu ſolchem Rechnungs-Geſchäfft gehörigen, und in höchſtgedachtem Käyſerl. Commiſſorio enthaltenen Special-Puncten aber, was es mit denen zur Rechnung, vermöge des Burger-Vertrags, ehedeſſen verordnet-geweſenen Neunern, für eine Bewandniß gehabt, und wann, auch aus was Urſachen, dieſe Verordnung wieder aufgehoben worden, ingleichen, was dem Magiſtrat zu Verkauffung ein- und anderer dem Publico zuſtändig-geweſenen Plätzen bewogen und theils neceſſitiret, auch wohin die daraus erlöſete Gelder, zu des gemeinen Weſens Nothdurfft und Beſten, hinwiederum verwendet worden, ſo dann, wie es mit der angegebenen Schulden-Laſt und Multiplication der Auflagen, von Anno 1661. her, im Fundament beſchaffen ſeye; der Magiſtrat, wann Er nur darüber gehöret zu werden die Gnade erhalten ſolte, ſich dergeſtalt zu expliciren und zu rechtfertigen wiſſen wird, daß man der dahin erkannten koſtbahren Commiſſion wohl entübriget ſeyn können. Inzwiſchen und

22. Umb aller Welt zu zeigen, wie ungebührlich, ja recht unverantwortlich Er hierunter, von einigen aus der Burgerſchafft, traduciret und angegangen werde, wegen

des

des in ſpecie von Ihnen, als alienirt, mitangeführten Käyſerl. Lehens, ſich auf ſub No. XI. hierbeygefügte, nach weitläuffiger Ausübung dieſer Sachen, zwiſchen dem Käyſerl. Fiſcal und dem Magiſtrat, erfolgte Käyſerl. Allergerechteſte Urtheil der zur Ungebühr beygemeſſenen Erhöhung der Aufflagen, ſeit Anno 1661. aber, auf gleichfalls ſub No. XII. beygehenden Exeractum des Ihrer Käyſerl. Majeſt. occaſione von dem allhieſigen Metzger-Handwerck deßfalls geführter Beſchwerung, abgeſtatteten Allerunterthänigſten Berichts, bewerffen und beziehen muß. No. XI. No. XII.

23. Wann nun über dieſes alles, und daß Eingangs gedachter maſſen, weiland Käyſers JOSEPHI Majeſt. Allerglorwürdigſten Andenckens, Viam Commiſſionis ſelbſten vor koſtbar und beſorglich, für das geſamte Stadtweſen, gehalten, die tägliche Erfahrung ſolches und wie lange Zeit mit dergleichen Commiſſionen zugebracht werde, gnugſam bezeuget,

24. Man auch nicht wiſſen kan, ob die noch zur Zeit unbekannte Impetrantes, ob Sie wohl die Unkoſten herzuſchieſſen ſchuldig, ſich auch darzu erbotten, und in deme mit denen Käyſerl. Commiſſoriis zugleich an Sie erlaſſenem Decreto, dahin ausdrücklich angewieſen werden, ſolche aufzubringen, werden capable ſeyn,

25. Wenigſten Sie ſich dardurch ſehr enerviren, und ihre obliegende Burgerliche Præſtationes, zu des Ærarii groſſen Nachtheil, abzutragen, auſſer Stand ſetzen, ja wohl gar

26. Bey ihrem ſich eräugnenden Unvermögen, die gantze Laſt dem Ærario zuwachſen, und dardurch nicht allein des Ihrigen höchſtbedurfftige Wittiben und Waiſen, ſondern auch andere wohlvermögende friedliebende Leute, in ſolche ſchwere Koſten unverſchuldeter Dingen miteingeflochten; und dahero

27. Mancher von dieſen letztern, umb ſolcher imminirenden groſſen Laſt zu entweichen, ſein Domicilium wohl anderwertshin, zu der Stadt nicht geringen Deſolacion und Abgang, zu eransferiren veranlaſſet werden möchte. Wobey

28. Die noch fürwährende ſchwere Kriegszeiten, und die deſſentwegen allhieſiger Stadt obliegende ſich jährlich auff ein hohes belauffende Craiſes- ſowol, als andere extraordinari Reichs-Præſtationes, des darunter verſirenden Intereſſe publici wegen, in nicht geringe Conſideration zu ziehen ſind, als womit man zwar,

29. Zu Bezeugung ſeines hegenden patrioriſchen Eyffers, auffzukommen und einzuhalten bißhero alle möglichſte Kräfften angewendet, in dem Fall aber, da ſolche Commiſſionen ihren Fortgang gewinnen ſolten, derer dahin erforderten Koſten wegen, ſothane Præſtationes weiter auffzubringen nicht wohl möglich ſeyn, dadurch aber auch

30. Zu fernerer nicht geringer Vernachtheiligung des Publici, bey der, auff ſolche Præſtaciones, vornehmlich mit gegründeter Verfaſſung, bey dem Ober-Rheiniſchen Craiß ſelbſten, eine mercliche Alteration und Unordnung verurſachet werden dörffte.

31. Man will anjetzo nicht gedencken, daß es eine Sache von ſehr böſer Conſequenz und Nachfolge ſeye, wann Burgern und Unterthanen gegen ihre fürgeſetzte Obrigkeit, auff ihr bloſſes unbeſchienenes Queruliren, und ohne dieſe mit ihrem nothdürfftigen Bericht dargegen, in einem, denen angeführten Umbſtänden nach, ſo wichtigen und bedencklichen Commiſſions-Geſuch deferiret wird, indem es ja anders nicht ſeyn kan, als daß die Imperranten ſowohl, als andere dardurch zu dergleichen ohngebührlichen Beginnen noch mehrers animiret werden.

DEr Magiſtrat hat alſo, ſeiner vor die Wohlfarth des gemeinen Stadt-Weſens tragenden Sorgfalt und dahin geleiſteten theuren Pflichten nach, obige gegen die erkannte Commiſſiones habende höchſtwichtige Rationes und Beſchwerden, allerunterthänigſt fürſtellig zu machen, keinen Umbgang nehmen und ſich verſichert halten wollen, daß, gleich wie es Ihme hierbey allein umb die Conſervation allhieſiger Stadt und deren Angehörigen, mithin die Umbgehung der bey ſolcherley Commiſſionen unvermeidlichen groſſen Koſten, und andern angeführten ſchweren Ungemachs, zu thun iſt, und Er auſſer deme die Unterſuchung der Sachen, auff ein- oder andern nicht ſo koſtbar fallenden Weg, ſo wenig ſich zuwider ſeyn läſſet, daß Er vielmehr, umb aus der bißherigen unleidlichen Blâme und ſchändlichen Diffamacionen geſetzt zu werden, ſelbſten angelegentlich zu bitten hat, die Impetranten dahin anzuweiſen, entweder ihre vermeinte Gravamina vor Ihme dem Magiſtrat, nach Inhalt Eingangs ermeldten Käyſerl. Reſcripts, zu deren Remedur, beſcheidentlich vorzubringen, oder ſolche bey Käyſerl. hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath ſelbſten, zu Rechtlicher Diſcuſſion und Erörterung, ohneingeſtellt kommen zu laſſen; Alſo hierauff Allergnädigſte Reflexion genommen, und Ihme in ſeinem, wegen Auffhebung derer Commiſſionen und andern allergehorſamſt gethanenen Bitten, bey nochmahliger reifflicher Durchgeh- und Erwegung der Acten, Allergerechteſt werde deferiret werden.

Reben-Beyfugen

zur

Beylage Buchſtab C. der Vorbereitung.

No. I.

Extractus Allergnädigſten Käyſerl. Reſcripti vom 9ten Maji 1706.

Joſeph.

EUch iſt bekandt, was maſſen zwey Burger-Officirer aus Unſerer und des Reichs Stadt Franckfurt, Nahmens gemeiner Burgerſchafft, ſich bey Uns allerunterthäniaſt angemeldet, und um allergnädigſte Confirmation, ſo wohl aller übrigen der Stadt Franckfurt Privilegien, als inſonderheit des, zu Zeiten Käyſers Matthiæ, höchſtſel. Andenckens, zwiſchen dem Magiſtrat und der Burgerſchafft auffgerichteten Vergleichs, nebſt der Juden Stättigkeit, angeſuchet, in der Meynung, daß, wann ſothane Confirmation erfolgt, alsdann ein und anders wiederum in beſſere Obſervanz gebracht werden möchte.

Wir haben Sie dahin gnädigſt verbeſchieden, daß dem *Magiſtrat* dergleichen *Confirmationen* zu ſuchen obliege, Wir auch nicht zweifelten, daß derſelbe dißfalls die Gebühr beobachten, und ihnen zu befugter Klag keine Urſach geben würde, derohalben ſie wieder heimkehren und ſich gegen ihrer Obrigkeit beſcheiden- und gehorſamlich mithin alſo aufführen ſoleen, damit in der Stadt die innerliche Ruhe und *Harmonie conſervirt*, und alle ſchädliche Trenn- und Weiterungen verhüter werden möchten ꝛc.

No. II.

No. II.

Decretum Cæſareum de 5ten April. 1707.

Von der Röm. Käyſerl. Majeſtät, unſerm allergnädigſten Herrn, denen ſämmtlichen Burger-Capitains und übrigen Officiers, in dero Käyſerl. und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, hiemit anzudeuten, welchergeſtalten erſt allerhöchſt-gedachte Ihro Käyſerl. Majeſt. dasjenige, was ſie Capitains und übrige Officiers, im Nahmen der geſammten Burgerſchafft allda, durch gewiſſe Deputatos ihres Mittels, zu verſchiedenen mahlen angebracht, und noch unlängſt wiederhohlet haben, umſtändlich vorgetragen, und in verſchiedene reiffe und wohlbedächtliche Uberlegung gezogen worden. Wie nun aber ein vor alle mahl anders nicht gefunden werden können, als daß, wann auch überall, es mit ihrer der *Supplicanten exhibirten Legitimation* die erforderte Richtigkeit hätte, dannoch die an Seiten der Burgerſchafft angebendlich verlangte *Confirmation*, des vor faſt einem *Seculo* errichteten Burger-Vertrags und Juden Stättigkeit, als eine ungewöhnliche, überflüſſige, und allein auf Weiterungen abzielende Sach zu halten und zu achten ſeye; So viel aber abſonderlich die gebettene *Commiſſion* betreffe, oballerhöchſt-gedachte Ihro Käyſerl. Majeſt. nicht ſehen könten, wie zu ſelbiger, bey gegenwärtiger Beſchaffenheit, und da mit Herausgebung der *Gravaminum* zurück gehalten worden, die noch zur Zeit angebrachte, aber theils unerfindlich, theils ſo beſchaffen gefunden worden, daß daraus, ohne dergleichen *Commiſſion*, mit wenigern Koſten und Beſorgnüß vor das geſammte Stadtweſen und gemeine Beſten, gekommen werden könte, zu ſchreiten Urſach ſeye; Inſonderheit könten Ihro Käyſerl. Majeſt. die faſt bedrohlich angeführee Ergreiffung deſperater Mittel, und unter denen Supplicanten gemachte Verbindung, nicht anders, dann gefährlich, und zu allerhand ſchädlichen Weiterungen, auch ihrem und der Stadt eigenem Verderben, anſehen, dahero dann oft allerhöchſtbeſagte Ihro Käyſerl. Majeſt. mit Caſſirung berührter Bündnuß, ſowohl dieſelbe ſambt und ſonders, als auch die übrige getreue Burgerſchafft, Reichs-Vätterlich, und bey der Pflicht, womit Ihro Käyſerl. Majeſt. und dem Reich ſie verwandt ſeynd, ernſtlich ermahnen, daß ſie, mit Zurückſtellung ihres, geſtalten Sachen nach, weder nöthig noch nützlichen *Confirmations-* und *Commiſſions-*Geſuchs, die etwan von ein- oder andern *movirende Gravamina*, dem *Magiſtrat*, als ihrer vorgeſetzten ordentlichen Obrigkeit, beſcheidentlich vorbringen, und von ſelbigem, ſo weit die Billigkeit, und jetzo in vielen geänderten Umbſtänden nach, geſchehen kan, gebührende *Remedur* erwärtig ſeyn ſollen, allermaſſen dann Ihro Käyſerl. Majeſt. darzu beſagten Magiſtrat, daß Er ſowohl ſolch von ein oder andern etwan vorbringende Gravamina, ſeinem Obrigkeitlichen Ambt gemäß, willig anhören, und ſelbigen, befindenden Dingen und der Billigkeit nach, remediren, als auch denen Burger-Officiern, den zu Ihro Käyſerl. Majeſt genommenen Recurſum nicht entgelten laſſen ſolle, eventualiter nicht nur allergnädigſt erinnert haben, ſondern auch, befindenden Dingen nach, fernerweit darüber dasjenige zu verordnen nicht unterlaſſen werden, was Dero allerhöchſtes Käyſerl. Ambt erfordere; Und gleich wie dieſer Weg zu Beförderung des Flors und Auffnahm der guten Stadt, ein weit bequemeres Mittel, dann die ſo unzeitig als vermeſſen angedrohete deſperata Remedia, abgeben wird; Als wollen viel allerhöchſtgedachte Ihro Käyſerl. Majeſt. abſonderlich vor unverhoffter Ergreiffung derenſelben, ſie die Officiers und Burgerſchafft insgeſambt, und einen jeden inſonderheit, ſo lieb einem jeden ſeine eigene Wohlfahrt ſeye, und bey Vermeydung ſchwerer Straff, und dero allerhöchſten Käyſerl. Ungnad, in Krafft dieſes, alles Ernſtes gewarnet und anbefohlen haben, diejenige, ſo etwa darauff verfallen würden, ohnverlängt anzuzeigen, und dadurch zu verhindern, daß man ſich hierunter an ſie die Bürger-Officiers zu halten, nicht Urſach bekommen möge. Wornach ſie ſich ſambt und ſonders zu richten, und vor Schaden und Straff zu hüten wiſſen werden. Signatum zu Wien unter offt allerhöchſtgedacht Ihrer Käyſerl. Majeſt. hervorgedrucktem Secret-Inſiegel, den fünffren Aprilis, Anno Siebenzehenhundert und Sieben.

(L. S.)

Friederich Carl Graf von Schönborn.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

DEr Magiſtrat hat alſo, ſeiner vor die Wohlfarth des gemeinen Stadt-Weſens tragenden Sorgfalt und dahin geleiſteten theuren Pflichten nach, obige gegen die erkannte Commiſſiones habende höchſtwichtige Rationes und Beſchwerden, allerunterthänigſt fürſtellig zu machen, keinen Umbgang nehmen und ſich verſichert halten wollen, daß, gleich wie es Ihme hierbey allein umb die Conſervation allhieſiger Stadt und deren Angehörigen, mithin die Umbgehung der bey ſolcherley Commiſſionen unvermeidlichen groſſen Koſten, und andern angeführten ſchweren Ungemachs, zu thun iſt, und Er auſſer deme die Unterſuchung der Sachen, auff ein- oder andern nicht ſo koſtbar fallenden Weg, ſo wenig ſich zuwider ſeyn läſſet, daß Er vielmehr, umb aus der bißherigen unleidlichen Bläme und ſchändlichen Diffamationen geſetzt zu werden, ſelbſten angelegentlich zu bitten hat, die Imperranten dahin anzuweiſen, entweder ihre vermeinte Gravamina vor Ihme dem Magiſtrat, nach Inhalt Eingangs ermeldten Käyſerl. Reſcripts, zu deren Remedur, beſcheidentlich vorzubringen, oder ſolche bey Käyſerl. hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath ſelbſten, zu Rechtlicher Diſcuſſion und Erörterung, ohneingeſtellt kommen zu laſſen; Alſo hierauff Allergnädigſte Reflexion genommen, und Ihme in ſeinem, wegen Auffhebung derer Commiſſionen und andern allergehorſamſt gethanenen Bitten, bey nochmahliger reifflicher Durchgeh- und Erwegung der Acten, Allergerechteſt werde deferirt werden.

Neben-Beyfugen

zur

Beylage Buchſtab C. der Vorbereitung.

No. I.

Extractus Allergnädigſten Käyſerl. Reſcripti vom 9ten Maji 1706.

Joſeph.

EUch iſt bekandt, was maſſen zwey Burger-Officirer aus Unſerer und des Reichs Stadt Franckfurt, Nahmens gemeiner Burgerſchafft, ſich bey Uns allerunterthänigſt angemeldet, und um allergnädigſte Confirmation, ſo wohl aller übrigen der Stadt Franckfurt Privilegien, als inſonderheit des, zu Zeiten Käyſers Matthiæ, höchſtſel. Andenckens, zwiſchen dem Magiſtrat und der Burgerſchafft auffgerichteten Vergleichs, nebſt der Juden Stättigkeit, angeſuchet, in der Meynung, daß, wann ſothane Confirmation erfolgt, alsdann ein und anders wiederum in beſſere Obſervanz gebracht werden möchte.

Wir haben Sie dahin gnädigſt verbeſchieden, daß dem *Magiſtrat* dergleichen *Confirmationen* zu ſuchen obliege, Wir auch nicht zweifelten, daß derſelbe diſſfalls die Gebühr beobachten, und ihnen zu befugter Klag keine Urſach geben würde, derohalben ſie wieder heimkehren und ſich gegen ihrer Obrigkeit beſcheiden- und gehorſamlich mithin alſo aufführen ſolten, damit in der Stadt die innerliche Ruhe und *Harmonie conſervirt*, und alle ſchädliche Trenn- und Weiterungen verhütet werden möchten ꝛc.

No. II.

No. II.

Decretum Cæsareum de 5ten April. 1707.

Von der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, denen sämmtlichen Burger-Capitains und übrigen Officiers, in dero Käyserl. und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, hiemit anzudeuten, welchergestalten erst allerhöchst-gedachte Ihro Käyserl. Majest. dasjenige, was sie Capitains und übrige Officiers, im Nahmen der gesammten Burgerschafft allda, durch gewisse Deputatos ihres Mittels, zu verschiedenen mahlen angebracht, und noch unlängst wiederhohlet haben, umständlich vorgetragen, und in verschiedene reiffe und wohlbedächtliche Uberlegung gezogen worden. Wie nun aber ein vor alle mahl anders nicht gefunden werden können, als daß, wann auch überall, es mit ihrer der *Supplicanten exhibirten Legitimation* die erforderte Richtigkeit hätte, dannoch die an Seiten der Burgerschafft angebendlich verlangte *Confirmation*, des vor fast einem *Seculo* errichteten Burger-Vertrags und Juden Stättigkeit, als eine ungewöhnliche, überflüssige, und allein auf Weiterungen abzielende Sach zu halten und zu achten seye; So viel aber absonderlich die gebettene *Commission* betreffe, oballerhöchst-gedachte Ihro Käyserl. Majest. nicht sehen könten, wie zu selbiger, bey gegenwärtiger Beschaffenheit, und da mit Herausgebung der *Gravaminum* zurück gehalten worden, die noch zur Zeit angebrachte, aber theils unerfindlich, theils so beschaffen gefunden worden, daß daraus, ohne dergleichen *Commission*, mit wenigern Kosten und Besorgnüß vor das gesammte Stadtwesen und gemeine Besten, gekommen werden könte, zu schreiten Ursach seye; Insonderheit könten Ihro Käyserl. Majest. die fast bedrohlich angeführte Ergreiffung desperater Mittel, und unter denen Supplicanten gemachte Verbindung, nicht anders, dann gefährlich, und zu allerhand schädlichen Weiterungen, auch ihrem und der Stadt eigenem Verderben, ansehen, dahero dann oft allerhöchstbesagte Ihro Käyserl. Majest. mit Cassirung berührter Bündnuß, sowohl dieselbe sambt und sonders, als auch die übrige getreue Burgerschafft, Reichs-Vätterlich, und bey der Pflicht, womit Ihro Käyserl. Majest. und dem Reich sie verwandt seynd, ernstlich ermahnen, daß sie, mit Zurückstellung ihres, gestalten Sachen nach, weder nöthig noch nützlichen *Confirmations-* und *Commissions-*Gesuchs, die etwan von ein- oder andern *movirende Gravamina*, dem *Magistrat*, als ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit, bescheidentlich vorbringen, und von selbigem, so weit die Billigkeit, und jetzo in vielen geänderten Umbständen nach, geschehen kan, gebührende *Remedur* erwärtig seyn sollen, allermassen dann Ihro Käyserl. Majest. darzu besagten Magistrat, daß Er sowohl solch von ein oder andern etwan vorbringende Gravamina, seinem Obrigkeitlichen Ambt gemäß, willig anhören, und selbigen, befindenden Dingen und der Billigkeit nach, remediren, als auch denen Burger-Officiern, den zu Ihro Käyserl. Mniest genommenen Recursum nicht entgelten lassen solle, eventualiter nicht nur allergnädigst erinnert haben, sondern auch, befindenden Dingen nach, fernerweit darüber dasjenige zu verordnen nicht unterlassen werden, was Dero allerhöchstes Käyserl. Ambt erfordere; Und gleich wie dieser Weg zu Beförderung des Flors und Auffnahm der guten Stadt, ein weit bequemeres Mittel, dann die so unzeitig als vermessen angedrohete desperata Remedia, abgeben wird; Als wollen viel allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. absonderlich vor unverhoffter Ergreiffung derenselben, sie die Officiers und Burgerschafft insgesambt, und einen jeden insonderheit, so lieb einem jeden seine eigene Wohlfahrt seye, und bey Vermeydung schwerer Straff, und dero allerhöchsten Käyserl. Ungnad, in Krafft dieses, alles Ernstes gewarnet und anbefohlen haben, diejenige, so etwa darauff verfallen würden, ohnverlängt anzuzeigen, und dadurch zu verhindern, daß man sich hierunter an sie die Bürger-Officiers zu halten, nicht Ursach bekommen möge. Wornach sie sich sambt und sonders zu richten, und vor Schaden und Straff zu hüten wissen werden. Signatum zu Wien unter offt allerhöchstgedacht Ihrer Käyserl. Majest. hervorgedrucktem Secret-Insiegel, den fünfften Aprilis, Anno Siebenzehenhundert und Sieben.

(L. S.)

Friederich Carl Graf von Schönborn.

Franz Wilderich von Menßhengen.

No. III.

Veneris den 6. Maji 1707.

Zu Franckfurt geſambte Bürgerliche Ober- und Unter-Officiers, die Erſetzung einer *Capitain*-Stelle betr. ſive Bürgerl. Franckfurtiſche Deputirte ſub psto 10. Martii nup. zeigen allerunterthänigſt an, daß der Magiſtrat daſelbſt wider diejenige, welche pro communitate redeten, in ſeinem rigor continuire, mit nochmalig gehorſamſter Bitte, fordertſt per mandatum inhibitorium allen fernern Thätlichkeiten vorzukommen.

In eadem erwehnte ſambtliche Ober- und Unter-Officiers, & eorum nomine Johann Adam Unrath, de rato & mandato cavens, ſub psto 23. ejusdem menſis Martii, idem petit. appon. Lit. A. in duplo.

Idem Unrath ſub psto 2. hujus ad Concluſum de 5. Aprilis nup. zeigt allerunterthänigſt an, daß ſeine Principalen zu ordentlicher Vorſtell- und Verhandlung ihrer Nothdurfften Rechts-Verſtändige Advocaten, Procuratores und Notarios vonnöthen hätten, dahingegen die von ſolchen Profeſſionen allda wohnhaffte Subjecta, theils mittels obhabender Ayd und Pflichten, und dann theils exemplis aliorum, ſich hierunter brauchen zu laſſen, abgehalten, und auswärtige nicht geſtattet würden; mit gehorſamſter Bitte, an den Magiſtrat allergnädigſt zu reſcribiren, daß derſelbe entweder die Franckfurtiſche Advocaten, Procuratores und Notarios, ſothaner Handlung halber, ihrer Ayd und Pflichten nicht allein relaxiren, ſondern auch dieſelbe nichts entgelten laſſen, oder ſeinen Principalen auswärtige Perſonen dazu erlauben ſolle; appon. lit. B. in duplo.

In eadem Burgermeiſter und Rath gedachter Stadt Franckfurt Anwalt, Jobſt Henrich Koch, ſub psto 31. dicti menſis Martii, übergibt ſeiner Principalen Bericht, wegen der mit einem Burgern, Clauer genannt, beſchehener Erſetzung einer erledigten Burger-Capitains-Stelle, dargegen der Lieutenant Biſchoff und Fendrich Rücker proteſtiret, mit gehorſamſter Bitte, darwider nichts præjudicirliches ergehen zu laſſen. appon. lit. A. B. & C.

Idem Anwalt Koch ſub psto 11. Aprilis nup. inhærendo priori exhibito ſupplicat humillimè pro clementiſſimè, ex cauſis ulterius adductis, maturanda ejusdem reſolutione, appon. num. 4. 5. & 6.

Idem ſub psto. 2. hujus bittet allerunterthänigſt, der etwa ertheilenden Reſolution die ausdrückliche Verbietung der Zuſammenkunfft einflieſſen und die gebettene Verordnung allergnädigſt ergehen zu laſſen. appon. num. 7.

1. Hat das gebettene *Mandatum inhibitorium* geſtalten Umbſtänden nach nicht ſtatt, und werden die Burger-Officiers, inſonderheit der Lieutenant Biſchoff und Fenderich Rücker, dem ergangenen Käyſerl. *Decreto de dato* 5. *Aprilis nuperi* zu folge zu gebührendem *Reſpect* gegen ihre Obrigkeit angewieſen, auch ſambtliche erinnert, ſich aller fernern verbottenen Zuſammenkünfften, bey Vermeydung ſcharffen Einſehens, zu enthalten.

2. Werden *Supplicantes* glaubbar beybringen, daß ſie einigen *Advocaten* beſtellen wollen, ſo Ihnen die Rechtliche Hülffe *denegiret*, oder von dem *Magiſtrat* daſelbſt davon abgehalten worden, erfolget ferner Beſcheid.

(L. S.)

Frantz Wilderich von Menßhengen.

No. IV.

No. IV.

Veneris 1. Jul. 1707.

Zu Franckfurt geſamte bürgerliche Ober- und Unter-Officiers, die Erſetzung einer Captain-Stelle betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

I. *Fiat Decretum* an die ſämbtliche Burger-Officiers, daß ſelbe in Erwöhlung eines *Advocaten* und *Procuratoren*, zuforderiſt an den *Magiſtrat* verwieſen werden, und, da von dort aus Ihnen einige Verhindernuß deßwegen, wieder Vermuthen beſchehete, ſolle auf ferner geziemendes Anſuchen, rechtliche Hülff nicht ermanglen, es werden aber ermeldte Burger-Officiers weiter und mit allem Ernſt erinnert, ſich aller gefährlichen und zu ſchädlicher Unruhe angetrifftirten Zuſammenkünfften, bey Verluſt ihrer obhabenden Officiers-Stellen, auch Vermeidung anderwertiger ſchwerer Beſtraffung, zu enthalten, einige unnöthige Händel und Klagwerck, zu ihrer kunfftigen ſchweren Verantwortung, wider den Magiſtrat nicht zu erregen, noch andere Mit-Bürgere, befliſſentlich und gefährlicher Weiß, zu excitiren; dahingegen ſie aber einige erhebliche Beſchwerden fürzubringen hätten, und zu acquieſciren nicht gemeynt wären, ſo wolten Ihro Käyſerl. Majeſt. zu Vorkommung aller ferneren Unordnung, und, damit man wiſſe, wer eigentlich in lite begriffen, Allergnädigſt hiemit befohlen haben, daß ſie, bey etwa erhebender Klage, ſich der Subſcription: Ausſchuß, *Deputirte* oder ſämbtliche Burger-Officirer für allezeit enthalten, ſondern ſich ein jeder mitklagender in ſpecie unterzeichnen ſolle, und läſſet man es in denen übrigen Begehren, wegen *Reſtitution* des Fritſchen in die abgenommene Captain-Stelle, wie auch die geſuchte *Promotion* des Lieutenant Biſchoffs und Fendrich Rücker betreffend, bey denen Verordnungen des *Magiſtrats* ledigiich bewenden, und wird ſolcher von ſelbſten wiſſen, wie Er die, in Herausgebung des Spieis, Montur, und anderen zu denen Quartier gehörigen Sachen, renitirende Bürgere, durch zuiängliche Compellirungs-Mittel, vermittelſt Richterlichen Ambts, zu gebührendem Gehorſam zu vermögen.

II. Et hoc Decretum includatur dem Magiſtrat, um ſolches gebührender maſſen zu publiciren.

(L. S.)

Franz Wilderich von Menßhengen.

No. V.

Auff ſo rubricirte gehorſambſte Anzeige und Bitte ſambtlicher Burger Ober-Officiers allhier iſt decretiret: Würden zuforderiſt beſagte Officiers (worunter jedoch die ihrer getragenen Lieutenants- und Fendrichs-Stelle entſetzte Biſchoff und Rücker nicht zu verſtehen) ſich nach Innhalt des den 1. Julii 1707. ergangenen höchſtpreißlichen Reichs-Hoff-Raths Concluſi in ſpecie unterzeichnen, auch von wegen deren, in weicher Namen ſie agiren wollen, ſich mit genugſamer Vollmacht verſehen laſſen, und ſolche beybringen, ſo ſollen die benahmte Rechts-Gelehrte, zu übernehmender *Aſſiſtenz* gebettenet maſſen angewieſen, weniger nicht ihrer Pflichten, ſo fern es die Nothdurfft der Sache erfordern möchte, erlaſſen werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß ſie, bey Formirung ihrer etwan habenden Gravaminum, gemeiner allhieſiger Stadt Wohlfarth und Beſtes ſtets vor Augen haben, ſolche punctatim verfaſſen, vor allen Dingen, in conformität des den 5. April. vorbemeldten 1707ten Jahrs ergangenen Allerhöchſt reſpectirlichen Käyſerl. Reſcripts, beſcheidentlich allhier vorbringen, und des Magiſtrats Reſolution, auch, nach Befinden, billigmäſſige Remedur deßfalls gewärtig ſeyn ſollen.

Concluſum in Sen. Scab. d. den 24. Xbris 1711.

Auff ſo rubricirtes wiederholtes gehorſamſtes Bitten ſämbtlicher Ober-Officiers, umb groſſg. Erlaubnuß, Ihnen einige Advocaten zuzulaſſen, iſt decretiret: Wüeden die anſuchende Burgerliche Ober-Officiers ſich in conformität des den 1. Jul. 1707. ergangenen höchſt-reſpectirlichen Reichs-Hoff-Raths Concluſi nahmentlich unterſchreiben, ſo ſoll denen hieſigen *Advocaten*, deren ſie ſich bedienen wollen, nach deſſen weitern Innhalt, Ihnen in allen billigmäſſigen Dingen, *advocando & conſulendo* an Hand zu gehen, hiemit erlauber ſeyn; Selbige auch auff Anmelden ihrer Pflichten deßfalls erlaſſen weeden.

Concluſum in Sen. Dienſtags den 8. Novembr. 1712.

No. VI.

Extractus gedruckten Dehortatorii de 22. Octobr. 1710.

Wir aber übrigens forhanen Bürger-Vertrag ſo wenig auffzuheben jemahlen gemeinet geweſen, als vielmehr die deßwegen etwan fürhandene *Gravamina*, dafern ſie nur beſcheidentlich vorgebracht werden, in ſo weit der Billigkeit, und denen bey Verlauff ſo langer Zeit mercklich geänderten Umbſtänden, auch immittelſt ſehr vergröſſerten Ausgaben nach, ohne Nachtheil des gemeinen Weſens, zumahlen bey noch währenden koſtſpiltigen ſchweren Kriegsläuffteu, füglich wird geſchehen können, nach Innhalt vorgedachten allerhöchſt-geehrteſten Käyſerl. *Decreti*, bey deſſen beſchehener *Publication*, zu heben Uns erklärer haben.

No. VII.

Veneris den 18ten Febr. 1707.

Fritſch *contra* Franckfurt, Reſcripti, ſive impetratiſcher Aldt. Jobſt Heinrich Koch, ſub pſto. 10. huj. übergiebt allerunterthänigſt nöthig befundene Anzeig, daß zwar der Fritſch eine Abſchrifft von ſeiner Principalen Bericht è Cancellaria erheben laſſen, darauf aber bishero weiter nichts eingebeacht habe, wolle auch zur Herausgebung dee Quartier-Livreé ſich nicht bequemen, dargegen die Burger-Officiers umb Obrigkeitl. Einſehen und Adminiſtration der Juſtiz anſuchten, mit gehorſambſter Bitt, denſelben, nebſt gebührlicher Beſtraffung, mit ſeinem unſtatthafften Geſuch, ohne fernern Anſtand, gäntzlich ab- und zu Erzeigung ſchuldigen Reſpects und Gehorſams ſeiner Obrigkeit ernſtlich anzuweiſen. Appon. Sign. ⊙.

ꝛc. ꝛc. II. Wird der überreichte Druck, als anzüglich, und dem Obrigkeitlichen *Reſpect* nachtheilig, dem Fritſchen nicht allein in Ungnaden verwieſen, ſondern auch hiemit vernichtet, und demſelben alle noch vorhandene Exemplaria, und ſo viel deren wieder herbey gebracht weeden können, ad pariter caſſandum, ohn einigen Anſtand zu Reichs-Hof-Rath zu lieffern, auch ſich künfftighin des Druckens, es ſeye in was vor Sachen es immer wolle, bey ſchwerer Käyſerl. Ungnad, und erfolgender empfindlicher Straffe, gäntzlich zu enthalten, ernſtlich vermahnet.

III. So viel die in ſeinem Exhibito de 2. Martii huj. ſowohl gegen die höchſte Käyſ. Authorität ſelbſt, als gegen den Reichs-Hof-Rath, enthaltene Ungebühr und vergeſſenen Reſpect betrifft, fiat Votum ad Imperatorem.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

No. VIII.

No. VIII.

Jovis 20. Decembris 1708.

Fritſch contra Franckfurt, Reſcripti, ſive Stadt Franckfurtiſcher Syndicus, Jobſt Henrich Koch, ſub præſentato 19. hujus zeigt allerunterthänigſt an, was geſtalten beſagter Fritſch nicht allein des den 24. Febr. und 23. Martii nup. erlaſſenen Verbotts unerachtet, eine Speciem Facti in der anmaßlichen Bürger-Sache, drucken und aufs neue aufflegen laſſen, ſondern auch, dem äuſſerlichen Vernehmen nach, etliche ſeiner höchſt injurioſen Productorum gegen ſeine Obrigkeit, durch den Druck zu divulgiren, und alſo von Neuem zu excediren, abermahl die Freyheit nehme: mit gehorſamſter Bitt, beſagt gegen ihne und deſſen Anhang ergangene Verbott, unter Determinirung nahmhaffter ſcharffen Straff, zu erneuern, auch im Fall von dieſen ein oder mehrere Exemplaria ſchon verfertiget ſeyn ſolten, ſolche alſobald ad caſſandum und zu welterer Verordnung ad Cancellariam ausliefern, die bißherige Transgreſſion aber empfindlich beſtraffen zu laſſen. Appon. Lit. A. & B.

Es wird der Fritſch in Conformität deren allſchon den 24. Febr. und 23. Martii anni current. ergangenen Käyſ. Verordnungen nochmals ernſtlich vermahnet, bey ſchwerer Käyſ. Ungnad, und *comminirter* Straff der fünff Marck lörhigen Golds, ſich alles fernern Druckens, es ſeye in was vor Sachen es immer wolle, gänzlich zu enthalten, und im Fall von dergleichen ſtraffbaren Unternehmen, wie verlauten will, ſchon etwas unter Druck ſeyn ſolte, alſo gleich davon abzuſtehen, und das Verfertigte ſub Termino tridui zu Reichs-Hof-Rath einzulieffern, auch denen vorigen Concluſis gemäß, den Buchdrucker anzuzeigen, damit nicht nöthig ſeye, bey deſſen anhaltenden Ungehorſam, die andictirte Straff von demſelben unnachläßlich einzutreiben, auch noch andere ſchärffere Verordnungen mehr gegen denſelben ergehen zu laſſen.

(L. S.)

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Martis den 22ten Octobr. 1709.

Fritſch contra Franckfurt, Reſcripti, ſive Stadt Franckfurtiſcher Syndicus Jobſt Henrich Koch, ſub pſto. heſterno zeigt allerunterthänigſt an, wasgeſtalten der Gegentheil dem den 20. Decembr. vorigen Jahrs ergangenen Concluſo ſub Num. I. appoſito in Druckung eines und anderen mehrmahlen contravenirt habe, mit gehorſamſter Bitte, um zulängliche und, wegen beſorglicher Verſchickung, ſchleunige Verordnung: appon. ſub Num. II. eine gedruckte ſo genannte Deſignation.

I. Nachdeme durch *Divulgi*rung des beygebrachten Drucks dem *Publico* höchſtſchädliche Ungelegenheit entſtehen könte; Als würde Ihme Fritſch hiemit ernſtlich anbefohlen, nicht allein von ſolchen Exemplarien keines zu verſchicken, ſondern die Vorhandene dem Reichs-Hof-Raths Thürhüter, bey Vorweiſung gegenwärtigen Concluſi, ohnweigerlich auszulieferen, und ſich dergleichen ſchädlichen ferneren Druckens zu enthalten, damit nicht nöthig ſeye, bey deſſen Ungehorſam mit der *Execution* der ſchon *comminirten* Straf der fünff Marck lötbigen Golds, gegen Ihn würcklich zu verfahren, und noch andere unbeliebige ſchärffere Verordnung ergehen zu laſſen, da im übrigen, ohne desgleichen dem Publico höchſt-præjudicirlichen Drucks, die Juſtiz in allen ihren angebrachten Beſchwernüſſen gebührend adminiſtriret werden ſolle.

II. Fiat Decretum in Freundſchafft an die Oeſterreichiſche Hof-Cantzley, dieſelbe möchte belieben an den in Memoriali angezeigten Univerſitäts-Buchdrucker die nöthige Verordnung ergehen zu laſſen, damit nicht allein demſelben inskünfftige dergleichen dem Publico höchſtſchädlicher Druck eingeſaget, ſondern auch die etwa noch vorhandene Exemplaria, wovon eines beygelegt, von demſelben abgefordert, und zu Reichs-Hof-Rath geliefert werden.

Frantz Winandt von Bertrand.

Veneris 25. Octobris 1709.

Fritſch contra Franckfurt, Reſcripti, ſive Stadt Franckfurtiſcher Syndicus Koch, ſub præſentato heſterno, docendo ſub num. 3. factam quidem notificationem Concluſi de 22. hujus, ſed nondum ſecutam paritionem, exhibendoque ſub num. 4. Extractum aus einem ferner gedruckten Bogen, die Motiven und Urſachen zur löblichen Commiſſion genannt, bittet allerunterthänigſt, ſolchemnach nicht allein gegen den Fritſchen die angeſetzte Strafen, wegen ſeines Ungehorſams, würcklich exequiren, und die öffters angedrohete ſchärffere Verordnung ergehen zu laſſen, ſondern auch auf dieſe ſo titulirte Motiven und anderen dergleichen höchſtſchädlichen Druck zu extendiren, und mit Nachdruck zu ſchärffen.

Fiat Decretum an den Fritſchen, daß nach dem, wie ſchon vorhin gemeldet worden, ſo wohl auf alle ihre angebrachte Beſchwernüſſen, als verlangte Communicationen, die gebührende Juſtiz adminiſtriret werden ſolle, und es deßwegen eben nicht dergleichen dem *Publico* höchſtſchädlichen Drucks, als wordurch nur die innerliche Ruhe der Stadt geſtöret werden könnte, vonnöthen habe; als wird Ihme Fritſchen hiemit nochmahls ernſtlich und bey Vermeydung ſchwerer Käyſerl. Ungnad anbefohlen, ſich nicht allein des fernern dergleichen aufwickleriſchen Druckens gäntzlich zu enthalten, ſondern auch, der letzteren Verordnung zufolge, keines von denen angezeigten Exemplarien zu verſchicken, als auch die noch vorhandene dem Reichs-Hof-Raths Thürhüter ſub pœna dupli ohnweigerlich auszuantworten.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Veneris den 14. Novembr. 1710.

Fritſch contra Franckfurt, Reſcripti, ſive Stadt Franckfurtiſcher Syndicus, Jobſt Henrich Koch, ſub præſentato 22. Septembr. nup. referendo ſe ad exhibitum de 16. ejusd. producendoque ſub Lit. E. das gedruckte *ſeditioſe* Schreiben, ſo vom Fritſch und Böhler an die Burger-Capitains geſchickt worden, ſupplicat humillime pro clementiſſima delatione priorum, appon. etiam Lit. D.

Idem Koch ſub præſentato 25. ejusd. notificando, was geſtalten gedachter Fritſch und Böhler einen neuen Druck vorhätten, Summariſcher Auszug Sonnenklarer Contraventionum genannt, inſtat humillime pro clementiſſima delatione priorum, appon. Lit. F.

Idem ſub præſentato 14. Octobr. nup. exhibendo ſub Lit. G. ein Exemplar von erſtbeſagtem Druck, ſo man arreſtiren laſſen, ſupplicat ulterius humillime pro nunc demum maturanda reſolutione.

I. *Communicetur* denen beeden Burgern Fritſch und Böhlern, welchen hiemit ihres voriger Käyſerl. Verordnung zuwider lauffende Unternehmung des neuen Drucks ernſtlich verwieſen wird, bey Vermeidung der unnachbleiblich zu *exequi*renden in vorherigen Käyſerl. Befehl angedroheten Straffen, mit Vorbehalt der bereits verwürckten, ſich fürohin aller ungehorſamen Ubertrettung des ergangenen Druck-Verbotts zu enthalten, und diejenige Exemplaria, welche etwa unter ihren Händen noch ſeyn mögen, anhero einzulieffern, dagegen aber der forderſamſten Käyſerl. Rechtlichen Erörterung deren hier eingeklagten Puncten, in gebührender Beſcheidenheit und Stille, vollends abzuwarten anbefohlen.

II. Moneatur der Reichs-Hof-Raths-Thürhüter, gegen Vorweiſung vorſtehenden Concluſi, die arreſtirte gedruckte Exemplaria, auff vorhero von dem Stadt Franckfurtiſchen Syndico wegen des Orts, wo ſelbige beſchlagen, eingenommene Information, abzufordern, und ſämptlich zu Reichs-Hof-Rath ad caſſandum zu lieffern.

III. Cum notificatione hujus Concluſi reſcribatur dem Magiſtrat, daß Er auch ſeines Orts, wegen dieſer allhier in Recht hangenden und auff dem Käyſerl. Spruch ſtehenden Burgerlichen Beſchwerden, des Drucks ſich enthalten, noch damit zu klagen Anlaß geben ſolle.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

No. IX.

Decretum Magiſtratus, wovon die Judenſchafft an den Hochpreißl. Käyſerl. Reichs-Hof-Rath appelliret.

Als Herr Scabinus Müller, Namens derer in Sachen der Chriſtlichen Handelsleuten contra die Juden angeordneten Deputation, in mehrerm vorbrachte, was bißhero darinnen vorgekommen.

Soll dasjenige, was bishero ratione der Stättigkeit, ſowohl in favor der Chriſtlichen Crämer als der Juden, durch die denſelben ertheilte Declaration decretiret worden, allerdings auffgehoben, und die Juden ſich in allem nach der Stättigkeit zu halten angewieſen ſeyn.

Concluſum in Senatu, Jovis den 9. Decembris 1700.

Copia der bey Käyſ. Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath erklärter (erkannter) Appellations-Proceſſen in Sachen der Judenſchafft contra die Chriſtliche Handelsleute.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwehlter Römiſcher Käyſer, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten denen Ehrſamen, Unſern und des Reichs lieben Getreuen N. N. Burgermeiſter und Rath Unſerer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt, ſo dann denen Handelsleuten und Crämern daſelbſt Unſere Käyſ. Gnad: Ehrſame und liebe Getreue: Uns hat die Judenſchafft zu gedachtem Franckfurt in Unterthänigkeit zu vernehmen geben, was maſſen Sie von einem bey euch obgedachten Burgermeiſtern und Rath, am neundten Decembr. des 1700. Jahrs Ihnen zuwieder, und für euch obbemeldte Handelsleute und Crämer ergangenen, mit Vorbehalt Richterlicher Ehren gemeldt, widerrechtlichen Concluſo, als dardurch nach Ausweiß hiebey gefügter Gravaminum mercklich beſchwehrt zu werden beſorgende, den vierzehenden ejusdem menſis Decembris an Uns und Unſern Käyſerl. Reichs-Hof-Rath, als Judicem immediatè ſuperiorem, coram Notario & Teſtibus, Einhalts darüber auffgerichten Appellations-Inſtruments appellirt und provocirt hätten, in Willen und Meynung, ſolche Appellation, als denen Rechten und des Heil. Reichs Satzungen in quantitate & qualitate gemäß, auch keinem Privilegio zuwider, in Rechten, wie ſichs gebühret, zu proſequiren und auszuüben, dahero Uns unterthänigſt anruffend und bittende, Wir ihnen hierinn gewöhnliche Appellations-Proceſs zu erkennen und mitzutheilen, wie auch die fatalia introducendæ appellationis zu prorogiren gnädigſt geruheten: Nun ſeynd zwar hierauff die gebettene Appellations-Proceſs nicht ſo gleich erkannt, ſondern es iſt an Euch Burgermeiſter und Rath den ein und dreyſſigſten Januarii Anno Siebenzehenhundert und Eins, daß ihr das Gravamen quocunque modo entweder ſelbſten heben, oder allenfalls darüber berichten ſollet, reſcribiret, auch ſolchem Reſcript den achtzehenden Decembris nuperi inhæriret worden, als aber hernach Euer Bericht eingeloffen, ſo ſeynd heut *dato* die gebettene *Appellations-Proceſs, nempe citatio, inhibitio & compulſoriales cum termino duorum menſium*, erkannt worden. Heiſchen und laden demnach Euch Eingangs gemeldte Appellaten von Röm. Käyſerl. Macht, auch Gericht und Rechts wegen hiemit, und wollen, daß ihr innerhalb denen nächſten zwey Monaten, von inſinuir- oder Verkündigung diß, ſo Wir Euch vor den erſten, andern, dritten, letztern und endlichen Gerichtstag ſetzen und benennen peremptorie, oder ob derſelbe kein Gerichtstag ſeyn würde, den nächſten Gerichtstag hernach, ſelbſten, oder durch Euren gevollmächtigten Anwalt an Unſerm Käyſerl. Hof, welcher Orten derſelbe alsdenn ſeyn wird, erſcheinet, Appellanten derentwegen in Rechten, wie ſichs gebühret, zu antworten, und darauff der Sachen, und allen ihren Gerichtstägen biß zum Beſchluß und Urtheil auszuwarten. Wir gebieten zugleich Euch obgedachten Burgermeiſtern und Rath, als vorigen Richtern, und euch Appellaten ſambt und ſonders, von obberührter Käyſerl. Macht, und bey Pœn vier Marck löthigen Golds, halb in Unſer Käyſerl. Cammer, und den andern

halben Theil Appellanten ohnnachläßlich zu bezahlen, hiemit ernſtlich, und wollen, daß ihr in dieſer Sachen, alldieweilen dieſelbe vor Uns und Unſerm Käyſerl. Reichs-Hof-Rath unentſchieden ſchwebet, derſelben anhangenden Sachen, oder denen Appellanten zue Nachtheil, oder Unſerer Käyſerl. Obrigkeit zue Veracht, ferner nicht verfahret, erkennet, handlet oder fürnehmet, ſelbſt oder durch andere in keinerley Weiß noch Weg: Ebenmäſſig und bey jetzt angedroheter Pœn der vier Marck löthigen Golds, gebieten Wir euch mehrgedachten Burgermeiſtern und Rath, daß ihr innerhalb denen nächſten drey Wochen denen Appellanten, oder deren Machtbotten, auff ihr Geſinnen und ziemliche Belohnung, alle und jede Acta und Handlungen in glaubwürdiger Form, neben angeheffften Rationibus decidendi, heraus geben und folgen laſſet, ſie hierinnen nicht auffhaltet oder verziehet, damit ſie derentwegen an Vollführung der Sachen nicht gehindert werden. Wann ihr Appellaten nun kommet und erſcheinet alsdann alſo oder nicht, oder da obangeregt Unſerm inhibitori Gebott und beſſerer Zuverſicht zuwider gemeldter maſſen verfahren, procedirt und fürgenommen, oder auch die aufferlegte Edition und Erfolgung der Acten verzogen, auffgehalten, oder gar unterlaſſen würde, ſo wird doch ſolches alles reſpectivè als attentata von ihme ſelbſt untauglich nachmals wieder auffgehoben, wiederrufft, und nichts deſtoweniger mit Erklärung der verwürckten Pœn allerſeits, wie auch ſonſt, auff des gehorſamen Theils ferneres Anruffen und Erfordern, mit obangedeuter Erkanntnüß und anderen hierinn weiter in Rechten gehandelt werden, wie ſich das ſeiner Ordnung nach eignet und gebühret, darnach wiſſet Ihr euch allerſeits zu richten.

Geben in Unſerer Stadt Wien den ſechs und zwantzigſten May Anno ſiebenzehen hundert und vier, Unſerer Reiche des Römiſchen im ſechs und viertzigſten, des Hungariſchen im neun und viertzigſten, und des Böheimiſchen im acht und viertzigſten.

Leopold.

Vt. D. A. B. v. Kaunitz.

(L. S.)

Ad mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium

Frantz Wildrich von Menßhengen.

No. X.

Veneris 14. Octobr. 1707.

Zu Franckfurt geſammte Burgerliche Ober- und Unter-Officirers, die Erſetzung einer Capitain-Stelle betreffend; Sive implorantiſcher Anwaldt, Johann Adam Unrath, ſub pſto 6. hujus, bittet allerunterthänigſt, ſeinen Principalen die Communicationem deren in extractibus Protocolli de 6. Maji & 27. Junii nuperorum erhaltenen exhibitorum allergnädigſt angedeyen zu laſſen. Appon. Lit. Q. & R.

In eadem Burgermeiſter und Rath gedachter Stadt Franckfurt in lit. ad Imperatorem ſub dato 24. Sept. & pſto. 3. hujus erſtatten in Sachen ihren allerunterthänigſten Bericht. Appon. num. 1. biß 11. inclusivè.

Ponatur des Magiſtrats Bericht ad Acta, und kan auf Anmelden à Cancellaria verabfolget werden; es wird aber darauf hin, ſo wohl die gebettene *Reſtitution*, als die *Appellation*, hiermit abgeſchlagen, und läſt man es lediglich bey vorigen Käyſerl. Verordnungen bewenden.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Veneris

Veneris 13. Januarii 1708.

Zu Franckfurt Burger-Officier, in ſpecie das geſammte achte Quartier daſelbſt contra Clauer, die Capitain-Stelle betreffend, ſive imperrantiſcher Anwald Johann Adam Unrath ſub psto. 1. Decembr. nup. ſupplicat humillimè pro clementiſſimè impertiendo termino congruo ad diluendas informationes de psto. 3. Octobris nup. appon. num. 12. & 13.

Idem Unrath ſub psto. 13. ejusdem bittet allerunterthänigſt, weilen der Magiſtrat zu gedachtem Franckfurt auf den erſtatteten Bericht mit Caſſir- und Arreſtirung der darinn benahmſten Officier fortfahre, auch dem Verlaut nach die aus der Burgerſchafft beſagten achten Quartiers eigenen Koſten geſchafften Montur, Spiel, Fahnen und anderes aus dem Quartier hinweg zu nehmen begunne; mit gehorſamſter Bitte, Ihme Magiſtrat ſolche Unternehmungen, lite pendente, durch ein wohlgeſchärfftes Reſcriptum, nicht allein einzuſtellen, ſondern auch zu gründlicher Widerlegung berührten Berichts die gebettene zulängliche Friſt allermildiſt zu verſtatten. appon. num. 15. 16. & 17. in duplo.

Idem ſub psto. 19. ejusdem inſtat humillime pro nunc tandem decernendo petito Reſcripto cum termino congruo ad diluendam informationem. appon. num. 18. in duplo.

In eadem Stadt Franckfurtiſcher Syndicus Jobſt Henrich Koch, ſub psto. 16. ejusdem menſis Decembris zeigt allerunterthänigſt an, aus was Urſachen ſeine Principalen bewogen worden, den Rücker ſeiner Fändrich-Stelle zu entſetzen, weniger nicht biß zu reſtitution der Fahne in Arreſt bringen zu laſſen, mit gehorſamſter Bitte, dem etwan vorkommenden widrigen Angeben keinen Glauben zuzuſtellen, ſondern den anmaſſenden querulanten mit nachdrücklichem Verweiß ab- und zu Bezeigung ſchuldigen Reſpects und Gehorſams anzuweiſen. Appon. lit. A. & num. 1. 2. 3. & 4.

In eadem Stadt Franckfurtiſcher Syndicus Tobias Sebaſtian von Praun, ſub psto. 23. ejusdem, bittet ferner allerunterthänigſt, denen vorigen petitis Allergnädigſt zu deferiren, mithin ſeine Principalen bey vorigen Verordnungen Allergnädigſt zu manuteniren. Appon. num. 5. & 6.

Haben des Agenten Unraths Begehren nicht ſtatt, und wird Rücker, zufolge ſo wohl des Magiſtrats, als der nach und nach ergangenen Käyſerlichen Verordnungen, zu gehorſamer parition in agnoſcirung des Capitain Clauers, und Herausgebung des Fahnens, unter Bedrohung unausbleiblicher ſcharffer Beſtraffung hiermit angewieſen.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Jovis den 25ten Octobr. 1708.

Zu Franckfurt Burger-Officier, in ſpecie das achte Quartier betreffend:

Referuntur Exhibita.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Veneris den 23ten Novembris 1708.

Zu Franckfurt achtes Quartier contra den Magiſtrat daſelbſt:

Continuatur Relatio.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Mercurii den 5. Decembris 1708.

Zu Franckfurt Bürger-Officier, in ſpecie das achte Quartier contra den Magiſtrat daſelbſt, die Erſetzung der Capitain-Stelle betreffend, ſive impetrantiſcher Anwalt Johann Adam Unrath, ſub præſentato 12. Jan. ſupplicat humillimè pro elementiſſima conceſſione termini congrui ad diluendam informationem de 3. Octobr. vorigen Jahrs, appon. num. 19. & 20.

Idem Unrath ſub psto. 26. Martii nup. renunciando ex cauſis adductis Agentiæ, ſupplicat humillimè pro elementiſſimâ ejusdem renunciationis ad acta poſitione, appon. Lit. A. & B.

In eâdem impetrantiſche Deputirte, Johann Wilhelm Fritſch, und Johann Jacob Böhler, ſub psto. 7. Maji nup. exhibent ſo genannten allerunterthänigſten in Jure & Facto gegründeten Gegen-Bericht, appon. num. 1. biß 11. incluſivè in duplo.

Iidem ſub psto. 22. ejusdem reexhibent erſtbeſagten Gegen-Bericht, appon. quoque num. 1. biß 11. incluſivè.

Iidem ſub psto. 18. Sept. nup. inſtant humillimè pro elementiſſimè maturandâ reſolutione & decernendâ locali commiſſione, appon. Lit. A.

E contra Stadt Franckfurtiſcher Syndicus, Jobſt Henrich Koch, ſub psto. 17. Octobris vorigen Jahrs reexhibendo nochmalige kurtze Vorſtellung, ſupplicat humillimè pro elementiſſimâ delatione priorum, appon. Lit. A. B. C. D. & E.

Idem Koch ſub psto. 21. Martii nup. notificando des Biſchoffs, Rückers, und anderer ihnen in gedachtem achten Quartier anhängiger Bürger Widerſetzlichkeit, bittet allerunterthänigſt, es bey der erkannten Caſſation bemeldten Biſchoffs und Rückers zu laſſen, und weiters gebettener maſſen Allergnädigſt zu verordnen, appon. num. 6. 7. 8. 9. 10. & 11.

Idem ſub psto. 18. Octobr. urget reſolutionem modo dicti Exhibiti de 21. Martii nup.

Abſolvitur relatio Exhibitorum & Concluſum.

1. Laſſet man es wegen Erſetzung der Capitain-Stelle, ferneren vom achten Quartier beſchehenen unerheblichen Einwendens ungehindert, bey der Verordnung des *Magiſtrats* lediglich bewenden.

2. Fiat denuo Decretum an die Officier und Burger des achten Quartiers, Ihro Käyſerl. Majeſt. hätten der Zeit mißfällig vernehmen müſſen, wie ſie, Dero bißherigen Decreten zuwider, unter allerhand hervor geſuchtem Vorwand, den von dem Magiſtrat ernennten Capitain Clauer anzunehmen, noch immerhin difficultirt, und dardurch in dem Quartier bey Zug und Wachten nicht geringe Unordnung, zu ihrer ſchweren Verantwortung, verurſacht haben, befehleten dahero denen etwa noch ins künfftig wider all Vermuthen ſich opponirenden Officiers und Burgern insgeſambt, und einem jeden inſonderheit, bey Vermeidung Käyſerl. ſchweren Ungnad und Straff eines Marcks löthigen Golds, die einem jeden Contravenienten hiemit angeſetzt wird, und unausbleiblicher Execution, daß ſie ohne weitern geringſten Anſtand ſich hierinfalls zu ſchuldigſtem Gehorſam gegen ihre Obrigkeit bequemen, den Capitain Clauer ohne einzige Widerred erkennen, und ſo fort die Montur, Spiel und Fahnen zur Obrigkeitl. Diſpoſition ausliefferen ſollen.

3. Et hoc Decretum includatur Magiſtratui ad debitam publicationem.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Veneris 14. Junii 1709.

Zu Franckfurt Burger-Officier, in ſpecie das achte Quartier, contra den Magiſtrat daſelbſt, ſive der Burgerſchafft Deputirte, Johann Wilhelm Fritſch, und Johann Jacob Böhler, ſub psto. 13. Xbris nup. zeigen allerunterthänigſt an, daß beſagter Magiſtrat nicht ex Privilegio, noch in einigen Puncten des Burgerlichen Vertrags, ſein angemaſtes eigenmächtiges

mächtiges Jus nominationis der Burgerlichen Ober-Officier, daß Ihme ſolches allein zukomme, erweiſen möge, mit gehorſamſter Bitte, ſolchemnach demſelben allergnädigſt anzubefehlen, daß Er die Quartier des Juris nominationis wegen ferner nicht anfechten, auch denen Ober-Officieren den Rang, dem Herkommen gemäß, ohndiſputirlich laſſen, auch was ſeithero mit dem achten Quartier vorgangen, in der Güte und Friede hinlegen, auch daſſelbe in ſeine vorige Freyheit einſetzen, die von Ihme Magiſtrat und Zeug-Ambt bey Ihro Käyſerl. Majeſt. und Löbl. Reichs-Hof-Rath beſchehene Anſchwärtzungen austilgen, auch ſonſten gute Harmonie ſtifften, und jederman, ohne Rachgier, ohnpartheyiſches Recht angedeyen laſſen ſolle, appon. num. 1. & 2. in duplo.

Iidem ſub psto. 14. Januar. exhibendo allerunterthänigſte Vorſtellung contra Concluſum de 15. Decembr. nup. bitten allerunterthänigſt, deſſen Publication dem Magiſtrat unterſagen, und dann das Decretum zurückfordern, auch dieſe ihre Vorſtellung offentlich verleſen zu laſſen, appon. lit. A. & B.

Iidem ſub psto. 21. ejusd. berichten allerunterthänigſt, was bey Publication erſtbeſagten Decreti de 5. Decembr. jüngſthin vorgangen, mit fernerer allerunterthänigſter Bitte, allergnädigſt zu verfügen, daß doch durch eine ſo offt gebettene Local-Commiſſion auf den Grund geſehen und Sie nicht allein in dieſer, ſondern andern bereits vorgetragenen Trangſalen gerettet werden mögen.

Iidem ſub psto. 1. Febr. exhibent duplicatum modo dicti exhibiti de 21. Jan. nup.

Iidem ſub psto. 14. ejusd. exhibendo abermahlige Vorſtellung, ſupplicant humillimè pro conſervando jure & obſervantia inveterata, appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Iidem ſub psto. 4. Martii exhibent quoque duplicatum ſupradicti exhibiti de 14. Januar. nup.

E contra Burgermeiſter und Rath zu beſagtem Franckfurt, in Lit. ad Imperatorem ſub dato 9. & psto. 21. Jan. nup. exhibitis per Jodocum Henricum Koch erſtatten ihren allerunterthänigſten Bericht, appon. Nr. 12. 13. 14. & 16.

Idem Koch ſub psto. 8. April. nup. ſupplicat humillimè pro clementiſſimè maturanda ulteriori reſolutione, appon. No. I.

Idem ſub psto. 2. Maji nup. idem petit.

I. Nachdem ſich bey abermahliger Unterſuchung der Sachen klar hervorgegeben, daß dem *Magiſtrat* die Benamſung der Officiers unſtrittig gebühre, als wird das *Memoriale de psto. 14. Januar.* und deſſen *duplicatum de psto. 4. Martii nup* als anzüglich und wider den gebührenden *Reſpect* Reichs-Hof-Raths mit ſcharffen Verweiß und Zerreiſſung derſelben verworffen, und hinaus gegeben.

II. Läſſet man es nochmahlen, des von dem achten Quartier beſchehenen nichtigen Einwendens ungehindert, bey denen in der Sache bißhero ergangenen Käyſerlichen Verordnungen und *Decretis* lediglich bewenden, & fiat ein nochmaliges geſchärfftes Decretum an daſſelbe, daß alle und jede Officiers und Bürgere gemeldten Quartiers, bey mehrmahliger Verwarnung der ſich zuzirhenden ſchweren Käyſerl. Unanade und würcklich unausbleibender Erlegung der andictirten Strafe eines Marcks, Biſchoff und Rücker aber, jeder, bey 10. derſelbrn, löthigen Golds, den Ihnen von dem Magiſtrat rechtmäſſig fürgeſetzten Capitain Clauer, ohne einigen erſinnlichen fernren Auſtandt und Einwenden, innerhalb 8. Tagen à die inſinuati Decreti erkennen, den Fahnen, Montur und Spiel binnen eben ſolcher Friſt, zur Obrigkeitlichen Diſpoſition, mit gebührendem Reſpect ohnfehlbar heraus gebrn, mit angehänater Warnung, daß in weiterer Entſtehung des ſchuldigſten Gehorſams, nicht alleln dieſe andictirte Strafe von denen opponirenden Officiern und Bürgern würcklich exequiret und eingetrieben, ſondern auch diejenige, welche nichts deſto weniger in ihrem vorigen Ungehorſam und Renitenz verharren, oder welche dieſe Geld-Strafe etwa nicht erlegen könnten, mit andern ſchweren Leibes-Strafen ohnfehlbarlich angeſehen werden ſollen.

III. Wird denen in der Sache ſollicitirenden Franckfurter Burgern Fritſch und Böhler, bey Vermeydung ſchwerer Käyſerl. Ungnad hiermit aufgetragen, und anbefohlen, ſich

alles fernern Sollicitirens, Zuſammenſetzens und Supplicirens in dieſer Sache gäntzlich zu enthalten und zu entſchlagen.

IV. Cum notificatione hujus & incluſione Decreti ad publicationem reſcribatur Magiſtratui, daß, wann ſich bey künfftiger Publication und Vorſtellung noch einige Renitenten hervor geben ſolten, die ſich dieſer gehorſamen parition ferner entziehen wolten, ſolche ſchleunigſt zu benamſen, damit wegen verübten Ungehorſams die andictirte Strafe exequiret werden möge.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

No. XI.

Veneris den 24. Octobris 1710.

Fiſcalis contra Franckfurt in puncto Citationis, das Reichs-Lehen Klapperfeld betreffend.

Referuntur Acta & Concluſum.

Fiat ſententia, würde *impetratiſcher Magiſtrat* durch zwey Perſonen ſeines Mittels, ſo da von der Sachen die mehriſte Wiſſenſchafft haben, und zumahl diejenige, welche den Contract über das Klapperfeld ſchlüſſen helffen, oder darunter ſonderheitlich gebraucht worden, vermittelſt leiblichen Eyds erhalten, daß ihnen, zur Zeit des geſchloſſenen Kauffs, von der Reichs-Lehenbarkeit des ſo genannten Klapperfelds nichts bewuſt, oder auch im geringſten dero Meynung geweſen, die Lehenbarliche *Jura* zu verkehren, oder wohl gar völlig zu *ſupprimiren*, ſo erfolgt der Loßzehlung von den *Fiſcaliſchen* Anſprüchen halber, oder auch ſonſt in der Sachen, ferner, was ſich gebühret.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Lunæ 1. Decembr. 1710.

Fiſcalis contra Franckfurt Citationis, das Reichs-Lehen Klapperfeld betreffend, ſive dictus Fiſcalis Imperialis Aulicus ſub pſto. 14. Nov. ad Concluſum de 24. Octobr. nup. repræſentando habitam à Magiſtratu notitiam feudalitatis, ſupplicat humillimè pro clementiſſima deciſione in puncto caducitatis ſecundum petita, appon. etiam Lit. B. in duplo.

E contra Stadt Franckfurtiſcher Syndicus, Jobſt Henrich Koch, ſub pſto. eodem ad Concluſum de 24. Octobr. nup. ſub num. 1. annexum, exhibendo ſub num. 2. & 3. Mandata ad Jurandum, ſupplicat humillimè pro clementiſſimè acceptandis iisdem pro ſufficientibus & determinanda die ad præſtationem juramenti.

Communicetur die Fiſcaliſche fernere Repræſentation parti Impetratæ & interim ponatur die eingeſchickte Vollmacht ad Jurandum ad acta.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Veneris 6. Martii 1711.

Fiſcalis contra Franckfurt ꝛc.

Laſt man des ohn dem vorher gnugſam erwogenen und nachgehends wiederholten ungegründeten Einwendens ungehindert nochmahlen bey vorigen, *& admittatur* der bevollmächtigte *Syndicus ad juranduin*.

No. XII.

No. XII.

Extractus des, auf die von dem hiesigen Metzger-Handwerck bey Hochpreißl. Käys. Reichs-Hof-Rath angebrachte Beschwerden, à Magistratu erstatteten Allerunterthänigsten Berichts.

Umb aber endlich auch auff den vierten und letzten Beschwerungs-Puncten zu kommen, als worüber in specie Ew. Käyserl. Majest. zu unserer allerunterthänigsten Danckstagung, unsern ausführlichen Bericht allermildest erfordert haben; So wird von dem klagenden Handwerck vorgegeben, und, damit ja, wegen der Warheit desselben, bey niemanden kein Mißtrauen noch Zweiffel übrig bleiben möge, vermittelst alter Documenten zu verificiren, recht kühnlich sich erboten, „daß es ehedessen nur einen Impostο, von nicht völlig einem „halben Ortsgulden von einem Ochsen, und, vom kleinen Vieh, nur etliche wenige Pfen„ninge abgestattet, allein bey Anfang des Türckenkriegs in An. 1663. habe es, auff beschehe„nes Ansinnen, vom paar Ochsen 4½ Rthlr. und so ferner, jedoch aegen die Versicherung, „verwilliget, daß, bey Endigung des Türckenkriegs, solche Erhöhung cessiren, und alles wie„der in vorigen Stand gesetzt werden solte, welches gleichwol biß auff diese Stunde nicht „geschehen seye, und das gantze Handwerck niederdrucke, und an seinem Auffkommen verhindere:“ Wann nun nicht aus denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und sonsten gnugsam bekannt wäre, daß denen ohnmittelbaren Reichsstädten, auff ihre angehörige Burgerschafften, wegen der Consumptionen etwas zu schlagen, frey stehe, Wir auch und Unsere Vorfahren sich solches Rechtens, nicht, gleich andern Reichsstädtischen Obrigkeiten, von vielen Jahren her, des gemeinen Stadtwesens erheischender Nothdurfft nach, bedienet hätten, oder dieser Impostο nicht auff das Fleisch geschlagen, mithin also nicht sowol von denen Metzgern, als einem jeden Burger und Einwohner, so das Fleisch in seinem Haußwesen consumiret, bezahlet würde; so solte es aus denen impetrantischen narratis fast das Ansehen gewinnen, als ob das Handwerck diese Last allein ertragen, dahero auch nothwendig darinnen vorher hätte consentiren, und man ihme dargegen die von ihme angeführte Versprechung thun müssen; deren es doch, bey jetzt angeführten Umbständen, gar nicht gebraucht, und Unsere Vorfahren oder Wir solchen Impostεn, woran, wie an allen andern Gifften, ein jeder von Uns das seinige mit tragen und zahlen muß, gerne vorlängsten herunter gesetzet, oder gar auffgehoben haben würden, wann des gemeinen Wesens Nothwendigkeiten anderer gestalt hätten bestritten und angeschafft werden können: Nachdeme aber wir bekanntlich, seit des damahligen Türckenkriegs, schier lauter höchst-beschwerlich- und Landverderbliche Kriegszeiten, und zwar drey gefährlich- und sehr kostbare Kriege mit der Cron Franckreich, wovon der letzte dato noch anhalten thut, so dann mitlerzeit noch einen 14. jährigen Türckenkrieg gehabt; So wäre wol kein Wunder, und würden sich die Metzger im geringsten nicht zu beschweren haben, daß man den gegenwärtigen Auffschlag, wann selbiger gleich erst in An. 1663. beym Türckenkriege auffgekommen, und dem angegebenen Versprechen nach, bey Endigung desselbigen wieder cessiren sollen, nichts doweniger solche gefährliche Zeiten hindurch continuiret hätte: Damit jedoch, die Unrichtigkeit der gegentheiligen narratorum, wie in allen andern, also auch in hoc passu, zu heiterem Tag geleget werde, so verstossen sich die Impetranten (1.) in dem Jahr, wann die Veränderung mit diesem Impostο vorgenommen worden, massen, obwohln der Türckenkrieg bereits in An. 1663. seinen Anfang genommen, jene doch erst, auf den im Januario 1664. wegen der Türcken-Hülffe erfolgten Reichs-Schluß, resolviret, und nach Maßgebung sub No. VIII. beygebogenen Edicts den 4. Febr. 1664. offentlich publiciret worden; Zum andern, ist offenbar falsch und unrichtig, daß das Ungeld von einem Ochsen vorher nur in einem halben Orts-Gulden, von dem kleinen Vieh aber nur in wenigen Pfenningen bestanden, und zeuget nicht allein das jetzt angeführte Publications-Edict das Widerspiel, und daß vorhin allschon 2. Pfenning von dem Pfund von allerhand geschlachtem Vieh gegeben, solcher Impostο aber damahlen auf noch 2. Pfenninge erhöhet, und also auf einen Kr. vom Pfund gesetzet worden, sondern es thun dieses auch, und daß schon etlich und dreyßig Jahr zuvor, wenigstens 2. Pfenning, bißweilen aber auch ein Kr. vom Pfund Fleisch Accis oder Ungeld erlegt werden müssen, die sub Nris 9. und 10. beyliegende Extracten des Metzger-Handwercks eigener, selbiger Zeit, um Abwendung dieser Ersteigerung, übergebenen Memorialien, in mehrerm ausweisen: Es ist auch (3.) das angegebene Versprechen, solchen Impostο, bey Endigung

des Türckenkriegs wieder in vorigen Stand zu ſetzen, gantz ohnerfindlich, und unerweißlich, und thut das mehrgemeldte Publications-Patent nicht das geringſte hievon melden; Wiewohlen, wann viertens ſolcher Verſpruch, wie doch nicht, geſchehen wäre, derſelbige, des Metzger-Handwercks abermaligem unrichtigem Vorgeben zuwider, auch würcklich vollzogen, und nach, im Auguſto ſelbigen 1664. Jahrs, geſchloſſenen 20. jährigem Frieden mit denen Türcken, das Ungeld quæſtionis den darauff gefolgten 1. Nov. beſag ſub No. 11. beyliegenden Raths-Concluſi, wieder auff den Fuß, wie man es vor ſolcher neuen Anlag gehalten, geſetzet worden; Bey welchem von ſo vielen Jahren her eingeführten und dato annoch continuirenden Impoſto dann (5.) das Metzger-Handwerck noch dieſen mercklichen Vortheil, den es ebenmäßig mit Stillſchweigen übergangen, genieſſen thut, daß demſelben das Vieh nicht gewogen, ſondern überhaupt, ein paar Ochſen, wann ſelbige ſchon noch einſt ſo ſchwer, ja noch ſchwerer wären, auff 760. ein Kalb auff 30. ein Hammel auff 26. Pfund angeſchlagen, bey der Taxation aber ihme auff das Pfund wegen des Ungelds 2. Pfenning zugeleget werden, da dann, weilen das Vieh faſt durchgehends im Gewicht ein weit Mehrers erträgt, der Metzger, an ſtatt, daß er im Verkauffen von jedem Pfund Fleiſch 2. Pfenning vor Ungeld einziehet, an Unſer Fleiſch-Ambt manchmal nur einen Pfenning, oder doch bey weitem nicht ſo viel, als er davor einnimmt, zu bezahlen hat. ꝛc. ꝛc.

Buchſtab D.

K. R. H. R. Concluſum de 4. April 1713.

Abſolvitur Relatio Exhibitorum et Concluſum.

1mo Reſcribatur Magiſtratui daß ſein, wieder die aus wohl erwogenen gerechten Urſachen erkannte Kayſerliche Commiſſion, eingewendes Reviſions-Geſuch nicht ſtatt habe, ſondern es werde dabey in allem, nochmahls billig gelaſſen, mit dem gnädigſten Befehl: Angeregter Commiſſion ſich gehorſamſt zu unterwerfen, und durch Renitenz den Lauff derſelben länger nicht zu verhindern, noch damit ſich ſelbſt, nur eine ſchwehre Verantwortung und andere Ungelegenheit aufzuladen.

2do Cum notificatione hujus reſcribatur Dominis Commiſſariis: Sie hätten die Commiſſion, Innhalts der ergangenen Kayſerlichen Verordnung und Inſtruction, allen Fleißes zu beſchleunigen, und keinem Theil unnöthige Verzögerung zu geſtatten, auch dabey die Anſtalt zu verfügen, damit des Magiſtrats Beſorgnus und ſonderbaren Zugemüthführung wegen der ſchwehren Koſten, als wodurch viele auſſer dem Stand dem Aerario publico ihre obliegende Præſtanda zu entrichten, zu des gemeinen Stadtweeſens Schaden geſetzt werden dörften, durch mögliche Einziehung derſelben abgeholfen werden möge.

3tio Wird zu Folge Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehls Dero Hof-Cammerrath von Nentwig, an des verſtorbenen Kayſerlichen Reſidentens von Völckern Stelle, adjungirt.

4to Ponatur der Ober-Rheiniſchen Crays ausſchreibenden Herrn Fürſten Schreiben ad Acta, und hat das darinnen enthaltene Begehren, bey ſo geſtalten klaren Umſtänden gegenwärtiger Commiſſion, nicht ſtatt.

5to Cum incluſione des vom Städtiſchen Collegio exhibirten Schreibens, reſcribatur dem Kayſerlichen Principal-Commiſſario zu Regenſpurg dem Herrn Fürſten zu Löwenſtein, zwey Deputirte aus dem Städtiſchen Collegio zu ſich zu fordern, und ihnen, nomine Cæſareæ Majeſtatis, folgendes zu ihrer Nachricht anzuzeigen.

Demnach die zwiſchen Magiſtrat und der Burgerſchafft zu Franckfurth von langen Jahren her eingeriſſene welt ausſehende Uneinigkeit, und die dadurch dem gemei-

gemeinen Stadt-Weeſen zu groſſem Nachtheil erwachſene Weiterungen und gerichtliche Diſputationes dergeſtalt zugenommen, daß alle Hofnung zu einer gütlichen Austragung unter ihnen ſelbſt ſich ganz verlohren, wohl aber eine völlige Zerrüttung zu befahren geſtanden, woferne die unpartheyiſche und fleißige Unterſuchung derer von Seiten der Burgerſchafft angebrachten vielen und wichtigen Beſchwehrden, wegen Hindanſetzung derer von vorigen Römiſchen Kayſern der Stadt ertheilte Privilegien, und ſonderheitlich des unter Regierung weyland Kayſers Mathiæ Glorwürdigſter Gedächtnüs, durch Chur-Maynz und Heſſen-Darmſtadt, zwiſchen den Magiſtrat und Burgerſchafft vermittelten und confirmirten Vergleichs, als worauf die innerliche Regiments-Verfaſſung fürſichtlich gebauet, und ohne deſſen genaue Erfüllung eine beſtändige Harmonie unter denen darinn begriffenen Theilen ohnmöglich bleiben kann, noch länger ausgeſetzt würde. So hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät Dero allergnädigſt wohlgemeinten Reichsväterlichen auf die Conſervation und Beförderung der gemeinen Wohlfahrt dieſer guten Stadt und Abwendung aller beſorgenden Unruhe und Verderbens, unabläßig gerichteten Fürſorge auch allerhöchſten Aufſicht und Amt nach, eine unumgängliche Nothdurfft zu ſeyn erachtet, angeregtem löblichen Exemplo Weyland Kayſers Mathiæ Chriſtmildigſten Andenckens, bey jetzger zwiſchen Obrigkeit und Burgerſchafft von neuem entſtandenen Mißhelligkeit und Streit, mit Erkennung einer gleichmäßigen Commiſſion auf Chur-Maynz und Heſſen-Darmſtadt, um ſo viel mehr anzuſolgen, weilen noch über dieſes in Articulo 71. des angezogenen Vergleichs unterſchiedliche Puncta zur gütlichen Vertragung mit dem Rath ausgeſtellet, und darneben bedungen worden, daß im Fall nicht erfolgender Vergleichung, neben der Sachen genugſamen Information, denen Kayſerlichen Herrn Commiſſarien zu wohlmeinender Vermittelung referiret werden ſolle, um welcher von Zeiten des mehr bemeldten Vergleichs an, unerörtert gebliebenen Puncten, endliche Richtigkeit in Krafft des in beſagtem 71. Articul enthaltenen Verſprechens, die Burgerſchafft mit angeſprochen, hierneben auch zum Vorſchus der Commiſſions-Koſten, ohne Abbruch deſſen, was jedem Burger dem Aerario publico beyzutragen obliget, bis zur Rechtlicher Entſcheidung der Sache und zu nöthigem Beweis ihrer häufigen Klagen, ſich anheiſchig gemachet, dahero bey dergleichen Bewandnüs und Umſtänden, derſelben, das ſo inſtändig gebetene Gehör vor einer unpartheyiſchen Kayſerl. Commiſſion, mit Billigkeit nicht abzuſchlagen geweſen, wie denn ſchließlich ein jeder Magiſtrat in Kayſerlichen Reichs-Städten ſich gewis zu verſichern habe, daß die klagende Bürger, zu Erweiſung des Obrigkeitlichen Reſpects und Gehorſams nicht allein jedesmahl mit Nachdruck angehalten, ſondern auch, nachdem, in der fürgenommenen ordentlichen Diſcuſſion, der beklagte Magiſtrat ſeine geführte Adminiſtration des Stadt-Regiments juſtificirt haben wird, der angeführten unerfindlichen Anſchuldigungen halber, Andern zum ſtättigen Beyſpiel, ernſtlich abgeſtrafft werden ſolle.

Buchſtab E.

Veneris 11. Junii 1717.

Franckfurt contra Franckfurt, Commiſſionis, in puncto conſtituendi novi Commiſſarii Cæſarei.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Majeſtät haben, auf das erſtattete vollkommen allergnädigſt approbirte Reichs-Hof-Räthliche Gutachten, an ſtatt Dero vor kurzer Zeit verſtorbenen Kayſerl. Geheimen Rath und zur Franckfurther Rechnungs-Commiſſion verordnet geweſten erſteren Kayſerlichen Commiſſarii, Melchior Friederichs Grafen von Schönborn-Buchheim-Wolffstahl, deſſen Sohn, Franz Erwin Graf von Schönborn-Buchheim-Wolffstahl, aus erheblichen

lichen Urſachen, fürnemlich aber in Betrachtung der von dem abgelebten Kayſerlichen Geheimen Rath in dieſem, etliche Jahre mit treueifferiger Sorgfalt und rühmlicher Integrität, verführten mühſamen und verwirrten Negotio, ſeiner wohl bekannten Prudenz und Fürſichtigkeit nach, zu Beförderung eines guten, beſtändigen und ſicheren Schluſſes ſolchen das gemeine Beſte und Aufnehmen der Stadt anbetreffenden Wercks, Zweifelsohne aufgezeichneten hinterlaſſenen dienſamen Anmerckungen, ſowohl ſeiner des Grafen Franz Erwin in der Franckfurthiſchen Policey-Commiſſions-Verrichtungen allbereits erlangten gründlichen Information, und darinne erwieſenen beſonderen Fleißes und Emſigkeit, wegen aller erwehnten ſeinem Vater in gegenwärtiger Kayſerlichen Rechnungs-Commiſſion aufgetragen geweſenen Puncten, Innhalts der deshalber an denſelben ergangenen Verordnungen, zum erſten Kayſerlichen Commiſſario allergnädigſt benannt, & fiat, in conformitate dicti Voti & hujus clementiſſimæ Reſolutionis Cæſareæ, das eingerathene Reſcript an gedachten Grafen.

Buchſtab F.

Lunæ 12. Mart. 1725.

Franckfurt contra Franckfurt Commiſſionis, in ſpecie die milde Stifftungen betreffend, ſive der Kayſerliche Geheimde Rath, Franz Erwin Graf von Schönborn, in literis ad Imperatorem ſub dato 14. et præſ. 23. Febr. nuperi, übergibt allerunterthänigſte Anzeige ad Reſcriptum Cæſareum de 7. Nov. 1724. mit Bitte, wegen Extradirung der Acten das behörige an den Grafen von Solms ergehen zu laſſen. Appon. Lit. A.

Reſcribatur dem Grafen Carl Otto zu Solms, die von weyland ſeinem Bruder Grafen Friedrich Ernſt, geweſenen Kayſerlichen Geheimen Rath und Cammer-Gerichts-Præſidenten, hinterlaſſene, die milde Stifftungen obgehabter Kayſerlichen Commiſſion betreffende Acta, dem anjetzo, wegen Vollendung ſolches Commiſſions-Geſchäffts, verordneten Kayſerlichen Commiſſario, Ihro Kayſerl. Majeſtät Geheimen Rath, Frantz Erwin Grafen von Schönborn, ohne Verzug vollſtändig auszulieffern.

Abdruck

der

in Sachen

Frankfurt contra Frankfurt

unterm 22sten Novembr. 1725.

ergangenen

am 24sten Januar. 1726.

feyerlichst publicirten

Neun

Kaiserlichen RESOLUTIONEN.

Mit denen

dazu erforderlichen ältern und neuern

Beylagen.

Kaiſerliches RESCRIPT

an des

in Sachen

Frankfurt contra Frankfurt

geweſenen Commiſſarii

Herrn Grafen Franz Erwein von Schönborn Excell.

die Publication der=

in gedachten Sachen

unterm 22. November 1725.

ergangenen IX. Reſolutionen

betreffend.

Carl der Sechſte, von Gottes Gnaden Erwehlter Römiſcher Kayſer, ꝛc.

HOch= und Wohlgebohrner, lieber Getreuer. Wir mögen dir hierdurch gnädigſt ohnverhalten, wie daß Uns dasjenige, ſo an Uns du, als Unſer in der zwiſchen der Burgerſchafft in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth, und N. N. Burgermeiſter und Rath daſelbſt, obſchwebend= und verſchiedene Puncten betreffenden Streit= Sache angeordneter Kayſerl. Rechnungs=Commiſſarius, nach und nach ausführ= und gutächtlich berichtet haſt, mit mehrerm gehorſamſt vorgetragen worden ſeye; Wie Wir nun, nach reiffer Erwegung derer angeführten und zum Beſten des gemeinen Stadt=Weſens abziehlenden Umſtänden, darauf Unſere hiebey verwahrte Kayſerl. Erkanntnüſſen anheute abgefaſt; Alſo haben Wir dir ſolche mit dem gnädigſten Befehl, und in dem auf deinen Uns zu Genügen bekannten rühmlichen Fleiß und Eyffer geſetzten beſonderen gnädigſten Vertrauen, hier beyſchlieſſen laſſen wollen, daß du ſolche Unſere Verordnung, Anweiſungen, und dem Publico zum Nutzen ſürgeſchriebene Stadt=Adminiſtrations=Geſetze ungeſaumbt publicireſt, und zu ihrem Vollzug zu bringen dir angelegen ſeyn laſſeſt, auch davon einem jeden Theil, zu ſeinem gehorſamen Verhalten, Abſchrifft ertheileſt, ſo fort, wann all obſtehendes würcklich befolget, und in vollſtändigen Effect geſetzet worden, hernach von Hauß aus jederzeit genaue Aufſicht trageſt, daß obberührt= Unſern Kayſerlichen Verfügungen gebührend nachgelebet werde; Und wofern, gegen Unſere gnädigſte Zuverſicht zu des Magiſtrats gehorſamſter Befolgung, ein Mangel oder Gebrechen ſich hervor thäte, und benannter Magiſtrat, auf deine von Unſertwegen zu thuende Abmahnung, die Ubertrettung Unſerer, dem gemeinen Stadt=Weſen zur Auffnahm und ewigen Gedeyen Reichsvätterlich gemeynten Anordnungen nicht alſobald abſtellen ſolte, ſolchenfals haſt du Uns davon ausführlichen Bericht, mit deinem räthlichen Gutachten, jedesmahl unverzüglich zu erſtatten, und darauf Unſere Kayſerliche Verfügung zu gewarten. Wir ſeynd dir übri=

gens mit Kayſerlichen Gnaden wohlgewogen. Geben in Unſer Stadt Wien den zwey und zwantzigſten Novembris Anno Siebenzehen hundert fünff und zwantzig, Unſerer Reiche, des Römiſchen im fünffzehenden, des Hiſpaniſchen im drey und zwantzigſten, des Hungariſchen und Böheimiſchen aber auch im fünffzehenden.

Carl mp.

Vt. F. C. Gr. von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Frantz von Heſſener.

PUBLICATIONS-ACTUS.

PROTOCOLLUM

COMMISSIONIS CÆSAREÆ.

Actum Franckfurth auf dem Römer, Jovis den 24. Jan. 1726.

Demnach des in hieſigen Rechnungs-Sachen Hochverordneten Kayſerlichen Commiſſarii, Herrn Grafen Rudolph Frantz Erwein von Schönborn, Buchheim, Wolffsthal, Hochgräfl. Excell. der unterm 21. hujus abgefaßten- und dem Magiſtrat ſo wohl, als Burgerlichen Deputirten, Neunern und Admodiatoren, per Decretum, kund gemachten Reſolution zu folge, anheut, als anberaumbten Termino, unter freywilliger von der Burgerſchafft, zu allerunterthäniaſten Ehren Ihro Röm. Kayſerlichen Majeſtät, und Dero nachgeſetzten Kayſerl. Commiſſion veranſtalter Begleit- und Vorgehung der Burgerlichen Admodiatoren, Ober-Officiers, und Deputirten, auch von Dero Quartier an bis an den Römer auf beyden Seiten der Gaſſen rangirten Burgerſchafft mit Mänteln, in möglichſter Parada auf den Römer Sich erhoben, um das den 17. hujus eingelangte allergnädigſte Kayſerl. Reſcriptum de dato Wien den 22. Novembris 1725. ſammt denen demſelben beygelegten, über verſchiedene hieſige, zwiſchen der Burgerſchafft und N. N. Burgermeiſter und Rath obſchwebende Stritt-Sache, betreffende Puncten, abgefaßten Kayſerlichen allergerechteſten Reſolutionen, denen Partheyen öffentlich zu publiciren; ſofort nach Dero Ankunfft, als Sie von denen Magiſtratiſchen hierzu beſtellten vier Deputirten, bey Ausſteigung aus Dero Wagen, gewöhnlicher maſſen, empfangen, und in das ordinari Commiſſions-Zimmer introducirt worden, nach kurtzer Verweilung, ſämmtlich vorgeladene, ſo wohl Magiſtratiſch- als Bürgerliche Deputirte, Neuner und Admodiatores vor Sich beruffen, auch wer von der Burgerſchafft dieſen Actum Publicationis anhören wollen, in das Zimmer eintretten, auch die Thüren, weil das Zimmer zu klein, die Publication aber, wegen groſſer Kälte, im groſſen Saal nicht hat vorgenommen werden können, wegen der Menge der anweſenden Burgern, offen ſtehen laſſen, thaten Hochgedachte des Kayſerl. Herrn Commiſſarii Hochgräfl. Excell. an die ſämmtlich Anweſende folgende Anred:

Es iſt durch das am vergangenen Montag den 21. hujus von allhieſiger Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion, aus Kayſerl. Macht und Gewalt, ertheilte Decretum, die Urſache allſchon zu Genügen bekant, warum ſo wohl dieſelbe allhier ſich einfindet, als auch alle diejenige, ſo dabey zu erſcheinen nöthig haben möchten, auf das Rath-Haus dardurch ſeynd citirt worden.

Gleichwie

Gleichwie nun solches bis-bißhero in dieser Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs freyen Wahl- und Handel-Stadt, zwischen Rath und Burgerschafft viele Jahre hero obgeschwebte Mißverständnüsse, und daraus entstandene Procels und grosse Weitläufftigkeiten in specie betrifft, solchen aber Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät, aus Antriebe Dero Welt-erschollenen Justiz-Eyfers, als der alleinige Obrist Richter, abgeholffen, und dardurch die Liebe, Einigkeit, allgemeine Ruhe, wahres Vertrauen, nicht weniger respectivè Authorität und Gehorsam, wieder hergestellet haben wollen:

So ist hierauf bekantlich die allergnädigst erkante Local-Commission, aus solcher Reichs-Vätterlicher Vorsorge, schon vor einigen Jahren angeordnet worden, welche mein in GOtt ruhender Herr Vater, Christmilden Andenckens, deme ich, zu meiner gröſten Freude, diesen vornehmen Actum in Allerhöchstem Kayserl. Nahmen selbsten noch zu verrichten, von Hertzen hätte wünschen mögen, und der auch seel. verstorbene Kayserl. Hof-Cammer-Rath von Nentwig, mit aller Treue, und Integrität, bis an das Ende ihres Lebens gern verrichtet; Nicht weniger, so viel mich betrifft, in aller Wahrheit, und völlig offenstehendem Hertzen, einen jeden versichern kan, daß, mit ganz ohnzertheiltem Gemüth, das Meinige aufrichtig gethan, und besorget, auch nichts als den Kayserl. gerechteſten Willen zu vollziehen, äusserster Obliegenheit nach, mich beſliſſen habe;

Womit endlich, nach vorgegangenen allerunterthänigſten, treueſten Relationen, in dieser wichtigen Sache es so weit gekommen, daß Ihro Römisch-Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät von Dero gehorsamſten Reichs-Hof-Rath, aus denen ohngemein vielen zeithero cumulirten Actis, Sich haben allerunterthänigſt referiren laſſen, die Gutachten allergerechteſt approbirt, und darinnen allbereits Neun Puncten allergnädigſt zu confirmiren geruhet.

Dahero ist mir von Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät, als allergehorsamſten Rechnungs-Commissario, die höchst zu ehrende Verordnung unterm 22. Novembris verflossenen, den 17. Januarii aber dieses Jahrs zugekommen, jetztbesagte Neun Puncten in Kayserl. Allerhöchstem Nahmen, Macht und Gewalt, offentlich publiciren zu laſſen.

Indeme nun alles in Allerhöchſten des Römiſchen Kayſers, als des Heil. Röm. Reichs alleinigen Oberhaupt, und Oberſten Richtern, fürgeſchriebenen Verordnungen und Anweiſungen beſtehet, ſo des hieſigen gemeinen Weſens Nutzen und Stadt-Adminiſtrations Geſetze begreiffen, welche Sie forderſamſt und ohngeſaumt zu jedermanns genauen Beobachtung Reichsvätterlich ertheilen;

So bleibet nichts übrig, als meine allerdevoteſte Schuldigkeit zu beobachten, und dieſen bevorſtehenden Actum, in rechter Art und Form, mit allerdevoteſtem Willen zu verrichten.

Mich freuet hiebey von Hertzen, daß Ihro Röm. Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſt. Dero höchſt-angeſtammten Rechts-Liebe, und Dero Kayſerl. alleinigen Obriſt-Richter-Ambt nach, nebſt ſo unzahlbaren andern ſehr nothwendigen Reichs-Verrichtungen, auch dieſer vornehmen Stadt, in ihrer in groſſen Weitläufftigkeiten verwickelten Angelegenheit, die GOtt-gefällige Juſtiz dermahlen allergerechteſt von Dero Kayſerl. Thron mitgetheilet haben; So mehrers auch freuet mich dieſes, daß Allerhöchſt-Dieſelbe, bey genauer Befolgung deſſen, von Rath, Burgerſchafft und Bedienten, Sich feſtiglich verſichern, dieſer Stadt, Aufnehmen und Wohlfahrt, ohnfehlbar, mit groſſen Schritten zueilen werde.

Glücklich aber kan dieſe Stadt ſich ſchätzen, daß auch der Röm. Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſtät gerechteſtes Aug ſo tief und weit, zu dero beſtändigen Ruhe und gantzem Wohlweſen, hinein geſehen, daß Allerhöchſt-Dieſelbe Dero ſo heilſame allgemeine Geſetze mit einer fortwährenden Feſthaltung bündlichſt haben verſehen wollen.

Worinnen aber ſolche und dieſe Neun Puncten beſtehen, iſt ſowohl bey Verleſung des Allerhöchſten Reſcripti, als Deren gerechteſten Verordnungen, weiters zu vernehmen.

Facta hac propoſitione übergaben des Kayſerlichen Herrn Commiſſarii Hochgräfl. Excell. mir, dem erſteren Actuario, Johann Georg Röthlein, das allergnädigſte Kayſerliche Original-Reſcript, ſammt denen Neun Kayſerl. Reſolutionen, welche von denen Actuariis, alternando, offentlich abgeleſen, und Stück vor Stück, gleich nach deren Verleſung, erſt-

lich denen Magiſtratiſchen, und dann denen Burgerlichen Conſulenten und Deputirten, ad recognoſcendum zugeſtellt wurden. Nach dieſer geendigten Publication thaten des Kayſerlichen Herrn Commiſſarii Hochgräfliche Excellenz dieſe fernere Anred:

Ich glaube gewiß, und bin vollkommen verſichert, daß aus dieſen in Kayſerl. Machts-Krafft vorgeleſenen allergerechteſten Reſolutionen, ſo wohl Rath, als Burgerſchafft, ihr künfftiges ſicheres Wohlſeyn, auch nur dem erſten Anhören nach, würcklich mit Händen greiffen, dieſes anbey um ſo weniger fehlen wird und kan, dafern Ihro Römiſch-Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſt. von jedem, deme es, ſeiner allergehorſamſten Schuldigkeit nach, Pflichten halber oblieget, mit der würcklichen und genauen Befolgung allerunterthänigſt ſecundirt werden.

Es ſetzen anbey Allerhöchſt-Dieſelbe in Rath und die geſammte Burgerſchafft das allergnädigſte Vertrauen, daß, wie ſolche heilſame, dieſer vornehmen Stadt allhier nunmehro vorgeſchriebene gute Anordnungen und Adminiſtrations-Geſetze, zu dem wahren Wachsthum, Aufnahm und Flor, ſo wohl des gemeinen Stadt-Weſens, als eines jeden in particulari, allermildeſt abzielen, dann auch Fried und Einigkeit darmit geſtifftet wird, man werde, als rechte getreue Patrioten, dieſelbe für kräfftigſt bindende und mit einer feſten Manutenenz wohlverwahrte Geſetze anſehen, und ohnverbrüchlich beobachten, anbey der Rath, mit der tragenden Authorität, gegen ſeine untergebene Mit-Bürgere, hingegen dieſe gegen ihre Obrigkeit, mit allem Reſpect, die ſo lang- und höchſterwünſchte Ruhe und feſtes Vertrauen, mit aufrichtigem Zuſammenſezen, äuſſerſten Kräften nach, aus Lieb zu ihrem Vatterland, einzupflanzen, von treuem Hertzen befliſſen ſeyn werden.

Fehlen aber kan dieſes allermildeſte Kayſerliche Abſehen und Vertrauen auf keine Weis: Dann nachdeme ſo wohl die allerdevoteſte Commiſſion, aufrichtig und redlich, mit der ihr aufgetragenen Verrichtung in Sachen durchgangen und berichtet, der Preißwürdige Kayſerliche Reichs-Hof-Rath, eines der höchſten Reichs-Gerichten, alles genau überlegt und referirt, ſodann Ein Allerhöchſter Kayſer, der eintzige Obriſt-Vorſteher, Richter und Oberhaupt des gantzen geſammten Reichs, von wannen nichts als Juſtiz geliebet und ertheilet wird, darauf allergerechteſt und ernſtlich geſprochen; ſo ſtehet es nun lediglich an deme, daß ein jeder den ihme für ſich und ins geſammte, aus Reichsvätterlicher Liebe, hierdurch rechtlich zuerkannten Vortheil und Gnade danckneh̃igſt und landsmänniſch erkenne, und das allergnädigſt Befohlene, mit Anwendung ſeiner ſchuldigſten Möglichkeit, dem Vatterland zu Liebe, vollſtrecke; zu welchem künfftigen ſicheren Wohlſeyn ich dieſer vornehmen Stadt aus gantzer Zuneigung gratulire.

Da auch Ihro Römiſch-Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſtät, aus allzugroſſen ohnverdienten Gnaden, die Feſthaltung der nunmehro publicirten Anordnungen mir allermildeſt aufgetragen und allergnädigſt anvertrauet haben; ſo verſichere zugleich, daß ſo wohl aus allerunterthänigſtem Reſpect, zu meinem und unſer allerſeits allergnädigſtem Kayſer, König und alleinigem Herrn, wie auch aus Liebe und Vielachtung zu dieſer getreuen Kayſerlichen und Reichs-Stadt, wie hoffentlich bishero, alſo auch ins künfftige, mit unzertheiltem Hertzen und Gemüth, aus allen Kräfften mich beſtreben werde, zu derſelben gröſten und beſten Wohlſeyn das Meinige willig, gern und gantz zu vollbringen, mit gröſter Freude und Ehre auch deſſen mich zu unterziehen. Dannenhero der allgütigſte GOtt ſeinen Seegen ſo ehender darzu mildreichſt geben wird, daß wo vor hundert Jahren dergleichen Mißverſtändnüſſe auch geweſen, ſolche aber ſich alſo geendiget, daß anders nicht als mit ſchaurender Haut daran zu gedencken, dermahlen aber, GOtt ſeye Danck, dieſe wichtige, weitläufftige Sachen tractirt, und deren gerechtes End-Urtheil, mit allergehorſamſtem Reſpect und Gelaſſenheit, von dem wahren Richter erwartet worden, an welchem Ihro Römiſch-Kayſerliche Königliche Catholiſche Majeſtät, denen allergehorſamſt erſtatteten Relationen nach, ſonder Zweiffel ein allergnädigſtes Wohlgefallen gehabt haben, und zweiffle auch, bey ſolchem in das dreyzehende Jahr löblich gezeigtem Aufführen, keineswegs an der guten und fernern Continuation.

Nach

Nach diesem Vorgang legten die Magistratische Deputirte ihre Curialia ab, und recessirten ad Protocollum

Magistratus Deputati: Gleichwie Einem Löblichen Magistrat zur unterthänig-gehorsamen Danck-Verpflichtung billig gereichet, daß Eine Höchstansehnliche Kayserliche Commission, die ohnlängsthin eingesandte allergnädigste Kayserliche Verordnungen, anheute, publiciren zu lassen gnädig geruhet; Also wollen auch dessen Deputati, nomine ihrer Großgünstigen Herren Principalen, gegen eine Höchstansehnlichst-verordnete Kayserliche Commission hiermit zuforderst ihre schuldigste Dancknehmigkeit zu erkennen geben, anbey aber auch Höchst-Dieselbe in gebührendem Respect sogleich ersuchen, Sie gnädig geruhen möchten, ihren Großgünstigen Herren Principalen eine Copey von dem anheute publicirten höchst zu respectirenden Kayserlichen Rescripto so wohl, als auch übrig verlesenen Verordnungen über die abgelesene Neun Puncten, um daraus referiren zu können, mildest angedeyen zu lassen.

Burgerliche Consulenten: Nachdem Ihro Röm. Kayf. Majestät, unser Allergnädigster Kayser und Herr, als Oberhaupt des Heiligen Römischen Reichs, nach Dero allerhöchst anstammender Gerechtigkeit, Sich allergnädigst gefallen lassen, über die abgelassene, zur Ruh und Besserung dieser Dero Wahl- und Crönungs-Stadt gereichende Neun Puncten, Dero allergnädigste Resolutiones ertheilen zu lassen; Als erstatten Burgerliche Deputirte, im Nahmen der Löblichen Burgerschafft, in allerunterthänigster Devotion ihren pflichtschuldigsten Danck, dabenebens haben Burgerliche Deputirte und ganze Löbliche Burgerschafft die gröste Ursache, Ihro Hochgräfl. Excellenz, als Höchstansehnlichem Kayserlichen Commissario, vor allen so groß- und unermüdeten Fleiß, und, bey diesem gantzen Commissions-Geschäffte, bis anhero erzeigten Justiz-Eyfer, genaue Untersuchung, auch höchst-erleuchtete unpartheyische Einsicht, unterthänigsten Danck abzulegen, wie nicht weniger GOtt von Grund ihrer Seelen offentlich zu loben, daß er Eurer Hochgräflichen Excellenz hohe Person bis anhero gesund, und bey vollkommenen Kräfften erhalten, auch durch Dieselbe diese allerhöchst-respectirende und venerirende Kayserliche Resolutiones anheute publiciren lassen. Im übrigen bitten Burgerliche Deputirte unterthänigst, ihnen die Abschrifft der so eben publicirten Resolutionen, sammt dem Protocollo, gnädigst zu communiciren, um hieraus einer Löblichen Burgerschafft behörig referiren und vorlesen zu können.

Von Commissions wegen wurden die gebetene Abschrifften allerseits placidirt, und damit dieser Actus publicationis beschlossen.

In fidem

Johann Georg Röthlein,
Kayserl. Commissions-Actuarius.

Erſte Kaiſerliche RESOLUTION

Jovis 22. Novembris 1725.

Frankfurth contra Frankfurth, Commiſſionis,

In ſpecie

die

bey der

politiſchen COMMISSION

von gemeiner Burgerſchafft an- und vorgebrachte Beſchwerden

betreffend,

Publicatur Reſolutio Cæſarea,

folgenden Inhalts:

I.

Ihro Kayſerliche Majeſtät wollen, daß, zufolge Articuli primi des Burger-Vertrags (a), alle Privilegia und Pacta, welche Anno 1614. zum Druck gelanget, nebſt denen von Anno 1616. bis 1710. noch weiter erhaltenen, von neuem in Druck aufgeleget und dadurch männiglichen kund gemacht werden; wobey jedoch wohl zu obſerviren, daß mit ſothanem Druck nichts Ungleiches vorgehe (b).

II. So viel Articulum ſecundum des Burger-Vertrags betrifft, laſſen Allerhöchſtgedachte Ihro Kayſerliche Majeſtät es pro futuro, wegen weiterer Ausſchlieſſung der Verwandt- und Schwägerſchafften, bey der Opinion Dero Kayſerlichen Commiſſion dergeſtalt bewenden, daß hinkünfftig, weder aus der Geſellſchafft vom Hauß Limburg, weder aus der Geſellſchafft vom Hauß Frauenſtein, noch andern Burgern, darunter auch die Handwercker zu verſtehen, Vatter und Sohn, zwey Brüder, zweyer von einer oder zweyen Banden gezeugter Brüder oder Schweſtern Söhne, ſodann Schweher und Tochter-Mann, zwey Gegen-Schweher (c), zwey leibliche Schwäger, und zweyer Schweſtern Männer (d), nimmermehr zugleich in den Rath gewehlet und gezogen werden ſollen, jedoch mit dieſer Reſtriction, daß, wann einer, der allbereit im Rath begriffen, durch Heyrath in ſolche Verwandtſchaft gerathen würde, derſelbe darum den Rath-Stuhl zu verlaſſen nicht ſchuldig ſeye: welches auch auf die übrige Aemter (e) und deren ſubalterne Bedienten ſo

(a) Dieſer zeigt ſich in Anlage No. I. mit einem wahren Original collationirt.

(b) Dieſe Privilegia &c. ſind 1728. wirklich im Druck erſchienen, und ſollen dann und wann bey Rath verleſen werden. No. II.

(c) In den 1726. das erſte mal gedruckten Exemplarien ſtund: zwey Gegen-Schwäger. Man fragte an, und es ergieng darauf das bey der unten vorkommenden Dreyer Inſtruction erſichtliche Commiſſ. Decret.

(d) S. No. III. abgeſtorbne Schwägerſchaft betreffend.

(e) Worunter auch beede Burgermeiſter begriffen, v. No. IV.

ſo wohl, als inſonderheit auf die Syndicos, bey welchen dergleichen Verwandtſchafft zu finden wäre, zu verſtehen ſeye.

III. Belangend das von denen beyden Geſellſchafften, Limburg und Frauenſtein, bey der Raths-Wahl und Bekleidung des Schöffen-Stuhls und der Raths-Banck, vor andern Burgern, in ſpecie aber ratione numeri, prætendirende Vorrecht, wie auch, daß, bey Abgang eines ſolchen Raths-Gliedes, kein anderer Burger, er ſeye dann aus einer von beyden Geſellſchafften, gewehlt werden könne, wird es bey der, von Alters her üblichen, gleichen und freyen Wahl, ohne Unterſcheid, ſchlechterdings gelaſſen, und gleichwie es bey denen Limburgern, wann die unter ihnen befindliche Subjecta qualificiret ſeynd, und den vierzehenden Numerum nicht überſteigen, ſeine Richtigkeit hat, eben alſo ſoll es auch bey denen Frauenſteinern, auſſer allem Zwang eines Vorrechts und Prærogativ, oder gewiſſen Numeri (f), ſein Verbleiben behalten.

IV. Laſſen Ihro Kayſerliche Majeſtät Sich das Reglement der Wahl, von dem Rath und Aemtern, gefallen: Nemlich, es ſolle zuforderiſt allen und jeden, ſo im Rath zu Franckfurth ſitzen, hiermit bey Straff zwantzig Marck löthigen Golds, halb dem Kayſerlichen Fiſco, und halb dem Ærario dieſer Stadt, verboten ſeyn, ſich bey Erledigung einer Stelle im Rath, es ſeye gleich auf der erſten, zweyten oder dritten Banck, wegen Erſetzung derſelben, miteinander zu bereden, und dadurch auf dieſes oder jenes Subjectum einen Antrag oder Schluß zu machen, allermaſſen dem Eyd, ſo die Eligentes vor der Wahl abzulegen haben, eine beſondere Clauſul deshalben einverleibt iſt (g).

Wann hiernächſt auf der erſten Raths- das iſt der Schöffen-Banck, eine Schöffen-Stelle ledig wird, ſoll innerhalb zwey Monaten, à dato des Todes-Falls oder Abgangs, der Schöffen-Rath, unter ſich, ſieben Eligentes folgender Geſtalt durchs Loos ausmachen:

1.) Es ſollen, bey verſammletem Schöffen-Rath, in einem darzu bequemlich gedreheten höltzern Gefäß, ſo viel höltzerne weiſſe und darunter ſieben verſilberte Kugeln, als Schöffen am Leben ſeynd, untereinander geworffen werden.

11.) Jeder Schöff ſoll darauf, in der Ordnung, wie ſie ſitzen, eine Kugel heraus nehmen, und welche die ſilberne bekommen, den neuen Schöffen wehlen.

111.) Zu ſolchem Ende ſollen dieſe Sieben ſofort, von dem übrigen Schöffen-Rath, Inhalts nachgeſetzter Formul, in beſondere Eyds-Pflichten genommen werden, und dieſes alles ſoll in Gegenwart dreyer Burger, welche die Quartier (h) zu benennen haben, um allen Verdacht zu benehmen, geſchehen.

IV.) Nach geleiſtetem Eyd ſollen die drey Burger abtretten, ſodann vorbemeldte ſieben Eligentes ſich in ein beſonders verſchloſſenes Gemach, auf dem Römer, begeben, und, auſſer unvermuthet überfallender Leibes-Schwachheit, keinem, bey Straff des Meineyds, erlaubt ſeyn, ſich aus dem Gemach, weder aus freyem Willen, noch auf anderweite Veranlaſſung, zu begeben, und, auſſer ſeinen Mit-Wehlern, mit jeman-

(f) v. infra §. XII. no. 9. ferner ſoll ꝛc. Das Weitere ad hunc §. findet ſich bey der Reſ. Cæſ. de 14. Mart. 1732.

(g) Zwey hierher gehörige Kayſerl. Commiſſions-Decreta, welche auch den pag. 12. vorkommenden Wahl-Eid erläutern, liegen No. V. a. et V. b. hierbey.

(h) Jetzt der Burger-Ausſchuß, wie bey der Kaiſerl. Reſolut. von 1732 vorkommt.

jemanden zu ſprechen, geſtalten auch niemand, wer der auch ſeye, ſich unterſtehen ſoll, ſich dieſem Gemach zu nähern, geſchweige hinein zu kommen, oder mit jemand zu ſprechen, bey Verluſt aller Burgerlichen Ehren und Freyheiten, und noch darzu, nach geſtalten Sachen, bey Vermeidung würcklicher Leibs- und Schand-Straffen (i).

v.) Wann nun die Sieben ſich alſo in ihrem Gemach verſchloſſen befinden, ſollen ſie, nach ihrem beſten Wiſſen, Gewiſſen und geleiſteten Eyd, zu der erledigten Schöffen-Stelle drey Subjecta, einen Limburger, einen Frauenſteiner, und einen anſehnlichen Burger, darunter ſonderlich auch auf Gelehrte zu reflectiren, welche ehrlich, redlich, und nach denen Reichs-Conſtitutionen, von ihnen, Krafft leiblich geſchwornen Eyds, darzu am qualificirteſten gehalten werden, und zwar, wie von Alters Herkommens, von und aus der zweyten Banck des Raths, erwehlen.

vi.) Dieſe drey Erwehlte ſollen darauf ſofort dem übrigen Schöffen-Rath von denen Sieben angezeiget werden.

vii.) Sobald die Anzeig geſchehen, ſoll der erſte Schöff, in Gegenwart der dreyen Burger, die Nahmen der dreyen Candidaten, jeden auf einen beſondern Zettul, ſchreiben, die Zettul zuſammen wickeln, und in eine offene höltzerne Büchſe untereinander werffen, und darauf

viii.) Die drey jüngſte Schöffen, in der Ordnung, wie ſie ſonſt ſitzen, hinzu tretten, und jeder einen Zettul heraus heben.

ix.) Auf welchen nun jedes Candidaten Nahme trifft, der ſoll in Erhebung des letztern Looſes deſſelben Stelle Vertretter ſeyn.

x.) Es ſollen aber hierauf von dem älteſten Schöffen abermahl drey beſondere Zettul, mit Num. 1. 2. 3. bezeichnet, zuſammen gewickelt, und in obbeſagter Büchſe untereinander geworffen, ſodann von denen Stell-Vertrettern die Billets gehoben werden, um zu wiſſen, in welcher Ordnung das letzte Loos von ihnen gehoben werden ſolle.

xi.) Hierauf ſollen in eine beſondere, darzu bequemlich gemachte Büchſe, drey gelbe und unter ſolchen eine vergüldete Kugel, untereinander geworffen, dieſelbe aber von derer dreyen Candidaten durchs Loos ernennten Stell-Vertrettern, in der Ordnung, als jedem der Numerus gefallen, in Gegenwart der Dreyer gehoben werden (k).

xii.) Wer nun die überguldete Kugel bekommt, deſſen Candidatus, oder Principal, iſt und bleibt der neue Schöff, und iſt darauf, ohne einigen Anſtand, zu verpflichten und zu beſtellen, auch wann deren mehrere auf einmahl abgiengen, auf gleiche Weiſe zu verfahren.

Würde aber eine Stelle auf der zweyten oder dritten Raths-Banck ledig, ſo ſollen, ebener maſſen innerhalb zweyen Monaten, aus dem gantzen Rath, neun Eligentes folgendergeſtalt ausgemachet werden:

1. Jede

(i) Die obgedachte Dreyer ſchlieſſen ſich an die 7 Wahl-Schöffen an, und bleiben, in einiger Entfernung, vor dem Wahl-Zimmer ſtehen, und begleiten auch die Wahlhereen alſo wieder zurück in die Rathsſtube, worauf, in ihrer Gegenwart, dasjenige geſchieht, ſo in folgenden §§. VII. bis XII. verordnet iſt. Jährlich werden andere Dreyer gemacht. Ihre Inſtruction vid. No. VI. welche dieſe und noch einige Wahl-Umſtände erläutert.

(k) Dieſe Büchſen oder Gefäſe ſind oben mit einem Beutel verſehen, und der Zug geſchiehet mit abgewendeten Geſicht, auch hat der Ziehende den Handſchuh an; vid. Dreyer Inſtruction.

1. Jede Banck ſoll ihre eigene Büchſe, eben ſo, als oben bey dem Schöffen-Rath Num. 1.) angezeigt iſt, haben.

2. In jeder derſelben ſollen vierzehen, und bey der Banck, wo der Schultheiß ſitzet, fünffzehen weiſſe, darunter aber in jeder Büchſe drey ſilberne Kugeln, untereinander geworffen, ſodann

3. Bey verſammletem gantzen Rath, jede Banck, in der Ordnung, wie ſie ſitzen, aus ihrer Büchſe die Kugeln heben: Welche drey nun von jeder Banck die überſilberte Kugeln bekommen, die ſollen den oder die abgängige Raths-Herren, von jeder Banck, wehlen; vorhero aber

4. Von dem verſammleten übrigen gantzen Rath, alle Neun einen beſondern Eyd, folgenden Inhalts, ſchwören, und zwar alles dieſes jedesmahls in Gegenwart der Dreyer, wie obgemeldt.

5. Nach geleiſtetem Eyd ſollen dieſe Neun ſich eben alſo in ein beſonders Gemach begeben, und darinnen verſchloſſen beyſammen bleiben, wie oben bey der Schöffen-Wahl Num. IV.) angezeigt.

6. Hierauf ſollen ſie, zu jeder auf der zweyten Banck erledigten Stelle, drey Subjecta, einen Limburger, einen Frauenſteiner, und einen anſehnlichen Burger, darunter ſonderlich auch auf Gelehrte zu reflectiren, welche ehrlich, redlich, und nach den Reichs-Conſtitutionen und Verordnungen des alten Burger-Vertrags, von ihnen, Krafft leiblich geſchwornen Eyds, darzu am qualificirteſten gehalten werden, aus der gantzen Burgerſchafft erwehlen.

7. Würde aber die Stelle eines oder mehrerer auf der dritten Banck zu erſetzen ſeyn; ſo ſollen die Neune, aus dem Handwerck von welchem der Abgegangene geweſen, drey vernünfftige, ehrliche und dem gemeinen Weſen nützliche, und nach Inhalt des Burger-Vertrags darzu qualificirte Männer erwehlen.

8. Die zu jeder erledigten Stelle erwehlte Drey ſollen darauf, von den Neunen, dem übrigen ſämtlichen Rath angezeiget, und darauf

9. Zu jeder Stelle, einer von denen darzu erwehlten Candidaten, durchs Loos, in eben der Ordnung, Art und Weiſe, als oben bey der Schöffen-Wahl Num. VII.) VIII.) IX.) X.) XI.) XII.) deutlich vorgeſchrieben, ausgemachet und würcklich beſtellet werden.

Worbey vor allen Dingen in Acht zu nehmen, daß die Wahl, und was ſolchergeſtalten vorgehet, jedesmahl, vom Anfang bis zum Ende, in einem unzertrennten Actu, ohne einigen Aufſchub, Verhinderung oder Aufenthalt, vollzogen werde, bey Straff zwantzig Marck löthigen Goldes, ſo, geſtalten Sachen nach, der Schöffen- oder der gantze Rath, bey welchem dergleichen zu Schulden kommen würde, halb dem Kayſerlichen Fiſco, und halb dem gemeinen Stadt-Ærario, unnachläßig zu bezahlen; die Wahl aber, weilen die vorhin unterbrochene jetzt als dann, und dann als jetzt, hiermit null und nichtig erkläret wird, von neuem vorzunehmen, und, da auf einen oder den andern, derer in voriger Wahl erwehlten Candidaten, nur der geringſte Schein einer gefährlichen Veranlaſſung fallen würde, ſelbiger von der zweyten Wahl ſchlechterdings auszuſchlieſſen.

Ferner ſoll hierbey beobachtet werden, wann von denen Limburgern ſchon Vierzehen, und von denen Frauenſteinern Sechs, in dem gantzen Rath wären, daß denenſelben eine **mehrere Anzahl** nicht zu geſtatten, ſondern bey vorfallender Erſetz-

ung einer Stelle auf der erſten und zweyten Banck, in der Wahl von ihrem Geſchlecht ſo lang zu abſtrahiren, bis der Numerus wieder unter, oder weniger dann Vierzehen, und Sechs, ſich befinden wird.

Bey denen Raths-Aemtern, ſo durch die Wahl beſtellet zu werden pflegen, wie ingleichem bey denen übrigen Dienſten, iſt es dahin zu richten, daß zu jedem Amt und Dienſt, drey der ehrlichſt- und qualificirteſten Subjectorum, vom gantzen Rath, per majora, erwehlet, und dann einer darvon, durchs Loos, wie oben bey der Schöffen-Wahl Num. XI.) und XII.) gemeldet, ausgemachet und beſtellet werde (l).

FORMULA JURAMENTI

Dererjenigen, ſo einen Schöffen oder Raths-Mann, in der Stadt Franckfurt, erwehlen ſollen.

Ihr N. N. ſollet geloben und ſchwören zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ihr, wegen jetzt bevorſtehender Raths-Wahl, und Erſetzung der erledigten Stelle, euch mit niemand, wer es auch ſeye, ein- oder anderer gewiſſer Perſonen halber, ſo dazu zu erkieſen wären, beſprochen, vielweniger auf dieſe oder jene Perſon mit jemanden einige Abrede oder Schluß genommen habet, ſondern daß ihr vielmehr zu ſothaner erledigten Schöffen-Raths-Stelle, aus denen Geſellſchafften Limburg und Frauenſtein nicht minder als der übrigen Burgerſchafft, aus jedem einen, und alſo (auf die dritte Banck dem Handwerck der- von welchem eine Stelle abgegangen,) drey eingebohrne, begüterte, nach denen Reichs-Conſtitutionen und dem alten Burger-Vertrag qualificirte (und gelehrte oder graduirte) Perſonen, ſo der Stadt und dem Reich nützlich, und ehrlich ſeyn, nach euerem beſten Wiſſen und Gewiſſen, wie ihr euch ſolches gegen den allwiſſenden GOtt, Ihrer Kayſerlichen Majeſtät, und dieſer gemeinen Stadt, zu verantworten getrauet, erwehlen, und darunter nicht anſehen wollet Freund- oder Verwandtſchafft, Haß oder Feindſchafft, Furcht, Hoffnung, Geſchenck, Gab, oder einigen Nutzen oder Schaden, wie das von Menſchen Hertzen erdacht werden möchte. Alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

Und ſolle es bey einer jeden Wahl im Rath, zur Beobachtung, wieder vorgeleſen, der neu-angegebene Eyd auch, welchen diejenige, ſo hinkünfftig einen Schöffen oder Raths-Mann erwehlen ſollen, wie nicht weniger auch der Eyd, den die Neu-Erwehlte ſelbſt ſchwören müſſen (m), nicht etwa vor dem Burgermeiſter alleiy, ſondern ſolenniter vor verſammletem Rath, abgeleget, und dergleichen Actus jedesmahl fleißig und umſtändlich protocolliret werden.

V. Soll jedes Handwerck, bey Erledigung einer Geſchwornen-Stelle, dem Magiſtrat, drey tüchtige, der Handwercks-Gewohnheit und Ordnung wohl kundige Meiſter, vorſchlagen, der Magiſtrat aber hat aus ſelbigen Einen zu wehlen, ſodann zu verpflichten, und damit die erledigte Stelle zu erſetzen.

VI. Was zwiſchen Magiſtrat und Burgerſchafft, wegen des 4- 5- und 6ten Articuls des Burger-Vertrags in dem neuen *Project* §. 4. und 5. (n) vergli-

chen

(l) Zwey Kaiſerliche Diſpenſationes bey einem Schöffen und Raths-Glied 2ter Bank von Wahl und Loos, vid. No. VII. und VIII. Einige Raths-Aemter und Stadtdienſte ſind durch hohe Commiſſ. Verordnungen ebenfalls eximiret. vid. No. IX. a. b. c. d.

(m) S. die Formul No. X.

(n) Dieſes Project, oder, dann und wann, Entwurf neuen Vergleichs, genannt, S. No. XI.

chen worden, dabey, und daß der Kayſerlichen Commiſſions-Erinnerung, damit die allgemeine *Tax*-Ordnung (o), ohne längeren Verzug, der Billigkeit nach, auf einen richtigen Fuß geſetzet werde, eine gehorſamliche Gnüge beſchehe, laſſen Ihro Kayſerliche Majeſtät es bewenden. So viel aber

VII. Das Burger-Recht der Fremden, welche ſich an Franckfurter Burgers-Wittwen oder Töchter verheyrathen, anlanget, hat es, derer, an Seiten des Magiſtrats, gethanen unſtatthafften Einwendungen ungeachtet, bey dem deutlichen und klaren Inhalt §. 7. des Burger-Vertrags ſein gantz unverändertes Bewenden, und wird dem Magiſtrat ernſtlich anbefohlen, ſich aller unterſtandenen, die deutlich- und wohlbedächtliche Diſpoſition bemeldten §. 7. wegen Verheyrathung der Burgers-Wittwen oder Töchter, an Fremde oder Ausländiſche, zum Nachtheil bemeldter Perſonen, eigenmächtiger Weiſe reſtringirender Interpretation, und deren ihnen aufgebürdeten Beſchwerden, zu enthalten, immaſſen ſeine, des Magiſtrats, in der Beyſaſſen Ordnung (p), und in dem am 9ten Auguſti 1714. nachgefolgten Decreto, ſelbiger entgegen lauffende Anordnung, aus Kayſerlicher Macht-Vollkommenheit, deswegen, hiermit, gäntzlich caſſiret und aufgehoben wird, und dahero denen Ausländiſchen und Fremden, die ehrbare und haabſchaffte Perſonen ſeynd, ſich auch gebührlich und unverweislich verhalten haben, wann ſie mit Franckfurter Burgers-Wittwen oder Töchtern ſich verheyrathen, die Recepcion zum Burger-Recht, gegen Erlegung einer eines jedwedern Vermögen proportionirten billigmäßigen und leidentlichen Tax, keineswegs in Zweiffel zu ziehen, weder in einige Wege ſchwer, noch auch dadurch einer Contravention des §. 7. obbenannten Burger-Vertrags (als welcher ihn, den Rath, zur Feſthaltung allezeit verbunden hat, und noch verbindet,) und der darauf geſetzten Straff, ſich ſchuldig zu machen.

Der 8- 9- und 10de Articul beruhen auf ſich.

Zufolg des 11ten *Articuls* vielberührten Vertrags aber, ſollen zwey erfahrne Raths-Perſonen, ohne darauf zu ſehen, ob die Partheyen ſolches verlangen, oder nicht? denen Burgermeiſterlichen *Audienzen*, beſtändig, zugeordnet werden; und es wird bey dem 12- 13- und 14den *Articul* des Burger-Vertrags ſchlechterdings gelaſſen, wie mit beyder Theilen gutem Belieben ſolches in dem Entwurff des neuen Vergleichs gefaſſet iſt. Und hat es auch mit dem 15- 16- 17- und 18den *Articul* des Burger-Vertrags ſeine Richtigkeit: Immaſſen es dabey, und beſonders bey dem 16den §. wegen der Straffen, daß ſolche Straffen jedesmahl gemeiner Stadt zu guten gerechnet werden ſollen, Inhalts der deshalber am 15. Octobris 1716. ergangenen Kayſerlichen Special-Reſolution, zu laſſen, und aller Mißbrauch abzuſtellen iſt.

Belangend das Juſtiz-Weſen, bey dem 18den *Articul* des Burger-Vertrags, wird *Magiſtrat* zu fleißiger und gleich durchgehender *Juſtiz-Adminiſtration*, hiermit angewieſen, und alles deſſen, dadurch der gerade Juſtiz-Lauff verhindert werde, ſich zu enthalten, ernſtlich ermahnet.

Der 19de, 20- 21- 22- 23- und 24ſte *Articul* des Burger-Vertrags haben im §. 12. 13. und 14. des neuen Projects ihre Erledigung; wegen des 22ſten aber, ſo die Juden antrifft, wird ſuo loco Reſolucion erfolgen (q).

Ratione

(o) Dieſe wird in der 2ten Abtheilung ihrer Ordnung nach, vorkommen.
(p) Kommt in der 3ten Abtheilung vor.
(q) Iſt unterm 1. Jun. 1728 erfolgt; da Sie aber, ohne die Juden-Stättigkeit, über welche ſie ergangen, nicht wohl verſtanden werden kan; ſo wird Selbige, mit dieſer, und andern dazu gehörigen Verordnungen, beſonders folgen.

Ratione des 25- und 28ſten Articuls des Burger-Vertrags, laſſen Ihro Kayſerliche Majeſtät es bey Dero gemeſſenen Kayſerlichen Reſolution vom 15. Octo-
Lit. A. bris 1716. ſub Lit. A. ein vor allemahl, jedoch dergeſtalt, bewenden, daß alle ſechs Jahr, von denen Burgerlichen Neunern, Drey, mit andern aus der Burgerſchafft, abgewechſelt werden ſollen, zu dem Ende die Burgerſchafft, und an deren Statt die in jedem Quartier beſtellte Capitains (r), alle ſechs Jahr, ſechs taugliche, und der Rechnung ſo wohl, als des gemeinen Weſens, ſonſt wohl kundige Perſonen, die ſie per majora zu wehlen, dem Magiſtrat vorſtellen, dieſer aber daraus Drey erwehlen, beſtellen und beeyden, von denen vorigen Neunern aber, nach dem Loos, drey, und ſofort nach Verflieſſung ſechs Jahren, wieder drey von denen zuerſt beſtellten noch übrig ſeyenden Sechſen, nicht weniger nach abermahligem ſechs-jährigen Zeit-Verlauff, die letzte von denen erſtmahls gewehlten noch übrige drey Neuner, erlaſſen, und dieſe Ordnung fort und fort in perpetuum, continuiret, ihre Incumbenz und Beeydigung aber eben auf Dasjenige, worauf ſolche vor hundert Jahren angeſehen geweſen, gerichtet werden ſolle; Und wird dem Rath, dieſem, zu aller Zeit, vollkommlich nachzukommen, hierdurch ernſtlich anbefohlen.

Was aber den Fuß der Schatzung, folglich auch der Beyträge, anbetrifft, ſolle ins künfftige, bey Vermeidung der auf das Verſchwiegene geſetzten Confiſcation, oder anderer ſchweren Straff, jedweder ſeine Schatzung, nach dem wahren Quanto ſeines Vermögens entrichten, ſolches aber zu ordentlicher Einnahme gebracht, und dem Bezahler davor eine Quittung, mit ſpecialer und deutlicher Benennung der bezahlten Summ, gegeben, und denen Neunern hierauf ein wachſames Aug zu halten, in ihren Eyds-Pflichten, abſonderlich mit aufgegeben werden (s).

Wegen Articuli 26. 32. 33. und 35. wird der Rath denen Kayſerlichen, den Inhalt dieſes Burger-Vertrags Articuln berührenden Reſolutionen (t) genau nachzuleben angewieſen.

Was aber Artic. 27. des alten Burger-Vertrags, wegen des Mayn-Waſums und deſſen Genuß, enthalten, wird der Burgerſchafft der vollkommene Genuß deſſelben hiermit zugeſprochen, mit dem Anhang, daß weilen beede Theile, ratione der Zugehör und Terminorum, nicht allerdings einig, durch die Kayſerliche angeordnete Commiſſion, der Ort in Gegenwart derſelben in Augenſchein zu nehmen, und ſodann die Sache ſolchergeſtalten völlig auszumachen ſeye (u).

Und gleichwie alle übrige Articuli des alten Burger-Vertrags, und was bey ein- oder anderm derſelben, dem gemeinen Weſen zum Beſten, und zu Herſtellung des innerlichen Wohlvernehmens und Ruheſtandes, nützlich erinnert und beobachtet werden können, abgethan, und die Einrichtung des Projects der geſuchten Vergleichung, beeder Theilen eingebrachten Monitis gemäß, beſchehen; alſo ſoll demſelben ſtrack und feſtiglich, jederzeit, nachgelebet, und von keinem Theil darwider gehandelt und dadurch zu neuer innerlicher Widerwärtigkeit und Unfrieden Anlaß gegeben werden.

Letzt-li-

(r) vid. Anmerk. Lit. h. p. 9.

(s) Die Allerhöchſte Abänderung dieſes Puncts dahin, daß wer jährlich aus der Burgerſchaft 50 fl. Schatzung zahlet, von der Angabe des Vermögens frey ſey, findet ſich bey der Kaiſerl. Reſolution vom Jahr 1732. in der 3ten Abtheilung.

(t) vid. Kaiſerl. Reſolutio ſub Lit. A.

(u) Hievon handelt die Anlage No. XI.

Letztlichen, belangend die Beſtraffung deren Particularen und Magiſtrat, wollen Allerhöchſtgedacht-Ihro Kayſerliche Majeſtät, daß der Rotulus Teſtium dahier publicirt, oder der Fiſcal agiren, denen Partheyen communiciret, und nachhero das weitere ſtatuiret werden ſolle.

Frantz von Heſſener.

Lit. A.

RESOLUTIO CÆSAREA

de 15. October 1716.

In Kayſerlichen Commiſſions-Sachen, ſich verhaltend zwiſchen der Burgerſchafft in der Kayſerlichen und des heiligen Reichs Stadt Franckfurt an Einem, entgegen und wieder N. N. Burgermeiſter und Rath alldorten am anderen Theil, in ſpecie die Rechnungen und dahin mit einlauffende übrige Puncten betreffend, iſt, auf den von obbeſagter Kayſerlichen Commiſſion eingelangten Bericht und darauf an Ihro Kayſerliche Majeſtät, von Dero gehorſamſten Reichs-Hofrath erſtattetes ausführliche Gutachten, Dero allergnädigſte Kayſerliche Reſolution, in Krafft dieſes, dahin; daß es

1mo Wegen der dem Rath zu Franckfurt obliegender Beobachtung des, von langen Jahren her, auſſer Uebung gelaſſenen Articuli 25. et 28. des Kayſerlich confirmirten Abſchieds und Burger-Vertrags de 3. Januarii 1613. ſtylo novo, de 24. Decembris 1612. ſtylo veteri, des, an Seithen des Raths, von einer zur Ungebühr angemaßten einſeitigen und der allerhöchſten Kayſerlichen Autorität und gemeinen Weeſen præjudicirlichen Auslegung des Kayſerlichen klaren Commiſſions-Decreti, von dato Höchſt den $\frac{\text{1ten Martii}}{\text{27ten Febr.}}$ Annn 1616. und der-wieder die in ermeldten Kayſerlich confirmirten Abſchied und Vertrag fürgeſchriebene Regiments-Form lauffenden, unzuläßigen, wiedrigen, auch hiemit abgeſchafften und annullirten Obſervanz, hergeſuchten Schein-Einwendens und anderer unerheblicher Einreden ungehindert, bey den wohlbedächtigen und in amore boni publici et quietis fundirten Diſpoſitionen beeder Articulorum 25. und 28. angeregten Kayſerlich confirmirten Abſchieds und Vertrags, beſtändig und unveränderlich zu laſſen, und dahero der Rath einige Schatzungen oder extraordinar-Beyträge, oder andere Verhöhung der ordentlichen und geſtändigen gemeinen Stadt- und Burgerſchaffts-Gefällen, willkührlichen eigen Gutbefindens, fürzunehmen, oder anzuſezen, auſſerhalb, wann eine allgemeine Reichs-Bewilligung oder aber der gemeinen Stadt vor ſich ſelbſt Nuzen, nach vorhero beſchehener Erſehung der Rechnungen und Vorraths, ſolches Erforderns, in Krafft angezogenen 25ſten Articuli, nicht berechtiget, ſondern den fürgeſchriebenen Modum der vorherigen Rechnungs-Vorlegung, zu Erſehung der Nothwendigkeit neuer Schazung oder Verhöhung gemeldter Gefälle, unverbrüchig in acht zu nehmen, verbunden ſeye; Wobey aber der Kayſerlichen und Reichsgetreuen Burgerſchafft anbefohlen wird, wann die Neuner die Nothwendigkeit, wegen des bey Abhörung der Rechnung befundenen Mangels des Vorraths, einer neuen Schazung oder Erhöhung ernannter Gefällen, wahrgenommen, und ſolche Nothwendigkeit ihr der Burgerſchafft berichtet hat, daß dieſe ſodann, ſo bald der Rath durch die Ober-Officiers die Urſach des neuen Anſazes, wegen Mangel des Vorraths anzeigen läßt, zu Abrichtung des angekündigten Beytrags, ohne einige Wiederrede, dem eigenen Erbieten gemäs, ſich willig erweiſen ſolle. Nechſtdeme

Zum andern, iſt bemeldter Rath, vermög oberwehnten acht und zwanzigſten Articuls, ſchuldig und pflichtig, der beſagten Burgerſchafft die Uebung des Rechts, achtzehen ehrbare, verſtändige Burger und welche in Rechnungen geübet und wohl erfahren, zu præſentiren, ferner nicht mehr in Zweiffel zu ziehen, oder ſie daran zu hindern, und darinnen zu beeinträchti-

trächtigen, hingegen, nach angezogener Praeſentation bemeldter achtzehen Burger, neun zu dem Ende daraus zu erkieſen, welche Neun, von nun an, künfftig alle Jahr, zu gewiſſer beſtimmter Zeit, der Rechnung beywohnen, ihnen auch denen Neunern diejenige Rechnungen bey allen Aemtern, ſo der Rath vermög dieſes 28ten Articuls, ſeiner Schuldigkeit nach, in vorigen Jahren, vor keinen erkießten Neunern erſtattet hat, und zwar iſt, aus erheblichen Urſachen, mit denen Rechnungen von Anno 1617. anzufangen, förderſamſt und unverweigerlich, zur gnugſamer Durchgehung, vorgelegt werden ſollen;

Jedoch, ſo viel die Vorlegung dieſer alten Rechnungen insbeſondere antrifft, wird denen Neunern anbefohlen, der Kayſerlichen Rechnungs-Commiſſions-Anweiſung und Bedeutung, wie weit, und auf was maßen, ſie ſich derſelben gebrauchen mögen, genau einzufolgen und nachzuſezen. Da ſichs aber begebe, daß derſelben erkießten Burger, Einer oder mehr, verſtürben, ſoll die Burgerſchafft jedesmahl zwey Andere, dem Rath, zur Wahl vorſtellen, jedoch ſeynd dieſe neun Burger, und ein jeder, der in der nach und nach abgehenden Stelle erkießet wird, dem Rath, vor Antritt des Amts, zu geloben und zu ſchwören ſchuldig, daß ſie, ſo viel ohne gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil beſchehen kann, der Burgerſchafft, auf ihren Eyd, und bey Verluſt ihrer Ehren, aufrichtig, redlich, und gebührlich anzeigen wollen und ſollen; mit dem an Rath beygefügten ernſtlichen Befelch, angeregte Neuner, in Vollbringung ihrer- in obbeſagten Kayſerlich confirmirten Grundgeſezen der Franckfurtiſchen Regiments-Ordnung, beſchriebenen Verrichtungen, jederzeit, ruhig und ohngekränckt zu laſſen, und ſolchemnach, dieſer aus allergnädigſten Eyffer und Sorgfältigkeit Ihrer Kayſerlichen Majeſtät, als des einigen Oberhaupts im heiligen Römiſchen Reich, vor die Wiederherſtellung und beſtändige Erhaltung, alles ruhe- und friedlichen Weſens, herrührigen- auch an ſich gerechter und billigmäßigen Reſolution und Erklährung, in beeden Puncten, getreulich nachzukommen, und hieran den unterthänigſten Gehorſam und Ehrerbietung, wie ſich gegen Ihro Kayſerliche Majeſtät gebühret, zu erweiſen, darwieder aber, in keine Weege, zu handlen, noch, daß es von jemand ſeines Mittels geſchehe, zu geſtatten: Immaſſen dann alle dargegen, unverhofften Falls, unternehmende Attentata und Uebertrettungen, nebens Reſervation der- in offtberührten Kayſerlich confirmirten Abſchied und Vertrag, gegen die wiederſpenſtige Autores der, daraus zum Schaden dieſer berühmten getreuen Kayſerlichen und des Reichs-Wahl- und Handels-Stadt, entſpringenden Verwirrungen und Mißhelligkeiten, geordneten auch andern ſchärffern Straffen, hiemit jezt als dann, und dann als jezt, caſſirt, und vor nichtig und vor ſtraffbar erkläret werden.

3tio Solle der Magiſtrat, per Reſcriptum, angewieſen werden, an Ihro Kayſerliche Majeſtät einen vollſtändigen Statum aller- vor Dero Kayſerlichen Rechnungs-Commiſſionen, bishero noch nicht manifeſtirten Paſſivorum, mit glaubhafftigen Abſchrifften der Gült- und Ceſſions-Briefe, oder zulänglichen Extracten, aus denen deshalber gefertigten Protocollis, binnen Zeit zweyer Monathen einzuſchicken, auch diejenige Ceſſionarios, ſo etwa ihre Ceſſiones vorzulegen verweigerten, nahmhafftig zu machen, mit der angefügten Bedrohung, damit wiedrigen Falls, Ihro Kayſerliche Majeſtät nicht bemüſiget werden mögten, eine Citationem Creditorum ad liquidandum zu erkennen, auch diejenige Creditores und Ceſſionarios, welcher Forderungen bishero in Rechnungen geführet worden, oder ſo bey dem Aerario um Zinſen ſich anmelden und ſelbige auch empfangen, ihre Verſchreibungen aber, auf jezige Dero Kayſerlichen Verordnung, zur Einſicht vorzuzeigen und authentiſche Abſchrifften davon herzugeben, vergiverſiren würden, ausſtreichen und weiter nicht paſſiren zu laſſen.

4to Wollen Ihro Kayſerliche Majeſtät die in Vorſchlag gekommene Admodiation, und Beyordnung burgerlicher Gegenſchreiber, auf denen Aemtern, welche ſolche erfordern, auf ein Jahr lang, proviſionaliter, hierdurch approbirt, und beynebens anbefohlen haben, ratione modi Dero Kayſerlichen Rechnungs-Commiſſariis, eine umſtändliche Inſtruction zuzufertigen, und ſelbigen anbey zu reſcribiren, dieſe Admodiation, nach ſolcher Inſtruction, zu reguliren und einzurichten.

5to Seye erſtgedachter Dero Kayſerlichen Rechnungs-Commiſſion aufzutragen, ihre eingeſandte ſamtliche Notamina, über die in denen examinirten Rechnungen, bey denen Aemtern gefundene viele Defectus und unpaſſirliche Beſchwehrung des Aerarii, ſonderlich auch übrr die Correctiones und Ausſchnitt, Innhalts der Acten num. 67. dem Rath zu communici-

municiren, auch die Orthe in Rechnungen, worinne ſolche Fehler eigentlich ſtehen, ordentlich, und ganz vollſtändig zu zeigen, und ſeine ſchrifftliche Erklährung punctatim, deshalben, abzuforderen, auch dasjenige, was der Rath ſelbſten, auf gethane Erinnerung, wie Ihro Kayſerl. Majeſtät ſich deſſen zu Ihnen allergnädigſt verſehen, ohne Weiterung zum guten zu enden erbietig iſt, alſobald zu protocolliren und ins Werk zu ſezen, und wegen der beſtändigen Beobachtung nöthige Vorſehung zu thun.

6to Weilen auch vorgekommen, daß die Raths-Deputirte, auf denen Aemtern, ohnerachtet ihre Beſoldungen, wieder das alte Herkommen, vermehret worden ſeynd, von denen Straffen participiren, welche beſag des Burger-Vertrags Art. 16. gemeiner Stadt zum Beſten, zu Abwendung ungleichen Verdachts, und Verhütung beſorgender Beſchwerden, verrechnet werden ſolten; Als wollen Ihro Kayſerliche Majeſtät dieſe Straffen Participation, als ein verbottenes Attentatum, hierdurch, von allerhöchſten Kayſerlichen Amts wegen, caſſirt, dem Rath auch ſolches fortzuſezen, bey der in dem Kayſerlich confirmirten Abſchied und Vertrag ausgedruckter Straffe, unterſaget, und wegen des durch dieſe dem Aerario gewidmeten Straffen Participation, verurſachten Schadens, bey der Kayſerlichen Rechnungs-Commiſſion ſeine Verantwortung einzugeben, anbefohlen haben, worauf, nach eingekommenen Commiſſions-Bericht, Ihro Kayſerl. Majeſtät in puncto Reſtitutionis, Dero fernere rechtliche Erkantnus ergehen laſſen wollen. Was

7mo die Erſezung der verurſachten und fernershin auflauffenden Commiſſions-Köſten anbetrifft, ergehet Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſte Reſolution, Krafft dieſes, dahin, daß ſelbige von dem Ueberſchus der hundert tauſend Gulden, ſo die Burgerſchafft, durch den, obgedachtermaßen approbirten Admodiations-Weeg, dem Aerario ohne deme ganz von neuem zugewendet wird, um ſo mehrers genommen werden ſolle, als es nur um die kurze Zeit zu thun, bis alle dieſe Dero Kayſerliche Reſolutiones, zur vollſtändigen Execution, wie es Dero allerhöchſte Kayſerliche Authorität und die Nothwendigkeit erforderet, gebracht ſeyn werden, und alsdann das Aerarium erwehnten ſtattlichen jährlichen Zuwachs der Einkünfften, immerhin genieſet, und folglich, die jezige Anwendung der Unköſten dieſer Rechnungs-Commiſſion, welche, durch Deroſelben langwürige Bemühung, Treue und Eyffer pro Publico, den Grund dazu geleget, utilitate publica perpetua, gar wohl compenſirt werden: Geſtalten Ihro Kayſerliche Majeſtät, nach eingelangten Commiſſariſchen Bericht, von der vollſtändigen Execution dieſer Kayſerlichen Reſolutionen ſothane Dero Kayſerliche Rechnungs-Commiſſion, wieder, in Kayſerlichen Gnaden, entlaſſen wollen, jedoch daß alsdann gleichwohlen Dero Geheimder Rath, Graff von Schönborn Buchheimb Wolfsthal, von Haus aus, damit alle Unordnungen vermeidet bleiben, und die Admodiatores bey ihren Verrichtungen unbetrübt und unangefochten gelaſſen werden mögen, gute Obſicht tragen, auch bey etwa ſich begebenden unvorgeſehenen Fällen, worüber Rath und Burgerſchafft ſich unter einander nicht vergleichen könten, denen dahero entſtehenden Irrungen zeitlich vorzukommen, oder, dafern die gütliche Vermittelung zu erheben zu ſchwehr ſeyn mögte, über die Begebenheit an Ihro Kayſerliche Majeſtät allerunterthänigſten Bericht und Gutachten ſchleunig erſtatten, Dero Kayſerl. Hoff-Cammer-Rath von Rentwich aber, noch zur Zeit, bis zu weiterer Dero Kayſerlichen Verordnung, zu Franckfurt verbleiben ſolle.

8vo Seye dem obigen Membro tertio an den Magiſtrat erkannten Reſcripto anzuhängen, daß alle und jede Rathsglieder, die würckliche Vollziehung, dieſer die Kayſerl. Hochheit und der Stadt Ruhe und Wohlfahrt angehenden Sachen, beförderen, und, unter keinem Schein, daran hinderlich ſeyn, ſondern allen obſtehenden und was Dero Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion, zu Folg der an ſelbige abgehenden Verordnung, an den Magiſtrat, ſamt oder ſonders geſinnen werden, gebührend nachleben ſollen; wie dann auch

9no der Burgerſchafft alldort, per Decretum, anzubefehlen, zu gleichmäßiger Erfüllung alles deſſen, ſich allergehorſamſt anzuſchicken, und den ſchuldigen Obrigkeitl. Reſpect und Gehorſam niemahlen auszuſezen, auch des rechtlichen Ausgangs deren noch auf der Erörterung ſtehenden übrigen Gravaminum, in Gedult zu erwarten; dieſe allergnädigſte Kayſerl. Reſolution auch

10mo mehe beſagtee Deeo Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion, zue ſchleinigen Publication und Bewürckung, eingeſchloſſen werden ſolle. Signatum unter Ihrer Kayſerl. Majeſtät aufgedruckten Kayſerl. Secret-Inſiegel. Wien den Fünffzehenden Octobris Anno 1716.

L.S. Cæſ.

Friedrich Carl, Graff von Schönborn.

Franz Wilderich von Menßhengen.

No. I.

Abdruck

des im Jahr 1613.

zwiſchen Rath und Burgerſchaft zu Frankfurt

errichteten Vergleichs

oder

Burger-Vertrags,

nach einem wahren Original.

Wir Matthias von Gottes gnaden, Erwelter Römiſcher Kaiſer Zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs, in Germanien, Zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien und Sclauonien ꝛc. Kunig, Ertzhertzog zu Oſterreich Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Wirttemberg, Ober und Nider Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraue deß Heyligen Römiſchen Reichs zue Burggaw, zue Märhern, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürſter Graue zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfyrdt, zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Landgraue in Elßas, Herr auf der Windiſchen March, zu Portenaw und zu Saline ꝛc. Bekennen für Vns, vnd Vnſere Nachkommen am Reich, offenlich mit diſem Brief vnd thuen kundt Allermenigelich, Alß ſich in dem negſt verſchinen Sechzehenhundert Zwölfften Jahr, zwiſchen den Erſamen, vnſern vnd deß Reichs lieben getrewen: N. Burgermaiſter vnd Rath, an ainem, vnd der gemainen Burgerſchafft vnſer vnd deß Hey:en Reichs Statt Franckfurt anders Thails, allerhandt Irrung, Stritigkeitten vnd Mißverſtände, erhoben, darüber Wir von ehegenanten Burgermaiſter vnd Rath, vmb vnſer Kaiſerliche Hilff vnttertheniglſt erſucht vnd gepetten worden, So haben Wir demnach, aus gnedigiſtem Eyffer und Sorgfeltigkeit, damit Wir vns alßbaldt

baldt nach vnserer angetretnen Kayserlichen Regirung die erhaltung alles Rhue: vnd fridlichen Wesens, im Hey:en Reich angelegen sein lassen, vnser Kayserliche Commißion auf die Ehrwirdig vnd Hochgeborn, Johann Schweickhardten Ertzbischoff zu Maintz deß Heyligen Römischen Reichs durch Germanien ErtzCantzlern, vnd Ludwigen Landtgrafen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhaim vnd Nida vnsere liebe Neuen, Ohaim, Churfürst vnd Fürsten, außgehen lassen, ainen vnd den andern vorgenanten Thail, in seinen Clag: vnd Beschwerungen anhören vnd vernemen vnd allen müglichen Vleiß anwenden, Damit die sachen in der güete hingelegt vnd zue rhue gerichtet werden möchten, Inmaßen dan erst vor wolgenante vnsere Kayserliche ansehnliche Commissarien, sich der Sachen, vns: Zu freundtlich: gehorsam, vnd wolgefelligen Ehren, gutherzig und wolmainendt vnterfangen darunter durch Ire fürneme Subdelegirte Räth, nicht allain zu vnterschidlich malen Handlung pflegen, Sondern auch dem Werck, nachdem es sich etwas schwär, vnd zu mehrer weiter- und verpiterung ansehen lassen wollen, ain gute Zeit in selbs aignen Personen beygewohnt, vnd entlich vber vil angewendten Vleiß vnd embßige Bemühung, mit baider Thailen beliebung (doch auf vnser gnedigste Ratification) ainen Vertrag gemacht, vfs Papier gebracht, vnd Vns in glaubwirdiger Form überschickt, Inmassen derselbe von Punct zu Puncten hernach geschrieben steth, vnd also lautet:

Zu wissen, demnach der Röm:en Kay:en auch zu Hungern vnd Behaimb Königlichen Mayt, ꝛc. vnserm Allergnedigisten Herrn, vorkommen, Was sich vor Spenn- und Irrungen, zwischen E. E. Rath, wie auch der Burgerschafft zu Franckfurt erhoben, in deme iezgemelte Burgerschafft eine vollkommene Edition und vorlegung Ihrer von Römischen Kaißern vnd Königen, wie auch sonsten habenden privilegien vnd Begnadigungen gesucht, auch etlicher in Regiment und Justiz- sachen vorgelauffener vnordnungen, wie nit weniger allerhandt ohnherkommenen, vnd in wenig Jahren Ihnen newerlich vfferlegten Impositen vnd vflagen halber beschwert, vnd vmb abschaffung derselben gebetten, E. E. Rath aber theils solcher gecklagter ohnordnungen nicht gestendig sein, theils der gesuchten abschaffung, aus allerhandt angezogenen vrsachen, sich nicht schuldig erachten wöllen, vnd dardurch angeregte mißverständt, wie auch die verbitterung der gemüter, beederseits dermaßen zugenommen, daß, wo dabey nicht Zeitlicher Rath geschafft worden, sich leichtsam ein hochgefährlicher weit aussehender vfstandt, Zu nicht geringer Zerrüttung des geliebten Fridens, in dissen vnd denen benachbarten orten dabey, erheben vnd begeben mögen, Vnd aber allerhöchstgedachte Kay: Mayt ꝛc. Zu vorkommung alles besorgenden Vnheils, wie auch bestendiger erhaltung deß Werthen friedens, und damit dise Löbliche und weit berümbte gewerb Statt, in guetem gedeylichen Wolstandt erhalten werden möge, aus tragender allergnedigister Sorgfalt nöttig ermessen, Ihro Kay: Authoritet und Interposition dabey scheinen, und vermittelst einer hochansehnlichen Commission, die verfügung thun zu lassen, damit solcher entstandenen, und Je lenger Je mehr Zunemmenden strittigkeitten, durch güetliche Mittel und weg abgeholffen werden möchte; Daß sie derowegen die Hochwürdigst Durchleüchtig Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Schweickharden, Erzbischouen zu Mainz, deß Heyligen Römischen Reichs durch Germanien Erz Canzlern und Churfürsten, wie auch Herrn Ludwigen Landgrauen zu Hessen, Grauen zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhaim und Nida ꝛc. Vnsere gnedigist vnd gnedige Churfürsten und Herren, vermittelst vnterschiedlicher Kayserlicher Beuelch, dise Ihre Kayserliche verrichtung allergnedigist vfferlegt vnd beuohlen entweder vor sich, oder durch mittel Ihrer hierzu verordneter Räth vnd Subdelegirten, Zwischen obgedachtem Rath vnd der Burgerschafft Zu Franckfurt gütliche Pfleg vnd Handlung vor: vnd an die Hand zu nehmen, auch den Betrangten wo noth, gepürenden Schuz vnd Handbietung zu laisten, Welcher allergnedigisten Kay: Commission sich höchst- und hochgedachte Chur- vnd Fürsten Ihrer Kay: Mayt ꝛc. Zu gehorsambsten Ehren, diser Löblichen Statt aber vnd gemainem fridlichen Weßem zu guetem, gehorsamst vnternommen, auch anfänglichs Dero ansehnliche fürtreffliche Räth als Subdelegirte darzu verordnet, hernacher aber zu mehrer der sachen Beförderung sich selbsten in der Persohn als verordnete Höchst und Hochansehnliche Kay: Commissarii anhero begeben, vnd vermittelst vielfältigen vleißigen Handlung, anfangs bey E. E. Rath die sachen dahin gerichtet,

I. Erſtlich, daß Sie alle und Jede der Statt privilegia und Briefflliche Vrkhunten, etlichen deputirten auß der Burgerſchafft vorzulegen ſich erklert, auch darüber vnd Zu uerhüttung beſorgender gefahr, die Jenige Raths verwandte vnd Dienet, ſo der Statt Archiu. vnd Brieflliche Vrkunden in Ihrer Verwahrung haben vermittels Leiblichen Aydts, die vbrige Raths-Verwandten aber, mit Handt gegebenen trewen, an ſtatt des Aydts ſo ſy Ihrer Kay:en Mt ꝛc. und dem Reich gelaiſtet, den Herrn Kayſerlichen Commiſſariis angelobt, daß von ſolchen privilegiis und Brieflichen Vrkunden nichts ab Handen kommen, vnd das Sie dieſelbige den deputirten Burgern trewlich vnd aufrichtig communiciren vnd vorlegen ſoltten und woltten, geſtalt dann die geſambte Burgerſchafft achtzehen eingeborne begütete, aus Ihrem mittel E. E. Rath præſentiret, Welche Sieben darauß zu verleſung berürter Brieflicher Vrkunden erwehlt vnd deputirt, mir vorhergehender gleichmeſſiger Aydtslaiſtung, von ſolchen privilegiis vnd documenten, der Statt zu nachtheil, nichts zu offenbaren, da ſie aber bey verleſung derſelben Ichtwas befinden ſollten, ſo die von der Burgerſchaffte bei diſer Handlung einkommene Clagen betreffe, oder auch zu abhelffung gegenwerttiger Commiſſions-Handlung dienlich ſein ſolte, ſolches alles der Burgerſchaffte trewlich

II. vnd fideliter communicirn vnd anzuzaigen vor ains, Vors ander, vnd dieweil die Burgerſchafft ſich einer Partheylichkeit, Wegen etlicher Raths-Perſonen nahen Sippſchafft vnd verwandtnus, im Rath vnd Schöpffen Stuel beklagt, So haben Höchſt- vnd Hochgedachte Kay: Commiſſarii zu abhelffung ſolcher beſchwerung vnd verhütung alles vngleichen verdachts es dahin vermittelt, daß die Burgerſchafft Sechsvnddreißig Erbare begütete vnd nach der Reichs Conſtitution qualificirte Männer E. E. Rath præſentirt vnd vorgeſtellt, aus Welchen der Rath achtzehen erwehlet, die erwehlte zu ſich geſezt, vnd mit einem newen verglichenen Rathsaydt (Welcher vf die Statt vnd dann auch die Burgerſchafft gerichtet worden) belegt, dieſelbe in Schöpfen und andern Rath proportionabiliter außgethailt, alſo vnd dergeſtalt, das ſolche Zugeſezte achtzehen Raths Perſonen künfftiglich aller Ehren-Ämpter, wie die nahmen haben mögen, gleich andern fähig ſein ſollen, Jedoch daß außerhalb ſo viel die Zugeſezte achtzehen Raths Perſonen betrifft, der vnterſten Banck, einig weiter recht, alß von alters herkommen, hierdurch nit gegeben noch eingeraumbt werde, Damit aber diſer Zuſaz mit der Zeit wider geringert, vnd es mit dem Rath auf die gewöhnliche anzahl der drey vnd vierzig Perſonen, wie herkommen, wider gelangen möge, So hat ſich E. E. Rath mit der Burgerſchafft durch gnedigſt und gnedige vermittelung, der Herrn Kay: Commiſſarien dahin verglichen, daß nun hinfüro der abſterbenden Raths Perſonen ſtell, ſo lang ohnerſezt pleiben ſollen, biß vorangeregte anzahl der drey vnd vierzig wider vorhanden, Jedoch damit die Burgerſchafft vmb ſo viel mehr, daß es zu voriger vngelegenheit nicht wider gerathe, verſichert pleibe, ſo ſollen, da innerhalb viet Jahren, ainer oder mehr von den achtzehen Zugeſezten abſterben würde, allain dieſelbe ſtell wider mit andern tauglichen eingebornen begüteten, vnd vermög der Reichs Conſtitution qualificirten Leuthen wider erſezt und allwegen an ſtatt des abgeſtorbenen, Zwo Perſohnen auß der Burgerſchafft, daraus der Rath ainen zu wehlen, præſentirt werden, Nach verfließung aber der vier Jahren mit gemelten achtzehen vnd den vbrigen Raths Perſonen, ain durchgehende Gleichheit gehalten, vnd nemlich keine ſtell erſezt werden, biß es zu der vorangeregten Anzahl der drey vnd vierzig wider eichtig komme vnd gelange, da alßdann ſolche gewönliche anzahl wider vorhanden, vnd darauf einer oder mehr des Raths, es ſei gleich von der gemainen Burgerſchafft oder den geſchlechtern, mit Todt abgehen würde, ſoll an deſſen oder derſelben ſtatt, gleichermaßen ein andere eingeborne begütete, vnd nach der Reichs Conſtitution qualificirte Perſon, dabey dann graduirte Perſonen nicht außgeſchloßen ſein ſollen, ohne vnterſchiedt erſezt, vnd alßdann, mit der Wahl üblichem alten Brauch nach verfahren werden, daß dabey gleichwol, wie bey allen wolangeſtellten Communen und Statt Regimenten wol vnd nüzlich herkommen, da vnder den baiden alten Geſellſchafften Limpurg vnd Frawenſtein deraleichen taugliche ſubjecta zubefinden, derſelben auch in acht genommen werde, doch dergeſtalt, das von den Limpurgern auf ainmahl oder zu ainer Zeit mehr nit als vierzehen Perſonen im Rath ſich befinden, Vor allem aber die vnformlichkeit der nahverwandtnus, vnd dahero beſorgende Parteylicheit vermitten pleibe, alſo das fürters kein Brudere, Vatter vnd Söhn, Schweher und Tochterman zugleich zu den verledigten Rathsſtellen præſentirt oder erwehlt werden; Da aber einer der allbereit im Rath begriffen durch Heurath in ſolche verwandtnus gerathen ſollte, ſoll Er darumb den Rathsſtuel zu verlaſſen nicht ſchuldig ſein, Würde ſich aber bey ferner verleſung der Priuilegien befinden, das die Limpurger oder auch die übrige Burgerſchafft aines mehrern, als hierin geſezt, befuegt wer-

ten,

ren, ſolle denſelben priuilegijs nachgegangen werden, vnd den Limburgern, wie auch der Burgerſchafft hierdurch nichts praeiudicirt ſein, Zum Dritten, Sollen alle vnd Jede III. Burger förderlichſt in gewiße geſellſchafften vnd Zunfften, wie man ſich deßen den negſten vergleichen würdt, Jedoch mit vorwißen vnd approbation des Raths (wie derſelbig nemlich mit dem Zuſaz der achtzehen Perſonen nunmehr erſezt) eingetheilt vnd ſonſten mit erſezung der Rathsſtellen gehalten werden, wie vorhin geſezt iſt, Viertens, iſt verglichen, das die IV. Formul des Raths vnd Burgeraydts in etwas geendert werden vnd forters ein Jegliche Raths Perſohn und Burger der Statt und Burgerſchafft nutzen vnd frommen zu ſchaffen ſchweren ſoll, alſo wirdt auch ein Jeglicher Zunfftherr hiemit ernſtlich erinnert, ſeiner Zunfft trewlich vorzuſtehen, Ihre beſchwerden mit ſanfftmuth anzuhören, vnd da Er die vor ſich ſelbſt nit abſchaffen kan, es an den Rath zu bringen vnd ſich vmb verhelffung zur billigkeit zu bemühen, Zum Fünfften, V. Soll der Rath, beneben dem newen Zuſaz, der Syndicorum, Procuratorum Statt: vnd Rathſchreiber halber ſolche verordnung thun laſſen, damit Jederman ohne befugte Clag ſein könne, Zum Sechſten, ſollen hinfüro alle Statuta, geſez vnd Ordnungen auch alle da- VI. bey vorgehende Enderungen ſo bei denſelben vorgenommen werden, durch ainen offentlichen Anſchlag publicirt, vnd an ainem gewiſſen Ort, da es Jederman leßen kan, zu beßerer gedächtnus angeſchlagen oder vffgehenckt werden, Zum Siebenden, Sollen die hiebeuor VII. von denen ſo ſich auſſerhalb der Statt an frembde Perſonen verheuratet vßgangene Edicta allain vf geringe vnuermögende Leuth, ſo durch dergleichen Heurath der Statt vnd dem Kaſten gemainiglich beſchwerung verurſachen, aber nicht von andern Erbarn vnd habhafften Leuthen zu uerſtehen ſein, alles nach inhalt eines in Anno Tauſent Sechshundert und vier ꝛc. darüber von E. E. Rath eröffneten Decrets, Zum Achten, ſoll künfftiglich ain Burger, VIII. ſo aus der Statt an ain ander Ort zeucht, macht haben, ſeine Güeter und Burgerrecht mit wiſſen und willen deß Raths, und gegen abrichtung der gewönlichen Burgerlichen beſchwerden zu behalten, der Rath auch ohne erhebliche befugte Vrſachen, nyemanden den abzug verwehren, Da aber jemandt ſein Burgerrecht auffkündet, ſoll er alßdann ſeine ligende güetter in Jahrsfriſt verkauffen, wie die reformation vnd darüber beſagendt Kayſerlich privilegium außweiſt, Es ſeye dann daß Er deßwegen ſonderlich Indult bey E. E. Rath erhalte;

Zum Neundten, ſollen hinfüro alle Bürger dieſer Statt, ſo wol eingeborne als ein- IX. genommene ohne underſchiedt, bey allen Bürgerlichen freyheiten, gleich geſchuzt und geſchirmbt, vnd zu abtilgung des mit der Statt Wormbs, der Welſchen vnd NiderLänder freyen Zugs halben gemachten Contracts, geſchrieben werden.

Zum Zehenden, Soll der Rath der Armen vberheufften beiſaßen halber, gepürliche X. anordnung vnd ſolche vorſehung thun, damit die Burgerſchafft deswegen weiter nit beſchwerdt werde, Alßdann auch Zum Eylfften, vber der Burgermaiſter Ampts verrich- XI. tung im Rhöener allerhandt Clag vnd Beſchwerdten vorgelauffen, ſolle zwar der Burgermaiſter die gewönliche Audienzen, wie breuchlich halten, Jedoch das allwegen zwo alte erfahrne Raths Perſonen, Jhme dem Burgermaiſter bey ſolchen audienzen zugeordtnet werden: Zum Zwölfften, iſt ebenmeßig abgeredt vnd verglichen, wofern ain Burgermai- XII. ſter ainen Ambtsbeſchaidt in ſachen ſo mehr als fünff gulden belangt, ertheilen vnd Jemand ſich dardurch gravirt oder beſchwerdt zu ſein vermainen würde, daß demſelben yederzeit an den Rath oder Schöpfen-Stuell zu prouociren frey ſtehen vnd Er dabey gelaſſen werden ſolle. Zum Dreyzehenden, Dieweil der Burgermaiſter bemechtiget Straffen aufzuſezen XIII. damit gepürlicher reſpect bey meniglich erhalten werde, So ſoll Jhme nach wie vor damit gepürlicher weiße zu uerſaren vngewehrt ſein, da aber der geſtrafft vermainen ſollte daß Jhme zu uiel geſchehen, mag Er ſich deßwegen auch an den Rath oder Schöpfen Stuel beruffen, vnd ſoll auf ſolchen fall mit der Execution biß nach erlangtem Beſchaidt ingehalten, und nyemandt darüber zur vngepür beſchwerdt werden, Zum Vierzehenden, Soll hinfüro der Burgermaiſter, kainen Burger vmb ainigerley XIV. Vrſachen willen, in gefängliche Hafft nehmen zu laſſen bemechtigt ſein, außerhalb deren in der reformation geſezten fällen, vnd wo ſummum periculum in mora, Sondern Wann dergleichen etwas an Jhme begert wirdt, oder es die notturfft erfordert, Solle Er der Burgermaiſter zuuor ſich bey dem Rath Beſchaidts erholen, Jedoch wofern einer erhebliche exceptiones einzuwenden vermaint und damit villeicht nitt gehöret werden wolte, mag er

XV. wie beim Zwölfften Puncten geſezt, darüber prouociren. Zum Funffzehenden ſoll auch ain aigner Schreiber beſtellt werden, der Clag vnd Antwort ſo vor dem Burgermaiſter einkommen ſambt dem beſchaidt ſo daruf ertheilt würdt vleißig protocollire vnd einſchreibe, auch einem Jeden der deſſen begert vnd nottürftig iſt, vmb leidenliche Tax dauon abſchrifft vnd
XVI. Copey widerfahren laßen. Zum Sechzehenden, Ob wol ein alt Herkommen bei dieſer Statt geweſen, daß Schultheiß, Burgermaiſter vnd Gerichtſchreiber beneben dem Fisco an den ſtraffen oder mulctis mit einander concurriren vnd ein Jeglicher ſeine quotam vnd gepürend antheil daran gehabt, So iſt yedoch nunmehr verglichen, daß zu abwendung alles vngleichen verdachts, vnd verhütung beſorgender beſchwerung alle ſolche ſtraffen gemainer Statt zu guettem verrechnet, hingegen aber Schultheiß, Burgermaiſter vnd Gerichtſchreiber oder andere, ſo daran bißhero participirt, Ihrer dißfals habender mühe halber mit
XVII. einem gewiſſen Jährlichen deputat verſehen werden ſollen. Zum Siebenzehenden, Wann künfftiglich ein Burger bey E. E. Rath vmb auocation oder handthab in arreſt oder priuilegien ſachen anhalten würdt, So ſoll der Rath vf ſolch ſuchen ſich willfährig bezaigen, auch da es nötig ſein ſollte am Kayſerlichen Cammergericht ſich pro intereſſe einlaſſen vnd ſonſten zu möglicher Handthabung aller Priuilegien, freyheit vnd gerechtigkeiten
XVIII. thun, Was einer Obrigkeit gepürt vnd Ihres Ampts iſt. Zum Achtzehenden, Soll E. E. Rath möglicheſ Vleißes achtung geben, daß meniglich vnpartheyſch Recht vnd gerechtigkeit mitgethailt, vnd da vber Zuuerſicht einige Verordnung vnd mißbrauch im Schöpfen gericht oder dem Rath eingeſchlichen, dieſelbe abgeſchafft vnd verbeßert werden. Zum
XIX. Neunzehenden, Wann künfftiglich eine oder andere Parthey in Rechthengigen ſachen ans Schöpfen Gericht geſinnen ſolt, vf ſeinen Coſten die verſchloſſene Acta zur Rechtsbelehrung vff ein vnpartheyſche Vniverſitet zu ſchicken, ſoll daſſelbig nyemandt abgeſchlagen werden, ſondern das Schöpfen Gericht die Acta begerter maſſen verſchloſſen in Ihrem Namen überſchicken, vnd bey faſſung der Vrthail, ſolches Vniverſitet eingeholt Rechtlichs bedencken gepürlich in acht zu nehmen haben. Zum Zwainzigiſten, vermaint einer in ſachen dauon, vermög gemainer Rechten, Reichs-Abſchieden vnd dieſer Statt Statuten vnd Priuilegien nicht appellirt werden könne, grauirt vnd beſchwerdt zu ſein, deme ſoll ſich des Reichs Deputation Abſchied de anno Sechzehenhundert zu geptauchen erlaubt vnd der Rath denſelben remedij ſtatt zu thun ſchuldig ſein,

XXI. Zum ain vnd Zwainzigiſten, Alsdann ferners die Burgerſchafft, ſo wol wider E. E. Rath ins gemain wegen deren dem Kaiſerlichen Friedensgebott einverleibten narratis ſich hoch beſchweret, alß auch etliche ſonderbare Perſonen des Raths vmb etlicher außgelaſſener Reden willen zu beclagen beſuegt zu ſein vermaint, So iſt verglichen, daß die ahndung der narraten als welche E. E. Raths anzaig nach, gar nicht aus böſem vorſaz hergefloßen, Deßgleichen vmb befürderung gemainen beſtens vnd Pflanzung mehreren friedens vnd vertreulichkeit, die der angezogenen Iniurien wegen einkommenen Clag vnd Inquiſitional-Artickl hiemit genzlich vfgehaben getödt vnd nymmermehr gedacht werden, auch nyemand an ſeinen Ehrn vnd gutem leumuth in kainen wegen verkleinerlich oder abbrüchig ſein ſollen, Was aber die Perſonen des Raths anbelangt ſo der Corruption inſimulirt werden wollen, iſt verglichen, Wo fern die Burgerſchafft, oder Jemandt inſonderheit nach erwegung der verantworttung vnd purgation, Sie Zuſpruchs nit erlaßen, ſondern mit der Clag fortzufahren gemainet, ſollen etliche gewiße Perſonen, deren man ſich balderſeits zue vergleichen, nidergeſezt, vnd vor denſelben der proceſs, biß zum beſchaidt oder Vrthail geführet vnd alßdan zum außſpruch auf ain vnpartheyiſche Vniuerſitet verſchickt, vnd was daſelbſt geſprochen, hindangeſezt aller appellation vnd anderen Rechtlichen Hülff, dabey ſoll es endtlich verpleiben, So ſollen auch der Erbarn Burgerſchafft vnd ainem yeden Ire Clagen vnd Zuſpruch die Sy zu D. Schachern vnd dem Stattſchreiber zu haben vermainen, hiermit nit begeben, ſondern außtrucklich Jedem ſein Recht vnd defenſion vorbehalten ſein, Immittelß aber biß zur außführung deſſelben, ſollen Sy bede ſich Irer dinſten enthalten, Doch das die Burgerſchafft vnd die Jenige ſo zu clagen vorhabens, ſolches fürderlichſt vnd vffs lengſt Innerhalb Sechs Wochen an-
XXII. hengig machen, Zum Zwai vnd Zwainzigiſten, Soll wegen Anzahl der Juden, deren ſich die Burgerſchafft zum höchſten beſchwert, von yezigen erſezten Rath, mit Zuzihung der Siebenen vnd Neunen, ſo reſpectiuè zu erſehung der Priuilegien, vnd abhörung der Rechnungen verordnet, fürderlich ein gewiße Ordnung begriffen, den Kay: Commiſſarien zur Reuiſion überaeben, vnd fürters Iret Mayt ꝛc. durch Sie die Commiſſarien zu endtli-

cher

cher ratification gehorſamſt vberſchickt werden, Souil aber Ihr der Juden Intereſſe von auß-
geliehenen geldern belangt, ſoll von dato an, in denen ſchulden, ſo nit alberait würcklich
abbezahlt, oder mit Vrthel vnd recht aberkant, wie auch künfftig bis zu Ihrer Mayt ꝛc.
anderwerte erklerung es alſo gehalten werden, das uon uerſicherten, oder uerpfendten ſchulden,
Acht, von bloßen Handtſchrifften vnd vnuerſicherten ſchulden aber, mehr nit dan Zehen
pro Cento zu nehmen Ihnen zugelaſſen ſeye, Doch mit vorbehalt, vnd ohne abbruch der
hierunter, in ainem vnd anderm erthailten Kay: Priuilegien. Zum drej vnd Zwainzigi- XXIII.
ſten, Soll der Rath die fürderliche verordnung thun, das ein leidtliche Burgerliche Cu-
ſtodj zugerichtet, vnd wan vmb burgerliche verbrechung yemand zu ſtraffen, derſelb dahin
in gehorſamb, vnd nit mehr ins Panzerloch oder dergleichen gefengnus gelegt werde,
Zum Vier vnd Zwainzigiſten, Wofern nach gethaner Rechnung oder hernechſt ein zimli- XXIV.
cher Vorrath an gelde bey dem Rath ſich befinden ſolt, Soll alsdann den Burgern ſo deſ-
ſen bedürfftig, vff Ihr begeren, vff Silberne vnd guldene Pfandt, aus dem gemainen vor-
rath gegen fünf vom hundert Järlichen Intereſſe ſo viel möglich verholffen werden, geſtalt
dan vmb mehrer nachrichtung willen der Rath an die Erbare zu Straßburg deßwegen für-
derlich zu ſchreiben wißen würdt, Zum Fünf vnd Zwainzigiſten, So viel die Schazung, XXV.
vnd das dauon noch ausſtendiges leztes Ziel belangt, Wofern das mehrertheil der Bur-
gerſchafft daſſelb allberalt würcklich erlegt hette, oder nach gehaltener Rechnung ſich befinden
ſolt, daß ſolche Schazung nottig geweſen, vnd der Statt zu guttem verwendt worden
were, Sollen alsdan die ſeumige Ihre reſtanten ebenmeßig zu erlegen ſchuldig ſein, Vff den
gegenfall aber vnd do der maiſte theil, das ſeinig nit erlegt, oder bey der Rechnung die
notturft ſolcher anlagen ſich nit befinden ſolte, Alsdan ſoll denienigen, ſo von ſolchem
iezteren Ziel ettwas erlegt, das Ihrige an künfftiger gepür, damit ſie der Statt verhafftet,
pro rata defalcirt vnd abgezogen vnd alſo eine durchgehende gleichheit dabey gehalten wer-
den, Alſo ſoll auch künfftig biß zu beuorſtehender Rechnung kein fernere ſchazung oder an-
dere Verhöhung der Ordentlichen vnd geſtendigen gemainer Statt vnd Burgerſchafft ge-
fell vorgenommen oder angeſezt werden, ſondern, In allem wie das namen haben mag, bey
den alten geſtendigen der Statt gefellen, intraden, vnd Burgerlichen Vfflagen, nach in-
halt der priuilegien verpleiben, auſſerhalb in denen hernach ſpecificirten Jtemen, darinnen
auß erheblichen vnd wol begründten Vrſachen, von den Herrn Kay:en Commiſſarien vf
gewiſſe maß, Vermittelung geſchehen, Solte aber hernacher durch einen allgemainen ſchluß
des Hey:en Reichs Stende die ſchuldigkeit oder aber, nach erſehung der Rechnung vnd vor-
raths, der Gemainen Statt vor ſich ſelbſten nuzen und notturfft erforderen, die Burger-
ſchafft weitters vnd höhers als vorangeregte ordentlich geſtendige oder auch die durch die
Kay:e Herrn Commiſſarien vermittelte Intraden vnd Vfflagen mit ſich bringen, zu belegen,
So ſoll ein Erbare Burgerſchafft ſich darzu wie hoch vnd wie lang nach geſtalten ſachen das
in Gemain vor gut angeſehen vnd geſchloſſen würdt, vnwalgerlich bequemen, ohne gefehrde.
Zum Sechs vnd Zwainzigiſten, Dieweil die Zeitten dißmahls ſchwer, ſo ſoll das mahl- XXVI.
geldt biß zu beſſeren vnd rhuigern Zeitten, vff zwen ſchilling moderirt vnd geſezt, So viel
aber das Vngeldt belangt, ſoll es fürter vnd biß zu gleichmeſſiger beſſerer verahnlaſſung der
Zeitten, bey der achten Maß gelaſſen, vnd von dem Rath den Weinſchenckhen oder Gaſt-
gebern ein mehrers nit abgefordert werden, Jedoch in baiden geſezten Puncten, denen
hierunter erthailten Kay:en priuilegien ohne abbruch und nachthail, Zum Sieben vnd XXVII.
Zwainzigiſten, Soll der Maynwaſen zu Sachſenhauſen der Burgerſchafft zu gebrauchen,
als ein Aliment wie von alters herkommen, nicht verwehrt werden, Zum Achr und XXVIII.
Zwainzigiſten, Sollen nach numehr erſeztem Rath mit den achtzehenen von der Burger-
ſchafft, achtzehen Erbare verſtendige Burger welche Rechnungen gevbt vnd erfahren zu dem
Enden E. E. Rath vorgeſtellt werden, daß Sie Neun darauß erkieſen mögen, Welche
neun erkieſte nit allain vor dißmal, ſondern auch künfftiglich alle Jahr, zu gewiſſer be-
ſtimbter Zeit, der Rechnungen beywohnen ſollen, da ſich aber begebe, daß derſelben erkieſten
Burger einer oder mehr verſtürbe, Sollen die Burgerſchafft vnd Zünfften, Jedesmals
zwen andere dem Rath zur Wahl vorſtellen, dieſen Neun Burgern (Wann Sie nemlich zu-
uor E. E. Rath gelobt vnd geſchworen, daß Sie ſo uiel ohn gemainer Statt ſchaden vnd
nachthail beſchehen kan, der Burgerſchafft vff Ihren aydt, vnd bey verluſt Ihrer Ehren
Vfrichtig, Redlich vnd gepürlich anzuzaigen ſchuldig ſein ſollen) ſoll E. E. Rath von etli-
chen Jahren hero, aller vnd Jeder diſer Statt Einnahm vnd außgaben beſtendige ſpecial-
Rechnungen erſtatten vnd thun laſſen, Zum Neun vnd Zwainzigiſten, Iſt verglichen, XXIX.
daß den Burgern ſo auf Hochzeitten oder ſonſten Ihrer gelegenheit nach, auß der Statt

fahren, von den Kaſten darin Sie Ihre Kleider führen, wie nit weniger auch von dem Brodt, ſo ſie außerhalb der Statt zu Ihrer heußlichen notturfften erkauffen, kein Zoll abgefordert werde, hingegen aber Sie, zu verhüetung allerhandt gefährd vnd betrug, ſo dabey
XXX. mit vnterlauffen möchte, ſich bey dem Zöllet anzugeben ſchuldig ſein ſollen. Zum Dreißigiſten, Deß geclagten Baw und fenſter Gelts halben, ſoll der Rath ein billichmeſſige leid-
XXXI. liche moderation treffen, Wegen der Burgers Kinder iſt zum Ain vnd Dreißigiſten verglichen, das hinführo wan Sie Burger werden wollen, voe das Burgerrecht mehr nit alß
XXXII. ainen gülden Pazen zu geben ſchuldig ſein ſollen. Zum Zwei vnd Dreißigiſten, Was die geklagte Zwölff Schilling Weinſtewer von aigenen gewächs belangt, Wofern es damit alſo herkommen vnd ſolche an ſtatt dee Niderlag angelegt worden, ſoll es dabey verpleiben. Zum
XXXIII. Drey vnd Dreißigiſten, Soll auch der In- und außlendiſch Kaufman ſo zu fallem Kauff Brandten Wein zufüret, mit aedoppelter niderlag nit beſchwert, ſondern wann Er einmal die niderlag dee vier gülden entrichtet, alßdan, ob ſchon der Wein vom Marck wider in Keller gefühet, dauon die Niderlag nit mehr zu zahlen ſchuldig ſein, Ebenmeßig ſoll es auch mit den Burgern, wan Sie von Ihren an frembden Orten gekaufften Weinen die niderlag der zwen gülden einmal entrichtet, gehalten vnd Sie darüber nit beſchwert werden, Solte ſich aber heenach in erſehung der Priuilegien befinden, daß die Burgere der niderlag halben weitee priuilegirt, vff denſelben fall ſoll dee erſezt Rath mit Zuziehung der Sleben vnd reſpective Neun, zu erſehung der Priuilegien vnd abhörung der Rechnungen, deputirten Perſonen dahin bedacht ſein, das ſolcher Punct förderlich vorgenommen vnd der
XXXIV. Billigkeit nach vermittelt werden möge, Zum Vier vnd Dreißigiſten, Sollen auch hinfürter die Bürgere gegen entrichtung der achtzehen ſchilling, vor läger, Pflaſter und Stichgelt, der
XXXV. Sechs ſchillingen flaſchen Gelts enthebt pleiben, Zum Fünff vnd Dreißigiſten iſt verglichen, das die Bierbrewer hinfüro von ainem Sack Malz vf der fahr-Pforten mehe nit alß zween ſchilling mahlgelt zue geben ſchuldig ſein, ſondern es damit, wie bey dem mahlgelt vom achtel Korn alberait diſponirt, gehalten werden; Wofern es auch wegen der zween gülden vom färber vnd Brew-Keſſel von alters alſo herkommen, ſoll es dabey gelaſſen, ſonſten
XXXVI. aber gleich den andern außgeſezten Puncten damit gehalten weeden, Vernee iſt Zum Sechs vnd Dreißigiſten, Wegen der geklagten vier gülden Accis, ſo den Bürgern bißheeo von ainem Ballen ſeiden, ſo in der Statt verarbeitet, abgefodert worden, dahin verglichen, das hinfüro ain Burger von ainem Ballen ſeiden, ſo in der Statt veearbeitet wird, mehr nit als zween gülden, vnd alſo das halbe tail des vorigen geben ſoll. Dieweil der Rath
XXXVII. Zum Sieben vnd Dreißigiſten, den Lais Zohl, welcher den Burgern, ſo in Ihren Heuſern vnd Laden feil haben, bißhero abgefordert woeden, titulo oneroſo an ſich bracht, ſo iſt verglichen, das derſelbig von dee Burgerſchafft, wie bißhero, vnwaigerlich entrichtet wer-
XXXVIII. den ſoll, Es wollen Zum Achte vnd Dreißigiſten, auch die Herrn Kay:e Commiſſarien nit zweifeln, es werde ſich E. E. Rath, dieweil Ihrem Bericht vnd Erklerung nach, von ainem ſtandt vffm Römer Plaz vber Zwölff goldgülden zum höchſten nye abgefordert worden, ſich auch des ſtandtgelts halben gegen Ihnen alſo erweiſen, damit Ihrer vor frembden etwas Conſideration gehalten, vnd Sie über ſolch angedeut herkommen nit beſchwert wer-
XXXIX. den, Es iſt auch zum Neun vnd Dreißigiſten, verglichen, das von der Burger Kindeen, welche in der Statt Wälden Sandt abholen, mit der geklagten Jährlichen vflag dee fünf Pazen hinfüro verſchonet vnd gegen denienigen ſo in dem Hegwaldt an den jungen Bäumen ſchaden thuen vnd vbeetretten nit gepürender ſtraff verfahren werden ſoll,

XXXX. Dieweil auch Zum vierzigiſten, der Vnmündigen Kinder vnd armen Burger halben beſchwerung vorkommen, das bey der vergandung vnd verkauffung Ihree fahrenden Haab von ydem gülden Sechs Pfenig vnderkauff gelt vom verkauffer, vnd auch ſo viel vom Kaufer genommen, alß iſt dieſee Punct dahin verglichen worden, das ſo viel die Pupillen anlangt denſelben hinfüro vom gülden mehr nit als viet den armen Burgern aber, deren güetere ſchulden halber ſubhaſtirt werden, nur Sechs Pfenig abgefordert werden, vnd alſo baider der verkaufer vnd Kaufer mehr nit als reſpective zwey oder drey Pfenig zu erlegen, wie nit weniger auch E. E. Rath von denſelben moderirten Sechs oder vier Pfenig, die Jenige, welche zue den vergandungen gebraucht werden, ohne der Pupillen oder Burgee Zuthuen,
XXXXI. ihres Liedtlohns zue befriedigen ſchuldig ſein ſollen, Dieweil auch Zum Ain vnd vierzigiſten, geklagt worden, das von ainem Achtel Salz, ſo gekaufft wirdt, ein yder Burger fünff ſchilling ain Pfenig, vnd dan von ainem yeden Sack Cölniſchen Salz Vierthalben Pazen vff den Renthen geben müſſen, iſt diſer Punct dahin verglichen, das hinfüro ain

Burger

Burger an ſolchen baiden geklagten vffſezen mehr nit als den halben theil zu erlegen ſchuldig ſein ſoll, würden ſich aber bey diſem vnd nechſt volgenden Puncten, Priuilegia finden, ſollen dieſelbe durch den erſezten Rath mit Zuziehung der Sieben vnd reſpective Neun Perſonen, vorgenommen vnd der Pillichkeit nach entſchaiden werden, Gleichergeſtalt iſt zum zwei vnd vierzigiſten verglichen, das an den Zwainzig Pfenig, ſo Kaufmans theil genant XXXXII. werden, die Burgerſchafft inskünfftig mehr nit, alß den halben thail erlegen ſoll, Doch mit dieſem vnterſchiedt, Wann ain Burger für ſich ſelbſten, oder durch ſeinen Factorn, von Cölln oder auß Holandt Salz einkaufen vnd beybringen leſt, das alßdan auch ſolcher halbe theil des Kauffmansgelts an die Bürger nit gefordert werden, ſondern Sie deſſen allerdings gefreyt ſein ſollen, Es ſoll auch zum drey vnd vierzigiſten hinfüro der Vermöglichſten XXXXIII. Burger ainer, vber zwen gülden Wachtgeldt zu beſoldung der angenommenen Sechzig Soldaten nit geben, vnd im fall qualificirte verſuchte Burgere vorhanden, ſo ſich zur Wacht gebrauchen vnd beſtellen laſſen wolten, Ihnen ſolches ſonderlich zu friedens Zeitten vor andern frembden gegönnet werden,

Dieweil zum vier vnd vierzigiſten, die Ordtnung deß Holzmeßens gemainer Bur- XXXXIV. gerſchafft zue guetem geraicht, vnd die vier Pfenning ſo bißhero vom Wagen Holz erhoben worden, dem Rath zu guetem nit, Sonder zu des Holzſchreibers belohnung verwendet worden, Alß möcht es künfftig auch alſo darbey verpleiben, Es ſollen auch nun hinfüro zum fünf vnd vierzigiſten, die Burgere vom Hew ſo nit gewogen wirdt, einig wiggelt nit XXXXV. entrichten, Zum Sechs vnd vierzigiſten, Iſt gleichergeſtalt abgeredt vnd verglichen, XXXXVI. Das hinfüro den Weibern, ſo vff den Gaſſen Brandenwein feyl haben, mehr nit als Sechzehen Pfenning ſtandtgeldt, aber wohl weniger nach befindung Ihrer Armut, abgefordert, vnd ſie durch einen Erbarn Rath darüber weiter nit beſchwert werden ſollen. Es ſoll auch zum Sieben vnd vierzigiſten, in diſer Statt belde die Viſirung vnd Waſſer Eych fürder- XXXXVII. lich angeordner, vnd nyemandt ſich einer oder andern ſeiner gelegenheit nach zu gebrauchen verwehrt werden, Wegen der geklagten vbermeßigen Waldtruegen, Iſt zum Acht vnd XXXXVIII. vierzigiſten abgeredt vnd verglichen, das wan erwachſene Leuth, ſo einen zimblichen Laſt tragen können, zu verpottenen Tägen an geſundem Holz ſo zu Stosholz gemacht werden kan, ſich betretten laſſen, dieſelbe vmb einen halben gülden beſtrafft, da ſie aber geſunde fruchtbare Beume fellen, vnd darüber betretten würden, die ſtraff nach gelegrnheit der Vbertrettung, geſcherpſt werden ſoll, Damit alſo der ſchädtlichen Holzveröſung ſo uil möglich begegnet werden möge, Zum Neun vnd vierzigiſten, Dieweil ſich der Rath er- XXXXIX. klert, da wegen der Viehewaldt etwas wider Herkommen uorgehen, vnd deswegen Clag einkommen ſolte, das ſie darunter gepürende Verordtnung thun wollen, Pleibt es bey ſolchem erpieten, Jedoch daß ſolche anordnung den Mainziſchen, Heßiſchen vnd andern benachbaurten Vnderthanen, ohne nachthail geſchehe, Zum Funfzigiſten Wegen des ge- L. klagten Frucht Vorkauffs, wird ſich E. E. Rath alſo zu uerhalten vnd zu bezeigen wiſſen, Daß ſich die Burgerſchafft mit pillichen fuegen darob zu beſchwehren nit vrſach habrn möge, LI. Dieweil auch zum Ain vnd Funfzigiſten, ein Zeithero geſpüert worden, das die Statt-Müller vfm Landt das Korn vfkauffen, mahlen, in erſtaigerten hohrn werth Ihres gefallens uerkauffen, vnd damit zu der burgerſchafft beſchwehrung einen uorkauff treiben; Alß ſoll ein E. Rath deswegen gebürlich Oberkeitliches einſehen thuen, Es ſoll auch E. E. Rath Zum Zwaj vnd Funfzigiſten, Verſchaffen, das die Hocken vor der Becker laden nit mehr LII. feyl haben, Dieweil aber die Ingeſeſſene Becker, die Statt nit jederzeit mit guetem tüchtigem Brodt, ohne mangel oder vfſchlag genugſam verſehen können, Als pleibt den Dorffbeckern die tägliche Zufuhr gemainer Burgerſchafft zu guetem ſo lang pillig vnd vnuerwehrt, biß die Ingeſeſſene Becker ſolchem mangel ſelbſt erſezen vnd helffen, So uil Zum Drej vnd Funfzigiſten, die von der Schneiderzunfft geklagte vberſezung Ihres Handtwercks belangt, LIII. Dieweil ſie derſelben Clag durch gute ordnung bey verfertigung deß Maiſterſtücks, ſelbſten helffen können, Als werden ſie ſolches inskünfftig gebürlich in acht zu nehmen, vnd der verpeſſerten Ordtnung halben, Ihre notturfft bey E. E. Rath zu ſuchen wiſſen, Es ſoll auch Zum Vier vnd Funfzigiſten bey elnes E. Raths der Störer halben gethanen verordtnung, LIV. das nemblich zu dern vfftreibung, den Schneidern ain Richter vom Burgermaiſter vmb mehrer anſehens vnd volg willen, zugegeben werde, verpleiben, Dieweil es dem Handtwerck ſelbſten zu guetem geraicht, Gleichergeſtalt ſoll auch Zum Fünf vnd Funfzigiſten, LV. den Bendern (wan Sie ſich der Ordnung gemes verhalten) das Wein-Zapffen vnuerbotten

LVI. ſein, Es iſt auch zum Sechs vnd Funfzigiſten, der Mezger wegen, Ihnen vf dem Ackergericht von Ihrem Viehe, ſo andern zu ſchaden gangen, abgeforderter ſtraffen gefüerte Clag dahin verglichen worden, das hinfüro der Beſchediger ſo wohl gegen der Obrigkeit die Bues tätigen als auch mit dem beſchediaten ſich der gebüer abfinden ſoll, Zum Sieben
LVII. vnd Funfzigiſten, Iſt der Fiſcher Zunfft, wegen des garnhauß gefüerte Clag dohin abgeredt vnd verglichen, das E. E. Rath der gemelten Zunfft, wie von alters herkommen, von dem garnhaus Zwainzig ſchilling ewigen Zins Järlichs vf Exaltationis Crucis entrichten ſoll,

LVIII. Zum Acht vnd Funfzigiſten, Iſt auch der Löher halben abgeredt und uerglichen, das ein E. Rath dieſelbe bey Ihren Articuln vnd mit den Satlern daruf erfolgten Vergleichungen der gebür manuteniren vnd handthaben, vnd gegen den vbertrettern, ſonderlich aber den Juden, gegen denen ſie ſich am meiſten beſchweren, vf einkommende Clagen, ern-
LIX. ſtes Oberkeitliches einſehen thun ſollen, Es ſoll auch zum Neun vnd Funfzigiſten, keinem Burger verwehrt werden, ſeine Verwandten vnd Freunde ein Zeitlang bey ſich zu behalten vnd zubeherbrigen, Jedoch daß des Raths Verordneten, die alle Freytag ſitzen, ſolches
LX. notificirt vnd angezaigt werde, Dieweil zum Sechzigiſten, Vermöge der Reichs-Conſtitutionen kainem Standt newe Zölle vnd vflagen vf die Commercien vnd Kauffmans Wahren zu ſchlagen gebüert; Auch ſolches den In- vnd außlendiſchen zu ſchaden vnd Verſchlagung der Commercien geraicht, So wirdet ein E. Rath ſich deſſen zu beſchaiden die geklagte newerliche Impoſten (in deme nemblich ſie vff alle frembde Wahren, ſo alhie durch die Burger verkaufft werden, ein halben gülden per Cento, wie nit weniger auch vf Jedes ſtuck frembden guets ſo nur durch die Statt gehet fünf Pazen ſo Kaufhaus geldt genandt worden, newerlicher Zeiten geſchlagen,) abzuſchaffen wiſſen, Es were dann ſach, das gemelter Rath deßwegen Special priuilegia vnd alte begnadigungen vfzulegen hetten, vf denſelben fall
LXI. wöllen die Herrn Commiſſarien Ihres berichts gewertig ſein, Es ſoll auch zum Ein vnd ſechzigiſten, E. E. Rath, vff anſuchen der Schuſter Zunfft, des Maiſterſtucks halben ein ſolche Ordnung machen, damit ſie deßwegen ohne befuegte Clag ſein können, Dieweil auch
LXII. zum zwey und ſechzigiſten, zu Meßzeitten Jederman fail zu haben und zu kauffen erlaubt, iſt ſolches den frembden Schuſtern, wie nit weniger auch In- vnd außlendiſchen bey Ihnen
LXIII. Ihres gefallens zu kauffen pillig frey zu laſſen vnd nit zu verwehren, Es ſoll auch zum drey und ſechzigiſten den Ingeſeſſenen Weißbendern vnd Tünchern wann ſie anders die Leuth, mit Ihrer arbeit wie ſich gepürt, fürdern vnd verſehen, vor andern frembden die arbeit in der Statt, vmb pilliche gepür gegönnet, vnd Ihnen von E. E. Rath darzu die Handt ge-
LXIV. potten werden, Zum vier vnd ſechzigiſten, ſollen die Fuhrleut vnd die Jenige ſo fuhrpferdt halten, wie von alters herkommen, zum Stattpflaſter Stein zueführen, vnd Ihnen
LXV. nun hinfüro dritthalben gulden dauon gegeben werden, Gleichergeſtalt ſoll es zum fünf vnd ſechzigiſten, bey E. E. Raths den Welnſchencken gegebnen Ordnung, daß ein Jeder ohne den Zapffwein zwölff Fuder das ganze Jahr vber, vnd darzu vierzig Malter Korn zum Vorrath vff der Büen haben ſoll, gelaßen vnd darüber hinfüro gemainer Stadt zu gue-
LXVI. tem, mit durchgehender gleichheit auch in Schäzung der Wein, nach geſtalt der gewächs vnd deren güte, ein vnterſchiedt gehalten werden, Es ſoll auch zum Sechs vnd ſechzigiſten die Fewer Ordnung, welche E. E. Rath gemainer Statt vnd Burgerſchafft zu gutem vffgerichtet, vnuerbrüchlich gehalten vnd gegen den vbertrettern mit gepürenden beſtraffun-
LXVII. gen verfahren werden, Zum Sieben vnd ſechzigiſten iſt verglichen, daß E. E. Rath wegen hiebeuor ergangenen Decrets, das kein fremder vber Vierzehen Tag, oder nach gelegenheit der menge, vber vier Wochen vffm Mayn, kein Wein fail haben, ſondern dieſelbe uerkauffen, hinwegführen, oder einkellern ſollen, Wie nit wenlger auch der Weinſticher halben die vnclagbare gepür alſo anordnen, damit ſo wol der Inheimiſche als frembdt ſich dar-
LXVIII. ab mit fuegen nit zu beſchweren haben möge, Es ſoll auch E. E. Rath zum Acht vnd ſechzigiſten dahin ernſtlich bedacht ſein, dieweil von der Burgerſchafft bey dem puncto Regiminis vnder andern auch vber allerhandt vnordnungen ſo in diſer Statt Hoſpitalien, Peſtilenzheuſern vnd Catharinen Cloſter fürgehen ſollen geclagt worden, daß ſolche vnordnungen abgeſchafft vnd in einen verpeſſerten ſtandt geſtellt, auch in beiſein der Neun auß der Burgerſchafft deputirten Perſonen, die Rechnungen ſolcher Hoſpitalien vnd anderer gemainer
LXIX. Einkünfften förderlich ins Werk gericht und geleißtet werden, Zum Neun vnd ſechzigiſten, Soll auch E. E. Rath hinfüro Doctores, Aduocatos, vnd andere priuilegirte Perſonen ſo

uiel

uiel in acht vnd reſpect halten, daß Ihrer in ciuil vnd freuel ſachen, ſo keine Peinliche Straff vff ſich tragen, mit geſenglichen Thurnshafften verſchonet werde, Zum Sieben- LXX.
zigiſten, der Dritt vnd Viert Punct wegen der Schieffer- vnd Quaderſtuck geklagten Monopolien, wird dahin geſtellt, daß Jedermäniglich vf einen Tag ein freyer kauff geſtattet werden ſoll, Belangendt

Zum Ein vnd Siebenzigiſten, die Hocken Zinß von den Fett Crämern Niderlag von LXXI.
frembden Bier, Wehrgelt von Jedem hundert ein gülden, Item vnderkauffgeldt von allerhandt Wahr welche die Burger kauffen oder verkauffen, der Hocken Weiber ſo obs fail haben Zinß oder Standtgelt, erſtaigerung des Bruckengelts vom Neuenberg vnd des Schuzlohns, Einzihung der Alimenten beim Bruch zu Sachßenhaußen, abſtrickung der Pferdtlaſt, gegen drey ſchilling Jährlichen Waldtgelts, Item des dürren Holz und Windtfellen, Vberſchlagung der Wäldte mit frembden Maſtſchwelnen auch erſtaigerung des Maſt- ſchreib- vnd brenngelts, die von newem vffgerichte Schäfferey vff dem Riederhoff, Hirtengeldt vom Viehe, ſo nit vor den Hirten getrieben wirdt, der Fett Crämer, ſtendt vnd Meßgeldt- Zoll, Vngelt von dürren vnd geſalzenen Viſchen, Vffſchlag vf die Frieſiſche Butter, Flachs vnd Tochtgarn, Eßig niderlag, ſtandtgelt von Beckerhütten, Schazgelt von Ochßen vnd anderm Viehe, der Weißgerber, Viſcher, Zimmerleuth, Paßmentirer, Schwarzferber, Kürſchner, Gärtner, Heinzler vnd Wolnhendler geführte beſchwerung, geforderte drey alb. von Jedem ſtuck ſtraßburger Tuch vnd Zwilch, Item ſchließlich die geklagte monopolia mit Tannen vnd Eichenholz, gemelnem brennholz vnd Vnſchlit,

Dieweil man aller ſolcher Puncten halber, aus mangel genugſamer information, zu kainer gewiſſen uergleichung, vor dißmal gelangen können, Als wirdts derſelben Puncten halben dahin geſtellt, daß ſo baldt der Rath mit dem verglichenen Zuſaz der achtzehen Perſonen, geſterckt ſein wirdt, alßdann mit Zuziehung deren zu erſehung der Statt Priuilegien vnd documenten, verordneten Sieben, auch zu abhörung der Statt Rechnungen deputirten Neun Perſonen, dieſelbe vorgenommen vnd entweder der pilligkeit nach, oder im fall ſich eines oder des andern Puncten halber, priuilegia befinden ſolten, nach geſtallt derſelben vf gebürende leidliche Mittel, da ſie ſich auch deren nit uergleichen köntten, Was darunter vorgangen neben der ſachen genugſamen information, den Herrn Kayſerlichen Commiſſarien referirt werden möge, Seindt Ihre Chur- und Fürſtl. Gnd ꝛc. Gnd ꝛc. erpietig, alßdan nach befindung auch diſer Puncten halben wolmainende vermittelung zu treffen vnd dieſelbe an die Kay:e Mayt ꝛc. ebenmeßig gelangen zu laßen, Jedoch ſoll der obgemelten Sieben vnd reſpectiue Neun Perſonen verrichtung, vber das Jenig, ſo wegen erſehung der Priuilegien vnd documenten, vnd abhörung der künfftigen Statt Rechnungen auch etlicher obgeſezten noch ohnverglichenen Puneten halben Ihnen in dieſem Abſchiedt aufgetragen ſonſten weiter nit erſtrecken ſoll*, Vnd ſollen nunmehr alſo obgemellte zwiſchen E. E. Rath vnd der Burgerſchafft beeder Stätt Franckfurt vnd Sachſenhaußen vorgeweſene Irrungen, allerdings, Jedoch vf allergnedigiſt belleben vnd ratification mehr allerhöchſt gedachter Kayl: Mayt. hingelegt vnd uerglichen, Sonſten aber andern Stätten vnd Communen ohnnachtailig vnd vnvorgreifflich, Inſonderheit beeden Theilen an habenden Priuilegien vnſchedlich ſein, vnd damit nichts vbrig pleibe, ſo zu einigen fernern mißtrawen zwiſchen beeden thaillen Vrſach vnd anlaß geben könne, E. E. Rath auch bey gepürendem Obrigkeitlichem reſpect vnd die Burger In friedlichem burgerlichen Weſen ſchuldiger Volg vnd gehorſamb erhalten, auch allem künfftigen weitern vffſtandt vnd Vnweſen, ſo uil möglich vorgebawet werde, So ſoll aller vngunſt, Haß, Neidt vnd widerwillen, So ein theill gegen dem andern, oder deßen ſonderbare Perſonen tam in genere quam in ſpecie (allain die im Abſchiedt vorbehaltene Actiones ausgeſchloſſen) bey wehrender dieſer ſtrittigkeit gefaſt haben mag, allerdings gefallen vnd nachgelaßen, auch alles was dabey beſchwerlich vorgefallen von Herzen uerziehen, uergeben vnd uergeſſen ſein, Kainer wer der auch ſein möchte, der mit Reden, ſchreiben, Wortten, Wercken, oder vff was Weiß

* Die in dieſem §. 71. enthaltene Vergleichs-Auskunft iſt kurz nachher erfolgt, und nachgehends in Ao. 1714. aufs neue wieder vorgenommen worden, wie aus denen zum Project Vergleichs (no. XI.) unter dem Zeichen ☉ und ☾ befindlichen Neben-Anfugen erſehen werden kann.

es were, darzu rath vnd that geben deßen in vngutem entgelten, ſondern einander mit herzlichen trewen mainen, nach befürderung gemeines nutzens trachten, vnd diſes verlauffs nimmermehr vngütlich gedencken, vnd kein thail hiewider etwas attentiren oder ſuchen, ſondern die Jenige Attentata ſo bey wehrender diſer vnruhe wider das herkommen vorgenommen vnd gegenwertiger vergleichung in ſpecie nicht einverleibt, die dabey gefertige newe Inſiegel, wie auch alle vnd jede gemachte vnd vfgerichte verpflichtungen vnd verbündtnußen, ſie ſeyen gleich ſchrifft- oder mündtlichen vorgangen, ſollen hiemit in Namen Ihrer Kay:en Mayt. genzlich vfgehaben, caſſirt vnd annihilirt, alle vnd ein Jeder inſonderheit ſeiner disfals, vnd jezt erregter verbündtnußen halber gethaner verſprüchnus oder gelaiſten aydts abſoluirt vnd erledigt ſein, alſo vnd dergeſtallt, das nyemandt daran zu ewigen Zeitten mehr verbunden, ſich im wenigſten daruf ziehen noch auch den andern daruf zu fordern, zu mahnen oder in ainige wege zu ſchelten oder anzufechten haben mögen, Vnd ſoll ſich auch fürters menialich in ſeinem heußlichen Weſen fried- vnd ruhiglich halten, vnd aller fernern uerbottenen Conuenticuln, Zuſammenrottirungen vnd newer verbündtnußen abmaßen, ſeine vorgeſezte Obern in gebürendem reſpect halten, ſeiner vorigen geſchworen vnd gelaiſten Kay:en Huldigungs ſo wohl als Burgerlichen vnd andern aydten vnd Juramenten in ſchuldigem gehorſamb vleiſſig vnd ohnverbrüchlich nachkommen, kainem, ſo diſer vergleichung zuwider etwas ſuchen oder vnterſtehen ſollte Beifall geben, ſondern denſelben ſo uiel an Ihme von aller vngepür abhalten vnd zu ſchuldigem reſpect ernſtlich anweiſen, oder da es nicht verfangen wolt, ſolches an gehörigen Orten anpringen vnd alſo meniglich vnd ein Jeder vor ſich, friedt, ruhe und ainigkeit ſeinem beſten uerſtandt nach befürderen, alles bei höchſter Kay:en Straff vnd Vngnad. Solte aber Jemandt vber verhoffen ſich befinden, der diſer vergleichung zuwider newe vnruhe zu ſuchen vnd zu erwecken, oder Ihme einen anhang zu ſuchen, die Burgerſchafft vffzuwicklen, vnd alſo weitern vffſtandt zu vervrſachen ſich geluſten laßen, der ſoll ſeiner Burgerlichen freyheitten vnd Priuilegien, wie auch aller in dieſem Abſchiedt Ihme um beſten geſezten begnadigung verluſtigt, vnd darzu Irer Kay:en Mayt. mit leib vnd gut verfallen ſein.

Deßen alles zu Vrkhundt, haben mehr höchſt- und hochgedachte Chur- vnd Fürſten, als Kayſerliche verordnete Commiſſarien, Jedoch vorbehaltlich Ihres vnd Ihrer Vnderthanen Rechten, deme ſie durch diſe Handlung oder abſchiedt keineswegs praeiudicirt haben wöllen, Ihre Inſigell, wie nit weniger E. E. Rath alhier, an dieſen Brieff thun hencken, Zuförderſt aber ſich ſambt vnd ſonders gegen Notarium, laut deßwegen ſonderbar vffgerichten Inſtruments, vnd Zeugen, das diß Ihr will vnd mainung ſey, austrucklich erkleret. Gleicher geſtalt hat ſich die Bürgerſchafft insgemein durch deren Ausſchuß, vnd ein Jeder inſonderheit, laut deßwegen vnderſchiedlich vffgerichter Inſtrumenten, erkleret, daß Sie mit dieſem Abſchiedt vnd deren darin getroffner uergleichung zufrieden vnd zu ſteter vnuerbrüchlicher haltung deſſelben, wie auch mehrer beſtettigung Ihrer desfalls gethaner einwilligung Johann Burckharden der Rechten Licentiaten, Burgern zu Franckfurt, von wegen der Geſellſchafften vnd vnzünfftigen, vnd dann in Nahmen der Zunfften die Benderzunfft vleißig gepetten, Ihr Inſigell an diſen Abſchiedt zu hencken, Welches Wir Licentiat Burckhardt vnd Benderzunfft jetztgemelt vmb Ihr vleiſſige embſige pitt alſo gethan zu haben bekennen, Jedoch Vns vnd Vnſern Erben vnd Nachkommen ohne ſchaden. Geſchehen zu Franckfurt am Mayn den dritten Januarij, Anno Milleſimo Sexenteſimo decimo tertio ſtylo nouo, vnd vier vnd Zwainzigiſten Decembris Anno Sechzehenhundert Zwölff, Stylo veteri.

Wann wir dann erſtangezognen Vertrag, auf vorgegangene reiff- vnd vmbſtändtliche erwegung der pillichait gemäß zu ſein befunden, hierumben ſo haben wir denſelben (yedoch mit vnſerer, beim Zwai vnd Zwainzigiſten, der Juden halben gethanen Erclerung) in allem ſeinem Innhalt vnd Begriff, von Articuln zu Articuln gnedigiſt Confirmirt vnd beſtettigt, Thun daß Confirmieren vnd beſtetigen denſelben auch, aus Röm: er Kay:er Machtvollkommenheit hiemitt wiſſentlich in Crafft diß Briefs, Vnd mainen ſetzen vnd wöllen, daß derſelbe, in all vnd yeden ſeinen worten, Puncten, Clauſuln, Articuln, Innhalt, Mainung vnd begriffungen Cräfftig vnd mächtig ſein, von ainem vnd dem andern Thail ſouil derſelbe ainen yeden berürt ſtet, veßt, vnd vnuerbrüchlich gehalten vnd volzogen, auch ain vnd die andere Parthey ſich deſſen ſeines Innhalts frewen, geprauchen, vnd genießen ſollen vnd mögen, von Allerme-

lermeniglich vnuerhindert. Vnd gepietten darauf allen vnd Jeden Churfürſten, Fürſten, Gaiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landtvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amptleuthen, Schultheißen, Bürgermaiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemainden vnd ſonſt allen andern Vnſern vnd deß Reichs vnderthanen vnd getrewen was Würden, Standts oder Weſens die ſein, Ernſtlich vnd veßtiglich mit dieſem Brief, Vnd wollen daß Sy weder einen oder den andern Thail, an obſpecificirten Vertrag, vnd deſſen Innhalt vnd begriff, auch diſer vnſer Kayſerlichen Confirmation vnd beſtettigung, nit Irren, hindern, anfechten oder beſchweren, Sondern Sie dabey, von vnſer vnd deß Reichs wegen, veßtiglich handthaben, ſchuzen vnd ſchirmen, vnnd deren nach allem Innhalt, geruehigelich gebrauchen, genießen, vnnd gentzlich dabey pleiben laßen, hierwider nicht thuen, noch das Jemandts anderen zu thuen geſtatten, in kain weis, als lieb ainem yeden ſey, vnſer vnd deß Reichs ſchwere vngnadt vnd Straff, Vnnd darzue ein Pöen Nemblich funfzig Marck Löttigs goldts zu uermeiden, Die ain yder ſo offt Er fräuenlich hierwider thätte, Vns halb in vnſer vnd deß Reichs Cammer, vnnd den andern halben thail, gemelten von Franckhfurth zu bezahlen verfallen ſein ſolle. Dann ſo gepietten Wir auch obgenanten Burgermaiſter vnd Rath, ſowohl auch gemainer Burgerſchafft zu Franckfurth, ſampt vnd ſonderlich, daß Sy mehrberürtem Vertrag, in allen ſeinen Puncten vnd Articuln, ſo uil dieſelbe ainen vnd den andern Thail angehen vnd berüren, trew, veßtig- vnd vnuerbrüchlich geleben vnnd nachkommen, alß lieb auch Ihnen iſt vorberürte Pöen, vnd daneben ſonderlich auch die in vilangezogenem Vertrag, vnd diſer vnſer Kaiſerlichen Beſtettigung außtruckenlich vermelte Ernſtlich- vnd vnableßliche Straff zu uermeiden, Daß mainen Wir Ernſtiglich, Mit vrkhundt diß Briefs beſiglet, mit vnſerm Kaiſerlichen Anhangendem Innſigel, Geben in vnſerer Statt Wienn, den drey vnd zwaintzigiſten tag deß Monats May, Nach Chriſti vnſers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburth, Sechzehenhundert vnd im Dreyzehenden Vnſerer Reiche, deß Römiſchen, im Erſten, deß Hungriſchen im Fünfften, vnd deß Behaimiſchen im andern Jarn.

Matthias.

Jo. Suicardꝰ ArchiEps Mogᵐᵘˢ
S.R.Imp: per Germaniam Archi-
Cancellariꝰ mp.

Vᵗ. H. L. v. Vlm.

Ad mandatum Sacræ Cæſareæ
Maieſtatis proprium

J. R. Pucher.

No. II.

Extractus Commiſſions Protocolli de 26. Jul. 1728. die Verleſung der Stadt-Privilegien bey Rath betreffend.

Ad Inſtructionem deren Herren Burgermeiſtern et §. 50. Wird die Erläutherung wegen Verleſung der Privilegien, dahin gegeben, daß weilen vor Zeiten die Privilegien nicht gedruckt geweſen, ſelbige zu Informirung deren Rathsgliedern, wann nichts zu thun vorgeweſen, aus Einem Uralten Copey-Buch abgeleßen worden, welches dann in gleichen Fällen, auch hier noch mit in der Inſtruction beybehalten worden, daß wann ſie auch ſchon gedruckt ſeyen, ſelbige jedennoch verleſen werden könnten.

No. III.

Extract Reſolutionis Caeſareae de 11. Mart. 1735.

Was den Punctum der verbottenen Anverwandſchafft beym Magiſtrat und andern Aemtern betrifft, ſo ſolle die Schwägerſchafft durch Abſterbung des Weibs, wenn auch ſchon Kinder aus ſolchen Ehen vorhanden wären, vor erloſchen zu halten ſeyn, mithin, zu Raths und andern Wahlen, keine Hindernüß machen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. IV.

Kaiſerl. Commiſſions-Decret de 3. Apr. 1727. die nahe Verwandſchaft auf den Stadt-Aemtern in ſpecie beeder Herren Burgermeiſter betreffend.

Ab der hierbey verwahrten Anlag, hat Magiſtratus des mehreren abzunehmen, was Burgerliche Deputirte, wegen der am 19ten Martii vorgegangener Wahl des Raths-Verwandten Nicolai Uffenbach zum jüngeren Burgermeiſter-Amt, für eine erhebliche Anzeige und reſpective Proteſtation gethan, auch zu verfügen gebeten haben. Gleichwie nun Eine Kayſerliche hohe Commiſſion, dieſen Vorgang denen Kayſerlichen Allerhöchſten Verordnungen, in puncto graduum excludentium, die ante publicationem im Rath geweſene mit anderen in gradibus prohibitis anverwandte Raths-Glieder, ſo viel ihre Raths-Stellen und deren Beybehaltung betrifft, nicht angehet, jedoch ſeines Orts ſchuldig und durch die Kayſerliche allerhöchſte Erkanntnus verbunden iſt, bey Beſtellung derer Raths-Aemter dahin allerdings zu reflectiren, daß dergleichen nahe verſippte nicht zu einem abſonderlich wichtigen Amt, ſimul et ſemel, gewählet, und dardurch, der Kayſerlichen allergerechteſten Intention gemäs, alle durch die nahe Anverwandſchafft entſprungene Verdächtigkeiten und Burgerliche Klagen, bey denen allſchon im Rath geweſenen, in gradibus prohibitis verſippten Raths-Gliedern, auch bey denen Aemteren gänzlich vermieden werden möge, abſonderlich in caſu praeſenti, wo kein defectus an qualificirten Subjectis vorhanden iſt, ohne die in dem Communicato enthaltene weitere ſehr bedenckliche Umſtände, und, wegen dem Burgermeiſter-Amt ſelbſt, ſich ohnfehlbar ergeben werdende Beſchwerden, und großes Miſtrauen der klagenden Burgeren, zu gedencken; Als hat Eine Kayſerliche hohe Commiſſion den Magiſtrat, nach wortlicher Anweiſung des am 24ten Januarii anni praeteriti publicirten allergnädigſten Kayſerlichen Reſcripti, de 22. Novembris 1725. hiermit, in Kayſerlichem allerhöchſten Nahmen, wohlmeinend abzumahnen, und die alſobaldige Abſtellung dieſes, denen Kayſerlichen allerhöchſten Verordnungen wiedrigen Facti, nachdrücklich anzubefehlen, keinen Umgang nehmen können; Und nachdeme Eine Kayſerliche hohe Commiſſion ſich, zu dem

Rath,

Rath, deſſen allerdings verſichet, als iſt Dieſelbe deſſen Erklärung eheſtens gewärtig, um Dero weitere Meſures darnach nehmen zu können.

Decretum Franckfurt den 3. April 1727.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

No. V. a.

Extract Kaiſerl. Commiſſions-Decreti de 7. Mart. 1726. die Raths-Wahl und Burgermeiſterliche Aſſeſſores betreffend.

Von Kayſerlicher hoher Commiſſions wegen wird dem Rath auf deſſen ſub præſentato den 6ten hujus eingereichte Anfrags-Puncten hiermit zur Reſolution ertheilet, welchergeſtalten ꝛc.

ad 3tium Gleichwie die Formula Juramenti klar und deutlich iſt, und expreſſe alle Verabredungen und Schlußnehmungen über dies oder jenes in Vorſchlag zur Raths-Stelle zu bringende Subjectum verbietet, alſo iſt ein jedes Raths-Glied ſchuldig ſich zeitlich und ante caſum, in allem denen Kayſerlichen allerhöchſten Befehlen nach, über die Anverwandſchafft und Habilitæt deren hieſigen Burgern, ſie ſeyen nun aus denen Geſellſchafften, oder gemeiner Burgerſchafft, unter der Hand, ohne allen Schluß, und dem abzulegenden ſchwehren Wahl-Eydt directe vel indirecte zuwieder lauffende Neben-Abſicht, für ſich, in der Stille, wohl und gründlich zu informiren, damit, wann ein Rathsglied das Loos zu einem Eligente machte, Er paratſeye, Kayſerlicher Intention gemäße Subjecta, ohne alle Abrede und andere Neben-Weeg, in Vorſchlag und zur Wahl bringen zu können, denen Eligentibus aber, wenn Sie in ihrem Zimmer beyſammen, vermög des nunmehro ohnnachläßig abzulegenden Wahl-Eyds, obliegen thut, aus denen von jedem vorgeſchlagenen Subjectis, ſich über die drey qualificirteſte zu vergleichen.

ad 4tum Iſt die Intention des alten Burger-Vertrags, wohin der Rath hiermit angewieſen wird, leicht zu ermeſſen, und weilen die Officia Senatoria Dignitæten ſeynd, welche amore Publici, und nicht ſpe lucri, verwaltet, und angenommen werden ſollen, ſo iſt billig und nöthig, daß, zu dieſen Ehren-Stellen, ſolche Perſonen erkießet werden, welche, von ihren eignen Mitteln, den Splendorem ſuæ dignitatis unterhalten, und denen die Gemeine Gelder auch anvertrauet werden können.

Gleichwie aber nicht ein jeder, mit dem Andern, gleichen Standt, Familie, Ausgab und Pracht, führet, folglich auch einer mehr, der andere weniger, zu ſeiner Unterhaltung bedarff, ſo wird genug ſein, daß ſolche wohl begüterte und ihr genugſames Auskommen habende Perſonen, welche nicht von dem Publico leben, und davon ſich etwa bereichern, wollen, zu denen Raths-Stellen genommen werden. Und weilen

ad 5tum Eine Kaiſerliche hohe Commiſſion um gründliche Reſolution abfaſſen, und Kayſerlicher Mayeſtät ausführlich berichten zu können, vorher zu wiſſen nöthig hat, was es mit denen Burgermeiſterlichen Audienzien für eine eigentliche Beſchaffenheit habe, ob die beyde Burgermeiſter gleiche Jurisdiction ohne Unterſcheid der Cauſarum haben, und primum inſtantiam machen, ob bishero bey denen Burgermeiſterlichen Audienzien ein Protocoll geführet worden, und wer es geführet?

Als wird von dem Rath hierüber nähere und gründliche Nachricht begehrt; Iſt aber der Meinung, daß bey gemeldten Audienzien wenigſtens ein Protocollum ſummariiſſimum, doch nach Erfordernus der Cauſarum geführet, und allenfalls darzu der Acceſſiſt auf der Cantzley indeſſen gebraucht werden ſolte.

Sonſten aber haltet Eine Kayſerliche hohe Commiſſion darvor, daß nach der Kayſerlichen Allerhöchſten Intention zu jeder Burgermeiſterlichen Audienz zwey Raths-Perſonen zu ziehen ſeyn, deren Beyord- und Denominirung hingegen, wie weniger nicht derſelben Abwechſelung, ob ſolche monathlich oder quartaliter geſchehen ſolle, dem Magiſtrat allerdings frey ſtehe.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

No. V. b.

Commiſſions-Decret de 8. Mart. 1727. die Rathswahl betreffend.

Von Kaiſerlicher hoher Commiſſions wegen, wird dem Magiſtrat, auf deſſelben, unterm geſtrigen dato, ſowohl ſchriftlich eingereichte- als auch, durch eine beſonders angeordnete Deputation, mündlich, wegen der auf nächſtkünftigen Dienſtag anzufangen- und bis die vacanten Stellen erſezet, die 4. Raths-Täge über, zu continuirender Raths-Wahl, beſchehene Anzeig, (daß nehmlich der Magiſtrat, zu Evitirung aller beſorgenden Unordnung, und damit denen Kayſerlichen Allerhöchſten Verordnungen, in keinem Stück, zuwieder gehandelt werde, denen Neun Eligentibus nachdrücklich einzubinden entſchloſſen, daß ein jeder derſelben, die Nahmen derer drey Subjectorum, denen Er die Stimme gibt, auf einen Bogen ſogleich niederſchreiben, ſeinen Nahmen dabey eigenhändig notiren, und ſolchen, um auf Erfordern glaubwürdig produciren zu können, verwahrlich beybehalten ſolle) hiermit zur Reſolution ertheilet: daß gleichwie die Formalia Reſolutionis Cæſareæ Puncto 4. ausdrücklich enthalten, daß keinem Eligenti, bey Straff des Mein-Eyds, erlaubet ſeye, mit Jemanden, außer ſeinen Mitwählern, und zwar erſt alsdann wenn ſie in dem verſchloßnen Conclavi beyſammen, zu ſprechen, mithin die Kayſerliche Allerhöchſte Intention dahin gerichtet, daß die Wahl, nicht ſchlechterdings per vota, auf eine ganz ſtille heimliche Weiß, durch Zettul und per Scrutinium, geſchehen, mithin diejenige drey Subjecta, auf welche, in prima nominatione, die Majora fielen, ſo platterdingen zur weithern Raths-Wahl gebracht, ſondern, wie der folgende Fünffte Punct weiters andeutet, daß die neun Eligentes, unter einander, über die Qualitæt und ſonſtige Habilitæt, der von Ihnen in Vorſchlag gebrachten Subjectorum, ihrem geſchwohrnen Eyd gemäs, deliberiren, daraus die drey qualificirteſte- ſie ſeyen aus den Geſchlechtern, oder Burgerſchafft, wählen, und alſo über die drey Taugligſte, ſich, entweder per unanimia, oder Majora, verſtehen, ſofort dieſe drey Subjecta dem ganzen Rath, zu weiterer vorgeſchriebenen Verfügung, anzeigen ſollen: Alſo kan Eine Kayſerliche hohe Commiſſion dieſe Eingangs angeführte, einem jeden Eligenti, ohne das- und reſpectu der Kayſerl. Allerhöchſten Verordnung erlaubte Privat-Aufzeichnung, in ſo fern, und wann damit von der Kayſerlichen Allerhöchſten Intention, in nichts abgegangen, und derſelben widriges intendiret wird, Dero Orths, geſchehen laſſen, haltet aber den Seniorem, oder auch Seniores inter Eligentes, denen auf nicht, oder nicht genugſam, qualificirte Subjecta, aus Ohnwiſſenheit oder vielleicht Ohnbekanntheit, verfallenden- oder ſonſt de Literatura Subjectorum nicht gründlich zu urtheilen vermögenden Mitwählern, cordare Vorſtellung zu thun, mithin de Qualitatibus Subjectorum, nach Erfordernüs des Raths und deſſen Zuſtands, gründlich zuzuſprechen, allerdings- und bey Ihrem geleiſteten ſchwehren Eyd, ſchuldig und verbunden.

Und nachdem die vorgemeldte Aufzeichnung das Abſehen haben mag, daß diejenigen Eligentes, welche ihre Pflichten beobachtet, und die Digniſſimos und Meritiſſimos vorgeſchlagen, von andern aber, ihrer Remonſtration ohngeachtet, überſtimmet worden; ſich auf den Fall, daß Kayſerlich Intentions wiedrige- folglich nicht die qualificirteſte Subjecta, in die Wahl gebracht, und darüber Klag geführet und Excepciones gemacht würden, legitimiren, und ſich ihres Orths außer Verantwortung und Kayſerlicher Ahndung ſezen und halten könnten: Als gehet der Kayſerl en hohen Commiſſion Meinung dahin, daß wenn, gegen beſſeres Vermuthen, dergleichen, billig als verdächtig anzuſehende Caſus, vorgehen ſolten, die

dagegen

dagegen geweſene, aber überſtimmt wordene Eligentes ſich viel beſſer ad Protocollum des Raths ſelbſten verwahren, als durch ihre privat- und illegale Aufzeichnung, Verantwortungsfrey zu halten, trachten ſolten.

Zweytens, des Magiſtrats Anfrag, ob ein ſonſt mit denen erforderlichen Requiſitis verſehener, aber mit einem Subalternen Bedienten verwandter Eligendus, wann auch gleich bey ſeiner Wahl die Præcaution vorgekehret würde, daß er mit ſolchem Bedienten nimmermehr auf ein Amt kommen ſolte, jedennoch von der Raths-Wahl auszuſchlieſſen ſeye? anbelangend; So iſt zwar an ſich ſelbſten wohl und billig, auch Kayſerlichen Allerhöchſten Befehl gemäs, daß die Verwandſchaft zwiſchen Raths-Perſonen und Bedienten, auch zwiſchen Leztern, wann deren mehr auf einem Amt ſeynd, gänzlich, oder doch ſo viel möglich vermieden bleibe;

Nachdeme aber die Kayſerliche Allerhöchſte Verordnung, erſtlichen, vielmehr auf die Wahl deren mit würcklichen Raths-Gliedern verwandten, zu Stadt-Dienſten adſpirirenden Candidaten, als auf die, vice verſa zu Raths-Wahlen fähige und ſonſt omni exceptione majores, aber mit einem würklichen Subalternen Stadt-Bedienten verwandte Subjecta, und zwar ratione primi, zu Declinirung des ſonſt beſorglichen Favoris gerichtet zu ſeyn ſcheinet.

Nebſtdeme auch zweitens, Ihro Römiſch Kayſerliche Mayeſtät, Dero Allerhöchſte Intention, auf die Syndicos inſonderheit, folglich ſpecialiter auf dergleichen Subalternos, welche gemeine Stadt- und Raths-Sachen, auch bey und mit dem ganzen- oder Schöffen-Rath, ihre Verrichtungen immediate zu thun haben, ſelbſt allergerechteſt erkläret und limitiret.

Als iſt eine Kayſerliche hohe Commiſſion der Meinung, daß die Anverwandſchafft, mit einem Subalternen Stadt-Bedienten, einem Eligendo zur Raths-Wahl generaliter keine Excluſivam ab electione- wohl aber vice verſa, denen mit würcklichen Raths-Gliedern verwandten Candidatis, ſolche geben thue und ſie zur Wahl unfähig mache. Welches dem Magiſtrat, proviſorie, und biß zu einlangender weiterer Kayſerlichen Verordnung zu ſeiner Nachachtung von Kayſerlichen Commiſſions wegen, kund gemacht wird.

Decretum Franckfurth den 8ten *Martii* 1727.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

No. VI.

Inſtructio Burgerlicher Dreyer.

Die Burgerliche Dreyer ſollen, bey vorgehenden Wahlen, insgemein, gegen Burgermeiſter und Rath, als ihre vorgeſetzte Obrigkeit, ehrerbietig, beſcheiden und vernünfftig, wie es Ehr- und Fried-liebenden Burgeren eignet, ſich erweiſen, und, bey ihren Burgerlichen Pflichten, genau, wohl und gründlich beobachten, daß alle und jede Wahlen nach der von Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſt vorgeſchriebenen Maaß und Form, ohne den geringſten Abgang davon, oder Aenderung, nach dem Buchſtaben der Kayſerlichen allerhöchſten Reſolution, vollzogen werden. Dafern aber, gegen beſſeres Vermuthen, in ein- oder anderem Stück, wie es Nahmen haben mag, von der Verordnung, entweder befliſſentlich, oder aber aus Unachtſamkeit, abgegangen werden wolte, iſt der Burgerlichen Dreyern Schuldigkeit, alſogleich deswegen beſcheidene Erinnerung bey dem Rath zu thun, damit alles nach der vorgeſchriebenen Maaß geſchehe und gerichtet werde, bey Entſtehung deſſen aber, gegen den Wahl-Act, in continenti, doch mit geziemender anſtändiger Ehrerbietig-

bietigkeit und Reſpect gegen den Magiſtrat, als ihre Obrigkeit, zu proteſtiren, und denen dermahligen und künfftigen Burgerlichen Deputirten *, von dem Vorgang ſtandhaffte und mit allen anzufügenden Umſtänden, über Punct zu Punct, ausführliche Relation abzuſtatten, welches letztere auch ſie, Burgerliche Dreyer, wann auch die Wahl gantz richtig, wohl und Befehl-mäßig vollzogen worden, jedoch je und allezeit, ſonder Verzug, umſtändlich, zu thun hiermit angewieſen werden. Damit aber Burgerliche Dreyer ausführlich wiſſen mögen, was ſie eigentlich bey jeder Wahl zu beobachten haben, und ihr Amt deſto cordater verrichten; So wird von Kayſerl. Commiſſions-wegen denen Burgerlichen Deputirten, folgende- je und allezeit von denen Dreyern zu beobachtende Inſtruction hiermit ertheilet, vorgängig aber ſowohl Burgerlichen Deputirten, als denen Dreyern, nachdrücklich anerinnert, daß, gleichwie

1mo Ihro Römiſch-Kayſerliche Majeſtät §. 4. Reſolut. Cæſareæ (1mæ) wegen Erſetzung der Raths-Stellen alle Beredung, Antrag und Verſtändnüß oder Schlußnehmung über dieſes oder jenes Subjectum, bey Straff 20. Marck löthigen Golds, dem Rath, und

2do Denen Candidaten nicht weniger §. 9. Reſolut. alle gefährliche Werbung oder Veranlaſſung, ſub pœna nullitatis & excluſivæ ab Electione, nachdrücklich verbotten; dieſelbe hierauf ein wachtſames Aug haben, und ob dergleichen von ein- oder anderer Seits, was vorgehe, fleißig beobachten, und da dergleichen vermercket würde, dem Rath zu deſſen Abſtellung beſcheidene Nachricht geben ſollen.

Was nun die Wahlen ſelbſt, und zwar erſtlich die Schöffen-Wahl, angehet, haben Burgerliche Dreyer

Ad Punctum 1mum Zu beobachten, und zwar jedesmahl: (1) Ob das zu denen Kugeln gedrehete höltzerne Gefäß wohl- und alſo qualificirt, daß man nicht darein ſehen, und alſo im Heben ein Unterſchleiff vorgehen könne; (2) Die Kuglen ſelbſt in Augenſchein zu nehmen, ob ſolche im Gewicht und allem ſonſt einander, ohne Unterſcheid, gleich; (3) Daß dieſe alſo beſichtigte Kuglen, in ihrer Gegenwart, erſt vor der Hebung in das Gefäß geworffen, und, ſo offt ein Schöff gehoben, wieder unter einander geſchüttelt, die Hebung aber nach der Ordnung der Schöffen Sitz- und Rangs, anbey aber (4) alſo geſchehe, daß mit langem Fiſchen, Fühlen, oder wie es ſeyn mag, nichts Verdächtiges mit unterlauffen möge. 5) Iſt auch darauf zu ſehen, daß, weil zu denen ſieben verſilberten Kuglen ſo viel andere weiſe, als Schöffen im Leben und der Wahl zugegen ſeynd, in die Büchs zuſammen geworffen werden, nicht etwa ein- oder anderer Schöff, befliſſentlich, von der Wahl, um etwa gewiſſe Eligentes nur heraus zu bringen, oder ſonſtiger Abſehen halber, mit Vorwendung erfundener Urſachen, ſo doch keineswegs vermuthet wird, ausbleiben möge, quo caſu die Wahl, ehebevor ſolche darzu berufſen, nicht vorgenommen werden könte.

Ad Punctum 2dum. Dieſer Punct iſt vor ſich klar.

Ad Punctum 3tium. Sollen die Burgerliche Dreyer die von Kayſerlicher Majeſtät vorgeſchriebene Eyds-Formul bey ſich haben, und nachſehen, ob diejenige, worüber die Eligentes verpflichtet werden, derſelben gleich, und

Ad Punctum 4tum Darauf ſehen, daß die verpflichtete Eligentes, nach ihrem, der Dreyer, Abtritt, ſich auch ohne allen Aufenthalt, ihnen gleich nach oder vor ihnen, in das beſtimmte Wahl-Gemach, uno ordine, gerad verfügen, welchen Burgerliche Dreyer auf dem Fuß, bis ohnfern des Wahl-Gemachs, nachfolgen, jedoch, daß ſie ſich demſelben, unter denen von Kayſerlicher Majeſtät verordneten Straffen, auf keine Weis näheren, ſondern alſo poſtirt halten ſollen, auf daß ſie wohl und accurat nur beobachten können, daß (1) von denen Eligentibus keiner, wann es nicht unvermuthet überfallender Leibs-Schwachheit halber geſchehete, (quo caſu die Wahl vor ſich ceſſirte, und auf ein anderesmahl, mit Hebung neuer

* Jetzo dem Burgerlichen Ausſchuß.

neuer Eligentium, vorgenommen werden müste) aus dem Wahl-Gemach sich begeben, (2) oder jemand Anderes sich demselben näheren, einen Eligentem herausruffen, und mit ihme sprechen könne, sondern (3) die Wahl, nach dem Kayserlichen allerhöchsten Befehl, in einem gantz ununterbrochenen continuirten Actu geschehe. Solte aber (4) gegen besseres Vermuthen, wider einen der vorgeschriebenen Puncten was gehandelt werden, haben Burgerliche Dreyer, obgedachter massen, alsogleich, jedoch mit geziemender Bescheidenheit, gegen diesen Wahl-Act zu protestiren, und Burgerlichen Deputirten, zu ihrer weiters beobachtender Nothdurft, umständliche Relation abzustatten. Wann hingegen

Ad Punctum 5tum & 6tum Alles bishero Vorgeschriebene legitime geschehen, und die Eligentes, nachdem sie sich über drey Subjecta untereinander verstanden, sich wieder zurück in die ordinari Raths- oder Schöffen-Stub begeben, folgen ihnen Burgerliche Dreyer wieder auf dem Fuß nach, bis in die Raths- oder Schöffen-Stub, wo die Eligentes denen übrigen Schöffen in ihrer, der Dreyer, Gegenwart, die von ihnen erwehlte drey Subjecta offentlich und laut anzeigen thun, die Dreyer aber solche in der Ordnung, wie solche angezeigt werden, mit Vor- und Nach-Nahmen für sich gleich aufzunotiren haben.

Und nachdeme, Inhalts der Kayserlichen Resolution, auf die qualificirteste Subjecta nach bestem Wissen und Gewissen, Krafft leiblich-geschwornen Eyds, reflectirt, folglich nicht der Ordnung und Rana nach, wie ehedessen geschehen, die Schöffen gewehlet werden, diese drey vorgeschlagene Subjecta aber aus einem Limburger, Frauensteiner, und ansehnlichen, sonderlich aber gelehrten, Burger bestehen sollen, so seynd Burgerliche Dreyer schuldig, sich vorhero von dem Stand und Qualitäten der Raths-Personen zweyter Banck wohl zu informiren, damit sie, wann in diesem Stück von der Kayserlichen Verordnung abgegangen worden wäre, die Nothdurfft gleich beobachten, glimpfliche Erinnerung thun, und der Burgerschafft reservanda reserviren können.

Ad Punctum 7mum, 8vum & 9num. Haben Burgerliche Dreyer, wann gegen die drey vorgeschlagene Subjecta nichts einzuwenden, ferner zu beobachten, daß (1) die drey von dem ältesten Schöffen geschriebene Zettel, von gleicher Breite und Länge, und (2) allerdings gleich zusammen gewickelt seyen, daß keiner vor dem anderen kennbar, auch (3) alsobald, wie solche nacheinander gehoben worden, eröffnet und aufgezeichnet werde, wessen Candidati Stell-Vertretter ein jeder der drey hebenden jüngsten Schöffen seye, damit hierbey keine Confusion vorgehen könne.

Ad Punctum 10mum. Seynd diese nehmliche drey Puncten wohl zu observiren, und daß die weitere Hebung der Kuglen nach der Ordnung der Numerorum geschehe.

Ad Punctum 11mum. Ist eben dasjenige, was ad Punctum 1mum, sowohl wegen der Büchs, als Kuglen, gesagt, hier ebenermassen genau zu beobachten.

Ad Punctum 12mum. Wird der Wahl-Act, mit alsogleicher Vorruff- Bestell- und würcklicher in Gegenwart der Burgerlichen Dreyeren zu geschehender Verpflichtung, des neuen Schöffen vollendet und beschlossen. Dafern aber der neu-erwehlte Schöff entweder Kranckheit halber, oder wegen sonstiger Abwesenheit aus der Stadt, nicht sogleich installirt und verpflichtet werden könte, soll und kan dieses Emergens, der sonst legitimè geschehenen Wahl, nichts præjudiciren, jedoch aber muß dessen sonst, und vor Besitznehmung des Schöffen-Stuhls, vorzunehmende Verpflichtung, in Beyseyn der Burgerlichen Dreyeren geschehen.

So viel nun die Raths-Wahlen betrifft, soll die vorgeschriebene Instruction gleichergestalt in- und bey allen Puncten beobachtet und pro Norma also gehalten werden, daß, obzwar die Eligentes aus denen drey Raths-Bäncken, als von jeder drey, gehoben werden, die Hebung selbst jedoch auf die vorgeschriebene Weis, und mit allen von denen Dreyern zu observirenden Anmerckungen, geschehe. Und weilen

Ad Punctum 6tum Die Wohlfahrt des gemeinen Weſens abſonderlich erforderet, daß zu denen vacanten Raths-Stellen, nach der Kayſerlichen allergnädigſten Reſolution, und dem darauf ablegenden Wahl-Eyd, ſowohl aus denen Geſchlechtern Limburg und Frauenſtein, als aus der übrigen Burgerſchafft, die qualificirteſte Subjecta, und ſonderlich gelehrte Burger, jederzeit in Vorſchlag und Wahl gebracht werden ſollen, ſo wird, auf die Beobachtung dieſes Puncts, wohl gantz ſorgfältige Attention zu machen, und, dafern dieſe allerhöchſte Verordnung auſſer Acht gelaſſen werden wolte, wie Eingangs ſchon gemeldet, ſich zu verhalten ſeyn. Bey dieſem Punct iſt abſonderlich auch wegen denen in die Wahl gebrachten Subjecten auf die §. 2. Reſolut. verbottene Anverwandtſchaffts-Grade zu reflectiren, und

Ad Punctum 9num. Ad verba: Ferner ſoll ꝛc. noch zu wiſſen, daß, weilen von dem Geſchlecht, welches ſeinen Numerum completum in dem Rath würcklich hat, kein Subjectum mit in die Wahl gebracht werden kan; Alſo, gegen einen Geſchlechterer, zwey Burger gewehlet und vorgeſchlägen werden müſſen, wie dann der Caſus dermahlen würcklich exiſtirt, daß die Zahl der Geſellſchafft Frauenſtein complet, folglich jetzo zu denen vacanten Raths-Stellen, pro nunc, und ſo lang die Frauenſteiner ihre Zahl complet haben, ein Limburger und zwey Burger in Vorſchlag und Wahl gebracht werden müſſen.

Was letztlichen die Aemter- und Dienſt-Wahlen betrifft: Gleichwie die Subjecta, per majora des Raths, gewehlet werden, ſo haben hierbey Burgerliche Dreyer ein mehrers nicht, als was bereits oben, wegen Beobachtung des Looſens, und wegen deren vorgeſchlagenen Subjecten erforderten Qualität und Fähigkeit, gemeldet worden, zu beobachten; Von Kayſerlicher Commiſſions-wegen aber nochmahlen ernſtlich, gegenwärtiger Inſtruction, in allen Stücken, getreulich und nach ihrem beſten Wiſſen und Vermögen, nachzuſetzen angewieſen werden. Datum Franckfurth den 23. Februarii 1727.

In fidem

Johann Georg Röthlein, Mppria.
Actuarius Commiſſionis Cæſareæ.

Nachdem auch ſeithero, bey denen vorgeweſenen Wahlen, verſchiedene Scrupel ſich ereignet, ſelbige auch von Einer Höchſtanſehnlichen Kayſerlichen Commiſſion, auf beſchehene Veranlaſſung derer zeitigen Burgerlichen Dreyer, und darauf von Burgerlichen Deputirten erfolgte unterthänigſte Anfrag, folgender Geſtalt erörtert worden; Alſo hat man ſolche, zu künfftiger Notiz, vorgeſetzter Inſtruction noch mit beyzufügen vor nöthig befunden, als:

1) Ob die in Reſolutione 1ma §. 2do des zum Druck beförderten Exemplars, befindliche Worte: Zwey Gegen-Schwäger, alſo zu verſtehen, oder zwey Gegen-Schweher heiſſen ſollen?

2) Ob eine abgeſtorbene Schwäger- oder Gegen-Schwägerſchafft für noch während, oder für erloſchen zu achten?

3) Ob bey einer Wahl, wann dabey, auf zwey Subjecta, paria Vota ausfallen, dem Seniori inter Eligentes das Votum deciſivum, oder vielmehr Einem gantzen Hoch-Edlen Rath, zu ertheilen zukomme?

4) Ob nicht in ſolchem Fall, wann die Vota zweyer Subjectorum, paria, ante Votum deciſivum Senioris, ſolche denen Burgerlichen Dreyern nahmhafft zu machen ſeyen?

5) Ob nicht, zu Vermeidung Gewiſſens-Scrupel, die Eydes-Formulen nach jetzigem Zuſtand und Zeiten einzuleiten, und darnach die Electi zu beeydigen wären?

6) Ob nicht jedem Electo ſolche Eydes-Formul, worüber er verpflichtet werden ſoll, vorhero, um ſolche in genaue Erwegung ziehen zu können, ſchrifftlichen zu communiciren ſeye? Und dann

7) Ob

7) Ob mit Verpflichtung des Electi, nicht ein Anſtand, bis zur nächſten Raths-Seſſion, zu nehmen, um inzwiſchen, der etwaigen Sippſchafft halber, ſich vollkommen erkundigen, und alſo auſſer aller Verantwortung ſetzen zu können, oder ob es mit der Burgerlichen Dreyer Eventual-Reſervation genug ſeye?

Decretum Commiſſionis Cæſareæ.

Nachdeme Burgerliche *Deputirte* verſchiedene von Bürgerlichen Dreyern geſtellte Anfrage-*Puncten*, die Raths- und andere Wahlen betreffend, *ſub præſentato* 8ten *hujus*, an Eine Kayſerliche Hohe *Commiſſion* gelangen laſſen, und, zu ihrer künfftigen Nachachtung, um *Commiſſariſche* Erläuter- und Verordnung gebeten haben; Als werden gedachte *Puncten* dem *Magiſtrat* hiermit forderſamſt *communiciret*, und ſowohl zu ſeiner, als Burgerlicher *Deputirten* und Dreyern, künfftiger Beobachtung, zur *Reſolution* ertheilet, daß, weilen in der allerhöchſten Kayſerlichen *Reſolutione* 1ma §. 2do die Wort: Zwey Gegen-Schweher, deutlich enthalten, und nicht: Zwey Gegen-Schwäger, ſo hat es darmit

Ad Quæſt. 1mam) auch ſeine Erledigung von ſelbſten. Nicht weniger wird

Ad Quæſt. 2dam) eine abgeſtorbene Schwägerſchafft, von Kayſerlicher *Commiſſions*-wegen, um da mehr für erloſchen, und alſo einem *Eligendo* für unhinderlich geachtet, weilen ohnedem, öfftern *Magiſtratiſchen* Klagen nach, wegen denen *extendirten* Anverwandtſchaffts-*Gradibus*, zu denen Raths-Stellen, taugliche und *qualificirte Subjecta* auszufinden beſchwerlich fallen ſolle, und in der Kayſerlichen allerhöchſten *Reſolution* die Fürwährung dieſes *Impedimenti* nicht verordnet iſt. Hingegen aber, weilen

Ad Quæſt. 3tiam) in denen nurangeführten allerhöchſten Kayſerlichen *Reſolutionibus*, wegen eines dem Rath, oder dem *Senori inter Eligentes*, zuſtehenden *Voti deciſivi*, *in caſu propoſito*, nichts, ſondern deutlich darinnen enthalten, daß die *Eligentes* die drey in Vorſchlag zu bringende *Subjecta* erwehlen ſollen, ſo ſeynd ſämtliche *Eligentes* bey künfftigen dergleichen Begebenheiten, wo zwey *Subjecta paria Vota* hätten, der Kayſerlichen allerhöchſten *Intention* gemäß, nochmahlen, und zwar aus dieſen beeden, *paria Vota* habenden *Subjectis* Eines, und zwar das Würdigſte, zu erwehlen, und ſofort in Vorſchlag zu bringen ſchuldig.

Ad Quæſt. 4tam) *Ceſſat*. und hat durch obige Verordnung ſeine Erledigung, weilen, bey der zweiten Wahl, keine *paria Vota* mehr herauskommen können.

Ad Quæſt. 5tam & 6tam) Sollen die Eyds-*Formulen* nicht allein nach dem jetzigen Zuſtand eingerichtet, ſondern auch jedem *Electo*, in der Raths-Stub, vor der förmlichen Beeydigung, *ad perlegendum* zugeſtellet, hingegen aber

Ad Quæſt. 7timam) Die Wahl und Beeydigung, nach buchſtäblichem Inhalt der Kayſerlichen allergerechteſten Verordnung, in einem unausgeſetzten *Actu* vorgenommen werden; Und gleichwie es auf des Raths, und deren *Eligentium*, ſchwere Verantwortung, wegen deren in Vorſchlag bringenden, mit andern *in gradibus prohibitis* verwandten *ſubjectorum*, ankommt; Als wird der- und dieſelbe an die deutliche verpönte, Kayſerliche Verordnung hiermit beſonders angewieſen. *Decretum* Wieſentheyd den 9ten *Januarii* 1731.

Johann Georg Röthlein, Mppria.
Actuarius.

Inſcriptio.

An den Magiſtrat und Burgerliche Deputirte
zu Franckfurt.

No. VII.

Reichs-Hofraths Concluſum, die ohne Kugelung an Schweizer von Wiederhold zu übertragende Schöffen-Stelle und die Gerechtſame der Handelsleute bey dergleichen betreffend.

Lunæ 26. Septembr. 1735.

Schweizer von Wiederhold, Exconſul Junior zu Franckfurth, puncto ſeiner Reception, ad membrum Scabinatus Francofurtenſis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Kayſerliche Mayeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret; dem zu Folge, reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth:

Nachdeme Ihro Kayſerl. Majeſtät aus allerhöchſten Gnaden, und in Betrachtung der beſondern Verdienſte, vielfältiger Arbeit und guter Vernunft und Geſchicklichkeit, die der Exconſul Jun. Johann Georg Schweizer, Edler von Wiederhold, zum Beſten des Stadt Franckfurthiſchen gemeinen Weeſens, unermüdet erwieſen, und ſo viele mühſame Aemter bey der Stadt rühmlich verwaltet, denſelben bey der nächſten Schöffen-Wahl, zu dieſem Amt befördert wiſſen wollen, auch zwar von gedachtem Amte die Gelehrte nicht ausgeſchloſſen, doch aber bey denen Wahlen auch billig auf verſtändige, geſchickte und unta-delhaffte *Subjecta* aus dem Handel-Standt, in Verfolg Kaiſerlicher Reſolution vom 22. Novembr. 1725. um donehr mit zu ſehen ſeye, als vor dieſem Gerichte gar viele in das Handlungs-Weeſen einſchlagende Strittigkeiten vorkommen.

So befehlen Kayſerl. Majeſtät, auch vors Künftige, tüchtige *Subjecta* aus dem Handels-Stand mit in die Wahl und die gewöhnliche Kugelung zu bringen.

Was aber obbeſagten Johann Georg Schweizer von Wiederhold anbelange, ſo wolten Ihro Kayſerl. Majeſtät in Anſehung ſeiner guten Dienſte, vor das Publicum, aus ganz beſonderer ſpecial-Gnad, jedoch ohne alle künftige *Præjudiz*, ihn zu der erſt vacirenden Schöffen-Stelle, vor allen andern Membris der zweiten Raths-Banck, ohne Abwartung der ſonſt gewöhnlichen Kugelung, aus allerhöchſt eigener Bewegnis, benennet haben, und gebieten dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth hiemit, auf daß Er dieſen Mann, ohnverweigerlich dazu erwählen, und Ihm das Schöffen-Amt conferiren, auch, wie es geſchehen, Ihro Kayſerl. Majeſtät forderſamſt, und ſo bald die Wahl vorgegangen, allerunterthänigſt anzeigen ſolle.

No. VIII.

Copia Kaiſer Carl des VII. an E. E. Rath ergangenen Reſcripts, die Wahl des von Barckhauſen in Senatorem betreffend.

Carl ꝛc.

Edle, Ehrſame, Liebe Getreue: Unſer Reichs Hof-Vice-Canzler wird Euch bereits in mehrerem eröfnet haben, was geſtalten dem von Barckhauſen, bey welchem Wir die Zeit über Unſere Wohnung und Kayſerliches Hoflager gehabt, eine beſondere Gnade angedeyhen zu laſſen, allerdings gemeinet ſeyen, folglich gern ſeheten, daß derſelbe, nachdem Er

Vier-

Viermahl in der Kugelung unglücklich ausgefallen, dermahleins, und zwar zu der jezt vacirenden Raths-Stelle gelangen mögte.

Wann es nun andeme iſt, daß Wir Uns zu Eurer allerunterthänigſt und treueſter Devotion gnädigſt verſehen mögen, Ihr werdet, in dieſem ganz auſſerordentlichen Fall, der weder vorhero jemahlen geſchehen, noch inskünftige mehr ſich ereignen werde, (in Anſehung deſſen Wir gedachtem von Barckhauſen zum Andencken eine Kayſerliche Gnad erweiſen wollen) demſelben hierunter, um ſo eher, zu willfahren nicht anſtehen, je weniger ein ſolches jemahlen zu einigem Exempel und Conſequenz, gegen die zeitherige Obſervanz, Kayſerliche Privilegia und wegen deren Kugelwahlen ergangene Reſolutiones, angezogen werden ſolle. Als haben Wir auch nicht umhin ſeyn können, Unſer allergnädigſtes Gesinnen hierum, noch ins beſondere an Euch, hierdurch, ohnmittelbar ergehen zu laſſen, mit beygefügter allergnädigſter Verſicherung, daß wann Ihr, (wie Wir nicht zweiflen) den von Barckhauſen, ohne Kugelung, zum Raths-Glied zu erwählen, Euch pure entſchlieſſen würdet, Wir Euch, vor dieſesmahl, des auf die Kugelung gehenden Eydes, aus Kayſerlicher Machts-Vollkommenheit, allergnädigſt hiermit erlaſſen, und zugleich ausdrücklich erkläret haben wollen, daß, es möge inskünftige ein Fall vorkommen wie er wolle, Ihr bey der freyen Wahl, nach denen Privilegien und Herkommen, ohngehindert verbleiben, und dasjenige, was mit mehr gedachten von Barckhauſen geſchehen, von Niemand, wer der auch ſeyn mag, zu einiger præjudicirlichen Folge, jemahlen angezogen werden ſolle; Wie Wir dann andurch Unſer Kayſerliches allerhöchſtes Wort von Uns geben, und nicht allein alles, ſo deme zuwieder ausgebracht werden mögte, jezt alsdann, und dann als jezt, für nichtig erkläbren, ſondern anbey auch, in allen billigen Dingen, Euch Unſere Kayſerliche allerhöchſte Gnad verſpühren zu laſſen, ohnvergeſſen ſeyn werden, mit welcher Wir Euch gewogen verbleiben. Geben zu Franckfurth am Mayn d. 3. Septembr. Anno 1744. Unſerer Reiche des Römiſch und Böheimiſchen im Dritten.

Carl mpp.

V^t. **Johann Georg Graff von Königsfeldt.**

Ad mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium

J. S. von Schneid.

No. IX. a.

Extract Kaiſerl. Commiſſions-Decreti de 23. Septembr. 1726. die Wahl eines Münz-Wardeins ohne Kugelung betreffend.

Von Kayſerlicher Commiſſions wegen wird dem Magiſtrat auf den ſub prælentato den 19ten Septembris übergebenen Receſſum die Admodiation, und Wahl des abgegangenen Münz-Wardein betreffend, hiermit pro reſolutione ertheilet ꝛc.

Leztlichen aber auf die zugleich in Receſſu, mit angebrachte Anfrag, die Wahl des anjezo vacirenden Münz-Wardein betreffend, wird dem Rath zugleich nachrichtlich angefüget, daß gleichwie ein zeitlicher Münz-Wardein nicht allein in allhieſiger Stadt- ſondern auch der Löblichen Ober-Rheiniſchen Herren Crayſsſtänden Pflichten, ſtehet, auch eigentlich kein ordinari Stadtdiener iſt, dieſe Wahl, nicht durch das Loos, ſondern Herausſuchung des capableſten Subjecti, von dem Rath vorzunehmen ſeye. Decretum Franckfurth den 23. Sept. 1726.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

No. IX. b.

Extract Protocolli Commiſſionis de 26. Mart. 1727. die Wahl des Herrn Deputirten ad officium examinatorium ohne Kugelung betreffend.

Magiſtratiſcher Receſs.

Das Officium Examinatorium, oder das Verhör der Gefangenen, iſt bishero dem zeitlichen jüngern Burgermeiſter aufgetragen, und ihme Einer von der 2ten Raths-Banck adjungiret worden; Weilen nun, bey deſſen Erſetzung, gemeiniglich auf einen, ſo in denen Rechten erfahren iſt, reflectiret wird, und an legaler Inſtruirung des Protocolli, welches ordinaire der Raths-Schreiber, oder ein ſonſt beeydiater Canceliſt, führet, zumal in Criminal-Fällen, viel gelegen; So ſtellen Einer hohen Kayſerl. Commiſſion hocherleuchteter Ueberlegung, wir hiermit geziemend anheim, ob, bey ſo bewanden Umſtänden, nicht beſſer ſey, jemanden durch ordentliche Umfrage per Majora dazu zu benennen, als auf das Loos ankommen zu laſſen.

Reſolut. Commiſſionis.

Placet des Rathe Vorſchlag und ſoll alſo geſchehen.

No. IX. c.

Decretum Commiſſ. Caeſareae an E. E. Rath, die Vergebung der geringern Stadt- und Stiftungs-Bedienungen ohne das Loos betreffend.

Eine Kayſerliche hohe Commiſſion hat, aus dem von dem Magiſtrat, ſub præſentato den 31. Octobr. eingekommenen Bericht, mit mehrern abgenommen, was derſelbe wegen Erſetzung des Wollenmeiſters und Schneiders in dem Armenhauß für Anſtrag zu thun nothwendig erachtet hat.

Gleichwie nun die Kayſerl. Commiſſion der Meynung iſt, daß die allerhöchſte Kayſerliche Intention, in puncto der Ballotirung, ſowohl bey Milden-Stiftungen als daſiger gemeinen Stadt, nur auf ordenrliche *Officiales* gerichtet, und auf andere geringe Neben-Bediente, als obgedachter Wollen-Meiſter, Mörher, Wagen-Knecht, Kohlenmeſſer und dergleichen, nur, zu Nothdurfft der Aemter, um den Lohn gebrauchenden, obwohlen theils verpflichteten Arbeitern, ſich nicht *extendire*, folglich dergleichen vacante Stellen ohne Kugelung von dem Rath zu erſetzen ſeyen; Als wird ein ſolches, bis zu einlangender Kayſerlich allerhöchſter weiterer *Reſolution*, hiemit dem Rath zu ſeiner Nachachtung, nebſt dieſem kund gemacht, daß derſelbe von denen zu ſolchen Dienſten nehmenden Perſonen, denen Burgerlichen Neunern, bis zu Einlangung Kayſerl. Allerhöchſten General-Verordnung *parte* zugeben habe. Decretum Wieſenthendt de 10. Novbr. 1729.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

ad IX. c.

Decretum Commiſſionis Caeſ. vom 16. Mart. 1730.

Auff Burgerl. Deputirten ſub Præſto de 12. huj. ad Decretum vom 10ten Novembr. nup. exhibirte unterthänig gehorſamſte Remonſtration und Bitte, die Begebung derer geringen Stadt-Dienſte ohne Kugelung betreffend, wird es zwar bey erſtangezogenem Decreto von Kayſerl. Commiſſions wegen gelaſſen, dem Rath aber prævia communicatione Exhibiti anbefoh-

anbefohlen, daß derſelbe, mit Hindanſetzung aller Neben-Abſichten, bey Begebung dergleichen Dienſten, forderſamſt auf abgekommene und andere ehrliche Burger reflectiren, und zu klagen keine Anlaß geben ſolle.

Decretum Wieſenthaydt den 16ten Martii 1730.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

NB. Weilen in novis Reſolutionibus Cæſ. de 14. Martii 1732. keine Veränderung wegen der geringen Dienſten gemacht worden, ſo ſind biß daher, dieſelbe alle, ohne Ballotirung, per Vota, begeben, und gehören, ſicherer Nachricht zu Folge, auſſer denen in dem Decreto Commiſſoriali ſub IX. c. benahmten Wollenmeiſter, Mötther, Wagenknecht, Kohlenmeſſer, noch dahin

Fiſch-Schätzer
Salmen-Schnitter
Salzträger oder Stangenknecht
Jobwächter
Thürner, ſo kein Salarium an Geld, ſondern nur Wohnung haben.

No. IX. d.

Kaiſerl. Commiſſions-Decret, die Vergebung der Hoſpitalmeiſter-Stelle durch die Pflegere, ohne Kugelung, betreffend.

Nachdeme bey Einer Kayſerl. Commiſſion, Burgerl. Neuner, ſub præſentato 8ten hujus die Anzeig gethan, welcher geſtalten, wegen der ohnlängſt vacant wordenen Hoſpitalmeiſter-Stelle, beſſer ſeyn würde, wann die Erſetzung dieſer Stelle lediglich von dem gantzen Ambt, wie berelts, in dem bey dem Armen-Hauß den 6ten Aprilis 1730 geführten protocollo, communi conſenſu, gebethen worden, dependiren thäte; Eine hohe Kayſerl. Commiſſion aber, auß bewegenden Urſachen, jedoch denen Kayſerl. allerhöchſten Befehlen allerdings ohnabbrüchig, geſchehen laſſen kan, daß dermahlen, und biß zu einlangender weitherer Kayſerl. allerhöchſten Verordnung, zu dieſem Hoſpitalmeiſter-Dienſt, von ſämbtlichen Pflegern, nach Ihren Pflichten, unter denen in Vorſchlag kommenden Subjectis, das Tauglichſte, ohne Kugelung, gewehlet werden möge; Alß wird ein ſolches dem Rath, hiermit, zu ſeiner Nachachtung, kund gemacht. Decretum Wieſentheidt den 17ten Julii 1731.

Johann Georg Roethlein, mprpria.
Actuarius.

No. X.

Eyd derjenigen, ſo zu Rath erwehlet werden.

Ein jeglicher ſo zu Rath erwehlet wird, ſoll geloben und einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen ſchwören, daß Er, durch ungebührliches Solliciiren oder Anlauffen, ſein oder derer Seinigen, vielweniger durch angewande oder annoch anzuwendende Schenckungen, Sie haben Nahmen wie ſie wollen, oder auch gethane Bedrohungen, durch ſich oder die Seinige, oder Jemand von Seinetwegen, zu dergleichen Dignität nicht gekommen, ſondern ordentlich freyer Wahl Platz gegeben und alſo erkieſet worden. Ferner ſoll derſelbe zu

Gott ſchwören, des Raths Heimlichkeit, auſſerhalb des Raths Verwanden, zu verhehlen, in dem Rath wenn mann umſragt, oder ſonſt, da mann in Raths Geſchäfften beyſammen iſt, zu gemeiner Stadt und Burgerſchafft Nuzen, das Beſte zu rathen, und fürzukehren, nach ſeinem höchſten und beſten Verſtand und Vermögen, und ſolches nicht unterlaſſen, umb Gaab, Gunſt, Freundſchafft, noch einigen andern Urſachen willen, wie Er die gedencken mögte. Abſonderlich aber ſoll Er, bey Erſezung derer im Regiment vacirenden Stellen auch gemeinen Stadt Dienſten, vor Niemand ungebührlich ſolliciiren oder lauffen, kein Geſchenck deshalben anbiethen oder nehmen, weder durch ſich ſelbſt, ſeine Hauß-Genoſſen, oder andere von ſeinetwegen, in keine Weiſe noch Weege, auch in Ablegung ſeines Voti keine Reflexion oder Abſicht nehmen, ſondern allein denjenigen erwählen, welchen Er in ſeinem chriſtlichen Wiſſen und Gewiſſen auch ſeinem geleiſteten Eyd und Pflichten nach, vor den tüchtigſten und dergeſtalt capable erachtet, daß Er, vor andern Competitoren, dem gemeinen Stadt Weſen am beſten vorſtehen würde. Deßgleichen ſoll Er auch auf die getreue und unverbrüchliche Veſthaltung aller in denen, occaſione derer von beeden Commiſſionen erſtatteten allerunterthänigſten Berichten, ergangener voriger und jeziger inſonderheit die am 15ten Octobris 1716. ſodann die den 24ten Januarii 1726. publicirte Kayſerliche allerhöchſte neun Reſolutiones und Erkanntnüße, ingleichen, die den 4ten Julii jezt gedachten Jahres publicirte Kayſerliche verbeſſerte Viſitations Ordnung der Aemter, nach allen ihren datis, Rubriquen und Clauſuln, wie nicht weniger die den 14ten Martii 1732. ergangene neue Kayſerliche allerhöchſte Reſolutiones, künftighin halten, und auf das genaueſte beobachten. Ebenfals ſoll derſelbe nach keinen Gnaden, Güthern und Freyheiten, noch Anderen ſtehen oder trachten ſo der Stadt Franckfurth zugehören, oder derſelben zuwieder oder nachtheilig ſind. Und ob Er etwas der Stadt zugehöriges unter Handen, oder ſonſten etwas Dero wiederwärtiges ausbracht, daſſelbige ohnverzüglich wiederum zu liefern, oder darvon abzuſtehen, und dieß nicht allein, dieweilen Er Schöff und des Raths, oder Burger zu Franckfurt, ſondern auch die Zeit ſeines Lebens alſo zu halten ſchuldig ſeyn. Es ſoll auch ein jeglicher, ſo alſo erwehiet, ſich vor andern, mit Worten, Wercken, Kleidungen und dergleichen, ehrbar und ehrlich halten, alles getreulich und ohne Gefehrde.

Auf nachſtehende *Puncten* wird nur Handgelöbnus gethan.

Wer in den Rath oder zu Schöffen erwählet wird, der ſoll ſich des beladen und annehmen ohne Wiederreden, ob ihme aber darnach redliche Urſachen anfiehlen, deshalben ihn bedeucht daß Er ſolchem Raths oder Schöffen Amt nicht mehr vorſtehen, und auswarten könte, der ſoll vor ſizendem Rath, offentlich und mündlich ſolch ſein Anliegen und Urſachen anzeigen, und alſo aus dem Rath oder von dem Schöffen Ambt, Uriaub begehren, darauf ſich der Rath unterreden, und ſo die fürgewande Urſachen erheblich und genugſam, ihme einen gütlichen Abſchied zu nehmen, willigen ſollen. Alsdann und nicht eher ſolle Er ſein Rath oder Schöffen Amt aufgeben: würden aber die fürgewande Urſachen von dem Rath nicht für genugſam angeſehen, ſo ſoll ihn der Rath anweiſen von ſeinem Begehren abzuſtehen, deme Er auch gehorſam ſeyn ſoll, alldieweilen Er zu Franckfurt Burger und wohnhafftig. Es ſoll auch ein jeglicher Schöff oder Rathsfreund in dem Rath an ſeiner gebührlichen Statt ſizen, und in jeder Woche auf Dienſtag und Donnerſtag zu Rathe gehen, und wenn man die Raths Glocke leutet, in der Raths-Stube ſeyn; alſo, daß man zwiſchen der heiligen Oſtern und Marien Geburths-Tag, Morgens umb ſieben Uhr, und dann zwiſchen denſelben Marien Geburths-Tag bis wieder an den Oſter-Tag umb acht Uhr zu Rathe gehen ſolle. Zu welcher Zeit mann nun zu Rathe kommen ſolle, da ſolle eine halbe Stunde vorhero zu Rath geleutet werden: welcher nun auf den Dienſtag oder Donnerſtag zu rechter Zeit und Stund nicht in der Rath Stube wäre, oder nach der erſten Umfrage käme, oder ohne erhebliche Urſache auſſen bliebe, derſelbe ſoll in die, der verbeßerten Viſitations Ordnung einverleibte Poen, mit drey Bazen, verfallen ſeyn. Es ſoll auch ein jeder Raths-Freund der Ordnung nach ſeine Stimme geben, und keiner dem andern in ſeine Rede fallen, ſondern ſo lange ſchweigen, als die Frage währet; doch mögen die Burgermeiſter in die Frage wohl reden, auch in der Frage aus- und eingehen, und aus dem Rath gehen heißen, wenn und weme es Noth iſt. Es ſoll auch auf den Donnerſtag, bey Verleſung derer Privilegien, Niemand ohne ſonderbahre erhebliche Urſachen, von Rath gehen, beſonders aber ſoll kein Raths-Freund, wann die Burgermeiſter das Panier in dem Rath aufſtecken laſſen, ſo lang als ſolches aufgeſteckt iſt, aus dem Rath gehen. Zu welcher Zeit nun die Burgermeiſtere beduncket, daß zu andern Tägen, dann uff Dienſtag und Donners-

tag

tag zu Rath zu gehen Noth ſeye; So mögen Sie dem Rath verbotten, von Burgermeiſter wegen, als dann ſoll auch ein jeder auf ſolch Verbottung zu Rathe gehen, darbey ſeyn und bleiben, bey der Poen, als Er das auf Dienſtag und Donnerſtag ungebotten zu thun ſchuldig.

No. XI.

Der von Kaiſerl. Majeſtät Reſol. I. §. penult. allergnädigſt beſtättigte Entwurf, oder, das in den Commiſſions-Actis ſogenannte Project Vergleichs, von der hohen Subdelegations-Commiſſion im Jahr 1714. herausgegeben.

INTROITUS.

KUnd und zu wiſſen ſey hiermit, demnach bey Weyland Ihro Römiſchen Kayſerl. Majeſtät JOSEPHO, allerglorwürdigſten Andenckens, von Seiten der Burgerſchafft zu Franckfurt, gegen E. E. Rath daſelbſten, bey damahlig-geleiſteter Huldigung, um Abſtellung verſchiedener Beſchwerden, wie auch um Confirmation des Anno Sechszehen hundert und dreyzehen, von damahl angeordnet geweſener Kayſerlichen Commiſſion, errichteten Vertrags, angelanget; Hingegen, von E. E. Rath, wider ſolches Geſuch, ein- und anderes eingewendet worden, darauf aber Allerhöchſtgedachte Kayſerliche Majeſtät, an ermeldten Magiſtrat, allergnädigſt reſcribiren laſſen, ſothanen Gravaminibus in der Güte abzuhelffen, um anderer Verordnungen entübriget zu ſeyn, gleichwohlen keine Remedirung erfolget, ſondern, von Seiten der Burgerſchafft, zu Unterſuchung und Abhelffung ſothaner Beſchwerden, eine Kayſerliche Local-Commiſſion auf Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, und Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Heſſen-Darmſtadt (als aus Deren Archivis und von gedachter in vorigem Seculo obgeweſener Kayſerl. Commiſſion vorhandenen Actis, alle dienſame Nachrichten eingezogen werden könten) allerunterthänigſt gebeten worden; und ſolchem nach Ihro jetzt Regierende Kayſerl. Majeſt. auch zu Hiſpanien, Hungarn und Böheim Königl. Majeſt. das Werck von ſolcher Wichtigkeit befunden, daß Dieſelbe, zu Verhütung alles, aus dieſen immerhin von der Burgerſchafft wider den Magiſtrat angebrachten Beſchwerden, etwan zu befahren ſtehenden Unheils, und zu Beruhigung dieſer Dero und des H. Reichs uhralter Wahl-Stadt, die gebetene Commiſſion auf die Hochwürdigſt-Durchlauchtigſte Fürſten und Herren, Herrn Lotharium Frantz, Ertz-Biſchoffen zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn und Chur-Fürſten, Biſchoffen zu Bamberg ꝛc. ſodann Herrn Ernſt Ludwigen, Land-Grafen zu Heſſen, Fürſten zu Hirſchfeld, Grafen zu Catzen-Ellenbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Iſenburg und Büdingen ꝛc. Unſere Gnädigſte Chur-Fürſten, Fürſten und Herrn, allergnädigſt erkant, und Denenſelben gemeſſentlich aufgetragen, durch Dero zu dieſem Geſchäfft abgeordnete Subdelegirte, zwiſchen beyden Theilen, oberwehnte Beſchwerden, und derenthalben entſtandene Irrungen und Mißhelligkeiten, zuforderiſt in der Güte, und auf eine beyderſeits billigmäßige Weiſe, abzuthun, allen möglichſten Fleiß anwenden und dahin trachten zu laſſen, damit allerſeits ein näheres Vertrauen geſtifftet, und das Gemeine Weſen in Ruhe gebracht, mithin dieſe uhralte Kayſerl. und des Reichs Wahl-Stadt in ihrem Flor, beſtändig erhalten werde; Da aber die Güte, gegen Vermuthen, nicht zu erlangen ſeyn ſollte, mehr beſagte Gravamina, ſpecifice, zu unterſuchen, und ſowohl mit Beobachtung aller Recht-

und Reichs-Conſtitutions-mäßiger Beſſerung, als genauer Erforſchung, der angezeigten- Der Kayſerl. allerhöchſten Authorität abbrüchiger Bedrohung, und wer an denen übrigen Verwirrungen und Zwietracht mit ſich führenden Mißbräuchen, und unzuläßigen Neuerungen, Schuld trage, zu verfahren, nach beſchehener Vollziehung dieſes geſamten Commiſſions-Wercks, das Protocoll, nebſt einem auf jeden Gravatorial-Punct ſeparatim eingerichteten Gutachten, zu fernerer Kayſerl. allergnädigſten Reſolution und Verordnung, einzuſchicken; welcher allergnädigſten Kayſerl. Commiſſion höchſtbeſagte Chur- und Fürſten Ihro Kayſerl. Majeſt. zu allerunterthänigſten Ehren, dieſer benachbarten Stadt aber, und deren innerlichen Beruhigung und Wohlſtand zum Beſten, ſich gutwillig unterzogen, und darauf Dero fürtreffliche Miniſtros und Räthe, als Subdelegirte, hieher nacher Franckfurt, mit genugſamer Vollmacht und Inſtruction, abgeſchicket, deren zufolge von denenſelben, nach vorhero genugſam eingenommenen Bericht, ſowohl von ein- als anderer Seiten, zu gütlicher Vermittelung vielfältig- und mühſame Handlung gepflogen worden,

Worauf endlich beyde Theile (nach der Ordnung Eingangs gedachten Bueger-Vertrags) zur Güte, ſich in ſo weit, als hernach folget, bequemet, jedoch mit Vorbehalt der Röm. Kayſerl. Mayeſt. allergnädigſter Genehmhaltung und Ratification.

Erſtlichen, Will E. E. Rath, Welcher, der angegebenen Suppreſſion der Burgerlichen Privilegien und Verträge, nicht geſtändig ſeyn wollen, alle Privilegia und Pacta, welche Anno 1614. in Druck gegeben worden, ſamt denen, ſo derſelbe ab Anno 1616. biß 1710. incluſive, ſpecificiret, aufs neue auflegen, und, zu männigliches Wiſſenſchafft, in öffentlichen Druck bringen laſſen, diejenige aber, welche in vorigem Seculo aus gewiſſen Urſachen nicht gedruckt, ſondern denen damahligen Zünfften nur abſchrifftlich zugeſtellt, Darauf bey entſtandenem Burgerlichen Unweſen ihnen wieder abgenommen worden, vier Burgerlichen Deputirten, worunter zwey von ihren gelehrten Beyſtänden und Mit-Burgern ſeyn ſollen, durch die hierzu verordnete Raths-Verwandte und Deputirte zur Regiſtratur, nach beſchwohrnem, ex parte Subdelegationis projectieten, und beyderſeits beliebten Eyd de non propalando, zu ſehen und zu leſen geben.

Zum andern, ſo viel die nahe Sippſchaft im Rath und Schöffen-Stuhl ſo wohl, als bey denen Syndicis und andern Aemtern der Stadt, ſodann auch, bey Erledigung ein- oder anderer Raths- und Schöffen-Stellen, die Wahl ſelbſten, und, derer dazu erforderlicher, tüchtiger und qualificirter Perſonen, Inſonderheit aber der Geſchlechter und Ihres prætendirenden Vorzugs, wie auch der zu ſolchee Wahl beſtimmten, bißhero aber nicht beobachteter Zeit halben, geführte Beſchwerde, desgleichen was die Beſtellung der Aemter und Bedienungen, bey gemeiner Stadt betrifft, darüber haben beyde Theile, Auſſer daß E. E. Rath ſich zu künfftiger Beobachtung der in Kayſer Caroli IV. Privilegio verordneter zwey monatlicher Wahl-Zeit erkläret, ohnangeſehen der vielfältig angewendeter Mühe, ſich nicht vereinigen können, ſondern dieſe wichtige Puncten, in welchen ſie ſich beyderſeits zur Genüge vernehmen laſſen, zu der Römiſch-Kayſerl. Majeſt. allergerechteſten Entſcheidung und Verordnung allerunterthänigſt ausgeſetzt.

Zum Dritten: Erkläret ſich E. E. Rath, daß Er die Handwercker bey ihren Articuln und hergebrachten guten, denen Rechten ſo wohl als Reichs-Conſtitutionen gemäſſen Gewohnheiten, bleiben laſſen, und handhaben, auch das Ihme, als ordentlicher Obrigkeit, in vorfallenden Gelegenheiten, zukommende Minderen und Mehren, nicht auf einen willkührlichen Gewalt extendiren, ſondern, wann in einem oder anderm Gebrechen oder Zweiffel vorfallen, und derohalben einige Verordnung oder Aenderung zu thun die ohnumgängliche Nothdurfft erforderen ſolte, jedes Handwercks Geſchworne, oder, nach Beſchaffenheit der Sache, das gantze Handwerck, darüber genugſam hören, alle Umſtände und Vorſtellungen reifflich und unpartheyiſch erwegen, und nichts, als was zuforderiſt zu des gemeinen Weſens, ſo dann jeden Handwercks ſondeerbarem Beſten und Aufnehmen, gereichen,

gereichen, hingegen allen besorglichen Schaden und Nachtheil, von dem gemeinen Wesen nicht minder, als solchem Handwerck insonderheit, abwenden kan, Mindern und Mehren, wolle. Nachdeme auch wegen Bestellung der Geschwornen Meister, bey denen Handwerckern, Irrung darinn vorgefallen, daß die Handwercker, selbige E. E. Rath schlechterdings zu unverweigerlicher Confirmation vorzuschlagen, prætendiret, der Rath hingegen die, krafft Kayserl. Commissions-Decreti de Anno 1616. * mithin beynahe von hundert Jahren in Ubung gehabte, und bey verschiedenen Handwerckern, in ihren Articuln, dem Rath nahmentlich vorbehaltene Willkührliche Bestellung der Geschwornen, sich keinesweges entziehen lassen wollen, so ist dieser Punct ebenermassen zur Kayserlichen allergnädigsten Erörterung ausgestellet worden.

Vierdtens, wird es bey der in eben diesem §. des Burger-Vertrags enthaltenen, und würcklich erfolgten Veränderung des Raths- und Burger-Eyds, gelassen, und hat E. E. Rath sich dabey erkläret, daß die, nach jetziger der Sachen Gelegenheit, verordnete Handwercks-Deputati, demjenigen, was darinn der so genannten Zunft-Herren halber verordnet, treulich nachzukommen, angewiesen, in dessen Entstehung aber, auf geziemendes Anzeigen, von Obrigkeit wegen, schleunig und unpartheyisch Einsehen und Hülffe geleistet werden solle.

Fünfftens ist die Burgerschafft zufrieden, wann dem 5. und 6. §. des Burger-Vertrags hinkünfftig, wie sich E. E. Rath darzu verbindlich erkläret, in allen Begebenheiten, nachgesetzet würde: Es hat sich auch endlich erstgedachter Rath erkläret, zum Besten gemeiner Burgerschafft, eine vollständige Tax-Ordnung, über alle Accidentalien bey Aemtern und Diensten, wie auch Sportuln bey Gericht und Cantzleyen, desgleichen die Zoll-Rollen oder was sonsten noch nicht regulirt wäre, so einzurichten, damit niemand, sich darüber zu beschweren, befugte Ursache haben möchte, solches alles drucken, und zu männigliches Wissenschafft aufhängen zu lassen, denen Zöllern und Bedienten auch anzubefehlen, daß sie einem jeden dasjenige, was von ihme gefordert werde, auf Verlangen vorzeigen sollten, damit die Bürgere nicht der Willkühr der Bedienten unterworffen seyn möchten.

Zum Sechsten haben sich beyde Theile, wegen Verheyrathung der Burger-Wittiben und Töchter an auswärtige Personen, nicht vergleichen können, dahero dieser Punct, und mithin der 7. §phus des Burger-Vertrags, ebenermassen zur Kayserlichen allergnädigsten Erörterung, ausgesetzet worden. Es verbleiben aber

Siebendens die 8. 9. 10. §§phi des Burger-Vertrags, bey völligen Kräfften und künfftiger ohnabläßiger Observanz, doch, daß die Burgerschafft, bey der sonst wohl eingerichteten Beysassen-Ordnung de Anno 1708. unter dem 7. Junii gehandhabet werde, in so fern dieselbe in dem 7. §pho des Burger-Vertrags, und desfalls vorbehaltenen Kayserlichen Entscheidung einlauffen möchte, sich alle Nothdurfft reservitet.

Zum Achten hat E. E. Rath, wegen der, in dem 11. §pho besagten Burger-Vertrags, verglichener Zuordnung zweyer alter erfahrner Raths-Personen, zu denen Burgermeisterlichen Audienzien, zwar den Ihnen ohne das obliegenden schweren Last und viele Geschäffte, eingewendet, und damit die bißherige Unterlassung entschuldiget, jedoch endlichen, zu Bezeugung Ihrer in allen möglichen Fällen zur Güte und Herstellung rechtschaffenen Vertrauens, besonders aber zu genauer Beobachtung Ihres Obrigkeitlichen Amts, tragenden aufrichtigen Absehens, sich erkläret, auf der Partheyen Verlangen, solche Zuordnung zu thun, künfftighin ohnabläßig zu verfügen, und also sothanen §phum 11. wieder in völlige Ubung kommen zu lassen; Gleichwie auch

Zum Neundten der 12. und 13. §phus des Burger-Vertrags in seinem gantzen Inhalt verbleibet, jedoch daß, in liquiden Schulden und Wechsel-Sachen, von E. E. Rath, nach Maaß der Franckfurter Reformation und Wechsel-Ordnung, wie auch des letztern Reichs-Abschieds, verfahren werden solle.

Zum

* Dies hohe Commissions-Decret ist zwar schon in den Kayserlichen vorstehenden Resolutionen vom 22. Nov. 1725. und 15. Oct. 1716. angezogen, wird aber hier, weil es meistens die Zünfft und Handwerker betrifft, unter dem Zeichen ⊙ beygefügt.

Zum Zehenden bleibt es bey dem buchſtäblichen Inhalt des 14. §phi, und ſoll, was darinn von gefänglicher Inhafftirung der Burger geordnet, eben auch alſo auf die Execution, ſo, mit Einlegung der Soldaten, ein- und andermahl geſchehen, verſtanden werden, alſo, daß dergleichen, auſſer denen in der Reformation geſetzten Fällen, und wo ſummum periculum in mora, von denen Burgermeiſtern gegen keinen Burger, ohne ſich zuvor bey Rath Beſcheids erholet zu haben, verhängt werden ſolle.

Zum Eilften: Was in dem 15. 16. 17. und 18den §. des Burger-Vertrags enthalten, deme will E. E. Rath hinkünfftig, nach buchſtäblichem Inhalt, mit allem pflichtmäßigen Eiffer, nachſetzen, und reſpective ohne Verzug ſolche Anſtalten verfügen, daß darüber kein fernerer Mangel erſcheinen ſolle, inſonderheit aber, mit ſchleunig- und ohnpartheyiſcher Adminiſtration der Juſtiz, die Liebe und das Vertrauen der Burgerſchafft ſowohl, als bey Fremden ein gutes Zeugniß, zu erhalten, ſich angelegen ſeyn laſſen, keinesweges aber geſtatten, daß um anderer Abſichten, vielweniger, ungebührlicher Geſchencke willen, der Lauff der Juſtiz einigermaſſen geſtöret oder gehindert werde, und da dergleichen Ungebühr, nur ſcheinbarlich, vorkommen würde, den Grund zu erforſchen nicht ausſetzen, auf Befinden aber, ohne Anſehung der Perſon, nach der Schärffe der Rechten, zu verfahren, und denjenigen, ſo von einiger Corruption in der Juſtiz, oder Eintrag in dem gemeinen Beſten, einige glaubhaffte Anzeige thun thäte, ſolches nicht entgelten laſſen, ſondern vielmehr deſſen Nahmen verſchweigen, und anſehnlich recompenſiren.

Zum Zwölfften hat es bey der Verordnung des 19den und 20ſten §phi, wegen Transmiſſion der Acten, ſein Bewenden, mit dem Anhang, daß in ſolchen Fällen, die Acta, in Gegenwart der Partheyen, oder ihrer Anwälde, inroluiret, und von denen Partheyen, wann ſie es verlangen, mitobſigniret, alsdann, von dem Schöffen-Gericht, mit einem beſondern Umſchlag, verſiegelt und alſo verſchloſſen, verſchicket, die einlangende Reſponſa aber nicht anders, als abermahl in Gegenwart der Partheyen, oder deren Anwälden, prævia Recognitione Sigilli, geöffnet, und alsdann die Sentenz, ohne Aenderung, publiciret, auch von ſolcher denen Partheyen beglaubte Abſchrifften ertheilet, die bey dergleichen Transmiſſionibus bißher eingeführte Straf-Gelder aber gäntzlich aufgehoben, jedoch, bey vorkommenden vorſetzlich-muthwilligen Zänckereyen, mit der, in Rechten verordneten Pœna temere litigantium, zu verfahren, dem Rath in alle Wege bevor ſtehen ſolle.

Zum Dreyzehenden iſt verglichen, daß die in Actis vorgelauffene Anzüglichkeiten, weilen ſolche aus keinem böſen Vorſatz hergefloſſen, ad ſimilitudinem des 21ſten §phi offt allegirten Burger-Vertrags, zu Herſtellung guten Vertrauens, und friedlichen Vernehmens, nachgeſehen, und gäntzlich aufgehoben ſeyn ſollen; ſo fern jedoch Ein oder der Andere dabey zu ruhen nicht gemeinet, iſt ſelbigem, ſeine Klage, behörigen Orts, vorzuſtellen, ohnbenommen, ſondern vorbehalten.

Vierzehendens hat der 22ſte §phus des Burger-Vertrags, bey der Juden-Stättigkeit, der 23ſte §phus aber oben, zum Zehenden, wegen Burgerlicher Cuſtodie, ſeine Erledigung; So viel aber den 24ſten §phum betrifft, läßt man es bey deſſen Inhalt lediglich bewenden: Die bey Gelegenheit dieſes letztern in Vorſchlag gebrachte Anrichtung einer Feuer-Caſſe, ſodann eines Pfand-Hauſes *, wird, biß zu friedbaren und beſſern Zeiten, wann zumahl das Ærarium, in erträglichem und von Schulden mehr exonerirten Stand ſich befinden wird, zu weiterer Uberlegung ausgeſtellet.

Zum Fünffzehenden: Belangend den 25ſten §phum des Burger-Vertrags, und was darinn der Schatzung und anderer Stadt-Gefällen, auch Burgerlicher Auflagen halben enthalten, weilen beyde Theile über dieſen Articul (bey welchem der Magiſtrat die Macht, Schatzung und andere Auflagen, nach des gemeinen Weſens Nothdurfft, und ſeinem Gutbefinden, willkührlich anzuordnen, privative prætendiret, die Burgerſchafft hingegen, daß ſolches, durch gemeinſame Uberlegung, mit einigen ihres Mittels, dem Befinden nach, zu ſchlieſſen und anzuſetzen wäre) ſich nicht vereinigen können: So iſt dieſer Punct, mit allem, was

* Beede ſind nachher errichtet worden, und kommen die Ordnungen in der 2ten Abtheilung dieſer Sammlung, behörigen Orts vor.

was davon dependiret, zu der Römisch-Kayserl. Majestät allerhöchsten Ausspruch, ausgestellet.

Sechszehendens beschweren sich die Burgere, daß, bey dem §pho 26. des Burger-Vertrags, das Mahl- und Umgeld, bey dem 32sten §pho die Wein-Steuer von eigenem Gewächs, samt Renthen-Geld, bey dem 33sten §pho die Niederlag vom Brandewein und fremden Wein, bey dem 35sten §pho das Mahl- und Maltz-Geld, nach errichtetem Burger-Vertrag, von dem Magistrat über das alterum tantum, wie ingleichem die Impostten auf die Färberey, wovon in dicto §pho 35. gemeldet, gar sehr erhöhet worden; Dahingegen E. E. Rath opponiret, daß Er, vermög der Privilegien und Reichs Constitutionen, nach Begebenheit der Conjuncturen, dazu befugt seye, und ob man schon beyden Partheyen, in Ansehung jetziger schweren Zeiten, ein Mittel zum Vergleich vorgeschlagen; so hat es dennoch nichts verfangen, sondern seynd alle diese Puncten, Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigsten Verordnung, überlassen worden.

Zum Siebenzehenden, belangend den 27sten §phum des Burger-Vertrags, solle der Mayn-Wassum zu Sachsenhaussen der Burgerschafft, als ein Alment zu gebrauchen, nicht verwehret werden, sie beklagen sich aber, daß er Ihnen völlig entzogen worden, und weilen Magistratus, daß solcher anjetzo vertheilt, auch zum Theil verlehnet, und der Zinß, dem Ærario zum Besten, verrechnet werde, behauptet, mithin dieser Punct ebenfalls nicht zu vergleichen gewesen, als ist er auch, zur Kayserlichen Decision, ausgesetzt worden.

Zum Achtzehenden haben zwar Burgerliche Deputati die Wiederherstellung der, in dem 28sten §pho des Burger-Vertrags, verordneten Neuner, welche alle Jahr denen Rechnungen beywohnen sollen, sehr inständig gesuchet, es hat aber der Magistrat sich hierzu keinesweges verstehen, sondern dafür halten wollen, daß diese Verordnung durch ein, bey voriger Kayserlichen Commission, in Anno 1616. ergangenes Decret, oder so genantes Transfix, aufgehoben worden: Nachdem nun beyde Theile hierüber in meris contradictoriis geblieben, und kein Vorschlag, zur Vereinigung, Ingress finden wollen; so ist dieser Punct zu Kayserlicher Majestät allergnädigstem Ausschlag anheim gestellet worden.

Zum Neunzehenden sind beyde Theile mit genauer Beobachtung des 29sten §phi fürters wohl zufrieden. Dahingegen

Zum Zwanzigsten von Seiten der Burgerschafft geklagt worden, daß die im 30sten §pho sothanen Vertrags vorbehaltene, Moderation, des Bau- und Fenster-Gelds, nicht erfolgt, sondern solches willkührlich gesteigert, auch auf die Gebäu und Gärten ausserhalb der Stadt extendiret worden. Damit nun allen Ungleichheiten vors künfftige begegnet werde, hat sich E. E. Rath erkläret, in der allgemeinen Accidental-Ordnung, wovon oben, Zum Fünfften gemeldet, auch wegen dieses Bau- und Fenster-Gelds, in und ausserhalb der Stadt, einen gewissen moderirten Tax zu verfertigen, und, gleich andern, in Druck bringen zu lassen.

Zum Ein und Zwanzigsten ist zwar der Magistrat der Erhöhung des, in dem 31sten §pho des Burger-Vertrags angesetzten, einen Gulden Batzens, so von Burgers-Kindern vor das Burger-Recht genommen werden sollen, geständig gewesen, hat aber solches mit denen, dem gemeinen Stadt-Wesen obliegenden, vielen und, ausser dergleichen Beyhülffe, nicht zu bestreiten stehenden Ausgaben, entschuldiget, jedoch, auf der Burgerschafft beharrliches Verweigern dieses erhöheten Oneris, sich erkläret, hinkünfftig, von einem Burgers-Kind, vor das Burger-Recht, mehr nicht als den in dem Vertrag angesetzten 1 fl. Batzen, samt 30 kr. Cantzley-Gebühr, zu fordern und zu nehmen, nebens einem Feuer-Eimer, welchen ein jeder, so zum Burger-Recht gelassen wird, in der Maaß, Grösse und Güte, wie der Magistrat dessen Form, und bey wem derselbe zu verfertigen, angeben wird, in natura zu liefern, schuldig seyn solle; dabey ferners verglichen worden, daß ein jeder neu-angehender Burger, noch vor Ablegung der Burger-Pflicht, mit Ober- und Untergewehr, Bandelier und allem Zugehör, und zwar nach einer durchgehends gleichen Art und Calibre, als von E. E. Rath solches ebenermassen wird angeordnet und zu männigliches Wissenschaft gebracht werden, sich versehen, und, in solcher völligen Bereitschafft, vor gedachtem Rath stellen, auch mit Handgelöbnüs an Eydesstatt betheuren solle, daß dieses all sein angeschaff-

tes eigen Gewehr ſeye, und daß er daſſelbe, in gutem und brauchbarem Stand, beſtändig behalten wolle *.

Zum Zwey und Zwantzigſten hat E. E. Rath, ad §. 34. des Burger-Vertrags, zugeſagt, das bishero von denen Weinen, ſo die Burger zu Marckt führen, auf der Renth bezahlte Flaſchen-Geld, wie auch, was bey dem Zoll-Amt unter dergleichen Nahmen bißhero eingeführet worden, hinführo gäntzlich abzuſchaffen, wegen des Zolls und Accidentien aber, eine ordentliche Zoll-Rolle und Deſignation, wie obgedacht, zu verfertigen, auch einem zeitlichen Zöllner ein gewiſſes proportionirtes jährliches Salarium zu machen, und die gewöhnliche und taxirte Accidentien, künfftighin, gemeiner Stadt ordentlich und pflichtmäßig verrechnen zu laſſen. Was aber

Zum Drey und Zwantzigſten den in §. 36. und 37. des Burger-Vertrags bemerckten Seyden-Accis und Leiß-Zoll angehet, da beruhet das erſte, nachdem die Seyden-Manufacturen meiſtens in Abgang gekommen, auf ſich: Wegen des Leiß-Zolls aber hat E. E. Rath ſich erkläret, daß von denen vornehmſten Burgern, ſo, in denen zu Meß-Zeiten in Häuſern habenden Läden, feil haben, mehr nicht als 20. kr. von denen mittelmäßigen 10 kr. von denen geringſten aber nur 4. 5. oder 6. kr. gefordert, bey welcher Proportion es ins künfftige gelaſſen, und dieſes bey die allgemeine Tax-Ordnung gedruckt, unter keinerley Vorwand eine Erhöhung geſtattet, das eingehende aber dem Ærario, richtig, verrechnet werden ſolle.

Zum Vier und Zwantzigſten bleibt es bey denen in dem 38ſten §. des Burger-Vertrags von einem Stand auf dem Römer-Platz bemerckten 12. Gold-Gulden, über welche der Magiſtrat niemahlen geſchritten zu ſeyn behauptet, noch dergleichen, ins künfftige, zu verhängen begehret; Nachdeme aber bey Gelegenheit dieſes Puncts, auch wegen des Einſchreib-Gelds, bey Veränderung und Verlehnung der Stände, und deſſen willkührlicher Erhöhung, Klage geführet worden, iſt verglichen, daß die Verleyh-Briefe über die Stände auf dem Römer von 3. Jahren zu 3. Jahren eingerichtet, und für die Einſchreibung 1. 2. biß 3. Rthlr. zum höchſten, nach Proportion derſelben Werths und des Locarii, künfftighin genommen werden ſolle, und wann ein Stand neu erbauet würde, von einem geringen Stand mehr nicht als 2 fl. von einem mittelmäßigen 3 fl. und von einem beſten 3. Rthlr. current, als ein Accidens des Amts, bezahlt, bey bloſſer Reparation und Verbeſſerung des Stands aber, ob ſolcher auch etwas höher oder weiter gemacht würde, nichts gefordert oder gegeben, und in Summa aller hierunter geklagte Mißbrauch, und willkührliches Taxiren, gäntzlich abgeſtellet, und dieſes, zu männigliches Wiſſenſchafft, publiciret werden ſolle.

Zum Fünff und Zwantzigſten laſſen es beyde Theile, bey dem Inhalt des 39ſten §. bewenden, inſonderheit aber will E. E. Rath mit dieſer Auflage die Burgerſchafft, wann ſelbige, mit dem Sandholen, in der Moderation des Tragens bleibet, ſo wenig beladen, als wenig auch geſtatten, daß von andern, ſie ſeyen vom Rath oder der Burgerſchafft, der Sand mit Karren aus dem Wald, zu Schaden der Bäume, geholet werde.

Zum Sechs und Zwantzigſten ſolle hinkünfftig, was in dem 40ſten §. des Burger-Vertrags, wegen des Unterkauff-Gelds von Pupillen- und verſchuldeter armer Burger Gütern, verordnet, bißhero aber doppelt exigiret worden, nach dem buchſtäblichen Inhalt in Obacht genommen, und darüber Niemand, unter was Nahmen oder Schein es auch ſeye, im geringſten weder beſchwehret, oder ein mehreres gefordert werden.

Zum Sieben und Zwantzigſten bleibt es, wegen der im 41- und 42ſten §. des Burger-Vertrags enthaltenen Saltz-Auflag, bey des Magiſtrats Erklärung, daß von einem Achtel Saltz, ſo zu Land in die Stadt gebracht wird, 16 kr. und von einem Achtel, ſo zu Waſſer ankommt, 12. kr. mehreres aber nicht, gefordert und bezahlet werden ſolle, und gleichwie

Zum Acht und Zwantzigſten, bey dem 43ſten §. des Burger-Vertrags, nichts zu erinnern vorgefallen, alſo iſt auch der 44ſte §. wegen des Holtz-Meſſens, dahin gerichtet, daß es dißfalls, ſo viel nehmlich das, zum gemeinen Gebrauch in denen Häuſern, erforderliche Brenn-Holtz betrifft, des Meſſens halben, bey der alten Holtz-Ordnung de Anno 1613. und darinnen geſetzter Gebühr, ſchlechterdings gelaſſen, ein mehrers aber von denen

* Dieſer letzte Vergleichs-Punct iſt nicht mehr üblich.

denen Holtz-Schreibern, unter keinerley Prætext, gefordert oder bezahlet werden ſolle, mit der ferneren Beſcheidenheit, daß, mit Austheilung des Holtzes, nicht nach Willkühr des Holtz-Meſſers, verfahren, ſondern zuforderſt dem Eigenthümer und Burger, der es bringt, die Nothdurfft gelaſſen, das übrige aber vor Nothleydende und Bedürfftige, ſo keinen Vorrath zu ſchaffen vermögen, aufbehalten, auch, damit jeder, ſo Holtz vor ſich kaufft, ſolches, wann er will, ſelbſten meſſen könne, die vorhin bey gemeiner Stadt in Ubung geweſene Stecken, und zwar deren 6. hinwiederum angeſchafft, und derſelben gemeiner Gebrauch jedermann geſtattet, in ſolchem Fall aber, und da einer ſein Holtz ſelbſt meſſen thut, das biß anhero eingeforderte halbe Meß-Geld allerdings abgeſchafft; ſo dann denen Handwercks-Leuten, welche zu ihrer Handthierung eine groſſe Quantität Holtz bedürffen, und dergleichen von anderen Orten hierher führen laſſen, ſolches, ohne daß die Holtz-Meſſer ſich deſſen anzunehmen, in ihre Häuſer oder Gelegenheit zu bringen unverwehrt ſeye, allermaſſen E. E. Rath hierüber mit Nachdruck zu halten, und denen Holtz-Meſſern keine Ungebühr oder Unterſchleiff, und hartes Verfahren gegen die Burgere, zu verſtatten ſich erkläret.

Zum Neun und Zwantzigſten läßt man es, beyderſeits, bey dem Inhalt des 45. 46. und 47ſten §. des Burger-Vertrags bewenden, und wird E. E. Magiſtrat inſonderheit beſorat ſeyn, daß das Hocken, vielmehr alten, ſonſt unvermögenden, Burgers-Wittwen, als Beyſaſſen und jungen Mägden, erlaubt und zugeſtanden, allen Mißbräuchen und Uberſetzungen aber dabey, mit Ernſt geſteuert werde.

Zum Dreyßigſten, iſt, beyderſeits, unumgänglich nöthig befunden und geſchloſſen worden, dem Inhalt des 48ſten §. mit allem Ernſt nachzuſetzen, und weilen die Waldungen je mehr und mehr in Abgang und Verödung gerathen, der Holtz-Mangel, hingegen, alle Tage mehr zunimt, ſo iſt verabſcheidet, daß ins künfftige, was von dem in die Stadt hereingehenden Holtz abgeworffen wird, und bißhero von dem Zeug-Amt als ein Accidens eingezogen worden, zum Nutzen der Stadt-Wacht und Guarniſon angewendet, auch was ſonſten immer, zu Hegung der Wälder und Schonung des Holtzes, dienen kan, mit Ausſchlieſſung aller Mißbräuche, auch bey Raths-Gliedern und Bedienten der Aemter, oder ſonſten unter Schein eines Herkommens, pflicht mäßig beobachtet werden ſolle; So viel aber derer Burger zu Sachſenhauſen, bey dieſem §. wegen des erhöheten Wald-Geldes abſonderlich geführte Beſchwerde betrifft, weilen desfalls in dem alten Burger-Vertrag nichts verſehen, der Magiſtrat hingegen, vermittelſt producirter Rechnung, dargethan, daß ſolches Wald-Geld mit 1 fl. 4. kr. von mehr dann Siebenzig Jahren, ohne Klag, alſo Herkommens geweſen; So hat es dabey ſein Verbleiben.

Zum Ein und Dreyßigſten hat der Magiſtrat ſich zu exacter Beobachtung des 49ſten §. im Burger-Vertrag erkläret, und, weilen dabey vorgebracht worden, daß die Gräflich-Yſenburgiſche Unterthanen, in dem ſo genanten Neuen Dorff, die ihnen vorhin, bloß allein aus gutem Willen und Commiſeration, in der Stadt Waldung, zugeſtandene Trifft mißbrauchen, und daraus ein Recht erzwingen wollen, will derſelbe, wann die Sache durch gütliche Conferenz nicht zu heben, Sorge tragen, daß, durch erlaubte Rechts-Mittel, dieſem Eintrag begegnet werde, wie dann auch derſelbe alle übrige, mit Schäfereyen, und ſonſten etwan, eingeſchlichene Mißbräuche, jedoch unter dem in beſagtem §. ausdrücklich angemerckten Vorbehalt, abzuſtellen, an ſich nichts erwinden zu laſſen, verſichert.

Zum Zwey und Dreyßigſten bleibt es bey dem Innhalt des 50. 51. und 52ſten §phi und will E. E. Rath darob halten, daß denen, ohnabläßlich, und mit nachdrücklicher Steuerung alles ſchädlichen Vorkauffs und Frucht-Wuchers, nachgeſetzt werde; und weilen die Burgere verlangt, damit ein beſonderer Platz zu einem Korn-Marckt ausgemacht werden möge, ſo hat E. E. Rath, den Platz an dem Brauhauß zum Goldnen Brunnen, gegen der Heu-Waage über zum Korn-Marckt zu aptiren, und alles, was zu Aufrichtung eines ſolchen Marckts, und deſſen, dem gemeinen Weſen zum Beſten gereichenden Unterhaltung, immer zulänglich ſeyn könne, förderlich zu veranſtalten, ſich erbotten, darbeneben auch erkläret, daß denen Mehl-Händlern, ins künfftige, Mehl auf offenem Marckt zu kauffen, vor 10. Uhr nicht geſtattet, armen Leuten aber auch ein halb Malter und Simmern gewogen, und ſolches, durch einen öffentlichen Anſchlag, publiciret, ingleichem denen Müllern, durch ein abſonderlich Decret, bey ſchwerer Straffe, verbotten werden ſolle, daß keiner ſich unterſtehe, einem Mahl-Gaſt, er mag auch ſeyn wer er wolle, von ſeiner Frucht

und Mehl, den Vorſchuß wegzuziehen, und dieſes bey Vermeidung hoher Straffe und Abſchaffung.

Zum Drey und Dreyſigſten, was in denen 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. und 59. ſo dann 61. 62. 63. 65. item 70. §§. des Burger-Vertrags, wegen verſchiedener Handwercker, und bey ſelbigen damahls eingeführten Ordnungen, enthalten, ſolches iſt, nachdem dieſe und andere Handwercker und Geſellſchafften, bey dieſer Kayſerlichen Commiſſion ihre Special-Gravamina übergeben, ſamt dem was über die, vor hundert Jahren, erfolgte Abthuung deren in dem 71ſten §. des Burger-Vertrags enthaltenen Beſchwerden, noch übrig geweſen, zu Gewinnung der Zeit und Erſparung gröſſerer Koſten, zu einer hierzu, aus dem Mittel des Magiſtrats und der Burgerſchafft, mit Zuziehung der Handwercks-Deputirten, (als welchen das gemeine Stadt-Weſen am beſten bekannt) abſonderlich angeordneten Deputation verwieſen, dergeſtalten, daß was, ſowohl ein- als anderen Theils Deputirte gütlich nicht abmachen können, mit beyderſeitigem Gutachten begleitet, ad Commiſſionem remittiret, und zu fernerweiter Deciſion befördert werden, was aber unter ihnen würcklich verglichen, oder noch verglichen werden wird, von ſolchen Kräfften ſeyn ſolle, als ob es, in dieſem Vertrag, von Wort zu Wort einverleibet wäre. Allermaſſen auch E. E. Rath darüber ſtät und veſt zu halten, in allen etwan einreiſſenden Mißbräuchen, und beſonders, daß die Beſchwerde der Stadt-Becker contra die Land-Becker, und daraus, jeweilen, entſtehenden Brod-Mangel, remedirt werde, mit Nachdruck zu ſteuern ſich verbindlich erkläret.

Zum Vier und Dreyſigſten hat es bey dem 60ſten §. des Burger-Vertrags ſein ohngeändertes Verbleiben, und weilen, von Seiten der Burgerſchafft, bey Gelegenheit dieſes §. geklagt, daß nicht nur auf den Taback, ſondern auch auf Thee und Caffee, und noch kürtzlich, nemlich vergangenem Jahr 1713. ein neuerlicher Impoſt, auf die ein- und ausgehende Kauffmanns-Waaren, bey dem ſo genanten Sanitäts-Amt allhier, auch andere Sachen mehr, von E. E. Rath willkührlich aufgeleget worden, dergleichen aber keinem Stand des Reichs gebühret; als iſt von gedachtem Magiſtrat, zuverläßig, verſprochen worden, obgedachte neuerliche Auflagen wieder einzuſtellen, wegen herkommlicher Impoſten aber, Accidentalien und anderer Gebühr, wie vorhin zum Fünfften angeführet iſt, eine vollſtändige Ordnung zu verfaſſen, zuſammen drucken, und, bey jedem Amt und Einnahm, einen quadrirenden beſondern Extract derſelben öffentlich aufhängen zu laſſen, alſo daß niemand, es ſeye Fremder oder Einheimiſcher, etwas zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle, ſo nicht in dieſer Ordnung ausdrücklich begriffen.

Zum Fünff und Dreyſigſten wird es bey dem 64ſten §. beyderſeits gelaſſen. Was aber

Zum Sechs und Dreyſigſten die in dem 66ſten §. angezogene Feuer-Ordnung betrifft, da wird E. E. Rath, von Obrigkeit und ohne dem obliegender Schuldigkeit wegen, daran ſeyn, daß demſelben ernſtlich nachgeſetzt, die Leute, ſo dahin gehören, nicht anderwärts hin gebraucht, ſondern dieſe ſowohl, als die Job-Wächter, zu dem, was ihnen obliegt, nachdrücklich angewieſen und angehalten, auch, hinführo, die Feuer-Eymer in allen 14. Quartieren ausgetheilet, und jedem Capitaine eine proportionirte Anzahl eingehändiget werden ſolle, derſelbe aber ſolche beyſammen zu behalten, und, wo deren einer aus Fahrläßigkeit oder ſonſt, durch ſein Verſehen, verdürbe, oder gar verlohren gienge, auf ſeine Koſten zu erſetzen ſchuldig ſeyn.

Zum Sieben und Dreyſigſten, erkläret ſich auch E. E. Rath, dem Inhalt des 67ſten §. durchaus nachzuſetzen, und die Übertretter, wann deren einige angezeiget würden, empfindlich zu ſtraffen. So viel aber

Zum Acht und Dreyſigſten die Verbeſſerung der Stadt-Hoſpitalien, Peſtilentz-Häuſern, Catharinen-Cloſters, wovon in dem 68ſten §. des Burger-Vertrags Meldung geſchehen, betrifft, iſt von Seiten der Burgerſchafft angeſuchet worden, daß auch das Armen-Hauß, ſo erſt nach dickbemeldtem Burger-Vertrag aufgerichtet worden, in dieſe Conſideration mit gezogen werden möchte; wobey zwar Magiſtratus kein Bedencken, auſſer ſo viel das Beyſeyn, der Neun aus der Burgerſchafft deputirten Perſonen, angehet, welches,

ches, ratione futuri zu Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Verordnung, wie vorhin zum 18den, oder im Burger-Vertrag beym 28sten §. gemeldet, ausgesetzet worden.

Zum Neun und Dreysigsten sind beyde Theile mit genauer Beobachtung des 69. und 71sten §. des Burger-Vertrags zufrieden (*).

Neben-Beyfuge zu No. XI.

Sign. ☉.

Decretum Commissionis de dato Höchst d. $\frac{8. \text{ Mart.}}{27. \text{ Febr.}}$ Anno 1616. die Abschaffung der Zünfte und das Verhalten der Handwerker betreffend.

DEmnach sich aus den gepflogenen Inquisitions-Acten befindet, daß bey währender Franckfurtischer Sedition, etliche, wegen der zünfftigen und unzünfftigen Burgerschafft, einer falschen Legitimation und Constitution sich mißbraucht, und aus denselben Constituentibus & Constitutis der Ausschuß mehreren Gewalts, dann ihme befohlen gewesen, aufrührischer Weise sich zugeeignet, die Sedition gestärcket und vermehret, den Kayserlichen Mandaten sich freventlich und extremè widersetzet, allerhand verbottene Conventicula angestellt, den Haupt-Aufrührern und Rebellen allezeit angehangen und Beystand geleistet, den Rath vielfältig im Römer überlauffen und gepresset, zu Einsperr- und Verstossung des alten Raths gerathen und mitgeholffen, desselben Restitution sich widersetzet, die Gehorsame vergewaltiget, die Plünderung der Juden-Gassen mit öffentlichen und heimlichen Vorbildungen und ärgerlichen Rathschlägen veranlasset, und was eigenthätlicher Weise vorgenommen approbirt, den Handwercks-Gesellen und andern, so die Juden-Gaß geplündert, nicht abgewehrt, die vätterliche gnädigste wohlgemeynte Vermahnung zum Gehorsam, der Herren Kayserlichen Commissarien und deren subdelegirten Räthen, verächtlich aus der Acht gelassen, den Kayserl. Mandaten, wie sich gebühret, keinen Gehorsam geleistet, die Subdelegirte im güldenen Löwen frevenetich aufgehalten, verschimpfft, und andere aufrührische Exorbitantien mehr hochsträflich verüben helffen:

Ist, allen fleißigen Erwegungen nach, zu Recht erkannt, daß, um obverstandenen und andern bey den Acten befindlichen Excessen, Sedition, Collusion und Vermessenheit halben, sowohl die in der angegebenen Legitimation und Constitution, als auch auf dem sonderbaren Pergament-Zettul, so der Haupt-Aechter, Vincentz Fettmilch, pfleglich bey sich gehabt und in ihrer Versammlung abgelesen, begriffene Personen, benanntlichen N. N. allesamt, und ob deren einer oder mehr, nach vollentzogener Inquisition, seithero mit Tod abgangen, ihre Erben, dem Kayserlichen Fisco fünff und zwantzig tausend Gulden, so unter Ihnen, nach Gestalt und Gelegenheit eines jeden Vermögens proportionabiliter auszutheilen, innerhalb sechs Wochen à dato, Ihro Kayserl. Majestät verordneten Einnehmern würcklich zu entrichten und zu bezahlen.

Darzu auch von wegen des verursachten Kostens, so bey währender Kayserl. Commission, von den Herrn Commissarien aufgewendt, zur Helfft, laut deren dem Rath überschickten Designation, ebenmäßig innerhalb vermeldter Zeit zu erstatten schuldig seyn sollen.

Und dieweil sich befunden, daß, zu Vermehrung der Burgerlichen Unruhe, nicht das geringste gethan, daß die Zünffte zusammen gelauffen, und auf den Zunffe Häusern, oder Stuben, Gelegenheit zu den Conventiculn gehabt, sich auch behatrlich und hochsträflich dem aufgerichten Abschied und Kayserl. Mandaten widersetzet, und andere Ungebühr began-

(*) Was wegen dieses 71. §. des Buegee-Vertrags sowohl Ao. 1614. als Ao. 1714. neuerdings, zwischen Rath und Burgerschaft, übeekommen worden, zeigen die hier nebenangefügte gemeinschaftliche Verhandlungen unter den Zeichen ☽. und ☌.

gen; Als haben Allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät wohlverordnete Herren Commissarii decretirt, daß die durch den hiebevor aufgerichten und confirmirten Abschied zugelassene alte und neue Gesellschafften und Zünfften (ausserhalb der Limburger, Frauensteiner und Frey-Gesellschafften, welche bey ihren uralten gemachten Ordnungen zu lassen, doch daß keine Ubermaaß in Annehmung der Personen, noch einem jeden sich zu denselbigen zu schlagen verstattet, sondern daß bemeldten Ordnungen vestialich gelebt und nachgangen werde) allsamt, keine ausgenommen, abgeschafft (doch vorbehältlich der Zünfften, Gesellschafften, auch eines jeden Ehren, und der Handwercker löblicher Gewohnheiten) und fürters alle obberegter Zünfften und Gesellschafften fernere Zusammenkunfft und Versammlungen, bey Straff Leib und Lebens, Ehr, Haab und Guts, verbotten, und darneben denen bis dahero gewesenen Zunfftmeistern, auch allen andern der Zünfft- und Gesellschafften Vorstehern, Burggrafen und Verwaltern, ernstlich auferlegt, alle und jede ihre habende Ordnungen, Verträg und briefliche Urkunden, wie ingleichem die bey währender Unruhe gehaltene und beschriebene Protocolla, so viel deren bey den Zunfftgenossen zu befinden, treulich alsobald zu der Herren Commissarien Handen, zu anderwärtiger Verordnung, zu überantworten, beneben dem Kayserlichen Fisco, und deme darzu deputirten Einnehmer, vor angedeuter Massen abgeschaffte Zünffte und Gesellschafften gleicher Gestalt fünff und zwantzig tausend Gulden, neben der andern Helffte der verursachten Commissions-Kosten, vermög oberwehnter dem Rath zugeschickter Designation, innerhalb vorbestimmter sechs-wochentlichen Frist abzustatten, und, nach Gelegenheit eines jeden Vermögens, um- und auszutheilen schuldig seyn sollen.

Zu welchem Ende dann die Zünffte und Gesellschafften ihre habende gemeine Häuser zu veräussern, auch die bey den Zünfften angelegte Capital-Summen zu erheben, hiemit angewiesen werden. Doch sollen unter dieser Bestraffung nicht gemeynet seyn, welche vorhin unter dem Namen des Ausschusses, und deren Constituenten auch Constituten, oder sonst in specie mit sonderbaren Leib- Leben- Ehren- oder Geld-Straffen und Abtrag belegt worden; deßgleichen diejenige, welche sich ungescheuet offentlich und bekanntlich von den Aufrührern und allem ihren Beginnen abgesondert, darüber dem Rath eine gewisse Designation überschicket werden solle.

Und dieweil die Zünffte und alles Zunfft-Recht abgeschaffet, so sollen die Handwercker weiters keine Macht oder Gewalt haben, weder vor sich selbsten Gesetz oder Ordnung zu machen, noch jemand zu erfordern, oder selbst zu straffen, sondern Gesetz und Ordnung von E. E. Rath nehmen, die Strafffällige denen darzu von Raths wegen verordneten Personen anzeigen, welche fürters die Rugen, auf einem Zettul verzeichnet, dem ältern Burgermeister wochentlich überantworten, von deme sie hernach bey Rath vorgelegt, und die Verbrecher allda gestrafft werden sollen. Was sonst in Handwercks-Sachen einkommet, es sey von Auswärtigen oder Ingesessenen, sonderlich in Schrifften, durch Supplication, Missiven, oder dergleichen andere Bericht, das solle für die Burgermeister gebracht, und entweder von ihnen verabscheidet, oder, nach Gelegenheit der Sache, vor einen gantzen Rath referirt, inmassen auch andere Streitigkeiten, so zwischen den Handwerckern vorfallen, entweder von den Burgermeistern allein, oder, wann sie eine mehrere Importanz auf sich tragen, von einem gantzen Rath entschieden werden.

Es sollen auch bey einem jeden Handwerck gewisse geschworne Meister, nach Gröſſe des Handwercks drey oder vier, geordnet, welche jährlich um Walburgis, wann dergleichen mit andern Aemtern beschicht, auch besetzt, etliche aus den alten mit neuen verwechselt, und mit gewissen Pflichten, dahin nemlich, beladen, daß ein jeder E. E. Rath und gemeiner Stadt treu und gewärtig seyn, über den Ordnungen und Gesetzen halten, und da er erfahre, daß jemand darwider verbrechen werde, solches beyden Burgermeistern anzeigen wolle.

Zum andern, daß er, bey seinem Eyd, auch nicht daran, oder darbey seyn wolle, daß unter ihnen, oder auf seinem Handwerck, einige Zusammenkunfft, Gebott oder Verbott, es sey um was Sachen es seyn möchte, ohne Wissen und Erlaubnüß E. E. Raths, gehalten oder vorgenommen werde, sondern da er solches, oder daß irgends etwas anders wider denselben vorgenommen oder gehandelt werden wolte, innen oder gewahr würde, daß er solches von Stund an einem Burgermeister anzeigen und eröffnen solle.

Es

Es soll aber den Geschwornen und ihren Mit-Meistern bey ernstlicher Straff verbotten seyn, Sachen, die eine Unredlichkeit auf sich tragen, oder ihre Gesetz und Ordnung berühren; item, grobe Schmäh- und Schlag-Händel, zu vertragen, zu straffen, oder unter ihnen beyzulegen, desgleichen einander die Werckstatt zu sperren, oder unredlich zu machen.

Die Gesellen auf den Handwercken sollen anderst nicht, dann in Beyseyn der geschwornen Meister, zusammen kommen, ihre Umfrage halten, und wann sonsten andere Sachen vorfallen, derentwegen man die Meister zusammen zu fordern vonnöthen achtet; So soll solches allezeit zuvor bey den Burgermeistern angebracht, und Erlaubnüß genommen, die ihnen jemand von wegen des Raths zugeben sollen, damit man nichts widriges wider E. E. Rath und dessen Ordnung fürnehmen könne.

Es sollen auch die ingesessene Meister an andere fremde Werckstätt vor sich selbsten, ohne E. E. Raths Wissen und Willen, nichts schreiben, oder gelangen lassen, sondern, wann etwas vorfällt, sollen sie, vermittelst einer Supplication, bey E. E. Rath um Intercession oder Promotorial-Schreiben an die Obrigkeit des Orts, dahin sie an das Handwerck schreiben wollen, ansuchen, und darinn bitten, daß die Herrschaft daselbsten ihren Unterthanen der Ingesessenen zu Franckfurt Meynung und Begehren vorhalten, und was alsdann derselbigen Erklärung hierauf seye, E. E. Rath in Antwort wieder überschicken wolle. Also und ebenmäßiger Gestalt, da je zu Zeiten von andern fremden Orten an die Handwercker zu Franckfurt geschrieben wird, so sollen die Geschworne verbunden seyn, solche Schreiben alsbald, uneröffnet, den Burgermeistern fürzubringen, und fernern Bescheids erwarten, welches der Burgermeister erbrechen, bey Rath vorlegen, und dessen Resolution gewärtig seyn. Und sollen sie für sich selbsten niemand weder zuschreiben, noch antworten, sondern dieselbige Schreiben in E. E. Raths Schreiberey gefertiget werden.

Damit auch solches alles noch desto gewisser gehalten werde, so soll kein Meister, der vor sich selbst arbeiten darff, er seye was Handwercks er wolle, zu Franckfurt geduldet werden, der nicht vorhero zum Burger angenommen.

Es soll ihme auch das Burger-Recht anderst nicht, dann auf das Meisterstück, zugesagt werden. So soll auch kein Handwerck, wie groß und weitläufftig es auch seye, ihme selbsten eigene Gesetze und Ordnung geben, oder unter sich etwas beschliessen, statuiren oder machen, sondern sollen solches alles vorher E. E. Rath vortragen, und darum bitten, welcher dann nach Gelegenheit ihres Begehrens sich zu bezeigen wissen wird.

Die Ordnungen, welche ihnen vom Rath gegeben oder gemacht werden, sollen allesamt in des Raths Verwahrung gehalten, und keinem Handwerck zu selbst Handen geantwortet werden.

So viel die Lehr-Jungen und Gesellen anlangen thut, sollen die Lehr-Jungen, wann sie aufgedingt, in gewisse Bücher, mit Bestimmung der Lehr-Jahren, bey dem Raths-Schreiber eingeschrieben, und, nach erstandenen Lehr-Jahren, wieder allda ledig gezehlt, die Gesellen durch die geschworne Meister mit Meistern versorgt, und soll ohne solches ordentlich Zuschicken kein Gesell, was Handwercks der seye, einigem Meister in Arbeit nicht einstehen, oder ein Meister einigen Gesellen fördern, noch auch hinwieder ein Gesell von der Arbeit dem Meister in der Wochen, oder ohne Urlaub, nicht ausstehen, sonsten soll derselbe vor unredlich gehalten werden.

Was sonsten bey angeregter Handwercker Ordnung ferner, in das künfftige, für Verbesserung vorzunehmen vor nützlich ermessen wird, solches soll dem Rath, nach Gelegenheit der Zeit, zu mehren und zu mindern frey stehen und vorbehalten seyn.

Und obwohl Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät gegen die ungehorsame Uebertretere, so sich bey diesen vorgewesenen Franckfurtischen Unhändeln interessirt gemacht, ernstliche Straff vorzunehmen überflüßig Anlaß und Ursach hätten, jedoch, damit alles schädliche Mißtrauen zwischen beyden Theilen aufgehoben, E. E. Rath bey gebührendem Obrigkeitlichen Respect, und die Burger in Burgerlichem friedlichen Wesen, schuldigen Folg und Gehorsam, künfftiglich erhalten werden; So wollen hiemit, im Nahmen der Kayserlichen

Majestät, Deroselben wohlverordnete Herren Commissarii die gemeine Burgerschafft (wann diesem ergangenen Decret mit gebührender Erlegung der Fiscalischen Straffen und designirten Kosten, auch sonst in allem andern, ein vollständiges Begnügen beschehen) wiederum zu Gnaden auf- und annehmen, und diejenige Attentata, so bey währender dieser Unruhe, vor und nach aufgerichtetem und publicirten Abschied und insinuirten Kayserl. Mandaten, wider das Herkommen, gegen den Rath oder ihre Mitburger und Privat-Personen vorgenommen, (doch der vertriebenen Judenschafft ihre Actiones der Gebühr zu suchen und auszuführen vorbehältlich) sollen hiemit gäntzlich aufgehebt, vergessen und verziehen seyn, also und dergestalt, daß niemand (ausserhalb derjenigen, welche mit Special-Ubertrettungen gravirt, und derentwegen noch, auf allbereits gefertigte Citationes, sich zu verantworten und zu purgiren haben,) deswegen besprochen oder angefochten, sondern männiglich wieder in behaglichen Frieden-Stand und Ruhe gesetzt seyn, jedoch in alle Wege dem confirmirten Abschied (ausserhalb, was in demselben, durch dieses Decret, der Zünffte und etlicher Gesellschafften halben in specie geändert) treulich nachsetzen, alles bey Vermeidung höchster Kayserlicher Straff und Ungnad, wie dann dieses Decret dem Abschied per transfixum annectirt werden soll.

Und dieweil diese Stadt in mercklicher Beschwerung gesteckt, also, da dem Ærario nicht geholffen, dieselbe in noch weitere Ungelegenheit endlich gerathen müste; Als wird nunmehr allen und jeden Burgern und ungefreyeten ingesessenen weltlichen Personen auferlegt, daß ein jeder sein Gebühr und Anlag, der Schatzung halben, dem Rath unweigerlich entrichten, und, wie Herkommens, auf der Schatzung entweder sein Vermögen vermittelst Eyds anzeigen, und sich darnach verschätzen, oder aber, wann er vielleicht selbiges zu thun Bedenckens hätte, und viel lieber die völlige Schatzung abstatten wolte, soll solches zu thun ihme frey stehen, jedoch alsdann bey der alten Schatzung, wie vor diesem Uffstand gewesen, also unerhöhet gelassen werden soll.

Auf daß dann hinführo in der Stadt Ruhe, auch Fried und Einigkeit desto beständiger erhalten, und dergleichen Widerwärtigkeiten verhütet werden möchten, wollen Ihro Kayserliche Majestät derentwegen nothdürfftige Inspection und Aufsicht anzuordnen Ihro allergnädigst vorbehalten haben.

Zu Urkund dessen seynd Höchst- und Hochgedachter Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden Gnaden, als Kayserlichen verordneten Herren Commissarien, Secreten zu End dieses vorgedrückt.

So geschehen Höchst den $\frac{8. \text{ Mart.}}{27. \text{ Febr.}}$ Anno 1616.

(L. S.) (L. S.)

Sign. D. ad N^rum XI.

Schriftlich verfaßtes Bedenken der Achtzehener, Neuner und Siebener, über den im §. 71. des Burger-Vertrags begriffenen, noch unerörterten Puncten.

Nachdeme die von der Römisch-Kayserlichen Majestät verordnete Herren Commissarii, in Dero, zwischen Einem Edlen Rath und der löblichen Burgerschafft allhier, aufgerichten Vertrags-Notul, verabschiedet, daß etliche noch unerörterte Puncten Innhalts 71. Articul, wann der Rath mit den Achtzehen Raths-Personen gestärckt, mit Zuziehung deren zu Stadt-Privilegien Siebener, und zur Stadt-Rechnung verordneter Neuner, leidliche Vermittelung treffen sollen; Als haben dieselbe folgendermaßen, bis nach Besichtigung der Rechnungen und Befindung des Aerarii Beschaffenheit, solche unerörterte Puncten zu vermitteln zu seyn vor rathsam eracht und befunden;

Nehm-

Nehmlichen und erstlichen beym 12ten Articul, daß sich die Fett-Crämer über die Ihne neuerlich Jährlichen uff Jacobi abgeforderte 2 fl. beschwehren, vermeint man, nach Besichtigung und Befindung etlicher, auf der Recheney, Rechnung, aus erheblichen Ursachen solche 2 fl. einzustellen und abzuschaffen seyen, jedoch ohne Abbruch deren in puncto introitus gewöhnlichen 2 fl. so bleiben sollen. Fett-Crämer.

Vors andere eracht man beym 19. Articul das Ungeld von fremden Bier gleich dem Wein zu halten, die Vierte Maaß einzustellen, allein die Achte Maas zu geben seye. Ungeld von fremden Bier.

Zum Dritten wird es beym 27ten Articul, des Währschaffts-Geldes halben, bey Eines Edlen Raths Erklärung, und Dero darüber habenden Privilegien, bey den 2 pf. von jedem Gulden, und vom Währbrief 20 ß. gelassen. Währschafft-Geld.

Ueber das 31te Gravamen, von Beschwerden Unterkauff-Geld von kauffenden oder verarbeiten Waaren, so dunkel und nit zu verstehen, mögen Kläger bessern Bericht thun. Unterkauff-Geld.

Das 33te Gravamen der Hocken und Hocken-Weibern jährlichen 1 fl. Stand, oder Zinß-Geld, weil sichs in uffgesuchten Rechnungen seit Anno 1524, nunmehro in die 90. Jahre gegeben worden, befunden, weis man nit abzuschaffen. Hocken Gulden.

Ingleichen das 38te Gravamen Brücken-Zins, in welchem Klagenden Ausschuß an Bericht gemanglet, und sich geirret befindet, ist, wie in des Raths Verantwortungs-Schrifft demonstriret, und notori, ohnmöglich zu ändern. Brücken-Zins.

So befindet sich ebenmäßig beym 39ten Articul Eines Edlen Raths hiebevor nothwendige Vergleichung, und Verordnung deren 12 pf. vom Morgen Schuz Lohn billig seye. Schutzlohn.

Beym 41ten Gravamine, wie es mit dem Bruch zu Sachsenhaußen beschaffen, ist darüber bey Klägern mehr Berichts einzuhohlen, und ob es mehr nicht als 10. Bazen ertragen könne. Bruch zu Sachsenhausen.

So befindet sich beym 42ten Articul das Herkommen und Verordnung nit unbillig, daß gegen Erlegung 3. ß. ein jede Person das ganze Jahe über, uff die ohnverbottene Tag, in Wald gehen, und sich mit dörr Holz beholzen mag. Waldgeld und Beholzung.

Am 43ten Articul wird es bey des Raths Erklärung gelassen, daß der Stamm eines Windfalls uff den Holz Graben, zum Stadt Bau geführet, oder, da er zum Bau untüchtig, zu Stoß Holz gemacht, und den Raths-Personen nit vergebens, sondern im Kauff wie andern gegeben, und was zu Stoß Holz untüchtig, denen Holzträgern oder Waldgängern gegönnet werde. Windfall.

Ebenmäßig läßt man es bey des Raths Erklährung am 45ten Articul verbleiben, daß den Burgern zu Franckfurth und Sachsenhaußen, ihre Schwein gegen gebührlich Eckern-Geld, vor andern zum ersten gebrennet, und alsdann, da die Zahl der Schwein zu völligen Inschlag nit vorhanden, bey der Stadt angehörigen Dorfschafften und fremden anzunehmen, jedoch vermeinet man, daß der Burgern Eckern Geld um 1. Orts Gulden von einem Schwein, gegen einen ausgesessenen, leidlicher oder näher seye, und die Schwein nit eher, als es Zeit, ohne zuforderst geschehene genugsame Besichtigung und Augenschein, ausgeschlagen werden sollen. Schwein Einschlag.

Des Schreib- und Brenn-Gelds halben im 46ten Articul, ists bey des Raths Erklährung wie vor 20 Jahren zu lassen.

Belanget den 47ten Articul wofern Kläger nit mit des Raths gethanen schriftlichen Bericht content, daß, wie von Alters herkommen, die Sachsenhäußer ihr Vieh gegen Sprenglingen, Kellerbach und selbige benachbarte Orth hinaus, so weit Sie können; Und hingegen die Dorfschafften bis gegen der Sachsenhäuser Warth hinein, ihr Vieh treiben, als sollen sie weiter gehöret werden und ihren Bericht thun, ob solche Abschaffung nüzlicher. Sachsenhäuser Viehtrieb.

Den 12ten Martii aber, 1614, ist vor gut angesehen worden, daß man die Ober-Röder und Sachsenhauser, da sie mit des Raths schriftlichen Bericht nit zufrieden, vor ordentlich Recht verweisen soll.

Schäferey uffm Riedhof.

Des 51ten Articuls der Sachſenhäuſſer und Mezgerzunfft Beſchwehrung über die Schäferey aufm Riedhof halben, ſollen die Brief ufgeſucht und weiter deliberiret werden.

Hirtengeld vom Vieh, ſo nicht von den Hirten getrieben wird.

Der 52te Articul iſt abgeſchafft, vom Vieh ſo daheim im Hauß oder Ställen erzogen, Hirten-Lohn zu geben, auſſerhalb den Schweinen, ſo, aus des Raths verantwortlichen Urſachen, bleibet, und nit unbillig zu geben.

Rüſter See.

Daß dann beym 52ten Articul die Burger bitten, den Rüſter-See wieder uff zu machen, und die Gärten abzuſchaffen, bleibet es bey des Raths Bericht, da aber Klägere wüſten, ſolches höher und weiter dem gemeinen Nuzen zum beſten, anzubringen, ſollen Sie nachmahls gehöret werden.

Fett-Crämer Stand- und Meßgeld.

Fett- und andere Crämer fernere Beſchwehrden beym 58ten Articul belangend, vermeinet man dieſergeſtalt zu vermitteln billig ſeyn, daß förters 6 pf. Meſſerlohn und dann die 2 pf. den Waagen-Knechten vom Sack Hirſen, Gerſten, Maag-Saamen von den Burgern, das übrige aber alles einzuſtellen ſeie, außerhalb was die Fremde belangt, bleiben bey ihrem bisher gegebenen Stand-Geldt und Gebühr.

Waagmeiſters Factorien.

Daß dann die Burger in ihrem 59ten Gravamine ſich über des Wagen-Meiſters Factorien, Erſteigerung und eigen Geſuch, zu der Burgerſchafft mercklichen Schaden, geklagt, und hingegen Ein Edler Rath in ſeinem wiederantwortlichen Bericht ſich erkläret, und erbotten, daß nehmlich Ihme Wagen-Meiſter bey ſeiner Uffnehmung mit allem Ernſt ufferlegt worden ſey, ſich allerley Factorien zu enthalten, ſondern ſeinem befohlenen Amt mit Fleiß auszuwarten, jedoch Einen Edlen Rath nochmahls, daß ſolche bey Ihme vermieden bleiben, mit Beſtraffung Verfügung thun wolt, aber gleichwohl daß ſolche Factorien fortgetrieben werden, von neuem zu Rath von den legitimirten ohnlängſt geklagt worden, und von Ihnen geklagt wird, als wird Ein Edler Rath angeregt ihres wiederantwortlichen Erbietens, zu Vorkommung ferneret der Burger hierüber Beſchwehrnüs hochfleißig erinnert.

Dürr und geſalzne Fiſch ꝛc.

Daß dann die Crämer im 60ten Articul ſich über Zollzeichen, Unterkauff, Ungeld von geſalzen und dürren Fiſchwerck, Häring, Bückling, Stockfiſch, Platteiſen, Lampreten, beſchwehren, und aber aus den Rechney-Büchern das Herkommen, und ſonderlich das in Anno 1601. als damahls auch geklagt, alſo gemittelt und gemindert worden, bleibt es bey derſelben Verordnung, und den Fiſchbeſehern ihr Gebühr nit unbillig.

Frieſiſche Butter.

Wie nit weniger beym 61ten Articul, was von undenklichen Jahren hero von einer 3. Ohm haltigen Tonn Frieſiſch Butter, ſo zu Land kommt, 4. ß. Niederlag von Fremden aber von Burgern nit gegeben worden, und dann vom Centner Flachs und Dochtgarn 1 pf. allein in der Herbſt-Meß im doppelten Zoll geben worden, als wird es billig dabey gelaſſen, der Käß aber von jedem Hundert einen, weiß ſich Ein Edler Rath nichts zu erinnern, beruhet und fällt für ſich ſelbſt, allein hierunter der Stand Käß nit verſtanden, ſondern bleibt.

Flachs und Dochtgarn.

Niederlag von Eßig.

Geklagte 2. ß. Niederlag von Eßig, der mangelnden 6. Viertel halben im 62ten Articul bleibet, doch da ein Faß weniger oder mehr Viertel hält, daßelb billig uff der Renth abzukürzen oder darzu zu rechnen, damit ſich Niemand zu beſchwehren.

Standgeld von kleinen Hütten an den Häuſern.

Was das am 66ten Articul beſchwehrte Stand-Geld von einem uffgeſchlagenen Hüttlein von Brettern belangt, wofern ein ſolches an ſeinem Hauß, ſo weit der Trauf berühret, eracht man vor billig nichts, ſonſt aber nit unbillig zu geben.

Schäzgeld vom Mezger Vieh.

Der Mezger Beſchwehrde Schäzgeld von Ochſen, Kühen, Kälbern, Hämmeln und anderen Vieh ꝛc. iſt halbirt.

Weisgerber Abgabe vom 100. Leder.

Der Weisgerber gering Gravamen im 73ten Articul vom hundert Leder, die wenige 6 pf. wie von Alters hero gegeben, bleibet.

Deren Zollgeld.

Aber ſo viel Ihr, Weisgerber im 74ten Articul Beſchwehrung über das Zollgeld, in- und außer Meßzeiten, betrift, ſollen ſie mehr nit, als andere Burger hierinn beſchweret werden.

Verſchiedene ſonſtige Gravamina einiger Handwerke und deren Vermittelung

1. Im 75ten Articul das begehrte alte Articul Buch belangend, iſt ihne vidimirte Copia verwilligt: oder da Sie des Originals, zu einigem rechtlichen Beweis vonnöthen, man Ihnen ſolches für Gericht, ad agnoſcendum, zu liefern erbietig.

2. Wie

2. Wie auch im 76ten Articul wegen der Fischer begehrten Original-Brief, soll Ihnen vidimirte Copia davon gegeben werden. Fischer.

Sodann über das begehrte Währ abwendig dem Guthen-Leuth-Hoff, erbeut sich die Fischer Zunfft, dem Casten jährlich 4 fl. davon zu reichen, und dem Casten den Eigenthum samt dem Waydgang zu lassen.

Belangend aber beym 79ten Articul, der Fischer Hundert Königs Reichsthaler Straff restitutionem, die sich zwar nit noch hinderständig, wie ins Raths Verantwortung geirret, sondern in Rechnung erlegt befunden: wofern sie sich deren Innhalt des von Ihnen vorgelegten Protocolli vor den Herrn Subdelegirten, gegen Einen Edlen Rath begeben, bleibt es billig dabey, und Ihnen bevor, solche sonsten gegen demjenigen zu suchen, so solche verwürckt zu haben sie vermeinen.

Der Zimmerleut Gravamen beym 80ten Articul und ins Raths Berichts Schrift, daß jemahlen Zins von Zimmer-Plätzen gefordert oder gegeben worden seye, nit gestanden, sollen Kläger berichten, wer solche eingenommen. Zimmerleut.

Der Possementirer Gravamina beym 82ten Articul, von jeglichem Web-Stuhl in seinem Hauß, eracht man das Armuth anzusehen, und sie dessen zu erlassen. Possementier.

Anlangend das 83te Gravamen die 3. Albus von jedem Stück Zwilch soll das vom Rath hierüber angeregte Privilegium aufgesucht werden, ist im geschriebenen Privilegium an der Zahl Caroli 1360.

Schwarz-Färber, Siegel-Geld, und 4 pf. von jedem Stück Grogrien, Triep und Wasser Farben zu geben, soll aus erheblichen Ursachen bleiben. Schwarz-Färber, Siegeld, Färbgeld.

Der Gärtner Gravamen über den Marck Englisch, weils ein uraltes Herkommen, welt über Menschen gedenken, und dem Obersten-Richter vermög seiner Bestallung und nit der Stadt Aerario zukommt, bleibt billig. Gärtner.

Daß dann die Gärtner beym 86ten Articul bitten, Sie darüber bey ihren habenden Articlen, die Besserung auf der Gassen, ihre Gürther damit zu bessern, wieder zukommen zu lassen, soll Ihr Articul ersehen, und nach gestalten Dingen Ihnen wieder zugelassen werden. Gassen-Kehrsel.

Daß dann auch ferners die Gärtner, nach besag des 87ten vermeinten Gravaminis begehren, Ihnen einzig und allein Kraut, Rüben und anders dergleichen, andern aber nit feil haben zu lassen, zu verstatten, und aber Sie nit allein die ganze Stadt und Burgerschafft damit versehen können, und andere Burger ihr Kraut, Rüben und anders, so Ihnen wächset und in ihre Haußhaltung nicht bedürftig, verderben lassen können, als wird nit unbillig ihr Begehren abgeschlagen.

Der Kürschner geringfähig Gravamen am 88ten Articul über die Hauben-Crämer, wird keine Aenderung noch Neuerung, bevorab Sie Kürschner ihnen selbsten die Brähm zu kauffen geben, vonnöthen seyn. Kürschner.

Der Wollenhändler Gravamen beym 100ten Articul, vom Centner Wollen, so sie ohn verkaufft hinaus schicken, 1 Schilling zu geben, werden Sie selbsten mit den Deputirten der Rechney sich vergleichen. Wollenhändler.

Doch ist den 12ten Martij 1614. bey dem 1. Schilling Zoll vom Centner wie bishero gelassen worden.

Der Einzler Gravamen beym 111. Articul über die Jährliche 20 ß. Pflaster Geldt eracht man, und befinde sie nit unbillig, bevorab aus des Raths Bericht Schrift, solche zu erlegen, und nit zu beschwehren haben. Einzler.

So weiß man auch nit bey dem 113ten Articul, warum man eine Aenderung der Anzahl 20. Malter Korns und 25. Malter Haber, wie von Alters her, hinter ein Pferd machen solle.

Leztlichen der Burger Beſchwehrnis Puncten über die angegebene Monopolien betreffend, befind und eracht man aus allen Umſtänden Beſchaffenheit und Eines Edlen Raths Erklären und Erbieten, daß Er bey ſolchem billig zu laſſen ſeye.

Lectum in Senatu

Donnerſtags *d.* 13. *Maij* 1613. *et Decretum:*

Seynd ſolche Puncten von Einem Ehrbaren Rath alſo approbirt und darauf befohlen worden, dieſelbe dem Ausſchuß oder Legitimirten zuzuſtellen.

Sign. ♂ ad N^rum^ XI.

Actum den 19ten Octobris 1714. In Audientia Conſulari, it. 22. 23. & 24. Octobr. wie auch 1. Novembr. 1714.

Nachdem von Einer Höchſtanſehnlichen Kayſerlichen Subdelegations-Commiſſion, vermög Decreti vom 17. Aug. 1714. die von löblicher Burgerſchafft bey dem §pho 71. des Burger-Vertrags vorgebrachte Beſchwerde, an Eine Deputation von dem Magiſtrat und Burgerſchafft zu erörtern verwieſen, und darinnen beyde Theile, von Kayſerlichen Commiſſions wegen, nachdrücklich erinnert worden, dieſen Punct zu End zu beſchleunigen und worauf derſelbe dermahlen beruhe, ſich forderſamſt vernehmen zu laſſen; Als iſt man nach geendigter Meſſe, anheute deswegen zuſammen gekommen, und waren von Seiten des löblichen Magiſtrats Deputati Herr Scabinus Conrad Hieronimus Eberhard, genannt Schwind, Herr Scabinus, Johann Chriſtoph von Stetten, Herr Doctor Johann Chriſtoph Ochs, pro tempore jüngerer Herr Burgermeiſter, Herr Johann Ludwig von Lersner, Von Seithen löblicher Burgerſchafft Herr Johann de Neufville, Doctor, Herr Benjamin Lehnemann, Herr Johannes Kloz, Herr Johann Martin Wüſtenhöffer. Und weilen ſowohl Deputati löblichen Magiſtratus als löblicher Burgerſchafft, alles dasjenige, was bey dieſer Deputation würde gehandelt werden, ad referendum zu nehmen ſich vorbehalten, als hat man dieſes zuforderſt præmittiren wollen.

Gravam. 1mum. Fett-Crämer.

Das erſte Gravamen betrifft die Fett-Crämer, welche ihre Handthierung allzuweit extendiret, und vielen Handwerkern und Handlungen großen Eintrag thären.

Weilen nun hierüber die Specerey-Händler in ihren ad Commiſſionem übergebenen Special-Gravaminibus ſub No. 25. in gravamine quarto geklaget, und bey der Deputation ausgemacht worden, daß

1) Denen Fett- und Hocken-Crämern die Verkauffung alles Gewürzes, ſodann des Baumöhls und Reis gänzlich verbotten, nebſt denen Fett-Waaren aber, der Handel mit Hirſen, Gerſt, Magſaamen und dergleichen, in Anſehung ſie ſolche hergebrachr, und auch reſtantibus Actis vor hundert Jahren gehabt, geſtattet bleiben.

2) Zu beſſerer Aufnahm des Specerey-Handels, künftighin mit Annehmung der Crämer behutſam verfahren, und ſelbige nicht mehr bey löblicher Recheney, ſondern bey ganzem Rath angenommen werden ſollen.

vid. Protocoll. Deput. et Summariſche Relation ad gravam. 4. der Specerey-Händler ſub No. 25.

Als läßt man es ratione dieſes gravaminis primi beiderſeits lediglich dabey bewenden.

Gravam. 2dum. Hereinbringung des fremden Biers.

Das zweyte Gravamen betreffend.

1. Die Hereinbringung des fremden Biers,

2. Den

2. Den hohen Impoſt auf das allhier in der Stadt gebraute Bier. Den hohen Impoſt auf das in der Stadt gebraute Bier betreffend.

Ueber beydes haben die Bierbrauer in ihren Special-Gravaminibus ſub No. 4. und zwar über das erſtere in gravamine tertio, über das andere aber in gravamine ſecundo ſich beſchwehret.

Wegen des erſtern das fremde Bier betreffend, iſt bey der Deputation ausgemacht, daß das Auszapfen des fremden Bieres, denen Baum-Wirthen und Bierzapfern, beydes Chriſten und Juden, verbotten ſeyn; denen Burgern aber, wie auch Juden, vor ihre Geſundheit, desgleichen den Schild-Wirthen vor ſich und ihre bey Ihnen logirende fremde Gäſte, in ihren Häuſern, jedoch daß dieſe leztere ſolches nicht über die Gaſſe zapfen, ſich des fremden Bieres zu bedienen, ohnbenommen ſeyn ſolle.

vid. Protocoll. Deput. et Relat. ad Grav. 3. der Bierbrauer ſub No. 4.

Wegen des zweyten Gravaminis aber, ſo den Impoſt betrifft, hat man bey der Deputation ſich auf den am 16. Maij anni præteriti ad §. 35. des Burger-Vertrags gehaltenen weitläufigen Receſs, worinnen die Beſchwerde gründlich beantwortet, bezogen, in der gänzlichen Hoffnung, Eine höchſtanſehnliche Kayſerliche Commiſſion werde, aus denen darinnen angeführten Urſachen, den Magiſtrat bey dem Ihme zukommenden Recht laſſen.

Bierbrauer Deputati aber haben es ad deciſionem Imperatoriam ausgeſezt.

vid. Protoc. Deput. et relat. ad Gravam. 2dum der Bierbrauer ſub No. 4.

Continuatio Protocolli d. den 22ten Octobr. 1714.

Gravamen 3tium betrifft 1) das Wehrgeld, davon, von jedem hundert, ein Gulden bezahlet werden müßte, ob dieſes Geld in das Aerarium käme, die Kaufbrief auch von Notariis und Zeugen oder ſonſten legaliter aufgerichtet werden könnten, ſo würde die Wehrung vor überflüßig und beſchwehrlich gehalten. Gravam. 3tium. Wehrgeld.

2) Erinnerten Deputati der Burgerſchafft, daß nebſt dem einen Gulden pro Cento Wehrgeld, ſodann der 20. ß. vor den Wehrbrief noch 2 fl. 10 kr. in die Canzley bezahlet werden müßten, welches vor etlich und zwanzig Jahren nicht bezahlt worden zu ſeyn, einige von Ihnen ſich erinnerten.

3) Wären die Inſäze, welche auf die Güther gemacht, mit mehrerem Fleiß zu verfertigen, auch zu Vorkommung des Betrugs derjenigen, ſo die Güther zweymal verſezten, Zinſe oder Fidei-Commiſſa verſchwiegen, die in löblicher Reformation darauf geſezte zweyte Straffe des Prangers, gleich bey dem erſten Betrettungs-Fall zu ſtatuiren.

Ad 1mum So viel das erſte Membrum dieſes Gravaminis betrifft, ſo bleibt es wegen des Wehrgelds bey denen 2 pf. von 1 fl. und alſo von hundert Gulden 50 kr. wie es die Herren Achtzehener, Siebener und Neuner ehedeſſen vorgeſchlagen, und der Magiſtrat gelaſſen. Und weilen Burgerliche Deputirte, daß dieſe Gelder dem Aerario verrechnet werden, genugſam verſtändiget worden, ſo laſſen Sie es auch dabey, daß künftighin die Wehrſchafften anderſt nicht, als in Cancellaria, und, wie bis dahero, Reformations mäßig geſchehen ſollen; mit dem Anhang, daß künftighin bey den Wehrſchafften jederzeit die Original-Kaufbriefe produciret, oder ſo der keine verfertiget worden, öffentlich declariret werden ſolle, daß der Verkäuffer des Kauff-Schillings völlig vergnüget, und desfalls nichts weiters zu fordern habe, auch kein Inſaz ohne vorher geſchehene Wehrung, es ſeye dann, daß das Haus oder Guth ererbet, auf welchen Fall derſelbe den Theilungs Receſs, oder die Einwilligung der Intereſſenten vorzuzeigen hätte, eingeſchrieben werden ſolle.

Wegen der 20 ß. oder 50 kr. vor den Wehrbrief, wollen es Deputirte der Burgerſchafft bey den bishero eingeführten 90 kr. oder 1 rthlr. in Anſehung der veränderten Zeiten, und das Pergament und Capſel angeſchafft werden müſſen, laſſen.

Was aber 2tens die übrige 2 fl. 10 kr. ſo wegen Eintragung der Wehrſchafften, item vor die beyde Herren Burgermeiſtere und den Herren Schöffen, ſo als Zeugen bey der Wehrſchafft ſeyn müßten, und deren jeder davon 3 Bazen bekommet, wie ingleichem vor Ad 2dum.

die Canzelley-Botten in die Canzley, eins vor alles vor den ganzen Actum der Wehrſchafft, bezahlt werden müßten, anlange, hielten Magiſtratus Deputati dafür, daß ſolche, nach wie vor, in Anſehung vor hundert Jahren keine Klage desfalls geführet worden, auch nicht gezeiget werden würde, daß ſelbiger Zeit bey denen Wehrſchafften vor ſolche Gebühr weniger oder gar nichts gegeben worden, auch nicht unbillig ſeye, daß der Canzley ſowohl, welche von dergleichen Accidentien oder Juribus hauptſächlich, indeme die Beſtallungen gar gering ſeyen, ſubſiſtiren müßte, als auch den obgedachten Herren, ſo dabey bemühet wären, desfalls eine Ergözlichkeit geſchehe, bezahlet, und entrichtet werden müßten. Burgerliche Deputirte hielten hingegen davor, weilen die Achtzehener, Siebener und Neuner, wie aus der Beylage Actorum Commiſſionis ſub No. 24. zu erſehen, wegen des Wehrſchaffts-Gelds mehr nicht als 2 pf. von jedem Gulden, und vor Wehr-Brief 20 ß. zugeſtanden, nunmehro auch mehr nicht als die obgemelte 50 kr. vom hundert Gulden und 1½ fl. vor den Wehr-Brief in allem zu entrichten ſeye, ſonderlich da von Einem Ehrbaren Magiſtrat nicht dargethan wird werden können, daß vor hundert Jahren dieſe 2 fl. bezahlet worden, und derohalben damahlen darüber keine Klage geführet werden können.

Magiſtratus Deputati blieben bei ihrer vorigen Erklärung, und hoften, Eine höchſtanſehnliche Kayſerliche Commiſſion werde die Canzley bey ihren bis daher von ſo vielen Jahren her genoſſenen Juribus, in Anſehung vorher allegirten Motiven, laſſen, zumahlen dieſe jura in der, von der Canzley ad Commiſſionem übergebenen Accidental-Rolle enthalten und ſpecificiret, mithin es lediglich auf die Kayſerliche Allergerechteſte Deciſion ankommen wird, wie es mit dieſen ſowohl, als andern allegirten Juribus zu halten.

Wie dann Burgerliche Deputirte gleichfalls dieſen Punct Einer hohen Kayſerl. Commiſſion zur Deciſion ausgeſtellet ſeyn lieſen.

Ad 3tium wegen des dritten Membri, Gravaminis tertii, lieſen es Magiſtratus Deputati bey der in löblicher Reformation part. X. tit. I. geſezten Straffe, offeriren ſich jedoch dabey, daß da dieſer Betrug gemeiner werden ſolte, auch desfalls, creſcentibus delictis, geſtalten Umſtänden nach ſchärfere Ahndung zu thun.

Burgerliche Deputirte baten gar inſtändig, wann jemanden einen dergleichen Betrug inskünftig begehen ſolte, daß ſolcher alſobald mit der, in der Stadt löblichen Reformation andictirten zweyten Straff, nehmlich mit Stellung an den Pranger abgeſtrafft werden mögte.

Magiſtratus Deputati nahmen es ad referendum.

Continuatio Protocolli d. d. 23. Octobr. 1714.

Gravam. IV. Unterkaufgeld betreffend.

Gravamen quartum betrifft das Unterkauff-Geld von den Waaren, ſo die Burger kaufen und verkauffen, und beſchwehren ſich Burgerliche Deputirte hauptſächlich, daß von hundert Ehlen die Leinwandshändler 6 kr. geben müßten, da ſie doch ehedeſſen nur 4 kr. bezahlt, vor wenig Jahren aber erſt 6 kr. zu geben genöthiget worden; Und ob Sie ſchon dargegen geklaget, es dennoch dabey geblieben.

Hierauf haben Magiſtratus Deputati, Burgerlichen Deputirten, die vor hundert Jahren geſchehene Klagde, originaliter vorgezeigt, woraus zu erſehen geweſen, daß ſelbiger Zeit alſchon, ſich über die 6 kr. von hundert Ehlen beſchwehret, dem ohnerachtet aber, von denen Achtzehenern, Siebenern und Neunern, in deren ſub No. 25. Actorum Commiſſionis übergebenen Extract ad hunc §. 71. des Burger-Vertrags, dafür gehalten worden, daß es bey ſolchem Unterkauff-Geld, als welches ein altes Werck, und keine Neuerung ſeye, verbleiben könnte und ſolte.

Burgerliche Deputirte, ad hoc: demnach die Leinwandshändler behaupten, und beweiſen können, daß ſie zeithero 20. 30. und mehr Jahren, mehr nicht als 4 kr. bezahlet haben, als haben Burgerliche Deputirte ſich expreſſe vorbehalten, dieſen Punct ad referendum zu nehmen, denen Leinwandshändlern, was ihnen bey löblich Magiſtratiſcher Deputation vorgezeiget worden, vorzuſtellen, und hernacher die fernere Declaration darüber zu thun.

Magiſtratus Deputati lieſen dahin geſtellet ſeyn, ob die Leinwandshändler, außer denen, ſo unter denen Tuch-Gattern feil haben, (welchen ehedeſſen ein Albus erlaſſen worden) einige

einige Jahre hero, auch nur 4 kr. bezahlet hätten, könnte aber allenfalls Magiſtratui um do weniger præjudiciren, als derſelbe, vorerwehntermaßen, nicht allein zu denen 6 kr berechtiget, und es von den Achtzehenern, Siebenern und Neunern dabey gelaſſen worden, ſondern auch von Anno 1710. an, die 6 kr. welche eine zeithero nicht bezahlet, wiederum entrichtet worden.

Das Unterkauf-Geld von den Pferden betreffend, hat es desfalls kein Diſput, und iſt beyderſeits davor gehalten worden, daß es bey dem 1 kr. von jedem Reichsthaler auſſer der Meß, und 2 kr. in der Meß, nach wie vor zu laſſen ſeye. Pferd Unterkaufgeld.

Gravamen 5tum betrift die Hocken-Weiber, welche allerhand Unordnungen, in ſpecie auch der Markt-Meiſter ſelbſt, gegen die gedruckte Ordnung vornehmen, deren Abſtellung Burgerliche Deputirte inſtändigſt gebeten haben wollen; Gravam. V. Hocken-Weiber.

Magiſtratus Deputati offerirten ſich über die gemachte Ordnung nicht allein fleißig zu halten, ſondern auch dem Markt-Meiſter, wann derſelbe in Beobachtung ſeines Dienſtes ſich nachläßig erfinden laſſe, oder unerlaubte Etiam exigiren ſolte, mit allem Ernſt darzu anzuweiſen.

Burgerliche Deputati waren mit dieſer Erklärung zufrieden, und baten, die gedruckte Ordnung, an etlichen Orten alle Mark-Tage auf dem Mark affigiren zu laſſen.

Wobey Magiſtratus Deputati kein Bedencken getragen.

Gravamen 6. et 7. Ueber dieſe beyde haben die Weingärtner zu Sachſenhauſen in ihren Special-Gravaminibus ſub No. 49. und zwar in denen præmittirten 11. Puncten, gravamine tertio geklagt, weilen aber die 11. Puncten allgemeine Burgerliche Gravamina geweſen, und auch a Magiſtratu bey der höchſtanſehnlichen Kayſerlichen Subdelegations-Commiſſion ſpecialiter beantwortet worden, ſo hat man bey der Deputation, ſelbige weiter nicht unterſuchet, ſondern es bey der von Burgerlicher Seithen angebrachten Klage, und a Magiſtratu darauf beſchehenen Beantwortung lediglich gelaſſen, dabey man es auch diesmahlen beyderſeits bewenden läſſet. Grav. VI. et VII Die Erſteigerung des Brückengelds und Schutzlohn betreffend.

Weilen aber in Kayſer Caroli IV. Privilegio de Anno 1377. in ſpecie enthalten, daß davon weder Zehenden, noch Renthen, noch Gülten, wie man die mit ſonderlichen Worten benennen mag ꝛc. gegeben werden ſolte; ſo baten Burgerliche Deputirte, weilen dieſer Berg ohnedem Zehenden frey, ſelbiger auch aller übrigen Renthen, vermög des Privilegii zu befreyen, den Schutzlohn ausgenommen, als welchen ſie, wann die Schützen zu Beobachtung ihres Amts fleißig angehalten würden, ferner zu reichen ſich nicht verwägern wolten; Und verlangten alſo in ſpecie, daß Sie vigore Privilegii ratione dieſes Neuen-Bergs, von Wein-Steuer und Grund-Zins befreyet ſeyn mögten.

Magiſtratus Deputati haben dagegen alle mögliche Remonſtration gethan, und ſich in ſpecie auf das ertheilte allergnädigſte Privilegium Caroli IV. de Anno 1376. worauf ſich das von Anno 1377. beruffet, bezogen; vermög deſſen den Burgermeiſtern, Rath und Burgern zu Franckfurth, die ſonderbare Gnade gethan worden, dieſe Steinrüzen und Ellern des Neuen-Bergs zu allem ihrem Nuzen zu verkauffen und zu verleyhen.

Dahero dann auch billig, daß diejenige wenige, ſo von dieſem Berg was angebauet, davon, wie bis daher geſchehen, dem Aerario was beytragen, zumahlen da die von löblicher Burgerſchafft prætendirte Freyheit, in præjudicium Magiſtratus, als deme ſamt den Burgern, zu allem ihrem Nuzen, von Kayſerlicher Majeſtät das Privilegium allergnädigſt mitgetheilet worden, um ſo viel weniger allegirt werden können, als die gedachte Freyheit anderſt nicht, als reſpective Supremi Concedentis ſeye.

Weilen nun Burgerliche Deputirte ſich auf das Privilegium von Anno 1377. nochmahls beruffen, als welches jünger als das vorige, mithin ſich mit Magiſtratus Deputatis, zumahlen da die verba Privilegii ganz general, und niemanden nichts davon ſolte gegeben werden, nicht vereinigen kunten, als iſt dieſes Gravamen ad deciſionem Imperatoriam ausgeſezet worden.

Grav. VIII. Die Einziehung der Alimenten beym Bruch zu Sachſenhauſen.

Dieſes Gravamen wegen haben Burgerliche Deputirte bey der Kayſerlichen Commission Ahndung gethan, und Magiſtratus die Nothdurfft darunter beſorgt, und wird zur Kayſerlichen allergnädigſten Dijudicatur, wie weit die Klage fundiret, und ob Magiſtratus ſich gnugſam dargegen verantwortet, ausgeſtellet.

Grav. IX. Die Holung des Holzes im Wald betreffend.

In dieſem Gravamine klagen Burgerliche Deputirte, daß wegen Abholung des Holzes im Wald, die Pferde Laſt abgeſchaffet, und in eine Menſchen Laſt verwandelt, ſo dann, denen Burgerlichen Holzträgern oder Waldgängern, nicht alles Holz, ſo zu Stosholz untüchtig, als nehmlichen alle Aeſte, und ſo genanntes Uhrholz liegen bleiben, und ihnen nicht gegönnet würde, und dann endlichen die 3 ß. in 4 ß. und dermahlen in 16 Bazen verwandelt würden.

Wegen der Pferdelaſt bleibt es bey der Achtzehener, Siebener und Neuner in der Beylage ſub No. 24. gethanen Erklärung, daß nehmlich denen Perſonen in den Wald zu gehen, und ſich mit dürr Holz zu beholzen, erlaubt ſeyn ſolte, und abſtrahiren Burgerliche Deputirte von der Pferdlaſt, verlangten aber die angeſezte 16 Bazen auf die 3 ß. reduciret zu haben, ſodann es bey der Achtzehener, Siebener und Neuner Erklärung, vermög deren alles Gehölz, ſo zum Stos- und Bauholz untüchtig, denen Holzträgern und Waldgängern gegönnet werden ſolle, zu laſſen.

Magiſtratus Deputati nahmen die Sache wegen der 16. Bazen ſowohl, als wegen des Gehölzes ad referendum, und lieſen es übrigens bey der Burgerlichen Deputirten Erklärung puncto der Pferdelaſten bewenden.

Continuatio Protocolli de 29. Octobr. 1714.

Ratione gravaminis noni, haben Magiſtratus Deputati ſowohl, als wegen der 16. Bazen, vor die Holzzettul, vor welche vor hundert Jahren nur 3 ß. bezahlt worden, die Sach ad referendum genommen, und halten dafür, daß es zwar wegen der Beholzung bey der Achtzehener, Siebener und Neuner Erklärung zu laſſen, dabey aber die vorhandene Edicta de Anno 1613. den 12ten Januarii, und 1615. den 1. Auguſti, wegen der Aexte und Beilen in acht genommen werden müßten.

Wegen der 16 Bazen beziehen ſie ſich auf die von Ao. 1636. bisher übliche Obſervanz.

Burgerliche Deputati inhaerirten ſimpliciter der unter dem 42. et 43. Articul von den Achtzehenern, Siebenern und Neunern, und Einem HochEdlen Rath approbirten Erklärung, könnten auch nicht ſehen, wie die vorangezogenen Edicta vorbeſagter Erklärung, als welche jünger, dieſer zum Nachtheil allegiret werden könnten.

Continuatio Protocolli de 1. Novembr. 1714.

Grav. IX. & X. Einſchlagung der Maſt-Schweine in den Wald betreffend.

Wegen dieſer Gravaminum läßt man es beyderſeits lediglich bey der Magiſtratiſchen Beantwortung bewenden; weilen aber hierbey von Seiten der Burgerlichen Deputirten angebracht worden, als ob bey Einſchlagung der Maſt-Schwein in allhieſigen Wald, nicht deſſen ganzer Bezirk betrieben, ſondern ein und anderer Orth ausbehalten würde, ſodann wegen des Maſt-Gelds, nach der Achtzehener, Siebener und Neuner Erklärung, die Burger vor denen Fremden um ¼ fl. leidlicher gehalten werden ſolten, ratione des erſtern aber Magiſtratus Deputati ſich nicht anderſt zu erinnern wiſſen, als daß der ganze Wald ohne Unterſcheid betrieben würde; Wegen des Maſt-Gelds aber ſich in den löblichen Forſt-Amts-Büchern gefunden, daß ſchon ſeit 1623. von jedem Schwein 1½ fl. bezahlet worden, als bleibt es wegen des erſtern beyderſeits darbey, daß nach wie vor, der ganze Wald, bis zur gewöhnlichen Zeit der Ausſchlagung, betrieben werden ſoll, jedoch die Nach-Maſtung vorbehältlich, welche denen Burgern vorzüglich zu gönnen; Wegen des Maſt-Gelds aber, hielten Magiſtratus Deputati dafür, daß bey der bisherigen 90. jährigen Obſervanz und Herkommen, es um ſo viel do mehr zu laſſen, als der Burgersmann, keine f. v. Schweine, 9 Wochen hindurch, ſo wohlfeil zu Hauß halten könne, ſich auch die Zeiten gewaltig geändert.

Burgerliche Deputirte aber inhærirten ſimpliciter Eines Ehrbaren Raths Erklärung an der Achtzehener, Siebener und Neuner Gutachten ad Art. 45. und weilen darinnen

expreſſe

expresse und deutlich gesezet, daß der Burger zu Franckfurth und Sachsenhausen ihre Schwein zum ersten gebrennet; auch ½ Gulden vor denen Fremden leidlicher gehalten werden sollen, als könnten Burgerliche Deputirte von dem buchstäblichen Innhalt nicht abgehen, und das um so viel do weniger, weilen billig, daß einem eingesessenen Burger, vor einem Fremden, eine Præferenz zugestanden worden, und sich der Mastung gebrauche, damit er wohlfeiler als zu Hauß seine Schweine mästen könne.

Solchemnach wurde dieser letztere Punct wegen des Mast-Gelds, weilen man sich desfalls nicht vereinigen konnte, ad decisionem Imperatoriam ausgesezet.

Grav. XII. Die neu aufgerichtete Schäferey auf dem Riedhof betreffend.

Ist man beyderseits darinnen einig, daß wegen dieser aufgerichteten Schäferey auf dem Riedhof, bey der Achtzehener, Siebener und Neuner gethanen Erklärung ad §. 51. sub Num. 25. Actorum, daß nehmlich die Schäferey nicht abgeschaffet werden solle, sein Verbleiben haben solle.

Burgerliche Deputirte aber, stellten dabey vor, daß der Riedhöfer in seinen limitirten Terminis gehalten, und Ihme auferlegt werden möchte, im Winter nicht mehr Schaafe als im Sommer zu halten; sodann sowohl Er, als alle andere, wegen des daraus entstehenden allzugrosen Schadens, des Buchwalds sich gänzlich zu enthalten.

Magistratus Deputati offeriren sich den Riedhöffer an seinen Accord anzuweisen, sodann förderſamst zu untersuchen, ob das Schaaf-Vieh in dem Buchwald so grosen Schaden thue, als Burgerlicher Seits angegeben wird, und befindenden Dingen nach, zu Conservirung des Waldes remediren.

Burgerliche Deputirten wären des Schadens ganz gewiß versichert, und bäten also, die völlige Abschaffung des Schaaf-Viehes in dem Buchwald.

Magistratische Deputirte repetirten ihr voriges.

Grav. XIII. Hirsengeld.

Dieses Gravamen hat seine Richtigkeit, und bleibt es bey der Magistratischen Beantwortung und der Achtzehener, Siebener und Neuner Erklärung.

Grav. XIV. Fett und andre Crämer.

Cessat: Weilen kein Hirsen und Gerst mehr in die Waag gebracht werden.

Gravam. XV. & XVI. Waagmeister Factor, dürr und gesalzne Fisch.

Wegen dieser Gravaminum bleibt es bey der Magistratischen Beantwortung, und der Achtzehener, Siebener und Neuner Erklärung, und ist man beyderseits damit einig.

Grav. XVII. Aufschlag auf die Friesische Butter betreffend.

Cessat.

Grav. XVIII

Wegen dieses Gravaminis, in specie die 8 kr. Waag-Geld betreffend, beziehet man sich beyderseits auf die bey hoher Subdelegations-Commission verhandelte Acta.

Grav. XIX. Eßig-Niederlag.

Desgleichen wegen des Eßigs-Niederlage, item des Guldens von der Ohm Wein.

Grav. XX. Standgeld von denen Beckerhütten betreffend.

Seynd Burgerliche Deputirte mit der Magistratischen Erklärung zufrieden.

Grav. XXI. Das Schäzgeld von Ochsen und andern Vieh betreffend.

Dieses Gravamen ist von denen Mezgern in ihren Special-Gravaminibus sub No. 15. in gravamine secundo vorgebracht, a Deputatione aber, weilen die Sache an dem Kayserl. Reichs-Hofrath sowohl, als auch der hohen Commission Rechtshängig, ad decisionem Imperatoriam ausgestellet worden, dabey man es beyderseits lässet.

Grav. XXII. Betrift die Special-Gravamina der Handwerker.

Beruhet auf sich.

Grav. XXIII. Die 3. Albus vom Straßburger Tuch und Zwilch betreffend. 1. Tuchſchau-Amt.

Bleibt es bey dem Privilegio Cæſareo ſo ferne ſelbiges die 3. Albus in ſich hält, ſo nachgeſehen weeden ſoll. Was aber das eingeführte Tuchſchau-Amt beteift, ſo halte Magiſtratus ſich dazu um ſo viel do mehr berechtiget zu ſeyn, zumal da die gemachte gute Ordnung denen Veebuegerten Wollen-Webern zum Beſten geſchehen, und weilen zu ſothanen gedachten Wollen-Webern zum Vortheil gemachten Anſtalten, gewiſſe Koſten erfordert würden, ſo hätten auch, zu deren Erhaltung und dem Publico zum Beſten, ein und andere leidliche Impoſten nothwendig gemacht werden müſſen.

Burgerliche Deputirte hingegen hielten dafür, weil dieſe Tuch-Schau, ein ganz neues Amt, und erſtlich neuerlich eingeführet, und zu ſonderbaeen Beſchweheden der Kaufmannſchafft neue Impoſten daeauf geleget woeden, daß dieſes Amt wieder aufzuheben, und zu Sublevirung dee Handelſchafft wiedee zu caſſiren ſeye, und ſezten es allenfalls, da Magiſtratus darauf beharren ſolte, ad deciſionem Imperatoriam aus.

Gravam. XXIV. Die Monopolia mit Tannen- und Eichenholz, gemeinem Brennholz und Unſchlicht betreffend.

Bleibt es bey des Magiſtrats voe hundert Jaheen gethanen Erbieten und Erklären, dabey es auch von den Achtzehenern, Siebenern und Neunern gelaſſen worden, daß nemlich alle Monopolia abgeſchafft worden.

No. XII.

Gemeinſames Protocoll den Mayn-Waſem betreffend.

Actum Freytags den 10ten May 1726. in dee Acker-Gerichts Stuben.

Præſentibus ex parte Magiſtratus

Dno de Kellner, qua Deputato Löbl. Acker-Gerichts, et
Dno Hunger, des Raths,
Herrn Nicolaus Gottfried Spener,
Herrn Johann David Klotz, und
Herrn Fritſch, ſämmtlich des Acker-Gerichts-Geſchwohrnen.

Ex parte derer Herren Bürgerlichen *Deputirten*

Dno Dre Lehnemann,
Herrn Capitain Klauer,
Herrn Admodiator Hoppe,
Herrn Lieutenant Krug, und
Herrn Fähndrich Weickert,

ſodann *Ex parte* derer Herren Neuner.

Herrn Roth und Herrn Pauli.

Proponebatur a Dominis Magiſtratus Deputatis:

Nachdeme Jhro Hochgräfl. Excellenz, als Höchſtveroedneter Kayſeel. Rechnungs-Commiſſarius, unteem 3ten May a. c. per Decretum Einem HochEdlen Rath anbefohlen, mit denen Burgerlichen Herren Deputirten, mit Zuziehung derer Hereen Neunern, zuſammen zu tretten, und ſich über den Genuß des Mayn-Waſums zu veeinigen, aedachtee Magiſtrat aber, duech das Raths-Concluſum vom 7ten May, ſolchem gehoeſamſt nach zu kommen, dem Ackeegericht grosaünſtign aufgegeben. Als habe man gegenwärtige Zuſammenkunft, um dieſes Geſchäfft ſchuldigſt zu vollziehen, veranlaſſet, und wolte ſolchemnach, weilen der

Genuß

Genuß der Burgerſchafft in denen Kayſerl. Reſolutionen zugeſprochen worden, von Burgerl. Herren Deputirten, die deswegen zu thuende Vorſchläge zuforderiſt anhören.

Burgerliche Herren *Deputirten* hielten ihres Orths vor das beſte und ſicherſte Mittel, wenn der Obere Mayn-Waſen, ſo vermög des von den Ackergerichts-Geſchwohrnen übergebenen und hierbey liegenden Plans, 30 Morgen 32 Ruthen ausmachte, wie ſolches auch ab denen oben- und unten geſezten Steinen zu erſehen wäre, förderlichſt an den Meiſtbiethenden, dem Aerario zum Vortheil, verlehnet würde: Indeme wann Singuli, als Singuli von der Burgerſchafft, ſolchen gebraucheten, ſo würde wohl wenig oder gar kein Nuzen vor ein oder den andern herauskommen, im Gegentheil viel beſorgende Inconvenienzien ſich ereignen, welchen aber, durch obiges Mittel der Verlehnung, könnte vorgebogen werden.

So viel aber den an der Teutſch-Herren-Mühl gelegenen, ſogenannten Mühl-Bruch von 7¼ Morgen 33 Ruthen belangt, ſolte derſelbige der Burgerſchafft zur allgemeinen Bleich frey und ungehindert verſtattet werden. Den vor dem Schau-Mayn-Thor gelegenen unrern Mayn-Waſum aber betreffend, ſo könnte der zu dem Schiffbau deſtinirte gemeine Platz zu ſolchem Gebrauch, wie bis dato verbleiben, wie nicht weniger, die an gedachtem Thor und Mayn-Waſum befindliche Frey-Bleich der Burgerſchafft zum Beſten gelaſſen werden, wann dieſe Plätze vorhero ausgemeſſen, und ordentlich mit Steinen verſehen worden. Die übrige Bleichen aber, auſſer dieſer Frey-Bleich, könnten, gleich dem Obern Mayn-Waſen, plus offerenti, dem Aerario zum Beſten, überlaſſen und ebenfalls gemeſſen, und behörig verſteinet worden.

Burgerliche Herren Neuner conformirten ſich allerdings mit deme, was von denen Burgerl. Herren Deputirten vorgeſchlagen worden, daß nehmlich beſagter Ober Mayn-Waſum angeſchlagen, und an den Meiſtbiethenden verlehnt werden könnte; Wie nicht weniger daß mit den übrigen vorſtehenden Plätzen, in allen Puncten und Clauſuln, ſo, wie erwehnt, es gehalten werden möge.

Burgerliche Herren Deputirte bathen anbey copiam Propoſitionis et Protocolli.

Die Herren Neuner ſimiliter.

Domini Magiſtratus Deputati erinnerten wegen der vorgeſchlagenen förderlichen Verlehnung des Obern Mayn-Waſens, daß, vor derſelben, ſie mit denen Herren Pflegern des Hoſpitals ſprechen, und ſie vernehmen wolten, damit der Hoſpital, weilen gemeldte Stücke bis dahero in der Verleih enthalten geweſen, von denen Hofleuten wegen der indemniſation dieſes verliehenen Stücks, da die Heu-Erndte ſchon ſo nahe ſeye, und ſich gedachte Hofleute alſo nicht ſo geſchwind verſehen könnten, der indemniſation halben nicht übereilet werde. Weilen aber übrigens, die Nahmens der Sachſenhäuſer Burger mit erſchienene Fähndrichs Krauß und Nagel, auf vorgeſezten Vorſchlag einwendeten, daß uff ſolche Weiß denen Burgern wenig Nuzen zukäme, ließen Domini Deputati Magiſtratus dahin geſtellt ſeyn, ob nicht beſſer gethan ſeye, daß, wann der Obere Mayn-Waſum, nach dem beſchehenen Vorſchlag, an den Meiſtbiethenden verliehen werden ſolte, dieſer Waſum ſo viel thun- und möglich, in kleine Stücke vertheilet werde, damit nicht einer allein, ſondern mehrere aus der Burgerſchaft, den Nutzen und Vortheil genießen und daran participiren könnten. Was aber den Gemeinen Bleich-Placken an dem Schau-Mayn belange, weilen ſolcher gegen dem Obern Placken an der Teutſchen-Herren-Mühl, viel kleiner fiele, könnte allenfalls die zwiſchen dieſem und dem Schiffbau-Platz, von dem Acker Gericht verliehene Eine Bleich, zu denen Frey-Plätzen gezogen werden, damit auch daſelbſt genugſamer Platz und die Burgerſchafft umb ſo mehr vergnügt ſeyn könne. Dahingegen könnte, zu Erſetzung dieſer abgehenden Bleich, ganz unten, hinter denen verlehnten Bleichen, allenfalls noch eine angeleget werden, und würde das Acker-Gericht ſodann nicht ermanglen, denen übrigen Bleich-Leuten, ſo die Mieth-Bleichen hätten, anzubefehlen, daß ſie dieſe Frey-Plätze zum Genuß und Belegung der Burgerſchafft jederzeit unverſperret, und unbelegt laſſen ſollen; Schlüßlichen verwilligten dieſelbe die gebethene copiam Protocolli, und nahmen die Sache ad referendum, damit ſofort an die Höchſtanſehnliche Kayſerliche Commiſſion das Weitere beſorget werden könne.

Quibus diſceſſum.

Kaiſerlich hohes Commiſſions-Decret zu vorſtehender Beyfuge ſub No. XII.

Von Kayſerlicher hoher Commiſſions wegen wird auf das derſelben, von dem Rath, ſub præſentato den 11ten hujus communicirte zwiſchen deſſen Deputirten, Burgerlichen Neunern, und Burgerlichen Deputirten über den Genuß des Mayn-Waſumbs gehaltene Protocoll zur Reſolution ertheilt: daß, weilen Burgerliche Deputirte und Neuner mit dem Rath dahin verſtanden, daß der obere Mayn-Waſum, welcher nach dem von denen Acker-Gerichts-Geſchwohrnen, verfertigten Plan, 30 Morgen 32 Ruthen ausmachet, plus offerenti förderlichſt verliehen, der Pfacht dem Aerario eingebracht, und, zu Vermeidung allerhand Inconvenienzien, nicht ad uſum ſingulorum überlaſſen werden ſollte, Eine Kayſerliche hohe Commiſſion, Dero Orts, hierbey nichts zu erinnern finde, hingegen aber wegen der Magiſtratiſcher Seits gemachter Erinnerung, puncto indemniſationis der Hoſpitaliſchen Hofleuten, denen dieſer Waſumb in Ihre Verleyh mitgegeben, und dieſe, wegen alſo nahe vor der Thür ſtehenden Heu-Erndt ſich ſo geſchwind nicht verſehen könnten, der Meinung ſeye, daß, in Anſehung dieſes Umſtands, gedachter Waſumb dem Hoſpital vor dieſes Jahr noch, entweder um einen leidentlichen Preis, oder, wann Burgerliche Deputirte und Neuner vermeinten, gratis, gelaſſen werden, künftiges Jahr aber plus offerenti verſteigert werden könnte; wobey Eine Kayſerliche hohe Commiſſion ſich noch ferner den Magiſtratiſchen Vorſchlag, daß gemeldter Waaſen ſo viel thun- und möglich in kleine Stücke vertheilet werde, damit mehrere aus der Burgerſchafft den Nuzen und Vortheil davon genießen und davon participiren könnten, ſich allerdings gefallen läſſet.

Die übrige Waſen betreffend, läſſet Eine Kayſerliche hohe Commiſſion es dabey bewenden, daß nehmlich der an der Teutſch-Herren-Mühl gelegene ſogenannte Mühl-Bruch von 7¼ Morgen 33 Ruthen der Burgerſchafft, zur allgemeinen Bleich, frey und ohngehindert ſimiliter von dem vor dem Schau-Mayn-Thor gelegenen unterem Mayn-Waſum, der zum Schiffbau deſtinirte Gemeine Platz, zu ſolchem Gebrauch, wie weniger nicht die an gedachtem Thor befindliche Frey-Bleich zum Gemeinen Gebrauch gelaſſen, zu dieſer Frey-Bleich aber, dem Magiſtratiſchen Vorſchlag nach, der zwiſchen derſelben und vorgedachtem Schiffbauplatz, gelegene von dem Acker-Gericht bishero verliehene Bleich-Platz, noch gezogen, und der Burgerſchafft, zum gleichmäßigen freyen Gebrauch, übergeben, dargegen aber, unten an denen übrigen Bleich-Plätzen, eine neue Bleich angeleget, dieſe ſowohl als alle Uebrige, ordentlich ausgemeſſen, verſteinet, und, zum Nuzen des Aerarii, plus offerenti verlehnet werden ſollen.

Decretum Franckfurth den 21. May 1726.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

Zweete Kaiſerliche RESOLUTION.

Jovis 22. Novembris 1725.

Frankfurth contra Frankfurth, Commiſſionis,

die

verbeſſerte Rechnungs-Form,

in ſpecie

die

geheime DEPUTATION

betreffend,

Publicatur Reſolutio Cæſarea,

Tenoris ſequentis:

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben Dero gehorſamſten Reichs-Hof-Raths Gutachten, allergnädigſt, approbiret, und wollen, daß, wann bey vorfallenden Sachen, welche von einem gantzen Rath, fürzunehmen, entweder nicht möglich, oder, geſtalten Sachen nach, nicht rathſam wäre, jedesmahl gewiſſe, der Sachen wohl gewachſene Deputirte, per Vota, durch den gantzen Rath, ernennet und angeordnet werden, welche das Werk fürnehmen, ein ordentliches Protocoll dabey, deme alle Umſtände getreulich einverleibet, bey ihren Pflichten, führen, und die darzu verordnete, auch gegenwärtig geweſene, Deputirte, wie gebräuchlich, a margine notiren ſollen; Sobald aber eine ſolche beſondere, ihnen, Deputatis, aufgetragene Commiſſion, vollendet, ſo ſolle gedachte Deputation auch ein Ende haben, und, bey jedesmahliger unvermeidentlicher Vorfallenheit, eine Neue angeordnet werden, und hat ſothane Deputation über keine Ausgab, ohne Wiſſen des Magiſtrats und der Neuner, zu diſponiren (a).

Franz von Heſſener.

(a) Bey dieſer Kaiſerlichen Reſolution iſt bisher gar keine Veränderung vorgegangen, ſie beruhet alſo auf ſich. Nur iſt zu bemerken, daß diejenige Dinge, wo Rath und Burgerſchaft einerley Intereſſe haben, oder auſſerordentliche Anſtalten, Ausgaben ꝛc erfordert werden, nunmehr durch die, von E. E. Rath, nach gegenwärtiger Vorſchrifft, jedeszeit angeordnet werdende geheime *Deputation*, nicht mit den Neunern allein, ſondern auch zugleich mit dem Ao. 1732. angeordneten Burger-Ausſchuß in gemeinſchafftliche Behandlung kommen, welche beede Collegien ſodann, auch aus ihren Mitteln, beſondere Deputirte dazu ernennen, die jedoch, ohne Vorwiſſen ihrer Committenten, nichts Endliches zu beſchlieſſen pflegen, es müßte Ihnen dann hierunter ausdrückliche Vollmacht ertheilet ſeyn.

Noch iſt ſchon lang vor der in gegenwärtiger Kaiſerlichen Reſolution verordneten, die Deputatio ordinaria oder Rathſchlagung geweſen, welche auch noch und zwar aus dem ganzen Schöffen-Rath und Syndicis, nebſt dem regierenden und nächſt abgegangenen jüngern Burgermeiſter und zweyen obern Rathsgliedern der andern und dritten Bank, beſtehet, von dieſer werden theils von ſelbſt entſtehende, theils von gantzem Rath dahier geweſene Vorfälle, gutächtlich reſolviret und vorbereitet, und nachher ad Plenum Senatus, zum Schluß gebracht.

Von den zum Beſten der Stadt, dann und wann nöthigen beſonders zu verwendenden geheimen Ausgaben, und der dazu ſpecialiter verpflichteten Raths-Deputation, kommt das Behörige, bey der hiernächſt folgenden vierten Kaiſerlichen Reſolution, vor.

Dritte Kaiſerliche RESOLUTION.

Jovis 22. Novembris 1725.

Frankfurth contra Frankfurth, Commiſſionis, in puncto der über die Admodiations-Einführung erſtatteten Kaiſerlichen Rechnungs-Commiſſions-Relationen.

Publicatur Reſolutio Cæſarea,
folgenden Inhalts:

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben Dero gehorſamſten Reichs-Hof-Raths Gutachten, folgenden Inhalts, allergnädigſt approbirt:

I. Weilen die Admodiatores den in ihrem Guarantie-Schein (a) von denen jährlichen gemeinen Stadt-Einkünften zu liefern verſprochenen Uberſchuß der Hundert tauſend Gulden, völlig und überflüßig præſtirt, als werden dieſelbe, aller unerheblichen Einwendungen ungehindert, derentwegen, von weiteren Anforderungen hiermit losgeſprochen, und ſoll ihnen auch benannter Guarantie-Schein, nunmehro, ohne einigen Anſtand, zur Caſſation, zurück gegeben werden.

II. Solle dieſe zur Wohlfahrt des gemeinen Stadt-Weſens einmahl angeordnet- und eingeführte Admodiation (b) unter Ihro Kayſerl. Majeſtät unmittelbarem Schutz, fürohin immerdar beſtändig verbleiben, und, bey deren Admodiatoren Verpflichtung und Kayſerlichen Inſtruction, aller unſtatthafften, dem Publico höchſtſchädlichen Einwendungen ungehindert, in unverbrüchlicher Ubung, unverändert und unangefochten, gelaſſen werden (c).

III. Soll ein jedes Raths-Glied aller und jeder publicirter Kayſerl. Erkänntnüſſen Feſthaltung, mit einer beſondern Handgelöbnüß, an Eydes ſtatt, zuſagen, und

(a) Dieſer zeigt ſich ſub No. I.

(b) Die Admodiation, und Beiordnung Burgerlicher Gegenſchreiber auf den Stadt-Aemtern, wae, anfänglich, veemög Kaiſeel. Reſolution vom 15. Oct. 1716. §. 4. (v. p. 16.) nur auf 1. Jahe, proviſionaliter, beliebt. Die in nur angezognem §. 4. Ref. Cæſ. bemeldte Commiſſions-Inſtruction, ingleichen was der Admodiatoren und der Buegerlichen Gegenſcheeiber Incumbenz und Veerichtungen waeen, enthalten die Anlagen untee Nris II. III. IV. Die Befugnüſſe, ſo E. E. Rath dabey voebehalten bleiben, und einigen Admodiatoeen geſchehene Weiſungen, ſind aus Nris V. VI. eeſichtlich. Auch wurden dee Reuner mit ihrem Bedenken übee das Admodiations-Fortſetzungs-Werk, Rechnungs-Form, und andere Stadt-Oekonomie-Veebeſſerungen, gehöret, vid. Nrus VII.

(c) Kaiſeeliche Majeſtät haben in Dero unterm 14. Mart. 1732. ergangenen- in der 3ten Abtheilung dieſes Weeks vorkommenden Reſolution, erkläet, daß dieſe hier befohlne Fortwäheung dee Admodiation, (wie dann die Buegeeſchaft ſelbſt darauf angetragen,) nicht längee als bis nach geendigtem Commiſſions-Peoceß, zu veeſtehen ſey, folglich dieſelbe damals wieder aufgehoben, jedoch eine Burgerliche Gegenſchreibeey, zur Einnahm und Ausgab, verordnet. Einige in der zweeten Abtheilung voekommende Aemter, odee Stadt-Gefälle aber, weeden, noch heut zu Tag, admoduret, und auf gewiſſe Jahre, an den Meiſtbiethenden, gegen Caution, verpachtet.

und dahero eines jedwedern Raths-Glieds und Bedienten, ſo in ſolche Weiſe ſich obligiret, Nahmen aufgezeichnet, und dieſer Actus förmlich regiſtrirt werden (d).

IV. Sollen die Raths-Glieder und Bediente, ſo künfftig einiger Uberfahrung der Kayſerl. Verordnungen, nothdürfftig, überwieſen werden, in die Straff des Meineyds, ipſo facto, gefallen, ihrer Ehren und Dienſtes verluſtiget, und, nebſt der in dem Burger-Vertrag geſetzten Straffe der funffzig Marck löthigen Goldes, zu Erſetzung des dem Ærario verurſachten Schadens, pflichtig erkläret ſeyn, jedoch überdiß der, nach Gelegenheit der Verbrechen und Exceſſen, etwa verwürckten ſchweren Straffen hierdurch nichts benommen, weniger nicht auch der Straffe wider diejenige, welche, ihrem Amt nach, die Ubertrettungen, ermeldter Kayſerl. Reſolutionen und des Burger-Vertrags, hätten hindern und zeitlich beſtraffen, oder bey Allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerlichen Majeſtät angeben ſollen, vorbehaltlich; Ingleichem ſoll der Eyd, den ein jeder, ſo hinfüro zu einem Raths- und Stadt-Dienſt angenommen wird, abzulegen hat, in ſpecie auf die getreue, redliche und unverbrüchliche Feſthaltung aller, in denen, occaſione derer von beyden Kayſerlichen Commiſſionen erſtatteten Berichten, ergangenen, vorigen und jetzigen, publicirten Kayſerl. Reſolutionen und fürgeſchriebenen Verordnungen, die zu dem Ende mit ihren Datis und Rubriquen zu ſpecificiren, eingerichtet, und ſolche Eyds-Formul, unverändert, beobachtet werden.

V. Solle dem dahier, viele Jahre, ſich aufhaltenden Burgerlichen Deputirten, Notebohm, welcher, zum gemeinen Stadt-Nutzen, ſein eigenes Haußweſen und Gewerb verlaſſen, nebſt ſeinen zu liquidirenden Subſiſtenz-Geldern, und andern Ausgaben, zu einer Diſcretion, aus dem Admodiations-Uberſchuß, in dreyen Jahren, Sechs tauſend Gulden baar bezahlet werden.

Frantz von Heſſener.

(d) Dieſe Handgelöbnüs wurd anfänglich verbetet, nachher aber, auf das unterm 17. Jan. 1727. erfolgte Reichs-Hofraths-Concluſum ſub No. VIII. a. und das an die, von Seiten E. E. Raths und denen Geſellſchaften Limburg und Feauenſtein an Kayſerl. Majeſtät geſandte Deputirte eegangne Special-Decret ſub No. VIII. b. nach Ausweis Nri IX. alleeunterthänigſt geleiſtet, auch eine beſondere Paritions-Anzeig übee die völlige Befolgung ſämmtlich Kayſerl. Reſolutionen, an die allerhöchſte Behörde, von E. E. Rath eingeſandt.

No. I.

Guarantie-Schein von Acht geſeſſenen Bürgerlichen Deputirten, die Einkünfte der Stadt auf hundert tauſend Gulden jährlicher Einkünften, auf den Fuß, wie ſie Magiſtratus bisher erhebt, gleich in primo Anno weiter- und hernach viel höher, zu verrechnen. In Cauſa Commiſſionis, Impetrantiſcher Bürgerſchafft der Kayſerl. Freyen Reichs- auch Wahl- und Crönungs-Stadt Frankfurt contra E. E. Rath allda ꝛc. Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät, benebſt einem allerunterthänigſten Memorial originaliter durch die zwey abgeordnete Burgerl. Deputirte den 28ſten Jan. 1715. allergehorſamſt überreicht.

Sr. Kayſerlichen Majeſtät allergetreueſte Bürgerſchaft, in Dero Wahl und Crönungs-Stadt Franckfurt am Mayn, wir die Deputirte in Deren Nahmen, uhrkunden und bekennen hiermit: daß nachdem ein geſambtes Corpo des Bürgerlichen Ausſchuſſes am 25. Junii jüngſthin, gemeinſam vor nöthig befunden, in Kayſerl. Commiſſions-Sache E. impetrantiſchen Bürgerſchafft, contra E. E. Rath allhier, jemanden aus ihren Mittel, zu Beſorgung einer Bürgerſchafft Intereſſe, nach der Kayſerl. Reſidenz-Stadt Wien abzuſchicken: Und dann die von gemeiner Burgerſchafft zu dieſer Kayſerl. Commiſſion mit authoriſirte Condeputatos, Herrn Jändrich Johann Diettich Notebohm, Handelsmann, und Herrn Joachim Hoppe, des Ober-Rheiniſchen Crayſes Commiſſarium, hierzu erſehen, und erbethen, auch Dieſelben ſich mit dieſer Abſchickung beladen laſſen, und dem Publico, und werthen Poſteritât zum Beſten, ſolche Reiß und Commiſſion, in dieſer wichtigen Sache, über ſich genommen, auch von dem bisher daſelbſt verhandelten, und was vor Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. unſerm allergnädigſten Kayſer und Herrn, und Dero höchſtes Reichs-Gericht, im Nahmen und zum Beſten Einer ganzen Bürgerſchafft, allerunterthäniaſt iſt angetragen, vorgeſtellet, und demüthigſt gebethen worden, uns nothdürftigen Bericht abgeſtattet, wormit wir allerdings veranügt und zufrieden ſeyn, auch obbeſagten unſern Condeputirten, vor die hierunter gehabte Mühe, bezeigte Treu und Fleiß, in Nahmen Einer geſamten Burgerſchafft, ganz freundlichen Danck abſtatten.

Dieweilen nun unter andern mehrern wichtigen Beſchwernüſſen über und wider E. E. Rath allhier, auch dieſe Haupt-Klage wegen der ſüblen Oeconomie, von gedachten unſern beyden Mit-Deputirten, nach der Ihnen ertheilten Inſtruction, mit vor- und anbracht, und die Veränderung in melius, wann anders das gemeine Stadt-Weſen nicht gar übernhauſen fallen, und zu allen præſtandis untüchtig werden ſolle, weh- und demüthigſt gebethen worden, auch darzu innocente Vorſchläge ins Mittel gebracht, wie nemlich durch den Weg der Admodiation, und auf Aemtern, wo ſolche nicht practicirlich, durch Anordnung Bürgerlicher Gegenſchreiber, die Revenüen der Stadt auf das duplum könnten gebracht, und das Aerarium, in kurzen Jahren, kundbarlich in beſſern Stand geſtellet, auch Ihro Kayſerl. Majeſt. und dem Heil. Röm. Reiche, auf bedürfenden Fall, ohne die Bürgerſchafft mit extraordinar Beyträgen zu beſchweren, mit unterthänigen Vorſchub an Handen gehen zu können. Gleichwie nun Sr. Kayſerl. Majeſt. getreueſte Burgerſchafft der allerunterthänigſten Hofnung lebet, daß Sie in dieſen ſo wichtigen, und ohnſchuldigen petitis, woran der ganzen Stadt einzige Wohlfarth hafftet, nicht werde ohnerhört gelaſſen werden: Als tragen wir zu End unterſchriebene Bürgerl. Deputirte ferner allerunterthänigſt an, und machen uns verbindlich, wann Ihro Kayſ. Majeſtät allergnädigſt geruhen wolten, wie wir allerunterthäniaſt darum bitten, daß es auf Admodiationes und Bürgerl. Gegenſchreiber mit hernach ſpecificirten Aemtern, durch die Kayſerl. Herrn Commiſſarios, vermittelſt Kayſerl. Authoritât, möchte eingeleitet, auch die Bürgerſchafft dabey gnädig manuteniret werden, daß wir auf den Fuß, wie es E. E. Rath bisher erhoben, welches jedermänniglich durch offentlichen Druck ſoll bekannt gemacht werden, gleich das erſte Jahr, von allen Revenuen der Stadt, dem Aerario Ein hundert tauſend Gulden mehr ſchaffen wollen, als E. E. Rath ſeither etlichen Jahren, in den Stadt-Büchern verrechnet, und zwar noch über das, was etwan

weiters

weiters einkommen, oder darüber betragen möchte, an Ihro Kayſerl. Majeſt. richtige Special-Rechnung abzuſtatten, auch ſothanen Uberſchuß ebenfalls ad Caſſam zu liefern: Und ſtellen wir Bürgerliche Deputirten, als anmaßliche Admodiatores, es blos zu Kayſerl. allerhöchſten Gnaden, was diejenige, ſo pro publico, hierunter am meiſten, mit Hindanſezung ihrer Privat-Geſchäfften, arbeiten werden, vor Remuneration und Douceur genieſen ſollen: Hernach aber die folgende Jahre, wenn alles wohl eingerichtet, und die bisherige Mängel, Unterſchleif und Mißbräuche werden erforſchet, corrigiret, und abgeſchafft ſeyn; So iſt kein Zweifel, daß das Duplum, auch wohl noch ein Mehreres, werde herausſpringen: Und hier zeigte ſich ein Fond, woraus die bisher aufgegangene Commiſſions-Speſen, ohne daß das Aerarium geſchwächet, blos von dem Ueberſchuß ad interim könnten erhoben, auch die deßhalb aufgenommene Capitalien abgeführet werden, biß, nach Eintreffung beyder hohen Kayſerl. Commiſſionen vollſtändigen Relationen, Ihro Kayſerl. Majeſtät, nach Dero unterm 26. Sept. 1712. allergnädigſten Vor-Erklärung, Selbſten hocherleucht einſehen werden, auf welcher Seite die Gerechtigkeit ſtehe, um dem ſchuldig befundenen Theil ſothane Koſten allein aufzubürden: Wie wir Bürgerliche Deputirten dann Kraft unſer eigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Petſchafft, uns hiemit anheiſchig machen, und verſprechen, daß wenn allenfalls die 100000 fl. Ueberſchuß von erſten Jahr, ſich nicht äuſſern ſollten (wiewohl wir in Contrarium mehr als zu gewiß verſichert) daß wir dafür mit unſern Haab und Gütern wollen verhafftet ſeyn, und ſetzen zu dem Ende wir Bürgerliche Deputirte, ein jeglicher nach Proportion ſeines Vermögens, nach der hierunten ausgedruckten freywillig beliebten Summa, ſeine in hieſiger Stadt und Terminey liegende und ſtehende Häuſſer, Haab und Güther, zum wahren Unterpfand, oder ſtatt deren vergnügliche ſatſame Caution zu ſtellen, um ſich unverhofften widrigen Falls der zu liefern verſprochenen 100000 fl. daraus zu erhohlen und dem Stadt-Aerario einzuſchreiben: Solte aber durch Gottes Gewalt, als Krieg, Peſtilenz, oder Brand, die Bürgerſchafft Noth leiden, und die Revenuen der Stadt verringert werden: So behalten ſich die Admodiatores expreſſe bevor, daß durch Unpartheyiſche der Abgang der Revenüen unterſuchet, und denen Admodiationen der Pacht proportionaliter nachgelaſſen werden. Hingegen bitten wir Bürgerl. Deputirte und tragen Sr. Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt an

1) daß die Wahl der benötigten treuen Bedienten, und Bürgerl. Gegenſchreiber, blos und lediglich von uns Deputirten, als Admodiatores dependiren, ſelbige in Pflichten nehmen, an- und abſetzen mögen.

2) Auch freye Macht zu haben, diejenige, ſo an den Zöllen oder ſonſten, etwan Unterſchleif ſolten gebrauchen, und darüber ertappt würden, nach Proportion des Betrugs und Unterſchlaas, zu ſtrafen; Jedoch ſollen alle ſolche Strafen richtig dem Aerario zum Beſten verrechnet werden.

3) Wann auch ein oder ander Bürger, Beyſaß oder Jud, mit Abführung ſeiner Schuldigkeit auf Aemtern ſolte nachläßig ſeyn, daß E. E. Rath jedesmal auf Verlangen der Bürgerl. Deputirten, mit prompter Execution ohnweigerlich an Handen zu gehen hätte; Wann aber E. E. Rath auf vorhergehende Anzeig, die würkliche Execution nicht verrichten wolte, alle die dadurch zu Schaden kommende Revenuen dem Magiſtrat anzurechnen wären.

4) Anbey verſprechen wir auch, daß zu End jeder Wochen, von allen Aemtern das eingegangene Geld, gegen Quittung, ſoll auf die Recheney ad Caſſam geliefert werden, hingegen E. E. Rath, wie, und wohin ſolche Gelder verwendet, und hinwiederum ausbezahlt worden, darüber alle Jahr Special-Rechnung an die Bürgerl. Deputirten oder ſogenannte Neuner nach dem §. 28. des in Anno 1613. von Ihro Kayſerl. Majeſtät Matthia Glorwürdigſten Andenkens errichtet und confirmirten Bürger-Vertrags, abzuſtatten gehalten ſeyn.

5) Wegen der bisherigen eigenmächtig von E. E. Raths Deputirten, auf den Stadt-Aembtern vielfältig erhobenen Accidentien, was dieſerhalb von der erſten Kayſerl. Commiſſion wird angetragen, gebilliget, und zwiſchen Rath und Bürgerſchafft verglichen worden, läſſet man es dabey bewenden, und daß ſolche jederzeit dem Aerario müßten verrechnet werden; Hingegen alles, was nicht expreſſe ausgetragen, und verglichen worden, abgeſchaft bleiben.

Diejenige Aemter der Stadt, welche nicht wohl zu admodiiren, ſondern Bürgerliche Gegenſchreiber erfordern, wären folgende, als:

1. Das Rechney-Amt.
2. Das Schazungs-Amt.
3. Inquiſitions-Amt.
4. Zeug-Amt.
5. Stadtbau-Amt.
6. Land-Amt.
7. Korn-Amt.
8. Sehnten-Amt.
9. Fortifications-Amt.
10. Fiſch-Amt.
11. Sanität-Amt in Contagions Zeiten.
12. Feuer-Amt.
13. Acker-Gericht.
14. Forſt-Amt.
15. Marſtall.
16. Caſten-Amt.
17. Catharinen Cloſter.
18. Hoſpital.
19. Weisfrau Cloſter.
20. Scholarchat.

Hier nachfolgende Aemter aber ſeynd zu admodiiren, als:

1. Das Renthen-Amt.
2. Das Tuch-Schau-Amt.
3. Das Standt-Amt.
4. Das Holz-Amt ſamt den Abfall von jeden Wagen Holz am Affenthor.
5. Das Fleiſch-Amt.
6. Weinſteuer-Amt.
7. Würz-Stoß-Amt.
8. Safran Schau-Amt.
9. Freyzeichen-Amt.
10. Der Roßzoll.
11. Zoll am Fahrthor.
12. Zoll am Leonhards-Thor.
13. Zoll am Mezger-Thor.
14. Zoll am Bockenheimer-Thor.
15. Zoll am Friedberger-Thor.
16. Zoll am Allerheiligen-Thor.
17. Zoll an der Brück.
18. Das Leinwandshauß.
19. Die Beſtätter-Dienſte.
20. Die Stadt-Waag.
21. Die Eiſen-Waag.
22. Die Mehl-Waag.
23. Die Butter-Waag.
24. Die Heu- und Güter-Waag, ſamt Waſſer-Eich.
25. Das geſtempelte Papier.

Ob nun zwar wir Bürgerliche Deputirten hätten wünſchen mögen, dergleichen gehorſamſte Vorſtellungen und allerunterthänigſtes Bitten entübriget ſeyn zu können; So haben wir aber Pflichten halber gegen Ihro Kayſerl. Majeſtät, als unſern allergnädigſten Kayſer und Herrn, nach Dero von geſambter Bürgerſchafft uns ertheilten Vollmacht, was zur Beſſerung und Aufnehmen der gemeinen Stadt abzwecke, in allertiefeſter Submiſſion, Nahmens Einer Impetrantiſchen Bürgerſchafft, von Ihro Kayſerl. Majeſtät allerdemüthigſt zu ſuchen, und zu bitten, wir ein ſo heilſames hochwichtiges Werk ohnangezeigt nicht unterlaſ-

ſen

ſen ſollen, bezeugen auch hiemit vor Gott, Ihro Kayſerl. Majeſt. und aller erbahren Welt, daß wir hierunter nichts privates, etwan aus Neben-Abſichten, Paſſion oder Feindſchafft gegen E. E. Rath, ſuchen, oder verlangen, ſondern alles blos aus Trieb unſeres eigenen Gewiſſens, zum Beſten und Aufrechthaltung dieſer in Schulden-Laſt ganz verſunkenen Stadt; dahero wir unterſchriebene Bürgerl. Deputirten, um noch zur Zeit kein gros Eclat von der Sache zu machen, uns ad interim alleine zu 100000 fl. erklären wollen, und das nach Proportion eines jeden ſeinem Vermögen: Als

David Düring, Capitain	fl. 5000.
Peter Biſchoff, Lieutenant	fl. 4000.
Johannes Kloz, Lieutenant	fl. 10000.
Johann Conrad Siegling, Lieutenant	fl. 5000.
Paul Henricl, Lieutenant	fl. 5000.
Johann Dietrich Notebohm, Fendrich	fl. 15000.
David Kloz, Fendrich	fl. 6000.
Joachim Hoppe, Deput.	fl. 50000.
Summa	fl. 100000.

Alles auf Condition und mit Reſervation, wie hier oben breiter iſt ausgeführet, allerunterthänigſt gebeten und vorgeſtellet worden. Deſſen in Warheits Urkund haben wir dieſen gegenwärtigen Guarantie-Schein mit eigener Handunterſchrift, und mit unſern gewöhnlichen Petſchafften bekräftigen wollen. So geſchehen Franckfurt am Mayn den 12. Dec. 1714.

(L. S.) David Düring, Capitain.
(L. S.) Peter Biſchoff, Lieutenant.
(L. S.) Johannes Kloz, Lieutenant.
(L. S.) Johann Conrad Siegling, Lieutenant.
(L. S.) Paul Henrici, Lieutenant.
(L. S.) David Kloz, Fendrich.
(L. S.) Johann Dietrich Notebohm, Fendrich.
(L. S.) Joachim Hoppe, Deputirter.

Præſentem copiam ſuo mihi exhibito originali verbotenus concordare atteſtor
Ego *Joſephus Theodorus Buchtenkirch*, imperiali auth. Not. Publ. Cæſ. ac juratus, in præmiſſorum fidem ſubſcr. et ſubſign.

(L. S.)

No. II.

Admodiations-Reglement, von einer Höchſtanſehnlichen Kayſerlichen Rechnungs-Commiſſion in Franckfurt publiciret, den 20ten Auguſt 1717.

Demnach Ihro Röm. Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſtät, in der zwiſchen einer Impetrantiſchen Burgerſchaft an einem, entgegen und wieder den Impetratiſchen Burgermeiſtern und Rath allhier, an dem andern Theil, ſich verhaltenden die Rechnungen und dahin mit einlauffende übrige Puncten betreffenden Kayſerl. Commiſſion-Sach, auf den von denen allergehorſamſten Commiſſariis eingelangten allerunterthänigſten Bericht, und demnechſt von einem Hochpreißlichen Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath erſtattetes ausführliche

Gutachten, Dero allergnädigſte Kayſerliche Entſchlieſſung eröffnet, und ſolche unterm funffzehnden Octobris nächſt vorigen Jahrs, an die allergehorſamſte Commiſſion, zu dem Ende allermildeſt verfertigen laſſen; damit die darinn enthaltene allergerechteſte Kayſerl. Intention auf das genaueſte befolget und vollzogen werden mögte; unter anderen vielen, allergnädigſt-reſolvirten Puncten aber auch dieſer, hauptſächlich mit enthalten iſt, daß allerhöchſtgedachte Ihro Röm. Kayſerl. und Königl. Catholiſche Majeſtät, die in Vorſchlag gekommene Admodiation und Beyordnung Burgerlicher Gegenſchreiber auf denen Aembtern, welche ſolche erforderen und nicht admodiiret werden können, auf ein Jahr lang, proviſionaliter, allergnädigſt approbiret, und wollten, daß Dero allergehorſamſte Rechnungs-Commiſſion, nach der zugleich beygelegten abſonderlichen und umſtändlichen Inſtruction, einen Entwurff aufſetzen und gehörig reguliren ſolte, wornach ſowohl die Admodiatores, als Gegenſchreiber und andere, die ſolche Verordnung betreffen werde, ſich eigentlich zu achten und zu richten hätten; Als hat eine Kayſerliche Rechnungs-Commiſſion, umb ſothaner allerhöchſten Kayſerlichen Verordnung den ſchuldigſten Gehorſam allerunterthänigſt zu erweiſen, nicht umgehen können noch wollen, den allergnädigſt-anbefohlnen Entwurff, wie hiemit beſchiehet, nach beſtem Verſtand und Gutachten, möglichſter Dingen, zu verfaſſen und einzurichten; Solches nun deſto ordentlicher zu erreichen, iſt zu wiſſen, und wird jedermänniglich, deme es gebühret, eigend, auch ſonſten auf einigerley Weiß daran gelegen iſt, hierdurch bekannt und zu wiſſen gemacht,

Erſtlich, daß dieſes in Vorſchlag gekommene, und auf ein Jahr, proviſionaliter, allergnädigſt beliebte Admodiations-Werck und Beyordnung der Burgerlichen Gegenſchreiber, von dieſer Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion allein dirigiret werden, mithin die beſtellte Admodiatores und Gegenſchreiber unter dem allerhöchſten Kayſerl. Schutz ſtehen; Solches aber dem Rath, an der Ihme, nach Innhalt der Kayſerl. Regiments-Ordnung, zukommenden Adminiſtration und Obrigkeitlichen Auchorität nicht abbrüchig oder hinderlich ſeyn ſolle; Was

Zweytens die Perſonen betrifft, hat es die Meynung nicht, daß nur allein diejenige zu der Admodiation gelangen können, welche in dem bey allerhöchſt ermeldter Ihrer Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt eingegebenen, ſogenannten Guarantie-Schein benennet ſeynd; ſondern es können und mögen auch andere tüchtige Burger, wann ſie ſich angegeben, und ihnen dieſes Werk mit guter Sicherheit und Nutzen, anvertrauet werden kann, zu Admodiatoren mit und neben andern zugelaſſen und angenommen werden, dabey aber wird ſonderheitlich erfordert, daß die Perſonen, ſo Admodiatores, und auch diejenigen, ſo Gegenſchreiber abgeben wollen, ſammt und ſonders eines guten Nahmens, und Gerüchts, darneben auch verträglich, Fried- und Recht-Liebende, Eingeſeſſene und Wohlhabige Leuthe ſeyn, und von dem gemeinen Weeſen eine gute Wiſſenſchafft und Nachricht vor andern haben.

Drittens. Soll und will die Burgerſchafft, durch ſolches Admodiations-Mittel und Verordnung der Gegenſchreibere, in dieſem Proviſional-Jahr, von allen Stadt-Einkünfften, auf dem Fuß, wie der Rath dieſelbe zeithero erhoben, dem Ærario ein hundert tauſend Gulden mehr verſchaffen als ſeither etlichen Jahren in denen Stadt-Büchern verrechnet worden; Und ſollte es noch ein Mehreres ertragen, will und ſoll die Burgerſchafft, ſolchen weitheren Uberſchuß ebenfalls in die Stadt-Caſſam lieffern, auch, zu deſſen mehrer Sicherheit, alle Quartal fünff und zwanzig tauſend Gulden aus eigenen Mitteln vorauszahlen, und mit ſolcher Vorauszahlung, gleich beym Eingang des Admodiations-Weeſens, den würklichen Anfang machen, für das übrige aber der Kayſerl. Commiſſion zulänglich- und für genugſam annehmliche Caution leiſten. Damit aber

Viertens kundbar ſeyn möge, auf was vor einen Fuß der Rath die Einkünfften gemeiner Stadt bißhero erhoben habe, hat eine Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion, von dem Magiſtrat, die bey der andern, in Politicis allergnädigſt angeordneten Kayſerl. Commiſſion, ehemahlen ſchon übergebene- und examinirte Tax- und Accidental-Ordnung, nach welchen derſelbe die Gefälle auf jedem Amt vor dieſem eingefordert, und verrechnet zu haben vorgiebt, neben den Burgerlichen Gegen-Erinnerungen abgefordert, auch erhalten, und ſollen durch den Druck zu jedermanns Nachricht (jedoch ſalvo jure cujuscunque tertii) bekannt gemacht; und ſo offt ein Admodiator darwieder handelt, die Straffe im Nahmen Kayſerl.

Majeſtät,

Majestät, Dero allergnädigsten Verordnung gemäß, angesetzt, durch den Rath aber eingetrieben und dem Ærario geliefert werden; Und weilen

Fünfftens nicht weniger nothwendig geachtet worden, zu wissen, gegen was für Personen und Orten, der Rath, vermög seinen vorigen bißherigen Rechnungen, in Abforderung der Zöllen, oder andern gewöhnlichen Anschlägen, aus erheblichen Ursachen, eine Moderation gebraucht, oder von welchen gar nichts genommen worden, um die Admodiatores zu dessen gleichmäßigen Beobachtung anweisen zu können; So hat man, gleicheraestalt, eine ausführliche Specification, von demselben, sich geben lassen, und solche denen Admodiatorn zu ihrer Nachricht zugestellet; Solte sich aber

Sechstens begeben, daß einige, ausser denen Admodiatoren und Gegenschreibern, welche, vorgehörtermassen, allein unter Kayserl. Direction und Schutz stehen, an Zöllen oder sonst Unterschleiff zu gebrauchen, oder auch geschehen zu lassen, sich erküneten, so solle zwar die Anzeig des Betrugs, bey denenjenigen Raths-Deputirten geschehen, welche der Rath, auf allergnädigsten Kayserl. Befelch, aus seinem Mittel allschon ernennet und darzu absonderlich bestellet hat, und die Determination und Execution der Straff demselben gleicher Gestalt zu kommen; ließe sich aber eine Partheylichkeit vermerken, daß die Straff nicht nach Proportion der begangenen Defraudation, und etwa wieder die alte Gewohnheit und Observanz, oder gegen das Recht, zu gelind angesetzt würde; so hat die Kayserliche Rechnungs-Commission, oder weme, nach deren Endigung, Kayserl. Majestät die Aufsicht allergnädigst auftragen werden, gedachte Raths-Deputirte, oder, da es vonnöthen, dem ganzen Rath ihre Gebühr zu erinnern; imgleichen

Siebentens Obsorg zu tragen, daß in Fällen, wo ein oder ander, mit Abrichtung ihrer Schuldigkeit, auf denen Aemtern, nachläßig seyn, denen Admodiatoribus von dem Rath eine gewürige und prompte Execution, gegen solche Säumige, ohne erhebliche Ursach, nicht versagt, sondern damit jederzeit willig und nachdrücklich an Hand gegangen werden, damit im Gegenfall, die, durch die ungebührliche Executions-Verweigerung, zum Schaden kommende Gefälle, ihme dem Rath selbst anzurechnen, nicht nöthig seyn möge.

Achtens sollen die Admodiatores das wochentlich eingegangene Geld, sambt einer Specification der Sorten, auf die Recheney ad Cassam, zu End jeder Wochen, ohnweigerlich liefern, jedoch gegen ordentliche Bescheinigung des Empfangs, und

Neuntens über alle Einnahm ein ordentliches Register und Manual halten, darinnen die Personen, so etwas gezahlt, auch das empfangene Quantum und den Tag jeder Einnahm, aufzeichnen, denen Dantibus jedesmahl, mit nahmentlicher Ausdruckung der bezahlten Summe, Quittung geben, die Rubriquen: General-Einnahmen, General-Ausgaben, Gewinn- und Verlust-Rechnungen, oder andere dergleichen dunkele und verdächtige Titul, umgehen; hernach die abzuliegende Rechnung klar, deutlich und redlich fertigen, auf daß sie, nach Endigung der Admodiation, solche Rechnungen und Register zur Nachricht hinterlassen, auch mit einem leiblichen Ayd, und bey Verlust Ehr, Haab und Guths, auf allen erforderlichen Fall, bestättigen können, daß mit ihren Wissen dabey nichts verhalten, noch mit Gefährde verschwiegen, vielweniger unterschlagen worden; Wie dann

Zehendens sie Admodiatores schuldig seyn sollen, und hiemit angewiesen werden, Ihrer Kayserl. Majestät, alle halbe Jahr ein Exemplar von denen Special-Rechnungen allerunterthänigst einzuschicken; Einer Kayserl. Rechnungs-Commission aber bleibt die Befugnus ausdrücklich bevor, von dem Succeß dieses Admodiations-Geschäffts vollständige Information zu fordeten, zu solchem End auch Extractus oder die Original-Bücher selbst, zu verlangen, so oft sie es gut und nöthig befindet.

Eilfftens wird zwar denen Admodiatoribus die Aufnehm-Instruirung und Disposition deren Gegenschreiberen, auf denen Aemtern so sich zum Admodiren nicht füglich schicken, in Betrachtung daß sie Admodiatores auf derselben Redlichkeit und Treue sehen und trauen, dargegen auch für dieselbe gut stehen müssen, gestattet; Allein die Kayserl. Rechnungs-Commission hat mit darauf zu sehen, und wird, ihrer Incumbenz nach, ein wachsames Aug auch darauf jederzeit halten, daß Eingesessene, ihres unverweißlichen Burgerlichen Verhal-

tens wegen, ein gutes Gerücht habende und friedliebende Männer, darzu gewählet und angeordnet werden, welche anbey das Rechnen und der Gelegenheit des Ambts, wohin ein jeder beſtellt wird, wohl kundig ſeyen; Ueber dieſes und

Zwölfftens ſollen die Gegenſchreibere ebenfalls zu Beobachtung derjenigen Puncten, die denen Admodiatoren ſelbſt pro norma vorgeſchrieben worden, ſo weit ſelbige auf dieſe ſich ſchicken, befehliget und inſtruiret werden, daß ſie, nebenſt denen ordinari-Bedienten, alle Einnahm, ſodann auch alle Ausgaben jedesmahl, und zugleich mit einander verrichten, keiner aber ohne des andern Gegenwart und Wiſſen, bey Verluſt ſeiner Ehr und Dienſtes, das geringſte vor ſich allein thuen, und darüber jeder ſein gewiſſes Manual und Rechnung führen; wie ingleichen alle Sportulen und Accidentien, wie ſie, nach Innhalt der, vor allerhöchſter Kaiſerl. politiſchen Commiſſion, vom Rath übergebenen Deſignation, eingehen und gehoben werden, in ein beſonders Regiſter bringen.

Dreyzehendens, ſollen gegenwärtige Raths-Deputirte und Bediente, auf denen Admodiations fähigen Aemtern, beym Anfang der Admodiation gänzlich abtretten und ſolche Aemter das Proviſional-Jahr hindurch, nicht frequentiren; Wo aber Burgerliche Gegenſchreibere beygeordnet werden, auf ſolchen Aemtern ſollen auch die Magiſtratiſche Schreiber und Bediente dabey verbleiben, die Raths-Deputirte hingegen ebenfals davon ſich enthalten, und ſollen auch die Magiſtratiſche Schreiber und Bediente, welche, jetzt gedachter maſſen, neben denen Burgerlichen auf denen Aembtern, verbleiben, ihre bißherige Salaria genieſſen, und ihnen, bey dieſem jetzigem Interims-Werk, davon nichts entgehen, biß hiernechſt von Kayſerl. Majeſtät, nachdem über die gründliche Beſchaffenheit, und den Ertrag aller Aembter, ſattſam Erkundigung, nebſt dem Commiſſariſchen Gutachten, eingelangt ſeyn wird, daß die jährliche Einkünfften auf einen ſicheren Fuß geſetzet werden können, befundenen Dingen nach, wegen der Verbeſſerung, eine allgemeine billigmäßige Ordnung, wird verfaſſet und publiciret worden ſeyn, da dann auch Ihre Kayſerl. Majeſtät Dero allergnädigſte Reſolution ertheilen werden, ob und was denen Admodiatoren, ſo, mit Hindanſetzung ihrer Privat-Geſchäfften, aus Liebe pro Publico ohne Bedingung eines Lohns, mit oneroſer Verpfändung ihres Haab und Guths, die Arbeit und Mühewaltung übernommen, für ein Genuß dafür zuzulaſſen, und zur Vergeltung auszuwerffen ſeyn möchte: Solten etwann auf ein- oder anderen Ambt, wo Magiſtratiſche Schreiber und Bediente verbleiben, wie vorgemeldet, bißhero keine regulirte Salaria geweſen ſeyn, ſondern nur in Accidentien und Straffen Participationen beſtanden haben, wird eine Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion, auf deſſen Erkundigung, ein billigmäßiges Salarium anſetzen, und veſtſtellen, damit alle Accidentia und Straffen Participationes aufhören, und dem Ærario allein verrechnet werden. Damit nun

Vierzehendens dieſen Verordnungen, in allen Stücken, deſto fleißiger, embſiger und unſtraffbahrer Weiß, nachgekommen, und unter einander eine auferbauliche chriſtliche Verträglichkeit, in der That, bezeigt werden mögte, hat eine Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion ſolches denen Magiſtratiſchen ernſtlich eingebunden, dieſelbe von aller Ungunſt, Neid und Wiederwillen getreulich abgemahnet, denen Burgerlichen aber eine beſondere genaue Inſtruction, nicht allein vorgeleſen, ſondern auch, nach ihrer gethanen Zuſag, ſolcher in allem unverbrüchlich nachzukommen, mit einem geſchärfftem Ayd zu getreuer Erfüll- und Beobachtung derſelben, und inſonderheit auch, daß ſie dasjenige, was ſie von dem Zuſtand und Bewandnüß der Stadt-Einkünfften und Vermögen in ihrer Verrichtung, oder ſonſt, erfahren werden, zur gemeinen Stadt Schaden und Nachtheil nicht offenbahren, ſondern deren erlangten Nachrichtungen ſich, einzig und allein zu Beförder- und Vermehrung des allgemeinen Stadt-Nutzens, gebrauchen, auch keinen Privat-Vortheil und Unterſchleiff, bey dieſer Gelegenheit, vor ſich ſuchen wollen, dieſelbe würklich verpflichtet, und ſolchemnach die ſchrifftliche Inſtruction, zu deſto mehrer Erinnerung ihnen ſelbſt zugeſtellet. Es wird auch

Funffzehendens eine Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion, mit aller Sorgfalt, ſich angelegen ſeyn laſſen, wofern und ſo offt, gegen beſſeres Verhoffen, ein Wiederwill oder Beſchwehrlichkeit, bey dieſem ganzen Werk, ſich etwa hervor thun und äuſſeren ſolte, ſolchen ohne Anſtand, Rath zu ſchaffen und abzuhelfen, und dahin zu ſehen, damit nichts zu Nachtheil der Kayſerl. allerhöchſten Authorität, als davon gegenwärtiges Proviſional-Mittel

allein

allein das urſprüngliche Weſen hat, und deßwegen auch unter derſelben Direction und Manutenenz beſtehet, noch zu Verhinderung des gemeinen Nutzens, fürgenommen, verhänget, oder auf einigerley Weiß geſtattet werden möge.

Gleichwie nun dieſe Admodiations-Ordnung der allerhöchſten Kayſerl. Intention gemäß iſt: alſo hat eine allergehorſamſte Kayſerliche Rechnungs-Commiſſion ſolche, denenjenigen, denen es gebühret zu wiſſen, oder ſonſten auf einigerley Art, wie es immer ſeyn könnte, daran gelegen iſt, gehörig kund machen wollen, mit dem gänzlichen Vertrauen und ohnwandelbarer Zuverſicht, es werden dieſelbe ihres Orts dieſer Verordnung den ſchuldigſten Gehorſamb, nicht weniger allerunterthänigſt leiſten wollen, als eine allergehorſambſte Rechnungs-Commiſſion darüber ſtet und veſt, nach allen Vermögen, halten und ihre Schuldigkeit dabey genau beobachten wird; Alles in Urkund der Kayſerl. zu dieſem Rechnungs-Geſchäfft allermildeſt verordneten Herrn Commiſſarien, eigenhändigen Unterſchrifften und beygedruckten gewöhnlichen Inſiegelen. So geſchehen in Ihrer Kayſerl. Majeſtät und des Heil. Römiſchen Reichs freyer Wahl- und Handel-Stadt zu Franckfurt an dem Mayn, den zwantzigſten Tag Auguſti, im Jahr, nach Chriſti Unſers Erlöſers und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, ein Tauſend ſieben Hundert und Siebenzehen.

(L. S.) Frantz Erwein, Graff von Schönborn Buchheim ꝛc.

(L. S.) Johann Adam, Edler Herr von Rentwich.

No. III.

Inſtructio, für die Admodiatores, ſo an Seiten der Burgerſchaft ſich ſelbſt angebotten, und von Kayſerlicher Rechnungs-Commiſſion zu ſothanen Admodiations-Weſen auf ein Jahr proviſionaliter angenommen, und mit gehörigen Pflichten belegt worden ꝛc.

Erſtlich ſollen die Admodiatores dieſes Jahr über, unter Kayſerl. Majeſtät Schutz, und Direction der Kayſerlichen Rechnungs-Commiſſion, ſtehen, jedoch den, dem Magiſtrat gebührenden Obrigkeitlichen Reſpect, ſchuldiger maſſen, genau beobachten und bezeugen.

Zweytens ſich angelegentlich befleiſſen, ihren habenden guten Nahmen und Leymuth, durch Fried und Rechtliebende Verträglichkeit, nicht allein ohngekränkt beyzubehalten, ſondern auch, durch ihre getreue Mühe und Sorgfalt, zu vergrößern, zu welchem Ende

Drittens, Dieſelbe ſich wohl in Obacht zu nehmen haben, damit Sie, ſambt und ſonders, auf denen Einem oder dem Andern anvertrauten Aemptern, die Stadt-Einkünfften anderſter nicht einfordern und erheben mögten, als der Magiſtrat ſolche vor und bißhero erhoben hat, auch die darüber durch den Druck bekannt gemachte Zoll-Rollen und Tax-Ordnungen ausweiſſen, bey Vermeldung ohnausbleiblicher Straff, welche die Kayſerliche Rechnungs-Commiſſion, oder wer, anſtatt ihrer, nach deren Endigung, die Aufſicht haben wird, anſetzen, und durch den Rath exequiren laſſen wird, ſo oft ein Admodiator darwieder handelt und ſich betretten läſſet. Und weilen

Viertens die Bürgerſchafft ſich erbotten, durch ihre Admodiatores und Gegenſchreibere, auf ſolchen Fuß, dem Ærario jährlich ein hundert tauſend Gulden mehr zu verſchaffen, als, ſeither etlichen Jahren, in denen Stadt-Büchern, verrechnet worden, und auch dasjenige, was etwan, über ſolche ein hundert tauſend Gulden, weiter einkommen thäte, ebenfalls ad Caſſam zu liefern; Als ſoll und muß derentwegen, nicht allein die verſprochene Anticipation der 25000 fl. Quartaliter, anjetzo gleich, und vor allen Dingen, geſchehen, ſondern auch, wegen der übrigen drey Quartalen, genugſame Caution geſtellet werden.

Fünfftens, ſo an Zöllen oder ſonſten Unterſchleif verſpühret und dargethan würden, ſollen die Admodiatores ſolches, bey denenjenigen Raths-Deputirten, welche der Rath, umb richtiger Ordnung willen, dazu ſchon benennet hat, anzeigen, die Determination und Execution der Straff auch denenſelben zukommen; Lieſſe ſich aber eine Partheylichkeit vermerken, daß die Straff nicht nach Proportion des begangenen Betrugs, und etwan wieder die alte Gewohnheit, oder das Recht, zu gelinde angeſetzt würde, ſo haben die Admodiatores es der Kayſerlichen Rechnungs-Commiſſion anzuzeigen, und dieſe gedachte Raths-Deputirte, oder, da es vonnöthen, den ganzen Rath der Gebühr zu erinnern.

Sechſtens, ſollten einige mit Abrichtung ihrer Schuldigkeit nachläßig erſcheinen, haben die Admodiatores Fug und Macht, dem Rath, oder deſſen ſpecialen Deputirten ſolches anzuzeigen, und Hülf zu begehren, welche, ohne erhebliche Urſach, nicht verſagt, ſondern jederzeit willfährig geleiſtet werden ſolle, bey Vermeydung eigener Erſetzung derjenigen Gefällen, die, durch die ungebührliche Executions-Verweigerung, zu Schaden kommen.

Siebendens, ſollen die Admodiatores das wochentlich eingegangene Geld, zu Ende jeder Wochen, auf die Rechney ad Caſſam unweigerlich liefern, jedoch gegen ordentliche Beſcheinigung des Empfangs und der Sorten. Und damit alles in ſeiner richtigen Ordnung fortgeführet werden möge, ſollen

Achtens, die Admodiatores, über alle Einnahm und Ausgab, ein ordentlich Regiſter und Manual halten, und darinnen die Perſonen, ſo etwas gezahlt, auch das empfangene Quantum, die Sorten und den Monats-Tag jeder Einnahm, getreulich aufzeichnen, denen Dantibus, mit nahmentlicher Ausdruckung der bezahlten Summen, Quittung geben, die Rubriquen: *General*-Einnahm, *General*-Ausgab, Gewinn- und Verluſt-Rechnungen, oder andere dergleichen dunkele und verdächtige Titul umbgehen, hingegen die abzulegende Rechnungen klar, deutlich, und redlich fertigen, nicht aber in folle einrichten, damit ſie, nach Endigung der Admodiation, ſolche Rechnung und Regiſter, zur Nachricht, hinterlaſſen, und mit einem leiblichen Eyd, und bey Verluſt Ehre, Haab und Guth, beſtätigen können, daß, mit ihrem Wiſſen, dabey nichts verhalten, noch, mit Gefährde, verſchwiegen, weniger unterſchlagen worden.

Neuntens, wird denen Admodiatoribus geſtattet, die Gegenſchreiber auf denen zwanzig Aemtern, ſo ſich zum Admodiiren nicht füglich ſchicken, in Betrachtung, daß ſie auf derſelben Redlichkeit und Treue ſehen und trauen, dargegen auch vor ſie gut ſtehen müſſen, aufzunehmen, und zu inſtruiren und zu diſponiren; Allein die Kayſerliche Rechnungs-Commiſſion hat dabey die Obſicht, daß Eingeſeſſene, ein gutes Gerücht ihres ohnverweißlichen Burgerlichen Verhaltens habende, und friedliebende Männer darzu gewählet werden, ſo anbey auch des Rechnens, und der Gelegenheit des Amts, wohin ein jeder beſtellet wird, kundig ſeyn.

Zehendens, ſollen die Admodiatores, an Ihro Kayſerl. Majeſtät, alle halb Jahr, ein Exemplar von denen Special-Rechnungen einſchicken, der Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion aber bleibet vorbehalten, ſo offt ſie es gut befindet, von dem Succeſſu dieſes Admodiations-Inſtituti, Information zu fordern.

Eilfftens, die Admodiatores ſollen und wollen dasjenige, was ſie von dem Zuſtand und Bewandnüß der Stadt-Einkünfften und Vermögen, erfahren werden, zur gemeinen Stadt Schaden und Nachtheil, nicht offenbaren, ſondern der erlangten Nachrichtungen ſich, einzig und allein, zu Beförderung und Vermehrung des allgemeinen Stadt-Nutzens, gebrauchen, auch keinen Privat-Vortheil und Unterſchleiff bey dieſer Gelegenheit vor ſich und andere ſuchen.

Zwölfftens, von aller Ungunſt, Neid und Wiederwillen ſich fleißig enthalten, und ſo offt dergleichen was, oder andere Difficultäten, entſtehen wollen, wird eine Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion, ohne Anſtand, Rath ſchaffen und abhelffen, auch mit aller Sorgfalt ſich angelegen ſeyn laſſen, daß, zu Nachtheil der Kayſerl. Allerhöchſten Autorität, wovon dieſes Proviſional-Mittel allein das urſprüngliche Weſen hat, noch zu Verhinderung des gemeinen Nutzens, nichts geſtattet werde. Was

Dreyzehendens, den Genuß betrifft, haben Seine Kayſerl. Majeſtät Ihro allergnädigſt vorbehalten, und bleibt auf Dero allermildeſte Gnad ausgeſtellet, ob, und was denen Admodiatoren, ſo, mit Hindanſetzung ihrer Privat-Geſchäfften, aus Lieb pro publico, ohne Bedingung eines Lohns, mit oneroſer Verpfändung ihres Haab und Guths, die Arbeit und Mühewaltung übernommen, nachdem, über die gründliche Beſchaffenheit und den Ertrag aller Aemter, ſattſame Erkundigung, nebſt dem Commiſſariſchen nöthigen Gutachten eingelanget ſeyn wird, daß die jährliche Einkünfften auf einen ſichern Fuß geſetzet werden können, befundenen Dingen nach, wegen der Verbeſſerung, eine allgemeine billigmäſſige Ordnung wird gefaſſet und publiciret worden ſeyn, zur Vergeltung auszuwerffen ſeye. Dieſer Inſtruction, alſo, in allen Puncten, gehorſam und ohnabläßig nachzukommen, haben die Admodiateurs nicht allein in Treuen angelobet, ſondern auch mit einem leiblichen Eyd ſich darzu würklich verbunden; Alles in Urkund der Kayſerlichen zu dieſem Rechnungs-Geſchäfft, allermildeſt verordneten Herren Commiſſarien eigenhändiger Unterſchrifften und beygedruckten gewöhnlichen Inſiegeln. So geſchehen in Ihrer Kayſerl. Majeſtät und des Heil. Röm. Reichs, Freyer Wahl- und Handels-Stadt zu Franckfurt an dem Mayn, den zwantzigſten Tag des Monaths Auguſti, Im Jahr, nach Chriſti unſers Erlöſers und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, 1717.

(L. S.) Frantz Erwein, Graff von Schönborn Buchheim.

(L. S.) Johann Adam, Edler Herr von Rentwich.

FORMULA JURAMENTI.

Ihr ſollet geloben und ſchwöhren, zu Gott dem Allmächtigen und ſeinem heiligen Wort, daß Ihr in Euerem Admodiations-Geſchäfft und Gegenſchreiberey-Bedienung, getreu und fleißig ſeyn, demjenigen, was in der anjetzo, deutlich vorgeleſenen, und wohl verſtandenen Admodiations-Formul, auch beſonderen Inſtruction, mit mehrerem klärlich enthalten iſt, gehorſam und willfährig, nach Euerem beſten Wiſſen und Verſtand, nachleben, abſonderlich aber die Erkundigung der gemeinen Stadt Einkünfften, und des Quanti, woran die Magiſtratiſche Deputirte mit denen Burgerlichen Neunern annoch arbeiten, zu der Gemeinen Stadt Nachtheil und Schaden, nicht offenbaren, ſondern geheim und verſchwiegen halten, der erlangten Nachricht, Euch, einzig und allein zu Beförder- und Vermehrung des allgemeinen Stadt-Nutzens, gebrauchen, auch keinen Privat-Vortheil, oder Unterſchleif, ſuchen, inmitteiſt auch gegen den Magiſtrat den dahin ſchuldigen Obrigkeitlichen Reſpect nicht bey Seiten ſetzen, noch etwas daran ermangeln laſſen wollet. So wahr Euch Gott helffe, und ſein Heiliges Wort.

No. IV.

Inſtructio, für die Gegenſchreiber, ſo die Burgerliche Admodiatores zu dem Admodiations-Weſen, auf das Proviſional-Jahr, angenommen und beſtellet haben, von der Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion aber in Pflichten genommen worden.

Erſtlichen ſollen ſie Gegenſchreiber, nicht weniger als die Admodiatores, ſolches Jahr durch, unter Kayſerl. Majeſtät Schutz und Schirm ſtehen, jedoch dem Magiſtrat gebührenden Obrigkeitlichen Reſpect genau beobachten und bezeigen, und auch denen Admodiatoren alle Treu und Fleiß in ihren Verrichtungen erweiſen, derſelben und der Gemeinen Stadt Beſtes beförderen, hingegen allen Schaden warnen, und ihres beſten Vermögens abwenden.

Zweytens, ſich angelegentlich befleiſſen, ihrer habenden guten Nahmen und Leymuth, durch Fried und Rechtliebende Verträglichkeit, nicht allein ohngekränkt beyzubehal-

ten, ſondern auch, durch ihre getreue Mühe und Sorgfalt, zu vergröſſern; zu welchem Ende

Drittens, dieſelbe ſich wohl in Obacht zu nehmen haben, damit ſie, ſambt und ſonders, auf denen Einem oder dem Andern, anvertrauten Aemtern, neben denen Ordinari-Bedienten, alle Einnahm, ſodann auch alle Ausgaben jedesmahl und zugleich mit einander verrichten, keiner aber, ohne des andern Gegenwart und Wiſſen, bey Verluſt ſeiner Ehr und Dienſtes, das Geringſte vor ſich allein thun, und darüber jeder ſein gewiſſes Manual und Rechnung führen; Es ſollen aber die Stadt-Einkünfften anderſt nicht eingefordert und erhoben werden, als der Magiſtrat ſolche vor- und bishero erhoben hat, auch die darüber durch den Druck bekant gemachte Zoll-Rollen und Tax-Ordnungen ausweiſen, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straff, welche die Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion, oder wer, an ſtatt ihrer, nach deren Endigung, die Aufſicht haben wird, anſetzen, und durch den Rath exequiren laſſen wird, ſo offt ein Gegenſchreiber darwieder handelt, und ſich betretten laſſet.

Viertens, ſollen ſie Gegenſchreiber, und Ordinari-Bediente, in ihren Regiſtern und Manualien, die Perſon, ſo etwas gezahlt, auch das empfangene Quantum, die Sorten und den Monaths-Tag jeder Einnahm, getreulich aufzeichnen, denen Dantibus, mit nahmentlicher Ausdruckung der bezahlten Summ, Quittung geben, die Rubriquen: General-Einnahm, General-Ausgab, und Gewinn und Verluſt-Rechnungen oder andere dergleichen dunkele und verdächtige Titul, umgehen, hingegen die denen Admodiatoren abzulegen habende Rechnungen deutlich und redlich fertigen, nicht aber in Folle einrichten, damit ſie, nach Endigung der Admodiation, ſolche Rechnungen und Regiſter zur Nachricht hinterlaſſen, und mit einem leiblichen Eyd und bey Verluſt ihrer Haab und Güter beſtättigen können, daß, mit ihrem Wiſſen, dabey nichts verhalten, noch mit Gefährde verſchwiegen, vielweniger unterſchlagen worden; Wobey ſie Gegenſchreiber nicht zu vergeſſen haben, alle Sportulen und Accidentien, wie ſie, nach Innhalt der vom Rath übergebenen Deſignationen, eingehen und erhoben werden, in ein beſonder Regiſter zu bringen.

Fünfftens, die Gegenſchreiber ſollen und wollen dasjenige, was ſie, von dem Zuſtand und Bewandnuß der Stadt-Einkünfften und Vermögen, erfahren werden, zu Gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil, nicht offenbahren, ſondern der erlangten Nachrichten, ſich, einzig und allein, zu Beförderung und Vermehrung des allgemeinen Stadt-Nutzens gebrauchen, auch keinen Privat-Vortheil und Unterſchleiff, bey dieſer Gelegenheit, vor ſich und andere ſuchen.

Sechſtens, von aller Ungunſt, Neid und Wiederwillen ſich fleißig enthalten, und ſo offt dergleichen was, oder andere Difficultäten, entſtehen wollen, wird eine Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion, ohne Anſtand, Rath ſchaffen und abhelffen, auch mit aller Sorgfalt ſich angelegen ſeyn laſſen, daß zu Nachtheil der Kayſerlichen allerhöchſten Autorität, wovon dieſes Proviſional-Mittel allein das urſprüngliche Weſen hat, noch zu Verhinderung des gemeinen Nutzens, nichts geſtattet werde. Was

Siebendens, den Genuß betrifft, ſtehet es bey denen Admodiatoren und ihnen Gegenſchreibern ſelbſten, wie ſie ſich deßwegen mit einander verſtehen wollen, ohne Schaden und Nachtheil oder Beſchwernuß der allgemeinen Stadt-Einkünfften. Im übrigen werden die Gegenſchreiber an die denen Admodiatoren gegebene Inſtruction angewieſen, ſo weit nehmlich dieſelbe ſich auf ſie ſchicket, und erſtrecken läſſet.

Dieſer Inſtruction alſo, in allen Puncten, gehorſam und ohnabläßig nachzuleben, haben die Gegenſchreiber nicht allein in Treuen angelobt, ſondern auch mit einem leiblichen Eyd ſich darzu würklich verbunden.

Alles in Urkund, der Kayſerlichen zu dieſem Rechnungs-Geſchäfft allermildeſt verordneten Herren Commiſſarien, eigenhändiger Unterſchrifft, und beygedruckten gewöhnlichen Inſiegeln. So geſchehen Franckfurt am Mayn den zwantzigſten Tag Monaths Auguſti, im Jahr nach unſers Erlöſers und Seeligmachers Geburt 1717.

FORMULA JURAMENTI.

Ihr ſollet geloben und ſchwöhren zu Gott dem Allmächtigen ꝛc. und ſofort, wie bey der Admodiatoren Inſtruction.

No. V.

No. V.

Jovis 21. Octobr. 1717.

Frankfurt contra Frankfurt, in ſpecie die Rechnungs-Commiſſion betreffend.

Abſolvitur Relatio et Concluſum:

1mo Ponatur der Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion Bericht ad Acta.

2do Cum incluſione des Magiſtrats Vorſtellung, reſcribatur Cæſareæ Commiſſioni: Nachdem der Magiſtrat unterſchiedliches anführet, warum die Abtrettung ſeiner Deputirten von denen Admodiationsfähigen Aemtern, ſeiner Obrigkeitlichen Autorität als abbrüchig anzuſehen ſeye, und annebens des gehorſamſten Anerbietens iſt, daß deſſen Deputirte und Bediente, denen Admodiatorn, in Verrichtung ihres Amts, im geringſten nicht hinderlich fallen, ſondern vielmehr zu Facilitirung ihrer Verrichtungen, auf ihr Begehren, mit nöthiger Information an Hand gehen ſollen, nicht weniger auch 2) anſuchet, ſeine Bediente ebenfalls auf gedachten Admodiationsfähigen Aemtern und an denen Zöllen, zu dem Ende zu laſſen, auf daß ſie dasjenige, ſo eingehet, ſorgfältig, in einem Gegen-Regiſter, aufzeichnen könnten, als wodurch allen gefaßten Beſorgnüſſen und künftigem Diſpurat, ob es mit denen von den Admodiatorn berechneten Einnahmen, in allen Stücken ſo richtig hergegangen, am beſten vorzubauen ſtünde; ſo hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät, in Betrachtung angezogener Erklärung, daß nemlich die Deputirte, die Admodiatores, in ihren Geſchäfften, und Verwaltungen, in keine Wege ſtöhren noch hindern ſollen, allergnädigſt reſolviret, erwehnten Magiſtratiſchen Deputirten den Zutritt auf mehrgemeldte Admodiationsfähige Aemter, nunmehro dergeſtalt wiederum zu verſtatten, daß dieſelben, gegen würkliche genaue Erfüllung der zugeſagten friedlichen und ruhigen Betragung gegen die Admodiatores und ihre Bediente, auf Art und Weiſe wie es vor der Admodiation herkommlich geweſen, ſich deſſen gebrauchen mögen; Ingleichen finden Allerhöchſtgedachte Kayſerliche Majeſtät die Beyordnung zweyer Magiſtratiſcher Gegenſchreiber, auf jedwedem obbemeldtem Admodiationsfähigen Amte, um deswillen nöthig und nützlich zu ſeyn, weilen hierdurch, berührter maßen, allen künftigen Zweifeln und Einreden wider die Gewisheit, des von Admodiatorn verrechneten Quanti der eingegangenen Gelder, die Gelegenheit abgeſchnitten und der Admodiatorum und ihrer Bedienten Verrichtungen, zu ihrem ſonderbaren Lob, durch ſolche Magiſtratiſche Gegenſchreiber ſelbſt mit Zeugnüß beſtärket werden müſſen. Dahero hätte die Kayſerliche Commiſſion von Magiſtrat die Benahmung und Præſentation derjenigen, welche er zu der Gegenſchreiberey beſtellet zu werden verlanget, zu begehren, und ſelbige alsdann, auf die Beobachtung derer denen Burgerlichen Gegenſchreibern fürgeſchriebenen Verhaltungs-Puncten, in würkliche Pflichten zu nehmen, und darbey zur Beſcheidenheit und friedlichen Bezeugung gegen die Admodiatores und ihre Bediente, mit behörigem Ernſt, zu vermahnen, auf denen andern Aemtern aber, die zur Admodiation nicht qualificiret ſeynd, habe ſich ohne diß nicht gebühret, daß die Raths-Deputirte davon haben abweichen müſſen, deswegen die Kayſerliche Commiſſion die uneingeſtellte Verfügung zu thun habe, damit ſelbigen auf dieſen Aemtern, voriger Gewohnheit nach, zu ſitzen die geringſte Hindernüß weiter nicht gemacht, und hierbey die geklagte unnöthige Multiplication, der Burgerlichen Gegenſchreiber, verhütet werden möge; ſoviel 3) das Gravamen betrift, daß die Deputirte und Bediente ihrer vorher genoſſenen Beſtallungen und Accidentien, das Proviſional-Jahr über cariren müſſen, ſo giebet derentwegen §. 6. der Kayſerlichen Inſtruction klare Maße, daß die Intention nicht ſeye, daß denen Raths-Deputirten und Bedienten bey fürwährendem Proviſional-Inſtitut, von ihrer vorher genoſſenen rechtmäßigen Competenz etwas entzogen werden ſollte, und ſolchemnach hätte die Kayſerliche Commiſſion es, alſofort, dahin zu richten, daß ihnen berührte rechtmäßige Competenz, bis zu künftiger anderweitiger Kayſerlichen Verordnung, nebſt Erſetzung der bis hieher entrathenen Gebührnüß, ungeſchmälert verbleiben möge; damit aber auch in Zukunfft, wegen des Salarii, etwas beſtändiges verordnet, und denen vielfältigen Klagen, über die Beſchwehrung des Aerarii, mit eigenmächtiger Einführung unzuläßiger Accidentien, ein Ziel geſetzet, und im Grund abgeholfen werden könne, ſo hätte die Kayſerliche Commiſſion genau zu examiniren, worinnen die Salaria und Beſtallungen aller und jeder Raths-Perſonen, derer Syndicorum, auch

aller anderer beſoldeten Bedienten, eigentlich beſtünden, und ſodann zu überlegen, wie hoch nach Beſchaffenheit eines jeden Amts Verrichtung, Mühe und Arbeit, auch des Orts Gelegenheit, und des Preißes derer bey gegenwürtiger Zeit zur Unterhaltung nothwendigen Dingen, auf eine ſolche Weiſe zu verbeſſern, auf daß ein jeder ſein ehrliches Auskommen erlangen, einfolglich aller Vorwand zu ungerechten Accidentien gänzlich benommen werden möge, und darauf ihren abſonderlichen ausführlichen Bericht, mit beygeſetztem Gutachten, ſo bald als es möglich, zu erſtatten, was hierüechſt 4) vom Magiſtrat angebracht worden, daß die Admodiatores die bey denen Aemtern eingehende Gelder, zu der Recheney ad Caſſam, nicht wöchentlich lieferten, auch ſogar die Auszahlung derſelbigen ſich dergeſtalten zueigneten, daß dem Magiſtrat die bloſe Diſpoſition und Anweiſung vorbehalten wäre, ſolches haben Ihro Kayſerl. Majeſtät mißfälligſt vernommen, und dahero denen Admodiatoren ſolche, der dem Magiſtrat alleinig zukommenden Adminiſtration und Diſpoſition, wegen der Ausgaben derer eingelieferten Gelder, abbrüchige Anmaßung ſcharf zu verweiſen, und unter Bedrohung unausbleibender Strafe einzubinden, davon abzuſtehen, und die terminos ihres Amts nicht zu übertretten, immaſſen daſſelbe ein weiters nicht involvire, als daß ſie die eingehende Revenüen zu erheben, und ad Caſſam zur Rechney wöchentlich zu liefern befugt, keinesweegs aber die Freyheit der Nachfrage und Anſtalt, wie, und wohin die gelieferte Gelder wieder zu verwenden und auszuzahlen, oder andere Verrichtungen, welche dem Magiſtrat anvertrautem Stadt-Reairent eigentlich anhängen, ſich zuzulegen berichtiget ſeyn. Endlich 5) das Gravamen, in puncto der geiſtlichen und milden Stiftungen, anreichend, ſo ſeye Magiſtrat recht daran, daß ſeine Deputirte und Bediente dabey zu verbleiben hätten, hingegen die Bürgerliche Deputirte, mit Beyordnung der Gegenſchreiber, ſich vergnügt und beruhiget zu erweiſen, auch der Prætenſion der Vorlegung der Fundationen ſich zu begeben ſchuldig wären; alleine es würde der Magiſtrat dahin angewieſen, daß er vor der Kayſerlichen Commiſſion die Extradition der Original-Fundationen, ad informationem & eruendum verum ſtatum ſothaner Einkünften, zu Vermeidung alles Verdachts, unweigerlich bewerkſtelligen ſolle, obbemelde Kayſerliche Commiſſion aber davon nachgehends beglaubte Abſchrifften, vermittelſt eines Berichts und Gutachtens, woferne dabey etwas Bedenkliches ſich etwa äuſſern möchte, an Kayſerl. Majeſtät einzuſchicken, und letztlich, damit von beyden Partheyen vorig und jetzigen Kayſerlichen Verordnungen, und inſonderheit der Kayſerlichen Inſtruction unverbrüchlich nachgelebet, und ſolchergeſtalt die allermildeſt gutbefundene Admodiation und Gegenſchreiberey bey den Stadt-Aemtern, in ihrem ordentlichen ungehinderten Lauf und Stand erhalten werden, und dabey alles in einer löblichen richtigen Ordnung hergehen möge, fleißiges Anmerken zu tragen, hiermit erinnert.

No. VI.

Lunæ 13. Febr. 1719.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis, in ſpecie die Einlieferung der eingehenden Gelder ad Aerarium betreffend.

1.

Fiat Decretum an die Admodiatores und Burgerliche Gegenſchreiber auf dem Recheney-Amt: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten in Ungnaden vernommen, daß ſie dem Magiſtrat die wöchentlich eingehende Gelder, ohne Ausnahm des Ueberſchuſſes, gegen gebührende Quittungen, ohne Verzöger- und Zerſtümmelung abfolgen zu laſſen, wider den klaren Innhalt derer Kayſerlichen Verordnungen vom 21. Octobr. 1717. und 1ſten Julii 1718. ſich widerſpenſtig erzeigten, und daneben von dem unterſagten Nachfragen, über die Verwendung derer vom Magiſtrat abgeforderten Gelder, noch nicht abſtünden, und dadurch verurſachten, daß derſelbe ſich auſſer Stand befinde, die zum Behuf des gemeinen Stadt-Weeſens unentbehrlichen Ausgaben, in behöriger Zeit, beſtreiten zu können; Gleichwie nun obbenannten Admodiatorn und Burgerlichen Gegenſchreibern auf dem Rechen-Amt, von ſolchem beklagten Bezeigen ſich zu enthalten, allerdings gebühret, alſo würde ihnen

ſämt-

ſämtlich, hiermit nochmahlen, ernſtlich, und einem jeden inſonderheit, bey Vermeidung einer Strafe von 2 Mark Goldes, gedachten Kayſerlichen Verordnungen gehorſamſt nachzukommen, dergeſtalt anbefohlen, daß ſie, unter keinerley Vorwand, dagegen handlen, ſondern derentwegen über Widerſezlichkeit Beſchwehrde zu führen, bemeldtem Magiſtrat befugten Anlaß zu geben ſich fleißig hüten ſollten.

2) Incluſo hoc Decreto reſcribatur der Kayſerl. Commiſſion, daſſelbige denen Admodiatorn und ihren Gegenſchreibern zu publiciren, und über dieſer gehorſamen Beobachtung genaues Auffſehen zu tragen.

3) Reſcribatur Magiſtratui: Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten zwar denen Admodiatoren und Burgerlichen Gegenſchreibern auf dem Rechen-Amt, die vorige Kayſerliche Verordnungen wegen willfähriger Auslieferung derer eingegangenen Gelder, ohne Ausnahme des Ueberſchuſſes, auch Abſtehung von Nachfragen über derſelben Verwendung, hinführo in gehorſamſte Obacht zu nehmen, vermittelſt eines poenal-Decreti, auferleat; Sie befinden aber auch der Nothdurft zu ſeyn, dem Magiſtrat ernſtlich anzubefehlen, daß er die aus dem Aerario ihm eingelieferte gemeine Stadt-Gelder dergeſtalt nützlich anwenden ſolle, damit er derentwegen ſich künftig keine Verantwortung aufladen möge.

No. VII.

Mercurii 20. Mart. 1720.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis.

Abſolvitur Relatio et Concluſum.

1.

Ponatur der Kaiſerl. Rechnungs-Commiſſions-Bericht ad Acta.

2. Fiat Decretum an die Burgerliche Neuner: Nachdem dem Publico an der Beförderung der vollſtändigen Entſcheidung derer wider die, in voriger Zeit, geführte gemeinen Stadt-Weeſens Adminiſtration, eingeklagten, und nun bereits etliche Jahre nach einander ſorgfältig und genau unterſuchten Mängel und Gebrechen, zum höchſten gelegen iſt, die Erreichung ſolch nützlichen Endzwecks aber, dadurch verhindert wird, weilen beſagter Burgerlicher Neuner Bedenken über das wichtige Admodiations-Werk, ingleichen das Project, zu einer ſichern und richtigen Rechnungs-Form, wie auch die Meynung, ratione Paſſivorum, und derer dahin gehörigen Schuldbriefen, noch nicht eingelanget. Als wäre Ihro Kayſerl. Majeſtät gnädigſter und dabey ernſter Befehl, daß innerhalb einer 2. monathlichen Friſt, benannte abgängige Stücke, nebſt allen denenjenigen Erinnerungen, welche ſie zu Verbeſſerung der gemeinen Stadt-Oeconomie, ihren obhabenden Pflichten gemäß, an Hand zu geben, zu Gutem des gemeinen Weeſens, vor nothwendig erachten, ohne längern Verſchub, in eine, nach Unterſcheid der Materien, wohleingetheilte deutliche Ordnung zu bringen, und an Ihro Kaiſerl. Majeſtät zu ſchicken, an möglichſtem Fleiß und Arbeit nichts erwinden laſſen ſollten.

3. Cum notificatione hujus Decreti, reſcribatur dem Kaiſerl. Rechnungs-Commiſſario: Ihro Kaiſerl. Majeſtät hätten demſelben den Innhalt Dero heutigen Verfügung an die Burgerliche Neuner, zu dem Ende gnädigſt wiſſend machen wollen, damit er mit allem Fleiß daran ſeyn möge, daß ſothanem Kaiſerl. Decreto, ſowol von nur gemeldten Burgerlichen Neunern, in der beſtimmten 2. monathlichen Friſt, der gehorſame Vollzug geleiſtet, als auch von ihm ſelbſten, innerhalb beſagter Zeit, alles dasjenige, was an denen in der eingekommenen letzteren Relation angemerkten Puncten, worunter der ſchon hiebevor abgeforderte Vorſchlag der Neuner Beſoldung mit zu rechnen, oder ſonſt annoch zur vollſtändigen Supplirung ſeines Final-Gutachtens, über die verhandelte ſämmtliche Commiſſions-Geſchäfte, ermanglet, zugleich und auf einmal eingeſchicket werde. Und weilen hieneben ſo viel

ſich abnehmen ließe, daß der Kaiſerl. Rechnungs-Commiſſion Verrichtungen nunmehro ſo weit zu ihrer Endſchaft gebracht worden, daß es, derſelben halber, der perſönlichen Gegenwart zu Frankfurt nimmer ferner bedürfe. So erachten Jheo Kaiſeel. Majeſtät zumahl in Betrachtung des gar ſehr entkräfteten gemeinen Stadt-Aerarii kundbaren Abnehmens und Noth, der Billigkeit gemäß zu ſeyn, daß ſolches à dato dieſes mit weiteren Diæten-Lieferungen verſchonet bleiben möge.

4. Iſt das Buegeeliche Exhibitum ſub præſ. 14. curr. wegen des darinn wider den Magiſtrat, abermahls, enthaltenen ſchon öfters vorhin verbottenen ſtrafbaren Schmähens, mit Verweis, an die beede unteeſchriebene Burgerliche Deputirte und ihren Agenten, durch den Reichshofraths-Thürhüter, zerriſſen zurück zu geben, mit der beygefügten ernſtlichen Bedrohung, daß, im Fall fernerer Übertrettung ſo vielmahligee Abmahnungen, von unziemlichen Anzüglichkeiten, ein jeder in die Straf 2 Mark Goldes hiemit fällig erklärt ſeyn, ſolche Strafe auch ohnnachläßig eingetrieben werden ſolle; Immaſſen Sie, ſammt und ſonders, nochmahls inſonderheit dahin angewieſen weeden, in künftigen etwa nöthig befindenden Schriften, den der voegeſetzten Obrigkeit gebüheenden Reſpect in acht zu nehmen, und des ganz nahe ſtehenden Ausgangs der gerechten Kaiſerlichen Reſolution (Commißion) mit alleeunterthänigſtee Beſcheidenheit gedultig abzuwaeten.

No. VIII. a.

Veneris 17. Jan. 1727.

Frankfurt contra Frankfurt Commiſſionis &c.

Publicatur Reſolutio Cæſarea folgenden Innhalts:

Jheo Kayſerliche Majeſtät haben den 14ten Jan. 1727. allergnädigſt befohlen, Dero gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten, mit dem Anhang, zurück zu ſenden, daß die Magiſteats und Geſellſchaffts-Deputirte, ſuſpenſa omni nova reſolutione Cæſarea, nach mündlicher Vorſtellung, auch per Decretum, ad Commiſſionem, ohne andern Beſcheid, als der Anweiſung zu ſchuldigſtem Gehorſam, in termino 2. menſium, an- und zurück gewieſen werden ſollen: Immittelſt es aber bey voelgen Kayſerlichen Reſolutionen, allerdings ſein Bewenden habe; So wolten Allerhöchſtgedachte Kayſerl. Majeſtät, wann Sie, von Dero Reichs-Hofrath, der völligen Parition werden benachrichtiget ſeyn, alsdann, nach Maas ganzer Gerechtigkeit und deeer Verdienſten, Jhro fernere Kayſerl. Befehl und Veeordnungen ſchließlich ertheilen.

Cum notificatione Cæſareæ Reſolutionis et hujus Decreti, reſcribatur dem Kayſerl. Herrn Commiſſario, in Conformität ſothaner allerhöchſten Kayſerl. Reſolution, die vollſtändige Paritions-Leiſtung, von dem Rath und Syndicis abzufordern, und einen jeden dazu anzuhalten, auch, wie von jedwedem bemeldte Paritions-Leiſtung inſonderheit geſchehen, fleißig zu protocolliren, und ſodann an Jheo Kayſerl. Majeſtät übee den Vollzug, nebſt Beyfügung des gefertigten Protocolls, zu Ertheilung der fernerweiten allergnädigſten Reſolution, ſo förderlich den gehoeſamſten Bericht und Gutachten einzuſchicken.

Frantz von Heſſener.

No. VIII. b.

Abſchrift des in vorſtehender Beilage gemeldeten Kaiſerlichen Decreti an E. E. Raths Deputirte.

Von der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät Carl dem Sechſten, Unſers allergnädigſten Herrns wegen, denen beeden anweſenden Deputirten des Raths zu Frankfurt, Johann Chriſtoph Ochs, dermahligen ältern Burgermeiſter, und Schöffen, und Johann Carl von Kayb, auch Schöffen, hiermit anzudeuten: Was maßen allerhöchſtgedachte Ihro Kayſerlichen Majeſtät die, in Dero Kayſerlichen Reichs-Hofrath, nach Ihrer hieſigen Ankunfft, durch den Frankfurtiſchen Syndicum, den Kayſerl. Reichs-Hofraths Agenten, Daniel Hieronimum von Praun, eingereichte weitläufige Vorſtellung, mit allen darinnen enthaltenen Puncten, gehorſamſt vorgetragen worden.

Wann nun Dero allergnädigſte Willens-Meinung hierauf, vorbenannten Magiſtrat-Deputirten, mit dem Beſcheid, zu eröfnen anbefohlen worden, daß Sie Sich von hier, ohne längere Verweilung, wieder nach Hauß begeben, und dem Aerario keine vergebliche Koſten aufbürden, auch daſelbſt, von der Kayſerlichen Commiſſion, der Publication Dero weitern Kayſerlichen allerhöchſten Reſolution, in geziemender Ehrerbietung, abwarten, und darauf, nebenſt denen übrigen Raths-Gliedern und Syndicis, in allen Puncten, den völligen vollkommenen allerunterthänigſten Gehorſam, alſofort nach Ihrer Rückkunfft in Frankfurt, erzeigen, und die ſchleunige Vollziehung und beſtändige Nachſetzung aller Kayſerlicher Reſolutionen, obliegenden Burgermeiſter-Amt, auch Schöffen-Gebühr, nach, beſtens Vermögens befördern ſollen; Immittelſt es aber bey vorigen Kayſerlichen Reſolutionen allerdings ſein Bewenden habe, und daß mehr allerhöchſt ermeldte Kayſerliche Majeſtät, wann Sie, von Dero Reichs-Hofrath, der völligen Parition halber, benachrichtiget ſeyn, alsdann, nach Maaße ganzer Gerechtigkeit und der Verdienſte, Ihre fernere Kayſerliche Befehle und Verordnungen ſchließlich ertheilen würden.

Als wird obbeſagten Raths-Deputirten, dieſe gerechte Kayſerliche Reſolution hiermit kund gemacht, und dabey nicht gezweiffelt, es werde, nunmehro, ein jeder aus Ihnen und des geſammten Raths, wie auch der Stadt Syndicorum, derſelben, in der beſtimmten zwey Monathlichen Friſt, die unverweilte gebührende Folge völlig zu leiſten, und gehorſamlich nachzuſetzen, ſich angelegen ſeyn laſſen; und geſchiehet hieran, neben dem, daß es Eines jeden Pflichten und Eyden gemäß iſt, und Ihme ſelbſt zu eigenen Beſten gereichet, Ihrer Kayſerl. Majeſtät gemeſſener ernſtlicher Will und Meinung.

Signatum zu Wien, unter Deroſelben hiervor gedruckten Kayſerl. Secret-Inſiegel den 17. Jan. 1727.

No. IX.

Extractus Protocolli Commiſſionalis.

Actum Frankfurt auf dem Römer, Veneris d. 21. Febr. 1727.

Nachdeme des Kayſerlichen Herrn Commiſſarii Hochgräfliche Excellenz, ſich anheut, in Conformität des unterm 18ten hujus an den Magiſtrat ergangenen Decreti, auf den Römer erhoben, nunmehro, nach weiterer allergnädigſter Anweiſung, des auf den 17. Januarii hujus anni datirt, den 12ten Februarii aber wohl eingeloffenen allerhöchſt zu ehrenden Kayſerlichen Reſcripti, von denen ſämmtlichen Raths-Gliederen, individualiter, die vorm Jahr auf den 18ten Februarii von Ihnen deprecirte Handgelöbnuß Leiſtung, an Eydes ſtatt, in Kayſerlichem Nahmen, abzuforderen, und darmit den Anfang, deren bis daher unbefolgt gebliebenen Puncten, zu machen, ſo fort alle und jede Kayſerliche Erkanntnüſſen in völlig vollkommene Execution zu bringen, und dermahleinſt de facta paritione, Kayſerlicher

Majeſtät allergehorſamſt vollkommenen Bericht abſtatten zu können. Als wurde nach Dero Ankunfft, und, gewöhnlicher maßen, von denen Raths-Deputirten, geſchehener Introduction, in das ordinari Commiſſions-Zimmer, mit dem Actuario, der Befehl gegeben, mich vor den geſamten Rath zu begeben, und demſelben zu bedeuten, wie geſamtem Rath die Urſach und Intention, warum des Kayſerlichen Herrn Commiſſarii Hochgräfl. Excellenz ſich auf den Römer erhoben, aus dem am 18ten dieſes dem Rath inſinuirten Commiſſions-Decret, und deme beygefügter authentiſcher Abſchrifft des Kayſerlichen allerhöchſten Reſcripti, ohnehin bekannt;

Nachdeme nun Ihro Hochgräfliche Excellenz gemeinet ſeyen, anjetzo gleich, nach Maasgebung der Kayſerlichen Befehlen, den Actum anzufangen, und von jedem Raths-Glied und Stadt-Syndicis, viritim, die Handgelöbnus abzuforderen, als ſtelleten Dieſelbe in des Raths eigenes Belieben, ob Dieſelbe Sich, ſucceſſive, von der Raths-Stuben aus, hinauf verfügen, und in der Ordnung, wie vorig mahl, vor der Kayſerlichen Commiſſion erſcheinen, oder aber ſich ganz- oder halbe Bänk weis, in ein nechſt angelegenes Gemach begeben, und von daraus, auf Vorberufung, erſcheinen wollten. Indeme aber der Gerichts-Schultheis, ältere Burgermeiſter und mehreſte Raths-Glieder, bereits in dem Neben-Gemach, gerad dem Commiſſions-Zimmer über, ſchon verſamlet waren, mithin Ich dieſen Paſſum übergangen; alſo erklärte der Gerichts-Schultheis, auf meinen Vortrag, prævia gratiarum actione, wie Er und ſämmtlicher Magiſtrat parat wären, nach Ihro Hochgräfl. Excellenz gnädigen Befehl, wie vormahls, viritim zu erſcheinen, nach zuruck gebrachter dieſer Antwort wurde alſo vorberuffen: Herr Johann Henrich Werlin, Gerichts-Schultheis, Heer Johann Chriſtoph Ochs, Schöff, und dermahliger älterer Burgermeiſter, erklärte ſich, auf das von der höchſtanſehnlichen Kayſerlichen Commiſſion ertheilte höchſt reſpectirliche Decretum vom 18ten dieſes Monaths Februarii, und darauf von höchſtderſelben geſchehene gnädige Propoſition, die Abſtattung der von Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſt anbefohlener Handgelöbnus an Eydes ſtatt, betreffend, hiermit ganz gehorſamſt: denen ſämmtlichen vorm Jahr publicirten nunmehro allergnädigſt confirmirten allergerechteſten Kayſerlichen Reſolutionen, die vollſtändige Parition, in allen Stücken, zu leiſten, ſeye auch, zu Bezeigung ſeines völlig vollkommenen allerunterthänigſten Gehorſams gegen Kayſerl. Majeſtät, ſeinen allergnädigſten Kayſer und Herrn, des allerunterthänigſten ſchuldigſten Erbietens, nicht allein die angeſonnene Handgelöbnuß an Eydes ſtatt, wegen Veſthaltung aller und jeder Kayſerlicher Erkanntnüſſen pure et ſimpliciter, ohne einige Exception, ſogleich würklichen abzuſtatten, ſondern auch, zu allergehorſamſter Folge, des, von der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät wegen, Ihm als dermahligen älteren Burgermeiſter unterm 17ten Januarii nuperi zu Wien eingehändigten Decreti, und darinnen enthaltenen allergnädigſten Kayſerlichen Special-Befehls, die ſchleunige Vollziehung und beſtändige Nachſetzung aller Kayſerlichen Reſolutionen, obliegenden Burgermeiſteramt nach, beſten Vermögens, zu beförderen. Legte darauf die Handgelöbnus ab, und bate, nomine totius Magiſtratus, Copiam Protocolli.

Uebergabe demnach einen Receſſum Magiſtratus, ſamt beygelegten ſchriftlichen Erklärungen, Numeris 1. 2. 3. 4. 5. der krank darnieder liegenden reſpective Schöffen, Syndici und Raths-Glieder, nahmentlich Scabini Henrich von Barckhauſen, Scabini Philipp Henrich Fleckhammer von Ayſtetten, Syndici, Johann Gottfried Burgk, Henrich Ochs, des Raths der dritten Bank, und Johann Hartmann Hartmann, ebenfals des Raths dritter Bank ꝛc. (*).

In fidem

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

(*) Die übrige Individua Senatus weeden, zu Vermeidung Weitläufigkeiten, weggelaſſen, und die hier demerkte Kranken, haben, nachhero, ſchriftliche Pflichtleiſtungen ausgeſtellet.

Vierte

Vierte Kaiſerliche RESOLUTION.

Jovis 22. Novembris 1725.

Frankfurth contra Frankfurth, Commiſſionis,

die

verbeſſerte Rechnungs-Form,

in ſpecie

die

geheime Ausgaben

betreffend,

Publicatur Reſolutio Cæſarea,

folgenden Inhalts:

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben Dero gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten, mit dem Beyſatz, allergnädigſt approbiret, daß, wann, reſpectu exterorum, zum Beſten der gemeinen Stadt, dann und wann Erogationes vonnöthen, denen verpflichteten Neunern, ſub clauſula ſecreti, davon Nachricht gegeben, contra abutentes aber eine ernſtliche ſcharffe Straffe vorgekehret werden ſolle (a).

(L. S.) Frantz von Heſſener.

(a) Dieſe Kaiſerliche Reſolution iſt, auf allerunterthänigſtes Declarations-Geſuch E. E. Raths, im Jahr 1734. in ſo weit abgeändert, daß nunmehr, ohne Zuziehung der Burgerlichen Neuner jährlich 4 bis 5000 rthlr. zum Stadt Beſten, von der dazu eigends verpflichteten geheimen Deputation, vorgeſchriebner maßen, verwendet werden können, wie in der IIIten Abtheilung vorkommen wird.

Fünfte Kaiſerliche RESOLUTION.

Jovis 22. Novembris 1725.

Frankfurth contra Frankfurth, Commiſſionis,

die

verbeſſerte Rechnungs-Form,

in ſpecie

der

Admodiatorn und Reunern Salarien

betreffend,

Publicatur Reſolutio Cæſarea,

des Inhalts:

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben Dero gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten, jedoch dergeſtalt, allergnädigſt approbiret, und in Gefolg deſſen, befohlen, daß denen Burgerlichen Admodiatorn, für jährliche Belohnung, als nemlichen:

		fl.
A.		
Johann Matthæo Adami	—	200
Johann Philipp Andreä	—	50
B.		
Johann Wilhelm Bruder	—	200
Peter Biſchoff	—	200
Johann Jacob Bettbier	—	200
Carl Buſcher	—	200
C.		
Philipp Henrich von Carben	—	300
Johannes von Carben	—	100
D.		
David Düring	—	150
Johann Philipp Dieterich	—	50
Johannes Diehl	—	150
Johannes Dietz	—	150
E.		
Georg Philipp Emmel	—	200
Georg Daniel Eßwein	—	100
F.		
Johann Wilhelm Fritſch	—	150
Ambroſius Fockelmann	—	150
Chriſtoph Fehm	—	150

		fl.
H.		
Joachim Hoppe	—	300
Carl Hoppe	—	150
Paul Henrici	—	200
Johann Andreas Hofmann		200
J.		
Alexander Jäger	—	50
K.		
Johann Klotz	—	200
David Klotz	—	200
Christian Klauer, wegen geschriebener Haupt-Rechnung,	—	400
Caspar Koch	—	50
Johann Jacob König	—	50
L.		
Johann Jost Lehr	—	50
M.		
Georg Melbert	—	200
Abraham Mangon	—	300
Peter Müller	—	150
Johann Mentzel, wegen geschriebenen Recheney-Buch,	—	400
N.		
Johann Dieterich Notebohm		200
O.		
Johannes Ochs	—	200
P.		
Paul Pauli	—	200
R.		
Johannes Roth	—	150
S.		
Johann Carl Speichert	—	100
Johann Schmeltzer	—	200
Gerhard Serger	—	300
Conrad Seugling	—	75
W.		
Georg Philipp Wölcker	—	50
Johann Gustavus Wetzel	—	50
Wolffgang Dieterich Weickert		150
Dieterich Wentzel	—	50
Summa		fl. 7325

Denen acht Haupt-Admodiatoren aber, in Erwegung ihrer gehabten grossen Mühe, zu einer besondern Remuneration, jedem 100. fl. wie nicht weniger denen Burgerlichen

gerlichen Neunern, wegen ihrer Mühe und Verſäumnüß, jedem, pro præterito & futuro, 200. fl. jährlich, gereichet, und, aus dem von gemeiner Stadt Einkünfften gelieferten Uberſchuß, gegen Quittung, bezahlt; der Syndicus Orth hingegen von dem Magiſtrat recompenſiret werden ſolle.

Was aber die Beſoldungs-Verbeſſerung der Militair-Officiers belanget, hat ſolche mit denen Rechnungs-Commiſſions-Objectis keine Connexität; dahero, als hierhin nicht gehörig, ausgeſtellet wird (a).

So viel aber die Vergnügung der Offenbergiſchen Wittib und Kinder betrifft, laſſen Ihro Kayſerliche Majeſtät es bey Dero dißfalls unterm 16. Julii 1722. erlaſſenen Kayſerl. Verordnung lediglich bewenden (b).

(L. S.) Frantz von Heſſener.

(a) Ein hieher ſchickliches Commiſſions-Decret liefert die Anlag No. I.

(b) Offenberg, Fürſtlich Thurn- und Taxiſcher Hofrath, war der erſte Conſulent der Burgerſchaft, und hatte, da Er ſtarb, noch einen Reſt ſeines Gehalts zu fordern. Da nun, wie ein hohes Commiſſions-Protocoll vom 18. Jul. 1727. meldet, ſeine Wittib hernach bezahlt worden, ſo dienet dieſe Erläuterung ſtatt der hier angezognen Kaiſerlichen Verordnung.

No. I.

Kaiſerlich hohes Commiſſions-Decret vom 3. April 1727.

Nachdeme eine Kayſerliche hohe Commiſſion die von dem Obriſt-Lieutenant und Commendanten der hieſigen Stadt-Guarniſon, Johann Clauer in eigenem- und des Major von Völcker und übriger Ober-Officiers der drey hieſigen Stadt-Compagnien, Nahmen, übergebene Vorſtellungen, die Ungleichheit ihrer Gage betreffend, in der Billigkeit gegründet findet, und der Meynung iſt, daß weilen die Militair-Officiers, mit dem publicirten Reglement deren Salariorum, keine Connexion haben, der Magiſtrat, nach Obrigkeitlichem Gutbefinden, und ad Exemplum der übrigen Reichs-Ständten, die Militair-Gage mindern und mehren, folglich auch eine durchgehende Egalität, in dem Tractament der hieſigen Ober-Officiers, halten zu können, allerdings befugt ſeye; Als wird ein Solches, von Kayſerl. Commiſſions wegen, dem Magiſtrat, auf ſeinen deswegen eingebrachten Recels, hiemit zur Reſolution ertheilet.

Decretum Frankfurt den 3ten April 1727.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

Sechſte

Sechſte Kaiſerliche RESOLUTION.

Jovis 22. Novembris 1725.

Frankfurth contra Frankfurth, Commiſſionis, in ſpecie die verbeſſerte Rechnungs-Form betreffend,

Publicatur Reſolutio Cæſarea,
folgenden Inhalts:

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben Dero gehorſamſten Reichs-Hof-Raths Gutachten, ſolchergeſtalt, allergnädigſt approbiret, und wollen, daß

I. Alle Rechnungen durchgehends auf allen Aemtern, an ſtatt daß dieſelbe auf den 1ſten May und im Junio, alſo in ungleichen Terminis, angefangen worden, mit dem Jahr, als primo Januar. angehen, und bis ultimo Decembris ſich endigen;

II. Auf dem Recheney- als der gemeinen Stadt Haupt-Amt, ein Caſſa-Buch, Journal- und Haupt-Buch, jedes auf ſeine Art, geführet;

III. Auf der Recheney ſo wohl, als bey allen übrigen Stadt-Aemtern, (an ſtatt der Schillingen,) Gulden, Kreutzer und Pfenninge geſetzet; und

IV. Auf dem Recheney-Amt ins künfftige folgende Rubriquen, Nemlichen:

Recheney-Amt, als die Renth-Cammer und Haupt-Amt, übernimmt nachfolgende Aemter nicht allein, ſondern es werden auch, von denen Uebrigen, die Gelder dahin, wochentlich, eingelieffert und ausbezahlet, wie in beeden Admodiations-Jahren ſolches üblich geweſen, als:

Fleiſch-*Accis*-Gelder; Stand-Gelder von den Läden, dito von den Tiſch und Ständger, dito von denen Becker- und Brandewein-Tiſchen.

Leis-Zoll (a) und Hauſirer in Meß-Zeiten.

Marck-*Jura* und andere Gelder.

Ungeld von denen Baum- und Schild-Wirthen, ſo accordiret haben.

Caffée-Schencken Ungeld.

Beſtändige Grund- und andere Zinſe, worüber ein neu Zinß-Buch aufgerichtet, und die Zinſe von der Wein-Steuer und Bau-Amt mit einverleibet werden müſſen.

(a) Dieſer Luſe- oder heut zu Tag Leis-Zoll, kommt oben im 23. §. des *Projects* Vergleichs pag. 48. vor, und iſt nichts anders als eine daſelbſt beſtimmte geringe Abgabe der Burger, ſo, Meſſens-Zeit, in ihren eigenen Haus-Läden, feil haben. Mehreres hat Dr. Otth in ſeiner Abhandlung von den Frankfurter Meſſen.

Item die Hocken-Zinß, der Juden *ſ. v. Profey*-Sitz-Zinß, und was von allen andern Aemtern an Zinß erhoben wird.

Unbeſtändige Zinſe von unterſchiedenen Aemtern.

Buß- und Straffen, was von engerem Rath, denen Herren Burgermeiſtern und löblicher Recheney concludiret wird, die übrige Straff-Gelder werden auf den Aemtern erhoben, und in einer aparten Rubrique verrechnet, wie auch, was GOtt verhüte, in Feuers-Gefahren an Straffen fallen.

Unterkauff von dörr- und geſaltzenen Fiſchen, item was von dem Fiſch-Marckt abfällt, desgleichen von Salmen und Stadt-Gräben.

Güter-Beſtättereyen bleiben hinkünfftig auf einer Stuben, doch werden die drey Rubriquen fortgeführet, und die Niederlag-Gelder von denen Fracht-Briefſen allda erhoben und verrechnet, und nicht mehr in der Stadt-Waag.

Der Stadt Friedberg Stadt-Steuer-Gelder Einnahm, *Legaten*-Einnahms-Gelder, Roß-Zoll, item Heller-Leut und Stoß-Kärcher, Tuchſchau-Gelder.

In eine Rubrique zu bringen, unter dem Titul:

Diverſe Unterkauff

von Leder- und Peltz-Waaren,
item von den Ochſen-Häut Stempel-Geld.
von weiß Leder,
dito von den Ochſen-Häuten,
dito von rauher Peltz-Waar,
dito von dem Speck, Ochſen-Häut-Stempel-Büchs.

Holtz *Accis*- und Schreib- als Procento-Gelder am Mayn, wie auch der Holtz- und Kohlen-Abfall am Affenthor.

Unterkauff und Schreib-Geld von dem lebendigen Vieh, ſo wohl das gantze Jahr hindurch, als auf beeden Vieh-Märckten.

Accis von denen Burgern, ſo in denen Meß-Zeiten ſpeiſen, welche vorhin auf die Wein-Steuer ſchon præſtanda præſtiret.

Propin-Gelder.

Nachen- und Schiffs-Unterkauff.

Cranen-Schreibers Gelder.

Geſtempelt Papier Gelder

Wollenwieger-Gelder.

Heu- und Güter-Waag.

Butter-Waag.

Waſſer-Aüg.

Accis- Schreib- und Wart-Gelder vom Saltz, ſo nicht mehr auf die Renth, ſondern ſofort wochentlich auf die Recheney zu bringen, item das Kauffmanns-Theil, welches in natura in ein ſicheres Magazin, gegen Schein, zu lieffern.

Accis von der Saffran-Schau, Accis von dem geſtoſſenen Gewürtz.

Unterkauff- und Ausruffer-Gelder von den Kleider-Hocken.

Fiſch-Gelder aus denen Stadt-Gräben, ꝛc.

Diverſe

Diverſe Vergünſtigungs-Einnahmen, wobey ein Protocoll zu halten, und vorerſt des Chur-Pfältziſchen Poſt-Wagens Interims-Accords-Einnahme zu berechnen.

Die Waagen-Gelder von denen beeden Mehl-Waagen ſollen hinfüro gleich auf die Recheney, und der Accis, wann das Mehl herein kommt, ſofort auf die Renth, bevor die Fuhren hinaus gelaſſen, zu verweiſen ſeyn.

Diverſe Juden-Præſtanda, als:

Juden Grund-Zinſe.
— Stättigkeit.
— Schutz-Geld.
— Garten-Zinß.
— Ungeld von Wein.
— Quartier-Gelder.
— Nacht-Gelder.
— Meß-Gelder.
— Erneuerung der Stättigkeit.

Renthen-Amt, auf welchem die alte Rubriquen verbleiben, des Mayn-Benders Gelder erhoben, und die Schild- und Höcken-Wirth, denen der Wein aufgenommen wird, einzuverleiben.

Stadt-Cantzley-Einnahm, welchem beyzufügen das Freyzeichen-Amt, Appellations-Gold-Gulden, und alle Gifften, ſo in der Cantzley fallen.

Item die Sanität, und was von denen Storgern einkommt.

Gerichts-Cantzley Gebühren, ſamt den Sportul- und Brett-Geldern.

Schatzungs- und *Inquiſitions*-Amt.

Stadt- und *Fortifications*-Bau.

Land-Amt, deme das Korn-Amt (b), alle Dorffſchafften, Bonameſer, Fülbeler und Nidder Zoll- und Weg-Geld, item das Saltz zu Soden, die Rauch- und Faſtnachts-Hüner, ſamt der Leibs-Erledigung, mit einzuverleiben, doch daß, von jedem Dorff und Geſchäffte, eine aparte Rubrique geführet wird; Darzu kommen auch alle Höfe ꝛc.

Forſt-Amts-Einnahm; *Scholarchats*-Einnahm, item Senthen-Amt, ſo lang, bis dieſe beede in ein Conſiſtorium verwandelt worden.

Acker-Gerichts-Einnahm; Darzu kommen die übrige Gefälle von der Wein-Steuer, was nicht kan auf die Recheney und Renth gezogen werden, und hält dieſes Amt über jedes ſeine aparte Rubrique.

Die Landgewehr wird auch auf dieſem Amt verwaltet, und der Graben-Meiſter.

Stadt-Waag.
Eiſen-Waag.
Leinwands-Hauß.
Brücken-Zoll.
Allerheiligen-Thor-Zoll.
Friedberger-Thor-Zoll.
Bockenheimer-Thor-Zoll.

Fahr-

(b) Die Zuſammenziehung des Land- und Korn-Amts iſt nicht möglich geweſen, wie in der 3ten Abtheilung vorkommen wird.

Fahr-Thor-Zoll.

In Meß-Zeiten { Metzger-Thor-Zoll. / Leonhards-Thor-Zoll.

Folgen die Rubriquen der Ausgaben, als:

Kayserl. Cammer-Gerichts-Ausgaben.

Herren Schultheiß, Schöffen und Raths-Personen Bestallungs-Ausgaben.

Derer beeden Herren Burgermeistere Bestallungs-Ausgaben.

Derer Herren *Syndicorum* Bestallungs-Ausgaben.

Ausgaben an Löbl. *Scholarchat* oder *Consistorium*, welches berechnet die Præmien und Senthen-Amts-Ausgaben.

Derer Herren Prediger Bestallungs-Ausgaben.

Stadt- und Rath-Schreiber, nebst übrigen Cantzley- und Römer-Bedienten, Bestallungs-Ausgaben.

Gerichts-Schreiber, Obrist-Richter, Substituten und übrigen Gerichts-Cantzley-Bedienten Bestallungs-Ausgaben.

An die Præceptores Classicos und übrige Schul-Bedienten, Vorsänger Bestallungs-Ausgaben.

Land-Amts-Ausgaben, wobey das Korn-Amt, alle Dorffschafften, gleich bey der Einnahm, über jedes Geschäfft seine aparte Rubrique.

Ausgaben an *diverse* Stadt- und Amts-Bedienten.

Forst-Amts-Ausgaben.

Ausgaben an die Stadt-*Guarnison*, ihre ständige Gage betreffend.

Ausgaben wegen der Soldaten, die Montur- und Brod-Gelder betreffend.

Ausgaben an die Zeughäuser, die Ammunition, Artillerie und dergleichen betreffend.

Ober-Rheinische Creyß-*Cassa*, Stadt-Steuer-Gelder-Ausgaben.

Gesandschafften-Ausgaben.

Pensionen-Ausgaben.

Stadt- und *Fortifications*-Bau Ausgaben.

Ausgaben an die Schützen-Meister.

Stipendiaten-Ausgaben.

Acker-Gerichts-Ausgaben, wobey besorget wird, was von dem Weinsteuer-Amt mit einverleibet worden.

Item die Landgewehr und Graben-Meister.

Der Stadt Franckfurth Marstall-Ausgaben.

Der Stadt Franckfurth Wein-Keller-Ausgaben.

Fisch-Amts-Ausgaben, wenn die Gräben nicht verlehnet werden.

Abgelegte Gülten auf der Stadt Franckfurth.

Capell oder *Music* in den Kirchen, Bestallungs-Ausgaben.

Zöllner,

Zöllner, Thürner, Wächter und Thor-Schreiber Beſtallungs-Ausgaben, wie auch die Nacht-Wächter.

Diverſe Stadt- und Römer-Ausgaben.

Geleits-Atzungen und andere nöthige Zehrungs-Ausgaben.

Der vier gemeinen weltlichen Richtern Ausgaben.

Des Scharffrichter- und Stöckers-Ausgaben.

Die Botten-Büchs, der Beſtätter und übriger Bedienten Ausgaben, nebſt wegen des geſtempelten Papiers, fallen alle von ſelbſten weg, weilen alles auf Löbl. Recheney zahlt wird.

Die Belehnung des Schloſſes zu Bonamees.

Bibliothec.

Hohe *Commiſſion.*

Maltz-Waag.

Ausgaben an die *Agenten* zu Wien und Stadt-Vertretter zu Regenſpurg.

Turneſen (c).

Renthen-Amt.

theils behalten und theils eingeführet werden ſollen, jedoch, noch zur Zeit, daß die Rubriquen-Abfaſſung dergeſtalt confirmiret wird, ſo weit dieſe die vorgeſchlagene Aemter-Zuſammenziehung nicht zum Grund haben, es bleibet aber unterdeſſen bey der Form aller andern Rubriquen, die jetzbeſagte Aemter-Zuſammenziehung nicht in ſich faſſet, geſtaltſam die Kayſerliche Reſolution, angeregter Aemter-Zuſammenziehung halber, hiernächſt ebenfalls erfolgen ſoll, da ſodann die Form derer dahin zielen der Rubriquen, wie es erforderlich ſeyn mag, auch wird eingerichtet werden können.

Daß die Burgerliche Neuner die in denen Rechnungen vermerckende Unrichtigkeiten und Fehler, und wann dero Kayſerl. Inſtruction (d) nicht nachgelebet werde, ſolches ahnden, und an Ihro Kayſerl. Majeſtät, jedesmahl punctatim, zu gnädigſter Kayſerl. Erkanntnuß, nebſt ihren Bedencken, berichten ſollen, und befehlen dem Magiſtrat, alles Ernſtes, über die Deputirte und Bediente auf denen Aemtern, beſſer als vorhin geſchehen, genaues Aufſehen zu tragen, damit alle entdeckte verdächtige Rechnungs-Unrichtigkeiten und Nachläßigkeiten künfftig gäntzlich und getreulich eviciret; Auch damit

V. Alle Rechnungs-Bücher deſto reiner- und von denen Correctionen frey gehalten werden mögen, ſo ſeynd die Magiſtratiſche Deputirte und Bediente dahin, beſonders, mit zu verpflichten, daß ſie jedesmahl, wann Gelder auf denen Aemtern gezahlet werden, ſolche, von einem Dante nach dem andern, viritim annehmen, ſich vorzehlen, und nicht, wie bishero geſchehen, zwey, drey, und mehr, auf einmahl vorkommen laſſen, und ein jeder Gelder (als woraus Verſtoß und Unrichtigkeiten, endlich auch, durch Vergeſſenheit, Auslaſſungen ein- oder andern Einnahms-Poſten, oder wohl auch gar Unterſchlagungen, entſtehen könten) empfangen, ſofort wie ein

(c) *Turnoiſen*, Altturnes ꝛc. als ſonſt gewöhnlich geweſene Beſoldungs Geld-Stücke, ſind in der Kaiſerl. Reſolution vom Jahr 1732 wie daſelbſt vorkommen wird, abgeſchaft.

(d) Dieſes war die unter No. I. anliegende, durch No. II. confirmirte Inſtruction. Die Neuere und Vollſtändigere findet ihren Platz in der 2ten Abtheilung. Der Neuner Aid iſt, der Gegenwärtigen, angehängt.

Zahler abgefertiget, denſelben mit Nahmen, auch was, und für was, und in was für Sorten, er zahlet, dem Journal deutlich und klar, ohne allen Anſtand, und eh ein anderer vorgelaſſen, oder ſonſt was vorgenommen werde, alſogleich eintragen, und den Zahler, auf eben ſolche deutliche und klare Weiſe, quittiren ſollen; Und weilen

VI. Fürohin auf denen Particular-Aemtern die geringſte Ausgab nicht mehr geſchehen, ſondern, von denenſelben, alle einkommende Gelder, zu End jeder Wochen, ohne allen Abzug, (worunter auch ihre eigene Beſoldungen, und, nach Beſchaffenheit, geſtattete Participationes und Accidentia, als welche ebener maſſen von der Recheney aus dem Ærario, gegen gebührenden Schein, denen Deputirten und Bedienten zu bezahlen, im widrigen Fall aber von denen Neunern nicht zu paſſiren ſeynd, mit begriffen,) zu dem Recheney-Amt, gegen deutliche Beſcheinigung der Summen, und ausführliche Benennung der Sorten, geliefert werden müſſen; Als habe ſofort mehrberührtes Recheney-Amt, auch in Zukunfft, allein, ſamtliche der gemeinen Stadt Ausgaben und Zahlungen zu thun, und in Rechnungen zu führen; Und gleichwie auch

VII. Zu richtig-geführten Rechnungen ſonderheitlich erfordert wird, daß die Ausgab mit tauglich- und unverwerfflichen Urkunden beleget und legitimiret werde; Alſo habe das Recheney-Amt keine Zahlung ohne deutliche klare Quittung, in welcher die Summa, und für was die Zahlung geſchehen, nahmentlich und klar ausgedruckt iſt, fürohin zu thun; Was aber die Kauff- und Handwercks-Leute betrifft, ſollen ſolche anderſt nicht, als gegen die, auf ihre übergebene ſpecificirliche Auszügel geſetzte Quittung, nebſt expreſſer Beyfügung: **mit Abzug ſo und ſo viel**, oder: **ohne Abzug, vergnüget**, und anderſt nicht, bezahlet werden; wie dann die Burgerliche Neuner dergleichen in Ausgab gebrachte, entweder gar nicht, oder doch nicht nach vorgeſchriebener Weiſe, beſcheinigte Poſten, denen Magiſtratiſchen Deputirten des Recheney-Amts, zur Reſtitution, auszuſtellen befugt ſeyn ſollen.

VIII. Befehlen Allerhöchſtgedachte Ihro Kayſerliche Majeſtät, daß, für alle Aemter, richtige und vollſtändige Inventaria, (wiewohl, daß ſolche bereits vorhanden ſeyen, Allerhöchſt-Dieſelbe Sich zum Magiſtrat, als deſſen Amt, die Haltung untadelhaffter Inventarien, und derſelben von Zeit zu Zeit erforderliche Ergäntzung erheiſchete, gnädigſt verſehen wolten,) ohne Verweilung, gefertiget, auch durch ſeine, des Magiſtrats, ſchuldigſte Verordnung, denen an die Neuner zur Reviſion kommenden jährlichen Rechnungen, einmahl, vollkommentlich beygelegt, der, von Zeit zu Zeit, entſtehende Zu- und Abgang, in erwehnten communicirten Rechnungen, aber, in einer ordentlichen Verzeichnüß notiret, und davon eine beglaubte Abſchrifft denen, an bemeldte Neuner jährlich zuzuſchickenden Rechnungen, zur Nachricht, beygefüget werden ſolle.

IX. Seynd die Magiſtratiſche Deputirten ſchuldig, in denen Fällen, wo entweder neue Gebäude fürzunehmen, oder auch, wann die Reparationes der alten Gebäude merckliche Koſten erforderten, allezeit, vorher, des geſamten Raths Approbation einzuholen, und bleibt denen Neunern unbenommen, bey etwa aufgeführten, ihrer Meynung nach, erheblicher Urſachen halber, unnöthigen Gebäuden, oder, wann bey Reparation der Alten, ein Exceſs in Koſten ſich hervorthäte, die davon eingezogene wahrhaffte Beſchaffenheit, zuforderiſt dem Magiſtrat, mit geziemendem Reſpect, vorzuſtellen, und, im Fall ihre Vorſtellung kein Gehör fände, noch Magiſtrat

strat ihnen darüber sattsame Erläuterung mittheilen wolte, die Sache, zu Kayserl. allerhöchsten Ermäßigung, zu berichten (e).

X. Damit auch die Rechnungs-Bücher, des Recheney-Amts, desto richtiger geführet werden mögen, ist Kayserlicher Majestät ernstlicher Will, daß die täglich oder wochentlich eingehende Gelder, der bisherigen bösen Gewohnheit nach, keinesweegs auf einzele Blätter, oder andere Neben-Büchlein, sondern immediate in das Journal, und von dem in das Cassa-Buch, eingeschrieben, dieses Journal und Cassa-Buch aber alltäglich, vor geendigtem Amts-Sitz, genau durch die Deputirte und denen Buchführern collationiret, und dann, den folgenden Tag, die Einnahm und Ausgab des vorhergehenden Tags, von demjenigen Recheney-Schreiber, deme das Haupt-Recheney-Rechnungs-Buch zu führen oblieget, in sothanes Buch und gehörige Rubriquen, ohne weitere Verschiebung, und wo alles noch in frischem Gedächtnuß ist, eingetragen, hingegen aber, zu Vermeidung aller Einflick- oder Aenderungen in gedachtem Buch, vor Ausgang des Jahrs und völligem Schluß aller Rechnungs-Bucher, auch wurcklich gepflogener genauer Collationirung dieses Haupt-Buchs mit dem Journal und Cassa-Buch, keine Latera und Summen gezogen noch ausgeworffen, sondern der Magistrat,

XI. Bey seinen Pflichten, gehalten seyn solle, rechtschaffene, dem Rechnungs-Werck gnugsam gewachsene und qualificirte, nüchterne und Arbeit-liebende eingesessene Männer, zu Recheney-Schreibern, mit der Verwarnung, auszusehen und anzunehmen, daß ein jeder aus dem Rath, welchem die Aufsicht hierunter mit obgelegen, selbst den Schaden, der aus der ungeschickten und untauglichen oder fahrläßigen Officianten Versehen, oder Untreu, dem Publico zugehete, aus seinen eigenen Mitteln zu ersetzen schuldig seye (f).

XII. Soll vielbesagtes Recheney-Amt, in keinerley Weis, wie bishero hin und her geschehen, einigerley Assignationes auf- und an die Particular-Aemter ausstellen, und damit die Creditores dahin, zu Erhebung ihrer schuldigen Præstandorum, verweisen, sondern, zu Vermeidung aller Confusionen, und Beybehaltung beständiger guter Ordnung, selbsten die Zahlung baar thun, damit, durch solche auf der Recheney alleinig beschehende Zahlung, die bisher wahrgenommene Vermischung verschiedener Aemter, welche einander Geld gelehnet, und hernach, als extraordinari Vorschiessung, in die Haupt-Bücher eingetragen, und grosse Confusionen darmit in denen Haupt-Büchern verursachet haben, gäntzlich verhütet werde.

XIII. Wann etwa in künfftigen Nothfällen, juxta Resolutionem Cæsaream de 15. Octobr. 1716. occasione des 25sten Articuls des Burger-Vertrags, eine Anlegung eines Extraordinari-Beytrags fürzunehmen wäre (g); so soll denen, den Neuern zur Revision jährlich zu uberliefferndn, Rechnungen, eine beglaubte Verzeichnüß aller Contribuenten, und der gemachten Schatzungs-Repartition, unfehlbar und unnachläßig beygefüget werden.

XIV. Soll

(e) Ein hohes Commissions-Decret vom Jahr 1731. worinnen dieser Spho erläutert worden, findet der Leser sub No. III.

(f) Ein diesen §. bestärkendes, auch in der Sache befolgtes Kaiserl. Reichshofraths-Conclusum, liefert die Beyfuge No. IV.

(g) Von dieser schon oben 14. und 15ten Seite vorkommenden wichtigen Materie, muß man, abermahl, in der 3ten Abtheilung, weitere und besondere Kaiserliche Verordnungen beyzubringen, hiemit, versprechen.

XIV. Soll denen an die Neuner, zur Reviſion, ſchickenden jährlichen Stadt-Rechnungen, allemahl, und beſtändig hinfüro, ein completes Reſtanten-Regiſter, darinnen derer Debitorum, der Schatzungen und anderer abzurichtenden Burgerlichen Gefällen, Nahmen, nebſt dem Quanto der unbezahlten Schuldigkeiten, individualiter und ausdrücklich vorgezeichnet ſeynd, beygelegt werden; wann aber dieſes unterlaſſen würde, ſollen die verſchwiegene Reſtantien, von denjenigen Raths-Perſonen, welchen die Aufſicht über die genaue Befolgung Dero Kayſerl. Anordnungen, und über das Rechnungs-Werck, zuforderiſt, oblieget, aus ihren eigenen Mitteln, jedoch ihnen vorbehaltlich des Regreſſus an die ſäumige Debitores, durch ohnverſchobene Execution, dem verwahrloßten Ærario eingebracht werden; ſo viel aber die Liquidation derer alten, auf groſſe Summen angewachſenen Reſtanten, betrifft, wird dem Magiſtrat eine zwey-monatliche Friſt, um ſelbige zur Richtigkeit und gäntzlichen Endſchafft zu bringen, auch ſolche an Ihro Kayſerliche Majeſtät einzuſchicken, mit der Verwarnung, anberaumet, daß ſelbiger, bey hierinnen begehenden Saumnüß und Ungehorſam, in zehen Marck löthigen Goldes gefallen zu ſeyn erkläret, und, nebſt ſolcher Straff, der unliquidirte Rückſtand, nichts deſto weniger, gebührend erforſchet, und darzu aus derer Ungehorſamen eigenen Mitteln, dem unbillig verkürtzten Ærario, vermittelſt würcklicher Execution, verholffen werden ſoll (h). Letztlichen und

XV. Wird es bey der eingeführten Admodiation, und Neuner-Amt, lediglich gelaſſen.

(L. S.) **Frantz von Heſſener.**

No. I.

Inſtructio

Wornach die, in dem 28. Articul des im Jahr 1613. errichteten ſogenannten Burger-Vertrags, enthaltene, von Ihro Römiſch Kayſerlichen und Königlich Catholiſchen Majeſtät, Kraft der den 15. Oct. nächſt verlittenen Jahres, unterzeichneter Kayſerl. Reſolution §. 2. hergeſtellte, und wieder in Stand zu bringen, allergnädigſt anbefohlen, zu ſolcher allerhöchſten Kayſerlichen Reſolution allergehorſamſter Folgleiſtung, von dem Magiſtrat aus Achtzehen an Seiten der Burgerſchafft, erwählten und vorgeſtellten Burgern, erkieſte und mit denen gewöhnlichen Pflichten (*) würklich beladene Neuner, bey und mit denen alten Rechnungen ſich zu richten und zu verhalten haben, welche Rechnungen von dem Jahr Ein Tauſend Sechshundert und Siebenzehen, bis auf gegenwärtige Zeit, von dem Magiſtrat, Ihnen Neunern vorgelegt werden ſollen, und zwar zielet allerhöchſt ermeldter Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergerechteſte Intention und Meinung dahin, daß die Communication jetztgedachter alten Rechnungen, von dem Magiſtrat denen Neunern, gehörtermaſſen beſchehen ſolle, nicht in ordine einer förmlichen Abhörung, in welchen Fall denen Neunern frey ſtünde, der ausgefundenen Unrichtigkeiten halben von dem Rath Juſtification zu begehren, ſondern blos zu dem Ende, um ſich derſelben Einſicht zu gebrauchen, ſo weit dieſe eine Anleitung und Direction geben kann, denen erforſchten alten Unordnungen in das künftige zu begegnen, den Rechnungs-Statum dadurch zu rectificiren, oder auf einen ſicheren Fuß zu ſetzen, derohalben hiemit, im Nahmen und aus Befelch mehr allerhöchſt berührter Kayſerlichen Majeſtät, von Deroſelben allergehorſamſten Rechnungs-Commiſſion, Ihnen Neunern,

(h) Ein, dieſe Beytreibung der alten Reſtantien ermäſigendes Kaiſerl. Commiſſions-Decret, und Reichshofraths-Concluſum, ſ. Beyfug No. V. a. und V. b.

(*) S. Neben-Anlag Zeichen §.

nern, ernſtlich, und bey Vermeidung Ihrer Kayſerlichen Majeſtät ſchwehrer Ungnad, auch Strafen an Haab und Guth, Leib und Leben, bedeutet und anbefohlen wird, die in ſolchen alten Rechnungen etwan ausfindende unrechtmäßige Handlungen, oder ſonderbare Fehler und Ueberſehen, Ihrer ohne das aufhabenden Pflicht-Schuldigkeit nach, in gebührender Geheim und Stille zu halten, und davon nichts unter die Burgerſchafft kommen zu laſſen, noch ſich eine Dijudicatur oder Abforderung, einer Juſtification derentwegen, zu zu eignen, oder einen Anlaß zu Siſtirung der gewöhnlichen Præſtationum davon zu ſuchen und zu nehmen, ſondern Alles was Sie erfahren werden, ſo, ihres Bedünkens, eine Verantwortung auf ſich trüge, an offt allerhöchſt erwehnte Ihre Kayſerliche Majeſtät ſelbſten, mit Beylegung der nothwendigen Indicien, allergehorſamſt zu berichten.

Wie nun einem jeden ehrliebenden Gemüth nichts mehr angelegen ſeyn kan, als Ihrer Kayſerl. Maieſtät ſchwehre Ungnad, allen Fleiſſes zu vermeiden, und ſich auch vor ohnnachläßiger harter Straf, an Haab und Guth, Leib und Leben, auf alle mögliche Weis zu hüten; alſo zweifelt Eine hohe Kayſerliche Rechnungs-Commiſſion ganz und gar nicht, es werden die Neuner, ſamt und ſonders, ſich nothdürftiglich angelegen ſeyn laſſen, dieſer Ihnen, der alten und verfloſſenen Rechnungen wegen, zu einer beſonderen Richtſchnur ertheilenden Kayſerlichen Commiſſions-Inſtruction, auf das Genaueſte, nachzukommen, mithin die allerhöchſte Kayſerl. Intention und Meinung, in Allem, allergehorſamſt zu befolgen; zu welchem Ende, und damit, im wiedrigen, ſich Niemand mit einer Unwiſſenheit entſchuldigen könne, Ihnen dieſes ſchrifftlich mitgetheilt wird, um ſich deſto ſicherer darnach achten, und vor allem Uebel vorſehen zu können, ſo geſchehen Frankfurt an dem Mayn den 8ten Jan. 1717.

Jonas Buttner
Secretarius Commiſſionis.

Neben-Beyfuge ad Num I. Zeichen g.

Burgerlicher Neuner Eid.

Ihr ſollet geloben und ſchwöhren, dem ältern Burgermeiſter, von wegen des ganzen Raths und gemeiner Stadt, dasjenige ſo Ihr, bey künftiger Jährlicher Abhörung der Stadt- wie ingleichem Deroſelben Hoſpitalien- Peſtilenzhäuſer, und der Clöſter-Rechnungen, vernehmen werdet, ſo viel, ohne gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil, beſchehen kan, der Burgerſchafft aufrichtig, redlich und gebührlich anzuzeigen, ſonſten aber alles bis in euere Gruben verſchwiegen und geheim zu halten, bey Verluſt euerer Ehren.

No. II.

Jovis 11. Mart. 1717.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis, in ſpecie die Neuner Inſtruction betreffend.

1.

Des vorgebrachten unſtatthafften Begehrens ohngeachtet, hat es, bey der publicirten Kayſerlichen Reſolution, und deshalben an die Kayſerliche Rechnungs-Commiſſion ergangenen beſondern Verordnung, ſein ungeändertes Verbleiben.

2. Notificetur hoc Concluſum cum Exhibito der Kayſerlichen Rechnungs-Commiſſion mit der Erinnerung, die aufgenommene Neuner, zu getreulicher Beobachtung, deſſen alles

was Ihnen, vermög der beſondern Kayſerlichen Inſtruction, wegen getreulicher Secretirung aller Bedenklichkeiten, ſo in Durchgehung der alten Rechnungen etwa vorkommen mögten, und auf was Maaß ſie ſich in ſolchem Fall zu verhalten haben, anbefohlen worden, nochmahls mit gebührendem Ernſt nachdrücklich anzuweiſen.

Franz Wildrich von Menshengen.

No. III.

Kaiſerliches Commiſſions-Decret vom 9. Jan. 1731. Burgerliche Neuner in ſpecie das Bauweſen betreffend.

Nachdeme Burgerliche Neuner, ſub præſentato 30. Novembris et 25. Decembris nuperi, 1mo wegen Reviſion der milden Stiftungs-Rechnungen, daß ehe und bevor ſie ſolche nachſehen, ſelbige, vor erſt, von denen bey jeder Stiftung ſitzenden Magiſtratiſchen Deputatis und burgerlichen Mit-Pflegern, alsdann aber, und wann Sie ſelbige richtig befunden, von ihnen auf folgende Art:

„Daß vorſtehende Rechnungen, von uns burgerlichen Neunern, revidirt und „richtig befunden worden, wird hiermit atteſtirt. Franckfurt den ꝛc.

unterſchrieben werden ſollten, von Kayſerlichen Commiſſions wegen zu verordnen gebeten, und

2do wegen daſigem Bau-Amt, beſchwehrend angebracht, daß die erforderliche Oeconomie-Verbeſſerung, auf das unterm 1ſten Aprilis anni p. ergangene Commiſſions-Decretum, noch dato nicht in das Werck geſtellet, und, ob Sie gleich nach Kayſerlicher Allergnädigſter Anweiſung, um ihren Pflichten ein Genügen zu thun, unterm 31. Octobris nuperi, eine der Kayſerlichen Commiſſion, in Abſchrift, beygelegte, ſo rubricirte: Pflichtmaßig befugt und nöthig befundene gehorſamſte Anzeig ꝛc. bey geſamten Rath, übergeben, jedoch darauf, loco ſattſamer Erläuterung, nicht die allergeringſte Remedur, noch ein Rathſchlus erfolget, ja, im Gegentheil, durch den Baumeiſter allein, ohne Führung einer Anlait, oder vorhergehenden genugſamen Unterſuchung, gar unnöthige ſchwehre Köſten verurſacht, und nunmehro, faſt Alles, nach eigenem Sinn und Wohlgefallen, und noch darzu zur unrechten Zeit, veranſtaltet werde, und wann mit dem Bauen alſo fortgefahren, alles auf einmal angefangen, und das Geld, durch dieſe und andere dergleichen Mittel und Wege, nur fortgeſchaffet, gar leicht nicht wenig zu beſorgen ſeyn würde, da Sie, Burgerliche Neuner, der ohnvorgreiflichen Meinung wären, wann ja Geld vorhanden, und man was Nützliches bauen wolte, daß die ſo nützlich als nöthige und zu Verhütung der täglich mehr einreiſenden nächtlichen Diebereyen und Einbrechen, dienliche Caſernen, viel ehender als andere Gebäude, vorgenommen, überhaupt aber das Geld, zum Nutzen des Aerarii, beſſer erſpahret werden könte; mithin gebeten haben, den Magiſtrat und deſſen Deputirte aller Aemter, in ſpecie aber des Bau-Amts, und den Stadt-Bau-Meiſter, von Kayſerlichen Commiſſions wegen, anzuweiſen, wie Sie, in dergleichen Fällen, Ihnen, burgerlichen Neunern, zu begegnen hätten, und, wann neue Gebäude oder Reparationes vonnöthen, Ihnen zuvor, und nicht alzuſpat, davon die Nachricht zu ertheilen, forderſamſt aber die in ihrem obgedachten, unterm 31. Oct. bey Rath übergebenem Exhibito §. 4. gethane Erinnerung in die noch nicht beſchehene Erfüllung zu bringen, auch Sie ſelbſt, wie weit ſie in ſolchen Begebenheiten zu gehen haben, zu inſtruiren: Als wird

Quoad 1mum dem Rath, von Kayſerlichen Commiſſions wegen, hiermit anbefohlen, daß bey allen milden Stiftungen, die Rechnungen, von Deputirten des Raths und Burgerlichen Mit-Pflegern, vorhero, ehe ſie denen Neunern zur Reviſion gegeben werden, unterſchrieben, und ſodann von Selbigen, wann Sie von Ihnen richtig befunden worden, auf Eingangs gemeldte Weis, unterzeichnet werden ſollen. Und weilen

Quoad 2dum das Bau-Amt, bey daſigem gemeinen Weſen, eines der wichtigſten Aemter iſt, welches, geraume Jahre her, aljährlich große Summen Geldes hinweggenommen

men hat, mithin die gröſte Nothdurfft, abſonderlich bey dermahligen Zuſtand des gemeinen Weſens und jezigen Zeitläufften, erforderet, daß die dem Rath, ſo offt und ernſtlich, anbefohlene Ordnung, Einſicht und Oeconomie dabey, dermahleinſt gründlich, und mit rechtem Ernſt, eingeführet, und darauf gehalten werde, zu dem Ende dann auch Burgerl. Neuner, von Ihro Kayſerlichen Majeſtät, dahin angewieſen und autoriſiret worden, bey entweder geführten unnöthigen Gebäuden, oder aber ſich äuſſerenden Exceſs bey Reparation der Alten, dem Magiſtrat, mit geziemendem Reſpect, forderſamſt die Vorſtellung zu thun, und im Fall ſolche kein Gehör fände, noch der Rath Ihnen darüber ſattſame Erläuterung ertheilen wollte, an Kayſerliche Majeſtät, die Sach, immediate zu berichten, wohlfolglich dieſelbe der Kayſerlichen Allerhöchſten Intention gemäs, um ſo viel befugter ſeynd, re adhuc integra, wo Sie dergleichen Vorhaben vernehmen, zu deſſen zeitlichen Behinderung, an den Rath geziemend ſich zu wenden, derſelbe aber ſchuldig iſt, deſſen hiermit neuerlich erinnert, und, autoritate Cæſarea, angewieſen wird, nicht allein darauf billige Reflexion zu machen, ſondern auch zeitlich, und wann noch behörige Remedur geſchehen kann, denen Neunern, wann ſich der Rath anderſt auſſer Verantwortung, bey Kayſerl. Majeſtät halten will, die Eröffnung, von denen vorhabenden neuen Gebäuden, oder notablen Reparationen der Alten, thun zu laſſen, und derſelben Erinnerung anzuhören, darauf behörige Reſolution zu ertheilen, und ſofort, wie es dem gemeinen Weſen am verträglichſten, zu veranſtalten, nicht aber, wie bishero geſchehen, verächtlich ohne Antwort liegen zu laſſen; Als wird der Rath, in Conformität der Burgerlichen Neuner erheblichen pflichtſchuldigen Beſchwerden und Petitorum, inhærendo priori Decreto de 1. Apr. nup. hiermit nochmahlen, die, bey dem Bau-Amt, ſo hoch nöthige Verbeſſerung und Oeconomie, ohngeſäumt einzuführen, und mit Burgerlichen Neunern, durch die Deputirte des Amts und den Bau-Meiſter, von denen vorhabenden Gebäuden zeitlich und re adhuc integra, Communication zu pflegen, und auf derſelben, zum Beſten des gemeinen Weſens abzielende Erinnerungen, der Billigkeit nach, Obrigkeitlich zu reflectiren, Sie, zum beſondern des gemeinen rechten Wohlſeyns Beſten, von Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt geſetzte und autoriſirte Neuner, in behöriger Achtung zu halten, angewieſen. Wieſendheydt den 9. Jan. 1731.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

No. IV.

Lunæ 26. Octobr. 1744.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis, in ſpecie das daſige Weisfrauen-Cloſter betreffend.

Cum incluſione Exhibiti de 12. Auguſti nuperi, reſcribatur dem Magiſtrat zu Frankfurt:

Derſelbe hätte aus dem inſchlüßigen Exhibito, des mehreren zu erſehen, was bey Kayſerl. Majeſtät, die Burgerliche Neuner, ihren obhabenden theuren Pflichten und Gewiſſen nach, wegen des dem Weißen-Frauen Cloſter, bey deſſen Deputatis annoch ausſtehenden reſidui, per 987 fl. 55 kr. gegen Ihne, allerunterthänigſt beſchwehrend angebracht.

Nachdeme nun die Allerhöchſte Kayſerl. Reſolution vom 22ten Novembr. Anno 1725. §. 11. ausdrücklich mit ſich bringet, daß, bey denen Aemtern und Recheneyen, ein jeder aus dem Rath, welchem die Aufſicht hierunter mit obgelegen, den, entweder aus Unſchicklichkeit oder Fahrläßigkeit deren Officianten, entſtehenden Schaden, aus ſeinen eignen Mitteln zu erſetzen ſchuldig ſeye.

Als befehleten Kayſerl. Majeſtät demſelben hiermit ernſtlich, obbeſagte Cloſter-Deputatos, zu Erſtattung des, ſchon ſo viele Jahre ausſtehenden und lediglich aus ihren Verſchulden herrührenden Reſidui deren 987 fl. 55 kr. nunmehro, ohne längern Aufſchub, anzuhalten, ſofort, in andern dergleichen Fällen, obgedacht Kayſerlicher allerhöchſten Reſolution ebenfalls genau nachzukommen, und, wie ſolches geſchehen, auch reſpective noch ferners geſchehen werde, Kayſerl. Majeſtät nicht nur, in Zeit zwey Monathen, allerunterthänigſt zu berichten, ſondern auch, warum es in gegenwärtigem Fall ſo lang unterblieben, in eodem Termino ſich allergehorſamſt zu verantworten.

Mathias Wilhelm Haan.

No. V. a.

Von Kayſerlicher hoher Rechnungs-Commiſſion wegen, wird dem Magiſtrat, auf deſſen ſub præſentato den 7ten currentis eingereichte Anfragen hiermit zur Reſolution ertheilt, daß die Kayſerliche Allerhöchſte puncto Reſtantiariorum ergangene Verordnung, an ſich ſelbſten, deutlich und klar, auch daraus gar wohl abzunehmen ſeye, wie Ihro Kayſerliche Majeſtät allergnädigſte Intention, nicht eben auf eine, innerhalb einer Friſt von zweyer Monathen, zu bewerkſtellende Eintreibung, und würkliche Execution derer Reſtanten, ſondern vielmehr auf eine, von dem Magiſtrat, in gedachter Friſt, zu bewürkende richtig und exacte Liquidation und Specificirung derſelben, abziehle, und mithin Ihro Kayſerliche Majeſtät die Einſchickung gemeldter Liquidation, welcher, wann ſie anderſt ausführlich ſeyn ſoll, ſonder Zweifel, die Beſchaffenheit der Reſtantiariorum, welche geſtorben und verdorben, und alſo von Ihnen nichts mehr- oder aber, nach ihrer Beſchaffenheit, noch etwas, oder aber die völlige Zahlung, zu haben, beyzufügen ſeyn wird, zu dem Ende allergnädigſt befohlen haben, damit Allerhöchſtdieſelbe, nach Erfordernüß ſothaner Umſtänden, die fernere allergnädigſte Verfügung ergehen laſſen könnten.

Gleichwie aber der Magiſtrat ganz wohl und löblich thut, daß derſelbe die Reſtantiarios, wegen Abführung ihrer aufgelaufenen Rückſtänden, immittelſt ernſtlich anmahnen, auch deren Eintreibung, ſo viel thunlich ſeyn wird, ſich eyfrigſt angelegen ſeyn läſſet, um, durch deren nach und nachige Einkunfft, ſowohl das Aerarium, als auch die Reſtantiarios ſelbſten, zu ſubleviren; Als iſt Eine hohe Kayſerliche Rechnungs-Commiſſion, auf des Raths erſtere Anfrag, die unvermöglich wordene Reſtantiarios betreffend, der Meinung, daß derſelbe, vorgedachtermaßen, die Beſchaffenheit dieſer Leuten und ihres dermahligen Vermögens, auch was denenſelben, nach ſein, des Raths pflichtmäßigen Dafürhalten, für ein billiger Nachlaß, an der Summ des ganzen Rückſtands, angedeyhen könnte, der Liquidation deutlich beyfügen, Immittelſt aber, und bis zu Einlangung Kaiſerlich allerhöchſter Verordnung, dergleichen abgekommenen Leuten, nach der Beſchaffenheit ihrer Nahrung und Zuſtands, gewiſſe thunliche Terminen, zu ſucceſſiver Abtragung deſſen, was ſie noch an dem Rückſtand zu zahlen, im Stand gefunden worden, doch ohne würkliche Erlaſſung des Ueberreſts, anberaumen, und alſo ſich, nach und nach, ohne daß ſolche Leut völlig übern Hauffen geworffen werden möchten, zahlhafft machen, und die Kayſerliche fernere Befehle darüber abwarten ſolle.

Den zweiten Anfrags-Punct, wegen der Reſtanten des Bierbrauer Handwerks, und des unterm 20. Octobr. 1721. darüber ergangenen Kayſerl. Commiſſions-Decreti belangend, hat man nicht ermangelt, die in dieſer Sach vorgekommene Acta gründlich einzuſehen; Nachdeme nun daraus ſo viel erhellet, daß gemelten Bierbrauer Handwerks, wegen der Biergelder führendes Gravamen darinnen beſtehe, daß dieſelbe allein diejenige in denen ſechziger Jahren, wegen damahligen Türken-Kriegs, auf das Bier geſchlagene neue, weder in dem Burger-Vertrag, noch der Renthen Ordnung, gegründete, von ihnen auch, nach geendeten Türken-Krieg, ſchon widerſprochene Impoſten, zu zahlen geweigert, dieſes Gravamen aber, bey der politiſchen Kayſerlichen Subdelegations-Commiſſion, ordentlich angebracht,

unter-

unterſucht, und zur Kayſerlichen Deciſion allergehorſamſt berichtet worden ſeye; Als wird, inhærendo dem unterm 20. Octobr. 1721. ergangenen Decreto, von Kayſerlichen Commiſſions wegen, dafür gehalten, daß ſo viel das Quantum der erhöheten, allein in lite verfangenen Biergelder und deren Exaction betrifft, der Magiſtrat die Kayſerliche allerhöchſte Erörterung abzuwarten; hingegen aber das, vor der Erhöhung, allzeit hergebracht geweſene, auch von dem Bierbrauer-Handwerk niemahlen widerſprochene Biergeld, und daran aufgewachſene Reſtanten, welche als liquid, mit dem illiquido nicht hätten confundiret, und eins mit dem andern zurück gelaſſen werden ſollen, allerdings, jedoch auf thunliche Art, und, nach Beſchaffenheit, zu geſtattenden Friſten, einzutreiben habe.

Decretum Frankfurt den 9ten Februar. 1726.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

No. V. b.

Martis 26. Martii 1726.

Frankfurt contra Frankfurt Commiſſionis,, in ſpecie die Reſtanten betreffend, ſive der Burgerliche Deputirte Notebohm, ſub præſ. 19. Febr. nup. exhib. allerunterthänigſte Anzeig ꝛc.

Cum inclusione Exhibiti vom 19. Febr. nup. reſcribatur dem Kayſerlichen Rechnungs-Commiſſario zu Frankfurt, die Vorſehung beym Rath zu thun, damit, bey Eintreibung derer, in voriger Zeit aufgewachſenen, Reſtantien, das billige Petitum, des hieſigen Stadt Frankfurtiſchen Burgerlichen Deputirtens, Johann Dieterich Notebohm, dergeſtalt in Beobachtung komme, daß Niemand, durch unmäßige Execution, überſtoßen, ſondern ein jeder Schuldner vielmehr, durch Geſtattung leidentlicher Terminen, vom Verderben errettet werde.

Franz von Heſſener.

Siebende Kaiſerliche RESOLUTION.

Jovis 22. Novembris 1725.

Frankfurth contra Frankfurth, Commiſſionis, in ſpecie die Salarirung der Magiſtrats-Perſonen und Stadt-Bedienten betreffend,

Publicatur Reſolutio Cæſarea,
folgenden Inhalts: (a)

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben Dero gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten, dahin, allergnädigſt approbiret, daß denen Stadt-Franckfurtiſchen Magiſtrats-Perſonen, Syndicis, und anderen, gemeiner Stadt, Bedienten, gegen Abſchaffung aller und jeder Accidentien, unter was Nahmen und Schein ſie immer geſucht werden mögten, folgende Salaria richtig zu bezahlen ſeyen, nemlichen:

Dem Gerichts-Schultheiſſen jährlich 1000 fl. als Schöffen 525. fl. zuſammen alſo 1525 fl.

Dem ältern Burgermeiſter jährlich 800 fl. als einem Schöffen 525 fl. thun zuſammen 1325 fl.

Dem jüngeren Burgermeiſter jährlich 650 fl. als einem Rathsherrn 300 fl. zuſammen 950 fl.

Denen Rathsherren der erſten Banck, derer vierzehen ſeynd, jedem 525. fl.

Denen Rathsherren anderer Banck, deren auch vierzehen ſeynd, jedem 300. fl.

Denen Rathsherren auf der dritten Banck, auch vierzehen an der Zahl, jedem jährlich 200. fl.

Denen Stadt-*Syndicis*, deren in Zukunfft nur drey ſeyn ſollen, jedem jährlich 1200 fl.

Und ſollen ermeldte Syndici keine andere Accidentien zu genieſſen haben, als allein den für eine Deputation gezahlten Reichs-Thaler; jedoch ſollen ſolche Deputationes anderſt nicht, als ad inſtantiam partis, angeſtellet, auch dem Protocoll deutlich inſeriret werden; was aber die ex officio, oder ſonſt pro Publico, erforderliche Particular-Deputationes angehet, ſeynd ſolche, vor obige Beſoldung, ohnentgeltlich zu verrichten.

Dem Stadt-Schreiber, nebſt der freyen Wohnung, eines für alles, ohne Ausnahm, 450. fl.

Fallen mithin alle übrige Accidentien und Participationes; Wann aber Extractus Protocolli von denen Partheyen verlangt und gegeben werden, können

(a) Dieſe Kaiſerliche Reſolution iſt, in der den 14. Merz 1732. ergangenen, ſo viel die Salarien, auch einiger Bedienten Zahl, betrift, faſt gänzlich abgeändert, und die Beſoldungen erhöhet worden, wie die 3te Abtheilung darlegen wird.

können ihme die darauf gebührende, und in der, von Kayſerl. Majeſtät zu confirmirenden Tax-Ordnung, ausgeworffene Jura, wovon nähere Erkundigung einzuziehen, gelaſſen werden.

Rath-Schreiber: Weilen derſelbe keine freye Wohnung, auch ſonſt keine ſchwere Verrichtung hat, 400. fl.

Einem *Regiſtratori*: Weilen nach Ruheſtand keine zwey vonnöthen; ſo ſoll dermahlen, wann der Regiſtrator Schneider, welcher von ſeinen Mitteln leben kan, nicht dimittiret werden will, dieſen Beeden jährlich jedem 300. fl.
Und da der eine ſolte abgehen, alsdann dem Andern noch 100. fl. bis 100. Rthlr. beygelegt werden, und ſofort nur ein Regiſtrator beſtellet bleiben.

Ingroſſiſten 225. fl.

Einem *Cancelliſten* 200. fl.

Dem *Subſtituto* 200. fl.

Gerichts-Schreiber, nebſt der freyen Wohnung 400. fl.

Dem Gerichts-Cantzley-*Subſtituto* 200. fl.

Dem Oberſten Richter für alles und alles 200. fl.
So viel die Cantzley-Sportulen belanget, iſt von deren Ertrag nähere Information einzuziehen.

Einem Stadt-Cantzley-Botten, derer zwey ſeynd, (b) 100. fl.

Dem Gerichts-Cantzley-Botten 100. fl.

Einem Recheney-Schreiber, deren, nach jetziger Einrichtung, zwey ſeyn ſollen, dem älteſten 600 fl.

Dem Anderen 500 fl.

Dem Recheney-Diener 130. fl.

Dem Schatzungs-Schreiber, ſamt Inquiſition, 500. fl.

Dem Schatzungs-Diener 75 fl.

Dem Schatzungs-Richter, nebſt freyer Wohnung und Citations-Gelder, 60. fl.

Dem *Viſitirer* von der Inquiſition 150. fl.
Hingegen aber iſt ihme, bey Verluſt ſeines Dienſts, aller Unterſchleiff nachdrucklich zu unterſagen.

Sämtliche Bau-Bedienten:

Waſſer-Bau-Knecht: Weilen dieſem alle Arbeit, nebſt ſeiner Beſoldung, aus dem Ærario, bezahlet werden; ſo iſt ſolchem keine Beſoldung zu laſſen, ſondern hat ſich, mit der freyen Wohnung, und ſeinem Arbeits-Verdienſt, zu contentiren.

Dem Knecht auf dem Holtz-Graben wochentlich 1. Rthlr. 78. fl.

Dem Brunnenmeiſter: Weilen ihme alle Arbeit aus dem Ærario bezahlt wird, kan demſelben kein Salarium paſſiren; jedoch aber, um denen Brunnenwerckern fleißig nachzuſehen, und ſodann, wo was fehlet, gehörigen Orts, die Anzeig zu thun, können ihme vor ſolche 18. fl. gereichet werden.

Maurer-

(b) Dieſe haben auch, vermöge Commißions-Decreti No. I. wechſelsweis bey Schöffen-Rath und Referier die Aufwartung ꝛc.

Maurer-Meiſter: Weilen, nach denen Verbeſſerungs-Puncten, ein Bauverſtändiger Ingenieur, zu hieſigem gemeinen Weſen, angenommen werden ſolle, ſo gehet dieſe Beſoldung ab, und kan ihm, wann er bey der Stadt arbeitet, das gewöhnliche Meiſter-Geld, ſtatt Beſoldung, gereichet, und dieſer ſo wohl, als die Maurer-Geſellen, nach dem mit ihnen getroffenen Lohn, zu Abſchneidung alles Unterſchleiffs, auf dem Bau-Amt bezahlt werden.

Zimmermann,
Schreiner,
Glaſer,
Schloſſer,
} gehen ab.

Grabenfeger bleibet bey ſeinem Wochen-Geld ad 2. fl. 32. kr. macht alſo in Summa 131. fl. 34. kr.

Zwey Karrn-Knecht im Brücken-Hof: Weilen dem Ærario rathſamer, daß dieſe Pferd ſo wohl, als die Knecht, abgeſtellet, und die Fuhren aus dem Ærario bezahlet werden; ſo ceſſiren dieſe.

Steindecker: Iſt weiters nicht nöthig, Einen beſtändig zu haben, ceſſiret alſo deſſen Beſoldung.

Bau-Bedienter im Brück-Hof, nebſt freyer Wohnung, 100. fl.

Bau-Knecht: Weilen dieſes ein Dienſt iſt, welcher mit andern compatible, und wohl verſehen werden kan, dem Ærario aber zu ſchwer fället, einen ſolchen Bau-Knecht, welcher ohnedem nichts Sonderliches zu thun, dieſerwegen ſo zu ſalariren, daß er davon leben könne, ſo iſt einem ſolchen, nebſt der freyen Wohnung, eines für alles zu geben 45. fl.

Land-Amtmann: Weilen, denen Verbeſſerungs-Vorſchlägen nach, zu dieſem Amt das Korn-Amt gezogen (c), mithin der Korn-Schreiber abgehet, ſo können dieſem in fixo 450 fl.

Und dann folgende Accidentia, ohnſteigerlich jedoch, geſtattet werden:

Von den Juden zu Soden und Sultzbach Neu-Jahr	1. fl. 30. kr.
Vom Scharffrichter	2. fl.
Von einem Aufbiet-Zettul loco der angeſetzten 20. kr. künftighin	10 kr.
Für einen Nachbarn-Eyd	20 kr.
Von einem Gerichtsmanns- oder Schultheiſſen-Eyd	1. fl. 30. kr.
Von Sultzbach und Soden Subſcriptions-Gebühr	3. fl.

Wegen dem Heu für Pferd: Weilen derſelbe kein eigenes Pferd bedarff, ſondern jedesmal eines aus dem Marſtall gebrauchen kan, ſo ceſſiret dieſes.

Senthen-Schreiber: Weilen dieſes Amt ceſſirt, und ſtatt deſſen ein ordentliches Conſiſtorium errichtet werden ſoll, indeſſen aber bey dieſem Amt mancheſmal in 1. 2. bis 3. Wochen keine Seſſiones gehalten werden, einfolglich dieſer Dienſt entweder, nebſt Andern, verſehen werden, oder aber ein ſolcher Schreiber ſonſt ſeinem Weſen und Handthierung abwarten kan, alſo iſt ſolchem jährlich, mit Abſchneidung aller übrigen Accidentien, ſeine bisherige Beſoldung ad 75. fl. zu laſſen.

Korn-Schreiber ceſſirt, wie auch der **Korn-Amts-Bediente.**

Der

(c) Dieſe Zuſammenziehung iſt, nach der Hand nicht thunlich befunden worden, wie bey den Kaiſerlichen Reſolutionen vom Jahr 1732. erhellen wird.

Der Schantzen-Schreiber ceſſiret, weilen der Fortifications-Bau zum Stadt-Bau gezogen, und dieſe Function allda, durch den Bau-Schreiber oder Bau-Diener verſehen werden kan, zumahlen dermahlen keine Haupt-Schantzen-Arbeit, ſondern nur hin und her Reparationen, geſchehen; ſolte aber, mit der Zeit, eine Haupt-Schantzen-Arbeit vorfallen, ſo könte, ſo lang als dieſe Schantzen-Arbeit dauret, und ſolche durch obige Bediente nicht beſtritten werden könte, ein ſolcher Schantzen-Schreiber aufgenommen und beſtellet, und ſodann, nach vollendter Arbeit, wieder dimittirt werden.

Stadt-Fiſcher ceſſirt, weilen die Stadt-Gräben, Weyher, und Fiſchbeſcher-Dienſt veradmodiiret werden.

Die ſechs Acker-Geſchworne: Läßt man es bey der bisherigen Beſoldung, hingegen aber alle Straffen und Vergünſtigung dem Ærario fallen; was aber diejenige Jura betrifft, ſo ſie von Abmeſſungen und Steinſetzen empfangen, bleiben denenſelben.

Feld- und Garten-Schützen, deren zwey, nebſt denen Schütz-Garben, jeder 30. fl. macht 60. fl.

Den drey Weingarts-Schützen, jedem wochentlich 1. fl. 20. kr. zuſammen jährlich 208. fl.

Ferner zwey Weegmänner, wochentlich jedem 1. fl. 30. kr. zuſammen jährlich 156. fl. wobey man es läſſet.

Dem Stadt-Waagmeiſter eins für alles 300. fl.

Waagmeiſter in der Eiſen-Waag: Weilen derſelbe, auſſer denen zweyen Meſſen, faſt nichts zu thun, ſo können demſelben, nebſt der freyen Wohnung in der Waag, gegeben werden 100. fl.

Ober-Förſter im Brück-Hof: Solle, nach denen Verbeſſerungs-Vorſchlägen, nach Oberrode (d) ein berittener Ober-Förſter geſetzt werden, welchem, ein- für alles, für Pferd, Wohnung, Korn und dergleichen, gereichet werden ſolle 300. fl.

Dann können ihme die fünff Schwein, in Aeckerichs-Zeiten zwar paſſiret werden, hingegen aber, wann es kein Aeckerich gibt, ſo ceſſiret dieſes Accidens für ſich.

Sämtliche Förſter, deren fünff ſeynd, für ihre Beſoldung und Tuch jedem 87. fl. alſo in Summa 435. fl.

Dann folgende Accidentia zu geſtatten, als: Ihren Antheil an Holtz-Rügen, und Straffen, dann jedem, wann es Maſtung gibt, drey freye Schwein, item von jedem Stoß Holz drey Kreutzer Anweis-Geld.

Stallmeiſter, für Beſoldung, für ihn und Knecht, auch das freye Futter für das Pferd, für alles und alles, nebſt der freyen Wohnung, 350. fl.

Keller auf dem Römer: Weilen, nach denen Verbeſſerungs-Vorſchlägen, dieſes Officium ceſſiret, maſſen das Stand-Amt der Recheney incorporirt wird, dieſer Keller aber an ſich ſelbſten nichts anders, als ein Hausmeiſter, welcher die Obſicht auf das Haus und Meubles haben ſoll, zu thun, hingegen aber, nach dem Extractu, über 1000. fl genoſſen hat; ſo ſoll einer von denen Recheney-Schreibern, um allezeit in loco des Amts, wo die

(d) Iſt laut hohen Commißions-Protocoll vom 10. April 1726. ein Schreibfehler, und muß heiſſen: Niederrad.

Caſſa und Haupt-Bücher ſeynd, zugegen zu ſeyn, und die Arbeit und Richtigkeit der Recheney-Schreibern mit beobachten zu können, in dem Römer wohnen, und eines zeitlichen Kellers Wohnung beziehen, ſofort, gegen dieſe freye Wohnung, die Säuberung des Römers, ohne weitere Entgeltung, beſorgen ſolle.

Beede Geſchworne zur Tuchſchau, läßt man es bey dem bisherigen Salario der 20. fl. für jeden, alſo in Summa 40. fl. bewenden.

Viſirer, derer vier ſeynd: Dieſe Dienſt ſeynd ſonderlich wohl in Regard zu ziehen, weilen bey, und durch dieſe die mehreſte Unterſchleiff geſchehen, dahero ſoll, einem jeden beſonders, eins für alles jährlich 300. fl.

Dem Kiſten-Sitzer aber für ſeine Particular-Mühe, wegen Führung der Bücher und Rechnung, 50. fl. mehr, alſo für die vier zuſammen 1250. fl. gezahlet, und anbey an Accidentien paſſiret werden:

Erſtlich von Aufnahm der neuen Wein, von jeder Ohm einen Heller, item Faß-Gelder, oder Viſirer-Lohn, von jedem Zulaſt oder Faß 4 Kreutzer, von jedem Stück (Faß) 3. Batzen, wohl verſtanden, wann ſie ſolches viſiren, wo aber dieſes nicht, iſt ihnen dieſe Gebühr auch nicht zu bezahlen, worunter auch das Extra-Viſiren aparte mit begriffen wird. Alle übrige Accidentia fallen dem Ærario.

Kenthen-Knecht, ein für alles ohne Ausnahm, wochentlich 2. fl. macht jährlich 104. fl.

Holtz-Schreiber: Dieſer Dienſt ceſſirt, und kan ehrlichen Burgern admodiiret werden.

Fleiſch-Schreiber, deren zwey ſeynd: Ceſſiret zwar dieſes Amt, und wird der Recheney incorporirt, jedoch müſſen beyde Schreiber bleiben, und kan dem einen, nebſt der freyen Wohnung auf dem Schlacht-Hauß, 150. fl. Und dem andern gleichmäßig, ohne Wohnung, 150. fl. für alles und alles gegeben werden;

Jedoch aber will man ſich dißfalls auch auf der Neuner Gutachten bezogen haben, daß, wann der Accis vom Fleiſch an die Metzger um ein billiges veradmodiiret werden könne, ſothane Admodiation beſſer ſeye, mithin obige beede Schreiber auch ceſſiren thäten (e).

Fleiſch-Schätzer hat bis anhero 80 fl. gehabt, iſt aber gar nicht nöthig.

Würtzſchau-Amt: Hierzu ſeynd zwey Burgerliche Deputirte von Specerey-Händlern, und hat jeder 16. fl.

Worbey man es läſſet; hingegen aber dieſelbe, wegen denen Proben von Saffran ſich der Viſitations-Ordnung nach Tit. 20. zu betragen hätten (f).

Würtzſtoß: Iſt einem Würtzſtoſſer, deren zwey ſeynd, nebſt der Wohnung, wie ſie ſolche bishero genoſſen, jährlich 150. fl.

Hingegen aber könte ſolcher mit einem Mann gnugſam verſehen werden, und fallete das bishero vom Würtzſtoß gezogene Drittel, müſte mithin der Stoſſer die völlige Einnahm dem Ærario verrechnen, und von ihme geliefert werden.

Roß-

(e) Welches dann wirklich geſchehen iſt.

(f) Dieſe Viſitations-Ordnung macht, nebſt Beylagen, den 2ten Theil dieſer Sammlung aus.

Roß-Zoll: Weilen dieſes Amt, und was darzu gehöret, als nemlich: Pferd-Unterkauff, beyneben denen Hellerleuten (g), Reffträgeren und Stoß-Karrn, veradmodiiret werden, ceſſiren dieſe Salaria.

Zöllner am Fahr-Thor, nebſt freyer Wohnung, 200. fl.
Hingegen aber alle übrige Accidentia und Neben-Zölle müſſen dem Ærario verrechnet werden.

Einem Nachgänger, ſo beſtändig, gleichwie der Zöllner, bleiben, und Tag vor Tag auf dem Zoll bleiben müſte, jährlich eins vor alles 150. fl.

Sodann noch einem Gehülffen in denen Meß-Zeiten für die zwey Meſſen in allem 15. fl.

Zöllner am Leonhards-Thor, ſo nur meſſentlich ſitzet, für die zwey Meſſen für alles 20. fl.

Denen beeden Zoll-Bedienten, für jede Meß, einem 3. fl. alſo für beede Meſſen in Summa 12. fl.

Zöllner am Metzger-Thor, auch nur meſſentlich 22 fl. alſo für beede Meſſen 44. fl.

Zöllner am Allerheiligen-Thor, nebſt freyer Wohnung, 30. fl.

Zöllner am Friedberger-Thor, nebſt freyer Wohnung, 34. fl.

Zöllner auf der Brücken, nebſt freyer Wohnung, 50. fl.
Hingegen aber ceſſiret alles Andere.

Zöllner am Bockenheimer-Thor, nebſt freyer Wohnung, 34. fl.

Haußmeiſter des Leinwands-Hauß, hat freye Wohnung in dem Leinwands-Hauß, und die Freyheit, Leut zu logiren, auch in Meſſen im Hauß zu ſpeiſen, kan demſelben alſo, in Anſehung deſſen, pro Salario geſtattet werden, für ihn und ſeinen Schreiber, welcher nur meſſentlich vonnöthen iſt, 250. fl.
Hingegen aber hat derſelbe ſich, nach Anweis der Viſitations-Ordnung Tit. 19. aller Factoreyen und Commiſſionen gänzlich zu enthalten.

Güter-Beſtätter, deren drey ſeynd, kan jedem 300. fl. alſo in Summa 900. fl. gereichet; denenſelben aber eingebunden werden, künfftighin, wie dieſe Admodiations-Zeit, ihre Seſſion und Verrichtungen, auf der Beſtätter-Stub, zu thun.

Mehlwieger in der Fahr-Gaß: Dieſem kan wochentlich, nebſt der freyen Wohnung 2 fl. bezahlt, hingegen die von denen Müllern empfangende 150. fl. abgeſtellet werden.

Mehlwieger am Bockenheimer-Thor: Weilen dieſe Waag admodiiret werden ſoll, ſo ceſſiret das Salarium, allenfalls aber die Admodiation nicht belieben ſolte, kan ihme pro Salario paſſiret werden 200. fl.

Heu- und Güterwieger, kan, ſamt der Waſſer-Aich, gar wohl admodiiret werden.

Saltz-Schreiber ſimiliter, jedoch gegen eine gewiſſe Summ Geld und Saltz.

Fiſchbeſchauer und Fiſchſchätzer,

Wollen-

(g) In Meßzeiten, wo man die Pferdfuhren nicht immer haben, oder allenthalben brauchen kann, ziehen Perſonen gewiſſe zweyrädertge Karren, welche, von ihrer Abgabe, Hellerkarrn, genennet werden, weil jeder Burger, ſo daran ziehet, vermög Roßzoll-Tax-Ordnung, von ſeinem Verdienſt 2 Heller abgiebt.

Wollenwieger, deren drey ſeynd, wird veradmodiiret.

Krahnenmeiſter: Weilen dieſer des Winters, bey geſchloſſenem Waſſer, nichts zu thun hat, ſo kan ihm, eins für alles, loco des participirten Drittels Krahnen-Gelds, jährlich gereichet werden 250. fl.

Sämtliche Thorſchreiberey:

Am Fahr-Thor 60 fl.

Bockenheimer-Thor 200. fl.

Sachſenhäuſer Schau-Mayn-Thor: Iſt kein Schreiber da vonnöthen, indeme kein Fremder allda eingelaſſen wird.

Eſchenheimer-Thor: Freye Wohnung und an Geld 15. fl.
Hat nichts zu thun, indeme nichts von Fremden durch dieſes Thor paſſirt wird.

Allerheiligen-Thor, wie dem Bockenheimer, 200. fl.

Affen-Thor ſimiliter 200. fl.

Am Neuen- oder Friedberger-Thor ſimiliter 200. fl.

Supernumerarius iſt vor ſich abgangen, und bedarff künfftig keines mehr.

Galgen-Thor verbleibt bey dem Alten, nebſt freyer Wohnung, 15. fl. weilen allda keine Fracht herein paſſiret.

Denen vier Schreibern an denen Haupt-Thoren hat man um deßwillen eine Addition gemacht, weilen an dieſen Thoren die Fracht-Fuhren beſtändig paſſiren, und mithin, auf deren Schreiber Fleiß, mit Aufnotiren der Waaren, es ſonderlich ankommt, und gar viel Nutzen, wegen Abſchneidung der Unterſchleiff, die an denen Waagen geſchehen können, verſchaffet werden kan. Zudem müſſen dieſe, von Aufgang des Thors bis zum Schluß, an dem Thor bleiben: Dahero denenſelben, von Obrigkeits wegen, auch bey Verluſt des Dienſtes, nachdrücklich einzubinden wäre, daß ſie nicht allein keine Unterſchleiff mittreiben oder helffen, ſondern ſolche behöriger Orten, wann ſie deren befinden, angeben ſollen.

Hellebartirer, deren zwey ſeynd, jedem 150. fl. 300. fl.

Mayn-Bender iſt zu admodiiren.

Raths-Faß-Bender: Kann deſſen Salarium, gleichwie bey andern Stadt-Handwerckern, ceſſiren, hingegen ihm ſeine Arbeit der Billigkeit nach bezahlet werden.

Ochſenhaut-Stempflung, Ochſenhaut-Unterkauff, weiß Leder Unterkauff, rauher Waar Unterkauff, dieſe ſämtliche Dienſte ſeynd ſämtlich zu admodiiren.

Maltz-Gegen-Schreiber an der Brück, nebſt freyer Wohnung und dem bishero genoſſenen Nacht-Geld, welches diejenige, ſo ſ. v. ihre Abtritt fegen laſſen, zahlen, 24. fl.

Maltz-Gegenſchreiber an dem Maynzer-Thor, nebſt der Wohnung, 15. fl.

Weilen die Mühl zu Sachſenhauſen keine Aufſicht hat, gleichwohlen aber Bierbrauer darüben wohnen, ſo iſt ein ſolcher Maltz-Gegenſchreiber dahin zu ſezzen nöthig, und kan ihme, weil er keine Wohnung hat, 25 fl. zugelegt werden.

Marck-

Marckmeiſter: Soll ein einträglicher Dienſt ſeyn, und iſt zu admodiiren.

Der Kleider-Ausruffer, deren zwey ſeynd, ceſſirt, und kan veradmodiirt werden.

Stadt-Trompeter und Einſpänniger, deren acht ſeynd, ſeynd aber ſechs, als vier Trompeter und zwey Einſpänniger genug, und kan einem Trompeter alles für alles 300. fl.

Einem Einſpänniger aber 200. fl. gegeben werden; Hingegen aber Futter für Pferd, deren ſie ohnedem keine halten, nebſt dem Korn, dem Ærario bleiben.

Caſten-Schreiber- Catharinen-Cloſter- Weiß-Frauen-Cloſter- und Spital-Frey-Zeichen ſollen zu der Cantzley gezogen, und von ſelbiger ausgegeben werden.

Dann ſeynd unter hieſigen Stadt-Bedienten vier weltliche Richter, worunter der Schatzungs-Richter mit begriffen, deme aber ſchon das Salarium ausgeworffen, bleiben mithin noch für drey die Salaria zu reguliren; Unter dieſen dreyen haben zwey, als der eine, als Senthen-Richter, auf dem Bornheimer- und der andere auf dem Galgen-Thurn, die freye Wohnung, und beſtehet ihre Verrichtung darinn, daß ſie bey der Burgermeiſterlichen Audienz aufzuwarten, und die Partheyen zu citiren haben, und muß ihnen von jedem Gang 4. kr. von einem Arreſt aber 20. kr. gezahlet werden.

Dahero kan einem jeden ins beſondere, wie ſie bishero auch genoſſen, für alles und alles von der Recheney jährlich 15. fl.

Deme aber, der auf der Recheney die Citirung thut, weilen er erſtlich keine freye Wohnung, und verſchiedene Gänge ohnentgeltlich thun muß, zehen Gulden mehrers, alſo in Summa 25. fl. gereichet werden, hingegen aber dieſe vier Richter, ſamt und ſonders, alle Gäng, worzu ſie von denen Stadt-Aemtern ordinirt werden, ohne weitere Zahlung von denen Aemtern, zu thun ſchuldig, und ſich mit ihrem Salario und Citations-Gebühren von den Partheyen, begnügen können und ſollen.

Folgen noch einige Bedienungen, welche in dem Num. 396. (h) zu anderen Bedienungen gezogen, und wie die jetzige Bediente ſolche, neben einander, haben und verſehen; Man hat aber vor gut angeſehen, für ſolche Bedienungen aparte die Salaria auszuwerffen, und iſt forderſamſt zu beobachten, daß alle dieſe Dienſt, weilen dabey keine ſonderliche Mühe iſt, mit andern compatible, und wohl ein, zwey, auch drey dergleichen mit verrichtet werden können, und zwar:

1.) Feuer-Schreiber, welcher, wann nicht Unglück geſchehen, das gantze Jahr wenig, oder gar nichts zu thun, jährlich (i) 20. fl.

2.) Acker-Gerichts-Schreiber: Dieſes Gericht hat das gantze Jahr über ſehr wenige, und manchesmahl in 2. 3. Monaten keine Seſſiones (k), kan alſo demſelben, über das in der Viſitations-Ordnung gehabte Salarium ad 10. fl. künfftig gegeben werden 30. fl.

3.) Frey-Zeichen-Schreiber fällt, und kommt zur Cantzley.

(h) Dieſe Numer iſt von einer Beylag der Commißions-Berichte zu verſtehen, gehört alſo nicht hieher.

(i) Laut hohen Commiſſions-Protocoll vom 26. Aug. 1728. iſt hier der Feuer-Amts-Bediente vergeſſen, ſelbiger aber vor nöthig erachtet, und Ihm vor jährliche Beſtallung ausgeworfen worden 25. fl.

(k) Hält jetzt all wochentlich 2, und von Martini bis Weihnachten tägliche Seſſiones.

4.) **Waag-Knechte**, ſeynd deren vier, welche, beſtändig ſo wohl in- als auſſer der Meß ſalariret werden; Nachdeme aber, zwiſchen denen Meſſen, zwey, die Waag füglich beſtreiten können, zumahlen in denen Meſſen, nebſt dieſen vier, noch andere Beywieger bezahlt und gehalten werden, ſo kan von dieſen Beyden, einem insbeſondere wochentlich 2. fl. 30. kr. gegeben werden, in Meß-Zeiten aber können noch zwey Waag-Knecht beſtellet und in Tag-Lohn bezahlet, hingegen aber alle Accidentien, ſo ſie bishero gezogen, dem Ærario zugerechnet werden, beſonders da ſie in Meß-Zeiten ſechs, und auſſer denen Meſſen nur vier bis fünff Stund in der Waag ſeyn müſſen.

Beywieger in Meß-Zeiten, deren vier ſeynd, welche Schreiben und Rechnens erfahren ſeyn müſſen, jedem wochentlich 4. fl.

Dieſemnach iſt Allerhöchſtgedachter Ihro Kayſerl. Majeſtät ernſtlicher Befehl, daß die Tax-Ordnung der Cantzley-Sporeulen in offenen Druck gegeben, und zu jedermanns Wiſſenſchafft in- und vor der Canzley affigiret werde (l). Denen Cantzley-Verwandten verbleiben die, vermög der offentlich angeſchlagenen Tax-Ordnung einhebende, Sporeulen, jedoch aber ſeynd ſie alle und jede Cantzley-Materialien davon, ohne einzige Beſchwerde des Ærarii, zu verſchaffen ſchuldig (m).

Obgedachte Beſoldungen ſollen die Bediente, künfftighin, eintzig und allein auf der Rechney, gegen ordentliche Quittung, quartaliter empfangen, und wird dem Magiſtrat verbotten, die Zahl der Bedienten, über diejenige, ſo ſich, bis zum Anfang der Kayſerl. Rechnungs-Commiſſion, und beſag der Rechnungen oder Inſtructionen alter Zeiten, gefunden, keineswegs zu erhöhen, anbey aber auferleget, daß die Auffſetzung der Inſtruction für jeden Bedienten und Diener, deren eines jeden Beſoldung und Gehalt völlig und ſpecifice einzuverleiben, ohne weiteren Aufenthalt zu Stand gebracht werden ſolle, wie nicht weniger denen Bedienten, welche die freye Wohnung pro parte Salarii mit genieſſen (n), an Zimmern und Gewölbern, ein Mehreres nicht, als was, vermög der alten Anordnung und Diener-Beſtallung, darzu gehöret und gewidmet iſt, mit Caſſation aller, zu des Ærarii Nachtheil, eigenmächtig angemaßter Extenſion, anzuweiſen und einzuraumen, ſondern diejenige Stück, ſo zuviel, gegen beſagte alte Ordnung und Beſtallung, dem Ærario entzogen worden, zu deſſen Nutzen, wiederum abzutretten und anzuwenden.

Auch befehlen mehrallerhöchſtgedachte Ihro Kayſerliche Majeſtät gnädigſt, daß ein jeder Bedienter, à die publicationis, innerhalb vierzehen Tagen, ſich ſchrifftlich, oder ad Protocollum, bey Dero Kayſerl. Commiſſion erklären ſolle, ob er um die ihme ausgeworffene, und der Inſtruction inſerirte Beſoldung, dienen wolle, oder nicht? und ſolle weder einem Raths-Depuirten auf dem Amt, noch dem geſamten Rath, frey ſtehen, in denen allergnädigſt verwilligten Salarien das Geringſte, an Geld, Naturalien, Wohnung, oder ſonſten, ſub quocunque prætextu ſive nomine, zu minderen, oder zu mehren. Auch weilen Allerhöchſt-Dieſelbe, ſowohl dem Magiſtrat, als Bedienten, bey Suſpenſion, und, mehrerer Betrettung, auch bey Caſſation, alle Accidentien verbotten; Als werden dieſelbe hiermit ernſtlich angewie-

(l) Iſt Beylag No. II.

(m) Sollen, nach der Kaiſerl. Reſolution de Ao. 1732. ex Aerario angeſchaft, jedoch verrechnet werden.

(n) Vermög der unter No. III. anliegenden hohen Commiſſions-Verordnung, müſſen dergleichen Wohnungen, von deren Inhabern, die Stadt-Pfarrer ausgenommen, in kleinen Reparaturen, unterhalten, und, in dem Stand des Empfangs, wieder geliefert werden.

gewieſen, alle ſolche Accidentien, dem Ærario, ordentlich zu verrechnen, und auf keine Weiſe zu verſchweigen.

Letztlich geſchichet die allergnädigſte Vermahnung an den Rath, daß derſelbe nicht nach Gunſt und Favor, die gröſſere und kleinere Dienſt begeben, ſondern, jederzeit, auf deren Subjectorum Capacität, welche würdig ſeynd, die Beſoldung, mit ihren treuen Dienſten, abzuverdienen, beſtens reflectiren ſolle.

(L. S.) Frantz von Heſſener.

No. I.

Von Kayſerl. Commiſſions wegen, wird, auf des Magiſtrats cum Receſſu d. 20. hujus übergebenes P. S. die Beſtallung eines Referir Aufwärters betreffend, hiemit zur Reſolution ertheilet, daß dieſe Aufwartung, von denen beeden Canzelley-Botten, alternative, mit verſehen, und, vor dieſe beſondere Mühe, bis auf Einlangung Deren Kayſerl. allerhöchſten Befehlen, jedem 25. fl. ex Aerario gereichet, die bey der Canzley fallende Accidentia aber von Ihnen jederzeit in eine verſchloſſene Büchs geworfen, und alsdann unter Ihnen, in gleiche Theile, getheilet werden ſollen. Decretum Frankfurt den 26. Jul. 1728.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

No. II.

Tax-Rolle der Stadt-Cantzley.

	fl.	kr.
1. Für ein Vörſchreiben	1	30
2. Für ein Atteſtat und für eine Vollmacht mit der Stadt Inſiegel	1	30
3. Für ein dito mit der Cantzeley Inſiegel	1	—
4. Für ein Vidimus	—	40
5. Für einen Geburts-Brieff, ſamt Capſel und Pergament	4	30
6. Für einen Lehr-Brieff auf Pergament, ſamt Capſel	2	30
7. Für einen Salvum Conductum in Criminal und andern dergleichen Fällen	1	30
8. Für eine Communication eines Raths-Decreti	—	20
9. Für die Beaydigung und Einſchreibung ins Burger-Recht	—	30
10. Für Einſchreibung in den Beyſaſſen-Schutz	—	30
11. Für Concipirung einer Handwercks-Verordnung, und ſolche in die zwey Articul-Bücher einzutragen	1	30
12. Für Inſinuirung eines Teſtaments, und ſolches in dem gewöhnlichen Buch hierüber zu notiren und einzutragen, auch einen Schein darüber zu ertheilen. Wann er ein Burger iſt	—	45
Der Frembd und Beyſaß aber zahlt	1	30
13. Bey Wieder-Abforderung des inſinuirten Teſtaments, zahlt der Burger	1	30
Der Frembde und Beyſaß aber	2	—
14. Für einen Aufbieth-Zettel zahlen:		
Der Allervornehmſte und Vermöglichſte	1	—
Mittelmäßige und wohlhabende Leute	—	40
Handwercks-Leute	—	20
Geringe und unvermögliche Leute	—	10
15. Für einen Copulations-Schein zu einer Privat-Copulation in der Stadt	—	45

		fl.	kr
16.	Für einen Erlaubnuß-Schein, ſich auf hieſigen Dorffſchafften copuliren zu laſſen	—	45
17.	Für einen Legalitäts- oder Legitimations-Schein	—	45
18.	Für einen dito unter der Stadt Inſiegel	1	30
19.	Einen Schuhmacher, ſo Meiſter werden will, ins Handwercks-Buch zum Meiſter-Stück einzuſchreiben pro filio Civis (Burgers Sohn)	—	20
20.	pro dito forenſi (Fremden)	—	40
21.	Für eine Caution, item ein Confeſs einzuſchreiben	—	40
22.	Caſſations-Gebühr, pro dito, welches beedes der Debitor zahlt	—	10
23.	Bey Leiſtung einer Wehrſchafft	1	24
24.	Item denen drey Herren Gezeugen bey einer Wehrſchafft alle drey zuſammen, ſo ins Ærarium fällt	—	36
25.	Für einen Wehrſchafft-Brieff (*)	1	30
26.	Für einen Innſatz, item Transport eins oder zuzuſchreiben, ſo unter 1000. fl. iſt, zahlt der Debitor	—	40
27.	Für einen Innſatz oder Transport, ſo über 1000. fl. und ſo weit es gehet, eins für alles	1	—
28.	Für einen Innſatz zu prolongiren, zahlt der Creditor	—	10
29.	Für etwas aus einem Innſatz auszuthun und zu caſſiren, zahlt der Debitor	—	20
30.	Für einen Innſatz gantz zu caſſiren, zahlt auch der Debitor	—	10
31.	Für einen Innſatz oder Confeſs auf Begehren aufzuſchlagen und vorzuleſen.	—	10
32.	Für eine Copey-Innſatz oder Confeſs	—	10
33.	Für einen Erlaubnuß-Schein, ein Kind zu Haus tauffen zu laſſen	—	20
34.	Für einen Schein, eine Leiche mit Kurſchen begraben zu laſſen	—	20
35.	Für einen Schein, umb 1 v. ein Privet vom 21. October bis 21. Mertz, fegen zu laſſen	—	10
36.	Für einen dito umb 1 v. ein Privet vom 21. Mertz bis 21. October fegen zu laſſen	—	45
37.	Für einen Schein, umb Haußrath und Mobilien beym Abzug zum Thor hinaus paſſiren zu laſſen	—	10
38.	Für einen Lehr-Jungen ein- und auszuſchreiben	—	20
	Pro Nota: Was wegen des Einſchreibens für einen Lehr-Jungen weiter ad ærarium bezahlt werden muß, iſt in denen aparten Handwercks Lehr-Jungen-Einſchreib-Büchern, welche bey der Bezahlung jederzeit vorzuzeigen ſind, zu erſehen.		
39.	Für einen gedruckten kleinen Perſohnen Paß, mit dem Cantzley Inſiegel, zahlt ein Reiſender, er mag ein Burger oder Frembder ſeyn, indiſtincte	—	6
40.	Für einen groſſen Perſohnen Paſs, mit der Stadt Inſiegel	—	12
41.	Ein Jud zahlt für einen kleinen Perſohnen-Paſs	—	10
42.	Ein Jud für einen groſſen dito	—	20
43.	Für einen gedruckten Güther-Paſs ohne Unterſcheid wie viel Stück oder Ballen es ſeyen, zahlt der Burger	—	20
	ein Frembder	—	30
	ein Beyſaß von ſeinem eigenen Guth	—	30
	die Juden	—	30
44.	Für einen geſchriebenen lateiniſchen Paſs und deſſen Concipirung	—	45
45.	Für Leß- und Sigillirung eines abgehenden Handwercks-Brieffs	—	6
46.	Für einen Bogen Copier-Geld	—	8
47.	Zeugen über eheliche Geburt abzuhören, vor jeden	—	45
48.	Für einen Würtz-Crämer- Eintzler- Mötter- und dergleichen, beſondern Eyd abzunehmen, und die, ſo den Eyd abgelegt, an gehörige Orten zu notiren und einzuſchreiben	—	40
49.	Für einen Weinſchencken-Eyd, oder wegen Ausſchenckung eigenen Gewächs, Ehe-Leuthen abzunehmen, und gehörig zu notiren.	—	40
50.	Für ein Protocoll, ſo ad inſtantiam partis gepflogen wird	—	30

51. Für

(*) Das Wehrgeld iſt vom Gulden 2 Heller, mithin von 100 fl. 50 kr. vid. oben S. 59.

	fl.	kr.
51. Für Verleſung eines Geburts-Brieffs in der Cantzley, wann ein Burger ſeine Hauß-Frau, ſo frembd, allhier ins Burger-Recht ſchreiben laſſen will.	—	10
52. Für ein Schreiben in puncto transmiſſionis Actorum und übrige dabey habende Mühe	1	30
53. Einen Frembden von denen Zoll-befreyten Städten in die Zoll-Freyheit allhier einzuſchreiben	1	—
Pro Nota: Was auſſer der Meß eingeſchrieben wird, davon gehöret die Gebühr der Cantzley, was aber in der Meß eingeſchrieben wird, komt die Gebühr ad ærarium.		
54. Der Juden Balletten oder Erlaubnuß-Schein auf die Sonn- und Feyertäge, in Meß-Zeiten auszugehen, von jedem	—	50
Davon 7. kr. der Cantzley, das übrige ad ærarium.		
55. Jeder Jud zum Thor hinaus oder hinein an Sonn- und Feyertägen, zahlt	1	—
Davon 40. kr. ad ærarium, der Reſt der Cantzley.		
56. Vor die Confeſſirten alte Zinßen, auf Häuſer, Gärten, Feld-Güter, in- und vor hieſiger Stadt gelegen, einzutragen	—	20
57. Vor ein Verbott, daß kein Wehrſchafft oder Innſatz eingeſchrieben werden möge, zu notiren	—	10

Tax der Cantzley-Bothen.

	fl.	kr.
1. Vor einen Arreſt anzulegen, zahlt, der ſolchen verlangt	—	20
2. Vor die Relaxation zahlt der, dem der Arreſt angelegt worden	—	20
3. Vor jeden Gang, ſo die Herren Burgermeiſtere, auf Begehren der Partheyen, anordnen	—	6
4. Vor eine Gerichtliche Citation	—	10
5. Vor Siegelung eines Geburts- Lehr- und Wehr-Brieffs	—	10
6. Vor Siegelung eines Vorſchreibens, Arreſtats und dergleichen Expedition, auch auf Begehren der Impetranten nacher Haus zu bringen oder ſonſten zu beſtellen	—	10
7. So einer ins Burger-Recht eingeſchrieben worden, zahlt derſelbe dem Cantzley-Bothen, ſo ihn auf die Schatzung führet und zu recht weiſet, und zwar der Vermögende	—	20
Der Unvermögende	—	10
8. Wann die Herren Burgermeiſtere einen Arreſt anlegen laſſen, und es in Eil ſich nicht anders thun läßt, als daß ein Schloß angelegt, oder mit dem Cantzley-Inſiegel obſignirt werden muß, zahlen die Partheyen	—	30
9. So offt einer über Land geſchickt wird, ſo auch ſelten oder gar nicht geſchiehet, wird zahlt von der Meil	—	30
So viel Wart-Tag à jeden	—	45

No. III.

Nachdeme Burgerliche Deputirte, ſub præſentato d. 12. Martii, die Anzeig gethan, welchergeſtalten die Werckleute, an verſchiedenen Orten, ſehr ſchlechte Arbeit vor die Stadt verfertiget, und dannoch groſſen Lohn dafür angeſetzet und erhalten hätten, über dieſes auch, ohne Anſehung, daß im Zins ſitzende Privat-Beſtänder, ihre Wohnungen, bey Endigung der Beſtandzeit, in dem Stand, wie ſie ſolche empfangen, an Weisbender- und Glaſer-Arbeit wieder liefern, und auf ihre Koſten ſtellen müßten, denen Stadt-Bedienten in ihren ohnentgeldlich genieſenden Wohnungen, dergleichen Reparationes ex Aerario geſcheheten; mithin gebeten haben, die Stadt-Bediente, (worunter die Stadt-Pfarrer nicht zu verſtehen) dahin anweiſen zu laſſen, daß ſie ihre Wohnungen, was dergleichen Reparationes betrifft, ſelbſt in ſtatu quo erhalten ſollen; Eine Kayſerliche hohe Commiſſion aber dieſes Petitum für billig anſiehet. Als wird dem Rath die Beobachtung deſſen hiemit anbefohlen. Decretum Wieſentheydt den 16. Mart. 1730.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

Achte Kaiſerliche RESOLUTION.

Jovis 22. Novembris 1725.

Frankfurth contra Frankfurth, Commiſſionis, in ſpecie die Stadt-Oeconomie-Einrichtung betreffend,

Publicatur Reſolutio Cæſarea,
Tenoris ſequentis:

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben Dero gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, und zufolg deſſen gnädigſt befohlen, daß

I. Der Magiſtrat, nach Anleitung der Viſitations-Ordnung Tit. XXXI. der Burgerſchafft, auf Verlangen, gegen einen gewiſſen Waſſer-Zinß, von der Haupt-Röhren des Bornheimer Brunnens, etwas Waſſer, wo es thunlich, mittheilen, und nicht verweigern ſolle.

II. Iſt Deroſelben gnädigſter Befehl, daß die Zwinger von der Stadt-Recheney, wie auch alle Stadt-Häuſer, Gebäude, Gärten und Plätze, Stadt-Höfe, und alles, was der Stadt zugehörig, aufs Höchſte, um einen gewiſſen Zinß, dem Meiſtbietenden verliehen (a);

III. Das auf den Wällen und Contreſcarpen wachſende Heu aufgelegt, und nicht mehr unter die Raths-Verwandte und andere Bediente, zu ihrem Eigennutz, wie bis anhero, vertheilet, ſondern zu Unterhaltung der gemeinen Stadt-Pferde angewendet (b);

IV. Den Abfall von denen neuen Paliſaden, nebſt dem Holtz von den Landgewehren, wie nicht weniger die Holtz-Späne und das alte Bau-Holtz, welches, nach Maaßgab gedachter Viſitations-Ordnung Tit. XXXI. hätte verkaufft werden ſollen, zu verrechnen, nicht mehr zu Accidentien nehmen, ſondern, gegen Empfang der von Allerhöchſtgedachter Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſt zu determinirenden jährlichen Beſoldung, gleichwie aller anderer Accidentien, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, alſo auch dieſerley dem Ærario zur Verkürtzung gereichender Vortheilen, ſich gäntzlich entäuſſern, und ſolchen, bishero entzogenen Genuß, erwehntem Stadt-Ærario, ohngeſchmälert, laſſen, ſofort dem Publico dasjenige zuwenden, und alſo, auch in geringſten Dingen, ſeine unintereſſirte Vorſorge vor deſſen Nutzen, jederzeit, mit dem Werck, erweiſen ſolle.

(L. S.) Franz von Heſſener.

No. I.

(a) Einige hieher dienliche hohe Commiſſions-Decrete, ſind unter No. I. II. III. und IV. ersichtlich.

(b) Wäll und Contreſcarpen werden, gleich andern dergleichen Stadt-Zubehörden, ſo viel das Wachsthum darauf betrift, ebenfalls den Meiſtbietenden verlehnet, das vor den Mahſtall nöthige Heu hingegen gekauft.

No. I.

Nachdeme, Einer Kayſerlichen hohen Commiſſion, Burgerliche Neuner, in puncto des von Johann Peter Leiſter, Beſtändnern des Staffeliſchen Geländs zu Sultzbach geſuchten Pfachts-Moderation, facta prævia iisdem communicatione Memorialis, und des darüber, ſub præſentato 6ten Aprilis, von denen Korn-Amts-Deputirten, eingekommenen Berichts, ihre Meinung dahin ſchriftlich erkläret, daß Er, Beſtändner, an ſtatt der 94. Malter, bey dem Pfacht der Sechzig Malter, excluſive der drey Malter Glocken-Zehend, gelaſſen, Ihme aber, wegen dem Frevel des unbeſonnenen Bietens, eine Straff, von 10. Reichsthaler, auferleget werden könne: Eine Kayſerliche hohe Commiſſion aber Es, bey dieſem Gutachten, jedoch mit dieſer expreſſen Clauſul, daß dieſes, pro futuro, zu keiner Conſequenz gezogen werden ſolle oder könne, bewenden laſſet; Als wird ein ſolches dem Magiſtrat, hiermit, zur Nachricht und weiterer Verfügung, kund gemacht, und zugleich, von Kayſerlichen Commiſſions wegen, anbefohlen, daß, weilen dergleichen unbeſonnene Steigerungen, von denen Beſtändnern, recht gefliſſentlich und aus der böſen Abſicht, und Hoffnung, nach der Hand billige Moderation zu erlangen, ſofort andere Licitanten von denen Güthern ab- und ſich hingegen, in deren beſtändigen Poſſeſſion zu erhalten, geſchehen, durch derley höchſt ſtrafbare Beginnungen aber, die Kayſerliche allergerechteſte zu wahrem gemeinen Nutzen abzielende Verordnungen, allerdings nur eludirt und fruchtlos gemacht würden, Magiſtratus künfftighin, bey allen Verſteigerungen, ohne Ausnahm bey welchem Amt ſie vorgehen mögen, denen Licitantibus, zur Warnung, jedesmahl expreſſe vorher andeuten laſſen ſolle,

1mo Daß bey nahmhaffter Straff keiner, welcher nicht die erforderliche Caution prompte leiſten könne, ſich als einen Licitanten darſtellen, und

2do Bey künfftigen dergleichen Begebenheiten, keinem Beſtändner, er ſeye wer er wolle, von dem meiſtgebotenen Quanto, der geringſte Nachlaß jemahlen geſchehen, ſondern Alles, bis auf das Letzte, bezahlt oder heraus exequirt werden ſolle.

Nebſt deme wird dem Rath das von dem Land-Amt formirte Project, der Beſchreibung aller hieſiger Stadt zugehörigen Dorffſchafften, und darinnen competirenden Jurium und Intraden, hiermit mit der Bedeutung zurück gegeben, daß Eine Kayſerliche hohe Commiſſion darbey nichts zu erinnern finde, mithin derſelbe ſolches, auch wegen denen gemeinſchaftlichen Dorffſchafften, in völlige Richtigkeit zu bringen, ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen, und nachdeme ſolches in completen Stand gebracht, ad Acta übergeben ſolle. Decretum Frankforth, den 26. Mart. 1727.

Wird von Kayſerl. Commiſſions wegen Burgerlichen Neunern zu ihrer Nachricht hiermit communiciret. Decretum Frankforth eodem ut ſupra.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

No. II.

Demnach Eine Kayſerliche hohe Commiſſion, nach genugſam über die Erſteigerung der Maynzer Mühl eingezogener Erkundigung, ſo viel befindet, daß der neue Beſtändner Adam Nickel, das Certificat ſeiner Leib-Eigenſchaffts-Erledigung, in dem, von denen Korn-Amts-Deputatis ſelbſt beliebten achttägigen Termino, nicht allein mittelſt eines von ſeiner Herrſchafft, an deſſen Caventen Joachim Hoppe, erlaſſen gemeldten Amt originaliter vorgezeigten Schreibens, ſondern auch das würkliche Documentum deſſen, beygebracht und exhibiren laſſen; mithin in der Verſicherung, die Mühl, um den offerirten Beſtand beziehen zu können, dazu die Unkoſten angewendet habe, an ſich ſelbſten aber bey Verſteigerungen Mühlen und Höffen, wo Copia Licitantium nicht zu haben, weder erfordert wird, daß die Licitantes würkliche Bürger ſeyen, weder nothwendig noch rathſam iſt, daß die

fremde meistbietende Beständer (als welche, nach verflossener Bestand-Zeit und erfolgter Mutation, ihrer Nahrung anderwärts wieder nachziehen) zum Burger-Recht admittiret werden müssen; noch weniger aber practicable ist, daß Fremde, mit Leibeigenschafft affecirte Mitbietet, ehe und bevor sie wissen, ob Ihnen die Sach zukomt, sich von der Leibeigenschafft liberiren, und dahero von dem Mitbieten abgehalten werden sollen, sondern genug seyn kann, daß, wenn durch das Meistgebot Ihnen der Bestand zufält, sie sogleich alhier tüchtige Caution leisten, und, in einem zu præfigirenden thunlichen Termin, sich von der Leibeigenschafft liberiren, bey dessen Entstehung aber, durch die geleistete Caution, dem Publico genugsame Satisfaction geschehen kann; mithin Eine Kayserliche hohe Commission nicht siehet, wie, bey so bewandten Umständen, dem bisherigen Beständner Schwesinger einiges Vorrecht zukommen könne, maßen, auf diese Weiß, in Zukunfft alle fremde Licitantes nicht nur völlig abgehalten, sondern auch die Mühlen denen hiesigen Müllern, fast für beständig, überlassen, folglich die Kayserliche allerhöchste Befehle, in effectu, ganz inutil gemacht werden würden:

Als ist die Kayserliche hohe Commission, inhærendo priori Decreto de 2ten May, der Meinung, daß, zu Abwendung aller gefährlichen Folgereyen, der Adam Nickel, bey dem Bestandt der sogenannten Maynzer Mühl, allerdings manuteniret, und ihme die Mühl, nach exspirirten jetzigen Pfacht-Termino, sonder weitern Umtrieb, eingeräumet werden solle. Jedoch mit der expresse beyfügender Commissarischen Erinnerung, daß, ohne Verzug, die Mühl genau besichtiget, das Mahlwerck in was Standt sichs befindet, accurat aufgezeichnet, und sonst, über Alles, ein richtiges Inventarium errichtet werde.

Was übrigens aber, die sonst, zu Beybehaltung des alten Müllers, angeführte Beweg-Ursachen betrifft, weilen der jetzige Beständner, Schwesinger, zuvor, auch nichts als ein Bach-Müller gewesen, der neue hingegen allschon, verschiedene Jahre, als Mühlknecht allhier gedienet, und der Roß-Mühlen kundig ist, und zweytens, die Mühl von innen und aussen also verschlossen, und mit dem Vestungswerk umringet ist, daß keine Gefährlichkeit zu besorgen; Letzlichen aber, wegen dem Pfacht und Conservation der Mühle, die Caution, womit sich das Publicum allezeit erhohlen kann, præstiret wird, cessiren selbige von sich selbsten. Decretum Frankfurt den 21. May 1727.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

No. III.

Von Kayserlichen Commissions wegen, wird dem Rath, auf dessen sub præs. 16. Augusti eingekommenen Bericht und Anfrag, die Prolongation des Mühlbestands zu Sachsenhausen betreffend, zur Resolution hiermit ertheilet; daß der Rath darüber, mit Buraert. Neunern forderſamst communiciren solle. Im übrigen aber die Kayserliche Commission, wann das Quantum des Bestandes billig, und gegenwärtiger Beständner, Andreas Schalck, mit richtiger Zahlung desselben inne- auch das Mühlwerck in gutem Stand erhalten, die gebetene Prolongation geschehen lassen kann. Decretum Wiesentheidt den 14. Oct. 1730.

Kayserliche Commissions Handschrifft.

No. IV.

Aus dem hierbey verwahrten Memorial, hat der Magiſtrat mit mehrerem zu erſehen, was der daſige Burger und Gaſtwirth, Johann Ludwig Dolhopff zut guldenen Gans, puncto prolongationis ſeines bisherigen Beſtands, über einen vor dem Bockenheimer Thor gelegenen Acker, von 8¼ Morgen, an die Kayſerl. Commiſſion gelangen laſſen.

Wie nun Dieſelbe der Meinung iſt, der Beſtand, wann der Beſtänder ein guter Zahler, der Beſtand ſonſt billig, und die angebliche Melioration des Guths wahr iſt, bey deſſen Exſpurirung, auf 6 Jahr prolongiret werden könne; Als wird ein ſolches dem Magiſtrat, hiermit, von Kayſerl. Commiſſions wegen, kund gemacht. Decretum Wieſentheidt den 5. Jun. 1731.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

Neunte Kaiſerliche RESOLUTION.

Jovis 22. Novembris 1725.

Frankfurth contra Frankfurth, Commiſſionis,

in ſpecie

die

vom Rath und Cantzley-Bedienten geweigerte Einliefferung

der Contagions-Paß-Gelder ad Ærarium

und die

vom Rath angenommene fünff Examinatores

betreffend,

Publicatur Reſolutio Cæſarea,

Tenoris ſequentis:

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben Dero gehorſamſten Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigſt approbiret, und ſollen, zufolg Deſſen, die zu Beſtreitung derer in Contagions-Zeiten vorzukehrenden Anſtalten, und Unterhaltung derer aufgeſtellten nothdürfftigen Bedienten, und anderer dißfalls fürfallenden erforderlichen Auslagen, von denen eingehenden Paß-Geldern, ohne dem Ærario darzu einige Geld-Vorſchieſſung aufzubürden, oder unter ſolchem Schein eine Aufrechnung zu machen, eintzig und alleine genommen werden; der Uberreſt aber bleibet denen, ſo ſonſten von dieſerley Geldern ein Theil zu bekommen pflegen, wegen ihrer Mühewaltung, zu ihrem Genuß und Beſten zugeeignet (a).

(L. S.) Frantz von Heffener.

(a) Bey dieſer allerhöchſten Reſolution iſt Es in Theſi jederzeit geblieben.

Anhang
einiger
Ergänzungs-Stücke,
den
Burger-Vertrag
vom Jahr 1613.
und
Kaiserliche RESOLUTIONES
vom 22. November 1725.
betreffend.

No. I.

Zu der 20. Seite und daſelbſt §. 2. des Burger-Vertrags, ingleichen Seite 26. §. 69. des Burger-Vertrags gehörig.

Martis 3. *May* 1712.

Zu Franckfurth ſämtliche Doctores und Licentiati der Juriſten- und Medicinischen Facultät, in puncto Confirmationis Privilegiorum.

Fiat petita Confirmatio der, in Legibus Publicis, und der Stadt Franckfurth Fundamental-Geſetzen, enthaltener Privilegiorum (*), und läßt man es, im Uebrigen, bey dem von dem Magiſtrat gethanen Erbieten, daß Er Dieſelbe, bey Erſetzung der Rath-Stellen, dem Burger-Vertrag zu wieder, nicht zurückſetzen oder ausſchließen wolle, bewenden.

(*) S. folgende Neben-Anlage Zeichen Y.

Neben-Anlage Zeichen Y.

Abdruck der Kayſerlichen Allergnädigſten Confirmation deren, in legibus publicis Imperii und der Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn Fundamental-Geſetzen enthaltenen Privilegiorum, für die Doctores und Licentiatos der Juriſten und Mediciniſchen Facultät daſelbſten, de dato Wien den 3. May 1712.

Wir Carl der Sechſte, von GOttes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brieff, und thuen kund männiglich, daß Uns die Ehrſambe, Gelährte Unſere und des Reichs liebe Getreue, N. N. Doctores und Licentiati, der Juriſten und Mediciniſchen Facultät, in Unſerer und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth, allerunterthänigſt zu vernehmen gegeben, was geſtalten Sie, denen Ihnen ertheilten, in legibus publicis und bemeldter Stadt Franckfurth, mit denen Burgern, errichteten Vertrag, und darnach heraus gegebenen Policey-Ordnungen, gegründete Privilegia, in viele Wege, gekränckt werden wollten, mit gehorſamſter Bitt: Wir, um ſolchem zu begegnen, erſt angezogene in legibus publicis und der Stadt Franckfurth Fundamental-Geſetzen, enthaltene Privilegia, nebſt dem daraus entſpringenden Rang, zu confirmiren gnädigſt geruhen wollten, wie Sie dann auch einen Extractum erſtgedachter Privilegiorum produciret, ſo von Wort zu Wort alſo lautet:

Num. I.

Extract der Stadt Franckfurth Reformation, ſo Anno 1611. gedruckt worden, p. 1. tit. 32. §. 6. pag. 53.

Da auch die Perſonen der Zeugen eines anſehnlichen Ehren-Standes, als vom Adel, Ritter, *Doctores*, *Licentiaten*, oder in ehrlichen Aemtern, als Schöffen, Raths-Verwandten und dergleichen (auch die, ſo in geiſtlichen Stand und Aemtern) wären.

Extract der Stadt Franckfurth in Anno 1640. erneuerten Policey-Ordnung.

Pag. 4. Von Kleidung des höchſten (Herds) (*) und erſten Stands.

§. 4. So wollen und ſollen jedoch Wir der Rath Uns, nicht weniger Unſere Burgermeiſter, Schultheiß und Schöffen, auch Syndici und Advocaten, neben deren Weib, Kinder ꝛc.

§. 5. Die *Doctores* und *Licentiaten*, was Facultät ſie ſind, wie auch deren Weib und Kinder ꝛc.

§. 6. Die Ehrbare Geſchlechter, deren Vor-Eltern, vor hundert und mehr Jahren, in dieſer Stadt, das Regiment, neben Andern, beſeſſen, und ſich ſolchem Stand gemäß noch verhalten.

Pag. 7. Der andere Stand.

Die andere des Raths, wie auch die vornehmſte nahmhaffte Burger und Handelsleut.

Pag. 9. Der dritte Stand.

Als Notarii, Procuratores, Künſtler und vornehme Krämer, wie auch, ſo ohngefährlich dieſes Standes ſind, und in den Andern nicht gehören.

Pag. 11. Der vierdte Stand.

Den gemeinen ſchlechten Krämern, deren, wie auch Handels-Dienern, und allen andern Handwercks-Leuten.

Pag. 12. Der fünffte Stand.

So eigentlich keine Handwercker oder rechte Krämer ſind, wie nicht weniger Kutſcher, Fuhrleuth, Eintzler, Taglöhner und dergleichen Perſonen.

Extract Franckfurther in Anno 1671. errichteten Policey-Ordnung.

Pag. 5. erſter Stand.

§. 5. Doch mögen des Heiligen Reichs-Gerichts-Schultheiß und Schöffen und andere Regiments-Perſonen allhier, unſere Syndici und die Adeliche Geſchlechter, derer Vor-Eltern, von hundert und mehr Jahren, in dieſer Stadt das Regiment, neben Andern beſeſſen, und ſich ſolchem Stand gemäß noch verhalten, wie auch *Doctores* und Andere, ſo, vermög der alten Policey-Ordnung, je und alleweg im erſten Stand begriffen geweſen, ꝛc.

Pag. 6. Der andere Stand.

§. 7. Die andere des Raths von der zweyten Banck, ſo nicht im erſten Stand ſind, wie auch die vornehmſte nahmhaffte Burger und Kauffleuth, ſo nicht mit der Ehlen und Loth, ſondern ins Groß, handeln und Wechſel machen.

Pag. 8. Der dritte Stand.

§. 10. Als diejenige, ſo des Raths auff der dritten Banck, item Notarii und Procuratores, Künſtler und Krämer, wie auch die ohngefährlich dieſes Stands ſind, und in den Andern nicht gehören.

Pag. 9. Der vierdte Stand.

§. 14. Den gemeinen ſchlechten Krämern, deren, wie auch Handels-Dienern und allen Handwercks-Leuthen ſoll ꝛc.

Pag.

(*) (Herds) Grads.

Pag. 10. Der fünffte Stand.

§. 16. Welche aber eigentlich keine Handwercker oder rechte Krämer ſind, deren, wie nicht weniger Kutſcher, Fuhrleuthen, Eintzlern, Taglöhnern und dergleichen Perſonen ꝛc.

Extract des zu Augſpurg Anno 1500. errichteten Abſchieds.

Tit. Wie zwantzig Perſonen genommen ꝛc. und werden unter dieſe ſechs Perſonen oder Räth, ſo aus der Ritterſchafft, *Doctores* oder *Licentiaten* ſind, gerechnet.

Extract der zu Augſpurg Anno 1500. errichteten Ordnung von Ueberflüßigkeit der Kleider.

§. Und ſonderlich ſollen die von Adel, ſo nicht Ritter oder *Doctores* ſind, Perlen oder Gold in ihren Hembdern oder Bruſt-Tüchern zu tragen, abſtellen, doch mögen die vom Adel, die Ritter oder *Doctores*, zwo Untzen Silbers, und nicht drüber, in ihren Hauben tragen.

§. Item Bürger in denen Städten, die nicht von Adel, Ritter oder *Doctores* ſind, ſollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach noch Zoblin oder Hermelin-Futter tragen.

§. Item die von Adel, ſo ſie noch nicht Ritter oder *Doctores* ſind, ſollen kein Gold noch Perlen offentlich tragen.

§. Item die von Adel, ſo Ritter oder *Doctores* ſind, ſollen kein golden Stück tragen, doch ſoll es Ihnen zu Wämbſen zu tragen ohnverbotten ſeyn.

Extract der zu Augſpurg Anno 1530. errichteten Policey-Ordnung.

1. Von den Bauers-Leuthen auff dem Land.

2. Von Burgern und Inwohnern in Städten.

3. Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.

4. Von Burgern in Städten, ſo vom Rath, Geſchlechtern oder ſonſten fürnehmen Herkommens ſind, und ihren Zinß und Renthen geleben.

5. Vom Adel.

6. Von *Doctoren*, dergleichen ſollen und mögen die *Doctores* und ihre Weiber, auch Kleider, Geſchmuck, Ketten, guldene Ring und Anderes, ihrem Stand und Freyheit gemäß, tragen.

7. Von Graffen und Herren.

8. In der zu Augſpurg 1548. errichteten Policey-Ordnung: Wird vorgeſetzte Ordnung confirmirt, auch denen Doctoren ihre Freyheiten nochmahlen repetiret und beſtättiget.

In dem zu Augſpurg Anno 1551. errichteten Abſchied, werden alle Ordnungen, Herkommen und Gewohnheiten der Städt, Flecken und Zünfften, ſo der Reichs-Policey-Ordnung zuwider, aus Kayſerlicher Macht und Vollkommenheit, rechten Wiſſen und eigener Bewegnuß, caſſirt und auffgehoben.

In der zu Franckfurth Anno 1577. errichteten Policey-Ordnung, werden die Doctores bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit, ohngehindert, gelaſſen.

Privilegia Doctoribus competentia recenſirt Limnæus in Jure Publ. lib. 8. cap. 8. n. 115. & ſeqq.

Extract des zwiſchen dem Magiſtrat und der Burgerſchafft zu Franckfurth in Anno 1613. errichteten, und von Kayſerl. Majeſtät confirmirten Vertrags.

§. 2. Und darauff einer oder mehr des Raths, es ſeye gleich von der gemeinen Burgerſchafft, oder den Geſchlechtern, mit Todt abgehen würde, ſoll an deſſen oder derſelben

ſtatt, gleichermaſſen ein ander eingebohrne begütherte und nach der Reichs-Conſtitution qualificirte Perſon, dabey dann *graduirte* Perſonen nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, ohne Unterſchied, beſetzet, und alsdann mit der Wahl, üblichem alten Brauch nach, verfahren werden, daß es dabey gleichwohl, wie bey allen wohlangeſtellten Communen und Stadt-Regimenten wohl und nützlich herkommen, da unter denen beeden alten Geſellſchaften, Limpurg und Frauenſtein, dergleichen taugliche Subjecta zu finden, deroſelben auch in Acht genommen werde, doch dergeſtalten, daß von denen Limpurgern auf einmahl, oder zu einer Zeit, mehr nicht als 14. Perſonen im Rath ſich befinden, vor allen aber die Unförmlichkeit der nahen Verwandtnüß, und dahero beſorgenden Partheylichkeit, vermieden bleibe.

§. 69. Des nehmlichen Vertrags.

Zum 69. ſoll auch E. E. Rath hinfüro *Doctores*, Advocatos, und andere privilegirte Perſonen, ſoviel in Acht und Reſpect halten, daß Ihrer in Civil- und Frevel-Sachen, ſo keine peinliche Straff auf ſich tragen, mit gefänglicher Thurns-Hafftung verſchonet werde.

Daß vorſtehende Extracte nach vorhergängiger genauen Ueberleſung und Collation, und zwar

1. Das aus der *An.* 1611. gedruckten allhieſig-Wohllöbl. *Reformation part.* 1. *tit.* 32. *fol.* 53. gemachte *Excerptum* des §. *Vlti.*

2. Den *Extractum* aus der allhieſig gedruckten Wohllöbl. Policey-Ordnung von *An.* 1640. *pag.* 4. *ſeqq.* §. 4. 5. 6.

3. Den gleichmäßigen Auszug der allhieſig gedruckten erneuerten Policey-Ordnung von 1671. *pag.* 5. biß 10.

4. Die beyde *Extracten* aus des Heil. Röm. Reichs zu Augſpurg beſchloſſenen Abſchieden von *An.* 1500. eben ſowohl als

5. Den Auszug aus eben daſelbſt verhandelten Reichs-Abſchied von *An.* 1530. und

6. Den *Extract* aus dem wiederum daſelbſt verfaßten Reichs-Abſchied von *An.* 1548. aus der *An.* 1720. von allhieſig Schönwetteriſchen Wittib von neuem aufgelegten *Edition*, aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs-Täge, Abſchiede und Satzungen ꝛc. nebſt

7. Dem aus denen allhier nach einem der *Originalien* gedruckten Abſchieds-Puncten zwiſchen E. E. Rath und Burgerſchafft der Stadt Franckfurth am Mayn von *An.* 1613. ausgezogenen §. 2. und 69. in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden, und ſodann

8. Der *allegirte Limnæus ad jus publicum* an obcitirtem Ort, *Lib.* 8. *c.* 8. *n.* 115. biß *n.* 129. verſchiedene *Privilegia Doctoralia*, *ex legibus publicis Imperii* abgehandelt und *recenſiret* habe, auch endlich

9. Nach der allhier zu Franckfurth *An.* 1577. errichteten Policey-Ordnung, die ich in obgedachter Schönwetteriſchen neuen Reichs-Abſchied-*Edition* wohl angeſehen, und mit den vorgehenden Reichs-Abſchieden dißfalls *collationiret* habe, die Herren *Doctores* bey ihren in vorigen Ordnungen enthaltenen Rang und Freyheit ohngeändert gelaſſen worden: Ein ſolches habe ich Endes unterſchriebener *Notarius Cæſareus publ.* und Burger allhier, auf vorhergängige ordentliche *Requiſition Tit.* Herrn Johann Nicolaus Rücker, *J. U. D.* und *Advocati Ordinarii* allhier, nebſt meinen hierzu *ſubrequirirten* beyden HHnn. Gezeugen, der Wahrheit zu Steuer, Kraffr eigenhändiger Nahmens-Unterſchrifften und beygedruckten gewöhnlichen *Notariat-Signets* und Pertſchafften, hiermit *ſolenniter atteſtiren* ſollen. *Datum* Franckfurth am Mayn im Jahr Chriſti 1711. den 23. *Aprilis.*

(L. S.) Johannes Chriſtianus Stauber, Notarius Cæſ. Juratus ac Civis Francofurtenſis atteſtor ut ſupra mpr.

(L. S.) Joachim Müller, Notar. ut teſtis requiſitus mpr.

(L. S.) Philipp Jacob Scherer, Juris Cand. ut teſtis requiſitus mpr.

Wann

WAnn Wir dann gnädigſt angeſehen ſolch Ihr der Doctorum und Licentiatorum gehorſamlich ziembliche Bitte, ſo haben Wir mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wiſſen, ſolche in Legibus publicis und mehr bemeldter Stadt Franckfurther Fundamental-Geſetzen enthaltene Privilegia, des von Seiten des Magiſtrats daſelbſt darwider beſchehenen ohnerheblichen Einwendens ohngehundert, als wann Sie von Wort zu Wort für vollkommen exprimirt wären, gnädigſt confirmiret, erneuert und beſtättiget, thun das, confirmiren, erneueren und beſtättigen dieſelbe auch hiemit, und wollen, daß Sie in allen ihren Puncten, Clauſulen, Inhalt, Meynung und Begreiffungen, kräfftig, mächtig und bündig ſeyn, auch ſtät feſt und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden ſollen; und gebieten darauff allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und ſonſt allen Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeynd, inſonderheit aber Burgermeiſter und Rath mehrbeſagter Stadt Franckfurth, daß Sie obbemeldte Doctores und Licentiatos bey oballegirten Privilegiis und dieſer Unſerer Kayſerlichen Confirmation, in Unſerem Nahmen, und an Unſerer Statt, ſchützen und handhaben, darwider nicht thun, handlen, oder fürnehmen, noch das jemand andern zu thun geſtatten, in keinerley Weiß noch Weg, als lieb einem jeden ſeye, Unſere und des Reichs ſchwere Ungnad und Straff, und darzu eine Pön, nehmlichen zwantzig Marck löthigen Goldes, zu vermeyden, die ein jeder, ſo offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unſere Kayſerliche Cammer, und den andern halben Theil obgemeldten Doctoribus und Licentiatis, ohnnachläßig zu bezahlen, verfallen ſeyn ſolle. Mit Urkund dieſes Brieffs beſieglet mit Unſerem Kayſerlichen anhangenden Inſiegel, der geben iſt in Unſerer Stadt Wien, den dritten Tag Monaths May nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Gebuhrt, im Siebenzehenhundert und zwölfften: Unſerer Reiche des Römiſchen im Erſten, des Hiſpaniſchen im Neundten, des Hungariſchen und Böheimiſchen aber im Anderten Jahre.

Carl mppr.

L. S.

Vt. Fried. Carl Graf v. Schönborn.

Ad mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium

E. F. von Glandorff mppria.

No. II.

Zur 20. Seite und daſelbſt §. 2. des Burger-Vertrags.

Martis 17. April 1714.

Franckfurth contra Franckfurth Commiſſionis, ſive die ſämtliche Burgerliche Deputirte ꝛc.

Cum incluſione hujus, reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ, wie weit dieſes Anbringen dem angezogenen Burger-Vertrag, und denen in Commiſſions-Actis befindlichen, und Ihr am beſten bekannten Umſtänden, conform ſey, genau zu erwegen, und darauf den Magiſtrat, zu Beobachtung desjenigen, was bey bevorſtehender Erſetzung der erledigten Raths-Stellen, gedachtem Principio nach, vor billig ermeſſen werde, authoritate Cæſarea, anzuweiſen (*).

Da aber, bey dieſem Anſuchen, ein erhebliches Bedenken ſich herfür thäte, davon, mit Gutachten, forderſamſt zu berichten.

Franz Wilhelm von Menßhengen.

(*) S. Neben-Anfug Zeichen 2.

Neben-Anfug Zeichen 2.

Extractus Protocolli Commiſſionis Cæſareæ, in Sachen der Burgerſchafft zu Franckfurth, Impetranten, contra Burgermeiſter und Rath daſelbſt, Impetraten.

Lunæ de 30. April 1714.

Von wegen der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät, und Dero, zu gegenwärtigen Geſchäfft, allergnädigſt verordneten Commiſſion, wird E. Ehrbaren Rath, dieſer Stadt, der bevorſtehenden Rathswahl halben, nach ferner reifer Erwägung, aller, in denen alten und neuern Actis enthaltenen Umſtänden, hiermit nochmahlen angezeiget, daß derſelbe, bey ſothaner Wahl, dem Buchſtäblichen Innhalt des Burger-Vertrags getreulich nachkommen, und ſich weder die ohne das in demſelben nicht gegründete Folge, noch auch die, eines Theils auf keine Neceſſität ankommende, andern Theils aber gar nicht erfindliche, gewiſſe Anzahl, der darinnen benannten Geſellſchafften, oder ſonſt einige Neben-Abſicht, hindern zu laſſen, die erledigte Stellen, ohne Unterſcheid, mit ſolchen Perſonen zu erſetzen, welche, ad literam beſagten Vertrags, mit denen darzu erforderlichen Qualitäten am beſten verſehen ſeynd, mit dem ausdrücklichen Anhang: Wofern allerhöchſt gedacht Ihrer Kayſerl. Majeſtät, hierunter führenden allergerechteſten Intentinn, es ſeye von denen Wählenden oder neu Erwählten, einigermaßen, entgegen gehandelt zu ſeyn, hiernächſt, befunden werden ſollte, die ſchuldig Erfundene ſchwehre Verantwortung, und Einſehen, zu gewarten haben würden. Decretum Franckfurth Anno, menſe et die ut ſupra.

Churfürſtl. Maynziſche und Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſche *Subdelegationes* Handſchrifft.

Chriſtoph Berberich. **Johann Auguſt Buchner,**
Secretarius.

No. III.

Zur 20ten Seite und daſelbſt 2ten Articul des Burger-Vertrags.

Martis den 21. *Martii* 1724.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, in ſpecie die Rathswahl betreffend.

Cum inclusione Exhibiti, reſcribatur dem Magiſtrat zu Franckfurth: Er ſolle, bey der bevorſtehenden Rathswahl, die Kayſerliche Privilegia und den Burger-Vertrag, dergeſtalt, in acht nehmen, daß nicht auf die Bluts-Verwandſchafft, ſondern allein auf die- aus denen- in bemeldten Kayſerlichen Privilegiis und dem Burger-Vertrag vorgeſchriebenen Eigenſchafften, lediglich zu ermeſſende Tüchtigkeit, dem gemeinen Weſen zum Beſten, das Abſehen, denen obhabenden ſchwehren Pflichten gemäs, gerichtet, und durch widriges partheyiſches Bezeigen, wann denen tüchtigen Subjectis, umb Freundſchafft willen, Andere vorgezogen würden, zur Caſſation, ſothaner unverhofften widerrechtlichen Wahl, (immaſſen ſolche, auf dieſem Fall, erfolgen ſolle) nicht Anlaß gegeben, übrigens auch die Erſetzung, derer, in währenden Jahr, erledigten Rathsſtellen, Innhalts des Kayſerlichen Privilegii, 2. Monath nach der Eröfnung, jedesmahl bewürket werde, deshalben Ihro Kayſerliche Majeſtät die gehorſamſte Anzeige binnen 2. Monath gewärtig ſeynd.

Franz von Heſſener.

No. IV.

Zur 21. Seite Articul 7. und 8. des Burger-Vertrags.

Martis 16. *April* 1726.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, in ſpecie den §. 7. des Burger-Vertrags betreffend, ſive, derer appellirenden Theilen, Nahmentlich Eliſabeten Geiſelin, gebohrnen Leerſin, Theodor Heußler, Annen Chriſtinen Teſchenmacherin, Catharinen Eliſabeten Ottoin, und Jacoben Brandmüllers, Anwaldt, Johann Henrich Souffrein, ſub præſentatis 19. April. 17. Aug. 3. Septembr. 17. Decembr. vorigen, und 7ten Jan. laufenden Jahrs, introducendo Appellationes, von verſchiedenen, ihnen Appellanten, höchſtbeſchwehrlichen und dem §. 7. des Burger-Vertrags ſchnur ſtracks zuwieder, bey dem Magiſtrat zu Franckfurth abgefaßten Decretis, ſupplicat humillime, pro clementiſſime decernendis plenis appellationis proceſſibus, cum prorogatione fatalium ad duos menſes, ſed, ſuſpenſa eorum expeditione, demandanda caſſatione gravaminis, app. verſchiedene Beylagen in duplo.

1mo Cum inclusione Exhibitorum, reſcribatur dem Rath zu Franckfurth:

Nachdem derſelbe, nicht allein wieder den Brevillier auf eine ungebührliche Art verfahren, ſondern auch nachgehends, mit gefliſſener Hindanſetzung des, occaſione wieder nur bemeldten Brevillier verübten gewaltſamen Execution, am 22ten Octobris 1723. ergangenen gemeſſenen Kayſerlichen Inhibitions-Befehls, vermög deſſen Er aller eigenmächtigen Neuerungen ſich zu enthalten, und dadurch, zu Kayſerlicher Majeſtät Behelligung, keine fernere Beſchwerde veranlaſſen, hingegen der Kayſerlichen Entſcheidung, in dergleichen, in die Kayſerliche Commiſſion einſchlagenden- und der Kayſerlichen Reſolution unterworffenen Puncten, abzuwarten, vermahnet worden, gleichwie Ihm auch, ohne ſolche ausdrückliche Kayſerliche Ermahnung, zu thun obgelegen hätte, in cauſa Eliſabeten Geißelin, Theodor Heußlern, Jacob Brandmüllers, Annen Chriſtinen Teſchenmacherin und Eliſabeten Catharinen Ottoin, dergeſtalt eigen Gefallens mit wiederrechtlichen

Beſcheiden fortgeſetzet, daß Er, benannter Rath, unter ganz ungegründeten Vorwandt, ob treffe ſolcher Streit das Policey-Weſen und die Beyſaſſen-Ordnung, die an Kayſerliche Majeſtät gerichtete Appellationes anzunehmen, und ſolche, ſeinen Pflichten gemäs, in allerunterthänigſten Gehorſam zu reſpectiren, verweigert, daneben auch das rechtmäßige Begehren, der ſchrifftlichen Herausgebung ſeiner mündlichen Beſcheiden, abzuſchlagen, nicht weniger denen Kayſerlichen Notariis, um welcher Amt und Beyſtand Appellantes angeſuchet, über ihre Verrichtung Verweiß zu geben, und alſo, daß dieſe denen Gravatis, in ihrer Bedrängnus, an Hand zu gehen, in Furcht gerathen, Requirirende aber, ſamt der Benehmung des Beweiſes des ganzen Hergangs, des Effectus des heilſamen Appellations-Beneficii und damit verknüpffter allerhöchſten Kayſerlichen Rechtshülff, zu ihrem groſſen Schaden, ermanglen müſſen, zu verurſachen ſich unterfangen, immaſſen alle ſolche tadelhaffte Handlungen, aus denen von Appellanten, beſonders aber wegen des Brandmüllers und der Ottoln, eingereichten Beſchwerden, umſtändlichen wahrzunehmen: Demnach caſſirten Ihro Kayſerliche Majeſtät, von Dero allerhöchſten Amts wegen, des Raths, gegen obbemeldte Appellantes ertheilte, dem §. 7. und 8. des immerwährenden unverbrüchlichen Stadt-Grundgeſetzes des Burger-Vertrags, auch inſonderheit der jüngſt publicirten Kayſerlichen Reſolution, offenbahrlich zuwieder lauffende Decreta und verbrachte ſtraffbare Attentata, wollten auch zugleich, mehrbeſagten Rath, ſein kühnes Unternehmen, die an allerhöchſt Dieſelbe geſtellt geweſene Appellationes, unter dem gebrauchten Schein-Nahmen einer Policey- und Beyſaſſen-Ordnungs-Sache, auf die Seite zu ſezen, auch erwehnten Brandmüller die Beſchwörung der neuen- in ermeldter allerhöchſten Kayſerlichen Reſolution ausdrücklich caſſirten Beyſaſſen-Ordnung, anzuſinnen, hiemit ernſtlich verwieſen und anbefohlen haben, daß ſelbiger nunmehro benannten Brevillier die, unbefugter eigenthätiger Weiſe, abgenommene 6000 fl. mit Reichsüblichen Intereſſe ad 5. von 100. à die extortæ ſolutionis, nebenſt der Ottoin, nach ihrer angemeldten Appellation, abgedrungener Straff der 6 Rthlr. nach Inſinuation dieſer Kayſerlichen Verordnung, ohne Verzug, auf einmahl wieder bezahlen, die denen ſämtlichen Appellanten wieder die Diſpoſition, des durch die jüngſthin publicirte Kayſerliche Reſolution declarirten, und, nebſt Caſſation der nichtigen Beyſaſſen-Ordnung, beſtättigten §. 7. und 8. berührten Burger-Vertrags, zugefügte Gravamina, aufheben, und das Burger-Recht, in Anſehung derer hierzu bey ihnen befindlichen Requiſitorum, und deſſen würklichen Effect, verſtatten, und Inskünftige auf eingewendete Appellationes die gehorſamſte acht haben, und ſich aller Ueberfahrungen des ihnen zur getreuen Nachlebung verbindenden Burger-Vertrags, und derer, auf die eingeſchickte Kayſerliche Commiſſions-Berichte, bereits erlaſſenen, und, durch den Kayſerlichen Rechnungs-Commiſſarium, in Franckfurt publicirten Kayſerlichen Reſolutionen, bey Kayſerlicher Ungnade, unter der Poen von 50 Marck löthigen Goldes, die alsdann der jedesmahlige ältere Amts-Burgermeiſter, aus ſeinem eigenen Vermögen, zu bezahlen pflichtig iſt, entäuſſern ſolle, und ſind mehr allerhöchſtgedachte Kayſerliche Majeſtät, über Obſtehendes der vollkommenen Paritions-Anzeige, binnen 2. Monathen gewärtig.

2do Iſt dieſe Kayſerliche Verordnung an Rath, dem Kayſerlichen Rechnungs-Commiſſario, per Reſcriptum, mit der Erinnerung, zuzuſchicken, daß Er, mit allem Ernſt, daran ſeye, damit der Rath ſolcher, ohne Verzug, in allem gehorſame Genügen leiſten, mithin der würckliche Effect der Kayſerlichen Reſolution, wegen des Paragraphi ſeptimi des Burger-Vertrags, einem jeden Appellanten, wann Er mit denen darinnen ausgedruckten Requiſitis verſehen iſt, in puncto der Ertheilung des Burgerrechts, nicht weniger der Diſpoſition des Paragraphi octavi nur angezogenen Burger-Vertrags, vollſtändig angedeyhen möge, auch, Krafft der ihm allergnädigſt aufgetragenen Aufſicht, jederzeit ſorgfältiges Aufmerken zu haben, auf daß denen ſämmtlichen publicirten, die gemeine Stadt-Wohlfahrt betreffenden Reichsvätterlichen Reſolutionen, nichts entgegen gehandelt werde; wo es aber wieder Vermuthen geſchehe, und, auf ſeine Ermahnung, keine Abſtellung

lung erfolgete, an Kayſerliche Majeſtät mit Gutachten, wie auch den Vollzug der jetzigen Kayſerlichen Verordnung, innerhalb zwey Monath, zu berichten.

Frantz von Heſſener.

No. V.

Zur 21. Seite und daſelbſt 7. und 10ten Articul des Burger-Vertrags.

Martis 20. Aprilis 1728.

Franckfurt contra Franckfurt Commiſſionis, in ſpecie den §. 7. et 10. des Burger-Vertrags betreffend, ſive Appellant. Johann Friedrich Scharffs, Jubeliers, de rato et mandato cavirender Aldt. Johann Henrich Souffrein, ſub præſentato 7. Octobris, introducendo appellationem; von einem den 8ten Julii nuperi ihme mündlich ertheilten Raths-Schluß, vermög weſſen ihme die Burgerſchafft rund abgeſchlagen, und, bey 100 Rthlr. Straff, die Stadt zu räumen anbefohlen werden wollen, ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendis plenariis Appellationis proceſſibus, cum legali fatalium prorogatione, ſuſpenſa tamen eorundem expeditione, ſerio demandanda caſſatione gravaminis app. lit. A. B. C. D. E. et ſub lit. F. Libellum gravaminum, cum adjunctis No. I. usque 14. incluſive in duplo.

Idem Souffrein, ſub præſentato 5. Novembris nup. exhibendo allerunterthänigſte fernere Anzeige continuirenden Attentaten, ſupplicat hum^me^ pro clem^me^ maturanda petito conformi reſolutione app. Lit. G. in duplo.

Cum incluſione Exhibiti de 7. Octobris 1727. reſcribatur dem Kayſerl. Commiſſario zu Franckfurt: Nachdem Appellantens Gravamen darinnen beſtehet, ob wäre er zum Burgerrecht, aus angeführten Fundamentis, ſattſam qualificiret, daß er, um ſolcher willen, wenigſtens zum Beyſaſſen hätte aufgenommen werden ſollen, welches der Rath jedoch wider die Kayſerl. Reſolution de 22. Novembris 1725. ingleichen wider die nachgefolgte Verordnung de 16. April 1726. (als die jene nur jetzt erwehnte Kayſerl. Reſolution de 22. Novembris 1725. zur Richtſchnur beſtättiget,) ferners wider den §phum 7. des Burger-Vertrags und uhralte Obſervanz, durch die ertheilte præjudicirliche Beſcheide, abgeſchlagen, auch ſonſt angeregter Kayſerl. Verordnung de 16. April 1726. unwiderſprechlich entgegen gehandelt hätte.

Wann nun aber Ihro Kayſerl. Majeſtät angeregten, und übrigen allen und jeden Inwohnern und Burgern dieſer guter Stadt, gemein erſprießlichen publicirten Kayſerl. Reſolutionen, und dem Burger-Vertrag, umb ſo mehr unnachbleiblich nachgelebet wiſſen wollen, weilen Dero, zu Auffpflanz- und Erhaltung beſtändigen innerlichen friedlichen Weſens, und heilſamen Einverſtändniß zwiſchen dem Rath und der Burgerſchafft, und davon dependirendes gedeyhliches Auffnehmen der guten Stadt gerichtete Reichsvätterliche Haupt-Endzweck, anderer geſtalt, nimmer zu erreichen. Immaſſen auch, zu beſſerer Erlangung deſſelben dem Kayſerl. Commiſſario, aus eben der Urſache, die Auffſicht, damit berührter gerechten Intention, zu keiner Zeit, attentando entgegen gehandelt, ſondern bey vermerkter widrigen ungebührenden Unternehmungen alſofort auf die Abſtellung Cæſarea authoritate gedrungen, das Nöthige dargegen zeitlich vorgekehret, und wider diejenige aus dem Rath, ſo daran die vornehmſte Schuld tragen, die Erforſchung fürgenommen, und davon Ihro Kayſerl. Majeſtät, um verwürkten Poen von 50. Marck löthigen Golds halber, rechtlich Erkantniß, und zur Eintreibung, Verfügung ergehen zu laſſen, umbſtändlicher Bericht gethan werde, allergnädigſt aufgetragen worden. Als hätte Er, der eingeführten Beſchwehrung wahre und eigentliche Beſchaffenheit, ungeſaumbt, zu erkundigen, und beede Theile,

den Rath und Appellanten, mit ihren Fürbringen, Antwort- und Gegen-Vorstellung nothdürfftig (doch aller vergeblichen Weitläufftigkeit ausschließlich) zu hören, und wann sichs ergiebet, daß das Gravamen, angebrachter maßen, den angezogenen Stadt-Grundgesetzen entgegen, Appellanti erweißlich zugefüget worden; So hätte wohl gedachter Kayserl. Commissarius dem Rath dessen unverweilte Abthuung, per Decretum, aufzulegen, und daneben die Beobachtung Seiner Gehorsambsgebühr und Schuldigkeit, vor das Künfftige, nachdrücklich einzubinden, auch, von Vollzug alles Obstehenden, an Ihro Kayserl. Majestät binnen zwey Monathen, ausführlichen Bericht (welchem auch die Ursache, woher die immerfort einkommende Beschwerungen, wegen Ueberschreitung gemeldter Kayserl. ernstlichen Resolution, neben der daraus entspringenden Verhinderung der hochnothwendigen innerlichen Stadtruhe, hauptsächlich rühren, klärlich beyzufügen) samt seinen räthlichen Gutachten, einzuschicken.

Franz von Heffener.

No. VI.

Zur 21. Seite Art. 7. des Burger-Vertrags.

Martis den 20. *April* 1728.

Franckfurth contra Franckfurth, Commissionis, in specie die Reception zum Burgerrecht und Bezahlung des Burgergelds betreffend, sive deren reformirten, teutsch und französischen Gemeinde, Deputatoren und Vorstehere per Imbsen sub præsto 9ten hujus exhibendo allerunterthänigste Klage und Vorstellung vieler Beschwerden, supplicat hummo pro clemmo decernendo et extradendo petito rescripto Cæsareo de non excludendo nec prægravando in receptione Civium app. Lit. A. usque H. inclus. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de 9. Aprilis lauffenden Jahrs, rescribatur dem Kayserlichen Commissario zu Franckfurth, Ihro Kayserliche Majestät ꝛc. hätten höchstmißfällig vernommen, daß auch zu dieser Klage Supplicantes zu Ihrem größten Schaden, Nachtheil und Beschwerung, durch verschiedene denen Kayserlichen Resolutionen und dem Burger-Vertrag schnurstracks entgegen lauffende Bedruckungen, und darwider umb Hülff und Rettung anzuruffen genöthiget worden; Demnach hätte der Kayserl. Commissarius Erkundigung und Verhör der Sachen, auf eben die Weise, wie in vorstehender heutiger Kayserl. Verordnung bereits gemessen vorgeschrieben worden, ohne Verzögerung fürzunehmen, und, Krafft obhabender Auffsicht, Sorge zu tragen, damit dergleichen unbillige Handlungen, so weit solche in Facto erweißlich sich befinden, sonder Auffenthalt, völlig abgestellet, inskünfftige aber verhütet, und Supplicantes bey friedlichen und ruhiglichen Gebrauch und Genuß dessen, was, nach deutlicher Maaßgebung derer, durch die Kayserl. Commission, ordentlich publicirten Kayserl. Resolutionen und des Burger-Vertrags, Ihnen zu Nutzen und Frommen oder Vortheil, zugeeignet, in allen Puncten gehandhabet werden mögen.

Weilen nun überdieß, aus beeden Klagen wahrzunehmen, wie der Rath auch so weit des Gehorsams vergessen, daß Er, zu öffentlicher vorsetzlichen Verachtung Kayserl. Verbotts de 16. April. 1726. 1) die Herausgebung des mündlichen Bescheids abermahls verweigert, 2) mit gleicher Widerspenstigkeit und Trutz, die intimirte Appellationes derer Parteyen, umb Ihnen den Effectum des heilsamen Appellations-Beneficii, und damit verknüpften Rechtshülfe, zu entziehen, unterm längst verworffenen nichtigen Prætext, als betreffe die Appellation eine Policey-Sach, nicht zu respectiren, und dardurch der Kayserlichen Obrist-Richterlichen Erkäntnüß vorzugreiffen, und Dero allerhöchste Authorität, zu einem üblen Exempel, gänzlich aus den Augen zu setzen, und 3) denen angehenden Beysassen, daß Sie die ein vor allemahl cassirt bleibende Beysassen-Ordnung beschwöhren, und also in der That, über dasjenige, was Ihro Kayserl. Majestät, aus hochwichtigen Ursachen, vernichtet, gleichwohl wider Dero publicirten Ausspruchsgesetze und Verbott, die angehende Beysassen mit Eyden und Pflichten ärgerlich zu beschwehren, und im Gewissen zu verwirren, sich

vermes-

vermeſſentlich unterſtanden; als möchte wohlgedachter Kayſerl. Commiſſarius, deßhalben, von den Amts-Burgermeiſtern, und denjenigen Rathsgliedern, mit welcher Willen und Beyfall, erzehlte Attentata, Neuerungen, und Kayſerl. Reſolutionen-Uebertrettungen beſchloſſen und vollzogen worden, die Verantwortung unverweilet abfordern, und fleißig regiſtriren, auch alle Umſtände genau erwägen, und darauff an Ihro Kayſerl. Majeſtät ſeinen Bericht und räthliches Gutachten, innerhalb 2 Monat, einſenden, mit der weitern Erinnerung, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät auch des Hauptberichts, in puncto der dem Rath letztmahl aufferlegten vollkommenen Parition, und ratione derer übrigen, ad Commiſſionem, zur endlichen Abhandlung, verweſenen und annoch unerörterten Puncten gewärtig ſeyen.

Frantz von Heſſener.

No. VII.

Zum 26. 32. 33. und 36. Articul des Burger-Vertrags.

Veneris 27. Aug. 1728.

Franckfurth contra Franckfurth, in ſpecie das Bierbrauer-Handwerck in Franckfurth contra Burgermeiſter und Rath, wie auch die Burgerliche Neuner ꝛc.

Cum inclusione Exhibiti ſub præſto 20. May 1728. reſcribatur dem Kayſerlichen Commiſſario zu Franckfurth: Es wäre aus demſelben des Mehrern zu erſehen, warum das klagende Bierbrauer-Handwerck, ſich, durch das ſub Num. I. beygelegte Raths-Concluſum vom 29. Julii verwichenen Jahrs, de novo ſehr beſchwehret erachtete, daß nehmlich ein jeder Bierbrauer den Bier-Accis mit 40 kr. ein anderer Burger aber mit 20 kr. entrichten, ſodann, ratione præteriti, des fernern Verfolgs gewärtig ſeyn ſolle. Wann nun dieſer Punct, nebſt denen Contraventionen, des 26. 32. und 33. Articuls des Burger-Vertrags, bey der Kayſerlichen politiſchen Commiſſion allbereits diſcutiret, und dergeſtalt beſchaffen zu ſeyn befunden worden, daß ſelbiger der Diſpoſition des Articuli 35. des Burger-Vertrags zuwieder lauffe, und gar mit gutem Grund angeführet, daß die Burgerſchafft, ratione quanti, ein jus quæſitum erlanget, und, wann je hierunter eine Veränderung zu treffen nöthig, daß eine Ergröſſerung der verglichenen Auflagen, darunter die willkührliche Anmaßung der Erhöhung des Malz-Gelds zu rechnen, vorgenommen werden müſſe, ſolche Veränderung jedoch, ohne der Burgerſchafft Wiſſen und Mitbelleben, nicht geſchehen ſolle, wie dann auch aus dem beygefügten Raths-Protocoll wahrzunehmen, daß, unter währender Kayſerlichen politiſchen Commiſſion, dieſer Bier-Accis reſpective von 40 und 20 kr. nicht in uſu geweſen, und in erwehntem Vergleich nicht gegründet, auch ſonſten darvon gar wenig dem Aerario zum Guten gediehen, ſondern meiſtens ad privatos uſus verwendet worden, und, überdis, der Umſtand, ob wäre um dieſes Umgelds willen die Burgerſchafft von einander ſeparirt und in vier Theil geſetzt, eine beſondere unbillige Ungleichheit auf ſich zu tragen andeutet; Ihro Kayſerliche Majeſtät allergerechteſte Willensmeynung aber ſattſam bekannt, daß, gegen gemelden Burger-Vertrag, als ein unverbrüchliches immerwährendes Fundamental-Geſetz, die Burgerſchafft mit neuen demſelben widrigen Oneribus, ohne ausdrückliche Special-Kayſerliche Reſolution, nicht beſchwehret, und zu neuen Weiterungen und Mißverſtändniſſen Anlaß gegeben werden, ſondern daß vielmehr ein jeder Burger, vermittelſt ſtracker Beobachtung ſolches Vertrags, und darauf publicirten Kayſerlichen Reſolutionen, in Friede, bey häußlichen Ehren und Weſen, bleiben, und ſich ſamt den Seinigen redlich zu ernähren, Mittel übrig haben möge. Als hätte obgedachter Dero Herr Commiſſarius, zwiſchen dem Rath und Burgerlichen Deputirten, mit Zuziehung der Burgerlichen Neuner, über dieſe Sache nothdürftiges Gehör fürzunehmen, und allen Fleiß anzuwenden, damit dieſe Beſchwehrde gütlich abgethan, und aller neuer Streit, zu Erhaltung

guten Vernehmens und gemeiner Ruhe, verhütet werden möge, wo aber, über Verhoffen, dieses gute Absehen nicht zu erreichen stünde, zwar seinen Bericht, und, nach dem ofrangezogenen Burger-Vertrag, auch Erwegung derer von Burgerlichen Deputirten, in berührtem Protocollo enthaltenen, und etwa ferners in der Untersuchung fürzubringenden, zur Erläuterung der Sache dienlichen Bewegnüssen, einzurichtenden Ihm gewöhnlichen standhafften Gurachten, an Allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät förderſamst einzuschicken, immittelst aber, bis die Kayserliche Decisiv-Verordnung ergangen, die Execution angeregter, vor der Kayserlichen politischen Commission bemeldter maßen schon anhängig gewesenen, und, secundum Regulam Pacti, vor ungegründet befundenen eigenmächtig erhöheten Bier-Impoſten, oder den Gezwang, durch die Verweigerung der Herausgebung derer Malz-Zettuln, keineswegs zu gestatten (*).

No. VIII.

Zum 53. Articul des Burger-Vertrags.

Mercurii 18. *Novembr.* 1739.

Zu Franckfurth Schneider-Handwerk contra den Magistrat daselbst, und die, wider die Zahl und Ordnung, zum Meisterrecht admittirte Schneidergesellen, Appell.

Cum inclusione Exhibiti de præsentato 26. Septembr. 1738. referibatur dem Magistrat der Stadt Franckfurth: Ihro Kayserliche Majestät könnten zwar keineswegs billigen, daß Er die Anzahl der Meister, bey dieser Zunfft, zu augenscheinlich, in kurzem, bey solchem weitem Verfolg, bevorstehenden gänzlichen Ruin des Handwercks, in 6 Jahren mit 59, und, in einem Jahr, auf einmahl, mit 16 Meistern vermehret, noch weniger, daß Er, Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Erkanntnüs vorgreifend, sie würcklich zur Arbeit zugelassen; Jedannoch wollten es Kayserl. Majestät, vor dismalen, insonderheit weilen allbereit drey Jahr hierüber verflossen, dabey bewenden lassen. Es befehleten aber Dieselben besagtem Magistrat, hiermit ernstlich, daß er dergleichen verderblich, und das unbillige Angedencken des Verflossenen, nicht undeutlich zu erkennen gebendes Verfahren, hinkünfftig unterlasse, und, mit Annehmung der Meister, bis auf anderweite Kayserl. Verordnung, ausserdeme nicht schreite, was er selbsten hierunter den 18. Jan. 1707. der Billigkeit gemäß zu seyn befunden, auch die Zunfft-Geschwohrne, an bishero üblich gewesener Einschreibung der Gesellen, nicht hindere, sondern das Handwerck allenthalben bey seinem erbaulichen Wesen erhalte; Ingleichen bey vorfallenden Appellationen oder Recurs an Kayserl. Majestät, alle Attentata vermeide, damit, im wiedrigen Fall, nicht nöthig seye, wohlgeschärfte Ahndung dagegen vorzukehren. Seine hierunter allerunterthänigste Willfährigkeits-Bezeugung wollen Ihro Kayserl. Majestät in termino 2. Mensium gewärtigen.

No. IX.

Zur Seite 69. Anmerk. d. gehörig.

Decretum an den allhiesigen Franckfurthischen Gesellschaffts-Deputirten, Wilhelm Ernst von Kellner, in Sachen Franckfurt contra Franckfurt Commissionis.

Von der Römischen Kayserlichen Majestät Carl dem VIten Unserm allergnädigsten Herrn wegen, dem Stadt Franckfurtischen Gesellschaffts-Deputirten Wilhelm

(*) Mehreres das Bierbrauer-Handwerk betreffendes wird, bey den Kaiserl. Resolutionen von Ao. 1732. in der 3ten Abtheilung, zu finden seyn.

helm Ernſt von Kellner, hiermit anzudeuten; Was maſſen Allerhöchſtgedachte Ihro Kayſerliche Majeſtät, die, in Dero Kayſerlichem Reichs-Hofrath, nach ſeiner hieſigen Ankunft, durch den Stadt Franckfurtiſchen Syndicum, den Kayſerlichen Reichs-Hofraths-Agenten von Praun, ſowohl, als durch Ihn, von Kellner ſelbſten, eingereichte Anzeig- und Vorſtellungen, mit allen darinnen enthaltenen Puncten, gehorſamſt vorgetragen worden ſeyen. Und wie nunmehro allerhöchſtgedachte Ihro Kayſerliche Majeſtät Dero allergnädigſte Willens-Meinung, Ihme Geſellſchaffts-Deputirten, mit Beſcheid zu ertheilen, gemeſſen anbefohlen, daß Er, ohne einige längere Verweilung, ſich von hier wieder nacher Hauß begeben, und daſelbſt, nebſt ſeinen Principalen, welche Ihme zu ſeiner hieſigen Negotiation Gewalt und Macht ertheilet haben, auch übrigen Geſellſchaffts-Gliederen, die bereits von der Kayſerlichen Commiſſion publicirte, Sie, beyde Geſellſchaften, insbeſondere betreffende Kayſerliche Verordnungen, beſtändig beobachten ſolle; Alſo wird Ihme Geſellſchafts-Deputirten, dieſe gerechte Kayſerliche Reſolution, Krafft gegenwärtigen Dero Kayſerlichen Decrets, kund gemacht, und dabey nicht gezweiffelt, Er und ſeine Principalen, werden ſich, ſammt und ſonders, darnach zu achten wiſſen. Signatum Wien den 17. Jan. 1727.

No. X.

Zur 92. Seite verb. Stadt Friedberg Stadt-Steuer.

Hievon iſt in dem Ao. 1610. herausgekommenen Gründlichen Bericht der Reichs-Stadt Friedberg wieder die Burg daſelbſt ꝛc. in den Beylagen Nris 68. 69. 70. folgendes enthalten:

Die Grafen von Schwarzburg haben ihr Jus der Pfandſchaft dem Herrn Erzbiſchof zu Mainz, Iſenburg, Epſtein, und der Stadt Frankfurt überlaſſen, der Kurfürſt von Mainz dieſes ſein an der Pfandſchaft gehabtes Recht der Burg Friedberg verkauft, welches Iſenburg und Epſtein hernach ebenfalls gethan, und ſeye nunmehr folgende Formul des Burger-Ayds daſelbſt in uſu:

> Wer Burger werden will der ſoll geloben, und darnach mit aufgereckten Fingern, zu Gott und in ſein heiliges Wort ſchwehren, den Allerdurchlauchtigſten Grosmächtigſten Fürſten unſern Allergnädigſten Herrn ꝛ ꝛ ꝛ für einen Römiſchen Kaiſer zu halten, ihm auch getreu, hold und gehorſam zu ſeyn, die Schöffen des heiligen Reichs-Gericht und Burger des gemeinen Raths der Stadt Friedberg, bey ihren Gnaden, Freyheiten, Herkommen, Rechten und Gerechtigkeiten zu handhaben, ihnen auch getreu, hold und gehorſam zu ſeyn, die Geſtrengen, Edlen und Ehrenveſten, unſern lieben Herrn und Junkern, Burggraven und Baumeiſtere von gemeiner Burgmann wegen zur Burgk Friedberg, und dem Rath der Stadt Frankfurt, ihrer aller Erben und Nachkommen, mit der Pfandſchaft, nach Laut der Brief darüber gegeben, zu gewarten, und in obgerührter Maß gehorſam zu ſeyn ꝛc.

No. XI. a.

Zum 7ten Articul des Burger-Vertrags.

Abdruck Ediets E. E. Raths, so in dem Burger-Vertrag Art. 7. angezogen worden, die Heyrathen mit Fremden betreffend.

Nachdeme E. E. Rath dieser Stadt im Werck befindet, daß man eine geraume Zeither die Stadt mit allerhand Frembden, darzu armen, ohnvermöglichen, bißweilen auch untüchtigen Personen überhäuffet, und durch dergleichen unnütz Gesindel den gemeinen Allmosen-Kasten nicht wenig beschwehret, und solches dahero erfolgt, daß dergleichen arme, unvermögliche und liederliche Personen, durch unachtsame leichtfertige Heurathen, hereingezogen werden; als will ehegedacheen E. E. Rath in allewege gebühren und obliegen, solche Ungelegenheit und Unordnung, durch gebührende Mittel vorzukommen und abzuschaffen.

Ordnet darauf und gebeut allen und jeden seinen angehörigen Burgeren und Unterthanen, so wohl Manns- als Weibs-Personen, sonderlich denjenigen, so nach Absterben ihrer vorigen Ehegenossen sich anderwärts zu bestatten, desgleichen auch Burgers-Söhnen und Töchtern, so sich in Ehestand zu begeben Vorhabens seyn, daß sich keinee oder keine an frembde, außländische, ohnvermöglich- und liederliche Personen bestatten, noch mit denenselben von der Cantzel ausrufen oder aufbieten lassen solle, sie haben dann zuvor beyden, zur Inquisition der Frembden deputirten Herren sich der Gebühr angegeben, und Denenselben ihres Standes und Vermögens gnugsame Anzeige und Bericht gethan, und darauf von gedachten Herren eine Verzettelung an den Kirchen-Diener erlangt, daraus zu vernehmen, daß sie fürters aufgebotten werden mögen; immassen dann hinführo, ohne Vorzeigung dergleichen Verzettelung, solche obbenannte Personen von der Cantzel nicht außgeruffen werden sollen; darnach sich jedermänniglich der Gebühr zu verhalten und zu richten wissen wird.

Decretum in Senatu d. 21. Febr. 1604. et publicatum ex Suggestu 4. Mart. 1604.

No. XI. b.

Vorstehende Raths-Verordnung ist, d. 6. May 1613. vermög Diarii Historici vom Franckfurter Unwesen Ed. de Ao. 1615. p. 131. mit Zuziehung der Burgerlichen Siebener (S. oben p. 27.) und Neuner (oben p. 15. 23. 27.) von Magistrats wegen, folgender maßen erklärt und erweitert worden.

Demnach Wir der Rath dieser Stadt Franckfurt nun eine Zeither im Werck verspühret, auch noch täglich vernehmen, daß viele Frembde geringen Vermögens, ja wohl gar unvermögliche Personen, sich allhier niederzulassen, und des Burger-Rechts fähig zu werden begehren, mit welchen aber gemeiner Stadt und Burgerschafft nicht gedienet, sondern dabey vielmehr zu besorgen, daß dieselbe ihnen und dem gemeinen Allmosen-Kasten dermaleins beschwehrlich fallen mögten; so haben wir solchen zuvorkommen, auch zu Enthebung des vielfältig verdrießlichen Anlauffens, und ihnen den Personen selbst zu besserer Nachrichtung eine hohe Nothurfft zu seyn erachtet, auf eine gewisse Ordnung, wie es des Vermögens halber mit ihnen bewandt seyn solle, zu gedencken, und dieselbe zu publiciren.

1. Ordnen demnach und statuiren hiemit, erstlich, da zwey gantz oder auch halb fremde Personen, so kein Handwerck ereiben, allhier des Burger-Rechtens begehren, daß dieselbe 300 fl. zum wenigsten, im Vermögen haben und einbringen sollen.

2. Zum

2. Zum andern, ſollen ſie ſolches ihres Vermögens halber, entweder von ihrer Obrigkeit, oder anderwertlich, beglaubten Schein einbringen, oder auch in Verbleibung deſſen, mit einem leiblichen Eyde zu behaupten und zu beſchwöhren ſchuldig und verbunden ſeyn.

Wann aber zum Dritten ein Burger oder Burgerin ſchon allbereits erſter Ehe das Vermögen geleiſtet, und nachmalen zur anderwärtigen Ehe ſchreitet, und an eine außländiſche Perſon ſich verheurathet, der- oder dieſelbe ſollen dasjenige auf ein oder den andern Fall darzuthun und zu erſtatten nicht ſchuldig ſeyn.

4. Zum Vierdten da die Beyde Burger oder Burgers-Kinder wären, ſollen ſolche Perſohnen, woferne ſie ſich ſonſten der Gebühr und unverweißlich verhalten, ohn Anſchlag zu Burgeren auff- und angenommen werden;

Nach welcher unſer Ordnung ſich nun hinführo diejenige, ſo der Burgerſchafft begehren, zu richten wiſſen werden.

Concluſum in Senatu, Jovis die 6. Maji 1613.

No. XI. c.

Um den Zuſammenhang nicht zu zerreiſſen, folget hier die wegen Annahm Burger und Beiſaſſen, in dem beym 3ten Theil vollſtändig erſcheinen werdenden Kaiſerlichen RHR. Concluſo d. 29. Jul. 1735. ergangene beſondere Verordnung.

ꝛc. ꝛc. §. 8.

Um dem überhäuften Anwachs der zahlreichen Haus-Armen zu ſteuern, ſoll fürohin auſſer denen Inheimiſchen, welche, ex jure civico vel incolatus ihrer Eltern, hiezu das erlangte Recht erworben, ein Anderer, ob Er gleich eine Burgers-Tochter heyrathen will, jedannoch keineswegs zu Franckfurt zum Beiſaſſen, vielweniger zum Burger, ohne vorhinige Dreyhundert Gulden real Caution, und ohne vorherige vollſtändige Verkundſchaftung, regulariter, aufgenommen werden, ſondern es iſt dahin zu ſehen, daß ein Solcher von ſolchen Mitteln und wohlerlernter Gewerbſchaft, auch von ſolcher nahrhaften und häuslichen Bewerbung ſeye, daß bey Selbigem, an ſeiner Perſon, Weib und Kindern, die einsmalige Erarmung, zu Laſt des Almoſen-Kaſten, dem menſchlichen Anſehen nach, nicht wohl zu befahren iſt. Es ſoll auch ſolche Annahm anderſt als vor verſammleten Stadt-Rath nicht beſchehen; Jedoch ſoll dem Stadt-Magiſtrat bey der Aufnahmb erlaubt ſeyn, falls derjenige, der eine Burgers-Wittib oder Burgers-Tochter heyrathet, nicht gleich mit der real Caution deren dreyhundert Gulden aufkommen kan, wann er ſonſten ſein Handwerck wohl erlernet, und von ſolcher Aufführung iſt, daß keine Verlüder- oder Verſchwendung von Ihme zu vermuthen ſtehet, einen Solchen, der Sachen Befund nach, zum Burgerrecht aufzunehmen.

Ferner und Zweytens ſoll ſich ein ſolcher Mann für Sich und die Seinige vorhero vorm Kaſten-Amt ad Protocollum verbinden, und Ihme auch bey Rath, vor der Aufnahm, ausbehaltlich eingedungen werden: Auſſerhalb unverſchuldeten Zufällen (worinnen der Noth, aus Chriſtlicher Lieb und Mitleiden kein Geſez vorgeſchrieben werden mag) derer Almoſen ſich dahier nicht anzumaßen, ſondern das Franckfurter Gebiet zu räumen, wofern derſelbe, dolo vel culpa lata, erarmet; oder Es hat der Stadt-Magiſtrat einen ſolchen üblen Haushälter, auch zu Abverdienung ſeines Brods, ins Zuchthaus zur Arbeit zu ſetzen, welches Letztere inſonderheit in acht zu nehmen, wann das Eheweib zum Verderb befliſſentlich nicht mit geholfen, ſondern ihres Orts eine gute Haushälterin geweſen, gleichwohl aber mit ihren Kindern ihre Verpflegung vor ſich nicht haben könnte, als in welchem Fall der Mann nicht aus dem Franckfurter Gebiet zu vertreiben, ſondern ſo lange mit dem Zuchthaus zu ſtrafen iſt, bis man an Ihm eine wahre Beſſerung haben kan. Solte aber das Weib, an der Verarmung des Manns, wiſſentlich mit ſchuldig ſeyn, ſo wäre Sie, eben wie der Mann, gleichfalls mit dem Zuchthaus zu beſtrafen.

Gleichwie nun solche Leut aus den Stadt-Restanten-Büchern am füglichsten zu erfahren sind; Also wären dieselbe, durch eine Raths-Deputation, mit Durchgehung solcher Bücher hierob, alljährlich zu erforschen, ad Protocollum zu verhören, und mit ihren Weib und Kindern, welche sich mit Dienen oder ansonsten nicht ernähren können, aus hiesigem Gebiet zu vertreiben. Desgleichen diejenige dergleichen inheimische verschwenderische oder ansonsten lüderliche Leute, deren Eltern alschon das Burger- oder Beisassen-Recht dahier gehabt, mit nachdrücklicher Bestrafung von der Lüderlichkeit ab- und zur Gewerbschaft und Arbeit anzuhalten, sodann, auf dreymalige Bestrafung und hierauf fürdaurenden Unverbesserung, gleichfalls fortzuweisen.

No. XII.

Abdruck des in der ersten Kaiserlichen Resolution vom 22. Nov. 1725. S. 13. No. VII. aufgehobnen Raths-Decrets vom 9ten Aug. 1714. die Verheyrathung Burgerlicher Personen mit Beisassen betreffend.

Wir Burgermeister und Rath, dieser der heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit zu wissen, demnach Uns das hiesige Gärtner-Handwerck, zu verschiedenen mahlen, beschwehrend vorgebracht, welchergestalten die Anzahl unter Ihnen, und daher auch der Preis der Güter, bey etlich 20 Jahren her, so hoch gestiegen, daß sie kau ihr Auskommen mehr haben, ja, ohne Obrigkeitliche Remedirung, endlichen gar nicht mehr würden bestehen können, und Uns anneben um Ein und Anderes zu Aufrechthaltung ihres Handwercks zu verfügen, sehr angelegentlich gebethen, daß Wir dannenhero, nach vorhergegangner der Sachen Untersuchung, hier nachfolgende Puncten zu verordnen, billig und nöthig befunden. Ordnen und setzen also hiermit und in Kraft dieses, daß

I. Denen Beisassen, so sich an Burgerstöchter verheyrathet, nicht zugelassen seyn solle, Aecker und Güter auf ihre Weiber zu zinsen oder zu kaufen, und wann Sie, dermalen an Beisassen wirklich geheyrathete Burgers-Töchtere, mit Tod abgehen werden, ihre Güter innerhalb Jahres Frist, in Burgerliche Hände wiederum verkauft werden, von nun an und ins künftige aber, sobald eine Burgers-Tochter oder Wittib sich an einen Beisassen heyrathen würde, Selbige ihre Güter an Burgerliche Personen gleichsalls innerhalb Jahreszeit zu veräusern gehalten, auch hinführo den Beisassen, die, aus ihrer Weiber Güter erherbste Weine, nicht, wie denen Burgerlichen Gärtnern erlaubt, zu verzapfen, sondern nur Ohmweis zu verkaufen gestattet seyn solle.

Conclusum in Senatu ℣ den 9. Aug. 1714.

No. XIII.

Zur Seite 104.

Bey der dritten Banck im Rath ist aus einem sichern Mspe. zu bemerken:

Daß in Anno 1506. vermög Mennig-Buchs folio 76. als damahls Heil Steinheimer, Kürschner, in Rath gewählet worden, der Gärtner-Rathsherr fortgerückt, und dem Kürschner vorgesessen. Das gehet nun dergestalt unter diesen beyden Personen umb: Wann der Gärtner stirbt, so rückt der Kürschner fort, und also alternative, ist abermahls geschehen Anno 1527. 1560. 1619. 1628. 1651. 1663. 1689. 1702. und so fort.

Vollständige

Sammlung

der

Kaiserlichen

in Sachen

Frankfurt contra Frankfurt

ergangenen

RESOLUTIONEN

und anderer

dahin einschlagender

Stadt-Verwaltungs-Grund-Gesezzen

mit

Allerhöchst-Kaiserlichem PRIVILEGIO

in drey Abtheilungen

herausgegeben

von

Christoph Sigismund Müller

der Rechten Licentiat

Zwote Abtheilung

Frankfurt am Main

gedruckt in der Andreäischen Buchdruckerei

1777

TH N W YORK
PUBLIC LIBRARY
203060
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1902 L

Der

Reichs-Stadt Frankfurt

Visitations-Ordnung

dasiger

Aemter und Stifter

A. C.

wie solche

im Jahr 1614. errichtet, im Jahr 1726. aber

von

Kaiserlicher Majestät

bestättigt, verbessert und publicirt worden

nebst

Tax-Rollen

und

andern dazu gehörigen

Kaiserl. allergnädigsten auch hohen Commißions-Verfügungen ꝛc. ꝛc.

---

samt

kurzem Vorbericht.

Kurzer Vorbericht.

§. 1.

Mitten unter den innerlichen Unruhen, welche, im vorigen Jahrhundert, kurz nach dem= in der ersten Abtheilung Seite 18. und folgenden, beygebrachten, zwischen Rath und Burgerschaft getroffenen Vergleich oder sogenannten Burger=Vertrag, noch immerfort die Grundveste der Reichs=Stadt Frankfurt erschüttert, und weswegen die damalige Herren Commissarien,* Kaiserlichem Befehl gemäs, eine denen Haubt=Friedensstörern sehr funest ausgefallene Untersuchung angestellt haben, bemüheten sich gleichwohl die Redliche der Stadt, dieses betrübte Unwesen in Güte zu heben, und die Untersuchung abzuwenden. Es wurde dannenhero die, in dem Anno 1617. gedruckten, aber jetzt sehr rar gewordenen Diario historico pag. 185. u. f. f. vorkommende, hier unter dem Buchstaben A. ersichtliche Vertragsnotul zwischen Rath und Burgerschaft am 15. Jan. 1614. errichtet, und in derselben von E. E. Rath, unter andern, zu Abhelfung der gemeinen Stadtgebrechen und des Aerarii bessern Aufkommen, mit Zuzie= Buchst. A.

* Diese waren Johann Schweikard, Kurfürst zu Mainz, und Ludwig, Landgraf zu Hessen=Darmstadt, welche sich bald in höchster Person, bald in subdelegirten Räthen, hier befanden.

hung der damalen zuerst angeordneten Neuner, bey allen Aemtern ersprießliche Visitationen und Verbesserungen zu verfügen, verbindliche Zusage gethan. Vermöge der am 31. Merz 1719. bey Kaiserl. Majestät von Burgerlichen Abgeordneten übergebenen Anzeig, laut dessen hier unter Buchstab B. beygedruckter Beylage, ist diese Visitation von denen hiezu verordneten Raths-Personen, und gedachten Neunern, am 4ten Febr. ersagten 1614. Jahrs, wirklich unternommen, bald zu Stand gebracht, und, laut obangeführten Diarii historici pag. 195. am 23. Merz der Burgerschaft öffentlich vorgelesen und bekannt gemacht, forthin, laut nur gemeldter Anzeige fernern Anlage, hier Buchst. C. denen Kaiserlichen Herren Commissarien von E. E. Rath zur Bestättigung übergeben, und wirklich bestättigt, auch, wie folgende Umstände zeigen, an Kaiserl. Majestät zu allerhöchster Genehmigung eingesandt worden.

Buchst. B.

Buchst. C.

§. 2.

Im Jahr 1717. entstunden bey der Kaiserlichen Commission, zwischen Rath und Burgerschaft, wegen sothaner Visitations-Ordnung, Widersprüche. Letztere behauptete, Ersterer aber läugnete, deren Daseyn, wenigstens daß solche von hochersagter Commission bestättigt, oder jemalen zur Observanz und Ausübung gediehen sey. Es zeigte sich aber deren Existenz gar bald, aus einem, von Kaiserl. Majestät selbst, an die hohe Commission übersandten Original, und dem allerhöchsten Befehl, daß solche, bey vorgewesener Stadt-Oeconomie-Verbesserung, neuerdingen zum Grund gelegt werden solle.

§. 3.

Diesemnach wurde deren Abschrift sowohl E. E. Rath, als Burgerlichen Neunern und Deputirten, von Commissions wegen, zu dem Ende mitgetheilet, daß sie die etwa dabey habende Erinnerungen und, Zeit und Umständen gemäse Vorschläge, beybringen solten; welches dann geschehen, der Commissions-Bericht erstattet, die alte Visitations-Ordnung von Kaiserlicher

licher Majestät bestättiget, allenthalben mit Zusätzen, welche die damalige Burgerliche Neuner größtentheils an Hand gegeben, vermehret und verbessert, auch wie nächstfolgendes Protocoll zeiget, als die Xte allergnädigste *Resolution*, und immerwährendes Stadt-*Administrations*-Mitgrundgesetz, am 4. Jul. 1726. durch den hohen Herrn Commissarium feyerlich publiciret worden ist.

§. 4.

Gegenwärtiger Abdruck wird deren Text und Kaiserliche Zusätze (§. 3.) unterscheiden, welches die ehemaligen Ausgaben nicht geleistet, und, wegen dieses Versehens, bey manchem Titul eine Ungewißheit und scheinbaren Widerspruch, ohne Absicht, verursacht, auch noch über dem, besonders im Text, viele Druckfehler gehabt haben, die hier, nach einem authentisch geschriebnen Exemplar, corrigirt worden sind.

§. 5.

Die von hoher Commission, mit Zuziehung Magistratisch- und Burgerlichen Deputirten, auch Burgerlichen Neunern, rectificirte Tax-Rollen der in der Visitations-Ordnung vorkommenden Stadt-Aemter, sind, nach dem Wunsch vieler Sachverständigen, jedem derselben angefüget, wie deren ziemlich rar gewordne, und daher in den ersten Varrentrappischen Frankfurter Staats-Calendern wiederholter Abdruck, dem Buchstaben nach,* enthält, und so sind auch die, nach und nach, in Betreff ein und andern Tituls, ergangene Kaiserliche Neue Verordnungen ꝛc. Anfugs weis, zu allgemeinem Nutzen, dabey befindlich.

§. 6.

* Der Sammler hat, blos das Aufsuchen zu erleichtern, einige Posten, die mit * bemerkt sind, unter doppelte Buchstaben gebracht.

§. 6.

Da auch auſſer denen, in der Viſitations-Ordnung mit begriffenen milden Stifftungen A. C. noch verſchiedene andere dergleichen beſtehen, welche ihren Anlegern zu ewigem Ruhm, und der Stadt Frankfurt zu beſonderer Würde und Anſehen gereichen; ſo hat der Sammler geglaubt, dem Publicum einen groſſen Gefallen zu thun, wenn er die vornehmſten davon, in dem Anhang dieſer zwoten Abtheilung, demſelben vorlegen würde.

§. 7.

Vielleicht dürften Einige wünſchen, daß auch die, unter Autorität der Kaiſerl. Commiſſion, geformulte Aemter-Inſtructiones im Druck erſcheinen mögten; jedoch, da dieſes Unternehmen dem Vorhaben des Sammlers abwegig ſeyn, und dadurch das Werk ungleich ſtärker und koſtbarer werden würde, auch das Haubtweſen bereits in der Viſitations-Ordnung und übrigen Kaiſerlichen Reſolutionen enthalten iſt, dergleichen Amts-Unterrichte auch, nach der Perſonen und Zeit Umſtänden, dann und wann Abänderungen erfordern; ſo werden dieſe Gründe den Sammler, bey jedem unbefangenen Leſer, von dem Vorwurf der Unvollſtändigkeit, ohnfehlbar frey ſprechen.

Buchſtab A.

Abdruck der zwiſchen Rath und Burgerſchafft den 15. Jan. 1614. errichteten Vertrags-Notul.

Zu wiſſen, ſeye hiemit männiglichen, als eine Zeithero zwiſchen E. E. Rath insgemein, dann etlichen deſſelben Mittels Particular-Perſonen, eines- und andern- und deme bis hieher legitimirten Ausſchuß einer Ehrliebenden Burgerſchafft, als dritten Theils, etliche angezogene Beſchwerungen, Spähn, und Gebrechen ſich enthalten, darüber man, zu verſchiedenenmalen, gütliche Communication und Handlung gepflogen, und unlängſt zu endlicher Vergleichung zu einem Compromiſs ſich veranlaßt; So hat E. E. Rath und gemeine Burgerſchafft, durch beyderſeits Deputirte, das im Compromiſs beliebte Mittel der Gütlichkeit an Hand genommen, und obangezogene Beſchwernuſſen, folgendermaſſen behandelt, abgeredt, und verglichen, daß an Seiten einer Ehrliebenden Burgerſchafft, dieſelbige zu allen ſchuldigen Gehorſam und Reſpect gegen E. E. Rath, als Obrigkeit, wie auch zu beſtändiger bürgerlicher Ruhe, Friede und Einigkeit, darneben auch zu willkührlicher Contribution, Zulege oder ſteuren, auf etliche Jahr, laut des Commiſſions-Abſchieds, ſich erboten haben, auch dazu würklich verſtehen ſollen und wollen; desgleichen auch erſtes Tages, und nemlichen auf den 17. Januarii dieſes Jahrs, vermöge eines Ehrbaren Raths und gemeiner Stadt Privilegien, den Burger-Eyd zu allem ſchuldigen Gehorſam erſtatten, und zu dem alle wieder E. Erbaren Rath, und deſſen univerſum Corpus angegebene Beſchwerung und Gebrechen gänzlichen ſchwinden und fallen, und dann wegen Dero, gegen und wider etliche Perſonen des Raths, in particulari ihrer Verwaltung halber prætendirten Zuſpruch und Förderung, zu einem gütlichen Tractat und Abhandlung, oder in unverhoffter Entſtehung derſelben, zu Rechtlichem Austrag, laut des Compromiſſes gelangen laſſen, und nichts da weniger auf allen Fall und Inmittel ſich gegen dieſelbigen, als Rathsglieder mit aller gebührender Beſcheidenheit verhalten ſollen und wollen. Dagegen aber hat ſich E. E. Rath hiemit ausdrücklich erkläret, und gegen E. E. Burgerſchafft freywillig und beſtändig vernehmen laſſen, daß Ehrengemeldter Rath ſeinem Erbieten zufolge, und ſonſt erheiſchender Nothdurfft nach, bey allen Emptern, Hoſpitalen, und Clöſtern, mit ausgeben aller noch übrigen Büchern, Inventarien und Regiſter, wie die Namen haben, desgleichen auch zu gebührender würklicher Abhelfung der Zünft- und gemeiner Stattgebrechen, zu gemeiner Statt und des Aerarii beſſer Aufkommen und Gedeyhen, erſprüßliche Viſitation, gute Ordnung, und anderen anſtellen, aufrichten, machen und effectuiren, auch bey den Herrn Subdelegirten Chur- und F. G. als Kayſerl. Commiſſariis und der Röm. Kayſerl. Majeſtät ſelbſten, die Ding dahin dienſtlich unterthänig und allerunterthänigſt verbitten wolten, daß mit dem fürgenommenen Inquiſitions-Proceß grosgünſtig, gnädig, gnädigſt, und allergnädigſt eingehalten, und derſelbe eingeſtellt werden möge.

Wann dann E. E. Rath obgedachtes Anerbieten der gemeinen Burgerſchafft, Zünfft- und Geſellſchafften in allen Puncten acceptirt, dieſelbe auch zu würklicher Folge, und alsbald den Burger-Eyd perſönlich zu erſtatten angelobt, und verſprochen. So hat auch E. E. Rath ſich hiermit, und in Krafft dieſes, nicht allein zu vorangedeuten, und nach Nothdurft erſprießlichen Viſitationen Ordnung, Anſtellung, und Verbeſſerungen, bey allen Emptern, und ſonſten ſich ebenmeßig erboten, und verbindliche Zuſage gethan, doch alſo daß der Herrn Neuner Bericht und Vorſchlag, von den Viſitatorn hierüber eingenommen, und gehört werden ſolle, ſondern will auch bey obangezogener Ab- und Vorbitt, bey der Röm. Kayſerl. Majeſtät, J. J. Chur- und Fürſtl. Gnaden, und Herrn Subdelegirten Commiſſariis ſich, durch alle darzu dienliche Mittel, und dergeſtalt höchſtes Fleiſſes bearbeyten, daß die vorweſende Inquiſition, mit allen Kayſerl. Chur- und Fürſtl. Gnaden abgewendet werden möge. Es wollen auch beyde theil, ſowohl ingeſamt, als derſelben Particular-Rathsverwandten, und Burger allen Unfrieden, Haß, Neid, und mißgunſt allerdings hiemit ſinken, und fallen laſſen, damit die mehr beſagte Ab- und Vorbitt deſto füglicher geſchehen und verfangen, auch das Bürgerliche Vertrauen, um ſo viel beſtendiger geſtifftet, und bekräfftiget werden möge, doch mit dem rechtmäſigen, auch Ehr und redlichem erbieten, da einer oder mehr vor ſich, oder von wegen gemeiner Burgerſchafft, die Particular-Raths-Perſonen, in gute oder zu Recht, Spruchs nicht erlaſſen könten, noch wolten, daß ſie die Particular-Rathsverwandte, laut des Compromiſſes, nicht allein jezt als bald zu gütlicher Handlung, und Vertrag, ſondern auch in deſſen Entſtehung, zu Ehr und redlichem Austrag Rechtens, mit Vorbehalt beyderſeits Rechtlichen Ehren, Nothdurfft tam reconveniendo, quam defendendo, ein Ehrliebende Burgerſchafft der Gebühr zu Antworten und die Sachen auszuführen Krafft dieſes ſchuldig, und verpflicht ſeyn ſollen: Alles ohne Gefährde und Argeliſt.

Zu Urkund ſeind dieſes beiderſeits, vorwohlbedachten und freywillig aufgerichteten Vertrags, zwey gleichlautende Exemplar Eines E. E. Rath, das ander E. E. Burgerſchafft in Originali zuzuſtellen, an Seiten Ehrgedachten Raths, mit deſſelben groſſen Stadt-Innſiegel, der Ehrliebenden Burgerſchafft aber, und nehmblich aller Geſellſchafft und Zünfften wegen, mit M. Sebaſtiani Prenneri als Notarii, der hierzu ſonderlich requirirt erbetten, auch darüber ein ſonderbar inſtrumentum aufgerichtet, gewöhnlichen Notariatſiegel verſiegelt, unterſchrieben und bekräftiget. Immaſſen dann wir der Rath und Notarius ſolches wie obgemeldt, hiemit gethan zu haben bekennen. Geben zu Franckfurt am 15. Tag Januarii im Sechszehenhundert und Vierzehenden Jahr.

Buchſtab B.

Abdruck der bey Kaiſerl. Majeſtät von Burgerlichen Abgeordneten cum Exhibito de præſ. 31. Mart. 1719. übergebenen Beylag ſub Lit. C.

PROOEMIUM,

wie ſolches im Concept der vor hundert Jahren errichteten Viſitations-Ordnung derer Aemter zu Frankfurt geſetzet geweſen.

Viſitation und Verordnung der Aemter, wie ſolche von denen dazu deputirten Herren fürgenommen und vor gut angeſehen worden, auch von E. E. Rath jetziger Zeit Gelegenheit nach approbirt.

Demnach E. E. Rath dieſer Stadt Franckfurt jüngſthin eine Verordnung aus deſſen Mit-Rathsverwandten gethan, zu dem Ende, daß Sie, mit Zuziehung und Beyſeyn derer Herren Neuner, eine durchgehende Viſitation aller dieſer Stadt Aemter, vom Höchſten bis zum Geringſten, und allerfördetlichſt, ins Werck richten, das ſchädliche abſchaffen, hingegen was gemeiner Stadt Nutzen dienlich, anordnen ſolten, immaſſen dann eine Ehrliebende Burgerſchafft, vor jüngſt beſchehener Huldigung und Præſtirung des neuen Burger-Eyds, ſolcher nothwendigen Viſitation für gewiß vertröſtet worden. *

Wann nun Vorehren gedachte Herren Verordnete ſolcher Viſitation ſich nicht allein ſchuldig erkennen, ſolchen gemeinnützigen Weeſen mit Fleiß und deren Perſönlichen Gegenwarth beyzuwohnen, und abzuwarten, ſondern auch, ihren Pflichten nach, dasjenige vorzunehmen, was zu gemeiner Stadt Aufnehmen und gedeyllicher Wohlfahrt möchte dienlich ſeyn; Als haben ſie zu gebührlicher Folge, Freytags den 4ten Febr. jetztſchwebenden 1614 Jahrs im Namen Gottes einen Anfang gemacht, und vorgenommen, wie folget ꝛc. ꝛc.

Buchſtab C.

Abdruck der von den Kaiſerlichen Herren Commiſſarien Ao. 1616. ergangenen Beſtättigung der Franckfurter Viſitations-Ordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Schweickhardt, des Heiligen Stuhls zu Maynz Erz-Biſchoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzler, und Chur-Fürſt, und Wir Ludwig Landgraf zu Heſſen, Graf zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhein, und Nidda ꝛc. als in denen Franckfurtiſchen Sachen verordnete Commiſſarii, thun kund und bekennen hiemit öffentlich: demnach bey vorgangenen Inquiſitions- und Commiſſions-Hands-

* S. Buchſtab A.

Handlungen, zwiſchen dem Rath und gemeiner Burgerſchafft zu gedachtem Franckfurt ſich in Regiments-Sachen befunden, daß ſonderlich bey denen Gemeinen Aemtern Fehler und Unordnungen, eine Zeithero aus Unachtſamkeit eingeſchlichen, und dabey ſo viel vermerckt worden, daß ſolche Mängel, weil langſam die Viſitation dererſelben Aemter vorgenommen, mehrentheils erfolget ſeyn mögen.

Damit dann ſo viel möglich inskünftig dergleichen Unordnungen verhütet, das Schädliche abgeſchafft, und hingegen was zu gemeiner Stadt Aufnehmen und gedeihlicher Wohlfahrt möchte dienlich ſeyn, befördert würde; ſo hat E. E. Rath durch ſonderbare hierzu deputirte Perſonen ihres Mittels, nachfolgende Ordnung zuſammen tragen und uns als Kayſerl. Commiſſarien dieſelbe zu erſehen, zu verbeſſern, und nach Gelegenheit zu confirmiren, zuſtellen laſſen, immaſſen unterſchiedlich hiernach folget ꝛc.

* * *

Tenor der alten Viſitations-Ordnung am Ende.

Dem allen nach thun im Namen allerhöchſt gedachter Kayſerl. Majeſtät, Wir Johann Schweickhardt, Erz-Biſchof zu Mainz und Chur-Fürſt ꝛc. und Ludwig Landgraf zu Heſſen ꝛc. als Kayſerl. Commiſſarii oberzehlte, durch den Rath gemachte Ordnung confirmiren, und beſtättigen, und befehlen darauf ernſtlich mehrbeſagtem Rath, daß ſie derſelben in allen ihren einhaltenden Puncten und Articuln nachſezen und geleben, und deſſen zu Urkund haben wir an dieſe Ordnung unſer Secret-Innſiegel anhangen laſſen, ſo geben und geſchehen ꝛc. ꝛc.

Kayſerl.

Kaiſerliches Reſcript an des Herrn Commiſſarii, weiland Grafen Franz Erwein von Schönborn ꝛc. Excell.

Carl der Sechſte ꝛc. ꝛc.

HOch- und Wohlgebohrner, lieber Getreuer! Du haſt dich gehorſamlich zurück zu erinnern, wasgeſtalten Wir dir, als Unſerem, in der zwiſchen der Burgerſchafft in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth, und N. N. Burgermeiſter und Rath daſelbſt obgeſchwebter Rechts-Sache angeordnetem Kayſerlichen Commiſſario, unterm 22ten Novembris jüngſthin, gnädigſt anbefohlen, Unſere, dem Publico zu Nutzen abgefaßte Kayſerliche Verordnungen und Anweiſungen, rechtlicher Ordnung nach, zu publiciren und zum Vollzug zu bringen dir beſtens angelegen ſeyn zu laſſen. Und wie nun Unſere fernere gnädigſt und ernſtliche Willens-Meynung iſt, daß die von Burgermeiſter und Rath zu beſagtem Franckfurth, mit Zuziehung derer Burgerlichen Neunern, zu gemeiner Stadt Aufnehmen und Wohlfahrt, im Jahr 1616. confirmirt- und beſtättigt- von Uns aber in verſchiedenen Puncten verbeſſerte Viſitations-Ordnung, von beyden Theilen, nehmlich Burgermeiſter und Rath, ſodann gemeiner Burgerſchafft, künfftighin durchgehends auf das genaueſte beobachtet werden ſolle: Alſo haben Wir ſolche verbeſſerte Viſitations-Ordnung und dem Publico zum Beſten fürgeſchriebene Stadt-Adminiſtrations-Geſetze zu dem Ende hie beyſchlieſſen laſſen wollen, daß du dieſelbe gleichfalls beyden Theilen publicireſt, und, zu ihrem gehorſamſten Verhalten, Abſchrifft davon ertheileſt, ſofort nicht allein an Uns, wie ſolches geſchehen, ſondern auch, weilen Wir Titulo IX. ermeldter Viſitations-Ordnung gnädigſt verordnet, daß, zu Nutzen gemeiner Stadt Waldungen, denen beyden Raths-Deputirten zum Forſt-Amt, zwey ehrliche und zu ſolchem Amt geſchickte Männer aus der Burgerſchafft, ſollen adjungirt werden, zugleich was ſo wohl beyden Deputirten des Raths, neben der ordinari Raths-Beſoldung, als auch denen aus der Burgerſchafft darzu Verordneten, nicht weniger, was denen Deputirten des in Tit. XII. enthaltenen Acker-Gerichts und der Tauben-Ordnung für ihre Bemühung jährlich beygelegt, und dem Land-Amtmann oder Land-Renthmeiſter für jährliche Beſoldung gereichet werden könne, mit deinem räthlichen Gutachten förderſamſt berichteſt. So viel nun weiters Tit. XVI. ratione des Stadt-Zeug-Amts, Tit. XXII. puncto des Korn-Amts, Tit. XXXII. wegen des Stand-Gelds in Meß-Zeiten, und Tit. XXXVI. der Regiſtratur halber, anbelanget, haſt du, Authoritate noſtra Cæſarea, genau zu unterſuchen, wohin? und ob zu Nutzen gemeiner Stadt diejenige Summen Geldes, welche in denen, bey ſolchem Zeug-Amt geführten Rechnungen, in Ausgab gebrachter ſich befinden, verwendet; Gleichergeſtalt, wie der Tit. XXII. wegen des Korn-Amts beyderſeits beliebter Ordnung bishero nachgelebet, und das in Meß-Zeiten, nach Anleitung Tit. XXXII. erhobene Stand-Geld dem Ærario verrechnet, auch auf welche Art die in Tit. XXXVI. wegen der Regiſtratur enthaltene Obſervanz bis hieher beobachtet worden ſeye? Und da ſchließlichen höchſtnöthig ſeyn will, alle gemeiner Stadt zugehörige Land- und Güter, welche ſeit Anno 1614. bis anhero, zu nicht geringem Schaden und Nachtheil des Ærarii und gemeinen Stadt-Weſens, würcklich verkaufft, vertauſcht oder ſonſt veräuſſert worden, auf das genaueſte zu erforſchen: So befehlen Wir dir ebenmäßig gnädigſt, daß du von bemeldten Burgermeiſter und Rath zu mehrbeſagtem Franckfurth, die Deſignation ſolcher vertauſcht- oder verkaufften Stadt-Güter, ingleichem die darüber errichtete Kauff-Brieffe und beglaubte Raths-Protocolls-Extractus, denen die Urſachen derer fürgenommenen Alienationen und dabey adhibirte Solennitates juris einverleibet, nicht weniger die Beſcheinigungen, wann das vor jedes verkauffte Stuck verglichene Pretium würcklich erleget, und wozu es hernacher in der That verwendet worden? auch beglaubte Urbar-Extractus, oder andere gültige Anzeigungen, wegen jeden veräuſſerten Stucks jährlichen Ertragnuß und Gerechtigkeiten, ohnverzüglich abforderеſt, und denenſelben zugleich auferlegeſt,

legest, daß sie den gegenwärtigen Besitzer eines jeden veralienirten Stucks, und dabey denjenigen, so das Klapperfeld zum Theil oder ganz innen hat, genieſſet und gebrauchet, auch unter was für Bottmäßigkeit derselbe wohne, nicht minder die etwa mit denen ersten Käuffern inzwischen fürgegangene fernerweite Alienationes, Veränderung- oder Theilungen, ausführlich und pflichtmäßig anzeigen, gestaltsam Wir dann über dieses alles ebenmäßig einen umständlichen gehorsamsten Bericht, mit denen allda geführten Protocollis und beygefügten räthlichen Gutachten, baldist gewärtigen, und verbleiben dir anbey mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien, den ein und dreyßigsten Decembris, Anno Siebenzehen hundert fünff und zwantzig, Unserer Reiche, des Römischen im fünffzehenden, des Hispanischen im drey und zwantzigsten, des Hungarischen und Böheimischen ebenfalls im fünffzehenden.

Carl Mppr.

Vt. F. L. Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Frantz von Heffener.

PUBLICATIONS - ACTUS.

Actum Franckfurth auf dem Römer, Jovis den 4. Julii 1726.

Demnach des Kayserlichen Herrn Geheimen Raths, Herrn Rudolph Frantz Erwein, Grafen von Schönborn, als in hiesigen Sachen Hochverordneten Kayserlichen Commissarii, Hochgräfliche Excellenz, in Conformität des unterm 1sten hujus genommenen Entschlusses, und dem Magistrat sowohl als Burgerlichen Neunern und Deputirten, per Decretum de eodem dato geschehener Bedeutung, Sich anheut, in der nehmlichen Ordnung und Gefolg, auch von der Burgerschafft motu proprio geschehener gleicher Aufwartung in Mäntlen, und Begleitung Burgerlicher Deputirten, wie am 24. Januar. nuper. auf den Römer, um die Publication des ferner den 9. Junii eingelangten Kayserlichen allergnädigsten Rescripti de 31. Decembr. a. p. und deme beygefügten verbesserten Visitations-Ordnung, offentlich vorzunehmen, erhoben, bey Dero Dahinkunfft auch von denen Magistrats-Deputirten, gewöhnlicher massen, an Dero Leib-Wagen empfangen, und in das ordinari Commissions-Zimmer introducirt worden, immittelst auch die sämtliche Burgerliche Deputirte, Neuner, Ober-Officiers und übrige von der Burgerschafft zugegen gewesene, sich im grossen Saal rangiret hatten; Als liessen des Kayserl. Herrn Geheimen Raths Excellenz, denen Magistratischen Deputirten (welche waren Syndicus Burgh, Syndicus Brüger, Schöff Lersner,) durch den Actuarium Commissionis, daß Ihro Excellenz Sich nun auch in den Saal begeben und der Publication den Anfang machen würden, mithin Deputati sich auch dahin begeben solten, bedeuten; welches dann auch geschahe. Und als alles still und in Ordnung stunde, thaten des Kayserl. Herrn Commissarii Hochgräfliche Excellenz folgende Anred:

PROPOSITIO.

Daß Ihro Römisch-Kayserliche und Königl. Cathol. Majestät, mit Dero Gnade, gegen die allhiesige Kayserliche Freye Reichs- Wahl- und Handel-Stadt, annoch immer gantz Reichsvätterlich und allergnädigst continuiren, wird und muß ein jeder von selbsten erkennen, massen nicht nur die unterm 22. Novembris,

bris, verflossenen Jahrs, ergangene Höchstrichterliche Neun Resolutiones längstens publicirt worden, sondern, laut des letztern unterm 31. Decembris 1725. datirt- und den 9. Junii darauf erhaltenen allergnädigsten Rescripti, eben diese Entscheidungen uns allen in gute Gedächtnuß erinnert, und zum genauen Vollzug ernstlich anbefohlen werden.

Dannoch gleichwohlen hat die Reichsvätterliche Gnade, das Höchstrichterliche Amt, und die hieraus gewiß folgende- Gott über alles gefällige- und Segen bringende Justiz ihr Ziel noch nicht erreichet, indeme, zu jedermanns Freude und billigem Trost, zuverläßig zu Tage liegt, welchergestalt Ihro Röm. Kayserl. Königl. Cathol. Majestät, als ein gerechtester Richter, denen hiesigen obgeschwebten Irrungen nicht nur zum Theil, oder halb, wohl aber gantz und für beständig, sofort zu eines jeden Burgerlichen Nachkömmlingen Besten, dem Publico aber zur gewissen Aufnahm, abgeurtheilt und würcklichen vollzogen wissen wollen.

Es haben dahero die zu dieser mehrmahligen Publicaeion auf gegenwärtigen Ort und Stund, in allerhöchster Kayserl. Macht und Vermögen, vorbeschiedene Parthien, und wer auch sonsten Theil daran zu nehmen haben könne, die zehende höchsterspießliche Kayserl. *Resolution* ablesend zu vernehmen, und zwar ist solche die *Visitations*-Ordnung, eines der Haupt-Stücken, weil, in dem vor hundert Jahren entstandenen gefährlichen harten Verfall, eben dieselbe das eintzige Mittel gewesen, durch welches das zertheilte Haupt und Glieder hiesiger Obrigkeit und Burgerschafft, in gute Verständnuß, zu allgemeiner Ruhe, wiederum gebracht und vereiniget worden. Dergleichen Erfolg auch diesesmahl einem jeden treuen Patrioten zu wünschen ist.

Meines Orts glaube nicht zu fehlen, wann ich dieser gerechten Resolution den Nahmen eines der Haupt-Stücken gebe, dieweilen unser alleroberster und alleiniger Richter des gantzen Römischen Reichs, eine solche anderster nicht, als die alte gute Visitaeions-Ordnung, und den alleinigen Haupt-Grund, in gar verschiedenen Orten, Selbsten allergnädigst nennet, und Dero allergehorsamste Commission besonders darauf anweiset; so fester und sicherer auch auf diesen guten Grund, mittelst der gantz zulänglichen Kayserlichen Authorieät, zu bauen ist, als in vorigen Zeiten, und bey damahligem Unwesen, der Rath selbsten, aus freymüthigem treuem Antrieb seines friedliebenden Wohlmeynens, dieses stattliche Fundamene geleget, auch erweislich, in der That drauf zu bauen sehr rühmlich angefangen und etliche Jahr continuiret hat.

Indeme aber der allhiesige dem gantzen Römischen Reich nicht ohnbekannte Rechts-Streit, und die dabey sich ergebene Vorfallenheiten, verschiedene Aenderungen, auf jetzige Umstände zu richten, veranlasset; so wird dannoch ein jeder finden, daß derenthalben die so h Ilsame, im Jahr 1616. schon confirmirt- und bestättigte alte Visitations-Ordnung keineswegs in Vergeß gesetzet, sondern vielmehrers neuerlich bekräfftiget, und alleins in etlichen Stücken geändert und erläuteret seye, mithin, zu so mehrerer Bündnüß, das Alte und Neue zusammen getragen, in eine ohnzertheilige Massam gegossen, und der Nahmen der **Verbesserten** *Visitations*-**Ordnung** allergnädigst gegeben worden.

Es folget dannenhero hierauf die würckliche Publicaeion, laut allergnädigsten, diesen und noch andere sehr nützliche Puncten in sich enthaltenden, ergangen Rechtrichter-

richterlichen Reſcripti, und wird, bey treu-ſchuldigſter Befolgung des fürgeſchriebenen gemeinnützigen Adminiſtrations-Geſetzes, zu gäntzlicher Ruhe und Aufnahm dieſer vornehmen Kayſerlichen Reichs-Stadt, der Göttliche Segen die unausbleibliche Folge ſeyn.

Facta hac propoſitione übergaben des Kayſerlichen Herrn Commiſſarii Hochgräfliche Excellenz mir, dem erſteren Actuario, das Kayſerl. allerhöchſt zu ehrende Original-Reſcript und Verbeſſerte Viſitations-Ordnung, und befehleten gnädig, ſolche offentlich abzuleſen und zu publiciren, ſo auch geſchahe.

Nach vollendeter Publication thaten des Kayſerl. Herrn Commiſſarii Hochgräfliche Excellenz die fernere Anrede:

Es wird ein jeder, deme an dieſer geſchehenen Publication gelegen, und der hieſigen Stadt Wohlfahrt, theils als Obrigkeit, theils als Burgere, nach Pflichten und Vatterlands-Liebe, zu Hertzen gehet, bey Ableſung dieſer Verbeſſerten Viſitations-Ordnung, genugſam gefunden haben, daß hierinnen die rechte wahre Ruhe und Aufnahm gantz und gar beſtehe; Dannenhero auch billig ein jeder, nach äuſſerſten Kräfften, ſich zu beſtreben, der hieraus ohnfehlbar flieſſenden Kayſerlichen Oberſtrichterlichen Gnade, für ſich und das gemeine Weſen, mittelſt treuer Nachlebung, theilhafftig zu machen. Ich glaube auch nicht, daß ein einziger Puncten in hieſiger Stadt Adminiſtrationen ſich ergeben könne, der nicht gar leicht und vollkommen daraus zu decidiren ſeye, alſo, daß wie bishero nur allein auf die Zuſammenziehung deren Aemter hat gewartet, und die Verzögerung des ſchuldigſten Vollzugs deren vorgegangenen Kayſerlichen allergnädigſten Reſolutionen darmit entſchuldiget werden wollen, ſo iſt nunmehro aller Anſtand völlig gehoben, nicht zweifflend, Rath und Burgerſchafft alle Sorge und Fleiß, zu ihrer eigenen Stadt Beſten, gern anwenden werden, der ich auch, ſowohl von allergnädigſt-aufgetragenen Befehlen wegen, als aus beſtmeynender Affection für hieſige vornehme Kayſerliche und Reichs-Freye Wahl- und Handel-Stadt, das Meinige ohnermüdet beyzutragen gedencke, ſofort die Kayſerliche allerhöchſte Befehle in ihre ſchuldigſte Befolgung ſowohl gelangen, als die erwünſchte Ruhe, unter Kayſerl. kräfftigſtem Schutz, erhalten wird.

Demnach wurde ſowohl das Kayſerliche allerhöchſte Reſcript, als die Verbeſſerte Viſitations-Ordnung, erſtlich denen Magiſtratiſchen Deputirten, dann denen Burgerlichen Conſulenten und Deputatis, ex Mandato Excellentiſſimi Domini Commiſſarii, von mir, dem Actuario, ad recognoſcendum zugeſtellt.

Facta itaque recognitione Reſcripti Cæſarei & Reſolutionis, Curialibusque præmiſſis, receſſirten

Magiſtratus Deputati: Daß Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät, unſer allergnädigſter Kayſer, König und Herr, allergnädigſt geruhet, die bishero in Sachen Franckfurth contra Franckfurth ferner ertheilte allergnädigſte Reſolutiones, dem Magiſtrat und der Burgerſchafft, publiciren zu laſſen, deshalben auch Ew. Hochgräfl. Excellenz das nöthige zu beſorgen allergnädigſt committirt: Dafür wird Deroſelben, wie billig, förderſamſt der allerunterthänigſte Ew. Hochgräfl. Excellenz aber, weilen Sie dieſes alles anheute zu vollziehen Sich gnädig gefallen laſſen, der gehorſamſte Danck erſtattet, und anbey nomine Magiſtratus gebeten, dasjenige, was vorkommen und abgeleſen worden, nebſt dem Protocollo, gnädig communiciren zu laſſen, damit Einem Löbl. Magiſtrat daraus gebührend könne referirt

rirt und derselbe beförderet werden, darauf bedacht zu seyn, wie den allergnädigsten Verordnungen die allerunterthänigste Parition möge geleistet und das Anbefohlene vollzogen werden.

Burgerliche *Consulenten*, præmissis similiter Curialibus: Es haben Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät abermahls, Dero Reichsväterliche Vorsorg und allerhöchst-angebohrne Gerechtigkeit, recht allergnädigst vor Augen stellen lassen, indeme Dieselbe die seithero hundert Jahren verborgen gelegene heilsame Visitations-Ordnung nicht nur allergnädigst confirmiren, sondern auch verbessern, und durch Dero allergehorsamste Hohe Commission anheute publiciren lassen wollen. Gleichwie nun durch diese Kayserliche allerhöchste Resolutionen dem gemeinen Wesen geholffen, und dieser Stadt Bestes beförderet wird; Als erstatten Burgerliche Deputirte, im Nahmen der sämtlichen Löbl. Burgerschafft, an Ihro Kayserl. Majestät zuförderst den allerunterthänigsten und fußfälligsten Danck, dabenebens seynd dieselbe in tiefffester Submission Einer Höchstansehnlichen Kayserl. Commission verpflichtet, für die gnädigst-vorgenommene Publication und gnädigste Ansprach, nicht zweifflende, es werde Dieselbe Sich gnädigst gefallen lassen, diese allergerechteste Kayserliche Resolutionen sowohl, als die vorherige publicirte, zum würcklichen Effect und Würcklichkeit zu bringen, damit das Kayserl. allerhöchst-Richterliche Amt und Oberbottmäßigkeit gehandhabet werden mögte. Im übrigen bitten Burgerliche Deputirte gleichfalls um gnädigste Communication des Protocolli und Kayserlichen allergnädigsten Resolutionen.

Ex parte Commissionis wurden die gebetene Copiæ allerseits gestattet, und darmit dieser Actus publicationis beschlossen. Actum die & loco ut supra.

In fidem

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

Frankfurth contra Frankfurth, Commiſſionis,

die

Oeconomie - Einrichtung,

In ſpecie

die

verbeſſerte Viſitations-Ordnung

betreffend,

Publicatur Reſolutio Cæſarea,

Tenoris ſequentis:

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben allergnädigſt befohlen, daß die von Burgeemeiſter und Rath in Dero Kayſerlichen und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth, mit Zuziehung deren Buegerlichen Neunern, zu gemeinee Stadt Aufnehmen und Wohlfahrt, im Jahr 1614. errichtet- und von damahliger- zu Unterſuchung derer- zwiſchen ermeldten Burgermeiſter und Rath, ſodann gemeinee Buegerſchafft, obgeſchwebten Beſchwerden, angeordneter Kayſerl. Commiſſion, Anno 1616. confirmirt- und beſtättigte Viſitations-Ordnung, in allen ihren Puncten und Articuln, künfftighin, folgenden Inhalts, beyderſeits gehalten und auf das genaueſte beobachtet werden ſolle.

Tit. I.

Erſtlich, der Burgermeiſter Amt, und was derſelben gewiſſes Salarium hinfürters ſeyn ſolle, auch was den Cantzelliſten darbey anbefohlen wird, betreffend.

Als man, auf eingenommenen Bericht, befunden, daß alle Straffen, ſowohl der Metzger und Fiſcher, ſo durch die Burgermeiſter ſelbſten taxiret, als auch der Juden Nacht- und Balletten-Geld in Meß-Zeiten, ſamt andern Intraden, hiebevor alles in das Burgermeiſter-Amt gefallen, welches bey der Burgerſchafft, wie es die Erfahrung ſelbſten gegeben, eine verkleinerliche Nachrede gebähren wollen, ſolchem aber zu begegnen und fernern Argwohn zu benehmen;

So ordnen Wir, daß den Burgermeiſtern eins für alles, nehmlich einem jeden, ſo zu dieſem Amt erwehlet wird, von der Stadt-Recheney Dreyhundert fünfftzig Reichs-Thaler in ſpecie, gebührliche Schöffen- und Raths-Præſenz, als anderen Schöffen und Raths-Perſonen reſpectivè verordnet werden wird, zwey Fuder Weins, und vom Forſt ein halb Stoß Buchen-Holtz, das Jahr über gegeben werden ſollen; hingegen aber die Diener, wie herkommen, in der Koſt zu halten, oder aber ſoll denen Burgermeiſtern frey geſtellet ſeyn, aus obbemeldtem ihrem Salario, der Koſt halben, ſich mit denen Burgermeiſter-Knechten zu vergleichen, und ihnen dafür ein Genanntes zu geben. Aber alle bishero gehabte Gefälle, als die Straffen von denen Fiſchern und Metzgern, der Partheyen und anderer, welche die Burgermeiſter, vermög Abſchieds des 13ten Articuls, zu ſtraffen bemächtiget ſeynd; Item, der Juden Balletten, ſo auf die Sonn- und Feyer-Täge in Meß-Zeiten ausgangen, von jedem fünff Batzen, (ſollen förderſt ſieben und einen halben

Batzen

Batzen geben) davon der Schreiber einen Batzen haben ſolle, hingegen aber richtige Rechnung und Liefferung jede Meß zu thun; Item, der Juden Nacht-Geld, von jedem vier ℔. auch in Meß-Zeiten, (ſoll hinführo eine Nacht jeder ſechs ℔. erlegen) die fünffzehen Reichs-Thaler jede Meß von der Mackler Geld, daran die Cantzelliſten fünff Reichs-Thaler gehabt, wie auch die zwantzig Reichs-Thaler, ſo die Judenſchafft allhier jedem Herrn Burgermeiſter alle Meſſen geben, und endlich die Frey-Zeichen-Pfenning zwiſchen denen Meſſen, welche die Cantzelliſten in eine verwahrte Büchſe thun, und Jahrs bey Aufſchluß des Wehrſchaffts- und Burger-Gelds einlieffern ſollen, ſollen alleſamt, ohne einigen Abzug, auf der Stadt-Recheney völlig eingelieffert, daſelbſten dem Ærario zu Gutem, in Innahme und in ſpecie verrechnet werden.

§. 2.

Eymer-Geld.

Nachdeme auch ein jeder, ſo zum Burger angenommen worden, zehen Batzen vor einen ledernen Eymer zu geben ſchuldig, ſo ſoll ſolches gemeiner Stadt zu Gutem ohne einigen Abzug, verrechnet und angewendet werden.

§. 3.

Bolletten * ſollen inskünfftig abgeſchafft werden.

Die Bolletten belangend, dieweil ſowohl in der Neuner erſten übergebenen Relation, als auch in denen Rechen-Bücheren befindlich, daß vom Jahr 1600. bis mit 1612. über die Neunzehen tauſend Gulden aufgangen, welches gleichwohl ein Ubermaaß iſt, die Bürgerſchafft auch dadurch noch ſchwürig gemacht worden, und dieſe Ubermaaß reſtituirt haben wollen;

So ordnen Wir, daß ſolche Bolletten hinführo gäntzlich abgeſchafft, und die Burgermeiſter an ihrem obgemeldten- und nunmehro verbeſſerten Salario ſich begnügen zu laſſen ſchuldig ſeyn ſollen.

Denen Dienern aber insgemein, dieweil ſolche Bolletten abgeſchafft, ſoll jährlichs ein genanntes an Geld oder Korn, damit ſie ein Genügen haben ſollen, verordnet, und in ihren Pflichten eingebunden werden, mit allem Fleiß auf die Burgermeiſter zu warten, und ſonſten ihrem Befehl und Amt nachzukommen.

§. 4.

Botten-Geld, Nachbarn-Geld, Allmoſen-Geld.

Das Geld, ſo von der Stadt-Recheney bishero in die Botten-Büchs, zur Cantzley abgeholet worden, ſoll hinfürters, ſowohl auch das Nachbarn-Geld, ſo angenommen werden, item, das Allmoſen-Geld, welches der gemeine Kaſten wiederum der Cantzley erſtattet, alles und jedes durch einen Cantzelliſten zur Innahm verrechnet, und hingegen, was nothwendig auszulegen iſt, alles in Ausgab in ſpecie verrechnet, und, ſo viel möglich ſeyn kan, die übermäßige Ausgaben eingeſtellet, welche Rechnung jedes Jahr, gleich nach Walpurgis-Tag, zur Recheney überlieffert, und dann fürters mit der Stadt Haupt-Rechnung, neben andern mehr Special-Rechnungen, denen Neunern übergeben werden ſollen.

§. 5.

* Bolletten (ſolte heiſſen Billeten) waren kleine Bleyzeichen; wer dergleichen bekam, erhielt den darauf geſetzten Wehrt auf der Recheney mit Geld.

§. 5.

Wehrschafft- und Burger-Geld.

Das Wehrschafft- und Burger-Geld soll Jahrs uff ernannte Zeit, oder jedes Quartal, auch verrechnet, die eingenommene Sorten in specie, und wie hoch sie ingenommen, gesetzet, in die darzu verordnete Truhen gethan, und demjenigen, so solche Rechnung zu halten anbefohlen wird, auch ein Recompens gegeben werden.

§. 6.

Walburgis- und Pfingst-Gelag.

Das Walburgis- und Pfingst-Gelag soll noch zur Zeit, bis zu besserer Gelegenheit, eingestellet, und derselbe angewandte grosse Unkosten, so, ohn dem Wein, über zwey bis drey hundert Gulden sich beloffen, und doch denen beywesenden Herren wenig Gutthat darbey wiederfahren, erspahret werden.

§. 7.

Burgermeister-Diener-Unter-Trunck.

Also soll auch der Burgermeister-Diener Unter-Trunck vff Limburg und Frauenstein, so sie bishero von 3 bis 4 Uhr gehalten, gäntzlich eingestellet seyn, und Sie, wie oben bey denen Bolletten gemeldt, mit etwas weiters recompensiret werden.

§. 8.

Samstags-Unter-Trunck.

Der Samstags-Unter-Trunck, so zu 3 Uhr Nachmittags in der Rath-Stuben gehalten, darbey die Burgermeister und Rechen-Herren seyn sollen, aber derselben sehr wenig, oder gar keine erschienen, soll, aus bewegenden Ursachen, eingestellet, aber bey denen Samstags-Kuchen, deren jeder 8. ß kostet, samt denen 9. ß Præsenzen, weil es ein alt Herkommen, und ein geringes ertragt, gelassen werden.

§. 9.

Unter-Trunck auf der Botten-Stuben.

Wenigers nicht soll auch der Diener auf der Botten-Stuben Samstags-Unter-Trunck, weilen es darbey allerhand Unwillen und Gezänck bisweilen verursachet und geben, auch andere, so darzu nicht gehörig, vielfältig gezogen worden, und der Wein im Keller darbey leyden müssen, bis zu besserer Gelegenheit, noch zur Zeit eingestellet seyn.

§. 10.

Daß hinführo kein Wein mehr auf einig Amt gegeben werden soll.

Und nachdeme sich befunden, daß grosse Unordnung bishero im Keller vorgegangen, und noch vorgehen mögte, indeme fast auf allen Aemtern über die gewöhnliche Zeit gezechet, und aus dem hiebevor verordneten Deputat geschritten worden, solches aber dem gemeinen Stadt-Nutzen sehr schädlich; Als ordnen und setzen wir, daß hinführo auf allen Aemtern insgemein, wie die Nahmen haben, aus Eines Ehrbahren Raths-Keller, kein Wein mehr aufgetragen noch verspeiset, dargegen aber auf jedes Amt ein genanntes an Geld zur Ergötzlichkeit verordnet werden solle.

Sonsten

Sonſten aber ſoll ein ziemlicher Vorrath an Wein in einem beſondern Keller behalten werden, darzu die Rechen-Herren den Schlüſſel in ihrer Verwahrung haben, davon man Fürſten, Grafen und Herren, auch denen Burgermeiſtern ihr jährlich Deputat der vier Fuder Wein, geben, und verehren, und darüber gebührlich Rechnung halten ſoll.

§. 11.

Depoſita bey der Cantzley ſollen auf die Recheney gelieffert werden.

Ferners und zum 11ten iſt geordnet, daß alle bey der Cantzley liegende Depoſita fürderlich zur Recheney hinterlegt, daſelbſten ſamtlich zu Buch getragen, und in der Cantzley keine mehr angenommen, ſondern zumahl alle zur Recheney deponiret werden ſollen.

§. 12.

Wie hinführo die *Depoſita* auf der Recheney angenommen werden ſollen.

Wie dann zum 12ten alle ſolche Depoſita, ſo nun hinfürters ſowohl gerichtliche, als andere, ſo die Partheyen zu deponiren Vorhabens wären, von den Rechen-Herrn anderer Geſtalt nicht, als baar dargezehlet, angenommen und empfangen werden ſollen, doch alſo, daß ſolche in einer beſonderen Rubric zur Innahm, und was Sorten in ſpecie, gebracht, alſo auch, wann dieſelben durch gerichtlich ertheilten Beſcheid, oder mit der ſamtlichen Partheyen gutem Belieben, wiederum zu erheben begehret würden, ſollen dieſelben Depoſita, immaſſen ſie angenommen worden, in ſpecie, ohne Vhalt, den Partheyen wiederum gefolget, und alsdann in einer ſonderbaren Rubric zur Ausgab verrechnet, auch ein ſonderbares Buch darüber aufgericht werden. Die alte hinterlegte und verpitſchirte Depoſita aber können alſo verwahret bleiben.

§. 1. In Gefolg dieſes erſten Articuls wird dem Stadt- oder Gerichts-Schultheiſſen ſowohl, als beyden Burgermeiſtern, bey der beeeits in vorhergehendem Kayſerl. gerechteſten Verordnungen einverleibter Straffe, eenſtlich anbefohlen, mit dem Ihnen allergnädigſt ausgeworffenen jährlichen Salario, als nehmlich dem Gerichts-Schultheiſſen jährlich Tauſend, als einem Schöffen * Fünff hundert fünff und zwantzig, alſo zuſammen Tauſend fünff hundert fünff und zwantzig Gulden: Dem ältern Burgeemeiſter Acht hundert Gulden, als ein Schöffe Fünff hundert fünff und zwantzig Gulden, zuſammen Deeyzehen hundeet fünff und zwantzig Gulden: Dem jüngern Bueeemeiſter Sechs hundeet fünfftzig Gulden, als einem Rathsherrn Deey hundert Gulden, mithin insgeſamt Neun hundert fünfftzig Gulden, ſich lediglich zu vergnügen; Dahingegen alle bishero von einem und dem andern, dieſer heilſamen Viſitations-Ordnung zuwider, genoſſene Accidentien, Competenzen, Præſenzen, Straff-Farticipationen, auch alles andere, wie es immer Nahmen haben mag, dem Ærario heimgewieſen, und verrechnet werden ſollen.

Belangend den §. 2dum verordnen Allerhöchſtgedacht-Ihro Kayſerl. Majeſtät, daß hinführo von denen Burgeen kein Geld mehr für die Feuer-Eymer angenommen, ſondern ſolche Feuer-Eymer, in der vorzuſchreibenden rechten Qualieät, jedes

* Der Gerichts-Schultheis, deſſen Eids-Formul in den bekannten Anmerkungen über die Frankfurter Reformation 4ter Fortſ. p. 230. u. f. ſtehet, dirigiret zwar den Schöffen-Rath und Gericht, iſt aber ſelbſt kein Schöff, wird jedoch als der Fürnehmſte des aus 43 Perſonen beſtehenden ganzen Raths-Collegii dazu gezehlet, welches zu dem in der Kaiſerlichen 7den Reſolution eingefloſſen und hier wiederholten Ausdruck als einen Schöffen Anlaß gegeben haben mag. I. Abtheil. S. 104.

mahl in natura gelieffert, und denen Burgerlichen Capitains, zu denen ohnedem in Verwahr habenden Feuer-Spritzen, zur Beobacht- und Verantwortung, übergeben werden sollen *.

§. 3tius beruhet auf sich; Ratione des 4ten und 5ten aber soll, wegen solcher eingehender Gelder, der darzu zu bestellende und mit Pflichten zu belegende Cantzelliſt, alle Wochen, wie von anderen Aemtern auch geschichet, seine Liefferung auf die Recheney, ohne allen Abzug, thun, und was derselbe etwa für ohnumgängliche Nothdurfften auszugeben hat, wiederum von der Recheney empfangen, mithin deswegen in dem Recheney-Buch zwey besondere Rubriquen in Einnahm und Ausgab über solche Gelder geführet werden; Mit der ablegenden Quartal- oder Jahrs-Rechnung soll es gleichwohlen, wie der 4te §. dieses Tituls hieroben gegen das Ende meldet, gehalten werden.

Bey dem 6ten §. hat es sein Verbleiben, jedoch mit dem Beysatz, daß, wann ein Magistrats-Glied, oder Bedienter, in gemeiner Stadt Angelegenheiten, auf das Land, oder sonst wohin, verschickt werden müste, wo keine freye Atzung hergebracht, wobey doch aller Mißbrauch abzustellen, alsdann, neben denen billigen und proportionirten Reis-Kosten, auch ein gewisses Diæt-Geld ausgeworffen werden solle.

Bey dem 7den, 8, 9, und 10den §. hat es sein Verbleiben; Jedoch verordnen Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät, daß ins künfftige weder das Renthen-Amt auf der Fahr-Pforten, noch sonsten ein Amt der Stadt Franckfurt, wie es Nahmen haben mag, einen eigenen Wein-Keller, auf des Ærarii Kosten, haben und halten dörffe, sondern allein der Stadt-Wein-Keller; dannenhero die Reuner bey denen Rechnungs-Revisionen darauf genau zu sehen angewiesen werden, damit auf keinem Amt ein Pfenning vor Wein, oder andere Eß- und Trinck-Waaren, verrechnet und passiret werde, ausgenommen das Recheney-Amt, wegen des Stadt-Wein-Kellers, und ist hierbey gleichwohl auch genaue Obacht zu haben, daß die in solchen Stadt-Wein-Keller jezuweilen nöthige Weine, zu rechter Zeit an Preiß und Gewächs, von Wohlverständigen, und ohne andere Neben-Absichten, eingekaufft und in einer ordentlichen Keller-Rechnung in Einnahm und Ausgab, nach Rechnungs-Gebrauch, vollkommen verrechnet werden.

Wegen des 11ten und 12ten §. dieses ersten Tituls hat es sein Verbleiben, und soll derselben Inhalt jederzeit fleißig beobachtet werden.

Tit. II.

Fahr-Pfort.

§. 1.

Es sollen die Verordnete vff der Fahr-Pforten, zu Antrettung ihres Amts, vor sitzendem Rath ihre gewöhnliche Eyd und Pflicht, doch daß der alte Eyd auf jetzige Zeit und Läuffte gerichtet werde, leisten.

§. 2.

Als auch ferner aus der Stadt Franckfurth Rechen- und Pforten-Büchern sich befindet, daß die Pforten-Herren etliche sonderbare Innkommen in ihr Amt bishero unterschiedlich für sich fallen gehabt:

So

* Jetzo wird der Feuer-Eimer wieder in Geld geliefert.

So ſollen dieſelben bey dieſer Zeit Beſchaffenheit, aus bedencklicher Urſach willen, gäntzlich gefallen und ab ſeyn; Dargegen aber den vier Herrn, für ihre Mühe, jedem inſonderheit, an ſtatt deſſelben, eines für alles das Jahr über, oder, vff ihr Begehren, pro rata zu Viertel-Jahren, von der Stadt-Recheney, für ſein Salarium, 52. Gulden, beneben gebührender Raths-Præſenz, wie die hiernächſt verordnet wird, ausgezahlt werden.

§. 3.

Ueber die bishero erhobene Inkommen ſamtliche, als da iſt 2. Gulden von der Wollen, 2. Gulden von Oli, und 2. Gulden von der Maltz-Büchſen, von jeder Liefferung, die 80. Gulden jährlich von der Recheney, desgleichen die 6. Schill. von jedem Fuder Wein am Mayn, von fremden Weinhändlern gefallen, welche das Flaſchen-Geld genannt wird, item die 6. Gulden vom Pforten-Vffſchluß das Jahr über, wie auch die 12. Batzen vom dürren Fiſchwerck, ſollen hinfurters alles zur Stadt-Recheney völlig ingebracht, und daſelbſt in Innahm geſetzt und verrechnet werden.

§. 4.

Die Pforten-Herren ſollen die Viſirer dahin anhalten, daß ſie die Rechnung über das Flaſchen-Geld der 6. Schill. vom Fuder, Brücken- und Brod-Geld, jedes Quartal halten, auch Liefferung, was und wie viel jeder erlegt, thun ſollen.

§. 5.

Das Unter-Zechen auf der Fahr-Pforten ſoll bis zu beſſerer Gelegenheit eingeſtellet werden.

§. 6.

Es ſollen auch die Pforten-Herren den im Abſchied confirmirten 67ſten Articul, wie es mit denen fremden Weinhändlern, ſo am Mayn über 14. Tag feil haben, hinführo gehalten werden ſolle, in Acht zu nehmen ſich fleißig angelegen ſeyn laſſen, auch demſelben alſo nachkommen.

§. 7.

Sonſten ſollen Ehren-gemeldte Pforten-Herrn dieſem ihrem anbefohlenen Amt alſo vorſtehen, daß demjenigen, ſo gemeiner Stadt Nutzen der Orts zuwider lauffen wolte, begegnet und abgeholffen werde, damit, bey dieſer bewuſten Gelegenheit, das *Ærarium* wieder zu erwünſchtem Aufnehmen gelangen möchte, doch ſoll es wegen des Brod-Gelds, ſo die fremde Becker einführen, bey den zween Schilling ebenmäßig verbleiben, und die im Abſchied getroffene Vermittelung dem gemeinen Nutzen zum Guten gereichen.

Tit. III.

Viſirer belangend.

Es ſollen die Viſirer bey ihrem deputirten Salario, wie ſie es bishero gehabt, gelaſſen, auſſerhalb, daß ihnen, an ſtatt des Tuchs, jedem jährlich 10 Gulden gereicht werden, und darbey ihnen mit ſonderem Ernſt, bey ihren geleiſteten Eyd

und Pflichten, eingebunden und auferlegt seyn, daß sie ihrem tragenden Amt, habender Roll und Ordnung gemäß, aufs fleißigste nachsetzen; Insonderheit aber mit Uberschlagung der Wein in Schiffen und anderen Orten (welches dann denen Weinstichern auch anbefohlen seyn solle) sowohl auch bey denen Gasthaltern und Weinschencken, solche gebührliche gute Vssicht zu haben, damit E. E. Rath am Ungeld (welches ohnedas jetzo gering) mitnichten vervortheilt, sondern mehr nicht, als die schuldige Gebühr, der Stadt zukommen, zu Gutem möge inbracht, und darinnen zumahl keine Gefahr wissentlich gebraucht werden; wie dann auch die Visirer, sowol in- als zwischen denen Messen, vff der Fahr-Pforten oder zu Hauß sich fleissig finden, und die Fremde und Einheimische, so ihrer Hülffe bedürfftig, nicht vffhalten, oder ihnen lang nachlauffen lassen, sondern ohnaufhältlich befördern sollen, oder, in Verbleibung dessen, zu sehen, an dem Schuldigen gebührliche Straff vorgenommen zu werden. Insonderheit ist ihnen ebenmäßig auferlegt, des Zechens im Leonhards-Pforten-Zoll bey denen Zoll-Dienern und Weinleuten in Meß-Zeiten allerdings sich zu enthalten, weil sonderlich durch solchen Mißbrauch dem gemeinen Stadt-Nutzen wenig vorgestanden wird, der schimpfflichen Nachrede, so durch den vorübergehenden Mann öffentlich geschicht, und angesehen werden muß, zu geschweigen; wie nicht weniger solle dieses Beherbergen fremder Weinleuten auf der Leonhards-Pforten, in- und zwischen der Messen, so bishero von denen Inwohnern geschehen, gantz eingestellet seyn, und solche Leute in die offentliche Herbergen gewiesen werden.

Tit. IV.

Weinstücher und Saltzmesser betreffend.

Es sollen die Weinstücher und Saltzmesser bey ihrem Dienst-Geld, wie sie es bishero vom Saltzmesser- und Weinstücher-Amt gehabt, allerdings gelassen werden, ausgeschieden des Flaschen-Geldes, welches, wie oben bey dem 3ten und 4ten Puncten vermeldet, dieser Stadt Inkommen zu Gutem, ohne Abgang, für voll verrechnet werden und bleiben solle, und wird denen Weinstichern mit Ernst anbefohlen, alle die Wein, welche sowohl in- als zwischen denen Messen, zu Schiff anhero an Mayn gebracht werden, vor- oder nach der Visirer Uberschlag, auch zu überschlagen, damit an der Niederlag, Stich- Cranen- und Lager-Geld nichts abgehe, sondern mit Fleiß in Achtung genommen werde.

So wird auch ferner denen Weinstichern anbefohlen, ihnen selbst zu ihrem Besten, wie auch in andern Städten bräuchlich ist, sich hinfürters dahin zu befleißigen, wann fremde Weinkäuffer oder Fuhrleute in denen Herbergen ankommen, und allhier Wein zu kauffen begehren, dieselbe anzusprechen, und in der Burger Keller, so die Weinhändel führen, zu bringen, und die Käuffe helffen zu befördern, damit nicht die Fremde am Mayn allein, sondern auch die Burgerschafft eine Losung haben könne, dadurch dann der Stadt Inkommen ein mercklicher Nutzen an der Niederlage und anderm geschafft würde, und die Weinstücher auch ihren Genuß dabey hätten.

Bey deren buchstäblichen Inhalt es sein Verbleiben hat, und sollen solche dem gemeinen Stadt-Wesen zum Besten, besser, als bishero geschehen, befolget werden; jedoch wird, wegen Admodiation oder Verpfachtung einiger in diesen beeyen Titulen begriffener Aemter, das weitere hieeunten angeführet.

Zahl-

Zahl-Ordnung und Tax-Rolle des Renthen-Ambts.

Nachfolgendes bezahlt

	Der Stadt herein. Niederlag.			Der Stadt hinaus. Steinfuhr.		
	Fl.	Kr.	Pf.	Fl.	Kr.	Pf.
1. Ohm Wein	1	—	—	—	20	—
1. Ohm oder Tonne Eßig	1	—	—	—	20	—
1. Ohm Brandwein	1	30	—	1	—	—
1. Ohm süssen oder Spanischen Wein	1	30	—	—	40	—
1. Kiste mit Bouteillen Frantzösischen Wein, wird nach der Ohm und Gewicht in circa 3. Centner auf die Ohm reducirt zahlt	1	—	—	—	20	—
1. Ohm Aepffel- und Obst-Wein	—	40	—	—	10	—
1. Ohm Obst-Eßig	—	40	—	—	10	—
1. Ohm Weinhefen allein ohne die Wein kommend	—	12	—	—	8	—
1. Ohm Juden Wein	1	8	—	—	40	—
1. Ohm frembd Bier	1	—	—	—	8	—
1. Ohm Lein- und Rüb-Oehl	—	16	—	—	16	—
1. Centner Baum-Oehl	—	12	—	—	12	—
1. Quarteel hellen Thran	—	16	—	—	16	—
1. Tonne Berger Thran	—	10	—	—	10	—
1. Achtel Saltz	—	12	—	—	8	—
1. Sack Looh	—	2	—	—	2	—
1. Ohm oder Tonne Honig	—	16	—	—	16	—
1. Centner Wachs	—	30	—	—	—	—
Einzele Pfund Wachs das Pfund	—	1	—	—	—	—
1. Centner Wachs-Lichter	—	15	—	—	—	—
1. Centner Stockfisch	—	—	—	—	8	—
1. Centner Wolle	—	—	—	—	8	—
1. Centner Tabac	—	—	—	—	15	—
1. Centner Tabacks-Blätter	—	—	—	—	7	—

Nachfolgendes bezahlt Brücken-Geld.

	Der Stadt herein.			Der Stadt hinaus.		
	Fl.	Kr.	Pf.	Fl.	Kr.	Pf.
1. Achtel geschelte Gerst und Hirsen	—	6	—	—	6	—
1. Achtel ungeschelte Hirsen	—	4	—	—	4	—
1. Achtel Haser-Mehl	—	16	—	—	16	—
1. Centner Reiß und Speltz	—	8	—	—	8	—
1. Centner Grieß	—	12	—	—	12	—
1. Achtel Mohn- Lein- und Rüb- oder Schlag-Saamen	—	6	—	—	6	—
1. Achtel allerhand Früchte	—	—	—	—	2	—
1. Achtel Mehl	—	—	—	—	2	—
1. Achtel Erbsen und Linsen	—	—	—	—	4	—

NB. Alles vorstehende in der Stein-Fuhr und dem Brücken-Geld, wenn es aus einem Schiff in das andere gehoben und übergeschlagen wird, giebt es Uberschlag-Geld, die Helffte des angesetzten Taxes; die Faß- und Krahnen-Gelder aber bleiben vor voll, als hernach gesetzet ist.

Viſir- oder Faß-Gelder	Fl.	Kr.	Pf.
Werden bezahlt herein und hinaus, alſo bey der Niederlag, Stein-Fuhr und Wein-Marckts-Lager-Geld.			
Von allen Stück-Fäſſern	—	12	—
Von allen kleinen Fäſſern oder Zuläſten	—	4	—
Von allen Oel- und Thran-Fäſſern, ſo eine halbe Ohm und drüber groß ſind	—	6	—
Eine Tonne Berger Thran	—	2	—
jedes Faß Brandtwein	—	6	—
jedes Faß Honig	—	6	—
Eine Tonne, eine halbe Tonne, und eine Viertel Tonne Eßig am Mayn	—	2	—
Ein Faß Bier	—	4	—
Juden-Wein das Stück-Faß	—	12	—
Juden Zuläſt und Fäſſer	—	6	—
Krahnen-Geld.			
Was an Weinen von dem Waſſer und auf das Waſſer kommt, giebt oder zahlt bey der Niederlag und Stein-Fuhr zugleich auch in das Krahnen-Geld			
Ein Stück, desgleichen ein Fuder	—	12	—
jedes Faß oder Zulaſt aber von ein und einer halben Ohm und darüber	—	4	—
Unterkauff.			
Wenn ein Frembder, Wein oder Brandtwein, zu Waſſer oder zu Land, anhero, ſo gleich in die Stadt, bringet, wird davon, bey Zahlung reſpective der Niederlag und Stein-fuhr, auch das Unterkauff-Geld bezahlt			
Von jeder Ohm Wein	—	12	—
Von jeder Ohm Brantwein	—	24	—
Bender-Geld.			
Jedes Faß Wein, Brandtwein und Eßig, ſo auf dem Weinmarckt oder am Mayn feil gehalten, und verkaufft wird, giebt in die Bender-Büchſe das Sparren- oder Unterlager-Geld, welches bey der Abrechnung der Wein-Leuthe bezahlt wird,			
vom Stück-Faß	—	4	—
die übrige Faß	—	2	—
Das Zuſchlag-Geld, welches bey der Niederlag und Stein-Fuhr bezahlt wird	—	2	—
Wein-Marckt Lager-Geld.			
Bey der Abrechnung der Wein-Leuthe, ſo ihre Weine auf den Wein-Marckt legen, oder zu Schiffe ihre Wein am Stadel feil halten, wird über die Viſir- und Bender-Geld gerechnet und bezahlt:			
Lager-Geld von jeder Ohm	—	10	—
Stich-Geld	—	4	—
Flaſchen-Geld	—	4	—
Wacht-Geld in circa	—	1	—
Renthen-Gebühr in circa von der Ohm	—	5	—

Von

	Fl.	Kr.	Pf.
Von Brandtwein aber wird bezahlet, über das Visir- und Bender-Geld, anstatt Lager-Gelds			
Stich-Geld von der Ohm	—	8	—
Renthen-Gebühr von der Ohm	—	16	—
Von obigen Flaschen-Geld aber sind die Burger frey.			

Eigen Gewächs.

Von allen Weinen, so die Burgere in allhiesigen Territorio, so wohl als an frembden Orthen, aus ihren eigenen Güthern machen, und in die Stadt herein bringen, wird bezahlt zur Wein-Steuer-Gebührnuß von der Ohm	—	5	—
Wenn in der Stadt umbgegangen, und die neue Wein aufgenommen werden, von jeder Ohm	—	—	1
Wenn aber ein Jud hiesig eigen Gewächs kauffet, und kauschert in der Stadt, giebt er bey der Anzeige von jedem Faß	—	2	—
So dann von jeder Ohm wegen des kauscherns, Wein-Steuer-Gebühr	—	10	—

Ungelder oder Zapff-Gebühr.

Diejenige Wirthe und Wein-Schencken, so nicht überhaupt accordiret haben, sondern sich die Weine aufnehmen lassen, und also in Ayd stehen, bezahlen die achte Maaß Ungeld.			
Diejenige so die Spanische oder andere süsse, und die Frantzösische und andere frembde ausländische Weine auszapffen, und nicht überhaupt accordiret haben, müssen aufnehmen lassen, und das Ungeld bezahlen, nach Proportion des Preißes.			
Die sogenannte Höcken-Wirth, welche ihr eigen Gewächs verzapffen und ausschencken, zahlen die achte Maaß Ungeld nach Proportion des Preißes.			
Diejenige so in Meß-Zeiten speisen und Tisch halten, wenn sie nicht überhaupt accordiret haben, bezahlen gleichfalls die achte Maaß.			
Frembde so Wein anhero zu ihrem eigenen Trunck bringen, zahlen anstatt der vierten Maaß von jedem Viertel	—	15	—
Eine Ohm Aepffel-Wein und Eßig zu verzapffen zahlt	1	—	—

Most-Gelder.

Wird dermahlen bezahlt wie von denen Weinen fornen gesetzt ist. Doch wird von der Ohm ein Vierthel und vom Stück ein halbe Ohme vor Trub abgezogen.			
Juden, denen erlaubt wird, aus erheblichen vom Rath oder Herren Schultheiß und Schöffen erkannten Ursachen, ihre Weine zu verkauffen oder zu verzanthen, zahlen von der Ohm à part	—	20	—
Wenn aus einem Keller in den andern Wein gebracht wird, soll solches, zu Verhütung des Unterschleiffs, auf der Renthen angezeigt und vor den Zettul zahlt werden vom Faß	—	—	1

Maltz-Geld.

Ein Sack Maltz von 305. Pfund mit dem Sack, zahlt der Bier-Brauer	2	—	—
Ein Sack Burger-Maltz so der Burger selbst brauet	1	40	—
Die Gast-Wirthe aber zahlen wegen Verzapffens weiter	—	20	—

Mahl- und Brodt-Geld.

	Fl.	Kr.	Pf.
Ein Achtel Korn odee Weitzen auf des Raths in und außer der Stadt zugehöeigen Mühlen gemahlen	—	20	—
Ein Achtel Mehl von frembden Mühlen	—	30	—
Ein Achtel Frucht geſchroten oder Säu-Oost	—	10	—
Ein Sümmern Beod von allhieſigen Dorffſchafften	—	6	—
Ein Sümmern Brod von frembden Dorffſchafften	—	7	—

Tuch-Geld.

Ein Stuck Tuch odee Stammet auf die Walck-Mühl zu Hauſen	1	—	—
Auf Bonammeeß	—	20	—
Ein Loch Boy, Frieß, Decken, Kirſey auf Hauſen	—	20	—
Nach Bonammeeß	—	10	—

Was von außerhalb auf dieſe Walck-Mühlen gebracht und da beeeitet wied, bezahlen gleichfalls wie voeſtehet.

DEmnach Einem Hoch-Edlen und Hochweiſen Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurth voegebracht worden, daß ſo wohl hieſige Burgeee als Frembde, auf dem Renthen-Ambt, ihre dahin ſchuldige Zahlung offtermahlen in die 5. bis 6. Wochen anſtehen laſſen, ſolches abee dee alten Oednung, Krafft deren alle acht Tage alle Schulden allda bey Straff entrichtet werden müſſen, gantz zuwider iſt; Als wied hiemit jedremäniglich, ſo auf dem Renthen-Ambt Zahlung zu thun hat, erinneeet und ermahnet, alle acht Tage gehöeige Richtigkeit zu machen, und die Renthen-Zettul an gehörige Thor und Oethe einzuſchicken, odee in Entſtehung deſſen gewärtig zu ſeyn, daß die Saumſelige darumb mit einee Straff reſpectivè nach Verflieſſung acht Tage von 2 fl. nach 14. Tag aber von 4. fl. werden angeſthen werden. Wofür ſich ein jeder zu hüten, und nach dieſer hiemit erneuerten Verordnung zu richten wiſſen wied.

Concluſum in Senatu,
Dienſtags den 15. Julii 1727.

Tit. V.

Mayn- und Feld-Pforten-Zölle, und erſtlich den Mayn-Zoll belangend.

NAchdeme E. E. Rath und gemeine Burgerſchafft, mit ſelbigem Zoll von Römiſchen Kayſern begnädiget, und die Nothdurfft erfordert, daß erwehnter Zoll mit qualificirten Perſonen beſtellt, auch denen jetzigen Zöllnern aufs wenigſte noch eine taugliche Perſon zugeordnet würde, und ſolches zu dem Ende, weil nach Abſterben des alten Zöllners, Albrecht Schöpffen, gantz geringe- oder faſt gar keine Nachrichtunge ſich befunden, wie es nemlich mit angeregtem Zoll und Innfoederung der Gebühr von allerhand Waaren zu halten; Und derowegen drm jetzigen Zöllner nicht wenige Mühe und Arbeit verurſachet, bis er mit guter nachforſchender Gelegenheit, ſo viel erlernet, und zuwegen gebracht, dieſen Zoll wiederum in etwas richtigen Gang zu bringen, zu geſchweigen, was in ſolcher Zeit, durch dieſe Unwiſſenheit, dem gemeinen Einkommen ab- hingegen aber denen Kauffleuten für gutrr Vortheil zugangen ſeye, und wo gedachter jetziger Zoll-Schreiber, nach dem Willen GOttes, auch Todes vrrfahren ſollte, würde es wiederum einen ſolchen Ausgang gewinnen, wie vormahls geſchehen:

Als ſoll der Rath einen Unter-Zöllner, ſo darzu tüchtig, fürderlich annehmen, und demſelben anbefehlen, alle Bräuche und Gelegenheiten des Zolls bey dem jetzigen Zöllner, der ſich dann ſelbſt gutwillig darzu erbotten, zu erlernen, in Meß-Zeiten über beym Fahr-Pforten-Zoll zu bleiben, damit Johann Stein, als Ober-Zöllner, die andere, als von den Leonhards-Heiligen Geiſt- Metzger-Pforten- und Cranen-Zoll (bey welchen bishero groſſe Unordnungen und Unwiſſenheit in Erkennung der Waaren und Zeichen vorgangen, indeme manchmahl von einem Seyden-Ballen und dergleichen ſtattlichen Waaren, ſo mit 8. Schill. zu verzollen, 18. ß. begehret, hingegen von gemeinem Gut, ſo 18. ß. gibt, 8. Schill. und alſo das Gegentheil, zu nicht geringem Abgang der Intraden, gefordert und genommen worden, welches groſſe Zwieſpalt verurſachet) täglich offt mit Ab- und Zugehen zu beſuchen, dieſelbe zu informiren, mit Obrigkeitlicher Hülff die Hand zu bieten, und in richtigen Gang zu bringen, dabey man dann des neuen Zöllners Beſoldung, die ihme hernach verordnet iſt, reichlich einbracht befinden würde.

Als auch in Meß-Zeiten von Eines E. Raths wegen zween, dem Fahr-Pforten-Zoll, in Meß-Zeiten, beyzuwohnen, bishero verordnet geweſen, welche aber der Orts wenig verträglichen Nutzen ſchaffen mögen, ſondern der Unkoſten deſto gröſſer, zu geſchweigen, wie ſie von denen fremden Leuten reſpectiret worden, ſo ſollen nicht allein dieſe, ſondern auch alle, an andere Feld- und Brücken-Zöll in Meß-Zeiten Verordnete, weil ihnen beſchwerlich genug gefallen, die gantze Meß über theils Vor- und Nachmittags denen Zöllen abzuwarten, und darbey ihre ſelbſteigene Hauß- und Handthierungs-Geſchäffte, zu nicht geringem ihrem Nachtheil, verſäumen müſſen, mit dieſem Zoll-Sitze verſchonet, und hingegen an dieſem Ort den Mayn- und Meß-Zöllnern und Dienern, welche ohne das alle beeydiget ſeyn, anbefohlen, auch nochmahls ihrer Eyden und Pflichten erinnert werden, über ihrer gegebenen und nunmehro verfaßten Roll und Ordnung zu halten, alle Innahm in eine jedes Orts verwahrte Büchſe zu thun, treulich damit umzugehen, gegen den Ober-Zöllner auch, wann er je einen Zoll nach dem andern täglich viſitiren wird, ſich beſcheidentlich zu verhalten, und ſeinem Befelch hierinnen nachzuſetzen.

Und dieweil auch das für- und fürig Zechen, ſonderlich an der Leonhards-Pforten mit denen Wein-Leuten, und andern bißhero vorgangen, gleichwie auf andern Aemtern, alſo auch hier eingeſtellet iſt, die Zöllner und Zoll-Diener aber die Atzung in Meß-Zeiten an den Zöllen gehabt; ſo wird ihnen vor Dienſt und Atzung einem jeden eines vor alles, jede Meß geordnet, wie folget, als:

An der Fahr-Pforten.

Johann Stein, Zöllnern, nur vor Atzung und andere Bemühung in Meß-Zeiten, jede Meß 6. fl.
Den zwey Zoll-Dienern, Hanß Schöpffen und Adam Preuſſen, einem jeden, auch wegen der Nacht-Wacht am Mayn, 10. fl.

An der Leonhards-Pforten.

Hanß Ludwigen, Zöllnern, 9. fl.
Nicolaus Ploren, auch wegen ſeiner Nacht-Wacht an der Pforten, 10. fl.
Johann Schlegeln, als Zoll-Knecht, ohne Wacht, 6. fl.

An der Heil. Geist-Pforten.

Jacob Schweitzern 5. fl.
Martin 5. fl.
Haben keine Wacht.

An der Metzger-Pforten.

Hanß Mäurern, Zöllnern, 9. fl.
Aßmus Müllern, auch wegen der Wacht, 10. fl.

An denen Fahr-Pforten.

Leonhard Jocharden, Zoll-Knecht, ohne Wacht, 6. fl.

Was aber den Unterkauff von Verkauff Schiffen und Nachen betrifft, und nächst vorgedachter Aßmus Müller darüber gesetzt ist, auch wegen seiner Mühe ein Viertel davon hat, so soll es noch darbey gelassen werden, doch, daß er demselben mit gebührendem Fleiß abwarte, auch gegen denenjenigen Schiffleuten, so in Zahlung und Entrichtung der Gebühr saumhafftig sich erzeigen wolten, des Ober-Zöllners Hülff, mit Verschliessung der Schiffe und Nachen, sich haben zu gebrauchen, damit die Gebühr einkomme. Johann Stein aber, der jetzige Zöllner, weil er jährlich von der Stadt-Rechnung 32. fl. Dienst-Geld, jede Meß von der Brandenwein- und Eßig-Büchs 2 fl. die freye Wohnung auf der Fahr-Pforten gehabt, nunmehro aber an statt seines Dienst-Tuchs 10. fl. haben soll, so bleibt er noch darbey, wie auch bescheidentliche Beholtzung, desgleichen seine bishero gehabte Accidentalia, die er bishero von Fremden und anderen in seinem Amt genossen, doch, daß er sich Neuerungen enthalte. Hingegen aber soll er auch zwischen denen Messen (weil es sich in denen Messen nicht thun lassen will) über die Intraden specificirte Rechnung halten, was und wie viel er von jedem mit Nahmen, und was es für Güter gewesen, verzollt empfangen, und jede 8. oder 14. Tag, der Stadt-Recheney, Rechnung und Liefferung thun. Dem Ober-Zöllner aber wird befohlen, die Feld-Pforten und Brucken-Zölle, bevorab in denen Messen, fleißig, sowohl, als andere Mayn-Zölle, zu visitiren, damit, wo deren Orten in einem oder dem andern Mangel vorfiele, dasselbe, vermög ihrer habenden Rollen, zu verbesseren, oder, da solche Sachen dabey sich zutrügen, deren er nicht mächtig genug seyn könnte, dieselbe denen Burgermeistern haben zu eröffnen, und derselben oder E. E. Raths Bescheids hierüber zu erwarten.

Insgemein andern Zoll-Dienern in Meß-Zeiten am Mayn, wird ebenmäßig mit Ernst überleget und befohlen, keine nasse Waaren, weder in- noch ausser der Stadt, passiren zu lassen, vielweniger einen Uberschlag der Güter aus einem Schiff ins andere, wie bishero vielmahls und verschlagener Weise beschehen, zu gestatten, sondern bevor und ehe solches geschiehet, an den Ober-Zoll zu verweisen, sich auch daselbsten Bescheids erholen, damit die Zoll-Gebühr nicht dadurch versäumet, sondern richtig eingebracht werden.

Es befindet sich auch der Mangel zwischen denen Messen in der Cantzley durch diejenige, welche die Frey-Zeichen-Zettul schreiben, daß sie die Burger, oder deren Diener, welche solche Zeichen lösen, bey ihren Burgerlichen Pflichten nicht erinneren, ob das Gut, so sie Willens seyn zu verschicken, ihr, der Burger, oder gefreyter Städte Burger, Eigen- oder Verkauff-Gut, oder ungefreyten Personen, oder unver-

unverkaufft Gut ſeye, dann wo deme hinfürters mit ſolcher Erinnerung nicht ſolte begegnet-würde dem Zoll ein merckliches entzogen werden *:

Als ſtatuiren und ordnen Wir, daß dem jetzigen Zöllner, Johann Stein, noch eine Perſon zu adjungiren, und deroſelben gebührliches Dienſt-Geld deputiret werden ſoll.

Als auch die hiebevor verordnete Zoll-Herrn, und noch jetzige Diener insgemein ſich mehrmahlen hefftig beklaget, daß ſie manchmahls von fremden leichtfertigen Perſonen, wann ſie ihr Gebühr entrichten ſollen, mit Schelten, Schänden und Schmähen in ihrer Amts-Verrichtung alſo angefahren würden, daß ſie vor andern ehrlichen Leuten ſich ſchämen müſten, welches dann nicht allein ihnen, ſondern zuforderſt E. E. Rath, als von deßwegen ſie dahin geordnet, zu ſonderem Deſpect und Nachtheil gereichen thäte; Derowegen unterdienſtlich gebeten, gegen ſolchen Frevleen ihnen die Hand alſo zu bieten und mit gebührender Straffe zu belegen (gegen die allbereit in Straff erkannte auch zu exequiren) damit andere dergleichen ſich daeant zu ſpiegelen Urſach gewinnen, und alſo die Zoll-Diener nicht mehr mit Furcht die ſchuldige Gebühr, wie zuweilen beſchehen, fordern und innehmen möchten: So wird der Rath, Obrigkeitlichen Amts wegen, hierin di Gebühr zu verordnen wiſſen.

Beilag zum V. Titul.

Tax- und Zoll-Rolle am Fahrthor.

Was dem Zöllner am Mayn ſeines Ambts halben auszurichten gebühret.

DEr Zöllner ſoll alle Tage am Mayn, ſo feen er einheimiſch und geſund iſt, ſeyn, des Zolls zu allen Zeiten getreülich warten, und am Mann ſeinem beſten Vermögen nach, fordern und einnehmen, auch auf die andern Mayn-Pförten, ſo viel ihme möglich, Achtung haben, daß nichts heimlicher weiß in die Schiff geteagen oder geſchleifft werde, daran E. E. Rath an ihren Gefällen etwas entzogen odee abgebeochen weeden möge. Und wo ee in Eefahrung käme, daß ein Burget oder Frembdee von den Güthern, davon ſich Zoll- und Ungeld zu geben gebüheet, ſoichen Zoll und Ungeld mit Gefehrden hinterhielte, und nicht entrichtete, ſo ſoll ee ſolches, ſo offt und viel es geſchähe, den verordneten Zoll-Heeeen anzeigen, und ob dieſelbe in der Eile niche bey dee Hand, und zu bekommen wären, alsdann den Burgermeiſtern, die jederzeit am Ambt ſind, es anbringen, die werden ſich ihrem Befehl nach, den ſie darüber haben, wohl wiſſen zu halten.

Der Zöllner ſoll auch niemand, er ſey Gaſt oder Feembder, ſo er keln Frey-Zeichen bringt, des Zolls erlaſſen, oder überſehen, auch keinem mehr oder weniger abnehmen, dann wie dieſe hernach geſchriebene Ordnung vermag; es wäre dann, daß die Kauffleut die Pack und Faß zum Abbeuch des Zolls gröſſee machten, als voe Alters, wie ſonderlich jetzunder geſchicht, da dann der Zöllner ſich darnach zu eichten wiſſen wird. Und wo ſich jemand, er ſey Burger odee Frembder, dieſee Ordnung beſchweren, und den Zoll nicht gütlich geben wolte, dem ſolle der Zöllner gütlich berichten, daß dieſer Zoll, wie vor Alters herkommen, gefoedert weede, und keine Neuerung ſeye. Wolte dann, dee den Zoll ſchuldig wäre, an des Zöllners Bericht kein Genügen haben, ſo ſoll der Zöllner denſelben vor die verordnete Raths-Freünde weiſen; was alsdann dieſelbe für Beſcheid geben, deß ſoll ſich der Zöllner gemäß halten.

Item:

* Ein Stück Gut giebt nicht mehr als 1. ß.

Item: Es soll auch der Zöllner keinerley Waar, davon man auf der Fahr-Pforten Ungeld giebt, als Stockfisch, Häring, Rheinfisch, Bolch, Salmen, Stöhr, Bückling; auch keinerley Frucht, als Mehl, Korn, Erbsen, Haabern, Speck, Weitzen, Gersten, Honig, Oehl und Saltz oder dergleichen Waare aus der Stadt folgen lassen, es bringe dann der, deß die Waar ist, von den Kisten-Herren auf der Fahr-Pforten, oder den Unterkauffern des gesaltzenen Fischwercks, ein Zeichen oder Zettul, obwohl derselbige einer aus den gefreyten Städten, und von dem Burgermeister ein Freyzeichen erlanget hätte, darumb er des Zolls frey wäre, so soll er nichts desto weniger den Unterkauff von solcher Waar entrichten, und das Zeichen davon bringen; wo der Zöllner dem nicht nachkommen würde, so soll er E. E. Rath, so dick es Noth geschicht, mit einem Gulden zur Pœn verfallen seyn.

Der Zöllner soll auch keinen Wein, Bier, Brandwein, Malvasier oder einigerley Getränck in die Stadt, noch aus der Stadt folgen lassen, er habe dann von demjenigen, der solch Getränck aufgeladen hat, ein gnugsam Pfand, biß so lang der Fuhrmann ein Zeichen oder Zettul von der Renth-Pforten bringt, daß das Ungeld E. E. Rath davon entrichtet und bezahlet sey.

Und so offt der Zöllner solches überführe, und nicht thäte, so soll er E. E. Rath zu Buß verfallen seyn mit 1. Fl.

Item: Der Zöllner soll keinerley Eysen, Sturtz, Blech, Schaar oder dergleichen Eisenwerck in die Schiffe führen oder tragen lassen, ihme würde dann von dem Waagen-Meister in der Eisen-Waag ein Zeichen gebracht, daß davon das Wieg- und Hauß-Geld entrichtet und bezahlt sey; wo dann der Zöllner dem auch nicht also nachkommen, und solches überfahren würde, so soll er jedesmahl E. E. Rath mit einem Gulden zur Buß verfallen seyn.

Item: Er soll auch keinerley Leinen-Tuch, Ballen, Garn, Gewarn-Tuch, wie das genannt werden mag, in die Stadt und wieder hinaus führen lassen, derjenige, deme solches zugehöret, bringe dann von dem Hauß-Meister im Leinwand-Hauß von dem bezahlten Hauß- und Meß-Geld einen Schein, damit nichts entfremdet werde. Und wo der Zöllner solchem nicht nachkäme, soll er so offt und dick des Noth geschähe, E. E. Rath mit einem Gulden zur Pœn verfallen seyn.

Wie der Zoll am Mayn von denen Schiffern, die vor der Stadt hinfahren, soll aufgehoben werden.

Item, ein Schiff mit Pfälen, das wohlgeladen ist, soll davon der Zöllner nehmen drey und einen halben Gulden; und wann der Mayn und das Schiff nicht gar groß ist, drey Gulden, etwan auch einen Orths-Gulden weniger, nach Gelegenheit.

Item, ein Schiff mit neuen Fassen, soll der Zöllner von einem jeden suderichten Faß, Sechzehen Pfenning, und von einem halbfuderichten acht Pfenning nehmen.

Item, ein Schiff mit neuen Fassen, daß einer Archen-Bord hoch, mit Holtz, Pfählen oder andern geladen ist, wie man das pflegt zu führen in dem grossen Wasser, davon giebt man zu Zoll vier Gulden; wann aber das Wasser klein ist, zwey und einen halben Gulden.

Item, ein Schiff mit Pfähl, Faß, Raamholtz, Reiff, alles untereinander geladen, wo es der Augenschein also giebt, soll derjenige, so solche Waar geladen hat, zu Zoll geben drey Gulden, und in grossen Wassern vier und einen halben Gulden.

Item, wann ein Schiff mit Wein vorüber fähret, so verzollt mans dem Fuder nach, und giebt von jedem Fuder zu Zoll ein Gulden; und wann Wein in der Stadt gekaufft und zu Schiff geladen wird, so gibt man gleichfals von jedem Fuder einen Gulden.

Item, ein Schiff mit Frucht, schwer und wohl geladen, das soll der Zöllner überschlagen, wie viel Achtel Früchte darinnen seyen, und von jedem Achtel zu Zoll nehmen acht Pfenning.

Item,

Item, ein Schiff mit Heu und Stroh, hinten und forn hoch und wohl geladen, das iſt ſchuldig zu geben zwey Gulden und ſechs Schilling.

Item, von einer Lauwerdan mit Heu und Stroh, einen Gulden und drey Schilling.

Item, ein Schiff mit Schiefferſteinen, das hinten und vorn, auch in der Mitten mit 5. oder 6. Geſätzen geladen iſt, gibt 3. Gulden.

Item, ein Schiff mit Quaderſtein gibt der Laſt zu Zoll einen Gulden; ſind es aber doppel Quader, ſo gibt der Laſt zwey Gulden.

Item, ein Schiff Mauerſtein, Pflaſterſtein und Haußwerck untereinander, gibt zu Zoll zwey Gulden, auch etwan ein Orth weniger, nachdem das Schiff geladen und der Mayn klein oder groß iſt; Iſt aber ein Schelch ans Schiff gehängt, ſo gibt Schiff und Schelch zugleich drey Gulden.

Item von einem Schiff mit Brenn-Holtz ſambt einem Schelch ein Gulden 20. Kreutzer. Wann aber das Waſſer gar klein, ſo gibt Schiff und Schelch 20. Kreutzer weniger.

Item, von einem Schiff mit Kohlen giebt man 1. fl. 12. Schilling; und wann es hoch geladen, und der Mayn ſteiff iſt, 2. fl.

Item, von einem Schiff mit eitel Haußwerck ein Gulden 12. Schilling, und bey ſteiffem Waſſer, 1. fl. 18. Schilling.

Item ein Schiff mit Trinck-Gläſern wird nach dem Bord bezahlt, eine Länge 20. Kreutzer, ſo daß, wann ein Schiff die Länge von vier Borden hat, vier Kopffſtück zahlt, und ſofort.

Item Baumflöſſe der Holländer, ein gröſſes zahlt drey Gulden.

Item, Tännen Böden-Holtz 4ter 5ter und 6ter ſo vom Frembden am Mayn gekaufft, und weggeführet werden, vom Boden 20. Kreutzer.

Von Drey-Borden und Lauwerdan, auch groſſen Nachen, ſo für der Stadt hinfahren.

Item, ein ziemlich Drey-Bord mit Pfählen, darinnen ungefährlich biß in die 40. biß 50000. ſind, gibt zu Zoll anderthalben Gulden, und in groſſen Waſſern zween Gulden, ſechs Schilling, auch etwan zween und einen halben Gulden, nach dem der Drey-Bord wohl geladen iſt; und von einem Nachen 16. Schilling.

Item, von einer Lauwerdan mit Ziegeln und Kalck, ſo die wohl geladen iſt, giebt man 10. Schilling, ein groſſer Kalck-Nachen aber 30. Kreutzer; ein Kalck-Nachen gleich der Förcher-Nachen, 20. Kreutzer.

Item, ein Lauwerdan mit Band-Weiden, gibt man von jedem Gebundt einen Kreutzer.

Item, ein Lauwerdan mit Reiffen gibt das ein Tauſend Stück-Faß, und zwey Fuderichte Reiffe 30. Kreutzer; das ein Tauſend der Fuder- und halb-Fuderichten Reiff 15. Kreutzer; das ein Tauſend der kleinern Reiff, durchgehends 10. Kreutzer.

Item, ein ziemlicher groſſer Nachen mit Kohlen gibt acht, zwölff, achtzehen Schilling, oder einen Gulden, darnach das Waſſer ſteiff, und der Nachen groß oder klein iſt.

Item, von einem Nachen mit Brenn-Holtz, gibt man acht Schilling.

Item, von einem groſſen Bamberger Fiſch-Nachen, der ungefehr für zwey in drittehalb hundert Gulden werth Fiſch hat, gibt man zu Zoll ein- und einen halben Gulden.

Item, von einem Nachen mit Trinck-Gläſern vorn und hinten wohl geladen, davon giebt man zu Zoll 45. Kreutzer.

Item, wann die Fiſcher von Maynz Fiſch vorbey führen, zeigen ſie es dem Centner nach an, und zahlen von einem Centner vier Kreutzer.

Item, die Fiſcher führen auch etwan ihre Fiſch in groſſen Faſſen, auch in kleinen und Mittel-Faſſen, ſolches iſt nicht zu ſchätzen, und muß man, darnach die Faß groß oder klein ſind, vom Faß zwölff oder acht Schilling nehmen.

Item, ein Nachen mit eitel Pflaſter-Steinen gibt zwölff Schilling.

Item, ein Nachen mit Volck gibt Zoll.

So man aber im Nachen auch Zoll-Güther führet, werden die Güther aufgenommen, und nach der Rolle verzollt.

Item, ein Nachen mit höltzern Schüſſeln, Züberen und dergleichen, gibt man zu Zoll ſechs Schilling.

Item, Unterkauff von neuen Schiffen iſt von jedem Rthlr., ſo viel es gekoſtet, zwey Kreutzer.

Folget nun, was von nachgesetzten Waaren, so ein- und aus der Stadt gehen, zu Zoll genommen werden soll.

A.

	Fl.	Kr.	Pf.
* Agrstein, s. Augstein			
Allaun, eine Tonne	—	6	—
ein Faß	—	10	—
Alt Eisen, ein Faß ohngefehr von 1½. Ohm	—	6	—
ein Centner	—	1	—
Amboß, ein Stück	—	4	—
Aniß, ein Faß	—	10	—
Annaberger weiß Tuch, eine Kist oder Faß	—	20	—
Arsenicum, eine Kist	—	6	—
Augstein, ein Quarteel	—	12	—

B.

Barchet, ein gantz Faß	—	20	—
ein halb Faß	—	10	—
Baumöhl, eine Pfeiffe 3. bis 4. Centner	—	12	—
eine doppelte oder Faß	—	24	—
Baum-Sägen, ein Stück	—	1	—
Baumwolle, ein Ballen	—	12	—
Baumwollene Flohr, ein Faß	—	20	—
Baumwollene Strümpff, ein Faß	—	20	—
Bech, ein kleiner Kübel	—	2	—
ein Klotz	—	4	—
NB. Wann eine grosse Parthey kommt, giebt der Kübel	—	1	—
Bech-Fäßlein, kleine Seiler, Bech-Fäßlein, ein Geschock	—	12	—
Beltz-Werck, ein Korb so sehr groß	—	40	—
ein Körblein	—	12	—
ein groß Faß	—	30	—
ein grosser Ballen	—	35	—
ein mittler dito	—	30	—
Bereitete Häut, vide Lit. L. Lederwerck.			
Bereitete Häut von Ochsen oder Kühen, vide Lederwerck.			
* Bernstein, s. Augstein			
Berggrün, ein klein Kistlein	—	4	—
ein dito grösseres	—	6	—
Bettschirm oder Spanische Wand	—	4	—
Bickling, eine Tonne	—	4	—
Biebergail, ein klein Kistlein	—	4	—
ein dito grössers	—	6	—
Bindfaden, ein groß Faß	—	10	—
ein kleines	—	6	—
ein noch kleineres	—	3	—
NB. Wann es aber unterm Straßburger Guth kommt, giebt das Faß	—	16	—
ein halb Faß	—	8	—
Blaßbalck, vor einen Schmidt	—	6	—
Blatten, steinerne, eine Fuhr	—	10	—
Blau Farb, ein gantz Faß	—	2	—
ein halb Faß	—	6	—
Blau Holtz, gemahlen, ein Ballen in circa 4. biß 5. Centner	—	16	—
dito ein Centner	—	4	—
Blech, einfach Faß	—	4	—
ein doppelt Faß	—	8	—
ein Waag Bischle Harnisch-Blech	—	1	2

	Fl.	Kr.	Pf.
Bley, eine Tonne in circa 20. Centner	—	20	—
ein Klotz	—	3	—
eine Taffel	—	4	—
Bley-Kugeln oder Schrorh } ein Centner	—	8	—
Bleyweiß, ein Fäßlein zu 2. und 2½. Centner	—	10	—
ein Fäßlein ſo kleiner	—	4	—
Bock-Häut, vide Lit. L. Lederwerck.			
Bock-Holtz, einen groſſen Ballen	—	20	—
ein Mittel-Ballen	—	15	—
ein kleiner Ballen	—	8	—
ein Wagen voll	—	40	—
ein einfach Stück	—	1	2
Bodaſch, ein Faß	—	12	—
Boden-Holtz, ein Boden	—	10	—
Bogen-Holtz, eine Bürde	—	4	—
Bohnen, ein Sack oder Malter	—	4	—
Bolch, eine Tonne	—	4	—
Bordt, vom hundert	—	20	—
Brandwein, die Ohm in die Stadt	—	6	—
Burger und Frembde wann es zu Waſſer weggehet die Ohm	—	16	—
Braſilien-Holtz, vide Lit. P. Preſilien-Holtz.			
Bratenwender, vom Stück	—	4	—
Brücken, ein Fäßlein	—	2	—
Brunellen, eine Kiſt	—	12	—
Bücher, ein groſſer Ballen	—	16	—
ein kleiner Ballen	—	6	—
ein Faß	—	16	—
ein gar groſſer Ballen	—	30	—
Butter, ein groß Faß	—	20	—
ein Faß von 120. 130. 150. biß 200. Pfund	—	6	—
ein Fäßlein von einem halben und ein Viertel-Centner	—	4	—
ein Fäßlein von ⅛ und $\frac{1}{16}$ Centner	—	2	—
ein Korb oder Maine ſo bey einen halben Centner herein kommt	—	6	—
Iſt es aber weniger	—	4	—

C.

Cadun oder *Catton*, ein Ballen à 5. biß 6. Centner	—	32	—
ein geringerer	—	24	—
Caffée-Bohnen, von ein Ballen	—	24	—
ein halber dito	—	12	—
Callmay, ein Faß	—	10	—
eine Tonne	—	4	—
eine doppelte Tonne	—	8	—
Calvonium, ein Faß in circa 4. biß 5. Centner	—	16	—
Canelle, ſ. Kanell.			
Capern, ein klein Fäßlein	—	4	—
ein halb Quartel	—	16	—
ein ganz Quartel	—	32	—
Carabiner, ein hundert Stück 1. Rthlr. in ſpecie	—	—	—
Cardis, ein Ballen	—	12	—
Carobi, ein klein Fäßlein	—	6	—
ein mittleres	—	10	—
ein gröſſeres	—	15	—
Citronen-Baum, die Kiſt	—	16	—
* *Colophonium*, v. *Calvonium*.			

	Fl.	Kr.	Pf.
Corinthen, ein Fäßlein	—	8	—
ein Ballen, so noch so viel hält	—	16	—
* Cotton, s. Cadun.			
Crucifix, eine Kiste	—	16	—
eine geringere	—	12	—
eine halbe	—	8	—
ein Traget	—	6	—

D.

Dachs-Häuth, ein Ballen	—	10	—
Dacht-Garn, ein Ballen	—	16	—
ein Well so eintzelich hinaus getragen wird	—	2	—
Daubholtz, das 100. Stück Stückfaß-Holtz	—	20	—
das halbfudrige	—	10	—
* Docht, s. Dacht.			
Drath, ein Mittel-Faß	—	10	—
ein groß Faß	—	16	—
v. Trath.			

E.

Eisen, eine Waag	—	1	2
Alt Eisen, ein Faß ohngefehr von 1½. Ohm	—	6	—
ein Centner	—	1	—
Eisen-Waar, allerhand, ein Faß	—	12	—
Eisen-Blech, ein Waag	—	1	2
Eisen-Farb, ein Faß 5. biß 6. Centner	—	12	—
Eiserne Bodasch-Kessel, einer	—	12	—
Eisern Gewicht, ein Centner	—	4	—
Eiserne Kisten, so neu, eine kleine	—	4	—
eine grössere	—	6	—
ein Kegel	—	16	—
eine geringere	—	12	—
Eiserne Reiffe, das Dutzet	—	3	—
Eiserne Kroppen, ein kleiner	—	1	—
die Waag	—	8	—
Eiserne Oefen, ein Ofen	—	10	—
Eiserne Pfannen, ein gar grosser Korb	—	24	—
ein gemeiner Korb	—	16	—
eine Pfann	—	—	1
Eiserne Schippen, ein Gebund	—	1	2
Eisern Stück, eines	—	30	—
Eiserne Waag-Balcken, ein grosser	—	4	—
ein kleiner	—	2	—
Elends-Häuthe, vide Lit. L. Lederwerck.			
Elephanten-Zahn, einer	—	4	—
Erbsen, aus der Stadt, ein Achtel	—	2	—
Ertz, in die Stadt, eine Tonne	—	10	—
zu Wasser hinaus, eine Tonne	—	20	—
NB. Für Zoll und Uberschlag			
Eßig, Burger und Frembde, hinaus zu Wasser eine Tonn	—	16	—

F.

Fackeln, Wachsfackeln, das Dutzend	—	6	—
Pechfackeln dito	—	3	—
Farb, allerhand vide Röth.	—		
Faß, so ledig seynd, ein Stück-Faß	—	4	—
ein Zulast	—	2	—

	Fl.	Kr.	Pf.
Farin-Zucker, ein Faß 5. biß 6. Centner	—	16	—
ein geringeres	—	12	—
Fäyel-Wurtz, ein klein Fäßlein	—	4	—
ein Quartel	—	6	—
ein groß Faß	—	10	—
Federn, ein kleiner Sack mit Pflaumen	—	6	—
ein groſſer Sack mit alt Guth von 30. 40. und mehr Pfund		6	—
ein Faß	—	10	—
Feigen, ein klein Fäßlein	—	3	—
ein mittleres	—	4	—
ein Quartel	—	8	—
Feilen, ein Faß	—	16	—
Fellwerck, vide Lit. L. Lederwerck.			
Fernambuck, ein Sack	—	10	—
ein kleiner Sack	—	6	—
Blauholtz der Sack	—	16	—
Firnuß, ein klein Quartel	—	4	—
ein gröſſeres	—	8	—
Fiſch, ein Centner	—	4	—
die Arch	1	30	—
außer der Arch 1. Centner	—	4	—
Fiſchbein, ein Bällein	—	12	—
ein gröſſeres	—	20	—
Flachs, ein Sack	—	6	—
ein Faß	—	10	—
Flinten, ein hundert Stück 1 Rthlr. in ſpecie	—	—	—
Flohr, eine Kiſt 20 biß	—	24	—
Baumwollene Flohr, ein Faß	—	20	—
Floret-Band, ein Küſtlein in circa 3. Centner	—	48	—
Fœnum græcum, ein klein Fäßlein	—	6	—
ein mittleres	—	10	—
ein gröſſeres	—	15	—
Frucht, vide Getrayd.			

G.

Gänß-Schmaltz, ein Faß	—	16	—
ein Ständer, groß	—	6	—
ein kleiner	—	4	—
Gallitzenſtein, ein Quartel	—	6	—
Gallus, ein Säcklein	—	6	—
ein mittleres	—	8	—
ein gröſſer in der Gröſſe eines Ingber-Ballen	—	16	—
Galmay ſ. Calmay			
Garn, ein Korb oder Pack	—	4	—
ein groſſer dito Faß	—	8	—
ein Faß in der Gröſſe eines Straßburger Hanff-Faß	—	16	—
Gefäß, ein groſſer Korb	—	16	—
ein mittler Korb	—	10	—
ein kleiner	—	6	—
NB. Wann die Gefäß unter allerhand Eiſen-Waar gepackt werden, gibt das Faß	—	12	—
Geißhaar, ein Ballen	—	16	—
Geißkröpp, das hundert	—	8	—
Gembſenhaut, vide Lit. L. Lederwerck.			
Geſcheelte Gerſt, ein Sack	—	4	—
Geſchütz vid. Lit. E. Eiſern Geſtück.			

	Fl.	Kr.	Pf.
Getrayd und Früchte wie die immer Namen haben mögen, } rin Achtel	—	2	—
Gewand, ein Ballen	—	20	—
ein Stück	—	1	2
Gewehr, vide *Carabiner*, Flinten, Muſqueten			
Gibsſtein, rin Sack	—	2	—
Ein Faß dito	—	8	—
Glaß, eine Truhe	—	4	—
Eine Kiſt Venediſch	—	16	—
Glaß, grſchnitten, rin groſſe Kiſt	—	32	—
dito auch	—	40	—
Glätt, einr Tonne	—	10	—
Gold-Fell, vide Lit. L. Lederwerck			
Grüner Lacho, eine Tonnr	—	4	—
Grünſpan, ein groß Faß	—	10	—
Gummi, ein kleines Fäßlein	—	4	—
Ein Faß 6. à 7. Centner	—	16	—
Gurten, rin Sack	—	8	—
H.			
Haar von Menſchen, rin Küſtlein oder Fäßlein	—	20	—
rin Traget	—	12	—
Haar-Puder, ein Fäßlrin	—	8	—
ein groß Faß	—	12	—
Haar, für die Sellrr, ein Ballrn	—	12	—
rin Sack	—	4	—
Häring, rinr Tonne	—	4	—
Hammel-Häur, vide Lit. L. Lederwerck.			
Hanff, ſchwartz { eine Well / ein Zeck }	—	4	—
gelb, ein Faß	—	6	—
ein ½. Centner wann er einzelicht getragen wird	—	12	—
Hanff-Saamen, ein Faß 4. biß 5. Centner	—	16	—
rin halb Faß dito	—	8	—
Harniſch { ein Korb / ein Faß }	—	30	—
Hauß-Blaſen, ein Faß	—	16	—
Haußen, eine Tonnr	—	4	—
Haußrath, eine Fuhr	—	12	—
rin Pack	—	3	—
ein Faß	—	4	—
Hecht, einr Tonne	—	4	—
Heefen-Kohlen, rin Faß	—	8	—
Heering, v. Häring.			
Hirſchen, ein Sack	—	4	—
Hirſchhäur, vide L. Lederwerck.			
Holtz, ein Gilbert (Gülwerth)	—	2	—
Holtz-Waaren, ein halb Faß	—	4	—
ein gantz Faß	—	8	—
Bergtolsgater, ein Faß	—	16	—
Honig, eine Tonnr	—	4	—
rine Ohm	—	6	—
Hopffen, ein kleiner Sack	—	6	—
ein groſſer Sack	—	10	—
Hürh, ein Faß wie ein Zucker-Faß	—	20	—
ein Faß in gewöhnlicher Gröſſe	—	16	—

	Fl.	Kr.	Pf.
Hürb, ein halb Faß		8	
ein Korb		6	
Hufeiſen und Hufnägel } vide Lit. N. Nägel.			

J.

Ingber, ein Ballen		16	
Indigo, ein Fäßlein		10	
Juchten, ein Ballen 8. biß 10 Centner		30	
Juden, ledige Faß, ein Faß, Zulaſt		2	
ein Stück-Faß		4	

K.

Käß, ein Spathen von 4. Centner		16	
Käß, an gebrochenen Stücken, ein doppel Faß		24	
ein einfach Faß		12	
Holländiſch, von hundert Stück	1	—	
davon 15. Kr. Accidenz, was weniger, zahlt nach Proportion.			
Embder Käß, von 100. Stück		45	
davon 10. Kreutzer Accidenz.			
Speiß-Käß, ein Faß hinaus		10	
Kalbfell, vide Lit. L. Lederwerck.			
Kalck, eine Butte		1	
Kalmay, vide ſupra Calmey Lit. C.			
Kalmuß, ein Säcklein		6	
ein Sack		10	
ein Faß		16	
Kamel-Haar, ein Ballen		24	
Kammer-Tuch, ein Kiſtlein		30	
eine groſſe Kiſt		45	
Kandit, ein klein Kiſtlein		4	
eine gröſſe Kiſt		24	
Kaneel, eine groſſe Kiſt		30	
eine gantze Kiſt		24	
eine halbe Kiſt		12	
ein Quarteel		30	
Karten, ein Faß		20	
Kelter, eine		30	
Kienruß, v. Kühnruß.			
Klingen, eine Kiſt		16	
eine halbe Kiſt		8	
ein Gebund		4	
Knöpfe von Haar, ein Faß		29	
Knoppern, halb Gallus, ein Faß		[illegible]	
Kohlen, eine Bütte		1	
Krämerey, ein Faß		16	
Krämerey-Kiſten, eine kleine		8	
eine mittiere		12	
eine groſſe		16	
eine gar groſſe		20	
Krafftmehl, ein klein Faß		6	
ein gröſſeres		10	
Krapp, ein Faß oder ordinari Ballen		10	
ein groſſer Ballen		16	
Küh-Häut, vide Lit. L. Lederwerck.			
Kühnruß, ein Faß		2	
Kümmel, ein Säcklein		6	

	Fl.	Kr.	Pf.
Kümmel, ein Sack		10	
ein Faß		16	
Kupffer, ein groß Faß	1		
ein mittelmäßiges		30	
ein kleiners		15	
ein Schock		22	2
Ungariſch ein dito		30	
Kupffer, gearbeitet, ein Centner		8	
ungearbeitet		4	
Kupffern Brenn-Zeug, oder Brandtewein-Zeug-Keſſel, einer		12	

L.

Lachs, eine Tonne		4	
grüner Lachs, eine Tonne		4	
Lederwerck, ein Dechent		12	
ein groſſer Ballen		24	
ein haiber dito		12	
geſchmiert { ein Ballen, ſo groß		24	
geſchmiert { ein Dechent klein Gut		6	
Eine Ochſenhaut, bereit		2	
unbereit		1	
eine Kühhaut, bereit		2	
unbereit		1	
Ochſenhäut, ein hundert		40	
eine Bürde		8	
Kühe- und Stier-Häut, ſo ſchmal Gut genannt wird, ein hundert		50	
Schmal Gut, eine Bürde		8	
Schaaf- Hammel- Kaib-Fell, ein Ball		16	
Lamms-Fell, ein hundert		8	
Kalb- und Hammel-Fell unbereit, ein Burger		10	
ein Frembder		16	
ein Leſchballen		10	
Hirſch- / Elend- / Preuſiſch- } ein Ballen unter einander		30	
Hirſch- / Elend- / Preuſiſch- } ein groſſer Ballen Eiend		40	
Schwein- / Bock- / Gemß- } ein Ballen unter einander		24	
Lederne Eymer, ein hundert		30	
Gold-Fell, ein Ballen		30	
ein kleiner Ballen *		15	
Lederholtz, vide Lit. P. Preſilien-Holtz			
Lammertröpp, ein hundert		8	
Leim, ein Korb		20	
ein kleiner		12	
Leinene Schnür, ein gantzes Dromm		16	
ein haibes Dromm		8	
Lein- oder ander Oehl, ein Tönnlein		4	
eine Tonn		6	
eine groſſe Tonn		10	
NB. Wann es aber Centner weiß aus- oder eingeht zahlt der Centner		4	
Leinwand, eine Rolle		4	
ein Korb		6	
ein Faß		16	

Lichter,

* v. unten Weißleder.

	Fl.	Kr.	Pf.
Lichter, ein halber Centner	—	4	—
Limonen, ein Quarteel oder Pfeiff	—	32	—
ein halb dito	—	16	—
Löffel-Faß, vide Lit. S. Schachtelfaß.			
Lorbeern, ein klein Quarteel	—	6	—
ein mittleres Faß	—	10	—
ein gröſſeres	—	16	—
Loob, ein Malter	—	1	2
Lunten, ein Centner	—	4	—

M.

Magſaamen, ein Faß 4. à 5. Centner	—	16	—
ein Sack dito	—	4	—
Malvaſier, ein Fuder	1	—	—
ein halb Fuder	—	30	—
Mandeln, ein Sack von 2. Centner	—	8	—
ein Faß	—	16	—
Materialien, allerhand, ein Faß	—	16	—
NB. Iſt es aber allein, ſo giebt es nach der Roll.			
Mehl, in dem doppelten Zoll, ein Sack	—	4	—
in dem einfachen nichts.			
Menning, ein Faß 6. bis 8. Centner	—	16	—
ein geringeres	—	12	—
Meſſer und Scheeren, ein Faß	—	12	—
Meßing, ein Faß	—	16	—
In Körben oder Säcken, ungearbeitet, der Centner	—	2	—
gearbeitet, der Centner	—	4	—
Mobilien, vide Haußrath.			
* Mohnſaamen, v. Magſaamen.			
Mühlſtein, aus oder in die Stadt	—	10	—
Muſcaren und dero Blumen, ein Quarteel	—	30	—
Muſquet, ein hundert Stück ein Reichsthaler in ſpecie	—	—	—

N.

Nadeln oder Spennadeln, ein Fäßlein	—	20	—
Nadel-Fäßlein, ein Fäßlein, ſo die Bamberger und Nürnberger bringen, ein gefreyter Burger	—	2	—
ein Fäßlein, ſo ein Frembder bringt	—	12	—
Nägel, eine gemeine Tonne	—	12	—
eine gar groſſe Tonne von 20. biß 22. Centner	—	20	—
ein Fäßlein	—	6	—
Huffnägel, ein Faß	—	4	—
Huffeiſen, ein Faß	—	4	—
Nägelein, ein Quarteel	—	30	—
Nägelein-Holtz, ein Ballen 3. biß 4. Centner	—	16	—

O.

Ochſen, ein Ochs, ſo etwan lahm worden, und ins Marckt- oder andere Schiff gethan wird	—	10	—
Ochſenhäut, vide Lit. L. Lederwerck.			
Oehl, vide Leinöhl.			
Oliven, eine Pfeiffe	—	32	—
ein halb Quarteel	—	16	—
Orgeln, ſo gedreht werden, eine groſſe	—	8	—
eine dito kleinere	—	4	—
Orſeiller, ein Legel	—	6	—

	Fl.	Kr.	Pf.
P.			
Papier, ein Stück iſt wie ein Ballen	—	4	—
Paris, ein Ballen 4. à 5. Centner	—	16	—
Paraſol, ſo in Gebund getragen werden, von einem	—	1	—
Pater noſter Körner-Faß, ein Faß	—	16	—
Peil, vide Beil.			
Pechfackeln, vide Lit. F.			
Pech-Fäßlein, ein kleines	—	1	—
ein groſſes	—	2	—
Peltzwerck, vide Beltz.			
Pergament, und dergleichen, ein Ballen	—	8	—
ein groß Faß	—	20	—
ein kleineres dito	—	10	—
Peruquen, ein Coffre oder Kiſtlein	—	30	—
Pfäbl, ein tauſend	—	6	—
Pfeffer, ein Sack	—	20	—
ein Ballen von 2. Säck	—	40	—
ein Centner einzelich	—	4	—
Piſtohlen, ein hundert Paar	1. Rthlr. in ſpecie.		
Platteiſen, ein Korb	—	16	—
eine Zahl	—	2	—
Pletz, ein Ballen	—	24	—
Pomerantzen-Bäum, eine Kiſt	—	16	—
Portaſch, vide Lit. B. Bortaſch			
Poudre, vide Haar-Puder.			
Preſilien-Holtz, ein Ballen	—	16	—
gantz, ein Wagen voll	—	40	—
Lederholtz, ein Stück	—	1	2
ein Wagen voll zahlt ein Burger mit	—	32	—
Desgleichen auch die Frey-Städt			
Preuſiſch Leder, vide Lit. L. Lederwerck.			
Prunellen, eine Kiſt	—	12	—
Pulver, ein Quarteel	—	10	—
ein Faß	—	16	—
Q.			
Queckſilber, ein Fäßlein	—	12	—
ein mittelmäßiges	—	24	—
ein Quarteel	—	48	—
Querſchen, ein groß Faß	—	20	—
ein halb dito	—	10	—
ein Sack	—	4	—
nach dem Centner	—	4	—
R.			
Rauſchgelb, vide Röth.			
Rehepfadt, ein Stück	—	—	2
Reiß, ein Sack oder Achtel	—	4	—
Rheinfiſch, eine Tonne	—	4	—
Riemer-Waar, eine groſſe Kiſt	—	24	—
eine geringere	—	12	—
Rincken, ein groſſer Korb	—	10	—
ein kleiner dito	—	6	—
NB. Wann ſie unter gemengte Waaren gepackt, giebt das Faß	—	16	—
Röth, ein klein Fäßlein	—	4	—

Röth,

	Fl.	Kr.	Pf.
Röth, ein Fäßlein etwas gröſſer	—	6	—
ein Sack	—	4	—
ein doppelter Sack	—	8	—
Rohe Häut, vide Lit. L. Lederwerck.			
Rohr, Spanisch, eine Kiſte	—	16	—
eine groſſe dito	—	24	—
Roſenkranz-Körner, v. *Pater noſter.*			
Roſinen, ein groß Faß	—	20	—
ein Quarteel	—	16	—
ein Fäßlein von ½. Ohm	—	8	—
ein Bällelein	—	4	—
ein Centner	—	4	—
Rudergeld, ein Schiff oder Nachen	—	4	—
NB. Rudergeld wird gegeben von groſſen und kleinen Schiffen, ſo Leut führen und anfahren, auch die Marckſchiffer	—	4	—
Hanauer und Aſchaffenburger Schiffe geben jederzeit bey der Abfahrt	—	2	—

S.

Saamen, ein gantz Faß	—	12	—
ein Sack	—	4	—
Saffl or, ein Säcklein	—	6	—
ein groſſer Sack	—	10	—
ein Ballen von 2. groſſen Säcken	—	20	—
Saffran, ein Quarteel	—	30	—
Saffran-Zimmet, ein Säcklein	—	24	—
Saiffen, eine Truhe	—	8	—
eine halbe dito	—	4	—
Spaniſche Saiff, ein Korb	—	4	—
eine Truhe	—	16	—
eine halbe dito	—	8	—
Schwartze Saiffe, eine Laſt	1	36	—
ein Fäßlein eine viertel Tonn	—	2	—
ein Fäßlein ⅛. Tonn	—	1	—
Salpeter, eine Tonn	—	6	—
ein Faß	—	12	—
Saltz, ein Malter	—	4	—
Sammet, eine Kiſt	—	48	—
Saudelholtz, gemahlen, 5. biß 6. Centner ein Faß	—	16	—
Sattin			
Say, ein Ballen	—	20	—
ein groſſer Ballen	—	24	—
Schaaffhäut, vide Lit. L. Lederwerck.			
Schachteln oder Löffelholtz, jedes	—	8	—
Schamlor, eine Kiſt	—	24	—
Scheeren, ein Faß	—	12	—
Schellen, ein Faß } ein Korb }	—	16	—
Schildereyen, eine Kiſt	—	16	—
Schiff-Thär, ein Fäßlein	—	1	—
Schimmaiſen, ein Ballen	—	6	—
Schleyer, vide Lit. C. Cammertuch.			—
Schlieff, eine Tonne	—	4	—
Schloß, ein Faß	—	12	—
Schmack, ein groſſer Sack	—	8	—
ein kleiner	—	6	—
Schmeer, ein Fäßlein	—	2	2

	Fl.	Kr.	Pf.
Schmergel, ein Faß	—	8	—
Schnitzer und Messer, ein klein Faß	—	6	—
ein mittleres	—	8	—
ein gröſſeres	—	10	—
ein gar groſſes	—	16	—
Schnür, vide Lit. L. Leinen Schnür.			
Schollen, vide Platteisen.			
Schraubstöck, ein Stück	—	4	—
Schrifften, eine Kist	—	10	—
Schrotb, ein Centner	—	8	—
Schweffel, eine Tonn	—	6	—
ein Faß	—	10	—
Schwein, ein Schwein so zu Schiff geladen	—	4	—
Schweinhäut, vide Lit. L. Lederwerck.			
Schweinen-Schmaltz, in Ballen wie Käß } der Centner	—	4	—
Seiden, ein Ballen	—	48	—
ein Faß	—	48	—
Seiden Borten, ein Kistlein	—	30	—
*Seif, vide Saif.			
Senetblätter, ein kleiner Ballen	—	6	—
Senff, ein Sack	—	4	—
Sensen, ein groß Faß von 200.	—	24	—
Sibben, ein Pack	—	4	—
Sicheln, ein Faß	—	12	—
ein halb Faß	—	6	—
Silber, gearbeitet, ein Kistlein	1	—	—
Socken, ein Faß	—	20	—
Sohlenholtz, ein Ballen	—	6	—
ein klein Päcklein	—	2	—
Spanisch Rohr, vide Lit. R.			
Spanisch Saiff, ein Korb	—	10	—
eine Truhe	—	16	—
eine halbe dito	—	8	—
Spanisch Wand oder Bettschirm	—	4	—
Spennadeln, ein Fäßlein	—	20	—
Spiegel, eine groſſe oder doppelte Kist	—	48	—
Spießglaß, ein groſſer Ballen	—	12	—
eine gantze Kist	—	24	—
eine halbe dito	—	12	—
Spitzen, ein Kist oder Korb oder Coffer } 40. biß nachdem er groß ist	1	50	—
Sprützen von Holtz, ein Schubkarren voll	—	20	—
Stärck, ein Faß	—	6	—
ein halb Faß	—	6	—
Stahl, eine Bürde	—	4	—
ein Legel	—	4	—
Steine zu Backöfen, ein Stück	—	4	—
Steinerne Blatten, eine Fuhr	—	1	—
Steinerne Gießformen, eine	—	10	—
Steinerne Tisch, eine Kiste	—	12	—
Stierhäut, vide Lit. L. Lederwerck.	—	12	—
Stockfisch, eine Rolle	—	8	—
ein Centner	—	2	—
Stroh-Messer, ein Dutzend	—	6	—

	Fl.	Kr.	Pf.
Strümpf, ein halb Faß	—	10	—
NB. Machen jetzo ſolche Strümpf-Faß, welche gantz von ungewöhnlicher Gröſſe, zahlen	—	30	—
Strümpf, Baumwollene, ein Faß	—	20	—
Syrupp, ein klein Fäßlein	—	4	—
ein gröſſers	—	8	—
ein gar groſſes	—	16	—

T.

* Tabac, ſ. Tobac.			
Tapeten, ein Ballen	—	20	—
Taub- Rahm- und Wagner-Holtz, eine Fuhr herein	—	20	—
NB. Dieſes gibts nur im doppelten und Bürger-Zoll, auſſerhalb derſelben Zeit gibt es nichts.			
Terpentin, ein Tönnle	—	4	—
ein gröſſeres	—	6	—
Thée, eine groſſe Blecherne Büchs voll	—	20	—
eine kleinere	—	16	—
Theriac, ein Kiſtlein oder Fäßlein	—	6	—
Thimia, ein Kiſtlein oder Fäßlein	—	6	
Thran, eine Tonne	—	4	—
ein Quarteel	—	6	—
Trath, ein Bund	—	8	—
ein Traget	—	6	—
ein Faß	—	12	—
Tiſch, ſteinerne, eine Kiſte	—	12	—
Toback, herein, ein Centner Blätter			
Burger und Frembder	—	4	—
hinaus ein Centner geſponnen			
Burgers eigen Gut nichts, wann er ein Frey-Zeichen bringt.			
Der Frembde aber	—	8	—
Trucken Guth, allerhand, ein Faß oder Ballen	—	20	—
NB. Wo aber ein ſolches Guth allein gepackt, verzollt es nach der Rolle.			
Türckiſch Farb, ein Kiſtlein oder Fäßlein	—	6	—
ein Mittel-Gattung	—	8	—
ein gröſſers	—	10	—
ein noch gröſſers	—	16	—
Tuch, ein Ballen	—	20	—
Tuch, Engliſch, ein Ballen	—	24	—

U. V.

Vaß, vide Lit. F. Faß.			
Viol-Wurtz, vide Fayel-Wurtz.			
Vitriol, eine Tonne	—	6	—
Unſchlitt, ein Tönnlein oder Sack à 1. Centner	—	4	—
eine Tonne	—	8	—

W.

Wachs, eine kleine Scheibe	—	4	—
eine gröſſere	—	6	—
ein Fäßlein	—	16	—
ein groß Faß	—	30	—
ein Centner	—	8	—
Wachs-Fackeln, vide Lit. F. Fackel.			
Wachstuch, von einem Ballen 12. biß	—	16	—
von einem Päcklein 6. biß 8. Stück	—	4	—

	Fl.	Kr.	Pf.
Waffeleisen, ein Dutzend, so groß sind	—	24	—
ein Dutzet so klein sind	—	12	—
Wagenschmier, ein Centner	—	8	—
½. Fäßleln	—	4	—
¼. Fäßleln	—	2	—
⅛. Fäßleln	—	1	—
Wasserbley, ein groß Faß	—	16	—
ein klein Fäßlein	—	2	—
Waydt, ein Faß	—	16	—
ein halb Faß	—	8	—
Webestuhl, einer	—	12	—
Wein, aus der Stadt, ein Ohm	—	10	—
im doppel Zoll auch in die Stadt ein Ohm	—	10	—
Weinhefen, in die Stadt, ein Faß	—	2	—
Weinstein, ein Fäßlein	—	6	—
ein Mittel Faß	—	10	—
ein groß Faß	—	16	—
ein Centner	—	2	—
Weiß-Leder, ein Dechend oder ein hundert Stück	—	12	—
ein grosser Cöllnischer Ballen	2	—	—
Wetzstein, ein Faß	—	4	—
Wetzstein, Italiänisch, eine Kiste	—	16	—
eine halbe dito	—	8	—
Wildprett, ein todtes Rehe, oder wild Schwein, so keiner Herrschafft gehörig	—	4	—
Woll, ein Sack von 1. biß 2. Centner	—	6	—
NB. Wann der Sack aber schwerer, so zahlts Centner weiß vom Centner	—	4	—

Z.

Zayh, ein Ballen	—	20	—
Zeug, Englisch, ein Ballen	—	24	—
Ziegenhaar, vide Geißhaar.			
Zimmet, vide Kaneel.			
Zinn, gearbeitet, ein Faß	—	20	—
ungearbeitet, ein Stuck Zinn	—	4	—
ein Klotz oder Block	—	12	—
gearbeitet Zinn hinaus ein Centner	—	8	—
ein Ballen	—	20	—
Zucker, ein gantz Faß	—	40	—
ein ½. Faß	—	30	—
Stamm-Zucker oder ein halb Faß	—	20	—
ein Centner	—	4	—
Farin-Zucker, ein Faß 5. bis 6. Centner	—	16	—
ein geringes	—	12	—
Zunder, ein Pack oder Sack	—	4	—
Zwetschgen, vide Quetschen.			
Zwiebeln, ein Malter	—	4	—
Zwiebel-Saat, ein Faß	—	30	—
ein Sack	—	4	—
Zwilch, Straßburger, ein Ballen	—	24	—

NB. Hierbey ist in acht zu nehmen, daß alle solche obbeschriebene Waaren von Assumptionis Mariæ, biß zu End der Meß, wenn man die Hütten auff dem Berg pflegt abzuthun, doppel Zoll geben, und der Zöllner einnehmen soll.

Wann

Wann aber im Zoll-Wesen die Güther vermehret, die Ballen vergrössert, wie auch die Nasse Waar in gössern Tonnen und Fässern, am Zoll an- und vorbey geführet wird, so ist proportionabiliter, und nach der Mehr-Zahl des Werths der Waaren ein mehrers zu nehmen, wie in des Zöllners Ordnung ohne dem enthalten.

Von allen solchen hieroben specificirten und beschriebenen, wie auch andern Waaren, so einzelig in die Schiff getragen oder geführet werden, davon gefällt zu Zoll, wie gemeld und beschrieben ist. Dieweil aber unmöglich, daß man alle Waar in diese Roll setzen oder verfassen möge;

So giebt E. E. Rath dem Zöllner Befehl, was hinfürter weiter geführet wird, was in dieser Roll nicht begriffen, und vonnöthen wäre, auch in die Roll zu setzen, zu dem, ob sich des Zolls halber Neuerung zuteüge, das soll der Zöllner jedeezeit den verordneten Zoll-Herren anzeigen, die dann solches fürter E. E. Rath berichten sollen, der Sachen weiter nachzudencken.

Hiebey auch in acht zu nehmen, daß alle solche obbeschriebene Waaren in der Herbst-Meß doppelt Zoll geben, und der Zöllner einnehmen solle.

Folget ferner:

Wie sich der Zöllner gegen die gefreyten Städte verhalten solle.

Die gefreyten Städt sollen ihre Güther, selbst berechten, und die Zeichen oder Zettel, so ihnen derhalben von Burgermeistern zugestellt worden, dem Zöllner liessern.

Desgleichen sollen die Burgere auch thun, und wo derselben einer oder mehr mit einem ungefreyten, Theil oder gemein hätte, und desselben Güther gefährlicher Weise mit durchschleiffen woite, es sey Fremdd oder Einheimischer, der soll der Freyheit nicht mehr fähig seyn, sondern dieselbe verlohren haben.

Der Zöllner soll auch wohl Achtung haben, ob unter den gefreyten Güthern etliche Güther wären, davon sich das Unterkauff- oder Ungeld zu geben gebühret, wenn selbige wolten hinaus geführet oder getragen werden, daß er solche nicht passiren lassen solle, es seye denn zuvor davon das Unterkauff- oder Ungeld entrichtet, und bringe ihme der, dessen die Waar ist, ein Zeichen von der Rent-Kisten, oder den Unterkauffern, wie hieroben auch davon vermeldet ist.

Item: Was in der Herbst-Meß von St. Bartholomäi-Tag umb Mittag zu 10. Uhren anzurechnen, bis auff Aegidii zu 10. Uhr an Zoll erhoben wird, das heist der Heusenkammer Zoll, und ist desselben Niemand befreyt, ob er sonsten wohl Zoll-frey wäre.

Wann ein frembder gefreyter Burger sich auff dem Zoll zur Freyheit einschreiben lässet, zahlt er Einschreib-Geld 1. Gulden.

Verzeichnüß der Städte und Flecken, ſo des Zolls über Jahr (auſſerhalb der Neun Tage zwiſchen Bartholomæi und Ægidii) gefreyet ſind:

Aach
Oppenheim.
Gellhauſen.
Friedberg.
Wetzlar.
Nürnberg.
Heuge.
Wormbs.
Speyer.
Eger.
Praag.
Preßlau.
Schlettſtadt.
Sulzbach in Bäyern.
Röthen in Böhmen.
Straßburg.
Hagenau.
Bamberg in der alten Stadt; die Neue Stadt gibt aus der Stadt nur den halben Zoll.

Demnach E. E. Rath den 16. December Anno 1579. mit dem Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Hans Georgen und Herrn Otten Gebrüdern, Graffen zu Solms-Laubach, und Herrn zu Sonnenwaldt ꝛc. ſich dahin verglichen, daß beyderſeits Unterthanen und Burgern des Zolls und Weeg-Gelds zu Franckfurth und Rödelheimb gegen einander erlaſſen werden ſollen. Als wird ſich der Zöllner am Mayn auf begebene Fälle darnach zu richten wiſſen.

So viel dann die Geiſtlichen privat-Perſonen anlangt, ſollen nicht alle und jede geringes Stands, ſondern nur allein die Adeliche Stiffts-Perſonen und Prälaten von demjenigen, ſo ſie zu ihrer Haußhaltung bedörffig, und mit denen ſie keine Handthierung treiben, des Zolls an unſern Zoll-Stätten befreyet und erlaſſen; da ſie aber mit Früchten, Weinen oder anderm Handthierungen treiben würden, alsdann zu Erſtattung des gewöhnlichen Zolls angehalten werden.

Accidental-Rolle am Fahrthor.

Wie es von den Zöllnern hiebevor erhoben worden, nunmehro aber ad Ærarium kommet, und ſo wohl von denen Burgern als Frembden und Beyſaſſen die Gebühr bezahlt werden muß.

	Fl.	Kr.	Pf.
A.			
Apffel-Sina, vide Lit. S.			
Auſtern, eine Tonne	—	16	—
B.			
Bamberger Satz-Bäumlein von 100. Stück 4. Bäumlein oder 12. biß	—	15	—
Andere junge groß Frucht oder Satz-Bäum von 100. Stück ein Baum oder 12. biß	—	15	—
Baum-Flöße der Holländer. Der Zöllner ſoll von einer jeden Beſichtigung derſelben, ſie geſchehe zu Oberradt oder Gutleuthhoff, zu nehmen befugt ſeyn	—	30	—

Beſen,

	Fl	Kr.	Pf.
Beſen, von einer Laſt ein Zoll-Beſen, oder	—	2	—
Brandgeld, von einem jeden ankommenden Nachen oder Schiff gebühret dem Zöllner das Brandgeld davon, von jedem Thaler	—	2	—
Der Burger aber iſt frey.			
C.			
Cabliau, von einem jeden Stück oder Fiſch	—	4	—
ein Korb wird nach denen Fiſchen ſo darinn ſind, gerechnet, von jedem Stück	—	4	—
Cacau, eine Kiſt oder Faß	—	24	—
eine kleinere dito	—	20	—
Canari-Vögel, eine Kiſt mit 100. oder mehr	—	30	—
Caſtanien, von einem Malter Caſtanien ein Mäßlein voll, wie daſſelbe auf dem Zoll verordnet, und darzu gehörig iſt, oder vom Malter	—	4	—
Cervelat-Würſt, ein Fäßlein voll, eine Wurſt in natura, oder	—	8	—
Citronen, eine Kiſt	—	8	—
eine halbe dito	—	4	—
Cucumern, oder kleine eingemachte Nürnberger Kümmerling, ein groß Faß	—	6	—
D. E.			
Eyer, ein Fäßlein oder Bütt voll	—	4	—
Eymer, das Dutzend	—	6	—
F.			
Fiſch, ein Nachen, worinnen 20. biß 25. Centner enthalten, gibt die gewöhnliche Zoll-Fiſch.			
Flaſchen-Geld, vide Lit. W. Weine.			
Flintenſtein, ein Faß	—	12	—
ein geringeres	—	8	—
G.			
Gemüß, ſo die Frembden und Hocken heraus und weg führen, geben von der Laſt, ſo wohl 2. biß 3. Centner wiegt, nebſt des Marckmeiſters Bley-Zeichen	—	4	—
Des Burgers eigen Gewächs aber iſt frey.			
Gläſer, Trinck-Gläſer, von einem Nachen mit Trinck-Gläſern hat man ſich mit dem Zöllner, nachdem man viel hat, zu vergleichen.			
Glicker oder Schiefferſtein, ein Faß	—	8	—
erdene dito	—	4	—
H.			
Häfen, wann ein oder verſchiedene Meiſter in einem Schiff Häfen herbringen, gebühret ihm von jedem Meiſter oder Eigenthumbs-Herrn der Häfen eine Maine voll oder dafür 15. biß	—	20	—
von einer Land-Fuhr hinaus ebenfalls 15. biß	—	20	—
Hirſchhörner, eine Laſt	—	4	—
Horn-Spitzen, ein Faß oder Sack voll	—	8	—
Hörner, Ochſenhörner, vide Lit. O.			
J. K.			
Käß, Holländiſcher, von jedem 100. Stück	—	15	—
Embder aber von 100. Stück	—	10	—
Parmeſan-Käß von einem Stück	—	6	—

	Fl.	Kr.	Pf.
Käß, Speiß-Käß voll einem jeden Bord oder Borde Länge, so anhero gebracht werden, gebühren ihm von Alters her zween Käß oder . . . . 20 biß	—	24	—
Speiß-Käß in Fassen gebühren ihm von jeden Faß . .	—	10	—
Und soll er bey dem doppelten Zoll ein mehrers als diese 10. Kreutzer zu nehmen nicht befugt seyn.			
Kohlen, ein grosser Nachen giebt eine Bütten, ein groß Schiff gibt 2. à 3. Bütten nach advenant, oder das Geld dafür nach dem Tax am Mayn.			
Kraut, von einem Karren mit Kraut gebühren ihm 3. Häupter.			
von einem Wagen aber 6. Häupter.			
Kräuter, vide Lit. W. Wurzeln.			
Kreyden, von einer Karch Kreyden, 2. Klumpfen.			
von einem Faß von 10. biß 12. Centner . .	—	16	—
Krüge, vide Lit. S. Steinerne Krüge.			

L.

Lebkuchen, von einem Faß . . .	—	12	—
von einer Kist	—	4	—
Lohekuchen, das 1000. . . .	—	30	—
Lumpen, in und aus der Stadt auf Papier-Mühlen, ein Häntzler-Wagen	—	10	—

M.

Mainen, so neu, das Dutzend . . .	—	6	—
Morgeln, ein Fäßlein . . .	—	2	—
ein geringeres . . .	—	8	—

N.

Nudeln, eine Kist . . .	—	16	—
ein geringeres . . .	—	12	—
ein klein Kistlein . . .	—	4	—
Nüß, vom Malter . . .	—	4	—

O.

Obst, von einem Nachen mit Obst soll erheben das gewöhnliche Mäßlein voll oder . . . 10. biß	—	12	—
aus und in die Stadt gehend, von einer Last .	—	2	—
Ochsen-Ruochen oder Bein, ein Faß . .	—	8	—
ein Sack	—	4	—
Ochsen-Hörner, eine Last . . .	—	8	—
Oehl- oder Rübkuchen, von 1000. Stück . .	—	30	—

P.

Pfähle, von einem gantzen Schiff Pfähl, nach dem es groß oder klein 2. à 300. Pfähl, oder vor das hundert . . 20. biß	—	24	—
Pomerantzen, eine Kist . . .	—	8	—
Pomerantzen-Schaalen, ein Ballen . .	—	16	—
ein Sack	—	4	—
Porcellan, eine grosse Kist . . .	—	20	—
eine mittelmäßige . .	—	16	—
eine kleinere . . .	—	12	—

Q.

Quetschen, so frisch, ein Schelch voll . .	—	12	—

R. Reiff,

	Fl.	Kr.	Pf.
R.			
Reiff, von 1000. Reiffen soll er haben hinführo eine Scheiben, welche 25. Reiff in sich hat, oder	—	30	—
mit dem Anhang, daß wenn ein Schiff über 12000. Reiff in sich hätte, soll er gleichwohl sein Gebühr, es seyen der Reiff so viel sie wollen, über 12. Scheiben nicht extendiren.			
Reiffling, aus der Stadt, das 1000,	—	4	—
Riegborden, von einem jeden Riegborden gebühren über E. Hoch-Edlen Raths Zoll dem Zöllner 3. Bretter oder	—	15	—
Rüben, weisse oder gelbe, von 100. Gebund gebühret ihm ein Gebund.			
Rüb-Kuchen oder Oehl-Kuchen, 1000. Stück	—	30	—
S.			
Safft-Schächtlein, ein Faß	—	8	—
Salmen, von einem, in die Stadt	—	4	—
Sardellen, ein klein Faß	—	4	—
ein grösseres dito	—	8	—
Sauerkraut, von einem Faß	—	8	—
von einem kleinern	—	4	—
Schmeltz-Tiegel, ein groß Faß	—	16	—
ein halbes dito	—	8	—
Schnützeln oder Hutzeln, vom Malter	—	4	—
Schocolat, eine Kist oder Fäßlein	—	20	—
auch	—	24	—
Seesand, eine Tonne von 2. oder 3. Centner	—	6	—
Siegel-Geld, in Meß-Zelten auf dem Weinmarckt von jeden Stück so zu Wasser gehet	—	4	—
vor ein Faß groß und klein 2. Kr. so dem Nachgänger ehedessen zukommen.			
Sina-Aepffel, eine Kist	—	8	—
eine halbe dito	—	4	—
Speck oder Schüncken, von einem Schüncken-Faß soll er mehr nicht nehmen, als ein Schüncken oder von einen Centner	—	4	—
von ein Centner Speck mehr nicht als	—	4	—
Steinerne Krüge, von einem jeden Stand Krüge soll er 3. oder 4. Krüge haben, und von denen hinweg gehenden Krüg-Flossen vom Faß	—	16	—
Stroh, von jedem Fuder Stroh so vorüber geführt wird, 3. Gebund oder 8. biß	—	9	—
Sud-Ballen zu den Spiegeln, ein Ballen	—	8	—
Süßholtz, wird nach Belieben dessen so es bringt gegeben in natura.			
T.			
Taback, in Briefen, ein Faß	—	16	—
Tabacks-Pfeiffen, Holländische, eine Kist	—	12	—
gemeine Pfeiffen, eine halbe Kist	—	2	—
eine Tonne	—	6	—
Tabacks-Pfeiffen-Erd, ein Heintzler-Wagen in die Stadt	—	6	—
Trauben, so vom Wasser in die Stadt zum Verkauff kommen, eine Maine oder Korb voll 2. Trauben in natura oder	—	2	—
Tuchscheerer-Krätzer, ein Faß	—	16	—
ein kleines dito	—	12	—
U.			
Ungarisch Wasser, eine grosse Kist	—	20	—
eine kleinere	—	12	—

	Fl.	Kr.	Pf.
W.			
Wachholder-Körner, ein Sack von 1. Malter	—	4	—
Waſſer, Dönigſteiner, Embſer und andere, von 100. Krügen	—	8	—
Ungariſch Waſſer, eine groſſe Kiſt	—	20	—
eine kleine Kiſt	—	12	—
Weine, von einem Stück Wein ſo aus der Stadt an Cranen kombt und auf eine Fuhr gehoben wird, und paſſiret wieder herein, Flaſchen-Geld von jedem Stück	—	10	—
Wein der Juden. Von den Wein ſo die Juden auf dem Waſſer anhero bringen, gebühret den Zöllner die behörige Zoll-Flaſche zu füllen, und da es unter 3. Fuder, ſich mit ihme zu vergleichen, oder zahlt die Ohm aus und ein	—	6	—
Weine, Zehend- oder andere Weine, ſo aus der Stadt gehen, wann 7. 8. 10. 20. 30. und mehr Fuder aus der Stadt zugleich mit einander gehen, und einem Mann zugehören, ſoll derjenige, dem die Weine zugehören, ſchuldig ſeyn, entweder die Zoll-Flaſche in natura zu füllen, oder aber (welches in ſein, des Kauffmanns Wahl ſtehen ſoll) dafür und an ſtatt der Zoll-Flaſch, zween Reichsthaler zu bezahlen.			
Wann aber verſchiedene Perſohnen wären, deren jeder ſieben oder mehr Fuder aus der Stadt führen laſſen, umb ſolche in ein Schiff zu laden, gibt ein jeder die Zoll-Flaſche oder 2. Reichsthaler. So aber weniger als Sieben Fuder aus der Stadt geführet wird, hat man ſich nach Proportion mit dem Zöllner zu vergleichen; Wobey dem Zöllner hiemit verbotten wird, daß er, wann 1. 2. oder 3. und mehr Fuder Wein, ſo ſie ſucceſſivè und einzelich zu verſchiedenen Zeiten aus der Stadt gehen, nicht zuſammen ziehen, und wann die Zahl der 7. Fuder voll iſt, die Zoll-Flaſch rechnen, ſondern an ſolchen einzelich in ein, 2. oder drey Fuder zu verſchiedener Zeit hinausgehenden Weinen nichts zu prætendiren befugt ſeyn ſoll.			
Von Zehend- aber und andern Weinen, ſo in Schiffen vorbey gehen, hat er von einem Schiff über 7. Fuder. es ſeyen ſo viel Wein darinn, als es halten kann, mehr nicht als die Zoll-Flaſche oder 2. Reichsthaler (welche Election abermahls in des Kauffmanns Willkühr ſtehet) zu prætendiren. Wann aber in einem Schiff weniger als 7. Fuder wären, hat man ſich mit dem Zöllner zu vergleichen, jedoch daß er vom Wein unter 3. Fudern nichts fordern ſoll.			
Wann Freimbde und Beyſaſſen Weln in die Stadt legen, wird es mit dem Flaſchen-Geld gehalten wie oben mit dem Wein ſo aus der Stadt gehen.			
Die Bürger aber ſind von dem Flaſchen-Geld frey.			
Wurtzeln und Kräuter, von einem groſſen Sack	—	4	—
Z.			
Zoll-Flaſch, vide ſupra Lit. W. Weine.			
Zuber, von jedem Floß Zuber gebührt ihm ein Geſteck, mit Abſchaffung alles fernern Zuſatzes, in ſpecie des bißherigen geforderten Kreutzers vom Geſteck.			
Zwetſchgen, ſo friſch. ein Schelch voll	—	12	—
ſiehe auch Quetſchen.			

Tit. VI.

Brucken-Zoll belangend.

Es ſolle an dieſem Ort des vom Rath Verordneten, um obverſtandenen Urſachen willen *, verſchonet werden, und dem Zöllner mit Ernſt bey ſeinem Eyd und Pflichten anbefohlen ſeyn, über ſeiner Roll und Ordnung ſteiff und feſt zu halten, damit alles zur Gebühr eingebracht und zur Rechnung gelieffert werde. Und ſollen an dieſem Ort zwey Soldaten in Meß-Zeiten, einer vom Schau-Mayn und der andere von dem Affen-Thor, wohl beſtellet werden, welche in Meß-Zeiten, wann das Fuhrwerck am meiſten inn und ausgehet, dem Zöllner Aſſiſtenz und Beyſtand leiſten, welches dann, wegen der ungeſtümmen Fuhrleute, ſo auf den Zöllner nicht hoch ſehen, wohl eine Nothdurfft, und den Soldaten etwas an Geld, wie hernach ſpecificiret wird, zur Recompens gegeben werden ſoll. Sonſten ſoll der Brucken-Zöller bey ſeinem Dienſt-Geld jährlich 32. fl. an ſtatt des Dienſt-Tuchs 10. fl. der freyen Bewohnung und herbrachten Accidentalien, welche dem Ærario nicht abträglich, gelaſſen werden **.

Beilag zum VI. Titul.

Zoll-Rolle an der Brücke.

A.

	Kr.	Pf.
Aichen Latten, von hundert Stück	4	—
Aichen zum Steffel, herein in doppel Zoll ein Wagen	5	—
Aichen Garten-Steffel, herein, ein Wagen in doppel Zoll und gehet nichts hinaus	5	—
Allaun, ein Centner	2	—
Aniß, ein Centner	4	—
Arden, ſ. Narden.		
Auſtern, ein Faß	4	—

B.

Bau-Holtz, ein Wagen	5	—
Baumwolle, ein Sack	4	—
Bech-Klotz	1	—
Belzwerck, ein Faß von der Gröſſe 1. biß 8. Ohm Kitzen-Fell	30	—
Item ein Ballen von 1. biß 8. Centner Kitzen-Fell	30	—
100. Haaſen-Fell	8	—
Bickling, ein gantz Faß von 4000. Stück	5	—
Ein halb Faß oder eine Tonne	2	2
Bierkufen	2	—
Blatteiſen, ein gröſſer Ballen	5	—
ein mittler Ballen	3	—
ein kleiner Ballen	2	—
eine Zahl	1	—
Blau Holtz, ein Centner	4	—

* oben tit. V. §, als auch in Meß-Zeiten ꝛc.

** S. 1. Theil 109te Seite, allwo dieſe und andere Zöller Beſoldungen anders geordnet worden ſind.

	Kr.	Pf.
Blau Stärck, ein Faß	4	—
ein Centner	2	—
Blech, ein Klotz oder Faß	1	—
Bley, eine Taffel	1	—
ein Stack	2	—
Bleyweiß, ein Centner	4	—
Bodaſche, ein Faß	2	—
Brodt, ein Wagen worauf 100. Stück geladen	12	—
Vor einen Thaler werth	2	—
Vor einen Gulden werth	1	2
Brantwein, ein Fäßlein von einer halben Ohm	4	—
drunter	2	—
Bricken, ein Faß	2	—
ein halbes	1	—
Brunnen-Krüg, ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
* Bücking. ſ. Bickling.		
Butter, ein Centner-Faß	4	—
dito ein halber Centner	2	—
ein Viertel-Centner	1	—
C.		
Caffe, von einem Centner	2	—
Canari-Vögel, vom hundert		
Candis-Kiſtlein	2	—
Capern, ein Centner	4	—
Caſtanien, vide Käſten.		
Citronen, eine Kiſte einfach	2	—
eine doppelte Kiſte	4	—
Corinthen oder kleine Roſinen, ein Centner	4	—
D.		
Dacht-Garn, ein Centner	4	—
* Diel, vide Bord.		
E.		
Eichen Latten ꝛc. vide Aichen.		
Eiſen, alt, ein Centner	1	—
Eiſen, eine Waag	1	
Eiſerne Kropffen, eine Waag	2	—
Eiſerne Oefen, einer, durchs ganze Jahr	8	—
Eiſerne Pfannen, die Waag	2	—
Eiſerne Schüppen, ein Gebund	1	—
Eiſen-Waar, ein Wagen	15	—
von Schmalkalden, ein Faß	2	—
Erbſen, ſ. Früchte.		
Ertz, eine Tonne	10	—
Eſel, geladen	2	—
Eßig, eine Tonne	4	—
Eyer, ein Karren	2	—
Eymer, das Dutzend.	1	—
F.		
Fackeln, ein Gebund	1	—
Fäſſer, von einem neuen Faß	1	—
Federn, ein Sack	2	—

	Kr.	ß.
Feigen, ein Centner	4	—
Fernambuck, ein Centner	4	—
Fischbein, ein Centner	4	—
Fisch, gesaltzen, als Bolch, Hering, Salmen, Lachs, Rhein-Fisch, Hecht, Stöhr, Oehl-Fisch, eine Tonne	4	—
Brücken, kleine Fäßlein	1	—
Flaschen-Holtz, ein Wagen	5	—
Flachs, ein Schuhmeißen	2	2
Fænum græcum, ein Centner	4	—
Früchte, als Korn, Weitzen, Erbsen, Linsen, Spelt, Rübsaat, Habern, gescheelte Gerst, Wicken, Kästen, Nüß, Maltz, das Achtel	1	—

G.

Gallus, ein Centner	4	—
Garn, ein Korb	2	—
Gerst, s. Früchte.		
Glaß, ein Wagen	5	—
eine Lade	2	—
Grünspan, ein Centner	4	—
Gummi, ein Centner	4	—
Güther-Korb, in der Grösse eines Ballens	4	—
ein Schloßkorb so man zu tragen pflegt	2	—
eine Schleyerlade	2	—

H.

Haber, s. Früchte.		
Hammel, s. Vieh.		
Hanff, ein Wellen	2	—
ein Sack	2	—
ein Centner	2	—
ein Centner Schuhmacher-Hanff	4	—
Harz, ein Kübel	1	—
Haußrath, ein Wagen	5	—
Häfen, ein Wagen	2	2
Heu, ein Wagen	2	2
ein Karren	1	—
Hirsen, ein Sack	2	—
Hirschhörner, ein Centner	2	—
Holtzwerck, als Fässer, Diehl, eines Gulden-werths	1	2
Höltzerne Schüsseln, ein Wagen	5	—
Honig, eine Tonne	4	—
Hopffen, ein Sack	2	—
Hufeisen, ein Faß	2	—

J.

Indigo, ein Fäßlein	4	—
Ingber, ein Centner	4	—
Juchten, ein Centner	4	—
Juden, wann sie ein Fäßgen Wein über die Brück bringen, zahlen sie dafür	2	—
Juden, Frembde, hinaus	2	—

K.

Kalck, ein Wagen	3	—
dito ein Karren	1	2
dito eine Butte	—	2

	Kr.	Pf.
Kärcher, Beyſaſſen ſo Stein oder Sand herein führten, von 1. Karren	1	
Karthen, ein Groß	2	
Käß, holländiſch, ein Karren mit 2. Pferden	24	
ein Karren mit 1. Pferd	20	
Speiß-Käß, ein groß Faß	5	
ein klein Faß	2	2
ein Centner	2	
Edamer von 1. Centner	4	
Limburger, von 1. Centner	4	
durchs gantze Jahr		
Käſten, ein Karren mit 2. Pferden	8	
mit 1. Pferd	6	
Klingen, ein Faß	5	
Kohlen, ein Wagen	2	2
dito ein Karren	1	1
Krapp, ein Centner	4	
Kraut, ein Karren mit 2. Pferden	1	3
Krüge, ein Wagen	5	
* Kuh, ſ. Vieh.		
Kümmel, ein Centner	2	
Kühnrauch, ein Faß	1	
Kupffer, ein Wagen, es ſeye in Faſſen oder nicht	10	
dito eine Tonne	10	
Kupfferwaſſer, ein Centner	2	
L.		
Latten, eichene, von hundert Stück	4	
Tannene, von hundert Stück	4	
einen Thaler werth	2	
einen Gulden werth	1	
Lebkuchen, ein Centner	4	
Leder, von einem Ballen	12	
100. Stück	4	
100. Ochſenhäute, rauh	100	
eine ohngearbeitete	1	
100. Ochſenhäut, gearbeitet	100	
eine Ochſenhaut gearbeitet, wenn der Unterkauff-Zettul nicht dabey iſt	2	
100. Geißhäut	20	
100. Kühe- und Stierhäuthe	15	
100. Kälber- oder Hämmelhäuthe	8	
ein Lämmerzahl	3	3
100. lederne Eymer	15	
Leim, ein Centner	4	
Leinen Tuch, eine Rolle	4	
Lichter, ein Centner	4	
Linſen, ſ. Früchte.		
Lohe, ein Wagen	5	
Lorbern, ein Centner	4	
M.		
Malz, ſ. Früchte.		
Mandeln, ein Centner	4	
Mehl, ein Sack	2	
Meßing, ein Faß	7	2
Meßingene Becken, ein Faß	5	

	Kr.	Pf.
Mühlſtein, ein Wägen	5	
Mützen, ein Karren	1	
N.		
Nägel, ein Faß	2	
Narden, ein Wagen	5	
Nüß, ein Wagen hindurch	12	
ein Karren mit 2. Pferden	12	
ein Karren mit 1. Pferd	6	
ſ. auch Früchte.		
O.		
Ochs, vide Vieh.		
Oehl, eine Tonne	4	
ein Centner Baumöhl	4	
P.		
Pack, ein kleiner Pack, ſo getragen wird und die Waar in der Stadt gekaufft worden	1	
Papier, ein Ballen	4	
Pfahl, ein Wagen	3	
Pfeffer, ein Centner	4	
Pferd, ein Pferd	2	
ein Pferd mit Waaren ohne Geſchirr beläſtiget	2	
ein Pferd mit Toback oder Wolle	10	
ein Pferd mit Hopffen	4	
ein Pferd, wokauf ein Jude ſitzt	2	
Pflantzen, ein Karren	6	
Pflug-Schaaren, vide Schaaren.		
* Plattreiſen, ſ. Blattreiſen.		
* Pöckling, ſ. Bickling.		
Porcellan, ein geladener Eſel mit 2 Körben	6	
Pottaſche, vide ſupra Bodaſche.		
Pulffer, ein Centner	4	
Q.		
Queckſilber, ein Fäßlein	10	
Quetſchgen, ein Centner	2	
R.		
Reiffe, 100. Reiff	6	
eine Bürde	1	
Reiß, ein Centner	4	
Roſinen, ein Centner	4	
Röth, ein Sack	1	
Rüben, ein Karren	2	
Rübſaat, ſ. Früchte.		
S.		
Salz, ein Wagen	10	
ein Karren mit 2. Pferden	8	
ein dito mit 1. Pferd	6	
Sattelholz, ein Wagen	5	
* Sauerwaſſer-Krüg, ſ. Brunnen-Krüg.		
* Schaaf, ſ. Vieh.		
Schaaren, hundert	10	

	Kr.	Pf.
Schaaren, eine Waag	2	—
ein Gebund	1	—
Schachteln, ein Wagen	5	—
Schiefferstein, ein Wagen	3	—
Schleyerlade, eine	2	—
Schmeerfaß, ein Centner	4	—
Schroot, ein Centner	2	—
Schwärtz, ein Fäßlein	1	—
Schwefel, ein Centner	2	—
* **Schwein**, s. Vieh.		
Schüsseln, höltzerne, ein Wagen	5	—
Seidenballen, vide trucken **Guth.**		
Seiffen, ein Centner	4	—
Sensen, ein Faß	5	—
ein Fäßlein	2	—
Simmern, ein Wagen	5	—
Specerey, vide trucken **Guth.**		
Speck, ein Wagen	7	2
ein Centner	4	—
* **Spelz**, s. **Früchte.**		
Spitzen, ein Kistlein	2	—
Stahl, ein Fäßlein	5	—
eine Tonne	10	—
eine Bürde	2	—
Steffeln, eichene, herein, ist in Doppel-Zoll ein Wagen	5	—
eichene Garten-Steffeln, im Doppel-Zoll herein, ein Wagen und gehet nichts hinaus.	5	—
Stein, ein Wagen	5	—
Steinerne Krüg, s. **Brunnen-Krüg.**		
Stockfisch, ein Centner	4	—
vor ein Gulden werth	1	—
Stroh, ein Wagen	2	2

T.

Tannen-Latten, hundert Stück	4	—
ein Thaler werth	2	—
ein Gulden werth	1	2
Thée, eine grosse Büchse	4	—
Thiel, vide **Bordt.**		—
Toback, gepreßt, ein Centner	4	
in Blättern, ein Centner in doppeltem Zoll	4	—
durchgehend in Blättern, ein Centner	1	—
eine Last auf dem Kopff getragen à ein halben Centner und drunter	1	—
eine Last auf einem Schubkarren	1	—
Tobacks-Pfeiffen, eine Kist von ohngefehr 500.	1	—
von Tausend	2	—
Tochtgarn, vide **Dachtgarn.**		
Töpfe, s. **Häfen.**		
Trhan, eine Tonne	4	—
ein Quarteel	8	—
Trucken Guth, so in Faß bis 8 Ohm, worunter Specerey, Seiden Zeug, Wollen Tuch	12	—
dito Krämer-Faß oder Stübigen	4	—
ein Ballen groß	8	—
ein kleiner	4	—

	Kr	N
U.		
len, ein Wagen	2	
garisch Wasser, ein Kistlein	2	—
V.		
ieh, ein Ochs	2	—
eine Kuh	1	2
ein Stier	1	—
ein Schweln	—	2
ein Hammel oder Schaaf	—	1
W.		
Wachs, eine grosse Scheib	7	2
eine kleine Scheib	5	—
Wägen, Wagen worauf trucken Guth von hiesigen Fuhrleuten so Burger sind, geladen, giebt vor einen Wagen	40	—
Wann aber naß Guth, Woll-Säck, Eisen, geladen, giebt es mehr, dann es nach dem Stück verzollet wird.		
NB. Hiesige Fuhrleute, so Burgere, geben kein Weeggeld, es seye dann im Burger-Zoll, da sie über die gewöhnliche 40. kr. noch vom Pferd zahlen	2	—
Wägen, worauf trucken Guth von frembden Fuhrleuten und Beysassen geladen, wird von jedem Pferd bezahlt, wann sie völlige Ladung haben	15	—
Wann sie keine völlige Ladung haben nach Proportion.		
Wann aber naß Guth von frembden Fuhrleuten und Beysassen geladen, giebt es mehr, dann es nach denen Stücken bezahlt wird.		
Wayd, ein Wagen	7	2
ein Gesätz	1	—
ein Faß	2	—
Weeggeld, Heusenstammer, Graubrücker, Sprenglinger, Götzenheimer, Ofenthaler, Dreyeicherhain, Langen, Egelsbächer, Grabenhäuser, Meerfelder, Königsstätter, Kelsterbächer, Oberröder, Niederröder Metzler, geben von jedem Stück Vieh	1	2
NB. Bleibt im doppelten Zoll einfach Schwanheimer, Oberröder, Niederröder	—	3
NB. Bleibet in doppelt und einfachen Zoll.		
Wann ein Sachsenhäuser zu Franckfurth Heu, Stroh, Haber, Gerst ꝛc von einem frembden Bauern kaufft, muß der Bauer von jedem Stück Vieh über die Brück geben	2	—
Wein, von einer Ohm allhier geladen	5	—
ein Fuder durchgehend	30	—
An der Brück wird es auf das Pferd geschlagen, und vor jedes Pferd bezahlt	14	—
Weinstein, ein Centner	1	—
Woll-Sack, durchs ganze Jahr (das ist im einfach und doppel Zoll)	10	—
Z.		
Ziegel, ein Wagen	2	2
ein Karren	1	1
Zinn, ein Faß	7	2
ein Klumpen	2	—
Zuber, ein Gesteck	1	—
Zucker, ein Centner	4	—
Zwerschgen, ein Centner	2	—
Zwiebeln, ein Karren	2	—

NB. Hierbey iſt in acht zu nehmen, daß alle obbeſchriebene Waaren, von Aſſumtionis Mariæ (Marien Himmelfahrt) biß zu End der (Herbſt) Meſſe, wann man die Hütten auf dem (Römer) Berg pfleget abzuthun, doppelten Zoll geben, und der Zöllner einnehmen ſoll.

Von dieſem Doppel-Zoll werden ausgeſchloſſen

1. Die eiſerne Oefen.
2. Die Käß, und
3. Die Wollſäcke

welche in ihrem einfachen angeſetzten Zoll das gantze Jahr verbleiben, und zahlen hinein und hinaus ihren obangeſetzten Zoll.

Der Kutſcher, ſo nach Metz fähret, und völlige Fracht hat, giebt auf das höchſte 1. fl. worunter die Pferde mit begriffen.

Die Nürenbergee, Augſpurger und Straßburger Kutſche geben nach Proportion des Guths 10. biß 12. Batzen, und noch ferner 2. Kr. vom Pferd.

Der Mannheimer Kutſcher giebt auch, nachdem er Guth hat, und wann er keines geladen, nue allein das Brücken-Geld.

Die Heydelberger Ordinari, ſo alle Wochen zweymahl fähret, giebt jedesmahl einen halben Gulden, ſie habe was Guth oder nicht auff der Kutſche.

Die Wormbſer Kutſche, ſo die Woche zweymahl fähret, jedesmahl Sechs Batzen.

Anmerkung.

Es ſind noch zwey Abgaben, die von der Brücke den Namen haben, nämlich Brücken-Geld und Brücken-Zins. Erſteres wird von allerhand Hülſenfrüchten, Mehl ꝛc. ſo die Brücke paſſiren, auf der Rent bezahlt. Brücken-Zins hergegen iſt ein ſtändiges Gefäll von den auf den ſogenannten Neuen Berg gelegenen Gütern, und heißt deswegen ſo, weil dieſe Abgaben zum Unterhalt der Beücke beſtimmt waren; wovon unten das Weitere.

Tit. VII.

Friedberger-Pforten-Zoll.

Die hierzu verordnete Raths-Perſonen, ſo in Meß-Zeiten dieſem Zoll beygewohnet, ſollen, wie bey dem Fahr-Pforten-Zoll angeregt, dieſes beſchwerlichen Amts gar wohl erlaſſen ſeyn; Hingegen aber, weil der Zöller an dieſem Ort, als da die vornehmſte Fuhr-Straß ſeye, ſich hefftig über die unnütze Fuhrleut beklaget, daß er, ſowohl als ſeine zugeordnete Herren, in Einforderung des gewöhnlichen gebuhrlichen Zolls, bishero geſcholten, geſchendet und an ihren Ehren angegriffen worden wären, auch wohl etliche davon fuhren, und den Zoll gar nicht entrichteten, und alſo faſt ihr Geſpött mit ihnen getrieben, ſo ſoll der Rath denen Soldaten an dieſem Thor ernſtlich anbefehlen, daß die Meß über, für und für, zwey armirte Soldaten ſich bey dieſem Zoll in der Stadt finden laſſen, die herein- und hinausgehende Fuhr zwiſchen den zweyen Pforten beſchloſſen hielten, bis ein jeder ſeine Gebühr völlig erſtattet hätte; Welche aber ihren alten Gebrauch hielten, und ſich nachmahls unnütz und ungebührlich verhalten wolten, denen ſolten die Soldaten ein Roß ausſpannen, vf den Marſtall ziehen, die Herren Burgermeiſter deſſen alsbald aviſiren, welche, nach Gelegenheit der Ubertrettung, die Freveler ernſtlich ſollen beſtraffen.

Beilag

Beilag zum VII. Titul.

Zoll-Rolle am Neuen Thor.

A.

	Kr.	Pf.
Aichen, lange Gerten und Zaun-Steffeln in Burger-Zoll vom Wagen	12	—
ſonſten das ganze Jahr nichts.		
Aichen-Latten, ein Wagen	3	—
Allaun, ein Karren	5	—
ein Sack	2	—
Arden, ſ. Narden.		

B.

Bauholtz, ein Wagen	5	—
Baum-Oehl, eine Pfeiffe	4	—
ein Centner	2	—
Baumwolle, ein Centner hinaus	2	—
Bechklotz	2	—
Beltzwerck, ein groß Faß	15	—
ein kleineres	10	—
Bickling, ein Faß	2	—
Bier, frembd, ein Ohm hindurch	4	—
ein Faß	2	—
Bierkuffen	2	—
Blatteiſen, ein Ballen	2	—
Blatten, ſteinerne, hinaus, ein Wagen	4	—
ein Karren	2	—
Blech, ein Klotz	2	—
Bley ein Taffel	1	—
ein Stöck	2	—
Bodaſche, ein Faß	8	—
Bolch, ſ. Fiſch.		
Bord, vor einen Thaler werth	2	—
vor einen Gulden werth	1	—
Brantwein, eine Ohm	8	—
ein klein Fäßgen von ½ Ohm	4	—
Braſilien-Holtz, ein Karren	10	—
eine Laſt	4	—
Bricken, ſ. Fiſch, geſaltzen		
Brunnen-Krug, ein Wagen	5	—
ein Karren	2	—
Bücher-Fäſſer, ein groß Faß	8	—
Burter, ein Faß	2	—
Bütte, nachdem ſie groß iſt	2	—

C.

Caffee-Bohnen, ein Faß	4	—
Callmay, eine Tonne	4	—
Caſtanien, ſ. Früchte.		
Citronen, eine Kiſte	2	—
Coriander, ein Sack	2	—

D.

Dacht-Garn oder Wolle, ein Sack	2	—
Diel, vide Thiel.		
Draß, ein Sack	2	—

	Kr.	Pf.
E.		
Eichen Sträffeln ꝛc. vide Aichen ꝛc. Seeffeln.		
Eisen, eine Waag	1	—
Eisern Ofen, ein Ofen durchs gantze Jahr	7	2
Eisern Trath, ein Faß	5	—
ein grosser Ring oder Gebundt	2	—
ein kleiner Ring	1	—
Eisen-Waar, ein Wagen } *Mousqueten* werden auch also bezahlt	10	—
ein Karren }	5	—
von Schmalkalden ein Faß	2	—
Erbsen, s. Früchte.		
Erz, eine Tonne	2	—
Esel, geladen	2	—
Eßig, eine gantze oder halbe Tonne	2	—
Eyer, ein Karren	2	—
Eymer, lederne, 100.	15	—
mit eisern Reiff beschlagene, ein Dutzet	2	—
F.		
Fässer, ein Faß alt oder neu, wenn es groß ist	1	—
zwey kleine Faß	1	—
Federn, ein Sack	1	2
ein grosser Ballen	4	—
Fisch, gesaltzen, als Bolch, Salmen, Lachs, Rhein-Fisch, Hecht, Stöhr, Oehl-Fisch, eine Tonne	2	—
Hering, eine Tonne	4	—
ein klein Faß	2	—
Brücken, ein Fäßlein	1	—
Fisch, ein Faß mit Karpffen	2	—
Fischbein, ein Gebund oder vor 1. Rthlr.	2	—
Flachs, vom Stück Guth	2	—
Flaschen-Holtz, ein Wagen	5	—
Früchte, als Korn, Weitzen, Erbsen, Gersten, Linsen, Speltz, Rübsaat, Hafer, gescheelte Gerste, Wicken, Castanien Nüß, Maltz, das Achtel	1	—
Fuchsbeltz, das Stück	—	—
G.		
Gänß, so von Juden geschlachtet, eine Kötze	2	—
Das Faß aber nach Proportion der Anzahl		
Galmey, s. Calmey.		
Garn, ein Korb	2	—
Gerst, s. Früchte.		
Glaß, ein Wagen	5	—
eine Lade	2	—
Güther-Korb, so in der Grösse eines ziemlichen Ballens gepackt worden	2	—
ein Schloß-Korb, so man tragen kann	2	—
eine Schleyer-Lade	2	—
H.		
Hafer, s. Früchte.		
Hanff, ein Wellen oder Gebund	2	—
ein Sack	2	—
ein Centner	2	—
ein Centner Schumacher-Hanff	4	—
Hartz-Kübel, ein Kübel	2	—

Häfen,

	Kr.	Pf.
Häfen, erdene oder Töpffen, ein Wagen	4	—
ein Karren	2	—
Haußrath, ein Wagen von grossem Geschirr	8	—
ein Karren von grossem Geschirr	4	—
sonst ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
Häute, vide Leder.		
Herd-Platte	2	—
Hering, s. Fisch.		
Heu, ein Wagen	2	2
ein Karren	1	1
Hirsen, ein Sack	2	—
Holtzwerck, als Fässer, Diehl eines fl. werths	1	—
Hölzerne Schüsseln, ein Wagen	5	—
Honig, eine Tonne	2	—
Hopffen, ein grosser Sack	4	—
ein kleiner Sack	2	—
Hufeisen, ein Faß	2	—

J.

Ingber, ein Ballen	2	—
Juchten, ein Ballen	4	—
Juden, frembde hinaus	2	—

K.

Kalb, vide Vieh.		
Kalck, ein Wagen	4	—
ein Karren	2	—
eine Bütte	1	—
Käß, Holländisch, ein Karren mit 2. Pferden	24	—
ein Karren mit 1. Pferd	20	—
Speiß-Käß 1. groß Faß	5	—
ein klein Faß	2	—
ein Centner	2	—
Edamer, ein Centner	2	—
Limburger, ein Centner, durchs gantze Jahr	2	—
Karpfen, s. Fisch.		
Katzen-Fell, das Stück	—	2
Klingen, ein Faß	2	—
Kohlen, ein Wagen	4	—
ein Karren	2	—
Korb, vid. Lit. G. Güther-Korb.		
Krapp, ein Faß	4	—
Kraut, ein Karren	1	2
Krüge, ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
Kuh, s. Vieh.		
Kupffer, ein Wagen	16	—
ein Karren	8	—
Kupffer, ein grosser Kessel	2	—
ein kleiner Kessel	1	—

L.

Lachs, s. Fisch.		
Land-Crämer, von ihrem Päcklein	1	—
die aber, so vor 100. fl. werth tragen	2	—
Item, die zugemachte Karren	6	—

	Kr.	Pf.
Latten, hundert Latten	4	
eichene, der Wagen	3	
Leder, wriß, ein Wagen	7	2
zwey biß drey hundert Stück	4	
hundert Ochsen-Häut, rauch, hinaus und herein	50	
eine Bürd gearbeitete Ochsen-Häut, von einer Haut	1	
eine Ochsen-Haut ohngearbeitet	—	2
hundert Ochsen-Häut gearbeitet	100	
eine Ochsen-Haut gearbeitet	1	
hundert Geiß-Häut	15	
hundert Kühe- und Stier-Häute	25	
hundert Bock-Fell	20	
hundert Kälber- oder Hämmel-Häut	12	
werden aber nicht so genau genommen oder gezehlet.		
eine Lämmer-Zahl	3	3
eine rauhe Ochsen- oder Kühe-Haut herein	1	
ein rauhes Kalb-Fell herein	—	2
ein Hammels-Fell rauch herein	—	2
hundert lederne Eymer	15	
Leinen-Tuch, eine Rolle	2	
Linsen, s. Früchte.		
Lohe, ein Wagen	5	
Lumpen, der Wagen	4	
ein Karren	2	
Lunten, ein Karren	2	2

M.

Malz, s. Früchte.		
Marder-Fell, das Stück	—	2
Maynen, ein Karren	4	
Mehl, ein Sack	2	
Meßing, ein Faß	2	
Meßingen Becken, ein Faß	2	
Morgeln, nach Proportion des Gewichts	4 à 8	
Mühlstein, ein Wagen	5	
Mützen, ein Karren	1	

N.

Narden, ein Wagen	5	
Nägel, ein Faß	2	
Nüsse, ein Wagen	10	
ein Karren	5	

O.

Ochs, vide Vieh.		
Ochsen-Häut, vid. Leder.		
Ochsen-Hörner oder Klauen, vom Sack	2	
Oehl, eine Tonne	2	

P.

Pack-Waare, so getragen wird	1	
Papier, ein Ballen	2	
Geschnitzel, ein Sack	1	
Pfeffer, ein Ballen	4	
Pferd, ein Pferd	2	
ein Pferd mit Waaren ohne Geschirr belästiget	2	

	Kr.	Pf
Pferd, ein Pferd mit Toback oder Wolle	10	—
ein Pferd mit Hopffen	4	—
Pflantzen, ein Karren Pflantzen	2	—
Pflug-Schaaren, vide Schaaren.		
Platteiſen, ſ. Blatteiſen.		
Pöcking, ſ. Bickling.		
Porcellan, ein geladener Eſel	2	—
Poraſche, vide Lit. B.		
Praſilien-Holtz, ein Karren	10	—
eine Laſt	4	—
Q.		
Queckſilber, ein Fäßlein	10	—
Querſchen, ein Sack	2	—
R.		
Reiffe, ein Wagen	5	—
hundert Stück	2	—
eine Bürde	1	—
Reiß, ein Faß	4	—
ein Sack	2	—
Roſinen, ein Ballen	4	—
Röthelſtein oder rother Bolus, ein Sack	2	—
Röth, ein groſſer Sack	2	—
S.		
Safflor, ein Ballen	4	—
Salmen, ſ. Fiſch.		
Salperer, ein Faß	4	—
ein Centner	2	—
Saltz, ein groſſer Wagen voll	12	—
ein Karren mit zwey Pferden	6	—
ein Karren mit ein Pferd	5	—
Sattel-Holtz, ein Wagen	5	—
Sauer-Waſſer, eine Kiſten	2	—
Schaaf, ſ. Vieh.		
Schaaren, ein Wagen	1	—
ein Gebund	1	—
Scheid-Waſſer, ein Karren	5	—
Schieferſtein, ein Wagen	3	—
Schleyer-Lade, eine	2	—
Schmeer-Faß, ein groß Faß	2	—
ein kleineres	1	—
Schmeltz-Tiegel, ein Karren	4	—
Schnür, leinene, 1. Faß	5	—
Schüſſeln, höltzerne, ein Wagen	5	—
Schwartz, ein Fäßlein	1	—
ein gröſſeres	2	—
Schwefel, ein Faß	2	—
ein Centner	1	—
Schwein, ſ. Vieh.		
Seidenballen, vid. trucken Guth.		
Seiffen, eine Lad	2	—
ein klein Fäßlein	1	—
Senff-Saamen, 1. Sack	2	—
Senſen, ein groß Faß	4	—

	Kr.	Pf.
Senſen, ein Fäßlein	2	—
Simmern, ein Wagen	5	—
Specerey, vid. trucken Guth.		
Speck, ein Wagen	10	—
ein Karren	5	—
Stahl, ein Fäßlein	3	—
eine Tonne	10	—
ein Gebund	3	—
Steffeln, lange Garten- und Zaun-Steffeln		
im Burger-Zoll vom Wagen	12	—
ſonſten das gantze Jahr nichts.		
Stockfiſch, ein Centner.	2	—
ein Stuck	5	—
vor ein Gulden werth	1	—
Stroh, ein Wagen	2	—

T.

Tannen Latten, 100. Stück	4	—
Terpentin, das Faß	2	—
Thiel, 100. lange	12	—
kurtze	10	—
ein Thaler werth	2	—
Toback, gepreſt, ein Centner	8	—
in Blättern, der Centner	4	—
in Blättern durchgehend 1. Faß	10	—
eine Laſt oder Schubkarren	1	—
Tobacks-Pfeiffen, eine Kiſte	2	—
Tocht, vide Dacht.		
Thran, eine Tonne	2	—
ein Quarteel Trahn	4	—
Traß, vide Draß.		
Trucken Guth, ſo im Faß biß 8. Ohm, worunter Specerey, Seiden Zeug,		
wollen Tuch	2	—
Krämer-Faß oder Stübig	2	—
in Ballen gepackt	2	—
Tuch, ein groſſer Engliſcher Ballen	2	—
1. Stuck wullen Tuch allein	2	—

U.

Ullen, ein Wagen	2	2
Ungariſch Waſſer, von der Kiſte	2	—

V.

Vieh, ein Ochs, hindurch	2	—
Eine Kuh hindurch	2	—
Ein Ochs aus dem Viehhoff hinaus	1	2
Eine Kuh oder Stier	1	—
Ein Schwein	—	2
Ein Hammel oder Schaaf	—	1
Von einem Kalb	—	2

	Kr.	Pf.
W.		
Wachs, eine grosse Scheibe	3	—
eine kleine Scheibe	1	2
1 Centner	4	—
Watten, ein Ballen	4	—
Wayd, ein Wagen	7	2
ein Faß	2	—
Weeg-Geld, Dörffer so in das Frey-Gericht gehören, von einem Wagen mit viel oder wenig Pferden	—	3
Von einem Karren	—	2
Dörffer so Freyheit haben im doppelten Zoll herein und auch hinaus vom Wagen	3	—
Vom Karren	2	—
Dörffer so die Freyheit verlohren, im doppelten Zoll herein und auch hinaus vom Wagen	6	—
Ein Wagen mit Güter beladen, giebt das Pferd	1	—
Von denen Kutschen über Land vom Pferd	1	—
Kutscher nach Eisenach ein Viertel Jahr, vom Zoll und Weeg-Geld 2. fl. in doppelten Zoll 4. fl.		
Weyden, Band-Weyden ein Gebundt	1	—
Wein, ein Ohm, allhier geladen	2	—
ein Fuder durchgehend	20	—
ein Stück Wein	24	—
Weinstein, ein Faß	4	—
Woll-Sack, durchs gantze Jahr ein Sack	10	—
Z.		
Ziegel, ein Wagen	3	—
ein Karren	1	2
Zinn, ein Faß	2	—
ein Klumpen	2	—
Züber, ein Gesteck	1	—
Zucker-Faß, nachdem es groß ist	4 à 8	—
Zwiebel, ein Karren	2	—
ein Faß	2	—

NB. Hierbey ist in acht zu nehmen, daß alle obbeschriebene Waaren von Assumcionis Mariæ biß zu End der (Herbst) Messe, wann man die Hütten auf dem Berg pfleget abzuthun, hinaus und herein doppelten Zoll geben, und der Zöllner einnehmen soll.

Von diesem doppelten Zoll werden ausgeschlossen

1. Die eiserne Oefen
2. Die Käß, und
3. Die Woll-Säck

welche in ihrem einfachen angesetzten Zoll das gantze Jahr verbleiben, und zwar hinaus und herein.

Tit. VIII.

Alle andere Feld-Pforten-Zölle.

Es solle mit ebenmäßiger Hülffe der Soldaten, so an denselbigen Pforten bestellet, dem Zöllner die Hand gebotten werden, denenselben aber an jedem Zoll-Thor für ihre Mühe 3. fl. damit sie desto fleißiger seyn möchten, verordnet und gegeben werden.

Dieweil auch der Haußmeister im neuen Kauffhauß, über alle Feld-Pforten-Zöllner insgemein, sich mehrmahls beklaget, daß gedachte Zöllner von denen Fuheleuten, welche mit Kauffmanns Waaren hereinfahren, keine rechte Pfande, oder wohl gar nichts, nehmen, sondern also schlechtlich hineinfahren liessen, dardurch den Gefällen im neuen Kauffhauß ein merckliches entzogen werde;

So solle derohalben denen Feld-Pforten-Zöllnern, wie auch dem auf der Brucken, mit allem Ernst anbefohlen werden, durch Hülff angeregter Soldaten, solche Pfände, als Winden, oder anderes, so etwas würdig, zu nehmen, auch keinen wieder hinaus fahren lassen sollen, er hätte dann einen Frey-Zettul von dem Kauffhaußmeister vorzulegen und aufzuweisen, daß nemlich daselbst alle Gebühr entrichtet seye, und soll man hiebey die Bestätter, Karrn- und Wagen-Binder auch gebrauchen, daß sie vor- und in der Meß, auf die Fuheleute, wann sie in der Stadt hin und wieder auf den Plätzen die Güter abladen, fleißig helffen zusehen, damit die Fracht-Brieffe durch die Kauffhauß-Verwalter mögen abgeschrieben werden, daß also denen Gefällen nichts entgehe, dargegen auch denen Karrn-Bindern, wann sie fleißig, etwas zu verordnen; Welche Zöllner aber hierinnen fahrläßig, und diesem, der Gebühr nach, nicht würcklich würden nachsetzen, der oder dieselben darum gestrafft, oder, nach Gelegenheit, von seinem Dienst entsetzet seyn.

Was sonsten der Feld-Pforten-Zöllner jährliche Salaria belanget, darbey sollen sie gelassen werden, inmassen sie es bisanhero gehabt, und an statt des Dienst-Tuchs jährlich 5. fl. jedem von der Stadt-Recheney gegeben, beneben der freyen Bewohnung und anderen genossenen Accidentalien.

Dieweil auch der Pförtner am Eschenheimer-Thor, beneben der freyen Bewohnung des Hauses, an selbigem Thor gelegen, ein jährlich Tuch, und etliche Gulden Gelds, von der Stadt-Recheney jährlichs genossen, darbey aber der Stadt kein Nutzen eingebracht werden kan, weil dieses kein Fuhr-Thor ist, derselbe auch in Meß-Zeiten einen Dienst in der Stadt-Waagen, sonsten auch zwischen denen Messen in der Stadt hin und wieder zu thun hat:

Als soll er dieses Diensts und Pforten-Schliessens erlassen seyn, und hingegen einem andern Burger, so sein Handwerck des Orts führete, und täglich bey der Hand wäre, diß Hauß um einen guten Zinß verliehen, und dieses Amt, welches ohne Mühe ist, darbey anbefohlen werden.

Mehr allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät bestättigen solche Titulen, mit dem Anhang, daß die Zölle durch treue, wohl gesessene und der Sachen gewachsene gewissenhaffte Burger, nach geleisteter gnugsamer Caution, beständighin um ein billigmäßiges jährliches Salarium verwaltet, vorhero aber die Zoll-Rollen richtig, denen habenden Privilegien, und wohlhergebrachter kundbarer rechtmässiger Observanz gemäß, eingerichtet, mit gutem Bestand verfasset, hernach zum Druck beför-

befördert, und an denen Zoll-Stätten öffentlich auf- und ausgeſchencket werden ſollen, damit jederman wiſſen kan, was er von ein- und anderm an jedem Zoll eigentlich zu entrichten ſchuldig ſey, und ſollen jedem Zöllner ſeine gedruckte Zoll-Zeichen auf Rechnung gegeben werden, auf daß ein jeder ermeldter Zöllner, bey Abziegung ſeiner Rechnung, entweder ſothane Zettul, oder baares Geld dafür, einliefferen könne: Geſtalten niemand zum Thor hinaus, oder ſonſten bey der Wacht, zu paſſiren, er habe dann ſein Zoll-Zeichen gelöſet, und könne ſolches aufweiſen, ſo jedoch dahin zu verſtehen iſt, wann einer Zoll-mäßige Sachen herein geführet, oder ſonſt gebracht hat, oder hinaus führen und bringen will; Welche Kayſerl. Verordnung dem Magiſtrat zu vollziehen hiermit ernſtlich anbefohlen wird.

Beilagen zum VIII. Titul.

Num. I.

Zoll-Rolle am Allerheiligen Thor.

Zu merken: Alle Feld- und Garten-Gewächſe müſſen in dieſer und andern Rollen unter der allgemeinen Rubric Frucht und Obſt geſucht werden, und ſo auch die Fiſch-Gattungen unter Fiſch.

A.

	Kr.	Pf.
Abſatz-Hölzer, ein Tragend	1	—
Aichen-Latten, ein Wagen	3	—
Allaun, ein Centner oder ein Faß	2	—
Arden oder Nulter, vide Narden.		

B.

Bau-Holtz, ein Wagen	5	—
Baumöhle, von der Ohme	2	—
Baumwolle, ein Sack oder Centner	2	—
Bechklotz	2	—
Beltzwerck, ein Faß	2	—
Bickling, ein gantz Faß von 4000. Stück	5	—
ein halb Faß von einer Tonne	2	—
Bierkuffen	2	—
Biern oder Obſt, ein Wagen	5	—
Blatte auf den Heerd	2	—
Blatteiſen, ein groſſer Ballen	2	—
ein mittel Ball	1	2
ein kleiner Ball	1	—
ein Zahl	1	—
Blech, ein Klotz	1	—
Bley, ein Taffel	1	—
ein Stock	2	—
Bleyweiß, eine Tonne	2	—
Bodaſche, ein Faß	2	—
Bordt, ein Wagen	5	—
vor einen Thaler werth	1	2
vor einen Gulden werth	1	—
Brandwein, eine Ohm	2	—
eine Ohm, ſo durchgeführet wird	8	—

	Kr.	Pf.
Bricken, ſ. Brücken.		
Brunnenkrüg, ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
Brücken, vide Fiſch, geſaltzen		
Bücher-Fäſſer, ein Faß oder ein Ballen	2	—
Bücking, ſ. Bickling.		
Butter, ein groß Faß	2	—
ein klein Faß	1	—
C.		
Capern, ein Faß	2	—
Cartoffel, ſ. Grundbieren.		
Caſtanien, ein Karren mit 2. Pferden	5	—
mit einen Pferd	3	—
Citronen, eine Kiſte	2	—
Coriander, ein Sack	2	—
D.		
Diele, ſ. Bord.		
E.		
Eichen Latten, ſ. Aichen.		
Eiſen, ein Waag	1	—
Eiſern Ofen, ein Ofen durchs gantze Jahr	7	2
Eiſern und Meßingen Drath, ein Faß	2	—
Eiſen Waar, ein Wagen } Mouſqueten werden auch alſo bezahlt	10	—
ein Karren }	5	—
Eiſen Waar von Schmalkalden, ein Faß	2	—
Ertze, eine Tonne	2	—
Eßig, eine Tonne	2	—
Eyer, ein Karren	2	—
Eymer, lederne, vide Lit. L.		
mit eiſern Reiff, ein Dutzet	2	—
F.		
Farb-Holtz, gemahlen, ein Faß oder Sack	2	—
Farb-Holtz, ungemahlen, ein Centner	2	—
Faß, neue, ein Wagen	5	—
Federn, ein Sack	1	2
Fiſch, geſaltzen, als Bolch, Hering, Salmen, Lachs, Rhein-Fiſch, Hecht, Stöhr, Oehl-Fiſch ꝛc. eine Tonne	2	—
Flachs, ein Schuhmeißen	2	2
ein Sack, ſo einer trägt	2	—
Flaſchen-Holtz, ein Wagen	5	—
Flintenſtein, ein Faß oder ein Korb	2	—
Flohr, ein Sack oder Ballen	2	—
Fruchr, als Korn, Weitzen, Erbſen, Gerſten, Linſen, Speltz, Rüb-Saat, Habern, geſchelte Gerſt, Wicken, Caſtanien, Nüß, Maltz, das Achtel	1	—
G.		
Garn, ein Korb	2	—
Gänſe, lebendig, ſo die Juden Heerde-weiß herein treiben und verkauffen, ein Stück	—	1
Gänß-Fleiſch, ein Faß, ein Korb oder Sack	2	—
Gebackene Stein, ein Karren	1	2

Gelbe

	Kr.	Pf.
Gelbe Kreiten, ein Sack	2	—
dito ein Karren	4	—
Gemüß, ein Wagen	5	—
Glaß, ein Wagen	5	—
eine Lade	2	—
Grundbieren, ein Sack	2	—
Güther-Korb, ſo in der Gröſſe eines ziemlichen Ballens gepackt worden	2	—
ein Schloß-Korb, ſo man tragen kan	2	—
eine Schleyer-Lade	2	—
H.		
Haar, Menſchen Haar, ein Pack	2	—
Hanff, ein Wellen	2	—
ein Sack	2	—
ein Centner	2	—
ein Centner Schuhmacher-Hanff	4	—
Häfen, ein Wagen	2	—
Haußrath, ein Wagen	5	—
Häute, vide Leder,		
Hartz-Kübel, ein Kübel	1	—
Heerd-Platt, ſ. Blatte.		
Helffenbein, ein Faß oder ein Korb	2	—
Heu, ein Wagen	2	—
ein Karren	1	2
Hirſen, ein Sack	2	—
Hirſch-Häut, ein Stuck	1	—
Hirſch-Horn, ein Centner oder Sack	2	—
Holtzwerck, als Fäſſer, Diehl eines fl. werth	1	—
Hölzerne Schüſſeln, ein Wagen	5	—
Honig, eine Tonne	2	—
Hopffen, ein Sack	2	—
Huf-Eiſen, ein Faß	2	—
J.		
Jagdfedern	2	—
Ingber, ein Sack oder Faß	2	—
Inſchlicht, ein Sack, ein Faß, oder ein Centner	2	—
Juchten, von einer kleinen Roll	2	—
von einer groſſen Roll	4	—
Juden, frembde, hinaus	2	—
K.		
Kalck, ein Wagen	3	—
ein Karren	1	2
eine Bütte	—	2
Käs, (Holländiſchen) ein Karren mit 2. Pferden	24	—
ein Karren mit 1. Pferd	20	—
Speiß-Käs, ein groß Faß	5	—
ein klein Faß	2	—
ein Centner	2	—
Edamer, ein Centner	2	—
Limburger, ein Centner	2	—
durch das gantze Jahr		
Käſten, vide Caſtanien, ein Karren mit 2. Pferden	5	—
mit 1. Pferd	3	—
Kienrauch, vide Kühnrauch.		

	Kr.	Pf.
Klingen, ein Faß	2	—
Kohlen, ein Wagen	2	2
ein Karren	1	1
Korb, vid. Lit. G. Gürer-Korb.		
Kraut, ein Karren	1	2
Krüge, ein Wagen	5	—
Kühnrauch, ein Faß	1	—
Kümmel, ein Sack	2	—
Kupffer, ein Wagen, es ſeye in Faſſen, oder nicht	10	—
eine Tonne	10	—
L.		
Latten, eichene, ein Wagen	3	—
tannene, ein Wagen	5	—
1. Thaler werth	1	2
1. Gulden werth	1	—
Leder, weiß, ein Wagen	7	2
200. biß 300. Stück	4	—
100. Ochſen-Häut rauh	100	—
eine Ochſen-Haut ohngearbeitet	1	—
Leder, 100. Ochſen-Häut, gearbeitet	100	—
1. Ochſen-Haut gearbeitet	1	—
100. Geiß-Häut	20	—
100. Küh- und Stier-Häut	20	—
100. Kälber- oder Hämmel-Häut	7	2
ein Lämmer-Zahl	3	3
100. Lederne Eymer	15	—
Leinen Schnur, ein Faß, eine Kiſte oder Sack	2	—
Leinen Tuch, eine Rolle	2	—
Lohe, ein Wagen	5	—
Lumpen, ein Wagen	2	—
Lundten, ein Karren	2	2
M.		
Mainen, ein Wagen	5	—
Meßing, ein Faß	2	—
Meßingene Becken, ein Faß	2	—
Mühlſtein, ein Wagen	5	—
Mützen, ein Karren	1	—
Multer, vide Narden.		
N.		
Narden, ein Wagen	5	—
Nägel, ein Faß	2	—
Neſſeltuch, ein Pack oder Kiſte	2	—
ein Stück dito	1	—
Nüß, ein Wagen	5	—
O.		
Obſt, ein Wagen	5	—
Ochs, vide Vieh.		
Ochſen Hörner oder Klauen, ein Sack	2	—
Ochſenſchwäntz, ein Sack	2	—
Oehl, eine Tonne	2	—

	Kr.	Pf.
P.		
Pack, ein Pack Waaren, ſo einer trägt	2	—
Papier, ein Ballen	2	—
Papier-Geſchnitzel, ein Wagen	5	—
dito ein Sack	1	—
Pech, ſ. Bech.		
Pelz, ſ. Belz.		
Pfähl, ein Wagen	3	—
Pferd, eines	2	—
mit Waaren oder Geſchirr beläſtigt	2	—
mit Taback oder Wolle	4	—
mit Hopffen	2	—
Pflantzen, ein Karren	2	—
Pflug-Schaaren, ſ. Schaaren.		
Platte, ſ. Blatte.		
Platteiſen, ſ. Blatteiſen.		
Porcellan, ein geladener Eſel	1	2
Portaſche, ſ. Bodaſche.		
Pulver, ein Centner	2	—
Q.		
Queckſilber, ein Fäßlein	10	—
Quetſchen, ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
R.		
Rehe-Häute, ein Stück	1	—
Reiff, ein Wagen	5	—
hundert Reiff	2	—
eine Bürde	1	—
Reiß, ein Sack	2	—
Röth, ein Sack	1	—
Rüben, ein Karren	2	—
S.		
Saffran, ein Pack	2	—
Saltz, ein Wagen	10	—
ein Karren mit 1. oder 2. Pferden	5	—
Sattel-Holtz, ein Wagen	5	—
Sau-Bürſten, ein Sack oder Faß	2	—
Sauer-Waſſer, eine Kiſte	2	—
ein dito Karn mit Krüg	5	—
Schaaren, ein hundert	10	—
ein Gebund	1	—
ein Waag	1	—
Scheid-Waſſer, ein Wagen	10	—
Schiefferſtein, ein Wagen	3	—
Schleyerlade, eine	2	—
Schlief, ein Faß	2	—
Schmeer-Faß	1	—
Schmelz-Tiegel, ein Karren	4	—
Schnitzen und Hutzeln, ein Sack	2	—
Schwärtz, ein Fäßlein	1	—
Schwein-Häut, 100. Stück	8	—
Seiden-Ballen, vide trucken Gut		
Seiffen, eine Lade	2	—

	Kr.	Pf.
Senff, ein Sack, ein Faß	2	—
Senßen, ein Fäßlein	2	—
Siepbödden, auf ein Pferd Last	5	—
Silber, ein Marck gegossen oder ein Klumpen	1	—
Simmern, ein Wagen	5	—
Specerey, vide trucken Gut.		
Speck, ein Wagen	7	2
Spitzen, ein Pack	2	—
Strahl, ein Fäßlein	2	—
eine Tonne	2	—
eine Bürde	1	2
Stockfisch, ein Centner	2	—
vom Stück oder Röllgen	5	—
vor einen Gulden werth	1	—
Strob, ein Wagen	2	—
Strümpff, ein Pack oder Sack	2	—
Strumpf-Weber-Stühl	2	—

T.

Taback, gepreßt, ein Centner	4	—
in Blättern, ein Centner	4	—
in Blättern durchgehend ein Faß	10	—
eine Last oder Schub-Karren	1	—
Tabacks-Pfeiffen in Fässern, Mainen oder Kästgen	2	—
Tabacks-Röhren, eine Kist, ein Sack oder Schachtel	2	—
Tannen-Latten, vide Lit. L.		
Thiel, vide Bord.		
Trahn, eine Tonne	2	—
Trucken Guth, ein Faß biß 8. Ohm, worunter Specerey, Seiden-Zeug, Wollen-Tuch	2	—
Krämer-Faß oder Stubig	2	—
ein Ballen gepackt	2	—

U.

Ullen, ein Wagen	2	2
Unschlicht, 1. Sack, Faß oder Centner	2	—

V.

Vieh, ein Ochs	1	2
eine Kuh	1	—
ein Stier	1	—
ein Schwein	—	2
ein Hammel oder Schaaf	—	1

W.

Wacholderkörner, ein Sack	2	—
Wachs, eine grosse Scheib	3	—
eine kleine Scheib	1	2
ein Stück Wachs	2	—
Vom Centner	4	—
Wayd, ein Wagen	7	2
ein Gesetz	1	—
ein Faß	2	—
Weeggeld, Dörffer, so in das Frey-Gericht gehören, von einem Wagen mit viel oder wenig Pferden	—	3
von einem Karren	—	2

Weeggeld,

	Kr.	Pf.
Weeggeld, Dörffer, ſo Freyheit haben, im doppelten Zoll herein und auch hinaus von einem Wagen	3	—
Von 1. Karren	2	—
Ein Wagen mit Güter beladen, giebt das Pferd	1	—
Dörffer, ſo die Freyheit verlohren, im doppelten Zoll herein und auch hinaus, von 1. Wagen	6	—
Die Land-Kutſcher, als Coburger, Jenaer, Erfurther, geben hinaus von Waaren und Pferden weiter nichts als von jedem Pferd	ſ	—
Weiden, ein Gebund	1	—
Wein, von einer Ohm allhier geladen	2	—
ein Fuder durchgehend	20	—
ein Fuder hinaus	20	—
ein Stück Wein hinaus	24	—
Weinſtein, ein klein Faß	2	—
ein groß Faß	4	—
Wollſack, durchs gantze Jahr	10	—
Wüllentuch, ein Pack oder Stück	2	—
Z.		
Ziegel, ein Wagen	2	2
ein Karren	1	1
Zinn, ein Faß	2	—
ein Klumpen	2	—
Zunder, 1. Karren	2	2
1. dito Sack	1	—
Zwerſchgen, ſ. Querſchen.,		
Zwiebeln, ein Karren	2	—

NB. Hiebey iſt in acht zu nehmen, daß alle obbeſchriebene Waaren, von Aſſumtionis Mariæ biß zu End der Meß, wenn man die Hütten auf dem Berge pfleget abzuthun, hinaus und herein doppelten Zoll geben, und der Zöllner einnehmen ſoll.

Von dieſem Doppel-Zoll werden ausgeſchloſſen

1. Die eiſerne Oefen.
2. Die Käſe, und
3. Die Wollſäcke

welche in ihrem einfachen angeſetzten Zoll das gantze Jahr verbleiben, und zwar hinaus und herein.

Num. II.

Zoll-Rolle am Bockenheimer Thor.

	Kr.	Pf.
A.		
Aichen-Latten, ein Wagen	3	—
Allaun, ein Centner	2	—
Arden, ſ. Narden.		
Auſtern, ein Fäßgen	1	—

	Kr.	Pf.
B.		
Bälg, Fuchsbälg, vom 100.	15	—
Iltes	15	—
Marter	15	—
wilden Katzen	15	—
Haasen	7	2
Bauholtz, ein Wagen	5	—
Baum-Oehl, ein klein Faß	2	—
Baumwoll, ein Centner	2	—
Bechkloz, ein Kloz	1	—
Beltzwerck, ein Faß Katzenfell	10	—
Bicking, ein gantz Faß von 4000. Stück	5	—
ein halb Faß oder eine Tonne	2	—
Bier, ein Ohm	2	—
Bierkuſſen	2	—
Blatteiſen, ein groſſer Ballen	2	1
ein mittel Ballen	1	2
ein kleiner Ballen	1	—
ein Zahl	1	—
Blauholtz, ein Centner	2	—
Blau Stärck, ein Fäßlein	1	—
Blechkloz, ein Kloz oder Fäßlein	1	—
Bley, ein Stock	2	—
Bleyraffel, eine Täffel	1	—
Bodaſche, ein Faß	2	—
Bord, ein Wagen	5	—
vor einen Thaler werth	1	2
vor einen Gulden werth	1	—
Bücher-Fäſſer, ein Faß	2	—
Butter, ein groß Faß	2	—
ein klein Faß	1	—
Brandwein, eine Ohm	8	—
Braſilien-Holtz, ein Centner	2	—
Bricken, vid. Fiſch, geſaltzen		
Bouteillen, ein Faß	2	—
Brunnen-Krüg, ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
Bücking, ſ. Bicking.		
C.		
Caffée-Bohnen, ein Faß	4	—
Caſtanien, ein Karren mit 2. Pferden	5	—
mit einem Pferd	3	—
Coriander, ein Sack	4	—
D.		
Diel, ſ. Bord.		
E.		
Eichene Latten, ein Wagen	3	—
Eiſen, ein Waag	1	—
Eiſen-Waar, ein Wagen } *Mouſqueten* werden auch alſo bezahlt	10	—
ein Karren }	5	—
Eiſen-Waar, von Schmalkalden, ein Faß	2	—
Eiſern Ofen, ein Ofen durchs gantze Jahr	7	2

	Kr.	Pf.
Ertz, eine Tonne	2	—
Eſel, geladen	2	—
Eßig, eine Tonne	2	—
Eyer, ein Karren	2	—
Eymer, höltzerne, von zwölff	2	—
von hundert Stück	12	—
lederne, hundert Stück	15	—

F.

Faß, neue, ein Faß groß oder klein	1	—
Federn, ein Sack	2	—
Fell, ſ. Leder. it. Bälg.		
Fiſch, geſaltzen, als Bolch, Salmen, Lachs, Rheinfiſch, Hecht, Stöhr, Oehlfiſch, eine Tonne	2	—
Hering, eine Tonne	4	—
eine halbe Tonne	2	—
eine Viertel Tonne	1	—
Bricken, ein Fäßlein	1	—
Flachs, ein Schuhmeißen	2	2
Flaſchenholtz, ein Wagen	5	—
Flöder-Sack	2	—
Früchte, als Korn, Waitzen, Erbſen, Gerſten, Linſen, Speltzen, Rübſaat, Habern, geſchälte Gerſte, Wicken, Caſtanien, Nüß, Maltz, 1. Achtel	1	—
Fuchs-Bälg, vom hundert	15	—

G.

Garn, ein Schloß-Korb, ſo man tragen kann	2	—
eine Schleier-Lad	2	—
ein Korb	2	—
Gebackene Stein, ein Wagen	3	—
Geſchnitzelt Papier, ein Wagen	5	—
Glaß, ein Wagen	5	—
eine Lade	2	—
ein Spiegel-Kiſt in der Schwere à 24. biß 26. 27. Centner	16	—
Grünſpan, vom Centner	2	—
Güther-Korb, ſo in der Gröſſe eines ziemlichen Ballens gepackt worden	2	—

H.

Häfen, ein Wagen	2	2
Hanff, ein Wellen	2	—
ein Sack	2	—
ein Centner	2	—
ein Centner Schuhmacher Hanff	4	—
Haaſen-Bälg oder Fell, von 100.	7	2
Hartz-Kübel, ein Kübel	2	—
Haußrath, ein Wagen	5	—
Häute, ſ. Leder.		
Heerdblatten, ein Stück	2	—
Heu, ein Wagen	2	2
ein Karren	1	1
Hirſen, ein Sack	2	—
ein Simmein	1	—
Höltzern Schüſſeln, ein Wagen	5	—
Holtzwerck, als Fäſſer, Diehl, 1 Gulden werth	1	—
Honig, eine Tonne	2	—

	K.	Pf.
Hopffen, ein Sack, wann er groß iſt	4	—
ein kleinerer	2	—
Hufeiſen, ein Faß	2	—
J.		
Ilter Balg, vom hundert	15	—
Ingber, vom Ballen	2	—
Inſchlicht, ſ. Unſchlicht.		
Juchten, eine Rolle	2	—
Juden, frembde, hinaus	2	—
K.		
Käß, holländiſch, ein Karren mit 2 Pferden	24	—
mit 1 Pferd	20	—
Speiß-Käß, ein groſſes Faß	5	—
ein klein Faß	2	2
ein Centner	2	—
Limburger, ein Pferd mit 2 Körben	4	—
ein Korb Limburger Käß auf dem Wagen durch das gantze Jahr	6	—
Käſten, (Caſtanien) ein Karren mit 2 Pferden	5	—
mit 1. Pferd	3	—
Kalbfell, gearbeitet, von 100.	15	—
Kalck, ein Wagen	3	—
ein Karren	1	2
eine Bütte	1	—
Katzenbalg, vom 100 wilden	15	—
Kimmel, vom Sack	2	—
Klingen, ein Faß	2	—
Kohlen, ein Wagen	2	2
ein Karren	1	1
Kraut, ein Wagen	3	—
ein Karren	1	2
Krüg, ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
Kühnrauch, ein Faß	1	—
Kühnrüß, ein Karren	2	—
Künnel, ſ. Kimmel.		
Kupffer, ein Wagen es ſey in Faſſen oder nicht	10	—
eine Tonne	10	—
L.		
Latten, eichene, ein Wagen	3	—
tannene, das hundert	4	—
ein Thaler werth	2	2
ein Gulden werth	1	—
Leder, weiß, ein Wagen	7	2
zwey biß drey hundert Stück	4	—
hundert Ochſen-Häut, rauh	25	—
eine Ochſen-Haut ohngearbeitet	—	2
hundert Ochſen-Häut gearbeitet	100	—
eine Ochſen-Haut gearbeitet	1	—
eine rauhe Ochſen- oder Kühhaut, ſo ein Jud herein trägt	1	—
hundert Bockfell, rauh	15	—
hundert Geißhäut	15	—
hundert Küh- oder Stierhäut	15	—
hundert Kalb- und Hammelshäut	7	2

	Kr.	Pf.
Leder, ein Lämmer-Zahl	3	3
Die Fuhrleut von Malmetier, ſo Leder im doppelten Zoll herein führen, von jedem Pferd	40	—
Lederne Eymer, hundert	15	—
Leinene Schnür, ein Faß	2	—
Leinen-Tuch, eine Rolle	2	—
Lohe, ein Wagen	5	—
Lumpen, der Wagen	4	—
Lunten, ein Karren	2	2
M.		
Marder-Balg, vom hundert	15	—
Meßing, ein Faß	2	—
Meßingene Becken, ein Faß	2	—
Meßingen Trath-Faß	4	—
Mühlſtein, ein Wagen	5	—
Mützen, ein Karren	1	—
Mouſqueten, ein Wagen	10	—
ein Karren	5	—
Multer, ſ. Narden.		
N.		
Nägel, ein Faß	2	—
Narden, ein Wagen	5	—
ein Schubkarren	2	—
Nüß, ein Wagen	5	—
O.		
Ochs, vide Vieh.		
Ochſen-Hörner, vom Sack	2	—
Klauen, vom Sack	2	—
Schwäntz, vom Sack	2	—
Oefen, eiſerne, ein Ofen durchs gantze Jahr	7	2
Oehl, eine Tonne	4	—
P.		
Papier, ein Ballen	2	—
Papiergeſchnitzel, ein Wagen	5	—
Pech, ſ. Bech.		
Pelz, ſ. Belz.		
Pfähl, ein Wagen	3	—
Pferd, ein Pferd	2	—
ein Pferd mit Waaren ohne Geſchirr beläſtiget	2	—
ein Pferd mit einem groſſen Sack	6	—
ein Pferd mit Taback oder Wolle	10	—
ein Pferd mit Hopffen	6	—
Pferds-Haut	1	—
Pflantzen, ein Karren	2	—
Pflug-Schaaren, vide Schaaren.		
Platteiſen, ſ. Blatteiſen.		
Porcellan, ein geladener Eſel	2	—
Pulver, ein Fäßgen	2	—
Q.		
Queckſilber, ein Fäßlein	10	—
Quetſchen, ein Karren	4	—
ein Sack	2	—

	Kr.	Pf.
R.		
Reiffe, ein Wagen	5	—
hundert	2	—
eine Bürde	1	—
Reiß, ein Faß	2	—
Rörb, ein Sack	1	—
Rosinen, ein Ballen	4	—
Rüben, ein Karren	2	—
S.		
Safflor, ein Ballen	4	—
Saffran, ein Sack	4	—
Salpeter, vom Centner	[illegible]	—
Saltz, ein Wagen	10	—
ein Karren mit 1. oder 2. Pferden	5	—
Sandel-Holtz, ein Centner	2	—
Sattel-Holtz, ein Wagen	5	—
Sau-Bürsten, vom Sack	2	—
Sauer-Wasser, eine Kiste	2	—
Schaaren, hundert	10	—
ein Gebund, darinnen 5 Stück	2	—
ein Waag	1	—
Schaufeln, s. Wurfschaufeln.		
Schieferstein, ein Wagen	3	—
Schleyerlad, eine	2	—
Schmeer-Faß, ein grosses	2	—
ein kleines	1	—
Schmeltz-Tiegel, ein Karren	4	—
Schnür, lemene, ein Faß	2	—
Schüsseln, höltzerne, ein Wagen	5	—
Schwärtz, ein Fäßlein	2	—
ein grösseres	4	—
Seesand, ein Karren	4	—
Seidenballen, vid. trucken Gut.		
Seiffen, eine Lad	2	—
Senff, ein Sack	2	—
Sensen, ein groß Faß	4	—
ein Fäßlein	2	—
Simmern, ein Wagen	5	—
Specerey, vid. trucken Gut.		
Speck, ein Wagen	7	2
Spitzen, feine, ein Bällgen	4	—
Annaberger	2	—
Stärck, blaue, ein Fäßgen	1	—
Stahl, ein Fäßlein	2	—
eine Tonne	2	—
eine Bürde	2	—
Steinern Geschirr, vom Karren	5	—
Stockfisch, ein Centner	2	—
ein Stück, oder Roll	5	—
vor einen Gulden werth	1	—
Stroh, ein Wagen	2	—
Strümpff, ein Bällgen	2	—
Strumpff-Weber-Stühl	2	—

	Kr.	Pf
T.		
Tabac, ſ. Toback.		
Tannen Larren, hundert	4	—
ein Thaler werth	1	2
ein Gulden werth	1	—
Thiel, vide Bord.		
Toback, ein Centner, gepreßt	4	—
in Blättern, ein Centner	4	—
in Blättern durchgehend 1. Faß	10	—
Tobacks-Pfeiffen, ein Kaſten	2	—
Thran, eine Tonne	4	—
Trucken Gur, ein Faß biß 8. Ohm, worunter Specerey, Seiden Zeug, Wollen Tuch	2	—
ein Krämer-Faß oder Stübig	2	—
ein Krämer-Faß oder Kiſt ſo gröſſer als ordinair	4	—
ein Ballen gepackt	2	—
Tuch, ein Ballen	2	—
leinen, eine Rolle	2	—
U.		
Ullen, ein Wagen	2	2
ein Gebund	1	—
Ungariſch Waſſer, eine Kiſte	2	—
Unſchlicht, 1. Centner	2	—
Vieh, ein Ochs	1	2
eine Kuh oder Stier	1	—
ein Schwein	—	2
ein Hammel oder Schaaf	—	1
W.		
Wachs, eine groſſe Scheib	3	—
eine kleine Scheib	1	2
ein Centner	2	—
Waydt, ein Wagen	7	2
ein Geſätz	1	—
ein Faß	2	—
Watten, ſeidene, ein Ballen	4	—
Weeggeld, Dörffer, ſo in das Frey-Gericht gehören, von einem Wagen mit viel oder wenig Pferden	2	—
von einem Karren	—	2
Dörffer, ſo Freyheit haben, im doppelten Zoll hinaus und auch herein vom Wagen	3	—
vom Karren	2	—
Dörffer, ſo die Freyheit verlohren, im doppelten Zoll herein und auch hinaus, vom Wagen	6	—
Wägen, mit Güter beladen, giebt das Pferd	1	—
Die Poſt-Kutſche auf Cölln aus dem Gaſthauß zum weiſſen Schwan giebt überhaupt Monatlich 1 fl.		
Die Poſt-Kutſche auf Wißbaden		
Wein, eine Ohm	2	—
ein Fuder durchgehend	20	—
ein Stück Wein	24	—
Wild Katzen-Balg, vom hundert	15	—
Wollſack, ein Sack durchs gantze Jahr	10	—
Wurſtſchauffeln, ein Wagen	5	—

	Kr.	Pf.
Z.		
Ziegel, ein Wagen ſowohl als ein Karren	2	2
Zinn, ein Faß	2	—
ein Klumpen	2	—
Zuber, ein Geſteck	1	—
Zucker-Faß, ein groß Faß	8	—
Zunder, 1. Karren	4	—
Zwetſchgen, ein Karren	4	—
ein Sack	2	—
Zwiebel, ein Achtel-Sack	2	—

NB. Hierbey iſt in acht zu nehmen, daß alle obbeſchriebene Waaren, von Aſſumtionis Mariæ biß zu Ende der Meß, wenn man die Hürten auf dem Berg pfleget abzuthun, doppelten Zoll geben, und der Zöllner einnehmen ſoll.

Von dieſem Doppel-Zoll werden ausgeſchloſſen

1. Die eiſerne Oefen
2. Die Käſe, und
3. Die Wollſäck,

welche in ihrem einfachen angeſetzten Zoll das gantze Jahr durch verbleiben und herein und hinausgehen.

Anlage ⊙ zu ſämtlich vorſtehenden Zoll-Rollen.

Kaiſerliches Commiſſions-Decret, die hieſige Thor-Zölle ꝛc. betreffend.

Nachdeme bey Einer Kayſerlichen hohen Commiſſion, Burgerliche Neunere, ſub præſentato d. 19ten Martii, ihren Bericht unter andern dahin erſtattet, daß, ob ſie zwar, hauptſächlich, zu Ueberſehung derer Stadt-Rechnungen allergnädigſt angewieſen ſeyen, und ſie ſolche, bevor ihnen ein completes Reſtanten-Regiſter geliefferet, und der rechte modus, wie alles pro futuro gehalten werden ſolle, völlig eingerichret worden, ſie eine vollſtändige Reviſion zu thun nicht vermöaten, jedoch aber für gut befunden hätten, eine eventual Reviſion, um eins Theils in die Activitæt zu kommen, und anderen Theils damit verſchiedene ſich äuſſeren werdende Dinge, jetzo, da es noch Zeit ſeye, zu des Aerarii Beſten, in richtigere Ordnung und beſſeren Stand gebracht werden könnten, ſofort ſo nützlich als nöthig erachtet hätten:

1mo Daß, durch offentlichen Druck, eine Warnung gegen alle Zoll-Defraudirung und Unterſchleiff ergehen, und publiciret werden möge, daß denenjenigen, ſo dergleichen entdecken, und angeben würden, der dritte Theil von dem confiſcirten Guth und der Straff, zur Belohnung gereichet, deren Nahmen aber allerdings verſchwiegen werden ſolte.

2do Daß die Thor-Zettel von allen Zöllen künfftighin wochentlich, wie bey dem Eintritt der Admodiation auf die Aemter, wo ſie einſchlagen, ohnabläßig gegeben, und allda richtig collationiret werden mögen.

3tio Daß die Thorſchreiber, wann es thunlich, alle Viertel Jahr mit einander verwechſelet, alſo daß der von einem Thor, an das andere, und der von dieſem wieder an ein anderes verſetzet und angewieſen werden mögte, wordurch gewißlich ſein Nutzen entſpringen würde.

4to Daß

4to Daß der Burgerliche Gegen-Schreiber auf der Mehlwaag auf der Fahrgassen gar füglich abgehen, und seine Obliegenheit von dem Burgerlichen Maltz-Schreiber allda verrichtet werden könne, jener Gegen-Schreiber aber

5to an das Bockenheimer Thor dem zeitigen Admodiatori Happert nicht wegen seines gepachten Wieg-Geldes, sondern damit es mit dem Ablöß-Geld richtig hergehe, an die Seite gesetzet werden möge.

Und nun Eine Kayserliche hohe Commission diese samtliche Vorschläg, thunlich, wohlmeinend und dem Publico nützlich erachtet, und hiermit approbiret: Als wird von Kayserlichen Commissions wegen, Ein solches dem Magistrat sowohl, als Burgerlichen Deputirten, hiermit, zu dem Ende kund gemacht, damit der erst und zweytere Punct ohne weiteren Verzug, die übeigen drey aber nach Schliessung dieses Quartals also beobachtet, und in Ordnung gebracht werden sollen. Decretum Wiesentheydt, den 9ten May 1729.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

Tit. IX.

Forst-Amt.

Demnach bishero die Forst-Herren nur ein Jahr an solchem Amt gewesen, und da sie des Walds Thun und Gelegenheit zu erlernen im rechten Anfang gewest, wiederum darvon weichen müssen; Als ist nunmehro geordnet, da eine Raths-Person, darunter die Achtzehener * nicht auszuschliessen, so darzu qualificirt, auch im rechten Alter zu solchem Amt, so lang dieselbige im Leben oder zu Rath wäre, perpetuirt, derselben auch jedes Jahrs der Herr Jüngere Burgermeister, wann er aus solchem Amt kommt, zugeordnet, und daß alsdann angeregte Forst-Herrn, insonderheit aber, der für und für bleiben solle, des Waldes und Forsts Gelegenheit, der Stein und Lage der angrentzenden benachbarten Herrschafften, wie auch der mit denenselben verglichenen und geschlossenen Hegen, mit allem Fleiß in acht nehmen und observiren, dasselbe alles auch durch die Forst-Schreiber sonderlich und fleißig protocolliren zu lassen, schuldig seyn, damit, im Fall vonnöthen, jederzeit gründlicher Bericht über alle des Walds und Forsts Gelegenheit, auf Erforderen und Begehren, gegeben werden könnte.

Es sollen auch die Forst-Herren auf die Förster scharffe Aufsicht haben, damit sie dem Wald mit mehrerm Fleiß abwarten, als bisweilen geschehen; so viel möglich, auch mit Straffen gegen die Verbrecher verfahren, damit der Wald mit der schädlichen Holtz-Verösfung nicht ferner geschwächt, sondern, so viel immer möglich, verschonet werden möchte, inmassen der 48. Articul, im Abschied begriffen, klärlich ausweiset.

So sollen auch die Forst-Herren, wann man Stoß- oder Amt-Holtz machet, so offt es Nothdurfft erfordert, sich persönlich und ungewarnter Sachen hinaus verfügen, und helffen zusehen, daß zu solchem Stoß-Holtz keine gesunde fruchtbare Bäume gefället, sondern nur abgängige und Wind-Fälle, welche zuförderst mit der Forst-Herren Vorwissen, und dirser Stadt Wald-Axt bezeichnet seyn sollen, darzu genommen, zumahl aber kein Uberhaupt-Kauff mit etlichen Bäumen geschlossen, sondern alles zu Stoß-Holtz gemacht werden; Und dieweil es bey solcher Wald-Besuchung nicht jeder Zeit ohne Zehrung abgehen kan, sonderlich in Zeiten, wann das

* Dieses waren die Art. IIdo des Burger-Vertrags dem damaligen Rath zugesetzte 18. Personen aus der Burgerschaft.

das Eckern im Forſt beſtiegen und beſehen wird, ob ein Inſchlag zu machen, oder nicht, ſo ſolle in ſolchem Fall, denen Forſt-Herren zugelaſſen ſeyn, doch ohne Zuziehung anderer, ſo darbey nichts zu thun, beſcheidentliche Zehrung zu halten, und vor ihrem Abreiſen mit den Wirthen jedesmahl zu rechnen, auf wie viel Perſonen, und wie hoch ſolche Zehrung ſeye, zu ſpecificiren, damit nicht, wie zuweilen beſchehen, von den Förſtern, als welche daraus bleiben, eine Nachzeche gehalten, und der Unkoſten deſto gröſſer gemacht werde.

Nachdeme auch in Beſichtigung und Beſteigung der Eckern im Ober-Wald, die Gemeinde zu Oberrad das Eckern-Gelach vff ihren Koſten gehalten, dardurch dann die Gemeind über 15. bis 20. fl. beſchweret worden, vom Forſt-Amt hat man auch 2. fl. ſamt einem gefüllten Keller voll Wein von 17. Maaſen darzu geben müſſen; dieweilen aber diejenige Perſonen, ſo die Ecker beſteigen, ihren ſondern Tag-Lohn vom Forſt-Amt haben, ſolle das Eckern-Gelach der armen Gemeinde zu Gutem, wie auch der Wein aus der Stadt Keller und 2. fl. vom Forſt eingeſtellet und erſparet, und hingegen den Steigern ihr Tag-Lohn, den Forſt-Herrn und Förſtern aber, wie folget, eines für alles verordnet werden.

Denen Sachſenhäuſer Hirten ſolle auch mit Fleiß anbefohlen werden, in denen hohen Sommer-Tägen mit dem gehörnten Vieh, wie hergebracht, in die Langen- und Eichelſpächer und anderen Märcken, und ſo weit es zu erreichen, aufs wenigſte zweymal das Jahr über, zu treiben, doch der Hegen zu verſchonen, damit E. E. Rath ſowohl in denen fremden Wäldern, als gedachte Flecken, ſo hieruber und bis in die Wart-Bäume zu treiben befugt, bey dem alten Herkommen und Berechtſame mögen verbleiben.

Als auch in denen Forſt-Rechnungen zu ſehen, daß die Forſt-Herren Jahrs ⅓tel von Buſſen und Holtz-Rügen, wie auch den Enders-Hafern, ſo auf Andreä von Schwanheim und Kelſterbach gefallen, inmaſſen daſſelbe Inſtrument ausweiſet, in ihr Amt gehabt, ſo ſoll hinführo der ⅓tel ſolcher Buſſen und alſo ⅓tel derſelben, weil ⅓tel hiebevor auch ſchon dem Ærario zu Gutem vffm Forſt zur Innahm verrechnet worden, daſelbſt verrechnet werden, den Forſt-Herren aber, für ihre Mühe und in ihr Amt, an ſtatt des ⅓tel Buſſen und Enders-Hafers eines für alles, gegeben und verrechnet werden, benanntlichen jedem ein Seß 10. Kreutzer an Geld, ⅓tel Holtz, 500. Wellen, und in Eckern-Zeiten jedem 10. Schwein frey einzuſchlagen, oder das Geld darfür; da aber kein Einſchlag geſchiehet, iſt es an ſich ſelbſten gefallen.

Der gedachte Enders-Hafer ſoll nunmehro aufs Korn-Amt fallen und verrechnet, die Abholung aber jährlichs auf Andreas-Tag durch die Förſter, wie vor Alters, laut Inſtruments, herkommen, zu Schwanheim und Kelſterbach eingenommen, der Fuhrlohn aber vom Korn-Amt, entweder dem Spital, da derſelbe durch deſſen Geſchirr abgeführet wird, oder einem anderen Fuhrmann, bezahlet werden; die Zeche aber, welche nach Uberliefferung des Hafers im Spital, in Beyſeyn der Förſter und ihrer Weiber, und was weiters der Orts vorgangen und beſchehen, ſoll gäntzlich eingeſtellet, hingegen aber die zween Stöß für ſolch Gelach, wie auch die zween Stöß Holtz, ſo dem Spital für die Zehrung der reiſigen Schultheiſſen, ſo in Meß-Zeiten das Geleit zu bereiten pflegen, und dem Spital drey Tag und Nacht gantz moleſt und ſchädlich geweſen, ferners zu reichen auch gefallen ſeyn, und der gemeldter Schultheiſen halber andere Verordnung gemacht werden.

Des Schreibers vff dem Forſt Belohnung betreffend, ſoll derſelbe Jahrs über bey ⅛tel Holtz, 300. Wellen, 9. Gulden Gelds, und in Eckern-Zeiten 5 Schwein frey in Eckern zu thun, oder das Geld dafür gelaſſen ſeyn; hingegen aber zu beſtimmten und gewöhnlichen Seſſen ſeinem Amt fleißig abzuwarten verbunden ſeyn, die Amts-Rechnungen zu gebührlicher Zeit ſpecialiter, und der Ausgaben, ſonderlich der Zehrungen halber, numerirte Zettul mit beygeleget, übergeben, und darbey nichts verſaumen.

Der Stallmeiſter und Bereiter, auch welcher jedes Jahr vom Forſt ein Stoß Holtz, vff ihr eigen Fuhrlohn, laut derſelben Beſtallungen, gehabt, ſollen noch zur Zeit darbey gelaſſen werden; wofern ſie aber den Wald nicht wochentlich aufs wenigſt ein oder zweymahl bereiten wurden, wie ſie zu thun ſchuldig, ſolte ihnen ſolches Holtz abgeſtrickt, und nicht mehr gefolgt werden.

Der Förſter Dienſt-Geld und Belohnung halber iſt verordnet, daß ſie bey dem ⅛tel der Holtz-Rügen und Buſſen gelaſſen werden ſollen, weil doch dem Ærario ſchon ⅞tel zugefallen, und ſolches um der Urſachen willen, da ſie von ſolchen Buſſen und Rügen gantz nichts haben ſolten, wäre zu vermuthen, daß ſie wenig oder gar nichts anbringen, oder ſich mit denen Übertrettern heimlich abfinden, und alſo dardurch in ihrem Amt und Dienſt, laß und unfleißig gemacht würden.

Über ſolchen ⅛tel der gemeldten Buſſen ſoll ihnen, an ſtatt deſſen bey den Seſſionen gehaltenen Unter-Trincks, 4. Schill. Collation-Gelds, 3½ Stoß Andres-Hafer-Holtz, 3. Gulden monatliche Beſoldung von der Recheney, die Mahlzeit nach Andreä im Hoſpital, und Eckern-Gelach, zu Oberrad gehalten, eines für alles jedem inſonderheit vom Forſt-Amt gegeben werden an Geld 50. Gulden, 6. Ehlen grun Tuch, ſo viel Brenn-Holtz, als ſie zu ihrer Haußhaltung bedörfftig, doch von keinen geſunden, ſondern abgängigen Bäumen, und bey Gebrauch der habenden Aecker, vor dem Wald gelegen, und Beſämung der Steyen im Forſt, ſich begnügen laſſen;

Hingegen aber ihren geleiſteten Eyd und Pflicht fleißig in Acht nehmen, daß dem Wald kein Schaden zugefüget, ſondern, ſo viel an ihnen, verhütet werde, fürnehmlich aber des Graſens und Heumachens in Hegen ſich ſelbſten enthalten; was ſie aber an Fremden und Burgern ſehen und vermercken wurden, daſſelbige unverlängt denen Forſt-Herren anzeigen, die Delinquenten zur Bußtheidigung zu gewiſſer Zeit auf das Forſt-Amt vorgebieten, Anklage zu thun, den Schaden zu eröffnen, und nichts verhehlen oder verſchweigen, damit ſolche Freveler der Gebühr darum angeſehen, und zu verwürckten Straffen angehalten werden mögten.

Es ſoll auch unter denen Förſtern je einer dem andern in ſein Quartier gehen, zu ſehen, was darinnen vorgehe, und da ſie etwas ungleiches oder verdächtiges vermercken, denen Forſt-Herren fürderlich eröffnen, und ohne ſonderliche ehehaffte Urſach nicht aus dem Wald bleiben, ſondern ſich täglich darinnen finden laſſen, und, ſo viel möglich iſt, die Zuförſter-Tag-Lohn, welche das Jahr über ſich ziemlich erſtreckt, einſtellen, und, ohne der Forſt-Herrn Vorwiſſen, keinen beſtellen, ſondern ſolches ſelbſt verrichten.

Schließlich dieſes Amts wird auch der Richter auf dem Forſt-Amt bey ſeinem Stoß Holtz, 3. Gulden jährigen Dienſt-Gelds, zwey Schwein frey in die Eckeren, und 4. ß. von demjenigen zu erheben, deme er zum drittenmahl vff die Holtz-

Rügen gebeut, allerdings gelassen, doch soll er möglichen Fleiß anwenden, damit die Schulden auf dem Forst förderlich inbracht, und nichts dabey versäumet werde.

Nachdeme auch um Herbst-Zeiten, auf der Juden Lauber-Fest, aus der Stadt-Gewälde etliche grüne Laub-Wellen gemacht, ihnen zu ihrem Aberglauben damit gedienet worden, auch dem Forst-Amt darvon nichts gefallen, so soll dasselbige gantz eingestellet seyn und bleiben, und ihnen nichts mehr gegeben werden.

Es verbleibet bey dem Inhalt der alten Ordnung in diesem Titulo, mit dem Anhang, daß, weilen die Waldungen allenthalben abnehmen, folglich anjetzo mehr, als vorhero, auf deren Conservation zu gedencken, und deswegen die nöthige Veranstaltung wohl vorzukehren ist, zwey Raths-Glieder von der zweyten Banck, so Alters halber darzu noch fähig, und der Wald-Ordnung wohl kundig seynd, als Ober-Aufseher zu diesem Amt bestellet, und so lang einer und der andere in fähigem Stand bleibet, beständig fort darbey gelassen werden sollen, um die behörige Aufsicht über der Stadt Waldungen fleißig zu beobachten, und solchergestalten aller Gräntz-Stein, Districten und nachbarlichen Strittigkeiten, zum gemeinen Nutzen und Auskunfft, sich wohl zu informiren, mithin denen übrigen Forst-Bedienten einen grössern Lust und Eifer zu machen, ihre Dienste desto pflichtmäßiger zu dem gemeinen Besten zu verrichten.

Auch soll ein wohlerfahrner und Wald-verständiger ehrlicher Mann zum reitenden Ober-Förster aufgenommen, und nach Oberrad *, als nahe und gleichsam in der Mitten der Stadt Franckfurthischen Waldungen, gesetzet werden, um so viel leichter und füglicher seinem obhabenden Dienst und Pflichten abwarten zu können. Und damit gleichfalls denen schädlich- und vorsetzlichen Wald-Verösstungen alle Gelegenheit möglichst abgeholffen werden möge, so solle sowohl denen oberen, als andern Forst-Bedienten, in ihren Pflichten sonderheitlich aufgebunden werden, daß keiner ohne erhebliche Ursach und vorgegangene Erlaubniß von seinem Forst-District sich entfernen, und über Tag und Nacht ausbleiben solle, ohne jemand Vertrauten bestellet zu haben, so die ihme aufliegende Obsicht einsweilen, an statt seiner, und auf seine Kosten, fleißig verrichtet. Ferners sollen zu diesem Forst-Amt, neben obgedachten beyden Raths-Gliedern, auch noch zwey ehrliche und darzu geschickte Männer aus der Burgerschafft angeordnet werden, welchen Raths-Deputirten, neben ihrer Ordinari-Raths-Competenz, sowohl, als auch denen aus der Burgerschafft darzu Verordneten, für ihre sorgfältige Bemühung, von Allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majestät ein Zulängliches allernächstens ausgeworffen werden wird.

Tax-Rolle vom Löbl. Forst-Amt, und was daselbst zu bezahlen.

	Fl.	Kr.
1. Vor einen Wirths-Baum wird bezahlt	1	—
2. Wegen des Fuhrlohns davor	—	4
3. Vor einen Wald-Zettul	—	32
4. Ein Schwein in die Mast zu schlagen vor die völlige neun Wochen	1	30
5. Vor ein Schwein aber, das die völlige Zeit nicht genossen, wird vor jede Woche bezahlt	—	10
6. Von jedem Stück Schwein, so in die Mast gethan wird, Brenn-Geld	—	4
7. Vor das Gewöhn- und Schreib-Geld, von jedem Stück Schwein	—	2

Anmer-

* soll heisen Niederrad S. I. Abtheil. p. 507. Anm. d.

Anmerkung.

Es iſt eine der wichtigſten Verbeſſerungen geweſen, welche die Kaiſerliche Commiſſion, in Anſehung des Forſt-Amts, ſich hat angelegen ſeyn laſſen. Wohin ſonderlich die in dem Zuſatz dieſes Tituls geſchehene Kaiſerliche Anordnung, zweyer dazu tüchtiger Männer aus der Burgerſchaft, gehöret, die dann auch aus denen, durch die Burgerliche Deputirte, dazu vorgeſchlagenen ſechs Subjectis, von hoher Commiſſion ſelbſt erwählt und verpflichtet wurden. Durch Sie wurden die vorher auf dem Forſt-Amt, als einem nicht admodiable befundenen Departemene, geſeſſene 2 Burgerliche Gegenſchreiber überflüßig, und giengen ab. Deswegen heiſen auch dieſe 2 Perſonen, in den Acten, bald Burgerliche Forſt-Verordnete, bald Burgerliche Gegenſchreiber. Dieſes damalige der Burgerlichen Gegenſchreiber Amt hatt' aber weit mehr auf ſich, als derer im Jahr 1732. erſt verordneter Burgerlichen Gegenſchreiber. Dann jene waren in der That dasienige, was die Admodiatoren auf den admodiablen Aemtern waren. Die ganze Einnahm wurde v. g. durch ſie beſorgt, und die Magiſtratiſche Bediente führten blos die Controle (I. Abth. p. 70 — 82.) welches aber bey der heutigen Gegenſchreiberey gerad umgekehrt iſt. Dieſer Burgerlichen Forſt-Verordneten, von hoher Commiſſion ſelbſt ertheilte, unter Num I. beyliegende Inſtruction, zeigt die mit ihnen gehegte Kaiſerliche Abſichten beſonders. Seit Anno 1740. hat die Burgerſchaft noch, auſſer Ihnen, einen Deputatum beym Forſt-Amt, wovon in der III. Abtheilung ein Mehreres.

Beilagen zum IX. Titul.

Num. I.

Inſtruction der Burgerlicher Seits bey dem Forſt-Amt Verordneten.

Ihr ſollet geloben und ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Ayd, daß Ihr der von Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt beſtättigten Viſitations-Ordnung, ſo viel das Euch anvertraute Forſt-Amt anbetrift, in allen Stücken, getreu, fleiſſig und ohnverbrüchlich nachkommen, Euch über den Zuſtand der hieſigen Stadt-Waldung, aller deſſen Rain- und Stein-Gerechtigkeiten und nachbarlichen Anſprüchen, genau und gründlich erkundigen, auf die Förſter und die Waldungen ſelbſt, fleißige und ſcharfe Aufſicht haben, und denenſelben fleißig nachgehen und beobachten wollet, damit die bisherige ſchädliche Holtz- und Waldveröſungen dem Kayſerl. allergnädigſten Befehl nach, gänzlich abgeſtellet werden.

Zweytens ſollet Ihr geloben und ſchwören, daß, ſo oft man Stoß- oder Amt-Holtz machet, oder ſonſt Bau-Holtz, es ſeye vor gemeine Stadt oder wen es betreffe, anweiſen oder auszeichnen will, Ihr euch mit denen Magiſtratiſchen zweyen Deputirten, perſönlich und ohngewarnter Sachen, in den Wald verfügen, und daß zu ſolchem Stoß-Holtz keine geſunde fruchtbare Bäum gefället, ſondern nur abgängige und Windfälle, welche, in Eurem und Magiſtratiſcher Deputirten Beyſeyn, mit der Waldart zuvor bezeichnet werden ſollen, genommen werden, treu beobachten und nicht geſtatten wollet, daß ein Ueberhaupt-Kauff mit etlichen Bäumen geſchloſſen, ſondern alles zu Stoß-Holtz aufgemacht werde. Abſonderlich aber ſollet Ihr auch darauf mit bedacht ſeyn, daß alles Holtz zur rechten Zeit und Wald-Ordnungsmäßig nicht allein gehauen, ſondern auch aus dem Wald geführt, und ſelbiger, zu Beförderung des Wachsthumbs und Abwendung alles Schadens, rein und leer gemacht werde.

Drittens ſollet Ihr über alles aufgemachte Stoß-Holtz ſowohl, als angewieſenes Bau-Holtz, ein accurates deutliches Gegen-Regiſter führen, darinnen die Zeit, wann, und die Diſtricten, wo ſolches gehauen worden, ordentlich verzeichnen, und, da-

fern von dem Stoß-Holtz verkauft würde, den Nahmen des Käufers, die Zahl derer Stöſſen und den eigentlichen Preiß, mit beyfügen, sonderlich aber bey Euren Pflichten beobachten, daß weder durch Euch noch Andere, hierunter Favores, zu Verkürtzung des Ærarii, gebraucht, sondern das Holtz, nach Beschaffenheit desselben, und Entlegenheit, um den rechten Preiß verkauft, und aller Unterschleiff vermieden werde. Was aber

Viertens das Bau-Holtz anbelangt, weil die hiesige Stadt-Waldungen ohne dem sehr ruinirt seyndt, daß von dergleichen in kurtzen Jahren nicht leicht was verkauft werden mag, und die Nothdurft auch erfordert, daß der Wald, wegen des zum hiesigen Stadtbau nöthigen Holtzes, so viel möglich geschonet werde, so sollet Ihr, besten Fleisses bedacht seyn, daß solches Bau-Holtz in ohnschädlichen Orten angewiesen und gehauen werde, und darüber gleichmäßig ein ordentliches Gegen-Regliſter, mit Beysetzung der Länge und Dicke der Bäume und des Districts, wo und wann sie angewiesen worden, führen, und daran seyn, daß die abfallende Afterschläge ordentlich aufgemacht, und dem gemeinen Wesen zum Nutzen verwendet werden.

Fünftens, und weilen in Eckerichs-Jahren, wo ein Einschlag zu machen, dem gemeinen Wesen ein ziemlicher Nutzen zu verschaffen, so sollet Ihr solches in gründlichen Augenschein nehmen, und nach Eurem besten Wissen und Gewissen zeitlich mit verhelffen, daß der gebührende Nutzen daraus gewonnen und alle Verkürzung, Eigennutz und dergleichen vermieden bleibe, sofort wie der Einschlag geschehen, ordentlich aufzeichnen.

Sechstens: Sollet Ihr die angelegte Heegen fleißig begehen, und daß solche in allen Stücken gehalten werden, auffehen, nicht weniger auch beobachten, daß durch Benachbarte, in dem Wald keine unbefugte Eingriffe geschehen; dahero Ihr von allen denen Benachbarten, in denen hiesigen Stadt Waldungen zu suchen habenden Rechten, Euch gründlich informiren und Euch zur beständigen Nachricht aufnotiren, und in allen Stücken darauf, Eurem besten Wissen und Gewissen nach, bedacht seyn sollet, daß in denen hiesigen Stadt-Waldungen nichts Schädliches vorgenommen, sondern dieselbe in alle Weege wieder aufgebracht und in gutem Standt beständig erhalten werden.

Siebentens: Sollet Ihr denen beeden Forst-Herrn die gebührende Ehr und Respect ohnausetzlich beweisen, und Euch gegen dieselbe bescheiden aufführen, Euch aber niemalen unterfangen, was einseitig zu unternehmen, noch auch in die Iurisdictionalia des Amts einzumischen, sondern bey deren Tractirung allein darumb zugegen seyn, damit Ihr, daß an Seiten der Forst-Herrn nichts zum Nachtheil der Waldungen und des gemeinen Wesens einseitig vorgenommen werde, beobachten, und was denen Frevelern für Bußen angesetzt werden, aufzeichnen könnet.

Achtens: Dafern Ihr nun, durch Eure fleißige Nachsicht und Begehung der Waldungen, wahrnehmet, wo Ein oder das Andere, entweder mit Anlegung einer Heeg, oder Hauung des Holtzes, nützlich verordnet werden könte, oder aber vermerket, daß dem Wald zum Schaden was unternommen, oder sonst einseitig verfüget worden, sollet Ihr solches alsogleich denen Forst-Herren, bey Euren Pflichten anzeigen, und um Beförderung oder Remedur dessen, mit gebührender Bescheidenheit, anhalten, bey Entstehung dessen aber schuldig seyn, den Burgerlichen Deputirten, von welchen Ihr allein und allezeit dependiret, und derenselben Befehl und Anweisungen (wie Ihr dann von Kayserl Commissions wegen an Sie hiermit angewiesen werdet) zu gehorsamen habt, von der Sach pflichtmäßige Eröfnung zu thun, damit dieselbe sodann die Nothdurft bey Rath vorstellen, oder, bewandten Umständen nach, bey untetbleibender Hülff zu der Kayserl. Commission, so lang dieselbe dauren wird, oder aber ohnmittelbar zu Kayserl. Majestät sich wenden und Remedur suchen können. Zu welchem Ende

Neun-

Neuntens: Sollet Ihr ſchuldig und gehalten ſeyn, wenigſtens alle Monath, vorgemeldten Burgerlichen Deputirten von dem Euch anvertrauten Amt, ob und wie denen Kayſerl. allerhöchſten Befehlen bey demſelben nachgelebet werde, mündlich Bericht abzuſtatten, im Uebrigen aber

Zehendens: Sollet Ihr dieſes Amts Gerechtſame, ſowohl gegen Frembde als Einheimiſche, denen es nicht zu wiſſen gebühret, in Verſchwiegenheit halten, den Nutzen und Frommen des hieſigen gemeinen Weſens in allem, nach Eurem beſten Wiſſen und Gewiſſen, ſuchen und befördern, und Euch weder durch Feind- oder Freundſchafft, noch andere Neben-Abſichten oder Eigennutz, davon abwendig machen laſſen, und ſofort allen Schaden getreulich warnen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Wenn nun beyde Burgerliche Denominirte dieſem allem getreulich nachzukommen zugeſagt, und darüber Handgelöbniß abgelegt, thun ſie mit erhebten Fingern folgenden Aydt:

Ayds-Formula.

Ich N. N. gelobe und ſchwöhre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Aydt, daß ich denen Pflichten und Inſtruction, welche mir anjetzo vorgeleſen worden, und ich wohl verſtanden habe, in allen Stücken, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, treu und fleißig nachkommen, hieſiger Gemeiner Stadt Nutzen und Frommen in alle Weege befördern und allen Schaden und Unfug warnen wolle. So wahr mir Gott helffe und ſein heiliges Evangelium.

In fidem
Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

Num. II.

Kaiſerlich Commiſſions-Decretum.

Nachdeme Eine Kayſerliche hohe Commiſſion die von dem Rath, ſub præſentato 31. Julii nuperi, eingeſchickte, von daſigen Forſt-Amts-Deputirten, ad Decretum Commiſſionis de 23. Junii und die darinnen vorgeſchriebene 12. Puncten erſtatteten Bericht und Verbeſſerungs-Vorſchläg, nebſt denen darzu gehörigen Forſt-Amts-Protocollis de 16. May 1729. 9ten und 10ten Jan. 1730. dann dem adjungirten Frevel- und Straff-Regiſter und deſſen unvorgreifflichen demſelben beyzufügenden Erinnerungen, ſamt des Raths darüber unterm 25ten Julii hujus anni ergangenen Concluſo, in reiffe Deliberation gezogen und befunden, überhaupt gut verträglich, und ſowohl zu Wiederherſtellung daſiger Waldung, als dem gemeinen Weeſen ſelbſt, ſehr nützlich ſeyen, und ſelbige demnach auch von Kayſerlichen Commiſſions wegen, Autoritate Cæſarea, mit dem Anfügen confirmirt und beſtättiget worden, daß ad punctum 1mum & 2dum es nicht allein bey der von dem Rath bereits für gut befundener Reaſſumirung des alten Proceſſes, mit Iſenburg, und Auffuchung der alten Vergleich und Receſſen, wegen, nach Geſtalt der Sachen, aufzuhebenden Koppel-Weyden nicht gelaſſen, ſondern dieſe ſowohl als alle andere ſpecificirte oder annoch entſtehen mögende Proceſs, entweder gütlich oder durch den Weeg Rechtens, ausgemacht, und deren Ausgang ordentlich und mit Ernſt befördert und getrieben.

Ad punctum 3tium das Land-Amt, damit ſelbiges an die Schultheiſen der Dorffſchafften, ſemel pro ſemper, den Befehl: dem Forſt-Amt mit denen begehrenden Leuten, ohne Weigerung, oder abwarten wollenden weiteren Befehls des Land-Amts, an Handen zu gehen, ertheilen thue, angewieſen; Wie weniger nicht

ad punctum 4tum dem Forſt-Amt die ihrer Schuldigkeit nicht nachkommende incorrigible oder untreu handlende Förſter, auch Falter-Männer, ſelbſt abſchaffen zu können, der freye Gewalt, ohne weitere Provocation, überlaſſen, und gleicherntaßen

ad punctum 5tum demſelben einen anſtändigen Conſulenten vel ex Collegio Syndicorum vel ex gremio Senatus, nach eigenen Gutbefinden, jederzeit zu erkieſſen, erlaubt; Anbey die Aufbietung nöthiger Mannſchafft, zu Hintertreibung neuerlicher Einariffen, wo periculum in mora, ohne Anfrag, bey bedencklichen Caſibus aber prævia communicatione mit denen Burgermeiſtern, geſtattet, und darmit an Handen gegangen, auch, allenfals, wegen denen ſpecificirten Eingriffen, die Forſt-Amts-Deputirte von dem Rath zum voraus eventualiter inſtruiret. Und

ad Protocollum de 16. May 1729. ejusque membrum XI. auf die von Burgerlichen Neunern und Deputirten, ad idem protocollum gegebenes Monitum reflectiret, und das übrig bleibende Holtz nicht verzogen, ſondern bis zum anderen Winter aufbehalten, und ſofort das Nöthige darzu gegeben werde, Aufſicht getragen. Im übrigen aber

ad Membrum 15. für das Forſt-Amt keine Diæten paſſirt, ſondern daſſelbe, wie bishero, alſo auch fürohin, nach Anweiſung der Viſitations-Ordnung, bey erforderenden Vorfallenheiten, nach Maasgebung der Inſtruction, billige und beſcheidene Zehrung zu thun und zu verrechnen, angewieſen werden ſolle;

Als wird ein ſolches, von Kayſerlichen Commiſſions wegen, dem Magiſtrat hiermit kund gemacht, und ſamtliche Verbeſſerungs-Vorſchläge nach der in gegenwärtigen Decreto enthaltener Modification in allen Stücken zu vollziehen anbefohlen.

Und weilen nebſtdeme des Forſt-Amts halber ſub præſentato den 14. Aug. 1mo daß die Deputirte dieſes Amts und Forſt-Schreiber, ſich jährlich einige Stoos Brennholtz, jedoch gegen billige Zahlung zugeeignet, und 2do wegen denen Burgerlichen Gegen-Schreibern und nöthiger Pferds-Unterhaltung derenſelben, 3tio wegen Verpflicht- und nöthiger Inſtructions-Ertheilung für den Grabenmeiſter zu Sachſenhauſen, und 4to wegen Abſtellung eines Hirthen zu Sachſenhauſen, die weitere Erinnerung, und wie es darmit in Zukunfft zu halten, Auftrag geſchehen; Als iſt von Kayſerlichen Commiſſions wegen, um dieſes Amt dermahleinſt in ſeinem völligen Stand und Ordnung, darmit aber den gemeinen Nutzen, der anſcheinenden guten Hoffnung nach, aufzubringen, reſolvirt worden, daß

ad 1mum denen Deputirten des Forſt-Amts ſowohl als Burgerlichen Gegen-Schreibern und Forſt-Schreibern, jedem zwey Stoos Holtz, gratis, auf ihre Koſten führen zu laſſen, paſſirt, und, dafern Sie, wann von dem Amt Holtz verkaufft wird, ein mehreres haben wollten, Sie ſolches, ohne weiteren Vortheil, wie ein jeder Fremder zahlen; Und

ad 2dum jedem Burgerlichen Gegen-Schreiber annoch, zu Unterhaltung eines Klöppers, jährlich 50. fl. zugeleget werden ſolle; Und weilen

ad 3tium vermög der hiermit approbirten in Protocollo de 16 May enthaltenen Vorſchlägen, dieſer Grabenmeiſter unter dem Forſt-Amt fürohin ſtehen ſoll; Als iſt auch derſelbe von dieſem Amt zu verpflichten, und zu inſtruiren. Was aber

ad 4tum die Abſtellung eines Hirthen zu Sachſenhauſen betreffe, kann die Kayſerliche Commiſſion geſchehen laſſen, daß Einer davon, wann dem Ærario darmit ein Nutzen wegen denen Faſſel-Ochſen zugezogen werden kann, abgeſtellet werde.

Nachdeme auch Burgerliche Neuner auf die der Kayſerlichen Commiſſion, von dem Rath ſub præſentato 13. Martii anni præteriti einaeſchickte Inſtructiones des Forſt-Amts ihre ohnmasgebliche Erinnerungen ſub præſentato 12ten Auguſti hujus anni eingebracht; Als werden ſelbe dem Magiſtrat zugleich mit der Commiſſariſchen Anweiſung communiciret, daß derſelbe darauf, in ſo weit als ſie denen anheut approbirten Verbeſſerungs-Vorſchlägen nicht entgegen lauffen, allerdings reflectiren ſolle. Decretum Wieſentheydt den 11. Oct. 1730.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

Num.

Num. III.

Kaiserliches Commissions-Decret.

Auf Anzeige des Magistrats unterm 18ten currentis, wie nehmlich, auf vorgegangenes Commissions-Decret, das Forst-Amt betreffend, und dabey befindliche Anmerkungen, die samtliche Magistratische und Burgerliche Deputirte, nebst den Neunern, zusammen getretten, und, nach beygelegtem Protocoll, das Werck so weit ausgemacht, daß es dermalen nur an der Commissions-Approbation beruhe. Secundo sich Befehls erhohlen, wie Sie sich, wegen Vergnügung des Mit-Raths-Freundes, Johann Wolffgang Textor, beeder Rechten Doctoris, zu Ausführung einiger das Forst-Amt betreffender wichtigen Processen, angewendeter Mühe, in specie aber wegen seines eingelegten Conto, zu verhalten haben mögten? So folget hierauf von hoher Commissinn die Antwort dahin; ad primum, daß die schlüßige Resolution über oben angeführte Protocolla, ehestens zukommen solle; Ad secundum, daß nicht mehr als billig seye, Ihme Doctori Textor, seine albereit schon den 19. Octobr. dem Recheney-Amt übergebene und à 87. fl. 30 kr. sich belauffende Specification in Sachen das Gräffliche Hauß von Isenburg-Büdingen, contra Franckfurt, zu bezahlen, dahero die Burgerliche Deputirte, ad punctum III. Protocolli vom 16ten May in fine, ganz wohl erinnert, Ihme Doctori Textor seine hierinnen angewendete viele Mühe zu so besserer Beschleunigung und so mehrerem Willen, zu vergnügen; Wie dann auch in der That sich äussert, daß wie diese und andere dergleichen Strittsachen, ohnerachtet ihrer guten Fundamenten, ehedessen seynd liegen und verlassen geblieben, und die Stadt um ihr Recht endlich hätte kommen müssen, wo bey dermahliger Anordnung und Zueignung eines eigenen geschickten Mannes, die Sache mit mehrerer Attention, Grund und Fortgang geschehen, also auch dieses ein besonderer Nutzen der Kayserlichen allerhöchsten Verordnungen billig kann genennet werden, und der Stadt nicht geringes Glück ist, daß nebst dieses Raths-Verwandten guter Habilitæt auch der Wille und Eyffer sich finden.

Indeme nun zwar die Stadt-Processe zu führen, eigentlich ad Collegium Syndicorum gehöret, diese aber, des Raths und derenselben eigener Anzeige nach, wegen andern vielen Vorfallenheiten, dem Werck nicht abwarten können, sofort der Stadt Dienst, auch in so wichtigen Dingen stecken bleiben müssen, auch gemeiniglich die Syndici, mit Hinterlassung grosser Anzahlen ohnausgemachter Processen abgehen, hingegen einem Raths-Glied solche aufzubürden, seine Schuldigkeit und Pflichten dahin nicht obligiren, so erfordert auch alles Recht und Billigkeit, in Consideration des dem gemeinen Wesen daraus erwachsenden handgreiflichen Nutzen und Vortheil, solche particularia studia & labores nicht umsonst von Ihme zu verlangen, absonderlich wo solche Objecta, mehr als alles, die rechte Stadt Angelegenheiten und Materien seynd, weilen sie proprie et pure die Stadt und ihr Recht betreffen, anbey der Dienst mit solchem Fleiß und Application besorget wird, derentenhalben, wie diesesmahl, auch ins künftige, die von ihme Doctore Textor eingebende Specificationes ebenfals zu bezahlen seynd, er aber solche in Betracht der darbey ziehenden ordinari Raths-Besoldung, jedesmahl den Aasatz in billiger Proportion zu stellen, von selbsten beflissen seyn wird. Maßen übrigens wohl bekannt ist, daß solche verlegene alte Acta in gute Ordnung, zum Gebrauch zu bringen, nicht nur Mühe und Zeit, sondern eine beständige Application und ohnunterbrochene Continuation erforderen, und der gegenwärtige gute Effect auch das künfftige mit gleicher Hoffnung verspricht, so haltet Eine hohe Kayserliche Commission vor nöthig und ohnumgänglich, ostbesagten Doctorem Textor, (an seinem weiteren Fleiß nicht zweyflend) auf zwey Jahr von allen Aemtern frey zu lassen, worauf der Rath bey nächster Wahl fürnehmlich zu reflectiren hat.

Wie nun alles dieses zu der Stadt gar mercklichem Besten und Nutzen allein absehend ist, so wird der Rath mit gleichmäßigem Eyffer, als Obrigkeit, bedacht seyn, durch Niemanden es hindern, verdrießlich machen, oder gar stecken zu lassen. Decretum Wiessendheydt den 28ten Nov. 1730.

Kayserl. Commissions-Handschrifft.

Tit. X.

Von Schöffen- und Raths-Præsenz.

Nachdeme E. E. Rath, in ihrer gehaltener Deliberation wegen der Schöffen- und Raths-Præsenz-Moderation, dem gemeinen Stadt-Nutzen dienlicher und füglicher zu seyn erachtet, jedem Schöffen und des Raths, er trage ein Amt oder keines, für sein Schöffen- Raths- und Amts-Sitz, auch für alle von denen Aemtern gehabte Accidentalia, Balletten und Unter-Trunck, jährlich eines für alles zu deputiren, und daß, für selbiges Deputat, einem jeden Schöffen also ein Jahr über 120. Gulden, denen anderen Raths-Personen aber, mit durchgehender Gleichheit, der halbe Theil, 60. Gulden, wie gemeldet, eins für alles, verordnet und werden solte; Als haben wir, die Commissarii, * solchen Vorschlag, so am bequemsten und verträglichsten zu seyn ermessen worden, uns gefallen lassen: Ordnen demnach, und wollen, daß das hinführo bey obverstandenen moderirten Præsenzen verbleiben und gelassen werden solle, doch daß die extraordinari Schöffen- und Raths-Sitze, ohne Reichung der Præsenz inbegriffen seyn, und daß der Schöffen und Raths-Personen gehabte Accidentalia, als Straffen und anderes, wie das Nahmen haben mag, dem Ærario allein bleiben und fallen solle.

Es sollen auch alle Raths-Personen, so zu vornehmen Aemtern, fürnehmlich aber zum Spital, Casten und Klöstern gezogen, jedesmahlen vor Antrettung des Amts, vor sitzendem Rath, sonderliche Eyd und Pflicht leisten, denenselben ihren anbefohlenen Aemtern mit allem getreuen Fleiß vorzuseyn, damit gemeiner Stadt, Spital, Casten und Klöster Nutzen befördert, aller grosse Unkosten und Ausgaben eingezogen möge werden.

So sollen auch die Schöffen von denen geringen Aemtern erlassen seyn, damit dieselbe vff die Schöffen- und Referir-Täge, bey welchen vielmahl wichtige Partheyen-Sachen vorfallen und referirt werden, in gröβrer Anzahl, als manchmahl durch diese Amts-Bedienung beschehen mögen, beysammen seyn, und dem Schöffen-Stul besser abwarten könten.

Wird die genaue Befolgung des Inhalts dieses Articuls ernstlich anbefohlen; Was aber die Schöffen- und Raths-Præsenz betrifft, sollen einem jeden Schöffen jährlich 525. Gulden pro Salario gereichet werden; Hingegen alle Accidentien, Competenzen, Præsenzen, Straff-Participationen, und sonst alles andere, dem Ærario zu verrechnen seyn.

Tit. XI.

* Da dieser Titul also von damaligen Kaiserlichen höchsten Herren Commissariis Anno 1616. ausdrücklich bestättiget und sichtbarlich vermehrt worden ist; So erhält §. 2. und 3. der Vorbereitung zu gegenwärtiger Neuen Abtheilung auch hiedurch seine Bewährung.

Tit. XI.

1) Das Centh-Gericht * vffm Römer, 2) Accis von Seiden-Ballen, Passamentiren, gefärbtem Tripp und Grobgrün, 3) Accis von denen Factoren des halben pro Cento, und 4) Inquisition über die Fremde und geschrieben Volck.

Diese vorgeschriebene vier Aemter sollen denen Centh-Herren, als deren sechs sind, zu verrichten anbefohlen werden, sonderlich weil geringe Mühe darbey ist, und wohl zusammen gezogen werden können.

Was nun erstlich die Verordnung des Centh-Gerichts betrifft, haben dieselbige Herrn etwas von den Straffen zu ihrem Theil, neben der Præsenz, gehabt, dasselbige ist nun an sich selbst gefallen; Und dieweil die gemeine weltliche Richter ** die Straffen und Bussen des Orts anbringen müssen, und da solche allein dem Ærario fallen, und sie nichts davon haben solten, wäre vermuthlich, daß durch sie wenig, oder wohl gar nichts, angebracht, und also Schand und Laster verschwiegen bliebe und überhand nehmen würde; Deme aber zu begegnen, so solle den Richtern von solchen gesetzten Straffen, sonderlich demjenigen, so eine Straffe oder Buß anbringt, der 1tel darvon alsobald zugestellet, die übrige 7tel aber jedes Jahrs, zu gebührlicher Zeit, wie auch die andere Intraden von denen drey beygeordneten Aemtern, zugleich, mit gebührlichen specificirten Rechnungen und baar Geld, zur Recheney gelieffert werden.

Nachdeme auch die alte Policey-Ordnung von neuem zu ersehen, und nothwendig zu verbessern ist, welches auch förderlich durch die Herren Verordneten zur Visitation ins Werck gerichtet werden solle: So solle Ehren-gemeldten Herren auch steiff und vest darüber zu halten anbefohlen seyn.

Die Accis von denen Seiden-Ballen, Passamentiren, item von gefärbtem Tripp und Grobgrün, desgleichen die Accis vom halben pro Cento von denen Factoren, dieweil diese Aemter ihren richtigen Gang und gewisse Maaß haben, solle es darbey bleiben und gelassen werden.

Der Richter aber, so über jetzt-gemeldte Aemter geordnet ist, der bleibt auch darbey, weilen er deren Sachen den besten Bericht hat, und ist demselben für sein jährlich Dienst-Geld verordnet 12. fl. von der Stadt-Rechenei.

Die Inquisition *** über die fremde Personen betreffend, so vff diesem Amt geschrieben werden, und eine ledige Person jedes Viertel-Jahr 8. Schill. zwey Eheleut aber in solcher Zeit 18. Schill. vff solches Amt entrichtet, davon Herrn und Diener 2. Schill. vor ihre Mühe gehabt, dasselbe ist nun auch gefallen, und also geordnet, weil solche Leut ihre Nahrung aus dieser Stadt haben, daß hinfürters ein Lediger alle Viertel-Jahr 6. Schill. zwey eintzige Eheleute aber in gedachter Zeit 1.

* Solte geschrieben seyn: Send-Gericht. Denn Cent-Gericht ist ganz was Anderes. Siehe Schottel de antiq. Germ. juribus §. VI. und VII.

** So heisen in Frankfurt die Stadt und Gerichts-Knechte, Fronboten ꝛc. ihr Vorgesetzter heißt Obrist Richter (Obrister der Richter).

*** Hat diesen Namen daher, weil derer zum Burger- oder Beysassen-Recht sich Meldenden Qualitäten, Vermögen, Freygebohrenheit ꝛc. daselbst untersucht werden. Dessen Tax-Rolle komt unten beym XXV. Titul mit vor.

Gulden auf dieses Amt entrichten, da dann die Richter auch von der Person, so von obgemeldtem nicht abzuziehen, 1. Albus vor ihre Mühe haben sollen, das Andere aber ohne Abzug, wie vor gehöret, jährlich zur Rechenen völlig zu liefferen.

Und obwohl vff diesen geringen Nutzen nicht hoch zu sehen, sondern wohl besser, und der Stadt verträglicher wäre, daß solche Leute, da man nicht wissen kan, ob es Lands-Verwiesene oder andere Personen seyen, als welche mit Weib und Kindern der Burgerschafft, mit nicht geringer Beschwernuß, täglich vor den Thüren liegen, und nicht alle vff Arbeit, wie sie sich angeben, sondern vielmehr vff das Bettlen sich befleissen, zu geschweigen, was mächtiger grosser Schaden im Wald von ihnen verübt wird, indeme sie bey den Förstern sich vor Burger ausgeben, das Holtz hin und wieder, auch in die Juden-Gassen, tragen, und vffs theuerste verkauffen, wo möglich, gäntzlich abgeschafft würden; jedoch aber, wie man vernimmt, wegen der Feld- und anderer nothwendigen Arbeit, die gäntzliche Abschaffung nicht allerdings wohl seyn kan:

Hierum sollen die darzu verordnete Herren auf solche Personen, welche also des Struntzens und Bettlens, beneben ihren Weib und Kindern, sich bishero gebraucht, sehen, daß nicht allein dieselbe, sondern auch, welche hinfurters angenommen, geschrieben, und sich dessen auch befleissen, alsobald aus der Stadt abgeschafft- zumahl auch keiner mehr geschrieben werden soll, er habe dann einen guten Schein, wo und unter welcher Herrschafft, auch bey weme er sich letztlichen vffgehalten, ehe er anhero kommen, vffzuweisen.

Die Straffen vff diesem Inquisitions-Amt betreffend, sollen ztel auch völlig vff die Rechenen erlegt, und den Richtern ztel für ihre Bemühung gegeben werden. Und dieweilen die hierzu verordnete Raths Personen nunmehro, für alle Amts-Bedienungen, ein gewiß Deputat eins für alles haben, so sollen sie sich damit begnügen lassen, derjenige Herr aber, so zu solchen Aemtern verordnet, da ein Seß angestellet wäre, und ohne erhebliche wichtige Ursach darbey nicht erschiene, der soll zur Buß (welche dem Ærario fallen soll) jedesmahles 10. Kreutzer erlegen.

Dem Schreiber aber über vorgesetzte vier Aemter, soll das Jahr über von der Stadt-Rechenen bezahlt werden.

Die Unter-Trünck sollen allhier, wie auf andern Aemtern, eingestellet seyn.

Das erste, nemlichen das Centhen- oder Senthen-Amt solle gar abgeschafft, und hingegen ein ordentliches Consistorium, aus Raths-Personen, Pfarrherren und Ehrliebenden Burgern, zusammen gesetzt werden, welche dieses Amt verwalten, die dahin gehörige Fälle gebührend abzustraffen, und auch, befindlichen Dingen nach, die öffentliche Kirchen-Buß einzuführen haben; Dieses Amt soll auch das Scholarchat mit verwalten, und in denen Schulen gute Oednungen machen, und nöthige Aufsicht beständig halten.

Den Accis von Seiden-Ballen, Passamenticen, gefärbtem Tripp und Geobgrün, betreffend, soll solcher zum Tuch-Schau-Amt verwiesen, und zur Rechenen gezogen, auch daselbst über das Einkommen davon eine besondere Rubric geführet werden.

Was aber den Accis von Factoren des halben pro Cento angehet, weilen solcher nicht mehr im Gang, auch kein Besondees ertragen, also hat es dabey auch sein Bewenden.

Das Inquisitions-Amt hingegen soll dem Schatzungs-Amt, der nahen Connexion halber, einverleibet werden; und wird der Magistrat hiermit ernstlich angewiesen, genaue Aufsicht zu haben, und gehörige und dauerhaffte Anordnungen zu machen, damit

damit des liederlichen und denen ehrlichen Burgern und Beysassen nur beschwerlichen, dem gantzen gemeinen Stadt-Wesen aber höchstschädlichen Gesindels, nicht mehr so viel, als bishero geschehen, hereinschleichen könne und geduldet werde; Ja es solle auf diesem Amt in Zukunfft niemand mehr eingeschrieben werden, es seye dann von gesammtem Rath also erkannt und befohlen worden; Die alte Policey-Ordnung soll hergestellet, und, denen Zeiten nach, verbessert, auch hinkünfftig vest darüber gehalten werden.

Tit. XII.

Acker-Gerichts-Ordnung, auch über die Tauben.

Die Verordnete von Raths wegen haben eins für alles ihr gewisses Deputat; die Feld-Geschworne aber, ein jeder insonderheit, soll, an statt Præsenz, AntheilStraffen, auch vor den Unter-Trunck und alles, das Jahr über haben von der Recheney 15. Gulden.

Desgleichen was sie von dem Feld-Maaß, Steinsetzung, Besichtigung und Anderm, von denen Partheyen erheben, für sich behalten.

Dem Schreiber vffm Acker-Gericht ist das Jahr über davor geordnet für die gehabte Præsenz und alles 10. Gulden, darbey auch erinnert und anbefohlen, diese Rechnungen besser zu stellen, zu specificiren und zu begreiffen, als bishero geschehen.

2.

Die beschworne Jahr- und andere Bey-Schützen sollen auch bey ihrem Jahr- und Tag-Lohn, inmassen sie denselben bishero gehabt, wie auch Ztel von allerhand Bussen, demjenigen, so dieselbe anbracht, wie vf dem Acker-Gericht sich zutragen, allerdings gelassen werden; die übrige Ztel aber sollen vf dem Acker-Gericht, von weme und wie viel von jedem gefallen, zur Einnahm bracht, und da die, bey Schliessung der Jahr-Rechnung, einen ziemlichen Uberfluß an Geld übrig befinden würden, denselben zur Stadt-Recheney, neben ihrer Rechnung, gebührlich einliefferen, und wird denen Herren Verordneten, beneben den Geschwornen hiermit vferlegt, vf gemeldte Schützen gute scharffe Ufsicht zu haben, auch denenselben zu befehlen, die Wirthshäuser zu meiden, die Saamen-Felder, sonderlich in Herbst-Zeiten die Weingarts-Berg, in allen Pflichten, bey Tag und Nacht, besser zu verhüten, als bißhero von ihnen geschehen, alle wissentliche und straffbare Bussen nicht verschweigen, noch sich mit Geschenck oder Gaben davon abweisen lassen, sondern dieselbe an gebührenden Orten, bey höchster Leibes-Straffe, eröffnen und anzeigen, damit der Burgerschafft vielfältig geführten Klagen, von Metzgern und andern zugefügten Schaden wegen, abgeholffen würde.

Da auch ein Burger vffm Acker-Gericht gegen einen Andern, wer der auch seye, seine Klag führte, der soll daselbsten gebührlich gehöret, nach Gelegenheit der Schäden auf des Unrechten Kosten, besichtiget, und erkannt, auch durch die Acker-Gerichts-Herren und Geschworne also vermittelt, daß, vor allen Dingen, dem Kläger, vom Beklagten derselbe erkannte und taxirte Schaden, alsobald mit Geld oder Pfändung, ohne fernern Umtrieb, erstattet, der Beklagte auch noch darzu, von Rechtswegen, vffm Acker-Gericht mit einer sonderbaren Straf beleget werden.

Dieweil von dem Tauben-Amt eine lange Zeit nichts gefallen, auch nicht mehr in Esse ist, so solle den dazu verordneten Korn-Möttern, Steindeckern und Rich-

tern, anbefohlen ſeyn, gute Vſſicht zu haben, und da ſie Tauben-Schläge, oder dergleichrn verdächtige Mißbräuche, verſpührten, den verordneten Herren des Acker-Gerichts (vff welchrs Amt nunmehro dieſes verwieſen iſt) anzubringrn, die Gebühr gegrn den Delinquenten haben vorzunehmen, damit es dann gehalten werden ſolle, wie die alte Roll und Ordnung, welche dem Acker-Gericht zu übergrben, ausweiſt.

Bey dieſem Titul hat es ſein Bewenden, und werden Jhro Karſerliche Majeſtät die Beſoldungen hierunter mit nächſtem reguliren laſſen; Denen Feld-Schützen aber, welchen Garben zugedacht werden, wird ernſtlich hiermit verbotten, ſolche Garben für ſich eigenmächtig und einſeitig in Abweſenheit des Eigenthümers hinweg zu nehmen.

Beilag zum XII. Titul.

Tax- und Accidental-Rolle, Löbl. Acker-Gerichts, was nemlich nach beſchehener Beſichtigung und erhaltener Erlaubnuß, zu bezahlen iſt.

	Fl.	Kr.
I. Für die Erlaubnuß ein Garten-Häußgen von Brettern, durch einen Schreiner zu verfertigen, wird bezahlt	1	—
II. Für ein dito Häußgen im Feld, ſo dee Gärtner oder Eigenthumbs-Herr ſelbſten auffſchlägt	—	30
III. Für ein Garten-Hauß von Zimmermanns-Arbeit von einem Stockwerck hoch von 10. bis 12. Schuh breit	3	—
IV. Wann es aber 20. biß 24. Schuh breit	3	30
V. Für ein Garten-Hauß 2 Stock hoch unten mit Mauer-Arbeit 10. biß 12. Schuh breit	5	—
VI. Für ein dito von 12. biß 24. Schuh breit	6	—
VII. Für neuerbaute Meyer-Höfe, wann ſie vorhero erlaubt worden, ſambt Mauerwerck nach Proportion der Gröſſe 20 biß 25 fl.		
VIII. Für eine ſteinerne Garten-Thür zu ſetzen	—	30
IX. Für eine Miſtkaut	—	30
X. Für Tauben einzuſchreiben vom Paar	—	20
XI. Von einem halben Flug à 15. Paar	5	—
XII. Von einem gantzen Flug à 30. Paar	10	—
XIII. Für Erlaubnuß die Frucht-Aecker zu Wein-Gärten zu machen von dem Morgen	10	—
XIV. Für den Vorſang der Lerchen, ſodann den Nachſang von Petri-Tag an, auff 3. Wochen wird bezahlt wie man mit denen Beſtändern einig werden kann.		
XV. Wann ein Guth, Acker oder Garten und Wieſen, einer dem andern transportiret, oder ſonſten überläſt, zahlt derjenige, auff den es eingeſchrieben wird	—	10

Tit. XIII.

Roß-Zoll-Amt mit der Vieh-Ordnung inbegriffen.

Den zu dieſrn zweyen Aemtern verordneten Herren iſt ebenmäßig ihr gewiß Deputat eins vor alles verordnet.

Und ſoll das Zeichen-Geld von denen Roſſen in Mrß-Zeiten, wie auch die nach Engliſch verkaufften Roſſen, wo keine Unterkäuffer bey geweſen, desgleichen alle

alle Straffen, wie sich die begeben und zutragen möchten, alles, durch den verordneten Roß-Zoll-Schreiber, fleißig zur Rechnung gebracht, und jedesmahl nach vollendeter Meß, neben den ⅓tel Unterkauff-Geld, von den Rossen insgemein, darbey die geschwornen Unterkäuffer sind, auf dieser Stadt Rechenen, ohne einigen Abgang, völlig, auch von weme die Straffen und Unterkauff mit Nahmen, auch wie viel von jedem insonderheit gefallen, in specie verrechnet und baar geliefert werden.

Von Juden-Zeichen-Geld in- und zwischen denen Messen soll hinfürters von jedem Roß 6. gute Albus vom Juden gefallen, und darvon dem Roß-Zoll-Schreiber ⅓tel, die übrige ⅔tel aber mit nächstvorgemeldeter Rechnung zugleich mit zu verrechnen, und zur Rechenen geliefert werden.

Die geschworne Roß-Unterkäuffer in- und zwischen der Meß, sollen von dem Unterkauff-Geld oder Englisch, bey welchen Käuffern sie seynd, und sich darbey finden lassen, auch die Kauff helffen befördern, ⅓tel solches Unterkauffs, wie bräuchlich und herkommen, zu ihrem Nutzen haben. Was aber die Jahr-Unterkäuffer betrifft, und dieselbige zwischen den Messen an Unterkauff-Geld innehmen, das sollen sie zur Helffte der Rechenen jedes halb Jahr einlieffern, die übrige Helffte aber, wegen der Straßburgischen Meß-Reise, welche sie jedes halb Jahr auf ihren Kosten thun müssen, ihnen verbleiben, ꝛc.

Der Roß-Zoll-Schreiber soll, über den in nächst-vorgesetztem zweyten §. verordneten ⅓tel von der Juden Rossen Zeichen-Geld, item von derselben Roß-Zoll, Rechnung zu stellen und zu halten, gebührlichen 1. fl. jede Meß, auch der Bewohnung des Hauses zum Roß-Zoll um die jährige 10. Gulden Zinßes, weil ohnedem sein Competenz etwas gering ist, allerdings gelassen seyn. Demnach er aber in jeder Meß von allem verzapfften Wein auf dem Roß-Zoll mehr nicht als 10. Gulden Ungeld eines für alles geben. Darbey dann etliche, wie dieselbe Rechnungen ausweisen, in denen Messen Zech-frey gehalten, aber dabey der gemeine Stadt-Nutzen nicht befördert worden: So solle nun solcher Mißbrauch gantz abgestellet und verbotten seyn, sondern hiernächst einem jeden frey stehen, uff seinen Beutel, seiner Gelegenheit nach, der Orten sich mit guter Gesellschafft im Trunck zu erlustigen und zu zechen.

Sonsten ist auch verordnet, daß der Inwohner des Roß-Zolls von allem seinem Wein, den er in Meß-Zeiten verspenden und vertreiben wird, die achte Maaß, oder wie das Ungeld hiernächst bey den Wein-Schencken geändert werden möchte, auf der Stadt Wein-Steuer oder Fahr-Pforten zu Ungeld entrichten soll, gleich anderen Burgern, welches dann den Visirern in Achtung zu nehmen anbefohlen wird. Der gemeine weltliche Richter, welchen die Herren in Meß-Zeiten zu gebrauchen haben, und jede Meß dafür 1. Gulden gehabt, soll darbey gelassen werden.

Hierbey wird es gelassen, ausser, daß der Roß-Zoll einem eingesessenen ehrlichen Burger überhaupt solle verpfachtet werden.

Tit. XIV.

Von den Heller-Leuten, Räffträgern und Stoßkarchen, welches auch dem Roß-Zoll anhängig.

Es solle jede Meß, gesetztem Tax nach, nemlichen vom Heller-Karrn 6. Schilling, von den Räffen und Stoß-Karchen, jedem 3. Schill. wie auch darvon

dem Roß-Zoll-Schreiber jede Meß bißhero gehabte 3. Gulden Schreib-Geld und Rechnung zu halten, und dem Reformatori oder Aufseher 2. Gulden gebührlicher Abzug gelassen werden, doch daß auch jederzeit neben der Roß-Zoll-Rechnung diese Neben-Liefferung mit übergeben werde.

Nachdeme auch sowohl von Fremden, als auch Burgern, grosse Klage über die Heller-Kärcher vorkommen, daß nemlichen sie jederman, wer ihrer Hülff bedurfftig, allzu hoch übernehmen, und doch darbey, bevorab in nassen Gütern, wie es die Erfahrung gnugsam bezeuget, sehr laß und unvorsichtiglich befunden werden, und ziemlichen Schaden verursachen, hernacher aber sich gar nichts oder je sehr wenig, solches zugefügten Schadens halben, an ihnen zu erholen;

So soll denen Roß-Zoll-Herren hiermit vferlegt seyn, vor jeder Meß solche Kärcher allesamt auf den Roß-Zoll zu bescheiden, ihnen solches vorzuhalten, auch mit allem Ernst dahin zu weisen, niemand wider die Gebühr zu übernehmen, auch vorsichtig zu fahren, damit durch ihre im Brauch habende ungestümme Ungeschicklichkeit, weder Menschen, noch dem Kauffmann an seiner Waar, so ihnen in die Hände vertrauet wird, einiger Schaden wiederfahre, sondern vorsichtig zu handeln, damit der Rath nicht Ursach gewinne, denen Fremden das Fahren wiederum zu gestatten.

Diese Dinge sollen ebenmäßig mit dem Roß-Zoll, oder auch ohne denselben, an jemanden andern aus der Burgerschafft, der am meisten dafür bietet, verpfachtet werden.

Beilag zum XIV. Titul.

Tax-Rolle über den Roß-Zoll, Heller-Karren, Schubkärcher und Reffträger-Gebühren.

	Kr.	Pf.
1. Wann ein Pferd verkaufft oder vertauschet wird, so giebt der Verkäuffer von jedem Reichsthaler, in den Messen, Unterkauff-Geld, und zwar ohne Abzug viel oder wenig vor Sattel und Zeug, falls dasselbe mit verhandelt wäre	2	—
zwischen denenselben aber	1	—
Wäre jedoch der Käuffer eine Stands-Person oder Officier, so hat der Käuffer, so selbigem am Stand und Qualität ungleich, solches Unterkauff-Geld zu bezahlen.		
2. Giebt ein Roßhändler, er seye Christ oder Jude, in- und zwischen denen Messen, von jedem Roß Zeichen-Geld wie bishero gebräuchlich	4	—
3. Giebt ein jeder Burger, so zu Meß-Zeiten an einem Heller-Karren ziehet	—	2
4. Ein jeder Beysaß aber	7	2
5. Ein jeder Reffträger und Stoßkärcher, so ein Burger, giebt	—	2
6. Ein Beysaß aber	7	2
7. Wann jemand eine Session begehret, wird davor bezahlt 1. fl.	30	—
8. Deßgleichen zahlen die Roß-Mackler jeder Messentlich 1. fl.	—	—

Welche beede letztere Posten von denen zeitigen Admodiatoren auf Löbl. Recheney-Ambt geliefert werden.

Tit. XV.

Verordnung über den Unterkauff des lebendigen Viehes, als Ochsen, Schwein, Hämmel, und dergleichen, so allhier zu Marckt getrieben, auch wie es mit dem Vieh-Schreiber und Unterkauffen zu halten seye.

Wiewohl aus des Raths dieser Stadt Zinß-Buch sich befindet, daß die alte geschworne Unterkäuffer, jedes Jahr auf Michaelis, der Stadt Ineraden zu Gutem, sechs und viertzig Gulden Zinß von solchem Unterkauff, vff die Recheney zu entrichten, pfleglich, und aber die Erfahrung geben, daß kaum mit Zwang und Drang so viel zu erhalten möglich gewesen, daß sie etliche Jahr Zinß unterschiedlich entrichtet, doch bis auf diese Stund über hundert Gulden schuldig verblieben, und also, nach und nach, diese Schulden je länger je mehr vffwachsen mögten, demselben aber zu begegnen; so verordnen und statuiren Wir, daß aus beglaubten ingesessenen begüterten Burgern vier Personen als Vieh-Schreiber angenommen und angeordnet, auch beeydiget werden sollen, jedesmahls zu Ochsenmarckt-Tägen vff dem Roßmarckt, in der Schwein-Schlacht, unter andern, Hämmel- und dergleichen Viehmarckt-Tägen aber, in- und vor dem alten Vieh-Hof vff der Zeil, sich bey den Viehhändlern einzustellen, das Vieh und den Verkauf desselben fleißig vffzuschreiben, und die Verkauffer für ungewissen Bezahlern, so viel möglich, zu warnen, und darauf den Unterkauff die Gebühr, ohne Zuthun der Unterkäuffer, für sich, in eine einem jeden insonderheit von der Recheney verschlossenen und zugestellten Büchsen zu erforderen, einzuthun, und jedes Quartal oder halb Jahr, alle vier zugleich, die gesamte Büchsen vff die Recheney zu lieffern, allda dieselben vffgeschlossen, einem jeden Vieh-Schreiber, aus seiner Büchsen, jedes Quartal zween, oder zu halben Jahren 4. Gulden, vor seine habende Mühe zuforderst abgezogen, den Unterkäuffern aber, über ihr Besehegeld, welches ihnen allein verbleibet, ¼, die andere ¾ aber, dem Stadt-Nutzen zum Gutem, allein verrechnet, die 46. Gulden vorigen Zinßes dargegen gäntzlich gefallen seyn, und bis zu richtiger und völliger Abstattung der Unterkäuffer Extanten an solchem ¼ defalcirt- und inbehalten werden solle. Doch soll kein Mast-Vieh mehr, auf den Weyden oder andern heimlichen Oertern in der Stadt, sondern alles in den darzu ernannten Oertern, als mit den Ochsen auf dem Roß-Marckt, dem andern kleinen Vieh aber im Vieh-Hof, getrieben und verkaufft, damit der Unterkauff, ohne weit Umherlauffens der Schreiber, an einem gewissen Ort und Platz eingefordert werden mögte.

Die Deputirte aber sollen, wie beym Roß-Zoll-Amt vermeldet, ihr gewiß Deputat, und, bey ihren Zusammenkünfften, nichts weiter, zu gewarten haben.

Was nun bey diesem Amt gesetzte und in der Ordnung einverleibte Straffen belanget, darüber dann die Verordnete steiff und fest halten sollen, darvon soll der Anbringer, er sey, wer er wolle, ⅓tel, die andere ⅔tel sollen dem Ærario zu Gutem fallen, durch die ernannte Vieh-Schreiber zur Rechnung bracht, und bey der Recheney richtig verzeichnet werden.

Dieser Vieh-Schreibers- und Unterkauffers-Dienst soll entweder mit einander oder jeder insonderheit, an den Meistbietenden verpfachtet werden *.

Beila-

* in vorigen Ausgaben stehe verkauft. Es ist aber dieser Schreibfehler schon von der Kaiserl. Commission erkannt, als auch unten Tit. XLII. dieser Viehschreiber- und Unterkauff-Dienst unter die zu veradmodirende Aemter gesetzt worden.

Beilagen zum XV. Titul.

Num. I.

Eines zeitigen Vieh-Schreibers Gebühren.

	Fl.	Pf.
Wann dee Virh-Händlre ſrin Geld ſelbſt erhebet, giebt er dem Virh-Scheeiber vor das Schrrib-Geld vom Guldrn	—	2
Läßt abre derſrlbr den Vieh-Schreibre das Grld vor ſich eehebrn, ſo iſt rr ihme zu grben ſchuldig vom hundrrt	1	—
Hingegen iſt drr Vich Schreiber letztrrn Falls ſchuldig, ſo wohl vor die Solvenz des Käuffrrs, als auch gutrs Geld zu ſtehen.		

Num. II.

Tax-Rolle oder Unterkauff vom lebendigen Vieh.

	Kr.	Pf.
1. Von einem Ochs odrr Kuh zahlt der Veekauffre da er ein Burger	2	2
Da rr aber rin Frrmbdre	4	—
2. Von ein paar Schwein magre odrr fett, wie auch von denen Zucht-Schweinen, girbt der Vrrkäuffee er ſeye Burgee oder Feembd	2	2
3. Von Kälbern, Hämmeln, Schaafen, alten Griſſen und Böcken, wie, außrr der Meß, von jedem Stück zahlt	—	1
In denen Mrſſrn aber	—	2
4. Die Säug-Lämmer, Säug-Griſſen und Span-Ferckel gehören nicht zu dieſem Unterkauff, ſondeen auf drn Marckt.		
5. Und ſoll demnach mit dem Untrrkauff vorgrſetztrr maſſen gehaltrn weedrn, das Vieh wrrde glrich auf den gewöhnlichrn Märckten, oder auch vor dre Stadt, odee in dee Bann-Mril verkaufft.		
6. Wenn auch die Käuffrr frembd und keine Burgrrr ſind, ſollen ſie gleich den Veekäuffern den obgeſetzten Unterkauff enteichten.		

Tit. XVI.

Vom Zeugmeiſter-Amt und Barchet-Siegelung.

So viel das Zeug-Amt betrifft, beruhet ſolches, wegen der hierzu verordneten Prrſonen Deputat, vff ſich ſelbſt, und iſt dem Zeug-Scheeiber, neben der freyen Wohnung im Zeughauß, item für ſein jährig Dienſt-Tuch 10. Gulden, wie auch 8. Gulden Dienſt-Geld, verordnet. Die Zwinger, ſo die Zeug-Herren bishero genoſſen, ſollen nunmehro von der Stadt-Rechrney vffs höchſt ausbracht, und um einen gewiſſen Zinß verliehen werden, die gehabte Præſenz zu ihrer gewöhnlichen Zuſammenkunfft, ſollen, mit dem Unter-Trunck, der Orts auch gefallen ſeyn.

Als auch dieſe verordnete Zeug-Herren, beneben den Barchet-Webern Zunfft-Meiſter, alle Samſtag jeder Bleylein zum Præſenz gehabt; Weil nun dieſelbe Bleylein gantz abgeſchafft ſind, ſo wird den Barchrt-Webern Siegel- oder Zunfft-Meiſtern, an ſtatt deſſelben ⅓rl vom Siegel- und Straff-Geld verordnet, die übrige ⅔tel ſollen ſie, neben gebührlicher Rrchnung, jedes Jahr, zur gewöhnlichen Zeit, zur Stadt-Recheney liefferen.

Weilen

Weilen die Barchend-Sieglung nicht mehr im Gebrauch ſeyn ſolle, hat es dabey ſein Bewenden; wegen des Stadt-Zeug-Amts aber ſolle genau unterſucht werden, wohin die in denen jährlichen Rechnungen, dieſes Amts halber, befindliche ſehr groſſe Ausgaben nothdürfftig verwendet worden.

Anmerkung.

Beym Krieges Zeug-Amt, welches in Gemäsheit des XXIIX. und additional Tituls dieſer Viſitations-Ordnung dem Recheney-Amt einverleibt worden iſt, muß man wiſſen, daß der geweſene Stadt-Commendant Obriſt-Lieutenant Clauer ein Reglement entworfen, und die Kaiſerliche Commiſſion ſolches, nachdem die Burgerliche Deputirte und Neuner, wie auch die Burger-Capitains darüber gehört worden, approbirt habe. Es iſt zu weitläufig hier eingeruckt zu werden; Zeit und Umſtände haben es ohnehin verändert, obſchon das Hauptwerk immer bleibet.

Bey obgemeldten weiter folgenden Tituln ſoll das Mehrere vorkommen. Siehe auch IIte Abtheil. pag. 90. Hier folgt einsweilen ein merkwürdiges Commiſſions-Decret ſub No. I. welches mit dem an erſtgemeldtem Ort ſtehenden zuſammen gehalten zu werden verdienet.

Beilagen zum XVI. Titul.

Num. I.

Demnach bey Einer Kayſerl. hohen Commiſſion Burgerliche Deputirte vorgeſtellt, und gezeigt haben, daß bey der auf Martij mit Beyhülff ihrer der Bürgerlichen Deputirten angeſchaffter neuer Montirung der hieſigen Soldateſca ad 1500. fl. und bey der eigens angeordneten Backerey gantz ſicher auch dem Ærario bey 2000. fl. erſpahret würden, mit beygefügter Bitt, dem Magiſtrat von Commiſſions wegen zu recommendiren, daß derſelbe auch bey andern Aemtern, und Accorden ſich ihrer mit allem Treu und Eyffer, pro bono publico zu impendirenden Hülff, ſeiner des Magiſtrats obrigkeitlichen Autoritæt gantz ohnnachtheilig, bedienen möge; Eine Kayſerl. hohe Commiſſion aber dieſem zum gemeinen Stadt Beſten, abziehlenden dienſtlichen Offerto zu gratificiren keine Bedenklichkeit gefunden; Als wird ein ſolches auch dem Rath hiermit kund gemacht, nicht zweyflende, es werde derſelbe, amore boni publici, darauf zu reflectiren von ſelbſten geneigt ſeyn. Decretum Wieſentheydt den 7. Febr. 1729.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

Num. II.

Extract allerunterthänigſten Paritions-Anzeig E. E. Raths de praeſ. RHR. 7. Febr. 1729.

So viel das Zeug-Ambt betrifft, ſo haben Ew. Kayſerl. und Königl. Cathol. Majeſtät vermög Dero allergnädigſten Reſcripti vom 31ten Xbr. 1725. die genaue Unterſuchung derer bey dieſem Ambt geführter Rechnungen E. hohen Kayſerl. Commiſſion ſpecialiter allergnädigſt aufgetragen; Nachdeme nun hochbeſagte Dero Kayſerl. Commiſſion nach abgeſtatteten Bericht der Burgerlichen Neuner über den Befund des Zeug-Ambts Rechnungen vermög Commiſſions-Decreti vom 5ten Xbr. 1727. uns dem Magiſtrat anbefohlen, den wichtigen Punct der Verbeſſerung des Kriegs-Zeug-Ambts und Militar-Weeſens mit Zuziehung unſers Commendanten nebſt einigen Staabs-Officieren, wie auch etlichen

chen Burgerlichen Neuẽrn und Deputirten, in gemeinſame Ueberlegung zu bringen, und ein Haupt-Reglement über die Verwaltung des Militair-Weeſens (wie es ſowohl mit Recroutirung, Montirung, Sold-Bezahlung, Brod-Anſchaffung, Licht und Oehl, wegen der vielen aggregirten Ober-Officieren, Cadets, Charge-Begebung, Muſterung, ordentliche Tabellen-Haltung, Abſchieds-Ertheilung, und was ſonſt in das Militare einlaufen und erfordert werden mag, künftighin circa rem & modum zu des Publici Beſten) zu formiren; So ſind wir darauf nicht allein den 21ten Februarii 1728. mit vorbeſagten Perſonen zuſammen getretten, ſondern es iſt auch der von Unſerm kürzlich verſtorbenen Commendanten der Guarniſon, über die Errichtung und innerliche Verfaſſung des hieſigen Militar-Weeſens entworfene und übergebene ohnvorgreifliche Vorſchlag, bey der auf dem Römer den 19ten Julii 1728. & ſeqq. vermög Protocolli Commiſſionalis gehaltener Conferenz von Puncten zu Puncten durchgangen, und ein- und das andere darauf zu des Publici Beſten gemeinſamb reſolviret, und würcklich ins Werck geſetzet worden; Und werden wir wegen Formirung eines Kriegs-Rechts, wie auch Kriegs-Sentiments, Item, Anrichtung der Caſſarnen, und anderer zur Ueberlegung und Bedenken genommenen Puncten, Einer hohen Commiſſion die behörige Anzeige zu thun, und alles, was nur immer zur Verbeſſerung dienen mag, omni modo zu befördern ohnermanglen.

Tit. XVII.

Stadt-Waag. Wie es hinfürters damit gehalten werden ſoll.

Als auch dieſelbige in- und zwiſchen denen Meſſen Morgens um acht Uhr vff, und um zehen Uhr zu, desgleichen Nachmittags um Ein vff, und um vier wiederum zugemacht worden, welches wohl zwiſchen denen Meſſen paßiren mag, aber in denen Meſſen denen Kauffleuten ſehr beſchwerlich und verhinderlich gefallen, denen Gefällen der Orts auch nicht verträglich, ſondern ein mercklicher Abgang dabey verſpühret, und dardurch den Kauffleuten Urſachen an die Hand gegeben worden, ihre Waaren in ihren Gewölbern oder Hallen auſſerhalb der Stadt-Waag, und wann dieſelbe allzufrüh zugeweſen, mit vielen Centnern einander darzuwiegen und zu liefferen:

Dieſem Mißbrauch nun, ſo viel möglich, zu begegnen, ſo ordnen und befehlen Wir, daß in den Meſſen, und ſo lang dieſelbige währt, die Stadt-Waag Morgens um ſechs Uhr vff, und nach eilff Uhr zu, desgleichen Nachmittags um 1 Uhr vff, und um ſechs Uhr wiederum zugemacht und verſchloſſen werden ſoll, damit die Kauffleute des unzeitigen frühen Verſchlieſſens ſich nicht zu beklagen hätten.

Und ſolle dem Waagen-Meiſter, ſamt den Waagen-Knechten, krafft dieſes eingebunden ſeyn, über der alten Ordnung, ſo viel möglich, zu halten, und vom Centner jedes Gutes, oder Waar, als von Victriol, Alaun, Schwefel, Weißbender-Farb, und dergleichen, ſo derſelbe um 6. Gulden und drunter verkaufft wird, vom Käuffer 2. und vom Verkäuffer 4. Pfennige; desgleichen von der Waar, ſo über 6. Gulden verkaufft iſt, als von Lorbeer, Seiffen, Flachs, Stockfiſch, Oele, und dergleichen, vom Centner vom Käuffer 4. und vom Verkäuffer 8. Pf. Wieg-Geld zu nehmen, wie auch des Lager-Gelds halben, von Gütern, ſo über Nacht in der Stadt-Waagen liegen bleiben, mit denen Kauffleuten aufs beſte ſich zu vergleichen und übereinkommen.

Nachdeme auch über die Waagen-Knechte viel Klag vorkommen, daß ſie die Kauffleute übernehmen, auch ſich zeitlich beweinen, und diejenige, ſo ihrer Hülff bedurfftig, mit unbeſcheidenen Reden anfahren; ſo ſollen ſie ſich deſſen hinfuhro enthalten, mit den Leuten beſcheidentlich umgehen, des Waagenmeiſters Befehl nachkommen, auch die Kauffleute nicht übernehmen, ſondern an dem hievor verordneten Tax ſich begnügen laſſen, als von truckenem Gut in die Krämer-Gaſſen zu fuhren,

vom Centner 3. Pf. in die Vorſtadt und an Mayn aber vom Centner 5 Pf. von naſſer Waar in die Nähe vom Centner 1. Alb. in die Vorſtadt 12. Pf. und vom Centner Kupffer 3. Pf. Der Pfenning von jedem Centner, ſo ſie nicht geführet, und doch bishero die Kauffleute darmit beſchweret, ſoll ihnen auch nicht mehr gegeben werden, es ſey dann, daß ſie dem Wieger mit Vff- und Abſetzung des Gewichts, behülfflich ſeyen, ſonſten dieſer, der Waagen-Knecht Tax, an einem Täfelein geſetzt, in die Stadt-Waage, den Kauffleuten offentlich zur Nachrichtung, angeſchlagen werden ſoll.

Das Kupffer anbelangend, ſo die Waagen-Knecht in der Kupffer-Waagen bishero vffgeſucht, und den fremden Ober-Urſeler Kupffer-Schmidten verkaufft, auch allerhand Argwohn und Verdacht mit untergeloffen; ſo ſoll zwar die Vffſuchung der Stücklein Kupffers ihnen nicht verwehrt, aber darbey, und bey Verluſt ihres Dienſtes, auferlegt ſeyn, daſſelbe vffgeſuchte Kupffer an keinen Fremden mehr, ſondern an die hier geſeſſene Kupffer-Factoren zu verkauffen *.

Als auch der Waagenmeiſter, und neben ihm die ſieben Wieger in Meß-Zeiten, alle beeydiget ſeynd, ſo ſoll derohalben der Verordneter, ſo von Raths wegen der Orts in Meß-Zeiten geſeſſen, deſſen gar zu erlaſſen ſeyn; hingegen aber, weil der Waagenmeiſter und die andere Wieger, nunmehro täglich etliche Stund länger in der Waage aufwarten müſſen, ſo ſoll ihnen dafür, wie auch den Unter-Trunck und gehaltene Gelach nach der Meß, zu den hiebevor gehabten 5. fl. jedem noch 2. und alſo jede Meß ſieben Gulden, und dem Schreiber an der Mittel-Waag zu ſeinen verordneten drey Gulden auch noch zwey, und alſo 5. Gulden gegeben werden.

Sonſten wird der Waagenmeiſter bey ſeiner jährigen Beſoldung der 50. Gulden und jede Meß zwey Gulden Zuſchuß, wie auch an ſtatt des Tuchs 10. Gulden, allerdings gelaſſen **, darbey auch ernſtlich erinneret, der Factoreyen, bevorab mit der Butter, ſich zu enthalten, dieſelbe auch nicht höher verkauffen und ausſtechen, als ſie ihm von den Fremden vffgeſetzt iſt, damit der Burgerſchafft geführte Klage verbleiben möchte; Vor allen Dingen aber die Stadt-Waagen, und deroſelben Intraden ihme alſo angelegen ſeyn laſſen, daß denſelben Inkommen nichts entzogen, ſondern alles richtig eingebracht werde.

In Zukunfft ſolle dieſe Stadt-Waag, zum Beſten des erſchöpfften Ærarii, durch wohlgeſeſſene habhaffte und treue Bueger verwaltet werden ***, wobey aber dem Waagmeiſtee alles Eenſtes verbotten wied, ſich allee Factorey und Commiſſions-Bedienungen gäntzlich zu enthalten, damit ſowohl der Burgeeſchafft insgeſamt, als ein- und anderem insbeſondere, hierdurch kein Schaden befliſſentlich zugezogen werde ****.

Tit.

* Dieſes iſt, vermög Commiſſions-Protocolli vom 25. Jul. 1727. nicht mehr im Gebrauch.

** Hat jetzo überhaupt 300 fl. I. Abth. p. 107.

*** War alſo admodiiet, und bekam vermöge Kaiſeel. Reſolution de 14. Mart. 1732. ſtatt der Admodiation, einen Buegeelichen Gegenſchreibee.

**** Vermög Protocolli Commiſſionis de 25. Jul. 1727. wurde der Vorſchlag gethan, daß die Original Eug- oder Mutter-Gewichte, um allen Verdacht zu meiden, von der Stadt-Waage weg, und auf die Recheney gebracht, und daſelbſt in einer beſandern Kiſt verwahrt weeden mögten; Jedoch aber, in Betracht, daß dieſe Muttee-Gewichte durch öfteres Hin- und Wiederfaheen, ſich unbemeekt verringern dürften, beliebe, ſolche in der Stadt-Waag in einer Kiſt verwahren, und blos die Schlüſſel dazu auf die Rechenep hinteelegen zu laſſen.

Tit. XVIII.

Das neue Kauffhauß belangend.

Es ſollen die beyde Kauffhauß-Verwalter, ihrem Eyd und Pflichten nach, allen möglichen Fleiß anwenden, daß der Stadt Inkommen der Orts richtig eingebracht, nichts darvon verſäumet werde; weil aber bishero keine Rechnung von ihnen über ſolch Inkommen gethan worden, ſo wird ihnen hiermit vfferlegt, hinfürters bey jedem Aufſchluß ſolcher Gefäll jedesmahl mit richtiger Special-Rechnung gefaßt zu ſeyn, was nemlich jeder Kauffmann gebe, auch in was Sorten, und wie hoch das Hauß-Geld erlegt worden ſeye, ſonderlich aber darauf gute Achtung zu geben, daß, durch der Burgerſchafft habende Befreyung dieſes Hauß-Gelds, die Fremden nicht mit einbegriffen werden mögten, und was alſo beſchwerlichs, dero Orts, furlauffen wolte, ſolches den Rechen-Herren alſobald vorzutragen, und derſelben förderlichen Beſcheids zu erwarten.

Sonſten verbleiben die beyde Haußmeiſter bey ihren jährlichen Beſoldungen der hundert Gulden; hingegen die Zechen und deswegen angewandte Unkoſten gäntzlich abgeſchafft und eingeſtellet ſeyn ſollen.

Weilen dieſes nicht mehr in Uſu, beruhet der Inhalt dieſes Articuls auf ſich.

Tit. XIX.

Das Leinwand-Hauß betreffend.

Dieweil die Stadt Franckfurth ſonderlich privilegirt iſt *, daß von allem Leinwand, es werde in- oder auſſerhalb des Leinwands-Hauß, feil gehalten, doch das gebuhrliche Hauß-Geld darvon gefordert und genommen werden ſolle; So wird dem Haußmeiſter, ſolches in Achtung zu haben, vfferlegt, und demſelben alſo nachzukommen, auch über habender Ordnung ſteiff und feſt zu halten, damit die Gebühr inbracht werde, zumahlen aber von den Weſtphälern, welche zuweilen ein Stahl vffs Leinwand-Hauß bringen, hernach mit gantzen Summen in ihren Loſamentern verkauffen, bey Vermeidung der Pœn im Privilegio einverleibt, von aller Waar, ſie werde verkaufft, wo ſie wolle, das völlige Hauß-Geld zu erfordern, ꝛc.

Auch ſollen die Mayn-Zöllner, Cran-Schreiber und Cran-Meiſter von den Straßburger- und andern fremden Tuch-Händlern, ſo ihre Waar zu Waſſer anhero bringen, zuvor und ehe es in die Stadt geführt, oder darauf in den Schiffen verpartirt (verpitſchiert) wird, Pfand nehmen, auch dieſelben nicht eher folgen laſſen, ſie können dann mit einem Zettul belegen, daß das Hauß-Geld davon entrichtet ſeye.

Von denjenigen Fremden, ſo vff den Marckt-Tägen vff dem Marckt feil haben, ſoll der Marckmeiſter das Hauß-Geld einforderen, uud jedesmahl ins Leinwands-Hauß dem Haußmeiſter liefferen.

Es ſoll auch dem Haußmeiſter zur Nachrichtung Copia des angezogenen Privilegii, wie auch aller befreyten Städte und anderer Herrſchafften Deſignation, aus der Cantzley zugeſtellet werden, ſich gegen den Einkauffern, ſowohl auch der Geiſtlichen, in Meß-Zeiten gemäß haben zu verhalten.

Als

* v. Beil. No. I.

Als auch die Schwartz-Färber die vier Pfenning Siegel-Geld ins Leinwand-Hauß zu geben sich beschweret haben, und eben auch unter den unerörterten Puncten mit begriffen ist, so soll man der Vermittelung hierüber erwarten, und demselben sich gemäß verhalten.

Diejenige Burger, so mit Tuch, Dacht-Garn und dergleichen, ihre Hanthierung treiben, und mit ziemlichen Summen einkauffen, aber bishero nichts darvon geben wollen; weil es dann ausdrücklich wider das Privilegium ist, so soll der Haußmeister dieselbige erinnern, die Gebühr, dem Privilegio gemäß, zu entrichten.

Sonsten solle die verordnete Raths-Person des Sitzes im Leinwand-Hauß auch erlassen, und die Unter-Zechen, wie auch das gehaltene Gelach nach der Meß, gantz eingestellet, und hingegen, wie in der Stadt-Waagen, ein jedes zu seinem vorigen Meß-Salario 2. Gulden zugeschossen, alsdann dem Haußmeister nunmehro 8½. Gulden, den beyden Schneidern jedem 6. Gulden, dem Schreiber 7. Gulden, und dem Hauß-Knecht 5. Gulden, desgleichen dem Haußmeister, neben der freyen Bewohnung, für sein Tuch 10. Gulden, sein Angebuhr von der Tuch-Sieglung *, das übrige aber, was der Verordnete des Raths gehabt, dem Ærario gefallen soll.

Nachdem auch die mit Leinwand hanthierende Burger allhier, über den Haußmeister sich beklaget, daß er in allem den Vorkauff nehme, und wann er die Wahl und Kern heraus gezogen, hernach erst ihnen das übrige anbiete, und schier noch mehr Handlung darmit treibe, als sie fast Alle; So wird E. E. Rath hierin die Gebühr zu verfügen angewiesen, damit die Burger billige Ursach zu klagen nicht haben mögen.

Solle, gleich der Stadt-Waag, durch zwey gesessene ehrliebende Burger in Meß-Zeiten vertretten werden, und dem Haußmeister alle Factorey und Commissions-Bedienung gäntzlich verbotten seyn.

Anmerkung.

Das Privilegium wegen des Leinwands-Hauses ist in der Sammlung derselben, so weit solche reichet, nicht befindlich. Dr. Orth hat Es aber in seiner Abhandlung von den Frankfurter Messen, und dessen Geschichte p. 668. mit eingeruckt, und zwar wie Es von Kaiser Carl dem IV. im Jahr 1360. gegeben, im Jahr 1361. widerrufen, jedoch noch in eben diesem Jahr aufs Neue ertheilet worden ist. Der Leser findet alle diese drey Abdrücke unter Num. I. II. und III. hierbey.

Beilagen zum XIX. Titul.

Num. I.

Wir Karl ꝛc. bekennen ꝛc. daz wir genediglich bedacht haben steten und willegen und getrewen Dienste, den vnsern lieben getrewen die Burgermeister, Schephen, Rät vnd die Burger gemeinlich der Stat zu Franckfurt, vns vnd dem heil. reich vormals oft vnd dicke nuczlich haben gethan vnd in kumpftigen Zeiten, eun mugen und sullen; wir haben auch angesehen mercklich Gebrechen derselben Stat, Binamen an der Brücke, daran grozze Koste gelegt muez werden, vnd haben yn darumbe mit wohlbedachtem mut vnd guten rat sulch genad von angeborner senftigkeit getan, mit Kayserlicher machte Vollkommenheit als hernach geschrieben steit, zu dem ersten wöllen wir vnd geben den obgenannten B. S. R. und der Stat zu Franckfurt ganeze macht mit rechter wizzen, als dick in derselben stat, ein Tuchgewandes verkouffet wird, daz sie je von den Käuffer drei alte Heller und von den Verkäufer auch drei alte Heller heischen, vordern, empfahen vnd nemen, sie oder wem

* S. p. 109. der ersten Abtheilung.

ſie daz beveblen, was auch gewandes odir aller ander Kaufmannſchacz, wie die genannt mugen werden, in den hauſern und herbergen verkaufet wird, wo der wirth nach der Stat gewonheit zu huſgelt zwen Haller nymt, daz ſie davon auch ander zween alte Haller nemen, vordern und empfahen, vnd ſulch gelt, daz davon gefallen mag, an die obgenanten ir und der Stat nothdurfte und Binamen an die prucke legen, ſie oder wen ſie darüber ſeczen. Davon gebieten wir ꝛc. allen Fürſten, Grafen, Herrn, Amtlute ꝛc. veſtiglich bei unſern hulden, daz ſie die egenannte Burgermeiſter, Schephen, Rat und die Stat zu Fr. an den vorgeſchriebenen unſern gnaden und ſachen nicht hindern, ſunder yn darzu geraten und beholfen ſein, wo ſie des an ſie müten und bedurfen werden. Wer aber ſache, daz jemand frevelich darwider tete, der ſoll von erſten in unſer und des Reichs ungnad verfallen ſein und damit beſtanden zu pene 50. marck luter Goldes, der halbe teil in unſer K. Kammer, der andere halbe teil der Stat, und ſullen dieſelben vnſer gnad vnd dieſer gegenwertig unſer Brief alſo lange Krafft haben, biz daz wir die öffentlich abelegen vnd widerrufen. mit urkund ꝛc. geben zu Nuremberg 1360. am ſanct Maraareten tag mit unſer Kayſerl Majeſtat inſiegel regnorum & imperii ut ſupra per Dn. magiſtrum Curie Nicolaus de Chremſir.

Num. II.

Wir Karl ꝛc. bekennen ꝛc. allin wir vormals unſern vnd des reichs lieben getrewen, den Bürgern gemeinlichen der Stat zu Franckfurt von beſundern gnaden erlauber hetten, daz ſie ſolten von einer jeglichen Kaufmannſchafft, hausgeltnemen nach laute der Briefe die wir in, bis an unſer Kayſerliches wiederrufen, haben gegeben, doch ſein wir ſintemal von vnſern vnd des reichs lieben getrewen vnd auch von andern vnſern Landen, Burgern und Kaufleuren redlichen vnterweiſet, daz ſie von ſolichem Hausgelt daz ſie dar zu Fr. von ihrer Kaufmannſchafft muſten geben, merckliehen ſein beſwert, darumbe widerrufen wir, mit vnſerm Kayſerlichen gewalte, ſolich Briefe, die wir den egenannten Vnſern Burgern von Fr umb ſolich haußgelt haben geben, meinen und wollen wir auch ernſtlich, daz ſie dieſelben Briefe fürbaz mere nach darum diez Brieſes, kein Krafft noch macht ſullen haben noch gewinnen. Wir gebieten auch den egenannten unſern Burgern zu Fr. ernſtlich und veſticlich bei vnſer und des reichs hulden, daz ſie von allen vnſern vnd des reichs vnd auch andern vnſern Lande, Burgern vnd Kaufleuden, von aller irer Kaufmannſchafft, die ſie daſelbſt zu Franckenfurt kaufen oder verkaufen, fürbaz mere, ſolich haußgelt nicht ſullen ſodern noch nemen in dheine weiſe, als lieb yn unſer und des reichs hulde ſei zubehalten. dat. per omnia ut ſupra (Nüremberg anno 61. in Converſione Sancti Pauli regnorum &c.) per Dn. magiſtrum curie Heinricus Auſtralis.

Num. III.

Wir Karl von Gots gnaden romiſcher Kaiſer ꝛc. gebieten den Burgermeiſtern, dem Rate und den Burgern gemeinliche der Stadt zu Franckfurt vnſern und des H riches lieben getrewen, vnſer gnade und alles gut, lieben getruwen, wann wir zu andiren Zeiten mit rechter wizze und von unſer Keiſerl. macht uch gnade getan haben, das vr ſoliche Husgelt ufheben ſullent und mogent, als in andern unſern Keiſerl. Brieven darüber gegeben vollkomenlich iſt begriffen, und wir darnach dieſelben gnade von ſache wegen, die zu den Zeiten uns ſorquamen abe daden, vnd wolden daz ſie nit Kreſtige ſin ſolden; ſo haben wir doch angeſehen ſoliche merckliche Dienſte und druwe, als wir und daz hellige reich allezeit an uch beſunden haben, und auch daz wir daſſelbe husgelt zu büunae und notdurft der Brücken zu Fr. vormals gegeben haben, und dann wir mit wohl bedachtem mude und von Keiſerl. mechten uch von angeborner gute genediglich erlaubet und erlauben uch, daz in dieſem Brieve, daz ir ganze zehen jare, von darum diz Brieves anzuzelen, daz egenannt Husgelt nemen und ufheben mogtent und ſollent, ane wiederrufunge, wie wohl unſere erſte

Briefe

Briefe ſprechen, daz wir daz wiederrufen mögten, wann wir wolden, wann auch die ehegenannte 10. iare uß ſind, ſo ſullent doch yr daz vorgenannte husgelt uſheben, als lange wir und unſer nachkommen an dem reiche römiſcher Keiſer und Kunige, daz nit wiederrufen, auch iſt unſer ſonderliche Meynunge daz unſer und unſere Kunigreiches zu Beheim Lure und untertauen, die uns und die Crone zu Beheim erblich anhoren, wo auch die ſint geſeſſen, und darzu die ſtedte Ausburg und Nüremberg, und wen ihr daz erlaſſet, von unſiren willen daz vorgenannte Husgelt nit geben ſullen, geben zu Prage am nechſten Mitwoche nach dem h. pfingſttage 1361. ꝛc. ꝛc.

Num. IV.

Leinwand-Hauß Verzeichnuß derer Gebühren, ſo von verſchiedenen Waaren gegeben werden, als folget:

	Kr.	Pf.
Von hundert Ellen Heſſen Tuch	6	—
hundert Ellen Doppel-Zwilch	6	—
ein Schock weiß Tuch	4	—
ein Schock gebild	4	—
ein Schock einfach Zwilch	4	—
ein Stück Bett-Zügen	4	—
ein Dutzend Hembder	6	—
ein Dutzend Pferdts-Decken	6	—
ein Dutzend Säck	6	—
ein Dutzend leinene Strümpff	2	—
ein Stück Beederwandt	2	—
ein Pfund Zwirn oder leinen Garn	—	2
ein Centner roh leinen Garn	30	—
Item von Holländiſch-Weſtphäliſchen und andern reinen Leinwand und Garn, wie auch Schechter Cölliſch wird von 1. Rthlr. werth in allem gegeben	1	—
So viel gibt ſowohl der Käuffer als Verkäuffer ausgenommen die Tuchgattener, welche von hundert Ehlen Leinwand nur geben	4	—
Von denen übrigen oben ſpecificirten Waaren aber geben ſie gleich den andern		
Item von einer Rolle oder Kiſt Leinwad, ſo durchgehet	10	—
Päcklein, ſo auff den Rucken getragen werden und durchgehen	5	—
Ferner iſt zu erheben.		
Von jeder Roll, ſo vor der Meß auff dem Laget gefunden wird, zahlt der Eigenthümer	10	—
In als zwiſchen der Meß von einem Paſſir-Zettel	2	—
Vor Schreib- und Wieggeld von den Grümberger oben auff, von 10. Pfund Zwirn	2	—
Von den Ständgern vorm Hauß, welche ihre Sachen über Nacht dahin logiren, nach advenant.		

Weil in dieſem Titul des Cranen gedacht wird, ſo folgt deſſen Ordnung hiebey.

Num. V.

Cranen-Ordnung.

A.

	Kr.	Pf.
Alaun, ein Faß à 8. Centner	16	—
Anis, ein Faß	12. à 16	—

B.

Baris, ein Ballen	12	—
Bley, eine Tonne à 8. Rollen	16	—
Bleyweiß, ein Faß 6. à 8. Centner	12. à 16	—
Bücher, ein Ballen	24	—

C.

Caffée, ein Ballen	12	—
Chaise, eine, ein- oder auszusetzen	32	—
Calmey, eine Tonne, überschlagen	6	—
ein dito aufs Land	6	—
ein dito, so der Schiffer überdrif oder der Marck-Schiffer mit rein fährt, so nicht gehoben	4	—
Candit, eine Kist à 12. Centner	24	—
Crap, s. Krapp.		

D.

Drath, ein Faß	16	—

E.

Erz, eine Tonne	12	—
eine dito an Land zu setzen	6	—

F.

Fisch, eine Roll	12	—
Fischbein, ein Ballen	12. 16. à 20	—

G.

Galmay, s. Calmey.		
Gallus, ein Ballen	12. à 16	—
Gewehr, ein Korb	12 à 16	—
Glaß, ein Kisten	10. à 12	—
Gummi, ein Faß	12	—
Gue, ein Stück, s. Stück.		

H.

Hanff, ein Wellen	12	—
dito ein Faß 10. à 12. Centner	20. à 24	—
Hartz, ein Kübel oder Tonn	10	—
Heffen Rohl, ein Faß	12. à 16	—
Holtz, ein Ballen gemahlen	12	—
Hubstein, ein Ballen gemahlen	20	—
dito ein doppelter	40	—

I.

Ingber, ein Ballen	12	—
Juchten, ein Ballen	24	—

	Kr.	Pf.
K.		
Krapp, ein Faß	16	—
dito ein Ballen	24	—
Kreiden, ein Faß	12. à 16	—
Kupffer, ein Faß	12. 16. 20. à 24.	—
Kupffer-Waſſer, ein Faß à 8. Centner	16	—
Kutſche, eine, aus- oder einzuſetzen	40	—
L.		
Leder, ein Ballen à 12. Centner	24	—
Leim, ein Korb	12. à 16.	—
M.		
Meel, ein Faß	12	—
Menning, ein Faß à 8. Centner	16	—
Meßing, ein Faß à 6. 8. 10. 12. Centner	12. 16. 20. à 24	—
N.		
Nägel, eine Tonne à 16. Centner	16	—
Nürnberger Waar, ein Faß	10. à 12	—
O. P.		
Paris, ſ. Baris.		
Pech, ein Kübel oder Tonn	10	—
Pfannen, ein Korb	12. 16. 20. à 24	—
Pfeffer, ein Ballen	12	—
Pfeiffen, eine Kiſte	8. à 12	—
Potaſch, ein Faß 8. à 10. Centner	12. à 16	—
Q.		
Querſchen, ein Faß	12. à 16	—
R.		
Reiß, ein Faß à 8. Centner	16	—
Roſinen, ein Ballen	12	—
S.		
Salpeter, ein Faß	12. à 16	—
Sandelholtz, gemahlen	12	—
Schroot, ein Faß à 12. Centner	16. à 20	—
Schweffel, ein Faß à 8. Centner	16	—
Seiffe, Spaniſche, eine Kiſte	12. à 16	—
Senßen, ein Faß à 5. Centner	10	—
Stärck, ein Faß	8. à 12	—
Strein, ein Hube	20	—
dito ein doppelter	40	—
Strück Guth, eines aufs Land zu ſetzen	6	—
dito eines, ſo der Schiffer einſchlägt	4	—
dito eines abzuſetzen	6	—
dito eines im Schiff zu verſetzen	6	—
T.		
Tiegel, ein Faß 8. à 12. Centner	16. 20. à 24	—
Toback, ein Trome oder Tonne	6	—
Trath, ein Faß	16	—
Tuch, ein Ballen	12. 16. 20. à 24	—

	Kr.	Pf.
W.		
Weinstein, ein Faß à 8. Centner	16	—
Wollen, ein Sack	12. 16. à 20	—
Z.		
Zatzel, ein Faß	12. à 16	—
Zinn, ein Faß à 6. 8. 10. 12. Centner	12. 16. 20. à 24.	—
Zinnober, ein Faß à 8. Centner	16	—
Zucker, ein Faß à 12. Centner	24	—
Zwetschgen, ein Faß	12. à 16	—

Endlich ist darbey zu observiren, daß, wann einige Stück oder Güter vorkämen, welche dem gewöhnlichen Tax und Gewicht nach schwehrer fallen würden, daß der Cranen-Meister nach deren Proportion die Gebühr fordern solle.

Weiter dienet zu wissen:

	Kr.	Pf.
Ein Faß oder Ballen, allerhand Waaren, so 1. 2. 3. Centner wiegt, es seye naß oder trocken Guth, ist Drey-Knechts-Guth laut derselben Ordnung, was aber von 3½ oder 4. Centner, zahlt Cranen Geld	8	—
Von 5. biß 6. Centner	12	—
Von 7. biß 8. Centner	16	—
Von 9. biß 10. Centner	20	—
Von 11. biß 12. Centner	24	—
Naß-Guth, so denen Schrödern gehöret.		
1. Pfeiffe Baumöhl	20	—
1. Faß Brandtwein	8	—
1. Faß Capern zu heben	12	—
1. Tonne Honig	12	—
1. Ohm Juden-Wein	6	—
1. Faß Limonen	12. à 16	—
1. Faß Rüb-Oehl	12	—
1. Pfeiffe Spanischen Wein	20	—
1. Quarteel Trahn	8	—
1. Faß Terpentin	12	—
1. Faß oder Zulast Wein aus dem Schiff auf den Wagen zu setzen	8	—
1. Stück Wein zu heben	25	—
Obige Gebühren von nassen Guth werden bezahlt, wann es aus dem Schiff auf das Land, und von dar auf den Wagen oder in ein ander Schiff in einem Tag gehoben und gesetzt wird.		

Extract

Extract der Cranen-Ordnung de Ao. 1646.

Cranen-Knecht Belohnung.

	Kr.	Pf.
Von einer Fuhr auszuheben	2	—
aufzuladen und abzustossen, soll zahlt werden	12	—
Vom Land ins Schiff zu setzen	2	—
2. Faß Zucker eine Fuhr	12	—
3. Faß Crapp eine Fuhr	12	—
4. Ballen Pfeffer eine Fuhe	12	—
2. Tonnen Nägel eine Fuhe	12	—
2. Tonnen Erz eine Fuhr	12	—
1. Tonne Ertz frembd Geschier	2	—
1. Hubstein die Helfft	10	—
wie auch Kutschen oder Chaisen machen die Helfft		

1) Uberschlag muß zahlt weeden als wie auf den Wagen zu setzen.

2) Der Cranenmeister soll nichts lassen überschlagen, er hab dann sein Zahl-Zeichen mit nach(aus)drücklichem Befehl.

3) Die Cranen-Knechte sollen Sommees-Zeit vor der Meß biß nach Verfliessung der Herbst-Meß Morgens umb 6. Uhr, Winters-Zeit abee, in kurtzen Tagen, bey Aufschliessung der Thor, sich am Cranen einfinden, bey ernstlicher Straff.

4) Alle truckene Waar, die mag Nahmen haben, wie sie immer will, soll der Ceanen-Meister sich zahlen lassen und vereechnen.

5) Was ausgeschlagen wied zwischen der Meß, soll sein Ceahnen-Geld geben.

6) Wann teucken Guth an den Unter-Cranen kommt, sollen die Cranen-Knecht solches nicht heben, sondern es erst dem Cranen-Meister anzeigen, damit das Cranen-Geld ordentlich kan erhoben werden.

7) Es soll der Ceanen-Meister bey Empfang des Guths alles sich lassen zahlen.

8) Endlich wird der Cranen-Meister, Schröder, Dreyknecht, bey Veeluft ihres Dienstes, erinnert, sich ihrer geleisteten Pflichten und Veroednung gemäß zu veehalten.

Num. VI.

Weitere Anmerkung.

Zu Zeiten der Admodiation und schon vorher, wurden von verschiedenen Königlich Preusisch und Kurpfälzischen Leinewands- und Garnhändlern die gewöhnlichen Hausgebühren difficultiret. Die Sache kam vor Höchstpreißl. RHR. und man kan aus demjenigen, was Dr. Orth in der Abhandlung von den Frankfurter Messen p. 701. und folgenden diesfalls angeführet hat, den ganzen Vor- und Ausgang dieser Sache, zusammenhangend, lesen, welcher deswegen, weil verschiedne Kaiserliche hieher gehörige RHR. Concluſa darinnen befindlich sind, hier eingeruckt wird.

&c.

Da selbige das gewöhnliche Hausgeld in neueren Zeiten zu entrichten mermahls sich geweigert, ihre höchste Landes-Herrschafften ihrer sich angenommen, sie bei dem Rate zwote Abrheilung.

alhie desfalls etlichmal aufs nachdrücklichſte verſchrieben hatten, bevorab aber im jare 1717. als wegen dermals, wärender Kayſerl. Kommißionszeit, eingefürten und hierauf von Ihro Kaiſ. Majeſtät beſtättigten Admodiation, über die Taxrollen und Ordnungen ſtrenger gehalten wurde, auf ſolcher ihrer verweigerter Bezahlung, mit Genemigung höchſtgedachter ihrer Landes-Herrſchafften, aller vom Rate dagegen beſchehenen gründlichen Vorſtellungen, wie er von ſeinen Gerechtſamen nicht abgehen könnte, ſondern auf Einbringung dieſer Hausgebüre von beiderſeits Unterthanen beſtehen müſte, ohngeachtet, weiter und alſo verharret hatten, daß dieſer endlich 1720. durch einen Ratſchluß beſchloſſen, die hierin verhandelte Acten ad Impartiales zu verſchicken und ihr rechtliches Gutachten hierüber einzuholen, und wann auch dieſer Antrag von jenen nicht angenommen werden wolte, dieſe Sache an höhere Orten gelangen zu laſſen; Wie dann derſelbe, als jetztgedachter Vorſchlag nicht gut geheiſen wurde, endlich ſich genöthiget ſahe, an den Kayſerl. Reichs-Hofrath deswegen ſich zu wenden, und am 1ten Nov. 1721. eine Suplick enraegen Se. Majeſtät den König in Preuſen und Kurfürſtl. Durchl. zu Pfalz und einige Dero mit Garn und Leinerwand handelnde Untertanen in Actis benannt, pro clement. decernendo mandato vel reſcripto de manutenendo & non turbando in poſſeſſione vel quaſi, nec non ſatisfaciendo Ærario publico & præſtando præſtauda &c. allda übergeben hatte, worauf der in oberwehnter Crameriſchen Abhandlung S. 163. f. eingeruckte Reichshofratsſchluß vom 7. Jan. 1722. etfolget, dahin lautend:

Zu Franckfurth Burgermeiſter und Rat contra den König in Preuſen und Churfürſten zu Pfalz, und Dero mit Garn und Leinwand handelnde Untertanen, in puncto turbationis, ſive Stadt Franckf. Anwald, Dan. Hier. von Braun ſub præſ. den 4. Dec. nuper. exponendo, wasgeſtalten von Beklagten die Franckf. Meſſen frequentirenden Garn und Leinwand handelnde Königlich Preuſiſche und Churpfälziſche Unterthanen die, zufolg erteilter Kayſerl Privilegiorum deſignirte Gebühren zu entrichten, geweigert, und im Gegenteil ſeine Principalen in ihren wohl hergebrachten Juribus und Impoſten zu turbiren ſich neuerlich unterfangen, ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo mandato S. C. vel reſcripto de manutenendo & non turbando in poſſeſſione vel quaſi, nec non ſatisfaciendo ac præſtando præſtanda appon. n. 1. uſque 21. in duplo.

Cum inclufione hujus, reſcribatur dem König in Preuſen, als Herzogen zu Cleve: Es ſeye aus des Rates zu Fr. Anbringen des Merern zu vernemen, wie wohl derſelbe die Unfugſamkeit des von den Cleviſchen Garnfabricanten zu Weſel getanen Vorgebens, ob würde mit Abforderung der Stadt Leinwand-Hausgebühren eine neuerliche Beſchwerde aufgebürdet, und zwiſchen Ihnen und auf dieſe Weiſe den Elberfeld- und Barmer Garnhandelsgenoſſen, als welche davon befreiet wären, keine Gleichheit gehalten, zur Genüge vorgeſtellet; So ſei doch all ſein ausfürliches Vorſtellen dergeſtalt vergeblich geweſen, daß die zu Weſel wohnhaffte Handelsleute der Zahlung angeregter uralter Leinwandshausgebühr ſich zu entziehen immerfort beharreten. Wann aber die Abforderung dieſes Leinwandhausgeldes auf Kayſerl. privilegien beruhe, und daher zu leichterer Beſtreitung der guten Stadt obliegenden mancherlei ſchweren Koſten den Urſprung gewinne, nicht minder deſſen von langen Zeiten her gebräuchliche Einhebung von allen dergleichen, und inſonderheit den Elberfelder und Barmer Kaufleuten, mit den Stadt-Regiſtetrollen und darüber publicirten Ordnungen, beſtärcket, zumalen auch die angezogene Urkunden dem Kurpfälziſchen Reſidenten und Bevollmächtigten zu behufiger Nachrichtung, und deſto beſſerer Ablehnung der unerfindlichen Einrede, ob ſey die Eintreibung ſothaner Gebührnis eine eigenmächtige Neuerung und Laſt, in originallbus gutwillig vorgeleget, und davon beglaubte Copeien zugeſtellet worden, annebens weiters in acht zu nehmen, daß dem Rate ſeine obhabende Pflichten, auf die Conſervation der Stadt verliehenen und ſonſt hergebrachter Gerechtſamen, äuſſerſten Vermögens, ſtets eine genaue obſorge zu tragen, und derentwegen Niemanden einige Schmäle-

Schmälerung und eintrag zu geſtatten allerdings verbunden; Als haben Ihro Kayſerl. Majeſtät das feſte und ohngezweifelte Vertrauen, es werde der König, auf vorangeführte erhebliche Fundamenten, nunmehro ſeine Untertanen zur jedesmaligen unweigerlichen Bezahlung der vorerwehnten Leinwandshaus-Gebühren, ſamt entrichtung des von vorigen Meſſen her unabgeführten Ausſtands, ernſtlich anweiſen laſſen, dabei jedoch ermeldten Cleviſchen Unterthanen, wofern ſie noch etwas ihrem Intent vorſtändiges zu haben vermeinten, und damit gehöret zu werden begerten, ſolch ihr in altiori indagine beſtehende Einwendungen bei dem Kayſerl. Reichshofrath fürzubringen, hiemit auf beigefügte folgende maſſe, und nicht anders vorbehalten verbleibe, daß indeſſen bis zu völliger Austrag gegenwärtiger Streitigkeiten der Rath bei geruhiger Uebung der Beytreibung oftgemeldten Leinwandshausgeldes, den Kayſerl. privilegien und vorhandenen Stadt-Regiſtern, Rollen und Ordnungen gemäs, gänzlich unbeeinträchtigt gelaſſen, auch an Vorkehrung der herkommlichen Zwangsmitteln gegen die Widerſpenſtige, in keinerley weiſe verhindert, noch weniger aber etwa, auf ungeſtümmes Anſuchen der dieſer Kayſerl. Verordnung ungehorſamen, wider den Rath und Stadt des heil. Reichs Sazungen zuwider, ichtwas thätliches vorgenommen und ausgeübet werden mögte, und ſind Ihro K. M. von deſſen willfähriger Beobachtung der Anzeige innerhalb 2 Monaten gewärtig.

2. Reſcribatur in hac cauſa, mutatis mutandis, wegen der Elberfelder und Barmer Garn- und Leinwandshandelsleute, an Herrn Churfürſten zu Pfalz, als Herzogen zu Gülich, mit der beigefügten Special-Erinnerung: J. K. Kayſerl. Majeſtät wolte ſich verſehen, es werde derſelbe die in dem von ſeiner Churfürſtl. Reglerung zu Düſſeldorf an den Rat zu Fr. am 25. merz 1720. ergangenen Schreiben enthaltene Bedrohung, nicht billigen, vielmehr aber die Vollziehung derſelben ernſtlich unterſagen, damit widrigenfalls auf einkommendes Anrufen Reichsconſtitutionsmäſige Verordnung zu erkennen nicht nöthig ſeyn mögte.

Welchem Concluſo am 2ten Junii 1722. an den Königl in Preuſen und Churpfaltz ein abermaliges Kayſerliches Excitatorium oder Ermanungs-Reſcript, um das vorher ergangene zu beobachten, gefolget war.

Als aber von derſelben Unterthanen noch nicht pariret worden: So übergab der Rat am 13. Oct. beſ. jares eine weitere Suplick pro clement. decernendo mandato vel reſcripto magis ſerio, de manutenendo & non contravenlendo rei judicatæ, ſed præſtando præſtanda &c. und am 1ten Sept. 1723. pro maturando &c. worauf am 13. eben dieſes vom Rate ſowohl, als auch die Königl. Preuſiſcher und Kurpfälziſcher Seits und Dero Untertanen dagegen geſchehene verſchiedene Exhibita ein weitläuftiger Reichshofrathsſchluß dahin ergangen:

1) Läſt man es bei dem Innhalte der vom 7ten Jan. und 2. Jun. 1722. ergangenen Kayſerl. Verordnungen und den, in conformität derſelben von dem Magiſtrat wider die Garn- und Leinwandshändler, ſo ſich zu gehorſamer Nachlebung nicht bequemet, verfügten Executions-Mitteln, ſo lange, bis hiernächſt, auf vorgängige genugſame Vernemung eines jeden Theiles mit ſeiner rechtlichen Nothdurfft, ſolchen Streites halber, entweder rechtliche Erkänntnüs erfolget, oder ſelbige gänzlich beigeleget worden, bewenden.

2) Communicetur dem Magiſtrat das, wegen der Cleviſchen, Gülich und Bergiſchen Garn- und Leinwandshändler überreichte Einbringen.

3) Fiat Commiſſio auf den Kayſerl. geh. Rath und Kayſerl. Rechnungs-Commiſſarium Grafen von Schönborn, in dieſer Sache ſumtibus partis impetratæ, &, cum inclusione exhibitorum, reſcribatur eidem:

Weil wegen der Weſel und Bergiſchen Garn- und Leinwandshändler in den einkommenden Schrifften, mit Anführung unterſchiedlicher Umſtände und rationum, ſo viel zu erkennen gegeben wird, daß die Billigkeit erfordere, die Leinwandshaus-Gebühre auf ein: pretio omnium & ſingularium mercium proportionirtes Quantum zu moderiren, und wie ohne ſolche moderation die klagende Handelsleute die Meſſen ferner zu beſuchen nicht im Stande verbleiben könnten; als hätte Kayſ. Commiſſarius, auf vorgängige ſattſame Erkundigung beider Theile Fundamentorum, mit ſeinem bekannten löbl. Fleiß dahin zu trachten, daß dieſer Streit billiger Weiſe geſchlichtet und abgetan werde, und wie dieſer Reichsväterlichen Intention ein genüge geſchehen, oder warum nicht dazu zu gelangen geweſen, binnen 2 Monat, ſeinen ausführlichen Bericht mit Gutachten und Einſendung des protocolli communis, einzuſchicken.

4) Notificentur præcedentia dem König in Preuſen als Herzog zu Cleve und Hrn. Kurfürſten zu Pfalz als Herzog zu Gülich, per reſcriptum, um ihre Unterthanen ſowohl zu gehorſamer Nachlebung membri primi Concluſi und Enthaltung aller ungeſtümmen Erzeigung gegen den Magiſtrat zu Fr. und deſſen Bediente, als zu Abſchickung ihrer Gevollmächtigten an die ihnen zum Beſten angeordnete Kayſerl. Commißion zu weiſen"

ſo den 9ten Nov. beſ. Jahres wiederhohlet wurde:

Man läſt es beym vorigen Concluſo nochmals bewenden, jedoch ſoll hiernächſt, bei einkommender Commißionsrelation auf das petitum der moderation der Unkoſten zur Halfte billige Reflexion gemacht werden, und wird daher impetratiſcher Theil zu eigenem Beſten die Kayſerl. Commißions-Eröfnung ſeines Ortes zu befördern länger nicht verweilen.

Als hierauf die erkannte Kayſerliche Commiſſion am 10. April 1725. zwar eröfnet, aber nach vielen Handlungen hin und wieder nichts ausgerichtet wurde, mithin oberwehnte Handelsleute, beim Reichs-Hofrathe, abermals ſich beſchwereten und zugleich eine gedruckte Deductiön unter der Rubrick: deductio hiſtorica cum annexa ſuccincta & documentata facti ſpecie, in Sachen des Frankfurter Magiſtrats contra die Elberfelder und Barmer Handelsleute, auch reſpective Königl. Preuſiſche und Kurpfältziſche Untertanen in pto des Fr. Leinwandshauſes und desfalls, ſeit der Burgerlichen Admodiation, ganz neuerlich prætendirenden Impoſtes ꝛc. überreichet hatten, ſo erfolate, auf den vom Kayſerl. Commiſſario erſtatteten Bericht, und die geſchehenen weitern exhibita am 21ten April 1732. dieſes Concluſum:

Reſcribatur dem Magiſtrat zu Fr. ſich alles weitern Arreſtirens gegen obgedachte Kaufleute zu enthalten, und die Kayſerl. Entſcheidung in der ohnehin in Relation ſtehenden Hauptſache, in Ruhe abzuwarten;

welche auch am 15. May 1732. dahin ergangen:

Frankfurt (Stadt) contra die Königl. Preuſiſche und Kurpfälziſche mit Garn und Leinwand handelnde Untertanen, Commiſſionis, publicatur reſolutio Cæſar. Ihro Kaiſ. Majeſtät haben gehorſamſten Reichshofrathes Gutachten allergnädigſt approbiret, deme zufolge haben 1) J. K. Majeſt. bei Erwegung aller in dieſer Streitſache in Actis vorgebrachter Umſtände, allergnädigſt reſolviret, daß Magiſtrat der Stadt Fr. (den angezogenen Kayſerlichen Privilegien und ſonſt rechtmäſig beraebrachten Obſervanz ohne Nachtheil) die in Actis benahmte und reſpective dem König in Preuſen als Herzog zu Cleve, wie auch dem Herrn Churfürſten zu Pfalz, als Herzog zu Gülich und Bergen unterthänige und mit Garn und Leinwand handelnde Kaufleute von Weſel, Elberfeld und Barme, über die ordinari Niederlage, Zoll- und Standgeld, annoch mit der Leinwandshauß-gebühr,

gebühr, nach dem Fuß der alldaſigen Hausordnung und Rolle, nicht beſchweren, ſondern es mit ihnen hierinfalls ſolchergeſtalt, gleichwie es mit denſelben, vor der in der Stadt eingeführten Admodiation, und vor 20. 30. 40. und 50. jahren, vermöge der vom Magiſtrat coram Commiſſione Cæſ. producirten Originalregiſter und Rollen, nach proportion, jährlich gehalten worden iſt, annoch halten und hierinfalls, künftig, ohne Kayſerl. Vorwiſſen und allergnädigſten Conſens, keine Aenderung vornehmen ſoll; dieſemnach habe auch Magiſtratus die bis anhero mit Arreſt belegten Waaren zu reſtituiren, wann impetrati zuvor dasjenige, was ſie ſonſt über die ordinari Niederlage, Zoll und Standgeld haben pflegen zu bezahlen, mitlerweil aber unterblieben iſt, werden entrichter haben; Weshalb dann Magiſtratus dahin angewieſen wird, ſich hierüber mit ihnen der Billigkeit nach zu vergleichen, und die Hälfte deren wegen dieſer Sache aufgegangenen Commiſſions-Unkoſten ex Ærario zu erſetzen. 2) Notificetur hoc per reſcriptum Magiſtratui zu ſeiner Nachachtung.

Als hierauf eine Confereoz zum gütlichen Vergleich und liquidation, in Gemäsheit und Befolgung der Kayſerl. Reſolution angeſetzet wurde, ſolche aber ſich verſchlagen und fruchtlos abgelauffen, darauf aber mehrgedachte Garn- und Leinwandshändler am 16. Mart. 1734. abermals zu Wien ſich beſchwehret hatten, mit dem Vorgeben, wie Magiſtrat dem Reichshofrathsſchluſſe vom 15. May 1732. auf keine Weiſe nachgekommen wäre: ſo wurde am 28. Sept. 1734. dahin geſchloſſen:

Reſcribatur dem Magiſtrat zu Frankfurt mit dem Befehle, der in dieſer Sache bereits am 15. May 1732. ergangenen Kayſerl. Reſolutioo, weder directe noch indirecte, zu contraveniren, ſondern derſelben in allem ein vollkommenes genüge zu thun, und wie ſolches geſchehen, bey Ihro K. Maj. in Zeit von 2 Monaten anzuzeigen, damit ſonſt nicht nöthig ſey anderweite Verordnung ergehen zu laſſen.

Als man aber Königl. Preußiſcher und Kurpfältziſcher ſeits für oberwehnte Kaufleute, weilen der Magiſtrat noch nicht pariret haben ſollte, pro elem. decernenda commiſſione ad exequendum angeſuchet hatte, ſo ergienge am 7. Sept. beſagten Jahres dieſer Reichshofrathsſchlus:

Reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Frankfurt: es werde derſelbe aus den beigeſchloſſenen Exhibitis &c. mit mehrerm erſehen, was ſowohl der König in Preuſen als auch der Hr. Kurfürſt zu Pfaltz, wegen der immerfort vom Stadt-Magiſtrat zu Frankfurt, gegen die Garn- und Leinwandshändler von Weſel, Elberfeld und Barmen vorgenommenen Bedruckungen, und neu prätendirten Auflagen, bey J. K. M. gehorſamſt vorſtellen laſſen, wie dann auch über das er, der Stadt-Magiſtrat ſelbſt, den 20. Jan. a. c. anzeigen laſſen, daß er den Kayſerl. Verordnungen vom 15. May 1732. und 28. Sept. 1734. noch keine vollkommene Satisfaction, wegen vieler, bey dermaligen Zeiten, in publicis dazwiſchen gekommenen Angelegenheiten, habe leiſten können. Nachdem nun J. K. M. in dieſer abgeurtelten Sache keinen längern Aufſchub, die neueren Impoſten abzuſtellen, verſtatten können, ſondern die obbeſagte Kayſerl. Reſolution genau und plenarie befolget wiſſen wollten, auch nicht zugeben könnten, daß vergeblich neue Unkoſten verurſachet, immer neue Thätlichkeiten gegen dieſe Garn- und Leinwandshändler verübet, hingegen die abgenommene Waaren, unter der Maas, wie ihm dem Stadt-Magiſtrat den 15. May 1732. bereits anbefohlen worden, nicht wieder reſtituiret würden, als befehleten J. K. Maj. dem Stadt-Magiſtrat, obigen Kayſerl. Reſolutionen gantz ohnverweilt ein völliges genüge in allen Stücken zu thun, und wie es ohne allen Verzug plenarie geſchehen, J. K. M. binnen zweyer Monate Friſt, aller-

allerunterthänigſt anzuzeigen und ſich über die neue unerlaubte Facta, auch daß der Stadt-Magiſtrat eine koſtbare Commiſſion veranlaſſet, und fruchtlos abgehen laſſen, in eben dieſem Termino ſich zu verantworten, als wiedrigenfalls die gebetene Execution auf die Herrn Craysausſchreibende Fürſten des O. R. Crayſes ohnfehlbar verfüget werden ſolle;

2) Fiat reſcriptum an den König in Preuſen, als Kurfürſten zu Brandenburg und an den Herrn Kurfürſten zu Pfaltz, mutatis mutandis, des Inhaltes: J. K. M. hätten ſich allerunterthänigſt vortragen laſſen, was, wegen der Garn- und Leinwandshändler von Weſel, Elberfeld und Barmen, gegen den Stadt-Magiſtrat in Frankfurt abermals klagbar angebracht worden, wie nun J. K. M. des Stadt-Magiſtrats zu Frankfurt in dieſer Sache bezeugte Aufzüglichkeiten, die vorhergehende Kayſerl. allergerechteſte Reſolutiones allergehorſamſt zu befolgen, nicht nachſehen könnten, ſondern unter heutigem dato an den Stadt-Magiſtrat zu Frankfurt das nöthige desfalls reſcribiren laſſen, mit dem Anhange, daß wiedrigenfalls die gebetene execution, auf die Herren Craysausſchreibende Fürſten des Oberrheiniſchen Crayſes werde erkannt werden; ſo könnten hingegen J. K. M. nicht finden, daß dieſer Sache Natur und Eigenſchafft nach, und da die Juſtiz ſchleunig und unpartheiiſch adminiſtriret worden, Repreſſalien ſtatt finden können, es werde alſo Er der König aller Thätlichkeiten und Repreſſalien gegen die Stadt Frankfurt enthalten, und Kayſerl. weitere allergnädigſte Verordnungen, den Rechten und der Sachen Beſchaffenheit nach, abwarten.

Worauf der Rath am 18. October 1735. eine ſo betitulte allerunterthänigſte Gegenanzeige, beſſer gegründete Refutation aller gegneriſchen ungleichen Vorſtellungen und ungegründeten Auflagen, auch daß er dem RHR. Concluſo vom 15. May 1732. ſo viel in ſeinen Kräften geweſen, die möglichſte Parition geleiſtet, und ferner zu leiſten ſich erbiete ꝛc. übergeben, mit allerunterthänigſter Bitte, die Gegner mit ihrem unſtatthaften Executions-Geſuch abzuweiſen. Worinnen auch unter andern zugleich nicht nur oberwehnte gegentheilige gedruckte hiſtoriſche Deduction umſtändlich beantwortet, ſondern auch eine von den Burgerlichen Neunern aufgeſetzte Nachricht und Erleuterung auf die von den Elberfeldiſchen Kauflenten am Ende obgedachter hiſtoriſchen Deduction lit. g. g. angefürte Rechnung beigefüget, ſo aber nicht in Druck gebracht worden iſt.

Als hierauf mehrgedachte Kaufleute beym RHR. in ihren Exhibitis vom 3. Nov. und 9. Dec. 1735. ſich wieder beſchwereten, daß der Rath dem Kayſerl. Concluſo vom 7. Sept. gar keine Folge leiſte, mit Bitte, die Executions-Commiſſion an die ausſchreibende Oberrheiniſche Crayßfürſten würklich zu erkennen: ſo erfolgte am 6. Febr. 1736. dieſe Kayſerl. Entſchlieſſung:

Mit Verwerfung der unſtatthaften und zu verderblicher Aufzüglichkeit angeſehenen Stadtmagiſtratiſchen Vorſtellungen, und cum inclusione exhibitorum, fiat reſcriptum an den Stadtmagiſtrat zu Fr. des inhaltes, J. K. M. hätten aus ſeiner ſub dato den 14. Dec. 1735. ſogenannten allerunterthänigſten Exhibition beykommender Gegenanzeige und Reſervation der ferner zuſtehenden nothdurft, misfällig erſehen, daß derſelbe, zum merklichen Abbruche des Commercii der Stadt Fr. in der Strittigkeit mit den Weſeliſchen, Elberfeldiſchen und Barmer Handelsleuten wegen des Leinwandshauſesgeldes, gantz unverantwortlichen Ungehorſam gegen die reiteritenden Kayſerl. Verordnungen ſich zu ſchulden kommen laſſen, und den gantzen Proceß, gegen ſeine Natur, in ein anders Geleis einzuleiten trachtet, da doch, nach genugſam bey vormaliger Kayſerl. Commiſſion geſchehenen cognitione cauſæ, und darauf ergangenen Kayſerl. Verordnungen und Reſcripten, nichts anders, als

als die Folgeleiſtung oder Execution, bevorſtehe; Es ſey dabey um ſo üblet zu Werck gegangen worden, als der gantze grund zu dieſer gekünſtelten Verzögerung auf eine unſtatthafte und den vorher verhandelten actis ſelbſt entgegenlaufende Auslegung des Kayſerl. Ausſpruchs vom 15. May 1732. ſowohl bey der ſogenannten Conferenz zu Fr. als auch in obgemeldtem Frankfurter Exhibito geleget worden. Es ſey zwar an dem, daß nach beſagten Kayſerl. Verordnungen J. K. M. jederzeit beſtändig der allergerechteſten Meinung ſeyen, die der Stadt Frankfurt ertheilte Kayſerl. Privilegien und ſonſt rechtmäſig hergebrachte obſervanz ohne allen Nachtheil in ihrem Weſen zu erhalten; zugleich aber hätten J. K. M. ſchon damals nicht finden können, daß ein Kayſerl. Privilegium die dieſen Kaufleuten unbefugt zugemutete Leinwandshausgebühr rechtfertigte, vielweniger habe der Stadtmagiſtrat die obſervanz der Leinwandhausgebühr gegen ſie gehörig und rechtsbeſtändig darthun oder beſcheinigen können, ſondern ſelbſt das Contrarium eingeſtehen und die Schuld auf ihre Subalternen legen müſſen, und wollen, da doch gar zu klar aus denen verhandelten Actis und beigelegten Beſcheinigungen in die Augen gefallen, daß von den impetratis weiter nichts, als ein freywilliges Tranckgeld oder recognition, welche der Städtmagiſtrat nun mit gewalt zu einer Leinwandshausgebühr machen will, gegeben worden und ſie ſonſt mit doppelten Anlagen gegen die obſervanz würcklich beleget worden ſeyn, da ſie ja ihr Laden- und Standgeld ohnedem geben müſſen. J. K. M. müſten alſo höchſtens misbilligen, daß bey der gütlichen Zuſammentrettung mit dieſen Handelsleuten, noch immer darauf beſtanden werden wolle, als wann der Stadtmagiſtrat die Leinwandhausgebühr von ihnen mit Recht fordern könne, wodurch ſich der gütliche Vergleich nothwendig habe zerſchlagen müſſen, da doch in beſagter Kayſerl. Reſolution vom 15. May 1732 deutlich genug ausgedrucket worden, daß der Magiſtrat hierinnen ſich nicht nach der in der Taxrolle angeſetzten Leinwandshausgebühr richten, ſondern es ſo halten ſoll, wie nach proportion von 20. 30. 40. und 50. Jahren mit dieſen Handelsleuten es gehalten worden; daß alſo, bey dem gütlichen Vergleiche, ohne die Leinwandshausgebür zu prætendiren, darauf zu reflectiren geweſen wäre, einen gutwilligen Fus, nach proportion der obigen Jahren, feſtzuſetzen; da aber dieſes nicht geſchehen, ſondern beyde Theile endlich auf den Kayſerl. Ausſpruch alles ankommen laſſen: So wolten J. K. M. zu Abſchneidung dieſer dem Commercio ſo höchſtſchädlichen Streitigkeit, und zu Verhütung aller weitern Unkoſten, allergnädigſt verordnen, daß pro futuro, unter dem Namen einer Meß-Recognition, von jedem gantzen ſolcher Garn oder Leinwandsladen, noch über das Standtgeldt, Zoll und Niederlage, alle Meſſe 1. fl. von einem halben Laden aber die Hälfte, mithin 30. kr. abgegeben, hingegen weiter keine Leinwandshausgebür von dieſen Kaufleuten gefordert werden ſoll, wie dann auch der Stadtmagiſtrat nicht nur die neue attentata (worunter die in den beygeſchloſſenen Exhibitis eingeklagten mitbegriffen ſind) gäntzlich und vollkommen abzuſtellen und wann noch etwas übrig, ſolches zu reſtituiren habe, ſondern auch, unter dem prætext einer Löſungsgebür, welches nach ſeiner eigenen Geſtändnüs nichts anders, als die Leinwandshausgebür ſeyn ſoll, etwas zu fordern ſich weiter nicht unternehmen ſol, als wiedrigenfals Ihro K. M. bey weiterem Verzuge der allerſchuldigſten Befolgung der Kayſerl. Verordnung, die gebetene und bereits den 7. Sept. 1735. angedrohete Execution auf die Craysausſchreibende Fürſten des O. R. Crayſes, auf gegentheils fernes Anſuchen und zwar nicht zu Beſchwer der Stadt auf die Koſten des Ærarii publici, ſondern derjenigen privatorum, die zum Schaden der Stadt und des publici, durch ihre Hartnäckigkeit dazu Anlas gegeben, ohnfehlbar verfüget werden ſoll. Was aber die arreſtirten Wa-

ren anlangt; ſo gebe beſagte Kayſerl. Reſolution vom 15. May 1732. die klare Maas, daß dieſe Waren ſobald als die Handelsleute, was ſie ſonſt über die ordinari Niederlage, Zol und Standgeld zu bezahlen gepflegt (ſo viel mitlerweil davon unterblieben iſt,) entrichtet haben würden, zu reſtituiren ſeyen; daher der Stadtmagiſtrat abermal der Kayſerl. Reſolution keine gehorſamſte Folge geleiſtet, wann er noch über die abgezogene Hälfte von den Commißionskoſten ſich zwar auf 100. fl. mit den Handelsleuten verglichen, hingegen wie ſolche die 100. fl. offeriret, durch ein præjudicirliches Project aus eignen Schulden den gütlichen Vergleich wieder rückgängig gemacht. Es habe alſo derſelbe, nach erlegten verglichenen 100. fl. die arreſtirten Waren, ohne alle weitere Bedingnis oder den Kaufleuten einen Revers zuzumuten, zu reſtituiren, wie dann J. K. M. ſein des Stadtmagiſtrats allerunterthänigſte Anzeige, wie alles dieſes ohne Ausnahme befolget worden, binnrn 2. Monaten, alſo gewis erwarten, als widrigenfals, auf gegentheiliges Anrufen, die würckliche Execution ohne weitern Anſtand erkannt werden ſolle.

Worauf durch einen Rathſchlus vom 27ten Mart. 1736. beſchloſſen worden, dieſes Kayſerl. Reſcript in allem zu befolgen, und deshalb den Thorſchreibern, Beſtättern und dem Leinwandshausmeiſter befohlen wurde, der Elberfelder Handelsleute und Coloſorten Leinwandswaren nicht ferner ins Leinwandshaus zu begleiten, ſondern wann ſie wie alle andere ankommende Waren notirt, hinfüro nach Willkühr fahren zu laſſen ꝛc. Womit alſo, was es mit den oben angefürten ſchweren Streitigkeiten in dieſer Sache für eine Bewandnis gehabt und wie ſie zu Ende gegangen, ſeine gehörige Erleuterung erhält. Wobey noch kürtzlich anzufüren, daß, ſicherem Vernehmen nach, die übrigen reſpective Königl. Preußl. und Kurpfälziſchen Unterthanen, auf hieſige Meſſen handelnden Garn- und Leinwandshändler, als die von Crailfeld, Breckerfeld, Bielefeld, Hatneggen oder Hattingin und Langenberg, ob Sie gleich an jener geführten Proresſtreitigkeit kein Anteil genommen, dennoch, nach verſchiedenen deshalb mit Jhnen gehabten Irrungen, es dahin gebracht haben, daß ſie ſeit 1750. gleich wie die andere Oberwehnte, nur das Ladengeld bezalen dürfen.

Tit. XX.

Saffran-Schau und Beſichtigung des geſtoſſenen Gewürtz.

Über dieſe beyde Aemter ſolle des Schöffen, bevorab, weilen in der Meß durch und durch vff der Saffran-Schau geſeſſen wird, vrrſchonet, und bey dem Schöffen-Rath gelaſſen werden.

Sonſten, weil die andere Raths-Perſonen ihr gewiß Deputat haben, ſo wird denen Schauern jedem ſechs, und dem Wieger jede Meß vier Gulden zu grben verordnet, der Unter-Trunck eingeſtellet, und ſie dabey erinnert, mit dem Saffran, ſo ſie zu Beſichtigung aus den Stumpffrn nehmen, ſich mäßig zu verhalten, damit die Kauffleut, weil es theure Waare iſt, ſich nicht zu beklagen haben mögen, auch darüber ſpecificirte Rechnung halten, und jedesmahl nach drr Meß, Liefferung thun; Von drr Würtz-Beſichtigung ſollen die Schauer jedes Jahr 8. Gulden, an ſtatt der Præſenz, die beyde Würtz-Stöſſer abrr von ſolcher geſtoſſener Würtz-Geld ¼tel für ihre Mühe haben, die übrige ¾trl aber jedrsmahl, neben gebührlicher Rechnung vff die Recheney dem Ærario gefallen.

Dirſe beyde Aemter ſollen künfftighin neben der Obſicht über die Schneid- (Würtz) Mühl und Tuch-Schau, ſodann das geſtempelte Papier, zum Recheney-Amt gezogen werden.

Beila-

Beilagen zum XX. Titul.

Num. I.

Tax-Rolle der Saffran- Schau- oder Würtz-Mühle.

	Kr.	Pf.
1. Von jedem Pfund Saffran wird auf der Saffran- oder Würtz-Schau bezahlt Schau-Geld	4	—
2. Von jedem Sack Wieg-Geld	4	—
3. Auf der Würtz-Mühl wird von jedem Pfund Saffran und Gewürtz, so auf der Mühle gestossen wird, entrichtet	6	—
4. Bey Besichtigung des Saffrans haben künfftighin die Burgere von ihrem eigenen Guth ein Vierthel pro Cento, die Beysassen und Frembde aber ein halb pro Cento zur Probe zu geben.		
5. Hätte aber ein Burger dergleichen Saffran von einem Frembden in Commission, so ist er solches pflichtmäßig anzuzeigen und für frembd Guth zu declariren, mithin auch den ein halben pro Cento davor zu entrichten schuldig.		

Num. II.

Tax-Rolle des Tuchschau-Ambts.

	Fl.	Kr.
1. Wer zwischen der Messe mit Kleidern und schlechten Tüchern, so unter einen Gulden lauffen, handeln will, er seye Christ oder Jud, einheimisch oder frembd, der ist schuldig, auf dem Tuchschau-Ambt sich anmelden und einschreiben zu lassen, und zahlt jeder ohne Unterscheid Einschreib-Geld	3	—
2. Will aber einer derjenigen, so sich einschreiben lassen, diese Handlung wieder quittiren, muß er vor die Cassation gleichfalls zahlen	3	—
3. Zahlt ferner ein jeder, der mit diesen Tüchern oder Kleidern handelt, nach advenant alle halbe Jahr, nachdem er nehmlich einen starcken oder geringen Handel damit treibet, respectivè 30. Kr. 45. Kr. 1. fl. 1. fl. 30. Kr. 2. 3. 4. fl. 4. fl. 30. Kr. 5. biß 6. fl.		
Die Reichenbachische Compagnie aber	12	—
4. Ferner zahlen die sämbtliche mit schlechten Tüchern handelende Juden über ihre halbjährige Tuchschau-Gebühr annoch	27	—
Und die mit Kleidern handelende sämbtliche Juden alle halbe Jahr	13	30
5. Desgleichen bezahlen die Burgere von einem Loch oder Stück Tuch oder Stammet	—	20
Von einem Stück Boy	—	16
Von einem Stück Frieß	—	10
Von einem Stück Decke	—	10
Die Beysassen hingegen zahlen von einem Loch oder Stück Tuch oder Stammet	—	20
Von einem Stück Boy	—	24
Von einem Stück Frieß	—	10
Von einem Stück Decke	—	10
6. Burgere und Beysassen bezahlen vor das Bleyen		
Vom doppelten Stahl ein Bley	—	16
Von ein und einen halben Stahl ein Bley	—	12
Vom gantzen Stahl ein Bley	—	10
Vom halben Stahl ein Bley	—	8

Num. III.

Tax-Rolle des gestempelten Papiers. In fünfferley Sorten bestehend. Welches hinführo von frembden und einheimischen Christen und Juden respectivè in- und ausserhalb Gerichts zu denen untenbenahmten Contracten, Handlungen und Schrifften gebrauchet werden solle:

1. Die erste *Sorte à* 3. Kreutzer der Bogen.

Darunter gehören alle Producta, deren copeyliche Beylagen, Mandata und Procuratoria.

2. Die zweyte *Sorte à* 6. Kreutzer der Bogen.

Von solchem Papier sollen ausgefertigt werden, alle Contractus unter fünff hundert Gulden sich belauffend, als Kauff- Verkauff- Verleyh- Beständnuß- Vergleich- Heurathß- Societäts- Tausch-Briefe und dergleichen. Item alle Protekte über nicht zahlende Wechsel-Brieffe.

3. Die dritte *Sorte à* 15. Kreutzer der Bogen.

Hierunter gehören:

1. Alle obbemeldte und andere Contractus von fünff hundert biß zwey tausend Gulden inclusivè.
2. Alle Memorialia und Supplicationes, darinn umb die Burgerschafft, einen Dienst, oder sonst umb eine Gnad, bey dem gantzen Rath oder denen Herren Schöffen angehalten wird.

4. Die vierte *Sorte à* 30. Kreutzer der Bogen.

Hierunter gehören:

1. Alle obengemeldte und andere Contractus, wie auch die übrige Handlungen und Scripturen, von zwey tausend biß 3000. Gulden inclusivè.
2. Die Appellations-Schedulæ und Requisitiones Actorum.
3. Alle und jede Donationes inter vivos sive mortis causa, Legata, Codicilli, Testamenta, unter was Form dieselbe aufgerichtet seynd (die Dispositiones inter liberos, ausgenommen) wenn die Erbschafften unter ein tausend Thaler auswerffen.

5. Die fünffte *Sorte à* 1. Gulden der Bogen.

Hierunter gehören:

1. Alle vorbemeldte Contractus, Handlungen und Scripturen, und andere dergleichen über drey tausend Gulden betreffende, sie mögen hernach steigen so hoch als sie wollen.
2. Alle und jede Donationes, Legata, Codicilli, Testamenta und andere Handlungen, so tausend Reichsthaler und darüber auswerffen.

Wenn nun allhier bey obstehenden Rechts-Sachen, Memorialien, Gewalt, Producten und dergleichen von andern Orthen hergeschickt werden, sollen dieselbe vor der Production gestempelt und davor die Gebühr so gleich entrichtet werden.

Tit. XXI.

Inſpection über die Bücher betreffend.

Bleibt es bey E. E. Raths deßwegen angeſtellter Verordnung, doch werden die Præſenz ringeſtellet, auch ihnen anbefohlen, über diejenige Bücher, ſo zur Liberey einkaufft, oder von den Buchführern gutwillig derſelben Stadt-Liberey verehrt werden, ein ordentlich Inventarium vffzurichten, und gleichlautende Copiam bey die Rechnung zu legen.

Bleibt bloß bey ſolcher Verordnung.

Anmerkung.

Die Aufſicht über die Bücher war ehedeſſen einer beſondern Raths-Deputation übertragen, welche auch noch heut zu Tag unter dem Namen: Bücher-*Inſpection* oder *ad rem librariam* beſtehet. S. Varrentrappiſcher Raths- und Stadt-Calender unter dieſer Rubrik.

Was es aber mit der hier aufgeſtellten Kaiſerlichen Bücher-Commißion vor eine Beſchaffenheit habe, davon hat Orth in der 3ten Fortſetzung ſeiner Anmerkungen über die Frankf. Reform. p. 783. in der Abhandlung von den Frankfurter Meſſen pag. 502 u. ff. umſtändliche Nachricht ertheilet, auch das im Jahr 1746. ins Reich ergangene Kaiſerliche Patent in letzterm Tractat p. 721 u. f. f. angehängt, welches man auch hier beyzufügen nicht abwegig zu ſeyn erachtet.

Was ſonſten die in gegenwärtigem Titul mit berührte hieſige Stadt-Bibliothek betrift, davon wird in der IIIten Abtheilung dieſes Werks das Nöthige vorkommen.

Beilag zum XXI. Titul.

Wir Franz von Gottes Gnaden, u. ſ. w. entbieten allen, des H. R. Reichs einſäßigen und dahin handlenden Buchführern, Bücher- Kupfer- Zeitungs- und dergleichen Druckern, überhaupt allen denen, die ſich zu dieſem Druck und Handel in einige Wege offent- oder heimlich, gebrauchen laſſen, ſothane Bücher oder Stück zu den Franckfurter Meſſen bringen, oder ſonſt irgendwo im H. R. Reich und deſſen Boden verhandlen, von was Nation ſie immer ſeyn mögen, unſere Käyſ. Gnad, und fügen hiemit zu wiſſen, wasgeſtalt Wir bey Antrettung unſrer Regierung mit ſonderbarer Befremdung und gröſten Mißfallen vernommen, daß verſchiedne Buchhändler, Kupfer und Buchführer, den Reichsfriedens-Schlüſſen, heilſamſten Satz-Policeiordnung, profan und Glaubensſachen zuwider handlende, ärgerliche Bücher, Theſes, Diſputationes, famoſe Schrifften, Tractaten, Pasquillen, Bilder, ja verdammliche Trennung und Unruhe, ſo viel an Ihnen iſt, zum Zweck habende Chartequen und Kupfer anzunehmen, zu drucken, heimlich oder öffentlich, durch ſich oder abgeordnete Mackler, und Winckelträger, zu verkauffen, höchſtſtraffbarer weis, und der ſonſt nützlichen Druckerey ſelbſt zur Schand, ſich unterfangen, nicht weniger daß ein- und andere Buch- und Kupfer-Drucker, Händler und Verleger, ſich, auf eine gantz frevelhaffte Art unterſtehen, fälſchlicher Dingen, als ob ſie Kayſerl. Brief und Freyheit hätten, mit Vor- oder Aufdruckung per apertum falſum gekünſtelter Privilegien, Bücher-, Tractaten, und Bilder, dem publico feil zu bieten, ferner mittelſt eines höchſtverpönſirten Nachdrucks, nicht entfärben, zum groſen und manchmal unwiederbringlichen Schaden ihrer Handelsgenoſſen, und offenbahren Verachtung Kayſerl. Privilegien, ihnen Bücher und andere Stück nachzudrucken, denſelben in Veränderung der Inſcription, oder hier und dort in der Setzung, einen andern Schein anzuſtreichen, ſofort nur ſuchen und trachten, wie ſie dieſe ihre unerlaubte Gewinnſucht bemäntlen; dahee ſolche Stück dem gewöhnlichen Meß-Catalogo vorenthalten, oder damit ſich, gegen beſſers Wiſſen, beſchönigen wollen, daß ihnen von denen erlangten Privilegien nichts bekannt gemacht worden,

andere aber, eben so strafbar, wann schon die in den Freyheits-Briefen enthaltene Jahr abgeloffen, fortfahren, ohne angesuchte neue Freyheit oder Extension, die an ihrer Freyheit erloschene Bücher, mit Vorspiegelung eines anderweitigen falscherdachten Privilegii, zu drucken, welches hauptsächlich zur Schmälerung unsers habenden Bücher-Regalis abzielet, damit Sie sich nemlich der abzugebenden Exemplarien entschütten mögen, davon dann sich die anwärtig in Reichstädten wohnende Buchführer, Drucker und dergleichen, so in die Franckfurter Meß ihre Commissionairs absenden, und nur ihrem Vorgeben nach, etliche Stück zum verhandthieren zu den Messen bringen, und in hohen Werth daselbst versilbern, unter deren Zahl auch die von Geistl. Orden und Gottes-Häusern, Hospitalen und so weiter, die mit Privilegiis universalibus begnadiget sind, hinwieder specialprivilegirte Drucker, mehristen theil sich befinden wollen.

Endlich ist uns auch glaubhaft zu vernehmen gegeben worden, daß verschiedene Buchdrucker, zu Verachtung und Verringerung der im Heil. R. Reich so empor gestiegenen Druckerey, zum Abdruck eines gar schlechten Papiers und Litern, zum gemeinschädlichen Nachklang bedienen, und andurch sich selbst, und, durch einen übelen Nachruff, gesamter Bücherhandlung, einen übergrosen Verlust und Schaden zuziehen.

Gleichwie Wir nun, unsers höchsten Orts, diesen ärgerlichen, unerlaubt gewinsüchtigen und gemeinschädlichen, auch unserem habenden Kayserl. Regali zunahe tretenden Betragen ferner nachzusehen nicht gemeinet seyn können; so wiederholen Wir anhero alle von unseren Vorfahren am Reich ergangene Patentes, Mandata und Reſcripten, alles Ernstes befelend, daß

I. und soferne sich ein Buchdrucker, Händler, Mackler, Winckelträger und dergleichen würde betreten lassen, Läster- oder gegen die Reichs-Grundgesetze in Glaubens oder Staatssachen laufende Lehren, Schmähschrifften, Bücher, Kupfer und dergl. in das publicum zu bringen, solche alsofort, ohne einzige Nachsicht, durch jedes Ort Obrigkeit, oder unsere Kayserl. Bücher-Commissarios, auch deren Substitutos, confiscirt, der Urheber, Schreiber, Drucker und auch diejenige, welche sie zum Verkauff herum tragen und ausbreiten, nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Gut, Leib, Ehr und Blut, unnachläßlich bestrafet werden sollen. Nicht weniger ist

II. Unser gemessene Meynung, im Falle sich erfinden läst, daß ein Buch- Landkarten- oder Kupfer-Drucker und Händler sich so weit vergehe, und seinem ausgebendem Werck, es bestehe worin es wolle, eines fälschlich erdichteten Privilegii gebrauchte, daß, nebst Confiscirung solches Wercks, und Schliesung dessen Gewölbs, Laden und Officin, gegen den, oder diejenige, wie sich in solchem Crimine gebühret, mit scharfer Ahndung verfaren werden soll. Dahingegen

III. solche gewinnsüchtige Buchhändler, Führer und so weiter, die da von uns oder unsern Vorfaren am Reich privilegirte Bücher und Stück, nachdrucken und denjenigen, so mit Mühe und Kosten, und manchmal mit Schmälerung ihres gantzen Vermögens, ein Werck an sich erhandelt und darüber ein Kayserl. Privilegium erhalten, einen grosen ja oft unersetzlichen Schaden zuwenden, sogleich, mittelst Schliesung ihrer Bücherladen, Confiscirung des nachgedruckten Stücks, und der im Kayserl. Privilegio entworffenen Pön bestrafet, und zu Ersetzung des dem unschuldigen Theil zugefügten Schadens unnachläßig angehalten werden sollen, wann gleichwol die Inscription oder hier und da zum Schein etwas verändert worden wäre. Um diesem desto besser vorzukommen, so wollen Wir

IV. gnädigst, daß alle Kayserl. Privilegia, wie und wo sie immer erlangt werden, jederzeit in Zeit 6 Wochen a dato dasselbe ausgefertiget ist, Unserm Bücher-Commissario in glaubhaffter Gestalt eingeschickt, von diesem aber veranstaltet werden, daß solche zu Meßzeiten, nach Beschaffenheit des privilegirten Wercks, gegen billigmäßige Gebühr, allen mit solcher privilegirten Gattung handlenden behörig kund gethan und insinuiret, auch besonders den zu erteilenden Privilegiis einverleibt

leibt werden, daß in nächſter Meſſe a die Impetrati, das erhaltene Privilegium Unſerer Bücher-Commiſſion vorgezeiget, daraufhin durch dieſelbe, andern zur Nachricht und Warnung, die Inſinuation beſchehen, und die Drucker und Verleger ſich eines guten weiſen Papiers und Buchſtaben zum vorhabenden Werck gebrauchen, und dieſes alles, bey Verluſt des Privilegii, nicht unterlaſſen werden ſoll. Betraget ſich aber, daß die, ſo Privilegia univerſalia oder ſpecialia ausgewücket, ſothane nicht behörend inſinuiren oder gar ihrem befreyten Werck nicht vordrucken, in dem Fall anſtatt zu hoffen habender Satisfaction, ſothanes Werck unſerm Fiſco verfallen, und der oder diejenige ihres Privilegii ipſo facto verluſtigt hiermit erkläret werden.

V. Wir erklären auch hiermit weiter, daß diejenige ehemals Privilegirte, nach Abiauf der im Privilegio enthaltenen Jaren aber, mit Vordruckung des alten oder eines neu fälſchlich vorgeſetzten Privilegii, ausgehende Bücher nicht nur unſerm Fiſco verfallen, ſondern auch gegen die Aufleger, Druckee, Buchhändler und dergleichen, als Schuldige des Criminis falſi, dieſes Unternemen geahndet werden ſoll. Allem dieſem deſto beſſer auffſehen zu können, unſer ernſtlicher Entſchluß nach dem Beyſpiel unſer Vorfarer am Reich hiemit ergehet.

VI. Bey Confiſcation aller Bücher und Sperrung des Gewölbes oder Buchladens, kein Buchhändler und Drucker ſich gelüſten laſſe, einiges Buch oder Tractat, es ſey gros oder klein, auch in was Sprach es immer abgefaſt, dem gewöhnlichen Catalogo nundinali vorzuenthalten und zu verſchweigen, dahingegen ſich auch nicht unterſtehen, ſothanem Catalogo derlei einſchreiben zu laſſen, es ſey dann, daß er ſich dazu mit Namen und Zunamen bekenne. Wir wollen überdas gnädigſt, daß ein jeder Buchfürer, Buchhändler und Trucker, jedesmal eine aufrichtige und vollkommene Deſignation ſeiner zum Verkauff habender Bücher und Tractaten, unſerm Bücher-Commiſſariat in der erſten Meßwoche einliefern ſoll, und dieſes um ſo mehr, da Wir auch, vermög habenden unſern von Anbeginn der Buch und Druckerei abſtammenden Kayſerl. Regalis, geſichert ſeyn wollen; allermaſſen Wir nicht zugeben können, daß zu unſer und unſer Nachkommen am H. Reich viele im Reich ſäßige und in dieſen Böden handiende Buchfürer und Dcucker, ſich der Liefrung deren ſchuldigen Exemplarien und Stück, es beſtehen dieſelbe in gantzen Theilen, Diſputationen, Bildern, Land-Charten, oder ſonſten worin ſie immer mögen, ferner ſträflich entziehen. Befelen daher

VII. dem bisherigen Herkommen gemäs, von den privilegirten oder neu aufgelegten, auch mitteiſt erlangter Extenſion, nach Abiauf deren im Privilegio Cæſareo enthaltenen Jahren, fort verhandelt werdenden Bücher, Tractaten und dergleichen 5. Exemplaria zur Reichs-Hoffraths-Cantzeley, ſodann eines für des Churfürſtens zu Maintz Lbden, als Ertz-Cantzleen, und eines dem zeitlichen Bücher-Kommiſſario, vor deſſen mit den Buchfürern, Händlern und Druckern habende Bemühung, welches ebenfals von den durch die Geiſtliche Ordensſtände, oder ſonſt univerſal privilegirten Corporibus, wiederum ſpecial privilegirten Büchern und Wercken, zu verſtehen iſt, richtig und unweigerlich, auf Koſten des Buchfürers, an den unprivilegirten aber eines unſerer Bibliotek, eines des Churfürſten zu Maintz Lbden, und eines dem Bücher-Kommiſſario eingeliefert werden ſolle, dermaſſen daß

VIII. Vor Verkauffung der Bücher die Liefrung in erſter Meßwoche geſchehen, und die Saumſelige, gleich anfangs der zweyten Woche, mittelſt Execution dazu angeſtrenget werden ſollen. Diejenigen Bücher aber, welche entweder in dem gewönlichen Catalogo ausgelaſſen, oder wovon ſchon vor der Liefrung verhandelt worden, ſind im erſten Betretungs-Fall, es ſey gleich in 1, 2, oder dritter Wochen unſerm Fiſco hiemit heimgewieſen, welchen Pön-Fall wir auch, nach habender höchſter Befugniß und dem Vorgang unſer lobſeligſter Vorfarer, dahin verſetzen, daß

IX. von den zum Verkauff in Commission gegebenen und zu Franckfurt feil stehenden Büchern, es habe der Innhaber, sothanem seinem Angeben nach, viel oder wenig Exemplarien zur Versilberung in Händen, oder übermacht bekommen, fürohin genaueſt zu beobachten ist; es thäten dann solche Commissionairs urkundlich beibringen, daß die schuldige Exemplarien-Lieffrung, schon von seinem Principal, oder von dem, dazon er solche verhandelt, geschehen sei. Da wir nun endlich wie zu Anfang gemeldet, mißfälligst vernommen, daß, zur gröſten Beschreyung der Teutschen Buch und Druckereyen, auch Beschwernis der Rei literariæ, viele Buchdrucker und Verleger sich alzuschlechten Papiers und schwer zu leſenden Buchstaben bedienen, dieſes aber auch alschon von unsern Vorfaren als ein höchst schädliches Weſen abzuändern befohlen, aber bisher schlecht befolgt worden: so wollen Wir gnädigst, und zwar bei Vermeidung der Cassation über ein solch schlecht gedrucktes Buch erhaltenen Privilegii, daß jeder Verleger und Drucker sich einen guten weisen Papiers und lesbaren Buchsatz fürohin bedienen soll.

Damit aber dieſe unsere so Reichs-Vätterliche Absicht auf alltunlichſte Weis befördert, und alles, was zum Besten des Bücherwesens eingerichtet werden kann, gehalten werden möge; so ergehet Unsere gnädigſte Meynung, Wille und Befehl an unsere Bücher-Commissarios, die Ehrsame, Andächtige und Gelehrte liebe Getreue, Franz Anton Xaver von Scheben Edlen von Cronfeld, Churfürstlich Maintzischen Geistlichen Rath und der Stifter zu St. Peter, St. Victor und ad St. Crucem zu Maintz Dechanten und respective Canonicum Capitularem, auch Protonatorium Apostolicum, sodann Unsern Kayserl. Rath und Procurator Fiscal unsers Kayserl. Cammergerichts, Johann Conrad von Birckenstock, sie hätten kraft ihrer obhabenden Commission, auf alle hierin verschriebene Weisung, und was sonst mehr nützlich und vorträglich ist, genaueſt zu sehen, durch sich und ihre Substitutos, denen wir dieſelbe Gewalt und Macht, gleichwie Ihnen, hiemit Autoritate Cæsarea zudencken und geben, in und auſſer Meßzeiten, aller Orten, darauf invigiliren, darob halten, handlen, ersuchen, und uns, nöthigen fals, untertänigst berichten sollen.

Entbieten darauf allen und jeden Unsern und des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, Geist- und Weltlichen, und sonst allen andern unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen, und was Würden, Stand oder Weſens sie seyn, besonders aber allen und jeden Buchdruckern und Händlern, wo und welcher Orten die im H. Reich geſeſſen, handtieren, feil haben und tragen, und dahin handlen, dem dieſe Kayserl. Patentes und Commission, oder glaubwürdige Abschrifft davon vorkomt, oder deswegen ersucht werden, daß sie unsere obgenannte Deputirte von Scheben und Cammergerichts-Fiscal von Birckenstock, für unsere Kayserl. Bücher-Commissarios halten, respectiren und erkennen, und sie zu Vollziehung alles dieſen, so durch Uns Ihnen anbefohlen, oder der Sache vorfallende Beschaffenheit erfordern und mit sich bringen möchte, beide zugleich, oder jeden insbesondere, wie auch nicht weniger derſelben Adjunctos und Substitutos, die sich hiezu auch, zu welcher Zeit, Orten und Enden legitimiren würden, keineswegs behindern, noch im geringſten sich darwieder setzen, sondern vielmehr jedes Orts Obrigkeit, vorgenannten unsern Kayserl. Kommiſſarien oder Dero Substituirten, auf ihr Begehren alle ersprießliche Beyhülffe und Vorschub (deſſen wir uns sonderbar zu dem Magiſtrat der Stadt Franckfurt versehen) erweisen und wiederfahren zu laſſen, diejenige, so sich der Uebertrettung theilhafftig gemacht zu haben denunciiret würden, zu Leiſtung der Gebühr und Schuldigkeit bringen helfen, auch wo nöthig die Denuncürte, samt den in Inquisitione sträflich befundenen Bücher-Stücken und Bildern, bis zu ferner unserer Resolution anhalten und arretiren, und dagegen nicht zu handeln, als lieb einem jeden unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden. Daran geſchiehet, was Rechts-billigen Herkommens, auch unser Wille und Meynung ist. Gegeben zu Wien den 10ten Febr. 1746. unsers Reichs im ersten Franz. ꝛc.

(L. S.)

Vt. Graf Colloredo.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Majeſtatis proprium
A. H. v. Glandorf.

Tit. XXII.

Tit. XXII.

Korn-Amt.

Bey diesem Amt sollen die verordnete Herren des Raths bey ihrem Deputat, wie auch der Korn-Schreiber bey seinem Dienst-Geld und Korn, immassen er bishero gehabt, wie auch anstatt des Dienst-Tuchs die 10. fl. allerdings gelassen werden.

Und dieweil vff diesem Amt, gemeiner Stadt zu Gutem, grosser Nutzen geschafft werden kan, so wird den darzu verordneten Herrn vfferlegt, darauf bedacht zu seyn, daß in wohlfeilen guten fruchtbaren Jahren eine ziemliche Anzahl (Früchte) einkaufft, und hernach mit Nutzen, zu gelegener Zeit, wieder verkaufft, und damit der Frucht-Marckt der Burgerschafft zu Gutem erhalten werden mögte.

Nachdeme auch sich befunden, daß vffm Korn-Amt zu Zeiten, wann die Früchten hohes Kauffs gewesen, etlichen Personen Frucht geliehen worden, welche sie folgends, wann solche in Abschlag gerathen, und wohlfeil gewesen, wiederum zahlt, so soll dasselbe, als unbillig, gantz abgeschafft seyn, und, vff solche Weiß, niemand nichts mehr, er seye wer er wolle, ausgeliehen werden, sondern mag ein jeder um sein Geld kauffen, was und wie viel ihm beliebet.

Es sollen auch alle vffm Korn-Amt noch hinterständige Schulden an Geld und Früchten fürderlich eingefordert und eingebracht, auch der Stadt-Gelände und Zehenden hin- und wieder vff dem Land vffs Höchste ausgebracht und verliehen werden.

Als auch dieses Amts Nothdurfft erfordert, zeitlich über Land zu reisen, so sollen nöthige Reisen mit gebührlicher und bescheidentlicher Zehrung gestattet, die unnöthige und darbey vffgewendete grosse Unkosten, wie auch die Unter-Trünck, gäntzlich abgeschafft und eingestellet seyn.

Was auch also vff diesem Amt verrichtet und verhandelt wird, darüber sollen die verordnete Herren jedes Jahrs, beyneben einem Inventario über allen Vorrath an Früchten, zu gewöhnlicher Zeit, richtige Special-Rechnung thun, auch da ein Vorrath an Geld vorhanden, vermög jüngst den 15. Julii verschienenen 1613. Jahrs gegebenen Raths-Decret, solches der Stadt-Rechnung zu überliefferen, schuldig seyn; und hingegen, wann sie etwas diesem Amt nützlich wissen zu gebrauchen, eine Summa Gelds wiederum bey der Recheney abzuholen, Macht haben, und, so viel möglich, gemeiner Stadt Nutzen helffen zu befördern.

Weilen über dieser heilsamen Verordnung ihrer Wichtig- und Billigkeit nach steiff und fest nicht gehalten worden, ist Ihro Kayserlichen Majestät gnädigste Willens-Meynung, daß hierüber, wegen des bisherigen Verfahrens eine genaue Untersuchung vorgenommen werden solle; Die fernere Kayserliche Verordnung feigt bey dem eingeführten Land-Amt.

Beilagen zum XXII. Titul.

Num. I.

Tax-Rolle der Speltzen-Mehl-Waag in der Fahr-Gasse, wie auch der Mehl-Träger und Mötter.

	Kr.	Pf.
1. Von einem jeden Malter so herein kommt, wird Renthen-Gebühr, Mahl-Geld bezahlt	30	—
2. Von jedem Malter Land-Mehl zu wiegen	1	—
Was aber zu Wasser kommt von jedem Malter Wieg-Geld	2	—
3. Was den Weitzen und Korn belangt, so giebt das Achtel in die Mühl und das Mehl wieder heraus Wieg-Geld	—	2
4. Ein Achtel Grieß- und Haber-Mehl giebt Mahl-Geld	15	—
und Wieg-Geld	1	—
5. Ein Achtel geschelte Gerste und Hirsen Renthen-Gebühren, Brücken-Geld	6	—
Ein Achtel ungeschelter Hirsen aber	4	—
6. Ein Achtel Maag-Lein- und Rüb- oder Schlag-Saat giebt Renthen-Brucken-Geld	6	—
7. Ein Achtel Erbsen und Linsen giebt Renthen-Brücken-Geld	4	—
8. Vor Stand-Gebühr oder Molter von einer Ladung Hirsen, Gersten und Maag-Saamen ein Schüsselgen voll		
von einer halben Ladung ein halb Schüsselgen.		

Gebühr der Mehl-Träger in dieser Waag.

1. Von einem Achtel Mehl dem Burger nach Hauß zu tragen	6	—
von einem halben und drunter	3	—
Läßts aber der Burger selbst nach Hauß tragen, zahlt er keinen Trager-Lohn, sondern vom auf und abhängen	1	—
und vom halben Malter	—	2
2. Von einem halben Malter und drunter aus einem Sack zu fassen	1	—
3. Von denen Frembden, so Mehl in die Stadt bringen, vom Sack ab- und aufzuladen	2	—

Mötter-Gebühr auf dieser Waag.

Von jedem Malter Gesäms zu messen	2	—
Davon die Helfft der Verkäuffer und Käuffer erlegt.		

Num. II.

Tax-Rolle der Frucht-Messer oder Mötter.

	Kr.	Pf.
1. Von einem jeden Malter zu messen	1	—
2. Von jedem Malter überzuschlagen	1	2
3. Von einem Malter auf- oder vom Spelcher, wie ingleichen am Mayn aus dem Schiff auff den Wagen zu tragen	1	—
4. Von einem Speicher ab- und an einen andern Orth auff den Speicher zu tragen	2	—

5. Oder

	Kr.	Pf.
5. Oder aus dem Schiff auf den Wagen und vom Wagen auf einen Speicher zu tragen	2	—
6. Von einem Sack Maltz zu meſſen oder zu wiegen	1	—
7. Von einem Malter aufm Speichee zu ſtürtzen	—	2

Pro Nota: Von einem jeden Malter Geſääms, ſo in der Speltzen-Waag gemeſſen wird, bekommen die Mötter 2. Kreutzer, davon die eine Helfft der Käuffer und die andere Helfft der Verkäuffer erleget, wegen Unterhaltung der Tücher.

Num. III.

Tax-Rolle der Maltz-Waag.

Von einem Sack Maltz in die Mühle und aus der Mühle	1 Kr.

Num. IV.

Tax-Rolle an der Mehl-Waag am Bockenheimer Thor.

	Kr.	Pf.
1. Von dem Kauff-Mehl giebt der Verkäuffer dem Mehl-Wieger zu wiegen von jedem Achtel	1	—
2. Von dem Korn und Waitzen giebt das Achtel in die Mühl und das Mehl davon wieder zurück, vor beedes mahl zu wiegen zuſammen	—	2

Tit. XXIII.

Eiſen-Waag betreffend.

Damit der Burgerſchafft, ſonderlich der Schmidt-Zunfft bishero geführten Klagen über den Verwalter in der Eiſen-Waag, auch ſeine Erledigung gemacht, und derſelben Klag abgeholffen würde, ſo ſolle dem Waag-Meiſter daſelbſt hiermit befohlen ſeyn, mit Eiſen, Nägeln und dergleichen Waaren, wie die Nahmen haben, und bey dieſelbe Waag geführet werden, keine Factorey zu treiben, vielweniger ſelbſt damit zu handeln, ſondern, der Burgerſchafft zu Gutem, die Eiſen-Waaren in dem Tax gegen gebührlicher Zahlung überlaſſen, wie ſie ihm von den fremden Eiſen-Händlern angeſchlagen und geſetzt iſt, zumahlen aber kein mehrers, als wie gehört, darauf, von ihme zu ſeinem Vortheil, geſchlagen werden.

Sonſten ſoll er jedes halb Jahr gebührliche Special-Rechnung und Liefferung der Stadt-Recheney thun, auch bey ſeinem geleiſteten Ayd der Stadt Nutzen an ſeinem Ort, ſo viel möglich, helffen fördern, und was demſelben zuwider lauffen wolte, den Rechen-Herren eröffnen, und deroſelben Beſcheids hierüber erwarten, und deme der Gebühr nachſetzen.

Dieſe Eiſen-Waag ſoll entweder auch duech zwey getreue Burger, wie bey der Stadt-Waag und Leinwand-Haüß erwehnt worden, verwaltet werden, oder kan auch an den Meiſtbietenden verlehnt weeden.

Beilag zum XXIII. Titul.

Extractus Protocolli Commissionis de 28. Julii 1727. die Eisen-Waag betreffend.

Burgerliche Deputirte hielten dafür, daß diese Waag zur Stadt-Waag gezogen, und also diese Bedienung managiret, und das Hauß, weil es in einer guten Nahrungs-Gaß gelegen, verlehnet werden solte.

Resolutum.

Solle der Kayserlichen Verordnung gemäß veradmodiiret werden mit samt der Wohnung. Und zwar an Einen, der nicht mit Eisen handlet. Und dafern die Erfahrung geben solte, daß die Admodiation nicht nützlich ausfallete, könnte die Zusammenziehung der beeden Wagen noch allezeit vorgenommen werden.

Tit. XXIV.

Fisch-Amt.

Es sollen die Stadt-Gräben denen Fischern hernechst nach Befindung der Gelegenheit, wie man es jederzeit am rathsamsten und nützlichsten befindet, verliehen und der Stadt gemeiner Nutzen darmit befördert werden.

Dieses Amt soll an die Stadt Franckfurther Fischer-Zunfft oder Handwerck admodiiret werden.

Tit. XXV.

Bestellung der Schatzung Ober- und Nieder-Stadt.

Als hiebevor vff der Schatzung fast alle Wochen täglich durch und durch gesessen, und darbey die Vormunds-Rechnungen, als da den Pupillen offtmahls viel und ihre Wohlfahrt an gelegen ist, nicht nach Nothdurfft examiniret und ersehen werden können, so sollen die Seß hiernechst also angestellet werden, daß die Herrn in der Ober-Stadt acht Tag nach Ostern, und acht Tag nach der Herbst-Meß anfangen, und über sechs Wochen nicht, als wochentlichs, Montags, Mittwoch und Freytag, wie ingleichen die Herrn in der Nieder-Stadt, Jahrs um Johannis Baptistæ, und Johannis Evangelistæ, auch über 6. Wochen nicht, und in gemeldten Tägen ihren Sitz halten, und bey der gemeinen Burgerschafft die Verfügung zu thun, daß dieselbe jedes Orts, in seinem Quartier, seine gebührliche und hernach verglichene Beede zu entrichten, vermahnet würden, daß also in der übrigen Zeit, die Vormunds-Rechnungen der Gebühr ersehen werden können;

Der Schatzungs-Schreiber auch dabey seine Buchhaltung und Special-Rechnung desto räumlicher abzuwarten, und seinem Dienst der Gebühr nachzusetzen hätte.

Es soll auch von der Burgerschafft der Hauß-Rat, Silber-Geschirr*, Frucht und Wein, samt allem andern, damit man Handlung treibt, verschätzet, aber von eigenem Gewächs, Wein und Früchten, weil die Güter verschätzet, wie auch Kleidung und Victualien nicht verschätzt werden.

Ferner

* in des Sammlers Exemplar stehet so: Der Hausrat selber, Geschirr, Frucht und Wein ꝛc.

Ferner alle Bussen und Straffen, wie die Nahmen haben möchten, sollen gantz ohne einigen Abzug dem Ærario allein fallen.

Nachdeme auch viel Burger das eilffte Ziel erlegt, doch der meiste Theil dasselbige noch schuldig, als sollen diejenige, so wohl bezahlen könnten, im Abschied des 25sten Puncten durch die Schatzungs-Herrn erinnert werden, solches gleich andern Burgern auch zu erlegen, der arme Unvermögliche aber, so über dieses noch etliche viel Ziel schuldig bliben, soll durch dieselbe mit Gutem ermahnt werden, ihren Ausstand vff Zeit und Ziel zu zahlen *.

Demnach sich auch bey den Rechnungen befunden, welchergestalt die Stadt in mercklicher Beschwerung schwebte, und daß die Nothdurfft erfordert, daß die Burgerschafft ihre Anlag und Schatzung wiederum gebe, inmassen sie sich auch darzu selbst willig angebotten; als ist geordnet, daß ein jeder entweder bey seinem Ayd sein Vermögen schätzen, und darauf seine Anlagen geben, oder welcher solches zu thun Bedenckens haben, und lieber die gebührliche völlige Schatzung geben wolte, der soll dabey unerhöhet gelassen, und weiter zu einiger Aydes-Leistung nicht verbunden werden.

Was sonsten die Schatzungs-Herrn belanget, dieweil sie ihr gewiß Deputat haben, bleibt es dabey; der Schatzungs-Schreiber aber bey seinen hundert Gulden Dienst-Geld, 10. Gulden für sein Kleid, und die Gebühr neben den Herrn von den Vormunds-Rechnungen, welches die Partheyen und Vormunder selbst geben, wie auch der Richter bey seiner Gebühr, wochentlich 1. Gulden, gelassen werden soll, und soll der Schatzungs-Schreiber die Species alle zu Buch tragen und verrechnen.

Insgemein aber soll vff der Schatzung der Philipps-Thaler zu neuntzig zwey, und der Reichs-Thaler 84. Kreutzer, und alle andere Sorten dem 1609. zu Worms vffgerichteten Probations-Abschied gemäß, von der Burgerschafft genommen auch also vff die Recheney gelieffert werden.

Die Unter-Trunck und Gelachs-Thaler sollen dieser Orts auch gefallen und eingestellet seyn.

Diese Verordnung solle künfftighin besser, als bishero geschehen, beobachtet, und denen saumseeligen Zahlern keine längere Zeit, als ein halb Jahr, gestaccet, und nach dessen Verfliessung mit der Execution, ohne Unterschied der Person, verfahren werden. Die Einkünfften von dem Zehenden Pfenning, oder Nachsteuer **, desglei-

* Man rechnete bey ausserordentlichen Abgaben, dergleichen die Schatzung, ihrem Ursprung nach, ist, und deswegen nach dereinstiger Tilgung der Stadt-Schulden gantz oder zum Theil cessiren soll (wovon in der 3ten Abtheilung das Mehrere vorkommen wird) nicht Jahr- sondern Römisch Indictions-, Ziel, oder Termin weise. Denn bey denen vor Anfang der Schatzung, noch bis gegen Ende des 16den Jahrhunderts, bey ausserordentlichen Vorfällen erhobenen Beden oder Steuern, mußten Ziele bestimmet werden, indem diese nicht ständig und auch nicht alle Jahr angesetzt wurden. Orthische Anm. über die Reformat. 1ter Band p. 726. Jetzt zahlt man halb Jahr weiß.

Von der heutigen Schatzung ist, nach einer Ao. 1717. von E. E. Rath bey hoher Commission übergebenen Tax-Rolle, Niemand frey, als der Scharfrichter, der Juden Schächer und Schulklöpper.

** Zwischen dem Erzstift Mainz und Frankfurt sind die nach dem Privilegienbuch neuer Edition pag. 421. und 510. errichtete wechselsweise Freyzügigkeits-Verträge in Ansehung des 10den und Nachsteuer bekannt, und eben dergleichen bestehet zwischen Frankfurt und Worms, ebendas. p. 422. Jedoch in Einem wie in dem Andern sind die Juden ausgenommen. Die sogenannte Wälschr und Niederländer (Reformirte) waren Es in dem mit Worms auch, sind aber, vermöge Art. IX. des Burger-Vertrags nunmehr mit eingeschlossen. Die benachbarte Reichs-Stadt Friedberg und ihre Ortschaften sind auch freyzügig. Orths Rechtshändel 1ter Band p. 746.

desgleichen die bey diesem Amt fallende Straff-Gelder, so bishero unter der Schatzungs-Einnahm promiscuè geführet, und dardurch keine geringe Confusion verursachet worden, sollen in absonderliche darzu rubricirte Bücher eingetragen werden, damit jederzeit ein- und das andere gleich nachgesehen, und hervor gefunden werden könne.

Was aber das so genannte Wacht-Geld * und Heerd-Schilling angehet, so bishero in denen Schatzungs-Büchern neben der Schatzung separatim eingetragen worden, sollen in Zukunfft solche zwey Posten jedem Burger zu- und unter seinem Schatzungs-Quanto geschrieben werden, und soll jeder Burger sowohl als Beysatz sich ihre Büchlein halten, wo alle dergleichen Præstita, loco der Quittung, eingeschrieben werden.

Beilag zum XXV. Titul.

Schatzungs-Ambts und demselben incorporirten Inquisitions-Amts Tax-Rolle.

	Fl.	Kr.	Pf.
I. Wann Schatzung zu erheben nöthig befunden wird, so wird alle halbe Jahr von denen Burgern zu Franckfurth und Sachsenhausen von jedem hundert Gulden zehen Kreutzer bezahlt: dazu kombt			
II. Der Heerd-Schilling, welcher bey dem reichen und armen einerley ist, nemlich ein jeder Burger, alle halbe Jahr, dreyßig Kreutzer.			
III. Das Wacht-Geld ist nach dem Vermögen unterschiedlich, nemlich von 50. fl. Capital wird alle halbe Jahr Wacht-Geld gegeben, 30. Kr.			..
Bezahlt also derjenige, so 50. fl. im Vermögen hat und verschätzet			
Vor Schatzung	—	5	—
Heerd-Schilling	—	30	—
Wacht-Geld	—	30	—
	1	5	—
Von 100. fl. biß 450. Capital, inclusive ist das Wachtgeld alle halbe Jahr	—	50	—
Von 500. fl. biß 950. ist das Wacht-Geld	1	—	—
Von 1000. fl. bis 4950. fl. Capital	1	15	—
Von 5000. biß 9900. fl.	1	22	2
Von 10000. biß 15000. fl.	1	30	—
IV Wann ein Burgers Sohn, oder Frembder, nach abgelegtem Burger-Aydt, den Schatzungs-Aydt in denen vier ersten Monaten des halben Jahr schwöhret, wird ihme das lauffende halbe Jahr vor voll angesetzet, so er aber in denen zwey letzteren Monaten schwöhret, so wird er in das nachfolgende halbe Jahr geschrieben.			
V. Einem gemeinen Burger, der nichts im Vermögen hat, werden wenigstens angeschrieben 300. fl. Capital, die er verschätzen muß, einem Burgers-Sohn aber, der in des Vaters Brod, ledigen Standtes, bleibet, nur 50. fl. welches so lang währet, biß er heurathet, oder sein eigen Heerd und Handtierung anfängt, und denen armen Wittiben, so nichts im Vermögen haben, auch 50. fl.			

VI. Wann

* Die Helfte des Wachtgeldes soll, nach der den 3ten Theil dieses Werks veranlassenden Kaiserl. Resolution de 14. Mart. 1732. dem mittel- und armen Mann, so lang die Schatzung nicht cessiret, erlassen seyn.

	Fl.	Kr.
VI. Wann ein Burgers Sohn den Schatzungs-Aydt ableget, und eingeschrieben wird, zahlt der Geringste biß auf zwey tausend Gulden.	1	—
Von 2000. biß 8000. fl.	1	30
Von 8000. biß 15000. fl. und weiter	2	—
VII. Bey einem Frembden, so eine Burgers Tochter oder Wittib heurathet, wird der vorige Fuß und Proportion des Geldes, wie bey dem Burgers Sohn observiret, jedoch daß er das Duplum der Einschreib-Gelder, und also an statt 1. fl.	2	—
an statt 1. fl. 30	3	—
an statt 2. fl.	4	—
bezahle.		
Sind aber beede Eheleuthe frembd, so zahlt ein jedes die respective 2. 3. und 4. Gulden.		

Mit Cassation der Sterb-Häuser und dafür zu zahlenden Gebühren, soll es, an statt daß dieselbe vorhero auf die Köpff gesetzt gewesen, künfftig hin folgender Gestalt gehalten werden.

VIII. Von einem Sterb-Hauß, so unter 500. fl. im Vermögen hat, wird bezahlt	1	—
Von demjenigen aber, so über 500. Gulden biß 2000. fl. hat	2	—
Von 2000. biß 8000. fl.	4	—
Von 8000. biß 15000. fl. und weiter	8	—
Wittwen und ledige Personen, so in der Schatzung stehen, und sich verheurathen, zahlen von Cassirung und Zuschreiben ihres Vermögens zu des Ehegattens, keine Cassations-Gebühr.		
Ziehet aber ein Burger von hier weg, zahlt derselbe, über den gewöhnlichen zehenden Pfenning Abzug-Gelder, die Cassations-Gebühren nach vorgesetztem Fuß.		
IX. Pro revisione & subscriptione der Vormunds-Rechnungen zahlen die armen Pupillen, so unter 500. fl. besitzen, weder von der jährlichen, noch, bey Beschluß der Vormundschafft, wegen general-Revision der Rechnung, nicht das geringste.		
Diejenige Pupillen aber, so fl. 500. biß 1000. fl im Vermögen haben, zahlen wegen Abhör- und Unterschreibung der Rechnung vor jedes Jahr	1	—
Von 1000. biß 6000.	2	—
Die über 6000. Gulden im Vermögen haben, es seye so viel als es wolle	3	—
Wenn aber die Vormündere die letztere Rechnung ablegen, ihre Pupillen liessern, und völlig quittiret seyn wollen, so wird von denen Vermöglichen bezahlt, wie folget:		
Von 501. fl. à 1000. fl.	2	—
Von 1001. fl. à 2000. fl.	3	—
Von 2001. fl. à 4000. fl.	5	—
Von 4001. fl. à 6000. fl.	8	—
Von 6001. fl. à 8000. fl.	12	—
Von 8001. fl. à 10000. fl.	16	—
Von 10001. fl. à 12000. fl.	20	—
Von 12001. fl. à 14000. fl.	24	—
Von 15000. fl. oder auch mehrers, es seye so viel als es wolle	25	—
Da aber der Pupillen zwey, drey und mehrere wären, und wegen der Majorennität einer vor dem andern von denen Vormündern gelieffert, und seinetwegen die letztere Rechnung abgeleget würde, so wird es mit demselben, nach vorstehendem Fuß. jedoch dergestalten gehalten, daß er sodann, pro revisione & subscriptione sothaner letzteren Rechnung, von dem angesetzten Quanto nur seinen Antheil bezahlet.		

	Fl.	Kr.
K. Vor Führung der Protocollen in Vormunds und andern Sachen wird künfftig hin dem Amt nichts bezahlet, wenn aber die Partheyen Abschrifft begehren, sind sie die Copier-Gelder den Bogen à 8. kr. zu erlegen schuldig.		
Der Juden Schatzung und sonsten auf diesem Amt zu entrichten habende Gebühren betreffend.		
I. Gleichwie nach der Stättigkeit kein Jud soll aufgenommen werden, welcher nicht eine gewöhnliche Behausung, dazu an seinem Vermögen wenigstens 1000. fl. hat, also muß der geringste Jude 1000. fl. verschätzen.		
II. Ein Baumeister aber ist schuldig wenigstens 3000. fl. zu verschätzen.		
III. Die Schatzung selbsten betreffend, wie auch den Heerd-Schilling und das Wacht-Geld, wird den Juden gerechnet wie denen Christen, jedoch daß sie dabey vor die Stättigkeit alle halbe Jahr noch weiter zahlen 35. kr. also des Jahrs	1	10
IV. Die Juden zahlen pro juramento & inscriptione, samt der ehemahligen Schreiber-Gebühr	1	50
V. Pro Cassatione der Sterb-Häuser wie die Christen.		
VI. Wenn die Juden nicht in 14. Tagen, nach Verfliessung eines halben Jahrs, ihre völlige schuldige Schatzungs-Gebühren abzahlen, müssen sie vor Knaß geben	—	20
VII. Wenn ein Jude in einen andern Schild geschrieben wird, zahlt er	—	20
VIII. Wenn er von seiner Schatzung etwas abschwöhret, jedoch daß das Abschwöhren nicht unter 1000. fl. geschehe	—	20
IX. Nach Verfliessung eines jeden halben Jahrs zahlen die Juden-Baumeistere vor die halbjährige Bemühung an statt der gewöhnlichen Malvasier-Suppe	1	30
X. Ferner zahlen die Baumeistere dem Schatzungs-Schreiber alle Neu-Jahr und beyde Messen, drey Gulden, zusammen	9	—
XI. Wenn ein Jud von hier wegziehet, oder Sohn oder Tochter verheurathet, zahlt er den zehenden Pfenning, wie die Burgere und Beysassen.		
Inquisitions-Amt.		
I. Ein jeder, welcher als Beysaß angenommen zu werden verlanget, hat jährlich, an statt des Schreib-Gelds, nach dermahligen völligen Schatzungs-Fuß 100. fl. zu geben.		
II. Diejenige, so sich darüber beschwehret zu seyn erachten, sind schuldig, ihr Vermögen eydlich anzuzeigen, und zahlen sodann von jedem hundert jährlich 2. Kopffstück	—	40
III. Taglöhnere und andere geringe Leute, so nichts im Vermögen haben, zahlen wenigstens 6. biß 8. fl. jährlich, und zwar, zu Vermeidung der Restanten, ein Jahr anticipando, oder leisten deßwegen Caution.		
IV. Die Buchdrucker-Gesellen zahlen jährlich, vermöge erhaltenen Raths-Concluſi	3	—
V. Wenn ein Beysaß von hier abziehet, zahlt er den zehenden Pfenning wie der Burger.		
VI. Neu-geschriebene Taglöhner, geringe und andere unvermögliche Leute zahlen pro inscriptione	1	—
Sodann Zettul-Geld	—	2
VII. Die vermögliche aber nach ihrer eydlichen Anzeige biß 2000. fl. zahlt jede Person pro inscriptione	4	—
und Zettul-Geld	—	2
VIII. Von 2000. biß 8000. fl. die Person	6	—
und Zettul-Geld	—	2

	Fl.	Kr.
IX. Von 8. bis 15000. fl. und weiter, so deswegen 100. fl. zahlen, die Person	8	—
Zettul-Geld	—	2
Diese letzt-gemeldte 2. Kreutzer vor Zettul-Geld haben alle und jede Beysassen, Vermögende oder Unvermögende, bey jedesmahliger halbjährigen Entrichtung des Schreib-Gelds, zu bezahlen.		
X. Diejenige, so ihre Geburts- und Frey-Brieffe verlesen lassen, bezahlen dafür	—	40

Tit. XXVI.

Von der Schöffen und Raths-Personen Buß, wann dieselbe nicht zu Rath oder Schöffen-Rath, noch uff die Aemter, dahin sie verordnet, erscheinen.

Die Schöffen oder Raths-Personen, welche, ohne erhebliche wichtige ehehaffte Ursach, zu Schöffen-Rath oder Rath, bey der ersten Umfrage, nicht erscheinen, denen soll allemahl 3. Batzen Straff, von seinem Salario abgekürtzet werden, und dem Ærario heimfallen.

Der Rath-Schreiber soll darüber zu Rath, der Gericht-Schreiber aber zu Schöffen-Rath, darauf bestellet seyn, dieselbe Bussen der Gebühr zu erfordern, jedes Quartal mit gebuhrlicher Rechnung zur Recheney zu liefferen, und dem Rath-Schreiber 1tel von Raths- dem Gericht-Schreiber aber 1tel von Schöffen-Raths-Bussen, für ihre deswegen habende Mühe gegeben werden.

Die Amt-Straffen aber belangend, welche Raths-Person dabey unfleißig erschiene, und keine erhebliche Ursach hätte warum, soll jedesmahl 10. Kreutzer zur Buß erlegen, dasselbe soll denselben Herrn jedes Amts unter einander gefallen. Es solle auch eine jede Raths-Person zuvor, und ehe sie das Amt antretten, folgenden Amts-Ayd würcklich schwören.

Es wird bey dieser heilsamen Verordnung lediglich gelassen, und dem Magistrat ernstlich anbefohlen, solcher künfftighin besser, als bishero geschehen, nachzuleben.

Tit. XXVII.

Forma des Amts-Ayds.

Eine jede Raths-Person soll in guten Treuen geloben und schwören, daß er die Aemter, welche er, von Raths wegen, jetzo besitzet, oder ins künfftige besitzen wird, treulich und besten Fleißes, Inhalts jedes Amts verfaßter Ordnung, zu gemeiner Stadt Nutzen, versehen, sonderlich die anvertraute Gelder, Güter, und was es seyn mag, im Einnehmen, Einkauffen, Auszahlen und Verkauffen, so viel sich jedern Orts schicken wird, richtig zu Buch tragen lassen, nichts darvon in seinen eigenen Nutzen wenden, sondern uber alles und jedes gebührliche Rechnung halten, und zu rechter Zeit schuldige Liefferung mit Geld und Rechnung thun wolle, alles getreulich und ohne Gefährde.

Hiebey hat es auch sein Bewenden, jedoch mit dem Beyfug, daß dieser Verordnung exacte nachgesetzt werde.

Beilag zum XXVII. Titul.

Extract Commiſſions-Protocoll, Jovis den 24. Jul. 1727.

Ad Quæſtionem: Ob der Aemter Aydt, ſo oft man auf ein Amt komt, zu reiteriren?

Wurde reſolviet, daß ſolches bey denenjenigen, welche den Aemter-Aydt einmahl abgeſchworen, nicht erfordert werden, ſondern dieſe, bey Uebernehmung eines andern Amts, mit ablegender Handtreu Ihres ſchon abgelegten Aydes, und die zu jedem Amt, nach der jetzigen Verfaſſung eingerichtete Inſtruction neu erinnert werden ſollen.

Tit. XXVIII.

Der Stadt Rechenei betreffend.

Demnach die ſämtliche Rechen-Herren, wann von drey zu drey Jahren die Juden von neuem in die Stättigkeit angenommen werden, von jedem Juden, ſo eingeſchrieben worden, ein Gold-Gulden, desgleichen von derſelben Bau-Vergünſtigung auch ein Gold-Gulden; item wann einer fremd herein kommen, zwey Gold-Gulden, wie auch von denen, ſo ſich in die Häuſer aus- und einſchreiben laſſen, jedem auch ein Gold-Gulden, wie auch die zwey Neu-Jahrs Gold-Gulden, jedem Herrn, die Neue-Jahrs und Meß-Tournes, jedesmahl jedem ſechs; Item zwey Gulden jeden Jahrs von den Frevel-Buſſen, ſo gerichtlich erkannt worden, die Straffen von ungerechtem Gewicht, Ehlen, Maaß und Kandten, bisher und von Alters für ſich genoſſen: Daſſelbe ſoll nun hinfürters dem Ærario Alles allein bleiben, und aller Orts taxirte Straffen verrechnet werden.

Und wird denen Rechen-Herrn, neben ihrem verordneten Deputat, weil der Orts von allen Aemtern die gröſſeſte Unruhe und Mühe iſt, noch darzu gewilliget der Hanff und Flachs in der Herbſt-Meß, die Faſtnacht-Hüner und Johannes-Gänß und Propin von Fremden, ſo Penſion erheben, wie ſie der bishero auch genoſſen.

Item das Schöffen-Legatum, von denen von Heringen verordnet *, ſoll jedes Jahr den Herrn Schöffen von der Rechenei auch gefolget werden.

Demnach die Burgerſchafft ſich hiebevor hoch beſchwehret, daß ſie die gantze Sorten hoch einwechſelen, und hernach vff der Rechenei ſowohl auch vff allen andern Aemtern, mit merklichem Verluſt, gering, alſo den Philipps-Thaler neuntzig, und den Reichs-Thaler zu achtzig Kreutzer, erlegen müſſen: Derſelben geführten Klagen abzuhelffen; ſo ſoll der Rath deme Anno 1609. zu Worms aufgerichteten Probation-Abſchied in allem gemäß ſich bequemen, hinfürters vff den Aemtern, auſſerhalb denen, vff welche bishero Pfenning-Wehrung gefallen, den Philipps-Thaler zu neuntzig zwey, den Reichs-Thaler achtzig vier Kreutzer, und andere Sorten angeregtem Abſchied gemäß, innehmen, auch wiederum alſo ausgeben.

Und dieweil die Fremde, als welche ihr Capital gemeiniglich um 4. pro Cento anliegen haben, und derowegen mit gantzem Geld bezahlet werden müſſen, ſo ſollen die

* Hievon giebt Fries in der Abhandlung vom Pfeifer-Gericht pag. 243. die unter No. 1. befindliche zuverläßige Nachricht.

die Herren des Raths und Burgerſchafft, welche das Hundert um fünff Gulden ſtehen haben, hinfürters mit der Helfft an groben Sorten, in dem Valor, wie den Fremden, die andere Helffte aber an Pfenning oder groben Sorten in Pfennings-Wehrung, bis zu beſſerer Gelegenheit, dieweil am gantzen Geld Mangel, ſich zahlen laſſen. Hiernächſt ſollen die Rechen-Herren ſich auch wiederum aufs Müntz-Werck bedacht machen, weil daſſelbige mit ziemlichem Nutzen geführet woeden, doch des künfftigen Probation-Tags und deſſelben Schluß erwarten.

Immittelſt aber, weil mit dem Druck-Werck faſt der halbe Unkoſten am Müntz-Werck zu erſparen, und groſſe Förderung, auch das ſchönſte Geld gibt, wäre darauf zu gedencken, wie ein ſolch Werck, ſonderlich auf der neuen Mühl am dritten Waſſer-Rad, welches man ſchon zum Vortheil hätte, anzuſtellen ſeye.

Als auch die Schützen vffm Fiſcher-Feld bishero ums Geld viel Wein ausgezapfft, darüber ſich dann die Wein-Schencken beſchweret, ſo ſoll denen Schützen vffm Fiſcher-Feld, das Jahr über, zwey Fuder, den vffm Aem-Bruſt-Graben ein Fuder Wein, Ungeld-frey gemacht ſeyn; was ſie aber darüber verzapffen werden, darvon die achte oder nach Gelegenheit die vierdte Maaß, zu geben, als dann die Viſirer in Achtung zu nehmen haben. Auf dem Arm-Bruſt-Graben ſolle des Arm-Brüſters Hauß verkaufft, und ihme etwas vffm Graben dargegen eingeräumt werden.

Ferner wird den Rechen-Herren, alle Zinß hin- und wieder, von der Stadt Häuſer, zu erſteigern, wenigers nicht auch mit E. E. Raths Leibeigenen, und derſelben Leib-Hüner halben, vff den Dorffſchafften, eine andere Verordnung zu thun, daß der Recheney und Stadt Nutzen ein mehrers davon werde, als bishero gefallen, anbefohlen, weil dem Inkommen für jedes Hun nur 8. Pfenning gefallen.

Von denen Macklern iſt bishero auch ein gar geringes und faſt alle Meß wenig gefallen; So wird hiermit dem Rath vorbehalten, eine billigmäßige Ordnung mit ihnen zu machen, damit man ihrer Nutzen haben könnte.

Dieweil etlichen Dienern, an ſtatt des jährlichen Tuchs, ein genannt Geld dafür verordnet, und nur allein den Förſtern, Einſpännigern, Reißigen, Burgermeiſter-Knechten, Richtern, und Botten ihr Tuch bleiben ſolle, ſo ſollen die Rechen-Herrn mehrers nicht kauffen, als was man nothwendig bedarff.

Dem Rechen-Schreiber wird auch anbefohlen, alle Species von allen Gefällen, wie die eingenommen, und wieder ausgegeben werden, dem Diurnal zu inſeriren, und ſolle ihme eingebunden ſeyn, alle Innahm und Ausgab nicht allein richtig uſzuzeichnen, ſondern auch bey der Rechnung mit Urkunden ſowohl die Innahm als Ausgaben zu beſcheinen, und anderer Geſtalt die Rechnung nicht paßiret werden ſollen.

Die Unter-Trünck des Orts ſind auch eingeſtellt.

All dasjenige, ſo dieſes Amt auſſerhalb auf dem Land, bey denen Stadt-Franckfurthiſchen Dorffſchafften und ſonſten bishero erhoben, als da ſeynd das Umgeld von Biee und Wein, die Weinſteuee und das Umgeld von eigenem Gewächs, auch Aepffel-Wein zu Bornheim, das Ablöß-Geld vom weiſſen Mehl zu Obeerode, die Vieh-Beth, und dee Zoll zu Bonamees werden hieduech zu dem Land-Amt verwieſen; Was abee den bisheeigen Saltz-Verkauff angehet, ſoll ſolcher bey dieſem Amt gäntzlich eingeſtellet, und zum Saltz-Amt gezogen, von

diesem hernach, unter gewissen verträglichen Conditionen, und zwar gegen eine nahmhaffte Summ Saltz in natura zu liefferen, und dann auch noch beyneben um ein Stück Geld, an den Meistbietenden gegen gnugsame Caution, überlassen, so fort die vom Rath und denen Stadt-Bedienten bis daher, in gar geringem Preiß, geschehene Ziehung des Saltzes allerdings abgestellet werden.

Dahingegen ist diesem Recheney-Amt einzuverleiben: Erstlich das Kriegs-Zeug-Amt, indeme die Gelder zu Auszahlung der Guarnison ohnedem von der Recheney müssen erhoben werden;

Zweytens, das Fleisch-Amt, und dafern einige Metzger den Accis vom Fleisch überhaupt, und jährlich zu übernehmen, geneigt seynd, soll denenselben solcher überlassen werden; vor die richtige Erheb- und Liefferung aber, die gantze Metzger-Zunfft selbst verbunden seyn;

Drittens, das Stand-Amt;

Vierdtens, der Leiß-Zoll;

Fünfftens, das Fisch-Amt;

Sechstens, alle Hauß-Grund- und andere Zinßen-Einnahm;

Siebendens, die Würtz- Stoß- und Saffran-Schau, die Aufsicht der Schneid- (Würz)Mühl, die Tuch-Schau, und das gestempelte Papier;

Achtens, der Marstall nebst dem Brück-Hof und Krahnen.

Bey ermeldtem Recheney-Amt soll ein richtiges und vollkommenes Inventarium, nebst Allmenden-Büchern, ohne Anstand aufgerichtet werden, um desto besser künfftighin nachsehen zu können, was die Stadt Franckfurth vor hundert Jahren an Häusern und Gebäuen besessen, auch an ständigen Grund- und andern Zinßen erhoben, ob dieselbe gegenwärtig noch alle bey Handen, oder nicht, und wo selbige, letzteren Fall, hinkommen seynd; Uber dieses soll eine ausführliche Designation und Liquidation aller Restantien bey diesem Amt, welche Designation und Liquidation, durch einige sowohl von dem Magistrat darzu deputirte, als denen Neunern und noch aus der übrigen Burgerschafft darzu gezogene der Sachen wohl gewachsene, von Quartier zu Quartier, fürgenommen, mit gehörigem Fleiß, Eiffer und Treue fortgesetzet und zum vollkommenen Stand gebracht werden;

Ingleichen soll ein besonderes Buch, oder doch in dem Recheney-Buch besondere Rubriquen, in Einnahm, für ein- und andere von diesem Amt begebende Gerechtigkeit abfallende Gelder, gehalten, oder dahin eingetragen, und dem Ærario verrechnet werden; als nemlichen für Schild-Wirthschafften, Bierbrauerey, Metzger-Schirn zum Fleisch-Verkauffen, Feuer-Recht an Schlosser, Schmidt und dergleichen, Kram-Laden, und was dergleichen Concessionen mehr seynd:

Damit aber auch bey diesem Recheney-Amt die Sachen, für das künfftige, ordentlicher und richtiger, nach denen vorgeschriebenen Regulen, können beobachtet, aufgeschrieben und fortgeführet werden, so soll noch ein seßhaffter, im Rechnen und Schreiben wohlerfahrner gewissenhaffter Mann zum Schreiber aufgenommen werden, weilen einer allein solches alles einzutragen und zu beobachten, nicht im Stand ist.

Beilagen zum XXVIII. Titul.

Num. I.

Tax-Ordnung oder Rolle des Löbl. Recheney-Amts, desgleichen Juden-Stättigkeit und Stand-Amts-Gebühren, ſo daſelbſt gezahlt werden.

	Fl.	Kr.
I. Die Vergönſtigung groſſer Gerechtigkeiten werden bey E. Hoch-Edlen geſambten Rath nachgeſuchet, und erhalten, und bezahlen dafür überhaupt auf die Recheney nach des Raths Ermäßigung und Erwegung derer Umbſtänden, Lage, und Gröſſe, oder Commodität der Plätze; Solche Gerechtigkeiten ſind nun folgende:		
1. Bierbrauer-Gerechtigkeit.		
2. Barbier-Stuben.		
3. Neue beſtändige Schildwirths-Gerechtigkeiten.		
4. Schirnen außzurichten, zu mahlen Alt-Schirnen mit Rahnen, desgleichen noch ein Kloß zu legen.		
5. Backhauß-Gerechtigkeit. Item Back-Häuſer, wo Kuchen und Bretzen gebacken werden, für die Erlaubnuß Brod und Weck zu backen.		
6. Lebkuchen und Paſterenbeckerey, wenn nur Oefen geſetzt werden.		
7. *Caffée*-Häuſer aufzurichten.		
II. Eine Baumwirths-Gerechtigkeit, welches eine Vergünſtigung auf die Perſon iſt, und nicht auf dem Hauß hafftet, zahlt ſamt des Recheney-Schreibers und Dieners Gebühr jedem à 1. Rthlr. zuſammen	39	—
Die Wittwen, ſo die Wirthsſchafften continuiren, zahlen weiter nichts. Wenn ſie ſich aber heurathen, und die Gerechtigkeit bey Rath erlangen, zahlt der neue Ehewirth gleichfalls	39	—
Desgleichen wenn die Kinder eines Baum-Wirths die Gerechtigkeit bey Rath neu erhalten, zahlen ſie ebenfalls	39	—
III. Der Antritt eines Schildwirths-Hauß, umb die Wirthſchafft fortzutreiben, zahlt	39	—
IV. Desgleichen ein Caffée-Hauß oder Garkuch fortzuführen, zahlt	39	—
V. Vor die Vergönſtigung eines Fett-Krahms, doch ohne Gewürtz ebenfalls	39	—
VI. Ein Eiſen-Krahm, wenn ſolchen jemand bey Rath erhält, ſo die Handlung nicht gelernet hat, zahlt	39	—
VII. Cattun und Leinwands-Laden mit des Schreibers und Dieners ehemaligen Gebühr in allem	21	—
VIII. Ein Mehl-Händler wegen Erhaltung eines offenen Ladens, umb Mehl, Früchte, Erbſen, Linſen, Gerſten, Wicken, und dergleichen, zu verkauffen, zahlt in allem	20	—
IX. Ein dörr Gemüß-Lädgen, von Schnitzen, Zwetſchgen und trockene Früchten, als Erbſen, Linſen ꝛc. doch NB. ohne Mehl zu verkauffen, zahlt in allem	15	—
X. Ein Seiden, Garn- oder ſo genannt Heller-Crämlein, zahlt in allem	15	—
XI. Ein Tabacks-Cram, wenn er von einem, ſo es nicht gelernet, und Burger darauf worden, erlanget wird, zahlt in allem	12	—
XII. Ein klein Galanterie-Lädgen, dererjenigen, ſo die Handlung nicht ordentlich erlernet haben, beſtehend in Knöpff, Schnallen, Tabacks-Doſen und anderen Kleinigkeiten, zahlt in allem	21	—
XIII. Ein Limburger Käß-Crämer-Stand, mit Ausſchlieſſung aller anderer Sorten von Käß, zahlt vor die Vergönſtigung	6	—

	Fl.	Kr.
XIV. Ein beständiger Brandtwein-Tisch vor die Vergönstigung zahlt ebenfalls	6	—
XV. Ein Haber-Kasten zur Aushockung zu halten, ist ein Jus personale, und zahlt vor die Concession, wie die Baum-Wirth	39	—

Ferner werden bey diesem Amt nachfolgende Gebührnüsse und Einschreib-Gelder bezahlt.

I. Frembde Personen, so, von Capitalien, Pensiones auf der Recheney zu erheben haben, zahlen nach dem Herkommen, den sogenannten Propin.		
II. Ein Gült- oder Capital-Brieff, so durch Transport oder Erbschafft auf jemand kommt, ein- und zuzuschreiben.	1	30
III. Wenn jemand einen Dienst bekommt, so auf der Recheney eingeschrieben oder beaydiget wird, zahlt derselbe wegen der ehemahligen Schreiber- und Diener-Gebühr, zusammen	—	40
IV. Deßgleichen, so jemand ein Grund-Bestand- oder andern Zinß, per Transport, oder von neuem, zugeschrieben wird, zahlt wegen der ehemahligen Schreiber-Gebühr	—	20
V. Ein Hauß-Wirths- oder gemein-Schild zu renoviren, und auf der Recheney zu annotiren, und einzuschreiben, nach voerheriger Vorzeigung des Alten, wegen ehemahliger Schreiber- und Diener-Gebühr zusammen	—	40
VI. Wenn der Schild oder Nahmen des Hauses zu verändern, bey Rath erhalten wird, zahlt er ebenfalls Einschreib-Gebühr	—	40
VII. Das Geschirr, es seyen gantze Eicher, Maaß- Halb- oder Echt-Maaß Kandthen, womit Wein, Bier, Eßig oder Brantwein ausgemessen wird, auf Franckfurther alt und jung- oder neu Maaß zu eichen, und mit dem Stadtzeichen zu stempeln, von jedem Stuck, es sey groß oder klein, von jeder Maaß, so es halt	—	4
und von denenjenigen, so unter der Maaß sind, vom Stuck auch	—	4
VIII. Vor ein Depositum einzuschreiben, und einen Deposition- oder Leg-Schein darüber zu ertheilen, wird bey der Cassation und Wiederauslieferung des Depositi bezahlet, ½ pro Centum jedoch sind hievon die armen Pupillen ausgenommen.		

Juden-Gebührnüsse.

I. Von denen 12. Paar Juden, so jährlich in die Stättigkeit aufgenommen werden, zahlt das Ehe-Paar, darunter eines frembd ist, 25. Gold-Gulden, modo mit	62	30
Ferner zahlt dieses Paar wegen der ehemahligen Schreiber- und Diener-Gebühr oder alt Tournes	1	40
Item dem Richter, Citation und Angelobung zu Staab	—	15
II. Ein Ehe-Paar Juden, so beede Einheimisch, zahlen zwey Gold-Gulden, modo mit	5	—
Ferner, wegen der Schreiber- und Diener-Gebühr zusammen	1	—
Item dem Richter Citation und Angelobnuß zu Staab	—	15
III. Wenn solcher Gestalt ein paar Juden Ehe-Leuthe zur Stättigkeit eingeschrieben, hat dasselbe ferner wegen der Brunnen-Röhren, so ehemahlen auf dem Bau-Ambt erleget worden, zu bezahlen	10	30
IV. Ein jeder Jude, so Stättigkeit hat, zahlt, die Stättigkeit zu erneuren alle drey Jahr 1. Gold-Gulden, modo mit	2	30
Ferner Schreiber- und Diener-Gebühr	—	28

Sodann

Sodann ist auf dieses Amt noch ferner zu bezahlen an Stand-Amts-Gebühren und Tax.	Fl.	Kr.
I. Wenn ein Stand-Laden oder Hütte verkaufft, cediret oder durch Erbschafft auf einen neuen Possessorem gebracht wird, zahlt der neue Besitzer, nach Proportion dessen Werths und Locarii, 1. 2. biß 3 Reichsthaler zum höchsten, oder	4	30
II. Die ehemahlige Prolongations-Gebühren von Läden im Römer, Löwenstein, an der Nicolai-Kirch und andern Orthen, so der Stadt eigen sind, cessiren dermahlen, weil sie an den Meistbietenden jederzeit ausgebothen werden.		
III. Diejenige Prolongations-Gebühren derer Stände aber, davon die Hütten zwar denen Privatis eigenthumblich zustehen, der Eigenthum des Platzes und Standes aber der Stadt, und dem Amt verbleibet, beruhet auf der Decision der höchst-ansehnlichen Käyserl. Commission.		
IV. Für die Erlaubnuß einen Stand neu zu bauen, giebt der geringe	2	—
Der mittelmäßige	3	—
Der beste	4	30
V. Bey bloser Reparation und Verbesserung des Stands, ob solcher auch etwas höher, oder weiter gemacht würde, ist künfftighin nichts zu zahlen.		
VI. Wann ein in der Cantzley geschehener Versatz ins Stand-Amts-Buch zur Nachricht notiret, etwas nachzuschlagen, oder Extractus-Protocolli verlangt und communiciret wird, zahlt derjenige, so es begehret	—	20
VII. Wenn in Meß-Zeiten oder sonsten, von E. E. gantzen Rath Comödianten, von denen zeitigen Herren Burgermeistern aber Glücks-Häfen, Zahn-Aertzte, Seil-Täntzer, und anderes Gauckelwerck, Raritäten-Zeiger, und dergleichen erlaubet werden, haben dieselbe sich, wegen der Erlaubnuß-Gebühr und Aufschlagung der gewöhnlichen Hütten, auf dem Amt anzumelden, und sich mit demselben abzufinden, welches dann suchet, die Gebühr so hoch zu bringen, als es kan.		

Num. II.

Tax-Rolle des Fleisch-Amts.

Auf diesem Amt zahlen die hiesige Metzgere von jeglichen Stück lebendigen Vieh, so geschlachtet wird:

	Fl.	Kr.	Pf.
Vor einen Ochsen	3	11	1
Vor ein Schwein	—	42	3
Vor ein Kalb	—	15	2
Vor ein Hammel	—	13	2
Vor ein Schaaf	—	11	1
Vor ein Lamm	—	4	—

Die Juden-Metzger, deren an der Zahl sechse sind, zahlen:

Vor einen Ochsen	3	9	—
Vor einen Bock, Geiß oder Kalb	—	15	—
Vor einen Hammel	—	13	—

	Fl.	Kr.	Pf.
Von einem Schaaf	—	11	—
Von einem Lamm	—	4	—
Die sechs Juden-Metzger zahlen ferner wochentlich Schätz-Geld	—	39	—
Was ein Jud zu winterlicher Provision von Galli biß Martini in das Hauß schlachtet, davor zahlt er			
von einem Ungarisch- oder Polnischen Ochsen, der koscher ist	2	3	—
Vor einen gemeinen Land-Ochsen	1	36	—
Nota: Solte aber von ein oder anderer Gattung ein Ochs trieff fallen, welches zu Zeiten auch sich zuträget, so müssen sie Juden, weilen sie alsdann den gantzen Ochsen, oder alle vier Vierthel zu verkauffen genöthiget sind, den auch vor voll ausrichten und vor den erstbenannten	4	6	—
Vom andern Ochsen aber zahlen	3	12	—
Ferner muß von denen von den Burgern und Beysassen geschlachteten Hauß-Kälbern der Accis wie oben gemeldet mit bezahlet werden.	—	15	2
Gleiche Bewandnuß hat es auch mit denen geschlachteten Ochsen, Schweinen, Hämmel und Schaasen, so im Hauß abgethan werden, und muß von jedem Stück der gebührende Accis entrichtet werden.			
Was aber sämbtliche Burgerschafft und Beysassen, an Ochsen, in der von Galli biß Martini währender Ochsen-Schlacht, zu ihrer winterlichen Provision ins Hauß schlachten, davon sowohl als auch was in der darauf, von Martini biß Fastnacht währenden Schwein-Schlacht, an Schweinen abgethan wird, bleiben dieselbe allerdings auch frey.			

Num. III.

Auszug aus Friesens Abhandlung vom Pfeifergericht zu Frankfurt

pag. 243. u. f. f.

ꝛc. Schließlichen darf nicht zu melden vergessen werden, daß, wann das Schöffen-Collegium sich, nach geendetem Pfeifer Gerichts-Sitz, wieder nach der Referir-Stube erhebet, alldorten vor der Thür dieser letzteren der Rechenei Diener zu stehen und dem Herrn Schultheiß, und einem jeden der Herrn Schöffen, nicht aber den Herrn Syndicis, einen Goldgulden darzureichen pflege.

Die gemeine Erzehlung hiervon ist diese: Es habe in den älteren Zeiten ein gewisses Frauenzimmer diese Stiftung zu dem Ende gemacht, damit die Herrn Schöffen, bei herannahendem Pfeifer Gerichts-Tag, desto mehrere Urtheile abzufassen, mithin desto mehrere Rechtfertigungen abzuthun bewogen werden möchten. Man verwundert sich hiernächst, wie es gekommen, daß die Herrn Syndici leer ausgegangen, da doch diese mit Durchlesung Extrahir- und Referirung der Acten die meiste Mühe haben. Allein es hat diese Sage keinen rechten Grund, obschon an deme, daß das bey der Rechenei zu 4½ pC. angelegte Capital von 1000. fl. welches diese 15. Goldgulden oder 45. fl. abwirfft, von einer reichen Dame, nemlich der Frauen Elisabeth von Heringen, des gewesenen Ritters und Schultheissen in Franckfurth Dr. Ludwigs zum Paradieß, den man in seinem Leben, nur den Dr. Ludwig zu nennen gepfleget, Wittib, herrühre, und daß, obschon in ihrem am Dienstag nach S. Gallen-Tag im Jahr 1504. gerichtlich eröfneten Besatz, oder Testament, worinnen sie gar viele andere sehr beträchtliche Vermächtnisse und Stiftungen, zum Exempel dasjenige, wovon der Herr von Lersner in seiner Chron. II. Th. pag. 518. Erwehnung thut, hinterlassen, und zu deren Vollfürung den Rath, insbesondere aber Jacob Hellern, Schöffen,

ſen, Gilbrecht Holtzhauſen, und Peter Ort, beide des Raths, und Melchiorn Schwartz-bürgern, Stadtſchreibern, verordnet, nichts ausgedrucktes hiervon enthalten, dennoch ſehr wahrſcheinlich ſei, daß, weil im Teſtament nicht wenige Vermächtniſſe, unter gewiſſen Bedingungen, und im Fall ſelbige nicht gehörig erfüllt werden würden, angehängten Poenal-Verordnungen, daß ſolche alsdann dem Rath verfallen ſeyn ſollen, hinterlaſſen worden, ein oder mehrere ſolcher Legaten würcklich cadue, und aus dem Betrag obiges Capital formiret worden.

Daß aber die Herrn Syndici hieran keinen Theil genommen, iſt um deswillen kein Wunder, weil ſie vor Alters dem Schöffen-Rath nicht ſo ordentlich, wie jetzt, ſondern nur, wann ſie dazu beruffen worden, beigewonet. Ja man hat ſelbige, in gantz alten Zeiten gar nicht gehabt, und der erſte Syndicus, Magiſter Hermannus von Orba, wird vom Herrn von Lersner in ſeiner Chron. 1ten Theil pag. 276. unter das Jahr 1397. geſetzt, maſſen Schultheiß und Schöffen, ſamt dem Gerichtſchreiber, ihre Urtheile vorher ſelbſten und ohne weitere Beyhülffe verfaſſet, hergegen man ſich erſt des Raths dieſer Rechtsgelehrten zu bedienen angefangen, als die Römiſche dem Schöffen-Collegio noch nicht gar bekannte Rechte, in Teutſchland eingefürt worden. Etwas ſonderbares iſt, daß man dieſe Syndicos oder Conſulenten, in den erſtern Zeiten Stadt Pfaffen, welches ſo viel als der Stadt Vätter, genannt, wie denn dem vom Herrn von Lersner an obangezogenem Ort angefürten Dr. Henrich Welder, oder Walter, noch im Jahr 1412. in einer in des Freiherrn von Senckenberg Selectis jur. & hiſtor. T. VI. pag. 648. eingeruckten Urkund, dieſer Titul beigeleget worden. Indeſſen iſt obgedachter Goldgulden in der bereits im Jahr 1616. und hierauf wieder unterm 31ten Dec. 1725. beſtättigten, ſo mit im Jahr 1726. publicirten Viſitations-Ordnung pag. 30. mit den Worten: Jr das Schöffen *legat* von deren von Heringen verordner, ſoll jedes Jahrs den Herren Schöffen von der Rechney gefolgt werden, bekräftiat. Man will übrigens zuverläßige Nachricht haben, daß ein dermaliges hochverdientes Mitglied der Herrn Syndicorum * eine Stiftung gemacht, vermöge deren, nach ſeinem Abſterben, auf dem Pfeiffer-Gerichts-Tag ebenfalls einem jeden derſelben ein Andencken, und zwar anſtatt eines Goldgulden, ein ſpecies Ducat ausgeteilt werden ſolle.

Tit. XXIX.

Stadt-Gefäll zu vermehren.

Die Stadt-Gefäll zu verbeſſeren und zu vermehren, (doch in alle Wege, daß dem ufgerichteten und confirmirten Abſchied und denen Reichs-Conſtitutionibus nichts widriges vorgenommen) ſolle den Rechen-Herrn und denen darzu Verordneten anbefohlen werden, auch denſelben frey geſtellt, nach Befindung der Sachen, der Neuner Vorſchläg zu hören.

Es ſoll der alten Viſitations-Ordnung und hier und dort beſchehenen Anmerkungen, wie in Zukunfft ein- und das andere zu verbeſſeren, genau nachgelebet werden; Wann aber mit der Zeit, über obige Verordnung, noch ferner was zu verbeſſeren vorfallen, (ſolte) ſo bleibt allen eingeſeſſenen Wohlgeſinnten es vorbehalten bey dem Rath anzuzeigen, und im Verzögerungs- oder gäntzlich abſchlagendem Willfahrungs-Fall, bey Jhro Kayſerlichen Majeſtät oder Deroſelben Rechnungs-Commiſſario, ſolches gebührend anzubringen, und Verordnung zu gewärtigen.

* Iſt der vor ohnlangen Jahren verſtorbene Syndicus Herr Johann Ludwig Burgk geweſen, und hat die Stiftung und deren Befolgung ihre Richtigkeit.

Tit. XXX.

Gewicht- und Ehlen-Maaß, auch Kandten-Eych bey denen Wirthen.

Sollen die Rechen-Herren bestellen, alle Straff davon gebührlich zu verrechnen, den Dienern aber, so damit umgehen, ihre Gebühr, wie von Alters entrichten.

Hierüber soll fleißigere Obsicht, als bishero geschehen, gehalten, die dargegen handlende Freveler nach Verdiensten abgestraffet, und das Straff-Geld dem Ærario getreulich verrechnet werden.

Tit. XXXI.

Stadt-Bau, wie es hinführo damit zu halten.

Den Bau-Herren soll wegen ihrer grossen habenden Mühe und Umgehens, neben ihrem gewissen Deputat, jedem noch 10. Gulden jährlichs gegeben werden, sonsten aber alle gehabte andere Accidentalia, wie die Nahmen haben mögen, und das bishero gehabte Bau-Knecht-Geld, allein dem Ærario heimfallen, jede Woche 1. Gulden.

Und dieweil die Bau-Herren vff die gewöhnliche Raths-Täge nach der ersten Umfrage vffgestanden, und die Umgäng in der Stadt in Bau-Weesen gehalten, die sollen nunmehro eingestellt seyn, und sollen bey Rath bleiben; Die Umgäng aber Montags und Freytags Morgens vornehmen.

Der Bau-Schreiber soll jedesmahls mit den Raths-Verordneten gehen, alle Vergünstigung im Bauen, auch was abgeschlagen, und verglichen wird, in ein sonderlich Buch protocolliren, und den Partheyen, um die Gebühr, Copey, oder vff Begehren versiegelten Schein mittheilen, damit denen bishero geführten Klagen, weil vff dem Bau von dergleichen Sachen nichts vffgeschrieben worden, und ziemlichen Zanck unter den Nachbaren verursacht, abgeholffen werde.

Die 23. Pfenninge Bau-Geld von jeder Vergünstigung, sollen die Werck-Leute alle Samstag vff den Stadt-Bau liefferen, in eine verwahrte Büchs thun, jedes Jahr einmahl vffgeschlossen, dem Ærario ⅓tel darvon gefallen.

Item sollen die Bau-Herren und ihr Schreiber, alle der Stadt und Dorffschafften zugehörige Häuser, auch vff denen Thürnen stehende eiserne Oefen, Fenster, Laden und andere Ingebäue inventiren, Copiam der Stadt-Recheney überliefferen, daraus man sehen könne, was nützlich davon zu verkauffen, damit der schwere Bau-Kosten, so viel möglich, eingezogen werden möchte; auch da ein Thürner oder Zöllner in ein Hauß zeucht, liefferen, nach seinem oder der Seinigen Abzug aber alles wieder stellen lassen solte.

Nachdeme auch die Mühlen vff dem Land, und in der Stadt, jederzeit vom Bau repariret worden, man aber dafür gehalten, daß manchesmahl die Un- und Bau-Kosten gröſſer als der Nutzen seyn, hierum weil die Korn-Herrn die beste Wissenschaft haben, so sollen nunmehro dieselbe vffm Korn-Amt in Bau und Besserung gehalten, und durch die Werck-Meister der Stadt, jedesmahl mit bescheidentlicher

Zeh-

Zehrung gemacht werden; doch sollen die Korn-Herren darauf bedacht seyn, daß die Müller selbsten, (ausserhalb Grund-Wasser-Bau) vff ihren Kosten dieselben unterhielten.

Wiewohl sich auch aus denen Bau-Büchern befindet, daß mit Ein- und Wiederverkauffen der Tannen-Thiel und Holtz nicht fast grosser Nutzen geschafft, indem der Gewinn fast den Fuhrlohn vff den Graben, auf die Tag-Löhner, so man darzu halten müssen, zugeschweigen, was Jahrs vff die grosse Menge Rüst-Thiel, deren fast keine oder doch sehr wenig wieder geliefert worden, verwendet, daraus dann ein Verlust vff den andern erfolgt, und dahero solcher Thiel-Handel an den Mayn zu legen wäre; jedoch dieweil sich noch zur Zeit nicht wohl will thun lassen, so soll solcher Handel, wie bishero, vff dem Graben gelassen, hingegen aber dem Holtz-Schreiber, demselben mit allem Fleiß abzuwarten, darüber auch jeden Mittwochen richtige Rechnung, und von seiner Losung Liefferung zu thun, mit Ernst anbefohlen, sonsten aber die Leitern und Stangen am Mayn gäntzlich abgeschafft werden.

So sollen die Bau-Herrn auch jedes halb Jahr alles Holtz-Werck vffm Graben, und am Mayn, desgleichen des Stadt-Baues zugehörigem Werckzeug, fleissig inventiren, und was darvon verbraucht, von denen Werckleuten gründlich vernehmen, wohin und wozu dasselbige verbraucht.

Das grosse Eichen-Gehöltz soll auch inventirt, verschlossen gehalten und, ohne der Bau-Herrn sonderbar Vorwissen, nichts darvon verkaufft noch verbaut werden, damit also die Bau-Herrn Wissenschafft haben mögen, wo es hinkommt.

Deßgleichen soll man vff die Holtz-Schnitter, und derselben Schuh, so sie geschnitten, fleißig Acht nehmen, damit sie nicht mehr verrechnen lassen, als sie geschnitten und verdienet.

Dasselbe geschnittene Holtz-Werck soll auch jedesmahl an einen verschlossenen Ort verwahrlich geleget, oder, nach Befindung, die Holtz-Schnitter gar abgeschafft werden.

Die Rüst-Thiel, so von demselben Verwalter den Werckleuten hin und wieder gegeben worden, soll er fleißig vffschreiben, weme, wie viel und wohin er die gegeben, die sollen die Werck-Meister alle 8. Tage vffm Bau vor den Herrn verrechnen, und da sie deren unnöthig verbraucht, und mit ihren Rechnungen nicht bestehen können, das sollen die Werckleute aus ihrem Beutel bezahlen, die unverbrauchte aber an ihren gehörigen Ort wiederum liefferen, und damit dem Bau zu Schaden nicht verfahren, wie bishero beschehen, sondern alles nützlich helffen anzuwenden, und, ihren geleisteten Eyd und Pflicht nach, wohl in Acht zu nehmen schuldig seyn.

Es soll auch kein Werck-Meister für sich allein, ohne Vorwissen der Bau-Herrn, etwas zu bauen unterstehen, wer darüber thäte, den sollen die Bau-Herrn der Gebühr mit ernster Straffe ansehen.

Sonsten sollen alle Straffen, vffm Bau taxirt, dem Ærario allein fallen, ohn allein von den Ausschütt-Straffen, da soll dem Richter oder Anbringer ⅓tel von werden.

Als man auch in denen Rechnungen befunden, daß der neu-springende Brunnen von der Bornheimer Heiden, eine grosse Summa Geld herin zu führen gekostet, Anfangs aber vorgeben worden, daß man der Burgerschafft in den nahe gesessenen Gassen, um ein jährlichen Wasser-Zinß von der Haupt-Röhr etwas verleihen

wolte, hernach aber zu andern Lust-Brunnen, mit noch grössern Unkosten, verwendet worden, in solcher Haupt-Röhr auch das rechte Wasser nicht, sondern in anderer, als deren von Glauburg, Weyher verleitet ist, so erfordert hierum die Nothdurfft, daß der Augenschein des Orts förderlich eingenommen, die Haupt-Röhr aus dem Ablauff des Adolphs-Brunnen, welches ein geringes, der Werckleut Anzeig nach, kosten mögte, gefüllet, der Burgerschafft damit geholfen, und der Unkösten nicht alles umsonst angewendet, sondern der Stadt auch Nutzen darbey geschafft werde.

Die Holtz-Späne, item das alte Bau-Holtz, soll hinfürters verkaufft, und das daraus erlöste Geld vffm Bau in Innahm verrechnet werden.

Die Werckleute insgesamt sollen bey ihrem geordneten Tag-Lohn und Dienst-Geld, inmassen ihre Bestallung ausweisen, bleiben, ohn allein, daß einem jeden, an statt seines Dienst-Tuchs, Jahrs zehen Gulden gegeben werden sollen; hingegen die Bau-Herrn vff die Werckleut fleißig Aufsicht haben, daß alles ordentlich zugehe, und der Stadt Nutzen gefördert werde. Die Unter-Trunck, auch Zechen bey Besichtigung der Gefängniß und Inventationen, und Neu-Jahr- und Gelachs-Thaler, sollen aller Orten eingestellt seyn.

Es sollen die zwey Stadt-Fortifications-Bau-Aemter, wegen ihrer genauen Connexion, zusammen gezogen, und in Zukunfft dabey sowohl als andern Aemtern, keine sogenannte Herrn-Handwercks-Leute, als Mäurer, Zimmermann, Glaser, Steindecker, Schlosser, Schreiner und dergleichen, ein für allemahl angenommen, und neben ihren Verdiensten für ihre Arbeit mit jährlichen dem Ærario sehr beschwerlich fallenden Salariis unterhalten, sondern da etwas zu thun vorfället, worzu dergleichen Handwercker vonnöthen, diejenige darzu genommen und gebraucht werden, die das Werck verstehen, auch gute Meistermäßige Arbeit um den billigsten Preiß, überhaupt * oder nach dem Tag-Lohn, mit guter pflichtmäßiger Aufsicht, wie es sich, der Sachen und der Zeit Beschaffenheit nach, am besten und nützlichsten für das gemeine Stadt-Wesen schicken mag, übernehmen, und um den accordirten Lohn, ohne jährliches Salarium, gleich andern Handwercks-Leuten, verfertigen wollen, gestaltsam bey Veraccordirung dergleichen Arbeiten, und denen darüber allemahl schrifftlich errichtenden Contracten, einige darzu sonderheitlich verordnete **, des Bau-Wesens wohl kündige, für das gemeine Beste wohlgesinnte Bürgere mit zugezogen, und in ihren billigen gemein-nützigen Gedancken, vor andern auf Neben-Absichten zielenden, gehöret und consideriret werden sollen. Nicht minder wird dem Magistrat anbefohlen einen Baumeister anzunehmen, welcher mit einem Billigen sich gern wird befriedigen lassen, wann er junge Leute, so dergleichen gut- und einem Policey-Wesen höchst-nöthige und nützliche Wissenschafft, wegen Abgang eines tüchtigen Lehr-Meisters, in der Fremde mit desto grösseren Kosten erlernen müssen, neben her zu informiren bekommet. Diesem Mann ist die allgemeine Inspection über die Stadt Franckfurthische Fortification und Civil-Gebäue anzuvertrauen, welcher, wann jemand von neuem bauen will, einen der rechten Bau-Kunst mäßigen Riß, dem Privat-Mann zu Nutzen, und gemeiner Stadt zur Zierde, verfertigen, auch im würcklichen Bauen für die gemeine Stadt, dann und wann denen Handwerckern ein wenig aufsehen, und so fort mancher schlechter-

* Vor einigen Jahren konte man, in vorhabender Wiederaufbauung eines gewissen Wachthauses, mit denen dazu nöthigen Bau-Professionisten nicht einig werden. Ein gewisser Burger und Zimmermeister erbot sich, den ganzen Bau um einen wohlfeilern Preis fix und fertig zu stellen. Sein Erbieten wurd' angenommen. Dagegen appellirten die Bau-Professionisten, erhielten aber das sub No. II. ersichtlich abschlägliche Conclusum.

** S. Ite Abtheil. p. 96. und 100. ingleichen die hier sub No. III. angefügte Kaiserliche Verfügung.

ter- zwar kostbahrer- jedoch fruchtloser Arbeit, dergleichen dem Ærario zum Nachtheil verschiedentlich geschehen seynd, vorkommen, und den daraus ohnvermeidlich entstehenden Schaden abwenden kan, und soll. So viel von dem allgemeinen Stadt-Bau-Wesen.

Was aber der Burgerschafft Privat-Bau-Wesen ins gesamt und besondere angehet, hat es dabey, was der Stadt gute Reformation dißfalls mit sich bringt, lediglich sein Bewenden, und soll diese Ordnung aufs genaueste befolget werden, solchergestalten, daß wann, bey neuer Erbauung oder auch Reparirung der Brand-Mauren ein oder andern Burgers Hauß, zwischen denen benachbarten Partheyen, wie öffters zu geschehen pfleget, Strittigkeiten entstehen, solche entweder in der Güte kürtzlich abgethan, oder, da solche Güte nicht verfangen will, nach der rechtlichen Ordnung, ohne Gestattung einiger Weitläufftigkeit, entschieden und gehoben, nicht aber dem Eigenthümer, durch gestattende Verzögerung, einiger Schade zugefüget, und selbiger in unnöthige Proceß-Kosten verwicklet werden.

Diesemnach diejenige Gelder, so für Vergünstigung neuer Fenster, Hauß-Thüren und mehrerer anderer zum Burgerlichen Bau-Wesen gehörigen Dingen gegeben werden, dem Ærario in einer besondern Rubric ordentlich und specificè verrechnet und zu guten kommen, dergleichen Vergünstigungen auch (einem Burger wie dem andern, wo anderst kein natürlicher Weiß sich ergebende andere Rechtsbeständige Verhinderungs-Ursach, kundbarlich, darzwischen obwaltet, so einen Casum von dem andern notoriè unterscheidet, folglich keine haltende Gleichheit gestattet,) in einer Gleichheitrigkeit hinkünfftig ertheilet, und nicht etwan aus Gunst, Haß, Neid, Freundschafft oder Feindschafft, auch wohl um grösserer Gab und Eigennutzigkeit willen, einem die Sache leicht, dem andern aber schwer gemacht, auch wohl gar gegen alle Billigkeit abgeschlagen, und versagt werden sollen.

Die Grund- und andere Zinßen, so bishero bey diesem Amt erhoben worden, seynd in Zukunfft von dem Recheney-Amt zu erheben, und, in einer besonderen Rubrique, specificè und ausdrücklich von demselben zu verrechnen; Ebenermassen, wann gegen einen gewissen jährlichen Zinß ein- oder anderen Burgern, aus der Stadt Wasser-Leitung, in ihre Häuser Wasser zu leiten vergünstiget wird, sollen diejenige in ein besonderes Buch umständlich aufgeschrieben, und was ein- oder anderer jährlich an Zinßen dafür zu entrichten hat, sowohl, als auch was diejenige, so dergleichen Vergünstigungen schon haben und genieſen, samt und sonders, bey Verlust derselben und willkührlicher Straffe, wann und wie nemlichen sie solche würcklich erlangte Wasser-Vergünstigungen überkommen, was und wie viel, auch an wen ein- und anderer gleich Anfangs gezahlet, und noch jährlich zu bezahlen schuldig seye, getreulich angezeigt werden, damit alles in eine ordentliche Beschreibung gebracht, und des Ærarii Nutzen beobachtet werden könne *.

Beilagen zum XXXI. Titul.

Num. I.

Extractus Commissions-Protocolli de 28. *Jul.* 1728.

Instruction der Bau-Amts-Deputirten.

Was die Reparationes und Bäu auf dem Land betrift, ist man unanimiter der Meynung gewesen, daß solche, sowohl zu mehrerer Beförderung der Arbeit, als Spa-

* Von der zum Bau-Amt gehörigen Gassen-Säuberung und Stadt-Beleuchtung soll im Anhang das Nöthige vorkommen.

rung der Koſten, von denen Aemtern, als Land-Amt, Korn-Amt, Forſt-Amt und Acker-Gericht beſorget, und alsdann die von gedachten Aemter-Deputirten unterſchriebene, zuvor mit denen Burgerlichen Gegenſchreibern gründlich examinirte Handwercks-Zettel, dem Bau-Amt zu Durchſehung übergeben werden ſollen.

Actuarius nimmt ſolches *ad referendum.*

Extract Commiſſions-Protocolli de 25. Aug. 1728.

Ad Inſtructionem der Bau-Amts-Deputirten läſt Es die Kayſerl. Commiſſion bey dem Vorſchlag, was die Reparationes und Gebäu auf dem Land betrift, bewenden.

Num. II.

Lunæ 20. Aug. 1770.

Zu Franckfurt ſämtliche Bau-Profeſſionen contra Schöffen-Rath daſelbſt appl. five appellant. Anwaldt Lyncker ſub præſentato 31. May nup. accuſando lapſum termini, ſupplicat pro clementiſſime communic. Informatorialibus, aut partem appellatam his præcludendo appon. ult. Concl.

E contra Burgermeiſter und Rath ſub præſentato 17. dicti menſis & anni erſtatten per Moll allerunterthänigſten Bericht ad reſcript. clem. de 13. Jul. 1769. cum adjunctis ſub No. 1. usque 10. in duplo.

1mo Denegantur nunc petiti appellationis Proceſſus, idque

2do notificetur dem Magiſtrat der Kaiſerlichen Reichs-Stadt Franckfurt pro complemento Juſtitiæ.

Johann Georg Reizer.

Num. III.

Martis 12. Julii 1768.

Franckfurt contra Franckfurt pto diverſorum gravaminum, in ſpecie die ganz neuerlich ſtatuirt werden wollende Ausſchlieſſung in Bau-Sachen bey daſigem Hoſpital und ſonſten betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

Cum Incluſione impetrantiſchen Exhibiti, de præſentato 6ten May 1768. reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerlichen freyen Reichs-Stadt Franckfurt ſequenti tenore: Kayſerliche Majeſtät könnten das Betragen der Hoſpital-Pflegern, und das darüber erfolgte Beangnehmen des Magiſtrats ſelbſten, wodurch die Kayſerliche mit vieler Mühe und Sorgfalt errichtete Stadt Franckfurthiſche Adminiſtrations-Verfaſſung immerfort angefochten werde, nicht begnehm halten; fänden ſich ſo annit bemüßiget, Ihre allerhöchſte in mehrer derley Fällen, erlaſſene Verordnungen, auch anhero zu wiederhohlen, und könnten nicht geſchehen laſſen, daß ſogar hiergegen, auf einen anmaßlichen Poſſeſſions-Stand ſich begründet werden wolle.

Ihro

Ihro Kayserliche Majestät befehleten dahero allergnädigst, daß derley zur Ungebühr aufgeworffene Säze gäntzlichen bey Seits gesetzet, was geschehen, wieder eingezogen, auch in dem von dem Hospital verneinten Fall, nach deutlicher Vorschrifft der Administrations-Verfassung, auch hiernächst in derley Fällen erfolgter vieler Kayserlichen ernsthaften Verordnungen, mit denen Burgerlichen Collegiis die Ordnungsmäßige Communication gepflogen, und, vor das künfftige, alles Nachdrucks darob bestanden, mithin vermieden werde, daß nicht immer Ruhe und Einigkeit um deswillen gestöret, Kayserliche Majestät aber immerhin mit unnöthigen Klagen behelliget werden müsten.

Wie nun Magistrat solches theils allerunterthänigst befolget, theils zu befolgen verordnet, auch in Zukunfft darob zu bestehen gedencke, erwarten Kayserl. Majestät in termino duorum Mensium desselben allergehorsamste Befolgungs-Anzeige, um so gewisser, damit, im wiedrigen, nicht noth seyn möge, mit öfters angedrohet schärferen Verordnungen fürzugehen.

Johann Georg Reizer.

Num. IV.

Verzeichnuß dessen, was von denen allhiesigen Burgern auf dem Bau-Amt entrichtet werden muß.

A.

	Fl.	Kr.
Für ein Abträger-Stein	—	20
Für ein Abtritt-Stein	—	10

B.

Für eine Banck, so ans Hauß gesetzt wird	—	20
Ein Bau-Bescheid ins Protocoll zu tragen und zu extrahiren	—	20
Im Bau-Amts-Protocoll aufzuschlagen und nachzusehen	—	10
Für eine Amts-Besichtigung	—	30
Für eine Amts-Besichtigung in der Juden-Gaß, so ehedessen von löbl. Rechency-Ambt geschehen, wird in allem bezahlt	5	—
Für ein Bogen-Tach	1	30
Bogen-Tach zu repariren	—	30
Für einen Brandtewein-Kessel nach advenant der Grösse	6 à 9	—
Für einen Brandtewein-Kessel zu repariren	—	30
Für einen Brau-Kessel, wann das Brau-Recht bey Rath erlangt, neu zu setzen, nach advenant	15	—
Brau-Kessel zu repariren	1	30

C.

Für eine Cistern vor ein Hauß zu machen, wann selbige vorher bey Rath erlaubt	8	—

D. E.

Für einen Ercker neu zu machen	1	30
dito zu repariren	—	30
Esse, vide Feuergerechtigkeit.		

	Fl.	Kr.
F.		
Für einen Färbkeſſel, wann er bey Rath erlaubt, neu zu ſetzen	9	—
Färbkeſſel zu repariren	—	30
Für ein Fenſter doppelt oder einfach	—	10
Fenſter zu vergröſſern oder zu verſetzen	—	10
Für eine Feuer-Gerechtigkeit oder Eſſe vor Schloſſer, Schmidte, Kupfferſchmied und andere, wann ſolche bey Rath erlaubt, neu zu ſetzen	9	—
Dito Feuer-Gerechtigkeiten und Eſſen zu repariren	—	30
Dito Feuer-Gerechtigkeiten und Eſſen zu prolongiren von jedem Jahr	—	20
G.		
Für ein Gerämbs höltzernes, ſo einige Schuh vor die Thür geſetzet wird	3	—
H. J. K.		
Für ein aufrecht Kellerloch	—	10
Für ein vorliegend Kellerloch	—	20
Für einen Kellerſtock zu ſetzen	—	20
Für eine Kellerthür, deren Flügel auff der Straß auffgemacht werden	3	—
Kennel oder Kännel, ſ. Waſſerſtein.		
Für eine Kupfferſchmidts-Feuer-Gerechtigkeit oder Eſſe, wann ſolche bey Rath erlaubt, neu zu ſetzen	9	—
Dito Feuer-Gerechtigkeit und Eſſe zu repariren	—	30
Dito zu prolongiren von jedem Jahr	—	20
L.		
Für einen Lichter-Keſſel neu zu ſetzen	6	—
Dito Keſſel zu repariren	—	30
M. N. O. P.		
Für das Bau-Amts-Protocoll auffzuſchlagen und nachzuſehen	—	10
Q. R. S.		
Für einen Saiffen-Keſſel, wann er bey Rath erlaubt	9	—
Dito zu repariren	—	30
Für eine Schloſſer- Schmidt- und andere Feuer-Gerechtigkeit und Eſſe, wann ſolche bey Rath erlaubt	9	—
Dito Feuer-Gerechtigkeit und Eſſe zu prolongiren von jedem Jahr	—	20
Für eine Silberſchmidts-Eſſe	3	—
Dito zu repariren	—	30
Für eine Spriese	—	10
T.		
Für ein Thor	1	30
Für ein Thor zu repariren oder gröſſer zu machen	—	30
Für eine Thür	—	20
Für eine Thür zu verſetzen oder zu vergröſſern	—	20
U. V.		
Für einen Vergleich, ſo die Partheyen unter ſich errichtet, ins Protocoll zu notiren und Extract davon zu machen	—	30

W.	Fl.	Kr.
Für einen Waschkessel neu zu setzen	1	30
Für einen Waschkessel zu repariren oder zu versetzen, oder auch einen neuen an statt des alten zu setzen	—	30
Für einen Wasserstein, Kännel und Floß auff die Straß zu machen	—	20
Für einen Kessel zum Weißbier brauen neu zu setzen	6 à 9	—
Dito zu repariren	—	45
Für ein Wetter-Tach, so 10 Schuh lang ist	1	30
Z.		
Für ein Zwerchhauß	1	30
Dito zu vergrössern	1	—

Tit. XXXII.

Stand-Geld in Meß-Zeiten.

Dieweil etliche Läden, wegen gegen andern nebenliegenden gar ungleich verliehen gewesen, sollen in Beyseyn eines oder zweyen Rechen-Herren, neben einem aus der Burgerschafft, und dem Keller vffm Römer, sonderlich etliche Stände im Römer, höher, vff eine gewisse Zeit, verliehen werden, auch, bey Verlust des Stands, keine heimliche eigenthümliche hohe Kauff- und Verkauff, ohne sonderbahres Vorwissen, und Erlaubniß vorangeregter Herren und Personen, vornehmen, noch schliessen, sondern nichts mehr als die blosse Hütten, oder Krām (ohne den Platz, darauf sie stehet) zu verkauffen Macht haben, des Platzes halben aber mit den Stand-Herren, von des Raths wegen sich sonderbahr jedesmahl vergleichen, und die Kauffleut deswegen durch einen offenen Anschlag aviliret werden sollen.

Von den anhangenden Krämen an den Häusern soll nemlich demjenigen der Zinß gelassen werden, was der Trauf berührt, was aber ausserhalb desselben, dem Ærario zufallen.

Aber von den Allmenden zwischen den Häusern in den Gassen, so gemeiner Stadt zugehörig, sollen diejenige Verordnete das gantze Stand-Geld einforderen und nehmen, und ins Stand-Buch schreiben; das Stand-Geld von den Tischen im Löwenstein unter dem Thor-Hauß, welches bishero, der Vffheber Anzeige nach, ins Hauß gehoben werden wollen, soll gantz ins Stand-Geld gefallen, wofern es der Beständniß nicht einverleibet.

Die Verleihung der Ständ soll hinfürters vff die Recheney gewiesen seyn, weil dieselbige Herren eine gantze Meß im Römer anzutreffen sind.

Die Stand-Käß, welche bishero gefallen, sollen mit Geld bezahlet werden, und dem Ærario ins Stand-Geld gefallen.

Das Stand-Geld jede Meß zu erheben, ist dem Keller vffm Römer, und einem aus der Burgerschafft, welche beyde hierüber beeydiget werden sollen, anbefohlen.

Dessen soll jeder ein Meß für Atzung, Unter-Trunck, und alles haben 10. Gulden, hingegen wo sie böß Geld einnehmen, dasselbe wiederum auswechseln, auch, so viel möglich, auf den Gold-Gulden halten sollen.

Als in Meß-Zeiten auch die Kauffleute vff der Börße ſich beklaget, daß zuweilen Störger, daſelbſten ohnedas engen Platzes vffzögen, und ihr Geſchrey verübten, welches ihnen in Verrichtung ihrer Handlung ſehr beſchwerlich und verhinderlich fiele, ſo wird dem Keller und Richtern im Römer anbefohlen, wann dergleichen ſich mehr zutrüge, ſolche Geſellen des Orts abzuſchaffen.

Weilen ehedeſſen dem Ærario dieſes Amts halber ein weit mehrers als etliche Jahren her verrechnet worden, ſolle wegen des Hergangs alles genau unterſucht, die der Stadt zugehörige ſogenannte Behauſung zum Löwenſtein aber dem Meiſtbietenden verliehen werden *.

Beilag zum XXXII. Titul.

Copia eines Manuſcripti aus der von Ochſenſteiniſchen Sammlung die Meßſtände auf dem Römerberg 1. 2. und 3. numerirt, betreffend.

ꝛc. Anno 1675. in Herbſtmeß, wurden Hanns Caſpar Fries von Zürch die Läden aufm Römerberg No. 1. & 2. ein- und zugeſchrieben. Prot. f. 141.

Anno 1681. Herbſtmeß; wurden Jacob Chriſtoph und Leonhard Ziegler der Stand auf dem Römerberg No. 1. & 2. ſo Hanns Caſpar Fries von Zürch zuſtändig geweſen, ein- und zugeſchrieben.

Anno 1717. In Oſtermeß, wurden die Laden No. 1. & 2. auf dem Römerberg, auf Anzeigung ſchriftlichen Conſens Herrn Leonhard Zieglers von Zürch, deſſen beyden Söhnen, benahmentlich Herr Jacob Chriſtoph und Herr Leonhard, zugeſchrieben und annotiret, geben meſſentlich 10. fl. 30. kr. Standgeld. fol. 404.

Nota.

Laden No. 1. & 2.

Jacob Chriſtoph und Leonhard Ziegler von Zürch, als welchen die Hütte eigenthümlich zuſtändig, geben wegen des dazu verliehenen Platzes, jede Meſſe Standgeld 10. fl. 30. kr.

Meßſtand No. 3.

Anno 1652. Herbſtmeß, erſchiene Henrich Schudt, als Wyrich Beren ſel. Kinder Vormünder mit Niclas Ruſſi aus Sapholen, vorbringend, wie daß Er die Cramhütten mit Lit. A. notiret, aufm Römerberg, und ſeinen Pflegkindern zuſtändig geweſen, an gemeldten Ruſſi erb- und eigenthümlich verkauft hätte (bäte) ihme Ruſſi ſolchen Stand oder Platz zu aſſigniren, welches verwilliget und dem Ruſſi ein- und zugeſchrieben worden.

NB. Vermög Rechnungen iſt vorgemeldter Stand dem Wyrich Bex 1633. auf 6. Jahr und 1639. weiter auf 6 Jahr zugeſchrieben und prolongiret worden.

No. 3.

* Der beſte Begeif von dem Standgeld kan aus der oben pag. 135. ff. vorkommenden Recheney-Tax-Rolle unter der Rubric Standgeld erlanget werden. Es iſt eine Art Grundzins — die Läden, welche auf dem Römerberg und ſonſten hin und wieder zu Meßzeiten aufgeſchlagen werden, haben ſowohl hieſige, als fremde Eigenthümer — werden unter die Immobilien gerechnet — von den Eigenthümern verkauft — einige zu gewiſſen Zeiten im Zins erneuert und verlängert, andere aber nicht. In obangezognee Recheney-Tax-Rolle ſtehet auch, daß die Prolongationsgebühren von Entſcheidung der Kaiſerl. Commiſſion abhange. Es iſt aber dieſe nicht erfolgt. Eine Idée von der Sachen Beſchaffenheit kan folgende Beilag geben.

No. 3. auf dem Römerberg, vor dem Lit. A. bezeichnet.

Anno 1669. erschiene Nicolas Ruffi, und brachte vor, wie daß Er seinen Laden auf dem Römerberg mit Lit. A. an Jacob und Michael Ruffier, so zugegen stunden, eigenthümlich verkauft und überlassen hätte, mit dienstfreundlicher Bitte, gemeldten Jacob und Michael Ruffier den Laden zuzuschreiben, welches dann verwilliget und Ihnen beeden zugeschrieben worden. Prot. f. 119.

Anno 1706. In Herbstmeß erschiene Michaels Ruffi Mandatarius, und bate, Ihme den Laden auf dem Römerberg No. 3. welcher in die 40. Jahr nicht prolongiret gewesen, ferner zu prolongiren, als ist Ihm auf 10. Jahr willfahret worden. fol. Prot. 309.

Anno 1717. erschiene Michel und Jean Jaques Ruffier von Lyon, und baten, Ihnen den Laden auf dem Römerberg sub No. 3. ferner zu prolongiren. So auch bis Herbstmeß 1729. exclusive willfahret worden. Giebt 9 fl. Prot. fol. 447.

Anno 1723. in Ostermeß, erschiene Franz Joseph Speyerer von Strasburg, und zeigte an, welcher gestalten Ihme von seinen beyden Herren, Johann Jacob und Michael Ruffier, von Lyon gebürtig, committirt worden, Dero auf dem Römerberg bishero eigenthümlich besessenen und mit No. 3. marquirten Laden, zu verkaufen, zu dessen mehrerer Bekräftigung Er eine expresse überkommene, und von seinen obbesagten beyden Herrn Principalen selbsten subscribirte Vollmacht sub dato Lyon den 9ten Sept. 1722. producirte, mit der gethanen Beyfügung, daß nachdeme Er also, seiner gehabten Ordre gemäs, diesen Laden würklich an Georg Friedrich Kleymann, von hier, verkauft habe, als bäte Er, daß sothanem Käufer mehrgemeldter Laden zugeschrieben werden mögte.

In Erwegung nun, daß Alles, sowohl ratione des alten Buches fol. 447. als auch der vorgezeigten, und in dem Amts-Schranck beygelegten Vollmacht, seine Richtigkeit hat, so ist Ihme um so viel mehr in seinem Petito gratificiret worden, als Niemand Etwas an diesem Laden de jure zu prætendiren hat.

Zahlte dannenhero hierauf pro Inscriptione, wie gewöhnlich 3. Rthlr. und messentlich Standgebühr 9 fl.

v. Protoc. dicti anni fol. 48.

Georg Friederich Cleymann alhier, so die Hütt oder Laden eigenthümlich erkauft, und von dem verliehenen Platz, als messentliches Standgeld zahlt — 9 fl.

P. N. S. auch in der I. Abth. pag. 48. 56. 63.

Tit. XXXIII.

Brod-Gewicht, Fleisch- und Fisch-Kauff.

Nachdeme bishero einer gantzen gemeinen Burgerschafft zu nicht wenigem Schaden gereichet, daß man, neben Hintansetzung aller Ordnung, gegen den Armen und gemeiner Burgerschafft sowohl, als gegen den Reichen, mit Übersetzung Fleisch und Fisch, eben sowohl auch mit leichtem Brod, da sich keiner nach Befindung verwürckter Straffe im wenigsten eingestellt, sondern also immer mit ihrer Beschwehrung fortgefahren; Als wird den Rechen-Herrn darüber, damit solche nützliche Ordnung gehalten, die Inspection und Bestraffung der Uberfahrer ernstlich anbefohlen.

In Zukunfft soll der Inhalt dieses Titels besser und genauer, als bis hieher geschehen, beobachtet, und dahero das Policey-Wesen auf einen guten und festen Fuß gesetzet, und sowohl über dasselbe als alle andere gute Verordnungen steiff und unveränderlich gehalten werden.

Tit. XXXIV.

Wein-Steuer, eigen Gewächs und Brucken-Zinß.

Es ſollen die Viſirer mit Fleiß daran ſeyn, daß das eigen Gewächs, wie auch die Wein, ſo die Burgerſchafft in Meß-Zeiten zu Hauß verſpeiſen, gebührlich vff-gezeichnet, und alſo der gemeinen Stadt nichts am Einkommen entzogen wird.

Dem Viſirer, ſo dieſes Amt verſteht, verbleiben Jahrs ſeine 15. Gulden, und der Richter des Jahrs über bey den geſetzten 12. Gulden *.

Die Veraccißirung des Weins und eigenen Gewächs, wie auch was in Meß-Zeiten von denen, ſo Koſtgängere oder Gaſt-Tiſche zu haiten pflegen, conſumiret und ausgeſchencket wird, ſoll auf das Renthen-Amt verwieſen und daſelbſt die Lieferung und Abrechnung beſchehen, bey dieſem Amt aber eine beſondere neue Rubric darüber geführet; was aber die liegende Güter und ſo genannte Brucken-Zinß angehet, ſollen dieſe ins künfftige zu dem Land-Amt verwieſen, mithin das Wein-Steuer-Amt gäntzlich aufgehoben und caſſiret werden.

Anmerkung.

Weinſteuer und Brücken-Zins werden jetzo aufm Ackergericht bezahiet. So viel nun dieſen Brücken-Zins angehet, aus welchem Wort Dr. Orth in der Abhandlung von hieſigen Meſſen, pag. 188. nicht kommen können, ſo muß dasjenige, was oben pag. 58. in der Anmerkung, verſprochen worden, hier geleiſtet werden.

Brücken-Geid.
Brücken-Zoll und
Brücken-Zins

ſind dreyerley verſchiedne Abgaben. Erſtere iſt aus der Renten-Amts-Ordnung oben pag. 23. und die zweyte aus der pag. 51. u. f. f. erſichtlichen Brücken-Zoll-Rolle genüglich zu entnehmen. Das dritte aber, oder der Brücken-Zins iſt eine zu den Weingarts-Beſchwehrungen, folglich zum Weinſteuer-Amt gehörige jährliche, nichts anders als einen Grund- oder auch Erb-Zins bedeutende ſtändige und alſo unveränderliche Abgabe. S. I. Abtheil. pag. 55. ad grav. 38. Sie kommt aus einer von Kaiſer Carl dem IV. dem Rath und Burgerſchaft gethanen, und von Pabſt Bonifacius beſtättigten Schenkung (v. Privileg. der Stadt Frankfurt Ed. de 1728. pag. 193. 226-229.) eines damals mit lauter Felſen-Stücken, und wilden Geſträuchen beſetzt geweſenen zwiſchen Sachſenhauſen und dem noch heut zu Tage ſogenannten Buchwald gelegnen groſſen Berges, her, aus deſſen Stückweiſer Verlehn- oder Verkaufung die hieſige Mayn-Brücke mit unterhalten und reparirt werden ſollte. Wer alſo auf dieſen Berg, welcher der neue Berg genannt wird, Wingert oder dergleichen Güter beſitzt, giebt Brücken- oder einen der Brücke gewidmeten- hingegen keinen Zehenden oder andern Zins.

Tit. XXXV.

Holtz-Maaß am Mayn.

Ein E. Rath hat von allem Brenn-Holtz ztel, und der Holtz-Schreiber ztel, die 2. Pfenning von hundert groſſen Wellen, und der ein Pfenning von den Kleinen, dem Ærario allein vom Käuffer- der Holtzſchreiber aber vom Verkäufer, auch ſo

* S. oben pag. 25. unter der Rubrik: Ungelder oder Zapf-Gebühr.

ſo viel. Die Verordnete ſollen bey ihrem Deputat bleiben, und wird dem Holtz-Schreiber hierbey vfferlegt, den Burgern gute beſcheidentliche Rede und Antwort, auch Einem Holtz zu geben wie dem Andern, und dieſelbe nicht mehr anzufahren, wie bishero beſchehen.

Dieſe Verordnung ſoll in Zukunfft bey Vermeidung willkührlicher Straffe beſſer, als bis hieher geſchehen, beobachtet werden.

Tit. XXXVI.

Regiſtratur.

Wird dieſelbe dreyen Raths-Perſonen, von jeder Banck einem, ſo darzu qualificirt, neben Georgio Schile, anbefohlen.

Dieſerwegen ſoll eine genaue Unterſuchung vorgenommen, vollkommene Inventur und alsdann ein ordentliches Repertorium aufgerichtet, und in Zukunfft mit denen darzu kommenden Archiv-mäßigen Sachen ordentlich continuiret werden, bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

Beilagen zum XXXVI. Titul.

Num. I.

Kaiſerliches hohes Commiſſions-Decret, die Regiſtratur oder das Stadt-Archiv betreffend.

Demnach Ihro Röm. Kayſ. und Königl. Kathol. Majeſtät in dem den 4ten hujus publicirten Allergnädigſten Kayſerl. Reſcripto und verbeſſerten Viſitations-Ordnung, der hieſigen Stadt-Regiſtratur wegen, allermildeſt befohlen, Authoritate Cæſarea unter andern auch genau zu unterſuchen, auf welche Arth die in tit. XXXVI. wegen der Regiſtratur enthaltene Obſervanz bis hieher beobachtet worden ſeye, und daß ferner eine vollkommene Inventur vorgenommen, und alsdann ein ordentliches Repertorium aufgerichtet, und in Zukunfft, mit denen dazukommenden Archiv-mäßigen Sachen ordentlich continuiret werden ſolle. Und ob zwar E. Kayſerl. hohe Commiſſion vernommen, daß ein Repertorium generale cum Indice generali, Item ein general Index alphabeticus, wie auch Indices particulares über alle Sachen, auſſer den gantz alten, das Fauſtrecht, Fehden und dergleichen betreffende Sachen vorhanden, die neue Sachen aber theils ad Acta gebracht und theils neu eingetragen, und, wo es nöthig, Indices ſpeciales darüber verfertiget ſeyen, hingegen aber doch ein und andere Dinge ſich, nach dem Repertorio, in denen benenckten Orthen nicht finden laſſen wolten, das Archiv ſelbſten aber in drey vor Brand wohl verwahrten Gewölben zwar auffbehalten werde, wovon aber eines von denen theils ſchon darinn geweſenen, mehreſtentheils aber tempore Commiſſionis dahin übergebenen Aembter-Rechnungen ſehr verſperret, auch andere Acten in denen Regiſtratur-Stuben, welche, wo Gott vor ſeye, vor Braud nicht ſicher, verwahrt würden, mithin ſehr nothwendig ſeye, daß vorgemeldten Rechnungen ein ſicheres Gewölb, worinnen ſelbige, denen Jahren nach, ordentlich aufgeſtellet, und ſofort die in den Regiſtratur-Stuben reponirte Acten, an deren Platz, in das Archiv und genugſame Sicherheit gebracht werden könten, angewieſen werden mögte. Als wird, von Kayſerl. hoher Commiſſions-wegen, der Rath hiermit ernſtlich angewieſen, daß Erſtlich derſelbe wie die in tit. 36. wegen der Regiſtratur enthaltene Obſervanz bis hieher beobachtet worden, in termino unius menſis Pflichtmäßig anzeigen, auch Zweyrens das Archiv ſelbſt mit denen bereits verfertigten Repertoriis & Indicibus gründlich durchgehen, examiniren und alles in richtigen Stand, folglich auch die auf denen Aembtern auffbehaltende Original-Acta, retentis ſolum copiis, in das Archiv bringen laſſen, und zu dem Ende Drittens noch ein erkleckliches Gewölb, zu Verwahrung deren Aembter-

Rechnungen anweisen solle. Wie nun darmit der Kayserl. Allerhöchste Will und Befehl geschiehet, also thuet sich auch E. Kayserl. hohe Commission des genauen Vollzugs dessen allerdings versehen. Decretum Franckfurth den 15ten Julii 1726.

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

Num. II.

Extractus Protocolli Commissionis de 30. Julii 1727.

Burgerliche Deputirte erinnerten, daß dem Registratori anbefohlen werden möge, daß Er nichts ohne Schein aus dem Archiv abgeben, das Abgegebene aber wieder einfordern solle.

Commissio läßt es bey diesem Begehren, absonderlich was die ausser dem Römer in Privat-Häuser abgegebene Acta betrift, bewenden, und wird dem Registratori deren zeitliche Einziehung hiermit ernstlich anbefohlen; Weilen auch bishero der Stadt-Schreiber in das Archiv gehen können, so wird von Commissions-wegen befohlen, daß niemand als ein zeitlicher Burgermeister und der Registrator einen Schlüssel zum Archiv haben solle.

Tit. XXXVII.

Frey-Zeichen.

Bleibt bey der Verordnung und Deputat, und daß der Schreiber jede Meß drey Gulden Dienst-Geld haben solle.

Solches Amt wird ferner bey der Stadt-Cantzley gelassen, wie es dermahlen ist, und bedarff weder Raths-Deputirte, noch einen besondern Schreiber, zumahlen dem Ærario hiervon wenig einkommt *. Zu solcher Cantzley soll auch das Sanitäts-Amt, die Contagions-Zeiten ausgenommen, gezogen werden.

Tit. XXXVIII.

Hospital, Catharin-Weiß-Frauen-Closter und Allmosen-Kasten betreffend.

Demnach über das Hospital, Catharinen- und Weiß-Frauen-Closter, wie auch den gemeinen Allmosen-Kasten, die Pfleger der Orts selbst im Werck zu seyn angegeben worden, bessere Verordnung, als bishero beschehen, zu machen, und allen unnöthigen Uberfluß abzustellen, und vffs förderlichste zu Rathe einzuziehen, sollen sie demselben förderlichst nachsetzen, und ist hierbey den Kasten-Pflegern anbefohlen, darauf bedacht zu seyn, wie die Ubermenge der Bettler, sonderlich die, welche mit der schweren Schwachheit beladen, damit die Burgerschafft und einkommende fremde Leute nicht also von ihnen molestirt, zumahlen aber schwangeren Weibern, welche offtmahl grossen Schrecken und unglückliche Gebuerten darüber leiden müssen, gantz abgeschafft, oder in Zwinger eingesperrt werden möchten, auch durch ein

* S. pag. 93. der 1ten Abth. und oben pag. 28. f.

ein Edict nicht allein Anſchlagsweiß, ſondern auch von der Cantzel zu publiciren, daß, welcher zum erſtenmahl wider Verbot einen beherberget, am Leib geſtrafft, zum andernmahl aber der Burgerſchafft verluſtiget ſeyn ſolle.

So viel den Inhalt dieſes Tituls Membr. I. belanget, werden Ihro Kayſerl. Majeſtät, nach eingelangter Commiſſariſcher Unterſuchungs-Relation, Dero fernere Kayſerl. Verordnung allergnädigſt abfaſſen *; Ratione Membri ſecundi aber ſoll ſolche Verordnung ohne Verzug in das Werck gerichtet, und ſcharff darüber gehalten, deßwegen auch ſowohl an denen Waſſer- als Land-Thoren gute Aufſicht beſtellet werden, damit, wann, wegen derjenigen Betteler, ſo ſchon in der Stadt ſeynd, die Ordnungs-mäßige Verfügung vollzogen, durch den Zulauff von auſſen nicht wieder neue Unordnung erwecket werden möge.

Beilagen zum XXXVIII. Titul.

Num. I. A

Franckfurter Hoſpital-Ordnung de Anno 1725. den 5. Dec.

Wir Burgermeiſter und Rath dieſer des heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wiſſen:

Demnach Wir, auf vorhergegangener genugſamer Unterſuchung, vor nöthig und nützlich befunden haben, zu Beförderung hieſigen Hoſpitals Nutzen, und Abwendung deſſen Schaden, eine vollſtändige Ordnung aufſetzen zu laſſen, darmit darnach ein jeder Bedienter deſſelben, ſeine Function wiſſen, dieſe treulich verrichten, die Oeconomie und Adminiſtration dirigirt, auch mit verſchiedenen Donationen und Particulier-Stiftungen, nach der Intention deren, ſo was zu dem Hoſpital geſtiftet, oder aber geſchenket, verfahren werden könne; So haben Wir hierzu gewiſſe Deputirte ernennet, und denenſelben vffgetragen, dieſerwegen ſammetlich die Nothdurfft zu beobachten, und damit gedachte Ordnung deſto vollſtändiger entworffen und verfaßt würde, die von der Hochanſehnlichen Kayſerlichen, zu denen Geiſtlichen Stifftungen verordnete Commiſſion mit groſſer Mühe und Fleiß ex Actis gezogene Vorſchläg und Erinnerungen, vor Augen zu haben, und wie dadurch denen bißhero eingeſchlichenen Mängeln und Gebrechen abgeholffen werden könne, reifflichen zu überlegen, dieſe in gewiſſe Capita einzutheilen, und ſo bald als möglich zur Approbation zu überreichen.

Da nun dieſe den Ihnen auffgetragenen Befehl zu vollziehen, ſich gehorſamſt angelegen ſeyn laſſen, haben Sie endlich Ihre Relation dahin abgeſtattet, daß, das Ihnen uffgetragene Werck am ſicherſten und leichteſten würde zu vollziehen ſeyn, wann man daſſelbe in gewiſſe und zwar folgende Capita eintheilen, und bey jedem, was zu Abſchaffung der Mängel, Verhütung des Schadens und Beförderung des Nutzens nöthig erachtet worden, anführen mögte, zu dem Ende im

I. Capite

Von der eigentlichen Abſicht, und Endzweck der dem Löblichen Hoſpital beſchehenen milden Stifftungen, und der Adminiſtration in genere, im

II. Capite

Von der Adminiſtration vff dem Land, im

III. Ca-

* Dieſe Kaiſerliche Verordnungen ſind, ſoviel das Hoſpital und Kaſten-Amt betrift, wirklich ergangen und hier unter den Zahlen I. und II. beigedruckt. Auch ſind die hohe Commiſſions-Unterſuchungen wegen der Andern, als Catharinen- und Weis-Frau-Cloſters, wie auch wegen des Armen- und Waiſenhauſes ergangen, aber von dieſsfalſig Kaiſerlich erfolgten Verordnungen iſt dem Sammler nichts bekannt.

III. Capite

Von der Adminiſtration in der Stadt, in ſpecie der zum Hoſpital gehörigen Geld-Gefällen, im

IV. Capite

Von der Auffſicht über die Haußhaltung und Verbeſſerung des Haußweſens, im

V. Capite

Von der Verpflegung und Verſorgung der Kranken, im

VI. Capite

Von der Oeconomie, beſonders die Küch und Keller, auch andere Special-Anſtalten betreffend, im

VII. Capite

Von denen Pflegern insgeſamt, und deren Amts-Geſchäfften überhaupt, im

VIII. Capite

Von denen Senioren und Raths-Deputirten insbeſonder, im

IX. Capite

Von denen Burgerlichen Deputirten und deren eigentlichen Functionen, im

X. Capite

Von denen Bedienten des Hoſpitals überhaupt, im

XI. Capite

Von dem Hoſpital-Meiſter und der Hoſpital-Meiſterin, auch deren Functionen, im

XII. Capite

Von dem Hoſpital-Schreiber und deſſen Verrichtungen, im

XIII. Capite

Von dem Krancken-Wärter und übrigen dazu beſtellten Frauen, im

XIV. Capite

Von denen übrigen Hoſpital-Bedienten, im

XV. Capite

Von denen Pfarr-Herren und Krancken-Tröſter, im

XVI. Capite

Von denen Medicis, im

XVII. Capite

Von dem Chirurgo und Baader, im

XVIII. Capite

Von dem Apothecker, und im

Letzten

Letzten Capite

Von des Hospital-Wesens Verbesserung und der deßwegen beschehenen Vorschlägen

gehandelt werden könnte.

Und Wir dann, nach offtmahlen gehaltener Rathschlagung, den vorgeschlagenen Modum vor zulänglich befunden, und genehm gehalten, als ordnen und wollen Wir, daß quoad

I. Caput.

§. 1.

Unsere Deputirte und Pflegere sich künftighin angelegen seyn lassen sollen, Ihrem besten Wissen und Vermögen nach, dahin bedacht zu seyn, daß die eigentliche Absicht der beschehenen Stifftungen, uffs genaueste beobachtet, der Fundatorum und Benefactorum pia voluntas & intentio, so viel möglich und practicabel, erreichet, folglich (a) künfftighin niemand mehr, excepto des Nothfalls, ins Hospital genommen, und verpflegt werden möge, als derjeniae, so von denen gesambten Pflegern, nach vorhergegangener Untersuchung, darzu qualificirt zu seyn befunden worden, darunter dann alle nothleidende arme kranke, fremde, und auch reisende Personen, die keine Freundschafft allhier haben, von welcher sie sonsten die nöthige Hülfe bekommen könnten, ohne Unterscheid der Religion, gehören, und biß zu Erlangung ihrer Gesundheit, dem Herkommen nach, darinnen zu lassen, und zu verpflegen sind, übrigens aber

(b) Wegen der armen Burger, die im Nothfall, wenn sie nemlich keine Freund noch Verwandte haben, welche ihnen beystehen, und die nöthige Subsidia anzuschaffen nicht im Stand sind, nicht wohl außgeschlossen werden können, zumahl da deßwegen allbereits mit hiesigem Casten-Ambt ein Vergleich vff Genehmhaltung der hohen Kayserlichen Commission, gemacht worden, Krafft dessen vffs höchste mehr nicht als Sechs Personen aufgenommen, und von jedem, so lang Er darinn verbleibet, wochentlich Ein Gulden dem Hospital soll gereichet werden, bey welchem Wir es dann auch bewenden lassen. Was aber

(c) die Beysassen betrifft; so sollen diese gleichfalls nicht als in höchster Noth, auf vorhergangene Ueberlegung des ganzen Amtes, auffgenommen, und von jedem, so lang Er die Verpflegung genieset, wochentlich Ein Gulden dem Hospital, allenfalls von Unserm Recheney-Amt gegen Schein bezahlt werden. Was

(d) die kranken Soldaten belanget, so ist bishero der Brauch gewesen, daß eines jeden Lehnung, so lang Er im Hospital die Verpflegung genossen, an dieses auch bezahlt worden, bey welchem Wir es dann auch aus bewegenden Ursachen, jedoch mit der Erläuterung verbleiben lassen, daß, fallß die Lehnung nicht so viel, als der Gulden, so wochentlich vor eine Person zu geben ist, auswerfen mögte, der Abgang von Unserm Recheney-Amt ersetzet werden solle *.

(e) Kranke von denen Dorffschafften aber sollen nicht aufgenommen, sondern von der Gemeind, in welcher sich diese befinden, verpflegt werden.

(f) Wegen der Gefangenen und Maleficanten soll, zu Abschneidung aller Beschwerden, dem Hospital der Verpflegung halber, dasjenige, was es dieserwegen ausgelegt, und quartaliter zu specificiren hat, von Unserm Recheney-Amt, uff vorhergegangene Vergleichung, ersetzt werden.

(g) Diejenige aber, so mit ansteckenden Krankheiten behafftet sind, sollen, nebst denen Blessirten, Eleemosinariis und Conversis, vom Hospital ausgeschlossen, und, da bey Vorfallenheit dergleichen Fällen, andere Vorsehung erfordert würde, doch im Nothfall dem

* Siehe die unter Nro. I. B anliegende Kaiserl. Resolution über diesen §.

Hospital der Verpflegung halben billige Ersetzung beschehen; mit denen Findlingen und Convertendis aber, soll es wie bishero auch vor das Künftige, gehalten werden *.

(h) Extra-Stipendia, Gnadengelder, Allmosen ausser dem Hauß, Extra-Steuer und dergleichen, sollen, ausser dem Fall, da besondere Stiftungen vorhanden, aus dem Hospital nicht gereichet, weniger in der Rechnung passiret werden **.

(i) Das sogenannte Sandische Stipendium soll, nach dem Innhalt der Stifftungen, an Niemand als eines Burgers Sohn gegeben, und darmit dergestalten verfahren werden, daß

1) Ein Theologus, solches drey Jahre nacheinander

2) Ein Jurist eben so lang, und dann

3) Ein Medicus, gleiche Zeit geniessen, und darüber steiff gehalten auch niemahlen aus der Ordnung gewichen, sondern dieser genau nachgelebet, und, daß dieses ohnfehlbar geschehen möge, Unsern Deputirten und Pflegern die Aufsicht dergestalten hiermit aufgetragen seyn soll, daß Sie deswegen sich nichts zu schulden kommen lassen mögen.

§. 2.

Zu Einführung und Erhaltung guter Ordnung, sollen Unsere Raths-Deputirte fleissig darnach, jetzo und in das Künftige, sehen, daß richtige Rechnungen und Bücher gemacht, alle Quartal eine besondere Rechnung abgelegt, und aus diesen à 1mo Jan. bis zum End des Jahrs die Haupt-Rechnung möge verfertiget, gewisse Rubriquen nach jetziger Zeiten Umbstand vorgeschrieben, und darüber gehalten, die Zahlungs-Terminen und wann gedachte Zahlung beschehen, accurat annotirt, nomina Dantium exprimirt, deutlich, sine vitiis, abcopiret, in duplo ausgefertiget, und wann diese beym Amt jederzeit acht Tag nach dem verflossenen Quartal abgehört, und von sämtlichen Deputirten und Pflegern eigenhändig unterschrieben, ein Exemplar davon zum gemeinen Stadt-Archiv gegeben, das andere aber beym Amt verwahrt und aufgehoben, auch nach verfertigter Jahrs-Rechnung, in fine ein general Ueberschlag gemacht, und wie dieses Jahr das Hospital an Geld, Wein, Früchten und dergleichen zu- oder abgenommen, in einem kurzen Begriff gezeigt, mithin denen Fehlern, wo einige eingeschlichen, sogleich remedirt, auch alle Jahr, mit Zuziehung einiger darzu Verordneten von Unserm Recheney-Amt, auf einen gewissen Tag revidirt, bey ganzem Rath referirt, und was nöthig von diesem darauf verordnet werde. Des Hospitals Bücher und Briefschafften, sollen in guter Ordnung gehalten und bey des Hospitals Registratur alle Confusion nach aller Möglichkeit verhütet, dasjenige, was zusammen gehört, beysammen gelassen, dasjenige, was nicht mehr gültig, vom Gangbaren separiret, jedes allein gebunden, ein richtiges Inventarium darüber errichtet, und in denen Hauptbüchern deutlichen vermeldet werden, wie und welchergestalt eine Gülte auf dem Land oder in der Stadt an den Hospital kommen, die deßwegen vorhandene Brief und Protocolla, sonderlich bey Ablegung eines Capitals, zu allegiren, die neue Debitores von Jahr zu Jahr nachzutragen, keine Restanten aufwachsen zu lassen, die neu angelegte Capitalia ohne langen Verzug baldest einzuschreiben, an jedes Buch einen vollständigen Indicem zu machen, die Protocolla deutlichen, und mit Fleiß also zu führen, damit man die Nachrichten daraus sattsam möge haben, diese auch im Indice finden können. In das sogenannte Cassa-Buch wären alle Posten in Einnahm und Ausgab zu bringen, die Haushaltungs-Kosten und Allmosen, darüber vom Schreiber ein ordentlich sauber geschriebenes Buch zu führen, quartaliter zusammen gezogen, in dieses einzutragen, das Wochenbuch bey jeder Session nicht nur auf die Tafel zu legen, zu examiniren, auch, bey Formirung der Jahrs-Rechnung, mit denen zur Haußhaltung nach und nach gegebenen Geldern recht zu conferiren, den Schreiber bey der Quartal-Rechnung, nach dem Quittungsbuch entweder die eingenommene Gelder baar, oder aber die restirende Quittungen in natura, sogleich liefern zu lassen;

In dem Kirchenbuch wären alle Kirchenstühle ordentlich zu bezeichnen, und dem Eigenthumsherrn sein habender Platz zuzuschreiben, und darauf zu sehen, daß die alte und neue

* vide Kaiserliche Resolution No. I. B

** eben daselbst ad hanc Literam.

neue Kirchenbücher unter ſich ſelbſt und mit dem Protocollo concordiren, mithin eine genaue Unterſuchung anzuſtellen, wie ein jeder zu ſeinem Platz gekommen, da dann pro futuro in Acht zu nehmen, daß ein jeder, der einen Platz ererbet, bey Verluſt deſſelben, innerhalb einem Viertel Jahr, nach angefallener Erbſchafft, ſich beym Amt melden und die zugefallene Plätz, gegen Erlegung des gewöhnlichen Inſcriptions-Gelds, ſich zuſchreiben laſſen ſolle. Uebrigens ſollen Unſere Deputirte ſich eiffrig angelegen ſeyn laſſen, das neue Inventarium ſobald möglich zum Stand zu bringen, und dieſes alſo, wie es vorgeſchlagen worden, einzurichten, mit einem accuraten Indice alphabetico zu verſehen, und wenigſtens alle zehen Jahr zu renoviren. Nicht weniger die vorhandene Haupt-Brieff in ein beſonder Copey-Buch, von einer beglaubten Perſon, alſo abſchreiben zu laſſen, damit im Nothfall, wo durch Brand, Krieg oder ſonſten die Originalia entkommen mögten, man ſich der Abſchrifft als probirenden Urkunden bedienen könne.

§. 3.

Solle fleißig darauf geſehen werden, daß (a) jedes Jahr ein Heeb-Regiſter verfertiget, und wann man deren ſich gebrauchet, ſolche bey Verfertigung neuer Heeb-Regiſter wohl aufgehoben, und nicht geſtattet werden, daß darinnen ein Mangel ſich ereignen, und deßhalben die geweſene Deputati in Anſpruch genommen werden mögen.

(b) Das ſogenannte Beſchwehrungs-Büchlein, darinnen die Onera beſchrieben, ſo der Hoſpital zu tragen hat, und in Ao. 1685. uffgerichtet worden, ſoll von Unſern Deputirten, ſo balden als möglich durchgangen, und unterſucht, woher jedes Onus komme, und was es vor eine Beſchaffenheit damit habe, aufgezeichnet, darauf davon referiret, und Unſere des Magiſtratus weitere Verordnung erwartet werden *.

(c) Weilen der Hoſpital vor längſt keine Schloß-Gelder gehabt, dieſe auch gar abkommen, hingegen dieſem der Verpflegung halben, andere Satisfaction gegeben werden ſoll; Als läßt man es dabey verbleiben. Was aber die Strafgelder belangt, ſo werden dieſe, nach Kayſerlicher Majeſtät Allergnädigſten Verordnung, jetzo zur Recheney gelleſert, und kann davon dem Hoſpital nichts gereichet werden. Was vor Verehrung ins Hoſpital geſchehen, das iſt bishero auch dem Hoſpital gegeben worden, ſoll auch ſonſten Niemand davon was begehren.

(d) Was von Gerümbel-Sachen verkaufft und zu Geld gemacht wird, darüber ſoll alle viertel Jahr eine Specification errichtet, und der Betrag in Rechnung gebracht werden, darüber dann feſt zu halten, Unſere Deputirte hiermit angewieſen ſeyn ſollen.

§. 4.

Dieweilen eine hohe Kayſerl. Commiſſion vor gut befunden, daß

1) Ein Agenden- oder Expedienden-Buch, gleich im Armenhaus herkommen, gehalten, und darinnen was zu verrichten uffgeſchrieben; Als ſollen Unſere Deputirte künftighin dieſes zu errichten bedacht ſeyn, daſſelbe auch durch denjenigen Pfleger führen laſſen, welchem bey der gehaltenen Seſſion ſonſten was zu ſchreiben nicht committiret, da dann jedesmahl bey der Zuſammenkunfft, vorhero, ehe man was anders vornimmt, dasjenige, was auszumachen notirt worden, durchgehen, erörtern, auch wie die vormahlen gegebene Amts-Schlüſſe und Befehl exequirt ſeyn, unterſuchen, und dadurch die Bediente in Ordnung halten ſollen.

2) Das angefangene Decreten-Buch ſoll von Unſern Deputirten in futurum fleißig continuiret, und alle Beſcheid, juxta ſeriem temporis, nachgetragen, auch darüber ein guter Index verfertiget, ſonſten aber deren keine ertheilet werden, man habe dann vorhero, wie ohnedem allweg geſchehen, die Raths-Deputirte des Hoſpitals deßhalben genugſam gehöret.

3) Wegen

* vide oft mehrgedachtes RHR. Concl. I. B ad hunc §.

3) Wegen der Leyhen soll ein Copey-Buch gemacht, und diese darinn getragen, auch mit einem Indice alphabetico versehen, nicht weniger

4) Ueber die Insätz, so dann die rückständige Pfacht, Zinß und Gefälle, und endlich die Erbzinß, auch denen daher fallenden Laudemien, ein Regiſter gehalten und fortgeführt, ingleichen

5) Die Verlaſſenſchafften beſonders notirt, auch ein apartes Buch über die Haußhaltungs-Ausgaben, die Beſtallung, die Handwercks- und Arbeits-Leut, beſonders was dieſe Schuhweiß bedungen, gemacht, und darinnen wie viel Geſellen, und wie lang, des Hoſpitals wegen gearbeitet, vffgezeichnet, und hernach bey Abhör der Rechnungen dieſes mit denen Auszügen conferiret werden.

6) Wann einer oder der andere von Unſern Deputirten oder Pflegern, von denen zum Hoſpital gehörigen Scripturen mit ſich etwas nacher Hauß nehmen dürfte, umb ſich darinnen beſſer zum Nutzen des Hoſpitals erſehen zu können, ſo ſoll dieſes in ein beſonderes Buch, von deme der es empfangen, eigenhändig annotirt, und bey der Wieder-Lieferung dieſes von einigen Mit-Pflegern beſtärckt werden.

7) Die Reviſion des Hoſpitals behalten Wir uns zuvor und werden Wir dieſe jedesmahl wenigſtens alle Jahr bey Abnehmung der Haupt-Rechnung, einem oder zweyen aus Unſerm Mittel aufftragen, und vor des Hoſpitals Beſten zu ſorgen, bedacht ſeyn.

Caput II.

Von der Adminiſtration auf dem Land.

Nachdeme des Hoſpitals Stifftungen vornehmlichen in Land-Güthern und Gefällen beſtehen, ſo erfordert die Nothdurfft, daß man vff deren nützlichen Genuß bedacht ſeye, den man bishero am beſten zu ſeyn befunden, wenn man dieſe an ehrliche fromme und ſichere Leute verliehen, dabey Wir es dann noch laſſen, mit der Erinnerung, daß Unſere Deputati und Pflegere vor allen Dingen darauf ſehen ſollen, daß

1) hierzu lauter gute und geſeſſene Leut, ſo im Stand ſind, die Güter wohl zu bauen, und den verſprochenen Pfacht alle Jahr richtig zu entrichten, genommen und beſtellt.

2) Von dieſen nöthige Caution gefordert, annebens

3) ihnen anbefohlen werden möge, die zum Hoſpital gehörige Güter in guter Ordnung ohnverſchlitzt beyſammen zu behalten, und damit man vfs genaueſte, worinnen ſolche beſtehen, und daß davon dem Hoſpital nichts entzogen werden könne, wiſſen möge, ſo ſollen dieſe

4) richtig gemeſſen, darüber, wo es noch nicht geſchehen, accurate Stein-Bücher errichtet, und nebſt denen Heeb- und andern Regiſtern, deren man im vorhergehenden Capitul gedacht, wohl verwahrt aufgehoben, auch da über ein oder das andere dem Hoſpital gehöriges Gelände, ſolche wieder Verhoffen abgehen ſollten, dieſelbe von neuem gemacht, auch die gegenwärtige, wo ſie mangelhaft, verbeſſert, umb alſo völlige Nachricht daraus haben, nicht weniger in das künftige deren ſich ohne Zweifel und Wiederrede bedienen zu können. Zu beſtändiger guter Aufſicht nun ſollen

5) dieſe wenigſtens alle Jahr einmahl insgeſambt, ſonderlich aber die eigene Höff, beſucht, und deswegen in Augenſchein genommen werden, damit man ſich ſowohl des dabey geführten Haußhaltens erkundigen, als auch zugleich in Erfahrung bringen möge, wie die Güter in gutem Bau und Beſſerung, ohnzertheilt, erhalten, zu dem Ende dann, und damit dieſes alles gewiß geſchehe, ein gewiſſer der Land-Güter erfahrner Bedienter und Ausreuter zu beſtellen wäre, welchem die von neuem vorhabende Meſſung der Güter, die Errichtung der Stein-Bücher,

cher, und was ſonſten weiter dazu erfordert wird, zu beſorgen, ingleichen die fleißige Viſitirung der Höffe, und was darzu nöthig, anvertrauet werden könne, der dann allweg denen Herren Deputirten und Pflegern die Relation, wie er die Höff befunden, abzuſtatten, und was dabey zu erinnern ſeye, ſeinen Pflichten gemäß anzuzeigen und umb die nöthige Beſorgung zu ſolliciiren hätte. Zu Erleichterung der Unkoſten, ſollen Pfachtleuth, gleich vormahlen Ao. 1602. auch geſchehen, darzu gezogen, vnd wie dieſes am beſten in das Werck zu richten, Unſern Deputirten und Pflegern hiermit zu weiterer Ueberlegung committirt ſeyn.

6) Die Verſteigerung ſolle an niemand beſchehen, es ſeye dann, daß vor Einraumung der Güter der Beſtänder reelle Caution wegen des Pfachts, und daß die beſtandene Güter in gutem Bau und Beſſerung ſolten erhalten werden, geſtellt, und dieſe gerichtlich eingeſchrieben werden. Worauf

7) dem Beſtänder die Leyhe Brieff ohne Anſtand ſollen ausgefertiget, und extradiret werden *, welchen dann

8) der Beſtänder ganz genau nachleben, dasjenige, ſo der Leyhe zuwieder geſchehen, ſogleich abgeſtellt, der Uebertretter aber zur Straffe gezogen, und zu Erſetzung des Schadens, ohne Nachſehung, angehalten, auch

9) nach Endigung der Leyhe keine Prorogation verſtattet werden, es ſeye dann, daß man gewiß verſichert, der Beſtänder habe die Ihme verliehene Güter behörig, und zu rechter Zeit gebauet, gebeſſert, und jedes Jahr ſeinen Pfacht richtig, und ohne Abgang geliefert, wiedrigenfalls wäre Ihme in Zeiten die Leyhe aufzuſagen, und auf eine zeitliche Aenderung zu gedenken, zu dem Ende nicht nur vom Amt uff die gebührende Zeit der Leyhen genaue Obſicht zu haben, ſondern auch die Beſtänder angewieſen werden, daß ſie allweg ein Viertel Jahr vor Endigung der Leyhe, ſich anmelden, und des Amts Verordnung erwarten ſollen.

10) Bey Errichtung neuer Leyhe oder Prolongirung der Alten, des ſonſt gewöhnlichen Gottes Pfenning vor die Armen nicht zu vergeſſen, ſondern darüber feſt zu halten, und dieſe jedesmahl einzutreiben und zu verrechnen.

11) Die zu denen Röderhöffen gehörige Documenta ſollen aller Orten fleißig aufgeſucht, in Ordnung gebracht, genau durchgangen, und daraus ein vollſtändiger Bericht gezogen, und eine richtige Beſchreibung, worinnen die Höffe beſtehen, was deren Jura und Nutzungen ſeyen, wie ſie zum Hoſpital gekommen, und wie ſie künftighin am beſten zu benutzen, verfertiget, beyſammen wohl verwahrt, und üffgehoben werden.

12) Auf das zu erſtbeſagten Höfen gehörige Spieß, oder Wäldlein, hat der ſogenannte Schneppenmann, bey Verluſt ſeines Dienſts, fleißige Auffſicht zu haben, und Achtung zu geben, daß darinnen kein weiterer Schaden verübt, ſondern dieſem, nach Möglichkeit, gewehret, mithin gegen die Freveler, bey Amt, mit wohlverdienter Straff verfahren, Niemand, er ſeye einheimiſch oder fremd, verſchonet, ſondern über die Straff, auch zu Erſetzung des Schadens, angehalten werden möge **.

13) Von des Hoſpitals liegenden Gütern ſoll, ohne Unſern Willen und Genehmhaltung, die Wir nach genugſamer der Sachen Unterſuchung uff bedürfenden Fall, zu ertheilen Vns vorbehalten, das geringſte nicht begeben, und wo was darwieder geſchehen ſollte, vff erhaltene Nachricht nicht nur ſogleich caſſirt, geſtrafft, und alles wieder in den vorigen Stand geſetzet werden ***.

14) Die Erb-Pfächte ſollen genau unterſucht, und in den Büchern fleißig nachgeſehen werden, was vor Veſtigia davon darinnen anzutreffen, auch derjenige, ſo auf einen Erb-Pfacht ſich fundirt, deßhalben den Beweiß zu führen angehalten

* Oftbelobtes RHR. Concl. ad hunc numerum.

** No. I. B ad hunc §hum.

*** Eben daſelbſt zu dieſer Stelle.

und bey dessen Verbleibung nach Verordnung der Rechten procedirt, auch bey bekannten Erbleyhen, in Fällen da der versprochene Canon nicht gebührend entrichtet, die Güter zerschlitzet, oder, wegen Kieselschlag, Mißwachs, Heerzug und dergleichen, Nachlaß gesucht worden, eben diesem gemäß verfahren werden.

15) Haben Unsere Deputirte und Pflegere dahin zu sehen, daß jedes Jahr der versprochene Pfacht vff einmahl geliefert, keine Restanten und Auffschwellung des Pfachts verstattet, sondern alleweeg in Zeiten die Schuldigkeit abgefordert, darauf exequirt, und dadurch aller sonst zu besorgen habender Schaden verhütet, zu dem Ende wegen der bereits vertheilten Güter (welches künftighin allerdings zu verhüten) es in die Weeg zu richten, daß die Besitzer in gewisse Stämm durchs Loos sich vertheilen, welche von den übrigen ihre Ratas des Pfachts erheben, hingegen jeder Stamm den völligen Pfacht, bey Verlust der Leyh, dem Hospital zu behöriger Zeit liefern möge.

16) Wann ein Nachlaß, aus einigen in Rechten gegründeten Ursachen, gesucht wird, soll dieses vor der Erndte geschehen, und vor der Verwilligung vorhero, durch das Amt selbsten, die Besichtigung im Feld eingenommen, die Ursach der verlangten Nachlassung untersucht, und, nach befindenden Dingen, alsdann die Nothdurfft resolvirt, bey dessen Verbleibung aber der Beständer weiter nicht gehört werden.

17) Die in Abgang gekommene Gefälle, auch Güter, Acker und Wiesen, sollen mit allem Fleiß aufgesuchr, die Besitzer, wie sie darzu kommen, befragt, und nach beschehener Untersuchung, so viel möglich, dem Hospital wieder zu dem Seinigen verholfen werden, deßwegen dann die Pflegere an behörigen Orten die Bewandnüß anzubringen und rechtliche Hülfe zu erwarten, hiermit erinnert werden.

18) Falls ein grosser Vorrath an Früchten vorhanden, davon etwas zu des Hospitals Nutzen zu versilbern vor gut und nöthig erachtet werden mögte, werden Unsere Deputirte angewiesen, nach Beybehaltung eines zwey oder drey jährigen Vorraths, das übrige nach Gutbefindung zu verkaufen, und das erlößte Geld zu verrechnen.

19) Wegen der vorhandenen Weinberg, so lang diese dem Hospital verbleiben, werden Unsere Deputirte und Pflegere von selbsten bedacht seyn, daß diese in guten Stand gebracht, und erhalten, denen aber, welche diese zu bauen anvertrauet worden, zugleich mit eingebunden werden möge, die zur Ausbesserung nöthige Reiffling, durch Einlegung des blinden Holzes, selbsten anzuschaffen, und alweeg deren im Vorrath zu haben, damit man auch diese, wann man selbsten solche nicht brauchet, an Fremde verkaufen und das daraus erlößte Geld in Rechnung bringen könne *.

Caput III.

Von der Administration in der Stadt, in specie der zum Hospital gehörigen Stadt-Gefällen.

§. 1.

Die dem Hospital zugehörige Häuser, Gärten, und andere in und um die Stadt liegende Güter, sollen, gegen einen gewissen jährlichen Zinß, verliehen, dabey aber vornemlich darauf gesehen werden, daß diese an wohlgesessene Burgere, von welchen man das Versprochene haben könne, geschehen, auch alles, was im vorhergehenden erinnert worden, und hierher einschläget, genau in Acht genommen, der Nutzen befördert, der Schaden aber nach aller Möglichkeit abgewendet, auch die an den Hospital gekommene Burgerliche Häuser, wann dieses mit Vortheil geschehen kann, nach und nach, an hiesige Burgere, mit Unserm Consens verkaufft, und das daraus erlößte Geld, zum Besten des Hospitals, angelegt werden möge **.

§. 2.

* vide No. I. B zu diesem Punkt.

** vide No. I. B zu dieser Stelle.

§. 2.

Die alte jährliche Gülten, und Grundzinß, sollen in gute Ordnung gebracht, darinnen erhalten, und jährlich ohnnachläßig eingetrieben, auch behörig verrechnet, und ohne Unsere Erkantnüß davon das geringste nicht um Geld begeben werden. *

§. 3.

Die Laudemia, so von Häussern und Gütern fallen, sollen aus denen alten Briefen und Büchern uffgesucht und extrahirt, darüber ein ordentliches Register verfertiget, und dem Hospital-Schreiber zu dem Ende zugestellt werden, damit dieser bey ereignenden Fällen, deren Eintreibung halben besorgt, auch wo dieses in Güte nicht zu erhalten, Er die Obrigkeitliche Hülfe, durch ordentliche Klag, zu imploriren sich angelegen seyn lasse, mithin man nicht genöthiget seyn möge, Ihn, bey Verspürung eines Mangels, deshalben mit wohl verdienter Straff, auch gänzlicher Cassirung anzusehen.

§. 4.

Wann dem Hospital Legata vermacht werden, so sollen diese von Unserm Gerichts-Schreiber aus denen Testamentis extractsweiß, quoad passus concernentes, mit Benennung des Namens des Vermachers, der Summ, so legirt worden, ingleichen der Zeit, wann dieses geschehen, und der Testirende verstorben, denen Herrn Deputirten und Pflegern des Hospitals zeitlichen zugeschickt werden, damit diese der Eincaßirung halber besorgt seyn, und in das vorhin erwehnte Legaten-Buch eingetragen werden könne.

§. 5.

Die Donationes und Verehrungen, sollen, wie im vorhergehenden §. bereits verordnet worden, in ein besonder Buch geschrieben, und diejenige, so von Kirchen-Plätzen, Gottes-Pfenningen, und wegen der Bettstätten von denen Handwerckern beschehen, fleißig beobachtet, und deren Eintreibung besorget werden.

§. 6.

Die vorseyende Differenz wegen der Leich Gold-Gülden, welche bereits eine lange Zeit in Abgang kommen, nebst dem Emolumento wegen des Singen, bey denen Leichen, solle uff erhobene Klag untersucht, und denen Rechten gemäß erörtert, mithin dem Hospital, wenn Er deßwegen was mit Recht zu suchen, darzu schleunig verholffen, auch, nach erfolgter Erörterung, deshalben solchergestalten eine Verordnung gemacht werden, damit der Hospital der Defraudation halben nichts zu besorgen haben möge; deßwegen dann Unsere Deputirte und Pflegere selbsten die nöthige Vorsorge zu tragen, und Vorschlag zu thun, man hiermit erinnern will.

§. 7.

Die Sterbhauß- und Kirchhoffs-Büchsen, so der Hospital mit dem Kasten als gemein zu theilen hat, sollen aufs längst alle Jahr in Beyseyn beeder Aemter Deputirten eröffnet, das darinnen befindliche Geld gezehlet, und halb dem Hospital, die andere Helfft aber dem Kasten gelassen, eingetragen und verrechnet werden.

§. 8.

Wegen der Verlassenschafften von Sterbenden, bleibt es bey der in antecedentibus gemachten Verordnung, und sollen diese in gewisse Bücher eingeschrieben, und deßhalben alle Vorsorge adhibiret werden.

§. 9.

Bey Abgang eines Predigers wollen Wir von Amts wegen besorget seyn, dessen Stell mit einer tüchtigen, gelehrten und qualificirten Person zu ersetzen.

§. 10.

* vide No. I. B zu dieser Stelle.

§. 10.

Mit denen Bettlern, Passanten, und fremden Armen soll der Hospital verschonet, und da sich deren einige beym Hospital melden, diese davon weg, und zum Armenhaus gewiesen werden.

§. 11.

Die Pensiones und Interesse sollen jährlich richtig eingetrieben, erhoben, und verrechnet, auch keine Restanten passiret, sondern die Eintreiber, falls sie sich dieserwegen was zu Schulden kommen lassen, zu Zahlung der noch ausstehenden Posten angehalten werden.

Bey Anlegung neuer Capitalien, hat das ganze Amt dahin zu sehen, daß man deßwegen genugsame Versicherung bekomme, absonderlich mit liegenden Gütern, auch die Interessen davon von halben Jahren zu halben Jahren, abzutragen, speciatim bedingen, die Prolongatinnes aber ohne langes Warten geschehen, auch daß nöthige Ausklagen und Executiones befördert werden mögen.

§. 12.

Wird der Zinßheber nachdrücklich erinnert, die morosos Debitores bey Zeiten anzuzeigen, und der Pfleger, oder auch, da es nöthig, Unsere Hülff, zu implorriren, die Ihme dann ohnverweilt mitgetheilt, und dardurch, daß keine Restanten vffwachsen, nach Möglichkeit verhütet werde, allenfalls aber, da hierinnen der Schreiber was versehen wird, aller Schaden an Ihn soll gesucht, darneben dieser, dem Verschulden nach, mit behöriger Straff angesehen werden.

Endlichen die Eintreibung alter an fremden Orten noch ausstehenden Capitalien betreffend, sollen Unsere Pflegere diese mit Nachdruck einzutreiben sich bemühen, und, dafern in der Güte nichts zu erlangen, solches Uns beglaubt anzeigen, damit man, was ferner zu thun, überlegen, und durch ordentliche Klag, so weit möglich, dem Hospital zu dem Seinen verhelfen möge.

Caput IV.

Von der Aufsicht über die Haußhaltung, und des Haußwesens Verbesserung.

§. 1.

Sollen Unsere Pfleger vor den Hospital-Meister, Schreiber und andere Personen, so zum Haußwesen bestellt sind, besondere Instructiones zu entwerfen, und jedem, wann er angenommen wird, solche ausgefertiget zuzustellen, hiermit umb so mehr angewiesen seyn, als dieses umb deßwillen, daß jeder, was er zu schaffen habe, sattsam wisse, und sich der deßhalben geleisteten Pflichten fleißig erinnern könne, die ohnumbgängliche Nothdurfft erfordert, und solchemnach

§. 2.

Der Hospital-Meister nach äusserstem Vermögen sich dahin bestreben, daß alles in behöriger Ordnung erhalten, kein Unfug gestattet, jedermann, wann es nöthig, seiner Pflichten und Schuldigkeit mit Glimpff erinnert, und, da solches nicht helfen wollte, das, was zu ändern nöthig, beym Amt angezeigt, demselben durch dieses, oder im Nothfall, von Uns selbsten, auf vorgebrachte Klag, abgeholfen werden möge, zu dem Ende dieser, in gethanen nützlichen Vorschlägen, vff alle Weiß zu secundiren, aber auch zugleich hiermit erinnert seyn soll, mit Ausspendung dessen, so denen Armen vermacht worden, sich nicht zu karg, rauh und wunderlich finden zu lassen, sondern gegen die Bediente und Arme, so im Hauß sind, sich also liebreich und mitleidentlich aufzuführen, damit bey diesen die Gegenlieb und nöthige Autorität erhalten, auch seinen Befehlen die schuldige Parition geleistet, wiedrigenfalls aber, und da er deßwegen sich zu beschweren Befugnüß zu haben vermeinet, vff beschehene Vorstellung beym Amt, ihme geholfen, sein ohnedem schweres Amt erleichtert, und keine Unart weder denen Bedienten, noch Armen, so verpfleget werden, verstattet,

tet, ſondern dieſe zur Gebühr angewieſen werden, ſo am leichteſten zu erhalten, wann jeder ſeiner Inſtruction gemäß ſich aufführet, auch keine andere als verſtändige, friedfertige und fleißige Leute zu Dienſten gezogen, und in das Hoſpital uffgenommen werden, deßwegen dann die Nothdurfft zu beſorgen, Unſern Pflegern hiermit uffgetragen ſeyn ſoll.

§. 3.

Dafern die Nothdurft erforderte, vor die Kranke, und Reconvaleſcirte noch mehrere Bequemlichkeit zu machen und anzuſchaffen, ſo hätten die Pflegere Vorſchläg zu thun, wie dieſes am leichteſten, etwan durch Abbrechung des vorderſten alten Hauſes, und Auſerbauung eines neuen, möge geſchehen können, damit man hernach die Reſolution deßwegen abfaſſen könne.

Da auch mit Aufnehmung Pfründner und Koſtgänger, nicht wenliger mit Beherbergung fremder vornehmer Krancken, oder Aufnehmung krancken Geſinds von Herrſchafften und Burgerlichen Leuten, denen es an dem Platz und Gelegenheit für Krancke in ihren Häuſſern öfters gebricht, gegen ein leidentliches und billiges Koſtgeld, dem Hoſpital Nutzen geſchafft werden kann, hätten die Pflegere ſolches anzuzeigen, und keine vorfallende Gelegenheit zu verſäumen *.

§. 4.

Damit die Bedlente beyſammen an einem Tiſch können geſpeiſſet werden, hätten Unſere Pflegere zu bedenken, und einen Vorſchlag zu thun, wie ſolches ins Werck zu ſetzen, und des Hoſpitals Nutzen auch hierinnen könne befördert werden.

§. 5.

Die tägliche Ausgaben des Hoſpitals, ſollen, wie in Cap. I. erwehnet worden, in ein beſonders Buch ordentlich eingetragen, dieſes alle Vierteljahr mit denen, dem Hoſpital-Meiſter inzwiſchen bezahlten Geldern conferirt, einfolglich ſpeciale Rechnung über Einnahm und Ausgab geführt werden.

§. 6.

Das über des Hoſpitals vorhandene Haußgeräth errichtete Inventarium ſoll alle Jahr uff Martini, von denen zur Aufſicht der Haußhaltung deputirten Pflegern, genau durchgangen, das Geräth beſehen, und, wie damit gehandelt worden, unterſucht, dieſes angezeigt, mithin die Veranſtaltung gemacht werden, damit der Abgang in Zeiten erſetzt, und kein Mangel daran erſcheinen möge.

§. 7.

Auf Feuer und Licht ſoll gut Achtung gegeben, auf dem Heerd und in denen Oefen nicht allzu ſtarkes, ſondern nur nöthiges Feuer gehalten, das Tabackrauchen im Hoſpital aber gänzlich abgeſtellt ſeyn. Die Wegſchaffung des Holzwerks an der Hoſpital-Mauer, und ſonſten, beruhet auf Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſter Erörterung **.

§. 8.

Sollen Unſere Pflegere darauf ſehen, daß, dem Hoſpital zum Beſten, ohnnöthige und überflüßige Koſten geſpahret, und die eingeſchlichene Misbräuch abgeſtellt werden mögen, zu dem Ende

1) alle Gelaagen in Eſſen und Trinken gänzlichen abzuſtellen.

2) Keinem, wer der ſeye, einige ſogenannte Kurgelder, als vff die von denen Hoſpitals-Medicis gegebene Atteſtata, welche dieſe anderſt nicht, dann im höchſten Nothfall zu ertheilen angewieſen werden, zu verwilligen, darzu ſolchen Falls jemand zu beſtellen wäre, der die hierzu gewiedmete Gelder denen Armen, gegen des Hoſpital Amts Schein, in Wißbaden auszahlte ***.

3) Denen Kranken auſſer dem Hauß keine Arzeneyen machen zu laſſen, ja keine Recepte angenommen, noch von dem Hoſpital bezahlt werden ſollen, als welches von

* vide eröfftertes R.H.R. Conel. No. I. B hiebey.

** S. abermal No. I. B zu dieſem Spho.

*** vide wiederum No. I. B ad hunc locum.

gedachten Hospitals-Medicis vffgesetzt, oder wenigstens unterschrieben worden, darzu also beschaffen sind, daß sie nicht gar zu kostbar fallen.

4) Alle Extra-Allmosen abzuschaffen, und die sich deßwegen Anmeldende abzuweisen; das überflüßige Betrel-Volk soll aus der Stadt geschafft, kein neues an denen Thoren herein gelassen, und darüber fest gehalten werden; wegen der Bettelfuhren aber, so eigentlich die Dörffer betreffen, wäre diese Sach mit denen Nachbarn zu vergleichen, von solchen Leuten aber niemand in das Hospital aufzunehmen.

Caput V.

Von Verpfleg- und Versorgung der Kranken.

Damit diese, nach Intention derjenigen, so zum Hospital etwas gestiftet, nach Möglichkeit möge erreichet, und die Kranke bestens versorget werden, so sollen

§. 1.

Unsere Pflegere, wenigstens alle drey Monat, die Kranke besuchen, und den Augenschein einnehmen, auch zulängliche Erkundigung einziehen, wie die Kranke gehalten werden; so dann, bey Befindung einigen Mangels, oder Gebrechen, diesen so gleich suchen zu helfen, und Achtung zu geben, damit die Bediente ihren Pflichten gemäß handeln, und darzu mit allem Fleiß angehalten werden mögen, dannenhero

§. 2.

Vor die Bediente, und zwar jedem besonders, eine exacte Instruction zu verfertigen, aus welcher leicht zu ersehen, was einem jeden zu thun obliget, nicht weniger eine gute Ordnung zu machen, und zu publiciren, wornach die Kranke sich zu verhalten haben, welche dann von jedem, den sie angehen, genau zu observiren, und daß darwieder etwas geschehe, nicht zu gestatten ist.

§. 3.

Sollen die bestellte Medici die Kranken selbsten fleisig zu besuchen gehalten seyn, und zu Erlangung deren Genesung, allen gebührenden Fleiß anwenden, auch niemalen auf der Kranken-Wärter blosse Relation, diesen zu Hauß, ausser dem äusserſten Nothfall, etwas verschreiben.

§. 4.

Dieweilen auch zu der Genesung der Kranken die Diæt eben so viel als die Medicamenta beytragen, so hat der Hospital-Meister Sorge zu tragen, daß jederzeit gute kräftige Fleischbrüh, so nicht versalzen ist, als der Kranken bestes Labsal, vorhanden seye, denen recht Kranken was zartes und verdauliches zu genieſſen gegeben, denen Reconvalescirenden aber mittelmäßige Speisen bereitet, auch allenfalls, wann einer oder der andere, zu was besondern Lust bekäme, ihme damit willfahret werden möge. Dabey dann sonderlich die Medici, mit Vorschreibung der Diæt in Speiß und Trank, sodann die Köchin, so zur Küchen bestellt, und damit jedes das seine bekomme, zu beobachten hat, ihre Pflichten zu observiren erinnert werden.

Alldieweilen auch die Nothdurfft erfordert, eine Speiß-Ordnung zu entwerfen, und darüber zu halten; Als werden deßwegen Unsere Pfleger besorgt seyn, und durch den Hospital-Meister die Veranstaltung dahin machen lassen, damit zur Essenszeit, niemand Fremdes eingelassen, auch der Hospital, bis abgespeißt worden, verschlossen gehalten, von denen Kranken selbsten, oder denen Wärtern nichts versteckt, uffgehoben, noch verschleppet, sondern was übrig bleibet, von der Köchin wohl verwahrt und beybehalten werde, zu dem Ende dann umb diese Zeit die Kranke fleißig zu besuchen sind, und des Erinnerten wegen genaue Achtung zu geben ist.

§. 5.

Wird allen, so die Kranken zu besorgen bestellt sind, und besonders dem Hospital-Meister, umb damit solches geschehe, Achtung zu geben, ernstlich anbefohlen, der Sauberkeit

sich

sich zu befleißigen, und besorgt zu seyn, daß die neu ankommende Kranke in frisch gedeckte Bette gelegt, die, so keine Hembder mitbringen, damit nach Nothdurft versehen, nicht aber nackend in denen Betten gelassen, die vorhandene Nachtröcke denen Nothdürftigen gereichet, vor genugsame Anschaffung des nöthigen Weißzeugs und Bettgeräths gesorget, die Suppen-Kumpen mit Deckel versehen, und denen, so im Bett essen müssen, diese zu dem Ende gegeben werden, damit sie deren an statt der Teller sich bedienen können, das Bett mit Servietten, umb darauf zu speisen, versehen, also geschonet, fleißig gelüfftet, und ausgebessert, mithin an nichts, so zu der Kranken Nothdurft und Besten gereichet, einiger Mangel erscheinen, allenfalls aber dieser ohne Anstand ersetzt werden möge.

§. 6.

Jeder Kranke soll ordinarie in ein besonderes Bett gelegt, und verpflegt, so dann die, so wieder genesen, in Zeiten von denen Kranken, die Mannspersonen zu ihres gleichen gethan, und von denen Weibsleuten separiret werden. Falls es auch an Raum fehlet, hätten die Pflegere Vorschläge zu thun, wie solcher zu heben, und wie ein neuer Bau aufgeführet werden könne.

Die Reconvalescirende sollen nicht müßig gehen, sondern zur Arbeit, so jeder seinem Geschlecht und Handthierung nach thun kan, angehalten, diesen auch aus dem Hospital zu gehen, nicht verstattet werden, es seye dann, daß er gar valediciren und wegbleiben wolle, so ihme aber nicht eher zu erlauben, als nach genommenem Abschied beym Amt, welchem er zugleich anzuzeigen, wie es ihme ergangen, ob er was zu klagen, und das Seine alles treulich wieder bekommen habe, da dann hernach denen Beschwerden ohne Verzug abzuhelfen, und die Bediente zur Schuldigkeit ernstlich anzuhalten, hiermit erinnert wird.

§. 7.

Alle Frembde, so in das Hospital aufgenommen werden, sollen sogleich uffrichtig und ehrlich anzeigen, wo sie die ihnen zustehende Effecten haben, auch was etwan denenselben noch an Lohn und sonsten zustehe, welche dann sogleich in Beyseyn eines oder des andern Pflegers, Hospital-Meisters und des Schreibers, zu dem Ende aufgezeichnet werden sollen, damit der Hospital, falls der Uffgenommene und Verpflegte Todes verfahren würde, umb das ihme von Alters her competirende Successions-Recht nicht gebracht, und in Schaden gesetzt werde; welches dann sonderlich bey denen Handwerks-Purschen fleißig zu beobachten, auch gegen die, so etwas vorenthalten, und dieser Verordnung zuwieder zu handeln keine Scheu tragen, mit der Schärfe zu verfahren, ja, im Verweigerungs-Fall das Handwerk des Beneficii ihrer Bettstatt, vor verlustig zu erklären, die deßwegen ergangene Amtschlüsse zu observiren, nicht weniger deßwegen den Hospital-Meister, und daß er darauf Achtung zu geben, seiner Pflichten zu erinnern *.

§. 8.

Wegen Begräbnüß der Verstorbenen, soll darauf gesehen werden, daß der Armen-Kasten, so viel die Personen betrift, welche von Ihme, Krafft des Vergleichs, zur Verpflegung angenommen werden, sich mit dem Hospital vergleichen, die Handwerker aber, welche bißhero Wohlhabige selbsten begraben lassen, der Armen aber sich gar nicht angenommen haben, durch einen erklecklichen Zuschuß, künftighin deßwegen dem Hospital die Last zu erleichtern, sich nicht entbrechen, noch weigern mögen.

Caput VI.

Die Oeconomie, absonderlich Küch und Keller, auch einige Special-Anstalten betreffend.

§. 1.

Die nöthige Provision an Victualien und sonsten, als Specereyen, Schmalz, Butter, Oehl, Mehl, Papier und Schreib-Materiallen, soll in Zeiten angeschafft, und vornehmlich darauf gesehen werden, daß daran kein Mangel, noch Ueberfluß erscheine.

§. 2.

* vide No. I. B zu diesem Absatz.

§. 2.

Die vorhandene alte Wein, ſo zum Verſpeiſſen zu gut ſind, ſollen verkaufft, und andere dagegen uff dem Weinmarkt und ſonſten erkaufft und verbraucht werden, dabey dann Unſern Pflegern zu bedenken überlaſſen wird, ob es nützlich und gut, in Zeiten, wann der Wein wohlfeil, eine Quantität in der Pfalz oder aber dem Frankenland einzukauffen *.

§. 3.

Das nöthige Bier ſoll jederzeit an Ort und End, wo es gut anzutreffen, genommen, und quartaliter in Rechnung gebracht, bezahlt und verrechnet werden. Dargegen derjenige, ſo das Brau-Hauß beſtehet, ſeinen Zinß zu zahlen hat, auch wann man vom Spital-Brauhauß keinen ſichtbaren Nutzen ſiehet, dieſes zu verkauffen, und der Kauff-Schilling anderwärts anzulegen iſt **.

§. 4.

Mit dem Armenhauß gemeinſchaftlich zu ſchlachten wird ſich umb deßwillen nicht thun laſſen, weilen dieſes in der Schlachtzeit vff einmahl ſeine Winter-Proviſion anſchaffet, das Fleiſch einſalzet, dörret, und nach und nach verſpeiſſet, im Hoſpital aber wird friſch Fleiſch beſtändig, und zwar zu denen Brühen erfordert, welches bey denen Mezgern und zwar 2 ₰. wohlfeiler das Pfund, als es ſonſten ordinair geſchätzt iſt, zu nehmen, aber durch einen Pfleger und den Hoſpital-Meiſter darauf zu ſehen iſt, daß jedesmahl die Lieferung in ihrem Beyſeyn geſchehe, und kein anders als gut tüchtig Fleiſch angenommen, das Andere aber wieder zurück gegeben werde.

§. 5.

Mit dem Brodbacken wird es noch zur Zeit bey der vorhin gehabten Anſtalt gelaſſen, und wann die Pfleger vor nützlich und nöthig erachten, dieſe zu verändern, ſollen Sie ſolches anzeigen, und ihnen darinnen, zu des Hoſpitals Nutzen, alle nöthige Hülff beſchehen.

§. 6.

Was aus denen Kramläden vff Rechnung gehohlt wird, darüber ſoll ein beſonderes Buch gehalten, und nach dieſen die eingeſchickte Auszüg examinirt, zu dem Ende jedesmahl der Tag und Jahr, wann und bey wem was gelanget worden, ingleichen die Summa, mit dem bedungenen Preiß, notirt, und uffs längſte alle Quartal abgerechnet, das Schuldige bezahlt, und in Ausgab gebracht, auch damit das Angeſchaffte nützlichen verbraucht, die Verſchwendung, Verſchlep- und Veruntreuung aber verhütet werden möge, Achtung zu geben iſt.

Caput VII.

Von denen Pflegern insgeſamt und deren Amts-Geſchäfften überhaupt.

§. 1.

Es ſollen zu Pflegern des Hoſpitals keine andere, als gottesfürchtige, gewiſſenhaffte und gegen die Arme liebreiche Perſonen, erwehlet und beſtellet werden, die vernünftig und arbeitſam ſind, auch aus Lieb zu denen Armen, des Hoſpitals Nutzen, ſo viel Recht, zu befördern bedacht, auch dieſes gratis zu verrichten entſchloſſen ſind, alſo der dabey habenden Mühe und Arbeit ſich gerne und ohne Reu unterziehen.

§. 2.

Die Zahl Deroſelben ſoll in Sechs Raths-Deputirten, nemlichen zweyen von der erſten, zweyen von der zweyten, und zweyen von der dritten Bank, ſodann Sechs Burgern, als einem vom Hauß Limburg, einem von Frauenſtein, einem Doctore Juris, einem Doctore

* S. No. I. B auch bey dieſer Stelle.

** S. No. I. B bey dieſem Punkt die Kaiſerliche Verfügung.

ctore Medicinæ und dann zweyen Kauffleuten bestehen, welche, bey ihrer Bestellung, mit einem besondern Ayd zu belegen, und in Pflichten zu nehmen sind, die vom Hauß Limburg und Frauenstein hätten uff die Landgüter, Capitalia und Zinse gute Achtung zu haben *, der Doctor oder Licentiatus Juris aber, nebst dem vom Hauß Limburg, das Protocoll zu führen, der Medicus über die Kranke besondere Aufsicht zu übernehmen, die Kauffleute aber das Cassa- und andere Bücher zu führen, die Rechnung zu durchgehen, und jeder von Ihnen, in deme, so er gelernet, seine ersprießliche gute Dienste zu leisten, jedoch daß von dem Amt jederzeit Einer, der des uffgetragenen Geschäffts am besten kundig, darzu möge genommen und bestellt werden. Es soll aber von diesen keiner, der bereits im Kasten oder Armenhauß engagiret ist, darzu gezogen, sondern dieses zu vermeiden, mit allem Ernst gesuchet werden.

§. 3.

Obwohlen denen Pflegern insgesamt zukomt, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, des Hospitals Beste zu prüfen, und zu befördern, auch wo Etwas zu verbessern, zu Verhütung dessen Schaden, die Mängel abzustellen, auch alles Nöthige treulich zu erinnern, so wird doch nöthig seyn, die vielfältig vorfallende Verrichtungen in gewisse Functiones einzutheilen, und jedem dasjenige anzuvertrauen, was derselbe am besten verrichten könne; zu dem Ende Unsere Deputirte und Pflegere deßwegen einen Entwurff zu machen, was denen jetzigen Pflegern, und zwar einem jedem insbesondere, zu committiren, deßhalben auch Instructiones uffzusetzen, und diese ad approbandum zu übergeben, welche hernach genau in Achr zu nehmen, auch zu verhüten, daß keiner dem Andern in sein Amt eingreifen, die bey befindenden Mängeln aber beschehene Erinnerungen ad Protocollum zu bringen, zu vollziehen, und zu verbessern, willig seyn mögen, und dieses Alles denen jetzo ohne Unterscheid zu leisten habenden Pflichten gemäß.

§. 4.

In wichtigen Dingen soll kein Pfleger vor sich allein etwas thun, weniger, ohne des Amts Wissen und Erlaubnüß, Bediente annehmen, denen, so bey Amt was zu verrichten, das Wort reden, sondern diese ihr Anliegen selbsten vortragen lassen, keine heimliche Anschläg geben, uff ihre Autoritæt und denen gegebenen Amts-Schlüssen festhalten, auch nicht gestatten, daß die Seniores was vor sich eigenmächtig disponiren mögen.

Und wollen Wir künftighin bey Rath des Hospitals halben nichts beschliessen, es seye dann, daß die Pflegere vorhero genugsam gehört, und, facta cognitione, ein Schluß gemacht worden, der hernach umständlich in das Hospitals-Protocollum zu bringen.

§. 5.

Alle Woch sollen zwey ordinaire Sessiones, nemlichen Mittwochen und Sonnabend, gleich im Kasten, gehalten, die ordinairen Geschäfften zeitlichen expedirt, ordinaire und extraordinaire Sessiones, wenn diese nöthig, von allen Pflegern fleißig besucht, beym Anfang der Session aber das Wochen- und neuverordnete Expedienden-Buch vorgenommen, so dann von denen Senioren, ob einer oder der andere Pfleger, oder auch Bedienter was zu proponiren habe, die Umfrag gehalten, dessen Untersuchung vorgenommen, erörtert und ad Protocollum gegeben, auch, ehe das Amt von einander gehet, in aller Beyseyn abgelesen, und wenigstens das Brouillon unterschrieben werden.

§. 6.

Alle Proponenda sollen, nach genommenem Abtritt derjenigen Fremden, so bey Amt zu thun haben, in die Umfrag gestellt, gründlich und bedachtsam überlegt, darüber ordentlich votirt, davon mit Bescheidenheit pro & contra gesprochen, die Vota, wenn sie zumahlen disrepant, nominetenus notirt, auch uff Verlangen, verbotenus dem Protocollo, und nicht die Concluſa allein, einverleibt, klar und deutlichen geführt, beym Schluß einer jeden Session, wie vorher gedacht, abgelesen, was bey Amt vorkommen, in gebührender Verschwiegenheit gehalten, und dargegen zu handlen nicht gestattet werden.

* Hierunter giebt das RHR. Concluſum No. I. B bey diesem Paſſu mehrere Ziel und Maas.

§. 7.

Die Quartal-Rechnungen sollen in behöriger Zeit abgefordert, bey Amt genau revidiret, und von sämtlichen Pflegern nebst denen Leyhen unterschrieben, oder aber dafern Einer darbey ein Bedenken hätte, seine Ursach ad Protocollum gegeben, die Bücher sorgfältig geführet, niemand ein Buch oder Scripturen ohne Recepisse mit sich zu nehmen verstattet, wohl aber jedem, der Ursach darzu hat, diese zu inspiciren und zu durchlesen erlaubt, der jährliche Ueberschlag über das ganze Hospital-Wesen ohnnachläßig formirt, die Revision und Renovatur des Archivs vorgenommen, die Kranken zu gewissen Zeiten besucht, auch keinem Pfleger von des Hospitals Früchten, Weinen, Mobilien oder Geld, Etwas zu kaufen, zu entlehnen, noch einiges Interesse bey andern dieserwegen zu suchen erlaubt seyn.

Caput VIII.

Von Senioren und Raths-Deputirten insonderheit.

§. 1.

Unsere Seniores und Deputirte haben insonderheit dasjenige, was denen Pflegern in Vorhergehendem offerlegt worden, um so mehr zu respiciren, als uff diese es hauptsächlichen ankommt, gute Ordnung zu machen, Alles in gutem Stand und Wesen zu erhalten, auch was beym Amt beschlossen worden, zur behöriger Execution zu bringen; Wannenhero die Seniores nicht nur viel Circumspection zu gebrauchen, sondern auch ihre Autoritæt, in billigen Dingen, mit Ernst zu interponiren, jedoch wenn von Andern etwas Nützliches, und zur Besserung Dienliches erinnert wird, mit Gelassenheit und ohn Wiederwillen oder Kaltsinnigkeit anzuhören, und in behörige Deliberation zu bringen, auch, dem Befinden nach, in das Werk zu richten, insonderheit aber, daß dieser neu errichteten Ordnung, in allem und von einem jedem, genau und beständig nachgelebt werde, pflichtmäßig nachzusehen, und mit allem Ernst und Nachdruck, ohne Nachlaß, darüber zu halten haben.

§. 2.

Weilen das Hospital-Amt sehr weitläuftig und wichtig, mithin die Nothdurft erfordert, daß allweeg Personen vorhanden, so in Anteactis versiret, und von des Hospitals Zustand gute Wissenschaft haben, so sollen künftighin die Seniores perpetuiren, bey diesem Amt beständig gelassen, mit den übrigen Deputirten die Abwechselung aber also eingerichtet werde, damit solche successive geschehen, und allezeit Informirte vorhanden bleiben, andere Raths-Personen aber nach und nach, auch vom Hospital Information einziehen mögen, auf daß, bey Abgang eines Senioris, allezeit Informirte an dessen Platz substituiret werden können, dabey dann wohl in Acht zu nehmen, daß keiner des Raths Deputirten bey verschiedenen Stifftungen zugleich sitzen möge.

§. 3.

Die Seniores sollen, wie vorhin schon erinnert worden, in wichtigen Dingen, sonderlich Recipirung der Kranken, den Casum necessitatis ausgenommen, propria Autoritate und ohne vorhergehende Communication mit dem Amt, nicht leicht was vornehmen, noch von Uns was decretiret werden, es seyen dann die Deputirten und Pflegere vorhero genugsam deshalben gehöret.

§. 4.

Die gewöhnliche Amts-Sessiones sollen von denen Deputirten und Pflegern jederzeit fleißig besucht, und, da einer davon abgehalten, seine Excusation ad Protocollum genommen, bey Rath uff des Hospitals Bestes gesehen, nichts Nachtheiliges verfügt, noch ungebührliche Onera dem Hospital uffgebürdet, die Restanten eingetrieben, und, bey vorfallenden Auskagungen, die Obrigkeitliche Hülff und Execution forderſamſt mitgetheilet, auch von Unserer Recheney dem Hospital die zu fordern habende Interesse oder Pensiones, iedes Jahr richtig bezahlt werden.

Caput IX.

Caput IX.

Von denen Burgerlichen Pflegern und deren Functionen insbeſondere.

§. 1.

Die Burgerliche Pflegere ſollen, wann es nöthig, von Uns gewehlet, verpflichtet, und deren Verrichtung nach eines jeden Capacität eingetheilet werden, mithin das Amt daran nicht gebunden ſeyn, das Caſſa-Buch durch den Frauenſteiner und durch den Limburger das Protocoll führen zu laſſen. Dieweilen nun bereits drey Burgeriiche Pflegere von neuem erwehlt und beſtellet worden, ſo wird es dabey vor jetzo gelaſſen, ſoll auch damit pro futuro auf jetzige Art continuiret werden, das Amt aber erinnert ſeyn, einen ſchrifftlichen Vorſchlag zu übergeben, wie die Functiones nach der jetzigen Pfleger Beſchaffenheit einzurichten, und was jedem unter dieſen in ſpecie zu verrichten, zu committiren ſeye.

§. 2.

Das Protocoll ſoll nicht, wie bißhero geſchehen, zuerſt auf Schedulas notirt, ſondern ſogleich in ein beſonderes Buch, durch den, ſo dazu beſtellt iſt, währender Seſſion, eingeſchrieben, oder auch, zu Vermeidung der Correction, ein Brouillon gehalten, und davon das rechte Protocoll gemacht, beyde auch zuſammen uffgehoben werden, damit man dieſe im Nothfall mit einander conferiren, und deren Gleichlautung beſtärken könne *.

§. 3.

Wegen des Caſſe-Buchs läßt man es bey deme bewenden, was deßhalben Cap I. verordnet worden, mit dem weitern Anhang, daß einem deren Pfleger hierüber ein contra Caſſen-Buch, ſo jedesmahl nach geendigter Seſſion mit dem Erſten zu conferiren wäre, zu führen aufgetragen werden ſoll.

§. 4.

Die Amts-Geſchäffte ſind alſo einzurichten und einzutheilen, damit bey vorhabenden Einnahm- und Ausgaben, nichts Anders zugleich vorgenommen, ſondern vom ganzen Amt auf dieſe, um beſſerer Richtigkeit willen, Achtung gegeben, das einzunehmende Geld wohl gezehlt, vorm Ausſchuß, damit man ſich deßwegen nichts zu Schulden kommen laſſe, mögliche Sorge getragen, die Zahlungen auch in Beyſeyn deren, die dazu deputirt worden, vollzogen werden mögen. Alle Quittungen, ſo von dem Deputato ausgefertiget und unterſchrieben werden, ſollen mit des Amts Siegel zugleich bedrucket, und dem Quittungs-Büchlein einverleibt werden.

§. 5.

Die übrige Verrichtungen, als Inſpection über das Bau-Weſen, die Aufſicht über die Küch und Oeconomie, Korn-Speicher, Keller, das Land-Weſen, die Kranke, und Anderes betreffend, hätten Unſere Deputirte unter ſich, wie ſie es am beſten befinden, auszutheilen, jedem eine ſchriftliche Inſtruction zuzuſtellen, und davon Uns, dem Magiſtrat, die nöthige Nachrichten nebſt Abſchrifft von denen Inſtructionen, zum Archiv zu liefern; Der General-Sturz der Früchten ſoll alle Jahr dem bißherigen Herkommen gemäß zu dem Ende vollzogen werden, damit man gewiß erfahren möge, ob der angegebene Vorrath vorhanden ſeye oder nicht?

Caput X.

Von denen Bedienten überhaupt.

§. 1.

Nachdem bekanntermaſſen es bey dem Hoſpital vornemlich darauf ankommt, daß die Bediente ſich emſig und ehrlich aufführen, darauf fleißig Achtung gegeben, die Verbrecher zeitlich beſtraft, auch, nach Befinden, gar abgeſchafft werden; So werden Unſere Depu-

* Ut ſupra No. I. B ad hunc paragr.

Depurirte und Pflegere angewiesen, pflichtmäßig darauf zu sehen, daß zu des Hospitals Diensten keine andere als gottesfürchtige, gegen die Arme liebreiche, gewissenhafte, ehrliche, fleißige und treue Leut genommen, auf ihr Thun und Lassen genaue Obsicht gehalten, und keinem, wann man Unrath verspüret, durch die Finger gesehen, weniger mit Untersuchung der gemerkten Unrichtigkeiten nachgewartet, sondern behörige Inquisition angestellt, die Debitores mit ihren Quittungen vorbeschieden, nach denen Rechnungen und Haupt-Büchern, alles genau examiniret, und sofort nach Befindung die Verbrecher in Zeiten fortgeschafft, die Rechnungen in gebührender Zeit und behöriger Form abgefordert, wie sie darinnen bestehen, und Hauß gehalten genau untersucht, endlichen diese, samt und sonders, zu denen Ihnen obliegenden Verrichtungen und Pflichtschuldigkeiten, ohne alle Nachsicht mit Nachdruck angehalten werden mögen.

§. 2.

Zu des Hospitals Bedienungen sollen keine, als verburgerte, und solche Personen gezogen werden, die sichere und zuängliche Caution stellen können, welche auch würklich geleistet, und darnach der Bediente bestellt, verpflichtet, und mit nöthiger Instruction versehen werden soll, welcher dann ein jeder genau nachzukommen hat.

§. 3.

Allen Bedienten wird hiermit verboten, mit denen Kranken allzugrosse Familiarität zu haben, keinem mehr als den Andern zu favorisiren, weniger Etwas leihen, sich an diejenige, so was beym Hospital zu suchen, zu hängen, Ihnen das Wort zu reden, derselben, oder auch andere Sachen, zu recommendiren, wie dem Anhang, falls Einer oder der Ander darwieder zu handeln, sich gelüsten lassen sollte. Ihme dieses zuerst nachdrücklich verwiesen, und wo Er sich daran nicht kehren wollte, bey abermaligem Betrettungsfall der Abschied gegeben werden.

§. 4.

Wegen eines in Vorschlag gebrachten Austeuters, sollen Unsere Depurirte und Pflegere das Werk überlegen, und wann es hochnöthig, diesen zu bestellen, an die Hand geben, wer darzu zu bestellen, was dessen Verrichtung seye, und was demselben zur Bestallung solle gereicht werden, und darauf fernere Verordnung erwarten.

Caput XI.

Von dem Hospital-Meister und Hospital-Meisterin, nicht weniger deren Function.

§. 1.

Was, und worinn dessen Function bestehe, und worauf derselbe Achtung zu geben, soll alles in eine besondere Instruction gebracht, Ihme vor der Bestellung zum Durchgehen übergeben, und, wann Er dieser nachzukommen sich erkläret, derselbe darauf, nach geleisteter Caution, bestellet, beaydiget, und wie Er diesem Allem nachkommen wird, von denen Pflegern fleißig untersucht, auch von dessen Verhaltung zum öftern dem Magistrat gehorsamste Relation erstattet, und nach Befinden das nöthige verordnet werden.

§. 2.

Gleiche Bewandnüß hat es mit der Hospital-Meisterin, mit welcher es, so viel ihr Amt betrift, uff eben die Weiß, wie es mit dem Hospital-Meister zu halten, verordnet worden, gehalten und in einer Instruction deren Verrichtungen specifice benennet werden.

Caput XII.

§. 1.

Wegen des Schreibers soll ebenmäßig eine Instruction entworfen, darinnen dessen Verrichtungen benamt, vor der Bestellung Ihme diese zu durchlesen zugestellt, und, wann Er sich darzu verstehet, alsdann nach geleisteter Caution, dieser bestellt, beeydiget, und auf sein Thun und Lassen fleißig Achtung gegeben, auch wie er sich aufführen wird, zeitlich angezeiget werden.

Caput XIII.

Von Kranken-Wärtern und deren Frauen.

§. 1.

Zu Kranken-Wärtern sollen gottsfürchtige, mitleidige, treu und fleißige Leut bestellt werden, welche denen Kranken mit Gedult, Mitleiden und Fleis aufwarten, selbige mit aller Sorgfalt pflegen, deßhalben von ihren Kranken nichts fordern, sondern der, denenselben zugestellten Instruction gemäß, vor sie sorgen, diesen an die Hand gehen, mithin das Anbefohlne treulich verrichten, mit derer Verstorbenen Haabseeligkeit, gegen ihre Pflichten, keinen Unterschleiff brauchen, noch davon Etwas hinterhalten, weniger Brod, Wein, Bier, Speissen, so vor die Armen gegeben wird, zurück halten, verdüssern, verkaufen, noch andern zustecken, die höchstnöthige Sauberkeit beobachten, und sich nicht das geringste zu Schulden kommen zu lassen *.

§. 2.

Damit nun dieses Alles wohl beobachtet werden möge, so soll auch vor diese Leute eine Instruction entworfen, sie darauf beeydiget, und bey befindender Uebertrettung die Verbrechere dem Verdienste nach ernstlich bestraft werden.

§. 3.

Um nun hierzu christliche ehrliche Leute, so guten Wandels sind, und mit Kranken umzugehen wissen, zu bekommen, so werden Unsere Deputirte und Pflegere erinnert, deßwegen alle mögliche Sorg zu haben, damit man deren, nach Nothdurft, nemlichen wenigstens zwey Männer und zwey Weiber bekommen, deren Salarien nach Befinden erhöhet und also dardurch die Intention, denen Kranken so viel möglich zu helfen, erreicht werden möge.

Nicht weniger will zu Beförderung der Sauberkeit nöthig seyn, zwey Wasch-Weiber zu bestellen, welchen die Säuberung, als das vornehmste Stück ihrer Verrichtung, anzubefehlen, und die Wasch nicht durch schwarze, übel riechende, sondern andere Seiffe, jedesmahl verrichten zu lassen.

§. 4.

Die Accidentia betreffend, so sollen zwar denen Kranken-Wärtern die bißhero von jedem, so in das Hospital kommen, erhobene 20. kr. gelassen, und wo nicht vorm Amt, doch wenigstens in Beyseyn des Hospital-Meisters ausbezahlt werden, anbey aber bey Straf der Cassation anbefohlen seyn, weder von dem Kranken, noch dessen Anverwandten das Geringste zu fordern, und damit dasjenige, so die Verstorbene, es seye am Leib getragen oder nicht, hinterlassen, dem Hospital verbleibe, damit aber auch hierinnen kein Unterschieiff geschehen möge, so sollen denen Kranken-Wärtern ihre Salaria nach Gutbefinden erhöhet, und diesen künftighin nicht mehr verstattet werden, Etwas von des Verstorbenen hinterlassenen Zeug, es habe Namen, wie es wolle, zu fordern, sondern sich mit ihrem Sold begnügen lassen.

* vide RHR. Concl. No. I. B bey diesem Punkt.

Caput XIV.

Von denen übrigen Bedienten im Hospital.

§. 1.

Zu besserer Verpflegung und Säuberung und der Reinigkeit der Armen sollen zwey, drey bis vier Weibsleut, so weit es die Nothdurft erfordert, zu Kranken-Mägden angenommen, und gegen Reichung des Taglohns bestellt werden, die man dann allweg, wann man deren weiter nicht bedarf, auch wann sie nicht fleißig dasjenige, so man ihnen zu thun, anbefohlen, verrichten, wieder gehen lassen, und an deren Statt leicht andere annehmen kann.

§. 2.

Ein Hospital-Becker soll jederzeit bestellt, ihme eine Instruction gegeben, und er darauf in Ayd und Pflichten genommen, auch mit dem jetzigen der Anfang damit gemacht werden.

§. 3.

Einen Pförtner, der off die Pforte, und damit diese nicht allweg offen stehe, noch jedermann nach seinem Gefallen aus- und einlaufe, beständig acht zu haben, zu bestellen erfordert die Nothdurft; dannenhero Unsere bestellte Deputirte und Pflegere darzu jemand vorzuschlagen, welchem das Backen und die Pforte zugleich, ohne weitere Kosten aufgetragen werden könne.

§. 4.

Demjenigen, welchem die Aufsicht des Niederspieses aufgetragen, ist nachdrücklich einzubinden, daß er uff gedachtes Wäldgen fleißig Achtung geben, und jedesmahl die Frevler getreulich und ohne Verzug anzeigen, diese zur Straff gezogen, und ihme zur Verrichtung des Seinen vom Amte jedesmahl die Hand gebotten, auch darauf gesehen werden solle, daß durch den allzustarken Vieh-Trieb solches nicht verdorben, sondern, durch nöthige Hegung, conserviret werden möge.

Caput XV.

Von denen Pfarrherrn und Kranken-Tröstern.

§. 1.

Zu Hospital-Predigern sollen jederzeit gute und beliebte Personen, so eine gute Aussprach haben, bestellt, und dardurch, damit die heilige Geist-Kirch fleißig besucht, auch das Armut, durch Opferung in den Klingelbeutel, soulagiret, nicht weniger die zuweilen unartige rohe Leut, so in den Hospital aufgenommen worden, durch treu-eifrige Vermahnung zu ihrem eigenen Heil erweichet und gebessert werden mögen, zu dem Ende *

§. 2.

Die Geistliche hiermit erinnert werden, alle Kranken von selbsten fleißig zu besuchen, diese zu trösten, und, ihrem Zustand nach, treulichen zu vermahnen, also zu verhüten, daß Solches nicht allein auf den Kranken-Tröster ankomme.

§. 3.

Dafern auch diese einige Unordnung, Mangel oder Unsauberkeit verspühren, sollen sie dieses, wo nicht beym ganzen Amt, doch wenigstens bey dem Seniore, gebührend anzeigen, auch, da keine Aenderung erfolgen wollte, beym Scholarchat-Amt solches erinnern, damit solches vor den ganzen Rath gebracht, und remedirt werden möge.

§. 4.

* Dieser §. ist in dem oft citirten höchstpreißl. RHR. Concl. No. I. B anders zu fassen befohlen.

§. 4.

Der Kranken-Tröſter ſoll beſtändig zu Hauß und bey der Hand ſeyn, und alle Morgen, Mittag und Abend die gewöhnliche Gebeter, nicht nur zu rechter Zeit, verrichten, ſondern auch an dem bey Kranken ſehr nöthigen Zuſpruch nichts ermanglen laſſen, dannenhero dieſem weiter nicht verſtattet iſt, auſſer dem Hauß (zwey Stund Vor- und zwey Stund Nachmittag ausgenommen, doch daß Er dem Amt anzeige, wo Er jede Stunde anzutreffen) Information zu übernehmen, und dadurch ſeine Obliegenheit zu verſäumen, worauf denn Unſere Deputirte, damit es geſchehe, fleißig zu ſehen, und dem Ao. 1711. dieſerwegen gemachten Amtſpruch zu inhæriren haben.

Caput XVI.

Von denen Medicis des Hoſpitals.

§. 1.

Die zum Hoſpital beſtellte Medici ſollen die Kranken, ſelbſt, fleißig beſuchen, nicht aber in ihren Häuſern, auf Relation der Kranken-Wärter, abſonderlich wann ſie den Patienten von etlichen Tagen her, nicht geſehen, nicht leicht was verſchreiben, die Kranken mit gebührender Freundlichkeit und Liebe tractiren, für dieſelbe die nothdürftige Diæt fleiſſig præſcribiren, die Reconvaleſcirte aber bey Amt ohnnachläßig anzeigen, keine Unordnung und Mängel bey denen Kranken leiden, ſondern uff die gute Ordnung Pfleg und Aufſicht, inſonderheit die Sauberkeit dringen, denen, welche geringe Medicinen und Hauß-Mittel wohl zuſchlagen, und gute Würkung thun, nicht leicht und ohne Noth, koſtbare Arzeneyen (durch welche dem Hoſpital groſſe Koſten, öfters unnöthig verurſacht worden) verſchreiben, auch das Alterniren in Conformitæt des in Ao. 1695. bereits bey dem Amt gemachten Schluſſes abſtellen.

Caput XVII.

Von dem Chirurgo und Badern.

§. 1.

Was den Chirurgum belanget, ſo iſt dieſem, gleich allen andern Bedienten, eine Inſtruction zugeſtellet worden, auf welche er ſogleich bey der Beſtellung zu beaydigen, und, daß er dieſer genau nachkomme, Ihme einzubinden, anbey derſelbe nachdrücklich zu erinnern iſt, bey Beſichtigung der Kranken, ehe dieſe recipirt werden, ſeine Pflichten alſo zu beobachten, damit keiner, ſo mit einer ſuſpecten anſteckenden Krankheit beladen, hinein kommen möge; maſſen allen unverhoffenden Falls, der hieraus entſtehende Schaden, hernach an niemand, als Ihn Chirurgum, der von der Beſichtigung ein Accidens von 20 kr. bekommt, ſeine Pflicht wohl in Obacht zu nehmen hat, würde geſucht und gefordert werden.

§. 2.

Es ſoll auch dieſer über alle Kranke, ſo Er in ſeiner Cur hat, eine beſondere Specification durch den Hoſpital-Schreiber verfertigen, dieſe auch alle Seſſiones beym Amt vorlegen laſſen, damit man jederzeit nicht nur den Numerum der Patienten, ſondern auch, was zu ihrer Cur verwendet werden müſſe, ingleichen, wie lang Er an jedem curirt, genau wiſſen, und darnach den von Ihme zu übergeben habenden Auszug examiniren, taxiren, und deſſen Vergnügung halben das Nöthige verordnen könne.

§. 3.

Wird dem Chirurgo hiemit ausdrücklich verboten, eine koſtbare und ſchwere Cur, ohne Beyrathen des Hoſpitals-Medici, zu übernehmen, bey Ereignung eines ſolchen Falls demſelben auferleat, hiervon die Anzeig beym Amt zu thun, und deſſen Verordnung zu erwarten, abſonderlich bey Bleſſirten, ſeine Zahlung zuerſt bey denen Thätern oder deſſen Freun-

den zu suchen, und wann Er solche in der Güte nicht bekommen kann, die Obrigkeitliche Amtshülfe zu imploriren, die Ihme dann auch mitgetheilt, dem Hospital aber, ausser in solchen Fällen, wo kein Thäter bekannt, oder von diesem kundbarlich nichts zu haben ist, die Ersetzung des Barbierlohns, und Tragung der Unkosten nicht zugemuthet werden.

§. 4.

Soll der Chirurgus verpflichtet seyn, zugleich uff die Reinigkeit und nöthige Besorgung der Kranken mit allem Fleiß zu sehen, und damit daran nichts ermanglen möge, deshalben die Bediente zu erinnern, auch, da dieses, wieder Verhoffen, nichts helfen wollte, die Nothdurft beym Amt zur Remedur gebührend anzubringen.

§. 5.

Wegen Errichtung eines Pestilenz-Hauses soll die Deliberation fortgeführt, deßhalben ein Schluß gefasset, auch, wie, zu solchen betrübten Zeiten, sich jedermann zu verhalten, verordnet, nicht weniger darüber mit Nachdruck gehalten werden *.

§. 6.

Nachdem man auch, mit höchstem Mißvergnügen, erfahren müssen, daß verschiedene, so im Hospital gewesen, aber auf erhaltene Genesung dimittirt worden, zuweilen ein Jahr und länger auf des Hospitals Rechnung und Kosten, sich des Badens heimlicher weiß bedienet, als wird dieses dem Bader hiermit ausdrücklichen verboten, und, damit darüber gehalten werde, anbefohlen, keinen aus dem Hospital anzunehmen, er habe dann vorhero einen vom Hospital-Meister unterschriebenen beglaubten Schein vorgezeigt, den der Bader dann bey sich behalten, und den zu fordern habenden Lohn damit bescheinigen, ausser diesem aber deßwegen nichts zu gewarten haben solle.

Caput XVIII.

Von denen Apotheken.

§. 1.

Weilen der Hospital und andere Stifftungen jährlich grosse Unkosten mit Anschaffung der Arzeneyen kundbarlich haben muß, so ist öfters deliberiret worden, ob man hierinnen nicht durch Anschaffung einer eigenen Apothek, diese erleichtern, und dem Hospital Nutzen schaffen könne; Man hat aber jederzeit, vieler erheblicher, der hohen Commission angezeigter Ursachen halben, befunden, daß hierdurch der verlangte Zweck nicht würde zu erlangen, vielmehr aber Schaden zu besorgen seyn, dannenhero man auch annoch der gegründeten Meinung ist, daß, durch Anstellung einer eigenen Apothek, dem Hospital mehr Schaden als Nutzen zugezogen werden müsse, dannenhero dieses zu unterlassen, hingegen

§. 2.

Denen Medicis, so den Hospital bedienen, zu injungiren, auch hiermit anbefohlen haben wollen, ausser dem äussersten Nothfall, zu Erleichterung der schweren Kosten, keine kostbare Arzeneyen zu verschreiben, sondern befundenen Dingen nach, sich an dienliche geringe Haußmittel zu halten, wodurch öfters eben so viel, als mit kostbaren, wie die Erfahrung bezeuget, auszurichten.

§. 3.

Soll, zu Abhelfung der über den bißherigen Apotheker-Tax geführten Klage, zweyen Raths-Deputirten, die dieser Sach kundig, zweyen ohnpartheyischen Medicis und zweyen von denen hiesigen Apothekern, so die Billigkeit lieben, hiermit aufgetragen seyn, forderſamſt zusammen zu tretten, und zu überlegen, wie pro futuro ein neuer Tax zu errichten, durch welchen nicht nur die Geistliche Stifftungen und andere Armen erleichtert werden, sondern

* vide No. I. B bey dieser Stelle.

sondern auch die Apotheker ohne Schaden seyn mögen, der hernach publicirt, auch die Auszüg dieser gemäß, moderirt werden könnten.

§. 4.

Soll zu Abschaffung des Mißbrauchs mit kostbaren Rauchwerk, nichts, als gegen des Hospital-Meisters unterschriebenen Zettel, aus der Apotheken gehohlt, und verrechnet werden, derjenige auch, so solches zum Gebrauch empfangen, dieses, worzu es gebrauchet worden, darzuthun schuldig seyn, im übrigen aber man sich, ausser dem Nothfall, des kostbaren Rauch-Pulvers nicht, wohl aber des Andern, so wohlfeiler ist, besonders der Wachholderbeeren, so meistens eben so gut, zum ordinairen Räuchern, bedienen, und darauf zu sehen, denen Pflegern hiermit uffgetragen seyn.

Caput XIX.

Pfründner betreffend.

§. 1.

Nachdem die alte Bücher zeigen, daß vor diesem, in dem Hospital, Pfründner, die wegen Alters nicht mehr fortkommen können, gegen Stifftung dessen, was sie noch gehabt, angenommen, und ad dies vitæ verpflegt worden, dieses aber hernach, ohne eigentlich die Ursach zu wissen, abgangen, gleichwohlen dafür gehalten wird, daß hierdurch dem Hospital Nutzen geschafft werden könne; So sollen Unsere Deputirte und Pflegere, uff den Fall da hiernechst etwas zum Nutzen des Hospitals sich ereignen mögte, schuldig und gehalten seyn, Uns, dem Magistrat, solches anzuzeigen, damit, nach Untersuch- und Befindung der Umstände, die nöthige Verordnung erfolgen könne *.

§. 2.

Wie nun durch diese General- und Special-Verordnung und deren genaue Beobachtung des Hospitals Nutzen nach Möglichkeit befördert worden; Also sollen Unsere Deputirte und Pflegere auch darüber halten, und wo was dargegen geschehen wollte, Uns, dem Magistrat, solches anzeigen, damit gegen den Verbrecher, ohne Nachsehen, nach Erforderung uffs schärfeste mit der Straff könne verfahren, und also die bey Errichtung dieser Ordnung gehabte Intention erreicht werden.

§. 3.

Dafern auch in das künfftige sich ergeben sollte, daß, aus erheblichen Ursachen, ein- oder der andere in dieser Ordnung enthaltene Punct zu ändern, zu mehren, und zu mindern seye, so behalten Wir Uns, als Obrigkeit hiesiger Stadt, bevor, deßhalben die Nothdurfft zu besorgen, und dasjenige zu vollziehen, was des Hospitals, und das allgemeine Beste hiesiger Stadt erheischen wird. Geben den 5. Dec. nach Christi Unsers Herrns Geburt, Ein Tausend Siebenzehen Hundert und Fünff und Zwanzig.

* vide auch hierbey No. I. B

Num. I. B

Kaiſerliches Reichshofraths Concluſum.

Jovis 23. Febr. 1736.

Franckfurt contra Franckfurt, das Hoſpital zum Heiligen Geiſt betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Fiat Reſcriptum an den Stadt-Magiſtrat zu Franckfurt des Innhalts:

Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten, nach vollſtändiger Relation des Commiſſariſchen Berichts nebſt Beilagen über die Einrichtung des Hoſpitals zum Heiligen Geiſt in der Stadt Franckfurt, die ſub Num. 7. mitbeigelegte Hoſpital-Ordnung, jedoch dergeſtalt allergnädigſt approbiret, daß

ad Caput 1mum.

In genere, ſo viel die Viſitation des Hoſpitals und Unterſuchung, ob dieſe authoritate Cæſarea nunmehro zu publicirende Ordnung in allen Stücken genau befolgt, und in acht genommen worden ſey, per Deputatos von dem Magiſtrat wenigſtens alle drey Jahr einmal nachgeſehen, und ob jeder von denen, es ſey nun zur Inſpection und Pflege des Hoſpitals Verordneten, oder aber von denen Bedienten deſſelben genau nachgekommen, und alles dasjenige, was in dieſer Ordnung veſtgeſtellet worden, eines jeden Amt nach, eifrig und fleißig gehalten, und in Acht genommen habe. Damit die Deputati aus dem Magiſtrat ſodann in pleno davon referiren, die etwa geſundene Mängel und Gebrechen anzeigen, und von dem Stadt-Magiſtrat nachdrücklich und ungeſäumte Remedur geſchehen könne.

Ad Cap. 1. §. 1. Lit. D.

Was wegen der kranken Soldaten verordnet worden, laſſen Ihro Kayſerl. Majeſtät es zwar bey dem Innhalt der Ordnung bewenden, jedoch, da der Endzweck der Stiftung hauptſächlich auf die frembde und reiſende Perſonen, welche in der Stadt erkranket, und daſelbſt keine Aſſiſtenz, noch Hülfe haben, gegangen; Als befehleten Ihro Kayſerl. Majeſtät, daß die Aufnehmung der Soldaten in das Hoſpital, ohne Abbruch der frembden Kranken, geſchehe, und mithin, wann ſich die Anzahl der Letztern ſo groß finden ſollte, daß entweder ſie, oder die Soldaten aus dem Hoſpital bleiben müßten, die Soldaten nicht könnten aufgenommen werden.

Ad G. dicti §phi

Könnten Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht geſchehen laſſen, daß in dieſes Hoſpital, wann es gleich im Nothfall und gegen billige Erſetzung prætendiret würde, mit anſteckenden Krankheiten Behafftete, Eleemoſynarii, Converſi und Convertendi genommen würden, vielmehr habe der Stadt-Magiſtrat auf andere Weiſe zu ſorgen, wohin und wie Er dergleichen Perſonen unterbringe, damit nicht allzuſehr die Intention des Fundatoris aus den Augen geſetzet werde. Was aber die Findelkinder anlangt; ſo habe an Ihro Kayſerl. Majeſtät der Stadt-Magiſtrat allerunterthänigſt zu berichten, wie es dann mit denenſelben bißher gehalten worden ſey.

Ad Lit. H. dicti §phi

Lieſſen Ihro Kayſerl. Majeſtät, ſo viel das Sandiſche Stipendium anbetrift, es gleichfalls bey der Verordnung bewenden, jedoch daß auch diejenige nicht ausgeſchloſſen werden ſollen, die ſich eben nicht hauptſächlich auf eines deren Studien von denen drey höhern Facultæten legen, ſondern dem gemeinen Beſten, auf Univerſitæten oder Schulen, in Philoſophicis Hiſtoric- und Philologicis zu dienen vorhabens ſind, als welche, wann der turnus Stipendii an einem Theologo iſt, bewandten Umbſtänden nach gleichfalls des Stipendii fähig ſeyn ſollen.

Ad

Ad Cap. 1. §. 3. lit. B.

Approbirten Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt, daß die Onera, welche bißher dem Spital aufgebürdet worden, unterſuchet, und die Beſchaffenheit derſelben, auch woher jedes Onus komme, eruirt werde. Es habe aber der Stadt-Magiſtrat, wann die plena Cognitio Cauſæ geſchehen, von dem Befund und Zuſtand an Ihro Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt zu berichten.

Ad Cap. 2. §. 7.

Lieſſen es Ihro Kayſerl. Majeſtät auch bey dem, was wegen der Leyhe-Briefe verordnet worden, bewenden. Jedoch habe der Stadt-Magiſtrat ſorgfältig zu verhüten, daß ſich bey denen Leyhen keiner, der mit dem Hoſpital zu thun hat, oder demſelben bedient iſt, etwas an Atzung, oder an Vieh, oder ſonſten etwas zu ſeinem Nutzen von dem Beſtänder ausbitte.

Ad Caput 2. §. 12.

Soll auf die Verbeſſerung ſowohl des Hoſpitals Waldes, als auch der ihme zugehörigen, bißher aber wüſt gelegenen öden Orten, durch Anſetzung wilder und zahmer Bäume, geſchehen, die Gräben ausgeworfen, und ſonſt die thunliche Meliorationes dieſer Spital-Güter auf dem Lande beſorgt werden, wie dann zu dem Ende ein ſolches in die Beſtandes- und Leyh-Briefe inskünfftige mit zu ſetzen ſey.

Ad §. 13.

Gleichwie was wegen der liegenden Hoſpital Güter verordnet worden, Ihro Kayſerl. Majeſtät, ſoviel das Verbot, ſolche nicht zu alieniren, betrift, allergnädigſt approbiren; Alſo habe der Stadt-Magiſtrat, wann die Umbſtände der Zeiten, und daß dem Hoſpital durch Alienation derſelben, ein anſcheinender Vortheil geſchafft werden könnte, die Veräuſſerung vor ſich gehen zu laſſen, rathſam machten, doch zuvor an Ihro Kayſerliche Majeſtät darüber, in ſolchem Fall, allerunterthänigſt zu berichten, und Cauſam alienandi anzuzeigen.

Ad §. 18.

Soll an Früchten-Vorrath nicht mehr, als zur Nothwendigkeit des Hoſpitals, auf zwey Jahre, hinlänglich iſt, aufbehalten, ſondern die übrigen Feüchte auf das wirthſchafftlichſte dem Hoſpital zu Nutz verſilbert werden.

Ad Cap. 3. §. 1.

So viel die an das Hoſpital gekommene Burgerliche Häuſſer betrifft; lieſſen Ihro Kayſerl. Majeſtät es zwar in ſo weit bey der vorgeſchlagenen Veräuſſerung derſelben bewenden, daß aber jedoch der Stadt-Magiſtrat vorhero die Urſachen der Alienationen wohl unterſuchen, und nur diejenige Häuſſer verkaufen laſſen ſolle, deren Beybehaltung dem Hoſpital ehe oneros als verträglich ſeyn würde, und ein gewiſſer Nutzen hingegen aus der Veräuſſerung demſelben zuwachſe.

Ad §. 2.

Von denen alten jährlichen Gülten und Grundzinſen ſolle, ohne ſpeciales Vorwiſſen Ihro Kayſerl. Majeſtät, nichts umbs Geld vergeben noch veräuſſert werden.

Ad Cap. 4. §. 3.

Lieſſen Ihro Kayſerl. Majeſtät, wie vor die Kranken und Reconvaleſcirenden mehrere Bequemlichkeit zu machen ſey, es bey dem Offerto des Stadt-Magiſtrats, daß derſelbe vor mehrere Zimmer Sorge tragen wolle, bewenden. Erwarteten aber, wie dieſes befolget worden ſey, ſeine des Stadt-Magiſtrats gehorſamſte Anzeige baldmöglichſt.

Ad §. 7.

So viel die Wegſchaffung des Holzwerkes an der Spital-Mauer und ſonſten betrifft; So befehleten Ihro Kayſerl. Majeſtät hierdurch allergnädigſt, zu Vorkommung aller Feuers-Gefahr zu Legung ſolches Holzes einen ſichern Ort auszuſuchen, und daſſelbe ohngeſäumt hinweg zu bringen.

Ad §. 8. No. 2.

Was die Cur-Geider in Wißbaden betreffe, habe es bey der Verordnung ſein Verbleiben, jedoch daß ſolche, wann gleich ein Atteſtatum Medici da wäre, nur denen Kranken, die würklich im Hoſpital ſind, und nach Wißbaden, nach dem Zeugnüß des Medici, gehen müſſen, angedeihen ſollen.

Ad Cap. 5. §. 7.

Sey zwar billig, daß wann ein kranker Handwerks-Burſch in dem Hoſpital ſterbe, der Obſervanz nach, ſeine Effecten, und was ihm noch etwa an Lohn ausgeſtanden, dem Hoſpital extradirt werde. Im Verweigerungsfall des Meiſters aber könne man das Handwerk des Beneficii ihrer Bettſtatt nicht priviren, ſondern, es ſolle derjenige, der die Aushändigung des Lohns oder der Effecten verweigert, von dem Stadt-Magiſtrat executive darzu angehalten werden.

Ad Cap. 6. §. 2.

Bleibt es zwar überhaupt bey der Verordnung wegen der Weinen, jedoch ſoll denen Kranken und Reconvaleſcirenden, welchen der Medicus guten alten Wein zu geben anrathet, auch davon nach ſeinem täglichen Quanto gereichet werden.

Ad §. 3.

Könne es zwar dabey verbleiben, daß das Hoſpital-Brauhauß in Beſtand gegeben werde, keinesweges aber ſolle ſolches gar veräuſſert werden.

Ad Cap. 7. §. 2.

Habe es bey der Zahl der Hoſpital-Pfleger ſein Bewenden, jedoch habe der Stadt-Magiſtrat dahin zu ſehen, daß entweder Einer von denenſelben der Landeswirthſchafft kundig ſeye, oder wo kein ſolcher darunter wäre, ſolle doch ein Landwirthſchaffts- und Landgüter kundiger Burger denen Pflegern, zu dem Ende, adjungiret werden, daß er Ihnen, ſo viel die Landgüter, derer Verpachtung, Melioration, und dergleichen betrifft, a Conſiliis ſeyn könne.

Ad Cap. 9. §. 2.

Was den ſogenannten Brouillon anlangt, welcher bey denen Seſſionen in der Abſicht gehalten werden ſolle, damit aus demſelben ſodann ein förmliches Protocoll gemacht werden könne; So ſey derſelbe bey Endigung jeder Seſſion ſogleich vorzuleſen, damit nicht etwa ein Irrthum dabey vorgehe, worauf ihn der Senior oder Subſenior allemal zu ſigniren habe.

Ad Cap. 13. §. 1.

Wollten Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht verſtatten, daß künfftighin Soldaten zu Krankenwärtern geſtellet werden, wie dann auch nicht ſolche Perſonen, die eckelhaft und bey Kranken empfindlich ſeyen, ſondern welche aus Gottesfurcht und Liebe zu ihrem Nächſten, denenſelben mit Fleiß und Gedult warten, und beyſpringen; worauf dann die Pflegere genau und ſorgfältig zu ſehen, und in dem Amt darüber zu referiren hätten, damit alle Mängel ſogleich abgeſtellt werden können.

Ad Cap. 15. §. 1.

Befehleten Ihro Kayſerl. Majeſtät, dieſen Sphum in folgenden terminis zu faſſen, daß zu Hoſpital-Predigern fromme, exemplariſche und tüchtige Prediger genommen werden ſollen, welche ſo viel möglich auch ſonſten mit guten Talentis begabt und verſehen ſeyen, damit die Zuhörer erbauet, und die in das Hoſpital kommende zu Zeiten rohe Leute, unterwieſen, und zu einem beſſern Leben gebracht werden.

Ad

Ad Cap. 17. §. 5.

Nachdeme, zu Errichtung eines Pestilenz-Hauses, ohnedem schon acht Plätze in Vorschlag gekommen, so habe der Stadt-Magistrat, mit dieser so nöthigen Veranstaltung, nicht länger zu verweilen, sondern Rath dazu zu schaffen, auch an Ihro Kayserl. Majestät die gehorsamste Befolgung allerunterthänigst zu berichten.

Ad Cap. 19. §. 1.

Nachdeme, wegen Aufnehmung der alten Pfründner, hauptsächlich der Mangel des Raums im Weege stehet, sonsten aber allerseits dieselbe dem Hospital vor nützlich erachtet worden; Als habe der Stadt-Magistrat auch darauf zu sehen, daß diesem Mangel abgeholfen werde.

Ad §. 3.

Gleichwie Ihro Kayserl. Majestät dem Stadt-Magistrat hierdurch allergnädigst anbefohlen, die aufgesetzte Hospital-Ordnung, nach denen obigen Verbesserungen, ausfertigen, und Autoritate Cæsarea publiciren zu lassen; Also stehe auch die Aenderung, Mehrung oder Minderung dieser Ordnung dem Stadt-Magistrat vors Künfftige nicht zu, sondern, wann denen Umständen der künfftigen Zeiten nach, was in derselben zu verbessern, zu ändern, oder zu mindern wäre, habe an Ihro Kayserl. Majestät der Stadt-Magistrat, vor allen Dingen, davon allergehorsamst zu berichten, und Ihro Kayserl. Majestät allerhöchste Resolution darüber zu erwarten. Nachdeme auch ferner der Stadt-Magistrat die von dem Commissario anverlangte Berichte, wegen der Leichen-Gelder und wegen Steigerung der Handwercks-Betten und Gesellen, nicht erstattet. Als habe derselbe solche noch jetzo an Ihro Kayserl. Majestät, und zwar binnen zwey Monaten einzuschicken, wie nicht weniger, ob dem Hospital-Ausreutern, über das, was er bereits an jährlicher Besoldung ziehet, und aus was Ursachen, Ihm sein Salarium zu erhöhen sey, allerunterthänigst anzuzeigen, und im übrigen das Beste des Hospitals mit allem Fleiß, Sorgfalt und Treue zu besorgen; Ihro Kayserl. Majestät erwartsten, wie nach dieser Kayserl. Erkanntnüß die Hospital-Ordnung würklich eingerichtet, und Authoritate Cæsarea publicirt worden sey, die allerunterthänigste Anzeige binnen 2 Monat, über diejenige Puncten aber, die ihme zu weiterer Præparation und Cognition aufgegeben worden, sein des Stadt-Magistrats allerunterthänigsten Bericht baldmöglichst, wie sich dann Ihro Kayserl. Majestät zu ihme dem Stadt-Magistrat versehetten, daß er in dieser Causa pia keine Saumseligkeit und Verzögerung sich werde zu Schulden kommen lassen, sondern selbsten dahin bedacht seyn, daß, je ehe je besser, alles befolget, und zum Effect gebracht werde.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. II.

Kaiserlich Reichshofraths-Concluſum, den Almoſen-Kaſten betreffend.

Veneris 29. Julii 1735.

Franckfurt contra Franckfurt, die milde Stiftungen, in ſpecie den Almoſen-Kaſten betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

I.

Fiat Reſcripeum an den Stadt-Magiſtrat zu Franckfurt:

Es ſeye, nach genauer und reifflicher Ueberlegung alles desjenigen, was ſowohl in dem Decret und Bericht des geweſenen Kayſerl. Commiſſarii zu Franckfurt, Grafen von Schönborn, als auch in denen vielen Exhibitis und Protocollis, wegen des Armen-Kaſtens, enthalten, vor gut befunden worden, die beygeſchloſſene Ordnung wegen dieſer Armen-Caſſe, zu genauer Beobachtung denen verhandelten Actis gemäß, vorzuſchreiben; Es werde alſo dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurt hierdurch anbefohlen, auf beſagter Ordnung inskünftige feſtiglich zu halten, und keineswegs zuzugeben, daß dargegen einige Mißbräuche oder Unordnungen einreiſſen.

Nachdeme aber zugleich befunden worden, daß verſchiedene Puncten noch nicht genugſam und völlig inſtruirt, ſondern zu weiterer Unterſuchung auszuſetzen ſeyen.

Als wollten Ihro Kayſerliche Majeſtät Ihme dem Stadt-Magiſtrat hierdurch allergnädigſt anbefohlen und aufgegeben haben, mit Zuziehung deren Pflegern bey dem Armen-Kaſten, der Burgerlichen Deputirten, und wer etwa, nach Beſchaffenheit des Objecti, ſonſten bey der Sache zu vernehmen iſt, nachgeſetzte Puncta noch, gründlich und vollſtändig, zu unterſuchen und zwar

Erſtlichen: Was die Kirchen-Stühle anlangt, ſo habe ſich ſo viel geäuſſert, daß vor der Commiſſion nicht ſowohl das Factum, als ob und wie, denen Rechten nach, die Unterſuchung gegen die eingeriſſene Mißbräuche bey denen Kirchen-Stühlen, anzuſtellen ſeye, verhandelt worden.

Es habe alſo der Stadt-Magiſtrat eine unpartheyiſche Cognition, über das Factum ſelbſt, forderſamſt anzuſtellen, und hauptſächlich darauf zu ſehen, daß von denen Privatis, welche Kirchen-Stühle beſitzen, ſonderlich wo noch nicht durch ſo viel Jahre, als zu einer rechtmäßigen Præſcripeion erforderlich ſind, die Poſſeſſion dargethan werden kann, der Titulus poſſeſſionis, ohne Anſehung der Perſon, genau erwieſen werde, da dann ein gleiches auch mit denen Epitaphiis zu beobachten iſt.

Zweytens: Was die in Abgang gekommene Gefälle des Armen-Kaſtens betrift, ſo habe die Unterſuchung derſelben, gleichfalls ohnaufzüglich, von dem Kaſten-Amt zu beſchehen, und ſolches allen Fleiß anzuwenden, ſo viel nur thun und möglich, dabey auf den Grund zu kommen, damit dieſelbe wiederum in Gang gebracht werden können, wie dann alle, dem Allmoſen-Kaſten nützliche Poſten ausfindig zu machen, und behörig zu betreiben ſeyen.

Drittens: Seyen die, gegen die untreue Kasten-Bediente bereits angefangene Processe fleißig fortzusetzen, und zu dem Ende, die Burgerliche Deputirte und Neuner, zu Ausführung derselben, und zwar gegen jeden in separato, ernstlich anzuweisen.

Viertens: Was wegen Erbauung des Dollhauses, der Wahnsinnigen bessern Verpflegung, und darzu gehörigen Anstalten, mit Medicis und Geistlichen, in Vorschlag gebracht worden, sey zwar, so viel möglich, sogleich zu beobachten, jedoch aber, so viel den Bau anlangt, von dem Stadt-Magistrat allerunterthänigst zu berichten, ob, bey denen jetzigen Zeiten, der vorgeschlagene Modus, zu Führung dieses Baues, practicable seye, und was sonsten sich bey allen diesen Vorschlägen thun lasse oder nicht.

Fünfftens: Alle diejenige Vorschläge, welche zu besserer Aufnahm des Armen-Kasten bey der Commission ferner vorgekommen, nicht aber genugsam noch ausgeführet, und zu Kayserlicher Allerhöchster Erkanntnüß zu stellen, noch nicht instruirt worden, habe der Stadt-Magistrat, mit Zuziehung der Kasten-Pfleger und Burgerlichen Neunern, gleichfalls gründlich zu untersuchen und davon forderfamst allerunterthänigst zu berichten, zu gleicher Zeit aber, wie Er diese Ordnung bey dem Armen-Kasten zu Stand und Execution gebracht habe, Kayserlicher Majestät allergehorsamst anzuzeigen.

II.

Includatur dem Rescript an den Stadt-Magistrat zu Franckfurt die Instruction und Ordnung des Armen-Kastens.

Instruction und Ordnung, wornach der gemeine Armen-Kasten in der Stadt Frankfurt künftighin einzurichten, die Verwaltung desselben zu führen, und mit allem Ernst und Eifer beständig darüber zu halten ist.

Caput Imum.

Von der Ordnung der Stadt Frankfurtischen Almosen-Casse insgemein.

§. 1.

Nachdeme der Stadt Franckfurtische Almosen-Kasten, seiner Fundation nach, hauptsächlich dahin gewiedmet, daß nicht nur aus dessen Einkünften denen nothleidenden Hauß-Armen, ohne Unterschied der Religionen, mit wochentlich auszutheilenden Brod und Geld, wie auch mit Kleidern nothdürftlich geholfen, sondern auch denen bedürftigen Kranken, Nothleidenden von Condition, und heimlichen Hauß-Armen, ein gewisses an Allmosen zur Auskunft angewiesen werde; Als sey, diesen löblichen Zweck zu erreichen, künftighin festiglich und beständig darüber zu halten, daß

1mo Die Aufnahm deren Kasten-Pfleglinge, auch was ein jedee daraus an Almosen, und wie lang er solches geniessen solle, anderer gestalten nicht regulirt werde, als conjunctim, von dasigem Magistrat und Almosen-Kasten-Amt, und zwar jedesmahl mit vorgängiger sattsamen Erkundigung und vollkommener Erwegung, aller, gleich unten zu erwehnenden, Umständen; So oft auch die angegebene fürdaurende Armuth nicht ohne-

deme ganz bekannt iſt, ſoll vorherd, durch den Zins-Heber und Kaſten-Schreiber inveniret, und des Supplicanten ganzes Vermögen, nach abgeſchwornem Armuths-Eid, ordentlich annotiret werden.

§. 2.

Solle bey austheilenden Almoſen, in quanto & quali, die wahrhaffte Beſchaffenheit der eigentlichen Bedürfniß, und die etwa habende Kinder, wie auch die fernerweite Proportion, nach eines jeden Standmäſigkeit, in reifen Betracht gezogen werden. Sodann ſollen

§. 3.

Nach Kayſerlichen allgemeinen Rechten und erneuerter Reichs-Policey-Ordnung, diejenige, welche durch Gewerbſchafft oder erlerntes Handwerk, oder durch vermögliche Leibs-Arbeit, oder von Anverwandten, ſo ihnen ex jure naturæ vel poſitivo, wie Eltern, Kinder und Geſchwiſtrige gegen einander, zur Verpflegung gehalten, und dazu ihrem Stande nach vermöglich ſind, oder durch anderwerte Beyhülff ihre Nahrung ſuchen, und anders woher haben können, zum Almoſen-Kaſten auf keinerley Weiß, vielweniger auswärtige Arme, noch andere Stiftungsunfähige, noch auch die Innheimiſche über die Zeit ihrer Bedürftigung, zu ſolcher Stifftung zugelaſſen, oder hiebey geduldet werden, ſondern vielmehr

§. 4.

Sey zufolg der Reichs-Policey-Ordnung dahin vorſorglich zu ſehen, daß derer Armen erwachſene zur Arbeit oder zu Dienen tüchtige Kinder, damit ſie nicht in generationem generationem, für und für dem Bettlen anhangen, zum Handwerk oder zu Dienſten angehalten werden, über dieſes

§. 5.

Soll zur Erleichterung des Almoſen-Kaſtens, und zur Erſparung derer Lehrgeldern, ſonderbar auch dahin geſehen, und bey der Aufdingung mit einbedungen werden, daß der Lehrmeiſter ſolchen armen Knaben das Handwerk zwar ohnentgeldlich lehren, dieſer dagegen bey jenem über die gewöhnliche Lehrjahre, auf billig- von dem Stadt-Magiſtrat zu ermeſſende Zeit, zur Abverdienung des Lehrgelds, um ſo länger in Arbeit ſtehen müſſe. Daſern aber ein- oder anderer Knab, an Geld oder dergleichen noch etwas vorräthig hätte, ſo werde dem Kaſten-Amt frey gelaſſen, ſolches des Knaben Vermögen ganz oder zum Theil für das Lehrgeld anzuwenden, um dadurch den Knaben der Verdienungs- oder längern Lehrzeit zu entheben; Uebrigens ſollen die Handwerker zu Frankfurt von dem Stadt-Magiſtrat angehalten werden, die ihnen vom Kaſten-Amt, zur Erlernung des Handwerks, anweiſende Kaſten-Pflegling alternatim anzunehmen, wogegen dem Lehrmeiſter, wie in Frankfurt bereits Herkommens iſt, auch noch ferner der Vortheil zu laſſen, daß derſelbe, ſobald die determinirte Lehrzeit des Kaſten-Alumni vorbey iſt, alſobald wiederum einen andern Lehrjungen annehmen könne.

§. 6.

Sollen, nach ſelbſtiger Ausweiß dieſer milden Stiftung, derſelben Gefälle nicht ein- oder andern alleinig, mit Ausſchlieſſung deren übrigen, zum Almoſen-Genuß eben ſowohl qualificirten Hauß-Armen, ſondern ohne Anſehen der Religion, allhieſigen ſich hierum anmeldenden geſamten Bedürftigen, mit dem Ueberſchlag des mehrern oder wenigern Almoſen-Quanti für jeden, pro conditione perſonarum, & qualitate indigentiæ, proportionirlicher Eintheilung zugewendet werden.

§. 7.

Soll zu mehrerer Feſthaltung alles bisherigen, und damit denen Armen die zugewieſene Allmoſen richtig einkommen, ein ordent- und richtiges Cenſur-Buch, mit namentlicher Aufzeichnung aller Kaſten-Pfleglinge, ſamt ihrem Alter, Religion, an Brod und Geld zugelegtem Allmoſen-Quanto, nebſt dem Termino a quo & ad quem der Aufnahm, beſtändig und wohlverwahrlich gehalten, das Sterb-Regiſter allwochentlich bey Amt

einge-

eingeſehen, die verſtorbene Pfleglinge in der Armen-Liſta ſogleich ausgeſtrichen, und dieſe Armen-Rollen vom Stadt-Rath alljährlich, von denen Kaſten-Pflegern aber quartaliter, genau revidiret, und wohl examinirt, durch einen Bedienten das wochentliche Brod, Geld, und ſonſtige Almoſen in der Amts-Stuben richtig ausgeſpendet, hingegen denen kranken Bedürftigen von Condition und heimlichen Hauß-Armen, das angewieſene Almoſen, durch eine mit Vorzeigung des ertheilten Allmoſen-Zettuls ſich legitimirende Perſon, ohnentgeldlich nacher Hauß geſchickt, annebens alsdann von ſolchen Haupt-Ausgaben der ſummariſche Betrag, zu demnechſtigen treulichen Berechnungen, jederzeit in ein abſonderliches Ausſpendungs-Buch eingeſchriebet, hierbey auch, zur Aufſicht, daß in Ausbackung des Brods, in Wäſſerung des Mehls, oder mit Verwechſelung der Früchten und unſonſten, denen Armen kein Abbruch zuwachſe, jedesmahl verſchiedene austheilende Laib mitten entzwey geſchnitten, beſonders aber die zu gewiſſer Zeit denen Hauß-Armen auszutheilen legirte Gelder, juxta mentem Fundatorum, wie ehedeme gebräuchlich ware, vor einem Magiſtratiſchen und vor einem Burgerlichen Pfleger, mit ebenmäßiger Aufſchreibung, beſorget werden, nebſt deme

§. 8.

Die Schuhe, Strümpf, Hembder und übrige Auskleidungen, ſollen nicht von verrechneten Bedienten, ſondern vom Kaſten-Amt ſelbſten, und zwar nicht ſogleich jedem ſich hierzu Angebenden, ſondern nur denen Nothdürftigen ausgetheilet werden, worbey keine geſetzte Zeit, wie etwa alle Jahr, in Acht zu nehmen, ſondern es ſollen nur nach erheiſchender Noth, wieder neue Kleidungen, als z. E. Strümpf, Schuhe und dergleichen, nicht aber in ſo lang die alte noch brauchbar ſind, vielweniger ohne deren alten vorherige Zeigung und Erkanntnüß angewieſen, vorhero auch der Tag des empfangenen, und die Zeit des getragenen vorigen Kleids, gegen unterlaufende Gefährde, wohl eingeſehen, und erwogen werden; Wie dann alles Obige niemahls ohne Beyſeyn eines Pflegers und Bedienten ausgetheilet, über deme obige Perſonen, Anweiſung, und Austheilungen benebſt dem Dato zur richtigen Verrechnung, und damit auſſer denen hierzu angewieſenen Armen die Auskleidungen keinem andern zugelegt werden, in ein abſonderliches Buch jederzeit wohl beſchrieben, mithin ſolches Buch zu dem End bey der Kleider-Austheilung wohl eingeſehen, die noch tragbare Kleidungen einesweilen ausgeflickt, und dazu die abgelegte alte Kleider gebrauchet, dabenebens in Einkauff, Macherlohn, Schneidung und Lieferung des Tuchs und Kleids die Abſicht, und das Oeconomicum von Seiten des Kaſten-Amts, nach beſchriebener maaſen, wohl veranſtaltet werden, gleichermaſſen

§. 9.

Sollen die viele Auslagen und mit einlaufende Unterſchlagungen, wegen des Schuhflickens gänzlich eingeſtellt, folgends, anſtatt deſſen, vom Kaſten-Amt nach Beſchaffenheit der Bedürftnüß, und junger oder alter, geſunder oder kränklicher Einheimiſchen, mithin wenig oder viele derley Flickung brauchender Perſonen, und annebens, nur denenjenigen, wo es die Noth erfordert, ein jährliches gewiſſes an Geld angeſetzt, ſolches dieſen Perſonen in obigem Cenſur-Buch beygeſchrieben, das Geld hierob, in Beyſeyn eines Pflegers, quartaliter ausgetheilet, das ausgetheilte ſummariſche Quantum in obbeſagtes Ausſpendungs-Buch zugleich eingetragen, und ſolche Liſte, vom Kaſten-Amt, bey obiger quartalen Revidirung, zugleich wieder examiniret werden, nebſt dieſen

§. 10.

Solle der Mißbrauch wegen denen alle Seſſion an die Pfleglinge noch auſſerordentlich anweiſenden Almoſen, in allweg unterbleiben, und forthin, ohne ſonderbare ſich neuerlich ergebende Noth, und ohne deſſen beſondere Protocollirung, über das beſtimmte Ordinarium, denen Pfleglingen nichts zugewendet, vielweniger dergleichen, extra caſum extremæ vel ſpecialis gravis neceſſitatis, andern Perſonen, auſſer denen angenommenen Pfleglingen, bewilliget, noch dergleichen von dem Magiſtrat, ohne Miteinwilligung des Kaſten-Amts jemanden verſtattet werden; Und inſonderheit

§. 11.

Soll denen ausser dem Hospital und Armen-Hauß befindlichen kranken, der Hülf und christlichen Beysteuer allermeistens bedürftigen Armen, juxta legem evangelicam & ordinem charitatis, vorzüglich beygesprungen und im übrigen, so viel das Hospital betrift, es bey dem Vergleich vom 3. Julii und 1. Augusti 1721. und also es auch bey denen zu übernehmenden sechs kranken armen Leuten gelassen werden.

§. 12.

Sollen die pia Legata, und milde Schenkungen, mit des Gutthäters Stiftung, in ein absonderliches Buch samtlich eingeschrieben, und die mit einer besonderen Auflag verhaftete Posten, zur Festhaltung der Fundation, beym Kasten-Amt quartaliter abgelesen werden.

§. 13.

Gleichwie die Fundations-Briefe nach ihrem deutlichen Besage, die pia Legata, ohne mindesten Unterschied des erlangten Burger-Rechts oder blößlichen Incolatus, hiesigen Hauß-Armen insgemein und indistincte zulegen, also soll der Genuß des Almosen-Kasten, mit völliger Ausschliessung derer jenigen, welche durch Verschwendung, oder ansonsten dolo vel culpa lata, muthwillig oder gar gestissentlich erarmet, denen übrigen sich ehrbar aufführenden hiesigen Stadt-Armen, ohne obigen Unterschied, ohnverweigerlich verstattet, einfolglich diese löbliche Armen-Stiftung nach der Verordnung deren milden Stiftern und Gutthätern, so ein- als andern Wegs, und dermassen gebührend vollzogen werden, damit derselben Vorsteher, Verwalter und Bediente durch Verkürzung deren bereits aufgenommenen Pfleglingen, oder durch widerrechtliche Abhaltung deren übrigen Stiftungsfähigen Hauß-Armen, durch Verwahrlosungen, oder derer Bedienten Veruntreuungen, oder durch Verwendung deren gestifteten Gefällen zu anderweltem Gebrauch, sich die höchst schwere Gewissens-Verantwortung und den gerechten Zorn Gottes nicht unausbleiblich zuziehen.

§. 14.

Soll alles bisherige durch einen hierzu ernannten Pfleger über die Aufführung deren Kastenpfleglinge standhafte Kundschafft oftmahlen eingezogen, und für deren gute Auferziehung die nöthige Sorge getragen werden; Schließlichen sind die Geld-Besoldungen der Pfarrer, fürnemlich auch des neuen Predigers ad St. Nicolaum, wie auch der Anbau und Unterhalt der Kirchen, Pfarr- und Schul-Häusser, wie auch des Kirchen-Dieners, und andere solche Geld-Bestallungen, künftighin dem Armen-Kasten, gegen den Endzweck seiner Fundation, nicht mehr aufzubürden, sondern wieder auf das Aerarium publicum zu verweisen.

Caput 2dum.

Von des Kasten-Amts Ober- und Unterverwaltung überhaupt.

§. 1.

Gleichwie die Aufrechthaltung, Wohlfahrt und Aufnahm dieser gemeinen Almosen-Stiftung auf treulich- und richtiger Rechnungs-Leistung, nach jedem Quartal und Jahrs-Schluß, auch derselben genauen Abhörungen, und Abstellung aller Unordnung, und überhaupt auf dieser Stiftung sorgsamer, emsiger, getreuer und nutzbarer Ober- und Unter-Administration hauptsächlich ankommt; Also ist hierinnfalls denen bisherigen vielfältigen Gebrechen, durch folgende Vorsehungen zu steuren: daß zuförderist, wegen Richtigstellung deren Geld- und Frucht-Berechnungen, die im sogenannten Quittungs-Buch mißbräuchliche Durchstreichung der Jahrszahl und berechneten Zinsen gänzlich abgestellt, dagegen, nach allenthalbigem Rechnungs-Gebrauch, zur behörigen Einreichung, Einsicht und Berechnung aller Gefälle, und Rückstände an Geld- und Früchten, alljährige ordentliche Heb-Register mit dem Vor- und Zunamen, deren Gebern und bey jedem Datre angefügten

statten Zahlungs-Termin, in beglaubter Form gelegt, solche vom Kasten-Amt mit denen Original-Büchern collationirt, sodann per Latera & Summas finales calculirt, hierinnen die Dantes, Jahrzahl und ausgeworfene Zinß ohngeändert gelassen, mithin die vorgehende Abstattungen, von denen Einnehmern, sowohl denen Zahlern beurkundet, als auch bey Ablegung der Quartalischen Rechnung, die Quittungen vorgelegt und vom Amt im Heb-Register vor dem Namen des Dantis angemerkt werden.

§. 2.

Zum Andern über alle andere Einkünfte und Ausgaben sollen die Bücher und das Protocoll ohne allen Abgang gleichlautend geführt, beynebens dieselbe sowohl bey jedem Quartal- als jährlichen Haupt-Rechnungs-Verhör, dem Kasten-Amt sämtlich vorgelegt, und alsdann miteinander, und mit der Rechnungs-Aufsicht collationirt und auf diesen Hauptgrund der richtigen Rechnungs Führ- und Revidirung festiglich gehalten, auch inskünftige ohne Ausnahme alle Quartal die Cassa überschlagen und aufgenommen werden. Nebst deme

§. 3.

Sollen zur Erleichterung der Rechnungs-Revision und Ausfindung deren Fehler, die Rechnungen, nach jedem Jahrslauff, vom Anfang des Jahrs bis zum Anfang des andern Jahrs künftighin gestellt und

§. 4.

Die Rechnungs-Einnahm- und Ausgaben in ihre besondere Rubriquen ordentlich abgetheilet werden.

§. 5.

Damit denen Rechnungs-Führern zur heimlichen Einsaßirung vieler Gelder, oder zur fälschlichen Nachführung verschiedener heimlich erhobener Capitalien, und zu sonstiger übeln Verwaltung, der Weeg völlig verschlossen, und sowohl die ständige als zufällige Gelder zur rechten Zeit, wie auch gesichert und sammentlich in Einnahm kommen mögen, und man das Quantum deren Quartalen und jährlichen Empfang jedesmahl sicher wissen könne, so sollen über die ständige Gefälle vom Kasten-Amt, unter dessen Hand und Siegel, quartaliter fürohin Quittungen mit dem Dato denen Erhebern zur Eintreibung ausgefertiget, und solches im Haupt-Register bey diesem Einnahms-Posten kürzlich beygeschrieben, solche Quittungen auf ihn Rechnern gestellt, und hierauf der erfolgende Empfang von selbigen alsdann den Abzahlern deren Gülten oder Zinsen ebenfalls beurkundet, zu deme vorbemeldte Quittungen eingetragen, und der Empfang von Einnehmern darinnen eigenhändig bescheiniget, die unständige Gefälle aber dem Rechnern auf keine Weiß, sondern vorm Kasten-Amt selbsten, denen Burgerlichen Pflegern zur nachbeschriebenen Cassa-Berechnung, und mit dessen jedesmahliger Aufschreibung ins Cassa-Buch, lediglich entrichtet, und solche zufällige Gelder von dar sogleich ad Cassam wohl verwahrlich gebracht werden, also und dergestalten, daß die auf andere Weiß beschehende Quittirung und Abstattung deren un- und ständigen Einkünften, in so lang die Versio in rem fundationis durch anderweiten Beweiß nicht dargethan würde, dem Allmosen-Kasten ganz ohnverfänglich, und dem Auszahlern der Regreß an dem Einnehmer blos allein vorbehalten, dieser dagegen wegen solcher Wiederhandlung ohnfehlbar zu bestraffen seyn solle.

§. 6.

Ferner um die Einnahm noch mehr sicher zu stellen, soll die Casse mit unterschiedlichen Schlössern (wozu die Schlüssel verschiedenen Pflegern einzuhändigen sind) im Gewölb wohl verwahrt, keine Gelder beym Kasten-Amt ungezehlt gelassen, sondern mit Abschaffung der Schillings-Rechnung, alle unständige Gelder solchen Pflegern, und zwar anderst nicht als in jedesmahligem Beyseyn deren meisten Magistratischen und Burgerlichen Pflegern, bey Amt in der Session ausgezahlt, solchenmach von dar zur Casse sogleich gebracht, und der Empfang mit dem Dato und Namen des Zehlers in ein ordentlich zu haltendes Cassa-Buch, cum causa solutionis, und mit der eigenhändigen Unterschrifft deren Burgerlichen Pflegern,

jedesmahl beſchrieben, ſolches Buch aber von denen Magiſtratiſchen Pflegern, in einem andern ebenfalls mit unterſchiedlichen Schlöſſern verſehenen Ort, wohl aufgehoben, und von jenen über die Einnehmende, und denen Bedienten gegen Quittungen hinwieder zu ſchieſſende Caſſa-Gelder die Quartal-Rechnung beym Amt, die jährliche Haupt-Rechnung aber vor denen dahin abgeordneten Rechen-Herren ordentlich abgeſtattet, beym Quartal- und Jahrs-Schluß die in Caſſa vorräthige Gelder, von denen Magiſtratiſchen Pflegern und bemeldten Deputirten, abgezehlet, und hierauf von denen Burgerlichen Pflegern dahin wiederum eingelegt, ſodann bey dieſer und deren Bedienten Rechnungs-Leiſtung, das Caſſa-Buch, zur richtigen Berechnung aller unſtändigen Einnahmen, und zu ſchieſſenden Geldern gründlich eingeſehen; hiernebens auch, zu noch ſo mehrer Sicherſtellung aller Einnahm nebſt bisherigen generalen Vorſehungen ebenmäßig folgende fernerweite ſpeciale Feſtſtellungen aller und jeden ſtändigen und zufälligen Einnahms-Poſten, treulich gehalten werden, daß

§. 7.

Keine Haupt-Gelder denen Bedienten, ſondern die Capitalien denen Burgerlichen Pflegern, zur obbemeldten Caſſa-Berechnung und Einſchreibung ins Caſſa-Buch vorm ganzen Kaſten-Amt ſelbſten, abgelegt, bey Ausleyhung der Capitalien aber dahin geſehen werde, daß die Kaſten-Gelder an ſichere Leute, von welchen die jährliche Zinſen richtig abgetragen werden, und das Capital zu ſeiner Zeit wieder zu erhalten ſtehet, behutſam ausgeliehen, und dabey, pro quantitate crediti, wo möglich eine hinlängliche und anderweits ohnverſchriebene Hypotheque geſtellet werde, wie dann auch die Capitalien, wann ſie wieder eingegangen, nicht lange tod liegen zu laſſen, ſondern ſo bald möglich wieder an ſichere Orte anzulegen ſind, da dann ferners die Ab- und Anlegung der Capitalien mit dem Dato, der Summa des Capitals, den Namen des Schuldners und Benennung der Hypotheque, wie auch der Cauſæ debendi, in ein beſonders Buch aufgeſchrieben werden ſollen, damit ſowohl, was vor Capitalien ausgelehnt, als auch welche wieder eingegangen, bekannt werde, und kein Unterſchleif geſchehen könne.

§. 8.

Sollen die milde Vermächtnüſſe nicht im Römer abgetragen, ſondern, apertis codicillis vel teſtamenti tabulis, von dar dem Pfleg-Amt der bedachten Stiftung hievon zur Erhebung ſchleunige Nachricht jedesmahl ertheilet, und die Erben mit der Zahlung dahin lediglich verwieſen, auch ſolche Abſtattungen durch vorfallende, die pia Legata nicht angehende und oftmahlen lang daurende Erbſchaffts-Strittigkeiten nicht verweilet, ſondern, a tempore moræ, die Reichsübliche Abzinſung ohnnachläßig abgefordert, daneben zu noch ſicherer Einſehung derley unſtändigen Gefällen von einem Pfleg-Amt deren hieſigen Stiftungen (als welche hierinnfals zur Erleichterung und zum gleichen Gehalt der Arbeit, quartaliter oder auf andere Art umwechſeln können) allmonatlich bey der letzten Amts-Verſammlung die in ſelbigem Monat Verſtorbene aus dem Sterb-Regiſter abgeleſen, und ob von denen hierzu Vermögenden keine pia Legata münd- oder ſchrifftlich verlaſſen worden, des Abgelebten nechſt Angeſipte, oder andere vernommen, wie auch anſonſten hierüber verkundſchafftet, und von dar die milde Vermächtnüß dem Pfleg-Amt derſelben Stiftung alſobald benachrichtiget werden. Sodann zu noch mehrern Behuf, durch ein offentlich anzuſchlagendes und in denen Kirchen ex Cathedra abzuleſendes Edict, falls es noch nicht geſchehen, zu verkünden iſt, daß jeder milder Erb-Laſſer oder Gutthäter, zur zuverläßlichen einsmaligen Erfüllung ſeiner Gott gefälligen Vermächtnüß, ernſthaft anermahnet, hingegen der Notarius teſtamenti vel codicilli ſcripti vel nuncupativi bey jedesmahliger zehen Reichsthaler Straf befelcht werde, die milde Verlaſſung, wenigſtens in genere, mit Benahmung des Gutthäters, dem Pfleg-Amt der bedachten Stiftung, zur Aufzeichnung in das Legaten-Buch und zu deſſen hiernechſtiger beym Rechnungs-Abhör allemahl zu beobachtender Collationirung mit der Einnahm deren Legaten, längſtens innerhalb vier Wochen nach der Vermächtnüß, ohnfehlbar anzuzeigen oder geſichert anzeigen zu laſſen.

§. 9.

Seyen die Kirchen- und Allmoſen-Stöck mit zweyerley guten Schlöſſern wohl zu verſehen, und jedesmahl mit Zuziehung zweyer Pfleger, die zu dieſen Büchſen die Schlüſ-

ſel

sei haben sollen, aufzuschliessen, von dar die vorhandene Gelder, beym Aufschluß, in eine hierzu mit zwey verschiedenen Schlössern haltende Büchsen, und nicht mehr, wie sonsten geschehen, in offenen Säcken abzuhohlen, und beym nächsten Amts-Verhör, hierob das Geld denen Burgerlichen Pflegern; zur obbesagten Calla-Berechnung, darzuzehlen.

§. 10.

Die Kirchhofs- Hochzeits- und Sterbhauß-Büchsen, damit hieraus nichts entkomme, sondern alle solche Gelder ad Callam richtig eingeliefert und behörig in die Calla-Rechnung eingeführet werden, sollen nicht einer Person alleine anvertrauet werden, sondern es hat der hierzu verordnete Pfleger die verschlossene Büchsen (bis die Gelder gezehlt, und in die Callam gelegt worden) in seinem Hause zu verwahren, hingegen sollen die Schlüssel dazu bey dem Amte, und nicht in des Pflegers Händen, gelassen werden.

§. 11.

Sollen die Läden, Gewölb, Stand und Platz, in und um den Creutzgang, nicht von Bedienten, sondern nach vorherigen durch zwey Pfleger und den Kirchen-Diener, genommenen Augenschein, auf ihren erstatteten Bericht, mit Genehmhaltung des Kasten-Amts, bestens verliehen, solche Zinß- und Standgelder in ein besonderes Buch beym Amt jedesmahl beschrieben, diesemnach jede Meßzeit durch andere Kasten-Amts-Deputirte alle diese Platz besichtiget, so fort aus diesem Buch nach- und aufgesehen werden, daß in der Verleyh, oder in vorenthaltenden derley Geldern, keine Gefährde noch Fahrläßigkeit unterlaufe, sondern alle diese Gefälle in der Calle-Rechnung benebens richtig verrechnet werden.

§. 12.

Ferner, alle fürnemlich zu wohlfeil verlehnte Kasten-Häuser sollen durch Kasten-Amts-Bediente und durch geschworne Werkmeister besichtiget, hievon der jährliche Haußzins pflichtmäßig æstimiret, solche Verzeichnüs beym Amt aufbehalten, bey Verleyhung deren Häuser zur Richtschnur genommen, wie nicht minder auf ehrbar, und in so weit bemittelte Leut (an welche man sich bey schuldbarer Feuersbrunst erhohlen könne) gesehen, die Häusser, vom Amt selbsten, dem Meistbietenden bestens verliehen, und die jährliche gesammte Haußzins daselbsten zugleich in nachbemeldten Güter-Verleih-Buch aufgeschrieben, einfolglich hiebey aller Unterschleiff unterbrochen, die Rechnungs-Einnahm solcher Einkünften mit solchem Buch collationiret, mithin annebens alle diese Gefälle behörig in Einnahm gebracht werden.

§. 13.

Alle und jede dem Allmosen-Kasten mit onere Laudemii haftende Immobilien sollen, vom Kasten-Amt durch eine besondere Deputation, wohl nachgesucht, hierüber zur richtigen Einziehung solcher Gefälle ebenermassen ein besonders Buch aufgerichtet, verfolgends nach jeglichem Jahrs-Verlauf vom Kasten-Amt über all solche Immobilien, ob und was hievon in selbigem Jahr an andere Innhaber gekommen, und also dem Allmosen-Kasten vom Kauff-Schilling oder ansonsten die Lehenwaar zu entrichten schuldig ist, aus jedes Orts Lager-Buch, in allda ab- und zuschreibenden Gütern, die standhafte Nachricht jedesmahl eingezogen, und hierauf solche Rechnungs-Einnahme zur treulichen Berechnung wohl eingesehen werden, nicht weniger

§. 14.

Solle auch über die einkommende sogenannte Deposita eine vollständige Designation solcher deponirten Sachen und deren hievon erlösenden Gelder gemacht, und die hievon dem Kasten anfallende Gelder aufgeschrieben, was aber hievon wieder auszuliefern ist, gleichergestalt in ein Buch eingetragen werden, beym Rechnungs-Verhör aber soll die Einnahm deren Depositen nachgesehen, und die in natura noch vorhandene Sachen alsdann zugleich angemerkt und von Stück zu Stück dem Kasten-Amt vorgezeiget werden.

§. 15.

Sollen die Gassen- Nacht- und Gutschen-Leichen, wie auch Orgel- Tuch- Creuz- und Hochzeits-Gutschen-Gefälle für das funeral Geläuth, privat Copulation sowohl vom Kirchen-Diener als von Cantorn in ein hierüber von jedem haltendes ordentliches Buch mit dem Dato, Namen deren Personen, und mit der herkommlichen Gebühr, bey ohnfehlbarer Bestraffung, insgesammt treulich aufgezeichnet, der Empfang aller obiger Gelder vom Rechnungs-Führer jedesmahl quittiret, solche Quittungen aber von einem hierzu benanntem Pfleger samtlich mit unterschrieben, und obige Gelder ohne solche Beyschrifft nicht ausgezahlet, hingegen vom Pfleger über alle solche Einnahm ebenmäßig ein Gegen-Register geführet, des Kirchen-Dieners Rechnungen mit allen solchen Büchern und mit dem über die privat Copulationen, Hochzeits- und Leichen-Gutschen-Verstattung, zu haltendem absondetlichen Canzley-Protocoll beym Rechnungs-Verhör genau conferiret, und ausser denen justo titulo hievon befreyten Geistlichen und sämtlichen Schul-Bedienten die Gebührnüß ratione futuri niemand nachgesehen werden.

§. 16.

Sollen die dem Kasten zum Theil zustehende Todten-Gräbers-Gebühren, sowohl von diesen als vom Kirchen-Diener, und von Cantorn, gleichfalls in obige Bücher aufgemerkt, hievon die Gebührnüß des Allmosen-Kastens wochentlich vom Todten-Gräbermeister nicht mehr denen Kirchen-Dienern, sondern denen Burgerlichen Pflegern vorm Kasten-Amt selbsten zur dasigen Aufschreibung, und demnechstigen treulichen Casse-Berechnung behörig eingebracht, mithin alsdann zum richtigem Empfang obige gesamte Bücher mit und gegen einander wohl eingesehen werden.

§. 17.

Zur richtigen Eingehung und Verrechnung deren zufälligen Straffen und Burger-Geldern, solle von denen Magistratischen Pflegern alljährlich das Protocoll, und Burger-Buch bey Rath nachgeschlagen, und das in der Berechnung oder in der Nachtreibung annoch abgehende schleunig besorget werden.

§. 18.

Die von denen Erhebern dem Allmosen-Kasten, bevorab zu grossem Ausstand aufrechnende Liquidationen belangend, solle mittelst Verhörung derer angegebenen Rückständnere, und Einsehung ihrer Quittungen von ein- und anderen hierzu Deputirten des Kasten-Amts, wenigstens alle zwey Jahr, oder nach Befinden mehrmahlen, viritim die Sache untersucht, und denen Saumseeligen bis zur Zahlungsohnvermögenheit nicht nachgesehen, sondern vielmehr das Unterpfand zeitlich aufgekündiget, und die Einkünfte zur benöthigten Auslag oder zur nutzbaren wieder Anlegung, jedes Jahr richtig erhoben, dabenebens, zu noch mehrerer Sicherstellung der embsigen Eintreibung und getreulicher Verrechnung, besondere Restanten-Bücher in zwey Exemplarien (wovon eines vom Kasten-Amt selbsten wohl zu verwahren, und das andere dem Erheber zuzustellen ist) gleichlautend gehalten, die nachgetriebene Rückstände mit dem Dato und Jahr der Abzahlung darinnen aufgemerkt, jeder Rechnung die Liquidation von selbigem Jahrgang specifice beygelegt, diese laufende Ausstände, solchen gleichlautenden Exemplarien, nach dem Rechnungs-Verhör, ebenfals eingetragen, die Liquidations-Bücher alle fünf Jahr ganz erneuert, das Nachgetriebene in Einnahm deren eingetriebenen Rückstände, namentlich verrechnet, und obige Bücher, hierüber, bey Rechnungs-Abhör, wohl nachgesehen, wie auch die aufgerechnete Ausstände selbsten, damit selbige nicht höher in Aufrechnung kommen, als dieselbe im Heb-Register oder in Einnahm stehen, mit denen Heb-Registern conferirt werden.

§. 19.

In puncto der ständigen Auslagen seyen die Anforderer dahin anzuweisen, und von dieser Verordnung zu benachrichtigen, daß selbige, bey nachbleibender Zahlung, innerhalb sechs Wochen nach der Abzahlungs-Frist, sich beym Kasten-Amt dieserhalben ausdrücklich melden, widrigenfals ihnen blos allein ihr Regreß an die Berechnere ihrer von diesem in

Ausgab

Ausgab verrechneten Anforderung, nicht aber an dem Almosen-Kasten, als welchem es allschon in Ausgab aufgerechnet worden, verbleibet.

§. 20.

In gleichem Absehen, solle, ohne schriftlichen Befehl des Kasten-Amts, nichts abgeführet werden, mithin sind die Mandata de solvendo jeder unbeständigen Ausgab, benebst der hierauf, oder nach Gelegenheit, auszustellender Quittung, in der Rechnung mit beyzulegen, und anderer gestalten keine Aufrechnung einiger unbeständigen Auslag in mindestem zu passiren, wo anders nicht der Rechner die Ausgab, noch über den gewöhnlichen Schein; durch persönliche Stellung und demnechstige Verhörung desjenigen, so die Zahlung empfangen, oder ansonsten auf seine Kosten, behörend erweiset.

§. 21.

Sollen alle Frucht-Gefälle auf einen besondern Boden, in Beyseyn des Kasten-Schreibers und geschwornen Mötter, eingeliefert, eingemessen und aufgespeichert werden.

Solcher Speicher aber mit drey unterschiedlichen Schlössern (wovon ein Pfleger, der dem Kasten-Speicher nechst wohnet, der Schreiber und Rechner jeder einen Schlüssel aufzubehalten hat) wohl verschlossen, und keine andere als truckene Marktmäßige Frucht in Empfang genommen, die Liefferung und das Quantum in ein absonderliches Buch jederzeit protocolliret werden, wie nicht weniger, so oft Frucht auf den Speicher zu bringen, oder ein- und auszumessen ist, soll von demjenigen Mötter, welcher hierzu gebraucht wird, der Schlüssel von dem Pfleger abgeholt, nach der Wend- oder Messung aber der Speicher wiederum verschlossen, und der Schlüssel besagtem Pfleger gleich wieder eingeliefert werden, welcher Pfleger dann auch nachzusehen hat, ob die Frucht zeitlich und behörig gewendet werde, ingleichen sobald einer deren Korn-Böden gefüllet, soll in Beyseyn eines Pflegers nachgesehen werden, ob das erhobene Frucht-Quantum richtig eingekommen, daher alsobald die Früchte nachzustürzen, und, beym Rechnungs-Schluß, über die angebrochene Korn-Böden ebenfalls die General-Stürzung vorzunehmen ist.

Daß sich also künftighin kein Rechner des un- und ständigen Frucht-Empfangs, bey willkührlicher Straff, allein zu unterfangen hat, sondern es hat der Korn-Schreiber künftig, nicht anders als in Beyseyn des Kasten-Schreibers und Mötters, Frucht einzunehmen, und beym Empfang also zu quittiren, daß der Kasten-Schreiber die Quittung mit unterschreibe, benebens der Mötter allen Empfang und Ausmessung gleichmäßig aufschreibe, und solche Gegen-Aufzeichnüß dem Amt pro informatione beym Schluß jeder Woche, einliefere: Solchemnach das Kasten-Amt solche aufschreibe, mit des Korn-Schreibers Heb-Register collationire, und bis zur jährlichen Frucht-Haupt-Rechnung zu demnechstiger Einsicht aufbehalte, andern Falls, und wann von jemand diese Ordnung nicht in Acht genommen würde, der Zahler versionem in rem Rechtsgebührend zu beweisen, oder auf nochmahlige Zahlung, sich nur an dem Rechner zu erholen hat; Gleichermassen solle die Auslieferung und Ausmessung der Frucht anderster nicht, als mit Zuziehung obbesagten, und mit obiger Einschreibung des Quanti deren abzahlenden und verkaufenden Früchten, und hievon abfallenden Gelds, fürterhin jedesmahlen unternommen werden. Bey Fruchtheuren Zeiten aber, soll, nach gestalten Umständen der annahenden oder noch entfernten, und un- oder gewissen, reichlich oder schlechten Einerndung, ein willkührlicher Vorrath an Früchten einbehalten, hingegen das übrige vorräthige Getreyd und Mehl, zur nützlichen Anlag des Kauf-Schillings, auf zinsbare Capitalien, und zwar anderst nicht, dann mit Genehmung des Kasten-Amts und dasiger Protocollirung in obiges Buch, fürohin bestens veräussert, übrigens aber, die, für Frucht, Mehl und Kleyen empfangende Gelder, vom Rechnern zwar quittiret, hingegen vorm Amt in nächstem Consessu, denen Burgerlichen Pflegern, zur obbeschriebenen Casse-Berechnung und Protocollirung ins Casse-Buch, gegen Schein, überliefert, hiebey oberwehntes Frucht-Buch, zur Einsicht des eigentlichen Quanti deren erlößten Gelder, nachgeschlagen, zu deme erstbemeldter Schein von Rechnern seiner Frucht-Rechnung, in Ausgab verkaufter Früchten, mit beygelegt, die Frucht-Rechnungen nicht mangelhaft verführet, sondern in ihre besondere Rubriquen eingerichtet, und darinnen alle, sowohl in natura erhebende, als verkaufte und vermahlte Früchten, Kleyen und

verbacktes Mehl, in Einnahm und Ausgab behörig verrechnet, die Casse- und Frucht-Rechnung bey deren Verhör, in Ausgab verkaufter Kleyen, Mehls, Früchten, und in Einnahm hiefür erhobener Gelder, benebst obigem Schein und Frucht-Buch gegen einander wohl eingesehen, desgleichen die zum Mahlwerk verschickende Frucht, und hernachmahliges Mehl, bey der Aus- und Rücklieferung, auf einer hierzu haltenden richtigen Waag, durch einen geschwornen Wieger, jedesmahl abgewogen, das Gewicht und der Empfang solcher Frucht von Wiegern und Müllern bescheiniget, der Mehlwaag Ordnungsmäßige Abzug für Multer-Gebühr, Kleyen, Staub und Abgang, benebst dem Quanto des Mehls, wohl überschlagen, das Mehl wegen der Annetzung, nicht zu schwarzer Mahlung, schlechter Frucht-Lieferung, und ob es der Müller beym Mahlen behörig gemenget, ebener gestalt besichtiget werden, und solle, zu Verhütung alles Unterschleiffs und Mengens, sowohl dem Korn-Schreiber, als dem Becker, welchem das Mehl zu Verbackung eingeliefert wird, aufgetragen und Er besonders darauf verpflichtet werden, die hierinnfalls befundene Defectus alsogleich dem Seniori des Amts anzuzeigen, widrigenfalls, wann der Becker kein unausstelliges gutes Brod zum Almosen-Kasten liefert, solches demselben à Conto auf- und zugeschrieben werden solle. Der Korn-Schreiber aber hat, bey der Ausmessung, von dem Müller, und dieser, bey der Lieferung des Mehls, vom Becker, sich bescheinigen zu lassen, welche Bescheinigungen vom Korn-Schreiber dessen Rechnung beyzulegen, und sind bey der Rechnungs-Revision diese Scheine gegen einander sowohl, als mit des Zinshebers Ausspendungs-Buch, zu collationiren. Der Vorrath-Speicher aber soll vor das vorräthige Mehl, auch zur Winterszeit beygehalten werden; Gleichwie nun ohnedem dem Müller zu Vermahlung aus dem Kasten-Speicher gute Frucht ausgemessen werden muß, also soll das ausmessende Korn vorher, zur saubern Vermahlung, durch den Mötter vom Staub gefeget werden. Es ist aber künftig nicht mehr zu verstatten, daß Er das bey solcher Fegung abfallende Korn vor sich behalte und Frucht mit ausfege, sondern es soll der abfallende Staub, von Quartal zu Quartal, auf dem Speicher beysammen bleiben, und, zu Ende jedes Quartals, durch ein und andere von Amt hierzu anzuweisende Personen, besehen, von denenselben Bericht erstattet, und dem Amt nach dessen Gutbefinden, die Disposition davon überlassen werden, ob nemlich selbiges ermeldten Abfall zum Besten des Almosens Kastens verkaufen, und solchen falls dem Möttern anstatt des gewöhnlichen Staubs, nach dessen ordinari Ertrag, ein gewisses Entgeld entrichten, oder solchen dem Mötter überlassen wolle. Damit auch mit der Kleyen vor den Kasten besser gewirthschaftet werde, so solle mit denen Müllern ein verträglicher Accord geschlossen, und, statt der Kleyen, Mehl, etwa vor zwey Pfund Kleyen, ein Pfund Mehl, zu liefern bedungen werden; Endlichen soll der Mötter, so die Frucht auf den Speicher, bey der Abfassung zur Mühl, mit der Schnapp-Waag abwieget, den Waag-Zettul dem Kasten-Amt jedesmahl einreichen, das Mehl aber soll in absonderlichen mit dreyerley Schlössern versehenen Kasten (wovon die Schlüssel eben obgedachten Personen zuzufertigen seynd) verwahrlich aufbehalten, nicht weniger auch das zu verbackende Mehl dem Becker, auf eben die Art, jedesmahl abgewogen, der Empfang des Mehls von Beckern und Wiegern jederzeit bescheiniget, alle bemeldte Scheine von obgedachten Pflegern, und vom Kasten-Schreiber mit ihrer Unterschrift gleichfalls bezeichnet, und der Rechnung beygelegt, mithin auch das von Beckern einliefernde Brod, durch den Wieger gleichmäßig abgewogen, nach gewöhnlichem Abzug der Einbackung in Gewicht, mit dem empfangenen Mehl überschlagen, diesemnach das Brod in einem mit zweyerley Schlössern wohlverwahrten Ort (wovon der hierzu angewiesene Pfleger und der Rechnungs-Führer, jeder einen Schlüssel einzubehalten hat) bis zur Ausspendung einswellen hingelegt, die Früchte sowohl das Jahr hindurch umgestürzt, als auch der Vorrath an Früchten und Mehl, auf abgelegte jährliche Rechnung, nachgemessen, und ins Früchten-Buch aufgezeichnet, inglelchen auch Becker und Mahl-Müller dahin feyerlich beeydiget werden, daß sie in der Verback- und Vermahlung wider den Almosen-Kasten keine Gefährde gebrauchen, sondern demselben treulich backen und mahlen, Mehl und Brod richtig einliefern, sodann wegen allem diesem auf ihre Gesellen und Haußleut ebenmäßig gute Obsicht tragen sollen.

§. 22.

Die Gelder sollen niemahlen von einem Bedienten, sondern, in dessen Beyseyn, von einem Pfleger auf dem Amt abgezehlet werden, um solche sogleich in die gehörige Bücher einschreiben und eintragen zu können.

§. 23.

§. 23.

Keinem Schuldner oder Rückständner solle, ohne fürdringende Ursach, vielweniger ohne vollkommene Erkanntnüß und specialen schriftlichen Befehl des Kasten-Amts, einiger Nachlaß verstattet werden.

§. 24.

Vom Ueberschuß deren Gefällen sollen alljährlich Capitalien zinslich angeleget, und, extra casum necessitatis urgentis, niemahls gestattet werden, daß ein Jahr mehr aufgehe, als die Kasten-Gefälle von jedem Jahrgang ausgetragen.

§. 25.

Damit auch deren Zinsaufhebere führende Rechnungen in richtiger Ordnung gehalten, und desto genauer durchgegangen werden können, so sollen die Quartal-Rechnungen jedesmahl durch zwey Pfleger, und, anstatt eines andern Rechnungsverständigen, auch durch zwey Reuner, welche allerseits im Rechnungswesen wohl erfahren sind, in calculo und sonsten genau durchgegangen werden, und jeder derselben seine hierbey formirte Ausstellung schriftlich dem Pfleg-Amt übergeben, welches Amt sodann die Rechnungen zu examiniren und zu rectificiren hat, zugleich aber soll jedem Membro desselben darneben frey stehen, die Rechnungen ebenmäßig durchzugehen, und die angemerkte Mängel derselben auszustellen, und soll es mit allem übrigen Quartals-Geld und Frucht-Rechnungen, alle Quartal, wie nicht weniger mit denen jährlichen Haupt-Rechnungen alle Jahr, also gehalten werden; bey allen solchen Rechnungs-Revisionen soll also nicht nur das Rechnungs-Weesen selbsten, sondern auch die Abstellung deren vorfallenden Mißbräuche, Unrichtigkeiten, und unnützliche Auslagen, die Ab- und alsbaldige wieder Anlag deren Capitalien, und Kauf-Schillings-Geldern, wie auch ansonsten der Status und Ueberschlag, ob das Almosenwesen, selbiges Jahr ab- oder zugenommen, sodann alles übrige Oeconomicum, wohl erwogen, und angelegentlich besorgt, solchemnach die Rechnungen von denen Rechnungsführern beym Kasten-Amt punctatim durchgangen, mit denen Büchern und Quittungen conferiret, von diesen der Status des Almosen-Kasten, die Auffehung deren Pfleger, und die führende Haushaltung, zur abhelflichen Verfügung, ebenmäßig wohl eingesehen werden.

§. 26.

Das Protocoll, Früchten, Capitalien, Restanten, Quittungs, Almosen, Haußs und Güter-Leihen, Stiftungs, Laudemien, Depositen, Kirchstühl, Auskleidungs, Zins, Cassa und andere Bücher, sollen jedes absonderlich gehalten, ohnausstellig geführet, durchgehends paginiret, mit dem Indice alphabetico behörig versehen, und alle diese Bücher, nebst dem Amts-Innsiegel, genau verwahret werden, damit diejenige, so es berühret, zu solchen Gegenschreiberey-Büchern nichts notiren, noch jemand das Innsiegel mißbrauchen könne.

§. 27.

Es soll auch, vor allen Dingen, ein vollständigeres Protocoll, nicht über Einnahm und Ausgab allein, sondern auch über alles Vorkommende, und dahin Gehörige, ordentlich geführet, und damit nichts vergessen, oder unrecht eingetragen seyn mögte, vor Endigung der Session, jedesmahl das behandelte Protocoll öffentlich abgelesen, dabenebens, zu so mehrer Befestigung dieses Haupt-Posten, fürohin benebst dem Kasten-Schreiber und dessen führendem Protocoll, durch einen Burgerlichen Gegenschreiber, oder daferne solches ohne neuerliche Auflag des Almosen nicht thunlich wäre, durch einen Burgerlichen Pfleger, ein gleichlautendes Protocoll allstets gehalten werden.

§. 28.

Von dem Stadt-Magistrat soll, wenigstens alle sechs Jahr, eine besondere Visitation aus seinen Mitteln abgeordnet werden, welche, benebst etlichen Reunern, den Zustand des Almosen-Kasten, die Cassa-Bücher, das Archiv, Verwaltung und Vertretung deren Pflegern und Bedienten, wie auch die Gefälle, und ob selbige eingetrieben werden, die

ganze Oeconomie, und ob die vorhabende neue Ordnung in allem befolgt werde, und weder neuerliche, noch bisherige Mißbräuch und Unrichtigkeiten wieder einschleichen, mithin die Stiftung nicht wieder in das vorige Unwesen verfalle, alles, von Posten zu Posten, emsig untersuchen, und in Augenschein nehmen, demnechst von ihnen, sämtlichen Visitatoren, über den ganzen Befund des Almosen-Kasten, wie auch über alles Ausstellige und Verbesserliche dem Magistrat, zur schleunigen Verordnung, ausführlicher Bericht jedesmahl erstattet werden.

§. 29.

Im Bauen soll man sich an gewisse Handwerksleute nicht binden, sondern, ausser denen Kleinigkeiten, ein- und andern Werkmeister, hinter Wissen der Andern, das Baufällige besehen, solchemnach von jedem einen Aufsatz der Arbeit und dafür anfordernden Lohns, bey Amt eingeben, daneben durch einen Pfleger und Bedienten den Augenschein ebener gestalten einnehmen, mithin beym Kasten-Amt den Accord, in zwey gleichförmigen Exemplarien, aufs Beste und Wohlfeilste abhandlen, und allerseits unterschreiben lassen, ohne vorherigen Accord aber soll keine Arbeit verdingt oder bestellt, und das eine Exemplar des Accords der Rechnung beygelegt, über deme die Arbeit, nach der Verfertigung, ob selbige auch accordmäßig beschehen, vor der Abzahlung besichtiget, hingegen das durch Verschulden deren Beständner und anderer schadhafte Gebäu, von selbigen erstattet, auch zuweilen in denen Häusern, und sonderheitlich bey Endigung des Bestands, hierüber nachgesehen werden.

§. 30.

Die Glaser, Weisbänder, und andere Arbeiter, wie auch das en gros zu erkaufende Tuch und Gehör für die Auskleidungen belangende, solle es bey denen von dem Kasten-Amt schon vor etlichen Jahren gemachten Veranstaltungen, sowohl ratione quanti, was an Tuch und Leinen, dem Ehlen-Maas nach, darzu gehöret, als auch des Macherlohns, lediglich auch künftig gelassen werden; mithin ist das erforderliche Tuch jedesmahl vom ganzen Amt zu veraccordiren, und einzukaufen, wie es dann auch, so viel die benöthigte Schuhe betrift, bey dem mit denen Schuhmachern errichteten Accord sein Verbleiben hat, und sich also in allen Stücken nach denen sub I. K. & L. bey den Actis befindlichen Taxen zu richten ist: Anbey soll, noch vor der Auszahlung, die gelieferte Arbeit durch Bediente, oder, nach der Sachen Bewandnüß, durch Pfleger besehen, über dieses, bey Lieferung der Schuhe und Kleidungen, der Zettel über das Macherlohn alsdann jedesmahl zugleich mitgebracht, examinirt, demnechst allerseits unterschrieben, das Aus- und Rückgelieferte ordentlich beschrieben, sofort ein redlicher, gewissenhafter und wohl erfahrner Schumacher und Schneider-Meister (welcher dem Almosen-Kasten nicht arbeitet, noch denen dahin Arbeitenden nechst anverwandt, oder mit sonderbarer Freundschaft zugethan ist) darüber gehöret, und um billigen Lohn, zu obligen treulichen Verrichtungen beym Kasten-Amt solenniter verpflichtet werden. Hingegen soll an Strümpf, Schuhen, Leinwand, Hüth, Hembder, Tuch und Zugehör, über das Benöthigte, kein Ueberfluß anerkauft, der Vorrath, und das übrig verbleibende in ein Zimmer wohl eingeschlossen, sodann im Einkauff deren Strümpf, Hüth, Leinwands, und dessen Schneidung zu Hembdern, in Besichtigung der Arbeit, Unterschreibung und Examinirung des Zettels, in Adhibirung einer des Kaufs und der Arbeit wohlverständigen und ebenfalls beeydigten Person, wie auch ansonsten alles Obstehende gleichmäßig beobachtet, bey der Lieferung alles Gelieferte in einem mit zweyerley Schlössern verschlossenen Zimmer (worzu ein Pfleger und Bedienter die Schlüssel haben) bis zur Austheilung, beym Kasten-Amt verwahrt, nebst deme obige Zettul und Accords, zur richtigen Verrechnung obiger Ausgabs-Posten, in der Rechnung mit beygelegt werden.

§. 31.

Ferner sollen von dem Kasten-Amt, mit Zuziehung etlicher Neuner, alle Zins, Gülten und Capitalien durchgangen, die ohnverbriefte Zins und Gülten, mit Benennung des boni censitici, in beglaubter Form verbrieft, die geringfähige Posten aber, wenigstens ad Protocollum, gerichtlich confessiret, hievon der Extract dem Kasten-Archiv eingetragen, sothane Confessirung mit dem Dato, bey solchen geringen Posten, in dem Haupt-Buch

mit

mit angemerkt, über die Zins, Gülten und Capitalien ein ordentliches Buch allſtets gehalten, bey jedem die Hypotheqven oder das Zins-Gut, benebſt denen anliegenden Gütern, der Tag der Anleyhe, der Zahlungs-Termin, der Numerus des Briefs, die Wieder-Ablegung mit dem Dato, der Namen des Schuldners, und das ſchuldige Quantum, beneben dem titulo debiti, darinnen wohl beſchrieben, ſofort der Almoſen-Kaſten gegen allen fernern Abgang oder Verluſtigung der Zinſen, Gülten, und Capitalien, ſicher geſtellt werden.

§. 32.

Sollen die Kaſten-Pfleger, innerhalb einer Jahrs Friſt, zum erſtenmahl und inskünftige alle zehen Jahre, die Anleyhe, Zins- und Gült-Brief ſamtlich wohl durchleſen, hinfolglich von denenjenigen, wo die Haupt-Schuld einen andern Schuldner, oder der zinsbare Grund, oder die Hypotheque, oder deren Nebenlager, einen andern Beſitzer überkommen, die Renovation gerichtlich vorgenommen, das Renovatum beym Kaſten-Amt ins Gült-Buch, jedem erneuerten Poſten unſäumig beygeſchrieben, und, zur Erleichterung ſolcher Arbeit, ſelbige unter die von nechſtvorigen zehen Jahren noch überlebende Kaſten-Pfleger abgetheilet, jedem Theil eine gewiſſe Anzahl obiger Brief, in ordine numerorum, oder anſonſten nach Gutbefinden, behändiget, deren Empfang bis zum empfangenen Numero, dem Kaſten-Amt beſcheiniget, und zu deſſen ſo mehrerer Feſthaltung obiger zehen Jahr, nebſt erſtbemeldter alsdann obhabender Verrichtung, auf einer hierzu in der Amts-Stuben ſtets haltender Tafel, mit groſſen Buchſtaben, pro Memoria, aufgemerkt werden.

§. 33.

Nachdeme der Mißbrauch, daß Atzungs- und andere Auslagen, in der Rechnungs-Ausgab, und dagegen an zufälligen Geldern ſo viel ebenmäßig in der Einnahm, ausgelaſſen worden, zu Unterſchlagungen Anlaß giebt, und gegen allen Rechnungs-Stylum iſt, ſo ſoll dahero inskünftige alle und jede Einnahm und Auslage, unter ihren Rubriquen, behörig in Rechnung gebracht werden.

Caput III.

Von der Adminiſtration des Frankfurtiſchen Almoſen-Kaſtens auf dem Land.

§. 1.

1mo Sollen die Güter-Verleyhe anderer geſtalten nicht, als vom Kaſten-Amt, mit öffentlicher Verpachtung an den Meiſtbietenden, geſchehen, jedoch daß das Amt die vorſeyende Verleyhe denen Burgerlichen Deputirten und Neunern, wenigſtens zwey Tag zuvor, jedesmahl bedeute, auch aus deren Mitteln, zu mehrerer Beobachtung des gemeinen Beſtens, zu der Verleyhe einige mit zulaſſe.

Desgleichen iſt die Zehend-Verleyhe durch die Abgeordnete des Kaſten-Amts, an geſicherte Meiſtbietende Perſonen zu verſteigern, oder, bey vorhandenem Unterſchleiff, oder zu geringem Gebot, nach Gutbefinden, der Zehend vom Kaſten-Amt ſelbſten einzuthun; die Zehend-Verleyhe einem alleinigen Bedienten nicht anzuvertrauen, und zur richtigen Eingehung und Berechnung aller Früchten, wie auch zur Einſicht beym Frucht-Rechnungs-Verhör, über ſolche Verleyhe und alle Frucht-Gefälle ein ordentliches Buch zu führen.

§. 2.

Die abgelegene und ſchlechte Land-Güter ſollen veräuſſert, und dagegen mit dem Kaufſchilling andere, dem Kaſten wohlgelegene und beſſere Güter anerkauft werden.

§. 3.

Ueber die Höf und Güter ſollen vollſtändige Inventaria errichtet, von denen Beſtändnern unterſchrieben, und dieſelbe, bey Beziehung des Hofs, nach dem Inventario angewie-

ſen, beym Abzug aber der Hof, mit ſeinen invenirten Mobilien, von dem Beſtändner nach eben demſelben Inventario, wieder geliefert, wie auch die Bau und Beſſerung deren Gütern, und ob die Leges Contractus in allen Poſten behörend vollzogen worden, auffſichtig nachgeſehen, und alles Abgängige von Beſtändnern ohne Verzug erſetzt werden, weshalben dann zu mehrerer Beſorgung dieſes wichtigen Haupt-Poſten, fürohin das Kaſten-Amt, wenigſtens mit ein- und anderen deren Feld-Gütern wohl erkundigten Pflegern, immerhin zu beſtellen.

§. 4.

Soll ebenfalls dahin geſorget werden, daß die Höfe und Güter ganz erhalten werden, zu welchem Ende ſämtliche Stein-Bücher genau renoviret werden ſollen, damit die wahre Morgenzahl determinirt werden könne, und der Colonus hierdurch wiſſe, was zu dem Hof gehöret, mithin nichts ſchmälern oder abhanden kommen laſſen könne.

§. 5.

Bey Verleyhung der Güter iſt darauf zu ſehen, daß ſolche weder dem Grund-Herrn ſchädlich, noch auch denen Beſtändnern zum Verderb gereiche; Als ſoll ſolche Leyhe ordentlich auf Neun Jahr geſtellet werden, damit die dreyfache Schur, als die Gute, die Mittelmäßige und die Schlechte, ſo viel möglich gegen einander ausgegleichet werden, wobey jedoch dem Pfleg-Amt die Hände nicht gebunden werden, wann es die Umſtände erforderen, auch auf kürzere Zeit und Jahr, denen Meiſtbietenden nach abgelaufenem Beſtand, wann es dienlich und nöthig iſt, zu verleyhen.

§. 6.

Soll im Leyh-Brief nicht alleine zur Abſtattung des Pachtes eine gewiſſe Zeit ausgemacht, ſondern auch die Lieferung truckener guter Frucht exprimirt und beobachtet werden, dergeſtalt, daß die völlige Lieferung, zum längſten vor Weyhnachten geſchehe, oder in deren Entſtehung die Execution ergehen ſolle; daher auch, die richtige Pachtzahlung zu erhalten, jedem Verleyh-Brief die Cautela paratæ executionis & Inſtrumenti guarentigiati mit einzuverleiben, und, ſonderlich bey denen fremden Pächtern, ſpeciale Zwangsmittel mit auszudrucken ſind.

§. 7.

Ferners ſoll denen Pachtern die Durchmarſche- und Einquartirungs-Koſten in- und auſſerhalb Kriegs-Zeiten, ohne Regreſs an den Almoſen-Kaſten, einbedungen werden.

§. 8.

Wegen erlittenen Schaden an wachſenden oder auf dem Feld bereits ſtehenden Früchten, durch Mißwachs, Heerzug, Kieſelſchlag, Waſſerfluth, oder andere ſich zutragende Zufälle betreffend, ſoll in denen Leyhe-Briefen expreſſe geſetzt werden, daß ein ſolcher Schaden ſogleich und zu rechter Zeit von dem Pächter anzuzeigen, oder wiedrigenfals ihme kein Erlaß zu gut kommen ſolle, nach beſchehener Anzeig aber, ebenfalls zu rechter Zeit, da man das wahre Quantum des Schadens ausfindig machen kann, die Beſichtigung, durch Verſtändige und hierzu Beeydigte vorzunehmen, und ſoll ſodann der Nachlaß, nach dem Befund und Landes-Gebrauch, geſchehen.

§. 9.

Die Erhaltung der Hofraith in Tach und Fach betreffend, ſoll zuförderiſt, ſo oft etwas zu bauen nöthig, ein Augenſchein mit Zuziehung geſchworner Werk-Meiſter, per Deputatos, eingezogen, und das Bauweſen auf das genaueſte accordiret werden; Im übrigen aber iſt es mit denen Kaſten-Höfen und deren Unterhaltung, eben wie mit denen verliehenen Häuſern, nach der Frankfurtiſchen Reformation zu halten.

Caput IV.

Wegen der Adminiſtration in der Stadt iſt dahin fürſichtiglich aufzuſehen.

§. 1.

Sollen in Meßzeiten die Sammel-Büchſen für die Armen, nicht vor der Barfüſſer-Kirchen allein, ſondern auch vor der Catharinen- und übrigen Kirchen, geſtellt und getragen werden.

§. 2.

Ferners ſollen fürohin, ſo viel es thunlich iſt, die Capitalien und Gülten nicht auf dem Land, ſondern in der Stadt angelegt, zu deme die Abſtattung der Haupt-Summ deren allzugeringen Gefällen, in der Stadt, und ſonderlich auf dem Land, zur bequemen Wieder-Anlegung beſorgt werden, als wodurch viele Mühe und Koſten, ja ſogar die Beſoldung eines beſonderen Bedienten, erſparet, und deſſen übrige wenige Arbeit in deren anderen Bedienung leichtlich eingetheilet werden könnte.

§. 3.

Die Läden und Gewölber unter denen ſogenannten Krämen betreffend, ſollen ſolche, um bisherigen Zins, vor den Almoſen-Kaſten pro rata noch ferners verliehen werden, jedoch wann ſich ein Liebhaber darzu finden, oder die Häuſer in Werth wieder ſo aufſteigen ſollten, daß mit Verkaufung derenſelben dem Almoſen-Kaſten ein mehrer Nutz zu ſchaffen wäre, ſo können ſie (jedoch aufs wenigſte vor Dreyßig Tauſend Gulden) an einen Käufer käuflich überlaſſen werden.

§. 4.

Sollen inskünftige die Frucht-Beſoldungen, damno & periculo des Armuts, nicht einbehalten, und anerſt bey Fruchttheuren Zeiten, ſondern alljährlich, wie ſie zugewachſen, ſogleich zu rechter Zeit, an ſeine Behörde gereichet werden.

§. 5.

Nachdeme auch verſchiedene Capitalien des Armen-Kaſtens bisher nur auf 4 pro Cento angelegt worden; Als iſt davor zu ſorgen, daß ſolche künftig an ſichere Ort, bald möglichſt und thunlichſt gegen Reichsübliche Zinſen à 5 pro Cento, untergebracht werden.

§. 6.

Sind anſtatt deren mißbräuchlich eingeführten ins Grab mit Füſſen eintrettenden Leichen-Kränzen, gewiſſe verſilberte oder verguldete dauerhafte Cronen, jedoch mit einem gewiſſen Unterſchied, für dreyerley Standes-Perſonen, zur Leyhe zu verfertigen, und bey der Beerdigung deren Kindern und ledigen Perſonen, um einen billigen Preiß darzuleyhen.

§. 7.

Die gewöhnliche neue Jahrszettel ſollen auch künftig auf Koſten des Kaſten-Amts gedruckt, und die Collecte davon in verſchloſſenen Büchſen geſammlet, auch die ganze Collecta denen Armen zu gut kommen, und behörig berechnet werden.

§. 8.

Um dem überhäuften Anwachs der zahlreichen Hauß-Armen zu ſteuren, ſoll fürohin, auſſer denen Innheimiſchen, welche ex jure civico vel incolarus ihrer Eltern, hierzu das erlangte Recht erworben, ein Anderer, ob er gleich eine Burgers-Tochter heyrathen will, jedannoch keineswegs zu Frankfurt zum Beyſaſſen, vielweniger zum Burgern, ohne vorhinnige Drey Hundert Gulden Real-Caution, und ohne vorherige vollſtändige Verkundſchafftung, regulariter, aufgenommen werden, ſondern es iſt dahin zu ſehen, daß ein Sol-

cher von ſolchen Mitteln und wohl erlernter Gewerbſchaft, auch von ſolcher nahrhaften und häußlichen Bewerbung ſeye, daß bey ſelbigem an ſeiner Perſon, Weib und Kindern, die einsmalige Erarmung, zu Laſt des Almoſen-Kaſten, dem menſchlichen Anſehen nach, nicht wohl zu befahren iſt. Es ſoll auch ſolche Annahm, anderſt als vor verſammleten Stadt-Rath, nicht beſchehen, jedoch ſoll dem Stadt-Magiſtrat bey der Aufnahm erlaubt ſeyn, falls derjenige, der eine Burgers Wittib oder Burgers Tochter heyrathet, nicht gleich mit der Real-Caution deren Drey Hundert Gulden aufkommen kann, wann er ſonſten ſein Handwerk wohl erlernt, und von ſolcher Aufführung iſt, daß keine Verlüder- oder Verſchwendung von ihme zu vermuthen ſtehet, einen Solchen, der Sachen Befund nach, zum Burgerrecht aufzunehmen.

Ferner, und Zweytens, ſoll ſich ein ſolcher Mann, für ſich und die Seinige, vorhero vorm Kaſten-Amt ad Protocollum verbinden, und ihme auch bey Rath vor der Aufnahm ausbehaltlich eingedungen werden, auſſerhalb ohnverſchuldeten Zufällen, (worinnen der Noth aus chriſtlicher Lieb und Mitleiden kein Geſetz vorgeſchrieben werden mag) deren Almoſen ſich dahier nicht anzumaſſen, ſondern das Frankfurter Gebiet zu raumen, wofern derſelbe, dolo vel culpa lata, erarmet; oder es hat der Stadt-Magiſtrat einen ſolchen übelen Haußhalter, auch zu Abverdienung ſeines Brods, ins Zuchthaus zur Arbeit zu ſetzen, welches Letztere inſonderheit in Acht zu nehmen, wann das Eheweib zum Verderb beſtiſſentlich nicht mit geholfen, ſondern ihres Orts eine gute Haußhälterin geweſen, gleichwohl aber, mit ihren Kindern, ihre Verpflegung vor ſich nicht haben könnte; als in welchem Fall der Mann nicht aus dem Frankfurter Gebiet zu vertreiben, ſondern ſo lange mit dem Zuchthaus zu ſtrafen iſt, bis man an ihm eine wahre Beſſerung haben kann; ſollte aber das Weib an der Verarmung des Manns wiſſentlich mit ſchuldig ſeyn, ſo wäre ſie, eben wie der Mann, gleichfalls mit dem Zuchthaus zu beſtrafen. Gleichwie nun ſolche Leut aus denen Stadt-Reſtanten-Büchern am füglichſten zu erfahren ſeynd; Alſo wären dieſelbe, durch eine Raths-Deputation, mit Durchgehung ſolcher Bücher, hierob alljährlich zu erforſchen, ad Protocollum zu verhören, und mit ihren Weib und Kindern, welche ſich mit Dienen oder anſonſten nicht ernähren können, oder wollen, aus hieſigem Gebiet zu vertreiben, desgleichen diejenige dergleichen innheimiſche verſchwenderiſche oder anſonſten lüderliche Leute, deren Eltern allſchon das Burger- oder Beyſaſſen-Recht dahier gehabt, mit nachdrücklicher Beſtrafung von der Lüderlichkeit ab, und zur Gewerbſchaft und Arbeit anzuhalten, ſo dann, auf dreymalige Beſtrafung und hierauf fürdaurender Unverbeſſerung, gleichfalls fortzuweiſen.

Zeio Sollen, zu mehrer Abtreibung lüderlicher, zur Stadt ohngehöriger, und dem Publico verderblicher Leuten, gewiſſe Deputirte aus dem Stadt-Magiſtrat, nebſt einigen Ober- und Unter-Officiers, durch alle Viertel der Stadt, wenigſtens quartaliter, in einen unbekannten Tag, von Haus zu Haus genau viſitüren, alle Monat aber ein gleiches von denen Unter-Officiers und Muſter-Schreibern jeden Quartiers, ohnverſehens geſchehen, und das verdächtige auswärtige Geſindlein von ihnen gefänglich eingezogen, die übrige ausheimiſche und ohnaufgenommene, ſich heimlich dahier einſchleichende Beyſaſſen, mit Beſchreibung ihres Namens und der Statur, angemerket, und dem Magiſtrat ehebaldig angezeigt werden; Worauf das lüderliche Geſindel aus dem Frankfurter Gebiet mit ſcharfer Straſs-Verwarnung, oder, nach Befinden, mit würklicher Abſtrafung, fortgewieſen, auf wieder Betrettung empfindlich nebſt ihren Receptatoribus, jedesmahl ernſtlich beſtrafet werden ſollen: mithin haben auch die Wirth ſelbſten, und noch vielweniger Andere, bey ohnfehlbarer Beſtrafung, einen Einheimiſchen ohne Anzeig bey Rath, und von dar hierzu erhaltene ſpeciale Erlaubnüs, über zwey Tag zu beherbergen, die Kaſten-Pfleger auf die genaue Bewerkſtelligung obiger alljährigen und monatlichen Durchſuchung, Abſtraf- und Vertreibungen, wohl aufzuſehen, die Nachbleibung bey Rath anzugeben, folgſam der Stadt-Rath die hierinnen Fahrläßige zu beſtrafen, da benebens ſowohl über obige in- und ausheimiſche lüderliche, dann auch über die vertreibende ausländiſche Leut, beſondere Protocolla abhandlen, und, cum Indice deren vertriebenen und lüderlichen Perſonen, aufbehalten zu laſſen.

§. 9.

Sollen bey dermaligem wohlvermöglichem Zuſtand des Hoſpitals, und, da hingegen dem Armen-Kaſten täglich mehrere Laſt wegen der anwachſenden hieſigen Haus-Armen aufge-

aufgelegt wird, bis auf beſſere Zeiten, oder hinwieder merklich abnehmende Anzahl deren Bedürftigen, dem Almoſen-Kaſten die Gaſſen-Leich-Gelder völlig und allein zugewandt werden.

§. 10.

Nachdeme man im Hoſpital, zum Behelf geſammter milden Stiftungen, eine eigene Apothek aufzurichten, entſchloſſen, ſo iſt ſolche oeconomice und dergeſtalten zu reguliren, daß die Arzneyen niemalen mit Geld, ſondern jederzeit in natura, und zwar nicht jedem promiſcue, ſondern nur denen Bedürftigen, alſo auch nicht ſolchen Perſonen, deren Unterhalt einem andern hierzu Vermögenden de jure aufliget, ſondern allein denen Armen, auf ertheiltes Atteſtat von denen Pflegern, angewieſen werden ſollen, welche Arzneyen zuförderiſt von einem verpflichteten Stadt-Phyſico ordinario, mit behöriger Ueberlegung, vollſtändigen Erkanntnüß und mit thunlicher Sparſamkeit, meiſtens auf Haußmittel und Simplicia ausgeſehen und verordnet werden ſollen; auch ſind keine Arzneyen, ohne eines ſolchen Medici auf das Recept beygeſchriebene Bezeugnüß, ſowohl von der Medicin des Patienten Bedürfnüſſes, und annebens, wann kein periculum in mora vorhanden iſt, ohne zugleich hierauf ebenfalls beygefügte Anweiſung des hierzu beſtellten Pflegers, aus der Apothek, ſondern allein auf obige Maaße, auf dem Conto des Almoſen-Kaſten zu verabfolgen. Und ſoll die Anweiſung vom Pfleger nicht übereilig, ſondern mit förderſamer Examinir- und Ausfragung, ertheilet, hierinnen und im Recept der Namen des Patienten bemeldet, die Apothekerszettel jede Meß von gedachtem Pflegern und Medico, mit denen zu jedem Poſten vorzulegenden Recepten, punctatim wohl examinirt, und, nach gelinderer Tax, behörend moderiret, ſodann auf die Recepten, wo periculum in mora vorhanden iſt, ſolches vom Medico zugleich kürzlich beygeſchrieben, dieſe Poſten im Apothekerszettel mit einem Beyzeichen angemerkt, ſolchemnach in allen, und beygrab in erſt erwehnten Poſten ſolcher Zettel vom Kaſten-Amt, die Un- oder Bedürfnüß der Patienten erwogen, und in denen Poſten, wo die Armut des Patienten oder die Noth der Anweiſung ſich nicht erfindet, die Bezahlung des Medici und Apothekers, ſolchem Kranken oder deſſen Erben, oder wenn deſſen Verpflegung von rechtswegen obgelegen, ſo ein als andern Wegs auferlegt, und allem übrigen Unterſchleiff möglicher Dingen vorgebauet, dabenebens der Apotheker dahin beeydiget werden, daß denen Armen, in denen Materialien, in der Zubereitung, oder anſonſten in der Medicin, nicht zu kurz geſchehe, und daß derſelbe über ſeine Geſellen hierinnfalls gute Aufſicht tragen wolle.

§. 11.

Des Almoſen-Kaſten, ſub onere uſurarum, noch ausſtehende Paſſiv-Schulden, wann noch einige vorhanden ſind, ſollen bald möglich abgetragen werden.

§. 12.

Auſſer denen heimlichen nothleidenden oder andern bedrängten zwar ſchamhaften, doch wahren Hauß-Armen (als welchen auf andere Art mitleidentlich zu helfen iſt) ſoll von allen übrigen Pfleglingen, auf der von dem Kaſten-Amt empfangenden Kleidung, ein Adlers oder anders gewiſſes Kennzeichen beſtändig getragen, und dadurch auch der groſſe Anlauf anderer bedürftiger Leute, und der Unterſchleif in Verhandlung deren Kaſten-Kleidern, abgeſchnitten werden.

§. 13.

Die Repoſitur beym Almoſen-Kaſten ſoll, in Regiſtratur-mäßiger Einrichtung, beſtändig erhalten, ein ordentliches Repertorium hierüber allſtets geführet, von denen Pflegern auf Feſthaltung alles dieſes wohl aufgeſehen, und der Zuſtand der Repoſitur, alle Sechs Jahr, durch einige vom Stadt-Rath hierzu ernannte Viſitatores, unterſuchet, und keine Briefſchaften ohne Revers (welcher ins Ort des ausgehändigten Inſtruments, (Documents) bis zu deſſen Rücklieferung, einsweilen zu legen iſt) über dieſes die Regiſtratur unter Aufſicht dreyer Pfleger, mit dreyerley Schlöſſern wohl verſchloſſen, ſodann über die aus- und wieder liefernde Documenta ein abſonderliches, von eben denen Pflegern zu verwahrendes Buch, allſtets gehalten, der Locus Repoſituræ, gegen Brand und Entwendungen, mit einem Gewölb, und anſonſten verſorglich, bewahret, und in Summa alles dasjenige, was zu Regulirung

einer wohlbeſtellten Repoſitur des Kaſten-Amts, bey dermaliger Einrichtung, etwa noch ferner nöthig, ſorgfältig befolget, und zu Stande gebracht werden.

§. 14.

Damit auch die Expedienda nicht verzögeret, noch gar verſäumet und vergeſſen werden, ſo ſoll ein beſonders Buch eingeführet, und in ſolches die Inexpedita zur Ausführung und förderſamen Beſtellung, eingetragen, auch bey jedem Amts-Sitz, vor Berührung anderer Handlungen, allerförderiſt verleſen, und die Expedition darnach würklich gemacht werden.

Caput V.

Von der Kaſten-Pflegern und Bedienten Salarien insgemein und insbeſonders.

§. 1.

Zur Beyſpringung der täglich anwachſenden Armut, ſollen die Accidentien, Atzungen, Præſenz-Gelder und Beſoldung deren Pflegern und Bedienten, ſonderlich auch des Kirchen-Dieners, auſſer denen ſub No. 82. geſtifteten Gefällen, auf ein gewiſſes Leidentliches, ex æquo & bono gemäſſiget, oder doch das Almoſen-Amt, von ſolcherley jährlichen groſſen Auslagen, durch vorſchlagende erſprießliche Vorſehungen, möglicher Dingen entlaſtet, die Seſſions-Gebühr deren Abweſenden unter die Anweſende nicht vertheilet, nebſt deme die unnützliche Auslagen für Cränz, auf den Tag vor der Lieferung, unnöthige Atzungen, und andere überflüßige, wie auch neuerlich eingeſchlichene Auslagen, für Pfleger und Bediente, gänzlich abgeſtellet werden; die übliche Atzungen aber ſind auf ein gewiſſes an Geld leidentlich anzuſchlagen, folgends die hierzu angeſchafte zinnerne Flaſchen, Schüſſel, Teller, Löffel, Flaſchen-Keller, Schwänk-Keſſel, Tafel-Tücher, Servieten, Küchen-Geſchirr und andere dergleichen Geräthſchaften, zu verkaufen, und das Geld, zum Beſten des Kaſten, anzulegen.

§. 2.

Gleichwie nun, in Conformität der verbeſſerten Viſitations-Ordnung, der Genuß der Accidentien und Competentien, auch bey dem Armen-Kaſten, aufhört, und eingezogen bleibet, mithin die Magiſtratiſche Kaſten-Pfleger (als welche ſchon in ihrem Officio ordinario ſalariret ſind) keine weitere Douceur oder Beſoldung aus dem Armen-Kaſten zu ziehen haben; Alſo ſoll hingegen, von denen ſonſt unſalarirten Burgerlichen Pflegern jedem, ſobald ſelbiger in die höhere Zahl kommt, für Alles und Alles, jährlich funfzig Reichsthaler, loco Salarii künftighin ausgezahlt werden. Was aber die Beſoldungen derer übrigen Kaſten-Bedienten betrift, ſo bleibt es, mit Abſchneidung aller Accidentien, Competenz, Præſenz, Ritt- und Zehrungs-Gelder, und wie ſonſten ſolche Zuflüſſe Namen gehabt haben, lediglich und allein bey dem verglichenen Fixo, welchemnach dem Kaſten Schreiber

an Geld ... 300 fl.
an Korn ... 13 Malter
pro Extractu Protocolli ... 20 kr.
wegen Umſchreibung deren Kirchen-Plätze und Epitaphien, für die geſammte Expeditung deren Temporal-Verleyhen des Kaſtens jährlichen ... 10 fl.
Eine Wohnung im Kaſten-Amt, für einen leidlichen und billigen Haußzins zu geben ſind.
Dem Korn-Schreiber und Aus-Reutern aber an Geld ... 250 fl.
an Korn ... 13 Malter
wegen Mundirung der Temporal-Verleyhen des Jahrs ... 5 fl.
Dem Kirchen-Diener ein Wohnhauß, welches er jedoch in Tach und Fach, ſo viel die Kirchen-Fabrique ad Stum Bartholomæum nicht zu bauen hat, unterhalten muß.
Zweytens 10 Malter Korn vom Almoſen-Kaſten.

Drittens

Drittens die Accidentien von Proclamandis, Copulandis, Baptizandis und Inscribendis &c. wovon er jedoch an den Almosen-Kasten 50 fl. an Geld zu entrichten, und die Kirchen-Wäsche auf seine Kosten zu übernehmen hat.

Dem Zinsheber jährlich 160 fl. an Geld
und an Korn , , , 13 Malter
aus dem Kasten-Amt.

§. 3.

Jedem Pfleger solle sein besonderes Officium und aufhabende Obsicht zeitlich angewiesen, und eine vollständige Instruction, sowohl vor die Pflegere, als jedem Bedienten, nächstens aufgesetzet, und solche in ein besonderes Buch eingetragen werden, woraus sich ein angehender Pfleger und Bedienter ersehen könne. Wie dann bey dem Antritt des Amts, jedem eine Abschrift von obigem Buch, benebst einem gedruckten Exemplar dieser neuen Ordnung, fürterhin zuzustellen ist, wobey dann auch die neue Pfleger bey denen ältern Abgehenden, ebenmäßig standhaft, und insonderheit sich auch zu erkundigen hätten, ob von Selbigen, während ihrer Verpflegung, nichts vermerkt worden, welches, mit besserem Nutzen und Vortheil deren Armen, zu vermitteln seye, dannenhero dieser guten Stiftung Conservation und Verbesserung nicht wenig heraus ohnfehlbar entstehen wird, wann ein jeder aus dem Amt trettender Pfleger, sowohl seine Gedanken und Meinung hierüber was er zu verbessern, zu ändern, und gar abzustellen gefunden, nicht allein ad Protocollum geben, sondern unter seiner Hand und Siegel ad Reposituram hinterlassen muß.

§. 4.

Gleichwie nun durch die ausgeworfene Besoldungen die neuerlich und selbst eingeführte Accidentien und Besoldungszulagen gänzlich abgeschaffet; Also sollen alle und jede, solche Bestallungen deren Pflegern und Bedienten, künftighin in ein besonderes Buch und Beschreibung, aufgezeichnet, und allstetshin beybehalten, und sofort dieser Gehalt auf keinerley Weiß überschritten werden.

§. 5.

Die Kasten-Pfleger sollen, anstatt bisheriger dreyjähriger Abwechselung, fürohin nur alle fünf Jahr umwechseln, und denen bisherigen noch vier Pfleger zugeordnet werden, übrigens aber um hierdurch dem Armut keine neuerliche ewige Besoldungs-Auflag zu veranlassen, soll denen vier jüngern Pflegern in so lang, bis selbige in die höhere Zahl kommen, in Fixo und Accidentien keine Besoldung gestattet, sondern das Pfleg-Amt bis dahin, als ein opus pium, und munus publicum, Gott dem Allmächtigen zu Ehren, denen Stadt-Armen zu Trost, und aus christlicher Lieb des Nächsten, in causa hac pia & publica, ohne Entgeld versehen, hingegen ebenfalls dieselbe solche Zeit über mit geringerer Arbeit beladen, und die übrige schwere Verrichtungen denen andern im Kasten-Wesen ohnedeme auch besser erkundigten älteren Pflegern zugewiesen werden, und verstehet sich übrigens ohne dem, daß die in der höhern Zahl begriffene Burgerliche Pflegere allein, die oben ausgeworfene Besoldung, nicht aber die aus dem Magistrat, als welche anderwerts her schon Salaria haben, zu geniessen haben.

§. 6.

Sollen Magistratische und Burgerliche Pfleger, in gleicher Anzahl, und annebst letztere von Magistrat, auf Vernehmung und gutächtlichen Vorschlag deren Burgerlichen Neunern, angeordnet, mit selbigen in ebener gleichen Zahl alle fünf Jahre, und zwar nicht auf einmal, sondern, zu mehrerem Verhaltungs-Unterricht deren neu angehenden Pflegern, und zur beharrlichen guten Verpflegung des Almosen-Kasten, nur successive, abgewechselt, nebst diesem die Burgerliche Kasten-Pfleger, vorm Antritt des Amts, zur getreulichen Vorstehung und Verwaltung mit cörperlichen Pflichten belegt, und sowohl diesem Eyd, als der Verpflichtung deren Kasten-Bedienten, die Festhaltung dieser neuen Ordnung insonderheitlich mit einverleibt werden.

§. 7.

Ferners sollen obstehende und andere Pfleg-Amts Verrichtungen, nicht ein oder andern Pflegern, über Ziel und Maaß oder gar alleins aufgeladen, sondern, zum Besten des Almosen-Kasten, die Pflegere zur allerseitigen Mitbearbeitung (jedoch mit oberwehnten Absatz wegen denen vier jüngern Pflegern) proportionirlich eingetheilet werden, gestalten dann auch

§. 8.

Obige denen Bedienten angewiesene Verrichtungen demjenigen zuzulegen seynd, wessen aufhabender Bedienung dieselbe eigentlich zustehen, oder am ähnlichsten beytretten; worüber sodann einem jeden, durchgehends, seine klare und deutliche Instruction, bey obliegendem Eyd, zu seiner genauen Verhaltung, zuzustellen ist.

Caput VI.

Wegen denen Wahnsinnigen im Dollhauß der Stadt Frankfurt, so auf Kosten des Almosen-Kasten unterhalten werden.

§. 1.

Sollen, nach Anleitung der Rechte, keine sittsame oder sanftmüthige, weder mit bloßen Worten, oder sonsten, ohne weitere Befahrung, nur leviter Doll- und Wahnwitzige, sondern blos allein die Unsinnige, bey welchen die wütende Dollsucht mit der Gefahr, seine eigene Person oder andere zu beschädigen, sich erzeiget, ins Bollwerk eingeschlossen, und

§. 2.

Darinne, pro gradu furoris, ohne oder mit Ketten und Banden, wohl verwahret werden. Denenjenigen aber

§. 3.

Wobey die Wiedergenesung anzuhoffen ist, mit dem Medico, Arzeneyen und übriger Pflege zeitlich wohl beygesprungen, hingegen

§. 4.

Derley Dollsinnige absque Iudicio medico, und ohne standhaftes Erfinden ihrer wahrhaften Wiederherstellung, aus ihrem Behältnüß im Dollhauß nicht voreilig entlassen werden; Desgleichen

§. 5.

Diejenige, so nur per Intervalla dollsüchtig sind, sollen vom Kasten-Amt und Medicis, bewandten Umständen nach, wie es billig und erforderlich ist, ebener gestalten besorget werden, mithin sollen

§. 6.

Solcherley Sinnlose, nach Maaßgebung deren Rechten, mit einem legitimo Curatore furiosi förderlich versehen, dieselbe durch diesen aus ihren selbst eigenen Vermögen, und, in so weit selbiges nicht hinreichend ist, von ihren nächst Angesipten, wann solche hierzu vermögend, oder sonsten im Stande sind, verpfleget werden, folgends die Almosen-Stiftung mit Dollsinnigen, in solchen Bewandnüssen, auf keinerley Weiß beschweret, sondern, bey Ermanglung bemeldten ihres selbst eigenen Vermögens, oder hierzu bemittelten Anverwandten, alsdann nur in ultimum subsidium, mit Unterhaltung solcher Unsinnigen beladen werden. Nebst deme

§. 7.

Soll auf die gute Verpflegung und genaue Verwahrung solcher erbarmungswürdigen, und sowohl sich selbsten als Anderen an Leib und Leben gefährlichen Leuten, nicht allein

allein von ihrem hierzu ohnehin beſonders zu verpflichtenden Curatoren, ſondern auch vom Kaſten-Amt, und von einem hierzu beſonders zu ernennenden Pfleger, fleiſſig und aufmerkſam auf- und genau nachgeſehen werden, daß die Dollſinnige, Ordnungs- und Obſervanzmäßig verpfleget, und in allen ſo verſorget werden, wie es der guten Einrichtung dieſes Hauſes gemäß iſt.

§. 8.

Ferners ſoll dieſe neue Ordnung in Druck gebracht, jedem neu angehenden Pfleger und Bedienten hievon ein Exemplar, zum ſogleich nöthigen Unterricht, alſobald zugeſtellet, dieſelbe, zur beſtändigen Beobachtung, beym Kaſten-Amt, vor denen Pflegern und Bedienten, jedes Quartal, punctatim deutlich verleſen, wie auch Andern, ſo es betrift, in denen dieſelbe angehenden Poſten, zur Verhaltungs-Nachricht bedeutet werden.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Tit. XXXIX.

Fabric zu S. Bartholomæi.

Soll es deßwegen bey dem Herkommen gelaſſen, und keine Neuerung eingeführet werden.

Bey dieſem Titul hat es ſein Bewenden.

Anmerkung.

Dieſer und folgender Titul iſt in Actis Commiſſionalibus nicht in Frage gekommen, auch deswegen in Ao. 1727. bey der von hoher Commiſſions wegen geſchehener Befolgungs-Unterſuchung der Kaiſerlichen Reſolutionen und Viſitations-Ordnung, in Protocollo, bey einem wie beym andern blos geſetzt worden: Sar ſeine Richtigkeit. So viel aber dienet zu wiſſen, daß das Wort *Fabric* das Bauweſen des löbl. Dom- oder Bartholomä-Stifts und was dahin einſchlägt, bedeute. du Freſne Gloſſ. lat. med. ævi hac voce. Die dazu bey wohlerſagtem Stift aus E. E. Raths Mitteln verordnete zwey Perſonen heiſen *Fabrique*-Meiſter. Die Magiſtratiſche ſind jederzeit zween aus dem adelichen Haus Limpurg, werden bey Rath durch die meiſten Stimmen gewählt, und bleiben Lebenslang bey dieſer Function.

Tit. XXXX.

Roſenberger Einigung.

Bleiben die dazu Verordnete von Raths wegen wie vor Alters.

Hat gleichfalls dabey ſein Verbleiben.

Anmerkung.

Dieſe Einigung oder Convent, iſt, nach der Lerſneriſchen Chronik zweytem Theil 2. B. p. 199. u. f. f. im Jahr 1452. von einer Wittib eines hieſigen Schöffen, Namens Roſenberg, geſtiftet worden. Ihre Reguln waren nicht ſonderlich ſtreng. Zwey Rathsherren oder auch zwey andere ehrbare Perſonen aus der Burgerſchaft, wurden von der Stifterin zu Pflegern und Curatoren geſetzt ꝛc. Das Mehrere ſaget angezogene v. Lerſneriſche Chronik. Die zwey Raths-Verordneten werden aus der erſten und zweyten Bank genommen, und perpetuiren gleich denen beym vorigen Titul erwähnten Fabric-Meiſtern. S. auch Varrentrappiſcher Frankfurter Raths- und Stadt-Calender bey dieſer und voriger Rubrik.

Tit. XXXXI.

Feuer-Ordnung betreffend.

Bleiben die Verordnete bey ihrem Deputat, und ſoll ferner vff das Allerehiſte Ordnung zu machen, dem Rath befohlen werden, daß die Burgerſchafft wiſſe, wohin ſie beſcheiden, damit nicht der Eine hier, der Andere dort in Feuers-Nöthen hinlauffe, ſondern wiſſe, wohin er verordnet.

Alle ſolche Straffen ſollen dem Ærario fallen. Der Zeug-Schreiber, welcher hierzu auch verordnet, ſoll ſeine Gebühr, wie er vor gehabt, behalten.

Dieſe Ordnung ſoll wohl und genau, auch nicht allein in gutem Stand gehalten, ſondern auch, wo es etwa der Erfahrnuß nach nothwendig befunden wird, verbeſſert werden.

Anmerkung.

Da die Feuer-Ordnung gedruckt iſt, auch gemeiniglich alle Jahr öffentlich abgeleſen wird, ſo will man ſolche hier nicht beyfügen. Andere Orte haben ohnehin ihre Beſondere.

Tit. XXXXII.

Scholarchæ.

Die Meß-Gelach, ſo in Beyſeyn der Prædicanten und anderer des Raths vorgangen ſeynd, ſind einzuſtellen, doch könte der Herren einem jeden, an ſtatt des Gelachs, zur Ergötzlichkeit, und das Examen fleißig zu beſuchen, meſſentlich ein Gold-Gulden verehret werden.

Die Præmia aber verbleiben, und ſoll der Rector dieſelbe unter die austheilen, welche in Examine am beſten beſtanden, und damit keine Ungleichheit vorgehen laſſen.

Sonſten wie die Schul wieder vffzubringen und zu verbeſſeren ſeyn mögte, iſt das Miniſterium damit im Werck Vorſchläge zu thun, und E. E. Rath fürderlich zu übergeben.

Und ſollen die Scholarchæ neben dem Miniſterio alle Teutſche Schulen ebenmäßig viſitiren.

Dieſes Tituls halber iſt bereits bey Tit. XI. das Nöthige verordnet worden.

Anmerkung.

Da ſich mit dieſem 42ten Titul der mit diſtincten Littern gedruckte Inhalt der Ao. 1614. errichteten und von damalig Kaiſerlicher Commiſſion Ao. 1616. beſtättigten Viſitations-Ordnung endiget; (Vorbericht §. 1. und Beylagen daſ. A. B. C.) ſo hat der Sammler, zu mehrerer Beglaubigung ſeines Exemplars, noch folgende zwo Vidimus anzuhängen vor gut erachtet.

I. Vidimus der beeden *Commiſſions-Actuarien.*

Vorſtehende Copia iſt der in beeden Chur- und Fürſtlichen Archiven befindlichen Frankfurter- in vorigem Sæculo errichteten Viſitations-Ordnung daſiger Aemter, gleichförmig. In Urkund unſerer zu dem Frankfurter Commiſſions-

ſions-Geſchäft verordneten Actuarien eigenhändigen Unterſchrift. So geſchehen den 6. Auguſt 1717.

Chriſtoph Edler von Berberich. Johann Auguſt Buchner.

II. Vidimus des *Secretarii* Fabers.

Collationirt, und iſt gegenwärtige Abſchrift, der von Ihro Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Dero Rechnungs-Commiſſion, in Copia allergnädigſt beygeſchloſſenen Viſitations-Ordnung durchgehends gleichlautend befunden worden. Frankfurt den 12. November 1718.

Ex Mandato Commiſſionis

Stephan Faber
Secretarius.

Titulus Additionalis, *

Das Land-Amt, ingleichen anderer Aemter Admodiation und Zuſammenziehung betreffend.

Dieſes Amt, welches alle Jurisdictionalia, auf denen hieſiger Löblicher Stadt gehörigen Dorffſchafften, zu exerciren, alle Verbrechen zu examiniren, und, wann dieſelbe keine pœnam corporis inflictivam erforderen, zu beſtraffen hat, muß faſt täglich nicht allein Vor- ſondern auch Nachmittags im Römer, (gehalten werden) um alles, was von denen Unterthanen gemeldter Dorffſchafften angebracht und geklaget wird, oder ſonſten vorfället, zu unterſuchen, und zu decidiren, auch wann es Sachen, ſo in loco ausgemacht werden müſſen, nemlich die Abhörung der Burgermeiſter- Kirchen- Bau- und Vormunds-Rechnungen, und was die gantze Gemeinde betrifft, ꝛc.

Bey dieſem Amt hat der Amtmann das Protocoll zu führen, die Citationes und Beſcheide, und zwar alles gratis, zu ſchreiben und zu geben.

Ferner muß derſelbe auf denen Dorffſchafften, die Rug-Gerichter halten, denen Marches der Trouppen beywohnen und beſorgen helffen, in denen Meſſen das Geleit holen, die Gefangene, mit dem Rath-Schreiber, empfangen, und ausliefferen, bey denen Märcker-Gedingen zu Ober-Urſel und Seylberg, Nahmens hieſiger Löbl. Stadt, erſcheinen **, die Gelder einnehmen, und die Rechnung führen ꝛc.

Daß alſo bey dieſem Amt ſowohl die Deputirten, als auch der Amtmann, vieler Mühe, Arbeit und Verdruß unterworffen ſeynd.

Es wird dem Magiſtrat hiermit ernſtlich anbefohlen, aus denen bey dieſem Amt befindlichen Documenten und Briefſchafften, eine ausführliche deutliche Beſchreibung getreulich und pflichtmäßig herauszugeben, worinnen eigentlich

* Dieſer Titul heißt deswegen *Additionalis*, weil er von Kaiſerl. Majeſtät Ao. 1726. ganz neu, zu der alten Viſitations-Ordnung gethan worden iſt.

** Hievon können Dr. Oeths Anmerk. über die Reform. IVte Fortſetzung p. 249. f. f. ingleichen die Zuſätze p. 226. nachgeſehen werden. Stiſſer hat in ſeiner im Jahr 1737. herausgekommenen Forſt- und Jagd-Hiſtorie unter der Beilag Lit. G. das Oberurſler Märcker-Geding in einer Notariat-Urkund, umſtändlich vorgelegt.

sowohl die Jura, als Intraden derer der Stadt Franckfurt zugehörigen Dorffschafften bestehen, und was die Unterthanen in ein- und anderm Dorff für Frohn- und mehr andere Præstationes zu leisten schuldig seynd.

Diesemnach wollen mehr Allerhöchst-Dieselbe, daß diesem Land-Amt einverleibet werden:

Erstlich das Korn-Amt, weilen dasselbe ohnedem die auf dem Land habende Frucht-Einnahm, und deren Eintreibung, mit ziemlichen Kosten thun muß *;

Zweytens, die Schatzung von denen Unterthanen der Stadt zugehörigen Dorffschafften;

Drittens, die Einkünfften von liegenden der Stadt zuständigen Gütern, welche bishero die Weinsteuer gezogen und die Berechnung darüber geführet hat, wie nicht weniger dasjenige, was das Recheney-Amt bis daher auf dem Land erhoben **;

Vierdtens, soll dieser Beamte, alle Meß-Zeiten, bey Erhebung des Stand-Gelds und **Leyß-Zolls**, dem Recheney-Amt an Handen gehen, auch die nöthige Rechnung und Bücher darüber führen, die eingehende Gelder sogleich in einer unzertrennten Summe auf die Recheney ad Ærarium, gegen gehörige klare und deutliche Quittung, einliefferen ***.

Uber dieses soll ermeldter Rath zu Frankfurt alle der Stadt zugehörige Land- und Feld-Güter, samt und sonders, ordentlich und vollkommentlich beschreiben, und deswegen die alte Stein- und Acker-Bücher erneueren, damit nicht nur die von solchen Gütern jährlich fallende Pfachten, Zinsen und dergleichen, desto besser eingetrieben und verrechnet, folglichen die bishero dem gemeinen Stadtwesen sehr schädlich ausstehen gebliebene liquide Restanten, in Zukunfft, gäntzlich verhütet, sondern auch mit Bestand erforschet werden könne, was etwan seither Anno 1614. bis anhero von solchen der Stadt zugehörigen liegenden Gütern derselben zum Schaden und Nachtheil würcklich verkaufft, vertauscht, oder sonst veräussert worden.

Wann dieses alles nun also wohl bestellet, werden sich, ausser Zweiffel, wohlgesinnte Gemüther hervor thun und angeben, diesen Dienst gegen billige Bestallung, gnugsame Caucion, und gehörige Pflichten, willigklich anzunehmen, und gemeiner Stadt zum Besten getreulich zu verwalten.

Diesem Beamten soll das Prædicat entweder Land-Renthmeister gegeben werden, oder, wie solches anjetzo ist, Land-Amtmann verbleiben; welchem dann, gegen zulängliche Caution, dieses Land-Amt anzuvertrauen, eine billigmäßige, von Kayserl. Majestät hiernächst zu determinirende Besoldung beyzulegen, hingegen aber alle Accidentien zu versagen, und solche dem Ærario miteinander zu verrechnen, anzuweisen ist. Dieses Beamtens Pflichten seynd dahin einzurichten, daß er die Jura der Stadt sowohl, als deren berechtigte Gefälle und Einkünfften, und was das Amt sonst mit sich bringt, bestmöglichst zu besorgen, und in keine Weg etwas daran zu versäumen, oder in Abgang gerathen zu lassen, verbunden seyn solle, bey Vermeidung der Cassation und willkührlicher Straffe ****.

Und

* v. IIte Abth. p. 93. Anmerk.
** v. Beilag Zahl I. zu diesem Titul.
*** von Erhebung des Leis-Zolls ist Er dispensirt. Beil. II.
**** Des Land-Amts Tax-Rollen s. No. III. IV. V.

Und gleichwie nun hievorn von einigen Admodiations-fähigen Aemtern da und dorten Meldung geſchehen, auch unterſchiedlich angeführet worden, welche von denen übrigen Aemtern eigentlich zuſammen gezogen werden ſollen:

Alſo haben Ob-Allerhöchſtgedachte Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt anbefohlen, die vierzehen *Admodiations*-fähige, nebſt denen übrigen Aemtern, ſo zuſammen gezogen, und dem Ærario zum Beſten, mit einander verwaltet werden ſollen, zum Beſchluß ſpecifice zu benennen, nemlich die Admodiations-fähige:

1) Die Heu- und Güter-Waag, ſamt der Waſſer-Aüg. (S. Beil. No. VI. & VII.

2) Die Butter-Waag. (S. Beil. No. VIII.)

3) Der Unterkauff vom lebendigen Viehe, nebſt dem Viehe-Schreibers-Dienſt im Vieh-Hof und auf dem Ochſen-Marckt, gleichwie jederzeit geweſen.

4) Der Unterkauff von rauher Waaren. (S. Beil. No. IX. & X.)

5) Der Unterkauff von weiſſem Leder, wie auch von Nachen und Schiffen. (S. Beil. No. XI. & XII.)

6) Schumacher Stempel-Büchs, ſo die geſchworne Meiſter dieſes Handwercks pflegen einzunehmen. (S. Beil. No. XIII.)

7) Der Roß-Zoll oder Unterkauff von denen Pferden, beneben deme, was von denen Heller-Leuten, Reff-Trägern und Stoß-Kärchern zu erheben, ſo nach der Viſitations-Ordnung zum Roß-Zoll verwieſen worden.

8) Das Fiſch-Amt, und eigentlich zu ſagen, die Benutzung der Stadt-Gräben und Weyer; Item der Fiſchbeſeher-Dienſt, wegen dürrer und geſalzener Fiſche. (vid. Beil. No. XIV.)

9) Das geſtempelte Papier.

10) Das Holtz-Amt neben dem Abfall des Holtzes am Affen-Thor, von jedem Wagen, auch von Kohlen, was von beyden auf den Marck zum Verkauff geführet wird. (S. Beil. No. XV. A. XV. B. XV. C.)

11) Der Wollenwieger-Dienſt, wobey forderſamſt zu reguliren iſt, wie es ſo wohl wegen des Zolls von ein- und aus- auch durchgehender Wolle zu halten, und wie es wegen des Wieg-Gelds zu verſtehen, wie viel der Wollwieger davon zu erheben habe. (S. Beil. No. XVI. A. u. XVI. B.)

12) Der Saltz-Schreibers-Dienſt, oder das ſogenannte Saltz-Amt, und Einkunfft von der Saltz-Maaß. (S. Beil. No. XVII.)

13) Der Mayn-Bender-Dienſt, und was dem Ærario davon zufällt. (S. Beil. No. XVIII.)

14) Alle der Stadt zugehörige Meyer-Höfe, Feld-Güter und Schäffereyen, Mühl-Beſtände, und wie es ſonſten mehr Nahmen haben mag, zu veradmodiiren, und dem plus Offerenti zu verpfachten, und nicht mehr, wie bishero, von denen Raths-Deputirten bey ein- und anderm Amt, nach ihren Abſichten, ſo ſchlechthin zu verleihen, die darab fallende Laudemia * aber ſollen dem gemeinen Stadt-Ærario zugewendet werden.

Was

* folglich haben auch Erbleyhen Platz.

Was die Aemter angehet, so zur Erleichter- und Vermehrung des Ærarii Kayserl. Majestät zusammen zu ziehen allergnädigst verordnet, bestehen solche darin:

Erstlich das Recheney-Amt, wohin alle Einkünfften der Stadt zusammen eingebracht werden sollen, damit sodann alle Einnahm und Ausgab bemeldter Stadt in dieser Haupt-Rechnung zu finden, und dieses die Haupt-Rechen-Cammer in genere & in specie seyn muß, bleibt in seinem Wesen, nach der Visitations-Ordnung, in der Zuversicht gleichwohlen, daß in Zukunfft alles genau und besser, als bishero, beobachtet werde; Zu diesem Amt sollen gezogen und von daraus administriret werden:

(A) Das Kriegs-Zeug-Amt.

(B) Das Fleisch-Amt.

(C) Das Stand-Amt, samt allen Grund-Zinsen und übrigen Gefällen, so bey andern verschiedenen Aemtern bishero erhoben worden.

(D) Das Würtzstoß- Saffran- und Tuchschau-Amt, die Obsicht auf den Marstall, Brück-Hof und Krahnen.

Zweytens, das sogenannte Schatzungs-Amt bleibt gleichfalls, worzu das Inquisitions-Amt gezogen, und zugleich von Eines Raths Deputirten und Bedienten verwaltet, und dabey wohl beobachtet werden solle, daß einem jeden Burger und Beysassen sein besonders Büchlein, worinnen sowohl Schatzung und Schreib-Geld, als Beyträge, richtig, mit Jahr und Tag, einzuschreiben seynd, gehalten werde.

Drittens, wird das Renthen-Amt auch fernerhin, wie bishero, gelassen, alle dessen Einkünfften aber seynd auf den Fuß des jetzigen Admodiations-Wercks, unter denen gewöhnlichen Rubriquen zu beschreiben, die Gelder demnach in eine Cassam zu thun, und wochentlich auf das Haupt-Recheney-Amt ad Ærarium, recht specificè und gegen Quittung, zu liefferen. Dieses Renthen-Amt ist gleichfalls alle Jahr zu einer richtigen Abrechnung anzuweisen. Zu demselben Amt wird auch verwiesen das sogenannte Weinsteuer-Amt, so viel nemlich den Accis betrifft, welcher von dem Wein, eigenen Gewächses, und von denen Weinen, welche in Meß-Zeiten von denenjenigen verspeiset werden, so Kostgänger und Tisch zu halten pflegen, abfället und verrechnet werden muß, worüber dann bey dem Renthen-Amt eine besondere Rubric zu führen ist.

Die Bücher sollen hauptsächlich bey diesen zweyen Recheney- und Renthen-Aemtern richtig und wohl gehalten werden, und eines dem andern, so zu sagen, zur Gegenschreiberey dienen.

Vierdtens, das Stadt- und Fortifications-Amt soll nur ein Amt seyn, und in Zukunft zusammen verwaltet werden.

Fünfftens, das Korn- und Land-Amt.

Sechstens, das Forst-Amt bleibet allein, und wird ernstlich, und bey Vermeidung arbitrarischer Straff, anbefohlen, genaue Obsicht zu haben, damit keine particular-Favores dabey gebraucht werden.

Siebendens, der Almosen-Kasten, das Catharinen- und Weiß-Frauen-Closter, ingleichen das Hospital, soll künfftighin, ohne einigen Entgeld,

wie

wie es bey dem Armen- Wayſen- und Arbeits-Hauß zu geſchehen pfleget, adminiſtriret; mithin die bishero gezogene Competenz und Accidentien erſpahret werden.

Achtens, aus dem ſogenannten Centhen- oder Senthen- und Scholarchat-Amt iſt ein ordentliches Conſiſtorium zu formiren.

Neuntens, die beyde Gerichts- und Stadt-Cantzleyen verbleiben, wie vorhin, der letzten aber wird das Frey-Zeichen- * und Sanitäts-Amt (auſſer denen Contagions-Zeiten) zugezogen, und ſeynd dieſe beyde Cantzleyen an eine ſehr exacte Tax-Ordnung, und derſelben genau nachzukommen, bey Suſpenſion, auch Caſſation in einigem Contraventions-Fall, zu verweiſen **.

Zehendens, die Waſſer- und Land-Zölle, weilen ſolche nicht wohl zu verAdmodiiren, ſeynd, neben dem Leinwand-Hauß, der Stadt- und Eiſen-Waag, (S. Beil. XX.) und dem Beſtätter-Dienſt, durch wohlhabende getreue und gutgeſinnte Burger zu verwalten, und zu verrechnen.

Alle dieſe obgemeldte Admodiations-fähig- und unfähige Aemter ſollen und müſſen nach der Viſitations-Ordnung, ſo viel ſelbige jedes Amt betrifft, und ſonſten etwan noch nothwendiger Weiſe errichteten beſonderen Verordnungen, adminiſtriret und verwaltet werden, damit alles in ſeinen Schranken verbleibe, und Niemand, mit Recht und Billigkeit, dargegen klagen könne.

Frantz von Heffener.

Beilagen zum Titulo Additionali.

Num. I.

Extractus Commiſſions-Protocoll de 28. Julii 1728.

Dann wurde ex parte derer Herren Deputirten erinneet:

1mo Daß Burgeeliche Deputirte dahin angeteagen, wie die Schatzung auf dem Land, alle halbe Jahr, anſtatt daß ſolche alle Jahr gezahlet woeden, erhoben weeden möge, es ſeye aber dieſes auf den meheeſten Dorfſchaften nicht practicabel, und wurde beliebet,

daß, wo es nicht zu thun, es auf dem alten Fus gehalten werden ſolle.

2do Kame vor, wie die Schatzungs- und Recheney-Atzung auf Geld regulirt weeden könne, und weilen von dem Land-Amtmann ein Project, was ſolche ehedeſſen gekoſtet, und wie ſolche regulieet weeden könnte, exhibirt worden, wurde beliebet,

daß ſolche nach folgendem Fus zu reguliren, als:

Bornheim	53 fl.
Dürckhelweil	28 fl.
Nieder-Erlenbach	30 fl.
Nieder-Urſel	26 fl.
Haußen	35 fl.
Oberradt	53 fl.

* S. Beilag No. XIX.

** Die Stadt-Cantzley Tax-Ordnung iſt bereits in der I. Abtheilung pag. 113. erſichtlich, und die vor die Gerichts-Cantzley 1676. errichtete, und im Jahr 1726. revidirte, auch, bis auf Kaiſerl. allergnädigſte Ratification, von Kaiſerl. hoher Commiſſion beſtättigte, würde hier folgen, wenn der Sammler ſub ſpe Rati dies zu thun Dreiſtigkeit genug hätte. Die IIIte Abtheilung, oder ein Anhang verſichert ſie indeſſen.

Num. II.

Extractus Protocolli Commissionis de 1. Aug. 1727.

Ad 5tum Der Leyßzoll, Gängler, Brandwein, Tisch, und Tischgelder sollen, denen vorgekommenen Umständen nach, fürohin von einem Drittbänker, und einem Burger, nebst einem Schreiber erhoben, mithin der Land-Amtmann von dieser Beschwerlichkeit entübriget werden, das Stand-Amt aber hat derselbe nach der Kayserl. Verordnung zu besorgen.

Num. III.

Tax- und Accidental-Rolle des Land-Amts.

Die sämtliche Dorffschafften, ausser Sultzbach und Soden, geben jährlich den sogenannten Weynachts-Braten, als:

	Fl.	Kr.
Bornheim	3	—
Dorckelweil	3	—
Nieder-Erlenbach	3	—
Bonnammeeß	2	—
Nieder-Ursel	1	30
Haußen	1	30
Oberrad	3	—
Niederrad	1	30
Wenn an diesem letztern Ort die Stadt die Regierung hat; Im Teutschen Ordens Jahr aber gehet dieser 1. fl. 30. kr. ab.		
Wenn ein Unterthan seinen Nachbar-Ayd ableget, so zahlt er vor sich und seine Frau, wenn sie beede Nachbars-Kinder seynd, oder eins davon fremd ist, ad Aerarium	1	30
Wenn sie aber beede fremd sind	3	—
Wenn ein Unterthan seinen Schatzungs-Ayd abgeleget, zahlt er die ehemahlige Schatzungs-Schreiber-Gebühr pro inscriptione, nunmehro mit	—	50

Schatzungs-Tax.

Zu Bornheim, Dortelweil, Nieder-Erlenbach, Bonnameeß, Nieder-Ursel, Haußen, Oberrade und Niederrade ist von 100. Gulden jährlich	—	20
Und der Leibschilling von einem Mann	1	20
Einer Wittib	1	10
Und geschiehet der Anschlag der Güter folgender maßen:		
Die Hof-Rait wird samt Grund und Boden und aller Zugehör, nach dem wahren Werth gerichtlich taxiret, und von dem herauskommenden Quanto $\frac{2}{3}$ verschätzet, das übrige $\frac{1}{3}$ bleibt frey.		
Ein Morgen eigen Acker	40	—
Lehen Acker	20	—
Ein Morgen eigen Wiesen	80	—
Lehen Wiesen	40	—
Ein Morgen eigen Wein-Garten	80	—
Lehen Wein-Garten	40	—
Ein Morgen eigen Baum-Garten	80	—
Lehen-Baum-Garten	40	—

Ein

	Fl.	Kr.
Ein Pferd	50	—
Ein Füllen	25	—
Ein Ochs	25	—
Ein Stier	12	30
Eine Kuhe	12	—
Eine Kalbin	6	—
Ein Schwein	3	—
Ein Schaaf	1	—

Nieder-Urſeler Schatzungs-Tax.

Eine Hoff-Rait wie bey vorſtehenden Dorfſchafften.		
Ein Morgen eigen Acker	30	—
Ein Morgen Lehen-Acker	15	—
Ein Morgen eigen Wieſen	40	—
Ein Morgen Lehen-Wieſen	20	—
Ein Morgen eigen Baum-Garten	40	—
Ein Morgen Lehen-Baum-Garten	20	—
Ein Pferd	50	—
Ein Füllen	25	—
Das übrige Vieh wie an andern Dorfſchafften.		
Die Beyſaſſen, ſo angenommen werden, zahlen bey Ablegung des Schutz-Ayds pro inſcriptione	—	50
So dann an jährlichen Schutz-Geld	4	—
Davon 2. Gulden an Löbl. Land-Amt und 2. Gulden der Gemeinde erleget werden.		
Die Wittwen zahlen nur die Helfft des Schutz-Geldes.		

Vor die Erlaubnuß der Feuer-Rechte, iſt folgendes zu bezahlen.

Vor ein Back-Recht auf denen nahe gelegenen Dorfſchafften, wenn es bey Rath erlaubt wird, 40 biß 50 Gulden.		
Auf denen entlegenen 20 biß 25. Gulden.		
Vor ein Brau-Recht, nach Gröſſe und Gelegenheit des Keſſels 75. biß 100 Gulden.		
Vor ein Schmid-Recht 15. biß 18. Gulden.		
Vor ein Brantwein-Keſſel 10 biß 12 Gulden.		
Vor die Vergönſtigung, ein Krämgen zu halten	3	—
Wenn ein Unterthan einen fruchtbaren Acker in eine Hoff-Rait invertiren will, vor die Erlaubnuß von einem Morgen	10	—
Von einem halben Morgen	5	—
Und vor ein Viertel	2	30
Vor die Einſchreib-Gebühr vorſtehender Gerechtigkeiten oder Vergönſtigungen	1	30
Die Schild-Wirthſchafften werden bey Rath erlaubet, und zahlt derjenige, ſo es erhält, nach des Raths Ermäßigung.		
Vor die Vergönſtigung einer Baum-Wirthſchafft von Löbl. Land-Amt, wird bezahlt	18	—
Wenn einer in ein Schild-Wirths-Hauß mit Vergönſtigung des Land-Amts, Wirthſchafft darinnen zu treiben, ziehet, zahlt er gleichfalls	18	—
Ferner wird pro inſcriptione von beeden vorſtehenden Erlaubnüſſen erleget	3	—
Wenn ein neuer Schild oder alt renovirter aufgehenkt wird, item bey Einſchreibung eines Zinſes, Renovatur oder Transport, desgleichen eines Bier-Schanks, wird pro inſcriptione bezahlt	—	40
Bey einer Leibs-Erledigung, welche nach Proportion des Vermögens regulirt wird, vor den Löſe-Schein	—	40

	Fl.	Kr.
Wann das jährliche Rüge-Gericht auf denen allhieſigen Dorfſchafften gehalten wird, iſt die Gerichts-Gebühr	3	—
Dieſe Gebühren zahlen nur die Dorfſchafften Bornheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Urſel und Oberrade.		
Niederrade aber zahlt nur Schreiber-Gebühr	—	30
Bey Haltung der Ausklag-Gerichten, zahlt der Debitor	3	—
Von einem jeden Juden zu Sultzbach und Soden, wird über das gewöhnliche Schutz-Geld alle Neu-Jahr dem Amt bezahlet	—	45
Vor Abhörung einer Burgermeiſter-Rechnung an vorgemeldten beeden Orten, iſt gleich dem Chur-Mayntziſchen Keller zu Neuenhayn zu bezahlen	—	45
Die Amts-Sportuln auf dieſen beeden Dörfern zu Sultzbach und Soden, fallen dem Land-Ambt zur Helffte.		
Von Errichtung eines Inventarii auf dem Land wird nebſt der Atzung bezahlt	1	30
Ebenfalls Schreiber-Gebühr	1	30
Vor Eröffnung eines Teſtaments bey Gericht dem Land-Amt	1	30
Vor Erhebung der Leib- und Rauch-Hüner zu Bornheim dem Land-Amt	1	30
Eben vor dito zu Oberrad	2	—
Vor Abhörung der Kirchen-Bau-Rechnung zu Nieder-Urſel	—	30
Davon der Solmiſche Beamte die Helffte, die andere Helffte der Franckfurtiſche genieſſet.		
Ferner hat der Land-Amtmann an Accidentien zu genieſſen, welche ihme in denen publicirten allergnädigſten Käyſerl. Reſolutionibus gelaſſen worden.		
Von denen Juden zu Sultzbach und Soden Neu-Jahr Iſt ein Species Thaler.		
Vom Scharf-Richter	2	—
Von einem Aufbiet-Zettul	—	10
Für einen Nachbarn-Ayd	—	20
Von einem Gerichts-Mann- oder Schultheiſſen-Ayd	1	30
Von Sultzbach und Soden Subſcriptions-Gebühr, ſo jährlich in circa betragen	3	—

Anmerkung.

Weil in vorſtehender Tax-Rolle die Accidentien des Land-Amts und Landgerichts-Schreibers theils nicht alle, theils nicht in der Ordnung enthalten ſind, ſo hat E. E. Rath, ſalva approbatione Cæſareæ Majeſtatis, und mit Zuziehung Burgerlicher Collegiorum, die unter Zahl IV. und V. beygehende Taxen herausgegeben.

Num. IV.

Accidentien-Taxa vor den Land-Amtmann.

	Fl.	Kr.
Vor eine Leyhe aufzuſetzen, welche jährlich fl. 25. oder drüber beträgt	1	—
Die Leyhen, welche unter fl. 25. jährlich betragen, werden nur in das Protocollum geſchrieben, und nichts davor bezahlt.		
Das Rügen-Gericht zu halten, nebſt der Atzung, (wo es Herkommens iſt)	2	—
Wird kein Rügen-Gericht des Jahrs gehalten, ſo wird auch nichts davor bezahlt, und ſollen nicht zwey oder mehrere Jahre zuſammen, noch jedes beſonders, berechnet werden, auch ſollen die Rügen-Gerichte ordentlich in das Land-Amts-Protocoll eingeſchrieben werden. Niederrade zahlt nichts.		

Vor

	Fl.	Kr.
Vor Diæten werden dem Land-Amtmann, wenn ſolcher in Stadt-Sachen verſchickt wird, und über Nacht auſſenbleibet, alſo vor 24 Stunden, bezahlt	4	—
wenn er aber nicht über Nacht auſſenbleibet	2	30
Vor Unterſuchungen auf dem Lande, wegen Streit-Händel, wo keine ſtarke Verwundungen geſchehen, wie auch Beſichtigungen, und dergleichen, wenn es ihm vom Land-Amt aufgetragen wird, oder die Partheyen es verlangen, zahlet ordinaire der ſchuldige Theil, oder beyde Partheyen, dafür, nebſt Führung des Protocolls	4	—
Vor einen Schulthelſſen- oder Gerichtsmanns-Eid	1	30
Vor einen Nachbarn-Eid	—	20
Vor einen Beyſaſſen-Eid	—	10
Vor Abhörung einer Vormunds-Rechnung von Vermögenden	—	45
von Armen und Unvermögenden aber wird ſolche Taxa dem Land-Amt überlaſſen.		
Vor einen Aufbiet-Zettel	—	10
Vor Beywohnung gerichtlicher Ausklagen zahlt der Debitor, nebſt der Atzung	2	—
Bey Abhörung jährlicher Burgermeiſter-Rechnungen, wo es Herkommens iſt	—	45
Wenn eine fremde Perſon mit einem unehelichen Kind in einer der hieſigen Dorfſchaften niederkommt, vor alles	3	—
Pro Subſcriptione derer von Sultzbach und Soden bey dem Ober-Amt zu Königſtein exhibirt und anhero communicirt werdenden Schriften, wird, jedoch nur pro Originali, bezahlt	—	10
vor das Duplicat aber nichts.		
Neujahr von denen Sultzbach- und Soder Juden	—	—
Neujahr von dem hieſigen Scharfrichter	2	—

Wenn ſich Fälle ereignen, welche in dieſer Tax-Rolle nicht exprimiret ſind, ſo hat der Land-Amtmann nicht Gewalt, ſelbſten etwas anzuſetzen, ſondern er muß ſolches bey Amt anzeigen, und deſſen Gutbefinden lediglich überlaſſen, was daſſelbe dieſerwegen verordnen wird.

Num. V.

Accidentien-Taxa vor den Land-Amts-Gerichts-Schreiber.

	Fl.	Kr.
Vor ein Inventarium auf den Dorfſchaften zu errichten, überhaupt vor alles, nemlich vor das Original, nebſt einer Copey und Atzung	3	—
Vor eine Leyhe, welche jährlich fl. 25. oder drüber beträgt, zu mundiren	—	30
Die Leyhen, welche unter fl. 25. jährlich betragen, werden nur in das Protocollum geſchrieben, und wird nichts dafür bezahlet; wolte aber jemand Extractum Protocolli haben, ſo wird vor jeden Bogen bezahlt	—	8
Vor Inſcription und Copia eines gerichtlichen Innſatzes zahlt der Debitor	—	40
Vor Caſſation eines gerichtlichen Innſatzes zahlt der Debitor	—	10
Vor Prolongation, oder Transportirung, zahlt der Creditor vor jedes	—	10
Vor einen Kauf-Brief aufzuſetzen und zu mundiren zahlt Käufer und Verkäufer jeder die Helfte à 15. kr.	—	30
Vor Copia zahlt ein Solcher à parte	—	10
Vor das Rügen-Gericht, wenn es gehalten und wo es Herkommens iſt, nebſt der Atzung	1	—

	Fl.	Kr.
wird aber kein Rügen-Gericht des Jahrs gehalten, ſo wird auch nichts davor bezahlt, und ſollen nicht zwey oder mehrere Jahre zuſammen genommen und als jährlich berechnet werden, Ingleichen ſollen die Rügen-Gerichte auch ordentlich in das Land-Amts-Protocoll eingetragen werden.		
Vor Haltung des Rügen-Gerichts zu Niederradt wird nur bezahlt	—	30
Copiæ Protocollorum werden, wenn es Partes begehren, vor jeden vollgeſchriebenen Bogen bezahlt	—	8
vor eine geſchriebene Seite des Bogens aber nur	—	2
und was nicht beſchrieben, davor wird auch nichts bezahlt.		
Alle Löbliche Stadt-Aemter und Burgerliche Collegia zahlen vor Copias Protocollorum nichts.		
Alle Land-Amts-Befehle, Citationes, und was das Land-Amt denen Schultheiſſen, denen Gerichten, Burgermeiſtern, Land-Hauptmännern, Lieutenants, oder denen Gemeinden, bekannt machen läſſet, oder befiehlet, das wird alles ohnentgeltlich verrichtet.		
Die Citationes aber, welche fremde Chriſten und Juden begehren, werden ſo bezahlet, wie die hieſige Burgere oder Unterthanen bey der Impetranten Obrigkeit deßfalls gehalten werden.		
Vor Diæten, wenn er in Stadt-Angelegenheiten verſchickt wird, Tag und Nacht, alſo vor 24 Stunden	2	—
wenn er aber nicht über Nacht ausbleibet	1	15
Ein jeder beym Rügen-Gericht zum erſtenmal erſcheinender neuer Nachbar, wo es Herkommens, zahlt ein alt Turnes mit	—	6
Einer gerichtlichen Ausklage beyzuwohnen, nebſt der Atzung	1	—
Vor Diæten bey Unterſuchungen auf dem Lande, wegen Streit-Händel, wo keine ſtarke Verwundungen geſchehen, wie auch Beſichtigungen, und dergleichen, wann es ihm vom Land-Amt aufgetragen wird, oder die Partheyen es verlangen, zahlet der ſchuldige Theil, oder die Partheyen, dafür, nebſt Führung des Protocolls	2	30

Wenn ſich Fälle ereignen, welche in dieſer Tax-Rolle nicht exprimiret ſind, ſo hat der Land-Amts-Gerichts-Schreiber nicht Gewalt, ſelbſten etwas anzuſetzen, ſondern er muß ſolches bey Amt anzeigen, und deſſen Gutbefinden lediglich überlaſſen, was daſſelbe dieſerwegen verordnen wird.

Num. VI.

Heu- und Güter-Waag.

1. Von dem Heu, ſo gewogen wird, wird nach Abzug des Wagens, vom Centner 1. Kreutzer gegeben, daran ſo wohl Käuffer als Verkäuffer jeder die Helfft, nemlich zwey Pfennig bezahlt.
2. Wann jedoch überhaupt gekaufft wird auf dem Marckt, ſo gibt der fremde Verkäuffer allein, von einem Wagen Heu, ſo denen Frankfurter Thoren herein kommt 10. Kreutzer, und der Burger nichts.
3. Was aber denen Sachſenhäuſer Thoren herein kommt, und auf dem Marckt überhaupt verkaufft wird, gibt nur 8 Kreutzer.
4. Von denen Kauffmanns-Gütern, ſo herein kommen, und etwa gewogen werden, gibt der Centner 1. Kreutzer.
5. Von denen Gütern, ſo hinaus gehen und gewogen werden, gibt der Centner auch 1. Kreutzer, und vom Stück 2 Heller, nemlich das Gewicht und Waagen-Zeichen darauf zu machen.
6. Von dem lebendigen Vieh, ſo gewogen wird, gibt der Centner 4 Kreutzer.

Num. VII.

Num. VII.

Waſſer-Aüg.

Von den kleinen Fäſſern, als:

Eine Viertel Ohm
Eine halbe Ohm
Eine ganze Ohm
Zwey Ohm
} giebt das Faß 1. Batzen.

Von den groſſen Fäſſern aber, als:

3. Ohm
4. Ohm
5. Ohm
6. Ohm
8. Ohm
} giebt die Ohm 2. Kreutzer.

Num. VIII.

Tax-Rolle der Flachs- und Butter-Waag.

	Pf.
Vom Flachs giebt eines Thalers werth	5
eines Gulden werth	3
eines halben Gulden werth	2
Von der Kötzen-Butter geben 2. Pfund	1
Von der Narden-Butter geben 3. Pfund	2
5. Pfund	3
7. Pfund	4
Von Garn und Werk, wie auch Sau-Bürſten und Hand-Käſen geben 2. Pfund	1

Num. IX.

Unterkauf von Peltz-Werk und rauhen Waaren.

	Kr.	Pf.
Von einem hundert Moſchen (Moſſen)	1	2
Von einem hundert Knieling	3	2
Von hundert Grimmen oder Lamm-Fell	2	—
Von hundert Kröpf	1	1
Von hundert Eltiß (Iltis)	7	2
Von hundert Geiß-Fell Von hundert Eichhörnen Von hundert Haaſen-Fell Von hundert Könninglein (Kaninchen)	2	1
Von hundert Füchs	10	—
Von einem Zimmer-Marder	20	—
Von einem Zimmer-Zobel	40	—
Von einem Zimmer-Stein-Marder	15	—
Von einem hundert Luxen (Luchſen)	30	—
Von hundert Leopardten	30	—
Von einem hundert Loſſet	2	2

	Kr.	Pf.
Von hundert Hermelin	2	2
Von hundert Schönwerk	5	—
Von hundert Buntwerk	30	—
Von hundert schlecht Buntwerk	2	2
Von einem Zimmer-Nörtzen (Schaaf-Nössen)	7	2
Von hundert Bieber	20	—
Von hundert Otter	25	—
Von hundert Wölf	30	—
Von hundert Wolfwammen	20	—
Von einer Bärenhaut	3	—

Diesen Unterkauf sollen Käufer und Verkäufer zu geben schuldig seyn, und giebt jeglicher seinen Unterkauf einer so viel als der andere, nemblich den gantzen Unterkauf, so in der Roll stehet.

Und sollen die Cöllner oder Niederländer von allen ihren unbereiteten Fellen, als oben stehen, ihren gebührlichen Unterkauf geben, und ihre unbereitete Felle so wohl als (die) Lübeckische liefern lassen.

Uber das alles sollen auch die Unterkäufer von denen rauhen Waaren, so Stichsweise oder sonsten verkauscht, verhanthieret und verpartieret werden, den Unterkauf fordern und nehmen gleichsam die verkauft worden wären.

Num. X.

Rolle oder Verzeichnuß des Unterkaufs vom Leder und rauher Waar.

	Kr.	Pf.
Von einem Dechent Rück, die seyen geschmiert oder ungeschmiert jede Parthey, nemlich Käufer und Verkäufer halb.	3	—
Von einem Dechent Küh-Häut Loohgar Käufer und Verkäufer jeder halb.	3	—
Von einem Dechent junge Küh-Häut jede Parthey halb.	3	—
Von einem Dechent Ochsen-Häut Loohgar jede Parthey halb.	3	—
Von hundert Geiß-Fell glatt oder rauhe jede Parthey halb.	4	2
Von hundert Schaaff-Fell Loohgar groß oder klein jede Parthey halb.	3	—
Von hundert Kalb-Fell gemacht oder ungemacht jede Parthey halb.	3	—
Von hundert Korden Leder von Geiß-Fellen gemacht jede Parthey halb.	10	—
Von einem Dechent geschmierter Hälß jede Parthey halb.	1	2
Von einem Dechent Roß-Häut jede Parthey halb.	3	—
Von einem Dechent Rauh-Häut groß oder klein jede Parthey halb.	3	—
Von einer Ochsen-Haut unter der Schirnen gibt der Käufer	—	1

Von

	Kr.	Pf.
Von einer rauhen Haut groß oder klein, ſo die Frembden auf dem Markt kaufen, gibt der Käufer	—	1
Von einem hundert Schlag- oder Pack-Häut jede Parthey halb.	3	—
Von hundert Korden Kalb-Fell jede Parthey halb.	10	—
Von hundert Korden Katzen-Fell jede Parthey halb.	5	—
Item von Ochſen-Häuten bereit oder unbereit, ſo allhier gebracht und auf das Land gelegt werden, ſie werden verkauft oder nicht, ſoll der Unterkauf davon gegeben werden, nemlich von der Haut	—	1
Item von hundert rohe Ochſen-Häut	40	—
Wann aber ein Jud hundert Ochſen-Häut der Stadt hinaus verkauft, muß bezahlt werden 1. fl. 20 kr. oder	80	—
Item von der Bürd Sohlen-Leder	2	—
Und werden 4. biß 5. gute ſchwere Sohlen-Leder-Häut, von denen Brandſohlen-Leder aber 6. vor eine Bürde gerechnet. Was aber darüber zuſammen gepackt, wird zu einer neuen Bürde gezehlet.		

Num. XI.

Rolle oder Verzeichnuß des Unterkaufs vom weiſſen Leder.

	Kr.	Pf.
Von hundert rauhe Kalb-Fell	8	—
von einem Dutzend Püffel-Häut	24	—
von einem Dutzend Bockleder	4	—
von einem Dutzend Geißleder	3	—
von hundert Sämmiſche Kalb-Fell	10	—
von hundert Sämmiſche Wacken	10	—
von hundert rauhe Schaaf- und Hammel-Fell	12	—
von einem Dutzend rauhe Bock-Fell	3	—
von einem Dutzend rauhe Geiß-Fell	2	—
von hundert Neſſel-Leder	6	—
von hundert gekäſt Leder	4	—
von hundert grau Land-Leder, es ſey gegerbt oder nicht	4	—
von einem Dutzend gemachter Rehe-Fell	1	—
von einem Dutzend gemachter Hirſch-Häut	12	—
von einem Dutzend gemachter Schwein-Häut	1	2
von einem Dutzend rauher Schwein-Häut	1	—
von einem Dutzend rauher Hirſch-Häut	3	—
von hundert junge Geiß-Fell	2	—
von einem Dutzend gemachter Elends-Häute	24	—
von einem hundert Hammel- und Schaaf-Blaiß	2	2
Die Juden von hundert rauher Schaaf- und Hammel-Fell	12	—
Von vorgeſetzten Unterkauf, zahlt ein jeder, er ſeye Käufer oder Verkäufer, zu ſeinem Theil: Es ſeye dann, daß ſie ſich ſelbſten vergleichen oder ausbehalten, welcher von beyden den gantzen Unterkauf zu entrichten habe.		

Num. XII.

Nachen- und Schiff-Unterkauf.

Von jedem neuen Nachen oder Schiff, ſo verkaufft oder vertauſcht wird, iſt von jedem Thaler, ſo viel das Schiff oder Nachen gekoſtet, 2. Kreutzer Unterkauf-Geld zu bezahlen.

Num. XIII.

Tax-Rolle der ſogenannten Schuhmacher-Stempel-Büchs.

	Kr.	Pf.
1. Vor einen Centner Sohlen-Leder, ſo in der Stadt-Waag gewogen wird, giebt der Käufer und Verkäufer, vor die Beſichtigung jeder 1 Kreutzer, alſo beede zuſammen	2	—
2. Wird von einer jeden Haut in der Stadt-Waag zu ſtempein gegeben	1	—
3. Von denen Häuten aber, ſo auſſer ſothaner Waag in der Stadt zum Verkauf liegen, vor jedes Stück	—	1

Num. XIV.

Verzeichnuß, wie der Unterkauf von dem geſaltzenen Fiſchwerk allhier gefordert wird, laut der vorgeſchriebenen Rolle.

1.

	Kr.	Pf.
Von einem (Schiff) Pfund ſchwer à 3 Centner gerechnet { Stockfiſchen, Pittlingen, Rundfiſchen } geben Käufer und Verkäufer zum Unterkauf jeder	8	—

2.

Von einer Tonnen { von Heringen, Böcklingen } geben Käufer und Verkäufer zum Unterkauf jeder	4	—

Von einer Tonnen ausgezehlten Hering oder Böckling werden 2 Hering auch 2 Böckling, in Meß-Zeiten ſowohl, als auſſer denen Meſſen, von hieſigen Burgern und fremden Hocken gegeben.

3.

Von einer Tonnen { von Laperdan, Lachs und Hechten } geben Käufer und Verkäufer, jede Parthey zum Unterkauf	5	—

4.

Von einem Korb { von Cabliau, Schöllfiſchen und gedörrten Lachs } geben Käufer und Verkäufer jeder zum Unterkauf	5	—

5.

Von einem Fäßgen Bricken geben Käufer und Verkäufer jede Parthey	1	—

6.

Von einem Fäßgen Sardellen geben Käufer und Verkäufer ein jeder zum Unterkauf	2	—

Von

	Kr.	Pf.
7.		
Von einer Tonnen { Austern, Muscheln und Packt-Schollen } geben Käufer und Verkäufer jede Parthey zum Unterkauf	5	—
8.		
Von einem Centner Haußen giebt Käufer und Verkäufer zusammen	10	—
9.		
So einige Herings-Tonnen, Laperdan, oder Lachs zum Thore hinaus gehen, wird ein Bley-Zeichen von dem Unterkaufer davor abgehohlt, zahlt darvor	4	—
10.		
Weiln nach der vorgeschriebenen Rolle, von gesalzenen Fisch-Waaren viele in Abgang; herentgegen aber andere neue Waaren herbey kommen; So wird der Unterkauf davon nach Obbeschriebenen gefordert.		

Num. XV. A

Tax-Rolle vom Holtz- Schreib- und Meß-Geld.

	Kr.	Pf.
1. Giebt der Käufer von einem jeden Gilbert Schreib-Geld	2	2
2. Deßgleichen von jedem Gilbert Meß-Geld, wann es in Schiffen gemessen wird	4	—
Wann es aber auf Floßen gemessen wird	5	—
Item wann der Messer auch aufladen hilft, von jedem Gilbert noch	2	—
Sodann von jedem Gilbert ein Scheit, welches bißhero denen Holzmessern gefallen.		
3. Von einem Wagen mit grossen Wellen zu zehlen und aufzuladen	6	—
Von einem Wagen mit kleinen dito	5	—
4. Wird von jedem Gilbert Büchen Holz ein Scheit, so ehemals die Deputirte genossen, gegeben, von allem übrigen Holtz aber, wird dieses Scheit nicht, sondern nur das obige, so die Holzmesser geniessen, gereichet.		
5. Weilen der Holtz-Schreiber nun und hinkünftig der zeitige Admodiator vor die Schiff-Leute bey denen Käufern das Geld erhebet, und solches denenselben in gehöriger Güte richtig zu liefern hat; So behält er vor diese seine Mühe vor sich davon zurück vom hundert 2 fl.		
Und wenn es darunter		
von 5. Gulden	1	2
von 10. Gulden	3	—
und so fort.		
Welches pro Cento Geld jedoch allein von dem Büchen-Holz zu verstehen.		

Num. XV. B.

Tax-Rolle vom Holz- Kohlen- Kraut- und Beeſem-Abfall.

Ein jeder Wagen oder Karren mit Holz giebt ein Scheit.
Ein jeder Wagen oder Karren mit Kohlen giebt eine mittelmäßige Maine voll Kohlen.
Ein jedes Gebund Beeſen à 12. bis 20. Stuck und etwa drüber giebt einen Beeſen.
Jedoch daß der zeitige Admodiator von dieſem Beeſen-Abfall jährlich vor die ſämtliche hieſige Wacht-Stuben 2000 Stück an den Holzmeiſter ohne Entgeld liefere.
Ein jeder Wagen mit Kraut giebt ſechs Häupter.
Ein jeder Karren mit Kraut giebt drey Häupter.
Ein jeder Wagen mit Bobenhäuſer-Rüben giebt ein Mäßgen voll derſelben.
Ein jeder Karren aber mit gedachten Rüben 6. biß 12. Pfennig.
So oft auch denen drey Haupt-Feld-Thoren auf Frankfurter Seiten, Holz, Kohlen und Beeſen zu feilen Kauf herein kommen, welches jedoch gar ſelten zu geſchehen pfleget; So ſoll ein Admodiator von jedem Wagen reſpective ein Scheit, eine Maine voll, und einen Beeſen wie am Affen-Thor zu fordern und einzunehmen befugt ſeyn.

Pro Nota: Dieſe bevorſtehende reſpective ſechs und drey Häupter Kraut ſind diejenige, welche bißhero der Zöllner auf der Brück, der Obriſt-Richter und Keller auf dem Römer als ein Accidens eingenommen haben; Was aber die noch fernere zwey Häupter von jedem Wagen und ein Haupt von jedem Karren Kraut anlanget, ſo bißhero der Markmeiſter insbeſondere empfangen, werden ſelbige als ein altherkommliches Mark-Recht bey dem veradmodiirten Markmeiſter-Dienſt gelaſſen.

Num. XV. C.

Taxa der Kohlen-Meſſer und Träger.

	Kr.	Pf.
1. Wann die Kohlen-Meſſer einen Wagen Kohlen ausmeſſen, ſo bekommen ſie vor eine Bütte von dem Verkäufer	1	2
2. Wann aber ein Wagen Kohlen überhaupt verkauft wird, ſo bekommen ſie davon	20	—
3. Eine Bütte Kohlen von dem Mayn in die Stadt, um den Römer herum und andere dergleichen nahe Revier zu tragen	2	—
4. Biß an die Bockenheimer- und Catharinen-Pforten und dergleichen Gegend	3	—
5. Nacher Sachſenhauſen und in die Vorſtadt	4	—

Num. XVI. A.

Tax-Rolle der Wollen-Waag.

	Kr.
1. Geben Käufer und Verkäufer vom Centner Wolle zu wiegen, jeder 3. Kreuzer, alſo zuſammen	6
2. Von denen von Leipzig und andern Orten hieher kommenden Woll-Säcken, ſo nur überſchlagen und nicht gewogen werden, giebt jeder Sack à 2 bis 3 Centner	4
und von 4. bis 10. Centner ohne Unterſcheid jeder Sack	10

Num. XVI. B.

Num. XVI. B.

Extractus gemeinsamen Commissions-Protocolli de 11. Iun. 1728.

Nachdeme occasione der von denen allhiesigen mit Wolle handthierenden Burgern beschehener Beschwerden, daß sie nemlich von jedem Sack Woll, gleich jedem Fremden, 4. fl. oder 10 kr. Zoll bezahlen müßten, und sie davon zu befreyen gebeten, und dann bey Untersuchung der Sache befunden worden, daß vermöge Raths-Decreti vom 9ten Octobr. 1606. auf damaliges Supplicieren der mit Wolle handlenden Burger, alschon statuiret und geordnet worden, daß hinfüro die Burger von diesem Zoll der 10. Kreuzer von jedem Sack Wolle, der allhier abgeladen, und niedergelegt wird, ausserhalb Egidii und Bartholomäi in gewöhnlichem Burger-Zoll, allerdings befreyet und ihnen also ihre Wolle, doch daß hierinn keine Gefährde gebrauchet werde, frey herein gelassen werden solle, doch also, daß wenn die Burger die Wollsäcke stracks umgeladen durchführen lassen, der Zoll der 10. kr. als vor verkauftes Gut gegeben werden muß; Als hat man gemeinsam vor gut angesehen, daß obbesagtes Raths-Conclusum auf dem Löbl. Freyzeichen-Amt bekannt gemacht, um sich darnach zu achten, desgleichen denen Zöllnern an denen Thoren die Freyzeichen zu respectiren anbefohlen werden solle.

Wenn aber einem allhiesigen Burger, Wolle, alhier auf hiesige Waag und Gewicht verkauft wird, so soll es vor fremd Gut gehalten und der Zoll davon vom Verkäufer bezahlt werden; Und damit aller Unterschleif verhütet werde, so hätte der Burger, so ein Freyzeichen begehret, und desfals ein schriftliches Attestatum aufs Amt schickt, expresse solches zu unterschreiben und zu besiegeln, auch demselben einzuverleiben, daß dieses sein eigen Gut, auch auf seine Risico gekommen, und ihm auf der Waage nicht zugewogen worden seye.

Num. XVII.

Tax-Rolle des Salzschreiber-Amts.

	Sim.	Mest.	Kr.
1. Wird von einem Karren oder Wagen Salzes, so 5 bis 8 Achtel auf sich hat, in natura davon gegeben	—	1	—
von 8. bis 13. Achtel	1	—	—
von 13. bis 16. Achtel gehäufte	2	—	—
2. Giebt jedes Malter Accis	—	—	16
3. Giebt jedes Maiter Schreib- Meß- und Wart-Geld zusammen hinführo nur	—	—	8
4. Giebt jedes ganze, halbe oder Quart-Malter Trag-Geld in die Vorstadt	—	—	4
In die Altstadt aber	—	—	3
Wollte aber ein Burger, zu Ersparung des Traggelds, das erkaufte Salz selbst heim tragen, oder durch die Seinige tragen lassen, soll ihm solches frey stehen.			

Num. XVIII.

Tax-Rolle des Maynbenders.

	Fl.	Kr.
1. Von jedem Weinhändler, das auf das Renthen-Amt zu lieferende Lager- und Sparren-Geld, von jedem Faß Wein, Eßig und gebrannten (Brante) Wein, es seye groß oder klein	—	2
2. Von dem Käufer von jedem Faß, es seye groß oder klein, das auf das Renthen-Amt auch zu liefernde Zuschlag-Geld	—	2
3. Von jedem Faß Wein auf die Sparren zu legen, und zu treiben vom Weinhändler	—	2
4. Von dem Käufer, so sein Faß verpichet und petschieret haben will	—	2
5. Von jedem Faß, so oft solches anzutreiben verlanget wird	—	2
6. Wegen der übrigen Bender-Arbeit, als Reise anlegen, Weine abstechen ꝛc. so ihme Admodiatori sowohl auf dem Land, als in Schiffen am Mayn zu verrichten allein zustehet, hat er den Lohn, hiesiger üblichen Ordnung gemäß, zu empfangen; wobey er sich der Hütten auf dem Wein-Marckt, gleichwie bißhero der Mayn-Bender, gebrauchen kan.		

Pro Nota: Die 2 Kr. Lager- und Sparren-Geld, und 2 Kr. Zuschlag-Geld, werden auf Löbl. Renthen-Amt, wie bißhero bräuchlich, daselbst bezahlet, in die gewöhnliche Büchse geliefert, und dem Admodiatori quartaliter völlig zurück gegeben.

Num. XIX.

Auszug aus Frieſens Abhandlung vom Pfeifer-Gericht pag. 151. und folgenden, das Freyzeichen-Amt betreffend.

Wenn ein gefreyter Ausländer nach Frankfurt handeln, Waaren dahin bringen oder von dar abführen und zugleich der Zollfreyheit genieſſen will, muß er sich bey der Stadt-Canzley melden und einschreiben laſſen, er muß daselbst sein Privilegium, daß er nemlich ein Burger seiner befreyten Stadt sey, durch ein obrigkeitliches Zeugnüs, oder durch zwey bereits eingeschriebne seiner Mitburger, beybringen ꝛc. Für dieſes Einschreiben zahlt er ein vor allemal in ersagter Canzley 1 fl.; beym Zoll am Fahrthor eben so 1 fl. damit er auch da eingeschrieben werde, und wann er in Ansehung des wagenmäßigen Guts auch in der Stadt-Waag die Niederlags-Freyheit haben will, ebenfals 1 fl. worauf er dann der Zollfreyheit, vor seine Person, nicht aber vor Wittwe, Kinder, oder Geſellſchafter, sich lebenslang zu erfreuen hat, und alsdann wegen seiner Waaren-Zollfreyheit vor einen Collo, Ballot &c. gros oder klein nicht mehr als 1. ß. in der Stadt-Canzley erleget, und dagegen ein am Zoll abzugebendes Freyzeichen (Zeddul) erhält ꝛc.

Num. XX.

Taxa der Niederlag in der Stadt-Waag.

A.

	Kr.	Pf.
Alaun, ein Faß	10	—
ein Centner	1	—
Aniß, ein Faß	20	—

Aniß-Öhl,

	Kr.	Pf.
Anißöhl, ein Fäßgen	20	—
Anschoven, ein Kistlein	5	—
ein dito Groß oder Korb	10	—
B.		
Barchend, ein Faß oder Kiste	20	—
Baumöhl, ein Faß	20	—
Baumwoll, ein Sack	20	—
Beltz-Waar, ein Pack	20	—
Bernstein-Waar, ein Fäßgen	20	—
Blech, weiß Blech, ein Faß	7	2
ein Faß Blech oder ein Centner Stückblech	7	2
Bley, ein Faß	5	—
ein Centner	2	2
Bücher, ein Faß oder Ballen	7	2
hebräische, ein Faß oder Ballen	20	—
Brunellen, ein Ballen	10	—
Butter, ein Centner	5	—
C.		
Caffée-Bohnen, ein Faß oder Ballen	20	—
Camelot, eine Kiste	10	—
Capern, ein Fäßlein oder Kistlein	5	—
ein Legel dito	10	—
Carduan, ein Ballen	20	—
Castanien, eine Kiste	10	—
ein Centner	3	—
Cattun, s. *Cotton.*		
Citronen, ein Kästlein	5	—
ein dito groß	10	—
Citronat, verzuckert, eine Kiste	20	—
Cobalt, s. Robold.		
Cochenille, ein Fäßgen	20	—
Corduan, s. Carduan.		
Coriander, ein Sack	10	—
ein Faß	20	—
Corinthen, ein Ballen	10	—
Cotton, ein Pack	20	—
Crapp, ein Faß oder Ballen	20	—
Crepon, ein Ballen	20	—
D.		
Datteln, eine Kiste	20	—
Drath, ein Karren	30	—
E.		
Elberfeldisch Gurb, ein einspänniger Karren	40	—
ein dito zweyspänniger 1 fl. oder	60	—
Elephanten-Zähne, ein Korb oder Kiste	20	—
Eisen, ein Centner	2	2
Eisern Drath, ein Karren	30	—
Eiserne Kugeln, ein Centner	6	—
Eisen-Waar, ein Faß	10	—
Ertz, eine Tonne	20	—
Eyderdon-Federn, ein Sack	10	—

	Kr.	Pf.
F.		
Farb, ein Centner	1	—
Federn, ein Sack	10	—
ein Centner	10	—
Federkiehl, ein Faß	20	—
Feigen, ein Faß oder Ballen	10	—
ein Pack	20	—
Fenchel, ein Faß	20	—
Fiſchbein, ein Ballen	20	—
Flachs, ein Faß	20	—
rauher Flachs 1 Centner	5	—
Flohr, eine Kiſte	20	—
G.		
Galanterie-Waar, eine Kiſte	20	—
Gallus, ein Ballen	10	—
Garn, vide Wüllen Garn.		
Geißfell, ein Faß	20	—
Geiſſelſtecken, ein Sack	5	—
Glaß, ein Kiſtlein	10	—
ein dito groß	20	—
ein Wagen	30	—
Glätt, eine Tonne	10	—
Grünſpan, ein Ballen	20	—
Gummi, ein Faß oder Sack	20	—
H.		
Haar, Pferdhaar, ein Centner	10	—
Halstücher, eine Kiſte	20	—
halbſeidene, eine Kiſte	20	—
Hanf, ein Faß	20	—
ein Sack	10	—
eine Welle	10	—
rauhen Hanf, ein Centner	5	—
Hirſchhorn, ein Centner	5	—
Holtz, ein Sack	10	—
Hopfen, ein Sack	10	—
Hüth, ein Faß	15	—
Huffnägel, ein Fäßlein	4	—
J.		
Jeſmin-Oel, eine Kiſte	20	—
Indigo, ein Faß	20	—
Ingber, ein Sack	20	—
Juchten, ein Ballen	20	—
K.		
Kalbfell, rauhe, ein Pack	20	—
Kappen von Baumwolle	20	—
Käß, ein Ballen	10	—
Speiß-Käß, ein Centner	2	2
Kiel, Federkiel, ein Faß	20	—

	Kr.	Pf.
Kühnruß, ein Faß	2	—
Knöpf, meßingene, eine Kiſte	10	—
roßhaarene, eine Kiſte	20	—
Kobold, ein Faß	10	—
Krapp, ſ. Crapp.		
Kreiden, ein Faß	5	—
ein Centner	1	—
Kümmel, ein Centner	10	—
Kupfer, ein Centner	5	—

L.

Leder, Spaniſch, ein Faß	20	—
gefärbt, eine Kiſte oder Faß	20	—
von Püffeln, ein Pack	20	—
Abſchnitzel oder Leim-Leder	10	—
Oberleder, ein Centner	10	—
Schaafleder, eine Kiſte	10	—
Leim, ein Centner	10	—
Leinöl, oder Rüböl, ein Faß	5	—
Lichter, eine Kiſte	10	—
Wachs-Lichter, eine Kiſte	20	—
Lichtertocht, ein Faß	20	—
Limonen, ein Kiſtlein	5	—
ein dito groß	10	—
Liqueurs, eine Kiſte	20	—
Löffel, ein Faß oder Korb	10	—
Lorbeeren, ein Faß oder Ballen	20	—
ein Sack	5	—
Lücker Waar, ein Faß	10	—

M.

Mandeln, ein Faß	20	—
Maronen, eine Kiſte	10	—
Menning, ein Faß	20	—
Meſſer, ein Faß oder Korb	10	—
Meßing, ein Fäßlein	5	—
ein groß Faß	20	—
Morgeln, ein Faß	20	—
Mouſſelin, ein Pack	20	—
Mouſqueten, ein Karren	40	—
ein Korb	20	—

N.

Nadeln, ein Faß	15	—
Nägel, Lücker, ein Korb	10	—
Nudeln, eine Kiſte	10	—

O.

Oefen, ein Ofen	3	—
Oel, Lein- oder Rüböl, ein Faß	5	—
Oliven, ein Kiſtlein	5	—
ein Legel	10	—

	Kr.	Pf.
Orlean, ein Faß	20	—
Orſeille, ein Legel	20	—
P.		
Papier, ein Faß	15	—
ein Ballen	5	—
Poſt-Papier, eine Kiſte	20	—
verguldt Papier, eine Kiſte	20	—
Papendeckel, ein Centner	5	—
Pech oder Schiff-Theer, ein Fäßlein	1	—
Pelz, ſ. Belz.		
Peruquen, eine Kiſte	20	—
Pfeffer, ein Sack	20	—
Pfefferſtaub, ein Sack	10	—
Pferdhaar, ein Centner	10	—
Pineolen, eine Kiſte	20	—
Piſtazien, eine Kiſte	20	—
Pomerantzen, ein Käſtlein	5	—
ein dito groß	10	—
Pomerantzen-Schaalen, verzuckert, eine Kiſte	20	—
dürre, ein Ballen	10	—
Porcellaine, eine Kiſte	4	—
Holländiſch oder Sächſiſch, eine Kiſte	20	—
Potaſch, ein Centner in Kleinigkeit bis 4 Centner	4	—
ein Faß	20	—
Prunellen, ein Ballen	10	—
Pulver, Schieß-Pulver, ein Centner	10	—
Q.		
Queckſilber, ein Legel	20	—
Quinquaillerie, eine Kiſte	20	—
R.		
Raſch, eine Kiſte	10	—
Reiß, ein Faß	20	—
ein Centner	5	—
Rohr, Spaniſche Röhr, eine Kiſte	20	—
Roſinen, ein Faß	10	—
ein Pack	20	—
Rüböl, ein Faß	5	—
S.		
Safflor, ein Ballen	20	—
Saffran, ein Ballen oder Kiſte	20	—
Salpeter, ein Faß	20	—
ein Centner	10	—
Sammet, eine Kiſte	20	—
Sandel, ein Faß	20	—

Sardellen,

	Kr.	Pf.
Sardellen, eine Kiſte	10	—
Saſſafraß, ein Korb oder Kiſte	20	—
Schachreln, ein Faß	10	—
Scheidwaſſer, ein Schubkarren oder Kiſte	20	—
Schiff-Theer, oder Pech, ein Fäßlein	1	—
Schliff, ein Faß	1	—
Schmelz-Diegel, ein Karren oder Faß	10	—
Schnür, leinene, ein Faß	20	—
Schwämm, ein Ballen	20	—
Schweinbürſten, ein Faß	20	—
Seehund-Häut, ein Pack	20	—
Seiden-Waar, eine Kiſte	20	—
Seidene Strümpf, eine Kiſte	20	—
Seiden, ein Ballen	20	—
Seiffen, ein Faß	1	—
eine Tonne	5	—
weiſſe Seiffe, ein Centner	10	—
Spaniſche Seiffe, eine Kiſte	20	—
Senſen, ein Fäßlein	2	2
ein groß Faß	20	—
Servelat, ſ. *Zerbellani.*		
Siegellack, ein Fäßlein	20	—
Sirop, ein Faß	20	—
Schmack, ein Ballen	10	—
Schmalden oder blaue Stärk, ein Fäßlein	10	—
Spaniſch Leder, ein Faß	20	—
Speck oder Schünken, ein Centner	5	—
Speiß-Käß, ein Centner	2	2
Spiegel, eine Kiſte	20	—
Spitzen, eine Kiſte	20	—
Stärk, ein Faß	12	—
Stahl, ein Legel	2	2
ein Centner	2	2
Strümpf, ein Faß oder Kiſte	20	—

T.

Tabac, ſ. Toback.		
Terpentin, ein Legel	10	—
Thee, eine Kiſte	20	—
Toback, ein Centner	3	—
Holländiſcher Toback, ein Faß	20	—
Rapé-Toback, ein Faß oder Kiſte	20	—
Spaniſcher Schnupftoback, ein Faß oder Kiſte	20	—
Tobacks-Pfeiffen, ein Faß	4	—
eine Kiſte	1	—
Holländiſche Tobacks-Pfeiffen, eine Kiſte	10	—
Trüffeln, ein Faß	20	—
Tuch, wollen Tuch, ein Ballen	20	—

U.

Ungariſch Waſſer, eine Kiſte	20	—
Unſchlitt, ein Centner, ein Chriſt	5	—

	Kr.	Pf.
Unſchlitt, ein Centner, ein Jud	10	—
Unſchlitt-Lichter, ein Centner	10	—
Vitriol, ein Faß	10	—

W.

Wachs, ein Centner	6	—
Wachs-Lichter, ein Centner	20	—
Waſſer, Ungariſch Waſſer, eine Kiſte	20	—
Wayd, ein Faß	10	—
Weinſtein, ein Faß	20	—
ein Centner in Kleinigkeit bis 4 Centner	5	—
Wetzſtein, ein Faß oder Kiſte	10	—
Wollen Tuch, ein Ballen	20	—
Wolle, Hutmacher Wolle, ein Sack oder Ballen	20	—
Wüllen Garn, ein Faß	20	—
ein Centner	10	—
Würſt, ein Faß	5	—

Z.

Zerbellani, eine Kiſte	10	—
Zeug, Wollen Zeug, ein Ballen oder Kiſte	20	—
Zinn, ein Centner	10	—
Zucker, ein Faß	20	—
Zwetſchgen, ein Centner	3	—

Item alle durchgehende Güter, ſo auf ganzer Art bleiben und alſobald durchfahren, geben eine halbe Niederlag, nemlich 10. kr. Diejenige durchgehende Güter aber, ſo abgeladen die Erde berühren und auf andere Geſchirr geladen werden, müſſen die ganze Niederlage bezahlen, nemlich 20. kr.

Was aber unter einem Centner wiegt, giebt 10 kr. Hingegen die Stücker Gut, ſo auf Vortheil, das iſt: 2. 3. Colli oder Stück zuſammen in ein Faß oder Ballen gepackt, geben nach advenant 30. bis 40. kr.

Waag-Geld.

Vom Centner 6. kr. auſſer Alaun, Vitriol, Schwefel, Pech, Hartz, Kreyden und Farben, ſo ſchlecht, 3 kr. Tobacks-Blätter 4 kr. Sohlen-Leder aber 8. kr. und ein Seiden-Ballen 30. kr.

Folgends ſo gefällt auch noch in der Waag Unterkauf vom Centner 2. kr. von Waaren, welche zum feilen Kauf in die Waag gebracht werden, als Leder, Unſchlitt, Speck, Schünken, Dürr-Fleiſch, Käß, Butter ꝛc. Wie ingleichen Einſchreib-Geld in der Frey-Roll, und von denen Paſſir-Zetteln.

Weitere Verzeichnüß

was man in allhieſiger Stadt-Waag, in Meß-Zeiten, bey der ſogenannten Speck-Waag, Wieg-Geld giebt dem Beywieger

	Kr.	Pf.
Erſtlichen		
Vom Speck der Centner, darunter iſt ein Albus Schau-Geld.	8	—
Zum Andern		
Vom Unſchlitt der Centner	6	—
Bey der ſogenannten Specerey- und Butter-Waag.		
Wird in beyden hieſigen Meſſen vom Verkäufer von jedem Centner 2. kr. und von denen Käufern von jedem Centner 4. kr. zuſammen gefordert, machet alſo vom Centner auf beyden Seiten	6	—
Bey der ſogenannten Mittel-Waag.		
Wird in denen beyden allhieſigen Meſſen vom Käufer und Verkäufer zuſammen eingefordert		
Vom Centner geſtempelt Sohl-Leder	10	—
Von andern Leder, wie auch allerley Handels-Waaren nur	6	—
Und von geringen Waaren, als Vitriol und dergleichen	3	—
An der Toback- Käß- und Feder-Waag.		
Wird in denen beyden Meſſen von Käufern und Verkäufern zuſammen eingefordert		
Vom Centner	6	—
Die Tobacks-Blätter geben vom Centner	4	—
Der Centner Alaun gibt	3	—
Die weiſſe Stärk und blaue Stärk giebt der Centner beyderſeits	6	—
Waag-Knecht-Lohn.		
Von allen und jeden Centnern, ſo auf dieſen vorſtehenden vier Waagen gewogen werden, zahlt ferner der Käufer und Verkäufer vor Knecht-Lohn jeder 1. kr. alſo zuſammen	2	—

	Kr.	Pf.
Unterkauf- Schau- und Stempel-Geld.		
Vom Centner Speck, Schünken, Dürr-Fleiſch, Unſchlitt, Käß, und Sohl-Leder	2	—
Das Stand- Lager- und Haus-Geld betreffend.		
Wegen der Güter, die entweder über Nacht in der Stadt-Waag liegen bleiben, oder auch einige Zeit zum Verkauf darinnen gelaſſen werden, deßgleichen wegen der Ständen, ſollen diejenige, welche zu der Stadt-Waag verordnet ſind, vermög der Waagen-Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Menge der Waaren, mit denen Kaufleuten aufs Beſte ſich vergleichen und übereinkommen.		
Ferner fällt auch von einer Parthie Zwetſchgen, Caſtanien, eine Prob in der gewöhnlichen Schüſſel.		
Sodann von jeder Parthie oder Wagen Toback ein Bandelier.		

Anhang

Anhang

zur

zwoten Abtheilung

in welchem einige

die Visitations-Ordnung

nicht angehende

Taxe-Rollen

und andere

in der ersten Abtheilung versprochene

Ordnungen

nebst

neuern milden Stiftungs-Briefen ꝛc.

vorkommen.

Tax-Rolle derer zu beeden Burgermeiſterlichen Audienzien beſtellten Protocolliſten.

	Fl.	Kr.
1. Pro Copia eines bloſſen Burgermeiſterlichen Beſcheids, wenn ſelbiger von denen Parthien verlangt wird	—	8
2. Deßgleichen wenn Copia Protocolli begehret wird, vom Bogen Schreib-Gebühr	—	8
Jedoch alſo, daß auf jede Seite 24. Zeilen geſchrieben, und oben, unten und auf der Seite ein convenables Spatium gelaſſen, und der Bogen nicht auf die Helfte gebrochen geſchrieben werde. In demjenigen Bogen des Protocolls aber, worinnen das Decret enthalten, wird vor daſſelbe noch à part bezahlet	—	4
3. Vor Nachſchlagung eines Burgermeiſterlichen Beſchelds oder Protocolli auſſer der Audienz, da die Parthie nur einmal vorgeſtanden	—	6
Wenn aber die Parthien mehrmahlen vorgeſtanden, und die Protocolla deßwegen aufzuſchlagen verlanget werden, es ſeyen deren ſo viel als es wollen, wird davor bezahlt	—	10
4. Verlanget aber eine Parthey bey Auffſchlagung des Protocolls Copiam davon, ſo bezahlet dieſelbe wie oben, Bogen weiß, und giebt alsdann vor das Auffſchlag-Geld nichts.		
5. Da aber in præſentia partium oder ſonſten, die Herren Burgermeiſtere zu ihrer Information die Protocolla auffſchlagen und nachſehen lieſſen, zahlen die Partheyen dafür nichts.		
6. Vor Auffſetz- und Abnehmung eines Ayds, welcher von denen Herren Burgermeiſtern denen Parthien entweder auf geſchehene deren De- und Referirung, oder aber nach Beſchaffenheit der Sachen auferleget wird, zahlt derjenige, ſo ſchwöret	—	30

Accidentien-Taxa vor den Acker-Gerichts-Schreiber *.

	Fl.	Kr.
Vor Extractum Protocolli, wie bey Burgermeiſterlichen Audienzien, vor einen geſchriebenen Bogen, wenn es die Partheyen begehren	—	8
Vor das Amt oder Burgerliche Collegia aber wird nichts bezahlt.		
Vor Copia eines Beſcheids.	—	8
Vor Amts-Befehle, oder Citationes, wird nichts bezahlt.		
Vor eine Leyhe auszufertigen, wenn der Zinß fl. 25. oder drüber beträgt	1	—
Die Leyhen aber, welche unter fl. 25. Zinß betragen, werden nur in das Protocoll eingetragen, und kan, wenn jemand etwas ſchriftliches über eine ſolche geringe Leyhe verlangen ſolte, ein Extractus Protocolli gegeben werden, wofür entweder 8. kr. überhaupt, oder, ſo es mehr als einen Bogen ausmachte, wie andere Protocolla, Bogen-weis bezahlet werden.		
Vor Prolongation einer Leyhe	—	20
Vor nachzuſchlagen im Haupt-Buch wird nichts bezahlt.		

* Dieſe Tax-Ordnung iſt gleich der vor den Land-Amts-Schreiber von E. E. Rath und B. Collegiis neu errichtet worden.

	Fl.	Kr.
Vor Ab- und Zuschreiben in das Haupt-Buch: der sich zuschreiben läßt, es mag so viel seyn als es wolle, zahlt ad Ærarium	—	10
Vor einen Extract aus dem Haupt-Buch zu denen Innsätzen	—	10
Vor einen Extract, wenn solcher von Partheyen zu Processen, oder anderm Gebrauch, verlanget wird	—	10

Wenn sich Fälle ereignen, welche in dieser Tax-Rolle nicht exprimiret sind, so hat der Acker-Gerichts-Schreiber nicht Gewalt, etwas selbsten anzusetzen, sondern er muß solches bey Amt anzeigen, und dessen Gutbefinden lediglich überlassen was dasselbe dieserwegen verordnen wird.

Specification dessen, was von einem jeden Stück Gut denen Frey- oder Treu-Knechten am Mayn vor Arbeits-Lohn gegeben wird.

	Fl.	Kr.
1. Von einem Schachtel-Faß aus dem Schiff zu thun, und auf den Wagen und wieder abzuladen	—	6
2. Von einer Tonnen Hering aus dem Schiff zu thun und auf- und wieder abzuladen	—	4
3. Von einem Faß Rosinen, so bis 3 Centner wiegt, aus dem Schiff zu thun und auf- und wieder abzuladen	—	6
4. Von einer Ohm Wein desgleichen	—	6
5. Von einer Wellen Hanf	—	6
6. Von einem Ballen Papier	—	6
7. Von einem Sack Senf	—	4
8. Von hundert Stück Käß	—	30
9. Von einem Faß Käß	—	6
10. Von einem Stück lang Bley	—	3
11. Von einem Bloch Bley	—	6
12. Von einem Bloch Zinn	—	6
13. Von einem Faß Stärkmehl	—	6
14. Von einem Fäßlein blauer Stärk à 3. Centner	—	6
15. Von einem Faß Blech	—	3
16. Von einer Roll Stockfisch à 3. Centner	—	6
17. Von einem Sack Saiz	—	4
18. Von einem Fäßlein Queckſilber à 175. Pfund	—	4
19. Von einer Tonnen Böckling	—	4
20. Von einem Korb Cabliau	—	4
21. Von einem Sack Federn	—	2
22. Von einem Sack Hopfen	—	6
23. Von einer Bürden Leder	—	4
24. Von hundert Stück rauhen Ochsenhäut	1	20
25. Von hundert Stück Kalbfell	—	6
26. Von hundert Stück Hamelfell	—	6
27. Von hundert Stück Bockfell	—	6
28. Von einer Bürde Stahl	—	3
29. Von einem Sack Zwetschgen	—	3
30. Von einem Sack Hirsen	—	4
31. Von einem Faß Butter	—	3
32. Von einem eisern Ofen	—	4
33. Von einem Kegel Stahl	—	3
34. Von einer Kiste Citronen	—	4

Der

Der Schröter-Lohn, wie solcher anjetzo gegeben wird.

	Fl.	Kr.
1. Von einem Faß Wein, so sie den Christen auf dem Wein-Markt auf das Geschirr laden	—	6
2. So es aber auf fremd Geschirr geladen wird, wann sie es nicht in Keller thun	—	8
3. So sie es aber in Keller thun, von jeder Ohm vor auf- und abladen	—	4
4. Item aus dem Schiff auf den Wagen zu laden	—	8
5. Deßgleichen bekommen sie auch von jeder Ohm, so sie es aus dem Keller auf das Geschirr laden	—	4
6. Wann sie aber ein Stück auf das Geschirr heben, und in den Keller thun, bekommen sie davon	—	50
7. Von einem Stück Wein, so auf den Wein-Markt zu legen, aus dem Schiff oder von dem Wagen geladen wird	—	25
8. Von jedem Faß Wein aber	—	3
9. Von einem Stück Wein aus einem Keller in den andern zu schroten, es sey ein Moseler oder Rhingauer Stück, wo Stöcke vor dem Keller seynd	—	50
10. Wo aber keine Stöcke seynd	1	—
11. Deßgleichen von einem Stück Wein, wie obgemeldt, wann es nur in einen Keller gethan wird	—	50
12. Ferner und gleichergestalt, wann ein Stück aus dem Keller gezogen und auf einen Wagen gethan wird	—	50
13. Dafern aber die Stücke eiserne Reise haben	1	—
14. Solte sich auch fügen, wie bißweilen geschiehet, daß zwey Stück auf einen Wagen gebracht werden, so sollen die Wein-Schröter von jedem Stück haben	1	—
15. Wann von denen Schrötern ein Stück Wein, es seye in kleinen oder grossen Kellern, von einem Thram auf den andern gebracht wird, so soll von jedem Stück bezahlt werden	—	20
16. Von jeder Ohm Wein, so sie aus oder in den Keller thun	—	4
17. Deßgleichen nichts mehrers, wann sie den Wein in Zuläsen aus einem in den andern Keller thun, als	—	4

Die Juden aber sollen folgender Gestalt zahlen:

1. Ein Jud giebt von jeder Ohm Wein und nicht vom Faß, so zwar aus dem Schiff oder vom Lande auf das Geschirr gehoben, aber nicht durch die Schröter abgeladen wird	—	6
2. Wann die Schröter aber den Wein auch abladen, so geben sie vor auf- und abladen von jeder Ohm	—	6
3. Von einem Stück Wein giebt ein Jud vom Mayn auf das Geschirr und in Keller zu thun, da Stöcke stehen	1	20
4. Deßgleichen von einem Stück Wein in Keller oder aus einem Keller in den andern, wann Stöcke vor dem Keller seyn	1	20
5. Daferne aber keine Stöcke vor dem Keller	1	40
6. Von einem Stück mit eisern Reisen, wo Stöcke seynd	1	40
7. Wo aber keine Stöcke seynd	2	—
8. Von Zulasten von jeder Ohm nicht mehr als	—	8
9. Von einem Stück Wein von einem Thram auf den andern vom Stück	—	28

Pro Nota: Seynd die Schröter, wann, durch ihr Versehen, ein Faß Wein verunglücket, den Schaden zu ersetzen schuldig.

Deßgleichen sollen die Schröter wider obigen Tax niemand beschweren, noch auch, über die ihnen reichende Gebühr, einigen Wein abfordern und erzwingen.

Karren- und Wagen-Binder- oder Spanner-Lohn.

	Fl.	Kr.
1. Vor einen Wagen abzuladen	—	20
1. Vor einen dito aufzuladen	1	30
3. Vor einen doppelt bespannten Karren à 2, 3, bis 4 Pferd abzuladen	—	10
4. Vor einen einspännigen Karren abzuladen	—	6
5. Vor einen doppelt bespannten Karren aufzuladen von 1. Pferd	—	15
6. Vor einen einspännigen Karren aufzuladen	—	15

Tax-Rolle des Unterkaufs im Haußrath und alten Geräthe, wie auch demjenigen, so öffentlich vergantet wird.

	Fl.	Kr.
1. Was von Haußrath oder sonsten offentlich in Ausrufen verkauft wird, soll von jedem Guiden sechs Pfennig zum Unterkauf, nemlich vom Verkäufer drey, und vom Käufer drey Pfennig gegeben werden.		
2. Hat der Unterkäufer, wenn er feil hat, vor sich und seinen Schreiber jeden Tag, jeglicher 1. fl. zu Lohn von dem Verkäufer zu empfangen, ohne daß er etwas von Speiß und Trank zu fordern befugt.		
3. So viel jedoch die armen Pupillen anbelanget, soll der Unterkäufer vom Gulden mehr nicht als 4. Pfennig, und also vom Verkäufer und Käufer nur zwey Pfennig nehmen, den gewöhnlichen Gulden täglichen Lohns aber von armen Pupillen so wenig, als von denen armen Burgern, deren Güter Schulden halber verganthet werden, nicht zu genieſſen haben; Und sollen diejenige Pupillen und Burger vor arm gehalten werden, deren jedes Vermögen sich nicht über dreyhundert Gulden erstrecket.		
Wobey zur Nachricht dienet:		
I. Daß der Haußrath-Schreiber unter dem Vorwand, daß er vor die Gelder stehen, und solche eincassiren müsse, hinführo keinen pro Cento mehr anrechnen, oder nehmen solle.		
II. Deßgleichen soll auch der Ausrufer für Anschlag der Feiltrags-Zettul, wenn er solche nicht seibsten verrichtet, etwas zu fordern keineswegs befugt seyn.		
III. Ferner soll für Ausschreibung der Rechnung für den Eigenthums-Herrn, nemlich für einmahl, nichts prætendiret werden, da aber die Ausschreibung der Rechnung mehrmahlen von ihme verlanget würde, ist ihme erlaubt, ein billigmäßiges darvor zu fordern.		
IV. Bey Theil- und Schatzungen, da der Unterkäufer vonnöthen wäre, gebühret ihm des Tags vor seine Mühe samt der Kost	—	40
ohne Kost und Trank aber	1	30
V. Werden aber verständige Handwerks-Leute, um die Schatzung zu thun, dazu gezogen, so haben sich diese des Tages für ihre Gebühr zu befriedigen mit	1	—
VI. Wann Haußrath und anderes, durch die Freundschaft oder sonsten heimlicher Weiß, ohne Beyseyn der Unterkäufer, verkauft werden, sind die Verkäufer nichts doweniger den gebührenden Unterkauf vor voll zu bezahlen schuldig, und dabey strafffällig.		

Tax-Rolle der Markmeister-Gebühren.

	Fl.	Kr.
Ein jeder der zehen Lebkuchen-Stände giebt jährlich	—	30
Eine jede hiesige Hockin giebt jährlich an statt des ehemahls gewöhnlichen Markt-Kreutzers	1	—
Die fremde Hocken, welche hier Gemüß einkaufen (und nicht frey sind) geben vor das Bley-Zeichen	—	2
Die Juden geben jährlich wegen der geschlachteten Gänse	20	—
Item zum neuen Jahr jedesmahl	1	—
Von Kirschen, Erd-Beeren, Birn, Aepfeln, Zwetschgen, Nüssen ꝛc. ꝛc. giebt jede Maine oder Korb eines Hellers werth Obst.		
Eine jede Last oder Korb Geißen, Lämmer, Hüner, Gänß, Span-Ferkel, Butter, Käß, Eyer, Trauben ꝛc. ꝛc. giebt	—	1
Schnitzen, Hutzeln, Zwiebel, Nüß, so zu Land herein kommet, giebt das Malter	—	4
Was aber von dergleichen zu Wasser anhero gebracht wird, giebt das Malter nur	—	2
Ein Karren mit Besen giebt zwey Stück.		
Eine Last Besen aber à 30 bis 40 Stück giebt einen davon.		
NB. Wann etliche dergleichen Läste Besen zusammen als Eltern und Kindern oder Geschwistern gehöret, habe man bißhero öfters auch nur einen Besen von selbigen genommen.		
Ein Wagen Obst giebt	—	4
Ein Karren Obst giebt	—	2
Was aber von Sulzbach und Soden an Obst herein kommet, giebt der Wagen nur	—	2
und der Karren	—	1
Ein Karren mit Mainen giebt ein Stück in natura		
Ein Schiff Obst am Mayn giebt einen halben Sechter Obst in natura, wie es gebracht wird.		
Ein Wagen verarbeitet Holz, c. gr. Blaßbälg, Bretter, Schieß-Bretter ꝛc. giebt	—	8
Die fremde Häfner geben von einem Wagen einen Wurf, oder Faß Häfen entweder in natura oder an deren Statt	—	8
Castanien auf der Art oder in Schiffen anhero kommend, geben das erstemahl einen halben Sechter Castanien, und sind hernach dasselbige Jahr frey.		
Die getragene Läste aber, welche auf dem Markt Pfundweiß ausgewogen werden, geben jede eine Hand voll.		
Ein Wagen weiß Kraut giebt vier Häupter.		
Ein Karren dito zwey Häupter.		
Ein Wagen Bodenhäuser- und gelbe Rüben giebt	—	4
Ein Karren dito	—	2
Fremde, so Flachs hereln bringen, giebt jeder eine Kaut oder Gebund.		
Ein Sack Werk	—	1

Pro Nota: Die fremde gefreyete Hocken sind diejenige, so vor die benachbarte hohe Herrschaften hier einkaufen.

Ferner ist Markt-Rechts frey, alles was von hiesigen Burgern auf den Markt gebracht und verkauft wird, wenn sie solches auf ihren eigenen Gütern gezogen.

Item die Oberröder und Bornheimer.

Item alle Pfarrherren, Schultheissen, Förster und andere zur Stadt gehörige Land-Bediente.

Item die Waffen-Schmiede von Ursel, welche wochentlich alhier auf dem Samstags-Berg ihre Waaren auf Tischen feil haben.

Die
in der ersten Abtheilung pag. 46. versprochene
Ordnung
des
Pfand-Hauses
zu Frankfurt.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir bey dermahligen friedlichen Zeiten Uns entschlossen, zu Beförderung des gemeinen Besten, und vornemlich zum Behuff und Erleichterung hiesiger Löblicher Burgerschafft und übriger Einwohner, ein Pfand-Haus in dieser Stadt aufzurichten, daß Wir dasselbe zu Erreichung des vorgesetzten heilsamen Endzwecks mit nachfolgender Ordnung zu versehen vor nöthig befunden haben.

I.

Sollen von unsern vier Deputatis, welchen Wir die Verwaltung dieses Pfand-Hauses anvertrauet, Abwechslungs-weiß zween, nemlich einer von der zweyten, und einer von der dritten Bank, wochentlich drey Täge, namentlich Montags, Mitwochen, und Freytags, und zwar im Sommer Vormittags von 7. bis 10. Uhr, Nachmittags aber von 2. bis 5., sodann in Winters-Zeiten Morgens von 9. bis 11. Uhr, und Nachmittags von 2. bis 4. Uhr mit Zuziehung des Schreibers, ihre ordentliche Sessiones zu Versetz- und respective Auslösung der Pfänder halten; Jedoch soll

II.

Der Senior oder vorsitzende Raths-Deputirte Macht haben, nach Gelegenheit und Menge der Sachen ausserordentliche Sessiones anzustellen, auch wann sonders wichtige Geschäffte vorfielen, die samtliche Deputirte zusammen berufen zu lassen.

III.

Gedachten unsern Deputirten wird der nöthige Fond zu diesem Pfand-Haus, theils durch Vorschiessung aus hiesigem Stadt-Ærario, theils aber durch Aufnahm erforderter Capitalien, bey andern, und vornemlich Pupillen und piis Corporibus, wie auch von gerichtlichen Depositis, mit der Partheyen Consens, gegen leydliche Interesse, unter unserer Garantie, angeschaft werden.

IV.

Eben denenselben soll die Jurisdiction in erster Instantz in denen bey diesem Pfand-Haus vorfallenden Strittigkeiten, jedoch dergestalt überlassen seyn, daß denen Parthien, so sich durch ihren Ausspruch beschweret erachten, das Remedium provo-

provocationis an Unsern Schultheiß und Schöffen, in Sachen, so 25. fl. und darüber betreffen, intra decendium ohnbenommen bleibe.

V.

Und obwohlen in des Verpfänders freyen Willkühr stehen soll, ob er die Verpfändung mit Anzeig- oder Verschweigung seines Namens thun wolle; so sollen doch, zu Beybehaltung des Credits derjenigen, so das erste erwählen, und ihren Namen bekannt machen, alle zu diesem Pfand-Haus bestellte Personen dasjenige, was sie darinnen sehen und hören, verschwiegen zu halten, vermög ihrer geleisteten Pflichten verbunden seyn, dahingegen in dem Fall, wo jemand seinen Namen nicht entdecket, sondern das Pfand durch einen Tertium in das Pfand-Haus überbringen lässet, der Pfand-Schein, ohne jemands Benennung, auf den Bringer desselben gestellet, jedoch aber in dem Haupt-Buch der Namen dessen, so das Pfand überbracht, in margine annotiret werden soll, um bey künftig etwa vorfallendem Zweifel und Streit, wegen des wahren Eigenthümers des Pfands selbst, und des Pfand-Scheins, sich bey demselben der Sachen Beschaffenheit halber erkundigen zu können.

VI.

Soll in diesem Pfand-Haus allein auf fahrende Haab und solche Effecten, so dem Verderben nicht allzu sehr unterworfen, als Jubelen, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Bley, Sammet, Seyden, leinene und wollene Waaren, Kleider und Geräth, Geld geliehen werden. Dahingegen aber

VII.

Niemand auf liegende Güter, Wechsel-Brief, Obligationes, oder solche Mobilien, so das Pfand-Haus leichtlich in Verlust oder auch grosse Stritt- und Weitläuftigkeit setzen könnten, oder allzu viel Raum erfordern, als Bücher, Bettung, Gemählde, Spiegel und andere verbrechliche Waaren und Geschirr, alte grosse Schränke und dergleichen Holz-Mobilien, Wein und Brandtenwein, Oehl, Jubelen und Pretiosa, so mit Chur- Fürst- oder Gräflichen Wappen gezeichnet, kenntliche Kirchen-Zierrathen und zum Gottesdienst gewidmete Gefäße und dergleichen, einiger Vorschuß geschehen.

VIII.

Es soll auch auf einig Pfand weniger als fünf Gulden nicht geliehen werden, es wären dann besondere Umstände vorhanden, durch welche unsere Deputirte, armen nothleidenden Personen mit wenigen an Handen zu gehen bewogen würden.

IX.

Und obwohlen aus der Ursach, weilen nach obigem §. V. der Eigenthümer seinen Namen bey der Verpfändung bekannt zu machen nicht schuldig ist, mithin das Pfand-Haus auf das Unterpfand, und nicht die Person, sein Absehen richten muß, dasselbe keinem Tertio, so das Unterpfand, als sein Eigenthum oder als Petter- und Götten-Geschenk ansprechen wolte, Red und Antwort zu geben, sondern demjenigen, so den Pfand-Schein in Handen hat, und das Unterpfand auslöset, dieses ihm verabfolgen zu lassen verbunden ist; So soll doch derjenige, so eine ihm nicht zugehörige Sach dem Pfand-Haus versetzet, wann er dessen von dem Eigenthümer überführet wird, nicht nur nachdrücklich bestrafet, sondern auch, aus

andern seinen Mitteln, gedachtem Eigenthümer, wann er ihm das Seinige in Natura nicht wieder schaffen kan, Vergütung zu thun angehalten werden.

X.

So viel aber insonderheit entwendete und gestohlene Sachen betrift, so soll auf den Fall, da vor deren Verpfändung, der Bestohlene oder Eigenthums-Herr dem Pfand-Haus von dem geschehenen Diebstal umständ- und schriftliche Nachricht, durch einen Zettel, vor dessen Annotirung dem Pfand-Haus 8. kr. zu bezahlen sind, mit genauer Beschreibung der entwendeten Effecten, ertheilet, darauf, wann sich damit jemand meldet, und die gestohlene Sachen in der Form geblieben, daß sie sothaner Beschreibung nach wohl erkannt werden mögen, nichts geliehen, sondern dieselbe nebst dem verdächtigen Bringer, bey vorhandenen genugsamen Indiciis, angehalten und jenem, dem angegebenem Eigenthümer, wann er die Proprietät oder bißherige Possession behörig erweiset, ohnentgeltlich verabfolget; dahingegen, wo obgemeldte Anzeige und Beschreibung vor der Versetzung nicht geschehen, oder die gestohlene Sachen in eine andere Form gebracht worden, und davor nicht wohl zu erkennen gewesen, mithin darauf von dem Pfand-Haus ein Vorschuß würklich geschehen ist, ihm dieselbe, nach erwiesenem Dominio, oder præstirter genugsamer Caution vor allem Anspruch, anders nicht, als gegen Bezahlung dessen, so darauf geliehen, nebst Interesse und Schreib-Gebühr, zurück gegeben werden.

XI.

Auf ein wollen- oder verderbliches Unterpfand soll mehr nicht als die Helfte des Werths, und zwar nicht über ein Viertel-Jahr, auf unverderbliche Waaren aber, als auf ein Pfund Kupfer 16. kr. Meßing und Englisch Zinn 12. kr. Frankfurter Zinn 10. kr. sodann auf Gold, Silber, und Anderes nicht über zwey Drittheil des Taxes, wie solcher durch einen besonders verpflichteten Taxatorem, auf Kosten des Entlehners, geschehen wird, auf Jubelen aber nicht über die Helfte solchen Taxes, auch nicht über ein Jahr, überhaupt aber unter einem Monat, Niemand etwas geliehen, dessen ohngeachtet jedoch jedermann, auch vor der Verfall-Zeit, die Auslösung seines Pfands gegen völlige Entrichtung der bis zur Zahlungs-Frist erschienenen Interessen und Schreib-Geldes ꝛc. verstattet werden. Dafern auch jemand, nach der im Pfand-Schein ausgedruckten Zeit, solchen gegen Abführung der verfallenen Interesse auch Schreib- und Lager-Geld, prolongiren oder umschreiben lassen wolte, solches soll ihm, wann keine Gefahr des Verderbens obhanden, um die gewöhnliche fernere Interesse und Schreib- auch da der Preiß des Pfands veränderlich wäre, anderweite Taxations-Gebühr, ohnverwehret seyn.

XII.

Es sollen aber die Interesse jährlich zu 5. per Centum, und 1. per Centum zu Bestreitung der Unkosten und Salarirung der Bedienten, vor Schreib-Gebühr, und Lager-Geld gerechnet, mithin von dem Verpfänder zusammen jährlich 6. per Centum bezahlet werden.

XIII.

Da jemand bey der Verfallzeit sein Pfand nicht auslösete, soll selbiges durch hiesige geschworne Ausrufer, auf vorgängige Bekantmachung in denen wochentlichen Frag- und Anzeigs-Nachrichten, und an andern gewöhnlichen Orten, an den Meistbietenden offentlich verkaufet, und, aus dem daraus gelößten Geld, dem Pfand-

Haus

Haus sein vorgeliehenes Capital nebst gedachten Interessen, wie auch Schreib- und Lager-Geld, ingleichem die in der gedruckten Tax-Rolle ausgeworfene Ausrufs-Unkosten, bezahlet, der Uberschuß aber, wann dergleichen heraus käme, dem Inhaber des Pfand-Scheins, wann er sich damit meldet, gegen dessen Herausgebung sogleich verabfolget, widrigenfalls aber vor ihn, noch drey Jahr, von Zeit des verkauften Unterpfands an zu rechnen, verwahrlich aufgehoben werden, dafern aber in dieser ganzen Zeit sich Niemand dazu angiebt, dem Pfand-Haus verfallen seyn.

XIV.

Wann entweder ein Creditor, welcher dem Pfand-Haus Geld vorgestrecket, seine Obligation, oder ein Verpfänder seinen vom Pfand-Haus erhaltenen Pfand-Zettel, verlohren, oder ihm solche entwendet worden wären, und er davon dem Pfand-Haus unverlängte Nachricht gegeben hätte, und sich hierauf der Finder oder andere unrechtmäßige Inhaber solcher Urkunden, um die Bezahlung der Obligation, oder Einlösung des Pfands, meldete; so soll auf genugsame Untersuchung der Sach, und Anhörung beyder Theilen, was Rechtens, erkannt, und dem wahren Eigenthümer zu dem Seinigen verholfen werden.

Dafern sich aber nur der angebliche Creditor oder Verpfänder, deme gedachte Documenta abhanden gekommen, nicht aber dessen Gegentheil, so die Obligation oder Pfand-Zettel gefunden oder sonsten besitzet, anmeldet, oder ausfündig zu machen ist; so kan jenem, nemlich dem angeblichen Creditori und respective Verpfänder, der Belauf der Obligation nicht bezahlt, und die Einlösung des Pfandes nicht zugelassen werden, es seye dann, daß er vorhero genugsame Caution leiste, daß, wann sich ein Tertius, mit sothaner Obligation und Pfand-Zettel, in Zukunft melden würde, er das Pfand-Haus auf seine Kosten vertretten, und durchaus schadlos halten wolle.

XV.

Schließlich behalten Wir uns vor, obgesetzte Puncten, der Nothdurft nach, zu ändern, zu mindern und zu mehren.

Concluſ. in Senat. Dienstags den 20. Jan. 1739.

Anhang zu vorstehender Pfand-Haus-Ordnung.

Obwohlen Wir Bürgermeister und Rath dieser Stadt am 20sten Januar. 1739. eine umständliche Ordnung des damahlen neu errichteten Pfand-Hauses publiciren und in Druck ausgehen lassen, und selbe auf die darinnen vorkommende Fälle und Geschäfte, wie solche zu selbiger Zeit voraus zu sehen gewesen, eingerichtet; so haben Wir doch nach Gelegenheit der Zeit und Umständen, darinnen nach und nach einige Veränder- und Verbesserungen vorzunehmen, und, damit solches jedermann bekannt werde, dieselbe in diesem besondern Anhang zusammen zu fassen vor nöthig befunden. Solchemnach ist

I. bey dem §. 1. erwehnter Ordnung in Ansehung der Zeit der Amts-Sessionen anzumerken, daß selbe nicht mehr und allein auf die daselbst gemeldte Weise, sondern nunmehro Montags, Mittwoch und Freytags, und zwar Vormittags im

Sommer von 8. bis 11, und im Winter von 9. bis 11. Uhr, Nachmittags aber sowohl in Sommers- als Winters-Zeiten von 2. bis 4. Uhr zu Versetz- und respective Auslösung der Pfänder, von einem Raths-Deputato von der zweyten- und einem von der dritten Bank, mit Zuziehung aller Bedienten, über das aber, wegen merklich zugenommener Arbeit, auch Dienstags und Donnerstags, und zwar ordentlicher Weise nur Nachmittags, zu Prolongirung der Pfand-Schein und Einnehmung der Interesse, Abwechselungsweiß, von einem Deputato zweyter oder dritter Bank, zu der Zeit aber, wann ein Ausruff publiciret worden, auch Vormittags gehalten werden. Und obgleich

II. in dem §. 11. der Ordnung die Zeit des Vorschusses auf wollene oder verderbliche Unterpfänder auf ein Viertel-Jahr eingeschrenket worden; so haben Wir doch, wegen uns hiebey geschehener erheblicher Vorstellung, von nun an dem vernünftigen Arbitrio und Ermessen Unserer Deputirten überlassen, solche vierteljährige Frist so lang, als sie das Pfand vor gut achten, zu erstrecken. Ferner

III. haben Wir, aus bewegenden Ursachen, per Conclusum vom 28. April dieses Jahrs zugelassen, daß an statt, daß nach dem §. 12. der Ordnung alle diejenige, so in dem Pfand-Haus Geld aufnehmen, 6. per Centum vor Interessen und Unkosten seithero bezahlen müssen, von solcher Zeit an, von tausend Gulden Capital und drüber, so auf neuversetzte Pfänder vorgeschossen wird, mehr nicht als zusammen 5. per Centum, vor Interesse, Schreib-Gebühr und Lager-Geld, genommen, wegen geringerer Darleyhen aber, und dabey erforderter mehrer Müh, es bey der Ordnung gelassen werden solle. Endlich und

IV. haben Wir den §. 14. oftgemeldter Ordnung, in Ansehung derjenigen Verpfänder, so ihre Pfand-Zettul über Pfänder, welche nur zehen Gulden oder weniger werth sind, verlohren, und diejenige, so selbe gefunden, oder besitzen, nicht ausfündig machen können, dahin zu erläutern vor rathsam gefunden, daß alsdann die Inhaber solcher Pfand-Schein, unter Beyfügung des Numeri und anderer nöthiger Umständen, und Ansetzung eines achtwochentlichen Termini, zu Producirung solcher Pfand-Zettel und Ausführung ihres vorgeblichen Rechts gegen den Verpfänder, vor Löbl. Pfand-Haus, mittelst der hiesigen wochentlichen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten citiret, und, falls sich hierauf niemand meldet, dem Verpfänder die Auslösung des Pfands, gegen eine, der Ermäßigung Unserer Deputirten heimgestellte, auch allenfalls juratorische Caution, gestattet werden, bey grössern Pfändern und sonsten aber es bey dem Inhalt gedachten 14. §. lediglich verbleiben solle.

Conclusum in Senatu, Dienstag den 9. Junii 1744.

Copia

COPIA

weiland Herrn Hofrath und MEDICINAE DOCTORIS

Johann Christian Senckenberg

Stiftungs-Briefen

zum Besten

der Arzney-Kunst, Armen-Pflege

und eines

Burger- und Beisassen-Hospitals.

Der Haupt-Stiftungs-Brief.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyeinigkeit.

§. 1.

Die Hinfälligkeit dieſes elenden zeitlichen Lebens, die oftmalige ſchnelle Endigung deſſelben, und die Liebe zu meinem Vaterland, aus deren Antrieb ich alle auswärtige Vortheile hintangeſetzet, und deme nach meinem geringen Vermögen mich gänzlich aufopfern will, ſind diejenige Beweggründe, welche mich beſtimmet, demſelben meine irdiſche gänzliche Habſeligkeit, bey Ermangelung ehelicher Leibes-Erben, auf nachfolgende unwiederrufliche Art und Weiſe zu widmen, und auf immerdar, ohne daß jemand an dieſelbe den geringſten Anſpruch machen ſolle, zu überlaſſen.

§. 2.

Eben dieſe meine jetztgedachte Vaterſtadt Frankfurt am Mayn, und deren gemeines Weſen ſoll dahero ſtatt meines einzigen Erbes ſeyn; und ich will, daß zu deſſen Nutzen mein ſämtliches Vermögen ohne einige Abkürzung gewidmet werde.

§. 3.

Damit aber wegen dieſer meiner ernſtlichen und ſtets verbleibenden Willens-Meynung nicht der geringſte Zweifel vorwalte; So ſoll ſogleich mein dermahliges Vermögen, welches in 48450. fl., ſchreibe Gulden acht und vierzig tauſend vierhundert und funfzig baaren guten alten Geldes, und 46550. fl. ſchreibe Gulden ſechs und vierzig tauſend fünfhundert und funfzig, an angelegten Capitalien, alſo zuſammen in 95000. fl. ſchreibe Gulden fünf und neunzig tauſend beſtehet, dem hieſig Löblichen Recheney-Amt auf die beſtändigſte Weiſe und unwiederruflich von mir übergeben und eingehändiget werden.

§. 4.

Und da ich nicht weiß, wie lange mir Gott meine Lebens-Kräften zum Dienſt und Gebrauch meines hülfsbedürftigen Nebenmenſchen erhalten werde, ſo bedinge mir hiebey die Nutznieſung ſothaner unwiederruflich übergebenen Gulden fünf und neunzig tauſend bis an mein dereinſtig ſeliges Ableiben, und lebe der ungezweifelten Hofnung, daß Ein HochEdler und Hochweiſer Magiſtrat meiner geliebten Vaterſtadt, dieſen meinen zum alleinigen Beſten derſelben abzielenden Endzweck ex amore Publici völlig genehmigen, ſothane Uebergabe grosgünſtig annehmen und mir vorgedachtermaſſen die alljährliche Zinſen à 4. per Centum mehrbemeldeter 95000. fl. bis an mein ſeliges Ende, alle Quartale ordentlich werde abreichen, und die Ausgleichung der rückſtändigen und laufenden Penſionen, durch gütliche Uebereinkunft mit vorgedachtem Löblichen Recheney-Amt, werde berichtigen laſſen.

§. 5.

So viel aber dasjenige Vermögen betrift, so ich ausser denen jetzo gleich auf eine unwiederrufliche Weise übergebenen Gulden fünf und neunzig tausend, annoch durch Gottes Gnade, bis an meinen Tod etwa erwerben sollte; So will mir zwar die Verfügung hierüber, wie unten §. 18. des mehreren gemeldet, dergestalt vorbehalten haben, daß der Ueberschuß beydes an Capital und Interesse, es bestehe nun solcher in Geld, Gold, Silber, Juwelen, Weinen ꝛc. wenn solche zu Geld gemacht worden, einsweilen bey löblicher Recheney angeleget, hiernächst aber, wie in §. 9. und 10. enthalten, ohne das Capital der 95000. fl. zu erhöhen, verwendet werden solle. Im Fall aber diese Verordnung unterbleiben würde, so will ich, daß alsdenn nach meinem Absterben der weitere Zuwachs meiner Habseligkeit eben auf die Art, wie im §. 9. und 10. versehen, ohne Erhöhung der 95000. fl. verwendet werden solle.

§. 6.

Und weilen, bey meinem dermahlig unabänderlich eröfneten und längstens gefaßt und reiflich überlegten Willen, die Haupt-Absicht auf die bessere Gesundheits-Pflege hiesiger Einwohner, und Versorgung der armen Kranken gerichtet ist; So verordne ich auch, daß das sämtliche allhier vor alters établirte Collegium medicum Protestantischer Religion, nach meinem seligen Tod an meine Stelle tretten, und von allem meinem bey Löblichem Recheney-Amte aufbehaltenen Vermögen die alljährige Abnutzungen zu 4. per Cent. erheben solle.

§. 7.

Diese jährliche Abnutzungen meines dermahlen übergebenen Vermögens a 95000. fl. sollen sodann zu zwey Drittheilen ad usus publicos in re medica, und zu denen §. 16. folgenden Honorariis, wie auch zu Entrichtung der jährlichen Schatzung, Unterhaltung des Hauses, Vermehrung der Bibliothek, und sonstigen ad studium medicum gehörigen Dingen dienen, sodann das übrige ein Drittheil an arme Kranke durch die Physicos und Medicos, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, ausgetheilet, der Ueberschuß aber an Capital und Interesse, wie im §. 5. bemeldet, verwendet werden, wobey insbesondere der Medicorum Wittwen und Wayfen, item alte schwache und bedürftige Medici nicht ausser Acht zu lassen.

§. 8.

Und damit solches desto ungezweifelter geschehen möge, so verordne ich hierdurch, daß das hiesige Collegium Physicorum die beständige fortwährende Testamentarii und Executores dieser meiner zum Besten des Publici abzweckenden Stiftung seyn und bleiben sollen.

§. 9.

Zu desto bequemlicherer Besorgung dieses Auftrags ist mein fernerer ausdrücklicher Wille, daß nach meinem Tod mein in der Hasengasse gelegenes Wohnhaus, samt der darinnen befindlichen Bibliothek, Mineralien-Cabinet, supellectile anatomica, botanica, Medaillen ꝛc. und Hausrath, dem sämtlichen Collegio Medicorum auf immerdar als ein Eigenthum vermacht seyn, der Gebrauch der Bibliothek und sonstiger zur Medicin dienlicher Stücke aber einem jeden Mitglied besagten Collegii, jedoch innerhalb des Hauses, mit Vorbewust der Herrn Physicorum, oder deren Herrn Senioris und Decani, frey stehen solle.

§. 10.

§. 10.

Würden aber die ernannte Herren Executores, über kurz oder lang, finden, daß sothane Behausung mit Vortheil verkauft, und ein anderes räumlicheres an einem entfernteren Platz der Stadt gelegenes, mit einem Garten und Hof versehenes Haus davor zu ihrer Zusammenkunft, und ad usus medicos, in specie zu Erbauung eines Theatri anatomici, Laboratorii chymici, und Anlegung eines Horti medici &c. anerkauft werden könnte; So solle denenselben zwar solches frey stehen, jedoch dabey in alle Wege der Bedacht dahin genommen werden, damit die im §. 7. vestgesetzte Bestimmungen keine Verschmälerung leiden, welches um so viel leichter wird geschehen können, als dazu in §. 5. der Ueberschuß beydes an Capital und Interesse über die 95000. fl. destiniret worden. Wann aber dieser Endzweck mit dem Haus und sonsten erreichet ist, und sich von obgedachtem Ueberschuß der 95000. fl. nebst denen zwey Drittheilen der Zinsen, von diesen noch etwas vorräthig finden und übrig seyn sollte; so kann solches nach Gefallen zu Stipendiis medicis, und überhaupt nach Anleitung §. 7. ad studium medicum verwendet werden.

§. 11.

Zur Aufsicht besagten meines Hauses und der darinnen befindlichen Bibliothek ꝛc. wie §. 9. gemeldet worden, verordne ich, daß jederzeit eine ledige Person aus dem Collegio Medico, welche die Herrn Physici hierzu am tüchtigsten finden, die freye ohnentgeldliche Wohnung darinnen haben solle.

§. 12.

In nur bemeldeter dem Collegio Medico Protestantischer Religion bestimmten Behausung hätten sämtliche Medici alle Monate wenigstens einmahl ordentlich zusammen zu kommen, und gemeinschaftlich zu überlegen, was zu besserer Ausübung der hiesigen Gesundheits-Pflege und Versorgung armer Kranken erforderlich seyn mögte, überhaupt aber ein gutes Vernehmen und Eintracht unter sich zu pflegen, damit der gemeinsame Nutzen durch Mishelligkeit nicht gehindert werde.

§. 13.

Ferner finde, zu vollständigerer Erreichung dieses gemeinnützlichen Endzwecks und Vesthaltung meiner Stiftung, annoch weiters zu verordnen nöthig, daß mehrbemeldetes Collegium Physicorum, worunter jederzeit der älteste Decanus perpetuus seyn solle, alle Jahre, am Schluß derselben, den jezeitigen Tit. Herrn Stadt-Gerichts-Schultheisen, den Tit. Herrn Seniorem Löblichen Bürger-Ausschusses des Ein und funfziger Collegii, und den Tit. ältesten Herrn Syndicum zu sich erbitten lasse, und diesen nurgedachten dreyen Hochansehnlichen Vorsitzern des Raths und der Burgerschaft, auch respective Syndico Primario und Stadt-Consulenten, die von ihme über die Verwaltung ihres Executor-Amts gepflogene Rechnung vorlege und darüber die nöthige Erläuterung ertheile, auch über dasjenige, was sonsten zum Besten dieser Stiftung gereichet, gemeinsame Schlüsse abfasse, und sich ihres Raths in besonderen Vorfallenheiten bediene.

§. 14.

Und wie jetzo nur wohlgedachte am Amt jederzeit seyende Herrn Stadt-Gerichts-Schultheisen, Herrn Seniorem des Ein und funfziger Collegii, und den Herrn Syndicum Primarium zu beständigen Ober-Inspectoren und Vesthaltern,

auch eventualen Coëxecutoren, meiner zum Besten des Publici allein gewidmeten Stiftung, hiedurch ernennet haben will; Also ersuche Dieselbe auch auf das angelegentlichste, sich dieser Oberaufsicht und Aufrechthaltung sothaner Stiftung auf die bestthunlichste Weise zu unterziehen, und hiemit eine stete unsterbliche Probe ihrer vor das allgemeine Beste hiesiger Stadt hegenden Sorgfalt und Wachsamkeit, zu ihrem selbsteigenen unverwelklichen Ruhm an den Tag zu legen.

§. 15.

So gewiß ich nun dieses sowohl- als auch die gleichmäsige genaue Beobachtung meiner Willens-Verordnung, absciten der Herrn Physicorum und des sämtlichen Collegii Medicorum Protestantischer Religion, anhoffen darf, und hierum nochmahlen gehorsamst und respective freundlichst um so mehr gebeten haben will, als ohnehin jeder rechtschaffen denkender Patriot und Mitburger vor das Wohl seines Vaterlandes alles möglichste zu thun sich verbunden achten wird; So habe jedennoch vor die hierunter habende Bemühung, aus denen zwey Drittheilen der Nutzungen, wie §. 7. bemerket worden, nachfolgendes zu einiger Ergötzlichkeit alljährlich zu bestimmen ohnverfehlen wollen.

§. 16.

Diesem zu Folge verordne zuforderst obbenannten Herrn Ober-Inspectoren, vor die jährliche Zusammenkunfts-Beywohnung und Oberaufsiche dieser Stiftung, namentlich:

Tit. Herrn Stadt-Gerichts-Schultheisen alljährlich Gulden funfzig,

Dem Tit. Herrn Seniori Löblicher Bürgerschaft alljährlich Gulden dreysig,

Dem Tit. Herrn Syndico Primario alljährlich Gulden dreysig,

Dem ältesten Herrn Physico und Decano Collegii alljährlich Gulden dreysig,

Denen andern beeden Herrn Physicis, jedem alljährlich Gulden zwanzig fünf,

Dem Physico Extraordinario, und noch andern acht, nach denen annis recepeionis folgenden, hier anwesenden Medicis, jedem alljährlich vor ihre Bemühung Gulden zwanzig.

Ferner

Dem jezeitigen ältesten Recheney-Schreiber, vor seine, wegen Besorgung der Capitalien und Bezahlung des Ineeresse, habende Mühe, alljährlich die Summa von Gulden funfzehen,

und will, daß sämtliche vorbenannte Honoraria an jezt gedachte Personen, von denen Herrn Executoribus, alljährlich ohnweigerlich abgeführet werden.

§. 17.

Wie nun diese meine vorstehende Stiftungs-Errichtung und wohl überlegte Willens-Verordnung, auch respective unwiederrufliche Schenkung und Uebergabe, lediglich das gemeine Wohl hiesiger Stadt, und die Gesundheits-Pflege, wie auch Versorgung der armen Kranken, zur Absicht hat, und ich derselben, in allen und jeden Stücken, ohne daß jemand anders, wer der auch seye, in meine Verlassenschaft Hände einzuschlagen befugt seyn solle, nachgelebet haben will; Also habe hierdurch, wiederholtermassen, Einen HochEdlen Rath sowohl als das Collegium Physicorum und sämtliche Herrn Medicos Protestantischer Religion, ganz gehorsamst und

erge-

ergebenst bitten sollen, daß Hoch und Dieselbe, vor die ohnverrückte Erfüllung meiner zu Gottes Ehren und Nutzen des gemeinen Wesens blos abzielenden Intention und errichteten Stiftung, alle möglichste Sorgfalt tragen und dieselbe, bis an das Ende der Tage, aufrecht erhalten mögten.

§. 18.

Schlieslich behalte mir vor, noch einige Legata vor mein Hausgesinde zu errichten, auch sonsten wegen meiner Leiche, und was weiter dienlich erachte, das Nöthige zu verordnen, nicht weniger, erforderlichen Falls, noch Zusätze zu machen, jedoch allemahl der anitzo beschehenen unwiederruflichen Uebergabe der 95000. fl. ganz unnachtheilig und unabbrüchig, wie auch desjenigen, was, nach geschehener Abführung sothaner Legatorum, wegen des Zuwachses meines Vermögens oben §. 5. disponiret worden.

§. 19.

Endlich verordne ich nochmahlen, daß diese Stiftung und respective irrevocable Schenkung unter den Lebendigen, stet und vest verbleiben solle, ohne daß hiebey einige nach den Römischen Rechten allenfalls abgemessene Subtilitæten Platz greifen mögen; weilen zu Erreichung meiner Absicht genug ist, daß der ganze Innhalt vorstehender Stiftung meine schon längstens abgefaßte Schlüsse völlig erschöpfet, und die Disposition uber mein ganzes Vermögen in sich fasset, man mag nun dieselbe als ein Testament, Codicill, Fideicommiss, Donationem vel inter vivos vel mortis causa ansehen, massen mein ausdrücklicher Wille ist, daß selbige auf alle mögliche Weise & sub clausula codicillari, jedoch absque detractione Falcidiæ vel Trebellianicæ, auf immerdar vest, unverbrüchlich und beständig seyn solle.

Zu mehrerer Corroboration ist diese Stiftung, nicht nur in Gegenwart dreyer Herrn und Mitglieder Eines Hochedlen Raths, selbst von mir eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern Diese auch gebeten worden, solche durch ihre Unterzeichnung zu bestättigen, und hisce peractis habe ich demnächst sothane völlige Willens-Meynung, selbst in Person, denen dermahlig wohlregierenden beeden Herrn Bürgermeistern zu gerichtlicher Protocollirung und immerwährender Aufbehalt- und Befolgung, überreichet. Frankfurt den 18ten Augusti 1763.

(L. S.) Ich Johann Christian Senckenberg, Med. Doctor und Physicus Ordinarius allhier, bekenne, daß obstehendes meine wohlbedächtliche Willens-Verordnung und unwiederrufliche Stiftung sey.

(L. S.) Friederich Adolph von Glauburg, Schöff und des Raths, als hierzu besonders erbetener Zeuge.

(L. S.) Johann Martin Ruppel, J. U. D. und des Raths, als hierzu besonders erbetener Zeuge.

(L. S.) Johannes Siegner, J. U. L. und des Raths, als hierzu besonders erbetener Zeuge.

Obrigkeitliche Bestättigung des Stiftungs-Briefes
den 3. Sept. 1763.

Wir Schultheiß und Schöffen des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn urkunden und bekennen hiermit, was massen bey Uns im sitzenden Schöffen-Rath Sonnabends den 20ten nächstverwichenen Monats Augusti, Johann Michael Hempel, des hiesigen Gerichts geschworner Procurator Ordinarius im Namen des Hochgelahrten Johann Christian Senckenberg, Medicinæ Doctoris und Physici Ordinarii dahier, wie auch Hochfürstl. Hessen-Casselischen Hof-Raths, mit Special-Vollmacht versehener erschienen, und eine zum wahren Besten hiesigen gemeinen Wesens abzweckende Willens-Verordnung und unwiederrufliche Stiftung produciret, und demnächst dieselbe verlesen, ad Acta & Protocollum Judiciale nehmen, auf immerdar verwahren zu lassen, und endlich ein Annehmungs- und Bestättigungs-Decret darüber abzufassen gebeten habe, worauf, facta desuper deliberatione, resolviret worden:

> Es solle von diesem Vorgang in Senatu sogleich Eröffnung gethan, und hiernächst und wegen derer übrigen Petitorum, ein förmlicher Schluß ertheilet werden.

Wann nun hierauf der ältere Herr Bürgermeister Einem versammleten Rath alles dasjenige, so, wie gemeldet, bey Unserem sitzenden Schöffen-Rath vorgegangen, und daß schon Tages vorhero, am 19ten ejusdem, der Eingangs gemeldete Hochgelahrte Doctor Medicinæ und Physicus Ordinarius, Johann Christian Senckenberg, ihme in Beyseyn des jüngern Herrn Bürgermeisters einen schriftlichen Recess, nebst schon gedachter wohlbedächtlichen Willens-Verordnung und unwiederruflichen Stiftung, überreichet habe, angezeiget hat, und das hierüber in der Audienz des älteren Herrn Burgermeisters geführte, von dem Anfangs berührten Procuratore Hempel, auch in Scabinatu producirte Protocollum, nebst Vollmacht, der abgehaltene Recess, wie auch das Stiftungs-Instrument selbsten, nebst dem von Uns darauf abgefaßten schon bemerkten Concluso, verlesen, hiernächst hierüber in Umfrage gestellet, und folgender Schluß gefasset worden:

> Solle man das zum Besten des Publici gereichende Anerbieten des Hochgelahrten Doctoris Senckenberg, seines völligen Innhalts, mit Dank annehmen, und werden des Endes die beyde wohlregierende Herrn Bürgermeistere hiermit ermächtiget, nomine Amplissimi Senatus, bey heutigem Schöffen-Rath die feyerliche Acceptation zu thun. Sodann wird Herr Scabinus von Glauburg Jun. und Herr Senator Dr. Ruppel ersuchet, dem mehr ermeldeten Doctori Senckenberg, wegen der vor das Publicum hegenden guten Meynung, im Namen Eines Hochedlen Raths, den verbindlichsten Dank zu erstatten, wo im übrigen diese Stiftung nicht nur in allen Stücken bestättiget wird, und darüber jederzeit unverbrüchlich zu halten, sondern auch Einem Löblichen Schöffen-Rath überlassen bleibt, ratione modi der wirklichen Vermögens-Abtrettung, und was sonsten hierbey annoch zu reguliren und zu erörtern seyn mögte, die weitere nöthige Verfügung und Vorkehrung zu machen.
>
> Concluſ. in Senatu, den 20ten Aug. 1763.

worauf

worauf daſſelbe, nach geendigtem auſſerordentlichen Rathſitz, von beeden wohlregierenden Herren Burgermeiſtern, vermöge des darinnen beſchehenen Auftrages, bey aſſumirter Schöffen-Raths-Seſſion ſowohl ſeines ganzen Inhalts wiederum vorgebracht, als Namens des ganzen Raths die ſchon erwehnte zum Beſten des Publici errichtete Willens-Verordnung und unwiederrufliche Stiftung, nächſt Conſentirung in die vollkommene Beſtättigung derſelben, mit allem Dank acceptiret worden, und nun auch comparirender Anwaldt auf ſothane bey ganzem Rath beliebte Acceptation und Conſentirung in die völlige Beſtättigung der quæſtionirten Willens-Verordnung und reſpective Stiftung, nomine Principalis, pro plenaria confirmatione derſelben geziemend gebeten, und hierauf ſogleich nachfolgendes Concluſum ergangen:

> Es wird nunmehro die von dem Hochgelahrten Doctore und Phyſico Senckenberg errichtete Willens-Meynung und unwiederrufliche Stiftung hiermit alles Innhalts beſtättiget.

anbey über dieſen ganzen feyerlichen Actum, facta ad Acta & Protocollum regiſtratura, Verzettelung und verſiegelten Schein nachgeſuchet; So haben wir ihme Letzteren um ſich deſſen, wo es ihme erforderlich dünket, gebrauchen zu können, erkannt und unter obgedacht des Heiligen Reichs-Stadt-Gerichts dahier gewöhnlichen Inſiegel ausfertigen und mittheilen laſſen. So geben den dritten Tag Monats Septembris im Jahr Siebenzehen hundert drey und ſechszig.

Zugabe zu dem vorstehenden Stiftungs-Brief.

In dem Namen Gottes, Amen!

Demnach ich Endes Unterschriebener unter dem 18ten Augusti 1763. zwar eine Dispoſition gemacht, in welcher ich wegen meines zeitlichen Vermögens, zum Besten des Vaterlandes und des Armuths, gewisser massen das nöthige versehen, welches alles auch in allen seinen Punkten und Clausuln, in so weit es der jetzigen Erklärung gemäß ist, gehalten wissen will; gleichwolen aber mir §. 5. und 18. vorbehalten, zu sothaner Willens-Meynung Zusätze und dabey weiter gutgefundene Erläuterungen zu machen: Als will und verordne ich hiermit:

1) Daß meine Stiftung den Namen der Dr. Senckenbergischen Stiftung führen, und alles, was von derselben Administration willzogen wird, unter dem von mir anzuschaffenden Siegel ausgefertiget werden solle. Ich gedenke

2) auf selbiges oben hin das Frankfurtische Wappen des einfachen Adlers, darunter aber mein eigenes von denen Eltern anererbetes Wappen eines brennenden Berges, zum Andenken, nebst der Ueberschrift: Fundatio Senckenbergiana amore Patriæ, setzen zu lassen. Sollte ich aber von dem Tode übereilet werden, empfehle solches denen Herrn Administratoribus auf der Fundation Kosten zu veranstalten. Damit aber auch

3) jedermann, welchem daran gelegen, das Stiftungs-Haus zu finden wisse, empfehle ich denen Herrn Administratoren, sogleich nach meinem in GOttes Willen stehenden Hinscheiden, eine Tafel mit güldenen Buchstaben, mit der Aufschrift: Ædes Fundationis Senckenbergianæ; aufzuhängen, und solches aus der Masſa zu besorgen. Obwohlen ich auch

4) §. 8. meiner obersagten Dispoſition das Löbliche Collegium Physicorum dieser ansehnlichen Reichsstadt Frankfurt, zu beständig fortwährenden Administratoribus, Executoribus und Testamentariis meines Instituti bestellet habe, so ist doch mein Wille und Meynung dabey nicht gewesen, die Familie, von welcher ich den Namen führe, und ersagtes Institutum denselben vor immer behalten soll, auszuschliessen; und da ich mich vielmehr desjenigen, so meine Schuldigkeit gegen meine Eltern und dieselbe mit sich bringet, danknehmig erinnere, als setze ich hiermit und will, daß

5) wenn GOtt mich vor meinem ältesten Bruder, Herrn Heinrich Christian Freyherrn von Senckenberg, aus dieser Zeitlichkeit abrufen sollte, derselbe, oder falls ich Ihn überlebete, sein ältester Sohn, und mein Tauf-Pathe, Renat Leopold Christian-Carl, oder nach dessen Hintritt jedesmal der älteste an Jahren, aus wohlgedachten meines Herrn Bruders männlichen Nachkommen, gegenwärtig oder künftigen, aus welcher seiner Söhne Linien das seyn möge, diese Execution zugleich

mit

mit und vornemlich beständig haben, führen, bey Vorfällen die Einsicht von der Beschaffenheit nehmen, und zur gericht- oder auſſer gerichtlicher Handhabung, gleich mir, wenn ich selbsten annoch am Leben wäre, an meiner Stelle, auf Kosten der Stiftung das nöthige verfügen sollen, gleich dann auch mein obgedachter Herr Bruder solches also vor sich und die Seinige übernommen, und mir die Festhaltung zugesaget hat. Und damit solches um do standhafter geschehe, setze ich

6) Wohlgedachten meinen ältesten Herrn Bruder, Freyherrn von Senckenberg, und dessen männliche Nachkommen, wie jetzt gedacht, zu meinem Erben in der obgeschriebenen Maase dergestalt ein, daß Sie meine Errichtung und derselben Administration vollkommen aufrecht lassen, auch aus derselben sich nichts im mindesten wegen des Erbrechts zueignen, vielmehr meinen Willen bestes Fleisses befördern, wovor ich deren jedesmaligem Seniori die Summe von fünfhundert Gulden, in der zu Frankfurt bey der Recheney jederzeit bestimmten Wehrung, jedes Jahr auf den Tag meines in Gottes Willen stehenden Absterbens, aus denen Händen derer Herrn Administratorum gegen ihre Quittung zu empfangen, zulege und anweise, und ersagte Herrn Administratores, sub lege paratissimæ executionis, tanquam in causa jam decisa, damit belade, dergestalt, daß sogleich mit monitoriis de imminente executione auf ersteres Anrufen angefangen werden soll. Sothaner jährlicher Betrag derer fünf hundert Gulden soll

7) bey der Freyherrlich-Senckenbergischen Familie niemalen in andere Hand oder von dem Nutznieser in der Familie selbsten versetzet, verkaufet, cedirt, oder auf andere Art beschweret werden, sondern von einem auf den andern, bis zu Ausgang des männlichen Stammes, ungetrennet fallen. Wenn aber

8) dieser meines Herrn Bruders männlicher Stamm nach Gottes Willen ganz erloschen ist, substituire ich sodann demselben sub Lege Fideicommissi, die beyde Herrn Decanos Facultatis Juridicæ & Medicæ der nahe gelegenen Fürstlich-Hessischen Universität Giessen, jeden mit jährlichen hundert Gulden, unter der Auflage an meine Administration, Ihnen solche zu der nemlichen Zeit, und unter der nemlichen Festhaltung zu bezahlen. Es sollen aber sodenn die der Familie weiters verschaffete dreyhundert Gulden an meine Stiftung zurückfallen, und bey derselben verbleiben. Auch werde ich

9) die Fürstliche Hochlöbliche Universität zu Giessen, um dasjenige, so Ihren beyderseitigen benenneten Herrn Decanis alsdenn nach Abgang der Familie meines Herrn Bruders, als in deren Stelle getretenen Coëxecutoribus oblieget, zu übernehmen sogleich ersuchen, und bey derselben vidimirte Copeyen meiner Verordnungen, zu mehrerer Wissenschaft, hinterlegen. In Kraft sothanen Executiv-Amts soll

10) von denen Herrn Administratoribus meiner Stiftung dem Erben ex Familia, oder wer an dessen Stelle tritt, jedes Jahr nach Schliesung der Rechnung, mittels eines Ihm zuzufertigenden Exemplars ersagter ganzer Rechnung, und Erzählung des sonstigen Hergangs, von dem Zustand der Administration Nachricht gegeben werden, und Ihme allenfalsige Monita darüber zur Erledigung zu machen frey stehen, um dadurch alles um so mehr in Richtigkeit zu erhalten. Und gleichwie

11) meines Herrn Bruders Familie bisher an ziemlich weit entfernten Orten ist oder sich aufhalten könnte, so vergönne ich derselben, in Frankfurt oder der Nachbarschaft einen Bevollmächtigten zu setzen, um dasjenige, so Ihnen hierbey obliegt, zu verrichten. Wäre aber jemand von Ihnen in Frankfurt vor einige Zeit anwesend, stelle meinen jederzeitigen Erben ex Familia frey, in dem Stiftungs-Haus abzusteigen, und wie es die Beschaffenheit der Einrichtung erleidet, das Quartier daselbst, ohne weiteren Kosten der Stiftung, zu nehmen. Sollten auch

12) wegen meiner Stiftung sich Fälle ereignen, (welches ich doch nicht hoffen will) wo ohne gerichtliche Hülfe keine Auskunft zu finden wäre, solle solches lediglich zu meines Herrn Bruders Familie, und der selbiger in Coëxecutione per §. 8. seiner Zeit nachgesetzten Herrn Physicorum Ermessen stehen, und ihnen niemand hierbey etwas einreden, sondern die Herrn Administratores schuldig seyn, die nöthige Kosten aus der Stiftungs-Casa sogleich, gegen hernachmals, wenn das Geld verwendet, ihnen zu beliefernde Berechnung, folgen zu lassen. Und gebe ich allem diesem, so ich hier verordnet

13) die nemliche Kraft, als ob diese Abgaben in denen §. §. 7. und 16. meiner unter dem 18. Aug. 1763. erklärten Willens-Meynung namentlich mit ausgedrucket wären, und unter Vorbehalt einer ihnen ohnehin gebührenden Hypothecæ realis vor meine Erben aus der Familie, und denenselben nachgesetzte Coëxecutores, um dasjenige, so ich hier zu ihrem Besten verschaffet, desto mehr zu vergewissern, alles, als ob es damals allschon wörtlich eingeschaltet wäre. Da ich auch

14) in dem §. 13. meiner Disposition versehen, daß der Herr Senior des LIger Collegii mit zu Abhörung der Rechnungen gezogen werden solle; dieses ganze Institutum aber vornemlich nach allen §. §. zu gesamter Stadt und der Bürgerschaft Nutzen angesehen ist: Als will ich, daß ersagter Herr Senior bey dem Collegio sofort davon Relation thun, ein Exemplar der Rechnungen zu begehren Macht haben, und diesem Bürgerlichen Collegio, wenn etwas zum Besten der Sache zu erinnern wäre, solches an Löblichen Rath zu bringen, allenfalls auch den Coëxecutorem ex Familia darüber zu erinnern frey stehen solle. Und gleichwie

15) nach dem §. 5. 10. 18. ich annoch verhoffe, durch den Zuwachs meines Vermögens, die Stiftungs-Summe auf hundert tausend Gulden, allenfalls auch darüber, zu setzen, welchemnach der vor das Armuth bestimmte dritte Theil deren Einkünften wohl erleiden dürfte, nach und nach, wenn zumal andere Christlich-gesinnete wohlhabende Leute zutretten wollten, auf einen Bürger- und Beysassen-Hospital, in welchem arme und kranke Bürger und Beysassen verpfleget werden könnten, und woran es hiesiger Stadt annoch fehlet, zu denken; als will ich meinen Executoren und Coëxecutoren solche Sorge aufgetragen, und dieselbe hiemit bemächtiget haben, auf allen Fall alljährlich mit der Halbscheid desjenigen Quanti an Einkünften, welches nach meinem Ende vor die Arme heraus kommen wird, bey sothanem löblichen Unternehmen, welches ich des Hochansehnlichen Magistratus und löblicher Bürgerschaft Sorgfalt empfehle, Sich von der Stiftung wegen einzulassen, jedoch anders nicht, als wenn der Stiftung zugleich eine Mit-Direction zur besseren Aufrechthaltung gegönnet werden wollte. Wäre es nun auch

16) daß

16) daß der Zustand meiner Stiftungs-Cassa erlitte, eines oder etliche im §. 10. gedachte Stipendia medica abzugeben; so ist dabey meine Meynung, daß die hierzu sich meldende oder zu wählende Subjecta solche Leute seyn sollen, welche anderwerts her ihr Auskommen auf Universitäten nicht, oder nicht behörig, haben könnten, und zu denen Studiis gleichwol tüchtig befunden würden, deren Auswahl zu derer Herrn Physicorum alleinigen Ermessen stehen, und dieselbe dabey auf keine Recommendation, von welcher Art sie auch seye, sondern allein auf ihr Gewissen Rücksicht nehmen sollen. Und damit man auch des Fleisses und guten Aufführung derer Stipendiatorum desto besser gesichert seye, sollen dieselbe angehalten werden, vor Ausgang jeden Jahres ein Attestatum Facultatis Medicæ, wegen ihres Fleisses und guten Wandels, beyzubringen, in Verbleibung dessen aber das Stipendium auf das folgende Jahr nicht weiter gereichet, sondern eingezogen werden, da es sonsten gewöhnlicher massen auf drey Jahre fortlaufen kann. Und da mir

17) so lange mir GOtt das Leben in der Welt fristen will, annoch Verschiedenes beyfallen könnte, welches ich sowohl dieser als der vorigen Verordnung annoch zuzusetzen nöthig fände; so will mir hiemit zum Ueberfluß namentlich vorbehalten haben, selbiges auch ohne weitere solenne Disposition, durch beygefügte von meiner Hand geschriebene, besiegelt oder unbesiegelte Zettul anzufügen.

Zu mehrerer Vergewisserung aber habe gegenwärtiges unter meiner Handschrift gefertiget und besiegelt, erkläre auch dabey nochmalen, daß diesem Anhang eben diejenige Kraft gebe, als ob derselbe in dem Aufsatz von dem 18. Aug. 1763. wörtlich enthalten wäre, weshalben dann diese Erbs-Einsetzung und übrigen Innhalt von dreyen hierzu erbetenen Herren des Raths solenniſiren, auch davon einem Hochlöblichen Rath, und meinem Herrn Bruder dem Reichs-Hof-Rath, wie auch dem Herrn Seniori des Löbl. Ein und funfziger Collegii, ersterem das Original, denen übrigen aber Copias vidimatas zustellen lassen. So geschehen Frankfurt am Mayn den 16ten Decembris 1765.

(L. S.) **Johann Christian Senckenberg**, Med. Doctor und Physicus Ordinarius allhier mppr.

(L. S.) **Remigius Seifart von Klettenberg**, Scabinus & Senator, qua Testis ad hunc actum requisitus.

(L. S.) **Johann Maximilian von Holtzhausen**, Scabinus & Senator, als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) **Johann Matthias Bansa**, Scabinus & Senator, als gleichfalls hierzu erbetener Zeuge.

Obrigkeitliche Beſtättigung dieſer Zugabe.

Verlaſe man die von dem Hochgelahrten Doctore und Phyſico Senckenberg überreichte Zuſätze und Erläuterungen zu ſeiner allſchon in Anno 1763. beſchehenen und approbirten Stiftung:|:

Ponatur ad Acta, und werden zugleich dieſe Zuſätze Obrigkeitlich hiermit beſtättiget.

Concluſum in Senatu d. 13. Februar. 1766.

L. S.

Steffan

Steffan von Cronſtett- und von Hynſpergiſche

Adelich-Evangeliſche

Stiffts-Verordnung letzter Will

und

SCHEDULA TESTAMENTARIA

nach dem

von des Stifts-Adminiſtratoren Ao. 1766. gedruckt herausgegebenen

Exemplar.

Digitized by Google

I.

Steffan von Cronstett- und von Hynspergische Adelich-Evangelische Stifts-Verordnung.

Im Namen GOttes des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes!

Thue ich, Justina Catharina Steffan von Cronstett, hiermit kund und zu wissen, daß, in näherer Erwegung der Eitelkeit und Vergänglichkeit zeitlicher Dinge, und daß der Mensch um der Sünde willen dem Tod gewiß unterworfen sey, aber wegen der Zeit, Ort und Weise seines Todes in beständiger Ungewißheit lebe, Ich bey mir, in Betrachtung, daß Ich mein Leben im ledigen Stande zugebracht, und keine Leibes-Erben zurücklasse, öfters reiflich überleget, wie ich wegen der mir von GOtt verliehenen zeitlichen Güter, vor meinem Absterben, eine solche Verordnung machen mögte, wodurch GOttes Ehre und des Nächsten Nutzen befördert, und zugleich die Steffan von Cronstett- und von Hynspergische Namen, als aus welchen Familien ich entsprossen bin, und welche seit einigen Jahrhunderten alhier in gutem Ansehen gestanden, auch fernerhin zu Frankfurt bey Einem Hochlöblichen Rath und der Burgerschafft in gutem Andenken erhalten werden mögen.

Worinnen ich um so mehr bestärket worden, weil meine seelige Mutter, Frau Maria Catharina Steffan von Cronstett, bey ihrem Leben bereits hierin mit mir einerley Meynung geheget, und, ohngeachtet dieselbe mich in keine Wege gebunden, sondern mir allerdings freye Hände gelassen, ich gleichwohl ihre mit meiner eigenen Meynung übereinkommende gute Absichten, auch nach ihrem Tode ins Werk zu setzen, mich schuldig erachte.

In dieser Gesinnung nun habe ich mit vorwohlbedachtem Muth und nach reifer Ueberlegung, ganz frey und ungezwungen, meinen diesfalls gemachten Entschluß und eigentliche Meynung hiermit schriftlich eröfnen, und, wie es damit, nach meinem in GOttes gnädigen Händen stehenden seeligen Ableiben dereinst gehalten werden solle, umständlich verordnen wollen, thue solches auch Krafft dieser nachfolgenden Stiftung und Dispositon, in der besten Form Rechtens, als es, besonders nach hiesiger Löblichen Reformation und Gewohnheit, immer geschehen kan, soll und mag.

I. Von dem Grund und Einkünften der Stiftung.

§. 1.

Zuforderst gehet meine Haupt-Absicht dahin, von dem zeitlichen Seegen, den mir GOtt aus Gnaden zugewendet, eine Stiftung zu errichten, welche unter dem Namen Steffan von Cronstett- und von Hynspergische Adeliche Evangelische Stiftung, so wie weiter folgen wird, besorget und verwaltet werden soll.

§. 2.

Und da ich diese Stiftung in meinem besonders errichteten Testament zu meinem Universal-Erben eingesetzet; so verordne und verschaffe ich zu derselben mein ganzes Vermögen, nichts ausgenommen, so viel nemlich, nach Abtrag derer in gedachtem Testament verordneten Legaten, noch übrig bleiben wird.

§. 3.

Zur Stifts-Wohnung verordne ich den ganzen Zwerch-Bau meines auf dem Roßmarkt gelegenen, und zum Kranichs-Hof genannten Wohnhauses, samt dem daran stossenden ehemaligen Lersnerischen Garten, dergestalt, daß diejenige Adeliche Personen, welche in diese Stiftung aufgenommen werden, solchen bewohnen, und darinnen ihr häusliches Wesen haben, von dem übrigen Haus und Garten aber gänzlich abgesondert seyn, und die Thüren dazwischen nicht ohne höchste Noth geöfnet werden sollen.

§. 4.

Und weil diese Stiftung nach meinen lieben seeligen Eltern, als Herrn Johann Adolf Steffan von Cronstett, und Frau Maria Catharina, gebohrnen von Hynsperg, benennet ist; so will ich, daß Ihnen zu Ehren über der grossen Thür am Haus die von Cronstettische und von Hynspergische Wapen in Stein gehauen, und mit einer oben mit Canzley-Buchstaben geschriebenen Umschrift gezieret werden sollen.

§. 5.

In der Stifts-Wohnung sollen, zum Gebrauch der Stifts-Personen und zum Zierrath der Zimmer, bleiben alle meine Mobilien, Bettung, alles weisse Geräth, alles Zinn, Kupfer und Meßing, alles Eisenwerk, Porcellan, alle Tapeten, alle Spiegel, alle Schränke, Bettladen, Tische und Stühle, alle Vorhänge an Fenstern und Betten, alle Schildereyen, und sollen die in dem untersten Saal auf die Gasse hängende Portraits beständig darinnen hängen bleiben, und sollen hinter die drey Portraits, nemlich der Fräulein Stifterin, und deren seeligen Elteren, ihre Namen, mit der auf ein jedes zu setzenden Beyschrift: als Stifter, geschrieben werden. Unter diesen Mobilien sind jedoch die vorhandene Juwelen, Silber-Geschirr, meine Kleidung und Leibgeräthe nicht mit begriffen. Die noch vorräthige Ballen Leinen-Tuch hingegen sollen zum leinen Geräth zum Gebrauch des Stifts angewendet werden.

§. 6.

Was ausser dem zur Wohnung der Stifts-Personen gewidmeten Zwerchbau und dem dazu geschlagenen ehemaligen von Lersneriſchen Garten, in dem Haus zum

Kranichs-

Kranichs-Hof an Gebäuden und Wohnungen noch übrig ist, soll, nebst dem anderen Garten, der daran stösset, jederzeit an rechtschaffene Leute, so gut als möglich ist, verlehnet, und das Geld zum Nutzen des Stifts angewendet werden.

§. 7.

Es ist mein ernstlicher Wille, daß die unten verordnete Herren Administratores über alle in der Stifts-Wohnung, nach §. 5. bleibende Mobilien ein ordentliches Inventarium unter ihrer Hand errichten, und solches zu denen übrigen Ihnen einzuhändigenden, zur Stiftung gehörigen Documenten, samt dem zu errichtenden Gült-Buch, in das Gewölb verwahrlich, unter dreyerley Schlüsseln, wovon ein jeder einen besonderen zu sich zu nehmen hat, beylegen, auch Sorge tragen, daß sowohl von einem, als dem anderen, nichts veräussert und verrücket werde, oder sonst abhanden komme.

§. 8.

Weil auch unter denen Weinen einige alte kostbare Weine befindlich sind; so können die Herren Administratores solche verkaufen, und dafür brauchbare Weine anschaffen, oder das Geld zum Capital schlagen.

§. 9.

Sowohl die Stifts-Wohnung selbst, als die dazu gehörige Gebäude und Gärten, müssen beständig in gutem Bau und Besserung erhalten werden.

§. 10.

So oft, nach abgelegten Rechnungen, etwas von den Einkünften übrig bleibet, soll solches jederzeit zu Capital angeleget, und die Einkünfte dadurch vermehret werden.

Siehe jedoch unten §. 67.

§. 11.

Ich will auch, daß von dieser meiner Adelichen Stiftung jährlich die volle Schazung bezahlet werde.

II. Von denen Stifts-Personen.

§. 12.

Weil meine beyde liebe seelige Eltern und Ihre Vorfahren von Seculis her der Adelichen Gan-Erbschaft des Hauses Alt-Limburg einverleibet gewesen, und ich bey Abgang meiner Familie ebenfals wünsche, bey Ihren Mitgliedern in gutem Andenken zu bleiben; so ist mein ernstlicher Wille und Verordnung, daß Ihnen die von mir zu errichtende Stiftung hauptsächlich zum Nutzen und Besten komme.

§. 13.

Zu dem Ende verordne ich auf das bündigste und ernstlichste, daß aus dieser meiner Stiftung einige Adeliche Wittwen und Fräulein, deren Namen und Wapen in der Tafel des Hauses Limburg gestanden, oder noch stehen, (worunter ich insbesondere die von Völckerische und von Hynspergische Familien mit verstehe) und die dessen bedürftig sind, auch sich sonst christlich und ehrbar aufgeführet haben, erhal-

ten und versorget werden sollen. Doch haben die Herren Administratores bey Vergebung dieser Beneficien jederzeit vorzüglich auf die mir anverwandte Familien zu reflectiren.

§. 14.

Solte etwa die Zahl gedachter Personen aus dem Haus Limburg so gering seyn, daß der bald zu bestimmende Numerus nicht voll würde; so haben die Herren Administratores Freyheit, die an das Haus Limburg Angeheurathete und deren Wittwen, oder von einer aus dem Haus Limburg gebohrne Töchter, oder solcher Söhne Wittwen, wann sie von Adel und hier verbürgert sind, (als ohne welche Eigenschaften sie hierzu nicht können employiret werden) ebenfalls aufzunehmen, und sie gleicher Rechten und Wohlthaten mit den übrigen geniesen zu lassen.

§. 15.

Im übrigen sollen keine andere Personen, noch weniger Fremde, am allerwenigsten aber solche, die der Evangelisch-Lutherischen Religion nicht zugethan sind, zu ewigen Zeiten nimmermehr aufgenommen werden.

§. 16.

Die Anzahl derer in diese Stiftung anzunehmenden Adelichen Personen soll niemals über zwölf erstrecket werden, welchen zwey Mägde, eine zum Kochen, und die andere zur Aufwartung zugegeben werden, sonst aber Ihnen, ausser Krankheits-Fällen, andere Aufwärterinnen, oder Beyläufer zu halten, oder aus der Stiftung zu ernähren, gänzlich verbotten seyn soll.

§. 17.

Eine jede Person, welche in diese Stiftung aufgenommen werden will, soll sich bey denen zeitigen dreyen Herren Administratoribus melden, und darum bittlich anhalten, welche sich sodann nach ihrem Herkommen sowohl, als ihrem christlichen Leben und Wandel, genau zu erkundigen haben. Wobey mein ernstlicher Wille ist, daß solche Personen, die wegen ihrer üblen Aufführung allenfalls zu klagen vor dem Richter qualificiret wären, gar nicht aufgenommen, oder wenn sie schon in dem Stift sind, aus demselben weggeschaffet werden sollen. Im übrigen haben die Herren Administratores per Majora zu entscheiden, ob die supplicirende Person aufzunehmen sey, oder nicht, und haben selbige sowohl bey Aufnahmen, als ihren sonstigen Verrichtungen, jederzeit ein ordentliches Protocoll zu führen, damit man sehen könne, warum sie dieses oder jenes beschlossen.

§. 18.

Eine jede Adeliche Person, welche in diese Stiftung aufgenommen wird, soll den Herren Administratoren an Eydesstatt angeloben, die §. 68. besonders vorgeschriebene Stifts-Regeln getreulich und unverbrüchlich zu halten. Und damit ihnen das, was sie versprechen, nicht so leicht aus dem Gedächtnis entfalle; so soll einer jeden bey ihrer Aufnahme eine Abschrift solcher Regeln gegeben, und ihr dabey angedeutet werden, daß ihnen im Fall des Ungehorsams dieses Beneficium entweder auf eine Zeit lang, oder gänzlich würde entzogen werden. Wie dann denen Herren Administratoribus hiermit ernstlich auferleget wird, solche Drohung nicht in blossen Worten bestehen zu lassen, sondern die Widerspenstigen würklich auf eine gewisse Zeit zu suspendiren, oder nach Befinden gar aus der Stiftung wegzuschaffen, inmassen

massen meine christliche Absicht auf Gottesfurcht, Erbarkeit, Gehorsam, und eingezogenes Leben, und eine genaue Haushaltung, keinesweges aber auf eine unerlaubte Freyheit, Unordnung, oder Verschwendung, bey dieser Stiftung gerichtet ist.

§. 19.

Eine jede Adeliche Person, so in diese Stiftung aufgenommen wird, soll zu Unterhaltung des leinen Geräthes, zum Einstand, drey Paar neue Leilachen, sechs neue Tischtücher, zwölf Servietten, und sechs Handtücher mit sich bringen, und Sorge tragen, daß sowohl das ganze Haus, als die besondere Zimmer sauber und reinlich gehalten, und auf Feuer und Licht sorgfältige und fleißige Obacht genommen werde.

§. 20.

Und weilen die Herren Administratores nicht allezeit zugegen seyn können, und gleichwohl bey dergleichen Verfassungen, zu Beybehaltung guter Ordnung, eine Subordination ohnumgänglich nöthig ist; so haben die Herren Administratores aus denen Stifts-Personen selbst eine, oder nach Befinden, zwo christliche, und, so viel möglich, bejahrte Personen zu erwählen, welche unter dem Namen einer Ober- und Unter-Aufseherin, auf die Ordnung halten, die Haushaltung dirigiren, und denen übrigen in allen billigen Dingen zu befehlen haben sollen. Zu welchem Ende die Herren Administratores dieselbe mit Ihrer Authorität zu handhaben, und die übrige in der Stiftung befindliche Personen, Ihnen ohnweigerlich zu gehorsamen, anzuweisen haben.

§. 21.

Da auch die unten folgende Stifts-Regeln erfordern, daß die Stifts-Personen fleißig zur Kirche gehen; so sollen Ihnen zu diesem Zweck meine sämtliche Kirchen-Plätze angewiesen werden, und beständig bey der Stiftung bleiben.

III. Von der Administration der Stiftung.

§. 22.

Nachdem es bey allen Stiftungen fürnemlich auf eine gute Administration ankommt, wenn der gute Endzweck erreichet werden soll; so habe ich auch diesfalls reifliche Ueberlegungen angestellet, was etwa zum Besten meiner Stiftung hierinnen zu verordnen seyn mögte.

Der Haupt-Vortheil, welchen man von dergleichen Administratoribus zu gewarten hat, dependiret wohl, nächst dem Göttlichen Beystand und Segen, von ihren persönlichen guten Eigenschaften, als von ihrer gründlichen Gottesfurcht, Liebe zu GOttes Wort, zum öffentlichen Gottesdienst, zu denen heiligen Sacramenten, von ihrer Accurateſſe, Fleiß, Gerechtigkeit, Billigkeit und Dienstgefliſſenheit gegen ihren Nächsten. Ich wünsche daher wohl recht sehnlich, daß meine Stiftung jederzeit solche Administratores haben möge, und bitte die wählende Herren, daß Sie auf solche persönliche gute Eigenschaften immer sehen, und niemals solche zur Administration erwählen mögen, welche gedachter Eigenschaften ermangeln, oder gar das Gegentheil davon an sich haben.

§. 23.

Da auch ordentlicher Weise ein gesetztes Alter erfordert wird, wenn jemand einer, zumal ansehnlichen Gesellschaft, mit dem gehörigen Ansehen vorstehen soll; so

ist mein Wille, daß diejenigen, die zu dieser Administration erwählet werden sollen, nebst denen übrigen Eigenschaften, auch das nöthige Alter haben, und wenigstens nicht unter dem dreyßigsten Jahr stehen; es sey dann, daß einer zwar jünger, aber doch majorenn wäre, und von denen wählenden Herren per Majora, wegen seiner vorzüglichen Gottesfurcht, Weisheit, und andern guten Qualitäten, hierzu tüchtig erkannt würde.

§. 24.

Es sollen aber beständig drey Herren Administratores seyn, die würkliche Bürger sind, und das Recht, dieselbe zu wählen, trage ich denen sämmtlichen Herren des Hauses Alt-Limburg auf, unter der Hoffnung, Sie werden nicht nur diese Mühe um so williger unternehmen, sondern auch die jedesmalige Wahl um so gewissenhafter und ohnpartheyischer vor GOtt und Menschen besorgen, weil die ganze Stiftung fürnemlich zum Besten dieses ansehnlichen Hauses errichtet wird. Die Wahl selbst wird nach den meisten Stimmen für gültig erkannt, und welche erwählet sind, behalten das Amt, so lang sie leben, es sey denn, daß sie selbst solches niederlegen, oder die Adeliche Gesellschaft Alt-Limburg aus wichtigen Ursachen genöthiget seyn solte, Ihnen dasselbe wieder abzunehmen, und andern aufzutragen.

§. 25.

Die zu wählende Personen sollen Mitglieder des besagten Hauses Alt-Limburg seyn; jedoch mit dem Beding, daß, wann Mitglieder aus denen mir am nächsten verwandten Familien da sind, welche die nöthige Eigenschaften haben, dieselbige vorzüglich vor andern erwehlet werden sollen.

§. 26.

Was die Administration selbst anlanget, so unterstehe ich mich nicht, special-Regeln vorzuschreiben, weil es ohnmöglich ist, alle künftige Umstände und Vorfälle vorher zu sehen; vielmehr überlasse ich die weitere Sorge, Einrichtung und Verwaltung dem besten Wissen und Gewissen derer Herren Administratorum, wie Sie solches dermaleins vor GOttes Richterstuhl zu verantworten getrauen.

§. 27.

Jedoch ist mein ernstlicher Wille, daß denen Stifts-Personen ihre hinlängliche Unterhaltung an Speise und Trank, wie auch in Krankheiten die nöthige Pflege und Arzneyen, ingleichen Licht und Holz (jedoch letzteres nur zur Küche und Convent-Stube, und wann jemand krank wäre, wie solches in andern Stiftern auch gebräuchlich ist,) aus der Stiftung gegeben, hingegen ihre Kleidung, und dasjenige Holz, so sie täglich in ihren besondern Oefen verbrennen, von ihnen selbst angeschaffet werden soll.

§. 28.

Alle bey dieser Stiftung vorkommende Sachen, wie sie Namen haben, sollen durch die drey Herren Administratores in Eintracht und gutem Vernehmen per Majora entschieden werden; jedoch mit der Erläuterung, daß, wann Ihnen eine Sache allzubedenklich schiene, sie solche der ganzen Adelichen Gesellschaft auf Alt-Limburg vortragen, und deren Schluß sich zur Regel dienen lassen sollen. Und damit auch in diesen Fällen allem Nachtheil vorgebeuget werde; so sollen solche Bedenklichkeiten auch alsdann der ganzen Adelichen Gesellschaft zur Entscheidung übergeben

werden,

werden, wann nur einer von denen dreyen Herrn Adminiſtratoren ſolches für nöthig hielte, alſo daß die beyden anderen, ob ſie ſchon in dieſen Fällen Maiora ausmachten, ehe und bevor ſothane Entſcheidung geſchehen, nach ihren Einſichten nicht handeln dörfen.

§. 29.

Damit alles deſto ordentlicher und richtiger geführet werde; ſo ſollen, nebſt denen gewöhnlichen Rechnungsbüchern, ausführliche Protocolla gehalten, und alle Sachen, die von einiger Wichtigkeit ſind, oder deren Andenken einigen Nutzen fürs künftige bringen kann, mit allen weſentlichen und erläuterenden Umſtänden in dieſelbige fleißig eingetragen werden.

§. 30.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey dieſer Adelichen Stiftung ſoll Jahrweiſe von einem derer drey Herren Adminiſtratorum geführet werden, und Sie hierinnen alterniren; jedoch dergeſtalt, daß der Rechnungsführer denen beyden anderen auf Allerheiligen jedes Jahr die Rechnung zur Nachricht vorlege, und Sie ſolche hernach mit ihm zugleich unterſchreiben. Wann dieſes geſchehen, ſollen Sie 14. Tage vor Andreä die Rechnungen, ſamt ihren Beylagen, denen dreyen Herren Vorſtehern der Adelichen Geſellſchaft Alt-Limburg zur Reviſion einhändigen, welche ich hiermit erſuche, wann Sie ſolche richtig befunden, ebenfalls ihre Genehmhaltung und Unterſchrift darunter zu ſetzen.

§. 31.

Gleichwie ich nun denen Herren Adminiſtratoribus die ganze Verwaltung dieſer meiner Stiftung vor GOtt auf Ihr Gewiſſen gebe; ſo iſt mein ernſtlicher Wille, daß Sie in ihrer gewiſſenhaften Adminiſtration von jedermann ohngekränket und ohngeſtört ſeyn ſollen, und daß ſonderlich die Adeliche Stifts-Perſonen Ihren chriſtlichen Verordnungen gebührend nachleben, und Ihnen durch Ungehorſam, Widerſpenſtigkeit, oder andere übele Aufführung Ihr Amt nicht ſchwer machen.

§. 32.

Zu einiger Erkänntlichkeit Ihrer Mühe, verordne ich einem jeden Adminiſtratori jährlich Ein Hundert Gulden, welche quartaliter mit Fünf und Zwanzig Gulden aus den Stiftungs-Geldern ſollen bezahlet und verrechnet werden. Was das Einſtands- und Sterb-Quartal anlanget; ſo ſoll es alſo damit gehalten werden, daß für das ganze Quartal bezahlet wird, wann ſchon bey dem Antritt ein Theil darvon verfloſſen, und bey dem Abſterben daſſelbe nicht zu Ende ſeyn ſolte. Ein gleiches verſtehet ſich auch von allen übrigen Beſoldungen, welche aus der Stiftung bezählet werden.

§. 33.

Es ſoll auch von denen Herren Adminiſtratoribus ein Zinß-Aufheber angenommen, und demſelben jährlich für ſeine Bemühung, Dreyßig Gulden gegeben werden. Die Verrichtung deſſelben beſtehet darinnen, daß er die Einkünfte der Stiftung einfordere, ſolche denen Herren Adminiſtratoribus getreulich liefere, und alles, was ihm von Denenſelben befohlen wird, fleißig ausrichte. Zu welchem Ende er auch von Ihnen in Pflichten zu nehmen iſt. Die ihm zum Encaſſiren zugeſtellte Quittungen ſollen jederzeit mit dem von Cronſtettiſchen und von Hynſpergiſchen Wapen verſiegelt, und von denen Herren Adminiſtratoribus unterſchrieben werden.

IV. Von der geistlichen Aufsicht des Senioris Ministerii.

§. 34.

Weil meine Absicht bey dieser Stiftung nicht allein auf die leibliche Wohlfahrt derer Stifts-Personen, sondern fürnehmlich auch auf ihre geistliche und ewige Glückseligkeit gerichtet ist; so habe aus der Ursache für gut befunden, eine besondere geistliche Aufsicht über das Stift zu verordnen, und dieselbe dem jedesmaligen Seniori Ministerii hiermit aufzutragen. Dabey lebe ich der ungezweifelten Hoffnung, es werden die Herren Seniores, in Betracht, daß es Seelen betrift, die der HErr JEsus mit seinem theuren Blut erkaufet hat, diesen meinen Auftrag sich nicht mißfallen lassen, und sich der hier folgenden Verordnung gern unterziehen.

§. 35.

Die Adeliche Stifts-Personen können zu Beichtvätern haben, wen sie wollen, und sind in diesem Stück an den Seniorem, um der Aufsicht willen, nicht gebunden.

§. 36.

Der Senior soll ordentlicher Weise alle halbe Jahr, nemlich das erstemal bald nach der Oster-Messe, und das zweytemal bald nach der Herbst-Messe, eine geistliche Visitation in dem Stift vornehmen, und den Tag dazu etliche Tage vorher der Ober-Aufseherin ansagen lassen. Wenn denn der Tag kommt, so soll er des Morgens so frühe, als es die Umstände zulassen, in das Stift gehen, und zuerst die Ober- und Unter-Aufseherin, jede besonders, fragen, was sie etwa wegen einer und der anderen Person zu erinneren haben. Alsdann gehet Er zu denen übrigen Stifts-Personen, zu einer jeden besonders, von der ersten bis zu der letzten, und redet nicht nur mit einer jeden, was ihr nöthig ist, sondern fraget sie auch, ob sie etwas wegen der anderen vorzubringen hätten.

§. 37.

Fallen bey dieser Stifts-Visitation solche Dinge vor, daß der Senior etliche zusammen, oder alle zugleich sprechen muß; So sollen die Stifts-Personen, die Er zusammen zu berufen nöthig findet, in die Convents-Stube kommen, und seine Ermahnungen gern und willig anhören, aber auch demjenigen, was Er Ihnen aus GOttes Wort, als ein Diener GOttes, vorhält, willigen Gehorsam leisten.

§. 38.

Wenn ausser diesen halbjährigen ordentlichen Visitationibus ausserordentliche Fälle kommen, so daß zum Exempel, Zänkereyen entstünden, oder andere geistliche Zurechtweisungen nöthig wären; so soll der Senior auch alsdann sein Amt thun, und diese ausserordentliche Bemühung übernehmen.

§. 39.

Wolten einige seine Ermahnungen nicht annehmen, und bezeigten sich widerspenstig; so soll Er solches denen Herren Administratoribus anzeigen, welche sodann die ungehorsamen entweder von den Beneficiis zu suspendiren, oder gar zu removiren wissen werden.

§. 40.

§. 40.

Ueberhaupt hat der Senior Miniſterii darauf mit zu ſehen, daß die Stiftungs-Regeln, ſo viel das Geiſtliche und die Erbarkeit betrift, genau beobachtet werden. Weil aber eine blos äuſſerliche Erbarkeit und Gottesdienſtlichkeit zum wahren Chriſtenthum noch lange nicht hinlänglich iſt; ſo wird Er fürnehmlich ſeine Sorge dahin richten, daß die Stifts-Perſonen beſtändig mit auf das innerliche thätige Chriſtenthum gewieſen werden, und es wird mir ewig zum Lobe meines GOttes eine Aufmunterung ſeyn, wenn viele vor dem Thron GOttes verſammlet werden, welche in meiner Stiftung zur wahren Bekehrung gebracht, oder in dem Gnaden-Stand bis ans Ende geſtärket und erhalten worden. Dieſe meine Haupt-Abſicht will ich demnach einem jeden Seniori Miniſterii vor GOttes Angeſicht aufs beſte empfohlen haben.

§. 41.

Damit aber auch der Senior einige Erkenntlichkeit für ſeine Bemühungen von mir habe; ſo ſollen ihm jährlich Ein Hundert Gulden, und zwar quartaliter Fünf und Zwanzig Gulden aus denen Stiftungs-Einkünften bezahlet werden.

V. Von der Pflege in Krankheiten.

§. 42.

Nebſt der Seelen-Pflege finde ich nöthig, auch für die nöthige Leibes-Pflege der Stifts-Perſonen, ſonderlich in Krankheiten einige Vorſorge zu tragen. Es iſt demnach mein Wille und Verordnung, daß beſtändig einer von denen hier in Frankfurt practicirenden Herren Medicis, als Stifts-Medicus von denen Herren Adminiſtratoribus erwehlet und beſtellet werde.

§. 43.

Weil aber an einem rechtſchaffenen Medico gar viel gelegen, indem er nicht nur in leiblichen Krankheiten nützliche Dienſte erweiſen, ſondern auch in ſeinem Wandel und Unterredungen erbaulich vor die Seele ſeyn kan, gleichwie hingegen ein unchriſtlicher Medicus oft eben ſo ſchädlich für die Seele, als ein ungeſchickter Empiricus für den Leib iſt; ſo iſt mein ernſtlicher Wille, daß jedesmal ein ſolcher Medicus erwehlet werde, welcher, nebſt einer guten Geſchicklichkeit und Erfahrung in re medica, auch ein guter Chriſt und Liebhaber des öffentlichen Gottesdienſtes und der heiligen Sacramenten ſey. Keiner aber ſoll zum Stifts-Medico erwehlet werden, der entweder einer andern Religion zugethan iſt, oder ſich von der Kirche und H. Abendmahl ſepariret, oder ein ärgerliches Leben führet, oder in ſeinen Diſcourſen einen Seelen-Schaden anrichten kan; und hat allenfals der Senior Miniſterii mit auf den Wandel des Medici zu ſehen, und nach Befinden denen Herren Adminiſtratoribus deshalben die nöthige Vorſtellungen zu thun.

§. 44.

Der Medicus ſoll jährlich für ſeine Bemühungen Fünfzig Gulden, nemlich alle Quartal mit 12. fl. 30. kr. aus der Stiftung empfangen, wie nichtweniger alle Arzeneyen, welche er vorſchreibet, und wann ein Chirurgus nöthig iſt, auch deſſen Rechnung aus der Stiftung bezahlet werden.

§. 45.

So sollen auch die Kranken mit der ihnen gehörigen Speise und Trank und mit hinlänglicher Aufwartung wohl versorget, und dahin gesehen werden, daß ihnen überhaupt an der nöthigen Pflege nichts abgehe.

VI. Von anderen mit verbundenen kleineren Stiftungen.

§. 46.

Ob ich schon noch verschiedene geringere Stiftungen zu verordnen entschlossen bin; so sollen solche doch mit dieser Adelichen und vornehmsten Stiftung unzertrennlich verbunden seyn, und aus derselben Einkünften von denen Herren Administratoribus jederzeit mit unterhalten und besorget werden. Diese neben- und mit-verbundene Stiftungen sind folgende:

1) Stiftung für einen Catecheten.

§. 47.

Ich habe in reife Erwegung gezogen, daß unter den armen und gemeinen Leuten die Unwissenheit im Christenthum sehr groß, und zugleich die Haupt-Quelle alles herrschenden rohen Wesens sey, welches weder von der Obrigkeit, noch von denen Lehrern der Kirche eher wird gebändiget werden können, bis diese unselige Quelle der Unwissenheit verstopfet wird.

§. 48.

Ich habe bey weiterem Nachdenken gefunden, daß es sonderlich an dem hinlänglichen Unterricht solcher jungen Leute mangelt, die entweder nicht ordentlich in die Schule gegangen, oder darinnen versäumet worden, oder wegen ihres Alters nicht mehr hinein gehen, und in dem angehenden Jünglings-Alter stehen, da die Leichtsinnigkeit und Lüste der Jugend ihnen am meinsten zusetzen, aber sie auch am meinsten von der Sorge für ihre Seele zurück ziehen.

§. 49.

Da nun die ordentliche Schulmeister an dergleichen jungen Leuten mehrentheils nicht mehr arbeiten können, weil sie ihrer Aufsicht entzogen sind; die Herren Prediger aber, wegen ihrer vielen Amts-Geschäften, nicht Zeit genug haben, gnugsame Stunden zu ihrem nöthigen Unterricht anzuwenden; so halte ich es für ein nothwendiges Stück, daß besondere Catecheten zum Besten solcher jungen Leute verordnet werden; und ich finde mein Herz dazu gelenket, wenigstens einen Anfang dazu zu machen, in Hoffnung, es werden andere vermögende Personen, welchen der Schaden Josephs am Herzen lieget, diese wichtige Sache zur besseren Vollkommenheit zu bringen suchen.

§. 50.

Zu einem solchen Catecheten soll jederzeit ein geschickter und frommer Candidatus Theologiæ genommen werden, wobey es gleich viel ist, ob er ein hiesiges Stadt-Kind oder ein Fremder ist, wenn er sich nur zu dieser Arbeit wegen seiner Gelehrsamkeit und Gottseligkeit wohl schicket.

§. 51.

§. 51.

Damit nun die Wahl eines solchen Candidati desto besser gerathe, aber doch auch die Herren Administratores das in allen zu dieser Stiftung gehörigen Dingen Ihnen zukommende Recht behalten, und endlich Ein Hochlöbliches Consistorium nicht vorbeygegangen werde; so gehet meine Verfügung dahin: daß

1) der Senior Ministerii jedesmal den tüchtigsten Candidatum aussuchen, und ohne diesen Vorgang niemals keiner zum Catecheten erwehlet werden soll.

2) Den ausgesuchten soll der Senior Ministerii denen Herren Administratoribus vorschlagen, welche, wenn Sie gegen ihn in Lehre oder Leben etwas mit Grund auszusetzen haben, denselben verwerfen können, da denn der Senior andere Vorschläge thun muß.

3) Wird der Vorschlag von denen Herren Administratoribus gebilliget; so sollen sie den Candidatum Einem Hochlöblichen Consistorio ordentlich præsentiren, und die Confirmation desselben begehren, wobey die gemeine Rechten bey dem jure præsentandi & confirmandi in allen Stücken ihre Gültigkeit haben sollen.

§. 52.

Die Arbeit des Catecheten soll darinnen bestehen, daß er arme Kinder von dem Alter, da sie zur Confirmation præpariret werden müssen, oder auch, wo es ihnen an der nöthigen Erkenntniß noch fehlet, einige Zeit nach ihrer Confirmation, alle Wochen-Tage zwey Stunden, nemlich in einer die Knaben, und in der andern die Mägdgen im Christenthum unterrichte.

§. 53.

Weil es auch bey solchen armen Kindern oft an der nöthigen Fertigkeit im Lesen fehlet; so soll er nebst denen gedachten zwey Stunden noch zwey andere täglich dazu anwenden, daß in der einen die Knaben, und in der anderen die Mägdgen recht fertig lesen lernen.

§. 54.

Dabey soll es allen Herren Predigern frey stehen, die in Ihr Gebet gehende arme Kinder, nebst Ihrer eigenen Unterweisung, weil Sie nur wochentlich eine Stunde dazu anwenden können, zum täglichen Unterricht in der christlichen Lehre und im Lesen, in die Stunden des Catecheten zu schicken, sonderlich diejenigen, die hartlehrige Gemüther haben, oder wegen ihrer Unwissenheit dieser Wohlthat benöthiget sind.

§. 55.

Wollen reiche und bemittelte Personen ihre Kinder auch von dem Catecheten im Christenthum unterrichten lassen; so soll es von der Stiftung unverwehret seyn, nur daß solches nicht in denen Stunden geschehe, die für die arme Kinder bestimmet sind.

§. 56.

Der Senior Ministerii soll die besondere Aufsicht über die Information des Catecheten haben, und ihm vorschreiben, was er mit denen Kindern tractiren, und wie er die Disciplin einrichten soll. Dabey hat er zu sorgen, daß diese Schule des Christenthums theils von Ihm selbst, theils von anderen Herren Predigern, fleißig besuchet werde.

§. 57.

Die zu diesem Zweck nöthige Bücher für die arme Kinder sollen, auf Angeben des Senioris Ministerii, aus der Stiftung bezahlet werden.

§. 58.

Der Catechet aber soll für seine Arbeit jährlich Sechzig Gulden vor Hauszinß, und nebst dem Ein Hundert Gulden in fixo, nemlich alle Quartal 40. fl. aus der Stiftung empfangen, und über das von einem jeden armen Kind, so bald es von denen Herren Predigern zur Confirmation tüchtig befunden wird, noch besonders Dreyßig Kreutzer, wie auch von einem jeden, dem er eine Fertigkeit im Lesen beygebracht hat, ebenfalls Dreyßig Kreutzer aus der Stiftung haben. Wenn er nun von reicher und bemittelter Leute Kindern auch etwas ziehet, und etwa noch andere Haus-Informationes hat; so wird er desto besser davon leben können.

2) *Stipendia* für *Studiosos.*

§. 59.

Desgleichen sollen aus den Einkünften dieser meiner Stiftung zwey Stipendia gemacht, und jährlich auf Catharinen Tag ausgezahlet werden, jedes von Fünf und Siebenzig Gulden, wovon das erstere jederzeit einer aus der Adelichen Gesellschaft Alt-Limburg, der studiret, das andere aber einer aus der Burgerschaft, der Theologiam studiret, jeder vier Jahre zu geniesen haben, und wenn diese verflossen, sollen die beyde Stipendia an andere Personen gegeben werden. Bey deren Vergebung aber soll jederzeit auf würdige und geschickte Leute gesehen, und wegen des Studiosi Theologiæ allemal der Senior Ministerii zu Rath gezogen werden.

3) Stiftung zum Verbesserungs-Haus.

§. 60.

Weil ich auch oft gewünschet, daß das hiesige Verbesserungs-Haus in guten Stand mögte gebracht werden; so bin darauf bedacht gewesen, von meinem Vermögen auch zu diesem heilsamen Zweck etwas zu vermachen. Ich verordne demnach, daß, so bald das Verbesserungs-Haus in seiner rechten Verfassung seyn, und so lange es darinnen bleiben wird, aus meiner Adelichen Stiftung jährlich Vier Hundert Gulden, zum Besten desselben sollen ausbezahlet werden.

4) Stiftung für arme Schüler des *Gymnasii.*

§. 61.

Nicht weniger mögte ich gern sehen, daß die arme Schüler des Gymnasii einige Hülfe hätten, und vermache ich denenselben aus meiner Stiftung jährlich Ein Hundert Gulden, welche auf Sommer-Johannis sollen bezahlet, und von dem Rectore und allen dessen Collegis per majora jährlich also ausgetheilet werden, daß allemal die zehen fleißigste und frömmeste Pauperes, jeglicher zehen Gulden bekomme. Gottlose Knaben aber sollen gänzlich davon ausgeschlossen seyn.

5) *Legat*

5) *Legat* für die Haus-Armen.

§. 62.

Ferner sollen aus denen Einkünften dieser Stiftung jährlich auf Sommer-Johannis Funfzig Gulden, und auf Catharinen-Tag abermals Funfzig Gulden, durch die Herren Administratores in dem Adelichen Stiftungs-Haus unter die hiesige arme Leute aus der Bürgerschaft ausgetheilet, dabey aber, so viel möglich, dahin gesehen werden, daß diese Allmosen mitleidenswürdigen Armen, und die gute Zeugnisse von ihren Herren Beichtvätern haben, nicht aber muthwilligen Bettleren, gegeben werden mögen.

6) Holz-Stiftung für Haus-Armen.

§. 63.

Nicht weniger sollen die Herren Administratores in der wohlfeilesten Jahreszeit so viel Holz, als die Interessen von vier Tausend Gulden austragen, einkaufen, an einen sicheren Ort schlagen, und zur Winterszeit, wann die Kälte ziemlich stark ist, unter die Haus-Armen austheilen lassen.

7) Braut-*Legat*.

§. 64.

Es sollen auch aus dieser Stiftung jährlich auf Justinen-Tag einer tugendsamen und gottesfürchtigen Bürgers-Tochter, die es nöthig, und ein gutes Gerücht hat, und sich an einen Bürgerlichen verheurathet, Fünfzig Gulden zu ihrer Ausstattung gegeben werden.

8) Wittwen-Haus.

§. 65.

Mein Haus auf der kleinen Galgengasse soll dreyen armen, betagten, gottesfürchtigen und tugendsamen Burgers-Wittwen zur Wohnung umsonst gegeben werden. Es sollen aber diese Wittwen ein christlich, GOtt wohlgefälliges Leben führen, und in Friede und Eintracht bey einander leben. Dann wo Sie in Zank und Streit oder anderen offenbaren Sünden und fleischlichen Lüsten lebeten; so ist mein ernstlicher Wille, daß sie durch die Herren Administratores aus dem Hause weggeschaffet, und andere würdigere an ihre Stelle hinein gesetzet werden sollen.

9) *Legat* für bekehrte Juden.

§. 66.

Endlich ist mein Wille, daß jährlich auf Pauli Bekehrungs-Tag Fünf und zwanzig Gulden an das Evangelische Ministerium, gegen Quittung ausbezahlet, und von Demselben an arme Christen, die sich vom Judenthum bekehren, oder bekehret haben, und von welchen sich ein rechtschaffenes Herz vermuthen lässet, angewendet werden.

10) Unbestimmte *Legata* zum Besten des Reiches Christi, wie auch armer Kirchen- und Schuldiener und deren Wittwen und Wayſen.

§. 67.

Solte GOtt, wie ich zu ſeiner Barmherzigkeit hoffe, die Einkünfte dieſer meiner Stiftung ſo reichlich ſegnen, und die Capitalien ſo vermehret werden, daß über die bisher beſtimmte Ausgaben an jährlichen Intereſſen noch ein anſehnlicher Ueberſchuß vorräthig bliebe; ſo iſt mein Zweck nicht, daß die Herren Adminiſtratores nur immer zuſammen ſparen, und die Capitalia ohne Noth, und nur aus der Abſicht, um eine immer reichere Stiftung zu haben, häufen; ſondern es iſt mein ernſtlicher Wille, daß alsdann die Werke der chriſtlichen Liebe ſich vermehren und immer weiter ausbreiten ſollen. Es ſoll aber ſolcher Ueberfluß an keine Art der ordentlichen Betteleyen, ſondern vielmehr alſo verwendet werden, daß man der Kirche Chriſti in ihren Bedrängniſſen und beſonderen Nöthen, auch zu ihrer Ausbreitung unter den Unglaubigen und Irrglaubigen, wie nicht weniger denen armen Predigern und Schuldienern, die hin und wieder in groſſer Dürftigkeit leben, und derſelben nothleidenden Wittwen und Wayſen zu Hülfe komme. Und weil das Miniſterium und deſſen Senior von dergleichen Bedürfniſſen beſſere Nachricht haben; ſo ſoll jederzeit dieſe Hülfsleiſtung entweder nach Ihren Vorſchlägen, oder doch mit ihrer Zurathziehung geſchehen.

VII. Stifts-Regeln, welche die Adeliche Stifts-Perſonen zu beobachten haben.

§. 68.

Nachdem ich bisher umſtändlich angezeiget, worinnen überhaupt meine Verordnungen in Anſehung dieſes meines Stifts beſtehen ſollen; ſo will ich jetzo noch inſonderheit beyfügen, nach welchen **Regeln** die Adeliche Stifts-Perſonen ſich verhalten ſollen.

1) Die wahre Gottesfurcht, die ihren Grund in einem bekehrten Herzen hat, ſoll billig die vornehmſte Sache ſeyn, wornach die Stifts-Perſonen trachten, und darinnen ſtets zu wandelen ſuchen.

2) Weil GOtt ordentlicher Weiſe ſeine von Ihm ſelbſt verordnete Gnaden-Mittel, nemlich ſein Wort und heilige Sacramenten, darzu brauchet, wenn Er uns zur Bekehrung bringen, und in ſeiner Gnade erhalten will; ſo iſt mein ernſtlicher Wille, daß ſie das heilige Wort GOttes in der Kirche und zu Haus fleißig betrachten, und das heilige Abendmahl öfters in wahrer Buſe und Glauben genieſen.

3) Sie ſollen demnach ohne erhebliche Urſachen die Predigten und Betſtunden nicht verſäumen, ſondern eine jede ſich in dem Hauſe des HErrn ſowohl bey denen Predigten, als Betſtunden fleißig einfinden.

4) Desgleichen ſoll in der Convent- oder Eß-Stube Morgens und Abends alle Tage ein Haus-Gottesdienſt gehalten, und ſolcher mit einem Liede angefangen, darauf ein Capitel aus dem Alten und eins aus dem Neuen Teſtament mit einer anzuweiſenden kurzen Erläuterung öffentlich vorgeleſen, ſodann das Morgen- oder Abend-Gebet geſprochen, und mit dem Seegen geſchloſſen werden. Das Vorleſen aber ſollen diejenigen Stifts-Perſonen, die ſich nach der Erkenntniß der Ober-Aufſeherin

seherin am besten dazu schicken, wechsels-weise, eine Woche um die andere verrichten.

5) Die Kleidung bemeldter Personen betreffend; so sollen sie sich, in Betracht, daß sie sich der Gottesfurcht, Erbarkeit und Demuth zu befleißigen haben, der schwarzen, oder wenigstens anderer modesten Farben bedienen, welche solche Personen weit besser zieren, als wann sie in unnöthigem Pracht, bunten Farben, oder gar in Gold- und Silberreichen Kleidern einher gehen, oder durch Entblössung, grosse Aufsätze in Haar, oder sonst durch eine ihrem Stande unanständige Kleidung Aergerniß geben. Und gleichwie alle dergleichen Eitelkeiten und Thorheiten ihnen hiermit ernstlich verboten werden; Also will ich, daß sowohl die Administratores, als der Senior Ministerii auf diesen Punct die genaueste Obacht nehmen.

6) Sollen sie sich aller gottlosen, üppigen und anstössigen Gespräche enthalten, und hingegen einander durch gute, christliche Gespräche zu erbauen suchen.

7) Weil diese Adeliche Stiftung durch Verwahrlosung des Feuers in grossen Schaden gesetzt werden könnte; so haben sie auf solches fleißig Acht zu haben, und damit nicht unvorsichtig umzugehen.

8) Auch haben sie auf das Haus und ihre besondere Zimmer wohl zu sehen, daß solche reinlich und sauber gehalten werden.

9) Es soll ferner keine ohne Noth und Erlaubnis der Ober-Aufseherin, des Sommers Abends über 9, und des Winters über 8. Uhr ausser dem Hause bleiben, indem um solche Zeit das Haus verschlossen, und der Schlüssel der Ober-Aufseherin in ihre Verwahrung geliefert werden, auch aus solcher nicht eher kommen soll, bis sie ihn des Morgens zum Aufschliesen wieder herausgiebt.

10) Desgleichen sollen sie der Stiftung Nutzen und Bestes, mit sparsamer und genauer Haushaltung befördern, wie ihnen denn alle Verschwendung, und besonders das Abschleppen in Speiß und Trank aus der Stiftung gänzlich, und bey Verlust der Stiftung, verboten seyn soll, weshalben sie alle fremde Aufwärterinnen und Beyläufer gänzlich aus dem Hause lassen, und sich mit der ihnen zugeordneten Koch- und Aufwartungs-Magd begnügen sollen.

11) Ferner soll ihnen nicht erlaubet seyn, ausser ihren nächsten Anverwandten und in Nothfällen, von Manns-Personen Visiten anzunehmen, noch mit anderen Weibs-Personen in dem Stiftungs-Haus grössere Gesellschaften zu halten; sondern vielmehr beten, sich in GOttes Wort üben, ihre übrige Zeit mit häuslicher Arbeit zubringen, sich überhaupt eines eingezogenen Lebens befleißigen, auch ihre Besuchungen so einschränken, daß solche nicht zu oft, noch weniger aber täglich vorgenommen werden.

12) Wenn aber eine auf einige Tage zu ihren Anverwandten gehen wolte, oder genöthiget wäre, eine Reise vorzunehmen; so soll sie, mit Vermeldung der Ursache, von der Ober-Aufseherin Erlaubnis begehren, und denen Herren Administratoribus solches zu wissen thun lassen.

13) Sollen sie freundlich, friedlich und einträchtig mit einander leben, sich alles Fluchens, Schwörens und anderen Misbrauchs des Göttlichen Namens enthalten, keinen Streit und Gezänk veranlassen, Karten- Würfel- und andere weltübliche Spiele, wie auch das Tanzen unterlassen, keine Comödien besuchen, und sich überhaupt in allen fleischlichen Lustbarkeiten der Welt nicht gleichstellen, auch andere Leute nicht verkleineren, oder ihnen übel nachreden, und dasjenige,

was in der Stiftung geredet wird, darinnen lassen, und anderwärts nicht nachreden, es sey denn, daß es nöthig wäre, solches denen Administratoribus, oder dem Seniori Ministerii, zur Besserung und Wohlfahrt derer anderen, anzuzeigen.

14) Auch sollen sie der Ober-Aufseherin in allen billigen Dingen gehorsam seyn, inmassen sie verordnet ist, um ihnen, und besonders denen, so noch jung an Jahren sind, zu sagen, was ihnen übel anstehet, und zu Ersparung grosser Ausgaben gereichet. Besonders wenn sie ihnen aufträget, wechsels-weise wöchentlich die Nothdurft in der Küche und Keller, oder in anderen Haus-Geschäften zu versehen, und wohl Acht zu haben, daß nicht über die gebührende Mase gezapfet, der Keller jedesmal wohl verschlossen, und das überbliebene wohl aufgehoben werde, damit in dessen Entstehung der Stiftung kein Schade zuwachse.

15) Es soll eine jede bey ihrer Aufnahme in die Stiftung, zur Unterhaltung des leinen Zeugs, mit sich bringen; drey Paar neue Leylachen, sechs neue Tischtücher, zwölf Servietten, und sechs Handtücher, und solche bey ihrem Absterben in der Stiftung lassen. Auch soll einer jeden unverwehret seyn, die Stiftung nach ihrem Vermögen vor die empfangene Wohlthaten zu bedenken.

16) Soll die Ober-Aufseherin denen übrigen in der Stiftung mit gutem Exempel in der Gottseligkeit, Erbarkeit, und Demuth vorgehen, und dahin sehen, daß alles in Ordnung und nach meiner guten Absicht gehalten werde; dahingegen sie durch die Herren Administratores, bey welchen sie allenfalls Rath und Hülfe zu suchen hat, bey ihrem Ansehen und Autorität gehandhabet werden soll.

17) Sollen alle die Adeliche Personen, welche in diese Stiftung aufgenommen werden, zuvor denen Herren Administratoribus an Eydes statt handtreulich angeloben, diese Ordnung in allen ihren Puncten fest und unverbrüchlich zu halten, und solcher getreulich nachzukommen.

Schließlich aber bleibet denen Herren Administratoribus frey, diese Ordnung, befindenden Umständen nach, zu vermehren, und das nöthige dazu zu setzen.

§. 69.

Dieses ist also meine zur Ehre des Dreyeinigen GOttes und zum Besten nothdürftiger Personen gemachte Stiftung, welche ich steif, fest und unverbrüchlich gehalten, und nach meinem in GOttes Händen stehenden Ableiben, in allen Stücken vollstrecket wissen will, von Herzen wünschend, daß aus solcher der Armuth viel Gutes zufliessen, und die Nachwelt solche mit so billigen Augen ansehen möge, als ich solche aus gottseligen und reinen Absichten errichtet habe; daher ich auch keinesweges zweifle, daß der grosse GOtt dazu seinen Seegen geben wird. Will auch solche denen jedesmaligen Herren Administratoribus dergestalt auf Ihre Seelen und Gewissen gebunden haben, daß Sie, nach meinem in Sie gesetzten vollkommenen Vertrauen, also damit verfahren, wie Sie solches vor dem allwissenden GOtt und der erbaren Welt zu verantworten getrauen.

Wie ich dann auch Einen Hoch-Edlen und Hochweisen Rath geziemend gebeten haben will, diese meine Stiftung nicht allein zu bestättigen, sondern auch als dieser Stadt Obrigkeit zu handhaben, und nicht zu gestatten, daß auf einige Weise dagegen gehandelt werde. Worinnen ich mir um so mehr eine geneigte Willfahrung verspreche, weil diese Stiftung theils auf arme und nothleidende Leute aus der Bürgerschaft ihre Absicht hat, theils die andere hiesige Frauens-Stiftungen dadurch merklich

merklich erleichtert werden, und solche also auf alle Weise hiesiger Stadt zum Besten gereichet.

Sollte auch diese Stiftung, in Ermangelung einiger Solennitäten, nicht als ein solenner letzter Wille angesehen werden können; so will ich dennoch, daß solche als ein Codicill, Fideicommiss, Uebergabe von Todes wegen, oder ein anderer zu Recht beständiger letzter Wille, gehalten, und aufs genaueste beobachtet werden soll. Und gleichwie ich hiermit alles dasjenige, was sich etwa nach meinem Tode von vorherigen Aufsätzen oder Dispositionen wegen dieser meiner Stiftung finden mögte, gänzlich aufhebe und annullire; also behalte ich mir vor, auch diese gegenwärtige Verordnung vor meinem Ende, nach Gutfinden zu minderen, zu mehren, oder gar wieder aufzuheben.

Endlich habe ich von dieser Stiftungs-Acte zwey Originalia verfertigen lassen, wovon eines im Römer, das andere aber in dem Gewölb bey den Stiftungs-Documenten verwahrlich bleiben soll.

Zu wahrer Urkund habe ich diese aufgerichtete Stiftung, welche mir nicht allein vorgelesen worden, sondern ich auch selbst mit Bedacht durchlesen habe, und meinem Sinn und Meinung gänzlich gemäs eingerichtet befunden, auf allen Blättern, und hernach im Angesicht derer hierzu erbetenen Testaments-Zeugen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch Sie, die Herren Testaments-Zeugen, solche ebenfalls mit Ihren Unterschriften und Petschaften, solennisirenden requirirten Notarium aber über diesen, rechtlicher Ordnung nach vollzogenen Actum behörig attestiren lassen. So geschehen zu Frankfurt am Mayn den 11ten Maji 1753.

(L. S.) Justina Catrina Steffan von Cronstett.

(L. S.) Johann Philip Fresenius, D. als erbetener Zeuge.

(L. S.) Johann Friederich Starck, Evangelischer Prediger, als erbetener Testaments-Zeuge.

(L. S.) Johann Conrad Rumpel, J. U. L. und Consistorialis, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Johann Jacob Heinold, Pfarrer, erbetener Zeuge.

(L. S.) Conrad Caspar Griesbach, Evangelischer Prediger, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Johann Christian Mühl, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Johann Ludwig Fabricius, als erbetener Zeuge.

Nachdem die Hochwohlgebohrne Fräulein Juſtina Catharina Steffan von Cronſtetten mich Endes unterſchriebenen Kayſerlichen offenbaren und geſchwornen Notarium immatriculatum erſuchet, oben vermeldete Ihre durch eine vertraute Perſon zu Papier gebracht und Ihrem Willen durchaus gemäße letzte Verordnung nebſt denen hierzu ausdrücklich erbetenen Sieben Herren Zeugen zu unterſchreiben, und über dieſen Actum ein Atteſtat in forma conſueta zu ertheilen; So habe zu dieſem Ende hiermit bezeugen wollen, daß vorwohlgedachte Fräulein von Cronſtett die hierunter befindliche Subſcription nicht nur vor die Ihrige erkannt, ſondern auch declariret, daß alles hieroben beſchriebene Ihrem Willen durchaus gemäß ſeye, wannenhero Dieſelbe denn auch die zu dieſem Actu expreſſe erbetene Herren Zeugen erſuchet, dieſe Ihre Verordnung mit zu unterſchreiben, welches dann auch erfolget, und ſämtliche Herren Zeugen manus & ſigilla vor die Ihrige hiernächſt recognoſciret haben, alles vorſtehende aber uno & continuo Actu vorgegangen iſt. In Urkund deſſen habe ich dieſes Atteſtatum eigenhändig unterſchrieben und das mir conferirte Notariats-Signet demſelben vorgedruckt. So geſchehen Frankfurt den 11ten May 1753.

(L.S. N.) Johann Henrich Looß,
Imperiali Autoritate Notarius publicus
juratus & immatriculatus mppria.

Concordat præmiſſa copia collationata cum fundatione authentica.
Signatum Frankfurt den 26. Septembris 1766.

L. S. Gerichts-Canzley daſelbſt.

Folget

Folget

II.

Letzter Wille.

Im Namen der Hochgelobten Heiligen Dreyeinigkeit. Amen.

Nachdeme der Allerhöchſte mir Juſtina Catharina von Cronſtett von Jugend auf weit mehr Gnade und Seegen zugewendet, als ich hoffen können, wofür ſeinem Namen in Ewigkeit Lob und Preiß geſaget ſey, und mir inſonderheit die Unbeſtändigkeit menſchlicher Dinge zu erkennen gegeben; So erachte ich meiner Schuldigkeit zu ſeyn, in Zeiten mein Haus zu beſtellen, und zu verordnen, wie ich es dereinſt nach meinem in GOttes Händen ſtehenden Abſterben in allen Stücken gehalten haben will. Setze und ordne demnach bey vollkommener Vernunft und Sinnen, und nach reifer Ueberlegung, wie folget:

Erſtlich und vor allen Dingen befehle ich meine durch das Blut Chriſti theuer erlößte Seele in die treue Hände meines Erlöſers mit inbrünſtiger Bitte, daß er ſolche zu Gnaden annehmen, und wenn meine Seele von dem Leibe abgeſchieden ſeyn wird, ſie in ſeine ewige Herrlichkeit und Freude, um ſeines theuren Verdienſtes willen, einführen wolle.

Zweytens: Meinen verblichenen Cörper anlangend, ſo will ich, daß ſolcher, nach meinem in GOttes Händen ſtehenden Ableiben, in das von Hynſpergiſche Begräbnis auf dem Kirchhof, vor dem Creutz, neben meine ſeelige Mutter, weyland Frau Maria Catharina Steffan von Cronſtett, gebohrne von Hynſperg, Standsmäſig, jedoch ohne eiteles Gepränge, begraben werden ſoll, und ich behalte mir vor, welchergeſtalt meine Beerdigung veranſtaltet werden ſoll, unter meiner Unterſchrift eine beſondere Verordnung zu machen.

Drittens ſoll dieſer mein letzter Wille nicht eher, als vier Wochen nach meiner Begräbnis eröfnet, und bey Einem Löbl. Schöffen-Rath verleſen, indeſſen aber, und bis alles auseinander geſetzet ſeyn wird, auf Koſten der Maſſa und unter Aufſicht meiner unten benannten Executorum Teſtamenti, die Haushaltung fortgeſetzet werden.

Viertens legire ich meinem Götgen Juſtina Catharina, Meiſter Sauers, Burgers und Schuhmachers Tochter, Funfzig Gulden.

Fünftens legire ich der Amme Juſtina Catharina, weyl. Meiſter Ginch, Burgers und Schneiders hinterlaſſenen Wittib, welche ebenfalls mein Götge iſt, Ein Hundert Gulden.

Sechſtens legire ich meinen beyden Mägden, die zur Zeit meines Abſterbens in meinen Dienſten ſeyn werden, nemlich meiner Köchin Vier Hundert Gulden, und meiner Untermagd Ein Hundert Thaler. Und da ich

Siebendens, dem ſeel. Herrn Doctor Walther, weyl. venerandi Miniſterii Seniori, in einem ehemals aufgeſetzten Teſtament wegen vieler mir erzeigten Freundſchaft,

schaft, zu einem Andenken Fünf Hundert Gulden vermacht hatte; so soll es noch dabey bleiben, und solches Legat seine hinterlassene Erben bekommen.

Achtens legire ich dem jetzigen Seniori Ministerii, Herrn Doctor Fresenius, Fünf Hundert Gulden.

Neuntens: Herrn Johann Georg Schmidt, Evangelischen Prediger, legire ich Drey Hundert Gulden.

Zehendens legire ich meinem Beichtvater, Herrn Johann Friedrich Starck, Evangelischen Prediger allhier, Fünf Hundert Gulden.

Elftens: dem sämtlichen Ehrwürdigen Ministerio legire ich Vierzehen Hundert Reichsthaler, so daß ein jedes Mitglied desselben Ein Hundert Reichsthaler bekommt; woran auch die ihr Antheil nehmen sollen, die ich im vorhergehenden schon besonders bedacht habe.

Zwölftens legire ich der allhiesigen Geistlichen Wittwen-Casse Vier Tausend Gulden, und der Wittwen-Casse des hiesigen Gymnasii Zwey Hundert Gulden.

Dreyzehendens: Herrn Anton Schafen, weyl. älteren Schöffen und des Raths, hinterlassenen Frau Wittwe, legire ich, wegen aller mir erzeigten Freundschaft, zu einem Andenken Fünf Hundert Gulden.

Vierzehendens legire ich denen Armen im Löbl. Casten, Löbl. Hospital, und Löbl. Armen-Haus, jedem Ein Tausend Gulden, und also zusammen Drey Tausend Gulden.

Fünfzehendens legire ich meinem dermaligen nächsten Herrn Vettern, Herrn Johann Carl von Kaib, ältesten Schöffen und des Raths, Zehen Tausend Gulden, und über das, wegen eines gewissen Versprechens, ihm etwas von meinem seel. Vater hinterlassenes zu vermachen, welches ich aber aus gewissen Ursachen wieder abgeändert, noch weiter Fünfzehen Hundert Gulden.

Sechzehendens: Was nun meine übrige Verwandten anlanget; so vermache ich

Der Frau Justina Sybilla von Kaib Fünf Tausend Gulden.

Der Fräulein Maria Catharina von Kaib Vier Tausend Gulden.

Der Fräulein Sophia Eleonora von Kaib Vier Tausend Gulden.

Herrn Christian Bonaventura von Mohrenhelm Drey Tausend Gulden.

Der Frau Justina Sybilla von Mohrenhelm, gebohrnen von der Birgden, Drey Tausend Gulden.

Der Fräulein Sybilla Eleonora von Mohrenhelm Fünfzehen Hundert Gulden.

Dem Herrn Friedrich Wilhelm von Völcker, Schöffen und des Raths, Sechs Tausend Gulden.

Der Fräulein Maria Catharina von Völcker, Drey Tausend Gulden.

Herrn Hauptmann Anton von Völcker Drey Tausend Gulden.

Herrn von Adlersberg, des Herrn Schöffen von Völcker Schwester Sohn, Fünfzehen Hundert Gulden.

Weyl. Frau Annen Eleonoren von Cöllner, gebohrnen von Völcker, mit ihrem Eheherrn erzeugten ältesten Tochter, deren Namen ich eigentlich nicht weiß, Fünfzehen Hundert Gulden.

Weyl.

Weyl. Herrn Friederich Maximilian von Lersner, Schöffen und des Raths, hinterlassenen drey Herren Söhnen, jedem Zwey Tausend Gulden, zusammen Sechs Tausend Gulden.

Fräulein Margaretha Helena von Lersner, Drey Tausend Gulden.

Herrn Henrich Ludwig von Lersner, Drey Tausend Gulden.

Herrn Ludolph Erich von Lersner, Drey Tausend Gulden.

Frau Maria Charlotta von Glauburg, gebohrnen von Lersner, Drey Tausend Gulden.

Weyl. Frau Susanna Elisabetha von Rumrod, gebohrnen von Hynsperg, hinterlassenen zweyen Töchtern, zusammen Fünfzehen Hundert Gulden.

Des gewesenen Capitain-Lieutenants, Herrn Johann Jacob von Hynsperg, zweyen Töchtern, Zwey Tausend Gulden.

Frau Maria Margaretha Biermann, gebohrnen von Hynsperg, Drey Tausend Gulden.

Frau Maria Eleonora Bauer von Eiseneck, gebohrnen von Hynsperg, Drey Tausend Gulden.

Herrn Johann Hector von Hynsperg, Fünfzehen Hundert Gulden.

Siebenzehendens confirmire und bestätige ich hierdurch nochmals meine in Originali hierbey liegende, unter dem Namen der von **Cronstettischen** und von **Hynspergischen Stiftung** gemachte Verordnung, nach allem ihrem Inhalt, und will, daß dieselbige zu allen Zeiten vest und unverbrüchlich gehalten werde.

Achtzehendens: Und nachdem die Erbeinsetzung das wesentlichste und nöthigste Stück eines lezten Willens ist; So erkläre und setze ich zu meinem wahren einigen und ungezweifelten Universal-Erben ein: meine erstgemeldte von **Cronstettische** und von **Hynspergische Adeliche Stiftung** also und dergestalt, daß derselben mein ganzes Vermögen, so viel, nach Ausbezahlung derer in diesem Testament benannten Legaten noch übrig bleiben wird, erb- und eigenthümlich zufallen soll.

Neunzehendens: Damit auch dieser mein lezter Wille desto besser befolget werde; So habe ich zu Executoribus Testamenti erwehlet meine freundlich geliebte Vettern, Herrn Johann Carl von Kaib, Herrn Friederich Wilhelm von Völcker, beyde Schöffen und des Raths, und Herrn Henrich Ludwig von Lersner, Hochfürstlich Holstein-Sonderburgischen Hofmeister. Wie ich dann diese Herren Executores zugleich als die erste Herren Administratores meiner Adelichen Stiftung, hiermit erwehle, und zu Ihnen das zuversichtliche Vertrauen trage, es werden Dieselbe mit allem erforderlichen Fleiß und Aufrichtigkeit sowohl den Inhalt dieses meines lezten Willens, als die ermeldte Stiftung ins Werk zu richten und in gehörige Ordnung zu bringen, sich äuserst angelegen seyn lassen, auch Sorge tragen, daß solchen in allen Puneten und Clausulen ein ohnabbrüchiges Genügen geleistet werde; dahingegen ich den oder diejenige, welche gegen diesen meinen lezten Willen und Stiftung Motus oder Processe erregen wolten, alles desjenigen, was ihnen sonst aus diesem Testament zufliesen solte, eo ipso verlustig erkläre, und dessen bestimmtes Antheil der Stiftung heimgeschlagen haben will.

Zwanzigstens verordne ich hiermit, daß die Herren Executores Testamenti eine vollständige Abschrift der Stiftungs-Urkunde, durch einen Notarium vidimiren lassen, und solche dem hiesigen Ministerio Sechs Wochen nach meinem Tode einhändigen sollen. Das Ministerium aber soll gedachte vidimirte Abschrift zu denen Convents-Acten legen, damit ein jedesmaliger Senior wissen möge, was Er und das Ministerium bey meiner Stiftung zu besorgen habe.

Und dieses ist also mein lezter und liebster Wille, auch wohlbedachte Meynung, welche ich, nebst Annullirung alles desjenigen, was sich etwa nach meinem Tode von vorherigen Aufsätzen, oder Dispositionen finden mögte, in allen Puncten und Clausulen steif, fest und unverbrüchlich gehalten haben will, also und dergestalt, daß, obgleich derselbe, wegen Ermangelung einiger rechtlichen Solennität, wider Vermuthen, als ein zierliches Testament nicht bestehen könte, er jedennoch als ein Codicill, Fideicommiss, Uebergabe von Todes wegen, oder ein anderer zu Recht beständiger lezter Wille gehalten, und auf das genaueste beobachtet und vollzogen werden soll, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß, wofern ich hiernächst, nach meinem Gutbefinden, diesem Testament eine oder mehrere von meiner eigenen Hand unterschriebene Zettul beylegen, und dadurch in einem oder anderen Puncten etwas änderen, minderen, mehren, erklären oder gar abthun würde, solches alles eben sowohl, als ob es diesem meinem Testament von Wort zu Wort einverleibt wäre, Kraft haben und vollstrecket werden soll.

Zu wahrer Urkund habe ich diesen auf mein Angeben und Verlangen, durch eine vertraute Person in gegenwärtige Form gebrachten lezten Willen, nachdem ich mir selbigen von Wort zu Wort vorlesen lassen, auch selbst durchgelesen, und meinem Sinn und Meinung gänzlich gemäs eingerichtet gefunden, auf allen Blättern, und hernach im Angesicht derer hierzu erbetenen Testaments-Zeugen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch Sie, die Herren Testaments-Zeugen, solchen ebenfalls mit Ihren Unterschriften und Petschaften solenniſiren, den requirirten Notarium aber über diesen, rechtlicher Ordnung nach vollzogenen Actum behörig attestiren lassen. So geschehen Frankfurt am Mayn den 11ten May 1753.

(L. S.) Justina Catharina Steffan von Cronstett.

(L. S.) Johann Philip Fresenius, D. als erbetener Testaments-Zeuge.

(L. S.) Johann Friederich Starck, Evangelischer Prediger, als erbetener Testaments-Zeuge.

(L. S.) Johann Conrad Rumpel, J. U. L. und Consistorialis, als erbetener Testaments-Zeuge.

(L. S.) Johann Jacob Heinold, Pfarrer zu St. Cathar., als erbetener Zeuge.

(L. S.) Conrad Caspar Griesbach, Evangelischer Prediger, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Johann Christian Mühl, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Johann Ludwig Fabricius, als erbetener Zeuge.

Nachdem

Nachdem die Hochwohlgebohrne Fräulein Juſtina Catharina Steffan von Cronſtett mich Endes unterſchriebenen Kayſerlichen offenbar geſchwornen und immatriculirten Notarium erſuchet, oben vermeldete Ihre durch eine vertraute Perſon zu Papier gebracht und Ihrem Willen durchaus gemäße letzte Verordnung nebſt denen hierzu ausdrücklich erbetenen Sieben Herren Zeugen zu unterſchreiben, und über dieſen Actum ein Atteſtat in forma conſueta zu ertheilen; So habe zu dieſem Ende hiermit bezeugen wollen, daß vorwohlgedachte Fräulein von Cronſtett die hierunter befindliche Subſcription nicht nur vor die Ihrige erkannt, ſondern auch declariret, daß alles hieroben beſchriebene Ihrem Willen durchaus gemäß ſeye, wannenhero Dieſelbe denn auch die zu dieſem Actu expreſſe erbetene Herren Zeugen erſuchet, dieſe Ihre Verordnung mit zu unterſchreiben, welches dann auch erfolget, und ſämmtliche Herren Zeugen manus & ſigilla vor die Ihrige hiernächſt recognoſciret haben, alles vorſtehende aber uno & continuo Actu vorgegangen iſt. In Urkund deſſen habe ich dieſes Atteſtatum eigenhändig unterſchrieben und das mir conferirte Notariats-Signet demſelben vorgedruckt. So geſchehen Frankfurt den 11ten May 1753.

(L.S. N.) Johann Henrich Looß,
Imperiali Autoritate Notarius publicus juratus & immatriculatus mppria.

Concordat præmiſſa copia collationata cum teſtamento authentico.
Signatum Frankfurt den 25. Septembris 1766.

L. S. Gerichts-Canzley daſelbſt.

Folget

III.

SCHEDULA TESTAMENTARIA.

Vermög der in meinem solennen Testament von Anno 1753. mir vorbehaltenen Freyheit, nach welcher die von mir unterschriebene Zettel von eben der Gültigkeit seyn sollen, als ob sie ersagtem meinem Testament von Wort zu Wort einverleibet wären, habe ich in Gegenwart derer unten bimeldten hierzu ausdrücklich erbittenen zweyen Herren Zeugen noch weiter folgendes verordnen wollen:

Erstens will und begehre ich, daß Herr Johann Joachim Keßler, Burger und Buchhändler allhier, nach meinem dereinstigen seeligen Tod in meiner von Cronstett und von Hynspergischen Adelichen Stiftung die Zinß-Aufhebung haben, und jährlich dafür Ein Hundert Gulden, von Zeit meines erfolgten Absterbens, und sobald die Stiftung ihren Anfang gewinnen wird, ausgezahlt erhalten solle.

Zweytens soll denen dreyen Herren Administratoribus meiner Stiftung, statt derer in meinem Testament Ihnen ausgeworfenen Ein Hundert Gulden, jedem jährlich Zwey Hundert Gulden hiermit zugedacht seyn.

Drittens verordne ich, daß der Frau Anna Dorothea Keßlerin, gebohrnen Kallin, nach meinem seeligen Absterben, ihre an mich ausgestellte Obligation, Ein Tausend Gulden besagend, de 20. Octobris 1761. ohnentgeltlich wieder zurück gegeben, und solchergestalt gedachte Obligation vor todt und erloschen geachtet werden solle.

Viertens soll der Anna Elisabetha Kallin, statt der in meinem Testament N. 6. befindlichen Verordnung, Vier Hundert Gulden, der Louisa Kallin aber Ein Hundert und Funfzig Gulden, so ferne sie sich bey meinem Absterben in meinen Diensten befinden und wohl aufgeführet haben werden, als ein Legar zugedacht seyn.

Fünftens verschaffe ich der Eva Kandelhardtin Fünfzig Gulden.

Sechstens habe ich zwar in meinem Testament N. 7. verordnet, daß das dem seel. Herrn Doctor Walther zugedachte Legat von Fünf Hundert Gulden an seine hinterlassene Erben fallen solle; Ich erkläre aber dieses hiermit wohlbedächtlich dahin, daß es hierbey sein Verbleiben haben soll, wann seine nachgelassene Frau Wittib meinen Tod erleben wird. Solte hingegen dieselbe vor mir versterben; so soll dieses Legat erloschen seyn und an meine Stiftung zurückfallen.

Siebendens verschaffe ich demjenigen Herrn Geistlichen, welcher bey meinem dereinstigen seel. Absterben mein Beichtvater seyn wird, die Summa von Fünf Hundert Gulden.

Achtens habe ich zwar in meiner Stiftung §. 5. verordnet, daß alle in der dereinstigen Stifts-Wohnung befindliche Mobilien ꝛc. zum Gebrauch derer Stifts-Personen und zum Zierrath derer Zimmer bleiben sollen: Meine dermalige Willens-Meynung gehet aber mit Abänderung dessen hiermit dahin, daß alle und jede Mobilien,

bilien, nichts davon ausgenommen, als: Juwelen, Silbergeschirr, Kleidung, groß und klein Geräth, Spitzen, Bettung, Vorhänge, Tapeten, Spiegel, Gemählde, (die drey Familien-Portraits, welche in dem Saal hängen, ausgenommen) Porcellain, Küchen-Geschirr, Weine, Gewehr, Schränke und sonstiges Holzwerk, wie auch Bücher, in öffentlichem Ausruf an den Meistbietenden verkauft, und die daraus zu erlösende Gelder zu Capital geschlagen werden, und der Stiftung anheim fallen, zugleich aber davon die zu besagter Stiftung nöthige Mobilien angeschaffet werden sollen.

Neuntens ist ferner mein Wille, daß alle drey Jahre ein hiesiger ehrlicher Burgers-Sohn, der ein Juwelirer zu werden Lusten bezeuget, Fünf und Siebenzig Gulden, und ein dergleichen, so das Bender-Handwerk zu erlernen gesonnen, Funfzig Gulden zu seinem Lehrgeld haben solle, wobey denen Elterlosen Kindern der Vorzug in alle Wege zu statten kommen soll.

Zehendens belasse ich es bey der in meiner Stifts-Ordnung §. 59. geäuserten Willens-Meynung, so viel den Stipendiaten aus der Adelichen Gesellschaft Alt-Limburg und einen Studiosum Theologiæ betrift, doch mit der Erklärung, daß ersterer, statt Fünf und Siebenzig Gulden, Ein Hundert und Funfzig Gulden, letzterer aber Ein Hundert Gulden zu geniesen haben solle.

Sodann will ich auch

Elftens vor einen hiesigen ehrlichen Burgers-Sohn, der Jura zu studiren gesonnen, ein jährliches Stipendium von Ein Hundert Gulden ausgeworfen haben, welche derselbe vier Jahre lang geniesen, und hierauf das Stipendium einem andern zukommen, und auf diesen Fuß immerfort continuiren solle.

Zwölftens will ich denen zeitigen Herren Burgermeistern zu einem Andenken jährlich auf Catharinen-Tag ein silbernes Lavoir dergestalt zugedacht haben, daß das vor den Aelteren Herrn Burgermeister bestimmte Ein Hundert Gulden, das vor den Jüngeren Herrn Burgermeister aber Fünf und Siebenzig Gulden betragen soll. Diese Lavoirs sollen mit dem von Cronstett- und von Hynspergischen Wapen sowohl, als auch dem Namen, Justina Catharina Steffan von Cronstett, bezeichnet werden; wobey ich mich zu der Gemüths-Billigkeit derer jedesmal regierenden Herren Burgermeister versehe, daß Sie Sich meiner Stiftungs-Angelegenheiten jederzeit bestens annehmen werden.

Dreyzehendens habe ich zwar in meiner Stifts-Ordnung §. 27. verordnet, daß dasjenige Holz, so die Stifts-Personen täglich in ihren besonderen Oefen verbrennen, von Ihnen selbst angeschaffet werden solle; Ich will aber meine Willens-Meynung, so viel diesen Punct betrift, hiermit dahin abgeändert haben: daß sothanes Holz Ihnen aus der Stiftung ohnentgeltlich gereichet werden solle, wobey ich mich zu Ihnen versehe, das sie sich der Menage in allen Stücken befleißigen werden.

Vierzehendens soll mein vor dem Allerheiligen-Thor gelegener und ohngefehr sieben Morgen haltender Garten sowohl, als auch meine beyde Güther zu Carben und Rendel, benebst allen meinen Grund-Zinsen bey der Stiftung bleiben, mithin zu keinen Zeiten verkaufet werden, wobey ich zu denen Herren Administratoribus das Vertrauen hege, daß Sie bemeldte Güther sowohl in guter Bau und Besserung, als auch in ihren Steinen, behörig erhalten zu lassen bedacht seyn werden.

Endlich und

Funfzehendens verordne ich hiermit, daß mein den 11. May 1753. errichtetes solennes Testament, nebst der Stifts-Ordnung de eodem, und diesem Testa-

ments-Schedul, von denen Herren Stifts-Administratoribus dem Druck übergeben werden solle.

Zulezt declarire ich noch meinen Willen dahin, daß nach meinem Absterben Frau Anna Dorothea Keßlerin eine convenable Trauer bekommen soll. Frankfurt den 18. August 1763.

(L. S.) Justina Catharina Steffan von Cronstett.

Daß der Fräulein Steffan von Cronstett Hochwohlgebohrnen, aus eigener Bewegung und mit der besten Ueberlegung sich zu dem Inhalt obstehender Schedulæ testamentariæ, welche Dieselbe meistentheils eigenhändig selbsten aufgesetzet, und nur gegenwärtig in eine etwas bessere Form gebracht worden, in allen Stücken bekennet, auch sie in unserer Gegenwaet eigenhändig unterschrieben, solches haben Unterzeichnete auf vorgängige Requisicion zu Steuer der Wahrheit hierdurch zu bezeugen keinen Anstand genommen; in Urkund dessen wir uns hierunter eigenhändig unterschrieben und unsere gewöhnliche Pettschaften vorgedruckt. So geschehn Frankfurt den 18. August 1763.

(L. S.) Johann Conrad Rumpel, J. U. L. Consulent und Syndicus, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Henrich Daniel Weichert, Land-Amts-Actuarius, als erbetener Zeuge.

Concordat præmissa copia collationata cum Schedula testamentaria originali. Signaeum Frankfurt den 25. Septembris 1766.

L. S. Gerichts-Canzley daselbst.

Schluß-Anmerkung.

Die Ordnungen der übrigen dreyen protestantischen milden Stiftungen, nämlich

1) Des Closters zu St. Catharinen,
2) Des sogenannten Weisfrauen-Closters, und
3) Des Armen- Waisen- und Arbeits-Hauses

würden in dieser zwoten Abtheilung ebenfalls ihren Platz eingenommen haben. Weil solche aber etwas weitläufig sind, der Sammlee von vielen Gönnern und Freunden das Werk zu vollenden, und dadurch denenjenigen, die dessen Erliegenlassung ausstreuen, den Mund zu stopfen, angetrieben, auch die wieklich schon unter die Presse gezogene deitte Abtheilung ohnehin nicht so staek, als die gegenwärtige weeden wied; So verspart Er jene bis dahin, und veespeicht, mit der Hülfe Gottes, noch dieses Jahe sothane dritte und letzte Abtheilung, wozu das Manuscript schon parat ist, samt einem vollständigen Regiſter, dem Publicum voezulegen.

Vollständige

Sammlung

der

Kaiserlichen

in Sachen

Frankfurt contra Frankfurt

ergangenen

RESOLUTIONEN

und anderer

dahin einschlagender

Stadt-Verwaltungs-Grund-Gesezzen

mit

Allerhöchst-Kaiserlichem PRIVILEGIO

in drey Abtheilungen

herausgegeben

von

Christoph Sigismund Müller

der Rechten Licentiat

Dritte Abtheilung

Frankfurt am Main

gedruckt in der Andreäischen Buchdruckerei

1779

N. W YORK
PUBLIC LIBRARY
26606 1
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1902 L

In Sachen

Frankfurt contra Frankfurt

im Jahr 1732.

ergangen und publicirte

Kayserliche

RESOLUTIONES

nebst

weiter darauf gefolgten dazu gehörigen

allerhöchsten Verfügungen.

Kurzer Vorbericht.

Sobald die, in der ersten Abtheilung Seite 69. gemeldete Handgelöbnüs, an Eides statt, über die Kayserliche Resolutionen vom Jahr 1725. und die in der zwoten Abtheilung enthaltene Visitations-Ordnung, in die Hände des Kayserlichen Herrn Commissarii, individualiter geleistet war, beschäftigten sich E. E. Rath, Burgerliche Neuner und Deputirte, theils vor der Kayserlichen Commission, theils unter sich selbst, sowohl höchstersagte Entschlüssungen, als die Tax-Ordnungen der Aemter, in verschiedenen Zusammentritten, zu beständiger Ausübung gleichsam reif zu machen, und als hernach sofort, die- in der ersten Abtheilung pag. 84. vermöge Decretorum unter No. VIII. a. und VIII. b. eben daselbst, von Kayserlicher Majestät anverlangte vollständige Paritions-Anzeige, von Seiten E. E. Raths erfolgt war, wurde, um die- in erst erwehnten Decretis allergnädigst versprochene weitere Kayserliche Entschlüssungen zu betreiben, der damalige Schöff Johann Christoph Ochs, nach Wien geschickt. Namens der Burgerschaft war der Capitain Johann Dieterich Notebohm noch daselbst. Ochs war ein sehr gelehrter Jurist und erfahrner Staatsmann, der, in allem Betracht, den von Kayserl. Majestät, mit dem Beinamen von Ochsenstein, Ihm mitgetheilten Adel verdiente. Ich habe dessen hieher eingesandte Berichte, zum Theil, gelesen; sie enthalten alles, was man von einem fleisigen und feinen Negotianten fordern und hoffen kan. Er arbeitete, am Kayserlichen Hof, auf das Künftige; Notebohm hingegen auf das Vergangene und Rückständige. Einer wie der Andere wurde, nach gefaßten Kayserlichen Entschlüssungen, welche der Grundtext dieser dritten Abtheilung sind, in Gnaden nach Haus gewiesen. Der von Ochsenstein kam, mit Ruhm und Ehre begleitet, glücklich zurück, Notebohmen aber hinderte sein hohes Alter, Krankheiten und sonstige Umstände, die zwischen ihm und seinen Committenten vorwalteten. Er starb also 1733. in Wien.

Die Kayserliche Commission war nun völlig geendigt. Nothfolglich nahmen hiedurch auch Burgerliche Deputirte, Admodiatores und Gegenschreiber, ein Ende, und die Stadt-Casse wurde E. E. Rath wieder frey gelassen, an Burgerlicher Deputirten und Admodiatoren Statt aber ein Burgerlicher Ausschuß von ein und funfzig Personen, nebst einer andern Art Gegenschreiber verordnet.

Die Wahl dieses Burger-Ausschusses geschah, Kayserl. Befehl gemäs, wie Ao. 1717. der Neuner, durch die Ober-Officiers der vierzehen Burger-Quartiere, in welche Frankfurt mit zwölf, Sachsenhausen aber mit zwey eingetheilt ist. Sie machten, in Erkiesung derselben, unter den dreyen Religionsverwandten keinen Unterschied; die Wahl gieng aber nach den meisten Stimmen, und da behielten die Lutheraner die Oberhand (*). Als man mit der Wahl fertig war, und die Personen zählte, fand man deren, den Director mitgerechnet, statt ein und funfzig, zwey und funfzig. Da hieß es nun, derjenige, so die wenigsten Vota habe, müsse abgehen. Just hatten der reformirte Handelsmann Jacob Passavant, und der Burger-Capitain Johann Ulrich Rücker gleiche Vota. Nun wollte man loosen. Rücker aber war so bescheiden, daß er seines Wahlrechts sich freywillig begab, und also diesem freundschaftlichen Zwist ein Ende machte. Der erwählte erste Director, oder Senior, war der Kayserliche Rath und Handelsmann Johann Friedrich von Wiesenhüten, ein eingebohrner, aber noch nicht beeidigter Burger. Ohne den Burger-Eid geleistet zu haben, wollte ihn E. E. Rath von seiner neuen Würde nicht Besitz nehmen lassen. Die Sache kam an Kayserliche Majestät, da ihm dann, solchen entweder abzulegen, oder dem Seniorat zu entsagen, aufgegeben wurde. S. Beilag unter Buchstab A.

Die Anordnung des Burger-Ausschusses und der, demselben untergebnen, jetzigen Burgerlichen Gegenschreiberey oder Controle, ist auch alles, was man in Kayserlichen Resolutionen vom 14ten März 1732. Neues nennen kan; denn deren übriger Innhalt begreift blos Bestärkungen, Zugaben, Erläuter- und Verbesserungen, der in der ersten und zwoten Abtheilung

(*) Unter denen, durch den bekannten Burger-Vertrag im siebenzehenden Jahrhundert entstandenen ersten Neunern, die aber schon Ao. 1616. wieder aufhörten, waren wirklich Mitglieder der katholisch, lutherischen und reformirten Religionen, und, bey deren Ao. 1717. geschehenen Wiederherstellung, machten die Burger-Quartiere bey der ihnen damals obgelegnen Præsentation, in Ansehung der Religion ebenfals keinen Unterschied. Die E. E. Rath zustehende Auswahl erklärte sich jedoch lediglich für die Evangel. Lutherische Candidaten.

theilung vorgetragenen älterer Stadt-Verwaltungs-Grundgesezze, über deren sämmtlicher Auferhaltung Burgerliche Collegia, insbesondere zu wachen haben; welches dann auch die Ursach zu seyn scheinet, daß weder Burgerliche Neuner, noch Ein und Funfziger die Kayserliche Resolutiones beschworen haben, und auch jezo noch nicht beschwören.

Bey einigen alten, so wie bey denen erst nach dem Jahr 1732. neuerrichteten Stadt-Aemtern, sind, nach der Hand, theils auf Kayserl. Befehl, theils mit gemeinsamer Einverständnis E. E. Raths und Burgerlicher Collegien, sowohl Burgerliche Ausschuß-Deputirte, als Gegenschreiber, unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, mehr angestellt worden. Zu Erstern gehöret das Korn-Amt, und das Holz-Amt, zu Letztern aber

a) Das Acker-Gericht und Forst-Amt, welche beede ein Ausschuß-Deputirter, nebst Burgerlichen Gegenschreibern versiehet.
b) Auf dem zum Bau-Amt mitgezogenen Stadt-Laternen-Amt, ist dem Magistratischen Bedienten ein Burgerlicher Gegenschreiber beigesetzt.
c) Hat das zwar nicht perpetuirende Stadt-Capital-Lotterie-Amt einen Burgerlichen Ausschuß-Deputirten nebst einem Gegenschreiber.
d) Das Pfandhaus wird von zwey Burgerlichen Ausschuß-Deputirten und einem Gegenschreiber mit verwaltet.
e) Ist bey dem Schatzungs-Amt noch ein Magistratischer Schreiber angestellet.

Wann einigen Freunden die Ausgabe dieser dritten Abtheilung etwas spät dünken solte, so werden Dieselbe, von dem Sammler, hier die Versicherung anzunehmen belieben, daß es nicht an ihm, wohl aber an der völligen Entwickelung gewisser, in das Werk einschlagender Begebenheiten, gelegen hat, ohne die er das Publicum, entweder in seiner Erwartung getäuscht, oder etwas Unvollkommenes geliefert haben würde.

Beilag Buchſtab A. zum Vorbericht.

Lunæ 22. Decembris 1732.

Franckfurth contra Franckfurth Commiſſionis, in ſpecie den Burgerlichen Seniorem von Wieſenhüten betreffend.

1mo Ponantur des Magiſtrats zu Franckfurth Berichte ad Acta.

2) Hat dem Johann Friederich von Wieſenhüten nicht gebühret, der Ablegung des gewöhnlichen Burger-Eydes ſich zu weigern, und hierdurch die Vollziehung deren Kayſerlichen Reſolutionen, in puncto der Beſtellung des Burgerlichen Ausſchuſſes und Gegenſchreiberey, zu behindern, da doch Ihro Kayſerliche Majeſtät, vermög Dero allergerechteſten Reſolution vom 14. Martii und 26. Jun. nup. dieſes höchſtnöthige und keinen Verzug leidende Geſchäft alſofort zum Effect zu bringen allergnädigſt anbefohlen haben, auch hierinnfalls längerer Verzug keinesweges, und unter keinem Prätext verſtattet werden wird, weshalben dann Ihme von Wieſenhüten hiemit alles Ernſtes auferlegt wird, den ſo unbillig verweigerten Burger- wie auch den Seniorats-Eyd, alſofort und ohne den geringſten fernern Anſtand, dem Magiſtrat zu Franckfurth abzulegen, oder ſich erſtgedachten Seniorats gänzlich zu begeben.

3) Wird der geſamten Burgerſchaft der Stadt Franckfurth hiermit anbefohlen, daß im Fall der von Wieſenhüten den Burgerlichen Eid nicht ablegen, ſondern eher das Seniorat verlaſſen wolte, dieſelbe alſogleich ein anderes Subjectum pro Seniore erwählen ſolle; damit alsdann der Neuerwählte mit dem übrigen Ausſchuß vom Magiſtrat verpflichtet werden möge.

4) Cum notificatione horum reſcribatur an Magiſtrat zu Franckfurth, um, Authoritate Cæſarea darüber zu halten, und auf alle Weiß dahin befliſſen zu ſeyn, damit je eher je beſſer, der Burgerliche Ausſchuß und die Gegenſchreiberey, zu Folge voriger Kayſerlicher Verordnungen, in die würkliche Activität gebracht werden möge, auch, wie ſolches geſchehen, an Ihro Kayſerl. Majeſtät förderſamſt allerunterthänigſt zu berichten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Kaiserliches Rescript an E. E. Rath,
Wien den 14. Mart. 1732.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

Ehrsame liebe Getreue; Nachdem Uns, auf Unsern gnädigsten Befehl, die von euch und der Burgerschafft Unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth, in dasiger Commissions-Sache, zeither Unserer neun Kayserl. Resolutionen vom 22sten Nov. 1725. und dahin gehörige Puncten beschehene unterthänigste Vorstellungen, sowohl, als was Unser Kayserl. Commissarius von Commissions wegen, deshalb gehorsamst berichtet hat, von Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath in seinem Gutachten ausführlich in Unterthänigkeit vorgetragen worden, und Wir hierauf alles und jedes mit seinen Umständen in reiffe Erwegung genommen haben; Als haben Wir hierüber Unsere Kayserl. fernere gnädigste Resolutionen dahin ertheilet und publiciren lassen, gestalten ihr selbige in der Anlage des mehrern zu ersehen habet; darbeneben Wir euch zugleich hier anfügen, was Wir für die Burgerliche Neuner und Gegen-Schreiberey vor Instructiones verfassen lassen. Gleichwie nun Unser gnädigster Kayserl. Will und Befehl ist, daß ihr nicht allein Unsere jetzige Kayserl. Verordnungen, allenthalben und in der That, gehorsamst befolgen sollet, sondern auch, wie Unsere vorige Kayserl. Resolutiones von Anno 1725. bis anhero gehorsamst beobachtet worden, und, im Fall noch daran, in specie bey dem Punct der Ausmessung der Stadt-Ländereyen, oder sonsten, noch etwas ermangeln thäte, wie und wann auch dieses vollzogen seyn wird, alles dieses habet bey Uns ihr in Zeit zwey Monaten unterthänigst anzuzeigen, wie nicht weniger denen künfftig zu erwehlen kommenden Raths-Gliedern in die Eyds-Formul, daß sie gesamte Kayserl. Resolutiones fleißig und treulich beobachten wollen, inseriren zu lassen; hiernächst auch obige Instructiones, für die Burgerliche Neuner und Gegen-Schreiber, denenselben zuzustellen, und schließlich selbst allenthalben, bey den in gedachten Unsern Kayserl. Resolutionen von Anno 1725. enthaltenen schweren Straffen, daran zu seyn, damit alles, so Wir verordnet, aufs genaueste und fleißigste befolget, wie auch endlich, zwischen euch und gesamter Burgerschafft, der erwünschte Ruhestand, gutes Vertrauen, und löbliche Einigkeit, allenthalben wiederum hergestellet werden möge. Wodurch Unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt gemeines Beste beförderet und befestiget werden wird. Darbeneben Wir euch mit Kayserl. Gnaden gewogen verbleiben. Geben in Unserer Stadt Wien den 14den Martii 1732. Unserer Reiche des Römischen im 21sten, des Hispanischen im 29sten, des Hungarisch- und Böheimischen auch im 21sten.

Carl.

Vt. J. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

A. H. v. Glandorff, mppria.

Veneris 14. Martii 1732.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Ihre Kayſerliche Majeſtät haben, über dasjenige, was wegen deren bereits am 22ſten Nov. 1725. ergangenen neun Kayſerlichen Reſolutionen, und dahin gehöriger Puncten, ſowohl an Seiten der Burgerſchafft, in der Kayſerlichen und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth, als auch Burgermeiſter und Rath daſelbſt, bis anhero eingekommen, und an Allerhöchſt-Dieſelben, von Kayſerlicher Commiſſion, deshalben allerunterthänigſt berichtet, auch von Dero gehorſamſten Reichs-Hof-Rath gutachtlich vorgeſtellet worden iſt, folgende allergnädigſte Reſolutiones ertheilet, als nehmlichen:

I^mo.

Ad Reſolut. I^mam.

In ſpecie den Burger-Vertrag *de Anno* 1613. betreffend:

Laſſen es Ihre Kayſerliche Majeſtät quoad §. primum erſtgedachter Reſolution bey dem bereits verfertigten und zum feilen Kauff gekommenen Druck deren Stadt Franckfurthiſchen Privilegien (a), wie auch

Quoad §. 2^dum Reſol. I^mæ.

Prohibitionem graduum conſanguinitatis & affinitatis belangend:

Bey der vorigen Kayſerlichen Reſolution dergeſtalt bewenden, daß, wann der Caſus ſich ereignen ſolte, daß unter denen andern Burgern keine gnugſam qualificirte Subjecta zur Wahl vorhanden wären, alsdann es Ihro Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt angezeiget, und, pro diſpenſatione, gebeten werden könne (b).

Ad §. 3^tium Reſol. I^mæ.

Deren Limburg- und Frauenſteinern *prætendirtes* Vorrecht betreffend:

Verbleibet es auch in dieſem Punct nochmahlen bey voriger Kayſerlicher Reſolution.

Ad §. 4^tum Reſol. I^mæ.

Und zwar

1mo. Die Wahl beym *Magiſtrat*, und *in ſpecie* die vom Rath beym Kayſerlichen *Commiſſario* deshalben gemachte drey Anfrags-*Puncten* belangend,

Als nehmlich:

1mo) Wie weit ein Eligens ſich, in der Stille, über die Anverwandtſchaft und Habilität eines Eligendi informiren dörffe, und

2do)

(a) Welche, vermöge Kaiſerlichen Commiſſions-Protocolli vom 26. Jul. 1728. manchmal, bey Rath verleſen werden ſollen.

(b) Ueber dieſen und folgenden dritten Punkt, ſind verſchiedene anderweite Kaiſerliche Entſchlüſſungen erfolget. S. Beilagen unter Zahl I. A—H.

2do) Circa modum, wie die neun Eligentes die vorstehende Wahl vornehmen solten?

Hierinfalls haben Ihre Kayserliche Majestät das vom Kayserlichen Commissario bereits am 7den Martii 1726. ertheilte Commissions-Decret (c) allergnädigst confirmiret, folgsam soll

Ad Quæst. 1^mam) Ein jedes Raths-Glied schuldig seyn, sich zeitlich, und vor der Wahl, in allem, denen Kayserlichen Befehlen nach, über die Anverwandtschafft und Habilität deren Burgeren, sie seyen nun aus denen Gesellschafften oder gemeiner Burgerschafft, unter der Hand, ohne allem Schluß, und ohne dem abzulegen kommenden schweren Wahl-Eyd, directe vel indirecte, zuwider lauffender Neben-Absicht, für sich und in der Stille, wohl und gründlich, zu dem Ende zu informiren, damit, wann ein Raths-Glied das Looß zu einem Eligenten machte, derselbe im Stand seyn möge, Kayserlicher Intention gemässe Subjecta, ohn aller Abred und anderen Neben-Weg, in Vorschlag und zur Wahl bringen zu können.

Ad Quæst. 2^dam) Sollen gleichfalls, vermög gedachten Decreti, die Wahlen nicht per Vota, heimlich und durch Zettel, oder per Scrutinium, geschehen, sondern die neun Eligentes sollen, über die Qualität derer von ihnen in Vorschlag gebrachten Subjectorum, ihrem abgelegten Eyd gemäß, deliberiren, und daraus die drey qualificirtesten per unanimia oder majora wehlen.

So viel nun weiters und Quæst. 3^tiam betrifft:

Ob nehmlich ein Magistratischer Bedienter, einen zum Rath mit nöthigen Requisitis versehenen, Eligendum, wegen der, in denen Kayserlichen Resolutionen, verbottenen Verwandtschafft, (ob auch gleich, bey seiner Wahl, die Cautel vorgekehret würde, daß er mit einem solchen Bedienten nimmermehr auf ein Amt kommen solle,) dennoch von der Raths-Wahl ausschliessen könne?

Hierüber haben Ihre Kayserliche Majestät die Commissarische Provisional-Verordnung vom 8ten Martii 1727. (d) allergnädigst confirmiret; Diesemnach solle einem, zur Raths-Wahl sonsten fähigen, Subjecto die Anverwandtschafft mit einem subalternen Stadt-Bedienten (die Syndicos und andere Subalternos, welche bey und mit dem gantzen, oder Schöffen-Rath, ihre Verrichtungen immediate zu thun haben, ausgenommen,) generaliter, keine Exclusivam ab Electione geben, damit sonsten die Raths-Wahlen, sowohl wegen grosser Zahl der Magistratischen Personen selbst, als deren vielen Stadt-Bedienten, nicht gar zu beschwerlich gemacht werden mögen (e).

2do. Die Burgerliche Dreyer betreffend:

Hierinfalls confirmiren allergnädigst Ihre Kayserliche Majestät die, ersigedachten Dreyern zugestellte, Commissarische Instruction d. d. 22. Febr. 1727. (f).

3tio,

(c) Ist in der eersten Abtheilung 31. Seite zu lesen.

(d) eben daselbst 32ste Seite.

(e) Zwey hiehee einschlagende Kaiserliche Erklärungs-Entschlüssungen vom 28. Jan. 1746. und 2. Jun. 1750. siehe in den Beylagen Zahl II. A und B.

(f) Findet sich in der ersten Abtheilung 33. Seite Zahl VI.

3^tio. Die Schöffen-Wahl, und *in ſpecie* das *Petitum Magiſtratus* belangend, damit nehmlichen allezeit der *Senior* auf der anderten Banck, *ſine Electione*, zur *vacir*enden Schöffen-Stelle genommen werden mögte:

Hat ſothanes Begehren nicht ſtatt; ſondern wird es, hierinfalls, lediglich bey voriger in puncto electionis, gefaßten Kayſerlichen Reſolution, von Anno 1725. belaſſen (g).

4to. Und auf die Anfrag:

Ob einer, ſo auſſer der Stadt Franckfurth, von einem Franckfurther Burger, gebohren, pro eligibili zu halten ſeye?

Darüber haben Ihre Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt reſolviret, daß ein ſolcher allerdings pro eligibili zu achten ſeye.

Ad §. 5^tum Reſol. Cæſ. I^mæ.

Wegen Beſtellung derer Handwercks-Geſchwornen:

Da wird, zur vorigen Kayſerlichen Verordnung, annoch dieſes beygeſetzet, daß ins künfftige bey eben dem Rath-Sitz, als die Præſentation deren Geſchwornen geſchiehet, auch die Erwehlung derſelben, ohne weiteren Aufſchub, vorgenommen werden ſolle.

Ad §. 6^tum Reſol. Cæſ. I^mæ.

Die allgemeine *Tax*- und Renthen-Ordnung betreffend:

Dieſer Punct beruhet auf ſich (h).

Ad §. 7^mum Reſol. Cæſ. I^mæ.

Das Burger-Recht deren Fremden belangend, ſo ſich an Franckfurther Burger-Wittiben oder Töchter verheyrathen.

Uber dieſen Punct ertheilen Ihre Kayſerliche Majeſtät eine aparte Kayſerliche Reſolution (i).

Ad §. 8^vum des Burger-Vertrags (k).

Darinn vorgeſehen iſt, daß ein Franckfurther Burger, ſo aus der Stadt an ein anderes Ort ziehet, Macht habe, ſeine Güter und Burger-Recht, mit Wiſſen und Willen des Raths, und gegen Entrichtung derer gewöhnlichen Burgerlichen Beſchwerden, zu behalten ꝛc.

Nachdem nun hierüber die Frag entſtanden:

Ob ſich dieſes §phi auch deren Burgern Wittiben, wie auch Söhn und Töchter, zu erfreuen haben?

So haben Ihre Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, daß hierinfalls ein Unterſchied zu machen ſeye, dergeſtalt, daß ſich dieſes §phi nur die Wittiben, nicht aber

(g) S. I. Abtheilung Seite 9 und 10.

(h) Dieſe ſind in der 2ten Abtheilung bey jedem Amt zu finden.

(i) Dieſe folgt ohnmittelbar nach gegenwärtiger Erſten.

(k) Da hier ein Schreibfehler vorgegangen, indeme ſtatt der Worte: dictæ Reſolutionis I^mæ des Burger-Vertrags, ſtehen, und ſo continuiren ſolte, ſo hat man ſolchen anjetzo nen und ändern zu müſſen geglaubet.

aber die Söhn und Töchter, gebrauchen können, es wäre dann, diese Letztere wolten sich, zuvor, um das Burger-Recht beym Rath melden, und ein jährliches Burger-Geld über sich nehmen (l).

Ad §. 9^num des Burger-Vertrags.

Wegen der Burgerlichen Freyheiten:

Dieser Punct beruhet auf sich.

Ad §. 10. ibidem.

Wegen Wegschaffung der überhäufften armen Beyssassen:

Hierüber erfolget bey der Visitacions-Ordnung (m) Kayserliche Resolution.

Ad §. 11. ibid.

Wegen der Burgermeisterlichen *Audienzien*, und daß allezeit zwey Raths-Glieder dabey seyn sollen:

Dieser Punct beruhet auf sich.

Ad §. 12. ibid.

***Ratione Summæ appellabilis* von einem Ausspruch, so bey der Burgermeisterlichen *Audienz* ergangen:**

Soll die Summa appellabilis auf 25. fl. gesetzet werden.

Ad §§. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. & 24.

Wird es bey diesen, im Burger-Vertrag enthaltenen Puncten lediglich gelassen, und Magistratus, in specie ad Art. 18. nochmahlen dahin angewiesen, darauf zu halten, daß die Räthe bey denen Causis, so ihre Anverwandte betreffen, allezeit abtreten sollen.

Quoad Art. 19. aber haben Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst resolviret, daß deren Burgerlichen Deputirten Begehren, damit nehmlich die Publication, deren ab Imperialibus eingeholten Urtheln, allezeit gleich nach Eröffnung der Acten geschehen mögte, nicht statt habe, sondern daß es, hierinfalls, bey der bisherigen Observanz zu belassen seye; da zumahlen denen Partheyen, post publicationem Sententiæ, inspectionem Originalis zu begehren jederzeit frey stehet.

Ad §§. 25. und 28. ibid.

Die Burgerliche Neuner betreffend:

Lassen es

1mo) Ihre Kayserl. Majestät lediglich bey voriger Kayserlichen Resolution (n) bewenden, folglichen, daß erstgedachte Neuner, vorgeschriebener Massen, abgewechselt (o), und auch ad Magistratum eligibiles seyn sollen.

(l) Die allerhöchste Ermäsigung, soviel die Söhne betrift, S. Anlag Zahl III.
(m) Soll heisen: Beisassen-Ordnung. S. die folgende Kayserl. Entschlüssung Art. III.
(n) S. 1. Abth. S. 14.
(o) Ob diese sechsjährige Abwechselung, ohn Ausnahme verbleiben könne, ist bereits im Jahr 1742. Kaiserlicher Majestät anheim gestellt, bisher noch nicht völlig erörtert; indessen aber auch die sechsjährige Abwechselung nicht vorgenommen worden, sondern jedes Neuner so lang bey Amt verblieben, bis Er entweder in Gefolg Kaiserlicher Entschlüssung vom 22. Nov. 1725. (1. Abth. S. 4.) achtzehn Jahr daran gewesen, oder selbst abgedankt hat, oder gestorben ist.

2do) Wird einem Neuner, an ſtatt deren 200. fl. nunmehro und jährlich 300. fl. pro Salario ausgeſetzet.

3^tio) Wird ihr Rang beym Alten, wie es bishero geweſen, gelaſſen (p).

4to) Haben Ihre Kayſerl. Majeſtät die Inſtruction für dieſelben ſo, wie ſie an Magiſtrat, in ordine, ad publicandum eingeſchloſſen wird, allergnädigſt confirmiret (q). Weiters und

5to. Den Schatzungs-Fuß belangend:

Nachdeme deshalben, von denen Renthierern, Banquiers und Kauffleuten in der Stadt Franckfurth, nach geſchehener Publication der Kayſerlichen Reſolution vom 22ſten Novembris 1725. allerhand wichtige, und auch von denen Burgerlichen Neunern für wahrhafft bezeugte Urſachen, warum bey der Schatzung nach dem wahren Quanto, der Ruin der Handlung und Abgang der Nahrung, wie auch groſſer Schade und Nachtheil bey denen Stadt-Einkünfften, zu befahren bevorſtünde, allerunterthänigſt angeführet, mithin gehorſamſt gebeten worden, damit die Schatzungs-Anlage nach der alt-hergebrachten Weiſe, auch vor das Künfftige, beybehalten werden mögte; Als haben Ihre Kayſerliche Majeſtät, in Anſehung der vorgebrachten erheblichen Umſtänden, dem allerunterthänigſten Anſuchen erwehnter Renthierer, Banquiers und Kauffleuten, vermittelſt nachfolgender Kayſerlicher Satz- und Ordnung, allergnädigſt ſtatt gegeben, daß der alte Fuß der Schatzung, wie ſolcher in des Raths Edict de Anno 1576. Viſitations-Ordnung Tit. XXV. und alten Commiſſions-Decret de Anno 1616. (r) gegründet und determiniret iſt, ohne alle Veränderung, gelaſſen, und, Krafft dieſer über anderthalb hundert Jahr in Ubung geweſten Schatzungs-Art, ein jeder, welcher ſein Vermögen eydlich anzugeben Bedencken trägt, und lieber die gebührliche volle Schatzung mit 50 fl. abrichten will, dabey ohnerhöhet verbleiben, und zu einiger Eydesleiſtung keineswegs verbunden und angehalten werden ſolle (s).

Damit aber auch der Zuſtand des Mittelmanns und armen Burgers einiger Maſſen erleichtert werden möge, ſo iſt Ihrer Kayſerl. Majeſtät allermildeſter Will und Befehl, daß demſelben, zur Linderung ſeiner Beſchwerden, jährlich die Helffte des Wacht-Gelds, ſo lang die Schatzung nicht ceſſiret, erlaſſen werden ſolle (t).

2do,

(p) S. Kaiſerl. Reichshofraths-Concluſum unter Zahl X. C.

(q) Dieſe war von der Kaiſerl. hohen Commiſſion entworfen; ihr Abdruck folget unter Zahl V. Die Neuner haben auch das beſondere Privilegium, daß ſie, gleich den Rathsherren, Graduirten, Geiſtlichen und Stadtbedienten, Quartiergelds frey ſind. S. Beilag Zahl VI. Desgleichen müſſen alle Büchee und Acten, welche ſie aus dem Stadtarchiv zu ihrer Amtsarbeit nöthig haben, vermöge hohee Commiſſionsdecrete, unter Zahl VII. A. und B. ingleichen Hochpreißl. Reichshofraths-Concluſi Zahl VII. C. ihnen mitgetheilt werden.

So ſollen ſie auch (S. II. Abtheil. S. 199. §. 6.) bey Wählung der Burgerlichen Caſtenpfleger vernommen werden, und dieſe gutachtlich, im Vorſchlag bringen. Ohne andere, mit dem Burger-Ausſchuß gemeinſame, hiernechſt vorkommende Gerechtſame.

(r) Das Edict von 1576. folgt unter Zahl IV. das Commiſſionsdecret von 1616. aber iſt ſchon in der erſten Abtheilung S. 51. Sign. ⊙. angedruckt.

(s) Weil, nach der Kaiſerlichen Reſolution vom 22. Nov. 1725. I. Abtheil. S. 14. auch bey auſſerordentlichen Collectationen, der Schatzungsfus beobachtet werden ſoll, ſo folgen die, diesfalls, in neuern Zeiten, ergangene Kaiſerliche Befehle unter der Zahl VIII. A bis E hiebey.

(t) S. II. Abth. S. 128. Dieſe Erlaſſung iſt aber bisher nicht geſchehen.

Ad §§. 26. 27. 32. und 35.

In ſpecie die erhöhete Gefäll und *Acciſen*, *item* den Mayn-Waſum, betreffend:

Da befinden Ihre Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt,

1mo. Daß die erhöhete Gefäll, ſo lang, bis Magiſtratus und die Burgerliche Neuner, aus denen Rechnungen, befinden werden, daß die Erhöhung, ohne Schaden der Stadt, entweder moderiret, oder gar aufgehoben werden könne, auf den bisherigen Fuß fort zu heben ſeyen.

2do. Wegen der Differenz zwiſchen der Burgerſchafft und denen Bierbrauern, in puncto des Maltz- und Mahl-Gelds, werden Ihre Kayſerl. Majeſtät Dero weitere allergnädigſte Reſolution ertheilen; Immittelſt, und bis dahin, ſolle es bey bisheriger Abgab belaſſen werden (t).

3tio. Beruhet der Punct wegen des Mayn-Waſum auf ſich, Und hierinn beſtehet dasjenige, ſo Ihre Kayſerl. Majeſtät ad Reſol. Imam de Anno 1725. anderweit allergnädigſt reſolviret haben.

Was nun weiters und

IIdam Reſolutionem Cæſaream de eodem Dato,

In ſpecie die geheime *Deputation* belanget:

Da laſſen es Ihre Kayſerl. Majeſtät bey voriger Kayſerlichen Reſolution, und der bereits geſchehenen Parition, bewenden.

Die IIIte Reſolution de eodem Dato,

Nehmlich

Die *Admodiatores* und Burgerliche Gegen-Schreiber betreffend:

Haben Ihre Kayſerl. Majeſtät, zu Erſpahrung unnöthiger Unkoſten, die Einrichtung der Gegen-Schreiberey und darinn enthaltene Salaria, allergnädigſt approbiret, und zugleich allermildeſt anbefohlen, dieſelbe an Magiſtrat einzuſchlieſſen, und ihme aufzutragen, ſolche, Authoritate Cæſarea, zu publiciren, und gehörigen Orts zuzuſtellen, wie auch alles Ernſtes daran zu ſeyn, damit alles fleiſſig beobachtet und vollzogen werden möge.

Ad IVtam Reſol. Cæſ. de eodem Dato,

Die geheime Ausgaben betreffend:

Laſſen es Ihre Kayſerliche Majeſtät bey der vorigen Kayſerlichen Reſolution bewenden (u).

Ad Vtam & VItam Reſol. Cæſ. de eodem Dato,

Die verbeſſerte Rechnungs-Form betreffend:

Da bleibet es gleichfalls bey vorigem; So viel aber und

1mo. Die alte Reſtantien belanget, haben Ihre Kayſerliche Majeſtät den vom Magiſtrat gethanen, und von Burgerlichen Neunern und Deputirten angenomme-

(t) Daß das in dieſem Punkt vorkommende Wort: Differenz, nicht etwa eine Streitigkeit, ſondern blos Unterſchied bedeute, zeigt die hier verſprochene und am 29. Jan. 1733. erfolgte Kayſerl. Reſolution unter Zahl IX. S. auch I. Abth. p. 133. No. VII.

(u) Die Abänderung ſiehe in den Beilagen X. A. X. B. und X. C.

nommenen Vorschlag, ob inopiam debitorum & difficultatem liquidationis, wie auch um Richtigkeit der Rechnungen, dergestalt allergnädigst approbiret, daß der Rath, mit Zuziehung Burgerlicher Neunern und Deputirten, mit denen unvermögenden Restanciariis, ihrer Rückständen halber, sich überhaupt vergleichen, und wo gar nichts zu erhalten, endlich die Schulden abschreiben könne; auch habe Magistratus, wegen völliger Vollziehung dieses Restancen-Puncts, in Zeit zwey Monaten an Ihro Kayserl. Majestät gehorsamsten Bericht zu erstatten (x); So viel aber

2do. Die bey der Judenschafft rückständige Grund-Zinße betrifft; soll ihnen, Juden, hieran nichts nachgelassen werden, sondern es wird dem Rath hiermit aufgetragen, darüber zu halten, damit sothanes Liquidum integre eingebracht werden möge (y); wie dann auch im übrigen, Magistratus auf fleissige Beobachtung der in puncto verbesserter Rechnungs-Form ergangenen Kayserlichen Resolution (z), nochmahlen alles Ernstes angewiesen wird.

Ad VIImam Resol. Cæs. de eodem Dato,

Imo. Die *Salarirung* der *Magistrats*-Personen, *Syndicorum* und Stadt-Bedienten betreffend:

Haben Ihre Kayserl. Majestät, in Erwegung allerhand wichtig- und erheblicher Umständen, die vorhin ausgeworffene Besoldungen folgender Gestalt vermehret, und, in allem, jährlich dahin decerniniret, daß nehmlich

Dem Gerichts-Schultheissen, als Præsidi des Schöffen-Collegii, neun hundert Rthlr. in Specie, oder = = = 1800. fl.

Dem ältern Burgermeister = = = 1700. fl.

Dem jüngern Burgermeister = = 1300. fl.

gereichet werden sollen, jedoch mit diesem allergnädigsten Befehl, daß beede Burgermeister des Weins und Holtzes, fürohin, sich nicht mehr anmassen, ihre Diener auch, Inhalts der Visitacions-Ordnung Tit. I. aus ihrem Salario in der Kost halten, oder sich mit ihnen darüber vergleichen sollen.

Ferner: Und einem jeden Rathsherrn der ersten Banck, oder Schöffen, werden hiermit 750. Rthlr. in Specie, oder = = 1500. fl.

Einem jeden Rathsherrn der andern Banck, so in Patriciis und Graduirten bestehen, 600. Rthlr. in Specie, oder = = 1200. fl.

Und einem von der dritten Banck 250. Rthlr. in Specie, oder 500. fl. ausgeworffen, und zwar mit dieser anderweiten Kayserlichen Verordnung an sämtlichen Magistrat, mit dieser ansehnlich verbesserten Besoldung, vor Alles mit einander, sich zu begnügen, und selbige, unter keinerley Præexe, der Extraordinari-Sitze, oder anderen Erfindungen, zu erhöhen, auch aller, ohnedem ungebührlichen, Neben-Salarien, Competenzen, Turnessen, Schöffen- und Raths-Præsenzen, Kuchen, Untertrunck, ingleichem allerley Accidencien, wie auch der schon vorlängst verbottenen Straffen-Participation, es mögen solche von Christen oder Juden, Einheimischen oder Fremden, herrühren, und, in Summa, aller andern nebenher gesuch-

(x) Hiezu wurde ein besonderes Liquidationsamt schon Anno 1730. von Kaiserl. Commissions wegen, errichtet, welches mehrere Jahre bestund.

(y) Dies wurde in Ansehung der Art und Weise, weiter verordnet. S. RHR. Conclusum Zahl XI.

(z) S. dieselbe I. Abtheil. p. 91. u. f. f.

gesuchten Emolumenten, wie sie immer Nahmen haben oder ausgedacht werden können, sich zu enthalten, folgsam Alles mit einander, was eingehet, in das Ærarium, ohne Verkürtzung, jederzeit getreulich zu liefern; Allermassen obgedachter Schultheiß, Burgermeister und übrige Raths-Personen, mit ihren Nachfolgern, zu getreulicher und unverbrüchlicher Beobachtung dieser allerhöchsten Kayserlichen Ordnung, bey Straffe des Meineyds und Verlust der Ehre und Dienste, nebenst der Ersetzung des dem Stadt-Ærario entzogenen Quanti, verbunden, auch in sothane Pön jedweder freventlicher Ubertretter gefallen seyn, und selbige an ihm, sola facti veritate summarie investigata & perspecta, unnachläßig vollstreckt werden solle.

II. Die Syndicos belangend, haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst verordnet, daß einem jeden Stadt-Syndico, zu seiner jährlichen Besoldung 800. Rthlr. in Specie, oder = = = 1600. fl. zu reichen seyen.

III. Und wegen der dritten Banck im Rath, haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst resolviret, daß dieselbe, und die getreue Burgerschafft, bey dem Genuß ihrer Privilegien, des Burger-Vertrags, alten guten Herkommens, und Kayserlichen Resolutionen, allezeit ruhig belassen, und in ihrem Stand und Gerechtsamen, erhalten werden solle; jedoch wolten Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät ermeldte Drittbäncker, alles Ernstes, hiermit ermahnet haben, in allen Rath-Sachen, vermög ihrer eydlichen Pflichten, keineswegs auf ihr Privat-Interesse zu sehen, sondern alleinig das Beste gemeiner Stadt, mit Hintansetzung aller Neben-Absichten, zu befördern, mithin sich von aller Ubertrettung der Stadt-Grund-Gesetzen, wie auch publicirten Kayserlichen Resolutionen und confirmirten Commissions-Decreten, bey Vermeidung der darauf gesetzten schweren Strafen, zu enthalten.

IV. Den Numerum Syndicorum betreffend: Befinden Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst, daß es bey dem Numero der vier Syndicorum verbleiben solle (a). Ferner und

V. Das anderweite Petitum ersterwehnter Syndicorum betreffend: Haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst vor recht befunden, daß einem Syndico, nach langjährigen Diensten, eine vacirende Schöffen-Stelle, vor anderen, mit seinem schon ohnedem habenden Rang, immediate nach denen ältesten Schöffen (b), jedoch nur mit dem jährlichen Salario eines Schöffen, ertheilet werden könne (c).

VI. Den Numerum Registratorum und ihre Besoldung belangend: Haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst resolviret, daß ihrer zwey seyn, und ein jedweder von ihnen 400. Rthlr. pro Salario haben solle.

VII. Lassen es Ihre Kayserliche Majestät wegen deren anderen Gerichts-Cantzley- und Stadt-Bedienten dabey, daß

1mo) Dem Gerichts-Schreiber, mit Benehmung aller Accidentien, an Salario und Sportulen in allem = = = 1000. fl.

(a) Gegenwärtig, und seit 1753. sind deren Fünf. S. Beil. unter Zahl XII.

(b) Deren sind Sieben, und von Kaiser Carl dem VII. nebst dem Gerichts-Schultheiß und ältestem Syndicus, im Jahr 1742. mit dem Prädicat: wirklich Kaiserlicher Räthe, vor immer, begnadigt, weniger nicht dem Schöffenrath das Ehrenwort: Edel, dem ganzen Rath aber, Edle und Ehrsame, beigelegt. S. den Auszug höchstgedachten Privilegiums unter Zahl XIII.

(c) Versteht sich, daß Derselbe in Wahl und Kugelung genommen werde. Beil. Zahl XIV.

2do) Dem Obriſtrichter und Subſtituto, nebſt der Helffte, oder, nach Befinden des Magiſtrats, einem Drittel, an denen bey ihm eingehenden Sportuln, an Salario = = = = 200 fl. (d).

3^tio) Dem Gerichts-Botten, nebſt einem Quart, oder, nach Befund des Magiſtrats, einem Drittel, an denen bey ihm eingehenden Accidentien, zur Beſoldung = = = = = 100 fl. (e) decerminiret werden ſollen; anbey werden ſie ſämtlich, bey Verluſt ihrer Ehre und Dienſten, angewieſen, auch ſoll der Eydes-Formulæ dieſe Clauſul inſeriret werden, daß ein jedweder alle bey ihm eingehende Gelder, ohne Ausnahm und alle Gefährde, getreulich verzeichnen, und das Geld allezeit, ohne Verſchub, in eine dazu gerichtete verſchloſſene Büchſe, ſamt einer Deſignacion, wochentlich zur Recheney lieffern, und allda, nach gleich geſchehender Uberzehlung und richtigem Befund mit der Deſignation, ihren Antheil, gegen Schein, zu empfangen haben ſolle; Hingegen ſeynd, bey dieſer Regulirung, aus dem Ærario die Schreib-Macerialien, mit eigenen Koſten, anzuſchaffen, und ſolche nachgehends von denen Cantzleyen ordentlich zu verrechnen.

VIII. Die Cantzley-Accidencien und Sportulen betreffend: Hierinnfalls gehet Ihr Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſte Reſolution dahin, daß, zu Eruirung des eigentlichen Ertrags und des Ærarii Beſten, auf jede Cantzley auf drey Jahr lang, ein verpflichteter Burgerlicher Gegen-Schreiber (f), zur Aufſchreibung aller und jeder eingehenden Geldern in ein Gegen-Regiſter, geſetzet, und alsdann aus dieſem dreyjährigen Ertrag der Quocient gezogen, folglich nach dieſem, deren Bedienten Participaciones reguliret werden ſollen.

IX. Die vier Cantzelliſten bey der Gerichts-Cantzley belangend: Sollen

1mo) Dieſelben in Eyds-Pflicht genommen werden;

2do) Ein jedweder, jedoch mit Abſchneidung aller Sporeuln und Schreib-Gebühr, von Zeit der Publication dieſer Kayſerlichen Reſolucion, jährlichen pro Salario 300. fl. haben;

3^tio) Wird dem Magiſtrat hiermit anbefohlen, darauf zu ſehen, damit der Ertrag der bey ihnen, Cantzelliſten, eingehenden Sporeuln und Schreib-Gebühr-Accidencien, durch den zu derſelben Cantzley geſetzten Gegen-Schreiber, verläßlich erforſchet werden könne.

X. Die übrige Stadt-Bediente betreffend: Hat es,

1mo) Wegen des Recheney-Schreibers, bey dem in der vorigen Kayſerlichen Reſolution de Anno 1725. ſchon ausgeworffenen Salario ſein Bewenden; Demjenigen Recheney-Schreiber aber, welcher, gegen die freye Wohnung, den Römer ohnent-

(d) Dem Obriſtrichter ſind nachher ſeine Sportuln ganz zugeſtanden, dem Subſtituto auch nicht weniger, als den Stadt- und Gerichts-Cantzelliſten, ihre Beſoldungen vermehrt worden. S. davon Beil. unter Zahl XV. A. und B. Ao. 1764. wolte man zwar dem Subſtituto mit Benehmung aller Sportuln und Accidentien, eine fixe Beſoldung, von 300. fl. auswerfen; Es wurd aber von Kaiſerl. Majeſtät nicht genehmigt. S. Beil. Zahl XV. C.

(e) Der Gerichtsbot, bekommt jetzo, mit Kaiſerlicher Genehmigung, vermög Zahl XV. D. zwey Drittel der bey ihm eingehenden Accidentien, und denen beeden Stadt-Cantzley-Boten, ſind, vermöge Beil. XV. E. jedem 50. fl. zugelegt worden.

(f) Dieſe Burgerliche Gegenſchreiber ſind jetzo vor beſtändig; werden aber nicht, wie andere Gegenſchreiber, von dem Burger-Ausſchuß gewählt, ſondern nur drey Perſonen präſentirt, ſofort von E. E. Rath, nach Mehrheit der Stimmen, Einer davon erkießt und beeidigt.

ohnentgeltlich ſäubern laſſen, und das Holtz unter ſeiner Aufſicht haben ſoll, wird noch das freye Holtz zugeleget.

2do) Dem Recheney-Diener werden pro Salario determiniret 150. fl.

3tio) Wird dem Grabenfeger, nebſt der ſchon ausgeworffenen Beſoldung, die auf dem Mayntzer-Thörgen bisher gehabte freye Wohnung, verſtattet.

4to) Soll der Land-Amtmann pro Salario haben = 550. fl.
wobey ihm zugleich vor Knecht und Pferds-Unterhaltung ex Ærario 300. fl.
paſſiret werden.

5to) Die vier Viſirer betreffend: Sollen, nach Abgang des Magiſtratiſchen, denen übrigen dreyen einem jeden noch zugelegt werden = = 50. fl.

6to) Denen zwey Zoll-Bedienten am Leonhard- und Metzger-Thor werden meſſentlich ſtatt der 3. fl. paſſiret = = = 3. Rthlr.

7mo) Dem Zöllner am Affen-Thor ſollen, mit Abſtellung des Holtzes, nebſt der freyen Wohnung, an Geld pro Salario zugelegt werden = 24. fl.

8vo) Soll ein jedweder deren drey Güter-Beſtättern zur Beſoldung in allem 400. fl. Dann

9no) Der Bibliothecarius = = = 300. fl.
haben, mit dem Auftrag, daß erſtgedachter Bibliothecarius auch die Catalogos fleißig continuiren, und wochentlich auf zwey beſtimmte Täg, damit jedermann ſich der Bibliothec bedienen könne, daſelbſt gegenwärtig ſeyn ſolle.

10mo) Solle der Stadt-Baumeiſter, nebſt der freyen Wohnung, = 500. fl.

11mo) Der Bau-Schreiber auch pro Salario = = 500. fl.
haben.

12mo) Die zwey Protocolliſten zu denen Burgermeiſterlichen Audienzien betreffend: Werden einem jeden, nebſt denen Sportuln, welche ſie von Extractibus Protocolli, nach einem regulirten Tax, verdienen, zur Beſoldung ausgeworffen 250. fl.

13tio) Dem Curatel-Amt-Schreiber = = 300. fl.

14to) Dem Land-Amt-Schreiber = = 50. fl.

15to) Dem Forſt-Amt-Schreiber = = 250. fl.

16to) Den ehemahlig geweſenen Korn-Schreiber, N. Textor, betreffend: Obzwar dieſer, weilen das Korn- und Land-Amt zuſammen gezogen worden, nunmehro keinen beſtändigen Dienſt hat; So ſollen ihm dennoch, in Anſehung ſeiner habenden Geſchicklichkeit und Erfahrnuß, und da er denen ſämtlichen Stadt-Ländereyen lange Zeit her erſprießliche Dienſte geleiſtet, auch noch mehrere præſtiren kan, auf Lebenslang 300. Rthlr. gereichet werden.

XI. In puncto Conſiſtorii confirmiren Ihre Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt, die von dem Kayſerlichen Commiſſario in ſeinem Bericht d. d. 9ten Aug. & præſ. 2. Sept. 1729. ſub Lit. Nn. eingeſchickte Conſiſtorial-Ordnung (g), ſo, wie dieſelbe von ihm, laut ſeiner in eben gedachtem Bericht ſub Lit. Qq. Rr. und Tt. reſpective de dat. 8. 13. und 22ſten Julii 1728. geändert worden, mit der allergnädigſten Verordnung, daß diejenige Partheyen, ſo a Conſiſtorio appelliren wolten, zuvorderiſt ad Magiſtratum es zu thun ſchuldig ſeyn, und ſodann, auf Begeh-

(g) Dieſe folgt in Beil. Zahl XVI. A.

Begehren ein- oder andern Theils, derſelbe die Acta ad Impartiales ſchicken ſolle; Wo aber die Partheyen den Spruch vom Magiſtrat zu haben verlangten, in ſolchem Fall ſollen diejenige Raths-Perſonen, ſo vorhero in Conſiſtorio mit darbey geſeſſen, davon abtretten; und wann nachgehends, nach eröffnetem Spruch, die Partheyen ſich höheren Appellirens nicht gebrauchen wolten, alsdann ſolle derſelbe ad Effectum rei judicatæ gebracht werden (h).

XII. Den Rang des in Conſiſtorio mit beyſitzenden Senioris Miniſterii belangend: Solle demſelben der Vorſitz vor denen zwey Raths-Perſonen der anderten Banck gebühren.

XIII. Die *Salaria Conſiſtorialium* betreffend:

In dieſem Punct gehet die allergnädigſte Kayſerliche Reſolution dahin, daß

1mo) Dem Præſidi = = = 250. fl.
2do) Denen übrigen Conſiſtorialibus einem jeden = 150. fl.
3tio) Dem Actuario = = = 250. fl.
4to) Dem Thürhüter = = = 75. fl.

und zwar von Zeit der erſten Seſſion, gebühren ſollen.

Ad Reſol. Cæſ. VIIIvam de eodem Dato,

Die Einrichtung der Stadt-*Oeconomie*, und *in ſpecie* die drey verpfachtete Gärten betreffend:

Wird hiermit dem Magiſtrat auferlegt, in Zeit zwey Monaten an Ihro Kayſerliche Majeſtät zu berichten, ob die Pfacht-Jahre bald ausgehen, und wie es darmit am beſten, zu der Stadt Nutzen, pro futuro, gehalten und eingerichtet werden könne, ſein allerunterthänigſtes räthliches Gutachten zu erſtatten (i).

Ad IXnam Reſol. Cæſ. de eodem Dato,

In ſpecie die in *Contagions*-Zeiten einkommende Paß-Gelder betreffend:

Hat es bey der vorigen und vom Magiſtrat allerunterthänigſt befolgten Kayſerlichen Reſolution ſein Bewenden.

II^do.

Cum notificatione horum omnium reſcribatur dem Grafen von Schönborn, als geweſten Kayſerlichen Commiſſario, was geſtalten ſeine bey dieſem Franckfurthiſchen mühſamen Commiſſions-Geſchäfft- zur gemeinen Stadt Wohlfahrt, gehabte ungemeine Bemühung, und darinn bezeugter groſſer Fleiß und Eifer, Ihro Kayſerlichen Majeſtät zu beſonderem allergnädigſten Wohlgefallen gereiche; Und da nun dieſe ihme aufgetragen geweſte Commiſſion bereits, ſo löblich und rühmlich, verrichtet und zu Ende gebracht worden: Als hätten Ihre Kayſerliche Majeſtät auch, zu Erſpahrung weiterer Unkoſten, und dem Franckfurthiſchen Ærario zum Beſten, ihn von derſelben, hiermit, in Kayſerlichen allerhöchſten Gnaden, entladen wollen.

IIItio.

(h) Die Beſtättig- und nähere Erläuterung dieſes §. XI. findet man in dem RHR. Concluſo unter Zahl XVI. B.

(i) Vermöge Kaiſerlicher Befehle unter Zahl XVII. A. und B. ſind dieſe theils von den ehemaligen Beſtändern als Erbleih angeſprochene, theils wegen angeblichen Meliorationen inbehaltne Gärten, wieder eingezogen und temporal Beſtändern überlaſſen.

III^tio.

Cum notificatione horum omnium & inclusione der Burgerlichen Neuner und Gegen-Schreiberey Instruction, rescribatur dem Magistrat zu Franckfurth: Wie er nicht nur die jetzige Kayserliche Verordnungen, allenthalben, und in der That, allergehorsamst befolgen solle, sondern auch, wie die vorigen neun Kayserlichen Resolutiones von Anno 1725. bis anhero gehorsamst beobachtet worden, und im Fall daran, in specie bey dem Punct der Ausmessung der Stadt-Ländereyen, oder sonsten, noch etwas ermangeln thäte, wie und wann auch dieses vollzogen seyn würde, Ihro Kayf. Majestät, in Zeit zweyer Monaten, allerunterthänigst anzuzeigen, wie nicht weniger, denen künfftig zu erwehlen kommenden Raths-Gliedern, in die Eydes-Formul, daß sie gesamte Kayserliche *Resolutiones* fleissig und treulich beobachten wollen, inseriren zu lassen; Hiernächst auch beykommende Instructiones, für die Burgerliche Neuner und Gegen-Schreiber, denenselben zuzustellen, und selbst allenthalben, bey den in gedachten Resolutionen von Anno 1725. enthaltenen schweren Straffen, daran zu seyn, damit alles, so Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst verordnet haben, aufs genaueste und fleissigste befolget, wie auch endlich zwischen ihme, dem Rath, und gesamter Burgerschafft, der erwünschte Ruhestand, gutes Vertrauen und löbliche Einigkeit, allenthalben wiederum hergestellet werden möge.

IV^to.

Fiat Decretum Cæsareum an den hier anwesenden Schöffen Ochs von Ochsenstein: Nachdem Ihre Kayserliche Majestät, in der Franckfurther Commissions-Sach, nunmehro verschiedene anderweite allergnädigste Kayserliche Resolutiones ergehen lassen, und die gehorsamste Befolgung derenselben, dem Magistrat daselbst, allergnädigst, aufgetragen haben; Als würde Ihm, von Ochsenstein, hiermit allergnädigst bedeutet, nunmehro, zu Erspahrung weiterer Unkosten, sich wiederum nacher Hauß zu begeben, mit dem Zusatz: Gleichwie derselbe, laut Protocollen, vom Anfang der Kayserlichen Commission, bis ans Ende, bey denen mehresten Geschäfften zugegen gewesen, und dieselben grossen Theils mit zu besorgen geholffen; Also wolten auch Ihre Kayserliche Majestät Ihm specialiter, hiermit, allergnädigst anbefohlen haben, seinem obhabenden schweren Eyd und Pflichten gemäß, alles Ernstes sich angelegen seyn zu lassen, und, so viel an ihm ist, fleißige Sorge zu trägen, auch denen anderen Schöffen und Raths-Gliedern die Kayserliche beständige Intention, dahin, zu bedeuten, damit sämtliche Kayserliche Verordnungen, dem gemeinen Stadt-Wesen zum Besten, auf das Genaueste beobachtet und vollzogen werden mögen.

V^to.

Fiat quoque Decretum Cæsareum an Capitaine Notebohm: Nachdeme es, nach nunmehro anderweit ergangenen Kayserlichen Resolutionen, seiner Gegenwart allhier nicht mehr bedarff, auch deshalben die Neuner selbst, um unnöthige weitere Unkosten zu erspahren, zu verschiedenen mahlen, allerunterthänigste Vorstellung gethan; Als wird Ihm, hiermit, allergnädigst anbefohlen, bey so gestalten Sachen, sich von hier wiederum nacher Hauß zu begeben.

VI^to.

Communicentur des Notebohms Exhibita de præs. 5. Apr. 10. Maji, 6. und 13. Nov. 1731. in puncto Salarii (k), denen Burgerlichen Neunern, um sich darüber mit ihren Mominis, in Zeit zwey Monaten, vernehmen zu lassen.

Arnold Henrich von Glandorff.

(k) Notebohm wolte ein Salarium vor Sich haben.

Veneris 14. Martii 1732.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis,

In ſpecie den §. 7^mum^ Reſol. Cæſ. 1^mæ^ de 22. Nov. 1725. das Burger-Recht deren Fremden, und was dazu gehörig, betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Ihre Kayſerliche Majeſtät haben Dero vorige Kayſerliche Reſolution (a) dahin allergnädigſt declariret:

I^mo.

Daß es dabey, dergeſtalt, ſein Bewenden habe, daß denenjenigen Fremden, welche ſich an Franckfurther Burgers-Wittiben oder Töchter zu verheyrathen, und, vermög dieſes §. 7^mi^ des Burger-Vertrags, zu Burgern aufgenommen zu werden verlangen, das Burger-Recht, ohne Verweigerung, zu verſtatten ſeye, wann zuvor ſie ſich, nach Maaßgab der Kayſerlichen Reſolution, beym Magiſtrat daſelbſt, qualificiren, und das Burger-Geld, nach der geordneten Tax, mit 5. von 100. des vorher eydlich ſpecificirten Vermögens (b), erlegen, wie auch zugleich, von ihrer Obrigkeit, einen Revers beybringen werden, daß ebenmäſſig und reciproce an ihrem Orten denen Franckfurther Burgern und Einwohnern (geſtalten ſolches der natürlichen Billigkeit gemäß iſt) in gleichen Fällen, auf ihr Anſuchen, die Ertheilung des Burger-Rechts wiederfahren ſolle.

II^do.

So viel das Burger-Geld deren an Franckfurther Burger oder Burger-Söhne ſich verheyrathenden fremden Weibsperſonen betrifft, haben Ihre Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt reſolviret, daß das Burger-Geld auf die Helffte, nehmlich auf 2½. pro Cento, vors Künfftige geſetzet, und hierauf der Rath angewieſen werden ſolle.

III^tio.

Die Beyſaſſen-Ordnung vom 5ten Junii 1708. und vom Commiſſario darauf bereits ertheilte Reſolution betreffend: Haben

1mo) Ihre Kayſerliche Majeſtät die zwiſchen dem Magiſtrat und der Burgerſchafft vormahls verglichene und, zu Conſervation und Aufnahm der Burgerſchafft, wohleingerichtete Beyſaſſen-Ordnung, wie auch die in Conformitate derſelben vom Commiſſario bereits erlaſſene Reſolution de 18. Julii 1727. allergnädigſt confirmiret (c), und wird

2do) Dem Magiſtrat hiermit aufgetragen, nicht, ohne ſonderbarer Urſach, noch mehrere neue fremde Beyſaſſen an- und aufzunehmen.

3tio)

(a) S. I. Abth. p. 13. No. VII.

(b) Vermöge Kaiſerlichen Befehl unter Zahl XIIX. ſoll derjenige, ſo die volle Schatzung geben will, ſein Vermögen eidlich zu ſpecificiren nicht ſchuldig ſeyn; da nun dieſe volle oder höchſte Schatzung ein Vermögen von 15000 fl. zum Grund ſetzt; ſo iſt das Burgergeld, zu Fünf vom Hundert gerechnet, 750 fl. ſo ein ſolcher geben muß.

(c) Dieſe neue Beiſaſſen-Ordnung iſt, nebſt der eingerucketen Commiſſariſchen Reſolution, unter Zahl XIX. zu erſehen.

3to) Werden diejenige Fremde, so der Rath, bis anhero, zu Beysassen nicht hat annehmen wollen, von hier ab- und an denselben lediglich gewiesen.

IV^to

Das *Exercitium publicum Reformatæ Religionis* belangend:

Ergehet an die Vorsteher der Reformirten Teutsch- und Französischen Gemeinden folgender Kayserlicher Bescheid: Es sollen nehmlich sothane Gemeinden, ihre übrige, im Burger-Vertrag §. 7mo nicht enthaltene Forderungen, über die zwischen dem Rath und gemeiner Stadt, und ihren Vorfahrern, aufgerichtete Verträge, wie auch das erweisliche ruhige Herkommen, nicht extendiren, noch dem Rath, mit neuerlichen Zumuthungen, beschwerlich fallen, oder dadurch zu schädlicher Mißverständnuß Anlaß geben; jedoch mit dem Anhang, daß, woferne sie, in diesem Punct, in ein- oder anderem, beschwert zu seyn vermeynten, ihnen solches, bey Ihro Kayserlichen Majestät, ordentlich vorzubringen bevorstehe; Da dann, und wann jeder interessirter Theil, der rechtlichen Ordnung nach, vernommen worden, gehörige Justiz wiederfahren solle.

Arnold Henrich von Glandorff.

Die Einrichtung der Gegen-Schreiberey betreffend.

Ihre Kayserliche Majestät haben, aus dem vom Kayserlichen Commissario sub Lit. Gg. eingeschickten Project, der Gegen-Schreiberey-Einrichtung, allergnädigst ersehen, wasgestalt derselbe sein gehorsamstes Gutachten dahin geäussert habe, daß, nach einmal völlig geendigtem hiesigen Proceß, folglam wieder hergestellten erwünschten Ruhestand und guten Vernehmen, zwischen Rath und Burgerschafft, dem Rath auch wiederum die Einnahm deren Gelderen, welche bishero die Admodiatores gehabt, überlassen werde, mithin die gantze Absicht der Kayserlichen Verordnung, wegen der für beständig fortzuführender Admodiation, darinnen gründlich bestehe, auf daß, durch dieses Mittel, das Ærarium und gemeine Burgerschafft, für die künfftige Zeiten, insonderheit wegen der Einnahm, (massen durch die Wiederherstellung der Burgerlichen Neunen, wegen der Ausgab und deren richtigen Verrechnungen, auch nützlichen Verwendung der Gelder, schon grossentheils vorsichtigst prospiciret ist) in beständige Sicherheit gesetzet, die alte Mißbräuche, Negligir- oder Unterschlagung deren Stadt-Gefällen und Einkünfften, vermieden, folglich alle Einnahmen richtig und getreu nach denen alldasigen Ordnungen, Tax- und Zoll-Rollen, eingebracht, im übrigen aber, bey dieser Gegen-Schreiberey, auch alle unnöthige, dem Ærario nur zur Last gereichende, Multiplicatio personarum evitiret, und endlich, mit Hintansetzung aller Neben-Absichten, und dermahligen Privat-Convenienzien, so eingerichtet werde, daß, einstheils, davon eine dauerhaffte Beständigkeit, pro futuris temporibus, und, anderntheils, die obgemeldte Sicherheit des Ærarii, mit Bestand zu hoffen seye.

Diesemnach, auch bey dieser Verordnung, die Kayserliche allerhöchste Intention nicht diese sey, daß, neben denen, auf denen Aemtern sitzenden Burgerlichen Bedienten, auch die viele Admodiatores seyn und bleiben sollen, zumahlen dieselbe ihrer geleisteten Caution entlassen worden, und das geringste nicht mehr zu verspre-

chen haben, ſondern auf eine wohleingerichtete Burgerliche Gegen-Schreiberey, ſo unter der Burgerſchafft beſtändiger Aufſicht zu ſtehen hätte, zu verſtehen ſey.

Nachdeme nun dieſes des Kayſerlichen Commiſſarii allerunterthänigſtes Gutachten allerdings wohl gegründet, und der Kayſerlichen Intention, allenthalben, gemäß iſt; Als laſſen es auch Ihre Kayſerliche Majeſtät dabey lediglich bewenden.

Dieſemnach iſt gedachte Gegen-Schreiberey, zu genugſamer Sicherheit des Ærarii, folgendergeſtalt einzurichten:

Erſtlichen: Soll auf jedem Amt ein, oder, nach deſſen Beſchaffenheit, zwey, Burgerliche Gegen-Schreiber, für jetzt und zukünfftige Zeiten, ſeyn, welche, nach der ihnen vorgeſchriebenen Inſtruction, über alle Einnahm und Ausgab ein Gegen-Regiſter zu führen haben.

Zweytens: Sollen die Gegen-Schreiber, von der Burgerſchafft, jetzt und in zukünfftigen Zeiten, angenommen, verpflichtet, auch, nach befundenen Umſtänden, von einem Amt auf ein anderes verwechſelt, oder gar abgeſchaffet;

Drittens, ſolche Subjecta, zu Gegen-Schreibern, geſucht und angenommen werden, welche, nach Erfordernüß des Amts, die nöthige Qualitäten beſitzen, angeſeſſene, und obſchon auch nicht eingebohrne, Burger ſeynd, dahero, de fideli adminiſtratione officii ſui, auch wegen unverhoffender Untreu, oder durch ihre Schuld, dem Publico verurſachten Schaden, ſattſame Caution forderſamſt zu leiſten ſchuldig. Und weilen,

Viertens, zu Aufrechthaltung der Gegen-Schreiber, und daß dieſe ihre Dienſt-Verrichtung pflichtmäßig thun, eine beſtändige Aufſicht aus der Burgerſchafft vonnöthen, ſo ſoll hierzu, als zu beſtändiger Beywohnung deren Haupt-Stadt-Aemtern, aus der Burgerſchafft, ein Ausſchuß, von funffzehen bis ſiebenzehen, von denen vernünfftigſten, verträglichen, wohlangeſehenen, unpartheyiſchen, cordat- und beſcheidenen Burgern, welche ſonderheitlich die Rechnung und Buchhaltung verſtehen, authoritate Cæſarea, angeordnet werden; Und wann,

Fünfftens, von dieſem Ausſchuß, in Zukunfft, einer oder mehr abgehen würden, alsdann ſoll die vacante Stelle, jedesmahl, durch den Burger-Ausſchuß ſelbſt, durch ordentliche Wahl, erſetzet, und dabey auch auf die nahe Anverwandtſchafft, ſowohl mit denen Raths-Gliederen, als auch Bedienten, ſo viel möglich, reflectiret, und abſonderlich beobachtet werden, daß ein ſolcher Burger zu demjenigen Amt, wo ein mit ihm verwandter Raths-Deputirter, oder Bedienter, ſtehet, zur Aufſicht nicht beſtellet werde. Und damit,

Sechſtens, dieſe Incumbenz keinem aus der Burgerſchafft zu beſchwerlich falle, oder nur Einigen aufgeladen, hingegen aber auch, durch allzuviele, nach und nach zum Burger-Ausſchuß gelangende Burger, der Stadt eigentliche Einkünfft und andere, bey denen Aemtern etwa in Notiz kommende Heimlichkeiten, nicht allzuvielen bekannt werden: So ſoll hierzu ein Burger-Ausſchuß, von ſo vielen Perſonen, als zu deſſen dreymahliger Abwechſelung, nehmlich fünff und viertzig, oder ein und funffzig Perſonen, denominiret werden; jedoch, daß niemahl mehr, als funffzehen oder ſiebenzehen davon, wie es die Nothdurfft erfordern wird, in der würcklichen Activität ſtehen, mithin dieſe Incumbenz dreymahl unter ihnen herumgehen,

gehen, und jeder alſo wieder neun Jahr gantz frey haben möge. Dahero von dieſem Burger-Ausſchuß jährlich fünff Mann, und zwar ſo viel die authoritate Cæſarea beſtellte erſtere funffzehen oder ſiebenzehen Burger betrifft, per Sortem, abgehen, und, wann dieſe alsdann ſämtlich wieder alſo abgegangen, die übrige, nach der Ordnung, wie ſie beſtellet worden, in die Activität, und ſofort auch wieder davon kommen, die aus dieſer Zahl Abgehende aber, gedachter maſſen, durch die Wahl erſetzet werden ſollen (a).

Siebendens: Sollen die zum Ausſchuß neu erwehlte Burger, wie ingleichem auch die Gegen-Schreiber, jedesmahl von dem Seniore des Ausſchuſſes, welcher allzeit der Erſterwehlte ſeyn ſoll (b), in Beyſeyn des übrigen Ausſchuſſes, über die ihnen vorgeſchriebene Inſtruction, verpflichtet werden. Eine gleiche Beſchaffenheit hat es auch,

Achtens, mit denen abgehenden Gegen-Schreibern, welche der Burger-Ausſchuß unter ſich zu wehlen, und, über die gleichmäßig vorgeſchriebene Inſtruction, zu verpflichten hat.

Neuntens: Weilen die Haupt-Sicherheit des Ærarii, das völlige Burgerliche Vertrauen, der gantze Grund und Effect der Gegen-Schreiberey, darauf eintzig beruhet, daß die Magiſtratiſche Deputirte und Bediente, bey Verluſt Ehr und Dienſts, einſeitig, in Abweſenheit des Burgerlichen Gegen-Schreibers, kein Geld einnehmen, ausgeben oder quittiren, ſondern daß alle Einnahm und Ausgab, in Gegenwart des Gegen-Schreibers, damit er ſolche gleich aufnotiren könne, geſchehe, und alle Quittungen von demſelben mit unterſchrieben werden; Alſo wird hiermit der Magiſtrat, und deſſen Bediente, Obigem nachzukommen, bey vorgedachter Straff, angewieſen, nicht weniger auch, denen Burgerlichen Gegen-Schreibern, alle einſeitige Geld-Einnahm, bey ſolcher Straff inhibiret: Item iſt daſſelbe,

Zehendens, mit der wochentlichen Liefferung, deren bey denen Aemteren eingehenden Geldern, ad Ærarium, zu obſerviren, daß ſolche, in Zukunfft, auch ohnabläßig alſo beobachtet, und ſothane Gelder mit einer, von dem Burgerlichen Gegen-Schreiber mit unterſchriebenen Specification, ad Caſſam gelieffert werden ſollen.

Eilfftens: Werden die Magiſtratiſche Bediente und Burgerliche Gegen-Schreiber angewieſen, daß ſie, zu Vermeidung aller Confuſion, ihre Bücher, täglich, bey Schlieſſung des Amts, mit einander unausſetzlich collationiren, damit, wann ein Fehler im Aufnotiren vorgangen, oder ein Theil was aufzuſchreiben vergeſſen hätte, ſolches, da alles noch in friſcher Gedächtnuß, geändert und richtig geſtellet werde.

Zwölfftens: Nachdeme auch die Caſſa, und daß der darinnen ſeyn ſollende Vorrath, in der That auch, ſich befinde, einer der Haupt-Puncten iſt: So ſoll die Caſſa, wenigſtens alle Jahr einmahl, nach geſchloſſenen Rechenen-Haupt-Büchern, in Beyſeyn der beeden zum Rechenen-Amt geordneten Burgern von dem Ausſchuß, und zwey Burgerlichen Neunern, überzehlet, und, ob die ſich noch baar befin-

(a) Dieſe Abwechſelung wird, nach der Verfaſſung des Burger-Ausſchuſſes, nicht ſo genau in Acht genommen.

(b) Die Erfahrung hat die Wahl eines Senioris nothwendig gemacht, welche Se. Kaiſerl. Majeſtät, wie gleich weiter vorkommt, genehmigt haben.

befindende Gelder, mit dem in denen Büchern gezogenen Computu, übereinkommen, nachgeſehen werden; Und ſollen,

Dreyzehendens, von dem Burgerlichen Ausſchuß, zu jedem Haupt-Amt dieſer Stadt, als Recheney-Amt, Renthen, Schatzung, (wobey die Inquiſition iſt) Bau-Amt und Land-Amt, zwey zu dieſen Aemtern taugliche Burgere, beſtellet werden, welche die Amts-Seſſiones, entweder, nach Erforderniß des Amts, beede täglich, oder wie ſolches Amt ſeine Seſſiones auf gewiſſe Täg haltet, oder aber alternative, beywohnen; die übrige Fünff oder Sieben von dem Ausſchuß, zu denen andern Aemtern, eingetheilet werden, welche ſie, wenigſtens alle Wochen einmahl, viſitiren, und die gebührende Aufſicht auf die Gegen-Schreiber halten ſollen. Und damit dieſe Burgerliche Incumbenz denenjenigen, welche die Aemter täglich frequentiren müſſen, nicht zu beſchwerlich, oder, in ihrem Negotio, hinderlich falle; So kan eine Abwechſelung von Dieſen, entweder quartaliter, oder halbe Jahr weiß, mit denen Uebrigen, ſo nur wochentlich zu viſitiren haben, geſchehen.

Inſtruction für den zur Aufſicht der Gegen-Schreiberey beſtellten Burger-Ausſchuß (a).

1mo.

Hat der Burger-Ausſchuß genaue und fleißige Obacht zu tragen, daß, auf allen Stadt-Aemtern, denen Kayſerlichen Erkanntniſſen, als vorgeſchriebenen Stadt-Adminiſtrations-Geſetzen, insgeſamt, welche derſelbe, durch fleißig- und öffters Uberleſung ſich wohl bekannt zu machen hat, von denen Bedienten, in allen Stücken, getreu, fleißig und richtig, nachgelebet werde; Dafern aber, gegen Vermuthen, einiger Abgang oder Contravention, entweder von dem Ausſchuß ſelbſt, wahrgenommen, oder von deren Gegen-Schreibern angezeiget würde, ſoll der Ausſchuß dem Rath, durch eine Deputation, davon beſcheidene Eröffnung thun, und um Remedur bitten, bey Entſtehung derſelben aber ſich an Kayſerliche Majeſtät, immediate, wenden und anruffen: Zu dem Ende, ſollen

2do. Diejenige Burger des Ausſchuſſes, welche zu denen Haupt-Aemtern geordnet werden, dieſelbige fleißig und und unabläßig frequentiren, und zur rechten Zeit, wann die Seſſiones, entweder täglich, oder, nach des Amts Brauch, nur auf gewiſſen Tagen, anfangen, ſich dabey einfinden, und ehender nicht, als bis die Seſſion, der Zeit und Arbeit nach, geendiget, davon ſich abſentiren, und dabey die Obſicht haben, daß die Stadt-Einkünfften und Gebühren, nach denen Ordnungen, Tax- und Zoll-Rollen, dem Ærario richtig eingebracht, behörig, ordentlich und deutlich, nach der Gegen-Schreiber Inſtruction, aufgezeichnet werden, die Einnahm der Gelder aber denen Magiſtratiſchen Deputirten überlaſſen, und ſich darein nicht anderſt miſchen, es wäre dann, daß gedachte Raths-Deputirte ſich, wegen des Geld-Zehlens, ihrer Hülffe, zu Beförderung der Zahlenden, gebrauchen wollen; welchenfalls dieſelbe ſich willig erzeigen, das einnehmende Geld aber denen Deputatis gleich zuſtellen, daß ſolches aufnotiret werde, und überhaupt beſor-

(a) Specialia, wegen der Wahl und Beſoldung eines Seniors, und was ſonſt den Burger-Ausſchuß und deſſen, wie auch, zum Theil, der Reuner Gerechtſame betrift, ſiehe in der anderweiten, ohnmittelbar folgenden, Kayſerlichen Reſolution, vom 26. Jun. 1732. und deren Beilagen.

besorgen und beobachten sollen, daß kein Geld einseitig, in Abwesenheit des ein- oder andern Theils, eingenommen oder quittiret, sondern daß alle Quittungen, wann solche ein Raths-Deputirter unterzeichnet, auch von einem dem Amt geordneten Burger des Ausschuß, oder, da solche von denen Magistratischen Bedienten unterschrieben worden, solche auch von dem Burgerlichen Gegen-Schreiber mit unterzeichnet werden. Und weilen,

3^tio. Bey jedem Amt, sowohl für die Raths-Deputirte, als Bediente, aus denen Kayserlichen Resolutionen, ordentliche und deutliche Instructiones errichtet, mit Zuziehung Burgerlicher Neuner und Deputirten revidiret, und von der Kayserlichen Commission approbiret worden, welche dem Burger-Ausschuß und Gegen-Schreibern pro norma ihrer Dienst-Verrichtungen, bey jedem Amt, mit angewiesen werden; So hat der Burger-Ausschuß darauf zu sehen, daß selbiges wohl beobachtet werde.

4to: Soll der Burger-Ausschuß, und jeder desselben, bey seinem Amt, auf seinen Gegen-Schreiber besondere gute Aufsicht halten, daß dieselbe die Aemter unabläßig und zu rechter Zeit, damit die Geschäfften, durch ihr späteres Kommen, nicht gehindert werden, frequentiren, das Gegen-Register fleißig, deutlich, ordentlich, und dem Magistratischen Buch gleichförmig, mit denen in der Gegen-Schreiber Instruction vorgeschriebenen Umständen, führen, und solches täglich, bey Schliessung des Amts, mit dem Magistratischen Buch collationiren, damit, wann, ein- oder anderer Seits, ein Irrthum sich ergeben solte, solches gleich, da alles in frischer Gedächtnüß ist, remediret, und in Richtigkeit gebracht, folglich dardurch alle Confusion, und Beschwerlichkeit der Revision, vermieden werde.

5to: Diejenige von dem Ausschuß aber betreffend, welche die übrige Stadt-Aemter wochentlich nur zu visitiren haben, sollen die Visitationes, und zwar, daß kein gewisser Tag hierzu gehalten werde, allwochentlich, wenigstens einmahl, auch zuweilen, so unvermutheter, zwey Täg nacheinander, fleissig und unabläßig vornehmen, und das Gegen-Register wohl inspiciren, auch gegen das Magistratische Buch halten, ob solches, nach der vorgeschriebenen Instruction, geführet, auch täglich collationiret worden, untersuchen, auch sonst der Gegen-Schreiber Verhaltens, und ob solche bey dem Amt zur rechten Zeit sich einfinden, und, in allen Stücken, ihrer Instruction nachleben, sich genau erkundigen, und, bey sich äusserenden Gebrechen oder Unfleisses, dieselbe ihrer Schuldigkeit ernstlich erinnern.

6to: Dafern aber ein- oder anderer von denen Gegen-Schreibern, nach geschehener Warn- und Erinnerung, sich nicht besserte, und seine Dienst-Verrichtung, mit gebührendem rechten Fleiß, thäte, oder aber gegen die Raths-Deputirte, oder die zur Aufsicht bestellte Burger, ungebührlich und unbescheiden aufführete, oder, wegen grosser Familiarität mit denen Magistratischen Bedienten des Amts, oder gar wegen der Untreu, oder anderer genugsamer Ursach halber, verdächtig, oder dem Burger-Ausschuß, aus billigen Umständen, unanständig würde, so ist der Burger-Ausschuß befugt, und, bey seinen Pflichten, verbunden, mit dergleichen unfleissig- oder verdächtigen, oder sonst sich ungebührlich aufführenden Gegen-Schreibern, ohne das geringste Ansehen dessen Person, oder sonsten, zeitlich, die Aenderung vorzunehmen, und einen andern an dessen Platz zu bestellen;

7mo: Zu dem Ende soll dieser Ausschuß, monatlich, wenigstens eine Zusammenkunfft, wobey der Senior, oder Erstdenominirte, das Directorium zu führen,

solche auch ansagen zu lassen hat, halten, und jeder von dem Burger-Ausschuß, von dem Ihme, zur Aufsicht, aufgetragenen Amt, und Verhaltung des Gegen-Schreibers, und dann die zwey Gegen-Schreiber des Forst-Amts, von dem Zustand des Amts, dem gantzen Corpori, Relation abstatten: welchemnach der gesamte Ausschuß, nach Beschaffenheit der vorkommenden Umständen, das Nöthige vorzunehmen wissen wird; Solte aber, ein- oder andere Begebenheit, eine ausserordentliche Zusammenkunfft des Ausschusses erfordern, hat der Senior, auf beschehene Anzeige, solche, ohne Aufschub, zu veranlassen, dabey die übrige zu erscheinen, ihren Pflichten nach, schuldig seyn. Im übrigen aber sollen die bey denen Sessionen abgefaßte Schlüsse, jedesmahl, aufgeschrieben und protocolliret, in jeder Zusammenkunfft auch, die Præsentes, in dem Protocollo, specificiret werden.

8vo: Wann ein- oder mehrere Gegen-Schreiber abgehen solten, lieget dem gesamten Ausschuß ob, solche vacante Stelle hinwiederum, durch ordentlich haltende Wahl, zu ersetzen, und den Erwehlten, über die vorgeschriebene Instruction, zu verpflichten, vorhero aber sich, nach Erfordernüß des Amts, genugsame Caution stellen zu lassen, und wird der Ausschuß hierbey angewiesen,

Erstlich, zu jedem Amt solche taugliche Subjecta, aus der Burgerschafft, bey ihren Pflichten, zu erkiesen, welche dem Amt, worzu sie gestellet werden sollen, rechtschaffen und wohl vorzustehen, vermögend seynd; Und,

Zweytens, darauf auch forderſamst zu reflectiren, daß ein solcher Gegen-Schreiber, mit denen Magistratischen Bedienten des Amts, welchem er beygeordnet wird, keine Anverwandtschafft haben möge.

9no: Was aber die, jährlich, von dem Ausschuß, oder durch Absterben, abgehende Burger betrifft, seynd die Uebrige, bey ihren Pflichten, verbunden, an die vacante Stellen, andere wohl angesessene, vernünfftige, und sonderlich der Rechnung verständige Burgere, ohne Unterscheid des Quartiers, zu erwehlen, durch welche dieser Burger-Ausschuß, jederzeit, in aufrechtem Stand erhalten, und, dem Publico, der erforderliche Dienst geleistet werde.

10mo: Obwohlen der Burger-Ausschuß, sich, in die Ausgaben, als worüber dem Rath die Disposition allein zukommet, nicht zu mischen, sondern lediglich dabey zu beobachten hat, daß solche Ausgaben zugleich mit in das Gegen-Register notiret werden; so stehet Demselben jedoch zu, daß, wann sie befinden, daß bey dergleichen Ausgaben, sonderlich wann allerley Vorrath oder Montur und dergleichen angeschaffet, oder notable Reparationes, oder neue Bäu geführet werden sollen, dem Publico zum Besten, besser menagiret, oder dem gemeinen Wesen, auch sonsten einiger Nutzen zugezogen werden könte, sie solches denen Raths-Deputirten des Amts mit Bescheidenheit zu erinnern, und ihre Meynung zu eröffnen hätten (b). Wann dahero,

11mo. Dergleichen Dinge vorkommen, und, gegen die Kayserliche allerhöchste Verordnungen, an deren Vesthaltung die Wohlfahrt des gemeinen Wesens allein hanget, eine notable, Contravention vorgienge, und von dem Rath, nach geschehener Anzeig, nicht bald remedirt werden wolte, habe der Burger-Ausschuß, mit denen

(b) An diesen §. sind auch die Neuner gebunden. S. Anlag unter der Zahl XX. auch ist besonders wegen der neuen Bäu ein sehr nachdrückliches RHR. Conclusum Zahl XXI. ergangen.

denen Neuern, darüber, zu communiciren, und, nach gepflogener Berathſchlagung, dasjenige zu beobachten, ſo ſchon §. 1. Inſtructionis verſehen iſt.

12mo: Soll ſich der Burger-Ausſchuß, und ein Jeder deſſelben, gegen den Rath, und deſſen Deputirte auf denen Aemtern, worzu ſie geordnet werden, beſcheiden und ehrerbietſam verhalten, und denenſelben, als vorgeſetzter Obrigkeit, den gebührenden Reſpect, ohnabläßig, bezeigen, und ſich in die, des Magiſtrats Obrigkeitlichem Amt zu verwalten obliegende, Jurisdictionalia, bey denen Aemtern nicht einmiſchen (c), ſonſten aber ſich verbinden, alle erfahrende Kundſchafft, von gemeiner Stadt Einkünfften und Gerechtſamen, auch, was bey ihren Zuſammenkünfften, tractiret und geſchloſſen wird, bey ihren Pflichten, verſchwiegen und geheim zu halten, nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, den Nutzen und Frommen gemeiner Stadt, ohne aller Neben-Abſicht, getreulich zu beförderen, und allen Schaden zu warnen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Eydes-Formul.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre, zu GOtt dem Allmächtigen, einen leiblichen Eyd, daß ich der mir vorgeleſenen, und von mir wohl verſtandenen Inſtruction, in allen Puncten und Clauſuln, getreulich und fleiſſig, nachleben, den hieſigen gemeinen Stadt-Nutzen und Frommen, ſo viel an mir iſt, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, ſuchen und befördern, und allen Schaden und Nachtheil warnen, auch alle in Erfahrung bringende Geheimnüß, von derſelben Gerechtſamen und Einkünfften, bis in mein Grab, verſchwiegen halten wolle. So wahr mir GOtt helffe, und ſein heiliges Evangelium.

Inſtruction und Pflichten der Burgerlichen Gegen-Schreiber.

Ihr ſollet geloben und ſchwören, zu GOtt dem Allmächtigen, einen leiblichen Eyd, daß Ihr auf dem Amt, worzu Ihr angenommen worden, fleiſſige Obacht haben wollet, daß alle Stadt-Gefälle, nach denen Stadt-Rollen und Tax-Ordnungen, richtig, und ohne Abbruch, eingefordert, und dabey keine Gefährde, noch Unterſchleiff, zum Schaden des Ærarii, oder des Zahlenden, gebraucht werde; Und wann Ihr Dergleichen wahrnehmen ſoltet, Ihr ſolches bey dem Amt, mit geziemender Beſcheidenheit, ſogleich erinnern, und um Remedur bitten, bey deren Nicht-Erfolgung aber, dem angeordneten Burger-Ausſchuß, Solches, bey euren Pflichten, anzeigen, und allen Schaden abhalten wollet.

Zweytens: Solt ihr geloben und ſchwören, daß Ihr Euch, zur rechten Zeit, in dem Euch anvertrauten Amt zugegen finden, und ehender nicht, als bis ſolches, in der Zeit und Geſchäfften, geendiget und geſchloſſen wird, von demſelbigen weichen, auch, ohne Erlaubnüß, keinen Tag von eurem Amt bleiben werdet; dafern aber Ihr Kranckheit- oder anderer erheblicher Urſachen willen, davon gehindert und abgehalten würdet, Ihr an euren Platz, einen andern tauglichen, dem Burger-Ausſchuß annehmlichen, Burgersmann, auf eure Koſten und Gefahr, ſtellen (d),

(c) Wie dieſes zu verſtehen, haben Kaiſerl. Majeſtät in denen Anlagen unter Zahl XXII. A. & B. erläret.

(d) Dieſes iſt, durch die von E. E. Rath, nach Anleitung gleich folgenden Kaiſerl. Reſcripts vom 26. Jun. 1732. dem Burger-Ausſchuß verwilligte, Tag weis mit 30 kr., wochentlich aber mit 2 fl. aus dem Ærario bezahlt werdende Supernumerarios, geändert.

auch, ohne dessen Erlaubnüß, Euch niemahlen von hier entfernen wollet, damit, durch eure Abwesenheit, die Amts-Verrichtungen nicht gehindert, oder Anlaß zu einseitigen Factis gegeben werde.

Drittens: Sollet Ihr geloben und schwören, daß Ihr ein accurates und richtiges, dem Magistratischen Buch in allem gantz gleich eingerichtetes, Gegen-Register, nach denen, nach der Kayserlichen allerhöchsten Verordnung, bey jedem Amt vorgeschriebenen Rubriquen und bishero wohleingeführten Modo, halten, Solches deutlich, nett und richtig führen, sofort darinnen jeden Zahler, mit Nahmen, auch wie viel, was für Sorten, auch für was, auch Jahr, Monat und Tag, getreulich verzeichnen, solche Verzeichnung nicht verschieben, blanca lassen und nachtragen, sondern täglich, wie die Gelder eingehen, solche verzeichnen wollet.

Viertens: Sollet Ihr, bey euren Pflichten, verbunden seyn, euer Gegen-Register, täglich, bey Schliessung des Amts, mit dem Magistratischen Bedienten, zu collationiren, damit, wann, ein- oder anderer Seits, ein Irrthum, im Aufschreiben, vorgangen, solches alsogleich, da noch alles in frischer Gedächtnüß ist, richtig gestellet werde. Im Fall auch ein Verstoß oder Irrthum sich ergeben solte, hättet ihr solches, dem Burger-Ausschuß sogleich, mit allen Umständen, anzuzeigen.

Fünfftens: Sollet Ihr, bey Verlust eurer Ehre und Diensts, Euch nicht unterfangen, entweder durch heimliche Collusion und Verständnüß, oder andere Weis, einige Gefährde zu gebrauchen, noch auch einseitige Zahlung annehmen, und Euch in die Einnahm mischen, sondern Ihr sollet solche, denen Magistratischen Deputirten oder Bedienten, lediglich überlassen, und nur allein darauf sehen, daß, von dem Dante, die rechte Gebühr, nach denen Tax-Ordnungen und Rollen, ohne Ubernehmung oder Schmälerung, gefordert, gezahlt, und aufnotirt werde. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen Ausgaben auf denen Aemtern, wo solche geschehen.

Sechstens: Und weilen die Absicht der Gegen-Schreiberey, hauptsächlich, darauf beruhet, daß, denen Kayserlichen Befehlen gemäß, kein Theil, ohne den Andern, in Einnahm und Ausgab was unternehme, sondern daß solche, jederzeit, ohne Exception, wie ingleichen auch alle Aufnahmen deren hereingehenden Gütern, und andern zu veracciſirenden Dingen, in Beyseyn des Burgerlichen Gegen-Schreibers, geschehen, und derselbe, oder, nach Gestalt der Sachen, der zum Amt geordnete Burger vom Ausschuß, alle Quittungen, und sonderheitlich, auch bey wochentlicher Liefferung der Gelder, zur Recheney, die zugleich mit zu überreichende Specification, nach deren vorherigen Collationirung mit seinem Buch, damit die, jede Wochen, eingegangene Summa, ohne Abgang, ad Ærarium richtig komme, unablüßig mit unterschreibe, hingegen aber in die Jurisdictionalia sich, im geringsten nicht, einmische; Als sollen die Burgerliche Gegen-Schreiber hierauf sonderheitliche Achtung haben, und, wann hierwider gehandelt, oder sonst, hierinnfalls, dem gemeinen Wesen was Schädliches von ihnen beobachtet würde, ein solches dem Burger-Ausschuß, bey ihren Pflichten, mit denen wahren Umständen, unverzüglich anzuzeigen verbunden seyn, und von selbigem ihre Verhaltungs-Befehle gewärtigen.

Siebendens: Sollt Ihr Euch, bey Verlust eures Dienstes, gegen den Rath und dessen Deputirte, auch den Burger-Ausschuß, als von welchem Ihr, so viel eure Gegen-Schreiberey-Verrichtung angehet, dependiret, insgesamt, und

ins Besondere, mit gebührender Reverenz und Ehrerbietsamkeit, erzeigen, nicht weniger auch, gegen die Magistraeische Bediente auf denen Aemtern, bescheiden und friedlich Euch aufführen, alles Zanckens und Disputirens enthalten, und in allem also betragen, wie es Ehr- und friedliebenden Burgern zustehet.

Achtens: Sollet ihr geloben und schwören, wann öffters mentionirter Ausschuß, aus seinen bewegenden Ursachen, mit Euch, eine Veränderung zu machen, oder des Diensts Euch zu entlassen, für gut, oder auch nöthig, erachten wird, ihr, in casu honestæ dimissionis, ohne alle Widerred, willig und ohne Schmälen, von eurer Bedienung weichen, und auf die Ursach eurer Veränderung, oder Diensts-Entlassung, (welche der Burger-Ausschuß Euch zu sagen ohnehin nicht verbunden ist) zu forschen, oder zu dringen, nicht unterfangen; im übrigen aber Euch, in allen Stücken, treu, fleißig und hold verhalten, den Nutzen und Frommen gemeiner Stadt, nach eurem besten Wissen und Gewissen, werben, auch Euch davon, weder durch Schenckung, noch Bedrohung, noch aus Haß oder Freundschafft, auf einigerley Weis davon abwendig machen lassen, allen Schaden getreulich warnen, und alle Geheimnüssen der Stadt, die ihr, von derselben Gerechtigkeiten und Einkünfften, in Erfahrung bringen möget, bis in euer Grab, verschwiegen halten wollet. **Alles getreulich und ohne Gefährde.**

Wann nun die Gegen-Schreiber diesem Allen, getreulich, nachzukommen zugesagt, und darüber dem Burger-Ausschuß angelobet, haben sie, mit erhebten Fingern, folgendes Jurament zu thun:

Eydes-Formul.

Ich N. N. gelobe und schwöre, zu GOtt dem Allmächtigen, einen leiblichen Eyd, daß ich denen Pflichten und Instruction, welche mir anjetzo vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, in allen Stücken, treu und fleissig, nach meinem besten Wissen und Gewissen, nachleben, hiesiger gemeiner Stadt Nutzen und Frommen, in alle Wege, werben, allen Schaden und Unfug warnen, auch dem, von Kayserlicher Majestät allergnädigst angeordneten, Burger-Ausschuß, so viel meine Diensts-Verrichtung anlanget, treu, hold und gewärtig seyn wolle; **So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.**

Nachdeme nun, solchergestalt, Ihro Kayserliche Majestät die Einrichtung der Gegen-Schreiberey und Bestellung des Burger-Ausschuß, wegen Ersparung vieler Tausenden, so, bey bisheriger Einrichtung, wegen drey Admodiatoren vielen überflüssigen Depueirten und Bedienten, aufgegangen, allergnädigst beliebet haben; So wollen auch Allerhöchst-Dieselben, weiters, allergnädigst zulassen,

1mo. Daß der Burger-Ausschuß, wann es vor nöthig befunden würde, einen gelehrten Burger pro Consulente haben, und dessen Raths sich, nach Erfordernüß der Sachen, bedienen möge, und könten Ihme, pro honorario, jährlich 100. fl. oder, da, gegen Verhoffen, viele Arbeit vorfiele, alsdann vor selbiges Jahr 200. fl. zugelegt werden (e). Nebst diesem,

2do,

(e) Da nach Inhalt dieses Sphi der Burger-Ausschuß keinen beständigen Consulenten haben solte, und vor das hier ausgeworfene Honorarium kein Advocat dienen wolte, wurde,

2do. Werden dem Burgerlichen Ausschuß, für einen Aufwärter, dessen sie sich zum Herumschicken, und sonsten zu ihren Verrichtungen, gebrauchen mögen, auch 50. fl. passiret, welcher aber, wegen Treue und Verschwiegenheit, ebenfalls zu verpflichten. Ingleichen sollen,

3tio. Einem solchen Burger des Ausschusses, welcher das ihm anvertraute Amt, täglich, zu frequentiren hat, und quartaliter abgewechselt wird, zur Erkänntlichkeit, für selbiges Quartal 50. fl. denenjenigen aber, so, nur wochentlich, die Aemter visitiren, 25. fl. gegeben werden.

Eintheilung der Gegen-Schreiber und was denenselben pro Salario ausgeworffen.

1mo:

Bey dem Recheney-Amt, welches das Haupt-Amt und Renth-Cammer der Stadt ist, mithin sehr wichtige und viele Verrichtungen hat, sollen, wegen deren drey Büchern, so darauf zu führen, als dem Journal, Cassa- und Haupt-Buch, auch, wegen deren vielen Einnahmen und Ausgaben, und deren Aufnotirung, zwey Gegen-Schreiber bestellet werden, und deren jedem 400. fl. jährlich, ausgeworffen seyn, also vor beede 800. fl.

2do: Das Renth-Amt kan, wie alle übrige Aemter, mit einem Gegen-Schreiber versehen werden, welcher, beständig, auf dem Amt zu verbleiben, und von denen eingehenden Geldern, und deren Liefferung ad Ærarium, das Gegen-Register zu führen hat; Dieser soll pro Salario haben 350. fl. Und weilen bey der Aufnahm und Visirung der Weinen, in denen Wirths-Kellern und Weinmarckt, auch bey dem Uberschlag und dergleichen, zu Verkürtzung des Ærarii, grosse Unterschleiffe geschehen können; So verbleiben, nebst dem Gegen-Schreiber, bey diesem Amt auch zwey Burgerliche Visirer, welche, solcher Verrichtung wegen, wie die Gegen-Schreiber, von dem Burger-Ausschuß zu dependiren haben, und soll einem solchen Visirer, jährlich, wie sie auch bishero genossen, 300. fl. gegeben werden, so vor beede beträgt 600. fl.

Und, nachdem der Rath, bey diesem Amt, vier Visirer gehalten, deren einer der Küstensitzer genennet wird, und beständig auf der Amt-Stube bleibet, und das Buch führen, die andere aber die Wein aufnehmen und visiren müssen; nun aber, durch zwey Magistratische Visirer und zwey Burgerliche, die Verrichtungen dieses Amts genugsam bestritten werden können: Als wird der Rath erinnert, zu Abschneidung aller unnöthigen Personen, und Spahrung der Kosten, einen seiner Visirer, entweder anderwärts zu accommodiren, oder wenigstens absterben, und diese Stelle nicht mehr ersetzen zu lassen.

3tio: Das Schatzungs-Amt kan, nebst dem darzu kommenden Inquisitions-Amt, mit einem Gegen-Schreiber, auch wohl bestritten, und sollen diesem zugelegt werden 300. fl. Gleichfalls kan auch,

4to. Das Bau-Amt, nebst dem dazu gezogenen Fortifications-Bau, durch einen Gegen-Schreiber, versehen werden, gegen ein jährliches Salarium pr. 300. fl.

5to:

auf Vorstellung des Burger-Ausschusses, demselben einen besondern Consulenten anzunehmen erlaubt. S. RHR. Conclusum unter der Zahl XXIII. A. und, bey einstmaliger Erledigung des Diensts, das ferner Ergangene, Zahl XXIII. B. dessen Eidesformul aber, Zahl XXIII. C.

5to: Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem **Land-Amt**, worzu das **Korn-Amt** kommet, und weilen, zu dieſem Amt, ein beſonderer Gerichts-Schreiber, welcher das Protocoll, bey denen Gerichtern auf denen Dorffſchafften, zu führen hat, allbereits proviſionaliter beſtellet worden; So wird dieſem annoch die Gegen-Schreiberey bey dieſem Amt mit zugelegt, und dafür, zu ſeiner beſſern Subſiſtenz, noch gereichet 100. fl. (f)

6to: **Forſt-Amt**: Weilen zu dieſem Amt, bereits, nach publicirter Viſitations-Ordnung, zwey Gegen-Schreiber beſtellt, denenſelben auch, wegen Beſuchung der weitläufftigen Waldung, ein Pferd zu halten oder zu miethen, zugeſtanden, und proviſionaliter, pro Salario 250. fl. ausgeworffen worden; So hat es dabey ſein Verbleiben, doch daß demjenigen, welcher das Gegen-Regiſter, über das gehauen- und abgegebene Holtz, und was bey dieſem Amt vorfällt, zu führen hat, jährlich noch für dieſe Extra-Mühe 50. fl. beygeleget ſeyn, dieſe beede Gegen-Schreiber aber, darmit, jährlich alterniren ſollen; Alſo vor beede 550. fl. (g)

7mo: **Leinwandhauß**: Zu dieſer Verrichtung iſt ein Gegen-Schreiber genug; Es ſoll aber, wegen der beſchwerlichen Rechnung, ein geſchickter Burger hierzu beſtellet, und demſelben pro Salario zugelegt werden 300. fl.

8vo: **Beſtätter-Amt**: Nachdeme hierbey drey Magiſtratiſche Beſtätter, als der Oberländiſche, Niederländiſche und Nieder-Sächſiſche, ſeynd, deren ein jeder die in ſein Departement einlauffende Fracht-Briefe, in ein ordentliches Buch, per Extenſum, wie auch die Gebuhr, ſo, von denen einkommenden Waaren, dem Ærario an Niederlag, gebühret, einzutragen, die Fracht für den Fuhrmann, und des Ærarii Gebühr, bey denen Kauffleuten, einzucaſſiren, dem Fuhrmann alsdann zu zahlen, und die Niederlags-Gelder, wochentlich, ad Ærarium zu lieffern hat, dabey die Ingroſſirung deren Fracht-Briefen, und Eincaſſirung deren Geldern, die gröſte Mühe bey dieſem Amt macht, welche, pro futuro, denen Magiſtratiſchen Beſtättern zukommt, hingegen nicht nothwendig, daß dieſe Fracht-Briefe, auch Burgerlicher Seits, per Extenſum in ein Gegen-Regiſter eingetragen werden, ſondern allerdings genug iſt, daß nur die Einkunfft des Ærarii ſicher geſtellet werde; So hat es dabey ſein Verbleiben, daß dieſes Amt, zu Erſpahrung der Koſten, durch einen Burgerlichen Gegen-Schreiber, verſehen, und demſelben, jährlich, 300. fl. zugelegt werden ſollen. Wobey aber,

Erſtlich, denen Magiſtratiſchen Beſtättern, bey Verluſt ihrer Ehr und Dienſte, authoritate Cæſarea, inhibiret wird, daß ſie ſich niemahlen unterfangen ſollen, die Niederlags-Gebühr, auch die Fracht-Briefe einſeitig zu ſchreiben und einzucaſſiren, ſondern, wann ſie den Fracht-Brief in ihr Buch eingetragen, und das Quantum der, dem Ærario gebührenden Niederlag, ausgerechnet, ſolchen Fracht-Brief dem Burgerlichen Gegen-Schreiber auch præſentiren, dieſer aber ſothanes Quantum nachrechnen, alsdann aber ſolches, wann es richtig befunden wird, der Magiſtratiſche Beſtätter, in Beyſeyn des Burgerlichen Gegen-Schreibers, auf den Fracht-Brief notirt, und, von Beeden alsdann unterſchrieben, und ſofort,

Zweytens, von dem Burgerlichen Gegen-Schreiber, ein, in drey Rubriquen nach denen Beſtätter-Departemens, eingetheiltes Gegen-Regiſter, geführet, und,

(f) S. I. Abth. S. 93. In denen, vermöge hiernächſt vorkommenden Kaiſ. Reſcripts vom 26. Jun. 1732. anbefohlnen gütlichen Zuſammentretungen iſt die Vereinigung des Land- und Korn-Amts nicht thunlich gefunden, und alſo auf jeden ein Burgerlicher Gegenſchreiber mit 300. fl Jahrbeſtallung geſetzt worden.

(g) Die eigentliche Beſchaffenheit und Abſicht dieſer zwey Gegenſchreiber, kan in der IIten Abtheilung S. 85. u. f. f. erkannt werden. Es iſt Ihnen durch das RHR. Concluſum unter Zahl XXIV. eine Gehaltszulag angediehen; abee ſtatt daß ſonſt jedee ein Pferd hatte, beyden nur Eines, und im Reſten jährlich zu alterniren, erlaubt worden.

Drittens, jeder Fracht-Brief, in ſeine behörige Rubrique, ſummariſch, nehmlich, daß der Ort, Jahr, Monat und Tag, und der Ausſteller deſſelben, dann der Nahme des Kauffmanns, an wen ſolcher geſtellet, item des Fuhrmanns, und der Tag der Præſentation, mit dem Quanto der Niederlag, alſogleich, bey dieſer Præſentation, eingetragen werden ſoll.

9no: Bey der **Stadt-Waag**, worzu die **Eiſen-Waag**, zu des Ærarii groſſem Nutzen (h), gezogen worden, ſoll ein Gegen-Schreiber beſtellet, und mit, pro Salario, jährlich 300. fl. haben. Ingleichen

10mo. Wegen des **Zolls am Fahr-Thor**, welcher der Haupt-Zoll dieſer Stadt iſt, wird ein Gegen-Schreiber beſtellet, der ſich, den gantzen Tag, am Zoll befinden, und die Waaren wohl verſtehen muß, ſo jährlich zu empfangen hat 300. fl.

11mo: **Mehl-Waag** in der Fahrgaſſe betreffend: Bey dieſer Waag ſoll der Gegen-Schreiber, nebſt dem Mehl- auch das Maltzwiegen wohl verſehen, und alſo iſt nur ein Gegen-Schreiber nöthig, dabey ihm die Gebuhr ad ½. von dem einen Kreutzer, welchen die Bierbrauer, wegen des Wieg-Gelds, zahlen, und beyläuffig 120. fl. träget, dann deſſen Theil, wegen der Juden Nacht-Gelder, item Wagen- und Karrn-Zettel, gelaſſen, und noch 65. fl. ex Ærario zugelegt werden.

12mo: **Zöller**: Zu denen Zöllen, an denen Haupt-Land-Thoren, iſt an jedem ein Burgerlicher Gegen-Schreiber zu beſtellen, als am **Allerheiligen-Bockenheimer-Neuen Thor**, und an der **Brück**, welche, den gantzen Tag, auf denen Zoll-Stuben, vom Aufſchluß des Thors, bis zum Zuſchluß, beharren müſſen, wo jedem wird paſſiret 140. fl. Alſo vor die vier zuſammen 560. fl.

Vor den Gegen-Schreiber aber am Zoll, bey dem **Leonhards-Thor**; item am **Metzger-Thor**, ſo beede nur meſſentlich ſitzen, ſollen, für jede Meſſe, einem 10. fl. paſſiret werden. Facit in allem 40. fl.

13^tio: **Krahnen**: Dieſem Gegen-Schreiber, weilen ihm die 100. fl. in circa, von denen Schröder-Geldern, verbleiben, können ihm, noch ex Ærario 55. fl. zugelegt werden.

14to: Nachdeme auch Ihro Kayſerlichen Majeſtät vorgekommen, wasgeſtalten Burgerliche Admodiatores, bey Anfang der Admodiation, nebſt denen Thor-Schreibern und Zöllern, bey einem jeden Thor, einen Viſitatorem beſtellet, und deren jeglichem 130. fl. jährlich, den am Metzger-Thor allein ausgenommen, ausgeworffen, ſo alle Jahr, ohne den Holtz-Inſpector am Affen-Thor, 754. fl. gekoſtet, nun aber ſothane Viſitatores, wann der Burgerliche Gegen-Schreiber am Thor, und der Zöller, ſein Amt recht thut, überflüßig zu ſeyn ſcheinen, folglich jährlich ein Schönes erſpahret werden kan; Als hätte, hierinnfalls, Magiſtratus, dem Befund nach, das Nöthige vorzunehmen.

15to: Bey dem *Conſiſtorio*, bey welchem ohne dem Burgerliche Aſſeſſores mit ſitzen; Item **Tuch-** und **Saffran-Schau**, welche durch verpflichtete Burger verwaltet werden; Dann bey dem **Feuer-Amt**, **Acker-Gericht**, und übrigen Aemtern, ſeynd keine Gegen-Schreiber vonnöthen. Letztlich, und nachdeme,

16to. Aus obgedachten Commiſſariſchen Gutachten, zu erſehen iſt, daß, bey ſolcher Einrichtung, die gantze Gegen-Schreiberey, beyläuffig, nur 7885. fl. koſte, wohingegen Burgerliche Admodiatores und deren Bediente, jährlich, 17317. fl. bis anhero ausgetragen haben; So laſſen Ihre Kayſerliche Majeſtät Es, bey dieſer billigen und mercklichen, Erſpahrung lediglich bewenden.

Anmer-

(h) Auch dieſes iſt neben gedachten gütlichen Zuſammentritten nicht thunlich befunden worden, mithin die Admodiation der Eiſenwaag geblieben, conf. II. Abth. S. 106.

Anmerkung des Sammlers wegen einiger neuen Stadt-Aemter.

I. Holz-Amt.

Nachdeme das Holz-Amt, welches die Anſchaff- und Austheilung, des vor die hieſige Einwohnerſchaft nöthigen Brennholzes, zu beſorgen hat, in Gemäsheit Kayſerlicher Reſolutionen und Viſitations-Ordnung (I. und II. Abtheilung) verſchiedene Jahre admodiirt geweſen war, ſo äuſſerte ſich im Jahr 1738. ein ungewöhnlicher Mangel dieſes unentbehrlichen Lebensmittels, der, allem Anſchein nach, dem damaligen Admodiatori mit Grund zur Laſt gelegt wurde. Dabey waltete noch ein anderer Umſtand vor, welcher das Holz rar machte; nämlich, es war jedermann, ſogar die Juden nicht ausgenommen, erlaubt, in denen ſogenannten ſechs Freymonaten ſich ſelbſt Holz von auſſerhalb bringen zu laſſen: Da kam dann wenig Holz an, das nicht entweder ſchon verkauft, oder ſchlecht und gleichwohl theuer war. Es half nicht, daß dieſe ſechs Freymonate anfänglich auf drey eingeſchränkt und endlich gar abgeſtellt wurden: Das Brennholz war und blieb theuer. Deswegen wurde E. E. Rath von dem Burger-Ausſchuß, die Admodiation einzuſtellen und ein beſtändiges Holzmagazin, in Form anderer Stadt-Aemter, zu errichten, vorgeſchlagen, und, als man, hier, über die Art und Weiſe, nicht ganz einig werden konte, berichtete der Burger-Ausſchuß an Kaiſerl. Majeſtät, welche deſſen Vorſchlag genehmigten, ſofort unterm 30. Sept. 1739. das in der Anlag Zahl XXV. A. erſichtliche Concluſum erlieſſen, im Uebrigen aber die weitere Benehmung anbefahlen. Auf Magiſtratiſchen Bericht folgete das anderweite R. H. R. Concluſum vom 18. Jan. 1740. unter Anlage Zahl XXV. B. auch, auf Vorſtellung Löbl. Reichs-Ober-Poſt-Amts alhier, die freye Einfuhr des Brennholzes vor Daſſelbe und deſſen Officianten betreffend, am 2. Sept. e. a. eine erklärend- und ſothane freye Einfuhr verwilligende Kaiſerliche Reſolution, welche die Anlage Zahl XXV. C. liefert, und auf dieſen Fuß beſtehet dann das gegenwärtige Holz-Amt zu Frankfurt.

II. Feuer- oder Brand-Caſſe.

Der Sammler hat in der Iten Abtheilung S. 46. * verſprochen, deren Ordnung ſchon in der zwoten Abtheilung beyzubringen, weil er hoffte, dieſes ſo heilſame Werk würde, in gar Kurzem, völlig im Stand ſeyn; muß jedoch bedauern, daß, bis dieſe Stunde, noch nichts Ganzes daraus geworden- folglich Er auch ſein Wort zu halten noch jetzt auſſer Stand iſt. Hingegen befindet ſich das ſchon ehemahlen im Jahr 1724. unter der Rubrique: Sperrordnung, im Betrieb geweſene, aber erſt Ao. 1763. und folg. vollkommen regulirte, dem Bau-Amt mit heimgewieſene Stadt-Erleuchtungs- oder Laternen-Weſen, zu groſſer Zierde der Stadt, in ſeiner guten Verfaſſung. (S. Vorbericht zu dieſer III. Abth. S. 5.).

Kaiserliche Resolution
vom 26. Jun. 1732.

Rescript an E. E. Rath.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

Ehrsame liebe Getreue; Wir geben euch in dem Anschluß sub præs. 14. Maji nup. des Mehrern zu ersehen, was bey Uns die gesamte Burgerliche Deputirte der Burgerschafft, Unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth, in puncto der Admodiation, wegen des Burgerlichen Ausschusses, derer Gegen-Schreiber, und sonsten, unterthänigst vorgestellet, und worüber sie unsere fernere Kayserliche Resolution gehorsamst gebeten haben. Nachdem Wir nun alles Solches, mit seiner Beschaffenheit und Umständen, in reiffe Erwegung genommen haben: Als haben Wir hierüber Unsere gnädigste Kayserliche Resolution dahin ertheilet, inmassen in der andern Beylage ausführlicher enthalten ist, welches Wir euch hierdurch, mit dem gnädigsten Auftrag, zu wissen geben wollen, um dieselbe, und sonderlich die Bestellung des Burgerlichen Ausschusses und Gegen-Schreiberey, alsofort ad Effectum zu bringen, wie auch dahin beflissen zu seyn, damit die in obigem Anschluß enthaltene noch übrige Puncten, in specie wegen derer Puncto primo bey Cantzleyen, auffer denen Accidentien und Sportulen, angedeuteten noch andern Geldern, dann Puncto tertio, wegen des Senioris bey dem Ausschuß und dessen Abwechselung oder beständiger Beybehaltung, wie auch Puncto quinto, wegen eines Protocolisten beym Ausschuß und Einraumung eines Zimmers auf dem Rathhaus, dann Puncto septimo, wegen Erkranckung deren Gegen-Schreibern, und endlich Puncto decimo, undecimo & duodecimo, wegen nicht geschehener Zusammenziehung des Land-Amts und Korn-Amts, noch auch der Stadt-Waag und Eisen-Waag, wie nicht weniger wegen des Gegen-Schreibers in der Mehl-Waag, mithin alle diese Objecta, entweder in der Güte mögen beygeleget werden, oder, in Entstehung dessen, sollet ihr euren Bericht, samt einem- auf jeden Punct distincte gefaßten Gutachten, in Zeit zwey Monaten, an Uns gehorsamst erstatten (a); Und Wir verbleiben euch anbey mit Kayserlichen Gnaden gewogen.

Geben zu Carlsbad den Sechs und zwantzigsten Junii Anno 1732. Unserer Reiche des Römischen im Ein und zwantzigsten, des Hispanischen im Neun und zwantzigsten, des Hungarisch- und Böheimischen aber im Zwey und zwantzigsten.

Carl.

Vt. J. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

A. H. v. Glandorff, mppria.

Jovis

(a) Wegen der Cantzelleyen, Protocollistens beym Burger-Ausschuß, Gestattung vier Supernumerarien bey der Burgerlichen Gegenschreiberey, Nichtzusammenziehung des Land- und Korn-Amts, Eisenwaag, Gegenschreibers in der Mehlwaag ꝛc. S. RHA. Concl. unter Zahl XXVI.

Jovis 26. Junii 1732.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis,

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

1mo:

Hat das von denen Admodiatoren und Burgerlichen Deputirten, wegen ihrer und ihrer Bedienten noch längerer Beybehaltung, gethane Begehren, nicht ſtatt, ſondern es hat hierinnfalls bey dem Kayſerlichen Commiſſions-Gutachten, und darauf ergangener allergnädigſten Kayſerlichen Reſolution de 14. Martii nuperi, und zwar, unter andern, in ſpecie bey der publicirten Gegen-Schreiberey-Einrichtung und Burgerlichen Ausſchuß, lediglich ſein Verbleiben.

2do: Solle die Wahl des Burgerlichen Ausſchuſſes auf die kürtzeſte Weis, nehmlich, wie die Neuner-Wahl Anno 1716. geſchehen, vorgenommen werden. (Vorbericht S. 4.).

3tio: Solle Magiſtratus der Stadt Franckfurth ſowohl den Seniorem, als auch den zum erſtenmahl angeordneten Burgerlichen Ausſchuß, verpflichten.

4to: Sollen in dem Fall, wann, bey Ausgang des erſten Jahrs, fünff Mann von dem in der Activität ſtehenden Ausſchuß per Sortem abgehen, wiederum andere von dem übrigen Ausſchuß, gleichfalls per Sortem, beſtellet werden.

5to: Solle Magiſtratus, vermög ſeines Obrigkeitlichen Amts, gegen Diejenige, ſo ſich, ohne erhebliche Urſach, zum Ausſchuß nicht wolten benennen laſſen, die behörige Zwangs-Mittel vor die Hand nehmen (a).

6to: Und was die Anfrag belanget: Woher die Unkoſten, zu Beſtellung eines Reichs-Hof-Raths-Agentens für den Burgerlichen Ausſchuß, wann derſelbe, in ein- oder anderer Sach, ſich an Ihro Kayſerliche Majeſtät zu wenden genöthiget würde, hergenommen werden ſolten? erfolget der Beſcheid dahin, daß zuvorderiſt ein dergleichen Caſus Recurſus erwartet werden ſolle, da dann, nach der Sachen Befund und Umſtänden, gehörige Verordnung ergehen wird (b).

7mo: Werden Supplicantes, wegen der Wahl zu denen vacanten Gegen-Schreiber-Stellen, auf den klaren Inhalt der Inſtruction für den Ausſchuß §. 8. lediglich hiermit verwieſen, als worinn gantz deutlich vorgeſehen, daß es vom geſamten Ausſchuß deren fünff und viertzig oder ein und funffzig Perſonen geſchehen ſolle.

8vo: Solle Dimiſſio eines Gegen-Schreibers ebenfalls vom geſamten Ausſchuß, deren fünff und viertzig oder ein und funffzig Perſonen, vorgenommen werden.

9no: Hat das Begehren, wegen des Conſulenten beym Ausſchuß, nicht ſtatt, ſondern läſt man es, ſowohl wegen deſſen Aufnahm, als auch Beſtellung, bey dem deshalben, von der Kayſerlichen Commiſſion vorhin erſtatteten, und von Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſt approbirten Gutachten, gäntzlich bewenden (c).

(a) S. RHR. Concluſa unter Zahlen XXVII. A. und B.
(b) S. Zahl XXVIII. A. und B.
(c) S. oben S. 29. Anm. (c).

10mo: Wird Impetrantibus, alles Ernſtes, und bey unausbleiblicher Straff, hiermit anbefohlen, zufolge Kayſerlicher Reſolution, förderſamſt und ohne weiteren Aufenthalt, den Ausſchuß und die Gegen-Schreiber, zu beſtellen, mit dem Anhang, daß in dieſer höchſt-nöthigen und keinen Verzug leidenden Sach, allenfalls, auch denen andern willigen Officieren und Burgern jeden Quartiers, fortzufahren erlaubt ſeyn, und ſie zur Vollziehung der allergerechteſten Kayſerlichen Verordnung, bey fernerer unverhoffter Weigerung eines oder andern Officiers, mit Ausſchlieſſung deſſelben, zur Wahl und Beſtellung obbemeldten Ausſchuſſes und Gegen-Schreibern, fortzuſchreiten befugt ſeyn ſolten.

11mo: Und nachdeme wahrgenommen worden, daß in denen Exhibitis verſchiedene Anfragen enthalten, welche theils gantz ungeſchickt und unerheblich, theils aber über ſolche Sachen, welche vor ſich gantz klar, auch denen von ſelbſten gar leichtlich abgeholffen werden kan, gemacht werden, dergleichen aber Ihro Kayſerlichen Majeſtät vorzubringen ſich nicht geziemet: Als werden Impetrantes hiermit ernſtlich gewarnet, Ihro Kayſerliche Majeſtät darmit nicht mehr zu behelligen, ſondern ſich davon, bey anderer zu erwarten habender Ahndung, gäntzlich zu enthalten.

Arnold Henrich von Glandorff.

Anmerkung. Die oben S. 24. (a) verſprochene Burgerliche Collegial-Gerechtſame betreffende Kaiſerliche Befehle ſind unter den Zahlen XXIX. A. u. f. f. zu erſehen.

Vorbericht

zu folgenden

die Rathswahl betreffenden Anlagen unter Zahl I.

A. B. C. D. E. F. G. H.

Die Rathswahlen, vornemlich aber die der nahen Verwandtschaft Schuld gegebene Mißbräuche, sind, so zu sagen, vom Anbeginn, zu Frankfurt ein Zankapfel gewesen. Schon im Jahr 1525. erzwang die Burgerschaft von dem Rath einen Vergleich, in welchem diesfalls ein und anderes versehen war, und davon in der Lersnerischen Chronik II. Theil S. 438. u. f. zu lesen stehet. Was in den Jahren 1612. bis 1616. in diesem Stück fürgegangen, wissen diejenige, so das, heutiges Tags sehr rar gewordene, Diarium historicum des gefährlichen Aufstands zu Frankfurt ꝛc. besitzen; wem aber an Nebenumständen nichts gelegen ist, hat genug an dem Ao. 1613. errichteten Burger-Vertrag (I. Abth. S. 15. u. f. f.) und denen hierüber in den Jahren 1725. bis 1732. ergangenen Kaiserlichen Entschlüssungen. So rund und passend Solche abgefaßt waren, so machten doch, bald die Gesellschaften Alten-Limpurg und Frauenstein gegen andere unter Ihnen nicht befindliche Mitburger — bald Diese gegen jene — bald unter sich selbst — so viele Scrupel — so viele Klagen — so viele Gnaden- und Erklärungsgesuche — daß man eine ganze Geschicht davon schreiben könnte — der Sammler will aber, mit gutem Vorbedacht, nur einige Linien davon hieher ziehen.

Im Jahr 1737. wurd ein Frauensteiner, Namens Philipp Wilhelm Fleischbein von Kleeberg, der zwar ein eingebohrner — jedoch noch nicht wirklicher Burger — und in auswärtigen Kriegsdiensten, war, zu Rath erwählet. Burgerliche Collegia sezten sich dagegen, und brachten in ihrer, an Kaiserl. Majestät gehanen Vorstellung mit vor, daß der Handelsstand, bey zeitherigen Rathswahlen, sehr zurück gesetzt worden sey ꝛc. Die Fleischbeinische Wahl wurde bestättigt, folglich der 8te §. des Burger-Vertrags, so wie die Kaiserl. Resolution de 14. Mart. 1732. (S. oben pag. 10.) erkläret, und zugleich mit anbefohlen, daß, bey Raths- und Schöffenwahlen, auch auf den Handelsstand mit gesehen werden solle ꝛc. (S. Beil. Zahl I. A.)

Im Jahr 1738. den 21. Merz, ergieng, auf Andringen der damaligen Senatoren zweyter Bank, Firnhaber, Fester und Menzel, eine abermahlig Kaiserliche Verfügung, daß, bey der nächsten Schöffenwahl, zwey tüchtige Personen aus dem

Handelsſtand, nebſt einem Gelehrten, in die Kugelung genommen werden ſollten, bis wenigſtens zwey oder drey Handelsleute in dem Schöffenſtul ſeyn würden. S. Zahl I. B. Hierwider thaten, noch in dem nemlichen Jahr, die beede Geſellſchaften Limpurg und Frauenſtein bey Kaiſerl. Majeſtät Vorſtellung, und erhielten unterm 5. Merz 1739. eine günſtige Declaratoriam. Wegen deren Zahl im Rath und verbotnen Sippſchaftsgraden aber, blieb Es bey vorigen Kaiſerl. Reſolutionen vom 22. Nov. 1725. und 14. Merz 1732. Deßgleichen wurden dem Burger-Ausſchuß deren Exhibita, zu dem Ende, communiciret, um über das Angeben beeder Geſellſchaften: „daß Sie nach dem jetzigen Wahlfuß ganz aus dem Rath verdrungen werden „würden,“ ſeine etwa habende Nothdurft beizubringen. S. Anl. Zahl I. C.

Indeſſen regten ſich, zu Zeiten Kaiſer Carl des VII. auch die Graduirte der Rechtsfacultät, und zwar ſonderlich gegen obige Concluſa vom 16. Dec. 1737. und 21. Merz 1738. Da dann in einem, an den Rath erlaßnen Reſcript, vom 12. Merz 1743. jene erklärt, und derer Graduirten Vorrechte gehandhabt wurden. S. Anl. unter Zahl I. D.

Gegen einige unter dieſer, ſowohl als nachherig Kaiſerlicher Regierung, geſchehene Diſpenſationen, die man, als Particuliers betreffend, hier einzuverleiben vor überflüßig hält, machten Burgerliche Collegia zwar mehrmalige Bewegungen; wurden aber, Kraft des in Anlag Zahl I. E. erſichtlichen ſehr nachdrücklichen Concluſi, vom 27. April 1752. abgewieſen.

Erſt im Jahr 1757. den 2. May wurde in Sachen der beeden Geſellſchaften Limpurg und Frauenſtein, auf den Bericht der Burgerlichen Collegien (I. C.), ſowohl in Anſehung deren Zahl als Verwandtſchaft, von Kaiſerl. Majeſtät Es lediglich bey denen Reſolutionen de 25. Nov. 1725. und 14. Mart. 1732. zu belaſſen beliebet, alle weitere dagegen zu erhebende Proceßhandlungen, pro & contra, verboten, jedoch das Kaiſerliche Diſpenſationsrecht, in Anſehung der Sippſchaften, neuer Dingen ausgenommen. S. Anl. unter Zahl I. F.

Was nun ganz kürzlich, in Anſehung belobter Geſellſchaften, ſowohl wegen deren Zahl, als Verwandtſchaft, des Alters und ſonſtiger Qualitäten, auch Kaiſerlichen Diſpenſationen, zu Gunſten der Limpurger und Frauenſteiner entſchieden, und dadurch, hoffentlich, allen weitern Irrungen ein Ende gemacht worden, zeigen die Anlagen unter Zahl I. G. bis H. 4. und iſt, in Der ſub H. 3. beſonders merkwürdig, daß man ſich in die Rathswahl gezogen zu werden verbeten kan.

Beilag Zahl I. A.

zu den

Kaiserlichen Resolutionen vom Jahr 1732.

Lunæ 16. Decembr. 1737.

Franckfurth contra Franckfurth Commissionis, in specie die Rathswahl betreffend.

Referuntur Exhibita.

Nachdeme die Kaiserliche Resolution vom 14. Mart. 1732. ad Paragraphum octavum, die Meinung niemals gehabt, daß diejenige Franckfurthische vermögliche, und in der Stadt Franckfurth mit genugsamen Güthern angesessene Burgers-Söhne, welche anderwärts, in Krieg oder Civil-Bedienungen, so lange tretten, bis sie ihre väterliche Verlassenschafft und Güther in Franckfurth wirklich genießen können, (ohngeachtet ihre noch lebende Mutter als usufructuaria aller Güther, die Gaben und Onera jährlich davon entrichtet) doch, durch auswärtige Dienst, ihres Burgerrechts verlustig werden solten; sondern besagte Kaiserliche Resolution, so viel die vermögliche Burgers-Söhne betrift, es bey dem klaren Inhalt des Burger-Vertrags dergestalt gelassen, daß wann ein solcher Burgers-Sohn, sein Recht Burger zu werden, nicht selbsten aufgiebt, Er, so bald er den Genus seiner väterlichen Verlassenschaft wirklich erhalten, sich aber an einem andern Ort noch aufhalten will, sogleich Burger werden, und ein jährliches Burgergeld geben solle; Als lässet sich die angeführte Kaiserliche Resolution, gegen den zur Rathsstell erwählten Fleischbein von Kleeberg, nicht allegiren, sondern es wird die beschehene Wahl, hierdurch, vor gültig erkläret; Jedoch wird der Stadt-Magistrat zugleich erinnert, bey künftigen Schöffen- und Raths-Wahlen, auch auf den Handelsstand mit zu sehen, und, zu Beförderung des Commercii; auch aus dessen Mitteln, dem Franckfurthischen Burger-Vertrag und Kaiserlichen Resolutionen gemäß, geschickte Personen zu Raths- und Schöffen-Stellen zu erwählen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl I. B.

Veneris 21. Mart. 1738.

Franckfurth contra Franckfurth Commissionis, in specie die Schöffen-Wahl betreffend ꝛc.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 25. Octobr. 1737. rescribatur dem Stadt-Magistrat zu Franckfurt:

Nachdeme aus dem beygeschloßnen Memoriali der Exconsulum Joh. Bernhard Firnhaber, Marci Fester, und Jacob Menzel, zu ersehen, daß anjetzo gar keine aus dem Handelsstand in dem Scabinat seyen; So habe der Stadt-Magistrat, bey der nächsten Schöffen-Wahl, vorzüglich, auf den Handelsstand mit zu sehen, und zwey tüchtige Personen aus demselben, nebst einem Gelehrten, in die Kugelung zu bringen, bis wenigstens zwey oder drey Schöffen aus demselben genommen seyn würden; jedoch daß alsdann auch die Gelehrten wieder bedacht, und, in Verfolg der bereits vorher ergangenen Kaiserlichen Verordnungen, unter Ihnen und dem Handelsstand, die Gleichheit, bey denen Schöffen-Wahlen gehalten, also auch Sie von dem Scabinat gleichfalls, wegen des Handelsstandes, nicht ausgeschlossen werden.

Er, der Stadt-Magiſtrat, habe, wie, was Ihme hier anbefohlen worden, von Ihme, bey ſich ergebendem Fall, befolget ſeye, zu gehöriger Zeit, allergehorſamſt anzuzeigen.

Beilag Zahl I. C.

Jovis 5. Martii, 1739.

Franckfurth contra Franckfurth Commiſſionis, in ſpecie die Beſtellung der künftigen Schöffen- und Rathswahlen betreffend: Sive der Adelichen Geſellſchaft Alt-Limpurg de rato & mandato cavirender Anwald von Middelburg, ſub præſ. 1. Septembr. a. p. übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro clem^me caſſando reſcripto Cæſareo d. 21. Martii nup. ſub & obreptitie impetrato, & annuendo petitis hum^mis cum pacto inter Magiſtrat. & cives omnium Ordinum Civitatis Francofurtenſis Anno 1613. inito convenientibus, appon. Litt. A—M. incluſ. in duplo.

Idem von Middelburg, als beſtellter Anwald der uralten Geſellſchaft Frauenſtein, ſub præſ. eod. übergeichet allerunterthänigſte Remonſtration und Bitte pro clem^me caſſando reſcripto Cæſ. d. 21. Mart. nup. ſub & obrept. impetrato & annuendo petitis cum pacto inter Magiſtratum & Cives omnium Ordinum Civitat. Francof. a. 1613. inito & a Cæſarea Majeſt. confirmato, convenientibus, appon. num. 5-9. incluſ. in duplo.

In eadem der verordnete Burgerliche Ausſchuß der Ein und Funfziger, ſub præſ. 16. Febr. nup. übergiebt per a Gay allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte pro clem^me manutenendo, communicandis productis adverſis, & eousque ſuſpendenda deciſione Cæſarea, in duplo.

Referuntur Exhibita & Concluſum:

1mo. Nachdem das den 21. Mart. 1738. erlaſſene Reſcript wegen der Schöffen-Wahl, bloßhin die Beſchwehrde des Handelsſtands gegen die Gelehrte, daß er aus dem Schöffen-Gericht durch dieſelbe verdrungen werde, angegangen, und alſo, ſeinem gantzen Inhalt nach, denen Geſellſchafften der Limpurger und Frauenſteiner aus der Kayſerl. Reſolution vom 22. Nov. 1725. desfalls zukommenden Rechten nicht abbrüchig ſeye; ſondern nur dahin gehe, und dahin verſtanden werden müſſe, daß, ſo lange, bis aus dem Handelsſtand (als worunter deßfalls der Handelſchafft nicht Kundige darum nicht mit verſtanden werden können, damit das Schöffen-Gericht auch mit ſolchen Subjectis beſetzet würde, die der Handelſachen und Strittigkeiten erfahren ſind) zwey oder drey Schöffen ſeyn würden; So ſeyen zwey aus dem Handelsſtand, ehe ein Gelehrter in die Wahl und Kugelung komme, darein zu nehmen; Jedoch daß alsdenn, wann zwey oder drey Handelsleute in dem Schöffen-Gericht ſind, auch die Gelehrte wieder bedacht, und in Verfolg der bereits vorher ergangenen Kayſerl. Verordnungen, unter ihnen und dem Handelsſtande eine Gleichheit bey denen Schöffenwahlen gehalten, und alſo auch ſie von dem Scabinat, durch den Handelsſtand nicht ausgeſchloſſen werden ſollen: So viel aber die Limpurger und Frauenſteiner betrift, ſo bleibe alles, wie zuvor, bey der Kayſerl. Reſolution vom 22. November 1725. krafft welcher, allemahl, ein Limpurger und Frauenſteiner mit in die Wahl und Kugelung gebracht werden müſſe.

2do. So viel die Zahl der Limpurger und Frauenſteiner in dem Rath und die prohibitos gradus conſanguinitatis & affinit. in ordine auf die Rathswahl, betreffend; So habe es zwar bey denen Kayſerl. Reſolutionen vom 22. Nov. 1725. und 14. Martii 1732. lediglich ſein Bewenden.

3^tio.

3tio. Nachdeme aber der Burgerl. Ausſchuß um Communication derer Limburgiſchen und Frauenſteiniſchen Exhibitorum de præſtis vom 1. Dec. 1738. allerunterthänigſt gebeten, und dieſe beyde Geſellſchaften vorgeſtellet, daß ſie mit einander nach dem jetzigen Fuß gar aus dem Rath verdrungen und in wenig Jahren gar keiner aus ihrer Geſellſchafft darinnen ſeyn würde; Als habe der Burgerliche Ausſchuß, lediglich hierüber, ſeine etwa habende Nothdurft binnen zwey Monaten allerunterthänigſt beyzubringen; Als zu welchem End ihme obige Exhibita hiemit communiciret werden.

4to. Et hæc omnia notificentur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth, um ſich ſeines Orts darnach achten zu können.

M. W. Haan mppria.

Beilag Zahl *I. D.*

Reſcriptum an den Magiſtrat zu Frankfurt in Sachen Frankfurt contra Frankfurt Commiſſionis, in ſpecie die ſämtliche Doctores und Licentiatos Iuris daſelbſt betreffend.

Carl der Siebende ꝛc.

Bey uns haben die ſämtliche Doctores und Licentiati Juris allhier, unterthänigſt vorgeſtellet, was geſtalten Unſer nächſter Vorfahren am Reich, weiland Kayſer Carl des VIten Majeſtät und Liebden glorwürdigſter Gedächtnüß, nicht nur Ao. 1712. der Stadt Franckfurth Fundamental-Geſetze, und in ſpecie unter andern auch den Burger-Vertrag de Ao. 1613. dahin beſtättiget hätten, daß bey erledigten Rathsſtellen, die graduirte Perſonen nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſolten, ſondern auch Ao. 1725. de 22. Novemb. die Kayſerl. Reſolution, welche die Hauptverfaſſung des ganzen Franckfurther Stadtweſens und deſſen Wohlfahrt betrift, dergeſtalt declariet, daß bey vacanten Schöffen- und Rathswahlen, jedesmahl drey qualificirte Subjecta, nemlich einer aus der Geſellſchaft Limburg, einer aus der Geſellſchaft Frauenſtein, und ein anſehnlicher Burger; worunter ſonderheitlich auch auf die Gelehrte zu reflectiren ſeye, gewählt werden ſollen, maſſen dann auch, um ſolche Maasreguln und gemeinnützliche Kayſerliche Verordnungen noch bündiger und ohnveränderlicher zu machen, ſogar die formula Juramenti vor die Eligentes, auch Ihre poſitive Inſtruction, dahin verfaſſet worden wäre, daß ſonderlich auf gelehrte Burger bey denen Schöffen- und Rathswahlen geſehen werden ſolle. Deſſen allen ohngeachtet hätte der Burgerliche Ausſchuß der Ein und Funfziger, dann auch die im Rath befindliche Handelsleute der zweyten Bank, unter ganz unbegründeten Narratis, als ob Sie von Schöffen-Rath ausgeſchloſſen werden wolten, zu offenbahrem Abbruch derer Gelehrten Ihres Vorrechts, gegen aller Menſchen Vermuthen, zwey Kayſerliche Reſcripta de 16. Decembr. 1737. dann de 21. Martii 1738. erſchlichen, wodurch die Gelehrte, wie auch durch das auf unterthänigſtes Vorſtellen derer zwey obgedachten Geſellſchafften weiter erfolgte Reſcriptum declaratorium de 5. Martii 1739. auf ſolche Art, allzuweit zurück geſetzet, und von ihrem alten Vorrecht, vermöge deſſen auf Sie, ſonderbar zu reflectiren wäre, in der That ſelbſten verdrungen würden; daheto dann Sie, ſämtliche Doctores und Licentiati Juris, wehmüthigſt gebeten, daß Wir Sie bey Ihren alten im Burger-Vertrag und Kayſerlichen ältern Haupt-Reſolutionen, gegründeten Vorrecht, und alten Herkommen, auch die Eligentes bey ihrer gewiſſenhaften freyen Wahl, gemäß ihrer Eydes-Formul und Inſtruction, kräftigſt zu manuteniren, gnädigſt geruhen wolten.

Nachdeme ſich nun aus der Sache ſelbſten, ſeither einigen Jahren, ſo viel geäuſſert, daß durch die letztere, wegen der Schöffen- und Rathswahl ergangene Kayſerliche

Verordnungen, die höchste Kayserl. Intention gar nicht erreichet worden; So finden Wir, aus diesen und andern erheblichen Beweg-Ursachen, zu des gemeinen Wesens Besten, rathsam und nöthig zu seyn, nach obgedachten neuerlich vorkommenden Umständen, diesen Punct, bey dem alten Burger-Vertrag de Ao. 1613. hauptsächlich aber, bey der auf die erstattete Kayserliche Commissions-Berichte, ertheilten Kayserl. Haupt-Resolution de Anno 1725. dergestalt zu belassen, daß bey der Schöffen- und Rathswahl, zwar die Kauf- und Handelsleute, als auch ansehnliche Burger, hauptsächlich zu Beförderung des Commercii, nicht ausgeschlossen, noch darvon verdrungen, jedoch aber auch, nach dem alten Herkommen, dann vermöge des Burger-Vertrags und Kayserl. Resolutionen, nicht minder nach klarem Innhalt der denen Eligentibus vorgeschriebenen formulæ Juramenti und beschwohrnen Instruction, sonderbar auf die Gelehrte, jedesmahl gesehen, und reflectiret werden solle, welches Wir Euch hierdurch, um Euch darnach gehorsamst zu richten, gnädigst nicht verhalten wollen, und Wir verbleiben ꝛc.

Franckfurth am Mayn den 12. Martii 1743.

Beilag Zahl *I. E.*

Jovis 27. Aprilis 1752.

Franckfurth contra Franckfurth, Commissionis finitæ, in specie das von den adelichen Gesellschaften Limburg und Frauenstein prætendirende Vorrecht bey Raths-Wahlen betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu Folge

1mo Werden Ihro Kayserliche Majestät zwar auf den Burger-Vertrag der Stadt Franckfurth und auf die Resolution vom 22ten Nov. und 14. Merz 1732. genau allergnädigst halten, könnten aber hingegen nicht anders, als mit Ungnaden ansehen, daß sich die beyde Burgerliche Collegia unterfangen wolten, nicht nur eine eigenmächtige Auslegung Kayserlicher Resolutionen zu unternehmen, sondern auch Ihro Kayserlichen Majestät Dero Dispensations-Recht, in denen erst Anno 1725. von Kayserlicher Majestät weiter extendirten Graden der Sippschaft, auf einen einzigen Fall, ganz wiedersinnig zu restringiren.

Es hätten sich bey Vermeidung scharfer Straff die Burgerliche Collegia in denen, durch die gegebene Instructiones, vorgeschriebenen Schranken künftighin genau zu halten, und nicht zu veranlassen, daß Ihro Kayserliche Majestät diejenige mit Ungnaden ansehen, und bestraffen müßten, welche sich gar in die Auslegung Kayserlicher Resolutionen und Kayserlicher Vorrechten zu mischen unterstünden; dahingegen Ihro Kayserliche Majestät, was beede Burgerliche Collegia, nach Anweisung ihrer Instruction erinnerten, allergnädigst aufnehmen und behörig darauf resolviren würden; zu welchem Ende Sie denn dem von Glauburg derer Burgerlichen Collegiorum Vorstellung unterm heutigen Dato communiciret hätten.

2do Communicentur derer beyden Burgerlichen Collegiorum Exhibita vom 11ten it. 17ten Januar und 3ten Februar 1752. dem von Glauburg, um seine Nothdurft gegen das, was Ihme von denen Burgerlichen Collegiis aufgebürdet werden will, als wann Er für keines würklichen Burgers-Sohn mehr angesehen werden könne, binnen zwey Monaten zu beobachten.

3tio

3tio Communicentur die Exhibita vom 26. Octobr 1751. und 11. Januar 1752. denen Geſellſchafften derer Limburg- und Frauenſteiner loco Exceptionum ad replicandum cum termino duorum menſium.

4to Cum notificatione horum omnium, reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten aus denen von denen beyden Burgerlichen Collegiis eingegebenen Exhibitis erſehen, daß der Stadt-Magiſtrat, gegen klare Vorſchrifft des Burger-Vertrags, blos wegen derer Burgerlichen Collegiorum, gegen die diſpenſirte von Glauburg und Bauer von Eiſeneck gemachter Vorſtellung, die Wahl zu denen erledigten Rathsſtellen aufgeſchoben, und in ſo langer Zeit gar nichts vorgenommen habe.

Ihro Kayſerliche Majeſtät befehleten demnach dem Stadt-Magiſtrat, dem Burger-Vertrag zu Folge, keinen weitern Anſtand mit Wahl und Kugelung zu veranlaſſen, vor diſsmahl aber den von Glauburg noch nicht mit darein zu nehmen, dieweil Ihro Kayſerliche Majeſtät nöthig fänden, ihn zuvor über den von denen Burgerlichen Collegiis gethanen Vorwurf, daß Er nicht als ein eingebohrner Burgers-Sohn angeſehen werden könne, zu vernehmen; da Allerhöchſtdieſelbe ſodann, mit weiterer Kayſerlicher Reſolution, hervor zu gehen nicht entſtehen würden.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *I. F.*

Lunæ 2. Maji 1757.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis finitæ, in ſpecie das von daſigen Geſellſchaften Limburg und Frauenſtein prætendirte Vorrecht bey Raths-Wahlen betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Ihro Kayſerl. Majeſtät haben Dero gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, deme zu Folge

1mo) Nachdeme der Limburger und Frauenſteiner abermahlen vorgebrachte Petita, gegen den Burger-Vertrag, und die Kayſerliche beyde Reſolutiones de Ao. 1725. & 1732. gerichtet ſind, auch ex Actis klärlich erhellet, daß dieſe beyde Geſellſchaften, ſowohl vor Errichtung des Burger-Vertrags, als auch vor Erlaſſung beſagter beyder Kayſerl. Reſolutionen, genüglich, ja zum Ueberfluß, gehöret worden ſeyen; So könnten Ihro Kayſerl. Majeſtät, gegen Kayſerl. Erkanntnüſſe und Burgerliche Statuta, durchaus keine weitere Handlung verſtatten, und aufs Neue über dasjenige Proceß führen laſſen, was durch Kayſerliche Allerhöchſte und wiederholte Reſolutiones ſchon einmahl feſtgeſtellet worden ſey. Dieſemnach lieſen

2do) Ihro Kayſerliche Majeſtät, ſo viel den Numerum der Geſellſchaften Limburg und Frauenſtein im Rath betrift, es lediglich bey dem Innhalt des Burger-Vertrags, und beſagter Kayſerlichen Reſolutionen dergeſtalt bewenden, daß in dem Rath niemahls mehr, als vierzehen Limburger und ſechs Frauenſteiner, wohl aber, nach der Sachen Umſtänden, weniger aus beyden Geſellſchaften ſollen ſeyn können.

3tio) So viel die per Reſolutiones Cæſareas de 22. Novembr. 1725. & 14. Martii 1732. weiters eingeſchränkte Gradus der Sippſchafft betrift, ſo hat es bey der geſchehenen Einſchränkung billig nochmahls ſein Verbleiben.

4to) Laſſen es Ihro Kayſerl. Majeſtät, aus höchſtbewegenden Urſachen, gleichfalls bey der in Franckfurth eingeführten Kugelung bey Wahlen lediglich, und ohne weiteres Gehör darüber zu verſtatten, bewenden.

5to) Mit Verwerffung deſſen, was die Burgerliche Collegia gegen das Kayſerliche Jus diſpenſandi abermahls vorgebracht haben, fänden Ihro Kayſerl. Majeſtät, daß dieſes Diſpenſations-Recht, zu Verhütung, damit die Geſellſchaften Limburg und Frauenſtein nicht gar aus dem Rath verdrungen würden, hauptſächlich auch ſchon Ao. 1725. & 1732. vor höchſtnöthig angeſehen, und, in dieſer Abſicht, in beyden Kayſerl. Reſolutionibus angeführet worden, daher Ihro Kayſerliche Majeſtät dagegen, von denen Burgerlichen Collegiis, gleichfalls keine weitere Handlung zulaſſen könnten, ſondern würden Sich, bey ergebenden Fällen, zu Erhaltung der Geſellſchaften Limburg und Frauenſtein in dem Rath, wenn ſich findet, daß tüchtige und geſchickte Subjecta aus dieſen Geſellſchaften vorhanden ſeyen, und nur wegen der weiter einaeſchränkten Graden der Sippſchafft, bis Ihro Kayſerl. Majeſtät diſpenſiren, für ineligibel gehalten werden müßten, Dero Allerhöchſte Diſpenſation, nach Befund der Sachen, allergnädigſt ertheilen.

6to) Er hoc norificetur dem Magiſtrat zu Franckfurth zu ſeiner Nachachtung.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *I. G.* 1.

Jovis 13. Martii 1777.

Zu Alten-Limburg Ganerbſchaftliche Vorſteher contra den Magiſtrat zu Frankfurt. Appellationis.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Decernuntur quidem periti Appellationis Proceſſus, ſed ſuſpenſa illorum expeditione reſcribatur dem Magiſtrat der Kaiſerl. Reichs-Stadt Frankfurt:

Nachdeme Appellanten ſich ſelbſt erkläret, die auf den Bonn ausgefallene Wahl nicht anzufechten; So lieſſen es Kaiſerl. Majeſtät dabey bewenden; Befählen hingegen allergnädigſt, daß bey, in Zukunft ſich ergebenden Raths-Wahlen auf der zweyten Bank, wenn nicht die Zahl von vierzehen oder ſechs reſpective von der Alten-Limburger und Frauenſteiner Geſellſchaft ſich im Rath befänden, gleichwohl nicht untüchtige Subjecta vorhanden wären, welche die in Kaiſerl. Reſolutionen vorgeſchriebenen Grade der Verwandtſchaft, jedoch allemahl vorbehältlich der, denen Umſtänden nach, hierwegen zu ertheilen ſeyenden Allerhöchſt Kaiſerlichen Diſpenſation, nicht ausſchlöſſen, von ſelben jedesmahl das Fähigſte aus Ihnen mit in die Kugelung genommen, und unter dem Vorwand, daß ein ſolches Subject noch nicht vollkommen volljährig ſeye, oder, daß ſelbes, weilen es etwa in Krieges-Dienſten geſtanden, oder kein anderes Amt verwaltet, eine hinlängliche Erfahrung in Frankfurter Staats-Sachen nicht erlangt habe, keineswegs von der Kugelung ausgeſchloſſen, ſondern, wenn die Eligentes, gegen ein oder alle Subjecta aus erſagten Geſellſchaften, einig gegründete Ausſtellung zu machen zu haben beglaubt wären, dieſe jedesmahl von ihnen bey dem ganzen Rath ſpecifice angezeigt, auch wie diesfällig Allerhöchſte Kaiſerl. Befehl Magiſtratus nachzukommen- und die Eligentes, bey ſich ereignenden Wahlfällen, hiernach anzuweiſen gedenke, an Ihro Kaiſerl. Majeſtät, in termino duorum menſium, die allergehorſamſte Paritions-Anzeige allerunterthänigſt erſtattet werden ſolle.

Johann Georg Reizer.

Beilag

Beilag Zahl *I.* G. 2.

Jovis 13. Martii 1777.

Zu Frankfurt Frauenſteiner Geſellſchaft contra den Magiſtrat daſelbſt. Appellationis.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Werden Appellanten auf das de hodierno dato ſub Rubro: Alten-Limburg Ganerbſchaftliche Vorſteher contra den Magiſtrat zu Frankfurt, erlaſſene Concluſum verwieſen.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *I. H.* 1.

Jovis 17. Julii 1777.

Zu Alten-Limburg Ganerbſchaftliche Vorſteher contra den Magiſtrat zu Frankfurt & Conſ. Appellat. ſive Appellatiſcher Anwaldt Bittner ſub præſ. 26. Junii noviſſimi, exhibet allerunterthänigſte Anzeige, Vorſtellung und Bitte: pro paritionem pro ſufficienti acceptando, reliquisque intus Petitis annuendo, eventualiter vero Appellationis proceſſus expediendo. App. Lit. A. usque D. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem legitimando ſe ad Acta ſupplicat, pro de Mandatis procuratoriis more ſolito ordinando. Appon. Mandata cum Concluſo.

1mo) Mit Verwerfung der in mehreren Betracht unzulänglichen Paritions-Anzeige und übrigen dabey geſtellten unſtatthaften Petitorum reſcribatur der Kaiſerlichen Reichs-Stadt Frankfurt:

Daß wenn aus denen Geſchlechtern, die in dem Frankfurtiſchen Reformations-Geſetze beſtimmte Zahl von vierzehen Alten-Limburger und ſechs Frauenſteiner im Rath nicht befindlich und gleichwohl Wahlfähige Subjecta, denen nemlich die verbottenen Grade der Verwandtſchaft (jedesmal jedoch vorbehältlich allerhöchſt Kaiſerl. Diſpenſation) nicht in Weg ſtünden, ſolche Subjecta anſonſt aber von zureichenden Talent, auch untadelhafter Aufführung, und 21. Jahr compler alt wären, wenn ſchon anſonſt dieſelbe nur in Kriegs-Dienſten, auch in keinem Amt geſtanden, jedesmal die Fähigſte aus ſelben, nach dem abzuſchwörenden Wahleyd, als wohin eigentlich der Eyd der Eligentium ſich allein erſtrecket, mit in die Kugelung, ordinations-mäßig, genommen, oder wenn das eine oder andere in dieſem Maaß wahlfähige Subject, oder gar Alle übergangen werden wollten, ebenwohl bereits allergnädigſt anbefohlnermaßen, die Urſachen deſſen dem geſammten Magiſtrat, von denen Eligentibus, angezeiget, nach dieſer Vorſchrift ſofort Eligentes verbeſcheidet, darauf verpflichtet, die ohnehin nunmehro, auf die zweyte Bank, vorzunehmende Wahl nicht nur unhinderlich vollzögen und eben ſo vor das Künftige, bey fernerweit vorfallenden Raths-Wahlen, ſich benommen werden ſolle. Hiernach werde alſo Magiſtratus ſowohl als die jeweillige Eligentes ihr Benehmen abzumeſſen, und wie ſie ſothanen allerhöchſt Kaiſerl. Auftrag nachgekommen ſeyen, theils in Zukunft nachzukommen gedenken, die allerunterthänigſte Befolgungs-Anzeige, in termino duorum menſium, an Kaiſerliche Majeſtät ſo gewiß abzugeben wiſſen, damit, im Widrigen, nicht noth ſeye, verfänglichere Vorkehrungen zu treffen.

2do) Communicetur Appellatiſchen Anwaldts Mandatum procurator. Appellanti, altero exemplari ad acta repoſito.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *I. H.* 2.

Jovis 17. Julii 1777.

Zu Frankfurt Frauensteiner Gesellschaft contra den Magistrat daselbst, Appellat. sive Appellatischer Anwaldt Bittner sub præs. 26. Junii noviss. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime paritionem pro sufficienti acceptando, reliquisque Petitis annuendo. Appon. Sign. ⊙ & Concl. in duplo.

Idem sub præs. eod. legitimando se ad Acta supplicat, pro de Mandatis procuratoriis, more solito ordinando. Appon. Mandata cum Concl.

1mo) Wird Appellatischer Magistrat auf das de hodierno dato sub Rubro Alten-Limburg Ganerbschaftliche Vorstehere contra den Magistrat zu Frankfurt, erlassene ausführliche Conclusum schlechterdings verwiesen.

2do) Communicetur ejusd. Mandatum procurator. parti Appellanti, altero exemplari ad Acta repositio.

Beilag Zahl *I. H.* 3.

Lunæ 15. Decembris 1777.

Zu Alten-Limburg Ganerbschaftliche Vorsteher contra den Magistrat zu Frankfurt, in specie die Eligentes, bey der am 3ten April 1775. vorgenommenen Raths-Wahl, Appellationis, sive Appellantischer Anwaldt von Reck, sub præs. 7. Novembr. novissimi, exhiber allerunterthänigste Anzeige, juncto perito humillimo ut intus. Appon. Num. 26. 27. 28. cum Subadj. Litt. A. B. & ult. Concl.

Idem sub, præs. eodem, übergiebt allerunterthänigste Neben-Anzeige und Bitte: pro clementissime concedendo adhuc termino unius septimanæ, ad producendum Duplicatum & triplicatum. Appon. Concl.

Cum inclusione Impetrantischen Exhibiti de præs. 7ten Novembris abhin, rescribatur dem Magistrat der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Frankfurt ulterius: Kaiserl. Majestät hätten aus dem Beyschluß mißfälligst ersehen, daß der burgerliche Magistrats-Antheil sich, sehr ahndungswürdig und straffälligst herausgenommen, die gemessenste allerhöchst Kaiserliche Verordnungen vom, 13. Martii und 17. Julii a. c. in Betref der Raths-Wahlen, so im Septembr. abhin vorgegangen, recht geflissentlich zu vereitlen und nur dem Schein nach, solchen, mit Beyziehung eines Subjecti aus denen Gesellschaften Alt-Limburg und Frauenstein, die allerunterthänigste Folge zu leisten, da mit Umgehung Derjenigen, in derer Rucksicht ersagte allerhöchst Kaiserl. Verordnungen allergerechtest erlassen worden, alleinig solche Subjecta in Vorschlag auch in die Kugelung genommen worden, welche sich diesfälligen Beyzug vorlängst verbeten haben; Ein derley schlechterdings zu Vereitlung allerhöchst Kaiserlichen Befehlen verabzielendes Benehmen wäre äusserst Ahndungswürdig, und fänden dahero Kaiserl. Majestät sich allergerechtest veranlaßt, Dieses gegen den Magistrat, burgerlichen Antheils, nicht nur auf das nachdrucksamste in Kaiserlichen Ungnaden zu ahnden, sondern auch denselben, andurch wiederholter, gemessen ernstlichst anzubefehlen, in Zukunft keines solchen Unternehmens sich mehr schuldig finden zu lassen, sondern vielmehr die allerhöchst Kaiserliche Vorschrift, auf das Genaueste, allerunterthänigst zu befolgen; Sofort nimmermehr jene, welche sich die Kugelung verbeten, mit Ausschliessung anderer nach denen vorliegenden Kaiserl. Verordnungen wahlfähiger Subjecten aus denen Gesellschaften Alt-Limburg und Frauenstein, in die

Kuge-

Kugelung zu bringen, folglich keinesweges jene, wegen welchen ſich der Stritt ergeben, und zwar eben ſo wenig als etwa andere ſich ſonſt noch vorfinden mögende wahlfähige Subjecta aus bemeldten Geſellſchaften, davon auszuſchlieſſen, in widrigem Fall aber zu gewärtigen, daß eine dagegen fernerweite vornehmende Wahl, ohne Weiters, caſſirt, eine neue Kugelung angeordnet, und die bedrohete verfänglichere Mittel gegen die ſich erfinden laſſende Schuldige, vorgekehrt und wirklich vollſtrecket werden: Wie dann auch Kaiſerlicher Majeſtät allerhöchſte Willens-Meinung fernerweit dahin gehe, daß die durch dergleichen allerdings zur Ungebühr veranlaſſende Strittigkeiten verurſachende Köſten keineswegs ex Aerario gezogen, ſondern von dem ungehorſamen Magiſtrats-Antheil ex Propriis bezahlet werden ſollen.

Welchergeſtalten nun der bürgerliche Magiſtrats-Antheil oben angezogenen allergerechteſten Kaiſerl. Verordnungen auch dieſem neuerlich gemachten gemeſſenſten Auftrag die allerunterthänigſt ſchuldigſte Parition zu leiſten gedenke, wäre Ihro Kaiſerl. Majeſtät, in Termino duorum menſium, ſo gewiß allergehorſamſt anzuzeigen, damit im widrigen nicht noth ſeye, auch diesfalſige Paritions-Leiſtung, durch verfänglichere Vorkehrungen, zu bewürken.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *I. H.* 4.

Lunæ 15. Dec. 1777.

Zu Frankfurt Frauenſteiner Geſellſchaft contra den Magiſtrat daſelbſt, appell. die Uebergehung der Geſellſchaft bey den letztern Raths-Wahlen betreffend, ſive Appellant. Anw. von Reck, ſub præſ. 7. Nov. exhiber allerunterthänigſte Inhæſionem des in cauſa Alten-Limburg contra den Magiſtrat zu Frankfurt, ſub præſ. eod. eingerichten Exhibiti & ſupplicat hum. pro hanc ad acta ponendo. App. 10. 11. 12. cum Subadj. Lit. A. B. & C. ac ult. Concl. in Triplo.

Werden Imploranten auf das ſub hod. dato ſub Rubr. Alten-Limburg Ganerbſchaftl. Vorſteher contra den Magiſtrat zu Frankfurt, erlaſſene Concluſum verwieſen.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *II. A.*

Veneris 28. Jan. 1746.

Franckfurth contra Franckfurth Commiſſionis, in ſpecie Chriſtian Sigismund Hoffmann, daſigen Stadt-Schreiber betreffend, in puncto Eligibiliratis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigſt approbiret: In deſſen Verfolg

Cum ineluſione Exhibiti de præſentato 17. Decembris 1745. reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth: Es werde derſelbe mit Mehrerem erſehen, was der daſige Stadt-Schreiber Chriſtian Sigmund Hoffmann, wegen der Fähigkeit ſeiner Söhne zu Stadt-Dienſten, allerunterthänigſt angezeigt und gebeten habe.

Nachdeme nun allerdings die Kayserliche Resolution vom 22. Novembris 1725. niemahls dahin gemeinet gewesen, daß verdienter Stadt-Bedienten Söhne, wenn sie nicht aus der Art schlagen, sondern zu einem Amt oder Dienst fähig sind, auch von solchen Stadt-Diensten und Aemtern, die mit ihres Vaters Amt oder Dienst, gar keine Verknüpfung haben, bis an ihres Vaters Tod ausgeschlossen seyn sollen.

Wie dann obangeführte Kayserliche Resolution keinen andern Sinn und Meynung hat, als daß, nur in Raths-Amts- und anderen Diensten, keine Anverwandte, in denen bemerkten Graden, dergestalt gewählet, und gesetzet werden sollen, daß sie in einem Collegio, zum Schaden des gemeinen Wesens, Kettenfreundschaften machen, oder, wann ein Amt oder Dienst dem andern zu controliren gesetzet ist, Unterschleise zu befürchten wären; So erkläreten Ihro Kayserliche Majestät hierdurch obige Resolution allergnädigst dahin, daß Solche keineswegs hinderlich seyn solle, geschickte, tüchtige, fleißige, und treue Söhne, deren Väter im Rath, bey einem Amt, oder andern Stadt-Diensten seyen, von andern Aemtern und Diensten, ausser wo der Vater bereits selbst dabey *ist*, und darinn sitzet, oder die eine Verknüpfung mit dem väterlichen Amt oder Dienst haben, oder auch demselben zu controliren gesetzet sind, ausgeschlossen seyn sollen.

Wann dann des Stadt-Schreibers Söhne die erforderliche Wissenschaft, Geschicklichkeit und Treue haben; so sind dieselbe, bey sich etwa findenden Erledigungen, solcherley Dienste, die mit ihres Vaters Seinem keine Verknüpfung haben, unter dem Vorwand obiger Kayserlicher Resolution, nicht auszuschliessen, sondern allerdings vor Wahlfähig hierzu zu achten; Es wäre dann, daß der Stadt-Magistrat, ihrer Person oder anderer Umstände halber, etwas Erhebliches dargegen einzuwenden hätte, als in welchem Fall, so viel die Personen dieser Eligibilium betrift, Ihro Kayserliche Majestät sein des Stadt-Magistrats allerunterthänigsten Bericht und Anzeig binnen zwey Monaten erwarteten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *II. B.*

Martis 2. Junii 1750.

Franckfurth contra Franckfurth, in specie die von dem jetzigen Stadt-Schreiber Hoffmann gesuchte Eligibilitæt seiner zwey Söhnen, ad officia publica, betreffend.

Mit Verwerfung der ganz unstatthaften Vorstellung des Burgerlichen Ausschusses und der Neuner zu Franckfurth, rescribatur dem Stadt-Magistrat zu Franckfurth: Ihro Kayserliche Majestät liesen es bey dem den 28. Januarii 1746. an Ihn den Stadt-Magistrat erlassenen Rescript, die Eligibilitæt des Stadt-Schreiber Hoffmanns Söhne, jedoch mit der in demselben befindlicher Restriction, daß solcher Leute Kinder zu keinen anderen Stadt-Diensten und Aemtern, als solchen, die mit ihres Vaters Amt oder Diensten gar keine Verknüpfung und Gemeinschaft haben, gewählet, von denen Diensten aber, die mit dem Dienst ihres Vaters einige Verknüpfung hätten, ausgeschlossen seyn sollen, lediglich bewenden, dahero der Stadt-Magistrat, wenn ein solcher Dienst, der mit des Stadt-Schreibers Hoffmanns nicht verknüpfet sey, oder auch nicht controlire, ledig werde, Er, in Verfolg obangeführter Kayserlichen Resolution, des Hoffmanns Söhne mit in die Wahl zu nehmen habe.

Jacob Friedrich Döhler.

Beilag Zahl *III.*

Ist schon oben unter Zahl I. A. abgedruckt.

Beilag

Beilag Zahl *IV.*

Raths-Edict de Ao. 1576.

Liebe und gute Freunde, Ihr werdet euch mehrentheils sonder Zweifel noch wohl zu erinnern wissen. Nachdem der Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster Herr, verschienens dern ringern Zahl Sechs und Sechzigsten Jahrs in damals zu Augspurg gehaltenem Reichstag, auf Ihrer Majestät gnädigst und ernstliches Anbringen, wegen der höchsten Gefahren, so der Zeit Christlichen Glaubens, Namens- und Bluts-Erbfeinds des Türcken halben, — augenscheinlich fürgewesen, bey damals anwesenden Churfürsten, Fürsten, Ständen und Bottschaften soviel erhalten, daß dieselbe zu Abwendung besorgter Verhergung und verderblicher Verwüstung dieser Löblichen teutschen Nation und derselben Errettung, von solchem wüthenden Tyrannen, sich dahin endlich entschlossen, verglichen und bewilliget, Ihrer Kayserl. Majestät, an statt damahls begehrter Anzahl Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß, desselben Sechs und Sechzigsten Jahrs, einen Monat dreyfach an Geld der Zeit im Reiche Teutscher Nation gangbarer Münz, nach eines jeden Stands Anschlägen bey der verordneten fünff Legstetten einer zu erlegen und richtig machen zu lassen.

Daneben auch, auf den Fall die Nothdurft eine beharrliche und beständige Gegenwehr erfordern würde, noch weiter bewilliget, das nach Ausgang ermeldten 66sten Jahrs die nächsten nach einander folgenden drey Jahre, eines jeden Jahrs acht Monat lang, ein jeder Stand sein Antheil, nach seinem Reichs-Anschlag zu Zeiten und Zielen, an den bestimmten Orten erlegen und entrichten sollte, alles fernern Inhalts dessen der Zeit zu Augspurg aufgerichteten- und ins Reich publicirten Reichs-Abscheids.

Darum dann auch sonderlich und ausdrücklich einer jeden Obrigkeit, damit sie Hochgedachter Kayserl. Majestät obgedachte bewilligte Hülfe, desto besser und unbeschwerter leisten mögte, freygestellet und zugelassen, Ihre Unterthanen mit Steuer zu belegen, auch Ihnen, den Unterthanen ernstlich auferlege worden, daß ihr Jeder auf Ersuchen Ihrer Herren und Obern, sein Gebührnuß und Anzahl zu solcher beharrlichen Türcken-Hülff erlegen und bezahlen sollte, bey nahmhaften Pönen solchem Reichs-Abscheid einverleibet.

Wie auch in Krafft solches Abscheidts, Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Städte, allenthalben im Reich der Zeit, Ihre Unterthanen (wie kundlich) derowegen mit Anlagen und Steuern beleget, auch dieselben vorlängst eingebracht haben. Dieweil dann ein Ehrbarer Rath, als ein Mitglied des Heil. Reichs, zu solchem unvermeidlichen und hochnothwendigen Werck gleich andern Reichs-Ständen gebührlicher unterthänigster Gehorsam sich beweisen müssen, und aber befunden, daß sein des Raths Antheil und Gebührnuß zu obgedachter Türcken-Hülff, auf eine mercklich grosse Anzahl tausend Gulden anlauffen würde, welche aber Ihme dem Rath, aus dem gemeinen Gut darzustrecken, von wegen anderer mercklichen obliegenden Beschwehrungen, darinn er in vergangenen Jahren gerathen und verführet worden, ganz ohnmöglich und unerschwinglich.

So wist Ihr Euch auch weiter zu erinnern; Nachdem hierauf im folgen 68sten Jahr zwo, aber im 69sten Jahr, eine Steuer durch euch gehorsamlich und gutwillig gereicht worden, aber demnach schwehre Zeit, durch Mißwachs und Theurung, eingefallen, daß mehrgedachter ein Ehrbarer Rath, aus väterlichem treuen Mitleiden gemeiner Burgerschafft in solchen fürgefallenen Beschwehrlichkeiten zu verschonen, mit fernerer Erforderung solcher angefangenen Steuer, bis zu bessern Zeiten eingehalten hat. Nachdem aber nunmehro von den Gnaden Gottes, sich die Sachen zur Besserung geschickt, Korn, Wein und Anderes wiederum in ziemlich guten Kauf gerathen, die hohe und sorgliche Gefährlichkeit aber wegen des gräulichen Tyrannen des Türcken (welcher noch nächst verschienenen Sommers trefflichen Schaden in Hungarn gethan hat) nicht allein nicht verloschen, sondern je länger je mehr zugenommen, und noch gefährlicher zu besorgen, wie dann auch fürnemlich derhalben von allerhöchstgedachter Röm. Kayserl. Majestät, ein neuer Reichstag auf den 15ten Tag des Monats Febr. gen Regenspurg ausgeschrieben, doch derselbige aus fürgefallenen wichtigen Ursachen und Verhinderungen neulich bis auf den

Sontag Lätare, welcher seyn wird der erste Aprilis diß 76sten Jahrs prorogirt worden, und zu besorgen, alsdann solcher beharrlichen Türcken-Hülff halben noch weiter werde gehandelt, geschlossen, und Höchstmehrgedachter Kayserl. Majestät von gemeinen Reichs-Ständen, welchen ein Ehrbarer Rath darinn auch folgen müssen, von neuem möge eingewilliget werden: So hat allemal Ehrengedachter Rath, aus oberzehlten hochbedrenglichen Ursachen, nicht umgehen können, gleich andern höhern und niedern Reichs-Ständen, auf gemeine Burgerschafft allhie auch ein gemein durchgehende für und für währende, aber gleichwohl hochgemilderte leidliche Steuer der Schatzung, nemlich aber von einem jeden Hundert Gulden fünf Batzen, doch jedes Jahrs zu zweyen unterschiedlichen Zielen, und also ganz geraumen Fristen, samt einem halben Gulden Handschilling (Heerdschilling) für jedes Ziel, thut jedes Jahr einen Gulden, zu bezahlen, anzulegen, dergestalt, daß ein jeder zu Franckfurth seßhaft, der sey gleich Burger, Inwohner, Bey- oder Hintersaß, Mann oder Frau, so für die zu Aufhebung gedachter Steuer Verordneten erfordert wird, einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwehren solle, alles sein Gut, liegendes und fahrendes, inn- und ausserhalb Franckfurth gelegen, es sey an Eigen und Erb, oder Lehen (doch daß der Dritheil für die Mannschaft davon abgezogen werde) auch Zinß, Wieder-Kauffs, oder Leib-Gedings-Gülten, Baarschafft, Kauffmannschafft, Kleidern, Kleinodien, Haußrath und sonst allem andern, nichts dann allein Silber-Geschirr durchaus, auch Wein und Korn, soviel er jährlich ungefehr bedarf, und den Werckzeug, auch Harnisch, Waffen, Wehren und anders, so ein jeder hat, damit keine Handthierung getrieben wird, ausgenommen, recht und treulich versteuren, und an ein Geld, das es werth ist, und darum geben oder nehmen wollte, anschlagen ohngefährlich, über Abzug aller darauf stehender Zinß, Gült, und Beschwehrungen, auch Schulden, so er schuldig ist, auf den Tag, da die Steuer von ihm erfordert wird, alles sonder Gefehrde.

Welcher Mann oder Frau aber sich solchen Eyd zu thun beschwehrt, der soll jedes Jahr Funffzig Gulden, auf ein oder zu zweyen unterschiedlichen Fristen und Zielen, wie die bestimmt werden, halb, oder ganz und völlig, aus aller seiner Haab und Gut, zu Steuer geben und bezahlen, und also nach Entrichtung und Erlegung der 50. fl. solches Eydes für dasselbige Jahr frey und erledigt seyn.

Und will also wohlermeldter ein Ehrbarer Rath hierinn, sich nochmalen zu Euch, als gehorsamen Burgern, Beysassen und Unterthanen dieser Stadt Franckfurth, den Pflichten nach, damit Ihr dem Heil. Reich und ihme dem Rath zugerhan seyd, gütlich und unzweifflich versehen, ihr werdet nicht weniger als vor Jahren geschehen, auch nunmehr und hinführo, die jetzo von neuem angelegte, gleichwohl oberzehltermassen gemilderte und geringerte, leidliche Steuer, und derselben Continuation, gutwillig und gehorsamlich verfolgen und leisten, wie dann in dem Eines Ehrbaren Raths gute und billige Zuversicht und Vertrauen zu euch stehet.

Beilag Zahl V.

Burgerlicher Neuner neue Instruction (a).

Erstlich.

Sollen Bürgerliche Neuner, gegen den Rath und dessen Deputirte, je und allezeit, wie sie bishero rühmlich gepflogen, sich ehrerbietig und bescheiden erzeigen, im übrigen aber, nach Erfordernuß ihres Amts, den wahren Nutzen und Besten des gemeinen Wesens, gantz ohne Neben-Absicht, bey ihren Pflichten, prüffen und werben, hingegen Schaden und Nachtheil warnen, und, so viel an ihnen ist, abhalten. Zu dem Ende sollen dieselbe

IItens.

(a) S. oben S. 19. No. III. ingleichen Iste Abth. S. 98.

IItens. Die von dem Rath und Burgerl. Gegenſchreibern vorzulegende Haupt-Rechenen und anderer Aemter Rechnungen, mit allem Fleiß, Sorgfalt und Bedachtſamkeit, gründlich durchſehen, gegeneinander halten, und, bey ihren Pflichten, genau beobachten, ob ſelbige, ſamt und ſonders, nach allen und jeden vorgeſchriebenen Erfordernüſſen, in allen Stücken, eingerichtet, rein, richtig, und ohnverdächtig geführet, die Einnahm forderſamſt ohne Mangel, richtig geſtellt, die Ausgaben aber für das gemeine Weſen nützlich, ohne Übermaß, und nach möglichem billigen Abbruch, mit gebührlicher Oeconomie, geſchehen, auch mit unverwürfflichen Urkund und Quittungen beleget ſeyen, damit alle, in vorigen Rechnungen, entdeckte verdächtige Unrichtig- und Nachläßigkeiten, in Zukunfft, gäntzlich und getreulich vermieden bleiben. Und weilen

IIItens. Die Kayſerliche Allerhöchſte Reſolutio 6ta deutliches Ziel und Maaß gibt, wie, an Seiten des Raths, die Rechnungen ohnverwürfflich geführet, denenſelben jährlich complete Inventaria und Reſtanten-Regiſter beygeleget, die gebührende Aufſicht auf die Bediente beſſer getragen, tüchtige Recheney-Schreiber geſtellet werden, und daß, ſonderheitlich auch, der Rath, bey vornehmenden gantz neuen Gebäuden, oder norablen Reparationen der Alten, auf der Neuner geziemende Vorſtellung Reflexion machen ſolle. Und nun der Bürgerl. Neuner Incumbenz, in pflichtmäßiger Beobachtung obgedachter- und all übriger- in gemeldter Reſolution ausgedruckten Puncten, hauptſächlich beſtehet; Als werden dieſelbe dahin alſo und dergeſtalten angewieſen, daß ſie, nach ſothaner allerhöchſten Kayſerl. Verordnung, ſich in allem halten, und derſelben bey ihren Pflichten ſich gäntzlich nachachten, ſofort die dargegen vermerckende Gebrechen, zeitlich, dem Rath anzeigen, und, bey nicht erfolgender unverweilten Remedur, an Kayſerl. Majeſtät alleruntherthänigſt berichten, und nicht weniger dem Burger-Ausſchuß kund machen ſollen. Was nun

IVtens. Die Führung der Gebäuden inſonderheit betrifft, weilen ohne dem die ſonſt geweſene Ordinari-Stadt-Handwercksleute, von Kayſerl. Majeſtät abgeſtellt, und folglich die Arbeiten denenjenigen Meiſtern, welche ſolche um den billigſten Preiß, jedoch Prob- und Meiſter-mäßig, machen wollen, gelaſſen werden ſolle, wodurch dem Ærario merckhlicher Nutzen geſchaffet werden kan; dabey aber denen Deputirten des Bau-Amts, und ſonderheitlich dem Bau-Meiſter, oblieget, Pflicht-mäßige Aufſicht zu tragen, daß dieſe Arbeiten auch wehr- und dauerhafft geſtellet werden: So haben Bürgerliche Neuner auch ſchuldige Sorge zu tragen, daß, daferne Sie, zum Nutzen des gemeinen Weſens, bey denen vornehmenden Bäuen was zu erinnern finden, ſie ſolches dem Rath, oder deſſen Depurirten bey dem Bau-Amt, zeitlich anzeigen mögen, damit in Zeiten Rath geſchaffet, und das Behörige vorgekehret werden könne. Nachdem auch

Vtens. Bürgerl. Neuner, nicht allein, nach Maaßgebung des Art. 25. des Bürger-Vertrags, wann, durch einen allgemeinen Reichs-Schluß, die Schuldigkeit, oder aber, nach Erſehung der Rechnung und des Vorraths, der Stadt Nutzen und Nothdurfft, erforderte, (Solche) über die geſtändige Gefälle und Auflagen, weiters zu belegen, oder einen Extraordinari-Beytrag fürzunehmen, und ſie, Neuner, ſolche Nothdurfft (nachdeme ſie zuvor die Umſtände des Vorraths, und jährliche Ordinari-Einkunfft der Stadt, mit Derſleben ſtändig- und unſtändigen jährlich-erforderenden Ausgab, dann des Quanti, ſo die Extraordinari-Begebenheit erfordert, mit dem- von dem Rath zu Beſtreitung deſſelben beſchloſſenen Anlage oder Beytrag, ſamt den Inhalts §. 13. Reſolut. Cæſ. 6tæ vorzulegen ſchuldigen beglaubten Verzeichniß aller Contribuenten, und gemachter Repartition gründlich erwogen) bey ihren geleiſteten Pflichten richtig befunden, ſondern auch vermög Art. 28. alle Jahr, den Befund der revidirten Jahres-Rechnungen, ſo viel, ohne gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil, geſchehen kan, der Bürgerſchafft auf ihr Eyd, und bey Verluſt ihrer Ehre, aufrichtig, redlich und gebührlich anzuzeigen, ſchuldig ſeynd. Und es nun bey dermahligen Beſchaffenheit der Stadt, da dieſelbe noch mit groſſer Schulden-Laſt

behafftet, wegen Verminderung deren, dato noch, in dem erhöheten Fuß einforderenden Impoſten, und gänzlicher Aufhebung der Schatzung, ob ſolche, noch zur Zeit, gantz oder zum Theil, reſpective aufgehoben oder gemindert werden können oder nicht, eine gleiche Bewandniß hat; Als haben Bürgerliche Neuner, ſo viel die Reviſion deren Jahrs-Rechnungen und den jetzigen Zuſtand der Stadt, wegen Continuirung deren erhöheten Impoſten und Schatzung, betrifft, der Bürgerſchafft, welche aus dem Burger-Ausſchuß und zwey ehrlichen Burgern, von jedem Quartier, beſtehen ſoll, die generale doch pflichtmäßige Anzeige, dahin zu thun: 1) Ob ſie die Rechnungen und Bücher, nach denen Kayſerl. Allerhöchſten Erkantniſſen, in allen Stücken, ohne einige Ausnahm, richtig, nett und unverdächtig, auf allen Aemtern, geführet, und mithin die Einnahm richtig, die Ausgaben aber zur Stadt Beſten, nach möglichbilligem Abbruch, ohne Ubermaaß, verwendet, und mit unverwürfflichen Urkunden beſcheinet befunden, alſo dabey nichts auszuſtellen oder zu deſideriren ſeye; Solte ſich aber, gegen ein- oder andere Kayſerliche Verordnung, oder ſonſten, ein Gebrechen geäuſſert, und der Rath, auf ihr Erinnern, nicht remediret haben, hätten ſie ſolches der Burgerſchafft, ſpecifice und mit allen Umſtänden, anzuzeigen. 2) Ob die Einnahm, zu Beſtreitung der jährlichen Ausgaben, zureichig geweſen, oder obetwa, wegen ohnausſetzlicher der Stadt Nothdurfft, neue Capitalien aufgenommen, und nützlich, zum Stadt Beſten, verwendet worden? oder aber, ob ſich ein Uberſchuß, gering, ziemlich, oder anſehnlich, in Caſſa befinde? Oder ob 3) Capiralien abgetragen, und ob ſolche von dem ordinari wochentlichen Quanto (a), oder aber von dem Uberſchuß bezahlet worden? Und wann 4) die völlige Caſſa dem Rath wieder frey überlaſſen, und dardurch der Rath in Stand geſetzet wird, alljährlich anſehnliche Capitalien abzuzahlen, ob der Rath den Uberſchuß, zu Zahlung der Capiralien, nützlich verwende? ob ein ziemlicher, anſehnlicher, groſſer, oder gröſter Theil der Schulden, nach und nach, abgetragen? Und 5) Ob Sie, bey ihren Pflichten, findeten, daß dermahlen, oder ſuo rempore, dieſe oder jene, oder alle erhöhete Impoſten, auf den alten Fuß, geſetzet, oder aber die Schatzung aufgehoben, und, mit denen ſtändigen Intraden, nicht allein der Stadt Auslagen beſtritten, ſondern auch noch jährlich, an Capital, ein Erkleckliches abgetragen, und damit die Stadt, nach und nach, von Schulden folgends befreyet werden könne (b)? ohne jedoch daß Bürgerliche Neuner ad ſpecialia gehen, und die Summ der gantzen Einnahm, als die Stärcke der Stadt, der Ausgab und Uberſchuſſes, jemahlen benennen, oder aber die Summ des jetzigen Status paſſivorum, oder mit wie viel derſelbe ſich jährlich verringeret, als welches Geheimniſſe des gemeinen Weſens ſeynd, wohl aber die Summen deren, aus- oder ohne Noth, aufnehmenden neuen Capitalien, der Burgerſchafft anzeigen, und eröffnen können und ſollen. Wann nun

VItens. Die gemeine Nothdurfft erforderte, neue Anlag- oder Extraordinari-Beytrag, zu machen, ſo hat es die gleiche Beſchaffenheit, daß Bürgerliche Neuner, auf ihren Eyd, und bey Verluſt ihrer Ehren, der Bürgerſchafft, getreulich, aber auch generaliter 1) die Beſchaffenheit der Rechnungen und des Uberſchuſſes, daß ſich zwar ein geringer, ziemlicher, oder nahmhaffter Uberſchuß, oder keiner, in Caſſa befinde. 2) Daß ſie die Ordinari-Einnahm oder Ausgaben der Stadt, und die Koſten, welche die auſſerordentliche Begebenheit ohnumgänglich erfordere, bey ihren Pflichten, gründlich eingeſehen, und hiermit die Bürgerſchafft, auf ihr Eyd und bey Verluſt ihrer Ehren, verſichern thäten, wie die gemeine Noth-

(a) So bey der Admodiationszeit zur Ausgab beſtimmt war, gegenwärtig aber nicht mehr üblich iſt.

(b) Ein wahrer Patriot und ehrlicher Financier, der, als Neuner, Ein und Funfziger, Senator, Burgermeiſter und Schöff, bekannt geweſene Burger und Handelsmann, Johann Matthias Bansa, wolte dieſes groſſe Werk, durch Erfindung der ſogenannten Stadt-Capital-Lotterie, (Vorb. S. 5.) welche auch von E. E. Rath approbirt und publicirt worden iſt, zu Stand bringen. Sie ſtehet ſeit 1750. und der vollkommene Effect ſeiner Zeit, zu erwarten. Der Plan ſoll unten folgen.

Nothdurfft, der Stadt Schuldigkeit und Bestens, die von dem Rath für gut befundene Anlag oder Beytrag, zu Bestreitung sothaner Kosten, allerdings erfordern thue, anzeigen, und hingegen die Bürgerschafft sich, mit dieser der Neuner, auf ihr Eyd und bey Verlust ihrer Ehren, gethanen Versicherung, wie sie sich, im Bürger-Vertrag und Project Vergleichs, hiezu erkläret, vertrauen, und ohne alle Widerred zu der nöthigbefundenen Anlag oder Beytrag, sich willig verstehen solle. Und gleichwie auch

VIItens Der, zur Aufsicht der Bürgerl. Gegenschreibern, anzuordnende Burger-Ausschuß, bey vorfallenden notablen Uberschreitungen der Kayserl. allerhöchsten Verordnungen, mit denen Bürgerlichen Neunern zu communiciren angewiesen seynd: Also haben auch Bürgerliche Neuner, denenselbigen, nicht allein zu assistiren, und, gesamter Hand, die Remedur zu suchen, sondern auch, bey selbst vermerckenden Gebrechen, mit dem Ausschuß Communication zu pflegen, damit allem Bösen, zeitlich, vorgebogen werde. Letzlichen

VIIItens Sollen Burgerliche Neuner alle der Stadt Geheimnisse, so sie aus denen Rechnungen, oder sonst, in Erfahrung bringen, Keinem eröffnen, noch auch, von Dergleichen Abschrifften, zu ihrer Privat-Notiz, nehmen, und bey sich behalten, sondern sollen Solche, bis in ihr Grab, bey ihren Pflichten, verschwiegen halten, und Derselben, sich nur zu gemeiner Stadt Nutzen und Frommen, gebrauchen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

In fidem

Johann Georg Röthlein,
Actuarius.

Daß vorstehende Abschrifft, dem, Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Rescripto, an hiesigen Löbl. Magistrat angeschlossenem Originali, auf fleißig-beschehene Collationirung, durchaus gleichlautend befunden worden, solches wird hiermit attestiret. Franckfurt den 17. April 1732.

(L. S.) Stadt-Cantzley allda.

Beilag Zahl *VI.*

Hohes Commißions-Decret, Kraft dessen die Burgerliche Neuner Quartiergelds frey sind.

Nachdeme, bey Einer Kayserl. hohen Commission, Burgerliche Neunere, die Anzeig gethan, welchergestalten der Burger-Capitain Flattich nicht nur dem von seinem Ambt, von Commissions wegen erlassenen Burgerl. Neuner Ruprecht, sondern auch die Capitains Büchel und Clauer, denen beeden in Officio würklich stehenden Neuneren Steitz und Reuß, das sogenannte Quartiergeld, wovon doch alle Römer-Bedienten bis auf den Geringsten, auch der Rathsherren dritter Bank und Burgerl. Fähndrichs Wittiben, frey gelassen würden, abgefordert, und Sie zu solchem Burgerl. Last zu ziehen suchten, mithin gebetten haben, von Kayserl. Commissions wegen zu verordnen, wie und welchergestalten ein Löbl. Kriegs-Zeug-Ambt, sowohl wegen denen in würklichen Ambt stehenden, als davon abkommenden Burgerlichen Neunern, pro nunc & in futurum, sich zu verhalten habe, Eine Kayserl. hohe Commission hingegen dieses, der Burgerlichen Neunern, Petitum, in Ansehung Ihres honorablen- und zum Besten der Burgerschafft gereichenden Ambts, allerdings für billig achtet; Als wird dem Magistrat ein solches hiemit,

mit, zu dem Ende, kund gemacht, daß Derselbe dißfalls, an gedachtes Kriegs-Zeug-Amt, die behörige Verordnung, pro nunc & in futurum, ergehen lassen solle. Decretum den 6ten October 1729.

Johann Georg Röthlein
Actuarius.

Neben-Beilag Zahl *VI.*

Raths-Conclusum auf vorstehendes Commißions-Decret.

Als ferner ein hohes Commissions-Decret die Befreyung derer Herren Neuner von dem Quartiergeld betreffend, vom 6ten hujus verlesen worden: Solle man auch diesem gehorsamst nachkommen, und Löbl. Kriegs-Zeug-Amt davon die behörige Notiz geben. Concl. in Senatu 11. Octobr. 1729.

Beilag Zahl *VII. A.*

Dem Magistrat dahier muß noch wohl erinnerlich seyn, wasgestalten Eine Kayserliche Rechnungs-Commission, schon unterm 14ten December 1717. demselben, und zwar bey Vermeidung Ihrer Kayserl. Majestät schweren Ahndung, und würklicher Straffe, ernstlich anbefohlen habe, denen verpflichteten Neunern, zu ihrer ohnumgänglichen Nothdurft, auf Verlangen, heraus zu geben:

1) Die Alimenten und andere nöthige Urbahrbücher, Heb-Register, und dergleichen; sodann
2) Ein vollständiges Inventarium über die der Stadt gehörige, und auf jedem Amt insonderheit eingehende- und eingehen sollende, Rechten, Gerechtsamen, Güthern, Renthen, Gefälle, und Einkünften, wie Ein und Anders immer Nahmen haben mögte; und
3) Einen völligen Auszug aller Restanten auf allen Aemtern, ꝛc.

Nun hat man, an Seiten einer Kayserl. Rechnungs-Commission, sich nichts weniger einfallen lassen, als daß der Magistrat solcher- aus Allerhöchstem Kayserl. Gewalt und zu erfordernder Nothdurft, ergangenen Commissions-Verordnung nicht sogleich ohnverzüglich sollte gehorsamst nachgelebet haben. Nachdeme aber gemeldte Neuner noch kürzlich angezeiget, daß Sie die obig-gemeldte Nothwendigkeiten nicht erhalten, einfolglich in Ihrem wichtigen Revisions-Geschäft, mit gutem Bestand, nicht fortkommen könten; Als hat eine Kayserl. Rechnungs-Commission sehr billige Ursachen, gegen den Magistrat, die allzulange Verzögerung hiermit zu ahnden, daß die Allerhöchste Kayserl. Authorität von Ihme Magistrat hierunter in die höchstschuldige Consideration nicht gezogen worden; thut derowegen demselben wiederhohlter hiermit befehlen, nicht allein die in vorigen und gegenwärtigem Decreto, hievornen gemeldte Nothwendigkeiten, sondern auch die Keller- und Korn-Register oder Specificationes, und in Summa Alles, es mag Nahmen haben, wie es wolle, so die verpflichtete Neuner zu ihren obhabenden schweren Verrichtungen immer nöthig zu haben meynen und verlangen, jedesmal und so oft solches geschiehet, ohne den geringsten Anstand und Verschub, auszuliefern, und, zu dem höchstnothwendigen Gebrauch, verabfolgen zu lassen, damit man den fernern ohnnöthigen Verschub Allerhöchsten Orten anzuzeigen nicht gemüßiget seyn möge.

Wie nun solche unumgängliche Nothdurft, zu allergehorsamster Befolgung der allergerechtesten Kayserl. Intention, einzig und allein abzielet; Als wird der Magistrat sich nunmehro und führohin angelegen seyn lassen, dieser- aus Allerhöchster Kayserl. Commission ergehender Verordnung, gehorsamer und fleißiger, als der angeregten Voriger, vollkommen nachzukommen, dessen man sich gänzlich versiehet. Decretum Franckfurth den 24ten Januar 1719.

Jonas Büttner
Secretarius Commissionis.

Beilag

Beilag Zahl *VII. B.*

Nachdeme Bürgerliche Neuner, damit Sie in ihrer Amts-Arbeit nicht gehindert werden, Einer Kayſerl. hohen Commiſſion anheim gegeben, ob nicht nöthig ſeye, dem Magiſtrat, zumahlen ihnen jüngſthin einige verlangende Bücher hätten refuſiret werden wollen, aufs Neue, ein für allemahl, in Conformitæt der den 24ten Jan. 1719. ergangenen Commiſſions-Anweiſung, die jedesmahlige Communication deren verlangenden Bücher zu injungiren; Eine Kayſerl. hohe Commiſſion aber nothwendig findet, daß gedachten Neunern mit ſothanen Büchern, an Hand gegangen werde; Als wird dem Magiſtrat, inhærendo prædicto Decreto, hiermit nochmahlen und ſemel pro ſemper, von Kayſerl. Commiſſions wegen, anbefohlen, daß alle und jede Bücher, ſo Burgerl. Neuner zu Ihrer — zum Beſten der Stadt nöthig findender Arbeit und Verbeſſerung, aus dem Archiv verlangen, Ihnen, ohnweigerlich, ad inſpiciendum communiciret werden ſollen.

Decretum Wieſentheyd den 9ten May 1729.

Johann Georg Röthlein
Actuarius.

Beilag Zahl *VII. C.*

Lunæ 12. Julii 1751.

Franckfurth contra Franckfurth, in ſpecie die Vorlegung gewiſſer Rechnungen und anderer in das Neuner-Amt einſchlagender Acten betreffend.

Cum incluſione Exhibiti von 23. Septembris 1746. reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth, über dieſe Beſchwerde der Neuner, ſeinen umſtändlichen und gegründeten Bericht, binnen zwey Monat zu erſtatten; in übrigen aber ſich nach allen Kayſerl. Verordnungen, die das Neuner-Amt betreffen, und inſonderheit, auch, nach denen Commiſſions-Decreten vom 24. Januar 1719. & 9. May 1729. bey allen Vorfallenheiten genau zu richten.

Matth. Wilhelm Haan.

Beilag Zahl *VIII. A.*

Jovis 10. Febr. 1735.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, in ſpecie den Schatzungs-Punct betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1mo. Reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth:

Es hätten Kayſerliche Majeſtät, nicht allein aus denen Exhibitis des Burgerlichen Ausſchuſſes der Stadt Franckfurth, und daſiger Kaufmannſchaft, ſondern auch aus ſeiner, des Stadt-Magiſtrats den 7. Febr. exhibirten allerunterthänigſten Anzeige ſelbſt, mißfälligſt erſehen, daß gedachter Stadt-Magiſtrat über die, an ſich klare und deutliche Kayſerl. Reſolution vom 14. Merz 1732. eine unſtatt-

hafte, eigenmächtige, und gegen den klaren Innhalt besagter Kayserlichen Resolution laufende Interpreration unternommen. Es lieſſen es aber Kayserliche Majestät, ohne allen Unterschied der ordinairen und extraordinairen Steuren, und Anlagen, bey obbesagter Kayserlichen Resolution lediglich bewenden, Kraft welcher der Stadt-Magistrat, bey allen erforderlichen Anlagen, damit der Ruin der Handlung und Abgang der Nahrung, wie auch grosser Schaden und Nachtheil bey denen Stadt-Einkünften selbst, verhütet werden, nach der althergebrachten Weisse, die Schatzungs-Anlage beyzubehalten hat, wie der Fuß derselben in des Raths Edict de Ao. 1576. und in der Visitations-Ordnung Tit. 25. wie auch in dem ältern Commissions-Decret de Anno 1616. gegründet und determiniret worden, und in anderthalb hundert Jahren in Uebung gewesen ist, mithin hat der Stadt-Magistrat, auch bey dieser zu Reichs- und Crays-Præstandis erforderlichen Anlage, einem jeden frey zu lassen, ob Er sein Vermögen eidlich angeben und nach demselben contribuiren, oder ob Er lieber nach der vollen Schatzung à Funfzig Gulden seine Præstanda entrichten wolle, welche dann, nach dem eigenen Anerbieten der Kaufleute, bey dieser extraordinairen Anlage, auf das Triplum, und also auf Ein hundert Thaler, zu setzen ist, oder, wo es nöthig seyn solte, auch noch um ein Simplum erhöhet werden kann.

Gleichwie nun Kayserliche Majestät dieses gehorsamste Anerbieten der Rentenierß, Banquiers, und Kaufmannschaft, hierdurch, allergnädigst billigten; Also hat der Stadt Magistrat sich lediglich nach diesem Fuß und Verordnung zu richten, wie dann das den 10. Decembris 1734. von besagten Stadt-Magistrat publicirte Decret, als obiger allergnädigster Kaiserlicher Resolution entgegen lauffend, hierdurch wiederum aufgehoben wird. Hingegen hat derselbige über dasjenige Project, das der Burgerliche Ausschus über ein Neuanzurichtendes Kriegs-Steuer-Amt, bey dem Stadt-Magistrat bereits übergeben, in Verfolg der Burger-Ordnung, mit denen Neunern und Burgerlichen Ausschus, per Deputationem zusammen zu tretten, und diese extraordinaire Kriegs-Anlagen, auch wie Dieselbe zu berechnen seyen, zum Besten des gemeinen Wesens, zu reguliren; die Eintreibung der Anlage selbst aber, nach dem vorgeschriebenen Fus, ohne zu warten, bis Sämtliche, dieses Vorschlags wegen, übereinkommen, nicht aufzuhalten; sondern die Anlagen alsofort eintreiben, und zu keinem andern Endzweck, als zu denen nöthigen Kriegs-Præstandis, bey dem Reich und Crays, anwenden und gehörig berechnen zu lassen; Indessen aber doch dahin zu sehen, daß man sich über den Modum der Eincassirung und Berechnung, allerseits vergleiche.

Nachdeme nun hierdurch auch hinweg fällt, was, wegen der Beeidigung der- auf dem Schatzungs-Amt mit sitzenden Ein und Funfziger und Burgerlicher Gegenschreiber, verordnet worden, so hat auch diesen Eyd Magistratus nicht weiter, von denen Ein und Funfzigern und Burgerlichen Gegenschreibern, zu begehren, noch weniger aber die Neuner, oder den Burgerlichen Ausschus, zu namentlicher Unterschrift der Præsentatorum an den Stadt-Magistrat, viritim anzuhalten, sondern es lediglich bey demjenigen zu lassen, wie es Herkommens, da, des Stadt-Magistrats eigener Geständnüß nach, die Præsentati unter generaler Unterschrift, von dem Burgerlichen Ausschus, angenommen worden sind.

Kaiserliche Majestät befehleten anbey dem Stadt-Magistrat allergnädigst, die ergangene sämtliche Kayserliche Verordnungen genau in Acht zu nehmen, und zu keinen neuen Streitigkeiten zwischen Rath und Burgerschaft, Anlas zu geben, noch, ohne Noth, die Restantien, zu Schwächung des Ærarii, aufschwellen zu lassen, sondern gehörig einzutreiben; da sich hingegen der Stadt-Magistrat, in solchem Fall, auch allergnädigsten Kayserlichen Schutzes und Hülfe zu getrösten haben wird.

Kayserliche Majestät erwarteten im Uebrigen, wie Alles, was Ihme hierdurch aufgegeben worden, befolgt seye, binnen zwey Monath, sein, des Magistrats, allerunterthänigste Anzeige.

2do) Wird auch der Burgerliche Ausſchus hierdurch angewieſen, ſich einer geziemenden und anſtändigen Schreib-Art, gegen den Stadt-Magiſtrat, in ihren Exhibitis, jedesmahls zu gebrauchen.

3tio) Fiat votum notificatorium ad Imperatorem.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *VIII. B.*

Veneris 18. Mart. 1735.

Franckfurth contra Franckfurth, in ſpecie den Schatzungs-Punct betreffend.

Fiat an den Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth Reſcriptum ulterius:

Nachdeme es, der Vermögens-Steuer halber, bloshin auf die Feſthaltung der den 14ten Mart. 1732. erlaſſenen Kaiſerlichen Reſolution, und deren Membr. 5tum ankomme; als habe die von dem Stadt-Magiſtrat gebetene Communication der Exhibitorum des Burgerlichen Ausſchuſſes und der Banquiers, nicht ſtatt, ſondern es werde in allen Stücken bey deme, was, den 10. Februarii anni currentis, an den Stadt-Magiſtrat bereits reſcribiret worden, aller aufs neue vorgebrachten unſtatthaften Einwendungen ungeachtet, lediglich gelaſſen.

Gleichwie nun der Stadt-Magiſtrat aus beſagtem Reſcript deutlich erſehen können, daß Er einem jeden frey zu laſſen habe, ob Er ſein Vermögen eydlich angeben, und nach demſelben contribuiren, oder ob Er lieber nach der vollen Schatzung, jedoch daß ſolche, dem Befund nach, auf das Triplum, oder wo es nöthig, noch höher geſetzet werde, contribuiren wolle. Alſo verſeheten ſich Kaiſerliche Majeſtät, daß beſagter Stadt-Magiſtrat, von Niemand, wider ſeinen Willen, die Vermögens-Steuer werde eingezogen haben; hingegen habe es auch die Meinung nicht, (wie ohnedem in beſagtem Reſcript deutlich anbefohlen worden) Jemand zu verwehren, der lieber ſein Vermögen angiebt, nach demſelben zu ſteuren.

Den Vorſchlag des Burgerlichen Ausſchuſſes betreffend, ſo iſt aus demſelben dem Stadt-Magiſtrat nichts anders, als blos über den Punct, wie ein Kriegs-Steuer-Amt zu errichten, und dabey die Kriegs-Anlagen zu berechnen, und zu dem gemeinen Beſten zu reguliren ſeyen, mit denen Neunern und Burgerlichen Ausſchus zu deliberiren, und beſagtes Kriegs-Steuer-Amt förderſamſt zu reguliren, aufgegeben worden.

Kaiſerliche Majeſtät befehleten alſo Ihme nochmahls ernſtlichen, dieſen Punct, ohne allen Aufſchub, vorzunehmen, indeme Allerhöchſtdieſelbe mit denen andern Stadt-Einkünften, die Anlage zu Reichs- und Crays-Præſtandis, nicht wolten vermenget, ſondern ſolche, durch beſagtes Kriegs-Steuer-Amt, ſeparatim und genau berechnet wiſſen.

Es habe alſo der Stadt-Magiſtrat, ohne zu weiteren Klagen Anlas zu geben, dieſes Kriegs-Steuer-Amt, anbefohlner maßen, forderſamſt zu reguliren, und alle Gelder, die zu denen Reichs- Crays- und denen Kriegs-Præſtandis, durch dieſe extraordinaire Anlage, bis dahin eingekommen ſind, oder noch fallen dörften, nach richtiger Specification von Einnahme und Ausgabe derſelben, zu beſagtem Kriegs-Steuer-Amt zu liefern, und ſich, bey Vermeidung Kayſerl. Un-

gnade und Ahndung, keine weitere Aufzüglichkeit zu Schulden kommen zu laſſen, noch Anlas zu geben, daß das gemeine Beſte gehindert, und gegen Kaiſerliche, prævia cauſæ cognitione, ergangene Verordnungen, neue Irrungen entſtehen.

Kaiſerliche Majeſtät erwarteten, Sein, des Stadt-Magiſtrats, wie Er dieſes alles ohne Aufſchub befolget habe, allerunterthänigſte Anzeige in Zeit eines Monats.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *VIII. C.*

Mercurii 1. Februarii 1736.

Franckfurth contra Franckfurth Commiſſionis, in ſpecie den Schatzungs-Punct betreffend.

1mo) Wird des Stadt-Magiſtrats unhinlängliche Paritions-Anzeige, vom 6ten Jun. 1735. hiemit verworffen, und ihme auferlegt, ſeine vollkommene Parition binnen zwey Monaten zu dociren.

2do) Mit Verwerffung der von denen Burgerlichen Neunern unſtatthafften Vorſtellungen, wird es bey der Kayſerlichen Verordnung vom 14ten Marr. 1732. und denen ſich darauf gründenden Reſcripris vom 10ten Febr. 18ten Martii anni præteriti, um da mehr, und lediglich gelaſſen, als nicht nur die Burgerliche Neuner ſelbſt, ehe, poſt plenam cognitionem cauſæ, beſagte Kayſerliche Reſolution vom 14. Martii 1732. ergangen, coram Commiſſione, genugſam gehöret worden, und die Urſachen der Rentenierer, Banquiers und Kaufleute, damahls, ſelbſt vor erheblich, billig, und zu Erhaltung der Commercien in der Stadt Franckfurth, vor unumgänglich nöthig erachtet, ſondern auch Niemand von der Handelſchafft dadurch gefährdet werden kann, wann einem jeden von Renteniers, Banquiers und Kaufleuten, frey gelaſſen wird, ob Er ſein Vermögen eydlich angeben, und, nach demſelben contribuiren, oder ob Er lieber nach der vollen Schatzung, und, ſo lang es nöthig, nach dem Fuß derſelben, contribuiren wolle; daher die Burgerliche Neuner mit ihrer Vorſtellung ein vor allemahl, abgewieſen, und ernſtlich erinnert werden, vor das Beſte der gemeinen Stadt künftig beſſere Vorſorge zu tragen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *VIII. D.*

Martis 11. Octobr. 1746.

Franckfurth contra Franckfurth Commiſſionis, in ſpecie die auſſerordentliche Collection betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben, gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten, allergnädigſt approbiret. Deme zu Folge

1mo) Fiat Reſcriptum an den Magiſtrat, des Innhalts: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten, nicht ohne höchſten Mißfallen, aus denen des Stadt-Magiſtrats

zu

zu Franckfurth, theils unter voriger Kayserlichen Regierung, theils bey Allerhöchstdenenselben, übergebenen Exhibitis, ersehen, daß Er, der Stadt-Magistrat, mit Hindansetzung Kayserl. Erkanntnüssen, aufs Neue eine verbottene Vermögens-Steuer zu erzwingen, sich unterstanden; ja sogar die Kayserliche Erkanntnüsse von 1735. und 1736. vor sub- & obreptitie erschlichen ausgeben, und sich so weit vergehen dörfen behaupten zu wollen, als wann Kayserliche Majestät nicht befugt sey, ohne zuvor den Magistrat zu hören, und die gegenseitige Exhibita zu communiciren, eine Interpretationem authenticam, einer vorhergängigen Kayserlichen Resolution, wie die von 1732. gewesen, und Ao. 1735. und 1736. authentice erkläret worden ist, zu ertheilen, da doch zu derselben des Magistrats Vorstellung nicht das Mindeste hätte beytragen können, sondern der wahre Sinn und Meinung, besagter Resolution, lediglich aus denen Commissarischen Acten und Gutachten, wie nicht weniger aus dem Anno 1732. an Kayserliche Majestät erstatteten Reichs-Hofraths Gutachten, hat ersehen werden müssen: Dieses ungeziemende Betragen, des Stadt-Magistrats, rühre (wie dessen Exhibita deutlich zeigten) daher, daß sich derselbe, ohngeachtet Er deswegen, von Kayserl. Majestät, schon vormahls gewarnet worden, einbildet, als wann Ihme die Superioritas territorialis, über die Kayserliche und des Reichs freye Stadt Franckfurth, zukomme, die dasige Burgerschaft seine Unterthanen seyen, und Er, hingegen, sich als ein Mit-Stand des Reichs aufführen, und derjenigen Vorrechte, die Fürsten und Ständen des Reichs zukommen, anmassen könne.

Ihro Kayserliche Majestät würden zwar Dero- und des Reichs Stadt Franckfurth, bey ihrer Superioritate territoriali, schützen, und dieselbe von Niemand kränken lassen, auch allerdings darauf bedacht seyn, das Ansehen, Authorität und Respect des Magistrats zu handhaben; Befehleten hingegen demselben auch, in seinen Grenzen zu bleiben, und sich denen Ständen des Reichs, nicht gleich zu achten, sondern, wie Er in der That nichts anders ist, als ein Collegium solcher Männer, die, Authoritate Cæsarea, von der Burgerschaft erwählet worden, nicht, jure proprio, zu regieren, sondern, als bestellte Administratores, dem gemeinen Wesen vorzustehen; Er, der Stadt-Magistrat, habe sich also darnach zu achten, und mithin die Ihme aufgetragene Verwaltung, nach alten und neuen Kayserlichen Privilegien, Verordnungen und Erkanntnüssen, als worauf Er ja beeydigt werde, zu führen, und dieselbe in allen Stücken genau zu beobachten.

Diesemnach liesen es auch Ihro Kayserliche Majestät bey denen Kayserlichen Resolutionibus von 1732. 1735. und 1736. mit Verwerfung Alles dessen, was der Magistrat dagegen, unstatthaft, angebracht, und mit Aufhebung des den 28ten Januarii 1744. publicirten Classifications-Edicts, lediglich bewenden, mithin sey Niemand, bey seinem geleisteten Burger-Eyd, sein Vermögen anzugeben, wider seinen Willen, anzuhalten, sondern jedem frey zu lassen, vor diesesmahl die vierfache Schatzung mit 200 fl. nach breiterm Innhalt der längst in rem judicatam gediehenen, Kayserlichen Verordnungen, zu erlegen.

Solte nun das erforderliche Quantum hierdurch nicht heraus zu bringen seyn; So habe der Stadt-Magistrat, mit Zuziehung der Neuner und Ein und Funfziger, zu überlegen, wie der Abgang, ohne Beschwehrung der Burgerschaft, und ohne neu aufzulegende Beyträge, dergestalt ersetzet werden könne, daß, auf einer Seiten, die Kayserliche Resolutiones nicht ausser Augen gesetzet, auf der Andern aber doch mögliche Gleichheit, zwischen vermöglichen und gemeinen Burgern, jedoch ohne Gefahr des Commercii, gehalten werde.

Was nun hierzu vor Mittel dienlich gefunden würden, habe, an Ihro Kayserliche Majestät, Er, der Magistrat, gehorsamst einzuberichten, und Kayserliche Resolution darüber zu erwarten.

Im übrigen aber sich eines guten Haußhaltens zu befleissen, und alle unnöthige Ausgaben abzuschneiden, und wie Alles dieses befolgt worden sey, Kayserlicher Majestät, binnen zwey Monaten, allerunterthänigst anzuzeigen.

2do) Fiat Decretum an die Ein und Funfzlger, des Innhalts: Es werde denenselben, in Kayserlichen Ungnaden, verwiesen, daß, nachdeme Sie, in ihrer Instruction, Krafft obhabenden Eydes, so nachdrücklich angewiesen und verbunden seyen, ob denen Kayserlichen Resolutionen fest zu halten, und, wann nichts desto weniger denenselben entgegen gehandelt werde, solches Ihro Kayserlichen Majestät anzuzeigen, Sie Sich doch verleiten lassen, die so klare und deutliche Resolutiones von 1732. 1735. und 1736. den Modum collectandi, bey Schatzung und Beyträgen, betreffend, auſſer Augen zu setzen, und, Ihnen entgegen, eine, unter dem Nahmen einer Classification versteckte, Vermögens-Steuer, zum Ruin des Commercii und der Handelschafft, denen Renteniers, Banquiers und Handelsleuten aufzwingen zu lassen; So sehr nun Ihro Kayserliche Majestät, allergnädigst, den Widerspruch dererjenigen aus ihrem Mittel, welche gegen Kayserliche Verordnungen nichts hätten zugeben wollen, belobten und billigten, so ernstlich und ungnädig ahndeten Sie, hingegen, das wider ihr Amt und Pflichten lauffende Nachsehen derer Uebrigen, würden auch solches, künftighin, nicht ungestraft lassen, sondern diejenige, die Urheber solchen Nachsehens seyen, sich nahmhaft machen lassen, Sie auch, mit Absetzung von ihrem Amt und andern wohlverdienten Straffen, unausbleiblich ansehen.

3tio) Fiat etiam decretum an die Neuner, folgender gestalt:

Ihro Kayserliche Majestät hätten, nicht ohne Mißfallen, bey Gelegenheit derer, nach einer Classification, Anno 1744. ausgeschriebenen Beyträgen, aus denen übergebenen Exhibitis ersehen müssen, daß Sie, Neuner, sich unterstanden, nicht nur in des Stadt-Magistrats Vorhaben einzuwilligen, zum Ruin des Commercii, denen Renteniers- Banquiers und Handelsleuten, wider ihren Willen, eine Vermögens-Steuer aufzudringen, sondern daß sie auch sogar, diese Absicht zu verstecken, selbst den Classifications-Plan an die Hand gegeben, ja sich unterstanden anzubegehren, daß besagter Classifications-Plan, ins künftig, vor eine Norma perpetua, derer ausserordentlichen Collecten, solle gesetzet werden. Nachdeme nun die sämmtliche Neuner, sowohl vermög ihrer Instruction, als auch abgelegten Eides, zu genauer Beobachtung, sämmtlicher Kayserlicher Verordnungen und Erkanntnüssen, angewiesen sind; So sey desto unverantwortlicher und strafbarer, daß von Ihnen die klare Kayserliche Erkanntnüsse, von 1732. 1735. und 1736. theils verdrehet, theils ganz aus denen Augen gesetzet worden seyen; Am allerunbegreiflichsten und strafbahrsten aber sey, daß dieses in einer Sache geschehen, in welcher Sie den 21. Nov. 1735. bey Kayserlicher Majestät, zwar eine gleiche unstatthafte Vorstellung gethan hätten, aber den 1. Februarii 1736. abgewiesen, und ihre unstatthafte Vorstellung durchaus verworfen worden, mit angehengter ernstlichen Erinnerung, vor das Beste der gemeinen Stadt, künftig, besser Sorge zu tragen; Es hätte also dieser ganz auſserordentliche und mit dem Amt der Neuner gar nicht bestehende Ungehorsam, schon vor jetzo scharfe Kayserliche Straff und Ahndung, insonderheit an denen verdienet, die mit einem solchen Classifications-Plan selbst hervor gekommen sind; Ihro Kayserl. Majestät wolten aber, noch diesesmahl, aus angestammter Gnade, diesen grossen Fehler übersehen, jedoch mit dem ernstlichen Beysatz, künftig demjenigen, was gegen Kayserliche Verordnung unternommen wird, durchaus nicht beyzutretten; als, widrigenfalls, Ihro Kayserliche Majestät diejenige, die, aus dem Mittel der Neuner, sich sogar sehr Amts- und Gehorsamswidrig bezeugten, sich werde benennen lassen, und nicht nur mit Absetzung von ihrem Amt, sondern auch mit anderen schwehren Strafen, ansehen; dahingegen Allerhöchstdieselbe, das Neuner Collegium, wo es sein Amt thue, kräftigst zu schützen, in Gnaden gemeinet seyen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag

Beilag Zahl *VIII. E.*

Jovis 11. May 1758.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis finitæ, in ſpecie puncto Collectationis extraordinariæ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Ihro Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten, allergnädigſt, approbiret:

Deme zu Folge reſcribatur dem Magiſtrat zu Franckfurth: Ihro Kaiſerliche Majeſtät hätten ſich allerunterthänigſt vortragen laſſen, was der Stadt-Magiſtrat, ſowohl, als die Burgerliche Collegia, vor Mittel zu Tilgung derer aufs Neue aufgenommenen Capitalien, in Vorſchlag gebracht haben; Allerhöchſtdieſelbe hätten aber daraus ungerne erſehen, daß die beyde Burgerliche Collegia kein andres Mittel vorzuſchlagen gewuſt, als eine Leib-Renthen-Lotterie, anzurathen, welcher Vorſchlag ganz augenſcheinlich ohnhinlänglich, und das nöthige Quantum, an baarem Geld, gleich zu erhalten, undienlich, auch, denen Umſtanden nach, gar leicht dem Ærario ſchädlich ſeyn würde.

Ihro Kaiſerliche Majeſtät zieheten alſo, nach denen jetzigen Umſtänden, und, da das Beſte des Ærarii es durchaus erheiſche, des Stadt-Magiſtrats Vorſchlag vor, den ordinairen Schatzungs-Fuß dieſesmahl, der augenſcheinlichen Noth halber, jedoch ohne alle Conſequenz vor das Künftige, auf 500. fl. dergeſtalt zu erhöhen, daß, wer ſein Vermögen anzugeben, und zu verſteuren nicht gemeinet ſey, als welches keinem, nach breitern Innhalt voriger Kaiſerlicher Reſolutionen zuzumuthen ſeye, 500. fl. zu entrichten habe, und mithin diejenige, welche 200. fl. bereits erleget, noch 300. fl. vor dißmahl, nachzutragen hätten; Ja nachdeme auch hierdurch das nöthige Quantum noch nicht ganz erhalten werden könne, ſo habe Er auch dem Mittel-Mann und allen übrigen Contribuenten, nach ſeinem alten Fuß der Schatzung à 20. kr. pro Centro, wie ſolcher in des Raths Edict de Ao. 1576. Viſitations-Ordnung Titulo 25. und alten Commiſſions-Decret de Ao. 1616. gegründet iſt, noch ein Simplum, vor dieſesmahl, aufzulegen, jedoch daß alles ohne Conſequenz vors Künftige ſeye, ſondern, in Zukunfft, durch beſſere Einrichtung der Stadt-Oeconomie, geholfen werde, als wovon die Möglichkeit ſich unter der Admodiation gezeiget, da alle Jahr ein mercklicher Ueberſchus, bis auf hundert tauſend Gulden, erhalten worden.

Er, der Stadt-Magiſtrat habe alſo, wie die Stadt-Oeconomie, nach jetzigen Zeit-Umſtänden, beſſer einzurichten ſeye, mit denen Burgerlichen Collegiis ohngeſäumt zu überlegen, ihre Vorſchläge von Ihnen ſchriftlich abzufordern, und die Befolgung von dieſem Allen, nebſt denen Vorſchlägen derer Burgerlichen Collegiorum, von Beſſerung der Oeconomie, an Ihro Kayſerl. Majeſtät binnen zwey Monaten allerunterthänigſt einzuſchicken.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *IX.*

Jovis 29. Jan. 1733.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, in ſpecie das daſige Bierbrauer Handwerck betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum, und zwar *quoad*

Gravamen 1mum. Wegen des Mahl- und Malz-Geldes, wird es, mit Verwerfung derer Bierbrauern ganz unerheblichen Einwendungen, bey dem in denen Kayſerl. Privilegiis, und Burger-Vertrags §. 25. und 35. wie auch dem bisherigen alten Herkommen, gegründeten Mahl- und Malz-Geld allerdings gelaſſen, folglich ſollen die Bierbrauer das gewöhnliche Malz-Geld derer 2. fl. nebſt dem im §. 35. des Burger-Vertrags auf 2. Schilling moderirten Mahlgeld, wie bishero, alſo auch fernerhin zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Das 2te Gravamen betreffend in puncto Separationis der Burgerſchaft, wird gleichfalls dieſes Gravamen als unſtarthaft verworfen, und dieſemnach ſollen, wie erſt gedacht, die Bierbrauer von jedem Malz 2. fl. ſodann der Burger, ſo ſelbſt brauet, nur 1. fl. 40. kr. zu entrichten ſchuldig ſeyn. Die Catholiſche Geiſtliche und Stifter aber ganz frey gelaſſen werden, gleichfalls und

Ad 3tium. Wegen des Bier-Preiſes, werden Sie, Bierbrauer, in puncto des ihrem ungegründeten Angeben nach, pro præteriro erlittenen Verluſtes und dafür ſuchenden Satisfaction, gänzlich ab- und, ratione des Preiſes oder Taxa, an den Magiſtrat, hiemit, verwieſen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *X. A.*

Kaiſerliches Reſcript an Magiſtrat, vom 10ten Dec. 1734. die geheimen Ausgaben betreffend.

Carl.

Ehrſame liebe Getreue; Uns iſt gehorſamſt referiret worden, was Uns Ihr, wegen derer zum Nutzen des gemeinen Stadtweſen, zu thuen habender geheimen Ausgaben, unterthänigſt vorgeſtellt, und was für Bedencken obwalte, wann dergleichen, nach dem Beiſpiel anderer Ausgaben, in die gemeinen Rechnungen ſpecificiret, und vielen Perſonen vor Augen gelegt werden ſolten. Wir haben dahero, nach reiflicher Erwegung der Sachen, vor gut ermeſſen, Euch, jährlich, vier bis fünf tauſend Reichsthaler, nach Beſchaffenheit der vorkommenden Umſtänden, auf Erogationes in Exteros, zu verſtatten; jedoch Soll die von Euch zu verordnen kommende, geheime Deputation, durch einen Eyd dahin anheiſchig gemacht werden, daß dieſes Quantum keinesweges in ihren Privat- ſondern, alleinig, zu gemeiner Stadt Nutzen und Aufnehmen, angewendet werden ſoll: Welches Wir Euch, auf obige Euere unterthänigſte Vorſtellung, hiermit gnädigſt ohnverhalten wollen. Dabeneben Wir Euch mit Kayſerl. Gnaden gewogen verbleiben. Geben in unſer Stadt Wien den zehenden Decembris 1734. Unſerer Reiche des Römiſchen im 24ſten, des Hiſpaniſchen im 32ſten, des Hungern und Böheimiſchen auch im 24ſten.

Carl mppria.

Vt. J. A. Graf von Metſch.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium,
A. H. v. Glandorff, mppria.

Beilag

Beilag Zahl *X. B.*

Lunæ 12. Martii 1736.

Franckfurt contra Franckfurt, Commiſſionis, in ſpecie die geheime Ausgaben betreffend.

Mit Verwerffung der unerheblichen- und theils ungeziemenden Vorſtellung, der Burgerlichen Neuner, gegen die dem Stadt-Magiſtrat erlaubte Erogationes in Exteros, wird es lediglich bey der Kayſerl. Reſolution vom 10. Dec. 1734. und mithin auch dabey gelaſſen, daß, ohne vorhergängige Communication mit denen Burgerlichen Neunern, die der Zeiten Umſtänden nach, nöthige Erogationes, von dem Stadt-Magiſtrat, jedoch unter denen in beſagter Kayſerl. Reſolution vorgeſchriebenen Conditionen, und Beeidung der Deputirten, geſchehen können.

2do. Cum incluſione Exhibiti der Burgerlichen Neuner von 7. Jan. 1736. reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurt:

Es werde derſelbe aus dem Beyſchluß des mehreren erſehen, was die Burgerliche Neuner, ſowohl wegen der zu geheimen Erogationibus, von Kayſerlicher Majeſtät, allergnädigſt ausgeworffenen vier bis fünf tauſend Rthlr., als auch wegen ihres Neuner-Amts- und Burgermeiſter- und Raths-Wahl, allerunterthänigſt vorgeſtellt hätten.

Ob nun ſchon Ihro Kayſerl. Majeſtät, ſo viel die geheimde Erogationes betrift, dieſes der Burgerl. Neuner Anbringen, allerdings vor unerheblich und ungeziemend befunden, und daſſelbe, unter heutigem Dato, verworffen; So erachten doch Ihro Kayſerl. Majeſtät nöthig, über dasjenige, was beſagte Burgerliche Neuner, wegen ihres Amts und Rangs mit denen Ein und Funfzigern, wie auch wegen der Burgermeiſter-Wahlen eingebracht, Ihn, den Stadt-Magiſtrat zu vernehmen; wie Sie dann hierüber einen allerunterthänigſten Bericht und Gutachten, binnen zwey Monaten, allergnädigſt gewärtig ſeyen.

Matth. Wilhelm Haan mppria.

Beilag Zahl *X. C.*

Lunæ 23. Dec. 1737.

Franckfurt contra Franckfurt, in ſpecie die geheime Ausgaben der Erogationum in Exteros betreffend.

1mo) Hat die gebetene Communicatio Exhibiti vom 2. Dec. 1733. nicht ſtatt, ſondern, was die geheimbde Ausgaben betrift, laſſen es Ihro Kayſerliche Majeſtät, bey denen Kayſerl. Verordnungen von 10. Dec. 1734. und 12. Merz 1736. lediglich bewenden, beſonders da, durch den von der geheimden Deputation zu dieſen Ausgaben geleiſteten Eyd, das Stadt-Weſen ſicher geſtellt iſt.

2do) Was den Rang zwiſchen dem Burgerl. Ausſchuß und denen Neunern anlangt; So wolten Ihro Kayſerl. Majeſtät, nach Beſchaffenheit des dem Burgerlichen Ausſchuß anvertrauten wichtigen Amts, demſelben den Rang vor denen Neunern, hiermit zulegen, auch den Stadt-Magiſtrat hierdurch angewieſen haben, bey allen Vorfallenheiten ſich darnach zu achten, mithin, wann bey denen Protocollis die Præſentes notiret werden, die Ein und Funfziger denen Neunern vorzuſetzen.

3tio) Was den eingeklagten Mißbrauch bey denen Rathswahlen betrifft, iſt Solcher zwar, von denen Burgerl. Neunern, nicht gehörig erwieſen, wie ihnen dann auch die, gegen den Stadt-Magiſtrat dabey gebrauchte ungeziemende Schreib-Art hiermit verwieſen wird; hingegen aber hat der Stadt-Magiſtrat, bey denen Rathswahlen der anderten Banck, allerdings dem Burger-Vertrag, und vorhergängig Kayſerl. Verordnungen zu Folge, auch auf den Handelſtand zu ſehen, und aus Deſſen Mittel, bey den Wahlen, tüchtige Subjecta mit in Vorſchlag zu bringen.

4to) Hæc omnia notificentur Magiſtratui per Reſcriptum.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *XI.*

Mercurii 25. Junii 1732.

Franckfurth contra Franckfurth, in ſpecie die von der Judenſchafft allda reſtirende Grund-Zinſen betreffend.

Cum incluſione Exhibiti reſcribatur dem Magiſtrat zu Franckfurth: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten zwar in dieſer Sache bereits Dero allergerechteſte Kayſerliche Reſolution (a) ergehen laſſen; wann es ſich aber doch in der That befände, daß ſupplicirende Judenſchafft, wegen Deren in beykommendem Innſchlus, vorgeſtellten Unglücksfällen, nicht in dem Stand wäre, den Reſt an Grund-Zinſen auf einmal abzuführen, ſo hätte, in ſolchem Fall, Magiſtratus Ihr, der Judenſchafft, ſolche leidentliche Friſten anzuſetzen, damit, eines theils, das Ærarium nach und nach, und per particularem ſolutionem, das Seinige bekommen, andern theils aber nicht auch die Judenſchafft überſtoſſen- ſondern erhalten werden möge; worüber, und was eigentlich vor Terminus ſolutionis anzuſetzen wäre, Ihro Kayſerl. Majeſtät ſein, des Magiſtrats, Bericht, in zwey Monaten, gnädigſt gewärtig ſeyn wollten.

Zu Beilag Zahl *XI.*

Lunæ 15. Junii 1733.

Franckfurth contra Franckfurth, in ſpecie die von der Judenſchafft reſtirende Grund-Zinſe betreffend.

Reſcribatur Magiſtratui zu Franckfurth: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten, wegen deren Juden rückſtändigen Grund-Zinſen, und in ſpecie, ratione ſolutionis modi, allen Umſtänden nach, allergnädigſt reſolviret, daß die vermögliche Juden den Rückſtand auf einmahl, die Ohnvermögende aber, ihrem Anerbieten gemäß, allzeit, mit dem jährlichen Currenten, auch zugleich ein Rückſtändiges entrichten ſollen, und Dieſes zwar ſub comminatione realis executionis; Magiſtratus ſolle alſo ſich nach dieſer Kayſerl. Reſolution gehorſamſt richten, und dieſelbe der Judenſchafft publiciren.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag

(a) Oben S. 14. No. 2do.

Beilag Zahl XII.

Lunæ 28. Maji 1753.

Franckfurt contra Franckfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die Aufſtellung eines Syndici extraordinarii betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben, gehorſamſten Reichs-Hofraths, allerunterthänigſt erſtattetes Gutachten allergnädigſt approbiret, und wird, zu Folg deſſen, in des Magiſtrats und der Burgerſchafft, zu Franckfurt, allerunterthänigſtes Bitten gewilliget, daß ein Syndicus extraordinarius, cum Salario, jedoch nicht länger, als bis eine ordinari Stelle ledig wird, und dieſer extraordinarius Syndicus einrucken kann, in der vorgeſchriebenen Ordnung, beſtellet werde.

Johann Georg Reizer.

Anmerkung: Beſondere Modificationes wegen dergleichen überzähligen Syndicats-Stelle, enthält das unterm Zeichen ⊙ hier beifolgende Hochpreißl. R. H. R. Concluſum vom 27. Marr. 1771. welches, in ähnlichen Fall, am 11. Aug. 1772. nochmahls allergnädigſt beſtärtigt worden iſt. S. Subadj. Zeichen D.

Sign. ⊙ ad XII.

Mercurii 27. Marr. 1771.

Franckfurt contra Franckfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die Annahm des fünften Syndici betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Kayſerliche Majeſtät haben, gehorſamſten Reichs-Hofraths, allerunterthänigſtes Votum allergnädigſt approbiret, deme zu Folge, reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerl. freyen Reichs-Stadt Franckfurt ſequentis Tenoris:

Kayſerliche Majeſtät wollten, in Rückſicht derer angeführten Beweg-Urſachen, allergnädigſt geſchehen laſſen, daß, vor einsweilen und dermalen, der fünfte Syndicus, tanquam Supernumerarius, welcher ſofort, ſeiner Zeit, in die Zahl derer Syndicorum Ordinariorum einzutretten hätte, jedoch dergeſtalt an- und aufgeſtellet werde, daß, ſo oft es abermahl um die Wahl eines fünften, mithin Syndici Supernumerarii, zu thun wäre, Magiſtratus, jedesmahl, mit denen Burgerlichen Collegiis conferiren, und über den Befund der Erforderniß, Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt informiren ſolle.

Kayſerl. Majeſtät befählen anbenebſt aber auch, ihme, Magiſtratui, allergnädigſt, daß, bey Aufſtellung des fünften Syndici, welcher ſich mit dem gewöhnlichen Salario à 1600. fl. ein für allemahl zu begnügen hätte, der Antrag auf einen geſchickten, ehrlichen und habilen Mann gemachet, auch, allenfalls unter denen Syndicis ſelbſt, die Ordnung dahin getroffen werden mögte, daß einer Derſelben, zu Beſorgung deren publiquen und die Stadt ſelbſt betreffenden Proceß- und andern Angelegenheiten vorzüglich verwendet, und ein ſolcher Syndicus, ſo lang derley Beſchäfftigungen dauren würden, mit Bearbeitung anderweiter, denen Syndicis ſonſt obliegenden Beſchäfftigungen, verſchonet, vor das Künfftige, zumahlen die Städtiſche Angelegenheiten, nicht mehr durch einheimiſche oder auswärtige Tertios, ſondern durch die ordentlich aufgeſtellte Syndicos, beſorget, ſolchergeſtalten aber die Remunerationen dem Ærario publico erſparet werden ſollen.

Johann Georg Reizer.

Zu Beilag *XII. Sign.* D.

Martis 11. Auguſt 1772.

Franckfurt contra Franckfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die Annahm des fünften Syndici betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Kayſerl. Majeſtät haben, gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten, allergnädigſt approbiret. Deme zu allerunterthänigſter Folge: Reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerl. freyen Reichs-Stadt Franckfurt: Kayſerl. Majeſtät hätten, in Rückſicht, daß, auf Abſterben des Syndici Lauz, die nemliche Umſtände vorwalten, welche, verfloſſenes Jahr, zu Bewilligung der Aufſtellung des fünften Syndici, tanquam Supernumerarii, die Gelegenheit und Entſcheidungsgründe unterſtellet, auf abermalig hierwegen von ihme, Magiſtratu, eingeleate Anzeige und allerunterthänigſte Bitte, allergnädigſt reſolviret, daß Derſelbe, auf Art und Weiſe und mit der nehmlichen Einſchränckung, wie die Anſtellung des fünften Syndici in dem verſchienenen Jahr, allermildeſt bewilliget, auch hier, wegen unter dem 13. Mart. an ihn, Magiſtrat, des Umſtändlichen reſcribiret worden, gleichfalls in gegenwärtigem Fall, fürgehen, anbey aber allergnädigſt angewieſen ſeyn ſolle, Alles, lediglich in Conformität der angezogenen allerhöchſten Kayſerlichen Reſolution, zu veranſtalten und hiernach ſich jedesmahl genaueſt zu benehmen.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *XIII.*

Auszug Kaiſerlichen Diplomatis vom 8. Auguſt 1743.

Als haben Wir, aus eigener gnädigſter Bewegung, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wiſſen, auch aus Kayſerlicher Macht-Vollkommenheit, gedachtem Maigiſtrat der Stadt Franckfürth am Mayn, und deren im Regiment folgenden Succeſſoribus, nicht allein dieſe beſondere Kayſerliche Gnade gethan und Freyheit gegeben; Thun das und geben Ihnen dieſelbe auch hiemit von Römiſch-Kayſerlicher Macht-Vollkommenheit wiſſentlich in Krafft dieſes Briefs, alſo und dergeſtalt, daß nun hinfüro Wir und Unſere Nachkommen am heiligen Römiſchen Reich, Römiſche Kayſer und Könige mehrgedachtem Rath, und deſſen folgenden Succeſſoribus in Corpore, aus allen Unſeren und Unſerer Nachkommen Reichs- und anderen, wie auch Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht und Cantzleyen, in Unſern und ihren Reden, offenen und beſchloſſenen Schrifften und Briefen, ſo von Uns und Unſeren Nachkommen am heil. Röm. Reich an Sie oder ſonſten, darinnen Sie benennet und beſtimmet werden, ausgehen würden, dem Schöffen-Rath den Titul, Prædicat und Ehrenwort Edel, dem gantzen Rath aber Edel und Ehrſam geben, ſchreiben und folgen laſſen ſollen und wollen: inmaſſen Wir dann ſolches alles zu geſchehen, bey Unſeren Cantzleyen allbereit verordnet und gnädigſt anbefohlen haben: ſondern wollen, ſetzen und beſtättigen auch, aus Kayſerlicher Macht-Vollkommenheit, daß nun hinfüro zu allen Zeiten von Fällen zu Fällen, der Schultheiß, die Sieben älteſte Schöffen, und der älteſte Syndicus, ſo lang ein jeder derenſelben ſeiner Stelle und Verrichtung gebührend vorſtehen wird, Unſer Kayſerlicher würcklicher Rath ſeyn, von männiglich dafür erkennet, geehret, genennet, gehalten, und Ihm ſolcher Kayſerliche würcklicher Raths-Titul aus allen Unſeren Cantzleyen und ſonſten gegeben und geſchrieben werden, Er auch an allen Orten und in allen Gelegenheiten alle und jeglliche Ehre, Würde, Vortheile, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Schutz und Schirm, wie andere Unſere würckliche Kayſerliche Räthe haben, ſich deren erfreuen, gebrauchen, und genieſſen ſoll und mag, von jedermännigllch unverhindert; Dagegen ſollen Uns, Unſeren Nachkommen Römiſchen Kayſeren und Königen und dem Römiſchen Reich jetztgedachter Schultheiß,

Sie

Sie älteſte Sieben Schöffen, und der älteſte Syndicus, treu, hold und gehorſam ſeyn, Unſern und des Reichs Nutzen und Dienſte, nach Ihrem beſten Vermögen und Verſtand, allenthalben befördern, Schaden und Nachtheil aber hinderen, hemmen, warnen und wenden, nicht weniger Unſere Geheimnus, wo und wie von Uns die an Sie gelangen werden, bis in Ihre Grube zu verſchweigen ſchuldig ſeyn, und ſonſten Alles dasjenige thun und leiſten, was getreuen Räthen, gegen Ihren Kayſer und Oberhaupt, zu thun gebühret, und wohl eignet; Auch ſoll der Magiſtrat offt beſagter Stadt Franckfurt am Mayn die Beſtättigung dieſer Unſer Kayſerlichen Gnade, des Prædicats Edel, und Edel und Ehrſam, wie auch der würcklichen Raths-Titulatur, nur bey ſich ergebenden Kayſerlichen Thron-Fällen von Unſeren Nachkommen am Reich, Römiſchen Kayſern und Königen, jedesmahlen gehorſamſt anzuſuchen, und in unſerem Kayſerlichen Reichs-Hoff-Cantzley-Tax-Ambt zu erheben gehalten ſeyn: alles getreulich und ohne Gefährde.

Gebieten darauf denen Hochwürdigſten, auch Durchleuchtigſtem Ertz-Biſchoffen zu Maynz, Trier und Cölln, Unſeren, Lieben Neven und Brüderen, als Unſeren und des heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien Ertz-Cantzlern und Churfürſten, wie dann auch ſonſten allen und jeden anderen Unſeren Cantzlern, Cantzley-Verwalteren und Secrerarien, gegenwärtigen und künfftigen, ernſt- und veſtiglich mit dieſem Brief, und wollen, daß Sie forthin Befehl und Ordnung in Unſeren und Unſerer Nachkommen Cantzleyen geben, ſchaffen, und befehlen, auch mit Fleiß und Ernſt daran ſeyn und darob halten, daß nun hinfüro ewiglich unter Unſerm und Unſer Nachkommen Titul und Nahmen, dem Schöffen-Rath zu Franckfurt am Mayn das Prædicat und Ehren-Wort Edel, dem gantzen Rath aber Edel und Ehrſam, weniger nicht dem Schultheiß und Sieben älteſten Schöffen und dem älteſten Syndico der Titul eines würcklichen Kayſerl. Raths im Schreiben, Reden und allen anderen Actibus zugelegt und gegeben werde.

Verſehen Uns, und geblethen auch neben Selbigen, nicht weniger all-übrigen des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Städten, Communen und Männiglich, daß Sie, ſamt und ſonders, nun und zu ewigen Zeiten, vielgedachten Magiſtrat zu Franckfurt am Mayn nach Innhalt dieſes Unſers ertheilten Diplomatis, mit dem zugelegten Prædicat ebenmäßig beehren und tractiren ſollen: Das meinen Wir feſtiglich.

Mit Urkund dieſes Briefs, beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel, der geben iſt in Unſer und des heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, den achten Tag Monaths Auguſti, nach Chriſti Unſers lieben HErrns und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, im Siebenzehen Hundert Drey und Viertzigſten, Unſerer Reiche des Römiſch- und Böheimiſchen im zweyten Jahre.

Carl mppria.

Vt. Johann Georg Graff von Königsfeld mppria.

Ad Mandatum Sac. Caſ. Majeſtatis proprium

Henrich Joſeph von Schneidt mppria.

Collationirt und regiſtrirt
A. E. v. Stock, mppria.
Vice-Regiſtrator.

Beilag Zahl *XIV.*

Martis 23. Nov. 1751.

Franckfurt contra Franckfurt, Commiſſionis, in ſpecie derer Syndicorum Befugnüs zu dem Schöffen-Stuhl betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kayſerl. Majeſtät haben, gehorſamſten Reichs-Hofraths, allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, deme zu Folge, wird hierdurch die Erklärung gegeben.

1mo) Nachdeme es mit der Kayſerl. Reſolution vom 14. Mart. 1732. ad Reſol. VII. §. 5. keine andere Meinung jemahls gehabt, als auf dermaligen Stadt Franckfurtiſchen Syndicorum Memorial, in ſoweit zu reflectiren, daß Sie von der Schöffen-Wahl nicht ganz und gar ausgeſchloſſen bleiben ſollten, ſondern daß Diejenige aus der Zahl derer Syndicorum, welche eingebohrne Burgers-Kinder ſind, und die übrige zu der Wahl nöthige Requiſita haben, auch in die Wahl, jedoch mit Beobachtung aller in Reſolutione Cæſar. de Ao. 1725. den 22 Nov. vorgeſchriebenen Modorum, einfolglich auch durch die Kugelung, ſollten genommen werden können, ſonderlich wann Sie ſich, durch viele Jahre, in ihrem Syndicats-Amt, um das gemeine Weſen, verdient gemacht hätten.

Als laſſen es Ihro Kayſerliche Majeſtät, in dieſem Verſtand, bey beſagten Kayſerlichen Reſolutionen nochmahls dahin bewenden, daß eingebohrne Burgers-Söhne, wenn ſie durch lange Jahre Syndici ſind, durch freye Wahl, auch mit unter die Eligendos, jedoch mit keinem andern Rang, als ein ſolcher mit denen Schöffen vorher gehabt, ſollen genommen, und eben, wie ſonſten ein Graduirter der zweyten Banck, durch die Kugelung, bewandten Umſtänden nach, erwehlet werden können. Wie Ihro Käyſerliche Majeſtät die Graduirte auf der zweyten Banck, durchaus nicht, von ihrem alten Recht, gewehlet zu werden, durch die Syndicos hätten verdrungen wollen, ſondern nur denen Syndicis, gleichfalls ein Recht, gewehlet zu werden, wann ſich die Requiſita bey ihnen finden, nach der Wahl-Ordnung, mit zu gönnen gemeinet geweſen ſeynd.

2do) Es hoc notificetur dem Stadt-Magiſtrat, damit Er, in dem gewöhnlichen Wahl-Termino, bey der vorſeyenden Schöffen Wahl, ſich nach dieſer Kayſerl. Erklärung achten, und, ohne einigen Aufenthalt, mit derſelben fortfahren könne.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *XV. A.*

Lunæ 19. Nov. 1753.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, in ſpecie der Stadt-Canzley-Verwandten Salarien und Accidenzien betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kayſerl. Majeſtät haben, gehorſamſten Reichs-Hofraths, allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, deme zu Folge

1mo) Ponatur des Reichs-Hofraths Agenten von Middelburg Vollmacht ad Acta.

2do) Re-

2do) Reſcribatur dem Magiſtrat zu Franckfurth: Ihro Kayſerlichen Majeſtät ſeye umſtändlich vorgetragen worden, was ſowohl die bey der Stadt und Gerichts-Canzley in Dienſten ſtehende Perſonen, wegen ihres allzugeringen Gehalts, womit man in Franckfurth, als einem theuren Ort, nicht leben könne, allerunterthänigſt vorgeſtellet haben, als auch wohin ſein, des Stadt-Magiſtrats, in verſchiedenen, an Ihro Kayſerliche Majeſtät erlaſſenen Berichten, allergehorſamſtes Gutachten gehe, wie auch was die beyde Burgerliche Collegia, wie denen Gerichts-Canzelliſten zu helfen ſey, allerunterthänigſt einberichtet haben.

Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten nun jederzeit Dero Augenmerck dahin gerichtet, daß kein Unterbruch der bishero erlaſſenen Kayſerl. Reſolutionen geſtattet werde: zugleich aber hätten Sie ſich auch erinnert, daß bereits den 25ten Oct. 1717. die Regulirung der Beſoldungen nach eines jeden Amts Verrichtung, Mühe und Arbeit, auch des Orts Gelegenheit und des Preiſes, der zur Unterhaltung nothwendiger Dingen, in Erwegung ſolle gezogen, und ſolchemnach die Beſoldungen dergeſtalt eingerichtet werden, auf daß ein jeder ſein ehrliches Auskommen erlangen, einfolglich aller Vorwand zu ungerechten Accidenzien gänzlich benommen werden möge (a).

Zu Erhaltung dieſes löblichen Endzwecks fänden Ihro Kayſerliche Majeſtät alſo vor billig, daß denen Stadt-Canzelliſten, zu ihrer bisherigen jährlichen Beſoldung à 200 fl. noch jährlich hundert Gulden, vors Künftige zuzulegen ſeyen. Wie nicht weniger dem Gerichts-*Subſtituto* gleichfalls hundert Gulden, denen vier Gerichts-Canzelliſten aber über ihr bisheriges Salarium à 300. fl. jährlich noch 50 fl. zur Beſoldung künftighin gereichet werde. In allen übrigen aber habe Er, der Stadt-Magiſtrat, ſich nach denen ergangenen Kayſerlichen Verordnungen, inſonderheit auch was die Sportuln, Accidenzien und Burgerliche Gegenſchreiberey betrift, genau zu richten, und die Bediente bey beyden Canzelleyen, in Verfolg vorheriger Kayſerlicher Reſolution, bey Strafe der Suſpenſion, und Caſſation, genieſſen anzuhalten, an dem, was ihnen durch vorherige Kayſerliche Reſoluciones, und jetzo, ausgeworffen worden, ſich begnügen zu laſſen, und weiter nichts an Sportuln und Accidenzien zu nehmen. Er, der Stadt-Magiſtrat habe auch dieſe Kayſerl. Verordnung denen Burgerlichen Collegiis bekannt zu machen, und, vor das Künftige, ob Derſelben genau und ſorgfältig zu halten.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *XV. B.*

Jovis 12. Octobr. 1758.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis finitæ, in ſpecie der Stadt-Canzley-Verwandtn Salarien und Accidenzien betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1mo) Ponatur des Stadt-Magiſtrats zu Franckfurth Bericht, de præſentato 29. Jul. 1758. ad Acta, und kann derſelbe denen Canzley-Verwandten auf Anmelden è Cancellaria verabfolget werden.

2do) Communicetur eriam dieſen Canzley-Verwandten die Vorſtellung der Burgerlichen Collegiorum de præſent. 11. Martii 1754. cum termino duorum menſium.

3tio)

(a) S. I. Abtheil. Seite 81. u. f.

3tio) Hat die Communication des Stadt-Magiſtratiſchen Berichts bewandten Umſtänden nach, nicht ſtatt.

4to) Werden diejenige Canzley-Verwandten, welche, ratione Prætoriri, einen Nachtrag, ganz unbefugter und unbilliger Weiß fordern, und darauf das allergnädigſte Augmentum Salarii, pro futuro mit extendiren wollen, mit ihrem Geſuch ein vor allemahl ab- und gänzlich zur Ruhe verwieſen.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *XV. C.*

Lunæ 4. Jun. 1764.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis finitæ, in ſpecie daſige Gerichts-Canzley, und reſpective des dabey ſtehenden Subſtituti, Salarium und Accidenzien betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Reſcribatur dem Magiſtrat der Stadt Franckfurth: Es hätte demſelben keineswegs gebühret, ohne vorläufige Anfrage bey Kayſerl. Majeſtät, auch ohne Allerhöchſt-derſelben Einwilligung, anvor zu erhohlen, mit Salarirung des dortigen Gerichts-Subſtituti, die berichtlich angezeigte Abänderung zu treffen: Es werde Ihm ſofort diesfalſig eigenmächtiges Unternehmen, nicht nur verwieſen, ſondern auch ferners anbefohlen, daß, weilen Kayſerl. Majeſtät die hier beyfügige ſo rubricirte allerunterthänigſte Amts-Anzeige und Anhelmſtellung derer Burgerl. Neunern, de præſentato 3ten Martii a. p. der Zeit noch vor ziemlich erheblich, und wie dem Ærario, ſo dem Publico, mehreres verträglich anſeheten, wegen des Gerichts-Subſtituti Salarirung Alles in den vorigen Stand wieder hergeſtellet, dem Gerichts-Subſtituto, ſo anmit das ehevor gewöhnliche Salarium fixum mit 300 fl. auch die Tax-Ordnungsmäßige Sportuln zur Halbſcheid zu deſſen Beſoldung wieder angewieſen, und dabey Es in ſo lang belaſſen werden ſolle, bis nicht anzuzeigen ſeyn würde, daß die Beſtimmung eines Salarii fixi dem Ærario vortheilhafter, auch wegen Beförderung derer Geſchäften, dem Publico nutzbarer ſeye.

Hierüber hätte, ſeiner Zeit, Magiſtratus zu berichten, nunmehro aber, binnen zwey Monathlichen Termin, ſeine allergehorſamſte Befolgungs-Anzeige allerunterthänigſt einzulegen.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *XV. D.*

Martis 21. Jan. 1744.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, in ſpecie des Gerichts-Botten Johannes Kißners Salarium betreffend.

1mo) Ponatur des Magiſtrats zu Franckfurth allerunterthänigſter Bericht, ſub præſentato 24. Jul. 1742. ad Acta.

2do)

2do) Fiat ulterius Reſcriptum ad eundem, ſequentis tenoris:

Ihro Kayſerliche Majeſtät lieſſen es zwar bey denen, in dieſer Sache ergangenen Verordnungen, auch in ſpecie wegen der, dem Gerichts-Botten Kißner ausgeworffenen, und bey denen vom Magiſtrat Ihme bey ſeinen Lebzeiten, noch weiters zugelegten Accidenzien Quæſtionis allergnädigſt bewenden, könnten aber jedoch auch (proprer conſequentiam) nicht zugeben, daß ſonſten von den vorigen Kayſerlichen Verordnungen diesfalls abgegangen, noch weniger der ihrem verſtorbenen Ehemann nicht gebührende ein Drittel, der ſupplicirenden Wittib, verabfolget werde.

Nachdeme aber gleichwohlen verſchiedentlich vorkommt, auch ſonſten Stadtkundig iſt, daß die Kißneriſche Wittib, nebſt ihren Kindern, in ganz mittelloſen und Erbarmungswürdigen Umſtänden ſich befinde; mithin Ihro Kayſerl. Majeſtät Selbige einigermaſſen getröſtet gnädigſt gerne ſehen mögten; So hätte Magiſtratus, intra terminum duorum menſium, einen unterthänigſten Vorſchlag zu thun, was etwa vor ein Quantum, dieſer armen bedrängten Wittib, aus dem Ærario oder ſonſten ein vor allemahl verwilligt werden, folglich Ihro Kayſerl. Majeſtät mit ſolchem vielfältigen Anlaufen hinkünftig unbehelligt bleiben könnten; Worauf ſodann weitere Allerhöchſte Kayſerl. Reſolution, forderſamſt, ergehen ſolle.

Matthias Wilhelm Haan.

Beilag Zahl *XV. E.*

Mercurii 20. Junii 1759.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis finiræ, in ſpecie der Stadt-Canzley-Botten Salarien betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret; deme zu Folge

Reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten ſich allerunterthänigſt vortragen laſſen, was der Stadt-Magiſtrat und die Burgerliche Collegia, beyderſeits, wegen Vermehrung des Salarii der Stadt-Canzley-Botten zu ihrer höchſtnöthigen Unterhaltung, wegen Abgang an denen ihnen verordneten Accidenzien, billig gefunden, alles aber, ihrer Schuldigkeit nach, zu allerhöchſtem Kayſerl. Conſens, ausgeſtellet.

Ihro Kayſerliche Majeſtät wolten alſo denſelben, hiermit, allergnädigſt ertheilen und zugeben, daß, nach gethanem Vorſchlag, die beſſere Subſiſtenz dieſer Stadt-Canzley-Botten ins Werck gerichtet, und nunmehro mit Abreichung derer, zur Vermehrung allerunterthänigſt vorgeſchlagenen 50 fl. der Anfang gemacht, und jährlich damit fortgefahren werden könne.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *XVI. A.*

Conſiſtorial-Ordnung der Reichsſtadt Frankfurt, wie dieſelbe von weiland des Kaiſerlichen Herrn Commiſſarii, Grafen von Schönborn Excellenz, ausgefertiget, und in Kraft Decreti vom 13ten Jul. 1728. E. E. Rath inſinuiret worden.

Decretum Commiſſionis.

Weilen Ihro Röm. Kayſerl. und Königl. Catholiſche Majeſtät Dero ſämtliche allerhöchſte Verordnungen in hieſigem Stadt-Weſen, zu dem heilſamen Ende mildväterlichſt ertheilet haben, damit durch deren aufrichtige Einführung und ohnverbrüchliche Feſthaltung, der erwünſchte Genus davon erfolgen möge, unter welchen aber das höchſtnöthige Conſiſtorium hauptſächlich mit begriffen, mit dieſem auch es ſo weit gekommen iſt, daß nicht allein die Neun darzu gehörige Perſonen oder Conſiſtoriales erkieſet, ſondern auch von Seiten des Raths eine pro regula dazu gehörige Ordnung aufgeſetzet, und dieſe erforderlicher Orten ad monendum iſt communiciret worden, ſofort nun alles in ſolchen Stand kommen, daß Eine hohe Kayſerl. Commiſſion Dero Entſchlieſſung nunmehro darüber geben können.

Als hat Dieſelbe, in Kraft gegenwärtigen Decreti, die unter Ihro Hochgräflichen Excellenz, des Herrn Commiſſarii, eigener Hand und Pettſchaft, gefertigte Conſiſtorial-Ordnung dem allhieſigen Magiſtrat zuſtellen und mit bedeuten laſſen wollen, wie ſowohl Er, der Rath, als alle übrige Conſiſtoriales, Derſelben in allen Titulen und Puncten, wohlbefliſſentlich nachzukommen, auch die Procuratores, den Protocolliſten und den Thürhüter zu beſtellen und zu verpflichten, auch eine Tax-Ordnung zu errichten und der Kayſerl. hohen Commiſſion ad ratificandum zu übergeben haben, einfolglich dieſes ſehr nützliche Gericht auf ſolche Art in ſeinen weſentlichen Stand zu ſetzen, und dieſe Ordnung in ſo lang ohngeändert beobachten, bis Ihro Römiſch-Kayſerliche und Königl Catholiſche Majeſtät entweder die Allerhöchſte Confirmation darüber ertheilen, oder ſonſten Dero allergnädigſte Reſolution vernehmen laſſen.

Wie nun an baldiger Einführung und Würcklichkeit beſagten Conſiſtorii, in Geiſt- und Weltlichen, gar vieles gelegen iſt, ſolches auch, ohne Zweifel, dermalen keine Hindernuß mehr haben kann; Als wird dem Magiſtrat von hoher Kayſerl. Commiſſion hiemit bedeutet, zwiſchen heute und acht Tagen, ſo iſt der 20ſte hujus, das Conſiſtorium in ſeinen würcklichen Stand zu ſetzen.

Decretum Franckfurt den 13ten Jul. 1728.

Johann Georg Röthlein
Actuarius.

Verzeichniß der Titulen.

I.
Von Beſtellung des Conſiſtorii, wie auch Zeit und Ort derer Seßionen.
II.
Vom Ame und Verrichtung des Directoris.
III.
Vom Amt und Verrichtung der Conſiſtorialen.
IV.
Von der Obliegenheit und Verrichtung des Conſiſtorial-Actuarii.
V.
Von denen Procuratoribus beym Conſiſtorio.
VI.
Von dem Pedellen des Conſiſtorii.
VII.
Von denen Sachen, ſo vor das Conſiſtoriom gehören.
VIII.
Vom Proceß beym Conſiſtorio und wie die Sachen daſelbſt verhandelt und erörtert werden.
IX.
Von der Provocation von denen Conſiſtorial-Urtheilen und dieſer Execution.
X.
Von denen Eiden derer zum Conſiſtorio gehörigen Perſonen.
XI.
Von der Strafe derer bey dem Conſiſtorio vorkommenden Verbrechen.

Tit. I.

Von Beſtellung des Conſiſtorii, wie auch Zeit und Ort derer Seßionen.

I.

Soll dieſes Conſiſtorium, im Namen Unſer des Raths, in denen ihme aufgetragenen Sachen, das Richterliche Amt führen, über Beybehaltung reiner Evangeliſcher Lehre, wie auch Chriſtlicher Zucht und Ordnung, beſtändig ein wachendes Auge haben, und die heilſame Juſtiz treulich adminiſtriren, mithin jederzeit, durch zwey von der erſten, unter welchen der Vorſitzende das Directorium führet, und zwey von der zweyten Raths-Bank, welche, ihrer Geſchicklichkeit und Erfahrung halben, vor Andern, dazu tüchtig erachtet worden, ſodann dem Seniorn, nebſt denen zwey Aelteſten, aus dem Kirchen-Miniſterio, und zwar mit Zuziehung noch zweyer ehrbarer, Gottesfürchtiger, und in denen Rechten gelehrter Perſonen aus der Burgerſchafft, beſetzet werden, welchen

II.

Ein Actuarius, zu Führung des Protocolli über die daſelbſt vorkommende Sachen, Verwahrung derer Acten, und Beſorgung anderer dieſem Amt anhangenden Verrichtungen, welche nachgehends, in einem beſondern Titel, namhafft gemacht und vorgeſchrieben werden, beyzuordnen iſt.

III.

Damit auch, im Fall, wenn die Partheyen ſelbſt ihre Angelegenheiten verſtändlich vorzutragen, nicht getraueten, oder vermögten, und ſich darunter anderer Vorſprach bedienen müßten, die nöthige Vorſorge geſchehe; ſo ſoll Ihnen, ſich unſerer geſchwornen Gerichts-Procuratoren, zu welchem ſie das beſte Vertrauen hätten, Vorſprache und Aßiſtenz zu gebrauchen verſtattet ſeyn. Sodann iſt

IV.

Nöthig befunden worden, einen Conſiſtorial-Pedellen, welchem die Citationes, Inſinuationes und andere Vorfallenheiten anzubefehlen ſind, auf- und anzunehmen.

V.

Zur Verrichtung der bey dem Conſiſtorio vorfallenden Geſchäfften, ſollen die ordentliche Seſſiones, wochentlich zweymal, und zwar jedesmalen Nachmittags, Sommers von drey bis fünf- Winters aber von zwey bis vier Uhr gehalten, und dazu ein räumliches und bequemes Zimmer, auf dem Rathhaus oder Römer, bereitet und angewieſen werden.

Tit. II.

Vom Amt und Verrichtung des Directoris.

I.

Hat der Director die Seſſiones fleißig zu beſuchen, ſolchen von Anfang bis zu Ende beyzuwohnen, und, auſſer Ohnpäßlichkeit, oder anderu erheblichen Verhinderungen, ſich nicht davon abhalten zu laſſen.

II.

Daferne Repentina und ſolche Sachen, ſo bis auf die ordentliche Seßion nicht wohl auszuſetzen wären, vorfallen, oder auch die ordentliche Seſſiones, wegen ſich zuweilen häufender Sachen, zu deren Expedition nicht zulänglich ſeyn ſollten, mag der Director die Conſiſtoriales auch wohl extraordinarie zuſammen beruſen laſſen, und gebühret demſelben

III.

So wohl die Vorbeſcheidung derer Partheyen zu verordnen, als auch, von denen vorkommenden Sachen, dem Collegio, in Seſſionibus, den Vortrag zu thun, deſſen Meinung darüber zu erfordern, die Vota zu colligiren, nach demjenigen, ſo von denen Meiſten beliebet wird, den Schluß zu machen, und ſolchen ad Protocollum bringen zu laſſen.

IV.

Soll alſo in allen Stücken, es mögen auch die Caſus vorkommen, wie und wen betreflich, auf ſolche Art eractiret, und, bey der an ſich ungleichen Zahl derer Votanten, jedesmahl per majora geſchloſſen werden.

V.

Es ſtehet auch dem Directori frey, wenn, bey der erſten Umfrage, jetzt erwehnter maſſen, die meiſte Stimmen nicht woht abzunehmen wären, oder auch ſonſten, in Sachen von ziemlicher Wichtigkeit, von Einem der Conſiſtorialen, und zwar annoch in denen letztern Voeis, heilſame Monita oder Vorſchläge geſchehen, ſo eine Attention meritireten, ſolche Sache nochmalen in Umfrage zu ſtellen, damit alle Uebereilung verhütet werden, und ein wohl überlegter Schluß heraus kommen möge.

VI. Wenn

VI.

Wenn in Sachen zum Urtheil geschlossen, und darinnen nur mündlich ad Protocollum recessiret worden wäre, sofort die Ausziehung der gehaltenen Recessen dem Actuario anzubefehlen, darauf in Consessu ordentlich abzulesen, darüber zu berathschlagen, und einen Schluß zu fassen, dafern aber

VII.

Sachen von sonderbarer Erheblichkeit vorgiengen, oder auch schrifftlich verhandelt worden, so wird unser Director dahin angewiesen, wenn deren Consistorialen Einer oder Mehrere, die Extractus Protocolli, oder die gepflogene Acta, nach Haus verlanget, solche ohnweigerlich denenselben zukommen zu lassen, um, nach deren reiffen Ueberlegung, bey der Session, ein Gutachten, mit Anführung bewährter Rechts-Gründen, zu eröffnen, und dem Collegio die weitere Deliberation, auch Fassung der schlüßlichen Resolution zu überlassen.

VIII.

Dafern auch Ein oder der Andere von denen Consistorialen, seinem Amt nicht fleißig abwarten, noch sich sonsten dabey der Gebühr bezeigen würde; so hat der Director deshalben behörige Erinnerung zu thun, und da solche nicht fruchten wolte, mit denen übrigen Collegen, sich deswegen zu bereden, oder auch solches Uns, dem Rath, zu weiterer Verordnung anzuzeigen.

IX.

Wie er dann ebenmäßig den Actuarium, Procuratores, und Pedellen, zu fleißiger Beobachtung ihrer Pflichten, an- und übrigens Alles in guter Ordnung zu halten, bestens beflissen seyn wird.

X.

Dafern der Director wegen Unpäßlichkeit, oder anderer Verhindernüssen von denen Sessionen abgehalten würde, oder diese Stelle gar vaciren solte, hat immittelst der Vorsitzende vom Rath, an Dessen statt, das Directorium zu führen, und obiger Ordnung gemäß zu verfahren.

Tit. III.

Vom Amt und Verrichtung der Consistorialen.

I.

Sollen Dieselbige, gegen den Directorem des Consistorii, in allen Stücken, sich der Gebühr bezeigen, Ihme, mit behörigem Fleiß, in denen Consultationibus und Amts-Verrichtungen treulich assistiren, dasjenige, so von Amts wegen Derselbe Ihnen auftragen wird, willig übernehmen, und förderlich, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch denen Rechten nach, in das Werck richten.

II.

Bey denen gewöhnlichen Sessionen so wohl, als auch wenn Einige, fürfallender oder sich häuffender Geschäfften halben, ausserordentlich angestellet würden, zu rechter Zeit erscheinen, und, sonder ohnumgängliche Verhinderungen, so sie dem Directori anzuzeigen hätten, nicht ausbleiben.

III.

Bey denen Sessionen sollen sie dasjenige, so vorgetragen wird, mit nöthiger Aufmercksamkeit, anhören, Solches wohl überlegen, und bey dem Aufruffen, (welches von unten herauf anfangen solle) ihre Meinung deutlich, kurz, und gründlich, ohne einander im Reden einzufallen, eröffnen, dafern aber

IV.

Einer der Consistorialen etwas vorzutragen hätte, hat er solches vor- am Besten aber in der Session, dem Directori anzuzeigen, damit solcher dieses in Propositrion bringen, oder zu selbst eigenem Vortrag Dessen, um Es, wo es nöthig, in Umtrag zu stellen, Anlaß geben möge.

V.

Im Votiren sollen sie aufrichtig und gewissenhaft, ohne Ansehen der Person, sie seye arm oder reich, hoch oder niedrig, verfahren, keinem Theil consulendo an die Hand gehen, was in Consessu vorgehet und votirer wird, auf einigerley Weiß und Art, Niemanden offenbaren, und sich aller Singularität und besonderer ungegründeter Meinungen enthalten, vielmehr aber die baldige Entscheidung der Sachen, mit Vorbiegung aller Weitläuftigkeit, äusserstem Vermögen nach befördern helfen.

VI.

Solte auch, bey anwachsender Anzahl und Vielheit der Sachen, das gesamte Collegium gut befinden, Einigen aufzutragen, die Partheyen über gewisse Umstände besonders zu vernehmen, oder zwischen Denselben die Güte zu versuchen, oder auch Zeugen abzuhören, sollen Dieselbe sich darzu bereit erfinden lassen, und das committirte Geschäffte, in der gewöhnlichen Amtsstube, vornehmen und fleißig verrichten. Wofern auch in diesem Tag eine Sache nicht zu endigen, so würde Dieselbe auf einen Andern zu verschieben, sodann Extra-Sessiones darüber zu concertiren seyn.

Tit. IV.

Von der Obliegenheit und Verrichtung des Consistorial-Actuarii.

I.

Der Actuarius soll bey denen Sessionibus frühzeitig, und etwa eine halbe Stunde vorhero, in der Consistorial-Stube sich einfinden, ausser Krankheit oder sonst erheblichen Verhinderungen, wie auch dem Directori davon gegebener Nachricht und erhaltener Erlaubnuß, nicht weg bleiben.

II.

Die sich anmeldende Personen sofort notiren, denenjenigen, welche Memorialien oder Schrifften übergeben, wenn sie von denen Partheyen und dem Advocato (dafern von Ihnen nicht, daß sie diese selbst verfasser, die Vermuthung ist) unterschrieben seynd, solche ohnentgeldlich abnehmen, das Præsentarum alsbald darauf setzen, und dem Directori oder vorsitzenden Consistoriali von dem Rath, wenn die Seßion ihren Anfang nimmt, davon Anzeigung thun, und solche respective vorlegen.

III.

Hat Derselbe, deutlich und sauber, die vorkommende Sachen und Recesse ad Protocollum zu bringen, und ohne des Consistorii Vorwissen und Erlaubnuß, Niemand davon, oder von andern Acten, einige Abschrifft zu ertheilen.

IV.

Von Demjenigen, so bey denen Seßionen berathschlaget oder sonsten geredet wird, solle er auf einigerley Art und Weise niemand etwas eröffnen, weniger nicht die gefaßte Resoluriones und Urtheile vor deren Eröffnung und Ausfertigung geheim halten.

V. Die

V.

Die Protocolla und Acta ſich fleißig bekannt machen, und regiſtriren, ſelbige in gute Ordnung bringen, die Defecten ſuppliren, und alles dergeſtalten in möglichſter Richtigkeit beybehalten, damit, wenn davon Nachricht oder Einſicht in denen Seßionen, oder auch dieſelbe ad referendum verlanget werden, er alsbald damit gefaſt erſcheinen und ſolche in vollkommenem Stand vorlegen und einlieferen könne.

VI.

Die Communicationes und Inſinuationes hat er, nach der Erkanntnuß, ohne Aufenthalt zu befördern, die verlangte Collationes derer Originalien mit denen Abſchrifften, mit behörigem Fleiß, zu verrichten, durch Unterſchrifft ſeines Namens und Atteſtati zu bekräfftigen, und, durch Forderung und Abnahm über die ihme geſetzte Gebühr, die Partheyen nicht zu beſchweren.

VII.

Die erkannte Copeyen, wenn die Schrifften nicht in duplo übergeben worden, ſollen ſauber und leslich geſchrieben, und nicht zu weit extendiret, ſondern wenigſtens auf eine Seite zwanzig Zeilen, und auf jede Zeile zwölf Sylben gebracht werden.

VIII.

Es ſoll auch der Actuarius, ohnanſtändiger Vertraulichkeit und Communication mit denen Partheyen, ſich enthalten, auch denenſelben weder advocando noch conſulendo an Handen gehen.

IX.

Wenn Feuers-Gefahr, ſo GOtt, nach ſeinem heiligen Willen, gnädig abwenden wolle, in der Nähe entſtehen ſollte; hat der Protocolliſt in der Conſiſtorial-Stube ſich alsdann, bey denen Scripturen oder Regiſtratur, einzufinden, und zu forderſamiſter Rettung derſelben allen möglichſten Fleiß und Vorſorge vorzukehren, auch benöthigten Falls, nebſt Einholung Verhaltungs-Befehls bey dem Directore oder auch denen Conſiſtorialen, anderer vertrauter Leute Hülfe ſich zu gebrauchen.

Tit. V.

Von denen Procuratoribus beym Conſiſtorio.

I.

Soll keiner, der nicht bey allhieſigem Conſiſtorial-Gericht ordentlich angenommen worden, und deſſentwegen Pflichten geleiſtet, ſich der Procuratur bey dem Conſiſtorio unterziehen, oder da ſich deſſen jemand unterſtünde, ſofort mit Verweiß abgewieſen werden.

II.

Liegt ihnen ob, dem Directori und übrigen Conſiſtorialibus allen ſchuldigen Reſpect und Ehrerbiethung zu erzeigen, und ſich beym Sollicitiren oder ertheilender Privat-Information, der Beſcheidenheit und Aufrichtigkeit zu gebrauchen.

III.

Denen Partheyen, ſo ſich ihres Beyſtands bedienen, oder ihnen ihre Angelegenheiten vertrauen, mit gebührender Redlichkeit, Treu, und Fleiß an Handen gehen, die ihnen zugeſtellte Original-Briefſchafften in guter Verwahrung halten, und was denenſelben darob wiſſend worden, zu ihrer Principalen Schaden, nicht propaliren und ausſchwätzen.

IV.

Sich in ihren Verträgen und Recessen, nach vorheriger genugsamer Legitimation zur Sachen, der möglichsten Kürtze und Deutlichkeit befleißigen, in sämtlichen ihnen aufgetragenen Sachen, nach ihrem besten Verstand, zum Nutzen der Partheyen handlen, sich keines Falsches gebrauchen, noch einigen gestiffenen Aufenthalt und Verzögerung zu schulden kommen lassen, sondern die Endschafft bestmöglichst zu befördern trachten.

V.

Die Partheyen zu unnöthigem Klagen nicht verleiten, noch, währenden Processes, verhalßstarrigen, und von gütlichen Vergleichen abwendig machen.

VI.

Dieselbe wegen ihrer Bedienung nicht übersetzen, und ein Mehrers, als die Ordnung mit sich bringet, oder von dem Judicio gebilliget wird, nicht fordern.

VII.

Sich aller Prævarication, Collusion, Erhandlung strittiger Sachen, oder eines Antheils derselben, allerdings enthalten, und übrigens

VIII.

Alles dasjenige, so die allhiesige Reformation und Gerichts-Ordnung wegen ihrer, der Stadt-Gerichts-Procuratoren, allschon heilsamlich verordnet, und dem Amt und Pflichten eines gewissenhafften Procuratoris gemäß ist, sich treulich anbefohlen seyn lassen.

Tit. VI.

Von dem Pedellen des Consistorii.

I.

Solle Derselbe, ehe die Sessiones angefangen werden, zuerst bey der Hand seyn, alles in der Consistorial-Stube raumen und in Ordnung bringen, und dasjenige, so ihm von dem Directore und denen Räthen anbefohlen wird bestes Fleißes, und treulich verrichten, was er erfähret geheim halten, und niemand, weniger einiger der Partheyen, etwas davon offenbahren.

II.

Insonderheit die vom Actuario angewiesene Insinuationes, und andere Obliegenheiten, förderlich, und zu rechter Zeit, bewerkstelligen, und in allen Stücken behörige Bescheidenheit gebrauchen.

III.

Zu welcher Zeit, und weme die Insinuationes geschehen, auch was dabey geantwortet worden und vorgegangen, hat er sorgfältig und gewissenhaft zu notiren, um, bedürfenden Falls, solches nachsehen, und das Behörige verordnen zu können.

IV.

Soll er sich mit derjenigen Gebühr, so ihme verordnet worden, begnügen lassen, und weiter von denen Partheyen etwas abzufordern und sie zu übernehmen nicht unterstehen.

V.

Wenn Er wegen ihme zugestoßener Krankheit, bey denen Sessionen zu erscheinen, und sonst seinem Dienst abzuwarten gehindert würde, hat er demjenigen, so das Directorium führet, es zeitlich anzuzeigen, damit, aller Versaumniß vorzukommen, anderweite Bestellung förderlich geschehen könne.

Tit. VII.

Von denen Sachen, so vor das Consistorium gehören.

I.

Sollen diejenige Sachen, welche vormals bey unserm Scholarchat so wohl, als auch unserm Centhen-Amt, vorgebracht und erörtert worden, künftig, vor dem angerichteten Consistorio, dem Kirchen-Convent ohnabbrüchig, fürgenommen, untersucht, und entschieden werden.

II.

Und damit Solches, und was hierunter eigentlich begriffen seye, desto besser verstanden werde; so verordnen wir, daß dahin zuforderst gehören sollen, alles dasjenige, so zu Erhaltung der Lauterkeit der wahren Evangelischen Religion, guter Ordnung und Disciplin in Kirchen und Schulen und bey denen dazu gehörigen Personen, sowohl in der Stadt, als auf dem Land, so viel ihr Lehr-Amt und Leben angehet, gereichet, gestalten dann zu Erhaltung dieses Zwecks, so viel den Gottesdienst und das Schulwesen auf denen, hiesiger Stadt gehörigen Dorfschafften betrift, die Visitationes, alle zwey Jahr, von dem Consistorio vorzunehmen sind. Jedoch sollen bey diesem Consistorio

III.

Keine neue das Kirchen- und Schulwesen betreffende Ordnungen gemacht oder eingeführet werden, es seyen dann solche bey unserm völligen Rath beliebet.

IV.

Sollen zuforderst alle in der Evangelischen Glaubenslehr, wider Verhoffen, entstehende Strittigkeiten, ohne Verzug, gründlich untersuchet, mithin die, unter denen Predigern erwachsende Spaltungen auf das sorgfältigste verhütet, und solchen im geringsten nicht nachgesehen, sondern dieselbe, ohne zu verstatten, daß etwas davon auf die Cantzel gebracht werde, sonder Weitläuftigkeit, durch nachdrückliche Vorstellung, forderlamst verglichen und gedämpfet: Dafern aber dieses nicht so bald erlanget werden dörfte, Solches bey gesammtem Consistorio, um die nöthige Manutenenz aber bey gesammtem Rath zeitliche Remedur der Einigkeit in der Lehre, in allhiesiger Stadt und auf allhiesigen Dorfschaften, vorkehren zu können, fürgebracht werden. Gestalten dann auch

V.

Sämtlich Evangelische Prediger zu erinnern sind, daferne ihnen von besondern im Schwang gehenden Lastern etwas zu Ohren käme, davon nicht so fort auf öffentlicher Cantzel allzu erkänntliche Meldung zu thun, sondern es zuförderst dem Consistorial-Gericht anzuzeigen, die Remedur daselbst zu erwarten, und ihrem Amt genug zu thun wissen.

VI.

Die Vorschlagung der Candidatorum zum Ministerio in der Stadt und auf dem Land, wie auch dem allhiesigen Gymnasio, wird unserm Consistorio in Zukunft dergestalten aufgetragen, daß, wann dasselbe, nach vorgegangenem Examine, deshalben einen Schluß gefasset, solcher bey vorstehender Wahl in Senatu, von dem Directore oder dem aus dem Rath daselbst Vorsitzenden, öffentlich angezeiget werde.

VII.

Soll das Examen und Ordnung der Studiosorum Theologiæ, so um Erlaubnus auf hiesiger Stadt Dorfschaften und in der Stadt selbsten, oder in dem Armenhaus, zu predigen ansuchen, vor dem Kirchen-Convent vorgenommen und eingerichtet werden; Jedoch, wenn eine besondere Bedenklichkeit, bey einem oder dem andern Subjecto, vorfallen sollte, ist solches bey dem ganzen Consistorio vorzubringen.

VIII.

Wenn auch, bey Kirchen- und Schul-Dienern, im Leben und Wandel, Fehler und Mängel erscheinen, und dem Consistorio davon Nachricht zukommen, oder auch solches bey Ihme angebracht werden solte; So hätte dasselbe ebenfalls hierinnen die nöthige Untersuchung vorzunehmen, und dem Befinden nach durch ernstlichen Zuspruch, die schuldige Abstellung und anständigere Aufführung aufzulegen, oder auf erforderenden Fall sie durch gebührende Ahndung dazu anzuhalten; dafern aber solches nichts verfangen, noch der behörige Gehorsam geleistet werden wolte, dasselbe ebenfalls, bewandten Umständen nach, mittelst Suspension das Nöthige verordnen, und dem gesamten Rath referiren möge.

IX.

Nach diesem aufgerichteten Consistorio, welchem der Senior mit zweyen derer Obersten des Ministerii ecclesiastici bensitzen, bleibt die Bestellung derer Predigten und anderer dergleichen Amts-Verrichtungen denen Predigern in ihrem wochentlichen Convent nach wie vor: Jedoch daß, wenn Sonntags oder an einem Feyertag die Früh-Predigten in denen Haupt-Kirchen einem andern Prediger, ausser geschwinden Nothfällen, ausserordentlich aufgetragen werden, solches bey sitzendem Consistorio angezeiget werde; so hat auch hierinn das Kirchen-Convent die schuldige Sorge zu tragen. Uebrige Vorfälle aber bey der Gemeinde, so durch die Beicht-Vätter in allem füglich nicht gehoben werden mögen, insonderheit wenn, des mehrmaligen Zuspruchs und fleißiger Vorstellung ohngeachtet, wegen Beharrung in Unbußfertigkeit und offentlichem Aergernuß, jemand zum Heil. Abendmahl nicht zuzulassen wäre, soll solches bey dem Consistorio zu behöriger Verordnung fürgebracht werden.

X.

Die offentliche Proclamation derer Verlobten in der Kirche soll künftig, ohne Vorwissen und Bewilligung des Consistorii nicht geschehen, sondern acht Tage vorher, die Namen und Zunamen derjenigen, so darum ansuchen, nebst Meldung ihrer Eltern oder Vormündern, so sie deren hätten, auch, da sie fremd, ihres Geburts-Orts, Standes, und Handthierung, bey gewöhnlicher Session übergeben werden, damit erforderenden Falls die nöthige Untersuchung geschehen könne, wie denn die Einsprüche gegen vorhabende Ehe vor das Consistorium gebracht, und daselbst erörtert werden sollen.

XI.

Ist auch auf das allhiesige Gymnasium, zu dessen Erhaltung in gutem Wesen, wie auch Verbesserung und Aufnehmen, fleißige Obacht und Sorge zu tragen, damit die Lehrende so wohl eine Christliche untadelhafte Aufführung und Exempel von sich sehen lassen, als auch in der Information der behörige Fleiß, Mühe, und Eiffer von denenselben angewendet werde, und die Discipuli zu einer frommen und tugendhaften Lebens-Art gewöhnet, durch die Autorität des Consistorii zum schuldigen Respect und Gehorsam gegen ihre Vorgesetzte angehalten, und diese bey sich eräugnender Widerspenstigkeit kräftig unterstützet, hingegen die Jugend durch fleißige Ermahnungen, richtige Collocation, und unpartheyische Austheilung der Præmiorum, ohne Ansehung der Eltern oder Reichthums, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit und Bezeugung eines unverdrossenen Fleisses, aufgemuntert, mithin alle sich eräugnende Mißbräuche, zu zahlreicherer Frequentation sothanen Gymnasii, und Abwendung der vielfältigen Versendung hiesiger Kinder auf fremde Schulen, nach und nach gehoben und abgeschaft, und zu Erhaltung eines so heilsamen Zwecks ein uniformis methodus docendi introducirt und eingeführet werden möge. Dannenhero über alles dieses nicht allein eine genaue Aufsicht beständig gehalten, sondern auch öfters die Visitationes gewissenhaft vorgenommen werden sollen.

XII.

Ist auch auf die Teutsche Schulen gute Aufsicht zu haben, damit solche mit frommen und tüchtigen Præceptoribus versehen, mithin die Kinder in ihrem Christenthum, wie auch Lesen, Schreiben und Rechnen, nicht vernachläßiget, sondern gründlich und wohl angeführet werden. Zu welchem Ende nicht nur genaue Erkundigung, durch fleißige Visita-

Visitationes, so wohl dieser, als der Lateinischen Schule, in was Zustand sie sich befinden, einzuziehen seyn wird, sondern auch, von besondern Deputirten des Consistorii, und zwar aus dem Magistrat, Ministerio, und Burgerschafft, denen halbjährigen Examinibus und sogenannten Quartalen, ordentlich beygewohnet werden soll, und weil man

XIII.

Bishero mißfällig wahrnehmen müssen, daß allerley, und zwar meistens ohnbekannte fremde Studiosi und Informatores sich hier eingeschlichen, und des Unterrichts derer Kinder sich eigenmächtig zu unterziehen kein Bedencken gehabt, ohne daß zuvor, zu Untersuchung derselben Glaubens und Religion, wie auch Wandels und Geschicklichkeit, sie sich gemeldet, und die Erlaubnüs des allhiesigen Aufenthalts von Uns, der Obrigkeit, erlanget, wodurch nicht nur die öffentliche Schulen hintan gesetzet worden, und denenselben vieler Eintrag geschehen, sondern auch nicht weniger Gefahr, wegen heimlicher Beybringung ohnrichtiger Lehr-Sätze, oder auch wohl gar Versäumnüß der Kinder, bey sich öfters zutragender Ohntüchtigkeit solcher Lehrer, entstehet; So hat unser Consistorium, in Conformität der dißfalls ergangenen besondern Verordnung, durch emsige Nachforschung und Einsicht, diesem Uebel künftig eifrig vorzubeugen, sich bestens angelegen seyn zu lassen. Gleichwie auch

XIV.

Uns, als Obrigkeit, die Besorgung und Ober-Aufsicht obliegen will, daß diejenige Stiftungen, so von guthertzigen Leuten, zum Behuf der studirenden Jugend, nothleidender Wittiben und Waisen, und zu andern milden Sachen rühmlich verschaffet und hinterlassen worden, und in deren Nachkommen, oder anderer Privatorum Verwaltung sich befinden, zu demjenigen heilsamen Zweck, dazu sie gewidmet worden, aufrichtig verwendet, mithin, behöriger masen und vollkommen ausgetheilet werden, und keineswegs, aus einer besondern Absicht, die ohnedem vor sich zu leben Habende davon participiren sollen, zumalen auf gute Subjecta und ehrlichen Wandel bey der bedürftigen Jugend, gewissenhaft zu reflectiren ist; So sollen auch die Stipendiandi darum schriftlich einkommen, und zu was Wissenschaft Sie gelangen wollen, anzeigen, wann Sie wiederum nach Haus kommen, vor dem Consistorio sich sistiren, um von Ihnen zu wissen, wie und wo Sie die Zeit zugebracht und was von Ihnen zu hoffen seye. Als wird unserm Directori und andern Consistorialen hiermit aufgetragen und Dieselbe alles Ernstes erinnert, sich nicht nur derselben wohl zu erkundigen und Sie in eine ordentliche Verzeichnis zu bringen, sondern auch, da wegen ohnrichtiger Administrirung und Verwendung sothaner Stiftungen, einiger Verdacht entstünde, solches genau zu untersuchen, und allen möglichen Fleiß vorzukehren, damit die eingerissene Unordnungen abgeschaft, dem Eigennutz kräftig vorgebeuget, mithin der Stifter bey sothanen löblichen Verordnungen gefühkte Christliche Intention bestmöglichst befolget und erreichet werde: Darum auch alljährlich von denen Administratoribus die ordentlich beschienene Rechnungen, ins Consistorium, solche zu durchgehen, richtig einzuliefern sind. Ferner und

XV.

Soll der Cognition und Erörterung unseres Consistorii, hiemit angewiesen und committiret seyn, alles dasjenige, so wider Christliche Zucht und Erbarkeit begangen wird, und zum öffentlichen Aergernüß der Gemeinde ausschlagen mag, als Zwietracht und Zank zwischen Predigern, so wohl, als auch Schuldienern, Beicht-Vättern und Beicht-Kindern, und andern nahen Anverwandten, item der Mißbrauch und Entheiligung heiliger Schrifft, wie auch Sonn- und Feyertägen, aberglaubische Händel, Wahrsager-Künste, Befragung weiser Männer, ꝛc. sodann

XVI.

Da wegen Ehe-Verlöbnuß, deren verlangten Vollzugs oder Aufhebung halber, entstehende Strittigkeiten, als auch wann bey vorhabenden Verheurathungen wegen der nahen Anverwandschaft einiges Verbot oder Bedenklichkeit obhanden; So hat unser Consistorium ein rechtbegründetes Gutachten, per Majora, zu verfassen, sofort daraus zu

referiren und die Obrigkeitliche Ratification zu erwarten. Nächst diesem gehören auch für dieses Gericht die unter Eheleuten entstehende Irrungen, und dafern, bey nicht stattfindendem gütlichen Zuspruch und Vereinigung, von selbigen auf die Scheidung zu Tisch und Bett, oder auch wohl gar, wegen böslicher Verlassung, oder Ehebruchs, auf die Auflösung des ehelichen Bandes, Klage erhoben wird. Und nachdem

XVII.

Das Centhen-Amt gänzlich aufgehoben, und die vormals daselbst erörterte Sachen auch anhero verwiesen seyn sollen; So gehören dahin insgesamt die delicta carnis, als Leichtfertigkeit, Hurerey, und Ehebruch, und sowohl dererselben Untersuch- und Bestrafung, wie ingleichen diejenige Klagen, so, Schwängerung halber, fürgebracht werden, es gehen nun solche blos auf die Ausstattung der Geschwächten und Alimentation des Kindes, oder auch, daß auf die Heurath gedrungen, und Ehe-Verspruch angegeben und behauptet werden wolte; Sodann diejenige Verbrechen, so in das Policey-Wesen einlaufen, und sonsten für dem Centhen-Amt gerüget und abgestrafet worden, als nemlich: Uebermäßiger Pracht und Verschwendung in Kleidern, Mahlzeiten, Hochzeiten, Kindtaufen, Gewatterschaften, Leichbegängnüssen, und dergleichen, als worüber eine besondere Policey-Ordnung, wie sich jeder, Stands-Gebühr nach, zu verhalten, und wie die Uebertrettere zu bestrafen seyen, verfasset, und in offenen Druck gebracht werden solle (a).

Tit. VIII.

Vom Proceß beym Consistorio, und wie die Sachen daselbst verhandelt und erörtert werden sollen.

I.

Obwohlen der in den Gerichten übliche Proreß, sowohlen vielfältig, von denen Rechts-Lehrern, beschrieben, und die Art zu verfahren ausführlich an Hand gegeben worden; weniger nicht aus hiesiger Stadt-Reformation, und nachgehends herausgekommenen verschiedenen Verordnungen, genugsam bekannt; so wollen wir jedoch (weilen solches Verfahren vielen Umständen und Weitläuftigkeiten unterworfen, mithin ziemlich Zeit und Kosten erfordert) daß die bey dem Consistorio vorkommende Sachen, summarischer Weise, und in möglichster Kürze, mit Beobachtung der Essential-Stücke des Proceßes, und ohne Nullität, nicht auszustellende Erfordernüssen, tractiret, und dieselbe, sobald als immer thunlich, zu Ende gebracht, mithin denen litigirenden Theilen zeitlich abgeholfen werde; zu welchem Ende dann

II.

Das bequemste Mittel seyn würde, daß die Partheyen ihre Nothdurft, entweder mündlich, oder, da sie sich dazu nicht geschickt befinden, durch einen Procuratorem, mittelst eines wohl abgefaßten Recessus, kurz und nervose, vortrügen, und solches sofort ad Protocollum genommen würde. Da dann

III.

Sonderlich dahin zu sehen, damit die Procuratores, in ihren Vorträgen und Recessen, den nächsten Weg, zu Fürstellung der eigentlichen Beschaffenheit der Sachen, gebrauchen; hingegen vor aller Verdrehung, Anzüglichkeit, Einmischung ohndienlicher Umstände und Verzögerung, sich gänzlich hüten, als wozu dieselbe, durch Ansetzung namhaffter Strafe, ernstlich anzuweisen sind.

IV.

Wäre niemand, ohne erhebliche Ursachen, und dafern es nicht die Wichtigkeit der Sachen ohnumgänglich erfordert, zu schriftlicher Handlung, als welches derer Consistorialen Ermessen heimgestellet wird, weniger aber ad processum ordinarium, zu admittiren;

(a) Im Jahr 1731. wurde eine dergleichen Ordnung errichtet, kam aber, in Mangel Kaiserlicher Genehmigung, nicht in Uebung.

ren; sobald aber das Factum dergestalt vorgestellet und klar gemacht worden, daß, Richterlicher Seiten, worinnen die Strittigkeit eigentlich bestehet, genugsam abgenommen werden kann; so soll vor allen Dingen, besonders wo die Umstände und der Ausgang der Sache zweifelhaft, und bis man zu derselben Entscheidung gelangen kann, annoch Zeitverlust und Kostspieligkeit zu vermuthen, die Partheyen, durch nachdrücklichen Zuspruch und Erinnerung, zum Vergleich und gütlicher Hebung der Sachen zu bewegen, alles Fleisses getrachtet werden. Dafern aber

V.

Die Güte nicht Platz greifen wolte, wären die Sachen, rechtlicher Ordnung nach, jedoch wie obgedacht, in möglichster Kürtze, zu vollführen, und so bald darinnen von denen Partheyen geschlossen worden, wie in tit. II. §. 6. & 7. sich verordnet befindet, daraus zu referiren, und ihnen die abhelfliche Maaß zu ertheilen.

Tit. IX.

Von der Provocation von denen Consistorial-Urtheilen und dieser Execution.

I.

Ohnerachtet bisher die leidige Erfahrung bey denen dahier ventilirten Processen bezeuget, wie sehr bey denen ausgefallenen Urtheilen das sonst heilsame Beneficium appellationis mit fast ohnleidentlichen Muthwillen, gestissentlicher Umführung der Gegner, und fast ohnendlicher Verzögerung des Ausganges derer Sachen, zum öfterstenen mißbrauchet worden; Dennoch aber und dieweilen sothanes Mittel in denen Rechten und des heil. Reichs Constitutionen zum Trost und Zuflucht derer beschwerten Partheyen ausdrücklich verordnet, und bey wohlbestellten Gerichten eingeführet ist: So sind wir solche Gutthat jemand abzuschneiden nicht gemeinet, sondern es soll die Provocation ebenmäßig bey unserm Consistorio zugelassen, und von denen daselbst ausgesprochenen Urtheilen, ad Impartiales sich zu wenden dergestalt verstattet seyn, daß

II.

Die behörige Zeit Rechtens, nemlich das Decendium zur Interposition genau beobachtet, sodann

III.

Die Transmission binnen vier Wochen geschehen, und daselbst die Sachen, rechtlicher Ordnung nach, fortgesezet und verhandelt werden. Daferne nun darinnen

IV.

Von denen Partheyen geschlossen, und solche ad Decisionem instruiret worden, sollen dieselbe durch Versendung der Acten, ad instantiam Partis, endlich entschieden werden. Daferne aber

V.

Von unserm Consistorio, in denen fürgewesenen Rechtshändeln, gesprochen und davon nicht provociret worden, sondern das Urtheil in seine Rechtskraft erwachsen, oder auch

VI.

In Instantia provocationis, die endliche Decision erfolget ist, soll bey unserm ältern Burgermeister um die Execution des Judicati gebührend angesuchet, dieselbe von Ihm, rechtlicher Ordnung nach, fürgenommen und vollkommentlich vollzogen werden (a).

(b) S. oben Seite 17. u. f. §. XI.

Tit. X.

Von denen Eyden derer zum Conſiſtorio gehörigen Perſonen.

I.

Eyd derer Conſiſtorialen.

Ihr ſollet ſchwören ꝛc. Daß über die ohnverfälſchte Lehre des Heil. Evangelii, Ihr treulich halten, die Herſtell- und Beybehaltung guter Ordnung, in allhieſiger Stadt Evangeliſchen Kirchen und Schulen, eifrigſt beſorgen, dasjenige, ſo zu Fortpflantzung und Einprägung der Furcht Gottes, wie auch Chriſtlicher Zucht und Tugenden, bey der Jugend und Einwohnern, hingegen Abſtellung offentlichen Aergernuſſes und böſer Sitten, ſodann Steurung derer ſich äuſſerenden Laſtern, gereichet, Euch äuſſerſten Vermögens angelegen ſeyn laſſen, die im Conſiſtorio vorkommende Sachen, nach eurem beſten Wiſſen und Verſtand, unterſuchen und berathſchlagen, davon, und was votiret, gerathen, und verordnet wird, niemand ichtwas offenbaren, und die ſich eräugnende Geſchäfte, zu einem wohlüberlegten Schluß bringen helfen, und Euch hievon durch einigen Eigennutz, Vortheil, Haß, oder Freundſchaft nicht abhalten laſſen wollet.

Welchen vorſtehenden Eyd ein jeder Conſiſtorialis, zu mehrerem Vertrauen derer Partheyen, vor Antrettung des Amts, zuvorſichtlich abzuſchwören hat.

II.

Eyd des Actuarii.

Ihr, ꝛc. daß Ihr die euch anvertraute Function, mit aller möglichſter Treue, verſehen, denen euch vorgeſetzten Directori und Conſiſtorialen ehrerbietig und gehorſam ſeyn, die Vorträge und Acta fleißig regiſtriren, die von denen Partheyen oder ſonſten, eingebrachte Originalia wohl verwahren, in Collationirung der Briefſchaften und Schriften, euch aufrichtig und arcurat erzeigen, niemand von denen Berathſchlagungen ichtwas eröffnen, ohne des Conſiſtorii Permiſſion und Erkänntnuß, nichts communiciren und herausgeben, die Partheyen nicht übernehmen, weniger noch, durch Gaben und Schenckungen, euch zu etwas Ohngleiches bewegen laſſen, ſondern der euch geſetzten Ordnung, und wie es einem treuen und redlichen Actuario eignet und gebühret, euch allerdings gemäß halten wollet.

III.

Procuratoren Eyd.

Ihr ſollet ꝛc. daß ihr gegen die das Conſiſtorium beſitzende Directorem und Conſiſtorialen, allen ſchuldigen Reſpect bezeugen, die euch von denen Partheyen anvertraute Sachen, treulich, beſorgen, und in euren Vorträgen vernünftig, kurz, und deutlich, ohne Einmiſchung einiger Anzüglichkeit oder Schmähung, euch erweiſen, keinen Falſch und Unrecht, wiſſentlich, gebrauchen, vor Verlängerung der Sachen oder Verhalsſtarrigung der Partheyen, bey Erkanntnuß gütlicher Auseinanderſetzung, euch beſtens hüten, derſelben Arcana niemand, zu ihrem Schaden, offenbaren, und ſie, mit übermäßigen Koſten und Anforderungen, nicht beſchweren, ſondern euch der vorgeſchriebenen Ordnung, in allen Stücken, gemäß verhalten, und die bey dem Conſiſtorio zu übergeben etwa nöthig findende Schriften jedesmahl unterſchreiben wollet.

IV.

Eyd des Conſiſtorial-Pedellen.

Ihr ſollet ꝛc. daß ihr dem Directori und Conſiſtorialen gewärtig und gehorſam ſeyn, was euch von dieſen befohlen, oder auch von dem Protocolliſten angewieſen wird, forderſamſt und treulich vollziehen, die Inſinuationes, zu rechter Zeit, und mit behutſamer

mer Aufführung, ohne einige Neben-Absicht, verrichten, den Vorgang anbey fleißig notiren, so Ihr Etwas von Berathschlagung, oder sonsten, gewahr werdet, solches auf einige Weise nicht offenbaren, über euer Gebühr denen Partheyen nichts abfordern, und alles dasjenige, bestem Vermögen nach, thun und bewürcken wollet, was von einem treuen und willigen Thürhüter oder Boten erfordert wird.

Tit. XI.

Von der Strafe derer bey dem Consistorio vorkommenden Verbrechen.

I.

Nachdeme in Sachen unzüchtiger fleischlicher Vermischung und andern Verbrechen, so eine offentliche Aergernuß, bey der Gemeinde verursachen, die Delinquenten zu öffentlicher Kirchen-Buß und Aussöhnung mit der geärgerten Gemeinde, Deroselben vorzustellen und anzuzeigen, an verschiedenen Orten, und auf hiesiger Stadt Dorfschaften, bräuchlich ist, solches aber doch, in hiesiger Stadt selbsten, niemalen Herkommen gewesen, und, erheblicher Bedencklichkeit wegen, nicht eingeführet werden mag; So lässet man es hierinnen bey denen, von unserm Centhen-Amt, vormals, verordneten und üblich gewesenen Geld- und andern Strafen bewenden; Solte aber gleichwohlen, per Majora Consistorii, erforderlichen Umständen nach, nöthig gefunden werden, Recidivos oder gar Incorrigibiles, mit offentlicher Kirchen- und anderer Buß zu bestrafen, so ist Solches, nach beschehender Relation bey Rath, zu thun keinesweges untersaget, wozu auch die Obrigkeitliche Hand auf alle Weise geboten werden wird. Dafern aber

II.

Ein solches Verbrechen vorkäme, welches Landes-Verweisung, Leibes- oder Lebensstraf auf sich trüge, soll unser Consistorium, der Ansetzung der Strafe, allerdings sich enthalten, und sothanes Verbrechen, durch den Directorem, oder vorsitzenden weltlichen Consistorialem, und zwey andere ex gremio dazu Mit-Deputirte, bey gesammtem Rath anzeigen, welcher hierunter die nöthige Anstalten zu machen wissen wird.

III.

So viel diejenige Mißbräuche und Excesse anbelanget, so, wegen ohngebührlichen Kleider-Prachts, oder übermäßigen Aufwands bey Hochzeiten, Kindtaufen, Leichbegängnussen, und dergleichen sich eräugnen, und bey unserm Consistorio vorgebracht werden, sollen die vorhin deshalben verfaßte Policey- und andere Ordnungen revidiret, nach dem dermaligem Statu, geändert, und eingerichtet, so dann wie sich in solchen Vorfallenheiten, der behörigen Ahndung halben, zu verhalten, von dem gesamten Rath, die nöthige Maaß und Ziel vorgeschrieben und verordnet werden.

(L. S.) Franz Erwein Graf von Schönborn.

Beilag Zahl *XVI. B.*

Lunæ 24. Auguſti 1778.

Banſa, Johann Conrad, contra den Magiſtrat zu Frankfurt & Conſ. appellationis.

1mo) Ponantur des Magiſtrats drr Kayſerl. Reichs-Stadt Franckfurt allerunterthänigſt erſtattete Berichte, de præſentato 6. Julii und 14. Septembris 1775. ad Acta.

2do) Werden darauf die gebettene pleni appellationis Proceſſus erkannt; ſed, ſuſpenſa eorum Expeditione,

3tio) Reſcribatur dem erſagten Magiſtrat: Nachdem Er ſelbſt geſtehen müſſen, daß die im Jahr 1739. in Druck gegebene Conſiſtorial-Ordnung, der klaren Vorſchrift, des Kayſerl. Reſcripti vom 14trn Martii 1732, ſo viel den IXten Titulum betrift, entgegen laufe; So wolten zwar Ihro Kayſerl. Majeſtät den jetzigen Magiſtrat, weil die Uebertrettung der Kayſerl. Verordnung vor ſeinen Zeiten geſchehen, mit der vorhin desfals verwirkten Straſe überſehen.

Es ſolle aber der erſagte IXte Titul der Conſiſtorial-Ordnung, in ſo ferne Er der mehrgedachten Kayſerl. Vorſchrift entgegen, hiemit caſſiret, und Ihm, dem Magiſtrat, zugleich ernſtlich und gemeſſen anbefohlen ſeyn, den mehrgedachten Neunten Titul, buchſtäblich nach dem Kayſerl. Reſcipt vom 14. Martii 1732. abzuändern, und einzurichten, mithin ſolchergeſtalt umdrucken zu laſſen, und von Neuem zu publiciren, auch, Paritionis loco, ein Exemplar davon zu ſeiner Zeit ad Acta einzureichen.

Ferner ſich der unſtatthaften, mehrmalen verworfenen Principiorum, von der Inappellabilitæt der Matrimonial- und Conſiſtorial-Sachen, bey Vermeidung ſchärfren Einſehens, zu enthalten, übrigens aber in dieſer Sache, gegen den appellantiſchen Theil weiter nichts vorzunehmen.

4to) In cauſa Mandati attentatorum &c. ponatur des Magiſtrats allerunterthänigſte Paritions-Anzeige de præſ. 7. Decembris 1774. ad Acta, und hat es dabey, mit Verwerfung des darwider in ſeinem Bericht geſchehenen unerheblichen, und unſtatthaften Einwendens, ſein Verbleiben.

5to) Wird Magiſtratus nochmals angewieſen, auf die an Kayſerl. Majeſtät eingewandte Appellationes fühohin genauer Acht zu haben, ſo lieb Ihm iſt, die in vorigen Kayſerl. Verordnungen diesfals angedrohete Straſe zu vermeiden.

J. G. v. Hoffmann.

Beilag Zahl *XVII. A.*

Lunæ 11. Aug. 1732.

Franckfurt contra Franckfurt, Commiſſionis, die drey verpachtete Gärten betreffend, ſive Burgermeiſter und Rath daſelbſt, in lit. ad Imperatorem ſub dato 22. May & præſ. 4. Jun. nup. erſtatten ihren allerunterthänigſten Bericht ad Reſol. Cæſ. d 14. Mart. nup.

Ponatur des Magiſtrats Bericht de dato 27. May & præſent. 4. Jun. nup. ad Acta, und kann derſelbr denen intereſſirten Partheyrn, als nemlichen denen Fleiſchbeiniſchen Erbrn wegrn des Stadt-Wollgrabrn, dann der Treudliſchen Wittib, wegen derer im Contract vorbehaltenen Baukoſten, wie auch denen

Poſſeſ-

Poſſeſſoribus des Gartens auf dem Bollwerk am Allerheiligen Thor, gleichfals, in puncto aufgewandter Unkoſten, e Cancellaria verabfolget werden, um ſich hierauf in Zeit zwey Monaten vernehmen zu laſſen, mit dem Anhang, daß ſonſten, deſſen ohnerwartet, in Ein- und Anderem ergehen ſolle, was Rechtens.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *XVII. B.*

Jovis 14. Martii 1745.

Franckfurth contra Franckfurth, Cõmmiſſionis finitæ, die drey verpachtete Gärten, modo den Wollgraben und ein Gärtgen auf dem Fiſcherfeld betreffend.

1mo) Ponatur des Magiſtrats der Stadt Franckfurth allerunterthänigſte Anzeige, ſub præſentato 24. Jan. a. c. ad Acta.

2do) Wird die von denen Fleiſchbeiniſchen Erben, wegen des ſogenannten Stadt-Wollgrabens, eingewendete Exceptio juris perpetuæ coloniæ, als unſtatthaft, verworfen, und denen gedachten Fleiſchbeiniſchen Erben hiermit aufgegeben, den bemeldten Stadt-Wollgraben Magiſtratui der Stadt Franckfurth, zum gemeinen Stadt-Beſten gegen die von Magiſtratu anerbotene Cautiones in puncto Melioramentorum & expenſarum, wiederum abzutretten; &

3tio) Cum incluſione hujus, reſcribatur Magiſtratui: Gleichwie Se. Kayſerliche Majeſtät die von dem Magiſtrat gemachte Anordnung, wegen des ſogenannten kleinen Gartens auf dem Fiſcherfelde, item wegen des ſogenannten Bollwercksgarten am Allerheiligen Thor, hiemit genehmigten; Als hätte Magiſtratus, im Gegentheil, wegen des ſogenannten Stadt-Wollgrabens, nach dem hiebey angeſchloſſenen Decreto, die forderſamſte Verfügung zu treffen, daß Solcher, zu gemeiner Stadt Beſten, von denen Fleiſchbeiniſchen Erben wiederum völlig abgetretten werde; und, wie ſolches geſchehen, ſub termino duorum menſium anhero zu berichten.

Beilag Zahl *XIIX.*

Mercurii 11. Martii 1750.

Thurneiſen contra den Magiſtrat zu Franckfurth, puncto Receptionis in civem.

Cum incluſione Exhibiti, de præſentato 13. Junii & 18. Octobr. wie auch 8ten Novemb. und 15ten Decemb. 1746. wie nicht weniger vom 27ten Mart. 1747. reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth:

Nachdeme Ihro Kayſerl. Majeſtät, in ſo vielen und oftermahls wiederhohlten Reſolutionen, ohnerachtet was ſonſten in Reſolutione Cæſarea vom 14. Martii 1732. von geordneter Tax der neu aufzunehmenden Fremden, überhaupt verordnet worden, aus wichtigen Urſachen, dem Stadt-Magiſtrat gemeſſen aufgegeben, Niemand, der nach der groſſen Schatzung und Proportion der Beyträge, in triplo oder quadruplo, zu geben ſich anerkläre, zur Bekänntnüß ſeines ganzen Vermögens, zu zwingen, als wodurch den öffentlichen Credit in Handel und Wandel zu erhalten, ſo augenſcheinlich nöthig ſeye; So habe Ihro

Kayserl. Majestät zu allergnädigsten Wohlgefallen gereichet, daß der Stadt-Magistrat, bey Annehmung der Fremden zu Burgern in der Stadt Franckfurth, wann sie sonsten die nöthigen Qualitäten dazu gehabt haben, Sie, zu Eröffnung ihres Vermögens, wider Willen, nicht angehalten, sondern Ihnen frey gelassen, nach Proportion der grossen Schatzung, sich überhaupt abzufinden, als wovon ganz neuerliche Exempel, von dem Supplicanten Thurneisen selbsten, specifice angeführet worden seyen.

Ihro Kayserliche Majestät wolten also, nach diesem bisher löblichen Vorgang, besagten Thurneisen gleichfalls gehalten, und nicht härter als andere angesehen wissen, um so mehr als Derselbe und sein Vatter, in Franckfurth, als Beysassen die Onera publica schon lange mitgetragen haben, und also nicht härter als Land-Fremde, die nach Franckfurth ziehen, und Burger werden, der Billigkeit nach, zu halten seye.

Es habe also der Stadt-Magistrat, nach dem herkommlichen Fuß, sich mit Ihme nicht nur überhaupt-wegen des zu entrichtenden Burgergelds, zu setzen, sondern Ihn auch nicht höher als Andere dabey anzulegen, und so billig als es den ganz Fremden, nehmlich dem Johann Ludwig Harscher, Wilhelm Henrich Manskopf, von Alphen, und Wiegelhausen, geschehen, auch Ihn zu halten, oder mit seinen angebothenen 600 Rthlr. sich zu begnügen, und, gegen Erlegung Derselben, Ihn zu dem Burger-Recht und Burger-Eid würcklich zuzulassen, auch Ihro Kayserl. Majestät, wie Solches geschehen, in Zeit zweyer Monathen, allerunterthänigst anzuzeigen.

Jacob Friedrich Döhler.

Beilag Zahl *XIX.*

Des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn Beysassen-Ordnung, mit Anlagen No. I. — V.

Wir der Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, thun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach Wir, zu unserem besonderen Mißfallen vernehmen müssen, daß, eine Zeithero, nicht allein verschiedene in allhiesigen Schutz aufgenommene Beysassen, sondern auch die Fremde und Ausländische, ohne einige vorhero erhaltene Erlaubnüß, sich allhier würcklich niederzulassen, und, nach eignem Willkühr, Bürgerliche Handthier- und Nahrung zu treiben keinen Scheu getragen; Und aber dergleichen, neuerlich eingerissene Unordnungen nicht allein unerlaubt, sondern auch zu der Bürgerlichen Kauff- und Handelsleuten mercklichem Schaden und Nachtheil gereichet; daß Wir dannenhero, und in Erwegung derer dabey fürgekommener Umständen, nachfolgende Ordnung, wornach sich alle und jede Beysassen zu achten, zu verfassen und, zu jedermänniglichen Wissenschafft, in offentlichen Druck bringen zu lassen, der hohen Nothdurfft zu seyn ermessen, und zwar

I.

Wird allen Fremden und Ausländischen, sie mögen nun in Privat- oder Wirthshäusern sich aufhalten, oder bey hiesigen Bürgern und Beysassen in Diensten stehen, obgleich ihre Eltern, viele Jahre, als Beysassen hier gewohnet, einige besondere Handlung für sich zu treiben, oder an anderer Bürger- und Beysassen-Handlung einigen Antheil zu nehmen, hiemit ausdrücklich verbotten.

II. Die-

II.

Dirjenige aber, welche allhier ſich niederzulaſſen und zu handeln Vorhabens ſind, ſollen zuförderſt bey Uns, als ordentlicher Obrigkeit, der Gebühr darum anſuchen.

III.

Nach erhaltener Vergönſtigung, ohne Anſtand, auf allhieſig-löblichem Inquiſitions-Ambt oder Schreib-Stuben (a), ſich gewöhnlicher maſſen einſchreiben laſſen, ſo dann

(a) Welche vermög der Kayſerl. allerhöchſt zu ehrenden Reſolutionen de Anno 1725. nunmehro Löbl. Schatzungs-Ambt incorporiret iſt.

IV.

Was ihre Handlungen betrifft, keine offene Läden halten, noch mit der Ehlen ausmeſſen, noch ausſchneiden, noch auch mit dem Gewicht, ins Kleine auswiegen, ſondern nur allein

V.

Mit zugeſchloſſenen Läden ins Groß handeln, ſolchemnach von grob- und ſchwerem Gut unter einen Centner, und von koſtbaren Specerey-Waaren unter zehen Pfund, nicht auswiegen, auch von denen fabricirten Gold- oder Silberfaden und Stoffen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, nicht anderſt als Stückweiß verkauffen. Ferner und

VI.

Was die Commiſſions- und Spedirions-Güter-Handlung anbelangt, ſoll denen Beyſaſſen, welche ſither zehen Jahren ſich allhier etablirt, die Commiſſions-Güter-Handlung zwar erlaubt, die Spedirions-Güter-Handlung aber durchgehends, und denen, welche zehen Jahre, als Beyſaſſen, unter hieſigem Schutz zu ſeyn nicht docirt können, auch die Commiſſions-Güter-Handlung, gäntzlich verbotten ſeyn.

VII.

Alldieweilen auch die Erfahrung bezeuget, daß verſchiedene Beyſaſſen ſich mit Bürgerlichen Kauffleuten aſſociirt und in Handlungs-Geſellſchafft getretten, und, unter dieſem Vorwand, ſich derer denen Bürgern allein zukommender Handlung angemaſſet; Als wird denen Bürgern und Beyſaſſen, dergleichen Geſellſchafften mit einander aufzurichten oder fortzuführen, alles Ernſtes und bey nahmhaffter Straff verbotten (a).

(a) Conf. Extractus Protocolli Commiſſionis Cæſareæ vom 8ten Julii 1727. Ad §. 7. iſt befolgt, und bleibt bey dem vom Rath vorgeſchlagenem Quanto des Burger-Gelds ad 5 pro Centum, was die Burgers-Töchter oder Wittiben heurathende Fremde angehet, und weilen hierbey vorkommen, daß verſchiedene zu Burgern theils ſchon Angenommene, und theils noch dazu Aſpirirende, contra Tenorem der Beyſaſſen-Ordnung de Anno 1708. 5ten Junii ejusque §. 7. mit Beyſaſſen in Compagnie-Handlung ſtünden, und darinnen ſtreu bleiben woltn, dardurch aber dem gemeinen Weſen, an denen Gefällen, groſſer Schaden zuwachſete.

Wurde reſolvirt:

Soll der Inhalt der Beyſaſſen-Ordnung genau beobachtet, und die neu angenommene Burger, innerhalb Jahr und Tag, die mit Beyſaſſen habende *Etats* zu *quittiren* angehalten werden.

Add. Resol. Cæs. vom 14. Marc. 1732. in specie den §. 7mum. Resol. Cæs. Imæ de 22. Nov. 1725. das Buegee-Recht deren Frembden, und was dazu gehörig, betreffend.

III. Die Beysassen-Ordnung vom 5. *Junii* 1708. und vom *Commissario* darauf bereits ertheilte *Resolution* betreffend, haben

Imo Ihro Kayserliche Majestät die zwischen dem *Magistrat* und der Burgerschafft vormahls verglichene, und, zu *Conservation* und Aufnahm der Burgerschaft, wohl eingerichtete Beysassen-Ordnung, wie auch die *in Conformitate* derselben vom *Commissario* bereits erlassene *Resolution de* 18. *Julii* 1727. allergnädigst *confirmirt*.

VIII.

Dafern sich ein Beysaß an eine Bürgers-Wittib oder Tochter heurathen würde, und, durch diese Gelegenheit, ihrer Weiber hergebrachte offene Läden zu continuiren, oder andere Bürgerliche Nahrung zu treiben, gemeint wäre; So soll Ihme Solches hinführo ebenfalls nicht mehr erlaubt seyn, sondern in allen Stücken den übrigen Beysassen gleich gehalten werden (a).

(a) Dieser Sphus ist durch nachstehende allerhöchstzueheende Kayseeliche Resolution verändert woeden:

Resol. Cæs. de 14. Marc. 1732. in specie gedachten §. 7mum Resol. Cæs. Imæ de 22. Nov. 1725. betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majestät haben Dero vorige Kayserl. *Resolution* dahin allergnädigst *declariret*.

Imo. Daß es dabey dergestalt sein Bewenden habe, daß denenjenigen Fremden, welche sich an Franckfurther Burgers-Wittiben oder Töchrer zu verheurathen, oder vermög dieses §. 7*mi* des Burger-Vertrags, zu Burgern aufgenommen zu werden verlangen, das Burger-Recht ohne Verweigerung zu verstatten seye; wann zuvor sie sich, nach Maasgeb der Kayserlichen *Resolution*, beym *Magistrat* daselbst *qualificiren*, und das Burger-Geld, nach der geordneten *Tax* mit 5 von 100, des vorher erdlich *specificirten* Vermögens erlegen, wie auch zugleich von ihrer Obrigkeit einen *Revers* beybringen werden, daß ebenmäßig und *reciproce*, an ihren Orthen, denen Franckfurther Burgern und Einwohnern, (gestalten solches der natürlichen Billigkeit gemäß ist) in gleichen Fällen, auf ihr Ansuchen, die Ertheilung des Burger-Rechts widerfahren solle.

IIdo. So viel das Burger-Geld deren an Franckfurter Bürger oder Bürger-Söhne, sich verheyraehenden frembden Weibs-Personen betrifft, haben Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst *resolviret*, daß das Burger-Geld auf die Helffte, nemlich auf $2\frac{1}{2}$ *pro Cento*, vors Künfftige, gesetzet, und hierauf der Rath angewiesen werden solle.

IX.

Kein Beysaß oder Frembder soll, unter einem Bürgerlichen Namen, zum Nachtheil dieser Ordnung, einige Waaren, oder Commissions- und Speditions-Güther debitiren und veekauffen lassen; Zu dem Ende der Büegerliche Kauffmann, auf welchen einiger Verdacht fiele, nicht allein mit einem Eyd sich deßwegen zu purgiren schuldig seyn, sondern, auf Betretten, mit würcklicher Straff, befindenden Dingen nach, ohnfehlbarlich angesehen werden.

X. Und

X.

Und weilen gegen die mit Italiänischen Waaren handelnde Beysassen, daß sie denjenigen Conditionen, worauf sie angenommen worden, schnur stracks zuwider handleten, und mehr andere Waaren, als ihnen darinnen zugestanden, zu führen continuirten, verschiedentlich geklagt worden; Als wird Ihnen, jetztermeldten Conditionen führohin besser nachzuleben, und keine andere, als die Ihnen erlaubte Waaren (wovon einem jeden derselben, zu seiner Nachricht, eine ordentliche Verzeichnuß zugestellt werden soll) zu führen, bey sonsten ohnfehlbarlich erfolgender Obrigkeitlicher ernster Bestraffung, hiemit anbefohlen (a). Damit auch

(a) Pro nota. Diese Sphus ist bey Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath in besonderer Rechtfertigung annoch befangen.

XI.

Alle und jede Beysassen wissen mögen, wie sie sich, in Mittragung der gemeinen Stadt-Beschwerden, und sonsten, so lang sie unter hiesigem Schutz bleiben, dieser Ordnung gemäß zu verhalten haben; So ist bey Löbl. Inquisitions-Amt (a) deßwegen die nothdürfftige Vorsehung geschehen, welche dann einem jeden, nächst Vorhaltung dieser Ordnung, wird bekannt gemacht werden. Wie dann übrigens und

(a) Dermahlen aber Löbl. Schatzungs-Ambt, wie oben ad §. 3. bereits angemerket worden.

XII.

Zu desto besserer Beobacht- und Vesthaltung derselben, nicht allein denen Bestättern, so bald sie in Erfahrung bringen werden, daß ein Beysaß, wider sothanes Verbott, mit Commissions- und Speditions-Guthern gleichwohl fortzuhandeln sich unterstehen würde, solches denen Herrn Bürgermeistern, welche es sodann bey dem gantzen Rath fürzubringen, alsofort, pflicht-mäßig und bey Verlust ihrer Diensten, anzuzeigen hiemit anbefohlen wird, sondern es sollen auch, um hierauf fleißige Acht zu haben, gewisse Leute bestellet, diejenige Beysassen aber, welche diese Ordnung übertretten zu haben convinciret und überwiesen, nach Ermäßigung, mit Aufkündigung des Schutzes, Confiscirung der Güter, auch Erlegung einer nahmhafften Geld-Summe, zur verdienten Straff ohnfehlbarlich gezogen werden.

Wornach sich alle und jede allhier zu handeln vorhabende Fremde und Beysassen, zu richten, und für Schaden und Straff zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath

Dienstags den 5ten Junii 1708.

Renovatum den 7ten Julii 1735.

Num. I.

Eyd der Beysassen, so allhier Handlung treiben, und das völlige Schreib-Geld der 100. Fl. jährlich geben.

Ein jeder, der allhier zu Franckfurt, um seiner Nothdurfft und Sachen willen, wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Burger worden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören, denen Herren Burgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt zuvorderst gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiß wider sie zu thun, sondern, als ob er Burger wäre, da sich etwan (so doch GOtt gnädiglich verhüten wolle,) eine Feuersbrunst erzeigen, und die Sturm-Glocke geschlagen würde, alsbald an den ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, daselbst das Beste rathen und thun zu helffen, wie es der Sachen Nothdurfft erfordern wird; Hiernächst, bey ausserordentlichen Anlagen, und in Fällen, da es ein Burger zu thun verbunden ist, alle seine Nahrung, liegend und fahrend, auch ausstehende Schulden, endlich anzuzeigen, und, denen Burgern gleich, zu verschätzen. Ferner so lang er unter hiesigem Schutz stehen, oder, nach dessen Aufsagung, sich allhier auffhalten sollte, von frembden Potentaten, Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren, zum Rath, Resident- oder Agenten sich nicht bestellen zu lassen, noch einem dergleichen Titul oder Charge, noch andere Dienste, anzunehmen, sondern sich deren gänzlich zu enthalten (a); übrigens der im Druck publicirten und hierbey fürzulesenden Beysassen-Ordnung sich in allem gemäß zu verhalten. Dasern er sich auch, inskünfftig, ausser dem Schutz und anderwärtshin begeben wolte, gleichwie ein Burger von seinem gantzen Vermögen, so er gegenwärtig besitzet, oder währenden seines hiesigen Auffenthalts ererben, erwerben, oder sonsten an sich bringen wird, und hier zu verschätzen schuldig gewesen, die gewöhnliche Abzug-Gelder und Nachsteuer, treu und willig, zu bezahlen. Sonder Argelist und Gefährde.

Num. II.

Eyd der Beysassen, so allhier Handlung treiben, und das völlige Schreib-Geld von 100. Fl. zu entrichten verweigern, und von jedem Hundert ihres Vermögens jährlich zwey Kopffstück Schreib-Geld zahlen.

Ein jeder, der allhier zu Franckfurt, um seiner Nothdurfft und Sachen willen, wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Burger worden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwöhren, denen Herren Burgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt zuvorderst gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiß wider sie zu thun, sondern, als ob er Burger wäre, da sich etwann (so doch GOtt gnädiglich verhüten wolle) eine Feuersbrunst erzeigen, und die Sturm-Glocke geschlagen würde, alsbald an dem ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, daselbst das Beste rathen und thun zu helffen, wie es der Sachen Nothdurfft erfordern wird; Hiernächst alle seine Nahrung, liegend und fahrend, inn- oder ausserhalb dieser Stadt (ohne diejenige, so er in andern Herrschafften zu verschätzen bescheinigen könte) recht, redlich, und auffrichtig an Geld, so viel es ohngefähr werth seyn möchte, anzuschlagen und anzuzeigen, es seye an Baarschafft, Kauffmanns-Güthern, Activ-Schulden, Kleinodien, Haußrath, (ausgenommen was er zu seiner täglichen Haußhaltung vonnöthen hat, ingleichem an Wehr und Waffen, womit keine Handthierung getrieben wird;) auch so solch sein Vermögen nach der Auffnahm in hiesigen Schutz durch Erbschafft, Errungenschafft, oder auf andere Weege sich vermehren würde, den Zuwachs treulich anzugeben, ingleichem solches bey denen extraordinairen Anlagen gleich denen Burgern zu verschätzen; Ferner, so lang er unter hiesigem Schutz stehen, oder, nach dessen

(a) Wie diese Stelle vor Annehmung frember Herrschaftlichen Bedienungen, so in dem neuen Burger-Eid ebenfalls vorkommt, zu verstehen sey, zeiget das unten vorkommende folgende Kaiserliche Rescript.

dessen Auffsagung, sich allhier aufhalten solte, von frembden Potentaten, Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren, zum Rath, Resident- oder Agenten, sich nicht bestellen zu lassen, noch einen dergleichen Titul oder Charge, noch andere Dienste anzunehmen, sondern sich deren gäntzlich zu enthalten; übrigens der im Druck publicirten und hierbey fürzulesenden Beysassen-Ordnung sich in allem gemäß zu verhalten; Dasern er sich auch inskünfftig auffer hiesigem Schutz und anderwärtshin begeben wolte, gleichwie ein Burger von seinem gantzen Vermögen, so er gegenwärtig besitzet, oder währenden seines hiesigen Aufenthalts, ererben, erwerben, oder sonsten an sich bringen wird, und er allhier zu verschätzen schuldig gewesen, die gewöhnliche Abzugs-Gelder und Nachsteuer treu und willig zu bezahlen. Sonder Argelist und Gefährde.

Num. III.

Eyd der vermögenden Beysassen, so keine Handlung treiben, und dabey das völlige Schreib-Geld von 100. Fl. zu entrichten verweigern.

Ein jeder, der allhier zu Franckfurt, um seiner Nothdurfft und Sachen willen, wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Burger worden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwöhren, denen Herren Burgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt zuvorderst gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiß wider sie zu thun, sondern als ob er Burger wäre, da sich etwann (so doch GOtt gnädiglich verhüten wolle) eine Feuersbrunst erzeigen, und die Sturm-Glocke geschlagen würde, alsbald an dem ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, daselbst das Beste rathen und thun zu helffen, wie es der Sachen Nothdurfft erfordern wird; Hiernächst alle seine Nahrung, liegend und fahrend, inn- oder auserhalb dieser Stadt (ohne diejenige, so er in andern Herrschafften zu verschätzen bescheinigen könte) recht, redlich, und auffrichtig an Geld, so viel es ohngefähr werth seyn möchte, anzuschlagen und anzuzeigen, es seye an Baarschafft, Activ-Schulden, Kleinodien, Haußrath, (ausgenommen was er zu seiner täglichen Haußhaltung vonnöthen hat, ingleichem an Wehr und Waffen, womit keine Handthierung getrieben wird;) auch so solch sein Vermögen nach der Auffnahm in hiesigen Schutz durch Erbschafft, Errungenschafft, oder auf andere Wege sich vermehren würde, den Zuwachs treulich anzugeben, ingleichem solches bey denen extraordinairen Anlagen gleich denen Burgern zu verschätzen; Ferner so lang er unter hiesigem Schutz stehen, oder nach dessen Auffsagung sich allhier auffhalten solte, von frembden Potentaten, Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren, zum Rath, Resident- oder Agenten, sich nicht bestellen zu lassen, noch einen dergleichen Titul oder Charge, oder andere Dienste anzunehmen, sondern sich deren gäntzlich zu enthalten; übrigens sich allen und jeden hiesigen Statutis, Obrigkeitlichen Ordnungen, Ge- und Verbotten, in allem gemäß zu verhalten; Dafern er sich auch inskünfftig auffer hiesigem Schutz und anderwärtshin begeben wolte, gleichwie ein Burger von seinem gantzen Vermögen, so er gegenwärtig besitzet, oder währenden seines hiesigen Aufenthalts ererben, erwerben, oder sonsten an sich bringen wird, und er allhier zu verschätzen schuldig gewesen, die gewöhnliche Abzugs-Gelder und Nachsteuer treu und willig zu bezahlen. Sonder Argelist und Gefährde.

Num. IV.

Eyd der Treue derjenigen, so nur auf eine Zeitlang sich in Privat-Häusern allhier aufhalten, und eine eigene Oeconomie führen wollen.

Ein jeder, der allhier zu Franckfurth, um seiner Nothdurfft und Sachen willen, wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Burger worden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem All-

mächtigen ſchwören, denen Herren Burgermeiſtern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt gehorſam, treu und hold zu ſeyn, ſie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Beſtes zu werben, auch in keine Weiß wider ſie zu thun; dafern er aber, über kurtz oder lang, einiges Gewerb, Handthierung oder Nahrung allhier treiben würde, ſich wegen des Schreib-Gelds, eydlicher Anzeige ſeines Vermögens, Beobachtung der gedruckten Beyſaſſen-Ordnung, Abſtattung des zehenden Pfennings bey ſeinem Abzug, und ſonſten in allen Stücken demjenigen gemäß zu verhalten, wozu andere hieſige Beyſaſſen verbunden ſind. Sonder Argeliſt und Gefährde.

Num. V.

Eyd der Beyſaſſen, ſo Taglöhner oder ſonſten geringe Leute ſind, und vermög der Tax-Rolle Löbl. Schatzungs-Amts jährlich 3, 6, oder 8 fl. Schreibgeld geben.

Ein jeder, der allhier zu Franckfurt, um ſeiner Nothdurfft und Sachen willen, wohnet, und Schutz erlanget hat, ohne daß er Burger worden, er ſeye ledigen Stands oder in der Ehe, der ſoll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen ſchwören, denen Herren Burgermeiſtern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt zuvorderſt, gehorſam, treu und hold zu ſeyn, ſie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Beſtes zu werben, auch in keine Weiß wider ſie zu thun, ſondern, als ob er Burger wäre, denen hieſigen Ordnungen und Statuten nachzuleben, und da ſich etwann (ſo doch GOtt gnädiglich verhüten wolle,) eine Feuersbrunſt erzeigen, und die Sturm-Glocke geſchlagen würde, alsbald an den ihm angewieſenen Poſten zu erſcheinen, daſelbſt das Beſte rathen und thun zu helffen, wie es der Sachen Nothdurfft erfordern wird; Auch ſo ſich ſein Vermögen, nach der Auffnahm in hieſigen Schutz, durch Erbſchafft, Errungenſchafft, oder auf andere Wege vermehren würde, den Zuwachs treulich anzugeben, ingleichem ſolches, bey denen extraordinairen Anlagen, gleich denen Burgern, zu verſchätzen. Dafern er ſich auch inskünfftig auſſer hieſigem Schutz und anderwärtshin begeben wolte, gleichwie ein Burger, von ſeinem gantzen Vermögen, ſo er gegenwärtig beſitzet, oder, während ſeines hieſigen Auffenthalts, ererben, erwerben, oder ſonſten an ſich bringen wird, und er hier zu verſchätzen ſchuldig geweſen, die gewöhnliche Abzugs-Gelder und Nachſteuer treu und willig zu bezahlen. Sonder Argeliſt und Gefährde.

Beilag Zahl *XX.*

Jovis 18. Junii 1733.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, in ſpecie der Burgerlichen Neuner fernerweite Pflichtmäßige Amts-Anzeige betreffend.

1mo) Läßt man es bey dem ausgeworfenen Salario pro Seniore Miniſterii, und für die Geiſtliche, bewenden.

2do) In puncto der Ausgaben, und in ſpecie die Unkoſten, wegen des neu zu erbauen kommenden Seniorat-Hauſes, betreffend, werden die Burgerliche Neuner auf die Inſtruction für den zur Aufſicht der Gegenſchreiberey, beſtellten Burger-Ausſchuß und deſſen deutlich gefaßten §. 10. hiermit gewieſen, wobey es dann allerdings ſein Verbleiben hat.

Beilag Zahl *XXI.*

Martis 12. Julii 1768.

Franckfurth contra Franckfurth, puncto diverſorum Gravaminum, in ſpecie die ganz neuerlich ſtatuirt werden wollende Ausſchlieſung, (Burgerlicher Collegiorum) in Bau-Sachen, bey daſigem Hoſpital und ſonſten betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Cum incluſione impetrantiſchen Exhibiti de præſentato 6. May 1768. reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerl. freyen Reichs-Stadt Franckfurth, ſequenti tenore:

Kayſerliche Majeſtät könnten das Betragen der Hoſpital-Pflegern, und das darüber erfolgte Beangenehmen des Magiſtrats ſelbſten, wordurch die Kayſerliche, mit vieler Mühe und Sorgfalt errichtete Stadt Franckfurthiſche Adminiſtrations-Verfaſſung, immerfort angefochten werde, nicht begnehm halten; Fänden Sich ſo anmit bemüßiget, Ihre allerhöchſte- in mehrer derley Fällen, erlaſſene Verordnungen auch anhero zu widerholen, und könnten nicht geſchehen laſſen, daß ſogar hiergegen, auf einen anmaßlichen Poſſeſſions-Stand ſich begründet werden wolle.

Ihro Kayſerl. Majeſtät befehleten dahero allergnädigſt, daß derley, zur Ungebühr, aufgeworfene Sätze, gänzlich bey Seits geſetzet, was geſchehen, wieder eingezogen, auch in dem, von dem Hoſpital verneinten Fall, nach deutlicher Vorſchrift der Adminiſtrations-Verfaſſung, auch hiernächſt, in derley Fällen, erfolgter vieler Kayſerl. ernſthaften Verordnungen, mit denen Burgerlichen Collegiis die Ordnungsmäßige Communication gepflogen, und vor das Künftige, alles Nachdrucks, darob beſtanden, mithin vermieden werde, daß nicht immer Ruhe und Einigkeit um deswillen geſtöret, Kayſerl. Majeſtät aber immerhin mit unnöthigen Klagen behelliget werden müßten. Wie nun Magiſtrat Solches, theils allerunterthänigſt befolget, theils zu befolgen verordnet, auch in Zukunft darob zu beſtehen gedenke, erwarten Kayſerl. Majeſtät, in termino duorum menſium Deſſelben allergehorſamſte Befolgungs-Anzeige, um ſo gewiſſer, damit, im Wiedrigen, nicht Noth ſeyn möge, mit öfters angedrohet ſchärferen Verordnungen herfür zu gehen.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *XXII. A.*

Lunæ 4. Auguſti 1738.

Franckfurth contra Franckfurth, in puncto Jurisdictionalium, in ſpecie des Burgerlichen Ausſchuſſes anmaßlichen Eingriff betreffend.

Cum incluſione des an den Herrn Churfürſten zu Maynz erlaſſenen Reſcripts in Copia.

1mo) Reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth: Aus ſeinen wegen des, von dem Stadt-Magiſtrat mit dem Herrn Churfürſten zu Maynz, getroffenen Vergleichs, über einige Rechts-Strittigkeiten, allerunterthänigſten Exhibitis, hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät zwar erſehen, daß die Ein und Funfziger gegen beſagten Vergleich Vorſtellung gethan, und gebeten, nicht zu ſchlieſſen, als bis Sie die darunter verſirende Jura der Burgerſchafft vorgeſtellet haben würden.

Nachdeme aber Er, der Stadt-Magistrat, diese weitere Vorstellung der Ein und Funfziger nicht eingeschickt, noch auch das Project des Vergleichs beygelegt; So seye nicht zu ersehen gewesen, ob dann eigentlich ein Interesse der Burgerschafft darunter verlire oder nicht.

Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät, kostbare, und ost der Stadt schädlich fallende Processe, durch nicht allzubeschwerliche Vergleiche, zu heben, gar gerne zuliessen; Also würden Allerhöchstdieselbe auch, wann sich befinde, daß dieser Vergleich, ohne Schaden der Stadt, geschlossen werden könne, demselben keine Hinderniß in Weg legen lassen. Hingegen aber könnten Sie auch deren Ein- und Funfziger gegründete- und mit geziemender Ehrerbietung eingerichtete Vorstellungen, an Ihn, den Stadt-Magistrat zu thun, wann Sie dem gemeinen Stadt-Wesen etwas schädlich zu seyn erachteten, nicht untersagen. In Betracht, daß obschon den 14. Martii 1732. in der Kayserlichen Resolution, denen Ein und Funfzigern allergerechtest verbotten worden, sich in die des Stadt-Magistrats Obrigkeitlichem Amt zu verwalten obliegende Jurisdictionalia, bey denen Aemtern, nicht einzumischen; So sey doch, in eben dieser Resolution, denen Ein und Funfzigern auch aufgegeben, daß, wann wichtige Dinge vorkommen, oder gegen die Kayserliche Allerhöchste Verordnungen, an deren Vesthaltung die Wohlfahrt des gemeinen Wesens alleine hange, eine notable Contravention vorgienge, durch eine geheime Deputation dem Rath davon Eröffnung zu thun, und um Remedur zu bitten, und, wann, nach geschehener Anzeige, nicht balden remediret werden wolte, mit denen Neunern darüber zu communiciren, und an Ihro Kayserliche Majestät sich immediate zu wenden; welches Ihro Kayserliche Majestät nicht blos allein von denen Rechnungen- sondern von allen dem Publico schädlich fallen könnenden Vorfallenheiten, in besagter Resolution, ganz deutlich vestgestellet hätten.

Ihro Kayserliche Majestät würden aber sein, des Stadt-Magistrats, Amt und Ansehen dabey doch zu schützen, und Ihme die gehörige Autorität zu erhalten wissen. Welchemnach Er, der Stadt-Magistrat, im Fall der Burgerliche Ausschuß seine Vorstellung inzwischen an Ihn nicht gebracht, solche abzufordern, und, nebst dem Project des Vergleichs, auch was Er, der Stadt-Magistrat, gegen des Burgerlichen Ausschusses Vorstellung, etwa einzuwenden habe, allerunterthänigst einzuschicken habe. Worauf Ihro Kayserliche Majestät, unter heutigem Dato, an den Herrn Churfürsten zu Maynz, zwar, wie die Beilage in Copia zeige, rescribirt, wolten aber Ihme, dem Stadt-Magistrat, zugleich allergnädigst hiermit anbefohlen haben, bis des Vergleichs halber selbsten Kayserliche Resolution erfolgen könne, denen Ihrigen, an solchen Orten, da die Stadt Franckfurth etwa die Jagdbarkeit nicht hergebracht, sondern erst durch diesen Vergleich erlangen würde, das Jagen zu verbieten, damit dergleichen Gefährlichkeiten nicht entstehen könnten, erwarteten aber, um denen Strittigkeiten baldigst abhelfen zu können, ihren allerunterthänigsten Bericht nebst Beilagen, längstens in zwey Monaten.

ado) Rescribatur an den Herrn Churfürsten zu Maynz: Er, der Herr Churfürst werde, aus dem beygeschlossenen Exhibito des Stadt-Magistrats zu Franckfurth, mit Mehrern ersehen, wie einige von seinen Jägern und Bauern, Franckfurther, so an einem strittigen Ort gejaget, in ziemlicher Anzahl verfolget, auf dieselbe geschossen, und einen davon in etwas verwundet hätten; da nun an diesem Ort, in dem, zwischen des Herrn Churfürsten Ministris und dem Stadt-Magistrat, bereits abgeredeten Vergleiche, ohnedem die Jagdbarkeit der Stadt Franckfurth bleiben würde, auch der Stadt-Magistrat nicht Schuld daran ist, daß dieser Vergleich noch nicht völlig zu Stande kommen, und geschlossen werden können; Als woran Ihn bisher, der Burgerliche Ausschuß, durch Protestiren gehindert, Ihro Kayserliche Majestät aber, sobald der Stadt-Magistrat den Vergleich, nebst des Burgerlichen Ausschusses Vorstellung, einschicket, dem Befinden nach, allergnädigst das Nöthige weiter, und ohne Aufschub, erlassen

ſen würden; Als werde Er, der Herr Churfürſt, von ſelbſten genelgt ſeyn, denen Seinigen die gewaltthätige Thathandlung zu verbieten, gleichwie hingegen dem Stadt-Magiſtrat gleichfalls anbefohlen worden, falls die Jagdbarkeit an dieſem Ort, erſt durch den Vergleich an die Stadt Franckfurth kommen werde, bis zu weiterer Kayſerl. Entſchlieſſung, über denſelben, keine Franckfurther daſelbſt jagen zu laſſen; Ihro Kayſerl. Majeſtät verſeheten Sich zu Ihme, dem Herrn Churfürſten, daß Er zu Verhütung aller Thätlichkeiten, und daß nicht etwa Menſchenblut vergoſſen werde, an die Seinige, die nöthige Befehle und Verbott ergehen laſſen, und, wie es geſchehen ſey, an Ihro Kayſerliche Majeſtät binnen zwey Monaten anzeigen werde.

Beilag Zahl *XXII. B.*

Veneris 2. Octobr. 1739.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, des Burgerlichen Ausſchuſſes Eingriffe in die Jurisdictionalia betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

1mo) Hat des Stadt-Magiſtrats Begehren, um Aufhebung des Concluſi vom 4ten Auguſti 1738. und daß dem Burgerlichen Ausſchus verbotten werden ſolte, bey vorhabenden Vergleichen geziemende Erinnerung, zu der Stadt Beſten zu thun, nicht ſtatt.

Wie dann die Kayſerl. Verordnung und Inſtruction vor den Burgerlichen Ausſchus, vom 14ten Martii 1732. denſelben allerdings autoriſiret, zum Beſten des Publici, und Verhütung des Schadens, bey dem Stadt-Magiſtrat, in wichtigen Vorfallenheiten, nöthige Erinnerung zu thun, und, wann der Magiſtrat darauf nicht remediret, ſich an Kayſerliche Majeſtät immediate zu wenden.

Als welches, auch ohne Auftrag, die Burgerſchafft in Reichs-Städten, in ſolchen Fällen, zu thun befugt iſt. Welchemnach

2do) Dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth hierdurch, ſcharf verwieſen wird, daß Er die, der ganzen Stadt Franckfurth, ex Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, unſtreitig zukommende Superioritatem territorialem, privative auf ſich allein ziehen, und der Jurium Statuum ſich anmaſſen will; da Er doch mehr nicht, als die Adminiſtration derſelben hat, und daher der Burgerſchafft und des Burgerlichen Ausſchuſſes wohlgemeinte und geziemende Erinnerungen allerdings in Betrachtung ziehen muß, und hierdurch nochmahls darauf angewieſen wird.

3tio) Hat Es, im Uebrigen, bey des Stadt-Magiſtrats Anzeige, wegen des vorgewesenen, nunmehro aber gänzlich zerſchlagenen Vergleichs, ſein Bewenden.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *XXIII. A.*

Veneris 30. Jan. 1739.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, in ſpecie die von dem Magiſtrat daſelbſt verurſachte ſchwere Proceßkoſten betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kayſerl. Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, deme zu Folge werde

1mo) Dem Burger-Ausſchus einen Conſulenten anzunehmen hiermit verſtattet, und demſelben eine jährliche Beſoldung von 800 fl. ausgeworfen, wogegen Er ſich eydlich zu reverſiren habe, in des Stadt-Magiſtrats Dienſten niemals zu tretten, noch Privat-Partheyen in der Stadt Franckfurt, es ſeye dann mit Vorbewuſt und Einwilligung beſagten Burgerlichen Ausſchuſſes, advocando zu dienen: Solte ſich nun in der Stadt Franckfurth hierzu ein tüchtiges Subjectum, deme die Anverwandſchafft nicht im Wege ſtünde, nicht finden wollen, ſo ſeye dem Burger-Ausſchus auch erlaubet, einen Auswärtigen hierzu aufzunehmen.

2do) Er hoc notificetur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth per Reſcriptum, um ſich darnach zu achten.

Matthias Wilhelm Haan.

Beilag Zahl *XXIII. B.*

Jovis 24. Martii 1763.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis finiræ, in ſpecie die Annahme eines Burgerl. Conſulenten betreffend.

1mo) Nachdeme die Kayſerl. Reſolution de 30. Jan. 1739. an ſich klar und deutlich, als hat des Burgerlichen Ausſchuſſes, auf eine Declaration deſſelben geſtelltes Geſuch, als überflüßig, nicht ſtatt, und wird derſelbe nunmehro angewieſen, in Gefolg gedachter Kayſerlichen Reſolution, ohnverweilt mit der Wahl eines geſchickten und tauglichen Subjecti, deme die Verwandſchaft mit Rathsgliedern nicht im Wege ſtehe, vorzuſchreiten.

2do) Wird Impetrantiſcher Dr. Roſt, mit ſeinem Geſuch, von hier ab- und an den Burgerlichen Ausſchus verwieſen.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *XXIII. C.*

Eyd des Conſulenten beym Burger-Ausſchus.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen, einen leiblichen Eyd, daß ich der allhieſigen Burgerſchaft Beſtes und Nutzen, nach meinem beſten Verſtand und Vermögen, ſuchen und anrathen, Schaden warnen, den Ruheſtand des gemeinen Stadtweſens, mithin jeden insbeſondere zu befördern und zu erhalten trachten, die Allerhöchſt verliehene Kaiſerliche Privilegia, Reſolutiones und Fundamental-Geſetze hieſiger Stadt und Burgerſchaft, gegen alle Contraventiones, zu vertheidigen und zu conſerviren, allen möglichen Fleiß anwenden, und alles, wozu mich die mir beſonders ertheilte, verbotenus vorgeleſene, und von mir eigenhändig unterſchriebene Inſtruction, anweiſet und verbindet, unverbrüchlich beobachten, auch dawider zu handeln, weder Gunſt, Freundſchaft, noch Furcht, Geſchenk oder Gabe mich bewegen laſſen will. So wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges Evangelium.

Beilag

Beilag Zahl *XXIV.*

Martis 17. Septembr. 1771.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis finitæ, in ſpecie den Gegenſchreiber Salarien-Punct betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1mo) Ponatur der von dem Magiſtrat der Kayſerlichen freyen Reichs-Stadt Franckfurth erſtattete allerunterthänigſte Bericht de præſ. 15. Jun. 1769. ad Acta &

2do) Cum incluſione allerunterthänigſter Anzeige des Burgerl. Neuner Collegii de præſentat. 7. Septembr. 1769. reſcribatur erſagtem Magiſtrat:

Kayſerliche Majeſtät lieſſen allwegs geſchehen, daß demjenigen Burgerlichen Forſt-Amts-Gegenſchreiber, welchen der Turnus, die dortige Waldungen zu bereiten, träfe, in Verfolg der vorlängſt ergangenen Kayſerl. Verordnung, zu Mieth- oder Selbſthaltung eines Pferds, annebſt ſeiner ausgeworfenen fixirten Beſoldung ad 250 fl. vor das Künftige 200 fl. jährlich in Rechnung paſſiret, dahingegen in Rückſicht Desjenigen, welcher die Rechnung vor ſelbiges Jahr zu führen hätte, es bey denen in den nemlichen Kayſerlichen Verordnungen ausgeworfenen und veſtgeſetzten 300 fl. eben ſo belaſſen werden ſolle, als wie Kayſerl. Majeſtät wegen des Forſt-Amts-Schreibers Scheerer, Es bey dem, in erſagten Ordinationibus Cæſareis beſtimmten Gehalt lediglich belaſſen wolten. Anſonſten verſähen ſich Kayſerl. Majeſtät zu ihme, Magiſtrat, allergnädigſt, daß er dies von denen Burgerlichen Collegiis, zur Verbeſſerung der Stadt-Waldungen, gemachte ökonomiſche Vorſchläge, in behörige Aufſicht und Ueberlegung ziehen, und Dieſelbe, nach Thun- und Möglichkeit zur Erfüllung zu bringen bedacht ſeyn werde.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *XXV. A.*

Mercurii 30. Septembr. 1739.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, in ſpecie das Holz-Amt und die Holzzettel betreffend.

Cum incluſione Exhibitorum des Burgerlichen Ausſchuſſes, vom 22ten Jan. und 6ten Auguſti anni currentis, reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurt:

Nachdem Er, der Stadt-Magiſtrat, in ſeinem Exhibito vom 20. Jan. anni currentis, den groſſen Mangel und Theurung des Holzes, in der Stadt Franckfurth, auch, daß die bisherige Holz-Admodiation davon wohl Urſache ſeyn dörfte, ſelbſten nicht in Abrede geſtellet, ja, nach Ausweis der Beylage beym Exhibito des Burgerlichen Ausſchuſſes, vom 6ten Auguſti anni currentis, mit dem Burgerlichen Ausſchus und denen Neunern endlich, über alle Puncte, wie der Holz-Theurung und Mangel abzuhelfen ſeye, bis auf die Mitunterſchrift eines Burgerlichen Deputirten, bereits verſtanden geweſen; So ſey ſich nicht zu verwundern, daß die Burger der Stadt Franckfurt beſtremdet habe, wie Er, der Stadt-Magiſtrat, auf einmahl den 30ten Decembris anni præteriti, von allen vorhergängigen Rathſchlüſſen wieder abgegangen, und an eben dem Tag, einen Termin zu der neuen Admodiation angeſetzet, und eine neue Pachtung errichtet

265051

richtet habe, da doch die arme Stadt hierdurch, vor wie nach, Holztheurung und Mangel an Holz erleiden müſſen. Der Vorwand, als wann die Mitunterſchrift eines Burgerlichen Deputirten, bey denen Holzzetteln, durchaus nicht zugegeben werden könne, dieweil die Holzzettel ad Jurisdictionalia mit gehöreten, ſey ſo unerheblich, daß die Schwäche deſſelben jedem in die Augen falle; inſonderheit, da die Holzzettel hauptſächlich, zu dem Ende gegeben würden, damit man wiſſe, wie viel Holz ein jeder bekomme, und alſo davor zu geben und die gewöhnliche Holz-Scheiter ſich abnehmen zu laſſen habe. Da nun, über das, des Burgerlichen Ausſchuſſes Vorſchlag dem Aerario nicht nur unſchädlich, ſondern, bey erfolgtem Ueberſchus vorträglich ſey, und die Errichtung eines Holz-Magazins, durch von Burgerlichen Ein und Funfzigern vorgeſchoſſene Gelder, gegen 6 pro Cento an ſich billig ſey, und der armen Burgerſchaft zur größten Erleichterung gereiche; dabey auch das Stadt-Aerarium, auf dieſe Art, unmöglich etwas verlieren, hingegen wann ſich ein Ueberſchus über die 6 pro Cento findet, dabey gewinnen kann, darneben der Burgerliche Ausſchus die Taxirung des Holzes dem Stadt-Magiſtrat überlaſſen, und ſolutionem particularem von 500 zu 500 fl. ſo oft die Summa gegen den Holz-Verkauf einkommt, annehmen, und an dem Capital abſchreiben laſſen will; So lieſſen Ihro Kayſerl. Majeſtät Sich des Burgerlichen Ausſchuſſes Vorſchlag durchaus gefallen, ſonderlich da die aufzuhebende Admodiation hierdurch nur in eine anderweitige Verpachtung verwandelt werde.

Gleichwie alſo der Stadt-Magiſtrat dieſen Vorſchlag, des Burgerlichen Ausſchuſſes, anzunehmen, und das Holz-Magazin, unter denen von dem Burgerlichen Ausſchus vorgeſchlagenen Bedingnüſſen, aufzurichten, einfolglich keine anderweite Admodiation vorzunehmen habe; Alſo habe, hingegen, der Burgerliche Ausſchus darauf zu ſehen, daß der Holzmangel und Theurung in der Stadt Franckfurth, durch ſeine Vorſorge und Fleiß, aufhöre, und die Burgerſchaft in der That Erleichterung verſpüre; zu welchem Ende der Stadt-Magiſtrat, die Mitunterſchrift eines Burgerlichen Deputirten, bey allen Holzzetteln, zuzulaſſen, und daß eine durchgängige Gleichheit, bey Ertheilung derſelben gehalten werde, nicht zu hindern, ſondern zu befördern habe; Wie auch was der Burgerliche Ausſchus, wegen ordentlicher Seſſionen der Deputirten zu dem Holz-Magazin, und wegen beſſerer Ordnung bey dem Holzausmeſſen, vorgeſchlagen, ins Werk richten ſoll. Nicht weniger ſey billig, daß der anzunehmende Schreiber und Gegenſchreiber, bey gleicher Arbeit, in der Beſoldung einander auch gleich gehalten, und jedem jährlich 300 fl. gegeben werde.

Da auch der Burgerliche Ausſchus angezeiget, daß der bisherige Holzmeſſer, über ſeine Gebühr, zu halben Gulden und wohl noch mehr genommen; Als habe der Stadt-Magiſtrat ſolches genau zu unterſuchen, und den Befund der Sache nebſt räthlichen Gutachten und beygeſchloſſenen gerichtlichen Protocoll, allergehorſamſt zu berichten.

Im übrigen aber wie Alles, was Ihme hierdurch aufgegeben worden, befolget ſey, binnen zwey Monaten allerunterthänigſt anzuzeigen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *XXV. B.*

Lunæ 18. Jan. 1740.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, das Holz-Amt und die Mitunterſchrift der Holzzettul betreffend.

Abſol-

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

1mo) Reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth:

Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten, aus ſein, des Stadt-Magiſtrats, ſogenannter allerunterthänigſten Remonſtration und reſpective Paritions-Anzeige, erſehen müſſen, daß, anſtatt dem Holzmangel und groſſer Theuerung des Holzes abzuhelfen, Er, ungeachtet der Kayſerlichen, den 30. Septembris anni præteriti erlaſſenen Verordnung, doch die Admodiation noch immerfort continuiret, und nichts wenigers, als Anſtalten gemacht habe, dieſer ſo groſſen Beſchwerde der Burgerſchaft abzuhelfen, nunmehro vorgebend, als wann zu weit mehrerer Erleichterung der Burgerſchaft, das zu dem Holz-Einkauf benöthigte Geld, entweder von dem Recheney-Amt, ohne Intereſſe, vorgeſchoſſen, oder doch, wann das Recheney-Amt darzu nicht im Stande ſey, auf der Stadt Credit, gegen leidlichere Zinſen, erhalten werden könne.

Nun würden Ihro Kayſerliche Majeſtät, wann nur, ſonderlich zum Beſten der armen Burgerſchaft und Beyſaſſen, welche zu rechter Zeit Holz einzukaufen nicht im Stande ſind, der Noth in der That vorgebeuget würde, dem Stadt-Magiſtrat, woher das darzu benöthigte Geld zu nehmen ſey, gerne überlaſſen, wie dann auch der Burgerliche Ausſchus, nach Ausweis ſeiner, dem Stadt-Magiſtrat bereits communicirten Exhibitorum, ſich jederzeit ſelbſten erkläret, daß es Ihm gar nicht um den Gewinn zu thun ſey, ſondern Er gar gerne ſehen würde, wann dem Holzmangel und der Holztheuerung, durch den Stadt-Magiſtrat ſelbſten, abgeholfen werde.

Ungeachtet nun, von Seiten des Stadt-Magiſtrats, verſchiedene Mittel, darzu zu gelangen, von Zeit zu Zeit, vorgeſchlagen worden, ſo ſeye doch keine ernſtliche Anſtalt, der Noth abzuhelfen, von Ihme vorgekehrt, ſondern am Ende, unter dem Vorwand, daß alle Mittel nicht zulänglich ſeyen, die Admodiation immerfort continuiret, und die Burgerſchaft im Holzmangel, und unter der Holztheuerung, gelaſſen worden.

Gleichwie nun die Vermöglichere ſich, zu rechter Zeit, mit Holz ohnedem verſehen können, auch das anzulegende Holzmagazin die Holzzufuhr, auf dem Mayn, nicht ſperren kann, ſondern gleichwie denenjenigen, die zum Holzmagazin Geld vorſchieſſen, frey bleibt, wann ſie ihr angekauftes Holz auf dem Mayn wollen herführen laſſen: Alſo auch andern Holzhändlern unverwehrt bleibet, nach Franckfurt, ſo viel Holz auf dem Mayn, als ſie wollen, zu bringen: Alſo falle die Beſorgnis, daß aus dem Holzmagazin, ein dem Stadt-Magiſtrat beſchwerliches Monopolium entſtehen werde, ohnedem hinweg, inſonderheit, da eine völlige durchgehende Gleichheit, in demſelben, zu halten, Ihro Kayſerlichen Majeſtät Allerhöchſter Wille und Meinung ſeye.

Nachdeme aber hauptſächlich auf ärmere Burger, bey Errichtung des Holzmagazins zu ſehen ſey, und Er, der Stadt-Magiſtrat, die von dem Burgerlichen Ausſchus angezeigte, ſo höchſt beſchwerliche Ungleichheit bey Austheilung des Holzes, nicht ableinen können, ſich auch dieſe Mißbräuche, hinlänglich, durch kein ander Mittel heben lieſſen, als durch die Mitunterſchrift der Holzzettel von einem Burgerlichen Deputirten, welcher dabey ohnedem auf die Gleichheit ſehen müſſe, und, wo dem Stadt-Magiſtrat unbilliger Widerſpruch oder Hinderung gemacht werden ſolte, es ungeſtraft nicht bleiben würde.

Als lieſſen Ihro Kayſerl. Majeſtät, ein vor allemal Es dabey bewenden, daß, zu Beobachtung der genaueſten Gleichheit, es bey der Mitunterſchrift eines Burgerlichen Deputirten, ein vor allemal bleiben ſoll.

Hingegen wann der Stadt-Magiſtrat hinlängliche Sicherheit ſtellen, und Ihro Kayſerlichen Majeſtät anzeigen könne, wie das Geld, zu nöthiger Anſchaffung des

Holzes ins Magazin, entweder ganz ohne Zinſen, oder um weniger als 6 pro Cento erhalten, und dem Holzmangel und der Holztheuerung geſteuret werden könne.

So wolten Ihro Kayſerl. Majeſtät des Stadt-Magiſtrats Vorſchläge, hierinnen, gerne vorziehen; jedoch aber dieſelbe zu keiner Aufzüglichkeit mißbrauchen laſſen; ſondern es habe der Stadt-Magiſtrat, ſogleich, darzu zu thun, dem Burgerlichen Ausſchus und den Neunern die Sache vorzutragen, die hinlängliche Sicherheit zu geben, und, mit Aufhebung der Admodiation, das Holzmagazin würklich zu errichten, oder, wann er ſich nicht im Stande findet, es ins Werk richten zu können, nach Ausweis des, den 30. Septembr. a. p. erlaſſenen Reſcripes, dem Burgerlichen Ausſchus die gehörige Sicherheit ſtellen, und, gleichfalls mit Aufhebung der Holz-Admodiation, das Holzmagazin von denen, die es übernehmen, ohne weitern Aufſchub errichten zu laſſen: Als Ihro Kayſerl. Majeſtät, wiedrigen Falls der Noth und Bedrückung armer Burger und Beyſaſſen abzuhelfen, hinlängliche ſcharfe Verordnungen vorkehren würden.

So viel die vorgegangene Exceſſe der Holzmeſſer betrift, könnten Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht billigen, wann der Burgerliche Ausſchus, dem Stadt-Magiſtrat, zu rechter Zeit, keine gehörige Anzeige gethan haben ſolte. Wie dann derſelbe, auf die genaueſte Beobachtung der Ihme hierinnfalls vorgeſchriebenen Inſtruction, hiermit ernſtlich verwieſen werde.

Hingegen hätte des Stadt-Magiſtrats Amt, auch erfordert, ſolcherley Exceſſe, die ja nicht unbekannt bleiben können, von ſelbſten, gleich Anfangs, abzuſtellen. Er habe alſo, mit Unterſuchung der Exceſſen, wie Ihme den 30. Septembr. anni præteriti, befohlen worden, zu verfahren, auch, mit eingeſchloſſenen gerichtlichen Protocollen, darüber Ihro Kayſerlichen Majeſtät, nach geſchehener Unterſuchung der Sach, zu berichten. Im übrigen, wie, und was Ihm wegen des Holzmagazins und Abſchaffung der Holz-Admodiation, hiermit aufgegeben worden, gehorſamſt befolget ſey, binnen zwey Monaten allerunterthänigſt anzuzeigen.

2do) Communicentur Exhibita de præſentatis 26. Novembr. 1739. und 7. Jan. 1740. hinc inde ad notitiam, um ſich deſto beſſer zu der Zuſammentrettung præpariren zu können.

Matthias Wilhelm Haan.

Beilag Zahl *XXV.* C.

Veneris 2. Septembr. 1740.

Poſt-Weſen im Reich, in ſpecie deſſen Freyheiten und Immunitæten, beſonders die freye Einfuhr des benöthigten Brennholzes in Franckfurth betreffend.

Cum inclusione Exhibitorum de præſent. 20. Junii & 22. Auguſti nuperi, reſcribatur dem Magiſtrat zu Franckfurth des Innhalts:

Es hätte das Kayſerliche Reichs-Ober-Poſt-Amt daſelbſt, die unterthänigſte Anzeige gethan, wie beſagter Magiſtrat, demſelben, die freye Anſchaffung und Einfuhr einer Proviſion Brennholzes, in der That ſelbſt, nicht geſtatten, ſondern gedachtes Kayſerliche Ober-Poſt-Amt, mit benöthigtem Brennholz, aus dem neuerlich errichteten Holz-Amt verſorgen laſſen wolle.

Gleichwie

Gleichwie es aber bey denen Kayſerl. Reſcriptis de 30. Septembr. a. p. und 18. Jan. anni currentis (vermöge deren, das Holz-Amt und Holz-Magazin zu Franckfurth zu errichten anbefohlen worden) gar nicht die Meinung gehabt hätte, wie es auch der klare Buchſtabe zeige, daß hierdurch die Holzfuhr auf dem Mayn geſperret, noch weniger gleichſam ein Monopolium eingeführet, am allerwenigſten aber, das ſo hoch privilegirte Kayſerl. Ober-Poſt-Amt, deſſen Director und Subalternen, hierdurch, oder occaſione deſſen, an ſeinen kundbaren Freyheiten und Immunitæten beeinträchtiget, oder an der freyen Einfuhr des benöthigten Brennholzes, auf einige Weiſe, verhindert, oder gleichſam davon verdrungen, ſondern nur der Holzmangel oder die Theuerung des Holzes (der Burgerſchaft, und zwar denen unvermöglichen Burgern zum Beſten) gänzlich abgewendet werden ſolle: So thäten Kayſerliche Majeſtät hiermit, dem Stadt-Magiſtrat, gemeſſen und gnädigſt befehlen, daß ſelbiger dem Kayſerl. Ober-Poſt-Amt allda, deſſen Directori und Subalternen, die freye Einfuhr des, zu ihrem eigenen Haußgebrauch, benöthigten Brennholzes, ſo viel es auch immer ſeyn möge, ohnweigerlich, wie vorhin geſtatten, und behörigen Orts die Verfügung ergehen laſſen ſolle, damit obberührtem Kayſerlichen Ober-Poſt-Amt, diesfalls, weder directe noch indirecte, nichts Hinderliches in Weg geleget, noch Selbiges, auf einige Weiſe, an ſeinen Freyheiten, Immunitæten, Exemtionen, und, in ſpecie, an der freyen Einfuhr des, zu ſeinem Behuf benöthigten Brennholzes, gehemmet oder gekränket werde; Inmaſſen auch Ihro Kayſerl. Majeſtät über deſſen gehorſamſte Befolgung, die unterthänigſte Anzeige, in termino duorum menſium, gnädigſt gewärtig wären.

Matthias Wilhelm Haan.

Anmerkung. Was Es mit der Burgerlichen Befugnüs, Leſ- und anderes geringes Holz, aus hieſigen Stadt-Waldungen, zum Behuf des Hausbrands, zu holen, für eine Bewandnis habe, zeigen die After-Anlagen unter Zeichen ⊙ und D.

After-Anlag unter Zeichen ⊙.

Stadt Frankfurtiſche Forſt- Frevel- und Straf-Ordnung,

wie ſolche ſub auſpiciis Commiſſionis Cæſareæ errichtet, und darauf den 10ten Auguſt 1745. zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung, bey Rath erneuert, und zum Druck zu befördern beliebet worden.

Wir Burgermeiſtere und Rath ꝛc.

Nachdeme Unſer Forſt-Amt mehrmahlen bey Uns geziemend angebracht, welchergeſtalten, durch die, ſeit wenigen Jahren über zwey Drittheil ſich vermehrte und alltäglich noch weiters anwachſende Zahl derer ſich in hieſiger Stadt-Waldungen Beholtzenden, die Frevel und Verlöſungen des Gehöltzes, zum größten Ruin und Verderb des Waldes, dermaſſen überhand genommen, daß, beſonders bey jetzigen Holzklemmen Zeiten, ſolchem Unweſen, mit geſchärfften Verordnungen, zu begegnen, die äuſſerſte Nothwendigkeit erheiſche: Als haben Wir keinen längern Anſtand gefunden, die, der Burgerſchafft ohnehin ſchon bekannte, und bey höchſt anſehnlicher Kayſerl. Commiſſion vormahlen errichtete und confirmirte Wald-Frevel- und Straff-Ordnung, ſamt dem deßfalls ergangenen Kayſerl. Commiſſions-Decreto, durch den offentlichen Druck, zu publiciren; Ordnen und befehlen ſolchemnach allen hieſigen Burgern und Unterthanen, ſo ſich, mit Bewilligung Unſeres Forſt-Amts, des Waldes bedienen, die darinnen ſpecificirte Frevel auf das ſorgfältigſte zu vermeiden; da ſonſten Unſer Forſt-Amt die darauf geſetzte Straffen, in dem Übertrettungs-Fall auf das genaueſte zu exigiren wiſſen wird.

Concluſum in Senatu,

Dienſtags, den 10. Auguſti 1745.

Folget die Frevel-Ordnung und das Kayſerliche Commißions-Decret.

Frevel.	Von Feuer-Schäden.	Straffe. fl.	kr.
1.	Wer den Wald muthwilliger Weiſe in Brand ſtecket, wird, als ein Mordbrenner der Inquiſition übergeben, und an Leib und Leben geſtraffet.		
2.	Wer einen Baum anzündet, damit er verderben oder umfallen möge	15	—
3.	Wer Feuer wider einen Baum oder Stumpff machet, ſich dabey zu wärmen	10	—
4.	Wer eine Heid oder dürr Laub anzündet, benebſt Erſetzung des Schadens	15	—
5.	Wer mit brennenden Fackeln durch einen Tannenwald gehet	3	—
6.	Wer an einem gefährlichen Ort im Monat Martii Feuer anmacht, wo es der Wind auch nur verwehen kan	4	—
7.	Wer durch Verwahrloſung des Feuers Schaden verurſachet, muß denſelben erſetzen oder am Leib verbüſen.		
	Vom Stammholz hauen.		
8.	Wer einen grünen Eich- oder Buch-Baum abhauet	15	—
9.	Wäre er halbgrün und abgängig		30
10.	Wäre er dürr	4	—
11.	Für einen Stümmel	3	—
12.	Wer eine grüne Tanne abhauet	6	—
13.	Wer eine dürre	3	—
14.	Wer eine grüne Eich- oder Buch-Stache abhauet	5	—
15.	Wer eine abgängige	2	30
16.	Wer eine dürre	1	15
17.	Wer eine grüne Tannen-Stache abhauet	2	—
18.	Wer eine dürre	1	—
19.	Wer eine grüne Bircke, Aſpe, Erle, junge Eiche oder Buche abhauet	3	—
20	Vor dergleichen abgängig, oder dürres Stück	1	30
21.	Wer ein grün Eichen- oder Buchen-Stamm-Reiß, oder einen andern Erd-Stamm abhauet	2	—
22.	Wer einen Wachholder-Stamm zu Weingartens-Pfählen abhauet	—	20
	Vom Bäume-Rinden.		
23.	Wer einen grünen Eich- oder Buchbaum rindet	7	30
24.	Wäre der Baum abgängig	3	45
25.	Wäre er dürr	2	—
26.	Wer eine grüne Tanne rindet	3	—
27.	Wer eine Bircke oder Aſpe baſtet	1	30
	Vom Bäume ſpecheln.		
28.	Wer eine grüne Eiche oder Buchbaum ſpechelt oder anhauet	7	30
29.	Wäre er abgängig	3	45
30.	Wäre er dürr	2	—
31.	Wer eine grüne Eich- oder Buch-Stache ſpechelt	2	30
32.	Wäre ſie dürr oder abgängig	1	15
33.	Wer eine grüne Tanne ſpechelt	3	—
34.	Wäre ſie dürr	1	30
35.	Wer an einem ſchon angehauenen dürren Holtz ſpechelt	—	30
	Vom Bäume-Dollen oder Gipfel abhauen.		
36.	Wer einen grünen Eich- oder Buchbaum dollet, der Gipfel ſey grün oder dürr	4	—
37.	Wäre der Baum abgängig	2	—

38. Wäre

Frevel.		Strafe. fl.	kr.
38.	Wäre er dürr	1	30
39.	Wer, um Vögel-Nester auszuheben, ein Loch in einen Baum hauet	2	—
40.	Wer eine grüne Bircke stümmelt	1	30
	Vom Aestehauen und höchen.		
41.	Wer einen fruchtbaren Eichen- oder Buchen-Ast abhauet	2	—
42.	Wäre er abgängig	1	30
43.	Wäre er dürr, und gäbe mehr als eine Last Holtz	1	—
44.	Wer einen grünen Tannen-Ast abhauet	1	—
45.	Wenn ein Schäffer zu Wintens-Zeit, vor die Schaafe, denen jungen Tannen die Gipffel und Aeste abschläget	10	—
46.	Wer von dürren Tannen-Aesten Bonen-Stangen abhauet, für das Hundert	2	—
47.	Wer von Ausschlägen Besem-Reiser abhauet, vor die Welle	—	45
48.	Wer ohne Erlaubniß Wachholder-Ausschlag abhauet, für die Last	—	15
	Von Freveln an liegendem Holtz.		
49.	Wer mit Wagen und Geschirr Stoßholtz oder Wellen stihlet, zum erstenmahl	20	—
50.	Lüde er Leßholtz auf, zum erstenmahl	5	—
51.	Liesse er sich weiter betretten, ist Wagen und Geschirr verlohren.		
52.	Wer von denen Holtzträgern das Stoßholtz rupfft und Scheiter nimmt	2	—
53.	Wer Wellen stihlet	1	30
54.	Wer einen Windfall oder Bauklotz anspechelt, zahlt den Schaden à part, und für den Frevel	1	30
55.	Wer aus Eigennutz einen andern Holtz- oder Wellenhauffen, als ihme angewiesen worden, wegführet	2	—
56.	Wer zwischen Catharinen- und Peterstag Buchenholtz träget	—	30
	Von einigen andern Unordnungen und Mißbräuchen der sich Beholtzenden.		
57.	Wer sich ohne Waldzettel beholtzet	1	—
58.	Wer seinen Waldzettel und andere benöthigte Scheine nicht bey sich führet	—	10
59.	Wer sich ausser dem Waldtag beholtzet	—	30
60.	Wer mehr als zwey Läst Holtz auf einen Waldtag herein tragen läßt	—	30
61.	Wer in verdeckten Behältnissen, als Körben, Butten, Kötzen, Säcken ꝛc. item mit Schubkarn oder Schlitten in das Holtz gehet	1	30
62.	Wer das Holtz, unter Kraut und andern Dingen verborgen, zum Thor hereinbringet	3	—
63.	Wer das Holtz in die Güther trägt	1	—
64.	Wer sein Lesholtz verkauffet	2	—
65.	Wer Waldholtz auf die Bleichen trägt, es seye aus dem Wald oder aus der Stadt	3	—
66.	Wer einem Beysassen, oder einem, der keinen Zettel hat, am Thor das Holtz abnimmt, und in die Stadt träget	2	—
67.	Wer von denen Niederrädern sich, oberhalb dem Schwanheimer Weg beholtzet	1	—
	Von Freveln am Geeckerig und Saamen.		
68.	Wer Eicheln oder Bucheln liesset, für das Malter	4	—
69.	Wer ohne Erlaubniß Tannen-Zapffen bricht	1	30
70.	Wer ein Schwein ohngebrennt in die Mast lauffen läßt	3	—

Frevel.	Vom Mißbrauch der Weyde.	Straffe. fl.	kr.
71.	Wer verbotten Vieh, als Geißen und Geißböck, oder was er sonsten nicht berechtiget ist, treibet, für das Stück	1	—
72.	Wer seine Grentzen oder Zeit übertreibet	5	—
73.	Wer zu verschlossenen Tagen den Wald betreibet	15	—
74.	Wer Vieh ungehütet lauffen läßt, für das Stück und zahlt den Schaden besonders.	—	20
	Von Freveln in Heegen.		
75.	Wer in einer ohnerwachsenen Heege ausser dem Weg herum laufft, krautet, Holtz liesst ꝛc.	1	—
76.	Wer über einen besäeten Acker oder Heege reitet	2	—
77.	Wer dadurch fähret	4	—
78.	Wer in einem Heegwald grasset, benebst dem Schaden	—	30
79.	Wer ein oder etliche Stück Vieh in eine Heege treibet, benebst Ersetzung des Schadens, für das Vieh	—	20
80.	Wäre es aber eine gantze Heerde, über den Schaden	5	—
81.	Wenn ein Aufstösser in des Waldes Grentzen radet, zäunet, hacket, pflanzet, zackert, Gräben aufwirfft	15	—
82.	Wer einen Wegstein aus Fahrläßigkeit, e. gr. mit Wagen und Geschirr, beschädiget, ausfähret ꝛc.	5	—
83.	Wer solches aus Boßheit thäte, wird am Leib und Ehren bestraffet.		
	Von Freveln der Holtzführer.		
84.	Welcher Fuhrmann aus Fahrläßigkeit etwas ruiniret, oder darnieder führe, ist den Frevel, als ob er gehauen hätte, zu ersetzen schuldig.		
85.	Wenn ein Fuhrmann nicht nächster und bester Orten von dem Platz, wo er geladen, zu Verschonung der Weyde und des Anwachses, in den ordentlichen Weg fähret	1	30
86.	Wenn er Holtz liegen läßt oder abwirfft	1	—
87.	Wenn er davon verkaufft, oder auf eine andere Art veruntreuet, es seye Stadt-Kauff- oder Bestallungsholtz, benebst Ersetzung des Schadens	4	—
	Von etlichen andern Freveln.		
88.	Wer in Tränckten und Bächen fischet	5	—
89.	Wer einen Bien aushauet und stihlet, benebst dem Schaden am Baum	5	—
90.	Wer ohne Erlaubniß Wachholderbeere klopfet	—	20
91.	Wer Sand im Wald gräbet	1	—
92.	Wer ohne Erlaubniß Kräuter sammlet	—	20
93.	Wer ohne Erlaubniß Bircken abzapffet	2	—
94.	Wer wilde Obst-Bäume aushebet, für den Stamm	1	30
95.	Wer ohne Erlaubniß Dornen aushebet	3	—
96.	Wer ohne Erlaubniß und Anweisung Mooß rechet, indeme die hochgelegene Wurtzeln dem Austrocknen der Sonne und Winden dadurch unterworfen werden	2	—
97.	Wer im Wald grasset	—	30
98.	Wer ohne Erlaubniß rechet	—	20
99.	Wer verbottene Wege fähret, sich an Heg-Stöcken, Schlägen, Faltern, Brunnen, Zäunen ꝛc. vergreiffet, Mauerwerck und Gräben verletzet, zahlt den Schaden besonders, und für den Frevel	3	—
100.	Wer an schädlichen Orten denen Trivoli nachwühlet	2	—

Zur Nachricht.

Wer sich des Frevels N. 2. oder 3. 7. 8. 23. 60. einmahl, oder aber eines oder des andern Frevels N. 6. 14. 17. 19. 21. 26. 28. 31. 33. 35. 40. 51. 63. 64. 65. zum andern oder drittenmahl schuldig machet, der soll des Waldes verlustig seyn, und ihm kein Zettel mehr gegeben werden.

Wer einen Baum oder Ast hauet, und Dieser, im Fallen, etwas Anders erschläget, ist denselben Schaden, als wann er ihn vorsetzlich begangen hätte, zu verbüssen schuldig.

Wer einen Holtz-Frevel in einem Heeg-Wald begehet, ist dafür besonders 1. fl. zu verbüssen schuldig.

Wer bey Nacht frevelt, stehet in doppelter, auch nach Befinden, in höherer Straffe.

Wer sich gegen den Ober-Förster, die Förster, beeydigte Holtzmacher und Andere, so zur Aufsicht des Waldes bestellet sind, oder zum Forst-Amt gehören, zur Wehr setzet, und wohl gar Hand an sie leget, wird an Leib und Ehren bestraffet.

Wer auf deren Anfragen seinen Namen verläugnet, stehet in doppelter Straffe.

Wer sich an liegendem Holtz beholtzet, davon der Augenschein giebt, daß es im Frevel gehauen worden, macht sich der Frevel-Straffe mit schuldig.

Ingleichem, wer einen Höch-Haacken führet, ob er sich gleich, daß er ihn gefunden hätte, entschuldigen wolte, ist solchen zu bezahlen schuldig.

Wer an dem Thor im Frevel erfunden wird, demselben hat der Aufseher Macht das Holtz abzuwerffen, welches er verwahrlich in den Holtzhof legen, sofort gebührend anzeigen, und fernere Verordnung, was mit solchem Holtz zu thun seye, erwarten soll, und gehet jedoch der Frevel-Straffe hierunter gar nichts ab.

Wer, da etwa der Förster auf dem Amt nicht gegenwärtig wäre, die That läugnet, nachgehends aber der Förster auf seinen Eyd und Pflichten, denselben aussaget, dem wird, des vorsetzlichen Läugnens wegen, die Straffe erhöhet.

Nachdeme eine Kayserl. hohe Commission, bey Untersuchung der von dem 13ten und 14ten Quartier zu Sachsenhausen, in puncto der Beholtzung angebrachten Gravaminum, so viel abgenommen, daß 1mo die Sachsenhäuser Waldung nicht, wie, aus dem, von der Situation des Waldes herrührenden Namen, irrig præsumiret werden wollen, der Burgerschafft zu Sachsenhausen eigenthümlich und allein gehöre, sondern daß Solche, durch ordentlichen Kauff, der Rath, für sich und gesamte gemeine Burgerschafft, an die hiesige Stadt acquiriret, mithin 2do die Sachsenhäuser, wegen der Beholtzung noch sonst, vor der übrigen Burgerschafft, einiges Vorrecht haben, und folglich ihnen 3tio eben so wenig als andern Burgern (wie die vor mehr als hundert Jahren ergangene, und hernachmahls verneuerte Raths-Edicta, die Visitations-Ordnung, und andere Urkunden zeigen) mit Holtzärten in den Wald zu gehen, und dergleichen Holtz, welches zu Stoß- und Aemterholtz tauglich ist, aufzumachen erlaubet seye. Nebst deme auch 4to die gewisse Holtztäge, und daß, von einer Familie, nur eine Person, auf einen Holtztag nur zwey Läst Holtz, als Vor- und Nachmittag Eine, oder aber mit zwey Personen, so viel, in einem halben Tag, hohlen dörffen, eben auch schon von alten Zeiten her verordnet, auf beyde diese Gebott bißher aber schlecht gehalten, und die Waldung, durch allerhand Mißbrauch dergestalten verösset und ruiniret worden seye, wie dann 5to Kläger ad Protocollum selbst eingestanden, daß der nächstgelegene Buchwald also ruiniret seye, daß Sie, ohne dessen fernern Schaden sich daraus nicht beholtzen könten; aus allem diesem aber 6to weiters folget, daß, weilen die Waldung gemeiner Stadt und gesamten Burgerschafft, in corpore, eigen gehöret, das, von Klägern angebliche Beholtzungs-Recht, nichts als eine pura Concessio, und eine der Burgerschafft wohl zu gönnende Wohlthat seye, welche weiter nicht als auf liegendes Bruchholtz, so man ohne Holtzart, mit einer Hacken, als dem Wald und gemeinen Wesen ohnschädlich, aufmachen, oder mit Händen brechen kan,

keinesweges aber auf Windfälle und anderes zu Stoßholtz taugliches Gehölz, oder aber auch dahin zu extendiren seye, daß die in den Wald gehende Burger, eben aus dem Stadt-Wald, die völlige Beholtzung, zu ihrer Hauß-Nothdurfft, hernehmen sollen, und also Ihnen, ohne Ziel und Maaß, zu welcher Zeit, und mit wie viel Personen sie wollen, in den Wald zu gehen erlaubet werden müsse: und so fort sich genugsam an Tag geleget hat, daß diese vermeintliche Gravamina, theils aus irrig- und ungegründeter Opinion, und theils aus ungleicher Information, hergerühret, und allerdings ohnstatthaft seyen; mithin Eine Kayserl. hohe Commission, auch bey so bewandten Umständen, es bey denen von dem Magistrat, aus Kayserl. allerhöchsten Befehl, zu Wiederaufbringung der hiesigen Stadt-Waldung, ganz löblich und heilsam verfaßten, und von Kayserl. Commissions wegen, den 10. Febr. nuperi approbirten Verbesserungs-Vorschlägen, und darnach gehender Forst-Amts-Verordnung, durchgehends und ohnveränderlich bewenden lässet. Als wird ein solches dem Magistrat sowohl- als denen klagenden Burgern des 13ten und 14ten Quartiers, hiemit, von Kayserl. Commissions wegen, kund gemacht, und dem Rath die beständige genaue Beobachtung der, zum allgemeinen Besten, aus Kayserl. allerhöchsten Befehl, eingeführten Wald- und Holtz-Ordnung, denen Klägern aber die schuldige Parition und gehorsame Nachlebung, Authoritate Cæsarea, anbefohlen, jedoch mit dem Beyfügen, daß, wann, vermög Protocolli ad Gravamen 6tum, ein- der Wald-Ordnung, quoad Substantiam, ohnabbrüchiches und sonst ohnschädliches Expediens, zum Behuff derer mit der Feld-Arbeit occupirten Burger, ausfindig gemacht, und dabey, forderſamſt, die besorgliche Unterschleiff wohl evitiret werden können, Eine Kayserl. hohe Commission den Vorschlag, facta tamen ejus prævia communicatione, sich nicht werde zuwider seyn lassen.

Im Uebrigen aber wird der Magistrat dasjenige, was sonst in dem, hiebey communicirenden Commissions-Protocollo für gut befunden worden, ad Effectum nun würklich zu bringen, und dahero die behörige Verfügung zu thun, sich bestens angelegen seyn lassen. Decrerum Franckfurt den 31. Martii 1727.

Johann Georg Röthlein
Actuarius.

After-Anlag Zeichen D.

Demnach Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, von Unserem Forst-Amt, die mißbeliebige Anzeige geschehen, was massen der Zustand derer Stadt-Waldungen sich alltäglich mehr verschlimmere, und bey dem fortwährenden Unfug derer, welchen die Beholtzung darinnen, unter Beobachtung derer vorgeschriebenen Ordnung, aus Obrigkeitlicher Milde vergönnet ist, allerdings zu befürchten stehe, daß selbige, in nicht gar entfernten Jahren, in gänzlichen Abgang gerathen dörften: Wir auch dahero Unseres Amts zu seyn ermessen, sothanem zu besorgenden vor diese Stadt künftig die traurigste Folgen nach sich führenden Verfall, derer gedachten Waldungen, mit allen Kräften vorzubeugen, und jenen Mißbräuchen nach Möglichkeit zu steuren;

Als wiederholen und erneuern Wir nicht nur alle und jede, hiebevor von Uns, und zum Theil von Unseren Vorfahren am Regimente, wegen Einschränkung und ziemlichen Gebrauchs der vergönnten Beholtzung, in offentlichem Druck bekannt gemachte Verordnungen, insbesondere die bey Hochansehnlich Kayserl. Commission ehemals errichtete auch im Jahr 1745. verkündete Forst- Frevel- und Straf-Ordnung, ihres völligen Innhalts, und tragen Unserem Forst-Amt hierdurch auf, darüber mit allem Eifer und Nachdruck zu halten, sofort gegen die Uebertrettere, ohne Nachsicht, mit denen darinnen ausgedruckten Straffen zu verfahren; sondern Wir ordnen, setzen und befehlen auch unsern Burgern und Unterthanen, welchen, nach Gutfinden und Bewilligung mehr erfagten Unſers

ſers Forſt-Amts der Beholtzung, in hieſigen Waldungen ſich zu gebrauchen, vergönnet iſt, daß

Erſtlich: Keinem auſſer denen darzu beſtimmten Waldtagen, wozu Wir vors Künftige, und von nun an, von Catharinen- bis Peterstag, zwey Tage in der Woche, nemlich den Dienſtag und Freytag, von Peters- bis Catharinentag aber nur Einen, nemlich den Freytag, hiermit feſtſetzen, in denen hieſigen Waldungen einiges Holtz zu holen erlaubt.

Zweytens: Denen jungen Purſchen, Kindern und Geſinde das Beholtzen im Wald gänzlich unterſagt, und ein vor allemal verbotten; hingegen

Drittens: Solches nur dem Hausvatter oder Hausmutter, auf eine ohnſchädliche und ziemliche Art, auch ohne Aexte und Beile, oder andere ungebührliche Inſtrumenta, mit welchen, ſich im Wald blicken zu laſſen, Wir hierdurch bey ſchwerer Strafe ein vor allemal verbieten, zu thun verſtattet;

Viertens: Von einem Hauß-Geſäs nur einer Perſon, auf die bemerkte Tage, in den Wald zu gehen, und zwey Läſte Holtz, nemlich Vor- und Nachmittags eine, oder aber mit zwey Perſonen ſo viel in einem halben Tag holen zu dürfen, vergönnet ſeyn, und

Fünftens: Der oder diejenige, welche ſolchergeſtalt den Wald betretten, die von Unſerem Forſt-Amt ihnen mitgetheilte Waldzettul, um ſolche, auf Verlangen, denen Förſtern ſogleich vorzeigen zu können, jederzeit bey ſich tragen; im übrigen aber und

Sechſtens: Allen und jeden, das An- und Umhauen des guten, zum Stoßholtz tauglichen Geholtzes, Beſchädigung der Bäume, und überhaupt aller Unfug bey denen in der Ordnung ausgedrückten Strafen ernſtlich verbotten, und folglich blos die Wegnehmung des liegenden Bruchholtzes, ſo man mit einer Hacken ohnſchädlich aufmachen, und mit denen Händen brechen kann, erlaubt und geſtattet ſeyn ſolle.

Wornach ſich alſo jedermann, den dieſes angehet, gemeſſen zu achten, und vor ohnausbleiblicher Strafe zu hüten wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Rath,
Donnerſtags den 10ten November 1763.

Anmerkung. Das hieher gehörige Kaiſerliche RHR. Concluſum vom 10ten Jul. 1766. konnte, wegen Abweſenheit des Sammlers, nicht ſofort beygebracht, gleichwohl der Druck nicht aufgehalten werden. Man wird es jedennoch, als ein Ergänzungsſtück, weiter unten finden.

Beilag Zahl *XXVI.*

Veneris 11. Martii 1735.

Franckfurth contra Franckfurth, die Burgerl. Neuner betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, welchem zu Folge, des Stadt-Magiſtrats mit dem Burgerlichen Ausſchus gütlich abgethane Differentien, von Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt dahin ratificiret werden, daß

1mo) Von dem neuen Ausſchus, zu Beſtellung der Gegenſchreiberey in beyden Canzelleyen, Sechs Perſonen, woraus Magiſtratus zwey zu erwehlen und zu beeydigen hat, vorgeſchlagen, ſodann, jedem dieſer Gegenſchreiber, ein jährliches Salarium zu 300 fl. zugelegt, und alle in denen Canzelleyen eingehende Gelder mit aufgeſchrieben, und ins Gegenregiſter gebracht werden ſollen.

2do) Einem Protocolliſten beym Burgerlichen Ausſchuß könne jährlich Ein hundert Gulden, pro præreriro aber, und wegen bis anhero gehabter vieler extraordinari Bemühungen, zur Diſcretion, ein vor allemal, Funfzig Gulden gegeben werden.

3rio) Damit, wenn ein oder mehrere Gegenſchreibere erkranken ſolten, Sie in ihrem Officio ſogleich ſuppliret werden können; So ſollen vier Supernumerarii verpflichtet, jedoch dieſen Supernumerariis, nur im Nothfall, und wenn ſie würklich Andere ſuppliren müſſen, zur Belohnung, wochentlich zwey Gulden gereichet werden, jedoch daß darunter kein Unterſchleif noch Gefährde gebrauchet werde.

4to) Weilen die Combinirung des Land- und Korn-Amts noch zur Zeit, nicht geſchehen kann; ſo ſeye, bis zu der- alſofort anzuſtellenden weiteren Ueberlegung, und pro interim & proviſionaliter, dem Burgerlichen Ausſchus zuzulaſſen, zwey Gegenſchreiber, das iſt, Einen bey jedem Amt, mit einem jährlichen Salario von dreyhundert Gulden, vor jedem, zu beſtellen, und, bis zu deren künftig erfolgenden Zuſammenziehung, in welchem Fall dann wiederum einer abgienge, zu halten.

5to) Soll es, mit der Stadt- und Eiſenwaage, bis zum Ausgang der Verpfachtung, gleichergeſtalt gehalten werden.

6to) Sey ein aparter Burgerlicher Gegenſchreiber in der Mehlwaage zu beſtellen, und Demſelben jährlich zwey hundert Gulden zu reichen.

7mo) Was den Punctum der verbotenen Anverwandſchaft, beym Magiſtrat und andern Aemtern, betrift, ſo ſolle die Schwägerſchaft, durch Abſterbung des Weibes, wenn auch ſchon Kinder aus ſolchen Ehen vorhanden wären, vor erloſchen zu halten ſeyn, mithin, zu Raths- und anderen Wahlen, keine Hindernus machen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *XXVII. A.*

Lunæ 13. Septembr. 1734.

Zu Franckfurth Senior und ſämtliches Corpus der Burgerlichen Ein und Funfziger zu Franckfurth, contra Burgermeiſter und Rath daſelbſt, die Election des von Uffenbach zu einem Ein und Funfziger betreffend.

1mo) Ponatur des Magiſtrats Bericht ad Acta.

2do) Hat das Begehren des Burgerlichen Ausſchuſſes, nach Gelegenheit derer dabey vorkommenden wichtigen Umſtänden, wegen des von Uffenbach, nicht ſtatt (a), ſondern wird gedachter Ausſchus, jemand anders zu erwählen, hiermit angewieſen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag

(a) Er trug den Character als Kurhannoveriſcher Obriſtlieutenant.

Beilag Zahl *XXVII. B.*

Jovis 6. Martii 1738.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, in puncto der Wahlen.

1mo) Communicetur des Stadt-Magiſtrats Bericht vom 6ten May 1735. ſamt Beilagen, dem Burgerlichen Ausſchus e Cancellaria, um, binnen zwey Monat ſeine Gegen-Vorſtellung zu thun.

2do) Werden des Handelsmanns Banſa Entſchuldigungen (a), gegen die auf ihn gefallene Wahl zum Ein und Funfziger, als unerheblich, hiermit verworfen, mithin die desfalls von dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth, ergangene Decreta, wieder aufgehoben, und Ihme Banſa hiermit auferlegt, die beſchehene Wahl ohnweigerlich anzunehmen, wie dann auch denen übrigen Nennern und ſämmtlicher Burgerſchafft, hierdurch gemeſſen anbefohlen wird, ohne rechtmäſſige und hinlängliche Urſachen, wann jemand aus ihrem Mittel zum Ein und Funfziger, denen Kayſerlichen Verordnungen gemäß, erwählet wird, ſich nicht zu weigern, das Amt Eines Ein und Funfzigers anzunehmen, als welches, zu der Stadt gemeinen Beſten, mit tüchtigen Perſonen zu verſehen, und, wegen der verordneten Abwechſelung, unter denen Ein und Funfzigern, eines jeden Privat-Weſen nicht ſo beſchwerlich und nachtheilig iſt.

3tio) Hæc omnia notificentur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth per Reſcriptum, um ſich darnach zu richten.

Matthias Wilhelm Haan.

Beilag Zahl *XXVIII. A.*

Lunæ 18. Martii 1738.

Franckfurth contra Franckfurth, in ſpecie die von dem Magiſtrat daſelbſt verurſachte ſchwere Proceßkoſten und dererſelben Reſtitution betreffend.

1mo) Würden die Ein und Funfziger die ſpecifique Rechnung von denen, von Anno 1735. bis Ao. 1736. an Agenten- Conſulenten- und Advocaten-Gebühren, wie auch andere Ausgaben, allhier, zu Kayſerl. Reichshofrath einſchicken (als welches Sie auch künftig alljährlich zu thun hiermit angewieſen werden) ſo ergienge der Bezahlung halber weitere Verordnung.

2do) In reliquis fiat votum ad Imperatorem.

Matthias Wilhelm Haan.

Beilag Zahl *XXVIII. B.*

Jovis 21. Aug. 1738.

Franckfurth contra Franckfurth, in ſpecie die Reſtitution der verurſachten ſchweren Proceßkoſten betreffend.

1mo) Hat die von dem Stadt-Magiſtrat gebetene Communication des Exhibiti, vom 4ten Jun. 1736. bewandten Umſtänden nach, nicht ſtatt.

 2do) Wird

(a) Er war vorhee Burgerlicher Nenner geweſen.

2do) Wird die ſpecifique Rechnung über die Auslagen der Burgerlichen Ein und Funfzigern, dißmahl, hiermit vor liquid erkannt, denenſelben aber nochmals, wie ſchon den 18ten Marr. anni currentis geſchehen, anbefohlen, falls ſolche Auslagen, als welche mit aller möglichſter Erſpahrnis zu machen ſind, ſich ergeben, Sie alljährlich in Rechnung zu bringen, und an Ihro Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt einzuſchicken; Würden auch in Zukunft keine andere als Agentens und andere Proceßgebühten paſſiret werden.

3tio) Reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurt:

Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten die, ſub præſ. 15. Apr. a. c. eingeſchickte ſpecifique Berechnung, der von denen Burgerlichen Caſſirern vorgeſchoſſenen, und, zu dem gemeinen Beſten unentbehrlich anzuwenden nöthig geweſenen Geldern, und zwar die Summa von 3468 fl. 26 kr. vor liquid erkannt; ob aber gleich diejenige, welche ſolcherley Rechnungen der Burgerl. Caſſiret unterſuchten und quittirten, ihre ſchwere Eyd und Pflichten hätten, alſo denenſelben nach, nichts paſſiren laſſen dörften, was nicht genugſam beleget ſey; So hätten es doch Ihro Kayſ. Majeſtät nicht blos in dieſer Männer Hände geſtellet, ſondern bereits d. 18. Marr. a. c. und noch jetzo, wiederholtermaßen, dem Burgerlichen Ausſchus anbefohlen, wann ſich nothwendige- und zu Kayſerl. vorhergängiger Reſolutionen Aufrechterhaltung angewandte Proceßkoſten ergeben, die Rechnung darüber an Ihro Kayſerl. Majeſtät alljährlich allerunterthänigſt einzuſchicken.

So billig es ſey, daß der Burgerliche Ausſchus derley unentbehrliche Ausgaben wieder bezahlt bekomme; ſo genau würden Allerhöchſtdieſelbe darauf ſehen, daß Nichts- als nur die nöthige Ausgaben, paſſiret würden. Da nun die oberwehnte Rechnung ſo befunden worden; als habe Er, der Stadt-Magiſtrat, die vor liquid erkannte Summam à 3468 fl. 26 kr. unaufhaltlich zu bezahlen, und, wie dieſes befolget worden, binnen zwey Monaten allerunterthänigſt anzuzeigen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *XXVIII. C.*

Veneris 25. Septembr. 1739.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, in ſpecie die von dem Magiſtrat daſelbſt verurſachte ſchwere Proceßkoſten betreffend.

1mo) Hat die von dem Magiſtrat gebettene Declaratoria, Reſolutionis Cæſareæ vom 21. Aug. 1738. nicht ſtatt, ſondern es laſſen Es Ihro Kayſerliche Majeſtät lediglich bey derſelben bewenden, dergeſtalt, daß ſolche Ausgaben in alljährliche Rechnung zu bringen, und Ihro Kayſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt einzuſchicken ſeyen.

2do) Kan des Burgerlichen Ausſchuſſes Exhibitum vom 4ten Junii 1736. dem Stadt-Magiſtrat, jedoch ad ſolam notitiam, und ohne darüber weiter zu handeln, e Cancellaria communiciret werden.

Matthias Wilhelm Haan.

Anmerkung. Die Burgerliche Neuner erhalten ihre Auslagen aus der Stadt Caſſe, ohne ſolche zu ſpecificiren und ſonſt Weiteres, als daß Sie, in der ausſtellenden Quittung, bey ihren Pflichten verſichern, daß dieſelbe zu der Stadt Beſtem verwendet worden ſeyen.

Kaiserliche Reichshofraths

CONCLUSA

und Anderes

des

Burger-Ausschusses ehemaligen Seniorem von Wiesenhüten

besonders,

theils auch dessen Amts-Nachfolger- ingleichen den Burger-Ausschuß

und Burgerliche Neuner

überhaupt

betreffend.

Beilag Zahl *XXIX.*

Veneris 19. Junii 1733.

Franckfurth contra Franckfurth, Commissionis, in specie den Seniorem von Wiesenhüten und andere Puncta, wie auch die Bestellung der Burgerlichen Gegenschreiber betreffend.

1mo) Soll der jetzige Senior von Wiesenhüten, wegen seiner guten Eigenschaften und Erfahrenheit, lebenslang bey dem Seniorat-Amt verbleiben, pro futuro aber habe Magistratus zu Franckfurth mit dem Ausschus zu überlegen, ob die Perpetuir- oder Abwechselung des Senioris dem gemeinen Stadtwesen und der Burgerschaft am ersprießlichsten seyn mögte, und hierüber an Ihro Kayserliche Majestät gutächtlich zu berichten.

2do) Solle verglichenermassen dem Burgerlichen Ausschus, ad interim, und bis derselbe die Gelegenheit in dem ihme vorgeschlagnen Catharinä-Kloster in Augenschein genommen, auf dem Zimmer im Löwenstein (so zum Rathhaus gehöret) zusammen kommen, und einen Schranken hinein zu stellen erlaubet seyn.

3tio) Und was des Burgerlichen Ausschusses Exhibitum de præsentato 20. April nuperi betrift, hat das darinnen gestellte Begehren, wegen anderweiter Vermehrung der Burgerlichen Gegenschreibern, nicht statt.

4to) Wird dem Magistrat zu Franckfurth der Modus überlassen, wie und welchergestalten Derselbe, nach Beschaffenheit deren von Burgerlichen Ausschus, per Deputationem anzubringen habenden Materien, die Deputatos zu vernehmen vor gut befinden wird.

5to) Und so viel die im Magistratischen Bericht d. d. 7. & præsentato 26. Martii nuperi enthaltene und bereits verglichene Puncta als Punctum 1. 3. 5. 6. 7. & 8. belanget, fiat votum ad Imperatorem (a).

6to) Hæc omnia notificentur per Rescriptum dem Magistrat zu Franckfurth.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *XXX.*

Lunæ 22. Junii 1733.

Franckfurth contra Franckfurth, in specie die Bezahlung der Burgerlichen Consulenten Salarien und Anderes betreffend.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Magistrat zu Franckfurth es dahin zu richten, damit dem von Wiesenhüten die Inspection derer verhandelten Commissions-Acten, seiner Nothdurft nach, verstattet werden möge.

Was aber diejenige Bücher anbelange, deren Einsicht Ihme die Neuner nicht zulassen wollen, darüber soll Magistratus erstgedachte Neuner vernehmen, und sub termino zwey Monaten gutächtlich berichten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

(a) S. rückwärts Beilage Zahl XXVI.

Beilag Zahl *XXXI.*

Mercurii 25. April 1736.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, in ſpecie den Punctum Salarii betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

1mo) Ihro Kayſerl. Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, deme zu Folge, cum inclusione Exhibiti vom 6ten Februarii nuperi, reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth: Es werde derſelbe aus dem Einſchluß erſehen, was bey Ihro Kayſerl. Majeſtät der von Wieſenhüten allerunterthänigſt gebeten habe. Nachdeme nun Ihro Kayſerl. Majeſtät dieſen Mann, wegen ſeiner guten, und dem gemeinen Franckfurthiſchen Stadtweſen vielfältig nützlich geleiſteten Dienſten, bereits vor einiger Zeit, die allerhöchſte Gnade gethan, und Ihn zu Dero würklichen Rath ernennet hätten; ſo gebühre ſich allerdings nicht, daß, extra Conſilium & Officium, die Stadt Franckfurthiſche Gerichts-Schöffen ſich, vor dem von Wieſenhüten, des Rangs anmaſſen wolten, ſondern Ihro Kayſerliche Majeſtät befehleten hierdurch allergnädigſt, bey allen Vorfallenheiten und Gelegenheiten, die auſſerhalb des Amts der Gerichts-Schöffen vorfielen, dem von Wieſenhüten, allemahl den Rang über Sie zu geben, und Ihn darbey zu ſchützen.

Was aber ſeine fernere Bitte, wegen eines Salarii, vor die ſo viele Arbeit und Mühe, ſo Er, als Burgerlicher Senior hat, anlangt, ſo fänden Ihro Kayſerl. Majeſtät vor nöthig, daß der Stadt-Magiſtrat zuförderſt die Burgerliche Neuner vernehme, ob dann ein erhebliches Bedenken ſeyn könne, da Er, zu ſeinem Schaden und Gefahr, ſeine Privat-Sachen, wegen der öffentlichen Geſchäfften, nicht ſelbſt beſorgen kann, ihn mit einer jährlichen Beſoldung zu conſoliren? Worauf auch, ratione Quanti Salarii, der Stadt-Magiſtrat ſein allerunterthänigſtes Gutachten zu erſtatten, und, an Ihro Kayſerl. Majeſtät Solches, nebſt gehorſamſter Anzeige, wie was oben, des Rangs halber, anbefohlen worden, allergehorſamſt befolgt ſey, binnen zwey Monaten einzuſchicken habe.

2do) Hat ſowohl Partis impetratæ Begehren vom 27. Martii 1736. um Communication des Exhibiti vom 30. Aug. 1734. als auch partis impetrantis vom 21. Martii 1736. nicht ſtatt.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *XXXII.*

Veneris 11. Octobr. 1737.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, in ſpecie des Burgerlichen Senioris von Wieſenhüten Salarium betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, deme zu Folge, hat

1mo) Die von beyden Theilen gebetene Communicatio Exhibitorum, bewandten Umſtänden nach, nicht ſtatt.

2do) Mit Verwerfung der- theils unſtatthaften, theils contra Notorietatem Actorum & Facti laufenden Einwendungen, reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth:

Ihro

Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten ſelne, des Stadt-Magiſtrats, ſogenannte Parieions-Anzeige dergeſtalt beſchaffen gefunden, daß dieſelbe, als unhinlänglich, und denen Rechten, auch Kayſerlichen Reſervatis entgegen laufend, verworfen werden müſſen. Wie es dann hiermit dem Stadt-Magiſtrat verwieſen, und, ſo viel den Rang des von Wieſenhüten betrift, Es bey dem de 25. April a. p. erlaſſenen Kayſerlichen Reſcript, dergeſtalt, lediglich gelaſſen werde, daß zwar beſagter von Wieſenhüten, in Amts-Sachen, den Schöffen nicht vorgehen, ſondern Dieſelbe ihren Rang, wie es Herkommens iſt, in officio haben, auch der von Wieſenhüten die gebührende Ehrerbietung dem Stadt-Magiſtrat, jederzeit, zu erweiſen ſchuldig ſeyn ſolle. Hingegen aber in Vorfallenheiten, da Er auſſer ſeines Amts, als Kayſerlicher Majeſtät Rath, erſcheine, hätten Ihme die Schöffen den Rang jederzeit zu laſſen.

So viel aber deſſelben jährliche Beſoldung anlange, ſo fänden Ihro Kayſerl. Majeſtät billig, daß Ihme, alljährlich, tauſend Gulden, wegen ſeiner ſo vielen Arbeit, gereichet würden.

Es habe alſo der Stadt-Magiſtrat alles Dieſes, ohne einigen weitern Aufſchub, zu befolgen, und wie es geſchehen ſey, Ihro Kayſerlichen Majeſtät binnen zwey Monaten allerunterthänigſt anzuzeigen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *XXXIII.*

Veneris 21. Mart. 1738.

Franckfurth contra Franckfurth, in ſpecie des Senioris von Wieſenhüten Salarium betreffend.

1mo) Ponatur des Magiſtrats Paritions-Anzeige ad Acta.

2do) Reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth: Nachdeme ſich der v. Wieſenhüten de 30. Aug. 1734. um Determinirung eines Salarii, welches ſeinem mühſamen Amt proportioniret ſeye, bereits allerunterthänigſt gemeldet; So wolten Ihro Kayſerl. Majeſtät hierdurch declariren, daß, von beſagtem Tage an, Ihme die à 1000. fl. ausgeworfene Beſoldung gereichet, und richtig ausgezahlet werde; Was aber den etwa künftigen Fall, wann ein anderer Senior kommen, nicht aber, wie der von Wieſenhüten, beſtändig- und auf ſeine Lebenszeit dabey bleiben, ſondern wieder abwechſeln ſolte, anlanget; So lieſſen es Ihro Kayſerl. Majeſtät auf die ſodann ſich ereignende Umſtände, ausgeſetzt verbleiben, und würden, exiſtente caſu, mit der Allerhöchſten Reſolution nicht entſtehen. Im übrigen aber habe Er, der Stadt-Magiſtrat, was Ihme hierdurch aufgegeben worden, ohne Aufſchub zu befolgen, und Ihro Kayſerl. Majeſtät, wie es geſchehen ſeye, binnen zwey Monaten allerunterthänigſt anzuzeigen.

Matthias Wilhelm Haan.

Beilag Zahl *XXXIV.*

Veneris 1. Aug. 1738.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, in ſpecie des Burgerlichen Senioris von Wieſenhüten Salarium betreffend.

1) Ponatur des Stadt-Magiſtrats Anzeige vom 31. Maji 1738. ad Acta.

2) Cum incluſione des Wieſenhüteriſchen Exhibiti vom 24ten Jul. a. c. reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat in Franckfurth: Es werde derſelbe aus dem beygeſchloſſenen Exhibito, des Senioris von Wieſenhüten, erſehen, daß dieſer allerunterthänigſt angezeigt, wie Er bereits Anno 1732. um Auswerfung einer convenablen Beſoldung, ſich gemeldet, und darauf den 6. Jan. 1733. den Seniorats-Eyd abgelegt, und ſein Amt angetretten.

Nachdeme nun die Urſache, warum, in denen Kayſerl. vorhergängigen Reſcripris, Ihme die ausgeworfene Beſoldung, erſt von dem 30. Aug. 1734. an, zu zahlen befohlen worden, geweſen ſeye, daß dieſe Umſtände damals nicht bekannt geweſen; Als bitte Er allerunterthänigſt, Ihme ſeine Beſoldung von 1733. bis 1734. aus dem Aerario gleichfalls noch abführen zu laſſen.

Gleichwie nun Ihro Kayſerl. Majeſtät vor billig erkennen müßten, daß dieſem Mann, vor ſeine Arbeit, die geſetzte Beſoldung von dem Tag an, da Er ſein Amt angetretten, bezahlt werde; Als habe Er, der Magiſtrat, von dem Jahr 1733. bis 1734. gegen Quittung, Ihme Solche, falls ſichs, wie der von Wieſenhüten angegeben, befindet, aus dem Aerario gleichfalls auszahlen zu laſſen, und, wie es geſchehen ſeye, binnen zwey Monaten gehorſamſt anzuzeigen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Beilag Zahl *XXXV.*

Lunæ 28. Septembr. 1739.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis, der Neuner, Burgerlicher Conſiſtorial-Räthe und Dreyer Wahl betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten, ſowohl aus ſein des Magiſtrats Bericht, als auch des Burgerlichen Ausſchuſſes Gegen-Bericht, erſehen müſſen, daß die größte Schwierigkeit, warum die Burgerl. Conſiſtorial-Räthe, die Neuner und Dreyer, von dem Burgerlichen Ausſchus nicht ſolten præſentirt werden können, vornemlich die irrige Meynung ſeye, als wann der Burgerliche Ausſchus, lediglich zu Nichts- als zur Aufſicht der Gegenſchreiberey, geſetzt ſeye: Da nun die, den 14ten Martii 1732. ergangene Kayſerliche Reſolution, das Gegentheil klar, und ſo viel zeiget, daß Derſelbe auf die Veſthaltung aller Kayſerlichen Verordnungen zu ſehen, und was Demſelben und den Neunern desfalls vorgeſchrieben worden, zu beobachten habe, hingegen die Burgerliche Capitains, was Sie ehemals, als Burgerliche Deputirte, gethan, (nachdem dieſe Deputation abgeſtellet, und dem Burgerlichen Ausſchus auf die Beobachtung und Vollzug der Kayſerlichen Reſolutionen zu wachen aufgetragen worden) nicht mehr verſehen könnten, ſondern ſich in den Schranken ihres Amts als Burgerliche Capitains zu halten hätten: So wollten Allerhöchſtdieſelbe, in Verfolg vorhergehender Kayſerlichen Reſolutionen, dem Burgerlichen Ausſchus die Præſentation zu dieſen drey Wahlen, dergeſtalt veſtgeſtellet haben, daß die Burgerliche gelehrte Conſiſtorial-Aſſeſſores, nach vorhergehender Wahl der Præſentandorum, per majora, der Ein und Funfziger in Corpore, dem Herkommen nach, præſentirt, hingegen aber nicht von Jurisdictionalibus des Conſiſtorii, noch was die Conſiſtorial-Räthe, ihrem Eyd nach, zu ſecretiren hätten, ſondern nur, was die Conſiſtorial-Gefälle, und ſonſten die Burgerſchaft, angehet, wie auch, ob die Conſiſtorial-Ordnung genau beobachtet werde, dem Burgerlichen Ausſchus zu referi-

feriren haben sollen; besonders, da eben um deswillen, keine Burgerliche Gegenschreiber zu dem Consistorio gesetzt worden, dieweil zwey Burgerliche Consistorial-Räthe in demselben seyen.

Auf eben diese Weise habe der Burgerliche Ausschus auch die Personen, zu erledigten Neuner- und Dreyer-Stellen, zu præsentiren; Welches Alles der Stadt-Magistrat der gesammten Burgerschaft und denen sämtlichen Ober-Officiers bekannt zu machen, und, wie Alles von Ihme befolget worden seye, binnen zwey Monaten, allerunterthänigst anzuzeigen habe.

Beilag Zahl *XXXVI.*

Extractus Wahl-Consultations-Protocolli d. d. den 12. Jan. 1742.

Electorales liessen Es bey dem jetzo Angezeigten allerdings bewenden, sich auch gefallen, daß dem Burgerlichen Ausschus deren sogenannten Ein- und Funfziger und Neuner referirter massen, eine besondere Stell, auf dem Platz bey der Eydsleistung verstattet, und von dem Magistrat angewiesen werde, welches Ihnen also, loco Resolutionis zu bedeuten wäre.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Canzley.

Beilag Zahl *XXXVII.*

Veneris 7. Dec. 1742.

Franckfurth contra Franckfurth, Commissionis, die Wahl eines Senioris des Burgerlichen Ausschusses und dessen Perpetuir- oder Abwechselung betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1mo) Cum inclusione Exhibiti sub præsent. 12. Nov. nuperi, rescribatur dem Stadt-Magistrat zu Franckfurt:

Ihro Kayserl. Majestät hätten zwar die von beeden Seiten, pro & contra, angeführte Fundamenta und Umstände, wegen der Perpetuirung eines Senioris des Burgerlichen Ausschusses, oder, respective, wegen dessen dreyjähriger Abwechselung, in reife Ueberlegung ziehen lassen; Aber gleichwohlen aus verschiedenen Dero Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen, noch zur Zeit, bedenklich gefunden, über die diesfalls vorkommende Quæstion (ob das Ein- oder Andere dem gemeinen Wesen und Wohlfarth der Stadt Franckfurt verträglich- oder ersprieslicher sey) gleich von nun an die rechtliche Entscheidung oder Kayserliche Resolution zu fassen, als welches Allerhöchstdieselbe Sich jedoch, pro futuro, hiermit ausdrücklich vorbehielten; Wolten aber indessen vor diesmahl, die auf den Rhost von Eisenhard ausgefallene Seniorats-wahl des Burgerlichen Ausschusses, und zwar auf drey Jahr, jedoch dergestalt allergnädigst approbiren, daß nurgedachter Burgerlicher Ausschuß, sich ein halb Jahr vor Ablauf solcher dreyjähriger Zeit, bey allerhöchst gedacht Ihro Kayserlichen Majestät darüber (ob Es nemlich bey denen drey Jahren zu verbleiben, oder aber der Senior auf Lebenslang zu continuiren seye) allerunterthänigst anfragen, und den Kayserlichen allerhöchsten Befehl hierunter abwarten solle.

Was das dem vorigen Seniori weyl. von Wieſenhütten ausgeworfene Salarium ad 1000 fl. anbetrift; So lieſſen Ihro Kayſerl. Majeſtät Es vor diesmahl, bis auf weitere Kayſerliche Verordnung, allergnädigſt dabey bewenden.

Und wie hiernächſt Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht zweifelten, Es werde der Burgerliche Ausſchus ſich lediglich an ſeine gemeſſene Inſtruction halten, mithin dem Magiſtrat keinen Eingriff in ſein Obrigkeitliches Amt und Jurisdictionalia zu thun ſich einfallen laſſen; Alſo hätte Magiſtratus, wann Er hinkünftig gleichwohlen einige gegründete Beſchwerden desfalls zu haben vermeinte, Solches bey Ihro Kayſerl. Majeſtät jederzeit allerunterthänigſt anzuzeigen; So würden ſodann Allerhöchſtdieſelbe, nach Befinden, behörige Remedur oder Kayſerliche Verordnung zu verfügen nicht ermangeln.

2do) Fiat Decretum hujus notificatorium an den Seniorem und Burgerlichen Ausſchus der Stadt Franckfurt, in conformitate prædicti Reſcripti, um ſich auch ſeines Orts darnach zu richten, und die Ihnen vorgeſchriebene und beſchworne Inſtruction, zum Beſten des gemeinen Stadtweſens, auf das Genaueſte zu beobachten.

Matthias Wilhelm Haan.

Beilag Zahl XXXVIII.

Martis 22. Martii 1746.

Franckfurth contra Franckfurth, in ſpecie die Wahl eines Senioris des Burgerlichen Ausſchuſſes, und deſſen Perpetuir- oder reſpective Abwechſelung betreffend.

Refertur Exhibitum & Concluſum.

1mo) Fiat Decretum an den Burgerlichen Seniorem und Ausſchus der Ein und Funfziger zu Franckfurth, des Innhalts:

Ihro Kayſerlichen Majeſtät ſey allerunterthänigſt und umſtändlich vorgetragen worden, was Er und Burgerlicher Ausſchus, von der neu vorgenommenen Wahl eines Burgerlichen Senioris, ſub præſentato 7. Jan. a. c. allerunterthänigſt angezeiget, wie nicht weniger, was ſowohl der Stadt-Magiſtrat, als der Burgerliche Ausſchus, bey voriger Kayſerl. Regierung, bereits über die Frag: Ob ein Burgerlicher Senior auf Lebenszeit, zu ſetzen ſeye, oder alle drey Jahr abzuwechſeln habe, mit Mehrerem, verhandlet hätten. Ihro Kayſerliche Majeſtät lieſſen ſich nun allergnädigſt gefallen, daß der aufs neu wieder erwehlte Rhoſt von Eiſenhard als Burgerlicher Senior, wiederum, und zwar noch zur Zeit mit dem, einem Burgerlichen Seniori ausgeworfenen Salario zu 1000 fl. dieſes ſein Amt, durch drey Jahr fortſetze, ein Vierteljahr, vor Abfluß deren drey Jahren aber, erwarteten Ihro Kayſerliche Majeſtät, die dem Burgerlichen Ausſchus bereits aufgegebene aber diesesmal nicht befolgte Anfrage, ob bey künftiger Wahl die Perpetuirung, oder die Wahl alle drey Jahr wieder vorzunehmen ſeyn werde. Gleichwie Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht gerne von dem, was dem gemeinen Weſen mehreren Nutzen bringen könne, abglengen; als käme Es auf des jetzigen Senioris Fleiß, Wohlverhalten, mithin klug- und treuer Führung dieſes ſeines Amts an, wohin für das Künftige, wegen lebenslanger Führung des Seniorats, die Kayſerliche allerhöchſte Reſolution ausfallen werde. Wie dann Burgerlicher Ausſchus in der anbefohlenen allerunterthänigſten Anfrag, ob das Burgerliche Seniorat auf lebenslang fortzuſetzen, oder nach verfloſſenen drey Jahren eine neue Wahl vorzunehmen ſeye, Ihro Kayſerlichen Majeſtät zugleich allergehorſamſt mit anzuzei-

anzuzeigen haben, wie der jetzige Senior, in seinem Amt, durch Fleiß und Erfahrung, sich noch weiters qualificirt gemacht habe; Im übrigen versehete sich Ihro Kayserliche Majestät zu Ihm, dem Seniori, und gesamten Burgerlichen Ausschus der Ein und Funfziger, allergnädigst, daß Sie, ihrer Instruction, und Kayserl. fernerweit ergangenen Verordnung gemäs, sich in ihrem Amt eifrig und wachsam bezeugen, hingegen aber auch sich gegen den Stadt-Magistrat mit gehöriger Bescheidenheit, wann Etwas zu erinnern, aufführen, und was wegen des Stadt-Magistrats Obrigkeitlicher Jurisdiction schon so deutlich, durch Kayserliche Verordnungen, vorgeschrieben worden, beobachten, und sich darinn, gegen Kayserliche Verordnung, nicht mischen würden.

2do) Hæc omnia notificentur dem Stadt-Magistrat zu Franckfurth per Rescriptum.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Anmerkung. Durch das sub Sign. ⊙. beyfolgende RHR. Conclusum vom 26. Octobr. 1758. ist sowohl die dreyjährige neue Wahl des Senioris, als dessen Besoldung von 1000 fl. festgesetzt, und bey darauf ergangenen weitern Wahl-Confirmationen, auf Letzteres sich lediglich bezogen worden; Weswegen der Sammler Solche übergehet, und blos das über die neueste Wahl erlassene sub Sign. ☽. beyfüget.

Sign. ⊙.

Jovis 26. Octobr. 1758.

Franckfurt contra Franckfurt, in specie die Wahl eines Senioris und dessen Perpetuir- oder Abwechselung betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majestät haben Dero gehorsamsten Reichshofraths Gutachten allergnädigst approbiret, deme zufolge

1) Fiat Decretum Cæsareum an die Ein und Funfziger folgenden Innhalts:

Ihro Kayserl. Majestät hätten sowohl was der Stadt-Magistrat, als auch die Ein und Funfziger vorgebracht, und mit vielen Gründen besteifen wollen, nochmals genau untersuchen, reiflich überlegen, und von Dero gehorsamsten Reichshofrath allerunterthänigst vortragen lassen, und, dem deutlichen Innhalt derer ehemaligen Kayserl. Verordnungen gemäß, nochmahlen befunden, daß es bey der dreyjährigen Abwechselung eines Senioris dergestalt gelassen werde, daß eine neue Wahl des Senioris, von drey Jahren zu drey Jahren, vorgenommen, und Kayserlicher Majestät sodann der Erwählte, wenn es auch der vorige Senior wieder, oder die Wahl auf einen Andern gefallen wäre, allerunterthänigst angezeiget, und von Kayserl. Majestät die Bestättigung des Erwählten, oder was Kayserl. Majestät besser verfügen würden, erwartet werden solle; wie sich dann der Burger-Ausschuß, wann die drey Jahr wieder völlig verflossen, nach dieser Kayserl. Verordnung zu achten habe. Im übrigen liessen es Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst dabey bewenden, daß einem zeitigen Seniori sein Salarium auf 1000 fl. auch ferner verbleiben solle, und wollten sämmtliche Glieder des Burgerlichen Ausschusses ermahnet haben, sich alle Wissenschaften, die einem Seniori nöthig seyen, fleißig und getreulich zu erwerben, damit dieses Collegium desto geschickter seye, was ihme in Kayserl. Resolutionen anbefohlen und aufgetragen worden, auf das Beste und dem gemeinen Wesen Ersprießliche mit

beſorgen helfen zu können, und erwarteten Ihro Kayſerl. Majeſtät, wie alles dieſes befolget worden, zu ſeiner Zeit allerunterthänigſte Anzeige.

a) Idque notificetur Magiſtratui Francofurtenſi per Reſcriptum.

Johann Georg Reizer.

Sign. D.

Lunæ 14. April 1777.

Franckfurt contra Franckfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die Wahl eines Senioris betreffend, ſive des Burgerlichen Ein und Funfziger Ausſchuſſes daſelbſt imploranti̇ſcher Anwaldt Hafner, ſub præſent. 11. Mart. nov. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige der geſchehenen Wahl eines Senioris, mit allerſubmiſſeſter Bitte um deren allergnädigſte Beſtättigung.

1) Ponatur des Burgerlichen Ausſchuſſes der Ein und Funfziger der Kayſerlichen Reichs-Stadt Franckfurt allerunterthänigſte Anzeige, vorgenommener Wahl eines Senioris, de præſent. 11. Mart. abhin ad Acta.

2) Fiat Decretum Cæſareum an Stadt Franckfurter Burger-Ausſchus der Ein und Funfziger nachſtehenden Innhalts: Kayſerliche Majeſtät hätten, aus der allerunterthänigſten Anzeige, mit mehrerem erſehen, daß, nach Ableben des Chriſtian Rhoſt von Eiſenhardt, die Wahl eines Senioris, per Majora, auf den Handelsmann Johann Sigismund Firnkranz, ausgefallen ſeye; Gleichwie nun andurch denen Kayſerlichen Verordnungen nicht nur nachgelebet worden, ſondern auch die Wahl auf ein drey und dreyßigjähriges, mithin in Burgerlichen Sachen, allem Vermuthen nach, wohlgeübtes Mitglied, ausgefallen ſeye; ſo hätten Kayſerliche Majeſtät kein Bedenken, ſothane Wahl, auf drey Jahr, zu beſtättigen; ſämtliche Burgerliche Ausſchuſſere aber, wegen ihrer eigenen Qualificirung, auf jenes allermildeſt zu verweiſen, was die Kayſerliche Verordnung de 1758. mit mehreren ausweiſe. Idque

3) Notificetur Magiſtratui Francofurtano per Reſcriptum.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *XXXIX.*

Veneris 3. Febr. 1764.

Franckfurt contra Franckfurt, Commiſſionis finitæ, ſive des Burgerlichen Ausſchuſſes zu Franckfurt Anwaldt Biſſing, ſub præſent. 16. Sept. 1763. übergiebt nothgedrungene allerunterthänigſt pflichtmäßige Anzeige, vorgegangener vorſetzlicher Uebertrettung der Kayſerlichen allerhöchſten Reſolutionen, und äuſſerſt nachtheiliger Bekränkung der darauf gegründeten Stadt Franckfurtiſchen Adminiſtrations-Verfaſſung, ſamt Bitte: um allergnädigſte Ertheilung Kayſerlicher allerhöchſter Manutenenz und Beſchleunigung diesfallſiger Obriſt-Richterlicher Hülfe. Mit Anlagen ſub Num. 1. bis 13. incluſive in duplo.

Idem ſub præſent. 12. Januarii noviſſimi überreichet allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum de 16. Sept. a. p. mit Bitte: pro clementiſſime maturanda Reſolutione Cæſarea. Appon. lit. 14. in duplo.

1mo) Fiat

1mo) Fiat Decretum Cæſareum an Andreas Liebhard zu Franckfurt: Kayſerliche Majeſtät hätten aus der, von daſig Burgerlichen Ausſchuſſe eingekommenen allerunterthänigſten Anzeig mit mehrerem zu entnehmen gehabt, zu was Nachtheil und Bekränkung Dero allerhöchſten Reſolutionen und darauf gegründetet Stadt Franckfurthiſcher Adminiſtraeions-Verfaſſung der Burgerliche Stadt-Baumeiſter Liebhard, ſeine vor dem dortigen Schöffengericht vermeintlich angebrachte, auch mit größten Rechtsfug abgeſchlagene Provocation ex lege diffamari gegen den Burgerlichen Ausſchuſſe Dolhopf per viam Appellationis an das Kayſerliche und des Reichs Cammergericht zu bringen ſich unterwunden, andurch aber verſuchet habe, die Kayſerliche Verordnungen, und die davon abhangende Stadt Franckfurtiſche Adminiſtrations-Verfaſſungsgeſetze der Gefahr der Vereitelung recht frevelmüthig auszuſetzen.

Allerhöchſtdieſelben thäten nicht nur ſothanen Deſſelben unbefugt genommenen Abſprung äuſſerſt misbilligen, ſondern und annebens auch ſolch Endes würklichen caſſiren, und annulliren, ihme Liebhard ſo ferners, aber auch ernſtlichſt anbefehlen, daß Er ſeiner bey der Reichs-Cammer zur Ungebühr angebrachten Appellation, uneinſtellig renunciren, und wie dieſes geſchehen, bey Kayſerlicher Majeſtät binnen zwey Monaten, unter anſonſt zu befahren habenden Pönfall von zehn Mark löthigen Goldes um ſo gewiſſer allerunterthänigſt beſcheinigter anzeigen ſolle, als auf den wiedrigen Fall derſelbe in die vor comminirte Strafe, jetzt alsdann, und dann als jetzt vor fällig erkläret, und gegen ihne der Kayſerliche Reichshoffiſcal zu würklicher Einbringung ſothanen verwürkten Pönfalls uneinſtellig ſeines Amtes ermahnet werden ſolle.

2do) Cum hujus incluſione in Copia reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerlichen Reichs-Stadt Franckfurt: Derſelbe werde aus dem Copeylichen Anſchluß des, an den dortigen Baumeiſter Andreas Liebhard ergangenen Kayſerlichen Decreti mit mehreren erleſen, was wegen der von ſelben zur Ungebühr, und wider die dort ſelbſtige innerliche, mit denen Kayſerlichen allerhöchſten Verordnungen genaueſt verknüpfte Stadt-Adminiſtrations-Verfaſſung ergriffen, und bey dem Kayſerlichen und des Reichs Cammergericht vermeintlich angebrachten Appellation ex lege diffamari entgegen den Burgerlichen Ausſchus Dolhopf gerechteſt verfüget worden. Nun wäre des Ausſchuſſes Dolhopf und des Burgerlichen Collegii derer Ein und Funfziger überhaupt hierunter bezeigter Verhalt allerdings ihren tragenden Pflichten gemäs, und hätte Magiſtratus eine gleiche Beiferung ſowohl in Unterſuchung der geſchehenen Denunciation bezeigen, als des Baumeiſters Liebhard gegen Kayſerliche Verordnung anlaufenden Abſprung in Zeiten allergehorſamſt berichtlichen anzeigen ſollen.

Gleichwie aber dieſes eines Theils nicht beſchehen, hingegen aus dem angeſchloſſenen an den Liebhard erlaſſenen Decreto Cæſareo, anderen Theils zu erſehen ſeye, daß der Liebhardiſche an das Kayſerliche und des Reichs-Cammergericht in dieſer, die allerhöchſte Kayſerliche Verordnungen allein betreffenden Sache nuß und nichtig genommene Recurs unter ſchweren Pönfall bereits abgeſtellet und der recurrirende Liebhard angewieſen worden ſeye, ſothanem von ihme genommenen Recurs ohne weiters zu renunciren; So werde fernerweit Magiſtratui alles Nachdruckes anbefohlen, unangeſehen erwehnten unbefugten Recurs mit Unterſuchung deren denuncirten Eigennützigkeiten gegen den Schöff von Fichard & Conſ. der Ordnung Rechtens nach ohne alle Rückſicht fürzugehen, und ſich darinnen von Niemanden, wer der auch ſeye, irre machen zu laſſen, fort wie ſolches geſchehen, auch was hierunter erhoben worden, Kayſerl. Majeſtät binnen zwey Monaten allergehorſamſt anzuzeigen, vor das Künftige aber nicht mehr zu gedulten, daß in die dortige von Kayſerl. Majeſtät angeordnete Stadt-Adminiſtrations-Verfaſſung durch jemand ein Einbruch gemacht, oder die Burgerliche Collegia an pflichtmäſſigſter Beſorgung derer Kayſerl. Auf- und Uebertrage, und darauf ſich einzig und alleinig gründenden Amts-Verwaltung, auf einigerley Weiſe behindert werden.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *XL.*

Mercurii 3. April 1765.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis finitæ &c. in ſpecie die Abtragung zweyer uralten Stadt-Thürme betreffend.

Concluſum: Cum incluſione Imploranriſchen Exhibiti de præſent. 15. Martii 1765.

Reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerl. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn dahin:

Kayſerliche Majeſtät hätten aus dem Anſchluß des mehrern erſehen, daß der mit vieler Mühe, Sorgfalt und Fleiß angeordneten Stadt Franckfurthiſchen Adminiſtrations-Verfaſſung, denen hierüber zu Rückzelt ergangenen Kayſerl. Judicatis, ja ſogar auch dem bisherigen Betragen, ſein des Magiſtrats ſelbſten, ſchnur gerad entgegen, die Burgerl. Collegien an Ausübung ihres Amts und Beobachtung ihrer obhabenden Pflichten, ſonderheitlich aber behindert werden wollen, daß minders Dieſelbe in denen dem Publico ſchädlich ſeyn mögenden Vorfallenheiten mit Beſcheidenheit ihre geziemend und pflichtmäßige Vorſtell- und Erinnerungen einzulegen im Stande ſeyen. Gleichwie nun Kayſ. Majeſtät nimmermehr zugeben würden, daß auf ſolche Weiſe, die mit unſäglicher Mühe, Sorgfalt und Fleiß zu Stande gebrachte Stadt Franckfurthiſche Adminiſtrations-Verfaſſung durchlöchert, und am Ende wohl gar über einen Haufen geworfen, oder die Burgerliche Collegien, an Befolgung ihrer Pflichtmäßigen Schuldigkeit, durch unverdiente Verweiſe abgeſchröcket werden; So thäten Allerhöchſtdieſelben nicht nur alles, was hier wegen von erſagtem Magiſtrat unternommen oder decretiret worden, hiermit caſſiren, ſondern auch demſelben alles Ernſtes anbefehlen, daß Er denen Burgerlichen Collegiis in ihrer übertragenen, und durch Kayſerl. Inſtructionen, Reſolutionen und Verordnungen offenkundig hergebrachten Amts-Verrichtung im geringſten nicht verhinderlich falle, noch ſich einer incompetenten Interpretation Kayſerl. Erkänntniſſen oder Verordnungen anmaſſe, ſondern nach derſelben klaren Vorſchrift, wie in dermahlig, ſo auch in allen zukünftigen, dem Publico ſchädlich fallen könnenden Ergebenheiten, durch Burgerliche Collegien bey der Befugnüs geziemend und Pflichtmäßige Vorſtell- und Erinnerungen machen zu mögen, ungeſtört belaſſen und dazu die herkommliche Communication auf keine Weiſe erſchweren, vielweniger gar verſagen, und ſonderheitlich auch, ehe und bevor nicht mit den Burgerlichen Collegiis conferirt worden ſeyn würde, mit jetzt angezeigter gänzlicher Abtragung zweyer uralter Stadt-Thürme, unter anſonſt zu befahren habender ſelbſtiger Koſtenerſtattung, nebſt alfälſig noch anderweit ſchärferer Kayſerl. Verordnung und Ahndungen keineswegs fürgefahren werde.

Wie Ein ſo Anderes Magiſtrat allerunterthänigſt befolget haben werde, auch in Zukunft zu befolgen gedenke, gewärtigen Kayſerl. Majeſtät längſtens in zwey Monaten die allergehorſamſte Befolgungs-Anzeige.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *XLI.*

Mercurii 30. Octobr. 1765.

Zu Franckfurth Burgerlicher Ausſchus der Ein und Funfziger, in puncto Confirmationis ordinationum Cæſarearum.

1mo) Ponatur des Burgerlichen Ausſchuſſes zu Franckfurth allerunterthänigſte Supplica vom 17. Octobris currentis Anni, ad Acta. Es werden auch

2do) Ihro

2do) Ihro Kayſerl. Majeſtät der Stadt Franckfurth Burgerlichen Ausſchus, bey denen von Dero Löbl. Vorfahren am Reich ergangenen Kayſerlichen Reſolutionen, Erkäuntnüſſen und Reſcripten, allermildeſt und kräftigſt ſchützen, und handhaben; auch bey allem dem, was Sie, zum Beſten des gemeinen Stadtweſens, nach Kayſerl. Verordnung und Auftrag, thun werden, Dero Allerhöchſte Kayſerliche Protection Ihnen allergnädigſt angedeyen laſſen.

Matthias Wilhelm Haan.

Beilag Zahl *XLII.*

Lunæ 27. Jan. 1766.

Zu Franckfurt Burgerl. Collegium der Neuner puncto confirmationis Ordinationum Cæſarearum, ſive Implorant. de rato & mandato cavirender Anwaldt Stieve ſub præſ. 24. Decembr. a. p. übergiebt allerunterthänigſte Supplicam, pro clementiſſime impertienda confirmatione Ordinationum Cæſarearum cum adjuncto ſub Lit. A.

1mo) Ponatur deren Burgerl. Neuner allerunterthänigſte Supplica ſub præſ. 24. Decembr. 1765. ad Acta.

2do) Es werden auch Ihro Kayſerl. Majeſtät, Sie, Burgerliche Neuner, bey der von ihnen im Druck beygelegten Kayſerl. Inſtruction und denen darauf ergangenen Kayſerl. Reſolutionen fernerhin allergnädigſt ſchützen und erhalten.

Matthias Wilhelm Haan.

Beilag Zahl *XLIII.*

Veneris 14. Martii 1766.

Franckfurt contra Franckfurt, Commiſſionis finiræ, in ſpecie das Münzweſen betreffend ꝛc.

Cum incluſione Exhibitorum de præſ. 20. Junii 1765. dann 25. Febr. und 10. Martii a. c. reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerl. Reichs-Stadt Frankfurt ulterius folgenden Innhalts:

Kayſerl. Majeſtät hätten aus denen Anſchlüſſen, zu Allerhöchſtem Mißfallen, erſehen, wie wenig die Kayſerl. Verordnung vom 3ten April des verfloſſenen Jahrs nach einem faſt ganzjährigen Umtrieb in ſeine allergehorſamſte Befolgung geſetzet worden, und wie wenig anmit Magiſtratus befliſſen ſey, ſowohl dieſe, als viele andere vorgängige, durchgehends einſtimmige, und lediglich auf Erhaltung der dortigen Stadt-Adminiſtrations-Verfaſſung abzielende Verfügungen, allergehorſamſt zu erfüllen, ſondern vielmehr ſuche, den allerunterthänigſt-ſchuldigſten Vollzug ſehr ahndungswürdig zu verzögern.

Kayſerl. Majeſtät könnten derley gegen Allerhöchſtdero Autorität, gegen dortige Stadt-Verfaſſung, gegen die wiederholte Verordnungen und das Herkommen ſelbſt, anlaufende Aufzüge und gefliſſentliche Widerſetzlichkeit nicht länger gleichgültig anſehen, vielweniger geſchehen laſſen, daß ſolchergeſtalt die mit vieler Mühe und Sorgfalt zu Stande gebrachte Stadt-Adminiſtrations-Verfaſſung, nach und nach untergraben, Ruhe und Einigkeit geſtöret, ſolcher geſtalten aber das alldortige gemeine Weſen in unwiederbringlichen Schaden, wo nicht in den gänzlichen Umſturz verſetzet werde.

Es verwieſen ſofort mehr Allerhöchſtgedacht Dieſelbe den bisherig verzögerlich- ſo fort ſehr ahndungswürdigen Saumſal und Unterlaß Magiſtratui nicht nur gemeſſen ernſtlichſt, ſondern beföhlen auch demſelben alles Ernſtes, daß Er die bereits verfügte Communication, und herkommliche Benehmung mit denen Burgerlichen Collegiis, auch in vorliegender Münzſache nicht längers mehr aufhalte, und im Gegentheil ſolche ungeſäumt, und ohne all weitere Rückfrag, im Verfolg mehrfältig Kayſerl. Reſolutionen, Verordnungen und Erkanntnüſſen zum Beſten des dabey nothleidenden Publici vor- und anbenebens den uneinſtelligen Bedacht nehme, daß in Anſehung derer allerunterthänigſt angezeigt- vorig- und ſonderheitlich dermaliger Beſchwerden gemeinſchaftlich zuſammen getretten, und eine denen Verordnungen, den Rechten, der Billigkeit, und der Stadt Franckfurthiſchen Verfaſſung ſelbſt angemeſſene gemeinnützliche Interims-Auskunſt, und Vereinbarung, beſonders bey allbereits annahender Oſtermeſſe getroffen, Burgerliche Collegia in ihren Pflicht- und Inſtructionsmäßigen Amts-Verrichtungen ferner nicht geſtöret, vielmehr aller Vorſchub hierunter ertheilet, und auf ſolche Gott- und Kayſerl. Majeſtät wohlgefällige, wie auch dem gemeinen Weſen und geſammter Burgerſchaft ſehr heilſame, Fried und Einigkeit erhaltende Weiſe aller Zwietracht und Uneinigkeit vermieden, auch in Ausfertigung derer Patenten, oder anderer Verordnungen nur bis anhero herkommliche Ausdrücke gebrauchet werden ſollen.

Wie all dieſes Magiſtratus allerunterthänigſt, und ohne alle fernere Verweilung befolget haben werde, gewärtigten Kayſerl. Majeſtät binnen zwey Monaten die allergehorſamſte Befolgungs-Anzeige, um ſo gewiſſer, als auf den widrigen Fall Allerhöchſtdieſelbe Sich nicht würden entbrechen können, ſowohl gegen den Magiſtrat überhaupt, als deſſelben Glieder inſonderheit mit ſchärferen Kayſerlichen Verordnungen fürzugehen.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *XLIV.*

Lunæ 18. Aprilis 1768.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die Wahl eines Senioris betreffend.

1mo) Ponatur des Burgerlichen Ausſchuſſes derer Ein und Funfzlger der Kayſerlichen Reichs-Stadt Franckfurth allerunterthänigſte Anzeige, abermal vorgenommener Wahl eines Senioris auf drey Jahre, de præſentato 11ten currentis menſis & anni ad Acta.

2do) Fiat Decretum Cæſareum an erſagten Ausſchus des Innhalts: Kayſerl. Majeſtät hätten aus der allerunterthänigſten Anzeige mit mehrerem erſehen, daß nach bereits verſtrichenen drey Jahren die abermalige Wahl eines Senioris des Burgerlichen Collegii den 4ten dieſes einſtimmig auf Chriſtian Rhoſt von Eyſenhard ausgefallen ſeye.

Gleichwie nun andurch der Kayſerlichen Verordnung vom 26ten October 1758. in ſo weit nicht nur die allergehorſamſte Folge geleiſtet, ſondern auch Ausweis der Anzeige die Wahl einſtimmig auf den Rhoſt von Eyſenhard wegen deſſelben vieljährigen Verdienſten, und dadurch ſich erworbenen Vertrauens zu Stande gebracht worden; So thäten Kayſerliche Majeſtät dieſe abermal auf drey Jahre allergnädigſt beſtättigen, ſämtlich Burgerliche Ausſchüſſere aber, wegen Qualificirung Ihrer eigenen Perſon auf jenes allermildeſt verweiſen, was oben angezogene Kayſerl. Verordnung de 1758. mit mehrerem enthalten. Idque notificetur

3tio) Dem Magiſtrat zu Franckfurth per Reſcriptum.

Johann Georg Reizer.

Beilag

Beilag Zahl *XLV. A.*

Martis 21. Junii 1774.

Franckfurt contra Franckfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die theils in totum, theils pro parte verweigert werden wollende Communication mit Burgerl. Collegiis betreffend, ſive des Implorantiſchen Burger-Ausſchuſſes der Ein und Funfziger Anwaldt Herrmann ſub præſ. 10. Dec. 1768. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige verſchiedener neuer Beſchwerden, mit Bitte, durch allerhöchſt Kayſerl. Inhæſiv-Verordnung und Befehl, ſolche allergerechteſt abzuſtellen, und die Burgerliche Collegia bey ihren Amts-Verrichtungen allergnädigſt zu manuteniren. Cum Adj. ſub Lit. A. bis B. b. incl. in duplo.

In eadem des Burger-Ausſchuſſes und Burgerl. Neuner Collegii zu Franckfurt Anwäldte von Stieve und Hafner ſub præſ. 10. Mart. a. c. exhibent allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum de præſ. 10. Dec. 1768. juncto petito hum^mo inhæſivo. Cum adj. a Lit. C. c. — XX. incluſive in duplo.

Referuntur Exhibita.

Johann Georg Reizer.

Beilag Zahl *XLV. B.*

Jovis 23. Junii 1774.

In eadem abſolvitur Relatio & Concluſum.

Cum incluſione Implorantiſcher Exhibitorum de præſentato 10. Dec. 1768. dann 10. Mart. 1774. reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerl. Reichs-Stadt Franckfurt renoris: Kayſerl. Majeſtät lieſſen zwar bey der, dem Comitial-Geſandten von Selpert von Seiten des Magiſtrats ohne Beyzug deren Burgerlichen Collegiorum geſchöpften 200 fl. Beſoldungszulage um ſo mehr es allergnädigſt bewenden, weilen ſothane Zulage bereits von Allerhöchſtdenenſelben ſtillſchweigend beangnehmet worden, und wolten ſomit, daß erſagte Zulag auch in das Burgerliche Hauptbuch eingetragen werde. Gleichwie aber dieſem ungeachtet, die mit vieler Mühe und Koſten-Aufwand angeordnete Stadt-Verfaſſung erfordere, ein nemliches zumal in nachfolgenden Jahren wiederholt gemeſſenſt anbefohlen worden ſeye, daß ſo oft Magiſtratus etwas anzuordnen gedenke, wodurch das Aerarium mit neuen beſtändig- oder unbeſtändigen Ausgaben beſchweret, oder vom gemeinen Stadt-Fundo was veräuſſert werden wolte, derſelbe jedesmahl mit denen Burgerlichen Collegiis ſich vorläufig benehmen, erſagter Collegien in geziemender Art machende Erinnerungen dabey anhören, und wenn keine Uebereinkunft getroffen werden könnte, folglich Burgerliche Collegia auf Kayſerl. Entſcheidung ſich beruffen, ſie weder daran behindern, noch vor Erfolg Kayſerl. allerhöchſter Entſcheidung einige weitere Diſpoſition machen, am allerwenigſten aber anſtatt baar Geld Zahlungs-Scheine in die Caſſa einlegen laſſen ſolle; So werde all dieſes, in wie weit ſolches vor das Vergangene unterlaſſen worden, Magiſtratui hiemit verwieſen, Er Magiſtrat anbenebens vor das Künftige zu diesfällig gehorſamſter Nachgelebung und ſtracken Vollzug, um ſo gemeſſen ernſtlicher angewieſen, als auf den widrig nicht verhoffenden Fall, diejenige, welche ſich hiergegen fehlerhaft betretten laſſen würden, zu dem Erſatz ex propriis unausbleiblich angehalten werden ſollen.

Was aber ſo ferners die denen Præceptoribus Gymnaſii zugedachte Holzgeldszulage, denn zwey aus Selben, jedem per 100 fl. in toto 200 fl. Beſoldungs-Vermeh-

rung- und endlichen die dem Geiſtlichen zu Hauſen ex Aerario publico civitatis geſchöpfte Beſoldung mit 100 fl. und etwas an Holz belange, befehleten Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt, daß ſich Magiſtratus darüber mit denen Burgerlichen Collegiis in Unterredung ſetzen, auch eine billige Auskunft zu treffen trachten, allenfals die gegen einander habende Anſtände Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt anzeigen, und allerhöchſte Reſolution gewärtigen, in Zukunft zumahlen jederzeit in derley Vorfallenheiten hiernach ſich benehmen, und nimmermehr, zu unnöthigen Klagen, einige Veranlaſſung geben ſolle.

Kayſerliche Majeſtät verſeheten ſich allerunterthänigſt ſchuldigſter Folgleiſtung, und gewärtigten, wie Ein- und Anderes befolget worden, und vor das Künftige befolget werden wolle, in termino duorum menſium die pflichtſchuldigſte Anzeige.

Johann Georg Reizer.

Einige

Einige

Ergänzungsstücke.

Digitized by Google

Num. I. zur Seite 52. *Nota (b).*

Stadt Frankfurtiſcher Capital-Lotterie Plan.

Nachdeme von Einem Hoch-Edlen und Hochweiſen Magiſtrat der freyen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, zum Beſten des Ærarii und Ablegung einiger Schulden, eine LOTTERIE, nach Endes ſtehendem Plan und Einrichtung, großgünſtig bewilliget worden; ſo werden die Conditionen desfalls durch offentlichen Druck hiermit bekannt gemacht: daß

1) Dieſe von wohlgedachtem Rath, mit Einſtimmung beyder Löbl. Bürgerlicher Collegiorum, unter Garantie der ganzen Stadt, beliebte Lotterie in nur 1200 Looſen à fl. 500., mithin von der Einlage à fl. 600000. in eitel Preiſſen, ohne Blinden, beſtehen, keiner Claſſen-Zubuſe, noch Abzug einiger pro Cento-Gelder unterworffen ſeyn; unter Obſicht und in Gegenwart dreyer Herren Deputirten E. E. Magiſtrats, ſodann eines Deputirten Löbl. Burger-Ausſchuſſes, und eines Burgerl. Neuners, offentlich vermiſcht, auf einmal alle fünff Claſſen, wie der General-Plan ergiebet, ausgezogen, und, durch beeydigte Buchhaltere, der ausfallende Gewinn ordentlich protocollirt, durch druckende Lotterie-Liſten publicirt, und auf Art und Weiſe, wie es redlich und allhier gebräuchlich iſt, die Looſe und Preiſſe, bey Expirirung der Terminen oder Claſſen, auf die nemliche benannte Täge ohne Anſtand prompt und exact baar ausbezahlt, oder denen, ſo gewonnen haben, alsdann ihre Rechney-Briefe (wie es §. 17. weitläufftiger expliciren wird) prælative prolongirt, und dieſe alljährlich à 4. per Centum verintereßirt werden ſollen; mithin zeiget ſich von ſelbſten, daß die Innhaber derjenigen Looſen, welche keinen Preiß treffen, (da doch nur vier Looſe gegen ein Preiß zu zehlen, wenn man ſolche auch gleich unglücklich nennen wolte) ihr eingelegtes Capital à 500. fl. nicht nur, ſeiner Zeit, doch völlig reſtituirt bekommen, ſondern auch denenſelben ſolches inzwiſchen mit 4. per Centum jährlicher Intereſſe verzinſet, und alle fünf Jahre mit fl. 100. ausbezahlt werden ſoll. Da dann zu mehrerer Erläuterung, wie die Lotterie gezogen werden ſoll, ſo viel andienen kan: daß zuerſt die 20 Preiſe und 80 Looſe der Erſten Claſſe in die eine Büchſe gethan, und gegen die 1200 Numern der andern Büchſe in einem Vormittag-ferner die 20 Preiſe und 80 Looſe der andern Claſſe, auf gleiche Art, den Nachmittag ſelbigen Tags, die Dritte und Vierte Claſſe folgenden Tags, und die Fünffte Claſſe den dritten und vierten Tag gegen die alsdann noch übrige Numeros der andern Büchſe, mithin in vier Tagen die ganze Lotterie wird ausgezogen, und denen Herren Intereſſenten dadurch bekannt gemacht werden, in welche Claſſe jeder gehöre, und mit weichem Gewinn und Intereſſe-Zahlung ſein Numero durch das Glück ausgefallen, und Anno 1755. 1760. 1765. 1770. oder 1775. ſothaner Gewinn, oder Intereſſe, auch Capital reſtituirt, prolongirt oder bezahlt werden wird.

2) Wird die Einzeichnung in dieſe Lotterie den 20. Maji 1750. geſchehen, und zwar auf dem Lotterie-Amt, nemlich dermalen in dem untern Auditorio in dem Barfüſſer-Creutzgang, in Præſenz oben benannter Herren Deputirten, Montags, Mittwochs und Freytags, Vor- und Nachmittags, bis die 1200. Looſe complet, damit continuirt. Doch iſt

3) Nicht nöthig, daß diejenige, ſo in dieſe Franckfurter Stadt-Lotterie ihre Gelder ein- und auf Rechney-Briefe anzulegen Belieben tragen, dieſelben alſofort baar bezahlen, ſondern es hat nur ein jeder, wann es eine bekannte und beglaubte Perſon iſt, in ein dazu verordnetes Buch, mit eigner Hand ſelbſt, oder durch einen andern, ſo mit Special-Vollmacht verſehen, ſeinen Namen, auf was Deviſe einer Stadt, Namen oder Buchſtaben (dann anders keine Deviſen angenommen werden) und wie viel Looſe er nehmen will, unter der im Anfang ſelbigen Buchs vorgeſetzten Verbindlichkeit, einzuſchreiben, nemlich daß, ſo bald durch die gedruckte wochentliche Anzeigs-Nachrichten, daß die Ein-

zeichnung und Zahl der 1200 Looſen complet iſt, und demnach alsdann die Zahlung der Einlage geſchehen muß, notificirt werden wird, er, innerhalb acht Tagen, vor die eingezeichnete Looſe die Gelder ad Caſſam dieſer Stadt-Lotterie liefern wolle, geſtalten derjenige, ſo einmal ſubſcribiret, für die Zahlung derer eingezeichneten Looſen zu ſtehen verbunden, und ihme davon wieder abzugehen und zu pœniriren nicht erlaubet iſt, auſſer in dem Fall, da, wie doch gar nicht zu vermuthen, die Lotterie nicht complet, und folglich Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath, der ſich ſolches Krafft dieſes vorbehält, ſolche wieder aufzuheben, gemüßiget werden ſolte; und wird, bey der Einzeichnung, einem jeden die Zahl der übernommenen Looſe, durch ein gedrucktes und von dem Magiſtratiſch- und Burgerlichen Gegenſchreiber unterſchriebenes Biller, arreſtirt.

4) Aber nachmals, gegen Zahlung der 500 fl. und Auswechſelung ſothanen Atteſtats, ein ordentliches von Magiſtratiſch- und Burgerlichen Herren Depurirten unterſchriebenes Lotterie-Loos behändiget.

5) Zur Zahlung der Einlagen ſollen nur Gold- und harte Silber-Sorten, in dem Preiß des Wechſel-Courſes, auch alte taugliche Batzen, (immaſſen auch die Auszahlung ſowohl derer Intereſſen, als des Capitals ſelbſten, auf eben ſolchen Fuß des Wechſel-Courſes geſchehen wird) doch keine geringere Schied-Müntz, noch geringhaltig- neugeprägtes Geld, wohl aber

6) Auf der Stadt hafftende und der Ablage ohne dem unterworffene Rechney-Briefe, in Zahlung, zu Egaliſirung der 500. fl. Einlage, entweder mit Zuſchuß an Geld, oder deſſen Herausgebung, angenommen werden; da dann

7) Diejenige Innhabere derer Rechney-Briefen, welche in erweislichem alten guten Geld ſtehen, und zu 4½, oder 5 per Centum jährlich verintereßiret werden, bey dieſer nunmehr, und gewiß nicht ferner vorkommenden guten Gelegenheit, eine dermaſſen vortheilhaffte Augmentation ihres Capitals zu genieſſen haben, daß diejenige, ſo Capitalia à 5 pro Cent haben, 25, und die, ſo dergleichen à 4½ pro Cent haben, 12½ pro Cent Augmentation zu genieſſen haben, und ihre dergleichen beſitzende Capital-Briefe, bey der Lotterie-Einlage, in Zahlung alſo erhöhet angenommen werden ſollen. Auch kan

8) Derjenige, ſo einen dergleichen Rechney-Brief zu hohen Intereſſen in Handen hat, keineswegs in Furchten ſtehen, ob würde er wenigere Intereſſe bekommen, als er bis anhero genoſſen hat, oder aber, ob ſolte er, wann er in dieſe Lotterie einleget, ſeine Rechney-Briefe abgeleget bekommen; ſondern derſelbe erlanget vor ſeinen Capital-Brief, mit 12½, oder reſpective 25 pro Cento Vermehrung ſeines Capitals, Lotterie-Looſe, und ſobald die Lotterie gezogen, vor dieſe Lotterie Looſe wiederum Capital- oder Rechney-Briefe, mit obiger Vermehrung ſeines Capitals, ſowohl ratione der Indemniſation, als auch der vielleicht ziehenden Preiſſen; folglichen iſt hierbey nichts zu verliehren, ſondern es ohne Riſico zu probiren, dabey aber (es falle auch aus, wie es wolle) ganz gewiß zu gewinnen; nur daß

9) Diejenige Looſe, welche keine Preiſſe ziehen, von fünf zu fünf Jahren erſt ihre Intereſſe NB. alsdann zuſammen auf einmal ziehen, id eſt, ein Loos von fl. 500. Einlage, welches keinen Preiß ziehet, und in der erſten Claſſe ausfället, bekommt Anno 1755. fl. 500. Capital reſtituiret, und zugleich fl. 100. Intereſſe zuſammen, nemlich fl. 600. item ein Loos von fl. 500. Einlage, welches keinen Preiß ziehet, und in der Zweyten Claſſe ausfället, bekommt Anno 1755. fl. 100. nur Intereſſe, Anno 1760. aber fl. 600. Capital und Intereſſe, zuſammen fl. 700. Ferner ein Loos von fl. 500. Einlage, welches keinen Preiß ziehet, und in der Dritten Claſſe ausfällt, bekommt Anno 1755. ſeine fünffjährige Intereſſe zuſammen mit fl. 100.; Anno 1760. wiederum fünff Jahr Intereſſe zuſammen mit abermaligen fl. 100. und Anno 1765. Capital und Intereſſe mit fl. 600. alſo zuſammen fl. 800. und ſo weiter durch alle Claſſen, nemlich der in der Fünfften Claſſe ausfallende, bekommt alle fünf Jahr ſeine 100. fl. Intereſſe bis zur Ablage, ſo daß der gemeiniglichen Wunſch derer Capitaliſten, ſein Capital zu honorablen Intereſſen ohnableglich, jedoch ganz ſicher angeleget zu ſehen, erfüllet wird. Wann aber

10) Ein

10) Ein oder dem andern es dannoch nicht anstünde, seine Capital-Briefe (wofür er nach Ziehung der Lotterie sogleich andere, von eben der Kraffr und Sicherheit, wie jene seyende, und alsdann in guter Franckfurter Wehrung, den Gulden zu 60 Kr. stehende, neue Recheney-Briefe empfangen solle) in diese Lotterie einzulegen, so stehet ihme solches frey, doch daß derselbe entweder, vom Tage der Lotterie-Ziehung an, fürohin sich nur mit 4. pro Cent jährlicher Interesse begnügen müsse, und sodann seine alte Briefe ohnabgelegt gleichwol beybehalten könne, oder aber dessen Capital baar abgelegt werden soll, indeme man sich sothane der Stadt zum Besten erfolgende Ablage alsdann selbst zuzuschreiben hat.

11) Der Ziehungs-Termin soll alsdann in wenig Wochen nach der Complerirung publicirt, und damit richtig eingehalten werden.

12) Wann nun diese Lotterie würklich gezogen ist, und solalich ein jeder Einleger wissen kan, was vor einen Gewinn er getroffen, und in welcher Classe oder Zahlungs-Termin er solchen, an baarem Geld, habhafft werden möge, so wird denen sämtlichen Interessenten hiermit ein Terminus, von 6 Monaten, à dato des Tags der Ausziehung, anberaumet, binnen welcher Zeit die Producirung der gewonnenen Lotterie-Looſe bey Amt in Originali voraus geschehen muß, mit der Anzelge, auf wessen Namen und Rechnung die Inhabere ihr gewonnenes Capital wollen eingeschrieben haben? da dann ihnen vor ihre einlieferende Lotterie-Looſe sogleich, unter der ganzen Stadt ihrer Garantie, von Rath und Burgerschafft unterschriebene, und in gewöhnlicher Form mit dem Stadt-Insiegel bekräfftigte, gedruckte Stadt-Obligationes, in der Summa vor so viel, als sie gewonnen haben, und in denen Jahren, wann das Capital zahlbar ist, auch mit Interesse, von welcher Zeit an solche à 4. pro Cent richtig abzuführen, ordentlich eingehändiget werden sollen; nach Verfliessung obiger 6 Monaten aber, und wann sich binnen solcher Zeit nicht gemeldet, werden die Lotterie-Looſe vor null und nichtig erkläret. Auch soll

13) Derjenige, welcher seine Gewinne oder gezogene Lotterie-Looſe in Stadt-Obligariones verwandlen will, zwar gehalten seyn, es unter 500. fl. nicht zu thun; wohl aber ist ihme

14) Erlaubt, vor mehrere Looſe, wann nemlich deren Zahlungs-Termin in einem gleichen Jahr, oder nemlichen Classe erscheinet, zusammen auf eine Obligation zu stellen; auch

15) So oft es ihme beliebt, durch behörende Cession auf andere zu transportiren, jedoch daß

16) In solchem Fall, die Einschreibung oder Ausfertigungs-Gebühr, nach bisherigen Observanz, davon bezahlt werden muß. Wolte auch

17) Zur Verfall- oder Ziehungs-Zeit des gezogenen Gewinstes oder Looſes, derjenige, deme solcher zukommt, verlangen, daß ihm seine darüber empfangene Obligation fernerweit prolongirt werden möge, so solle zwar, so viel die Looſe und Gewinste der vier Ersten Classen und die darüber empfangene Recheney-Briefe anbetrifft, in diesem Verlangen ohnweigerlich willfahrt, und also bloßhin in die freye Willkühr des Gewinners gestellet werden, ob er zur Verfall-Zeit die baare Zahlung, oder weitere Prolongarion seines Gewinstes, begehre? Dahingegen den Betrag der Fünfften Classe betreffend, solle es zu Ermessung Löblichen Recheney-Amts und in dessen alleiniger freyer Willkühr stehen, ob es der ansinnenden Prolongation statt zu geben, oder aber die baare Auszahlung zu thun resolviren wolle, und welches unter beyden dem Ærario, denen alsdann sich ergebenden Umständen nach, verträglicher und räthlicher befunden werde? indeme allenfalls die Gewinnere damit, daß sie 25 Jahr lang ihre Gewinste und darüber empfangene Recheney-Briefe ohnabgelegt verintereßirt bekommen, sich wohl begnügen können. Und gleichwie

18) Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath bey dieser Gelegenheit, die Gelder sicher und vortheilhafft anzulegen, einer Löblichen Burgerschafft den Vorzug vor Fremden

gerne und willig vergönnet; also sollen vom 20. Maji an, die ersten vierzehen Tage lang, keine andere als solche Subscriptiones, die hiesige Burgere für sich selbsten und für ihre eigene Rechnung, thun, imgleichem derjenigen fremden Personen, die gegenwärtig schon würklich Rechenei-Briefe besitzen, und dafür Loose in der Lotterie zu nehmen Willens sind, angenommen, nach Verlauff solcher vierzehen Tage aber, wann die Lotterie noch nicht complet geworden, alsdann erst auch Fremde und Ausländer zur Subscription admittiret werden. Solte auch

19) Ein oder der andere seinen Rechenei-Brief, wann er das Geld dafür ehender als zur Verfall-Zeit benöthiget wäre, und so lange nicht warten wolte, verhandlen, und, wie es erlaubt ist, cediren und transportiren wollen; so kan er sich zuvor bey Löblicher Rechenei melden, welche ihme, nach Abzug der Interesse pro rata temporis, mit der Ablage baaren Geldes dafür, sogleich an Handen gehen, oder die Transportirung an andere erlaubet.

Conclusum in Senatu,
Franckfurt den 5ten Maji 1750.

Franckfurter Stadt-Capital-Lotterie General-Plan.

1200 Loose — — à fl. 500. Einlage — — thun — fl. 600000.

1	Preiß	—	—	à	fl.	10000	—	—	fl. 10000
1	dito	—	—	—	—	4000	—	—	— 4000
1	dito	—	—	—	—	3000	—	—	— 3000
1	dito	—	—	—	—	2000	—	—	— 2000
10	dito	—	—	—	—	1500	—	—	— 15000
69	dito	—	—	—	—	1200	—	—	— 82800
81	dito	—	—	—	—	1100	—	—	— 89100
5	dito	—	—	—	—	1000	—	—	— 5000
14	dito	—	—	—	—	980	—	—	— 13720
5	dito	—	—	—	—	900	—	—	— 4500
14	dito	—	—	—	—	860	—	—	— 12040
5	dito	—	—	—	—	800	—	—	— 4000
14	dito	—	—	—	—	740	—	—	— 10360
5	dito	—	—	—	—	700	—	—	— 3500
14	dito	—	—	—	—	620	—	—	— 8680
240	Preiße, seynd also nur vier Loos gegen einen Preiß.								fl. 267700
960	Loose, bekommen à 4. pro Cent ihre jährliche Interessen, vom Tage der Einlag bis zur Ablage, alle 5. Jahr zusammen ordentlich mit 100. fl. nebst fl. 500. restituirendes Capital der Einlage						—	—	— 480000
									fl. 747700
	1 Præmium vor das erste Loos à fl. 200	—	—		fl.	200			
	2 dito vor und nach fl. 10000 à fl. 300	—	—		—	600			
	1 dito vor das letzte Loos à fl. 500	—	—		—	500			
	4 Præmia	—	—		—		—		— 1300
1200	Loose	—	—	—	—		—		fl. 749000

Vertheis

Vertheilung dieſer Lotterie in Fünff Claſſen.

Erſte Claſſe.

1 Preiß	— à fl. 1000	— fl.	1000
5 dito	— —— 700	— —	3500
14 dito	— —— 620	— —	8680
20 Preiße	— — —	fl.	13180
80 Looſe à 4 pro Cento & fl. 500. reſtituirende Einlage	—	—	40000
1 Præmium vor das Erſte Loos	—		200
100 Looſe, werden ausbezahlt Anno 1755. mit	—	fl.	53380

Zweyte Claſſe.

1 Preiß	— à fl. 1100	— fl.	1100
5 dito	— —— 800	— —	4000
14 dito	— —— 740	— —	10360
20 Preiße	— — — —	fl.	15460
80 Looſe à 4 pro Cento & fl. 500 reſtituirende Einlage	—	—	40000
100 Looſe, werden ausbezahlt Anno 1760. mit	— —	fl.	55460

Dritte Claſſe.

1 Preiß	— à fl. 1200	— fl.	1200
5 dito	— —— 900	— —	4500
14 dito	— —— 860	— —	12040
20 Preiße	— — — —	fl.	17740
80 Looſe à 4 pro Cento & fl. 500 reſtituirende Einlage	—	—	40000
100 Looſe, werden ausbezahlt Anno 1765. mit	— —	fl.	57740

Vierte Claſſe.

2 Preiße	— à fl. 1200	— fl.	2400
4 dito	— —— 1000	— —	4000
14 dito	— —— 980	— —	13720
20 Preiße	— — — —	fl.	20120
80 Looſe à 4 pro Cento & fl. 500 reſtituirende Einlage	—	—	40000
100 Looſe, werden ausbezahlt Anno 1770. mit	— —	fl.	60120

Fünffte Claſſe.

1 Preiß	— à fl. 10000	— fl.	10000
1 dito	— —— 4000	— —	4000
1 dito	— —— 3000	— —	3000
1 dito	— —— 2000	— —	2000
10 dito	— —— 1500	— —	15000
66 dito	— —— 1200	— —	79200
80 dito	— —— 1100	— —	88000
160 Preiße	— — — —	fl.	201200
640 Looſe à 4 pro Cent & fl. 500 reſtituirende Einlage	—	—	320000
		fl.	521200
2 Præmia vor und nach 10000 fl. — à fl. 300		fl.	600
1 dito das letzte Loos	—		500
3 Præmia	— — —		1100
800 Looſe, werden ausbezahlt Anno 1775. mit	— —	fl.	522300

Pro Nota:

Obige 80. Looſe Erſter, Zweyter, Dritter und Vierter Claſſe, wie auch die 640. Looſe Fünffter Claſſe, ob ſie ſchon keine Preiße ziehen, haben doch ihr Capital ſicher angeleget, und ziehet jedes Loos oder 500. fl. Capital, ſeine fünffjährige Intereſſen à 4 pro Cento alle fünff Jahre ordentlich zuſammen mit fl. 100.

BILANZ.

Erſte Claſſe	— 20 Preiße	— fl.	53380
Zweyte dito	— 20 dito	— —	55460
Dritte dito	— 20 dito	— —	57740
Vierte dito	— 20 dito	— —	60120
Fünffte dito	— 160 dito	— —	522300
	240 Preiße		
	960 Looſe		
	1200 Looſe ziehen	fl.	749000

Num. II.

Abdruck des neuesten Kaiserlichen Privilegii de non-appellando, die Extensionem der Summæ appellabilis auf Ein Tausend Reichsthaler betreffend.

Wir Franz von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: Daß Uns die Edle, Ehrsame, Unsere und des Reichs Liebe Getreue, N. Burgermeister und Rath Unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, welchergestalten von Unsers nächsten Herrn Vorfahrern am Reich, weyl. Kayser Carl des Siebenden Majestät und Liebden, Lobseeligster Gedächtnüß, ihnen nicht nur die vorhero von weyland Kayserm Maximilian dem Andern, und Rudolph dem Andern, den Fünf und Zwantzigsten Augusti, Anno Funfzehenhundert Acht und Sechtzig, und den Zwantzigsten Octobris, Anno Funfzehenhundert Sechs und Siebentzig, verliehene Kayserliche Privilegia de non-appellando, unterm Vierten Novembris, Anno Siebenzehundert Drey und Viertzig allergnädigst confirmiret, sondern auch zugleich die Summa appellabilis auf Ein Tausend Reichs-Thaler Rheinischer Währung also und dergestalt extendiret und erhöhet worden, daß nun hinführo zu ewigen Zeiten kein Burger oder Unterthan der Stadt Franckfurth, noch jemands anderer, wes Standes, Würden oder Wesens der seye, von einiger Bey- oder End-Urtheil, Erkänntnüß oder Decret, so an dem Stadt- oder anderen Gerichten zu Franckfurth ergehen, ausgesprochen, oder eröffnet würden, in Sachen, worinnen die Partheyen in Sententia, soviel das Capital anbelanget, über tausend Reichs-Thaler nicht beschwehret wären, weder an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht nicht appelliren, provociren, reduciren, suppliciren, oder in Gestalt einer Nullität gelangen lassen solle, sondern die von Burgermeister und Rath zu Franckfurth gesprochene, nicht über Ein Tausend Reichs-Thaler beschwehrende Urthel, Erkänntnüß, Entscheide und Decreta gantz kräfftig und mächtig seyn sollen, auch dieselbe darauf für und für in Rechten, als sich gebühret, vollenfahren und procediren mögen, von allermänniglich ungehindert: Immassen solches alles nur angezogenes Privilegium weyl. Kayser Carl des Siebenden, Christmildester Gedächtnüß, des mehrern in sich haltet, und von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Carl der Siebende von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheim König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, und Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich, Römische Kayserе und Könige, öffentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich, daß Uns die Edle und Ehrsame Unsere und des Reichs Liebe Getreue, Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth am Mayn, geziemend fürgebracht und zu erkennen gegeben, wasgestalten nicht allein Unser Vorfahrer am Reich, Kayser Maximilian der Erste, Hochlöblicher Gedächtnüß, ihren Vorderen und ihnen die sondere Gnad gethan, und Freyheit gegeben, daß niemand von einigem Urtheil, in ihrem Rath oder Stadt-Gericht gesprochen, zu appelliren gestattet werde, es treffe denn die Klage über Sechtzig Gulden Rheinischer Landes-Währung an, darzu der Appellant einen Rheinischen Gold-Gulden erlegen, irem einen besondern Eyd erstatten, und dann dem obsie-

obsiegenden Theil für sein erhaltenes Recht Caurion leisten, mit weiterer Fürsehung, daß in Sachen, unter Sechtzig Gulden antreffend, und sonst in etlichen benannten Fällen, gar keine Appellation bey ihnen statt haben solle, nach fernerm Innhalt desselbigen ihres Kayserlichen Privilegii und Begnadigung; sondern auch von weyland (unsern) freundlich-geliebten Vorfahren am Reich, Kayser Maximilian dem Andern, und Kayser Rudolph dem Andern zween Briefe vorgebracht, worinnen obgedachtes von Kayser Maximilian dem Ersten ertheilte Privilegium de non-appellando, nicht allein confirmiret und bestättiget, sondern auch angeregte Summa der Sechtzig Gulden auf Zwey- und Dreyhundert Gulden Rheinischer Landes-Währung gnädiglich extendiret, erweitert und erhöhet worden; Inmassen die von Höchst-gedachten Kayseren in glaubwürdigem Schein vorgebrachte Briefe mehrers in sich-halten, und von Wort zu Wort hernach geschrieben stehen, und also lauten:

Inserta sunt privilegia Maximiliani IIdi und Rudolphi IIdi, deren Innhalt in den gedruckten Privilegien der Reichs-Stadt Frankfurt befindlich, und also hier einzudrucken, überflüßig ist.

Dabey aber in Unterthänigkeit angebracht, und erinnert, weilen nachgehends durch den jüngern Reichs-Abschied vom Jahr Sechzehenhundert Vier und Funffzig versehen und verordnet, daß hinfüro weder bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, noch Cammer-Gericht, einige Appellation, da die strittige Summe nicht Vierhundert Reichs-Thaler betreffe, angenommen werden sollen, daß daher obangeregte Erhöhung der Summæ appellabilis ihnen nicht allein gar nicht zu statten käme, sondern vorerwehnte ihre Privilegia dadurch in effectu aufgehoben, und sie anderen minderen Ständen des Reichs, deren Privilegia sich etwa auf eine geringere Summa erstrecken, gleich gesetzet worden; dahero gemeldte Burgermeister und Rath Uns unterthänigst gebetten, Wir obbestimmte Summa auf Tausend Reichs-Thaler zu erstrecken, und darüber ihnen Unser Kayserliches ferneres Privilegium mitzutheilen, gnädigst geruheten, gegen dem unterthänigsten Erbieten, daß von ihnen in allem gutes, schleuniges, und unpartheyisches Recht männiglich administriret, und solche Kayserliche Gnade im geringsten nicht mißbrauchet werden solte; Und Wir dann gnädigst angesehen und betrachtet die Unseren am Reich hochgeehrten Vorfahren und Uns in mannigfältige Weise oft willigiich geleistete treue und unverdrossene Dienste, und andere Unser Kayserliches Gemüth bewegende Ursachen, besonders aber um dieser Stadt ein Andenken Unsers hiesigen längern Aufenthalts zu hinterlassen. Hierum, und sonderlich, damit männiglich zu schleunigen Rechten geholffen, und niemand mit auf-züglichen Appellationen ins Verderben gesetzet werde; So haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth, diese besondere Gnade gethan, ihre vorhin schon habende Privilegia de non-appellando, alles ihres Innhalts, gestalt Wir es dabey und der Franckfurther Reformation bewenden lassen, nicht allein gnädigst zu confirmiren, sondern auch die obgenannte Summam appellabilem auf Ein Tausend Reichs-Thaler zu extendiren, und zu erhöhen, aus Römisch-Kayserlicher Macht-Vollkommenheit wissentlich, in Krafft dieses Briefs, also daß nun hinfüro zu ewigen Zeiten kein Burger oder Unterthan der Stadt Franckfurth, noch jemands anderer, wes Standes, Würden, oder Weesens der seye, von einiger Bey- oder End-Urtheil, Erkanntnüs, oder Decret, so an dem Stadt- oder anderen Gerichten zu Franckfurth ergehen, ausgesprochen, oder eröffnet worden, in Sachen, worinnen die Partheyen in Sententia, soviel das Capital anbelangt, über Tausend Reichs-Thaler obbestimmter Rheinischer Wehrung nicht beschweret wären, weder an Unsern Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht nicht appelliren, provociren, reduciren, suppliciren, oder in Gestalt einer Nullität gelangen lassen solle, sondern die von bemelten Burgermeister und Rath daselbst zu Franckfurth gesprochene, nicht über Tausend Thaler beschwerende Urthel, Erkanntnüs, Entschied und Decret, gantz kräfftig und mächtig seyn solle, auch dieselbe darauf für und für in Rechten, als sich gebühret, vollfahren und procediren mögen, von allermänniglich ungehindert. Und ob darüber von einiger Urtheil, so die Haupt-Sache und Beschwerung nicht über Tausend Reichs-Thaler, wie obstehet, übertreffe, welchergestalt, und von wem das beschehen, appelliret, und suppliciret, oder reduciret, oder desselben Appellation, Reduction oder Supplication, von Unserm Kayserlichen Reichs-Hof- oder Cammer-Gericht, auch anderen Gerichten, aus Unwissen-

oder Vergessenheit angenommen würde; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß solches dieser Unserer Kayserlichen Begnadung und Freyheit ohnnachtheilig und ohnabbrüchig, auch dieselbe Appellation, Reduction, Supplication oder Anbringung der Nullität, und was darauf gehandelt und fürgenommen würde, gantz krafftlos und nichtig seyn solle, welches Wir auch jetzt als dann, und dann als jetzt, nichtig und krafftlos erkennen, erklären, vernichten, und cassiren, und die obgenannte Burgermeister und Rath, ohnangesehen des alles, sich obberührter Unserer Freyheit, Extension und Begnädigung gebrauchen, und Macht und Gewalt haben sollen, und mögen, solche Urtheil, die also Tausend Reichs-Thaler, oder darunter antreffen, zu vollziehen, und ferner, wie sich nach rechtlicher Ordnung und der Stadt Franckfurth hergebrachten Gebrauch gebühret, zu handlen, von allermänniglich unverhindert; doch Uns und dem Heiligen Reich, an Unser Obrigkeit und Gerechtigkeit, deßgleichen allen und jeden an Unserem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht bereits Rechts-hängigen Sachen, unvergriffen und unschädlich: Nicht weniger auch dem Rath und Burgerschafft der Stadt Franckfurth an anderen ihren Kayserlichen Privilegien, sonderlich obangeregten, weyland des Kayſers Maximiliani des Ersten, der in solchen ausgedruckten Fällen halber, in alle Weeg unabbrüchig; und daß mehrbesagter Rath schuldig und daran seyn solle, daß der Stadt Tribunalia und Gerichte also bestellet seyn, daß, ihrem Erbieten gemäß, männiglich schleunige und unpartheyische Justitz administriret werde.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, und Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Weesens die seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth bey dieser Unserer Kayserlichen Gnad, Extension und Freyheit gäntzlich bleiben, sich Dero geruhigen gebrauchen und genieſſen lassen, und daran nicht irren oder verhinderen, noch jemands anderm zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weeg, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straffe, und darzu eine Poen, nemlich Ein Hundert Marck löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil Burgermeister und Rath zu Franckfurth, ohnnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, den Vierten Tag Monaths Novembris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im Siebenzehenhundert Drey und Viertzigsten, Unserer Reiche, des Römischen und Böheimischen im Zweyten Jahre.

Wann nun aber ihnen, Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth allerdings gebühren und obliegen wolle, bey Uns, als jetzt-regierendem Römischen Kayser, um die allermildeste Bestättigung nur-angezogenen Kayserlichen Privilegii allerunterthänigst anzuruffen; Als haben Uns dieselben demüthiglich angeruffen und gebetten, daß Wir ihnen und ihren Nachkommen Unsere Kayserliche Confirmation und Bestättigung desselben angedeyen zu lassen, gnädiglich geruhen wolten.

Und Wir dann gnädiglich angesehen ihre, Burgermeister und Raths zu Franckfurth, demüthig-ziemliche Bitte, auch die angenehme, getreue und nützliche Dienste, so weyland Unseren Vorfahren, Römischen Kayseren und Königen, auch Uns und dem Heiligen Römischen Reich, sie und ihre Vorvorderen mehrmals treulich und gehorsamlich erzeiget und bewiesen haben, und sie in künfftige Zeiten wohl thun mögen und sollen; Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigem Rath und rechtem Wissen ihnen, Burgermeisteren und Rath der Stadt Franckfurth, und ihren Nachkommen, ob-inserirtes Privilegium de non-appellando in allen und jeglichen seinen Puncten, Clausulen, Articulen, Insertionen, Meinungen und Begreiffungen, wie solches alles hievor von Wort zu Wort geschrieben stehet, als jetzt-regierender Römischer Kayser, gnädiglich erneuert, confirmiret

und

und bestättiget; Erneueren, confirmiren und bestättigen ihnen das auch von Römisch-Kayserlicher Macht-Vollkommenheit wissentlich, in Krafft dieses Briefs; Und meinen, setzen, ordnen, und wollen, daß selbiges fürbaßhin kräfftig seyn und bleiben, und daß sie, Burgermeister und Rath zu Franckfurth, desselben auch an Unserem Kayserlichen Reichs-Hof- oder Cammer-Gericht, auch anderen Gerichten gebrauchen, und darauf Macht und Gewalt haben sollen und mögen, ihre Urtheil, die, obbeschriebenermassen, Ein Tausend Reichs-Thaler, oder darunter antreffen, zu vollziehen, und ferner, wie sich nach rechtlicher Ordnung, und der Stadt Franckfurth hergebrachtem Gebrauch gebühret, zu handlen, zu procediren, und zu vollenfahren, von allermänniglich unverhindert; Doch Uns und dem Heiligen Reich an Unser Obrigkeit und Gerechtigkeit, deßgleichen allen und jeden an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht bereits vorhin rechtshängigen Sachen unvergriffen und unschädlich; Nicht weniger auch dem Rath und Burgerschafft der Stadt Franckfurth an anderen ihren Kayserlichen Privilegien, sonderlich obangeführeten weyland Kayſers Maximiliani des Ersten, der in solchem ausgedruckten Fällen halber, in alle Weege unabbrüchig, und daß mehrbesagter Rath schuldig und daran seyn solle, daß der Stadt Tribunalia und Gerichte also bestellet seyen, daß, ihrem Erbieten gemäß, männiglich schleunige und unpartheyische gleiche Justitz administriret werde.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richteren, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen, Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Weesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie und ihr jeglicher, die obgenannten Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth, bey obeinverleibten Gnaden, Extension und Freyheit, und dieser Unser Confirmation und Bestättigung gäntzlich bleiben, sich derselben geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, und daran nicht irren oder verhinderen, noch das jemands anderm zu thun gestatten, in keine Weise noch Weege, als lieb ihnen und euch jeglichem seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straffe, und darzu eine Poen von Einhundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil mehrgemelten Burgermeisteren und Rath der Stadt Franckfurth, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den Achten Tag Monats Junii, nach Christi, Unsers lieben HErrns und Seeligmachers, gnadenreichen Geburt, im Siebenzehenhundert Drey und Fünfzigsten, Unsers Reichs im Achten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Vt. R. Gr. Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Andreas Mohr.

Collationiet und registrirt

J. H. v. Alpmannshoven.

Tenor documenti Cameralis pto Insinuationis vorstehenden Kaiserlichen Privilegii vom 11. Mart. 1757.

In Sachen begehrter Insinuation einer durch Doctor Hofmann unterm 2ten dieses gerichtlich übergebenen Kayserlichen Confirmation des Privilegii, die Extensionem Summæ appellabilis auf Ein Tausend Reichs-Thaler betreffend, wegen Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth: ist dieselbe (jedoch vorbehaltlich des Heiligen Römischen Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch jedermänniglichs Interesse und Einrede, dagegen jederzeit vorzubringen, so viel Rechtens,) vor insinuirt angenommen, und darüber solchergestalt nothdürftige Urkund erkannt, auch gedachtem Doctor Hofmann sein der Restitution Originalis halber beschehen Begehren (doch daß eine vidimirte Copey davon apud Acta behalten werde) hiemit zugelassen.

Num. III. zur 92sten Seite *Nota (a)*.

Die Annehmung von Rath- Residenten- und anderer Charges von Frankfurter Burgern betreffend.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsame, liebe Getreue! Wir haben Uns in Unterthänigkeit vortragen lassen, welchergestalten einige Burger und Einwohner, in Unser und des Heil. Röm. Reichs Städten, sonderlich aber zu Franckfurt am Mayn, aus unzuläßigem Ubermuth, oder eigensinnig- und eigennützigen Absichten, sowohl ihren abgeschwornen Burgers-Pflichten, als auch Burgerlichen Handthierungen und Gewerben, offenbahr zuwider, allerhand mit ihrem Stand gar nicht zu vereinbahrende Prædicata von Räthen, Residenten, und Agenten, von ein und andern auswärtigen Potentaten, Churfürsten und Fürsten des Reichs, sich, ohnerlaubter Weiß, zu wegen bringen, und darum zu bewerben, sofort darauf, durch offentliches eigenmächtiges Aushängen derer Wappen an ihre Wohnhäuser, vor characterisirte Personen angesehen und tractiret seyn wollen, dahero auch verschiedene ihnen gar nicht zukommende Vorzüge, in Titulaturen und Kleidungen, bey Freud- und Leid-Begebenheiten, zu prætendiren, nicht weniger andere ohnziemliche Prærogativen, auch wohl gar Exemtiones und Freyheiten, vor anderen Burgeren ihres Gleichens, ohngescheuet zu begehren und sich, am Ende, Eurer von Uns obhabenden ordentlichen Jurisdiction, willkührlichst entziehen, andurch sich gleichsam von dem Obrigkeitlichen schuldigen Gehorsam und Burgerlichen Obliegenheiten, wieder Pflicht und Gewissen, loßzumachen, sich vermessentlich und sträfflich unterstehen thuen, wordurch aber, im gemeinen Wesen, nichts anders, als höchstschädliche Unordnungen und grosse Verwirrung, absonderlich aber, bey solcher verburgerter Räthen, Residenten und Agenten Mit-Bürgeren, gänzliches Umkehren der so hoch-nöthigen guten Verständtnuß und Eintracht, schädliche Eifersüchten, harte Verbitterungen, und höchstgefährliche Collisiones, und andere beschwerliche Weitläufftigkeiten und Inconvenienten entstehen.

Wann nun aber, nach der Sachen und deren Umständen reiffer Erwegung und Betracht, Unserer Kayserlichen Obsicht aufliget, und Wir, mit gutem zeitigen Rath, entschlossen, diesem zu gänzlicher Verwirrung des gemeinen Stadt-Wesens einreissenden Uebel zu steuren, mithin eine jede Obrigkeit, die ihrem verfaßten Regiment und eingeführten Reichs- und Stands-Policey-Ordnungen, nach denen alten, von Unseren Glorwürdigsten Vorfahrern am Reich, Römischen Kayserн und Königen sowohl, als von Uns, gnädigst bestättigten Herkommen, Privilegien, Sraturen und Gewohnheiten, gegen solche nachtheilige, und wiederrechtliche Unternehmung- und Zumuthungen zu schützen, und sie darzu

darzu anzuweisen: Wie auch Solches bereits von Uns, Anno 1720. Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg rescribiret worden.

Als befehlen Wir Euch, aus allerhöchster Kayserl. Macht und Gewalt, hiermit gnädigst und ernstlich, daß Ihr, zu Erhaltung guter Ordnung, Burgerlicher Gebühr und Betrags, denen, in Unser und des heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn verburgerten, und auch, bey Euch sonst in der Stadt und ausser Derselben, in Euerem Gebiet, Angesessenen, von Unserer- und Obristen Lehenherrns wegen, anzudeuten, und aufzulegen habet, daß, wo ein oder anderer in Obrigkeitlichen Pflichten stehender Burger, oder Beysaß, von auswärtigen Potentaten, Republiquen, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs den Titul eines Raths, Residenten oder Agenten erlanget, Er sich, um deßwillen, Euerer- von Uns obtragenden Obrigkeitlichen Jurisdiction, mithin aller Verordnungen, und ihme obliegender Burgerlichen Onerum, nicht entziehen, sondern, wie andere ohn-characterisirte Burger und Beysassen, die schuldige Præstanda und Gehorsam leisten, oder, da er nicht in seinen schuldigen Pflichten zu continuiren vermeinet, den Schutz gebührend aufzukündigen, und, nach Ausweiß Unser allerhöchsten Kayserlichen dieser Unser und des Heiligen Römischen Reichs-Stadt allergnädigst ertheilten Privilegien, seine liegende Güther in Burgerliche Hände, innerhalb Jahrs Frist zu verkauffen, und für Abzug-Geld den zehenden Pfenning darvon, ohnweigerlich zu entrichten und zu bezahlen verbunden seyn solle.

Welchen Unsern ausdrücklichen Befehl Ihr offentlich zu verkünden habet; gestalten von Uns eine gleiche Kayserliche Verordnung an die übrige Magistratus Unserer Kayserlichen und des Heiligen Reichs-Städten, wo es nöthig, aus eben solchen Ursachen, gnädigst und ernstlich schon erlassen worden, und ferner ertheilt werden solle. Woferne aber jemand, diesem Unserm Kayserlichen Gebott, zu widerstreben sich unterstehen wolte, so ist es an Uns, sogleich von Euch unterthänigst zu berichten, damit die bißherige Unfuge abgestellet, hinfürter aber sich jedermänniglich hiernach zu achten, und für Schaden zu hüten wissen möge, das meinen Wir ernstlich, und verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen.

Geben zu Prag den Sechs und zwantzigsten Julii, Anno Siebenzehenhundert zwey und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen Im ein und zwantzigsten, des Hispanischen im neun und zwantzigsten, des Hungarisch- und Böheimischen aber Im zwey und zwantzigsten.

Carl.

Vt. J. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Arnold Heinrich von Glandorff. mppria.

Denen Ehrsamen Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Num. IV. zur Seite 109. Anmerk.

Jovis 10. Julii 1766.

Zu Sachsenhausen ernannter Ausschuß der gesammten Burgerschaft contra den Magistrat daselbst, Commissionis finitæ, in specie das Beholzungs-Recht betreffend.

1mo) Ponatur der Kayserl. Reichs-Stadt Franckfurth unterm 3ten Martii abhin erstattete allerunterthänigste Bericht ad Acta, und kann solcher parti Appellanti, auf Anmelden, e Cancellaria, jedoch ad solam notitiam verabfolget werden, und wird

2do) Derselbe mit seinem Appellations-Gesuch hierauf versofort von hier abgewiesen. Idque notificetur

3tio) Dem Magistrat der Kayserlichen Reichs-Stadt Franckfurth per Rescriptum, mit dem Anhang, daß, in so lang und viel die Umstände derer Waldungen ein Anderes nicht verstatten werden, sich lediglich an das erlassene letztere Forst-Edict zu halten (a).

Johann Georg Reizer.

Num. V.

Da sowohl im Burger-Vertrag, als in den Kayserlichen Entschlüssungen der bey Rathsgliedern erforderlichen Eingebohrenheit, als eines Haupt Erfordernüsses gedacht wird, sich aber im Jahr 1749 ein Fall ereignet hat, daß, bey Wählung eines Dritthänkers, ein sonst wackerer Mann, Namens Johann Nicolaus Diez, dessen Vater zwar Burger war, diesen seinen Sohn jedoch noch vor Erlangung des Burgerrechts gezeugt, mithin Letzterer die Eigenschaft der Eingebohrenheit nicht an sich hatte, in die Wahl genommen, durch das Loos getroffen, beendiget, auch in den Besitzstand gekommen war; erhub sich darüber ein grosser Streit, welcher bey höchstpreißl. Reichshofrath ventiliret, und endlich unter Autorität einer Kayserl. Hof-Commission durch Vergleich geendiget wurde, wie aus folgenden vier Ergänzungsstücken zu ersehen ist.

Zahl *I.*

Martis 30. Septembris 1749.

Dietz, Johann Nicolaus, des Raths dritter Banck zu Franckfurth am Mayn contra Burgermeister und Rath daselbst, Appellationis.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu Folge:

Rescribatur dem Magistrat zu Franckfurth: Ihro Kayserliche Majestät hätten Sich allerunterthänigst vortragen lassen, was Johannes Nicolaus Dietz, des Raths dritter Banck Verwandter appellando an Höchstdieselbe gelangen zu lassen, sich gemüßiget gesehen.

Allerhöchstdieselbe hätten auch aus denen glaubwürdigen Beylagen ziemlich bescheiniget gefunden, daß Appellantens Großvater und Vater Burger in Franckfurth gewe-

(a) S. oben S. 103. und folgende.

gewesen seyen, und mithin Appellanten weder der Burger-Vertrag, noch Kayserliche Resoluciones im Wege stünden, am wenigsten aber ein Verdacht eines Ambitus demselben habe erwiesen werden können.

Bey welchen Umständen Ihro Kayserl. Majestät, nachdeme die Wahl so ordentlich, und dem Burger-Vertrag, auch Kayserlichen Verordnungen gemäß, vorgegangen, der durchs Loos erwehlte Johann Nicolaus Dietz, auch darauf zu Ablegung des gewöhnlichen Raths-Eydes gelassen, und in dem Rath zu würcklicher Sitz und Stimme admittiret worden, ihm, dem Stadt-Magistrat anbefehlen, mit Aufhebung des Decreti suspensivi besagten Dietz in dem Rath wieder zu Sitz und Stimme zuzulassen.

Nachdeme aber Ihro Kayserliche Majestät allerdings ernstlich gemeynet seyen, auf den Burger-Vertrag und die darauf erfolgte Kayserliche Resolutionen in allen Stücken auf das genaueste halten zu lassen; Als werde ihm, dem Stadt-Magistrat, hiermit anbefohlen, künftighin die genaueste und schärfeste Untersuchung nach Anweisung der schon vorhergängigen Kayserlichen Resolutionen von denen, die etwa in den Wahl-Vorschlag kommen können, sorgfältigst zu thun, und wo sich ein Mangel an denen vorgeschriebenen Requisitis findet, es zu rechter Zeit zu erinnern, auch die dabey gegenwärtige Dreyer, ob sie etwas bey denen vorgeschlagenen Subjectis zu erinnern hätten, ehe noch in der Wahl weiter fortgeschritten werde, zu befragen, damit nicht die bereits Erwehlte, und in den Rath Aufgenommene, zu ihrer billigen Beschwerde erst nach der Hand solche præjudicirliche Quæstiones status und Vorwürfe zu befahren hätten.

Ihro Kayserliche Majestät versehen Sich zu dem Stadt-Magistrat, daß Er, was Ihm hier aufgegeben worden, genau befolgen werde, und habe an Ihro Kayserliche Majestät Er die gehorsamste Folgleistung binnen zwey Monaten allerunterthänigst anzudeuten.

Jacob Friedrich Döhler.

Zahl *II.*

Mercurii 12. Aug. 1750.

Dietz, Johann Nicolaus, des Raths dritter Banck zu Franckfurth am Mayn contra Burgermeister und Rath daselbst, in puncto appellationis.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Deme zu Folge rescribatur dem Stadt-Magistrat zu Franckfurth: Ihro Kayserliche Majestät hätten Sich ganz umständlich allerunterthänigst vortragen lassen, was sowohl Er, der Stadt-Magistrat, als auch der Burgerl. Ausschus und die Neuner, gegen das suspendirte Rathsglied, Joh. Nic. Dietz, weitläuftig einwenden wollen: Nachdem aber Allerhöchstdieselbe das angeschuldigte Crimen ambitus durchaus nicht finden könnten, und Er, Dietz, zum wenigsten in optima fide gewesen, daß Er sich wegen des in das Schatzungsamtsbuch eingeschriebenen Dietzens, dem Sterbregister von seines Großvaters und seinem eigenen Taufschein, wie auch andern wichtigen und bescheinigten Umständen vor einen Burgerssohn gehalten; so seye die Nachläßigkeit denjenigen, die das Schatzungsamtsbuch zu besorgen gehabt, zuzuschreiben, daß zwar sich ein Dietz in demselben befindet, der Taufnamen aber nicht dazu gesetzet worden ist, und eben auch eine solche Nachläßigkeit seye, daß man

die Sterbregiſter nicht auf eine ſolche Art verfertigen laſſe, daß ſie nach den angegebenen Umſtänden nicht allemal plenam fidem haben ſollten. Nachdem nun aus dem Mittel des Stadt-Magiſtrats in Beyſeyn derer Bürgerl. Neuner (a) der Dietz ganz legalirer erwählet, zu dem Raths-Eyd und zu Sitz und Stimm, dreymahl in den Rath zugelaſſen worden, ſo ſeye es nunmehro viel zu ſpat, zu ſeiner unverdienten Schand und Schimpf noch ferner unter dem Vorwand neu hervorgeſuchter Anzeigen, ſich aus dem Rath ausſtoſſen zu laſſen, und ihn zu ſeinem Untergang durch weitläuftige Proceſſe zu ängſtigen.

Ihro Kayſerl. Majeſtät ſupplirten alſo, was etwa noch abgängig ſey, und befehlten dem Stadt-Magiſtrat hierdurch, beſagten Dietz wieder zu Sitz und Stimm in dem Rath zuzulaſſen, und die ſonſten ſtandhaftig und wohlgemeinte Verordnung des Burger-Vertrags und der Kayſerl. Reſolutionen, nicht zur Proſtitution unſchuldiger Leute anzuwenden: vors Künftige aber darauf bedacht zu ſeyn, daß diejenige Bücher und Regiſter, aus welchen, daß einer eines Burgers Sohn ſeye, erwieſen werden könne, dergeſtalt ordentlich halten zu laſſen, daß ſie vollen Glauben verdienten, wie nicht weniger, ehe ſie einen in die Wahl brächten, zuvor genugſam zu unterſuchen, ob er auch eines Burgers Sohn, und Wahlfähig ſey oder nicht? und mit einem Wort ſich nach deme, was den 30ten Sept. 1749 bereits aufgegeben worden, vors Künftige zu richten, auch wie die Reſtitution des Dietzens zu Sitz und Stimm in dem Rath befolget worden ſeye, Ihro Kayſerl. Majeſtät binnen zwey Monaten allerunterthänigſt anzuzeigen.

J. J. Hayeck von Waldſtätten.

Zahl *III.*

Kund und zu wiſſen ſeye hiemit, demnach auf tödlichen Hintritt des vormahligen Franckfurthiſchen zweyten Raths-Deputati aus dem Schumacherhandwerck, und dadurch in Ampliſſimo Senatu Francofurtenſi erledigte Stelle auf der dritten Banck, unterm 31. Martii 1749. von Einem Hochedlen Magiſtrat des Heil. Römiſchen Reichs Stadt Franckfurt, eine neue Wahl vorgenommen worden, welche zwar zu Favor des Impetranten Joh. Nirolaus Dietz ausgefallen, nachhero aber zu vielen beyderſeits ſehr beſchwerlichen Spänn und Irrungen Anlaß gegeben, ſo daß endlichen, nach vorhergegangenen verſchiedenen allerhöchſten Kayſerl. Judicaris, prævio ulteriori voto ad Imperatoriam Majeſtatem, unterm 15. Martii laufendes Jahres, eine Kayſerl. Hof-Commiſſion, zu Verſuchung der Güte zwiſchen Einem Hochedl. und Wohlweiſen Magiſtrat und erſternannten Joh. Nirol. Dietzen allergnädigſt angeordnet, und vor derſelben ſeithero verſchiedentlich gehandelt; auch ein und andere Vergleichsvorſchläge gegen einander gemacht, ſelbige aber von dem einem Theil ſo wenig, als dem andern eingegangen und angenommen, ſondern hinc inde reſpective verworfen und abgeleinet worden ſind, bis endlich der Impetrantiſche Joh. Nirol. Dietz ſich bewogen geſehen, ſeines Orts auf den Ausſpruch und ſelbſtiges Gutbefinden Einer Hochanſehnlichen Kayſerl. Hof-Commiſſion ſimpliciter zu compromittiren, welche denn zuforderſt die bey der Sache ex utraque parte fürwaltende beſonders beträchtliche Umſtände, beyden Theilen, und zwar jedem beſonders nochmals nachdruckſam zu Gemüthe geführet, demenächſt aber, auf ſelbſtiges Impetrantiſches Anſuchen, diejenige Vergleichs-Condiriones, welche Sie, Ihres Orts, der Billigkeit gemäß zu ſeyn ermeſſen, und dahero beyde Theile zu deren Annehmung wohlmeynend angemahnet, in Vorſchlag gebracht, als iſt endlichen, unter Vermittlung der Allerhöchſt angeordneten Kayſerl. Hof-Commiſſion, folgender Vergleich verabredet, und mit Vorbehalt der ausdrücklichen Magiſtratiſchen Ratification und Genehmigung würklich zu Stande gebracht worden; nemlichen und zwar:

1) Re-

(a) Iſt ein Schreibfehler, und ſoll heiſen: Dreyer.

1) Renunciüret Hr. Impetrant auf die per electionem ihm zugefallene dritte Bänker Rathsstelle, und damit verknüpftes Officium eines Raths-Deputati aus dasigem Franckfurther Schumacherhandwerck vor seine Person ein vor allemal gänzlich.

2) Verlanget derselbe sich weder des Chararters und Rangs, noch der demselben anklebenden Vorzügen und Prärogativen, hinkünftig jemals anzumassen, sondern will sich hiemit dessen vollkommen begeben, auch

3) Auf die Stelle eines Schumachers-Deputirten niemals einigen weitern Anspruch machen, noch der Wahl eines neuen Deputati entgegen seyn; wie dann

4) Herr Dietz in solcher Absicht, sowohl auf das, seit seiner Erwehlung verfallene, und indessen auf die Recheney deponirte Salarium eines Rathsherrn der dritten Banck, als auch

5) Auf die bey dem Schumacher-Handwerck bis anhero, seitdem Er zum Rathsherrn gewehlet worden, und die Geschworne Stelle aufzugeben müssen, gefallene, und fernerhin fallende Accidentien, pro præterito & futuro, gänzlich renunciiret; vornemlich aber

6) Einen Hochedl. Magistrat und dasiges Aerarium, der anverlangten Schadloshaltung von Zwey Tausend Gulden, ebenfalls entsprochen und loßgezehlet, herentgegen

7) Sich per expressum vorbehalten haben will, daß, wann bey denen Magistratischer Seits Ihme anerbotenen Oberzöllners, Visiers oder Güterbestätters-Diensten sich einige Vacatur ereignen, und Ihme sodann über kurz oder lang um Einen anzumelden beliebig seyn sollte, Ihme dasjenige vacante Officium, worum Er sich, nach seiner eigenen freyen Wahl, anmelden würde, vorzüglich, und zwar, nach der von Ihme selbsten zu bewürken habenden allerhöchsten Kayserl. Dispensation, ohne Kugelung, mit allen anklebenden Emolumentis, conferiret und überlassen werden möge; dagegen erbietet sich

8) Ein Hochedl. Magistrat, vor den solenniter erklärten Abstand und Renunciation, auf alle bishero formirte Ansprüche und Actiones, erga Publicum & privatos Francofortenses, wie die oben specifice angeführet worden, den Werth von Ein Tausend Species Ducaten, das Stück zu 4¼ Gulden gerechnet, in Crayßedictmäßigen Sorten, dergestalten unaufhaltlich in Franckfurth auebezahlen zu lassen, daß sogleich drey Wochen, post ratificationem Recessus ab inclyto Magistratu sperandam, obbemeldte Summa, an Ihn, Hn. Dietzen, oder dessen Ordre, gegen ausstellende Quittung, baar und unzertrennt erleget werden solle.

Dessen zu wahrer Urkund haben sowohl der Impetrantische Herr Dietz, nebst seinem Anwald, als auch der Stadt Franckfurth specialiter bevollmächtigte Herr Reichshofraths-Agent, Johann Friedrich von Harpprecht, die darüber errichtete zwey Original-Recesse, deren jeder ohne des anderen Vorweisung aller Orten gültig seyn solle, eigenhändig unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Pettschafften besiegelt. So geschehen Wien den 8ten November 1751.

Zahl *IV.*

Martis 25. Aprilis 1752.

Diez contra den Magiſtrat zu Franckfurth, Appellationis, nunc Commiſſionis & Transactionis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Ihro Kayſerl. Majeſtät haben gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, mit dem Zuſatz, daß die Ratification des Vergleichs durch die Reichs-Canzley, wie gewöhnlich, zu expediren ſey.

Deme zu Folge

1mo) Ponatur der von dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth, und Johann Nicolaus Diez eingeſchickte Vergleich ad Acta, und ſoll derſelbe in allen Puncten und Clauſulen, mithin auch, ſoviel die Dieziſche Renunciation aller weiteren Anſprüche betrift, als von Ihro Kayſerl. Majeſtät ratihabiret angeſehen, und darüber bey allen Gelegenheiten veſt gehalten werden.

2do) Laſſen Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt geſchehen, daß, wann einer von denen, dem Diez angetragenen und optirten Dienſten erlediget werde, derſelbe Ihme, ohne vorhergängige Kugelung, ſogleich, zu Folge des Vergleichs, conferiret werden ſolle.

3tio) Et hæc omnia notificentur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurth zu ſeiner Nachachtung.

Johann Georg Reizer.

(P. N. 1756 den 4ten Martii wurde von E. E. Rath dieſem Joh. Nicol. Diez, auf ſein beſchehenes Geſuch, die vacante Oberzöllners-Stelle Vergleichsmäßig conferiret.)

Num: VI. zur 32ſten Seite *Nro.* 15.

Als bey der jüngſten Stadt-Bibliothecariatswahl zwey Fragen entſtunden; nemlich: 1) Ob der mit in das Loos genommen und getroffene Burgerliche Conſiſtorial-Aſſeſſor Lr. Franck von Lichtenſtein, gedacht Ihm zugefallenes Bibliothecariat, mit Beybehaltung ſeiner Burgerlichen Conſiſtorialſtelle führen; 2) Ob ohne Beyſeyn Burgerlicher Dreyer, oder bey ſonſtigen, zwiſchen Magiſtrat und Burgerlichen Collegiis, in Anſehung der Wahlen ſich ereignenden, Kayſerl. Majeſtät anzuzeigenden Anſtänden, dennoch die Wahl nicht allein vollzogen, ſondern auch der Erwählte verpflichtet werden dürfe? wurde Erſtere, von Hochpreißl. Reichshofrath affirmative, Letztere hingegen negative decidiret, wie folgende zwey Kayſerliche Reichshofraths-Concluſa darlegen.

Zahl *I.*

Martis 17. Septembr. 1771.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die von dem Magiſtrat neuerlich vorgenommene Combination des Bibliothecariats mit der Burgerlichen Conſiſtorial-Rathsſtelle, und in Abweſenheit der Burgerl. Dreyer geſchehene Verpflichtung betreffend, ſive Burgermeiſter und Rath der Stadt Franckfurth ſub præſ. 11. Junii a. pr. erſtat-

erſtatten per Moll allerunterthänigſten Bericht ad clem. Reſcriptum de 7. Novembr. 1769. mit Beyl. ſub Lit. A. usque S. incl. in duplo.

1mo) Ponatur der von dem Magiſtrat der Kayſerl. freyen Reichs-Stadt Franckfurt erſtattete allerunterthänigſte Bericht de præſ. 11. Junii 1770. ad Acta und kan ſolcher auf Anmelden dem dortſelbſtigen Burger-Ausſchuß e Cancellaria Imper. Aul. abſchriftlich, jedoch ad ſolam Notitiam, mitgetheilet werden. Worauf

2do) Erſagter Burgerl. Ausſchuß, mit ſeinem Geſuch, ſofort ver- und abgewieſen wird.

Johann Georg Reizer.

Zahl *II.*

Martis 21. Junii 1774.

Franckfurt contra Franckfurt, Commiſſionis finitæ, die von dem Magiſtrat daſelbſt vorgenommene Combination des Stadt-Bibliothecariats mit der Burgerlichen Conſiſtorial-Raths-Stelle, nunc in ſpecie die in Abweſenheit der Burgerl. Dreyer geſchehene und etwa künftig intendirende Verpflichtung betreffend, ſive des Burgerlichen Ausſchuſſes Anwaldt Hafner ſub præſ. 15. Octobr. a. pr. ſuppl. pro clementiſſime decernendo intus petito Reſcripto. Cum adj. a num. 8-12. in duplo.

Nachdem die in Concluſo de 17. Sept. 1771. enthaltene Verweiſung auf den erſtatteten Magiſtratiſchen Bericht und darauf erfolgte Abweiſung des diesfalſigen Geſuchs der Burgerl. Collegien, lediglich die Vereinigung des Bibliothecariat-Amts mit der Conſiſtorial-Raths-Stelle zum Gegenſtand, keineswegs aber die Meinung gehabt, daß, wann in Wahl-Vorfallenheiten ſich Anſtände zwiſchen dem Magiſtrat und denen Burgerl. Collegiis ergeben, und Letztere an Kayſerl. Majeſtät provociren ſollten, Magiſtratus mit der Wahl, noch weniger aber mit würklicher Verpflichtung des Gewählten, ohne Beyſeyn der Burgerlichen Dreyer fürzufahren befugt ſeyn ſolle; So hat es ſofort bey obigem Concluſo ſein Bewenden.

Johann Georg Reizer.

Zahl *III.*

Lunæ 19. Decembr. 1774.

Franckfurt contra Franckfurt, Commiſſionis finitæ, die von dem Magiſtrat daſelbſt vorgenommene Combination des Stadt-Bibliothecariats mit der Burgerl. Conſiſtorial-Raths-Stelle, nunc in ſpecie die in Abweſenheit der Burgerlichen Dreyer geſchehene Verpflichtung betreffend, ſive Impetrantiſchen Burgerl. Ausſchuſſes Anwaldt Hafner ſub præſ. 10. Octobr. nup. documentat Inſinuationem Concluſi & ſuppl. pro clementiſſime hanc ad acta ponendo, app. Num. 13. & Concl.

Idem ſub præſ. eod. producendo mandata procuratoria, ſuppl. pro clement. deſuper pro ſtylo ordinando, app. Num. 14.

Ponatur mandatum procuratorium des Burgerl. Ausſchuſſes zu Franckfurt, denn die beſcheinigte Inſinuation Concluſi Cæſ. de 21. Junii a. c. ad Acta.

Johann Georg Reizer.

Num. VII. zu Seite 33.

Raths-Edict die Einrichtung der Gaſſen-Erleuchtung und Laternen-Amts betreffend.

Nachdem ein Hochedler und Hochweiſer Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, ſelbſt auf Veranlaſſung eines allertiefſt zu verehrenden Kayſerl. allergnädigſten Reſcripts vom 6ten October 1724. ſchon ſeit vielen Jahren ernſtlich darauf bedacht geweſen, nach dem löbl. Vorgang verſchiedener anderer Städten, auch allhier, zu Abends- und Nachtszeiten, die ſämmtlichen Straſſen und publique Plätze, zu groſſer Bequemlichkeit und Sicherheit aller derer Einheimiſchen und Fremden, ſo bey nächtlicher Weile über die Gaſſen zu gehen haben, und zu Verhütung allerley Unfugs, mittelſt beſtändiger Laternen zu erleuchten, und überall helle zu machen, dabey aber, inſonderheit wegen Aufbringung eines hinreichenden Fonds, theils zu Anſchaff- theils zu Unterhaltung derer Laternen und Salarirung derer dazu nothwendig zu beſtellender Perſonen, von Zeit zu Zeit, ſo viele Schwürigkeiten ſich hervor gethan, daß man damit fortzukommen nicht vermocht, ſondern der Ausführung dieſes nützlichen Vorhabens, bis hiehin, Anſtand zu geben, wider Wunſch und Willen ſich gemüßiget geſehen; vorietzo hingegen, da die Sache aufs Neue in reife Deliberation gezogen worden, derjenige Zeitpunkt ſich ereignet, wo man, mit dieſer heilſamen Anordnung, in kurzem völlig zu Stande kommen wird; Immaſſen, zu Erleichterung der Sache, die nöthige Laternen ſowohl, als übrige Geräthſchaften, auf Koſten des- ob zwar durch die harte Kriegslaſt ſehr erſchöpften gemeinen Stadt-Aerarii, bereits in der erforderlichen Anzahl angeſchaffet, die zu deren Anzünd- und Unterhaltung, auch Salarirung des Laternen-Inſpectoris und deren Lampenfüllern, alljährlich nöthige, und, leicht zu erachtendermaſſen, auf ein groſſes Quantum ſich belauffende Koſten aber, auf die ſämmtlichen Häuſer und Gebäude, dergeſtalten zu ſchlagen reſolviret worden, daß man, um hierunter, ſo viel nur immer möglich und thunlich, eine proportionirliche Gleichheit zu treffen, in Rückſicht, theils auf die Gröſſe derer Häuſer, theils auf den ungefehren Werth dererſelben, theils auf die Lage, und zur Handlung und Nahrung vor andern bequemen Straſſen, theils auf den- aus denen Häuſern von Inquilinis und ſonſten ziehenden Nutzen, theils auf die Feuerrechte, Brau- Back- Schild- und Gaſtwirths und anderer Gerechtigkeiten, theils auf die Verhältniß derer Häuſern unter einander ſelbſt, geſammte Häuſer und Gebäude in acht verſchiedene Claſſen, deren die erſtere jährlich 10 fl., die zweyte 8 fl., die dritte 6 fl., die vierte 5 fl., die fünfte 4 fl., die ſechſte 3 fl., die ſiebende 2 fl., und die achte 1 fl. beyzutragen haben, eingetheilt; von welchen Geldern der vierte Theil alle Quartal oder Vierteljahr, vor Ende deſſelben zum voraus, durch den Laternen-Inſpectorem, gegen Aushändigung einer Quittung des Löbl. Bauamts, von dem Eigenthümer eines jeden Hauſes, (an die man ſich deßfalls lediglich halten, und dabey keiner Ausnahme Platz geben, vielweniger darauf, ob ſie etwa ſonſten von Oneribus perſonalibus befreyet ſeyn möchten, im geringſten reflectiren, ihnen aber, wie ſie ſich mit ihren Beſtändern, der billigen Concurrenz und Zuſchuſſes halber, einverſtehen wollen, überlaſſen, jedoch gedachtes Bauamt ihnen, auf Verlangen hierunter gegen die Conductores mit allem Nachdruck und rechtlicher Hülfe an Handen gehen wird) bey Straf der durch die Herren Burgermeiſtere, ſamt und ſonders, unverzüglich zu verhängenden bereiteſten Execu-

Execution, wobey keiner Entschuldigung statt zu geben, noch eine etwaige Berufung quoad effectum suspensivum zugelassen, erhoben und auf das Bauamt geliefert werden solle.

So hat Eingangs gedachter Ein Hochedler und Hochweiser Rath diese also getroffene heilsame Einrichtung, welche zu besonderer Zierde hiesiger Stadt, zur Bequemlichkeit und Sicherheit aller, sowohl einheimischen, als dahier sich aufhaltenden fremden Personen, zu Verhütung allerley nächtlichen Unfugs, zu grossem Behuf der Lösch- und Rettung bey etwa nächtlicher Weile entstehenden Feuersbrünsten, (wofür jedoch Gott in Gnaden bewahren wolle) und selbst zu merklicher Erleichterung derjenigen Beschwerlichkeit und Kosten, welche bey gegenwärtigen Zeiten, durch Unterhaltung einer besondern Laterne an einem jeden Haus, in einem gröſsern Maas, dem Armen eben so, als den Wohlhabenden, aufgelegen, gereichet und abzwecket, allen und jeden hiesigen Burgern, Beysassen und übrigen Einwohnern, hierdurch zu ihrer Nachricht und schuldigen Nachachtung in offenem Druck bekannt zu machen, anbey aber zu verordnen für nöthig befunden, daß Niemand denen Laternen, etwa durch Einwerfung derer Gläser oder sonstigen Muthwillen und Bosheit, einigen Schaden zufügen, oder auch die zur Aufsicht und zum Anzünden bestellte Leute, in ihrer Verrichtung, zu beeinträchtigen, oder zu verhindern sich sträflicher Weise unterfangen, die hierwider frevelmüthig Mißhandelnde aber, im Betrettungs- oder Ueberführungsfall, als Stöhrer der gemeinen Strassen-Sicherheit, woran männiglich sehr hoch und viel gelegen, angesehen, und nicht nur zur Ersetzung des Schadens angehalten, sondern auch dabenebenst mit arbitrarischer Straf beleget, und dem Anbringer, bey Löbl. Bauamt, mit Verschweigung dessen Namens, der dritte Theil von der Geldbuse gereichet, hierauf auch besonders von dem Laternenaufseher, Lampensüllern, Nachtwächtern, und Stadt-Patrouillen, wie ihnen hierdurch aufgegeben wird, genaue und fleißige Obacht genommen, und dahin, daß sie dergleichen Frevler, auch, im Nothfall, mit Beyhülfe der nächsten Wache, habhafft werden, oder wenigstens ihre Namen erforschen, getrachtet werden solle. Wornach sich also jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath

Dienstags den 15ten December 1761.

Bey Gelegenheit und Veranlassung vorstehenden Edicts sind folgende Kaiserliche Reichshofraths-Concluſa ergangen.

Zahl *I.*

Veneris 27. Aug. 1762.

Franckfurth contra Franckfurth, Commissionis finitæ, in specie die neu errichtete Sperr-Ordnung, modo, die aufgerichtete Gassen-Laternen betreffend. Sive Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth sub dato 27. Aprilis & præsentato 3. Maji anni currentis erstatten per Moll allerunterthänigsten Bericht, samt Bitte: pro clementissime medianibus Patentibus Cæsareis, ferenda intus petita ordinatione appon. Num. 1. 2. 3. & 4.

1mo) Ponatur der von der Reichs-Stadt Franckfurth sub præsentato 3. Maji 1762. allerunterthänigst übergebene Bericht ad Acta.

2do) Reſcribatur an den Herrn Churfürſten zu Maynz: Es ſeye der Reichs-Stadt Franckfurth ſchon in Anno 1724. den 6. Octobris von damahlig glorwürdigſt regierenden Kayſerlichen Majeſtät Carl dem VI. allergnädigſt anbefohlen worden, die Veranſtaltung dahin zu treffen, damit die Stadt zu allgemeiner Sicherheit und Bequemlichkeit, mittelſt Anzündung genugſamer Laternen, bey Nachtzeit beleuchtet werden möge:

Nachdem nun Burgermeiſter und Rath, dieſes allerhöchſten Auftrags zu Folge nunmehro würklich die Verfügung gemacht, daß aller Orten, in gehöriger Proportion, die Laternen aufgerichtet und bereits angezündet worden, dabey es aber auch erforderlich ſeyn wolle, daß alle Inn- und Auswärtige, welche in dieſer Stadt mit Häuſern verſehen, die hierzu nöthige Anſtalten, bey denen Ihnen zugehörigen Häuſern, nach der bereits angeordneten Eintheilung und Gleichheit vorkehren mögen.

Als zweifelten Kayſerliche Majeſtät keinesweges, der Herr Churfürſt werde zu dieſem heilſamen- und zum allgemeinen Beſten ſowohl, als zu ſeinem eigenen Vortheil gereichenden Werk, allen möglichen Vorſchub thun, und zu dem Ende nicht alleln die Demſelben zugehörige Behauſung zum Compoſtell, mit denen gehörigen Laternen, verſehen und beleuchten laſſen, ſondern auch ſolche Verfügung machen, damit der Ihm untergebene Catholiſche Clerus, bey denen demſelben zuſtändigen Gebäuden, die nemliche Veranſtaltung treffe.

Welchemnächſt der Herr Churfürſt ſeine Erklärung, ob Er die dazu erforderliche Koſten vor ſich ſelbſt beſtreiten, oder, nach der von dem Magiſtrat getroffenen Verfügung, ſein dazu erforderliches Quantum ad Caſſam abführen laſſen wolle, in termino duorum Menſium, bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät zu übergeben, und zu Erſpahrung der Zeit, dem Magiſtrat der Reichs-Stadt Franckfurth, zu gleicher Zeit, nachrichtliche Wiſſenſchaft ertheilen zu laſſen habe.

3tio) In ſimili reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Trier, mit Auslaſſung jedoch des paſſus ratione des Catholiſchen Cleri.

4to) Similiter an den Herrn Hoch- und Teutſchmeiſter.

5to) Similiter an den Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt.

6to) An den Herrn Fürſten zu Thurn und Taxis.

7mo) An den Grafen zu Solms-Rödelheim.

8vo) An den Grafen von Schönborn-Wieſendheyd.

9mo) An den Freyherrn von Franckenſtein.

10mo) An das Cloſter Arnſpurg.

11mo) An das Stifft ad Sanctum Albanum zu Maynz.

Johann Georg Reizer.

Zahl *II.*

Sabbathi 14. Maji 1763.

Franckfurt contra Franckfurt, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die neu errichtete Sperr-Ordnung, modo die aufgerichtete Gaſſen-Laternen betreffend. Sive Stadt Franckfurtiſcher Syndicus Moll ſub præſ. 11. Octobr. a. p. documentando factam inſinuationem des an Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz d. 27. Aug. e. a. erkannten Reſcripti, ſuppl. humillime pro clementiſſima documenti inſinuat. poſit. ad acta, app. Num. 1. & ult. Concl.

Idem ſub præſ. eod. document. de inſinuat. des an Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Trier d 27. Aug. e. a. erkannten Reſcripti Cæſ. ſuppl. humillime pro clementiſſima documenti inſinuat. poſit. ad acta, app. Num. 2.

Idem ſub præſ. ſupra dicto docendo factam inſinuat. des an des Herrn Hoch- und Teutſchmeiſters Königl. Hoheit d. 27. Aug. d. a. erkannten Reſcripti, ſuppl. pro clementiſſima documenti inſinuat. poſit. ad acta, app. Num. 3.

Idem ſub præſ. eod. docet de inſinuat. des an den Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt Durchl. d. 27. Aug. e. a. erkannten Reſcripti Cæſ. cum petito humillimo pro clementiſſima documenti inſinuat. poſit. ad acta, app. Num. 4.

Idem ſub præſ. ſæpe dicto übergibt allerunterthänigſte documentirte Anzeige factæ inſinuat. des an den Herrn Fürſten zu Thurn und Taxis d. 27. Aug. a. p. erkannten Reſcripti cum petito humillimo pro clementiſſima documenti inſinuat. poſit. ad acta, app. Num. 5.

Idem ſub præſ. 11. Octobr. a. p. exhiber allerunterthänigſt beſcheinigte Anzeige, des an den Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim d. 27. Aug. e. a. erkannten Reſcripti Cæſ. cum petito humillimo pro clementiſſima documenti inſinuat. poſit. ad acta, app. Num. 6.

Idem ſub præſ. eod. documentando factam inſinuat. des an den Herrn Grafen zu Schönborn-Wieſentheyd d. 27. Aug. a. p. erkannten Reſcr. Cæſ. ſuppl. pro clementiſſima documenti inſinuat. poſit. ad acta, app. Num. 7.

Idem ſub præſ. ſupra dicto documentar de inſinuat. des an den Freyherrn von Franckenſtein d. 27. Aug. a. p. erkannten Reſcripti Cæſ. cum petito humillimo pro clementiſſima documenti inſinuat. poſit. ad acta, app. Num. 8.

Idem ſub præſ. eod. docendo factam inſinuat. des an das Cloſter Arnsburg d. 27. Aug. a. p. erkannten Reſcripti Cæſ. ſuppl. humillime pro clementiſſima documenti inſinuat. poſit. ad acta, app. Num. 9.

Idem ſub præſ. ſupra dicto docet de facta inſinuat. des an das Stifft ad St. Albanum zu Maynz d. 27. Aug. a. p. erkannten Reſcripti Cæſ. cum petito humillimo pro clementiſſima documenti inſinuat. poſit. ad acta, app. Num. 10.

In ead. des Reichs Ritterſtiffts ad St. Albanum zu Maynz Anwaldt von Fier, ſub præſ. 7. Jan. nup. übergibt allerunterthänigſte Paritions-Anzeige und Bitte, pro poſit. ad acta, app. Lit. A.

In ead. Cloſter Arnsburgiſcher Anwaldt von Klerf, ſub præſ. 27. Nov. a. p. exhibet allerunterthänigſte Erklärung und Folgleiſtung, ad clementiſſimum Reſcriptum de

27. Aug. e. a. cum petito pro clementiſſime eandem pro ſufficienti accept. app. Concl. in duplo.

In ead. Chur-Trieriſcher Anwaldt von Klerf, ſub præſ. 1. Dec. d. a. ſuppl. humillime pro clementiſſima terminum, ad producendum injunctam declarat. ad alios duos menſes extendendo, app. Concl.

Idem ſub præſ. 8. Jan. nup. exhibet die ad Reſcript. Cæſ. de 27. Aug. a. p. zu thun anbefohlene Erklärung mit Bitte, pro clementiſſime hancce declarat. ad Acta regiſtrando, app. Lit. A. & Concl.

In ead. Se. Churfürſtl. Gnaden zu Triet ſub dato 16. Dec. a. p. & præſ. 8. Jan. nup. übertreichen per a Klerff allerunterthänigſte Erklärung ad Reſcr. clementiſſimum de 27. Aug. a. p.

In ead. Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſcher Anwaldt Lyncker, ſub præſ. 1. Dec. a. p. ſuppl. humillime pro clementiſſime impert. ult. termino duorum menſium ad produc. demandatam declarat. app. Lit. A.

In ead. der Herr Fürſt von Thurn und Taxis, ſub d. 29. Octobr. & præſ. 12. Nov. a. p. übertreichet per a Muneretti allerunterthänigſte Befolgungs-Anzeige, ad clem. Reſcr. Cæſ. d. 27. Aug. e. a. cum adjuncto.

In ead. des Herrn Hoch- und Teutſchmeiſters Königl. Hoheit, ſub dato 22. Oct. & præſ. 8. Nov. a. p. überreichen per a Muneretti allerunterthänigſte Befolgungs-Anzeige, ad clem. Reſcr. Cæſ. de 27. Aug. e. a. ſamt einer Beylage.

1mo) Ponantur ſämtliche Documenta factæ inſinuat. Reſcripti Cæſ. de 27. Aug. 1762. ad Acta.

2do) Ponantur des Herrn Churfürſten zu Trier, des Herrn Hoch- und Teutſchmeiſters, des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis und des Ritterſtiffts zu St. Alban allerunterthänigſte Befolgungs-Anzeige ad Reſcr. Cæſ. de 27. Aug. 1762. de præſent. 8. Dec. 12. Nov. 1762. nec non 7. & 8. Jan. 1763. ad Acta, und hat es dabey ſein Bewenden.

3tio) Fiat Reſcriptum ulterius an das Cloſter zu Arnsburg, des Inhalts:

Nachdeme nunmehro der mehrere Theil derjenigen Auswärtigen, welche in Franckfurt Häuſer beſitzen, wegen Beleuchtung der Gaſſen, die nöthige Veranſtaltung gemacht, als habe beſagtes Cloſter gleichfals ſeines Orts in conformitate Reſcripti Cæſ. de 27. Aug. 1762. die erforderliche Verfügung ohne weitern Anſtand desfalls zu treffen, und wie ſolches geſchehen, in termino duorum menſium die allerunterthänigſte Anzeige zu thun.

4to) Detur dem Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt petitus terminus duorum menſium ad ſatisfaciendum Reſcr. Cæſ. de 27. Aug. 1762.

5to) Detur ex officio dem Herrn Churfürſten zu Maynz, wie auch dem Grafen zu Solms-Rödelheim, dem Grafen von Schönborn-Wieſentheyd und Freyherrn von Franckenſtein terminus duorum menſium ad ſatisfac. Reſcripto Cæſ. de 27. Aug. 1762. damit es nicht nöthig ſeye, anderweite Kayſerl. Verordnungen ergehen zu laſſen.

Johann Georg Reizer.

Zahl III.

Zahl *III.*

Veneris 13. Novembr. 1767.

Franckfurth contra Franckfurth, Commiſſionis finitæ, in ſpecie die Sperr Ordnung, modo die aufgerichtete Gaſſen-Laternen betreffend. Sive Burgermeiſter und Rath der Stadt Franckfurth ſub dato 5. & præſentato 14. Apr. a. p. erſtatten per Moll allerunterthänigſten fernern Bericht ad clem. Reſcriptum & Concl. de 27. Aug. 1762. ſamt Beylagen ſub No. 5. usque 40. incl.

Iidem ſub dato 16. & præſent. 26. Jan. a. c. überreichen per Moll allerunterthänigſten Nachtrag zu dem unterm 5. Apr. a. p. erſtatteten Bericht, beſonders zu denen Membris 4. & 5. cum adj. ſub No. 41. bis 51. incl.

Iidem ſub dato 27. Jan. & præſent. 5. Febr. d. a. erſtatten per Moll fernern allerunterthänigſten Bericht über die abſeiten des daſigen Cleri Catholici geleiſtete Folge.

In eadem in ſpecie die Beſoldung eines Gegenſchreibers bey dem Laternen-Amt betreffend, ſive des Burgerlichen Ausſchuſſes zu Franckfurt Anwaldt Edler von Bißing, ſub præſent. 15. Junii a. c. überreichet allerunterthänigſten Bericht mit Bitte, um allermildeſte Handhabung bey denen ergangenen Kayſerl. Reſolutionen in Pflichtmäßiger Beſtellung der Burgerl. Gegenſchreiberey, cum adj. ſub No. 1. usque 9. incl. in duplo.

Ponatur der allerunterthänigſte Bericht des Magiſtrats der Kayſerl. Reichs-Stadt Franckfurt de præſ. 26. Jan. abhin ad Acta & cum incluſ Exhibiti des Burgerlichen Ausſchuſſes daſelbſt de præſ. 15. Junii abhin, reſcribatur eidem: Weilen die Aufſtellung eines Burgerl. Gegenſchreibers denen allerhöchſt Kayſerl. Verordnungen und vorzüglicher Abſicht derſelben allwegs angemeſſen ſey; So hätte Magiſtrat ſolche, ſeinem ſelbſtig anfänglichen Belieben nach, nicht mehr länger zu behindern, ſondern vielmehr dem Burgerl. Gegenſchreiber die 100 fl. Beſoldung, aus der Laternen-Caſſa ohnhinderlich verabfolgen zu laſſen, und, wie dieſes geſchehen, in termino duorum menſium allerunterthänigſt anzuzeigen, weniger nicht binnen ſolcher Friſt allergehorſamſt in ſeparato zu berichten, was es mit Beſtellung des Gegenſchreibers bey der Ausruffers Bedienung, in publiquen Verganthungen, für eine Bewandſame habe.

Johann Georg Reizer.

Num. VIII.

Zu der in *Reſolutionibus Cæſareis* hin und wieder vorkommenden Materie *de Jurisdictionalibus* gehörig.

Mercurii 19. Dec. 1731.

Reichs Ritterſchaft in Schwaben Orts Creichgau, contra Franckfurt und daſigen Gaſtwirth zum güldnen Engel, in puncto violati Privilegii equeſtris de non arreſtando &c.

Cum inclusione des Ritterschaftlichen Exhibiti rescribatur Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt: Ihro Kaiserl. Majestät hätten mißfällig vernommen, wie der Stadt-Magistrat zu Franckfurt, nicht nur sich einer Jurisdiction über ein Mitglied der unmittelbaren Ritterschaft, Namens Christian Ferdinand von Menzingen, ohnbefugter Weise angemaßt, sondern auch in seinem Schreiben an das Ritterschaftliche Directorium des Orts Creichgau, Kaiserlicher Majestät allerhöchsten Jurisdiction selbst nachtheilige Principia geäusseret.

Gleichwie nun Kaiserliche Majestät dieses unziemliche Verfahren ausdrücklich mißbilligen; als befehlen Sie hiemit ernstlich, obbenannten Christian Friederich von Menzingen, nach Insinuation dieses, ohne einigen Aufenthalt, und ganz frey, und ohne Entgeld, seines Arrests zu entlassen, auch, wie Solches geschehen, in Zeit zwey Monaten allerunterthänigst anzuzeigen, ihren Burger und Gastwirth Johann Lenzen aber, seiner Schuldforderung halber, an behörige Instanz zu verweisen.

Anmerkung des Herrn von Moser, aus dessen Reichs-Fama X. Theil p. 600. vorstehendes Conclusum genommen worden:

„Die hierinnen berührte Reichs-Ritterschaftliche Privilegia können in „Burgermeisters Codice diplom. equestri nachgeschlagen werden.

Anhang.

Digitized by Google

Stadt Frankfurtiſche Gerichts-Canzley-Ordnung und Tax-Rolle.

Nachdeme Eine Kaiſerliche hohe Commiſſion die von dem Collegio derer Herren Syndicorum revidirte, und von Einem Löblichen Magiſtrat allhier für gut gehaltene Gerichts-Canzley-Tax-Ordnung, bis zu Einlangung der Kaiſerlich allerhöchſter Ratification, zu der litigirenden Partheyen Nachachtung, für gedachter Gerichts-Canzley-Thür einsweilen zu affigiren, vor Einlangung der allermildeſten Kaiſerlichen Beſtättigung, aber noch nicht zum offenen Druck zu befördern, gnädigſt anbefohlen; So hat man zu gehorſamſter Befolgung, und damit alle und jede Recht ſuchende Partheyen wiſſen mögen, was Sie an **Brettgeldern, Gerichtsſportuln und übrigen Gerichts-Canzley-Gebühren** eigentlich zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyen, ſolches, in folgenden Poſten, zu ſpecificiren und aufzuzeichnen für nöthig ermeſſen. Zuvor aber ſetzen, ordnen und wollen Wir hiermit:

Es ſoll hinfüro ad evitandam confuſionem jurisdictionum & inſtantiarum, ſive Audientiarum, nach Anleitung der Reformation P. I. T. I. §. 1. & 2. ſteif darob gehalten werden, daß jede Sache, wohin ſie, ihrer Eigenſchaft nach, gehörig, entweder vor Uns dem Rath, oder dem Stadt-Gericht, Schöffen-Rath, oder Burgermeiſterlicher Audienz angebracht, und da gleich in Sachen, ſo vor eine, jetzt erzehlter Inſtantien gehörten, einige Schrifften zur Referir übergeben würden, ſollen doch ſelbige wieder ab- und an gehörigen Ort verwieſen, auch auf beſagter Referir nichts, als was zu Verleſung, Relation, Deliberation und Deciſion der ſubmittirten Rechts-Sachen gehöret, verhandelt werden, wann aber periculum in mora bey einer Sach, ſo nicht contradictorii judicii zu ſeyn ſcheinet, oder ſonſten Repentina vorfielen, mag ſogleich auf der Referir darüber reſolviret und decretiret werden.

II.

Zu Abkürzung der bishero bey Verhandlung der Rechts-Sachen eingeführten ohnnöthigen Weitläufigkeiten, und dadurch verurſachten Verzögerungen der Beſcheid und Executionen, ſoll, ſowohl bey Referir, als dem Stadt-Gericht und Schöffen-Rath, der Modus hinführo beobachtet werden, nemlich: wann je eine Parthey bey Referir ihre Klag anfänglich eingeführet, und die Sach, vermög der Rechten, allein ſummariæ cognitionis, und nicht etwa, ihrer Eigenſchaft nach, vor Burgermeiſterlicher Audienz, oder ſitzenden ordinari Schöffen-Rath gehörig iſt; Soll man die eingegebene Klag-Schrifft, wo nicht periculum in mora wäre, ohnverleſen, dem Gegentheil ſogleich communiciren laſſen, und wann derſelbe ſeine Antwort oder Erklärung darauf erſtattet, ſollen alsdann erſt ſolche beede Schrifften verleſen, und darüber Beſcheid, ob die Sache vor eine Deputation- und vor derſelben, nach Verordnung und Anweiſung des letztern Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchieds de Anno 1654. §. **Zweytens** ſoll der Richter erſter *Inſtanz* ꝛc. 104. die gütliche Voneinanderſetzung der ſtreitenden Partheyen vor allen Dingen zu tentiren, oder aber ſonſten gehöriger Orten zu verweiſen ſeye, förderlichſt ertheilet werden.

III.

Wofern aber eine Klag von der Parthey gleich Anfangs bey Stadt-Gericht angebracht oder dahin verwiesen wird; so soll, nach Innhalt des gedachten Reichs-Abschieds de Anno 1654. der Kläger, wann es causa civilis ist, seine Klag per Libellum summarium deutlich, schlieslich und förmlich vorzutragen, und litem zugleich *affirmative* zu contestiren, der Beklagte aber intra Terminum ordinis, jedesmahls, neben seinen Exceptionibus dilatoriis und in specie neben der Exceptione cautionis (wo er die zu opponiren gedenkt) litem eventualiter *negative* zu contestiren, und zu dem End mit hauptsächlicher eventual- und das Factum allein betreffender nervoser Handlung, bey Vermeidung unausbleiblicher Bestraffung sowohl des Procuratoris, als der Parthey, einzukommen, dann darüber beyderseits Partheyen mit noch zwey Schrifften, nemlich der Kläger mit einer Replic- der Beklagte aber mit einer Duplic-Schrifft zu verfahren schuldig, und damit die Sache, wann der Beweisthum auf Documentis literariis oder dergleichen beruhet, für beschlossen angenommen seyn; Falls aber der Beweisthum auf Zeugen-Aussagen bestehet, soll der Kläger bey seiner Replic- der Beklagte aber (wann es nicht ehender beschehen) bey seiner Duplic-Schrifft die Gezeugen benamsen, und nach abgehörten und eröffneten Zeugen-Aussag, jeder Theil mit noch einer Schrifft zu verfahren Macht haben. Ueber diese vier und respective sechs Haupt-Schrifften, soll keine fernere Handlung passiret, noch in referendo oder judicando attendiret werden; Es wäre dann Sache, daß ein oder andere Parthey erst pendente lite den Beweisthum in Erfahrung gebracht, und solches eidlich erhalten könnte und wollte, oder per sententiam judicialem noch einer Handlung ausdruckentliche Verwilligung erlangt hätte. Würde aber der Beklagte Exceptiones fori declinatorias einbringen, mag Er dieselbe, ohne die eventual hauptsächliche Handlung, einführen, und soll zuforderist in hoc puncto nach gewechselten vier Schrifften gesprochen werden.

IV.

Zu desto mehrerer und schleuniger Beförderung der allhier schwebenden Rechts-Sachen, sollen in das Künftige alle Schrifften, so von denen litigirenden Partheyen, bey Stadt-Gericht, Schöffen-Rath oder Referir einkommen, in duplo überreicht, und nicht, wie bishero gemeiniglich beschehen, unter so ungewöhnlicher Rubric, sondern sub Rubrica Klag- Exception- Replic- Duplic- Probation- oder Reprobation- Submission-Schrifft, Paritions-Anzeig, Exceptio contra insufficientem paritionem und dergleichen eingebracht, und jedesmals (wann es die Parthey nicht selbst concipiret hätte) von einem Advocato immatriculato unterschrieben, oder wo dieses nicht wäre, oder auch nur etwa die Worte: *Advocatus in Actis* sich statt der vorgeschriebenen Unterschrifft befinden solten, von dem Gerichts-Schreiber oder seinem Substituto, alsobald ohnverlesen und ohne Ansehen der Person zurück gegeben werden; doch soll denen Procuratoren, in Sachen, so unter Funfzig Gulden im Werth anlaufen, Schrifften zu stellen und dieselben zu unterschreiben unverwehrt seyn.

V.

Nicht weniger soll das bey Production der Schöffen-Rath und gerichtlichen Handlungen eine Zeithero gebräuchlich gewesene *Tempus præsentandi*, in das Künftige gänzlich und allerdings abgeschafft, der Terminus ordinis aber bey Gericht von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen, und bey Schöffen-Rath von acht Tagen

gen zu acht Tagen mit dieſem Additament und Beyſatz beſtättigt ſeyn, daß allwegen die Handlungen, ſo die Partheyen bey Gericht oder Schöffen-Rath produciren, zugleich bey der Production ad Acta würklich præſenciret werden; doch ſoll ſowohl einer als der andern Parthey, aus beſcheinlichen erheblichen Urſachen (wobey die Procuratores ſich aller Gefährd und Colluſion bey Vermeidung ernſtlicher Beſtraffung enthalten ſollen) prorogacionem termini bitten zu laſſen, termino adhuc currente ohnbenommen ſeyn.

VI.

So ſollen auch die Procuratores, entweder ſogleich bey der erſten oder nächſtfolgenden Erſcheinung, wann die ſtreitige Sache einheimiſche Partheyen betrift, ihre Mandata procuratoria, und ſo die Sache fremde Partheyen angehet, dieſelbe innerhalb vier Wochen, nach der erſten Erſcheinung, in behöriger Form und auf die Verfahrung, ſowohl in erſter, als anderer Inſtanz eingerichtet, ad Acta zu bringen, desgleichen ſich des langen Receſſirens und die Merita cauſæ in ihren Receſſibus zu eractiren, oder ſonſt mit ohnnöthigen Repetitionibus das Gericht oder den Schöffen-Rath aufzuhalten, bey hoher Straf ernſtlich verwarnet, und auf die vorige Verordnungen diesfalls nochmalen hiermit verwieſen ſeyn.

VII.

Und gleichwie der Modus articulandi & ad Articulos poſitionales reſpondendi hiermit gänzlich abgeſchafft wird, auch allein die Articuli probatoriales, ſo aus der Subſtanz des Klag-Libells oder Excepcions-Schrifft gezogen werden, zuläßig ſeynd; Alſo ſoll auch der adverſus Contumaces ad primum & ſecundum Decretum, in contumaciam procedendi modus, Reformat. P. I. T. 15. præſcripeus, hiermit aufgehoben, und allein der zweyte daſelbſt beſchriebene Weeg in contumaciam procedendi hinfüro paſſirlich, dabey aber die Procuratores erinnert ſeyn, Proceſſum contumaciarum, nach Ausweis der Reformation und angehängter Straff, in ſonderlich guter Obacht zu haben.

VIII.

Demnach auch von theils Partheyen und deren Advocaten in Verfaſſung der Interrogatoriorum bishero groſſe Weitläufigkeit gebraucht, dieſelben oftmalen bis auf etlich hundert extendiret und überhäuft, auch viele, ſo unnöthig und unzuläßig ſeynd, eingemengt worden: So ſollen hinfüro die Interrogatoria, ſobald ſie exhibiret werden, dem Referenten, um davon kürzlich zu referiren, auch darüber erkennen zu laſſen, zugeſtellet werden.

Auch ſoll es wegen der Interrogatoriorum generalium & perſonalium, bey denen, ſo in Reformat. P. I. T. 34. §. 5. enthalten, verbleiben, und über dieſelbe mehrere nicht, als drey oder vier generalia und perſonalia zugelaſſen, die Interrogatoria præliminaria aber gänzlich abgeſchafft, und dann gegen einen jeden Probatorial-Articul über drey oder vier Special-Fragſtück nicht admittiret und verſtattet ſeyn, alles ſub pœna rejectionis und arbitrariſcher Beſtraffung, darinn ſowohl die Partheyen, als deren Advocaten und Procuratoren verfallen ſeyn ſollen.

IX.

Wenn bey Gericht oder Schöffen-Rath ſuper puncto emergenti & incidenti interloquiret, und einer oder der andern Parthey etwas zu probiren auf-

erlegt wird, ſollen ſolchen Falls nicht mehr, als zwey Schrifften, nemlich Paritions-Anzeig und Exceptio contra paritionem (vorbehaltlich jedoch Richterlicher Ermäßigung) verſtattet, und auf ſothane gewechſelte Schrifften, die Acta ad referendum gegeben werden.

X.

Desgleichen ſoll es auch mit dem Puncto Executionis gehalten werden, daß man nemlich, poſt diffinitivam ſententiam, denen beyden Partheyen nicht mehr, als zwey Schrifften zu wechſeln verſtatte.

XI.

Und ſintemal nach Ausweis obangezogenen letzten Regenſpurgiſchen Abſchieds de Anno 1654. die Richter erſter Inſtanz verbunden ſeynd, daß Sie die Partheyen in zweifelhaften Sachen nicht allein, vor angefangenen Rechts-Stand und der *Litis Conteſtation*, ſondern auch *in quacunque judicii parte*, durch alle dienliche Mittel und Weeg, auch ſchickliche Erinnerungen in Güte von einander zu ſetzen, und hierdurch alle weitläufige koſtſpieltige Rechtfertigungen zu verhüten, auf die daſelbſt beſtimmte Weiß und Maas ſich befleiſſen ſollen; So ſoll hinführo bey allhieſigem Stadt-Gericht dieſer Modus, auch nach angefangener Rechtfertigung, ebenmäßig obſerviret werden; daß, wann zwey Schrifften gewechſelt, und der Beklagte hier obberührtermaſſen mit ſeiner eventual Litis Conteſtation und hauptſächlicher Handlung einkommen ſeyn wird, vor fernerer Verfahrung die Güte inter Partes per Deputatos tentiret, bey Entſtehung derſelben alsdann in der Sache fürgefahren, und allwegen in Diſtributione, Relatione & Expeditione Actorum die ältere Sachen denen Jüngern vorgezogen werden.

XII.

Wann appelliret wird, ſoll man die Schedulam Appellationis ſamt dem Goldgulden indifferenter annehmen, nachmalen aber förderlichen Beſcheid, ob der Appellation zu deferiren ſeye oder nicht? ergehen laſſen.

Solte ſich aber die Sach notorie inappellabel und wider die Privilegia befinden, als zum Exempel Injurien- Frevel- Inſatz- Anlait- Bau- und andern auch dergleichen Sachen, da die geklagte Summ unter 400 Reichsthaler * wäre; So ſoll nach Reproduction des Appellation-Zettels, die Appellation, ohngeachtet der Oblation ad ſolemnia, verworfen und zur Execution der Urtheil, vermög der Stadt Privilegien, fürgeſchritten werden.

XIII.

Wird aber Transmiſſio vel Reviſio Actorum poſt ſententiam geſucht; So ſoll hinfüro deren keinem Statt gegeben werden, wann die Litis æſtimatio Summam appellabilem auswirft.

XIV.

Und weilen man eine zeither verſpüret, daß viel unnöthige grundloſe Rechtfertigungen bey allhieſigem Stadt-Gericht und Referir eingeführet worden; So ſoll hinfüro præciſe darob gehalten werden, daß die unrecht habende Parthey (wo nicht ſonderbar erhebliche Urſachen, ſo zu Erkenntnis Unſerer Schultheis und Schöffen ſtehen, obhanden ſeynd) in die Unkoſten, dieſelbige ihrem Gegentheil auf beſchehene Richterliche Ermäßigung zu entrichten, Innhalts der Rechte condemniret werde.

Tar-

* Jezt untee Eintauſend Reichsthaler, ſ. S. 136. u. f. der dritten Abtheilung.

Tax der Sportuln und Brettgelder, sowohl bey Gericht, als Schöffen-Rath.

	fl.	Bz.	kr.
I) Von einem Urtheil	—	5	—
II) Vor Rachtung	—	5	—
Doch sollen alle darzu gehörige Actus, als Recessus, Bittung versiegelten Scheins, Producirung Spaans, darunter begriffen, und alle einseits interessirte Personen vor eine gerechnet, und solche Gebühr nach derselben Numero nicht multipliciret werden.			
III) Juramentum Calumniæ abzuschwören	—	2	2
IV) Eyd zu Abschneidung der Hauptsache oder Erfüllung Probationis & Purgationis	—	3	3
V) Zeugen in Eid zu nehmen, von einem jeden Zeugen	—	2	2
VI) Wann der Gerichtsbott von seiner Execution dem Gerichts-Schreiber Relation thut	—	2	2
VII) Zween Vormunder zu verordnen	—	5	—
Einen Vormund zu adjungiren	—	2	2
Und sollen unter Vormundschaft Verordnung alle dazu gehörige Actus, als die Recess, Bescheid, würkliche Verordnung, Leistung Eids-Stablung uud dergleichen eines vor alles angerechnet und die oben gesetzte Gebühr deshalben nicht multipliciret oder erhöhet werden.			
Wegen Excusation von Vormundschaft	—	3	3
Wegen Quittung über Vormundschaft	—	5	—
VIII) Vor Production Gewalts	—	5	—
Die Constitutions-Gebühr aber wird allerdings hiermit cassirt.			
IX) Von einem Verzichtbrief auf Erbschaften und dergleichen	—	5	—
X) Vor Immission in Erbschaft, es seye der so eingesetzt wird, Burger oder Fremd, und ein oder mehr Erben	1	—	—
Und soll von Recess Stipulation, würklicher Immission, Caution, Bittung versiegelten Scheins darob, auch andern zur Immission gehörigen Actibus, nichts weiters gefordert werden.			
XI) Immission in ein ausgeklagt Guth eines vor alles, wie in nächst vorstehendem Numero gemeldet	1	—	—
XII) Vor eine Anleit zu begehen, gibt derjenige, so deren begehet, es geschehe vor Gericht oder bey Referir	2	5	—
XIII) Vor eines Testaments Production, Verlesung, Bittung versiegelten Scheins, eins vor alles	—	5	—
XIV) Insatz Klag und dabey Producirung und Verlesung des Insatzes	—	5	—
XV) Production eines Feiltragszettel	—	5	—
XVI) Bittung Veniæ ætatis, Stipulation, Renunciation, auch versiegelten Schein zu suchen, eins vor alles	—	5	—
XVII) Von Reproduction einer Citation, samt allen so dabey in diesem Termino verhandelt wird	—	5	—
XVIII) Von Erösnung eines Verbotts samt dem Recess	—	4	—
XIX) Ingleichem auch in übrigen Handlungen, so vor Gericht oder Schöffen-Rath gepflogen werden, soll von denen Recessen und Production der Schriften zusammen, bey einem jeden Substantial- und nothwendigen Accidental-Termin auf das Brett bezahlet werden	—	5	—
Damit aber, was unter Substantial- und nothwendigen Accidental-Termine nicht gehöre, männiglich wissen möge, so folget hierbey			
Verzeichnüs derjenigen Terminen und Recessen, so weder pro substantialibus, noch nothwendigen accidentalibus zu achten, und davon weder auf das Brett noch denen Procuratoribus, oder dem Obristen Richter etwas gegeben oder bezahlet werden soll.			
1) Von gebetener und erkannter Erlaubnus zu klagen, es werde dann die Klage zugleich mit produciret, welchen Falls allein die Production			

	fl.	Bz.	kr.
der Klage oder der darüber gehaltene Receſs, bezahlt und entrichtet werden ſoll.			
2) Ingleichem ſoll es gehalten werden bey Bitt und Erkennung der Citation.			
3) Wann contumaciret wird, ſoll zwar von dem Receſſu in cóntumaciam, von Erkennung aber des Richters und Ruffens nichts abſonderliches gegeben werden.			
4) Ingleichem wann Copia der Schrifften oder auch Zeit, Dilationes und Prorogationes gebeten und erkannt werden.			
5) Von Anruffung um Compaſs-Briefe oder andern ſchrifftlichen Handlungen ſoll ebenmäßig nichts, ſondern allein von der darauf erfolgten Reproduction und Handlung das Brett-Geld und Receſs-Geld erleget und bezahlet werden.			
Gleichergeſtalt ſoll es gehalten werden			
6) Bey Publication eines Remiſſes oder Zeugen-Ausſage.			
7) Bey Bitt und Erkanntnüs der Pfandzettel.			
8) Bey Bitt und Erkanntnüs der Urtheil, zumahl wann in der Sache vorhin geſchloſſen iſt.			
9) Bey bloſſer Acceptation gegebener Antworten oder Bekanntnüſſen.			
10) Bey Agnition der ſchrifftlichen Documenten.			
11) Sodann bey Caſſation und Correction der Receſſen.			
12) In Summa von dieſen und allen andern Handlungen, darauf ſobalden mündlich interloquiret wird, ſollen die Partheyen weder auf das Brett noch den Procuratoribus von dem Receſs etwas zu zahlen ſchuldig ſeyn, auch darauf keine ſchrifftliche Handlungen geſtattet, noch von ſelbigen etwas entrichtet werden.			
13) Von denen obſpecificirten Poſten aber, wie auch denen ſub Numero 19. gemeldten Subſtantial- und nothwendigen Accidental-Terminen und Receſſen, ſollen die Sportulen bey des heiligen Reichs und Unſerm Stadt-Gericht ſowohl, als auch Unſerm Schöffen-Rath, allerdings gleich taxiret, und jedesmahl ſo balden, als die Handlung vorgehet und receſſiret wird, durch die Procuratores auf das Brett oder den Tiſch bezahlet und erlegt, auch in eine gewiſſe Büchs, ſo in Unſerer Stadt-Canzley jederzeit verwahrt ſeyn ſoll, eingeworfen, nichtweniger durch den Gericht-Schreiber und Obriſt-Richter alle Poſten notiret und ſpecificiret, auch ſolche Specificationes neben dem Geld alle Wochen zu Unſerer Rechenen übergeben werden.			
Es bleibt auch im übrigen bey deme, ſo in Unſerer Reformation P. I. T. 40. §. 1. geordnet, daß nemlich ſowohl in Vormunds- Immiſſions- Concurs- als andern Sachen, wo verſchiedene Perſonen in einer Klage oder Defenſion concurriren, alle nur vor eine Perſon gerechnet, wo aber eines oder des andern Mitbeklagten Defenſion nothwendig abſonderlich geführet werden müßte, das Brettgeld davon abſonderlich bezahlt, hierinnen auch durch die Procuratores keine Gefährde bey Vermeidung der Straffe gebraucht werden ſoll.			
Tax oder abſonderliche Gebühr des Gerichts-*Actuarii*.			
I) Von eines jeden Richters Relation Einſchreibgeld . . .	—	—	1½
Doch ſollen ſothane Relationes fürohin von dem Gerichts-Actuario ſelbſten, und nicht, wie bishero geſchehen, durch die Canzelliſten, dem Relations-Buch einverleibet, und dieſe Gebühr (welche die Richter jederzeit bey denen Partheyen ſogleich einzufordern haben) Ihm davor bezahlet werden.			
II) Von Freveln, Einſchreibgeld . . . . . ceſſiret heut zu Tag.	—	—	1½
III) Ausfertigung ſchriftlicher Citation, ſive in communi forma, ſive per Edictum, it. Denunciation, (Litis) Compaſs-Brief, Subſidiales, Requiſitoriales und Remiſs (Literæ remiſſoriæ) . . .	1	7	2

Eines

	fl.	Bz.	kr.
Eines jetzt erzehlter Stücken zu concipiren, soll dem Gerichtsschreiber ein Reichsthaler bezahlet werden; wann aber v. g. eine Citation an unterschiedene Orte verschicket und also verschiedentlich expediret werden muß, soll dem Gerichtsschreiber ausser dem vor Concipirung gesetzten einen Reichsthaler weiter nichts, als von jedem Stück 30 kr. gegeben werden, doch daß derselbe solches allezeit selbsten expedire, oder auf seine Kosten durch eine saubere Hand expediren lasse.			
4) Vom Blatt der eingelegten Articul, Fragstück und Zeugen-Aussagen	—	1	—
5) Von einem Urtheilsbrief über eine wichtige Bey-Urtheil	—	10	—
6) Von einem End-Urtheilsbrief, da die Sache über ein bis 200 fl. betrift	1	—	—
7) Von einem End-Urtheil, da die Sache über 60, 80, bis in 100, 200 und 300 fl. betrift	—	10	—
8) Von einem End-Urtheilsbrief in causis injuriarum oder Schmähsachen	1	7	2
9) Von einem End-Urtheilsbrief, da die Sache über 1, 2, bis 300 fl. belanget	1	7	2
10) Für einen Anlaitsbrief	1	—	—
Alldieweilen der Gerichts-Actuarius weder in löblicher Reformation, noch denen nachhero publicirten Gerichts-Ordnungen, bey Anlaiten zu erscheinen angewiesen wird, auch dabey bekanntlich gar nichts zu verrichten hat, als wird der diesem bis anhero von jeder Aulait bezahlte 1 fl. hiermit cassiret.			
11) Vor einen Vormundsbrief, Tutorium, Curatorium, Actorium	1	—	—
12) Für einen Vertragsbrief	1	—	—
13) Für einen Verziegsbrief auf Erbschaften	1	—	—
14) Von Urkunden, so auf Pergament geschrieben werden	—	12	2
15) Von Zeugen-Verhör ohne Articul und Fragstücke, von jedem Zeugen	—	—	2
16) Wann die Articul und Fragstücke unter zehen wären	—	1	—
17) Wann sie unter dreyßig	—	2	2
18) Wann sie über dreyßig	—	7	2
19) Zeugen-Verhör auf ausländische Compass	—	7	2
20) Vor einen Feiltragszettel	—	7	2
21) Vor einen Pfandzettel	—	1	—
cessiren heut zu Tag.			
22) Vor Copey-Geld vom Blatt	—	1	—
und sollen auf jeder Seite des Blatts 25 Zeilen geschrieben werden.			
23) Wann Pars die Producten oder Exhibita in duplo einglebt, pro Collatione vom Bogen	—	—	3
24) Gleichergestalt pro Collatione Actorum, so auf Wien, Wezlar, oder auf Universitäten geschickt werden, vom Bogen	—	—	3
Und soll hinfüro zu Vermeidung aller Unrichtigkeit der Gerichtsschreiber sothane Producta, Exhibita und Acta jederzeit selbsten collationiren.			
25) Pro extensione sive registratione vel inrotulatione Actorum, vom Blatt	—	1	—
26) Vom Pergament, darinnen sie geheftet	—	5	—
Und wann sie eingebunden werden	—	3	3
27) Bey Inventationen von jedem Gang	—	2	2
Und von jedem item	—	—	1
Doch soll dasjenige, so unter ein Item gebracht wird, in Kraft der Reformation P. 6. T. 3. §. 14. aufs wenigste über einen halben Gulden werth seyn, auch was vom Hausrath einerley Gattung oder Sorten, als: ein, zwo, oder dreymäßige Kannten, zinnene Schüsseln, Teller, Meßingwerk, item an Leiltücher, Tischtüchern, Handzwellen, und also fürtan, alles unter ein Item gezogen, und nicht vertheilet, auch hierinnen keine Gefährde gebraucht werden.			
28) Wann von Urtheilen kein versiegelter Schein (wovor 1 fl. bezahlt werden soll) sondern nur Verzettelung gebeten wird, soll die Helft des ob- und nachgesetzten Taxes gegeben werden.			

	fl.	Bz.	kr.
29) In Obſignationen und Reſignationen gewiſſer Logimenter, Gewölbe, Verſchlieſſung der Mobilien, Waaren ꝛc. vor den Gang	—	2	2
30) Vor Obſignation einer Thür oder Schloſſes	—	1	—
30 b) Vor Reſignation eines Schloſſes oder Thür	—	—	3
31) Bey Deputationen vor jede Seſſion	1	—	—
32) Vor die Zeugen-Ausſagen, dem jüngſten Reichs-Abſchied gemäs, in Ordnung zu ſchreiben, vom Blatt	—	1	2
33) Von Aufſchlagung der Acten. Weil dieſe Mühe ungleich, als wird der Gerichtsſchreiber erinnert, es alſo billig zu machen, daß keine Klage darüber entſtehe; und ſoll weder dem Subſtituto, noch weniger aber denen Cancelliſten, Acten, ohne ihres Herrn, des Gerichts-Actuarii, Wiſſen und Willen aufzuſchlagen erlaubt ſeyn.			
34) Denen Juden den Eyd in ihrer Synagog oder Häuſern, es ſeyen der Juden viel oder wenig, abzunehmen	1	—	—
35) Item denſelben vor Burgermeiſterlicher Audienz abzunehmen	—	7	2
36) Wann extraordinair Gänge und Commiſſiones dem Gerichtsſchreiber und Obriſten Richter demandiret werden, vor jeden Gang und Relation	—	5	—
37) Vor Reviſion der Inventarien die Helft ſo viel, als vom Inventiren, nemlich von jedem Item, ſo viel derſelben zu revidiren nöthig	—	—	½
38) Item bey Inventationen vor das Gelach eines vor alles zu End der Inventation	—	10	—
Und ſollen die Schnupftücher und andere etwa angeforderte Giften, durchgehends und allerdings caſſiret und abgethan, auch die unvermögende der anſtatt des Gelachs beſtimmten Gebühr frey ſeyn.			
39) Vor ein Urtheil in ſimplo	—	7	2
40) Vor ein Urtheil in duplo, ſo ferne die Sache ſich über 300 fl. belaufet	1	—	—
Es wird hiebey die Gerichts-Canzley, und ſonderlich der Gerichtsbott, alles Ernſtes erinnert, von Urtheil ein mehreres nicht, als hierinnen enthalten, einzufordern; inſonderheit aber wird die eingeführte Obſervanz, daß in Fällen, da eine Parthey inſolvent iſt, die andere die ganze Gebühr vor das Urtheil in duplo allein bezahlen müſſe, als wiederrechtlich ſchlechterdings hiemit caſſiret.			
41) Vor ein Vidimus	—	7	2
42) Vor ein Decretum in duplo	—	5	—
43) Vor ein Decretum in ſimplo	—	2	2
44) Vor ein bloſſes Communicatorium (deſſen Copia in das Künftige allen und jeden Partheyen ohne weiteres Entgeld ſogleich abgefordert zugeſtellet werden ſoll)	—	2	—
45) Vor ein Urtheil in Criminalibus	1	7	2
Wann anders die Parthey ſolvendo, dann wo ſolches nicht iſt, gebühret weder dem Gerichts-Actuario, noch jemanden anders etwas davon.			
46) Appellations-Acta zu foliiren, vom Bogen	—	—	1

Sonderbare Gebühr und Belohnung des Obriſt-Richters.

1) Zu einer Anlait zu denunciiren	—	7	2
2) Item mitzugehen und dabey aufzuwarten	—	7	2
3) Vor Citation und Feiltragszettel, von einem jeden anzuſchlagen und wieder abzuthun	—	5	—
Wo aber die Citation per Subſidiales ergehet, gebühret ihme nichts davon.			
4) Bey hieſigen Immiſſionen am Gericht oder Schöffen-Rath, wann gleich verſchiedene Perſonen in eine Erbſchafft immittiret, oder auch verſchiedene Procuratores gebraucht würden, eines vor alles	—	11	1
5) Wann ein Fremder immittiret wird	1	7	2
6) Von einem Verzicht oder Renunciation vor Gericht oder Schöffen-Rath	—	5	—

7) Wann

	fl.	Bz.	kr.
7) Wann ein oder mehr Juden auf einmal beeydiget werden, vor den Gang, Beeydigung und Examen in der Synagog oder zu Haus	—	11	1
8) Vor Beeydigung ein oder mehrer in einer Sache interessirter Juden vor Burgermeisterlicher Audienz	—	5	—
9) Wann ein oder mehr Juden in einer Sache auf eine Bey- oder Endurtheil schwören	—	11	1
10) Denunciations-Gebühr oder Verkündgeld von einem Urtheil	—	5	—
11) Bey Vormundschaften vor die Beeydigung der Vormünder und alle andere Actus, keinen davon ausgeschieden, eines vor alles	—	5	—
12) Wann er Tutores ex officio vorschlägt	—	5	—
Und soll er keine vorschlagen, wann von der Pupillen Seiten Freunde vorhanden.			
13) In Concurs- oder Credit-Sachen, soll zu den Urtheilen der Obrist-Richter denen Procuratoribus denunciiren, und von einem, ob Er gleich mehreren Creditoribus bedient wäre, mehreres nicht als erstgesetzte Gebühr der 5 Batzen fordern	—	5	—
14) Wann Er auch zu Schöffen-Rath oder Gericht denunciiret hätte, und deren Keines gehalten, oder die Sache nicht vorkommen wäre, soll Er vom Vorgebott nicht mehr als die Helft fordern, nemlich	—	2	2
15) Von Verschliessung oder Obsignation einer Thür oder Schlosses	—	1	—
16) Vor Resignation oder Eröfnung derselben	—	—	3
17) Vor Abschwörung eines oder mehrer in einer Sache interessirten Christen-Eydes vor Burgermeisterlicher Audienz	—	3	3
18) Bey Inventationen vor jedes Item der Reformation gemäß gerechnet	—	—	1½
19) Zu einer Criminal-Sache zu denunciiren	—	7	2
20) Item ad Definitivam vorzugebieten in Criminalibus	—	5	—
21) Wann er sich als Fiscalischer Ankläger præsentiret, jedesmal	—	5	—
Jedoch in vorstehenden Puncten mit eben dieser Limitation, wie oben bey des Gerichts-Actuarii besonderen Gebühren erwehnet worden.			
22) Pro Ex- & Immissione In ein Haus oder Guth	1	7	2
23) Rachtung in dergleichen zu thun	1	7	2

Sonderbare Gebühr des Gerichts-Canzley-*Substituti.*

1) Wann Acten an ein höheres Gericht oder auf Universitäten verschickt werden, vor deren Emballir- und Obsignirung, wie auch Verfertigung des hiebey nöthigen Schreibens, eines vor alles	1	—	—
2) Die Rationes decidendi, so denen Actis transmittendis verschlossen beygefüget, und fürohin zu Verhütung alles Unterschleifs von dem Gerichts-Actuario verwahrlich aufbehalten werden sollen, zu copiren vor den Bogen	—	3	—
(doch daß auf dessen jede Seite 25 Zeilen geschrieben worden)			
3) Vor Acten, wann solche wiederum von Universitäten kommen, præsentibus partibus zu resigniren, und mit dem Rotulo zu collationiren, von jeder Parthie	—	3	3
4) Vom löbl. Kasten, löbl. Hospital und löbl. Armenhaus, pro labore von jedem zum Neuen Jahr	1	7	2
5) Und so der Gerichts-Actuarius von seinen Amts-Verrichtungen dem Substituto etwas v. g. zu inrotuliren, inventiren, obsigniren, resigniren und dergleichen committiren wird, so soll dieser ein Solches mit behörigem Fleiß nicht allein verrichten, sondern auch nach Möglichkeit befördern, davon aber das dem Gerichtsschreiber vor solche Fälle, in dieser neuen Ordnung dererminirte Quantum zur Helfte jederzeit zu geniessen haben.			

	fl.	Bz.	kr.
Gerichts-Botten Lohn.			
1) Von jeder Meil, so er um Verkündigung der Citation oder anderer Gerichtsbriefe zu laufen hat	—	5	—
2) Von einer jeden Execution absonderlich	—	5	—
3) Von jedweder Meil, so nach erster Execution er weiter gehet	—	5	—
4) Was über acht Meilen ist, von der Execution	—	10	—
5) Stilllägergeld soll Er anderster nicht fordern, als wann er auf Antwort zu warten, und die Parthie Ihm solches befohlen hätte, den Tag	—	7	2
6) Item bey einer Anlait aufzuwarten	—	5	—
7) Bey einer Immission in Erbschaften, Halmgeld	—	3	3
8) Citationes und Feiltragszettel anzuschlagen und abzuthun, zusammen	—	2	2
9) Vor eine Schrift und Decret zu insinuiren	—	2	—
10) Vor ein Decret in Duplo, ohne Schrift	—	2	—
11) In simplo	—	1	—
12) Vor ein Urthell in duplo	—	2	—
13) In simplo	—	1	—
14) Vor einen versiegelten Schein oder Vormunds-Quittung	—	2	2
15) Vor eine Citation bey Gericht oder Schöffen-Rath, wie auch Deputationen	—	2	2
16) Vor eine Juden-Beeydigung	—	5	—
17) Von jeder Handlung bey Gericht oder Schöffen-Rath	—	1	—

Soll hievor, ins Künftige, jeder Parthie, von welcher Er Gelder einnimt, eine Quittung, auch ohngefordert, zustellen, und bey jedem Posten die Tax-Ordnung, so selben begründet, kürzlich allegiren, damit die Parthien darinnen selbsten, ob sie nicht übersetzet worden, nachsehen können.

Gegen jetzt erzehlte Sportuln sind die Canzelleyverwandten in Conformität der Kaiserl. allerhöchsten Verordnung, jedoch ein jeder nur pro rata, schuldig undgehalten, alle und jede Schreib-Materialien*, wie auch das nöthige Holz ohne Zuthun des Aerarii, zu stellen und sich anzuschaffen.

So wird auch dem Substituto, Obrist-Richter und Gerichts-Botten nachdrücklich anbefohlen, dem Gerichtsschreiber wochentlich eine accurate und aufrichtige Specification alles dessen, so sie in sothauer Woche vor ihre respective Quotas eingenommen, zu dem Ende zu übergeben, damit derselbe, ob auch die auf das neue aufgerichtete Tax-Ordnung von Ihnen behörig observiret werde, sich darinnen jederzeit ersehen könne.

Belohnung der Richter.

1) Von einem Fürgebott	—	1	—
2) Von Anleg und Verkündigung eines Arrests, wie auch in andern Sachen, da verschiedene Personen interessiret, von so viel Personen, als verkündet wird, so viel Batzen.			
3) Von Fürgebott und Verkündigung ausserhalb der Stadt in Dero Dorfschaften, von jedweder Meil neben dem Gebietgeld	—	5	—
4) Vor eine halbe Meil und was darunter	—	2	2

***Procuratoren* Gebühr.**

1) Pro Arrha	1	7	2
2) Pro Recessu, doch mit dem Unterschied und Ausnahm derjenigen Recess und Terminen, davon vermög Reformation P. 1. T. 40. §. 5. so wenig auf das Brett, als denen Procuratoribus etwas gegeben werden soll	—	7	2
3) Pro Constitutione oder Ertheilung Gewalts	—	7	2

4) Vor

* Solche werden vermög Kaiserl. Resolut. de 14. Mart. 1732. (S. 16.) nunmehro ex Aerario gestellt.

	fl.	Bz.	kr.
4) Vor Feiltragung jeden Freytags	—	7	2
5) Vor Assistenz bey Burgermeisterlicher Audienz	—	7	2
6) Vor Assistenz bey Deputationen	—	10	—
7) Von Unterschreibung der Producten und die Schrifft zu durchlesen, ob etwas Verwerfliches darinnen zu finden, von jedem Bogen	—	—	2

Auch sollen die Procuratores demjenigen, so Ihnen in Reformatione Part. 1. Tit. 5. wie auch Tit. 40. §. 5. 6. 7. 8. 9. 14. 15. Item in der neuen Ordnung de Anno 1620. eingebunden, treulich und mit allem Fleiß nachzugeleben hiermit ernstlich erinnert seyn. Es sollen auch übrigens alle und jede Procuratores bey Gericht sich ehrbar und bescheiden aufführen, und jedesmahl mit einem Mantel ordentlich erscheinen, oder, so sie wichtiger Ursachen wegen zu erscheinen verhindert werden, einen Substitutions-Gewalt jederzeit ad Acta zu liefern schuldig seyn.

Von Advocaten.

Obzwar denen Advocatis, ihrer Laborum halber, nichts Gewisses gesetzt, noch Ihnen ein durchgehender Tax gemacht werden kann: So mögen doch ihre Schrifften, wenn es zu Taxirung der Unkosten kommt, oder ein und andere Parthey sich beschwehret, nach Richterlicher Ermäßigung, gar wohl æstimiret und angeschlagen werden, da dann, wo verspüret wird, daß Sie sich ohnnöthiger Weitläufigkeiten in ihren Producten gebraucht, derselben Anschlag gar nicht auf die Anzahl der Blätter, noch auf die in der Sache gebrauchte Umschweiffe, sondern auf den Nervum der Argumenten und was zur Sache dienet, zu richten, und selbigem nach, die Labores zu æstimiren und zu moderiren seynd. Im übrigen sollen dieselbige denen alten und neuen Ordnungen, zumahl aber denenjenigen, so zu Abbrevirung der Processe verfasset, bey Vermeidung behörliger Straffen, sich gemäß verhalten, und sonderlich weitläuftige und falsche Allegata, wie auch alle ohnedem verbotene Anzüglichkeiten, zu vermeiden, alles Ernstes erinnert seyn.

Vorstehende Gerichts-Canzley Tax-Ordnung ist von mir collationirt, revidirt und nach dem am 29ten nuperi ergangenen Kayserlichen Commissions-Decreto, eventualiter confirmatorio, in allem ganz conform befunden worden. Franckfurt den 2ten October 1726.

In fidem

Johann Georg Röthlein,
Actuarius Commissionis Cæsareæ.

Und wird, von Kayserl. Commissions wegen, hiemit, bis zu Einlangung Kayserlicher allergnädigster Bestättigung, eventualiter approbiret. Franckfurt den 3ten October 1726.

Franz Erwein Graf von Schönborn.

(L. S.)

Erratum.

S. 8. No. II. state ½ lese man ¼

Register

über alle drey Theile der vollständigen Sammlung der Kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen und anderer dahin einschlagender Stadt-Verwaltungs-Grund-Gesezzen.

Anmerkung.

Die römische Zahlen bedeuten die Abtheilung.
Die kleinere die Seiten.
Die Buchstaben die Anmerkungen.
Anh. bedeutet Anhang.
B. A. bedeutet Burger-Ausschuß.
B. V. bedeutet Burger-Vertrag.
e. d. bedeutet eben daselbst.
Vorb. bedeutet Vorbereitung.
Vorber. bedeutet Vorbericht.

A

Abendmahl, ob jemand darzu nicht zu lassen, erkennet das Consistorium III. 80 s. auch *Consistorium*.
Abfallscheit, Kohlen I. 92
Ablößgeld vom weissen Mehl zu Oberrad gehört zum Landamt II. 133
Abschaffung der Zünfte I. 51
Abschied (Reichs-Deputations-) de 1600, dieses Remedii kann sich derjenige bedienen, welcher sonst vermög Stadtprivilegien nicht appelliren darf I. 22
Abwechselung der Neuner, s. Neuner.
Abzug an Rechnungen soll in die Quittungen gesetzt werden I. 96
— — eines Burgers kann der Rath ohne erhebliche Ursachen nicht verwehren I. 21
Accidentalia sind aufgehoben II. 90
Accidentalrolle am Fahrthor II. 46
Accidenzien betreffend I. 96. III. 16. 34
— — Kaiserl. Verordnung deswegen I. 81. III. 34
— — Abzugen und Präsenzgelder der Kastenpfleger und Bedienten, sonderlich des Kirchendieners betr. II. 198
— — und Sporteln der Canzleyen betr. III. 34
Accidenzien sollen bey Strafe der Cassation dem Aerario ordentlich verrechnet werden I. 112 f.
— — in der Canzley werden unter den Canzleybotten in gleiche Theile getheilt I. 113
— — aufm Bauamt sind abgeschaft II. 140
— — der Stadt- und Gerichts-Canzleyen Verwandten III. 68 f.
Accise ist noch zur Zeit auf dem bisherigen Fuß fortzuheben III. 13
— — von den zu Meßzeiten speisenden Burgern I. 92
— — Schreib- und Wartgelder vom Salz e. d.
— — von Faktoren ist nicht mehr im Gang II. 91
— — von Seidenballen, Possamentierern, gefärbtem Tripp und Grobgrün desgleichen e. d.
Achte Maas, s. Ungeld.
— — vom Wein soll bis zu besseren Zeiten von den Wirthen gegeben werden I. 23
desgleichen vom fremden Bier I. 55
Achtzehner I. 54. 59. 62. s. auch Neuner.
Acht und Zwanziger s. Neuner.

Ackergericht hat wöchentlich zwey Seßionen I. 111
von Martini bis Weihnachten täglich e. d. not. k
— — deſſen Einnahme I. 93
— — wie die daſelbſt anzubringende Klagen abzuthun II. 93
— — dahin wird das Taubenamt verwieſen e. d.
— — Ordnung II. 93
— — und Taubenordnung betr. II. 11
— — Tax- und Accidentalrolle II. 94
Ackergerichtsſchreibers Accidenzientax II. 231
— — Beſtallung I. 111. II. 93
— — ſoll die Rechnungen beſſer ſtellen e. d.
— — auch Aufſicht auf die Schützen haben e. d.
Ackergeſchworne behalten die Jura, ſo ſie von Abmeſſungen und Steinſetzen empfangen I. 107
— — deren Beſtallung I. 107. II. 93
Acten können auf eine Univerſität zur Rechtsbelehrung geſchickt werden I. 22
Actenverſchickung, erweiterte Befugniſſe der Partheyen I. 46
— — Strafgelder ſind aufgehoben e. d.
— — doch hat die Strafe der verwegenen Proceßführung ſtatt e. d.
Actuarii oder Protocolliſten bey den Burgermeiſteelichen Audienzien betreffend I. 22. 31
ſ. auch Protocolliſten.
— — deren Salarium III. 17
— — deren Taxrolle II. 231
— — (Conſiſtorial-) Eid III. 84
ſ. auch Conſiſtorial-*Actuarius*.
Admodiation der Aemter wuede anfangs nur auf Ein Jahr proviſionaliter beliebt I. 16. 68. 74
— — ſtehet unter Kaiſerlichem unmittelbaren Schutz I. 68
— — Magiſtratiſcher Deputirter und Bedienten Rechte dabey I. 81
— — E. E. Raths Befugniſſe dabey I. 68. not. b.
— — Neuner wurden mit ihrem Bedenken über das Admodiations-Fortſetzungsweek, Rechnungsform und Stadtökonomieverbeſſerungen gehört e. d.
— — ſoll beſtändig und in unverbrüchlicher Uebung bleiben I. 68
— — wie dieſes zu verſtehen ſey e. d. not. c.
— — einige Aemter oder Stadtgefälle werden noch an den Meiſtbietenden veradmodiirt e. d.
— — deren Aufhebung III. 21
Admodiation und Zuſammenziehung anderer Aemter betreffend II. 203. 205
Admodiationsbediente und Burgerliche Gegenſchreiber dependirten von den Deputirten als Admodiatoren I. 71
— — Ueberſchuß, davon ſollen die Commißionskoſten genommen werden I. 17
Admodiationseidesformel I. 79
— — fähige Aemter II. 205
— — Inſtruction I. 77 ff.
— — Reglement I. 73
von Kaiſerl. Rechnungscommißion publicirt den 20. Aug. 1717. I. 73
— — Werk wird von derſelben dirigirt I. 74
ſoll dem Rath an der Ihm zuſtehenden Adminiſtration und Autorität nicht abbrüchig ſeyn e. d.
Admodiatores betreffend I. 68. 82.
deren Inſtruction I. 77
deren Guarantieſchein, jährlich 100000 fl. mehr einzubringen I. 68. 70
deren Guaeantieſchein wied zurückgegeben I. 68
deren jährliche Belohnung oder Salarien betreffend I. 88. ff. III. 13
darüber wollen Kaiſerl. Majeſtät Reſolution ertheilen I. 76. 79
— — ſollen bey ihren Verrichtungen unbetrübt und unangefochten gelaſſen weeden I. 17
— — ſtehen unter Kaiſerlichem Schutz I. 74. 77
— — ſollen fried- und rechtliebende wohlhäbige Leute ſeyn I. 74. 78
— — deren Incumbenz und Verrichtungen I. 68. not. b.
— — exiſtiren auf den Aemtern, wo Burgerliche Bediente und Gegenſchreibee beſtellt ſind III. 23. 21
— — und Burgerliche Gegenſchreiber weigern ſich, die wöchentlich eingehende Gelder gegen Quittung dem Magiſtrat einzuliefern I. 82
Kaiſerliche Ahndung deswegen I. 83
— — zahlten von dem verſprochenen Admodiationsüberſchuß alle Quartale 25000 fl. voraus I. 74. 78
— — ſo gegen die Tax- und Accidental-Ordnung handeln, weeden der Kaiſerl. Verordnung gemäs beſtraft, vom Rath die Strafen eingetrieben und dem Aerario geliefert I. 74 f.
— — mußten alle halbe Jahre ein Exemplar von den Specialrechnungen an Kaiſerl. Majeſtät einſchicken I. 75. 78
— — ſollen die Gränzen ihres Amts nicht überſchreiten I. 82

Admodiatores müſſen für die Gegenſchreiber gut ſtehen I. 75. 78
— — hatten freye Macht, die Unterſchleif Gebrauchende zu ſtrafen I. 71
welche Strafen dem Aerario verrechnet wurden e. d.
— — mußten zu Ende jeder Wochen die Gelder gegen Quittung zur Rechenen liefern I. 71. 78
— — ihnen ſoll eine ausführliche Specification von Abforderung der Zölle zur Nachricht gegeben werden I. 75
— — ſollen die Stadteinkünfte, anderſt nicht einfordern, als der Magiſtrat ſelbige bisher erhoben hat I. 77 f.
und die Zollrollen und Taxordnungen ausweiſen e. d.
auch was über 100000 fl. einkommt, ebenfalls ad Caſſam liefern e. d.
— — ſollen die Unterſchleife an Zöllen und ſonſten den Rathsdeputirten anzeigen I. 78
— — und Burgerlicher Deputirten Begehren wegen ihrer Beybehaltung wird abgeſchlagen III. 35
— — (Burgerliche) und deren Bediente koſteten ehedeſſen 17317 fl. III. 32
— — gegen die mit Abführung ihrer Schuldigkeit Nachläßige ſollte E. E. Rath mit prompter Execution auf Verlangen der Burgerl. Deputirten an Hand gehen I. 71. 78
oder die, durch deren Verweigerung zu Schaden kommende Revenüen dem Magiſtrat angerechnet werden e. d.
Advocaten ſollen in Civil- und Frevelſachen, ſo keine peinliche Strafe auf ſich haben, mit Thurnhaften verſchonet werden I. 26. f. 51. III. 128
— — deren Tax III. Anh. 13
— — ihrer Laborum halber kann kein gewiſſer Tax gemacht werden III. Anh. 12
— — deren Schriften können äſtimirt werden e. d.
— — derſelben Anſchlag wird nicht auf die Anzahl der Blätter, ſondern auf den Nervum der Argumente gerichtet e. d.
— — ſollen weitläuftige und falſche Allegata vermeiden e. d.
Aemter (Admodiationsfähige und unfähige) müſſen nach der Viſit. Ordn. adminiſtrirt und verwaltet werden II. 207
— — und Dienſte (Raths) zu jedem derſelben werden drey der tüchtigſten Subjekten vom ganzen Rath per majora erwählt I. 12. 36
und einer aus dieſen Dreyen durchs Loos beſtellt e. d.
— — einige ſind durch hohe Comißions-Verordnungen eximirt I. 12. not. l.
Aemter (Stadt) wie ſie vergeben werden I. 12
— — die bey dieſen vorkommende Heimlichkeiten ſollen nicht allzuvielen bekannt werden III. 22
— — ſo admodirt geweſen I. 72
— — ſo nicht admodirt geweſen e. d.
— — ſo Gegenſchreiber gehabt I. 72
— — Zuſammenziehung betreffend I. 95
Aemtereid wird bey denen, die ſolchen einmal geſchworen, bey Ueberkommung eines andern Amts nicht mehr erfordert II. 132
und ſtatt deſſen Handtreue abgelegt e. d.
Aerarium, an daſſelbe ſoll alles, ohne Verkürzung, geliefert werden III. 15
Afterſchläge von Bauholz ſollen aufgemacht und zum Beſten des gemeinen Weſens verwendet werden II. 86
Agenten-, Conſulenten- und Advocaten-Gebühren, hievon ſollen die Ein und Funfzigen eine ſpecifique Rechnung an den Kaiſerl. RHRath einſchicken III. 113
wird für liquid anerkannt III. 112
— — Raths- oder andere Chargen darf kein Beyſaß von fremden Potentaten annehmen III. 93
Aliment, ſ. Hebregiſter, it. Maynwaaſen.
Alimenten beym Bruch zu Sachſenhauſen, deren Einziehung I. 27. 55. 62. ſ. auch Mühlbruch.
— — (Allmenden) Bücher ſind beym Rechenenamt aufzurichten II. 134
Allerheiligenthor-Zoll I. 93
— — Zollrolle II. 67
Allmoſen auſſer dem Haus, ſ. *Extra Stipendia.*
— — Caſſe-Ordnung II. 181
Allmoſengeld II. 17
— — wie es in der Canzley zu verrechnen II. 20
Allmoſenkaſten betreffend II. 180
— — RHR. Concluſum und Ordnung deswegen e. d. u. f.
— — wozu er gewidmet II. 180
— — Magiſtrat ſoll über deſſen Ordnung feſt halten II. 170
— — ſoll künftig ohne Entgeld adminiſtrirt II. 207
mithin die bisher gezogene Competenz und Accidenzien erſpart werden e. d.
— — bekömmt die Gaſſenleichen allein II. 197
— — aus deſſen Einkünften ſoll nothleidenden Hausarmen ohne Unterſchied der Religionen mit Brod, Geld und Kleidern nothdürftiglich geholfen werden II. 182
— — Gefälle, die in Abgang gekommen, ſollen wieder in Gang gebracht werden II. 180

Allmoſenkaſten Kirchenſtühle betreffend II. 180
bey dieſen ſoll der titulus poſſeſſionis ohne Anſehen der Perſon genau erwieſen werden e. d.
desgleichen bey den Epitaphiis e. d.
— — deſſen Adminiſtration auf dem Land betreffend II. 193
— — Güterverleihe ſoll an den Meiſtbietenden geſchehen e. d.
ſoll den Burgerlichen Deputirten und Neunern wenigſtens zwey Tage vorher bedeutet und aus deren Mitteln Einige zur Verleihe zugelaſſen werden II. 193
— — Zehenden an den Meiſtbietenden zu verleihen e. d.
— — wie es mit den Kirchen und Allmoſenſtöcken zu halten II. 187
— — Liquidationen betreffend II. 188
— — ſub onere uſurarum ausſtehende Paßivſchulden ſollen bald abgetragen werden II. 197
— — alle demſelben mit einem onere laudemii haftende Immobilien ſollen vom Kaſtenamt durch eine beſondere Deputation nachgeſucht werden II. 187
— — demſelben ſind der Pfarrer, des Kirchendieners ꝛc. Salarien, ingleichen der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſer Unterhalt nicht mehr aufzubürden II. 184
— — deſſen Repoſitur oder Regiſtratur betreffend II. 197
— — für denſelben ſoll eine beſſere Verordnung gemacht werden II. 152
— — dahin geſchehene Legaten werden in ein abſonderliches Buch eingeſchrieben II. 184
und wie es damit zu halten e. d.
— — deſſen Genuß kommt denjenigen, welche durch Verſchwendung oder muthwillig und gefliſſentlich verarmet, nicht zu ſtatten e. d.
— — deſſen Extraallmoſen ſollen unterbleiben II. 183
Allmoſenkaſtenamts Kleidungsaustheilung e. d.
was dabey zu beobachten e. d.
— — deſſen Pfleger haben öfters über die Aufführung der Pflegtinge Kundſchaft einzuziehen II. 184
— — deſſen Pfleger ſollen darauf bedacht ſeyn, wie die Uebermenge der Bettler, ſonderlich deren, die mit ſchweren Krankheiten beladen, ganz abgeſchaft werden möge II. 152
— — deſſen Pflegtinge und deren Aufnahmserforderniſſe betreffend II. 181 f.
Amtseids Formular II. 131
Amtsſtrafen, ſo die unfleißig erſcheinende Rathsperſonen erlegen ſollen, fallen den Herren jedes Amts II. 131
Andreashaber zu Schwanheim und Kelſterbach, ſo ehedem die Forſtherren gehabt, iſt vom Koenamt dem Aerario zu berechnen II. 82
— — fällt aufs Kornamt e. d.
— — den Fuhrlohn zahlt das Kornamt e. d.
Anlagen (neue und auſſerordentliche) ſiehe Beyträge.
Annehmung der Raths-Reſidenten- und andern Chargen der Frankfurter Burger und Beyſaſſen betreffend III. 140. ſ. auch Agenten.
— — Burger, dergleichen von Potentaten erhalten, dürfen ſich der Burgerlichen Onerum nicht entziehen III. 141
oder den Schutz aufkündigen e. d.
Anverwandtſchaft und Schwägerſchaft bey Rathswahlen betreffend III. 40. ſ. auch Verwandtſchaft.
— — und Schwägerſchaftsgrade, ſo bey Rathsſtellen ausſchließen I. 8. 20. III. 38. 40. 43
ſchaden einem, der ſchon wirklich im Rath begriffen, nicht I. 8. 20
— — des Burgerausſchuſſes mit Rathsgliedern III. 22
— — der Gegenſchreiber mit Magiſtratiſchen Bedienten III. 26
Kaiſerl. Diſpenſationsrechte darinnen III. 38
— — beym Magiſtrat und andern Aemtern III. 10
— — eines zur Rathswahl fähigen Subjekts mit einem ſubalternen Stadtbedienten ſchließt von der Wahl nicht aus I. 8. 20
jedoch die mit den Syndicis und andern Subalternen, die bey oder mit dem ganzen oder Schöffenrath immediate zu thun haben e. d.
Appellationes, auf dieſe ſoll Magiſtrat gehorſamſte Acht haben I. 130
— — ſollen unter dem Scheinnamen einer Policey und Beyſaſſen Ordnungsſache vom Magiſtrat nicht auf die Seite geſetzt werden e. d.
— — von Ehe- und anderen Conſiſtorialſachen haben ſtatt III. 86
— — gehen vom Conſiſtorio zuförderſt ad Magiſtratum III. 17
doch können die Partheyen ſich höhern Appellirens bedienen e. d.
— — in welchen Proceßſachen ſolche nicht Platz haben I. 28

Appellationes, was in Sachen, davon nicht appellirt werden kann, für Rechtsmittel erlaubt sind II. 22
Appellations Gosdgulden I. 93
— — Summe von einem Burgermeisterlichen Ausspruch ist 25 fl. III. 11
Archiv (Stadt-) betreffend II. 51
— — hierzu soll noch ein erkleckliches Gewölbe erbauet und e. d.
— — ein Repertorium darüber gemacht werden e. d.
— — daraus soll der Registrator nichts ohne Schein geben II. 152
Archivarius s. Registrator.
Armbrüsters Haus auf dem Graben soll verkauft, und ihm dagegen auf dem Graben Etwas eingeräumt werden II. 133
Armbrustschützen wird ein Fuder Wein Ungeldfrey gelassen e. d.
Armenbüchsen, s. Sammelbüchsen.
Armenhaus wird unter die milde Stiftungen gerechnet I. 50
Armenkastens Aufnahme betreffend II. 181
Vorschläge darzu soll Magistrat mit Zuziehung der Kastenpfleger und Neuner gründlich untersuchen e. d.
und die Ordnung zu Stand und Execution bringen e. d.
Armenpfleger Salarium II. 198
Armenrollen II. 183
Armen- Waisen- und Arbeitshaus wird ohnentgeltlich administrirt II. 207
Arrest- und Privilegiensachen, darinn soll Magistrat die Burger bey fremden Gerichten vertretten und handhaben I. 22
Arrestsachen der Reichs-Ritterschaft allhier III. 154
Artikel (Handwerks-) s. Handwerker.
Artikelbuch (altes) der Handwerker I. 56
Arzneyen zum Behuf der milden Stiftungen sollen niemals um Geld, sondern in natura nur den Bedürftigen und Armen angewiesen werden II. 197, s. auch Hospital.
was weiter dabey zu beobachten e. d.
Assessores der Burgermeisterlichen Audienzien betreffend I. 45
— — können monatlich oder Vierteljahrweis abgewechselt werden I. 32
Attentata gegen Brandmüller, Ottoin und Cons. vom Magistrat verbrachte werden als strafbar cassirt I. 130
— — währender Unruhe werden cassirt I. 28
Atzungen (beym Kastenamt übliche) betreffend II. 198
— — dabey sind die Ritt- und Zehrungsgelder abgeschaft e. d.
Auflagen (neue) auf Kaufmannswaaren sind verbotten I. 26
Auflagen (neue) abzuthun wird versprochen I. 26. 50
— — (willkührliche) werden widersprochen und verbotten I. 15. 46. 50
Aufsicht, daß Friede und Einigkeit erhalten, und Unruhe vermieden werden möge, zu verordnen, haben Kaiserl. Majestät Sich vorbehalten I. 14
Aufstand und Unwesen in der Burgerschaft soll vorgebauet werden I. 27 f.
Aufwärtere des Burgerlichen Ausschusses Belohnung III. 30
Ausgaben, Warnung deswegen I. 83
— — sollen auf Particular-Aemtern nicht geschehen I. 96
— — (geheime) betreffend I. 87. III. 13. 62
— — — werden E. E. Rath jährlich auf 4000 bis 5000 fl. gestattet III. 62 f.
dieses Quantum soll zu gemeiner Stadt Nutzen und Aufnehmen verwendet werden e. d.
— — (unnöthige) soll Magistrat abschneiden III. 60
— — Rubriquen I. 94 f.
— — (Stadt) sollen mit unverwerflichen Urkunden und Quittungen belegt werden I. 96. III. 51
— — — geschehen sämtlich vom Rechenamt I. 96
— — der eingelieferten Gelder, darüber kömmt die Administration und Disposition dem Magistrat allein zu I. 182. III. 26
s. Magistrat.
Ausruff (Kleider-) wird veradmodirt I. 111
Ausruffer sollen vom Unterkaufgeld bey Verganthungen der Pupillen- und armer Burger Güter befriedigt werden I. 24
Ausschüttstrafen, davon soll dem Richter oder Anbringer ein Drittel werden II. 141

B.

Balletten sind aufgehoben II. 17. 90
Ballettengeld der Juden II. 16 f.
soll durch die Canzelisten dem Aerario verrechnet werden II. 17
Ballotation s. Kugelung.
Banquiers s. Kaufmannschaft.
Banza (Handelsmanns) Entschuldigungen wegen der Wahl als Ein und Funfziger werden als unerheblich angesehen III. 111
muß diese Stelle annehmen e. d.
war vorher Burgerlicher Neuner e. d.
— — (Johann Conrad) Appellation wegen des IX. Art. der Consistorial-Ordnung III. 86
Barchentsiegelung ist nicht mehr im Gebrauch II. 99

von Barkhauſen wird zum Senator ohne Kugelung gewählt I. 38
Kaiſerl. Reſcript deswegen e. d.
ſoll zu keiner Conſequenz gezogen werden e. d.
Barthólomäi Fabrik II. 201
Bauaccorde ſollen ſchriftlich errichtet, und darzu einige, des Bauweſens kundige, wohlgeſinnte Burger gezogen werden II. 142
Bauamt, darzu wird der Fortificationsbau gezogen II. 142. 206
— — ſoll in Zukunft keine Handwerksleute mit Salariis unterhalten, ſondern die vorfallende Arbeiten durch den Wenigſtfordernden um den accordirten Lohn verfertigen laſſen II. 142
— — auf die Werkleute und Holzſchnitter fleißig Acht haben II. 141 f.
Bauamtsdeputirter Inſtruction II. 143
— — ohne deſſen Vorwiſſen ſoll kein Werkmeiſter etwas bauen e. d.
— — Diehl- und Holzhandel betreffend II. 141
— — Strafen fallen dem Aerario anheim II. 145
— — ſoll das alte Bauholz, Späne und Rüſtdiehle verrechnen II. 141
— — alle halbe Jahre das Holzwerk und Werkzeug aufm Graben, wie auch das groſſe Eichengehölz inventiren e. d.
— — Verzeichnis, was daſelbſt von hieſigen Burgern entrichtet werden muß II. 145
Baubedienter im Bruckhof hat freye Wohnung und 100 fl. Lohn I. 106
Bau- und Fenſtergeld Moderation I. 24. 47
— und Fortificationsamt hat Einen Gegenſchreiber III. 30
Baugegenſchreiber hat 300 fl. Salarium e. d.
Baugeld ſollen die Werkleute alle Samſtag auf den Stadtbau liefern II. 140
davon fällt dem Aerario ein Drittel e. d.
Bauherren, was ſie ehemals neben ihrem ordentlichen Deputat zu genießen gehabt II. 140
— — Umgänge ſollen nicht mehr auf die Rathstäge, ſondern Montags und Freytags gehalten werden e. d.
— — ſollen den Thürmern und Zöllnern ein Inventarium beym Einzug liefern, bey deren Abzug aber Alles wieder ſtellen laſſen e. d.
— — nebſt dem Bauſchreiber alle der Stadt und deren Dorfſchaften zugehörige Häuſer ſammt Zugehör inventiren, und Copie davon der Rechenei überliefern e. d.
Bauholz ſ. Forſtamts Burgerliche Verordnete.
Bauholz (altes) I. 116
Bau- und Landamt iſt von zweyen darzu taugenlichen Bürgern täglich zu frequentiren III. 24
Bauknecht hat freye Wohnung und 40 fl. Lohn I. 106
Bauknechtgeld fällt dem Aerario heim II. 140
Baumeiſter (Stadt-) ſoll angenommen werden II. 142
— — hat über die Stadtgebäude pflichtmäßige Aufſicht zu tragen III. 51
— — hat freye Wohnung und 500 fl. Beſoldung III. 17
Bauſachen (Hoſpital-) Ausſchließung der Burgerlichen Collegien davon, betreffend III. 95
Bauſchreiber hat 500 fl. Salarium III. 17
— — ſoll jedesmal mit den Bauverordneten gehen III. 140
— — was er zu protocolliren habe e. d.
Bauſtrittigkeiten der Burger ſollen nach der Reformation kurz entſchieden werden II. 143
Bauvergünſtigungen ſollen einem Burger wie dem andern in einer Gleichheit ertheilt werden e. d.
davon fallende Gelder ſollen dem Aerario in einer beſondern Rubrique ſpecifice verrechnet werden e. d.
Bauer von Eyſeneck Rathswahl betreffend III. 43
Becker (Stadt-) woferne dieſe die Stadt nicht genugſam verſehen können, iſt den Dorfbeckern die tägliche Zufuhr erlaubt I. 25
— — gegen die Landbecker Beſchwerden zu remediren I. 50
Beckerhütten Standgeld I. 27
Bediente (Magiſtratiſche) werden zur Verträglichkeit mit den Burgerlichen angewieſen I. 76. 78
Bediente und Schreiber (Magiſtratiſche) bleiben auf den Aemtern, wo Burgerliche Gegenſchreiber angeſtellt werden I. 76
— — genießen ihre jährliche Salarien fort e. d.
— — dieſen wird die Kaiſ. Commiſſion ein Salarium beſtimmen e. d.
— — deren Zahl ſoll Magiſtrat nicht erhöhen I. 112
— — deren Gehalt ſoll den Inſtructionen ſpecifice einverleibt werden e. d.
— — deren Wohnungen müſſen von den Inhabern in kleinen Reparaturen unterhalten und in dem Stand des Empfangs wieder geliefert werden e. d. not. n. 115
— — wenn ſie in Stadtangelegenheiten verſchickt werden, ſollen ihnen nebſt den Reiſekoſten gewiſſe Diätengelder ausgeworfen werden II. 20

Bediente (Stadt-) werden auf die Feſthaltung der Kaiſerl. Reſolutionen verpflichtet I. 69
auf dieſe ſoll der Magiſtrat beſſere Aufſicht tragen I. 95
oder den durch ſie verurſachten Schaden erſetzen I. 97. ꝛc. not. f. e. d.
Bedienungen (Stadt-) ſ. Dienſte.
Beeſenabfall ſ. Holz.
Begräbnis der im Hoſpital Verſtorbenen betreffend II. 165
Begüterte, wie dieſer Ausdruck im Rathswahlen zu verſtehen I. 31
Beholzen im Wald wird jungen Pueſchen, Rindern und Geſinde unterſagt III. 109
Beholzende, deren Unordnungen und Mißbräuche III. 105
Beholzungsrecht I. 55. 62
Beitrag des Mittelmanns à 20 kr. pro Cent kann ohne Conſequenz noch auf ein Simplum erhöhet werden III. 61. ſ. auch Schatzung.
Beitrage, bey Anſtellung derſelben muß den Burger-Officiers Nachricht gegeben werden I. 15
— — zu deren Abrichtung iſt die Burgerſchaft gehalten, wenn die Neuner die Nothwendigkeit wahrgenommen haben e. d.
— — (extraord.) darf der Rath nach eigenem Gutdünken nicht vornehmen I. 15. 23
— — wenn und wie ſie vorzunehmen e. d.
— — wie dabey zu verfahren I. 97. III. 52
— — das Verzeichnis aller dazu Contribuirenden iſt den Neunern vorzulegen III. 51 f.
— — deſſen Repartition wird den Neunern zugeſtellt e. d.
— — deſſen Quantum, und was Kaiſerl. Majeſtät desfalls ſonſt verordnet III. 55 ff.
iſt auf 500 fl. jedoch ohne Conſequenz, erhöhet III. 61
Bendergeld II. 24
Bendern iſt das Weinzapfen erlaubt I. 25
Beſoldung ſ. Salarium.
— — des Magiſtrats in vorigen Zeiten II. 19
Beſtätter (Güter-) deren ſind drey Magiſtratiſche III. 17. 30
— — deren Amt und Verrichtung e. d.
— — deren Salarium I. 109. III. 17. 30
— — ſollen bey Verluſt ihrer Ehre und Dienſtes die Frachtbriefe nicht einſeitig ſchreiben, noch die Niederlagsgebühr einſeitig einziehen e. d.
— — wie ſie mit den Frachtbriefen verfahren ſollen e. d.
— — halten ihre Seßion auf der Beſtätterſtube I. 109
— — ſollen denen Herren Burgermeiſtern anzeigen, wenn ſie von verbottener Handlung der Beyſaſſen etwas in Erfahrung bringen III. 91
Beſtätteramt hat Einen Burgerlichen Gegenſchreiber III. 31
Beſtätterdienſt iſt durch wohlhabende, getreue und gutgeſinnte Burger zu verwalten II. 207
Beſtrafung des Magiſtrats und der Particulaeen I. 15
Bettelvolk (übermäßiges) ſoll aus der Stadt geſchaft und kein neues an den Thoren hereingelaſſen werden II. 164
Bettler, deren Uebermenge künftig zu verhüten II. 152
wer gegen Verbott einen beherberget, ſoll am Leibe geſtraft werden II. 153
zum andernmal aber der Burgerſchaft verluſtigt ſeyn e. d.
Beyſaſſen, die eine Buegerswittib oder Tochter heyrathen, durften ehedem ihrer Weiber hergebrachte öffentliche Läden nicht continuiren, oder andere bürgerliche Nahrung treiben III. 90
iſt nunmehr abgeändert e. d.
— — dürfen, ſo lang ſie unter hieſigem Schutz ſtehen, oder ſich hier aufhalten, von fremden Potentaten, Kue- und Reichsfürſten ꝛc. keine Charge, noch Titel annehmen III. 92
— — müſſen bey ihrem Abzug von hier von ihrem ganzen Vermögen, ſo ſie zu verſchätzen ſchuldig geweſen, die Abzuggelder und Nachſteuer bezahlen e. d.
ihre Habeung, liegend und fahrend, auch ausſtehende Schulden anzeigen und verſchätzen e. d.
den Zuwachs ihres Vermögens angeben e. d. f.
— — oder Fremde dürfen unter einem Buegerlichen Namen keine Waaren oder Commißions- und Speditionsgüter deditiren oder verkaufen laſſen III. 90
der Buegerliche Kaufmann, worauf dergleichen Verdacht fällt, wird geſtraft e. d.
— — derer mit Commißions- und Creditgütern handelnden Strafe III. 91
— — ſo allhier Handlung treiben, und das völlige Scheidgeld erlegen, Eid e. d.
— — ſo keine Handlung treiben, Eid III. 93
— — ſo nur zwey Kopfſtücke Scheidgeld zahlen, Eid e. d.
— — mit italiäniſchen Waaren handelnde dürfen keine andere Waaren führen III. 91
— — müſſen die Stadtbeſchwerden mit tragen e. d.
— — deren Vorfahren die Onera publica lang beygetragen, haben Vorzüge zum Burgerrecht III. 88

Beyſaſſen (fremde und auswärtige) dürfen vom groben und ſchweren Gut unter einem Centner, von koſtbaren Specereywaaren unter 10 Pfund nicht auswiegen III. 89
— — die ſeit 10 Jahren ſich hier etabliret, wird die Commißionsgüterhandlung erlaubt e. d.
— — wird die Speditionsgüterhandlung verbotten e. d.
— — wird die Geſellſchaftshandlung mit Burgern unterſagt e. d.
— — Strafe der dagegen handelnden III. 91
— — müſſen bey der Obrigkeit desfalls anſuchen III. 89
— — ſich nach erhaltener Vergünſtigung aufm Inquiſitions- und Schatzungsamt einſchreiben laſſen e. d.
— — dieſen keine offene Läden halten e. d.
— — nicht mit der Ehle ausmeſſen, noch ausſchneiden e. d.
— — noch auch mit dem Gewicht ins Kleine verkaufen e. d.
— — ſollen von fabricirten Gold- oder Silberfaden und Stoffen nur Stückweis verkaufen e. d.
— — mit zugeſchloſſenen Läden ins Groſſe handeln e. d.
— — werden nur in der höchſten Noth in das Hoſpital aufgenommen II. 155
— — vor jeden wird wöchentlich 1 Gulden allenfalls von der Recheney dem Hoſpital bezahlt e. d.
— — (arme überhäuſte) damit ſoll die Burgerſchaft nicht beſchwert werden I. 21. 138. III. 11
— — (fremde, neue) ohne ſonderbare Urſache nicht anzunehmen III. 20
— — werden zu Wien abgewieſen III. 21
Beyſaſſenordnung III. 88
— — ſoll genau gehalten werden III. 89
— — wird vom Kaiſer confirmirt III. 90
— — vom Jahr 1708, dabey ſoll die Burgerſchaft gehandhabt werden, jedoch mit Vorbehalt des 7ten Art. des B. B. I. 45
— — wird confirmirt III. 20
— — (neue) iſt in der Kaiſerl. Reſolution ausdrücklich caßirt I. 130. 132
Beywieger in Meßzeiten Belohnung I. 112
Bibliothec, über die neu dazu gekommene Bücher ſoll ein Inventarium errichtet, und gleichlautende Copey bey die Rechnungen gelegt werden II. 119
— — deren ſoll ſich jedermann bedienen können III. 17
Bibliothecariat, ob es mit der Burgerlichen Conſiſtorialrathsſtelle zu vereinbaren III. 146 f.
Bibliothecarius ſoll die Catalogos fleißig continuiren III. 17
— — wenigſtens wöchentlich zwey Tage auf der Bibliothec gegenwärtig ſeyn e. d.
— — deſſen Salarium e. d.
Bierbrauer zahlen für einen Sack Malz zwey Schill. Mahlgeld I. 24. 47. II. 25. III. 13. 62
— — ſollen das gewöhnliche Malzgeld à 2 fl. entrichten III. 62
— — deſſen Reſtanten II. 102
— — den Bieraccis betreffend I. 133
— — Gravamina I. 61
— — Wieggeld III. 32
— — Handwerk betreffend III. 61 f.
— — Keſſel I. 24
Bierbraucreygerechtigkeit, die davon und anderen dergleichen Conceßionen abfallende Gelder ſollen auf der Recheney in ein beſonderes Buch eingetragen und dem Aerario verrechnet werden II. 134
Biergeld betreffend I. 103
Bierpreiß, deswegen werden die Bierbrauer an den Magiſtrat verwieſen III. 62
Biſchofs und Rückers Promotion zur Stadtlieutenants- und Fähndrichsſtelle betreffend I. Vorber. 19
Bleiche (allgemeine) darzu wird der Burgerſchaft der Mühlbruch zu Sachſenhauſen verſtattet I. 65
Bleßirte kommen nicht in das Hoſpital II. 155. 176
Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft (der Rathsglieder) verbottene Grade betr. III. 8
im Mangel qualificirter Subjecten kann in Anſehung der Verwandtſchaft bey Kaiſerl. Majeſtät um Diſpenſation nachgeſucht werden e. d.
Bockenheimer Thorzoll I. 93
— — Thorzollrolle II. 73
Bolletten ſ. Ballotten.
Bonameeſer Zoll II. 133
Bonn (Kaufmanns) Rathswahl wird beſtätigt III. 44
Bornheimer Brunnen, von deſſen Hauptröhren ſollte der Burgerſchaft auf Verlangen gegen einen gewiſſen Zins etwas Waſſer mitgetheilt werden II. 141
— — Waſſerzins I. 116
Bottenbüchs und Bottengeld, durch wen, und wie ſolches zu verrechnen II. 17
Bottenſtuben Untertrunk iſt abgeſtellt II. 18
Brandcaſſa ſ. Feuercaſſa.
Brandmüller, Ottoin und Conſorten Beſchwerden betreffend I. 130
gehören nicht unter die Polleey- und Beyſaſſen Ordnungsſachen I. 130. 132

Brandwein giebt keine doppelte Niederlage I. 24
Brandweingeld ſ. Leißzoll.
Brandweinſtockengeld I. 20
Brandweinniederlage I. 47
— — — iſt 4 ſt. I. 24
Brandwein- und Wein-Unterkauf II. 24
Brennholz am Mayn, von dieſem hat E. E. Rath ℔, der Holzſchreiber ℔ Maasgeld II. 150
Bretgelder I. 93
Brevillier, wider dieſen iſt auf eine ungebührliche Art verfahren I. 129
gewaltſame Execution verübt c. d.
dieſem ſollen die eigenhätiger Weiſe abgenommene 5000 fl. mit Reichsüblichem Intereſſe ohne Verzug auf einmal wieder bezahlt werden I. 130
Brod, ſo die Bürger zu ihrer Conſumtion erkaufen, iſt zollfrey I. 24. 47
Brodgeld auf der Fahrpforten ſollen die Viſirer berechnen II. 21
— — fremder Becker c. d.
Brodgewicht, Aufſicht darüber iſt der Recheney anbefohlen II. 149
— — Fleiſch- und Fiſchkauf c. d.
Brod- und Mahlgeld I. 23. II. 25. 26. III. 13. 62
Brodmangel zu remediren I. 50
Brückengeld ſollen die Viſirer berechnen II. 21
— — iſt vom Brückenzins unterſchieden II. 58. Anmerk.
— — wird vom Mehl, Hülſenfrüchten, ſo die Brücke paßiren, bezahlt II. 58
— — und Schutzlohn I. 27. 61. II. 24
Brückenzins ſ. Eigen Gewächs.
— — wovon er gegeben wird II. 58. Anmerk.
— — der liegenden Güter wird auf das Landamt gewieſen, und das Weinſteueramt aufgehoben II. 150
Brückenzöllner ſoll über ſeiner Rolle und Ordnung halten II. 51
deſſen Salarium c. d.
Brückenzoll betreffend I. 93. II. 51
— — dazu ſollen in Meßzeiten zwey Soldaten beſtellt werden, um dem Zöllner Aſſiſtenz zu leiſten II. 51. 66
Brückenzollrolle II. 51
Brückhof wird dem Rechenenamt einverleibt II. 134. 206
Brunnen (Bornheimer) deſſen Leitung in die Stadt betreffend II. 141 f. ſ. Bornheimer Brunnen.
Bücher auf der Stadtbibliothec, darüber ſoll ein Inventarium errichtet und gleichlautende Copey bey die Rechnung gelegt werden II. 119
Büchercommißion (Kaiſerl.) betreffend II. 119
Bücherinſpection, Kaiſerl. Verordnung deswegen c. d. f.
— — deswegen bleibt es bey der Rathsverordnung c. d.
Büchſen, oder Geſäſſe zur Wahl, wie ſie beſchaffen I. 10. Anmerk. k. 34
Bürger (arme, kranke) deren können nur 6 ins Hoſpital aufgenommen werden II. 155. 183
vor jeden zahlt der Kaſten wöchentlich 1 fl. ins Hoſpital c. d.
— — ſind als des Raths untergebene Mitbürger I. 6. nicht aber als Unterthanen zu betrachten III. 59
— — haben ſich bey der letztern Kaiſerl. Commißion löblich aufgeführt c. d.
— — dürfen ihre Anverwandte eine Zeitlang beherbergen I. 26
müſſen jedoch den Rathsverordneten hievon Anzeige thun c. d.
— — dürfen an fremde Gerichte nicht avocirt werden I. 22
— — vor dieſe ſoll der Rath am Kaiſerl. Cammergericht pro Intereſſe ſich einlaſſen c. d.
— — ſowohl eingebohrne, als eingenommene, ſollen bey Bürgerlichen Freyheiten geſchützet werden I. 21. III. 11
— — auf abgekommene und andere ehrliche ſoll bey Vergebung derjenigen geringen Dienſte, ſo ohne Kugelung geſchehen, vorzüglich geſehen werden I. 41
— — ſind gewiſſermaſſen vom Flaſchen-Lagers- und Stichgeld frey I. 24
— — die ihrer Gelegenheit nach aus der Stadt fahren, geben von den Käſten, worinnen ſie ihre Kleider führen, keinen Zoll c. d.
— — und Beyſaſſen die Raths-Reſidenten- und andere Chargen von Potentaten ꝛc. erhalten, dürfen ſich der Burgerl. Onerum nicht entziehen III. 141
oder müſſen den Schutz aufkündigen c. d.
— — ſoll in friedlichem bürgerlichem Weſen, ſchuldiger Folge und Gehorſam bleiben I. 27
— — der von den, an fremden Orten gekauften Weinen die Niederlage à 2 fl. bereits entrichtet, zahlt weiter nichts I. 24
— — ſo auswärts ziehet, kann ſein Burgerrecht und Güter mit Wiſſen und Willen des Raths behbehalten I. 21. III. 10
— — der ſein Burgerrecht aufkündiget, ſoll ſeine liegende Güter in Jahresfriſt verkaufen I. 21
oder deßhalben Indult bey E. E. Rath erhalten c. d.

Bürger (neuangehender) soll sich mit Ober- und Untergewehr ꝛc. versehen I. 47
— — der die volle Schatzung giebt, hat sein Vermögen eidlich anzugeben nicht nöthig II. 20. noc. b.
— — kann nicht leicht durch die Burgermeistere in Verhaft genommen werden I. 21
Ausnahme hiervon I. 21. 46
— — soll in kein übles Gefängnis gesetzt werden I. 23
— — dem Armen- und Mittelmann soll jährlich die Helfte des Wachtgeldes erlassen werden III. 12
ist bisher nicht geschehen e. d. noc. r.
Burgerausschuß ad effectum zu bringen wird vom Kaiser befohlen III. 34 f.
— — bekommt ein Zimmer im Löwenstein III. 115
— — wird ein Zimmer auf dem Rathhaus eingeräumt e. d.
— — präsentiret die Bürgerliche Consistorialräthe, Neuner und Decyer zur Wahl III. 118
— — Ihm müssen die Burgerliche Consistorialräthe referiren e. d.
— — diesem und den Neunern wird bey dem 1742 vorgegangenen Kaiserl. Secretärs- und Huldigungseid eine besondere Stelle auf dem Platz der Eydesleistung angewiesen III. 119
— — dessen sämmtliche Glieder werden ermahnet, sich alle Wissenschaften, die einem Seniori nöthig, fleissig zu erwerben III. 121
— — dessen Wahl geschichet durch die Oberofficiers der 14 Burgerquartiere III. Vorb. 4
— — bey dessen Erkießung wurde unter denen drey Religionsverwandten kein Unterschied gemacht III. Vorb. 3. u. noc. *)
besondere Umstände bey dessen erster Wahl e. d.
— — davon gehen jährlich fünf Mann per sortem ab III. 23
und werden andere fünf per sortem erwählt III. 35
und kommen die übrige nach der Ordnung, wie sie bestellt worden, wieder in die Activität e. d.
diese Abwechselung wird nicht so genau in Acht genommen e. d. not. a.
— — wer sich darzu nicht will benennen lassen, kann vom Magistrat gezwungen werden e. d.
— — dessen Bestellung eines RHRaths Agentens e. d.
— — — — eines Consulenten betr. e. d.
dessen vormaliges Honorarium e. d.
Burgerausschuß, dem, der ein Amt täglich frequentiren muß, werden quartaliter 50 fl. zugestanden III. 35
— — dem aber, der nur wöchentlich die Aemter visitiret, 25 fl. verwilligt e. d.
— — dessen Eidesformul III. 27
— — soll alle erfahrende Kundschaft von gemeinen Stadteinkünften und Gerechtsamen, auch was bey ihren Zusammenkünften beschlossen wird, geheim halten e. d.
den Nutzen und Frommen gemeiner Stadt befördern und Schaden warnen e. d.
— — wenn von diesem einer oder mehrere abgehen, wird die erledigte Stelle durch den Burgerausschuß durch ordentliche Wahl ersetzt III. 22. 23. 26
die Erwählende sollen wohl angesehene und der Rechnung sonderlich verständige Burger seyn e. d.
auch kein Unterschied des Quartiers gemacht werden e. d.
— — soll sich in die Ausgaben nicht mischen III. 22. 26
— — hat lediglich zu beobachten, daß die Ausgaben in das Gegenregister notiret werden e. d.
— — hat bey neuen Gebäuden, Montenren, Reparation und sonstigem Vorrath auf die Menage, dem Publico zum Besten, das Nöthige zu erinnern III. 26
— — hat bey vorgehenden Contraventionen gegen die Kais. Verordnungen mit den Neunern zu communiciren e. d. f.
— — soll sich gegen den Rath und dessen Deputirte ehrerbietsam verhalten e. d. u. f.
— — darf sich in die Jurisdictionalia nicht mischen III. 26 f. 95. ff.
— — soll, wenn notable Contraventionen gegen die Wohlfahrt des gemeinen Wesens vorgehen, durch eine geheime Deputation dem Rath Erörnung thun III. 96
deswegen mit den Neunern communiciren e. d.
— — darf bey vorseyenden Vergleichen mit Benachbarten Erinnerungen thun e. d.
— — mit Rathsgliedern und Bedienten auf Aemtern nicht verwandt seyn e. d.
— — soll von so vielen Personen, als zu dessen dreymaliger Abwechselung, nemlich 45, oder 51 Personen, denominirt werden e. d.
— — davon sollen nur 15 oder 17 in wirklicher Activität stehen e. d.
— — kann zu namentlicher Unterschrift der Exhibitorum viritim nicht angehalten werden III. 56
— — wird angewiesen, einer geziemenden Schreibart gegen den Magistrat zu gebrauchen III. 57

Burger-

Burgerausschuß, dessen neue Mitglieder und Gegenschreiber werden vom Seniore des Ausschusses über ihre Instruction verpflichtet III. 21
— — dessen Aufwärter werden 50 fl. passirt III. 30
— — hat nach der Gegenschreiber Verhalten sich genau zu erkundigen und bey äusserenden Gebrechen sie ihrer Schuldigkeit zu erinnern III. 25
— — kann die unbescheiden sich aufführende, oder wegen Familiarität mit Magistratischen Bedienten des Amts, oder gar der Untreue verdächtige Gegenschreiber abschaffen c. d.
— — soll monatlich wenigstens eine Zusammenkunft halten c. d.
— — jeder aus diesem hat von dem ihm zur Aufsicht anvertrauten Amt und Verhalten des Gegenschreibers dem ganzen Corpori Relation abzustatten III. 26
— — bey dessen Sessionen soll alles protocollirt, auch die Præsentes notiret werden c. d.
— — dessen Senior führet das Directorium c. d.
— — — hat nöthigen Falls ausserordentliche Zusammenkünfte zu veranlassen c. d.
Burgerausschußdeputirte, so täglich den Aemtern beywohnen, können mit andern, so solche nur wöchentlich visitiren, abgewechselt werden III. 24
sollen sich auch beym Geldzehlen brauchen lassen c. d.
— — — so nur wöchentlich die Aemter zu besuchen haben, wie sie sich zu verhalten III. 25
— — sollen das Gegenregister wohl inspiciren c. d.
und untersuchen, ob alles der vorgeschriebenen Instruction gemäs geführt werde c. d.
Burgercapitainsstelle Ersetzung betreffend I. Vorber. 18
Burgercustodie soll leidlich zugerichtet werden I. 23
Burgerdeputirte haben darauf zu sehen, daß die Stadteinkünfte und Gebühren nach den Ordnungen, Tax- und Zollrollen dem Aerario richtig eingebracht werden III. 24
Burgereid (alter) geändert I. 21
Burgergeld der Burgerskinder ist ein Gülden Batzen I. 24
— — der an Frankfurter Burger oder Burgerssöhne sich verheyrathenden fremder Weibspersonen ist 24 pro Cent III. 20
Burgergelder und Strafen, deren Verrechnung beym Armenkasten betreffend II. 188
Burgergewöhr I. 47
Burgerliche *Collegia* sollen in Bausachen nicht ausgeschlossen werden III. 95
— — werden eigenmächtiger Auslegung Kaiserlicher Resolutionen bey schwerer Ahndung sich zu enthalten angewiesen III. 42
sollen sich in den vorgeschriebenen Schranken halten c. d.
— — Gegenschreiber und Admodiatoren betreffend III. 13
Burgermeister (älterer Amts-) soll die, auf Ueberfahrung gegen den B. V. und die Kais. Resolutionen gesetzte Poen von 50 Mark löthigen Goldes aus seinem eigenen Vermögen zahlen I. 130
— — dürfen an Strafen nicht participiren I. 22
— — sollen einander nicht verwandt seyn I. 30
— — deren Amt II. 16
— — deren ehemaliges Salarium I. 104. 122 II. 16
— — deren jetziges Salarium III. 14
— — können Strafen ansetzen I. 21
— — von deren Bescheiden und Strafen ist zu provociren erlaubt, und wie? c. d.
— — können nicht leicht und für sich einen Burger in Verhaft nehmen lassen, und ist deßfalls zu provociren erlaubt c. d.
— — sollen sich des Weins und Holzes nicht mehr anmassen III. 14
ihre Diener aus ihrem Salario in der Kost halten, oder sich darüber vergleichen c. d.
— — ob sie gleiche Jurisdiction ohne Unterschied der causarum haben? I. 31
und primam instantiam machen c. d.
— — können zu andern Tagen, dann auf Dienstag und Donnerstag, den Rath verbitten I. 42 f.
— — bey deren Audienzen soll ein Protocollum summariissimum geführt werden I. 31
Burgermeisterlichen Audienzen sollen zwey erfahrne Rathspersonen beständig zugeordnet werden I. 13. 21. 45 III. 13
Burgermeisterdiener und deren Kost betreffend II. 16
kann selbigen dafür ein Genanntes geben c. d.
— — — ist eingestellt II. 18
— — Rechnungen auf den Dorfschaften II. 203
Burgerofficiers (zwey) suchen um Kaiserl. Confirmation der Privilegien, des B. W. und der Juden Stättigkeit an I. Vorber. 16 f. auch Kais. Rescripte.
— — in Betref der Bestellung des Burgerausschusses und Gegenschreiber III. 36

Burgerofficiers ſollen unnöthige Händel und Klagwerk gegen den Magiſtrat nicht erregen I. Vorber. 19

— — der 14 Quartiere wählen den Burgerausſchuß III. Vorb. 4

— — zu Wien übergebenes Exhibitum wird vom RHRath zerriſſen zurückgegeben I. Vorber. 2. 84

— — werden von Wien heimzukehren, auch ſich gegen ihre Obrigkeit beſcheiden und gehorſam aufzuführen angewieſen I. Vorber. 16

— — Ergreifung deſperater Mittel und unter ſich gemachte Verbindung wird, als gefährlich, unterſagt I. Vorber. 17

— — Beſchwerden ſollen dem Magiſtrat beſcheidentlich vorgetragen und von dieſem remedirt werden c. d. ſ. auch Ober- und Unterofficiers.

Burgerquartiere ſind in Frankfurt zwölf, in Sachſenhauſen zwey I. Vorbe. 4. ſ. auch Quartiere.

Burgerrecht der Burgerskinder I. 47

iſt von einem Burgerskind 1 fl. Baßen und 30 kr. Canzleygebühr I. 24. 47

— — deſſen freywillige Aufkündigung I. 21

— — der Fremden ꝛc. III. 10. 20. 90

— — — — die ſich an Burgerswittwen oder Töchter verheyrathen betreffend I. 13. 45

ſoll ohne Verweigerung verſtattet werden III. 10. 20

— — kann ein Frankfurter Burger, der aus der Stadt zieht, mit Vorwiſſen des Raths und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Beſchwerden, nebſt ſeinen Gütern behalten III. 10

— — deſſen haben ſich die Burgersſöhne und Töchter nicht zu erfreuen, wenn ſie ſich nicht zuvor beym Rath darum melden und ein jährliches Burgergeld entrichten III. 11

— — iſt Fremden und Ausländiſchen, die ehrbare und habhafte Perſonen ſind, gegen Erlegung einer, eines jeden Vermögen proportionirten Taxe nicht ſchwer zu machen I. 13. 45

— — Vorzüge darzu haben diejenige Beyſaſſen, deren Vorfahren die Onera publica lang getragen III. 88

— — Magiſtrat ſoll ſich der eigenmächtigen Interpretation des §. 7. des B. B. enthalten I. 13. 45

Burgerſchaft, wer dieſe aufwickelt, oder weitern Aufſtand verurſacht, wird aller burgerlichen Freyheiten, Privilegien und Kaiſerlicher Gnade verluſtig I. 28

— — erbietet ſich, die Commiſſionskoſten einſtweilen vorzuſchießen I. Vorber. 8

Burgerſchaft, deren Beſchwerden I. Vorber. 8

— — ſoll den dem Magiſtrat ſchuldigen Reſpect und Gehorſam ſtets beobachten I. 17. 53. II. 7

— — mußte ſich Anno 1613 in Geſellſchaften und Zünfte abtheilen I. 21

— — ſoll den rechtlichen Ausgang der auf der Erörterung ſtehenden Gravaminum in Gedult erwarten I. 17

— — hat ſich zu willkührlicher Contribution, Zulage oder Steuren auf etliche Jahre verſtanden c. d.

— — ſoll den Burgereid vermöge Raths- und Stadtprivilegien erſtatten c. d.

Burgersſöhne (vermögliche und angeſeſſene) werden durch auswärtige Dienſte des Burgerrechts nicht verluſtig III. 139.

müſſen aber ein jährliches Burgergeld zahlen c. d.

— — in Anſehung deren wird es beym Inhalt des B. B. belaſſen c. d.

Burgervertrag oder Burgervergleich vom Jahr 1613 I. 18

— — von dieſem handelt die ganze erſte Kaiſerl. Reſolution I. 8. 15

— — iſt der Frankfurter Regimentsordnung Grundgeſetz I. 16

— — ſoll bey ſchwerer Strafe genau gehalten werden, auch alle Unternehmungen dagegen vor beſtändig caſſiret ſeyn I. 16. 54

— — deſſen richtiger Abdruck I. 18

— — Confirmation ſ. Privilegien

— — iſt andern Städten, auch hieſigen Privilegien unnachtheilig I. 27

— — wird von Kaiſerl. Commiſſionswegen confirmiret I. 28

auch von Kaiſerl. Majeſtät Selbſt c. d.

— — Notul II. 7

— — Strafe derjenigen ſo den B. B. nicht halten I. 28. 29. 54

— — wird im Commiſſionsdecret von 1616 beſtätigt I. 54

— — deſſen Syndi betreffende Vollziehung I. 54 ff. de 1714 I. 58 ff.

Burger- und Wehrſchaftsgelder, durch wen und wie ſolche zu vertrechnen II. 18

Buß und Strafen I. 92

— der Schöffen und Rathsperſonen wird vom Salario abgekürzt II. 131

— — fällt dem Aerario heim II. 127. 131

— — fordert der Rathsſchreiber zu Rath c. d.

— — — der Gerichtsſchreiber zu Schöffenrath c. d.

— — wird quartaliter mit Rechnung zur Recheney geliefert c. d.

— — davon bekommt der Raths- und Gerichtsſchreiber jeder ein Viertel c. d.

Butter- und Flachswaag Taxrolle II. 213
— — (Frießiſche) Aufſchlag darauf I. 27. 56. 63.
— — Niederlaggeld I. 56
— — Verkauf betreffend II. 101
Butterwaag I. 92
— — iſt Admodiationsfähig II. 205

C.

Candidaten, ſ. *Studioſi Theologiæ.*
Canzelliſten Salarium I. 105. III. 16. 68. 70 f.
Canzleyaccidenzien I. 59. III. 16. 34. 68 ff. 71
Canzleybedienten Salarium III. 16. 68. 70 f.
Canzleybotten haben wechſelsweis bey Schöffenrath und Referir die Aufwartung I. 105. not. b. 113
— — — Tax I. 115
Canzleygegenſchreiber Salarium III. 110
Canzley (Gerichts-) Gebühren, Sporteln und Bretgelder I. 93
— — Materialien ſollen ex Aerario angeſchaft, jedoch verrechnet werden I. 112. not. m.
— — (Stadt-) Einnahme I. 93
Canzleyen, alle bey ihnen eingehende Gelder ſollen ohne Ausnahme und Gefährde ſammt einer Deſignation wöchentlich zur Recheney geliefert werden III. 16
— — ſind an eine ſehr exacte Taxordnung zu verweiſen II. 207
welcher ſie bey Suſpenſion, auch Caſſation, nachkommen ſollen e. d.
Capitalien (Stadt-) deren Tilgung betreffend III. 61
Caſernenbau betreffend I. 100
Caſſa (Stadt-) wird dem Magiſtrat wieder frey gegeben III. Vorb. 4
ſoll wenigſtens alle Jahre einmal nach geſchloſſenen Rechenenhauptbüchern in Beyſeyn der beiden zum Rechenenamt geordneter Burger und zwey Neuner überzählt werden III. 23 f.
Caſſation der Sterbhäuſer II. 129
Caſten ſ. Kaſten.
Catharinenkloſter Adminiſtration ſoll ohnentgeltlich geſchehen II. 207. ſ. Allmoſenkaſten.
— — Errichtung einer beſſern Verordnung für daſſelbe betreffend II. 152
— — Frenzeichen I. 111
— — und Weißfrauenkloſter ꝛc. betreffend I. 26. 50
Cenſurbuch beym Allmoſenkaſten, was es eigentlich enthalten ſolle II. 182
Centenamt III. 79. ſ. auch Senthenamt.
Centenamt wird aufgehoben III. 82
und dagegen ein Conſiſtorium errichtet II. 92. 207
was ſonſt daſelbſt gerügt und geſtraft worden III. 82
Centgericht aufm Römer betreffend II. 91
von den daſelbſt geſetzten Strafen fielen ſonſt dem Aerario $\frac{7}{8}$, und den gemeinen weltlichen Richtern $\frac{1}{8}$ e. d.
Claßificationsedict vom 28. Jan. 1747. wird vom Kaiſer verworfen III. 59. f.
Claßificationsplan betreffend III. 60 ſ. Beitrag.
Clauer (Burger) die demſelben zugedachte Burgerliche Capitainsſtelle betreffend I. Vorber. 18. 25. ff.
Collectationes (extraord.) ſ. Beitrag.
Collectation bey Beiträgen betreffend III. 60 f.
Collegien (Burgerliche) Ausſchließung bey Hoſpitalſachen betreffend II. 144 f.
Commiſſarii (Kaiſerl.) bey der Commißion im 17ten Sec. I. Vorber. 3. ſ. auch Kaiſerl. Commiſſarii ꝛc.
Commiſſarius (Kaiſerl.) ſoll von Haus aus gute Obſicht tragen I. 17
und Irrungen zwiſchen Magiſtrat und Burgerſchaft vermitteln e. d.
— — ſoll ſorgfältiges Aufmerken haben, daß den ſämmtlichen Kaiſerl. Reſolutionen vom Rath nicht entgegen gehandelt werde I. 130
Commißion (Kaiſerl.) im 17ten Seculo I. 19
— — der damaligen Verbrecher Strafe I. 51 f.
— — worinnen der damaligen Burgerſchaft Hauptbeſchwerden beſtanden I. 19
— — im 18ten Seculo wird aufgehoben I. 84
— — (Kaiſerl. Local-) Fortgang betreffendes R. H. Raths-Concluſum I. Vorber. 30
— — (Kaiſerl. Rechnungs-) deren Verordnungen ſollen alle und jede Rathsglieder gebührend nachleben I. 17
— — — — ſoll ſorgfältiges Augenmerk darauf haben, daß denen, die Stadtwohlfart betreffenden Reichsväterlichen Reſolutionen nichts entgegen gehandelt werde I. 130 f.
— — — — wird aufgehoben I. 17
— — (Kaiſerl.) zu Unterſuch- und Verbeſſerung der Frankfurter milden Stiftungen A. C. vom Jahr 1718 betreffend I. Vorber. 6. ſ. auch Stiftung.
Commißionsdecret (Kaiſerl.) von 1616 deſſen Abdruck I. 51
— — ſoll dem B. V. per transſixum eingeheftet werden I. 54

Commißionsdecret (Kaiſerl.) wird vom Magiſtrat unrecht ausgelegt I. 15
— — die Thorzölle betreffend II. 80
— — Koſten betreffend I. 51
von dem Admodiationsüberſchuß zu nehmen I. 17
einen Theil davon muß Fettmilch und deſſen Anhänger tragen I. 51
— — Publications-Protocoll I. 4
Commißbeckerey betreffend II. 99
Competenzen verbotten III. 14
— — Tournes, Schöffen- und Rathsprä-ſenzen ſind abgeſchaft II. 92
Conceßionsgelder ſind zu verrechnen II. 134
Conſiſtorialactuarius ſoll eine halbe Stunde vor der Seßion in der Conſiſt. Stube ſich einfinden III. 76
— — führt das Protocoll e. d.
— — hat das Præſentatum auf die Exhibita zu ſetzen e. d.
und demnächſt dem Directori vorzulegen e. d.
— — ſoll die gefaßte Reſolutionen und Urtheile vor der Eröfnung geheim halten e. d.
auch die Protocolla und Acta in Ordnung bringen III. 77
die Partheyen durch Abnahm über die ihm geſetzte Gebühr nicht beſchweren e. d.
— — bey Copien wenigſtens 20 Zeilen auf eine Seite, und auf jede Zeile 12 Sylben bringen e. d.
— — hat ſich aller unanſtändiger Vertraulichkeit mit den Partheyen zu enthalten, und darf denſelben weder advocando, noch conſulendo an Handen gehen e. d.
— — ſoll bey Feuersgefahr ſich bey der Regiſtratur einfinden und benöthigten Falls Vertrauter Hülfe dabey ſich bedienen e. d.
— — deſſen Eid III. 84
— — Aſſeſſoren (Bürgerliche Gelehrte) ſollen von Gefällen und Anderm, was die Burgerſchaft angehet, nicht aber von Jurisdictionalibus Conſiſtorii, dem Burgerausſchuß referiren III. 118 f.
— — Director ſoll die Seßionen fleißig beſuchen III. 74
— — — kann die Conſiſtoriales auch auſſerordentlich zuſammen berufen laſſen e. d.
thut in Seßionen den Vortrag, colligirt die Vota und macht den Schluß e. d.
kann im Fall gleicher Votorum die Sache zu zweyenmalen vortragen e. d.
hat den Actuarium, Procuratores und Pedellen zu ihrer Pflicht anzuhalten III. 75
die ihrem Amt nicht fleißig abwartende Conſiſtoriales dem Rath zu weiterer Verordnung anzuzeigen e. d.
Conſiſtorialdirector, wenn dieſer unpäßlich, führt der Vorſitzende vom Rath einſtweilen das Directorium III. 75
Conſiſtoriales, deren Eid III. 84
— — deren Salarium II. 18
— — ſollen keinem Theil conſulendo an die Hand gehen und alles geheim halten III. 76
können die verhandelte Acten mit nach Haus nehmen III. 75
ſollen gegen den Directorem ſich der Gebühr bezeigen e. d.
dem Directori in Amtsverrichtungen getreulich beyſtehen e. d.
ohne ohnumgängliche Verhinderungen nicht ausbleiben e. d.
zu Votiren ohne Anſehen der Perſon verfahren e. d.
Conſiſtorialordnung vom 13ten Jul. 1728 III. 72
wird von Kaiſerl. Commißion, ſalva ratificatione Cæſarea, confirmiret e. d.
— — (vom Kaiſerl. RHR. Commiſſario eingeſchickte) wird von Kaiſerl. Majeſtät confirmirt III. 17
— — deren IXter Artic. wird caßirt, in ſo ferne derſelbe der Kaiſerl. Verordnung entgegen III. 86
dieſer Artikel ſoll abgeändert, ungedruckt und vom neuen publicirt werden e. d.
Conſiſtorialpedell ſoll, ehe die Seſſiones anfangen, in der Conſiſtorialſtube alles in Ordnung bringen III. 78
was er erfährt, geheim halten e. d.
die Inſinuationen gehörig bewerkſtelligen III. 74
und ſonſt beſcheiden ſeyn III. 78
was bey Inſinuation vorgefallen und geantwortet worden, ſorgfältig notiren e. d.
über die Gebühr den Partheyen nichts abfordern e. d.
die ihm etwa zugeſtoſſene Krankheit zeitlich anzeigen e. d.
deſſen Eid III. 84
Conſiſtorial-Procuratores ſ. *Procuratores*.
deren Eid III. 84
Conſiſtorialräthe (Bürgerlicher) Wahl betreffend III. 118
Conſiſtorium betreffend I. 93
aus welchen Perſonen es beſtehen ſoll, und was es zu verwalten habe II. 92
— — ſoll anſtatt des Scholarchats und Centenämts errichtet werden II. 92. 207
auf chriſtliche Zucht und Ordnung halten III. 73
die Juſtiz heilſamlich adminiſtriren e. d.
— — beſtehet aus zwey von der erſten, und zwey von der zweyten Rathsbank, dem Seniore

niore und zwey Aelteſten aus dem Kirchen-Miniſterio, auch zwey Rechtsgeleheten aus der Burgerſchaft III. 73
Conſiſtorium, der Vorſitzende von der erſten Bank führet das Directorium daeinnen e. d.
— — erkennet, ob Jemand zum Abendmahl nicht zuzulaſſen III. 80
— — bey dirſem ſoll in allen Stücken per majora geſchloſſen werden III. 74
— — das Aufeuffen und Votiren bey demſelben fängt von unten herauf an III. 75
— — kann Einigen auftragen, die Güte zwiſchen den Partheyen zu verſuchen ꝛc. III. 76
— — unterſucht die Einſprüche gegen voehabende Ehen III. 80
— — ohne deſſen Bewilligung werden die Verlobte nicht proclamirt e. d.
— — ſoll Spaltungen unter den Predigern verhüten III. 79
— — ſchlägt die Candidatos zum Miniſterio und Gymnaſio voe e. d.
— — unterſucht bey Kirchen- und Schuldienern die im Leben und Wandel erſcheinende Fehler und Mängel III. 80
— — macht bey Voefällen, welche die Beichtväter nicht füglich heben können, die nöthige Verfügung e. d.
— — hat alle zwey Jahre die Viſitationes auf den Döefern voezunehmen III. 79
— — Sachen, die dahin gehören e. d.
— — wird wöchentlich zweymal gehalten III. 74
— — ſoll ſich der Strafe der Landesverweiſung, Leibes oder Lebens enthalten III. 85
deßfalls beym geſammten Rath Anzeige thun e. d.
— — daſelbſt ſollen die Paetheyen ihre Sachen mündlich oder per Procuratorem in kuezen Receſſen voetragen III. 74. 82
— — ſoll die ſtrittigen Partheyen zum Vergleich zu bewegen trachten III. 83
oder in deſſen Entſtehung rechtlicher Ordnung nach verfahren e. d.
von deſſen Urtheilen iſt zu provociren erlaubt e. d.
und können ſich Partes ad Impartiales wenden e. d.
die Partheyen müſſen das Decendium interpoſitionis beobachten e. d.
die Transmißion der Acten binnen vier Wochen geſchehen e. d.
— — durchgehet die von den Adminiſtratoren der milden Stiftungen zu Stipendiis einzureichende Rechnungen III. 81
woeüber daſſelbe weiter zu cognoſciren hat e. d.
die daſelbſt vorkommende Sachen ſollen ſummariſch tractirt werden III. 82
Conſiſtorium hat denen feemden, ſich einſchleichenden Studenten und Informatoren fleiſſig nachzuforſchen III. 86
Conſulent des Burgerausſchuſſes muß ſich reverſiren, niemals in des Magiſtrats Dienſte zu tretten III. 98
darf ohne des Ausſchuſſes Einwilligung Privatperſonen advocando nicht dienen e. d.
kann ein Fremder ſeyn e. d.
deſſen Eid e. d.
deſſen Salarium ꝛc betreffend III. 115
hat 800 fl. Beſoldung III. 29. 98
dieſem darf bey der Wahl die Anwartſchaft mit Rathsgliedern nicht im Weg ſtehen e. d.
Contraventiones gegen die Kaiſerl. Erkenntniſſe, als der Stadt Adminiſtrationsgeſetze, ſollen dem Rath duech eine Deputation vom Burgerausſchuß angezeigt und um Remedur gebethen werden III. 24
Conventeuln, Zuſammeneottirungen, ſoll ſich männiglich abmaſſen I. 28
— — der Zünfte betreffend I. 51
Converſi ſind vom Spital ausgeſchloſſen II. 155. 176
Corruptionen, derentwegen in vorigem Jahrhundert geführte Beſchwerden zu unterſuchen, ſollen etliche Perſonen zum Vergleich niedergeſetzt I. 22
vor dieſen Perſonen der Proceß bis zum Beſcheid geführt e. d.
zum Ausſpruch an eine Univerſität geſchickt werden e. d.
und hintangeſetzt aller Appellation und aller rechtlichen Hülfe, dabey endlich verbleiben e. d.
Crämer Stands- und Meßgeld I. 56
mit deren Aufnahm ſoll behutſam verfahren werden, und ſolche beym ganzen Rath geſchehen I. 58
Cranen iſt der Rechency einverleibt II. 134. 206
Cranengeld II. 24
was die Weinſticher dabey zu beobachten haben II. 22
giebt, was zwiſchen der Meſſe ausgeſchlagen wird II. 109
Cranenknechte Belohnung e. d.
wenn ſie ſich am Cranen einfinden ſollen e. d.
Cranenmeiſter ſoll ſich beym Empfang des Guts Alles zahlen laſſen e. d.
und ſich der Ordnung gemäs verhalten e. d.
vom trocknen Gut am Untercranen das Cranengeld erheben e. d.
ſoll wegen Entrichtung des Leinwandhausgelds Pfand nehmen II. 102
auch nichts ohne Zahlzeichen überſchlagen laſſen II. 109

Cranenmeister soll alle trockene Waare sich zahlen lassen und verrechnen II. 109
—— Meßgebühr vom Leinwandhaus II. 103
— —. dessen Salarium I. 110
Cranenordnung II. 106
Cranenschreibersgelder I. 92
von Cronstedt- und von Hynspergische Adel. Evangelische Stiftsverordnung II. 255
Curatelschreibers Salarium III. 17

D.

Decretenbuch beym Hospital soll continuirt II. 157
alle Bescheide darein getragen c. d.
und ein guter Index darüber gefertigt werden c. d.
Deposita auf der Canzley sollen zur Rechenen geliefert und daselbst zu Buch getragen werden II. 19
— — beym Kastenamt betreffend II. 187
Deputation betreffend I. 67
— — (geheime) I. 67. III. 13. s. auch geheime.
— — zu Sachen, die bey ganzem Rath nicht wohl vorzunehmen sind, deren Wahl und Schuldigkeit betreffend I. 67
— — hat über keine Ausgabe, ohne Wissen des Magistrats und der Neuner, zu disponiren I. 67
— — kann jährlich 4000 bis 5000 Rthlr. zum Stadt Besten, ohne Zuziehung der Burgerlichen Neuner verwenden I. 87. not. a.
— — wo Rath und Burgerschaft einerley Interesse dabey haben, wird auch der B. A. darzu gezogen I. 67. not. a.
auf diesen Fall ernennen beide Collegien aus ihren Mitteln besondere Deputirte c. d.
diese dürfen ohne Vorwissen ihrer Committenten nichts Endliches beschließen c. d.
wo ihnen nicht besondere Vollmacht hierunter ertheilt ist c. d.
wie weit Bürgerliche Collegien dabey mitwirken I. 67. not. a.
— — (ordinaire) bestehet aus dem ganzen Schöffenrath und Syndicis, nebst dem regierendrn und nächst abgegangenen jüngern Burgermeister und zwey obern Rathsgliedern der andern und dritten Bank I. 67. not. a.
— — von dieser werden theils von selbst entstehende, theils vom ganzen Rath dahin gewiesene Vorfälle resolvirer und nachher ad Plenum Senatus zum Schluß gebracht c. d.
— — (Schöffen) so von Amtswegen angesetzt werden, dafür wird nichts bezahlt I. 104
Deputirte (Aemter) sollen von den Strafen nicht participiren I. 27
auf diese soll Magistrat bessere Aufsicht tragen I. 95
— — (Burgerliche) Admodiatores und Gegenschreiber nehmen nach geendigter Kaiserl. Commißion ein Ende III. Vorb. 4
— — an deren Statt wurde der Bürgerliche Ausschuß von 51 Personen verordnet c. d.
— — werden zu schuldigem Respect gegen den Magistrat angewiesen I. 84
deren Schuldigkeit bey der Einnahme I. 95
— — werden aufgehoben III. 35
— — deren Exhibitum wird wegen der gegen den Magistrat ruthaltenen Schmähungen vom RthRath zerrissen zurückgegeben I. Vorber. 27. 84
— — sollen den ihrer vorgesetzten Obrigkeit schuldigen Respect in Acht nehmen I. 84
— — (geheime) sollen per vota durch den ganzen Rath angeordnet werden I. 67
und der Sache wohl gewachsen seyn c. d.
auch ein ordentliches Protocoll bey ihrrn Pflichten führen c. d.
bey jedesmaliger unvermeidlicher Vorfallenhrit neue angeordnet werden c. d.
— — (Magistratische) und Gesellschaft werden zu Wien weg- und lediglich an die Commißion zur Parition gewiesen I. 84 f.
— — werden auf den Admodiationsfähigen Aemtern zugelassen I. 81
führen daselbst das Gegenregister c. d.
dürfen die Admodiatoren in ihren Geschäften nicht stören, noch hindern c. d.
— — (Raths) müssen vor der Bedienten Untreue, Fahrläßigkeit ꝛc. stehen, und den daher entstehenden Schaden ersetzen I. 27. u. not. f.
Diätengeld (ein gewisses) soll den Rathsgliedern und Bedienten, bey Verschickungen, nebst den Reisekosten, ausgeworfen werden II. 20
Diehl- und Holzhandel des Bauamts ist noch zur Zeit auf dem Graben zu lassen II. 141
— — — der Stadt s. Bauamt.
Dienste (geringe Stadt- und Stiftungs-) werden ohne Loos vergeben I. 40
— — hierbey sollen abgekommene und andere ehrliche Burger in Betracht kommen I. 41
von Annehmung dergleichen Personen soll den Neunern Part gegeben werden I. 40
Diez (Joh. Niclas) Wahl zum Drittbänker betreffend III. 142 ff.

Dietz (Joh. Nicolas) deſſen Vergleich mit der Stadt Frankf. Agenten von Harpprecht III. 144 f.
— — ſoll ohne Kugelung einen andern Dienſt bekommen III. 145
— — bekömmt vor ſeinen Abſtand als Drittbänker 1000 Species Ducaten c. d. Kaiſerl. Confirmation des eingegangenen Vergleichs III. 146
Director Conſiſtorii ſ. *Conſiſtorium*.
Diſpenſationsrecht (Kaiſerl.) bey Graden der Sippſchaft III. 41. 44 f.
Doctores ſ. Advocaten.
— — und *Licentiati* der Juriſten- und Medicinſchen Facultät, dieſen wird die Confirmation ihrer Privilegien ertheilt I. 123
— — — — Juris, auf dieſe ſoll bey Schöffen- und Rathswahlen ſonderheitlich reflectirt werden III. 41 f.
Dollhopf (Burgerl. Ausſchuß) contra Liebhard III. 123
— — nachſuchende Pachts-Prolongation I. 118
Dollhaus betreffend II. 181. 200
— — dahin werden nicht die nur leicht Doll- und Wahnſinnige, ſondern nur allein die Unſinnige gebracht II. 200
welche unter den Unſinnigen verſtanden werden II. 200
Dollſinnige werden *pro* gradu furoris, mit oder ohne Ketten wohl verwahrt c. d.
deren Wiedergeneſung zu hoffen, denen wird mit dem Medico und Arzeneyen beygeſprungen c. d.
— — ſollen ohne ſtandhaftes Erfinden ihrer wahrhaften Herſtellung aus ihren Behältnis nicht voreilig entlaſſen werden c. d.
— — ſollen Ordnungs- und Obſervanzmäßig in Allem verſorgt werden II. 201
Dollſüchtige, per intervalla, ſollen vom Kaſtenamt und Medico ebenfalls beſorgt werden II. 200
Doppelzoll, von welchen Sachen er entrichtet wird II. 51 ff. 65. 73. 80
— — welche Sachen davon ausgeſchloſſen II. 58. 65. 73. 80.
Dorfbecker ſ. Becker.
Dorfſchaften, Schatzung und übrige Einnahme von denſelben wird auch zum Landamt gezogen III. 133
Dreyer (Bürgerliche) III. 9
— — Inſtruction I. 33 ff. III. 9
— — Wahl I. 90 III. 118
— — wurden ehedem von den Quartieren, nachher aber vom Burgerausſchuß der Ein und Funfziger gewählt I. 9. nor. h.
— — deren Amt bey Schöffen- und Rathswahlen I. 9. 10. not. i. 34
Dreyer (Burgerliche) ſollen bey vermerkenden Rathswahl-Unrichtigkeiten dem Rath Anzeige thun I. 34
— — desgleichen bey Stadtdienſten I. 36
— — können gegen die nicht geſetzmäßig vorgenommene Wahl in continenti proteſtiren I. 33. 35
— — und dem Burgerl. Deputirten Ausſchuß ausführlicher Relation davon erſtatten I. 34
— — ſollen ſich gegen Burgermeiſter und Rath, als ihre vorgeſetzte Obrigkeit, ehrerbietig erweiſen I. 33
— — ſollen genau in Obacht nehmen, daß alle und jede Wahlen nach dem Buchſtaben der Kaiſerl. Reſolution vollzogen werden c. d.
oder, wenn davon abgegangen würde, beym Rath beſcheidene Erinnerung deswegen thun c. d.
— — ſollen bey der Kugelung die Kugeln ſelbſt in Augenſchein nehmen, ob ſolche im Gewicht gleich I. 34
— — beobachten, ob das hölzerne Gefäß zu den Kugeln alſo beſchaffen, daß man nicht drein ſehen, und im Heben ein Unterſchleif vorgehen könne c. d.
— — in deren Gegenwart werden die Kugeln ins Gefäß geworfen c. d.
— — ſchließen ſich an die Eligentes bey der Wahl an I. 10. not i.
— — werden alle Jahre andern gemacht c. d.
— — bleiben vor dem Wahlzimmer, bis die Wahl vorüber I. 10. not i. 34
— — ſollen bey Kugelungen der Eligenten Eidesformel bey ſich haben und nachſehen, ob diejenige, worüber die Eligentes verpflichtet werden, derſelben gleich ſey I. 34
denenſelben bis ohnfern des Wahlzimmers auf den Fuß nachfolgen c. d.
und eben ſo zurück in die Schöffen oder Rathsſtube I. 35
Dreykneehre ſollen ſich der Verordnung gemäs verhalten II. 109

E.

Eckerichfrevel III. 105
Eckerngelach auf Koſten der Oberrader Gemeinde iſt abgeſtellt II. 82
Ehe- und andere Conſiſtorialſachen ſind appellabel III. 86
— Einſprüche dagegen werden vor das Conſiſtorium gebracht III. 80
Eheſcheidungen gehören vor das Conſiſtorium III. 82

Eheverlöbnis, über deſſen Vollzug oder Aufhebung hat das Conſiſtorium per majora ein Rechtsbegründetes Gutachten abzufaſſen und die Obrigkeitliche Ratification abzuwarten III. 81 f.
Ehlenmaas, Gewicht und Kandteneych, darüber ſoll die Recheney fleißige Obſicht haben II. 130
Eid der Eligentium oder Wahlherren I. 12
ſoll bey jeder Rathswahl vorgeleſen werden I. 12. 34. ſ. ferner Wahlherren.
— der allhier Handlung treibenden Beyſaſſen III. 91
— derer, ſo nur zwey Kopfſtücke Schreibgeld zahlen e. d.
— der vermögenden Beyſaſſen, ſo keine Handlung treiben III 93
— derjenigen, ſo ſich nur auf eine Zeitlang hier aufhalten e. d.
— der Beyſaſſen, ſo Taglöhner ſind III. 94
Eidesformel derer zum Forſtamt Burgerlicher Verordneter II. 87
— — ſoll den Erwählten vor der Beeidigung zum Durchleſen zugeſtellt werden I. 37
— — und andere Pflichten derjenigen, ſo zu Rath erwählet werden I. 41 f.
Eigen Gewächs, Weinſteuer und Brückenzins I. 24. 55. II. 25. 150. ſ. auch Weinſteueramt.
Ein und Funfziger beſchwören die Kaiſerl. Reſolutionen nicht III. Vorb. 5
— — bitten um Confirmation der, der Stadt ertheilten Kaiſerl. Verordnungen III. 124
wird auch ertheilt III. 125
werden abgewechſelt III. 111
haben den Rang vor den Neunern III. 63
werden als Præſentes bey den Protocollis den Neunern vorgeſetzt e. d.
— — wird verwieſen und ſchwere Strafe gedrohet, daß ſie die Kaiſerl. Reſolution puncto der Beiträge aus den Augen geſetzt III. 60
Ein und Funfzigeramt darf niemand anzunehmen weigern III. 111
— — iſt mit tüchtigen Perſonen zu verſehen e. d.
Einkünfte (Stadt-) ſ. Gefälle.
Einnahmen ſollen nach den Ordnungen, Taxund Zollrollen richtig eingebracht werden III. 21
Einnahmgelder ſollen von einem Danne (Zahler) nach dem andern angenommen werden I. 95
— — ſind dem Journal ohne Anſtand und ehe ein anderer vorgelaſſen wird, einzutragen I. 96
Einſchreibgeld der Stände oder Kaufmannsläden aufm Römerberg I. 48
Einſpänniger Salarium I. 112
Einzler Pflaſtergeld I. 57
— — Korn- und Haferladung e. d.
Eiſenwaag I. 93. II. 125. III. 34. ſ. auch Stadtwaag.
— — ſoll an Eiſen, der nicht mit Eiſen handelt, admodirt werden II. 126
— — ſoll entweder durch zwey getreue Burger verwaltet II. 207
oder an den Meiſtbietenden verlehnt werden II. 125
— — Waagenmeiſter daſelbſt ſoll mit Eiſen, Nägeln und dergl. weder Factorey treiben, noch weniger ſelbſt damit handeln e. d.
auch alle halbe Jahre der Recheney Specialrechnung und Lieferung thun e. d.
Eleemoſynarii (kranke) kommen nicht ins Spital II. 155. 176
Eligentes, ſind von jeder Rathsbank drey I. 35
— — deren Obliegenheit bey der Wahl III. 9
— — müſſen die drey von ihnen Gewählte in Gegenwart der Dreyer in dem Schöffen- oder Rathszimmer namentlich eröfnen e. d.
— — deren Wahleid iſt eine beſondere Clauſel wegen Beredung mit einander eingerückt I. 9
— — können ſich in der Stille über die Anverwandtſchaft und Habilität eines Eligendi informiren I. 31. III. 8. 9
— — dieſen, wenn ſie in ihrem Zimmer beyſammen, liegt ob, aus denen von jedem vorgeſchlagenen Subjectis ſich über die qualificirteſte zu vergleichen I. 31. 35 f.
— — dem Aelteſten unter dieſen ſtehet zu, denen auf nicht genugſam qualificirte Subjecte Verfallenden, oder ſonſt de literatura nicht gründlich zu urtheilen vermögenden Mitwählern cordate Vorſtellung zu thun I. 32
ob dieſem Aelteſten das votum decisivum bey Wahlen zuſtehe I. 36 f.
— — was ſie thun können, wenn ſie meritiſſimos und dignisſimos zwar vorgeſchlagen haben, aber überſtimmt worden ſind I. 32
— — werden bey ihrer freyen Wahl manutenirt III. 41
— — ſollen bey Rathswahlen die ſich ereignende Anſtände dem ganzen Rath anzeigen III 42 f.
— — wie ſie durchs Loos ausgemacht werden I. 9
— — deren Wahl geſchiehet in Gegenwart dreyer Burger, welche vormals die Quartiere benennten e. d.
jetzo aber der Burgerausſchuß e. d. not. h.

Eligen-

Eligentes, wie sie die Wahl vornehmen sollen I. 10. III. 9
— — keiner derselben darf, wenn sie sich einmal im Wahlzimmer befinden, ausser bey unvermutheter Leibeskrankheit, bey Strafe des Meineids, wieder aus demselben, bis nach vollbrachter Wahl, begeben, noch ausser seinen Mitwählern mit Jemanden sprechen I. 9. 34 f.
— — der Schöffen, deren sind sieben I. 9
und bestehen aus lauter Schöffen e. d.
— — — — haben die drey Erwählte dem Schöffenrath anzuzeigen I. 10
— — — — werden vom übrigen Schöffenrath beeidigt I. 9
Endershaber s. Andreashaber.
Entwurf Vergleichs I. 43 ff.
— — neuen Vergleichs s. Project Vergleichs.
Erhöhung der ordentlichen und geständigen Gefälle verbotten I. 15. 23. III. 13
wenn und wie sie vorgehen kann I. 15
Erogationes in Exteros, s. geheime Ausgaben.
können ohne vorhergehende Communication mit den Neunern geschehen III. 63
Deputirte dazu werden beeidet e. d.
Eßig Niederlage I. 27. 56. 63
Examinatorium, der dazu bestimmte Senator wird ohne Kugelung erwählt I. 40
Excesse bey Kindtaufen ꝛc. werden beym Consistorio angebracht III. 85
Execution der Consistorialurtheln verfügt der ältere Burgermeister III. 83
Extra Steuer s. *Extra Stipendia.*
Extra Stipendia werden ausser dem Fall, da besondere Stiftungen vorhanden, aus dem Hospital nicht gereicht II. 156
Eymer (Feuer-) wurden ehemals in natura, jetzo wieder in Geld geliefert II. 20

F.

Fabrik zu St. Bartholomäi s. Bartholomai Fabrik.
Factoren Accis des halben pro Cent ist nicht mehr im Gang II. 91 f.
Factoreyen der Marktmeister verbotten I. 61. 63
Färberey Imposten I. 47
Fahrpforten Verordneter Salarium II. 21
— — Unterzechen daselbst ist abgestellt e. d.
Fahrthor Zoll I. 94
ist der Stadt Hauptzoll III. 32
dabey ist ein Gegenschreiber mit 300 fl. Salarium e. d.
der sich den ganzen Tag am Zoll befinden und die Waaren wohl verstehen soll e. d.
Faltenmänner (untreu handelnde) kann das Forstamt abschaffen II. 88
können dagegen nicht provociren e. d.
Farb- und Brautessel I. 24. 47
Faßbinder s. Bender.
Faßbinders (Raths) Salarium ceßirt, bekömmt seine Arbeit bezahlt I. 110
Fasselochs zu Sachsenhausen betreffend II. 88
Faßgelder I. 108
Faß- oder Visirgelder II. 24
Federwaag II. 227
Feld- und Gartenschützen Lohn I. 107
Feldgüter der Stadt sind plus offerenti zu verpachten II. 205
Feldpfortenzölle und Zöllner, und deren Verhalten betreffend II. 66
deren Salarium ꝛc. e. d.
Feldschützen s. Schützen.
Fettkrämer betreffend I. 55. 56. 58. 63
— — Hockenzins I. 27
— — Stand- und Meßgeld I. 27. 56
— — dürfen kein Gewürz, Baumöl und Reis verkaufen I. 58
wohl aber nebst ihren Fettwaren, Hirsen, Gersten, Mangsaamen u. d. gl. führen e. d.
Fettmilch (Vincenz) ist der Hauptächter I. 51
und dessen Anhänger müssen einen Theil der Commißionskosten tragen e. d.
Feueramts Bedienten Salarium I. 111. noc. i.
Feuer- oder Brandcassa I. 46. III. 33
Feuereymer I. 47. 50. II. 20
Feuerordnung soll genau gehalten, und wo möglich verbessert werden I. 26. 50. II. 102
die daher fallende Strafen kommen zum Aerario e. d.
— — ist gedruckt und wird alle Jahre öffentlich abgelesen das. Anmerk.
Feuerrecht, was dafür zu bezahlen II. 209
— — Conceßionsgelder, wie solche auf der Rechenen zu verrechnen II. 134
Feuerschreibers Salarium I. 111
v. Fichard (Schöff) und Consorten, puncto denuncirter Eigennützigkeiten III. 123
Fideicommisse, so bey Insätzen verschwiegen werden, Strafe I. 59
Filbeler Zoll und Weggeld I. 93. s. auch Vilbeler Zoll.
Findlinge, deren Verpflegung betr. II. 156
Firnkranz (Handelsmann) wird Senior des Burgerausschusses III. 122
wird von Kaiserl. Majestät auf drey Jahre bestättigt e. d.
Fischamt II. 126. 134
ceßirt und ist dem Rechenenamt einverleibt II. 134
Fische (gesalzener und dürrer) Unterkaufgeld ꝛc. I. 27. 56. 63. 92. II. 216

Fischbeschauer und Fischschätze I. 109
Fischbeseher I. 56
Fischbesehers Dienst ist Admodiationsfähig II. 205
Fischgeld aus dem Stadtgraben I. 92
Fischerhandwerk, diesem sind die Stadtgräben zu veradmodiiren II. 126
Fischerzunft Garnhauszins I. 26
— — Originalbrief I. 56
Fischkauf II. 149
Fischschätzer werden ohne Kugelung gewählt I. 41
Fischwähr am Gutleuthof I. 56 f.
Flachs- und Butterwaag Taxrolle II. 213
— — und Dochtgarn I. 27. 56
Flaschen- Lager- und Stichgeld, davon sind die Bürger gewissermassen frey I. 24
Fleischamts Taxrolle II. 137
Fleischbein von Kleeberg (Phil. Wilh.) dessen Rathswahl betreffend III. 37
— — war ein eingebohrner, doch nicht wirklicher Burger, vom Haus Frauenstein c. d.
gegen dessen Wahl setzten sich die Burgerliche Collegia c. d.
dessen Wahl wird vom Kaiser bestätigt III. 37. 39
Fleischimposten betreffend I. Verbet. 29
daran muß jeder tragen c. d.
Fleischkauf ꝛc. die Inspection darüber ist der Recheney anbefohlen II. 149
Fleischschätzer I. 108
Fleischschreiber Salarium c. d.
— — Einer davon hat freye Wohnung aufm Schlachthaus c. d.
beruhet jedoch auf der Reuter Gutachten c. d.
Förster Dienstgeld und Belohnung II. 83
— — haben soviel Brennholz, als sie zu ihrer Haushaltung brauchen c. d.
— — sollen sich des Geasens und Heumachens in Hegen enthalten c. d.
— — dem Wald fleißig abwarten c. d.
— — die Feeveler denen Forstherren anzeigen c. d.
und auf das Forstamt vorgebieten c. d.
— — soll einer dem andern in sein Quartier gehen c. d.
— — sollen ohne sonderbare Uesache nicht aus dem Wald bleiben c. d.
— — die Zu- oder Beiförster Taglohn einstellen c. d.
— — sollen ohne Erlaubnis von ihrem Forstdistrict sich nicht entfernen II. 84
— — durch diese soll der Andreashaber abgeholt werden II. 82
— — deren deswegen im Hospital gehabte Zeche ist eingestellt
Förster (Incorrigible) kann das Forstamt abschaffen II. 88
— — können deswegen nicht provociren c. d.
— — (sämmtlicher) Salarium I. 107
— — haben ihren Antheil an Forstrügen und Strafen c. d.
von jedem Stoß Holz 3 kr. Anweißgeld c. d.
jeder kann, wenn es Mastung giebt, drey Schweine auftreiben c. d.
Forst soll durch den Stallmeister und Bereiter beritten werden II. 83
Forstamt hat zwey Gegenschreiber III. 31
— — bey demselben sollte nach der alten Ordnung eine Rathsperson perpetuiren, und derselben jährlich der abgehende Buegermeister zugeordnet werden II. 81
— — dabey sollen keine particular Favores gebraucht werden II. 206
— — kann einen Consulenten vel ex Collegio Syndicorum vel ex gremio Senatus erließen II. 88
— — kann die nöthige Mannschaft zu Hintertreibung neuerlicher Eingriffe aufbiethen II. 88
soll jedoch bey bedenklichen Fällen mit den Burgermeistern communiciren c. d.
— — diesem sollen die Schultheißen, ohne abzuwartenden Befehl des Landamts, mit den begehrenden Leuten an Hand gehen II. 87
— — kann die ihrer Schuldigkeit nicht nachkommende Förster und Faltenmänner abschaffen II. 88
— — Bürgerlicher Seits dabey Verordneter Jurisdiction II. 85
— — Kaiserl. Commißionsdecret darüber II. 87. 89
— — Burgerliche Verordnete sollen des Amts Gerechtsame sowohl gegen Fremde, als Einheimische verschwiegen halten II. 87
denen Forstherren, die gebührende Ehre und Respect unausseßlich beweisen II. 85
sich in die Jurisdictionalia nicht mischen c. d.
noch einseitig etwas vornehmen c. d.
das Eckerig, wo ein Einschlag zu machen, in gründlichen Augenschein nehmen c. d.
dabey allen Eigennutz, Verkürzung und dergleichen vermeiden c. d.
die angelegte Hegen fleißig begehen, und daß solche in allen Stücken genau gehalten werden, aufsehen c. d.
durch die Benachbarte keine unbefugte Eingriffe in die Waldungen geschehen lassen c. d.
sich von der Benachbarten daeinnen suchenden Rechten gründlich informieen und diese c. d.

Forſtamts Burgerliche Verordnete dependiren allein von den Burgerlichen Deputirten II. 86
— — ſollen denen Forſtherren, was dem Wald zum Schaden unternommen worden, anzeigen und um Remedur bitten e. d.
alle Monate den Buegerlichen Deputirten mündlichen Bericht van dem anvertrauten Amt abſtatten II. 87
— — deren Eidesformel e. d.
— — ſollen über alles Stoß- ſowohl, als Bauholz ein deutliches Gegenregiſter führen II. 85
die Diſtricte, woeinn ſolches gehauen, oedentlich verzeichnen e. d.
den Namen des Käufers, die Zahl der Stöſſe und den eigenelichen Peeiß beyfügen II. 86
auch Unterſchleif zu verhüten ſuchen e. d.
ſollen das Bauholz in den Stadtwaldungen in unſchädlichen Oeten anweiſen und daean ſeyn, daß die abfallende Aſteeſchläge aufgemacht und zu des gemeinen Weſens Nutzens verwenpet weeden e. d.
— — Deputirte, Buegerliche Gegenſcheeiber und Forſtſcheiber bekommen jeder zwey Stoß Holz gratis II. 88
müſſen es aber auf ihre Koſten füheen laſſen e. d.
— — Buegerl. Gegenſcheeibern werden jährlich 50 fl. zu Haltung eines Klöppers zugelegt e. d.
— — Rathsdeputirten ſollen zwey aus der Burgerſchaft adjungirt werden II. 11
— — Einnahme I. 93
— — Gegenſchreiber haben von dem Zuſtand des Amts dem Burgerausſchuß Bericht abzuſtatten III. 26
— — — — (beider) Beſtallung II. 84
— — Proceſſe ſollen entweder gütlich oder duech den Weg Rechtens ausgemacht werden II. 87
— — Richters Pflichten und Beſoldung II. 83
— — Tarrolle II. 84
Forſtherren ſollen der Waldung kundig ſeyn e. d.
— — nach der neuen Kaiſerl. Verordnung aber darzu zwey Rathsglieder der zweyten Bank beſtellt und dabey gelaſſen werden e. d.
— — daezu ſollen auch noch zwey eheliche und darzu geſchickte Männer aus der Burgerſchaft angeordnet werden e. d. ſ. auch Forſtamts-Gegenſchreiber.
auch ſoll ein wohlerfahener und eheliche Mann zum eeitenden Oberförſter angenommen werden e. d.
Forſtherren ſollen auf die Förſter ſcharfe Aufſicht haben II. 81
von des Waldes und Forſtes Gelegenheit, Geänzen, Hegen, nachbaelichen Streitigkeiten ꝛc. ſich wohl informieen II. 82. 84
zu Verhütung der Holzverölung gegen die Verbrecher mit Steafen verfaheen II. 81
— — was ſie bey Machung des Stoß- oder Amtsholzes in Acht zu nehmen e. d.
— — ſollen den Hirten anbefehlen, in die Langen- und Eichelſpächer- und andere Maekungen zu treiben II. 82
— — was ſie ehemals für ihre Mühe in iheem Amt gehabt e. d.
— — iſt bey denen Waldbeſuchungen beſcheidentliche Zehrung, jedoch mit gewiſſer Voeſicht, zugelaſſen II. 81 f. 88
Forſtordnung III. 103 ff.
— — iſt von Kaiſerl. Commiſſion confiemirt III. 107 f.
Forſtſchreiber kann in Eckerichzeiten fünf Schweine bentreiben II. 83
— — Beſtallung II. 83. III. 17. 99
Fortificationsbau ſoll zum Bauamt gezogen werden II. 206
Frachsbriefe, was bey dieſen zu beobachten III. 36 f.
Frauenſtein (Geſellſchaft) deren Vorrechte bey Rathswahlen I. 9
— — bleibt bey iheen alten Rechten und Ordnungen I. 52. III. Vorb. 8. 40
ſoll jedoch in Annahme neuer Glieder Maaſe halten e. d.
— — hat bey Rathswahlen Voezüge, wenn die Subjecte qualificiet ſind I. 9. 35. III. Vorb 8. 42.
— — darf über ſechs nicht im Rath haben I. 1 c. III. 43. 44. 45. 46
— — hat nach dem B. V. keine gewiſſe Zahl I. 20
— — die Uebergehung bey einer Rathswahl betreffend III. 47
Fremde, ſo ſich in hieſige Burgerſchaft verheneathen, ſollen ehebaee und habhafte Leute ſeyn I. 21
— — ſollen ſich beym Magiſtrat zum Burgerrecht qualificiren III. 20
das Buegergeld mit fünf vom Hundert erlegen e. d.
— — müſſen ihe Vermögen eidlich ſpecificiren e. d.
— — und ausländiſche Perſonen dürfen keine beſondere Handlung füe ſich treiben III. 88
noch an anderer Bueger und Beyſaſſen Handlungen Antheil nehmen e. d.
— — ſo Burger werden und die volle Schatzung geben wollen, wie ſie zu halten e. d.

Fremde ſollen von ihrer Obrigkeit einen Revers beybringen, daß an ihrem Orten den Frankfueter Burgern und Einwohnern das Burgerrecht ebenfalls ertheilt werde III. 20
— — die Burgerswittwen oder Töchter heyrathen, zahlen 5 pro Cent Burgergeld III. 89
— — Weibsperſonen, die ſich an Frankfurter Burger und Burgersſöhne verheyrathen, zahlen das Burgergeld mit 2½ pro Cent III. 90
— — Heyrathen mit Burgerinnen betreffend, beſondere Kaiſerl. Verordnung II. 196
Frevel (andere in Holz, Bächen ꝛc.) betreffend III. 106 f.
Frevler, die ſich gegen Ober- und andere Förſter ſetzen, deren Strafe III. 107
Frey- Drey- oder Treuknechts Arbeitslohn II. 232
Freygeſellſchaften I. 52
Freymonate beym Holzeinkauf waren anfänglich ſechs, hernach drey III. 33
Freyzeichen werden zur Canzley gezogen und von ſelbiger ausgegeben I. 111
— — zwiſchen den Meſſen II. 28. 152
Freyzeichenamt I. 93. II. 152. 220
— — kommt zur Stadtcanzley II. 207
— — wird bey der Stadtcanzley gelaſſen II. 152
— — hat weder Rathsdeputirte, noch beſondern Schreiber e. d.
Freyzeichenpfenning zwiſchen den Meſſen fallen nicht mehr in das Burgermeiſteramt, ſondern ſind dem Aerario zu verrechnen II. 17
Freyzügigkeit, davon ſind die Juden ausgeſchloſſen II. 127 **
— — zwiſchen der Reichsſtadt Friedberg e. d.
— — zwiſchen dem Erzſtifte Mainz e. d.
— — zwiſchen der Reichsſtadt Worms e. d.
Friedberg (Reichsſtadt) und ihre Ortſchaften ſind freyzügig II. 128 **
Friedberger Pfortenzoll und Zöllner betreffend I. 93. II. 58
— — Stadtſteuer I. 92. 135
Fritſch und Böhler ſollen alles Sollicitirens, Zuſammenſetzens und Supplicirens ſich enthalten I. Vorber. 28
— — dieſem wird der zu Wien übergebene Druck als dem Obrigkeitlichen Reſpect nachtheilig, ernſtlich verwieſen I. Vorber. 20
die davon noch vorhandene Exemplarien caßirt e. d.
und denſelben künftig der Druck, es ſey in was vor Sache es immer wolle, verboten e. d.
ſoll den Buchdruckere anzeigen I. Vorber. 21
Fritſch ſoll keine Exemplarien verſchicken, und die noch vorhandene dem R.H.Raths Thürhüter ausantworten I. Vorber. 22
Magiſtrat ſoll auch ſeines Orts ſich des Drucks enthalten e. d.
Fritſchen Reſtitution in die abgenommene Capitainsſtelle betreffend I. Vorber. 19
R.H.R. Concluſum deswegen vom 1. Jul. 1707 e. d.
Fruchtmarkt ſoll der Burgerſchaft zum Guten erhalten werden II. 123. ſ. auch Kornmarkt.
Fruchtmeſſer ſ. Mörter.
Fruchtvorkauf der Stadtmüller aufm Land iſt verbotten I. 25. 49
Fuhrleute ſollen Steine zum Stadtpflaſter führen, und ihre Gebühr dafür I. 26. 50.
No. 35. ad §. 64. des B. B.

G.

Gänglergeld ſ. Leißzoll.
Gärten (Stadt-) Verpachtung betreffend III. 86 f.
— — — auſſerhalb der Stadt I. 47
— — (drey verpfachtete) wie es damit pro futuro zu halten III. 18. 86 f.
— — deren peätendirte Erbleihe wird eingezogen und Temporalbeſtändnern überlaſſen III. 18. not. ii
— — (Stadt-) Plätze und Höfe ſind an den Meiſtbietenden zu verlehnen I. 116
Gärtner und Küeſchner Rathsherren alterniren im Vorſitz I. 138
— — Abgabe 1 Mark Engl. an den Obriſtrichter I. 57
— — können das Gartenkehrſel auf ihre Güter führen e. d.
— — können die Stadt nicht allein mit Gemüs ꝛc. verſehen, noch es andern Bürgern verwehren e. d.
Garantieſchein (von 8 Burgerl. Deputirten ausgeſtellter) I. 70
Garnhändler (Preuß- und Churpfälz-) Haußgebühren betreffend II. 109 ff.
Reichshofraths Concluſum deswegen II. 110 ff.
Garnhaus der Fiſcher I. 26
Garniſon ſ. Militairverfaſſung.
Gaſſenerleuchtung und Laternenamt betreffend III. 148. ff. 53
Rathsedict darüber e. d.
Gebäude und Häuſer werden in 8 Claſſen eingetheilt e. d. ſ. auch Laternenamt.
Gaſſenkehrſel ſ. Gärtner.
Gaſſen- Nacht- und Kutſchenleichten, Orgel- Tuch- Kreutz- und Hochzeitskutſchengefälle betreffend II. 188
Gaſſenſäuberung betreffend I. 57

Gebäude (Stadt-) und Häuser sollen an den Meistbietenden verliehen werden I. 116
— — ausserhalb der Stadt betreffend I. 47
— — was bey deren Unternehmung zu beobachten I. 96. 100 f.
— — neuer und alter Reparaturen I. 96. 100. III. 26. 51
— — daran sollen die Arbeiten denjenigen Meistern, die am wenigsten fordern, gelassen werden III. 51
Gefälle Erhöhung s. Beiträge.
— — werden noch zur Zeit auf dem bisherigen Fuß fortgehoben III. 13
— — darf der Rath nicht willkührlich erhöhen I. 15. 23. III. 13
— — und Einkünfte (Stadt) deren Unterschlagung wird durch die Gegenschreiberey vermieden III. 21
Gefangene, für diese zahlt das Rechenexamt die Verpflegung ins Hospital II. 155
Gegenschreiber, über diese hat der Burgerausschuß und die Neuner die Aufsicht III. 53
— — — auf den Aemtern wurden anfänglich nur auf Ein Jahr provisorie verordnet I. 16
— — deren Bestellung betreffend III. 35
— — deren Dimission soll vom ganzen Ausschuß vorgenommen werden e. d.
— — müssen bey Entlassung ihres Dienstes, ohne alle Widerrede, abweichen e. d.
und sich nicht unterfangen, auf die Ursache der Veränderung zu forschen oder zu dringen e. d.
— — deren Eintheilung III. 30
— — sollen auf jedem Amt Einer oder Zwey seyn III. 22
— — — über alle Einnahmen und Ausgaben ein Gegenregister führen e. d.
— — — die nöthige Qualitäten besitzen e. d.
— — können angesessene, obschon nicht eingebohrne Bürger seyn e. d.
— — müssen wegen unverhoffender Untreue sattsame Caution leisten e. d.
— — auf deren pflichtmäßige Dienstverrichtung soll ein Ausschuß von 15 bis 17 der vernünftigsten, verträglichsten, wohlangesehenen, unpartheyischen, ordaten und bescheidenen Burgern, welche Rechnung und Buchhalten verstehen, angeordnet werden e. d.
— — deren Multiplication soll vermieden werden I. 81
— — sollen den Nutzen und Frommen gemeiner Stadt werben, Schaden getreulich warnen, und sich davon weder durch Schenkung, Bedrohung, Haß oder Freundschaft abwendig machen lassen e. d.
Gegenschreiber sollen alle Geheimnisse der Stadt, deren Einkünfte und Gerechtigkeiten verschwiegen halten I. 81
— — — auf alle Stadtgefälle Obacht haben e. d.
und bey wahrnehmender Gefährde dem Amt, oder Burgerausschuß davon Anzeige thun, auch um Remedur bitten, bey deren Entstehung aber es dem Burgerausschuß melden III. 27
— — dürfen keinen Tag vom Amt bleiben e. d.
noch eher von demselben weichen, bis die Geschäfte geendigt e. d.
— — hatten bey vorfallender Krankheit einen andern Burgersmann auf ihre Gefahr und Kosten an ihren Platz zu stellen, ist durch die Supernumerien gehoben e. d. not. d.
— — Supernumerarii bekommen wöchentlich aus dem Aerario 2 fl. e. d.
— — deren Abwesenheit hindert die Amtsverrichtungen und giebt Anlaß zu einseitigen Factis III. 28
— — (ehemalige) sollten zu Beobachtung derjenigen Puncten, die den Admodiatoren pro norma vorgeschrieben worden, befehligt werden I. 75
Einnahme und Ausgabe nebst den ordinairen Bedienten zugleich verrichten I. 76
ohne des Andern Gegenwart und Wissen vor sich allein nichts thun e. d.
jeder sein gewisses Manual und Rechnung führen e. d.
auch alle Sporteln und Accidenzien in ein besonderes Register bringen e. d.
— — müssen nach Erforderniß des Amts Caution leisten III. 26
— — dürfen mit den Magistratischen Bedienten des Amts in keiner Verwandtschaft stehen e. d.
— — taugliche Subjecta sind dazu zu wählen e. d.
— — sollen auf die Aemter unablässig und zu rechter Zeit kommen III. 25
das Gegenregister ordentlich und dem Magistratischen Buch gleichförmig halten e. d.
und dadurch die Beschwerlichkeit der Revision verhüten e. d.
— — müssen zu Vermeidung aller Confusion täglich unausgesetzlich mit den Magistratischen Bedienten collationiren, damit kein Fehler im Aufnotiren voregehe III. 23. 25. 28
und falls sich ein Verstoß oder Irrthum ergeben, dem Burgerausschuß solches anzeigen e. d.
— — sollen bey Verlust der Ehre und des Dienstes keine heimliche Collusion, noch Gefährde brauchen III. 28

Gegenſchreiber ſollen nicht einſeitige Zahlung annehmen III. 23. 28
— — noch ſich in die Einnahme miſchen e. d.
ſondern ſolches lediglich den Magiſtratiſchen Deputirten oder Bedienten überlaſſen e. d.
— — in deren Beyſeyn ſollen alle Aufnahmen der hereingehenden Güter und zu veracciſenden Dinge geſchehen e. d.
— — ſollen ſich in die Jurisdictionalia nicht miſchen e. d.
— — unterſchreiben alle Quittungen und Specificationen der wöchentlich ad Aerarium geliefert werdenden Gelder III. 23 f. 28
— — müſſen dem Burgerausſchuß alles, dem gemeinen Weſen Schädliche anzeigen e. d.
und darüber Verhaltungsbefehl gewärtigen e. d.
auch gegen den Rath, deſſen Deputirte und den Burgerausſchuß die gebührende Ehrerbiertſamkeit bezeigen III. 28 f.
ſich alles Zankens und Diſputirens mit Magiſtratiſchen Bedienten enthalten III. 29
— — deren Vermehrung betreffend III. 115
— — deren Abſicht (anfängliche) zu hoher Commißions Zeiten I. 72
— — zu letztern Commißions Zeiten Inſtruction I. 79. III. 27. 29
— — ſtunden unter Kaiſerlichem Schutz und Schirm e. d. ſ. auch *Admodiatores.*
— — deren Genuß wegen ſollen ſie ſich mit den Admodiatoren verſtehen I. 80
— — deren Eidsformel I. 97. 80. III. 27. 29
— — deren Wahl geſchiehet vom Burgerausſchuß III. 25 f.
— — iſt bey jeder Canzley Einer III. 16
jeder hat 300 fl. Beſoldung III. 16. 110
müſſen alle in den Canzleyen eingehende Gelder ins Gegenregiſter bringen e. d.
— — werden nicht, wie andere, vom Burgerausſchuß gewählt III. 16. not. f.
ſondern nach Mehrheit der Stimmen von E. E. Rath aus drey von dem Burgerausſchuß präſentirten Perſonen erkieſet und beeidigt III. 16. 110
Gegenſchreiber ſind keine beym Conſiſtorio, Tuch- und Safranſchau, Feueramt und Ackergericht III. 32
— — beym Forſtamte ſind zween III. 31
beide haben 550 fl. Beſoldung e. d.
— — derjenige, ſo dabey die Rechnung führt, hat 50 fl. weiter III. 99
— — Einer derſelben, welchen der Turnus, die Waldungen zu bereiten, trift, hat 250 fl. Beſoldung, und wegen Halt- oder Miethung eines Pferds jährlich 200 fl. Zulage III. 99
Gegenſchreiber beym Forſtamt, beiden wird ein Pferd zu halten erlaubt e. d.
alterniren jährlich e. d. not g.
Einer davon führt das Gegenregiſter über das gehauene und abgegebene Holz, und was bey dieſem Amt vorfällt e. d.
— — an den Haupelandthoren müſſen vom Aufſchluß des Thors bis zum Zuſchluß auf den Zollſtuben verharren III. 32
— — jeder von den vier Haupethoren bekömmt 140 fl. Beſoldung e. d.
— — am Crahnen e. d.
bekömmt von den Schrötergeldern 100 fl. und Zulage ex Aerario 55 fl. e. d.
— — beym Leinwandhaus iſt nur Einer III. 31
hat wegen der beſchwerlichen Rechnung 300 fl. Salarium e. d.
— — am Leonhards- und Metzgerthor ſitzen nur meſſentlich, und bekömmt jeder vor jede Meſſe 10 fl. III. 32
— — auf der Malzwaage ſoll auch die Mehlwage verſehen II. 81
— — (Burgerlicher) iſt ein aparter in der Mehlwaag zu beſtellen III. 34. 110
hat 200 fl. Beſoldung e. d.
— — (Burgerl.) auf der Mehlwaag in der Fahrgaſſe ſoll abgehen II. 81
— — beym Rentheyamt bleibt beſtändig auf dem Amt III. 30
führt das Gegenregiſter von den eingehenden Geldern und deren Lieferung ad Aerarium e. d.
— — ſind bey der Recheney zwey e. d.
deren jeder hat jährlich 400 fl. zum Salario III. 30. 32
— — Salarien betreffend III. 31. 99
— — (Magiſtratiſche) ſollen auf jedem Admodiatlandsjährigem Amt Zwey ſeyn I. 81
— — — — ſoll ihre Competenz nicht entzogen werden e. d.
deren Salarien betreffend e. d.
— — (Supernumerarii) deren ſollen vier ſeyn III. 110
— — (Supernumerarius) beym Burgerausſchuß bekommt wöchentlich 2 fl. wenn er einen andern ſuppliret e. d.
Gegenſchreiberey Einrichtung betreffend III. 21. 22
— — Einrichtung und Salarien werden approbirt III. 13
— — (Burgerliche) und Controle III. Vorb. 4
— — ad actum zu bringen wird vom Kaiſer befohlen III. 34 f.

Gegenſchreiberey (die ganze) koſtete anfänglich circa 7885 fl. III. 32
— — Inſtruction betreffend III. 7
— — ſtehet unter der Burgerſchaft beſtändiger Aufſicht III. 32
Gegenſchwäger und Gegenſchweher I. 36 f.
Gewalt der Kaſtenpfleger und Bedienten ſoll nicht überſchritten werden II. 199
darüber iſt ein beſonderes Buch zu halten verordnet c. d.
Geiſtliche ſind Quartiergeld frey III. 12. not. q.
— — Privatperſonen, nicht allen wird der Zoll von ihren häuslichen Bedürfniſſen erlaſſen II. 46
Gelände (Stadt-) ſollen dem Meiſtbietenden verliehnt werden I. 116. II. 123. ſ. auch Land- und Feldgüter, u. Kornamt.
Gelder (eingehende) ſollen nicht auf einzele Blätter oder Nebenbüchlein, ſondern ſogleich ins Journal und Caſſabuch eingeſchrieben werden I. 97
— — werden täglich vor geendigtem Amtsſitz durch die Deputirte und Buchführer collationirt c. d.
— — deren Einnahme, ſo ſonſt die Admodiatores gehabt, wird dem Rath wieder überlaſſen III. 21
— — Einnahme und Ausgabe muß in Gegenwart des Gegenſchreibers geſchehen III. 23
dieſe wird dem Gegenſchreiber einſeitig unterſagt c. d.
— — müſſen wöchentlich von den Aemtern mit des Gegenſchreibers Specification ad Caſſam geliefert werden III. 23
— — Einlieferung ad Aerarium betreffend I. 82
— — dieſe ſoll Magiſtrat ſo anwenden, damit Er derentwegen ſich keine Verantwortung auflade I. 83. ſ. auch Ausgabe.
— — (Stadt-), deren Einnahme wird den Magiſtratiſchen Deputirten überlaſſen III. 24
Gelehrte, auf dieſe ſoll ſonderlich bey Rathswahlen reflectirt werden I. 10. II. 20. 36. 38. 123. III. 37. 39. ff.
derſelben Vorrechte werden gehandhabt III. 38
— — zwiſchen dieſen und dem Handelsſtand ſoll eine Gleichheit bey Schöffenwahlen gehalten werden III. 40
— — werden bey Schöffenwahlen bedacht, wenn zwey oder drey aus dem Handelsſtand darinnen ſind c. d.
Gerechtigkeit ſ. Juſtiz.
Gerichtsbott hatte ein Quart, oder nach Befund ein Drittel an den bey ihm eingehenden Accidenzien III. 16
jetzo bekömmt er zwey Drittel c. d. not. e.
Gerichtsbott, deſſen Salarium I. 105. III. 16. 70. Anh. 12
Gerichtscanzelliſten, deren ſind vier und werden vereidet III. 16
ſollen keine Specteln, noch Schreibgebühren haben c. d.
deren Beſoldung iſt 350 fl. III. 69. ſ. auch Canzelliſten
Gerichts- und Stadtcanzelliſten Beſoldungen werden vermehrt III. 16. not. d.
Gerichtscanzleyordnung III. Anh. 3
wird von Commiſſionswegen approbirt III. Anh. 13
ſoll einſtweilen affigirt, und bey Einlangung Kaiſerlicher Ratification gedruckt werden c. d.
Gerichtsſchreiber ſoll an Strafen nicht partiſipiren I. 22
— — deſſen Salarium I. 105. III. 15
— — hat freye Wohnung I. 105
— — ihm werden alle Accidenzien genommen und er dagegen mit 1000 fl. ſalarirt III. 15
Gerichtsſchultheis iſt Kaiſerlicher wirklicher Rath III. 15. not. b.
— — iſt zwar kein Schöff III. 19*)
— — wird jedoch als der Fürnehmſte des aus 43 Perſonen beſtehenden ganzen Raths-Collegii darzu gezählt c. d.
— — dirigirt aber den Schöffenrath und Gericht c. d.
— — deſſen Salarium II. 19. III. 14
Gerichtsſubſtitut, deſſen Salarium betreffend I. 105. III. 16. 70. ſ. auch Subſtitut.
erhält zu ſeiner Beſoldung 300 fl. III. 69
desgleichen die halben Specteln III. 70
Geſchlechter ſ. Geſellſchaften.
Geſchworne ſ. Handwerker.
Geſellſchaften (der Limburger und Frauenſteiner) Vorrecht bey Rathswahlen III. 8
— — — — deren und anderer Burger Mißhelligkeiten wegen der Rathswahlen III. 37 f. ſ. auch Limburger und Frauenſteiner.
— — — — wenn Eine ihren Numerum completum im Rath hat, kann von dieſer kein Subject in die Wahl gebracht werden I. 36
auf dieſen Fall werden gegen einen Geſchlechter zwey Burger gewählt und vorgeſchlagen c. d.
die Schöffenwahl betreffend III. 40
— — und Zünfte werden wieder aufgehoben I. 52
und warum c. d. f.
— — ſollen ihre Ordnungen, Verträge und briefliche Urkunden der Kaiſerl. Commiſſion einhändigen c. d.
Geſetze, Ordnungen, Statuta, Aenderungen derſelben ſollen gehörig publicirt werden I. 21

Geſtempelt Papier iſt Admodiationsfähig II. 205
wird zum Rechenexamt gezogen II. 116. 134
Tarrolle II. 118
Gewicht, fleißige Obſicht darüber iſt dem Rechenexamt anbefohlen II. 140
Gewürz (geſtoſſen) I. 92
Gnadengelder ſ. *Extra Stipendia.*
Grabenfeger hat auf m Mayenzerthörgen freye Wohnung III. 17
deſſen Wochengeld I. 106. III. 17
Grabenmeiſter I. 93
— — zu Sachſenhauſen betreffend II. 88
— — ſtehet unter dem Forſtamt e. d.
Grad (verbottene). I. 8. 36. 37. ſ. auch Anverwandtſchaft.
— — (verbottene der Anverwandtſchaft) gehen nicht allein auf den Rathsſtuhl, ſondern auch auf andere Aemter und deren ſubalterne Bediente, inſonderheit auf die Syndicos I. 8 f.
auch beede Burgermeiſter I. 30
Graduirte ſ. Gelehrte, it. *Doctores.*
— — ſind Quartiergeld frey III. 12. not. q.
— — der Rechtsfacultät regen ſich wegen Rathswahl der Handelsleute III. 38
werden bey ihrem Vorrecht bey der Rathswahl gehandhabt e. d.
— — der zweyten Bank können durch die Syndicos von der Schöffenwahl nicht vertrieben werden III. 68
Grobgrün, Accis davon wird zum Tuchſchauamt verwieſen II. 91 f.
Grundzins der Judenſchaft ſ. Judenſchaft.
Grund- und anderer Zinſen Einnahme wird zur Recheney gezogen II. 134
Güter (unbewegliche) müſſen bey Aufgabe des Burgerrechts binnen Jahresfriſt an andere Burger verkauft, oder vom Rath Aufſchub erlangt werden I. 21
Güterbeſtätterey I. 92
Güterfuhren I. 57
Güterüberſchlag ſ. Ueberſchlag.
Gurleuthof, Fiſchwähr daſelbſt I. 56 f.
Gymnaſium, derer Præceptoren Beſoldungs- und Holzgeldszulage betreffend III. 127
— — über deſſen Aufnehmen, Lehrende und Lernende hat das Conſiſtorium die Aufſicht III. 80
— — darinnen ſollen öftere Viſitationes gehalten werden e. d.

H.

Handelsſtand, auf dieſen ſoll bey Schöffen- und Rathswahlen vorzüglich mit geſehen werden I. 58. III. 37. 39. 40. 63
Handelsſtand, aus dieſem ſollen zwey, ehe ein Gelehrter in die Kugelung kommt, in dem Schöffenrath ſeyn III. 40
— — wenn deren zwey oder drey im Schöffenrath ſind, ſollen dann die Gelehrte wieder bedacht werden e. d.
— — zwiſchen dieſem und den Gelehrten ſoll eine Gleichheit bey Schöffenwahlen gehalten werden e. d.
— — die Schöffen aus dem Handelsſtand ſollen der Handelsſachen und Strittigkeiten erfahren ſeyn e. d.
— — auf dieſen ſoll bey Rathswahlen der andern Bank geſehen werden III. 64
ſ. auch Rathswahl.
Handſchilling iſt ein halber Gulden III. 50
— — wovon dieſer zu zahlen ſey e. d.
— — dieſen muß jeder Burger, Beyſaß, Mann oder Frau, zahlen e. d.
— — wer 50 fl. zahlt, iſt von dem desfalls zu leiſtenden Eid befreyet e. d.
Handwerker Examina bey Einer hohen Commißion werden an eine aus Magiſtrat und Burgerſchaft verordnete Deputation verwieſen I. 50. 63
was wegen ihrer in dem Commißionsdecret vom Jahr 1616 verordnet worden I. 51 ff.
— — Verhalten betreffend I. 51
— — ſollen bey ihren Artikeln und den Reichsconſtitutionen gemäßen Gewohnheiten gelaſſen, und wenn etwas zu mindern oder zu mehren, zuvor ihre Geſchworne, oder, nach Beſchaffenheit, das ganze Handwerk gehört werden I. 44. 50. 53
— — haben drey oder vier geſchworne Meiſter I. 52
— — werden jährlich um Walburgis beſetzt, verwechſelt und verpflichtet e. d.
— — ſollen keine Zuſammenkünfte, Gebot oder Verbott ohne E. E. Raths Erlaubnis halten I. 52
— — die dazu zu verdingende Kaſtenpfleglinge betreffend II. 282
— — Meiſtergebotte I. 53
— — Meiſterrecht e. d. ſ. auch Zünfte.
— — Artikel oder Ordnungen ſollen in des Raths Verwahrung bleiben e. d.
— — altes Artikelbuch I. 56
— — Correſpondenz mit Auswärtigen I. 53
— — die von fremden Orten an ſie gelangende Schreiben erbricht der Burgermeiſter e. d.
— — Schreiben an Auswärtige werden in E. E. Raths Schreiberey gefertiget e. d.
— — kein Meiſter ſoll vor ſich ſelbſt arbeiten, noch in Frankfurt geduldet werden, der nicht vorher zum Burger angenommen e. d.

Handwerker Meiſterſtück I. 53
— — ſollen ſich nicht ſelbſt Geſetze und Ordnungen geben c. d.
— — Deputirte und Zunftherren des Raths betreffend I. 45. 53
Handwerksgebotte ſollen ohne Beyſeyn der Geſchwornen nicht gehalten werden I. 53
Handwerksgeſchworne, deren Beſtellung betreffend I. 12. 45. III. 10
— — deren Schuldigkeiten I. 52 f.
— — bey Erledigung einer ſolchen Stelle ſchlägt das Handwerk drey vor, Magiſtrat aber erwählt Einen I. 12. III. 10
— — — ihnen und ihren Mitmeiſtern wird verbotten, Sachen, die eine Unredlichkeit auf ſich tragen, oder ihre Geſetze und Ordnung berühren, zu ſtrafen I. 53
— — ſollen keine grobe Schmäh- oder Straſshändel vertragen c. d.
oder einander die Werkſtatt ſperren c. d.
Handwerksgeſellen oder Lehrjungen betreffend c. d.
— — dürfen dem Meiſter in der Woche von der Arbeit nicht ausſtehen c. d.
— — Ordnung zu verbeſſern, zu mindern oder zu mehren bleibt dem Rath vorbehalten c. d.
Handwerksleute ſollen einen Aufſatz der Arbeit und Lohns bey Kaſtenamtsgebäuden dem Amt eingeben II. 192
— — den Accord aufs beſte und wohlfeilſte abhandeln c. d.
dieſen den Rechnungen beylegen c. d.
Haß, Neid und Widerwillen ſoll zwiſchen Rath und Burgerſchaft fallen und nachlaſſen I. 27
Haubencrämer betreffend I. 17
Hauptämter ſollen von den darzu verordneten Bürgern fleißig frequentirt werden, und dieſe ſich nicht eher abſentiren, als bis die Seßion geendigt III. 24
Hausarmen, deren Anwachs iſt zu ſteuren II. 195
Hauſen (Pfarrers daſelbſt) Beſoldung ꝛc. betreffend III. 128
Haußgebühren der Preuß- und Churpfälziſchen Gaen- und Leinwandshändler betreffend II. 109 ff.
Hausmeiſters im neuen Kaufhaus Beſchwerden gegen die Feldpforten Zöllner II. 66
— — im Leinwandshaus, demſelben ſoll copia privilegii zugeſtellt werden II. 102
— — der Burgerſchaft Beſchwerde wegen des von demſelben ſich angemaßten Vorkaufs betreffend II. 103
— — ihm iſt die Factorey und Commiſſionsbedienung verbotten c. d.
Hausmeiſter im Leinwandshaus hat freye Wohnung drinnen I. 109
hat die Freyheit Leute zu logiren c. d.
auch in Meſſen im Haus zu ſpeiſen c. d.
deſſen Salarium c. d.
Hausraths Unterkaufs Tarrolle II. 234
Haus- Stand- und Lagergeld II. 228
Hebregiſter ſ. Aliment.
— — werden den Neunern zu ihrer Nothdurft verabfolget III. 54
Magiſtrat wird darzu von Commiſſionswegen angewieſen c. d. ſ.
— — ſoll jährlich beym Hoſpital verfertiget werden II. 157
Hebung der Kugeln bey Kugelung geſchiehet nach der Schöffen Sitz und Rang I. 34
ſo oft ein Schöff oder Rathsherr gehoben, werden die Kugeln wieder unter einander geſchüttelt c. d.
hierbey ſoll mit langem Fiſchen und Fühlen nichts Verdächtiges unterlaufen c. d.
Heerds (höchſten) oder erſten Stands ꝛc. Kleidung betreffend I. 124 ff.
Heerdſchilling ſ. Handſchilling.
— — ſoll nicht mehr ſeparatim eingetragen, ſondern jedem Burger zu ſeinem Schatzungs-Quanto geſchrieben werden II. 128
Heegfrevel III. 106 f.
Heegwald, wer darinn an jungen Bäumen Schaden thut, wird geſtraft I. 24
Hellebartirer Salarium I. 110
Hellerkarn, wieviel davon meſſentlich zu bezahlen II. 96
— — Tarrolle c. d.
— — Einnahme ſoll mit oder ohne dem Roßzoll an den Meiſtbietenden verpachtet werden c. d.
Hellerleute, Stoßkärcher ꝛc. I. 92. 109. II. 95. ſ. Roßzoll
— — Rätträger und Stoßkärcher gehören zum Roßzollamt II. 95
— — Einnahme ſoll mit oder ohne dem Roßzoll an den Meiſtbietenden verpachtet werden II. 205
Heringiſches Schöffenlegat II. 132
Heu, ſo nicht gewogen wird, zahlt kein Weggeld I. 25. 49
— ſo auf den Stadtwällen ꝛc. wächſet, ſoll nicht mehr unter die Rathsverwandte und Bediente zu ihrem Eigennutz vertheilt, ſondern zu Unterhaltung der gemeinen Stadtpferde angewendet werden I. 116
— wird jetzt an den Meiſtbietenden verpachtet c. d. not. b.
Heu- und Güterwaag I. 92. II. 212
— — iſt Admodiations fähig II. 205
Heu- und Güterwieger I. 109
Heuſenſtammer-Zoll, davon iſt niemand befreyet II. 45

Heusenstammer Zoll wird von Bartholomäi bis Aegidi erhoben II. 45
Heyrathen der Burger an Beysassen I. 38
— — — an Fremde I. 13. 21. 136
Hochzeitsbüchsen s. Sterbhausbüchsen.
wie es damit zu halten II. 187
Hocken soll armen, alten Burgerswittwen eher, als jungen Weibspersonen und Beysaßinnen erlaubt werden I. 49
— — (Brod-) sollen vor Beckerläden nicht feil halten I. 25
— — (Krämer-) betreffend I. 58
Hockengeld vom Brandwein I. 25. 49
— — ist 16 D. Standgeld I. 25
Hockengulden I. 55
Hocken (Kleider-) I. 92
— — Mißbräuche und Ordnung I. 61
Hockenweiber die Obst feil haben, betreffend I. 27
Hocken- oder Höckenwirthe, die ihr eigen Gewächs verzapfen, zahlen die achte Maas Ungeld nach Proportion des Preises II. 25
Hockenzinns oder Standgeld I. 55
Höfe (der Stadt gehörig) sind an den Meistbietenden zu verlehnen I. 116
Hoffmann (Stadtschreiber) die Fähigkeit seiner Söhne zu Stadtdiensten betreffend III. 47. f.
Holz von den Landgewehren, Holzspäne und alt Bauholz sollen hinführo verkauft werden II. 142
— Ungleichheit bey dessen Austheilung III. 101
— was von dem in die Stadt hereingehenden abgeworfen wird, soll zum Nutzen der Stadtwache und Guarnison angewendet werden I. 49. s. auch Abfallscheit.
— — durfte sich jedermann in denen sogenannten sechs Freymonaten von ausserhalb kommen lassen III. 33
— so zu Stoßholz untüchtig, bleibt den Waldgängern I. 55. 62
— Handwerksleute, so dessen eine grosse Quantität bedurfen I. 49
— Kohlen- Kraut- und Besemabfalls Taxrolle II. 218
Holzabfall am Affenthor ist Admodiations fähig II. 205
Holzaccis- Schreib- und pro Cento Gelder am Mayn I. 92
Holzamt ist Admodiations fähig III. 33. 99 f.
— — war sonst admodiirt III. 33
— — wird aufgehoben III. 100
— — hat die Anschaff- und Austheilung des nöthigen Brennholzes zu besorgen e. d.
— — und Holzzettel III. 99. f.
Holzamts Gegenschreiber hat jährlich 300 fl. Besoldung III. 100
Holz (Brenn-) wie mit dessen Austheilung und Verkauf zu verfahren I. 49
Holzführer, deren Frevel III. 106
Holzgrabenknecht hat kein Salarium I. 105
soll sich mit freyer Wohnung und seinem Arbeitsverdienst begnügen I. 105
Holzhändler dürfen auf dem Mayn soviel Holz nach Frankfurt bringen, als sie wollen III. 101
Holzholen aus der Stadtwaldung I. 25. 55. 62. III. 107 ff.
Holz- Kohlenmesser und Schreiber betreffend I. 25. 48
Holzmaas am Mayn II. 150
Holzmagazins Errichtung betreffend III. 33. 100. f.
— — soll kein Monopolium werden III. 101. 103
Holzmangel und Theurung abzuhelfen I. 49. III. 99. 104
Holzmessen I. 25. 48
— — die vom Wagen Holz erhobene 4 D. werden zu des Holzschreibers Belohnung verwendet I. 25
Holzmesser Gebühr III. 100. 102
— — Beschwerden darüber soll Magistrat untersuchen e. d.
Holzschenker III. 100
Holzschreiber hat jährlich 300 fl. Besoldung e. d.
— — soll den Burgern bescheidentliche Rede und Antwort, auch einem wie dem andern Holz geben II. 150 f.
Holzschreib- und Meßgelds Taxrolle II. 217
Holzspäne I. 116. s. auch Holz.
Holztaxirung wird dem Stadtmagistrat überlassen III. 100
Holzverösung (der schädlichen) soll vorgebeugt werden I. 25. 49
die Verordnung darüber soll den Mainzischen, Hessischen und anderen Unterthanen ohne Nachtheil seyn I. 25
Holzwerk an der Spitalmauer soll weggeschafft werden II. 178
Holzzettel der Waldgänger I. 62
— — beym Holzamt III. 99 f.
— — werden von einem Burgerlichen Deputirten mit unterschrieben III. 100 f.
Holzzufuhr auf dem Mayn soll durch das Holzmagazin nicht gesperrt werden II. 178
Hospital, deswegen soll bessere Verordnung gemacht II. 152
— — künftig ohne Entgeld administrirt II. 207
und die bisherige Competenz und Accidenzien erspart werden e. d.
— — ordentlich zu verwalten I. 26. 50
— — Freyzeichen I. 111

Hoſpital, darein können nicht mehr als sechs arme Buegee aufgenommen werden II. 155
— vor jeden dieſer zahlt der Kaſten wöchentlich einen Gulden e. d.
— Beyſaſſen werden nur in höchſter Noth darein genommen e. d.
— — deshalben ſoll bey Rath nichts beſchloſſen werden, es ſeyen dann die Pfleger vorher genugſam gehört II. 167
— — Seßionen ſind Mittwochs und Sonnabends e. d. u. ff.
— — — — was dabey vorgenommen werden ſolle e. d.
— — daſelbſt ſoll jeder Kranke ein beſonderes Bett haben II. 165
— — die Reconvaleſcirende ſollen zur Arbeit angehalten werden e. d.
— nicht eher wegbleiben, als nach genommenem Abſchied e. d.
— ſollen all das Ihrige wieder bekommen, was ſie dahin gebracht e. d.
— — Fremde, ſo aufgenommen werden, müſſen aufrichtig anzeigen, wo ſie die ihnen zuſtehende Effecten ꝛc. haben e. d.
— — hat das Succeßionsrecht, wenn der Verpflegte Todes verfährt, an deſſen Effecten e. d.
— — Handwerker Bettſtatts-Beneficium betreffend II. 164. 178
— — die abgelegte Rechnungen ſollen von Deputieten und Pflegern unterſchrieben und ein Exemplar davon ins Stadtarchiv gegeben werden II. 156
— — deſſen Bücher, Beiefſchaften, ſind in guter Ordnung zu halten e. d.
— — ins Caſſabuch alle Poſten von Einnahme und Ausgabe zu bringen e. d.
— — Wochenbuch ſoll bey jeder Seßion auf der Tafel liegen e. d.
— — daſelbſt ſoll das Decretenbuch continuirt werden II. 157
— — Soldaten ſollen nur ohne Abbruch der fremden Kranken daerin aufgenommen werden II. 176
— — Abſicht und Endzweck der dahin geſchehenen milden Stiftungen II. 153. 176
— — deſſen Adminiſtration aufm Land II. 158
— — — — in der Stadt II. 160
— — die bey dieſem ſich meldende Paſſanten und Bettler ſollen zum Armenhaus gewieſen II. 162
— — deſſen Penſionen und Intereſſen eingetrieben und keine Reſtanten paſſiret werden e. d.
— — deſſen Capitalien Anlegung betreffend e. d.

Hoſpital, deſſen in fremden Orten ausſtehende Capitalien ſollen mit Nachdruck eingetrieben werden II. 162
— — Zinsheber ſoll die moroſen Debitoren bey Zeiten anzeigen e. d.
— — Hausweſens Verbeſſerung betreffend e. d.
— — daſelbſt ſoll das Tabackrauchen abgeſtellt ſeyn II. 163

Hoſpitalsapothecke anzuſchaffen iſt für undienlich erachtet worden II. 174. 197
— — Ausreiter, wie es damit zu halten e. d.

Hoſpitalsbader ſoll keinen zum Baden aus dem Hoſpital annehmen, ohne einen vom Hoſpitalmeiſter unterſchriebenen Schein vorgezeigt zu haben II. 173

Hoſpitals Bedienten betreffend II. 163
— — dürfen mit den Kranken keine allzugroſſe Familiarität haben II. 170
— niemanden das Wort reden, oder Sachen recommendieren e. d.
— — Pfründner und Koſtgänger, auch Beherbergung vornehmer Kranken betreffend II. 163

Hoſpitalsbedienungen, darzu ſollen keine, als verburgerte und hinlänglich Caution leiſten könnende Perſonen gezogen werden II. 170

Hoſpitalsbrauhaus kann verkauft, und das benöthigte Bier, wo es am beſten iſt, genommen werden II. 166
— Aenderung hievon II. 178

Hoſpitalschirurgus, deſſen Inſtruction und Schuldigkeiten II. 173 f.
— wird auf die Inſtruction beeidigt e. d.

Hoſpitalsdeputirte betreffend II. 169
— — wechſeln ſucceſſive ab II. 168
— — werden angewieſen, wenn ein groſſer Vorrath an Früchten vorhanden, nach Beybehaltung eines zwey- oder dreyjährigen Vorraths, das Uebrige zu verkaufen und zu verrechnen II. 160. 177
— — und Pfleger ſollen ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die eigentliche Abſicht der Fundatorum erreicht werde II. 155. 183
— welche Perſonen dahin gehören e. d.
— hieben iſt kein Unterſchied der Religionen e. d.

Hoſpitals Einnahme und Ausgabe betreffend II. 163
— — Erbpfachte ſollen genau unterſucht werden II. 159
— — Gefälle, die in Abgang gekommen, ſollen mit Fleiß aufgeſucht, und dem Befinden nach dem Hoſpital wieder zu dem Seinigen verholfen werden II. 160

Hospitals Güter sollen an gute und gesessene Leute verliehen werden II. 160
welche den Pacht alle Jahre entrichten und Caution stellen können II. 158
— — sollen ohnverschlitzt beysammen gehalten, gemessen, auch accurate Steinbücher errichtet c. d.
diese nebst den Heb- und andern Registern wohl verwahrt aufgehoben, auch die mangelhafte verbessert werden c. d.
— — darzu soll ein der Landgüter erfahrner Bedienter und Ausreiter bestellt werden c. d.
welcher die Messung der Güter und Errichtung der Steinbücher besorgt c. d.
— — nach Endigung der Leihe wird regulariter keine Prorogation gestattet II. 159.
— — Beständer sollen sich ein Vierteljahr vor Endigung der Leihe anmelden c. d.
— — Gottespfennig für die Armen soll bey einer neuen, oder Prolongation der alten Leihe nicht vergessen werden c. d.
Hospital, die diesem zugehörige Häuser, Gärten, und andere in und um die Stadt liegende Güter sollen an wahlgesessene Bürger verlehnt II. 160
auch die an denselben gekommene Burgerliche Häuser mit Vortheil nach und nach an hiesige Burger verkauft werden II. 160. 177
— — Gülten und Grundzinsen sollen jährlich ohnnachläßlich eingetrieben, verrechnet und nichts davon um Geld begeben werden II. 161. 177
— — Hausgeräths Inventarium ꝛc. betreffend c. d.
alle Gelachen an Essen und Trinken abgestellt c. d.
— — Kurgelder, nicht als auf die von den Hospitals-Medicis gegebene Attestaten verwilligt werden c. d.
— — Kranken ausser dem Haus keine Arzney machen zu lassen c. d.
— — Extra-Allmosen abzuschaffen II. 164
— — dessen Hebregister soll jährlich verfertigt werden II. 157
— — Beschwerungsbüchlein sollen Deputirte durchgehen und untersuchen, woher jedes onus komme I. 157. 177
— — Schloßgelder sind abgekommen II. 157
— — Gerümpelsachen werden verkauft c. d.
— — daselbst soll ein Agenden- oder Expediendenbuch gehalten werden c. d.
— — Hauptbriefe sollen in ein besonderes Copeybuch abgeschrieben werden c. d.
— — Inventarium soll zu Stand gebracht werden c. d.
Hospitals Laudemien von Häusern und Gütern sollen aufgesucht und dem Hospitalschreiber zur Eintreibung zugestellt II. 161
— — und die diesem vermachte Legaten, Schenk- und Verehrungen den Deputirten und Pflegern zu Besorgung der Einsäßirung zugeschickt werden c. d.
— — Verlassenschaften von Sterbenden, wie es damit zu halten II. 161. 178
— — die wegen der Leichgoldgülden vorseyende Differenz soll untersucht und erörtert werden II. 161
— — Kurgelder in Wisbaden sollen nur auf die von den Haspitalmedicis gegebene Attestate gereicht werden II. 163. 178
— — Kirchenstühle werden deren Eigenthümern zugeschrieben II. 156
— — Kranke von den Dorfschaften werden nicht darein aufgenommen II. 155
— — Krankenmägde werden gegen Reichung des Taglohns bestellt II 172
— — Krankentröster, dessen Eigenschaften und Obliegenheiten II. 173
— — Krankenwärter, was sie zu thun haben II. 171
deren Accidenzien c. d.
deren Salarien können nach Befinden erhöhet werden c. d.
dürfen von den Kranken und deren Anverwandten nichts fordern c. d.
sollen keine Soldaten seyn II. 178
— — Leihen, darüber soll ein Copeybuch gemacht und mit einem indice alphab. versehen werden II. 157. 177
— — über die Insätze, Pacht, Zinsgefälle, Erbzins und daher fallende Laudemien ist ein Register zu halten c. d.
— — dessen Revision behält sich die Kaiserl. Commission bevor II. 157
Hospitals-*Medici*, deren Obliegenheiten II. 173. 193
Alterniren unter ihnen ist abgestellt II. 173. 197
sollen die Kranken fleißig besuchen II. 164
ihnen die Diät vorschreiben c. d.
Hospitalmeister, was er bey der Speißordnung und Reinlichkeit zu besorgen habe II. 164
— — kann von den Pflegern ohne Kugelung gewählt werden I. 41. II. 170
dessen Schuldigkeiten II. 162
— — und Hospitalmeisterin Functionen betreffend II. 170
— — und Schreiber, für diese und andere zum Hospitalhauswesen bestellte Personen sind besondere Instructionen zu entwerfen II. 162

Hoſpitalöconomie betreffend II. 165
Hoſpitalsordnung II. 153
— — zu ändern, zu mindern und zu mehren behält ſich Magiſtrat bevor II. 175
welches aber von Kaiſerl. Majeſtät nicht gutgeheißen wird II. 179
Hoſpitalpfleger ſollen wenigſtens alle drey Wochen die Kranken beſuchen und bey Befindung eines Gebrechens ſolchem ſogleich abzuhelfen ſuchen II. 164
— — eine gute Ordnung zu machen, woenach ſich die Kranke und Reconvaleſcenten zu verhalten e. d.
— — Einer von denſelben ſoll der Landwirthſchaft kundig ſeyn II. 178
— — (Bürgerliche) Functionen betreffend II. 169
— — dürfen von des Hoſpitals Früchten, Weinen, Modulen ꝛc. nichts kaufen II. 168
Hoſpitalspförtner kann deſſen Becker ſeyn II. 172
Hoſpitalpfründner, deswegen ſoll vom Magiſtrat Verordnung erfolgen II. 175. 179
Hoſpitalsprediger, deſſen Qualitäten und Schuldigkeiten II. 172. 178
Hoſpitalprotocoll ſoll nicht auf Schedulas notiret, ſondern in ein beſonderes Buch während der Seßion geſchrieben werden II. 169. 178
Hoſpitalquartalrechnungen ſollen bey Amt genau revidiet und von ſämtlichen Pflegern nebſt den Leihen unterſchrieben werden II. 168
— — Scripturen ſoll niemand ohne Recepiſſe mit ſich nehmen e. d.
die Reviſion des Archivs vorgenommen werden e. d.
— — demſelben ſollen keine ungebührliche Onera aufgebürdet werden e. d.
— — Quittungen werden von Deputirten unterſchrieben und mit dem Amtsſiegel bedruckt II. 169
— — Rathsdeputirte ſollen darnach ſehen, daß richtige Rechnungen und Bücher gemacht II. 156
alle Quartale beſondere Rechnungen abgelegt und zu Ende des Jahes Hauptrechnung verfertigt werden e. d.
— — koſtbares Rauchwerk ſoll in Apotheken ohne des Hoſpitalmeiſters Zettel nicht verabfolge werden II. 175
— — Reſtanten betreffend II. 168
Hoſpitalſchreiber ſoll bey der Quartalsrechnung die eingenommene Gelder baar, oder die reſtirende Quittungen in natura liefern II. 156
— — für dieſen wird eine Inſtruction entworfen II. 171
— — muß Caution ſtellen e. d.
Hoſpitals Seniores und Deputirte, was ſie zu beobachten haben II. 168
— — — perpetuieen e. d.
— — hat die Steebhaus- und Kiechhofsbüchſen mit dem Kaſten gemein II. 161
— — Stiftung, deren Zweck gehet nur auf Fremde und Reiſende, ſo in der Stadt erkeankt II. 176
— — Viſitation ſoll wenigſtens alle drey Jahre von Magiſtratiſchen Deputieten nachgeſehen werden, ob Allem nachgekommen ſey e. d.
— — Weinbeege, wie damit zu verfahren II. 160
Huldigungseid (dem Kaiſerlichen) und andern Buegerlichen Juramenten ſoll Jeder nachkommen I. 27

J.

Jmpoſten ſ. Auflagen.
Informatores (fremde ſich einſchleichende) auf dieſe hat das Conſiſtorium zu forſcheu III. 81
Ingroßiſten Salarium I. 105
Injurien I. 46
— — ſo während der Unruhen im 17ten Sec. hinc inde in Schriften vorgefallen, ſollen aufgehoben ſeyn I. 22
Jnnungen ſ. Zünfte, ꝛc. Handwerker.
Jnquiſition, wovon ſie ihren Namen habe II 91. not. ***
Jnquiſitionsamt, was daſelbſt zu zahlen II. 130
— — wird dem Schatzungsamt einverleibt II. 92. 206
— — daſelbſt ſoll kein Fremder mehr geſchrieben we den, es ſey denn vorher vom geſammten Rath alſo erkannt und befohlen II. 93
— — ſoll auf die Wegſchaffung des lüderlichen Geſindels bedacht ſeyn II. 92
— — was die Feemde daſelbſt geſchriebene ehedeſſen daſelbſt bezahlt II. 91
— — Buß derer darzu verordneten Rathspeeſonen, ſo bey den Seßionen nicht erſcheinen II. 92
— — Schreiber daſelbſt wird von der Rechenen bezahlt e. d.
Jntzatze betreffend I 59
— — Steafe derjenigen, die ihre Güter doppelt verſetzen, oder Fideicommiſſe verſchweigen e. d. f.
Jnſpection über die Bücher betreffend II. 119
ſ. Bücherinſpection, ꝛc. Bibliothec.
— — iſt einer beſondern Rathsdeputation übertragen e. d.
— — (Stadt) zu Friedt und Einigkeit anzuoednen, behalten Kaiſerl. Majeſtät Sich vor I. 54

Inſtruction für die Admodiatoren I. 77
— — für den zur Aufſicht der Gegenſchreiberey beſtellten Burgerausſchuß III. 24
— — für die Gegenſchreiber, ſo die Admodiatoren zu dem Admodiationsweſen auf das Proviſionaljahr angenommen I. 79
— — für die Bauamtsdeputirten II. 143
Inventaria ſollen auf dem Rechenamt verfertigt werden II. 134
Inventarien und Reſtantenregiſter müſſen den Rechnungen beygelegt werden III. 51
— — der Aemter ſoll denen, an die Reuner zur Reviſion kommenden Rechnungen vollkommentlich beygelegt werden I. 56
— — ſind von Zeit zu Zeit zu ergänzen c. d.
Invrntarium bey der Bibliothec betreffend II. 119
— — beym Hoſpital iſt zum Stand zu bringen II. 157
— — ſoll mit einem indice alphab. verſehen werden c. d.
— — über die der Stadt gehörige, und auf jedem Amt eingehende Rechte, Gerechtſame, Reuthen, Gefälle und Einkünfte werden den Neuuern ausgeantwortet III. 54
Jobwächter werden ohne Kugelung erwählt I. 41
— — deren Schuldigkeit I. 41. 50
Irrungen zwiſchen Rath und Burgerſchaft ſollen hingelegt werden I. 27
— — der darüber errichtete Vergleich iſt andern Städten unnachtheilig c. d.
Iſenburger Triſt Eingriffe in die Stadtwaldungen I. 49. ſ. auch Yſenburg.
— — Proceß mit der Stadt wegen der Waldungen ſoll reaſſumirt werden II. 87
Juden, deren Anzahl halber ſoll mit Zuziehung der Siebner und Neuner eine gewiſſe Ordnung begriffen werden I. 22. ſ. auch Juden Stättigkeit.
— — Gebührniſſe II. 136
— — Goldgulden bey Erhaltung und Renovation der Stättigkeit, it. von Bauvergünſtigungen, Neujahrs Goldgulden ꝛc. ſo ehedem die Rechenherren genoſſen, ſollen dem Aerario verrechnet werden II. 132
— — ihnen ſollen keine Laubwellen zu ihrem Laubhüttenfeſt aus der Stadtwaldung mehr gegeben werden II. 84
— — (unvermögende) ſollen mit den jährlichen currenten Grundzinſen auch ein rückſtändiges Ziel entrichten III. 64
Judengaſſe, deren Plünderung von den Handwerksgeſellen I. 51
Judenmetzger ſollen ſechs ſeyn und was ſie zahlen II. 137
Juden Nacht- und Ballettengeld iſt dem Aerario zu berechnen II. 16. f. III. 32
— — fiel ſonſt in das Burgermeiſteramt II. 16 f.
— — Prælanda I. 92. f. II. 136
— — Profeſ-Sitz-Zins wird zur Recheney gezogen I. 92
Judenſchächter zahlt keine Schatzung II 127
Juden Schatzung II. 130
— — dürfen von verſicherten und verpfandeten Schulden nur 8, von bloſſen Handſchriften und unverſicherten Schulden aber nur 10 pro Cent Intereſſe nehmen I. 23
— — — und ſonſtige auf dem Schatzungsamt zu zahlende Gebühren II. 130
— — Schulklöpper iſt Schatzungsfrey II. 127
— — Stättigkeit betreffend I. 46
Kaiſerl. Reſolution darüber I. 13. not. q. 22
deren Confirmation betreffend, ſ. Privilegien.
— — Zeichengeld in und zwiſchen den Meſſen II. 95
Judenſchaft reſtirende Grundzinſen betreffend III. 64
— — derſelben ſollen leidentliche Friſten zu deren Abführung geſtattet werden c. d.
— — vermögliche Juden ſollen ſelbige auf einmal abſtoſſen c. d.
— — (der vertriebenen) werden ihre Actiones gegen die Handwerker vorbehalten I. 54
— — Appellationsproceſſe wegen ihrer Stättigkeit I. Vorber. 23
— — Eingriffe in der Löher und Sattler Vergleich I. 25
— — rückſtändige Grundzinſen ſollen nicht erlaſſen werden III. 14
— — deren Liquidum einzubringen c. d.
Jurisdictionalia. Eingrif des Burgerlichen Ausſchuſſes in dieſelbe III. 95 f.
Juſtiz ſoll fleißig und durchgehends gleich adminiſtrirt werden I. 13. 22. 46. III. 21
— — wer wegen übler Verwaltung derſelben glaubhafte Anzeige thut, ſoll mit Verſchweigung des Namens anſehnlich belohnt werden I. 46

K.

Kiesabgabe I. 56
Kiswaag II. 227
Kaiſerliche *Commiſſarii*, wer ſie waren I. Vorber. 5
Kaiſerlicher *Commiſſarius* (neuer) wird ernannt I. Vorber. 6

Kaiſerlicher (Localcommißion) Veranlaſſung I. Vorber. 5
— — (politiſche) e. d.
— — (Rechnungs) e. d.
— — Commißionsprotocoll vom 21. Febr. 1727. die vom Magiſtrat geſchehene Handgelöbnis betreffend I. 85
die bey dieſem Actu nicht erſchienene kranke Rathsglieder haben ſchriftliche Pflichtleiſtungen ausgeſtellt I. 86 (*)
— — Commißiones behalten ihren Fortgang I. Vorber. 6
Verfügung deswegen vom 4. Apr. 1713 e. d.
— — Commißion, deren Aufhebung III. 18
— — *Commiſſorium* an die hohe Commißion vom 26. Sept. 1712 I. Vorb. 7
Kaiſerliche Diſpenſationen bey Rathswahlen, dagegen machen Burgerliche Collegia Bewegungen, werden aber abgewieſen III. 38
Kaiſerliches RHRaths-*Concluſum* vom 26. Sept. 1712. an die hohe Herren Commiſſarien, die Puncta gravaminum zu unterſuchen I. Vorber. 7
— — vom 16. April 1726. der Geiſelin und Conſorten Beſchwerden wegen verweigerten Burgerrechts ꝛc. betreffend I. 129 ff.
Kaiſerliches Reſcript vom 9. May 1706. die von zwey Burgerofficieren ſuchende Confirmation der Privilegien, Burgervertags und Juden Stätigkeit betreffend I. Vorber. 16. ſ. auch Burgerofficiers.
Kaiſerliche Reſolution vom 14. Merz 1732. der Reuner und Gegenſchreiberey Inſtructionen betreffend III. 7
— — — (erſte) die von gemeiner Burgerſchaft bey der politiſchen Commißion angebrachte Beſchwerden betreffend I. 8
— — Reſolutiones (neue) ſind Stadtadminiſtrationsgeſetze I. 3. III. 24
— — — zu beobachten wird dem Rath bey Strafe des Meineids, Verluſt Ehre und Dienſte gebotten III. 15
auf deren Feſthaltung ſoll der Raths- und Bedienten Eid eingerichtet werden I. 69
— — — vom Jahr 1725, deren Publication betreffend I. 3 f.
auf deren Nachlebung ſoll Commiſſio von Haus aus Aufſicht haben I. 3
ſchwere Strafe derjenigen, ſo ſie übertretten I. 69
derſelben Uebertrettung in Sachen Liebhard contra Dolhopf III. 123
Paritionsleiſtung und Anzeige darüber I. 69. Anm. d. 84 ff.
— — deren interpretationem authenticam betreffend III. 59
Kaiſerlicher Verordnungen Befolgung wird dem Magiſtrat eingebunden III. 19
ſollen genau beobachtet werden III. 56
— — Wahleonſultations-Protocolls Extract, der Ein und Funfziger und Neuner beſondere Stelle auf dem Platz der Eidesleiſtung betreffend III. 19
Kandteneych bey den Wirthen ſollen die Rechenheeren beſtellen, und die Strafen davon dem Aerario verrechnen II. 140
Kappencränter ſ. Haubencränter.
Karrenknechte im Brückhof I. 106
Karren- und Wagenbinder- oder Spannerlohn II. 234
Kaſten hat die Sterbhaus- und Kirchhofsbüchſen mit dem Hoſpital gemein II. 161
— — die dahin gelieferte Arbeit ſoll vor der Auszahlung durch die Pfleger beſehen werden II. 192
— — an Kleidern iſt kein Ueberfluß anzukaufen e. d.
der Vorrath davon in ein Zimmer wohl einzuſchließen e. d.
— — über deſſen Höfe und Güter ſollen vollſtändige Inventarien verfertigt, von den Beſtändnern unterſchrieben und dieſe bey Beziehung des Hofs nach ſelbigem angewieſen werden II. 193
was weiter dabey in Acht zu nehmen II. 194
— — die für denſelben verfertigte Arbeit ſoll durch wohlerfahrne, vor den Kaſten nicht arbeitende beeidigte Perſonen beſichtigt werden II. 192
— — Atzungs- und andere Auslagen betreffend II. 193
— — abgelegene und ſchlechte Landgüter ſollen veräuſſert und mit dem Kaufſchilling andere wohlgelegene und beſſere Güter angekauft werden e. d.
— — deſſen ohnverbriefte Zinſen und Gülten ſollen in beglaubter Form verbrieft II. 192
— — über die Zinſen, Gülten und Capitalien ein ordentliches Buch gehalten werden II. 193
was ferner dabey zu beobachten e. d.
— — Bauweſen bey Hofraithen der Kaſtenhöfe iſt aufs genaueſte zu accordiren II. 194
— — deſſen Höfe und Güter ſollen ganz erhalten, auch die Steinbücher renovirt werden e. d.
— — Fruchtbeſoldungen betreffend II. 195
— — deſſen Capitalien zu 5 pro Cent unterzubringen ſoll getrachtet werden e. d.
— — zahle für jedem im Hoſpital krank liegenden armen Burger wöchentlich einen Gulden II. 155. 183
— — ſoll alle ſechs Jahr wenigſtens viſitirt werden II. 191

Kaſten, wie das Allmoſen ausgeſpendet werden ſoll II. 183
Kaſtenamts Rechnungsweſen betreffend II. 185 u. ff.
— — eingegangene Capitalien dürfen nicht lang todt liegen bleiben II. 186
was bey Ab- und Anlegung der Capitalien weiter zu beobachten e. d.
— — wird mit Sinnloſen nur aufm höchſten Nothfall beladen II. 200. ſ. Sinnloſe.
— — deſſen unbeſtändige Auslagen betreffend II. 189
— — Fruchtgefälle betreffend e. d.
— — ohne deſſen ſchriftlichen Befehl ſoll keinem Schuldner oder Rückſtändner einiger Nachlaß verſtattet werden II. 191
— — was daſelbſt für Bücher geführet und gehalten werden e. d.
— — bey dieſem ſoll man ſich im Bauen an gewiſſe Handwerksleute nicht binden II. 192
— — Gebäude, wie es damit gehalten werden ſoll e. d.
der daran durch Verſchulden der Beſtändner verurſachte Schaden ſoll von dieſen erſtattet e. d.
und überhaupt bey Endigung des Beſtands hierüber nachgeſehen werden e. d.
— — hat bey Fruchttheuren Zeiten einen willkührlichen Vorrath an Früchten aufzubehalten II. 189
das übrige vorräthige Getraide und Mehl zu veräuſſern, und wie? e. d.
— — über deſſen Gefälle und Rückſtände an Geld und Früchten ſoll jährlich ein Hebregiſter gemacht werden II. 184 f.
— — ſoll mit Zuziehung etlicher Neuner alle Zinſen, Gülten und Capitalien durchgehen II. 192
— — Gefälle, von deren Ueberſchuß ſollen jährlich Capitalien zinslich angelegt, auch nicht geſtattet werden, daß auſſer Nothfall mehr aufgehe, als die Gefälle ertragen II. 191
— — Magiſtratiſche und Burgerliche Pfleger ſollen in gleicher Anzahl ſeyn II. 199
Bürgerliche werden vom Magiſtrat auf Vernehmung und gutachtlichen Vorſchlag der Neuner, angeordnet e. d. ſ. Neuner.
alle fünf Jahre, jedoch nur ſucceſſive, abgewechſelt e. d.
— — Protocollbuch, wie es damit zu halten II. 191
Kaſtenapotheke ſ. Hoſpitalsapotheke.
Kaſtengelder ſollen an ſichere Leute behutſam ausgeliehen, und hinlängliche, anderweits ohnverſchriebene Hypothek geſtellt werden II. 186
Kaſtenhäuſer, deren Verleih betreffend II. 187
Kaſtenordnung ſoll gedruckt und jedem neu angehenden Pfleger und Bedienten davon ein Exemplar zur Beobachtung zugeſtellt werden II. 201
Kaſtenpflegamts Verrichtungen ſollen unter die Pfleger proportionirlich eingetheilt werden II. 200
Kaſtenpfleger haben auf die Durchſuchung, Abſtraf- und Vertreibung liederlicher Leute wohl aufzuſehen II. 196
— — und Bedienten Salarien II. 198
darüber ſoll ein beſonderes Buch gehalten und der Inhalt nicht überſchritten werden II. 199
— — (Bürgerliche) werden vor Antritt des Amts mit körperlichen Pflichten belegt II. 199
— — — — deren jeder bekommt jährlich 50 Rthlr. loco Salarii II. 198
— — (Magiſtratiſche) ziehen keine Douceurs oder Beſoldung aus dem Armenkaſten II. 198 ſ.
— — denen Alten werden vier neue zugeordnet II. 199
— — (neue) bekommen keine Beſoldung, bis ſie in die höhere Zahl kommen e. d.
— — — ſollen ſich bey den abgehenden erkundigen e. d.
— — deren ſchwere Verrichtungen werden den beſſer erkundigten ältern Pflegern zugewieſen e. d.
— — (aus dem Amt trettender) ſoll ſeine Gedanken über die Verbeſſerung ꝛc. ad Protocollum geben und unter ſeiner Hand und Siegel ad Repoſitoriam hinterlaſſen II. 199
— — ſollen alle fünf Jahre abwechſeln e. d.
Kaſtenpfleglinge ſollen auf der vom Kaſtenamt empfangenden Kleidung ein Adlers- oder anderes gewiſſes Kennzeichen beſtändig tragen II. 197
Kaſtenſchreiber Freyzeichen I. 111
Kaſtenverleihbrief, in demſelben iſt die Zeit zur Abſtattung des Pachts auszumachen II. 194
die Lieferung an trockener guter Frucht zu exprimiren e. d.
den Leihbriefen die Cautela paratæ executionis & inſtrumenti guarentigiati einzuverleiben e. d.
Schaden an Feldfrüchten, Mißwachs, Heerzug, Kießelſchlag, Waſſerfluth oder andere Zufälle ſoll der Pachter zu rechter Zeit anzeigen, damit die Beſichtigung vorgenommen werden und der Nachlaß nach Befund geſchehen könne e. d.
— — Zinsaufhebere, wie deren Rechnungen beſchaffen ſeyn ſollen II. 191

Kasten Zinsaufhebere, wer deren Rechnungen durchgehen soll II. 191
bey den Rechnungsrevisionen soll nicht nur das Rechnungswesen, sondern auch die Abstellung der Mißbräuche, Unrichtigkeiten, unnützliche Auslagen, Ab- und Anlage der Capitalien und Kaufschillingsgelder ꝛc. wohl erwogen und angelegentlich besorgt werden c. d.
Kastenzinshebers Salarium II. 192
Kaufhaus, dessen Hausmeisters Beschwerden gegen die Feldpfortenzöllner II. 66
Kaufhausgeld abgeschaft I. 26
— — (neues) ist nicht mehr in usu II. 102
Kaufleute s. Handelsstand.
Kaufmannschaft erbietet sich, das Triplum der vollen Schatzung zu zahlen III. 56. 57. 58. 60
dieses Anerbieten wird vom Kaiser gebilligt c. d.
Kaufmannstheil I. 25. 92. s. Salz.
— — daran zahlt die Burgerschaft nur den halben Theil I. 25
von Kellner (Gesellschaftsdeputirter) wird von Wien nach Haus sich zu begeben befehligt I. 134 f.
Kettenfreundschaften sind verbotten III. 48
Kinder der Armen, die zur Arbeit oder Dienen tüchtig, sollen dazu angehalten werden II. 182
Kirchenbau Rechnungen auf den Dorfschaften höret das Landamt ab II. 203
Kirchenbuße in der Stadt hat nicht Platz, ausser in gewissen Fällen III. 85
— — (öffentliche) soll befindenden Dingen nach eingeführt werden II. 92
Kirchenconvent examiniret die Studiosos Theologiæ III. 79
— — macht die Bestellung der ausserordentlichen Predigten, oder dergleichen Amtsverrichtungen III. 80
Kirchen- und Schuldiener Leben und Wandel, Fehler und Mängel untersucht das Consistorium c. d.
Kirchendieners Salarium, Wohnung und Accidenzien betreffend II. 198
— — hat die Kirchenwäsche auf seine Kosten zu übernehmen II. 199
Kirchenstühle in der Hospitalskirche betreffend II. 156
was von deren Eigenthümern bey angefallenen Erbschaften zu beobachten II. 157
Kirchenvisitationes sollen alle zwey Jahre vom Consistorio vorgenommen werden III. 79
Kißners (Gerichtsbotten) Salarium betreffend III. 70 f.
Kistensitzer bleibt beständig auf der Rentenamtsstube und führet das Buch III. 30
— — dessen Accidenzien I. 108
Kistensitzer Salarium I. 108
Klapperfeld II. 12
— — (Reichslehen) fiscalische Ansprüche darüber I. Vorber. 28
— — Frankfurter Syndicus Koch zu Wien wird deswegen zum Eid admittirt c. d.
Kohlenabfall I. 92. s. auch Holz.
— — ist Admediations fähig II. 205
Kohlenmesser werden ohne Kugelung erwählt I. 41
— — und Träger Taxrolle II. 218
Koppelweyden sollen aufgehoben werden II. 87
Kornamt, dessen hinterstellige Schulden an Geld und Früchten sollen förderlich eingebracht werden II. 123
— — soll der Stadtgebäude und Zehenden aufs höchste verleihen c. d.
— — nöthige Reisen sollen demselben mit bescheidentlicher Zehrung gestattet, unnöthige grosse Kosten aber und Untertrunk abgestellt seyn c. d.
— — dessen Verordnete sollen beneben einem Inventario über allen Vorrath an Früchten alle Jahre Specialrechnung thun, den Geldvorrath der Recheney überliefern, und hingegen das nöthige Geld daselbst wieder abzuholen Macht haben c. d.
— — wegen dessen bisherigen Verfahrens soll eine genaue Untersuchung vorgenommen werden c. d.
— — betreffend c. d. s. auch Landamt.
— — hat Einen Gegenschreiber III. 110
— — sollte dem Landamt einverleibt werden II. 204
ist aber nicht thunlich befunden worden I. 93. II. 204. 206. III 31. 34
— — soll künftig anstatt des Bauamts die Mühlen in Bau und Besserung halten, jedoch dahin bedacht seyn, daß solche, den Grundwasserbau ausgenommen, von den Müllern auf eigene Kosten reparirt werden II. 140
— — dessen verordnete Herren werden bey ihrem Deputat belassen II. 123
sollen bey fruchtbaren Jahren eine ziemliche Anzahl Früchte einkaufen und zu gelegener Zeit zum Nutzen wieder verkaufen c. d.
aber keine Früchte ausleihen c. d.
Korn- und Landamt III. 34
jedes derselben hat Einen Gegenschreiber III. 31. not. f.
Kornmarkts Anordnung betreffend I. 49
Kornschreiber beym Kastenamt, dessen Verrichtung II. 189 f.
— — Salarium III. 17
— — ehemaliges Salarium betreffend II 123. III. 110
Krämer Stand- und Meßgeld, s. Crämer.

Kramläden Conceßionsgelder ſ. Läden.
Kranen ſ. Cranen.
Kranke von den Dorfſchaften werden nicht ins Hoſpital aufgenommen II. 155
— — Verpflieg- und Verſorgung betreffend II. 164
Krautabfall ſ. Holz.
Kreis (Oberrhein.) und Reichsſtädtiſches Collegium verwenden ſich bey Kaiſerl. Majeſtät zum Beſten des Magiſtrats in Abwendung der Commiſſion I. Vorber. §. 6.
Kriegsanlagen, deren Eintreibung ſoll nicht aufgehalten werden III. 56 f.
— — ſollen zu keinem andern Endzweck angewendet werden e. d.
— — über den Modum deren Einca ßir- und Berechnung ſich zu vergleichen e. d. f.
Kriegsſteueramt (neu zu errichtendes) betreffend e. d.
— — ſoll die Reichs- und Kreis-Præſtanda beſonders berechnen III. 57
Kriegszeugamt II. 11. ſ. auch Zeugamt.
— — — deſſen Verbeſſerung betreffend II. 99 f.
— — — iſt der Recheney einverleibt II. 134
Kürſchner betreffend I. 57
— — und Gärtner Rathsherren alterniren im Vorſitz I. 138
Kuchen verbotten III. 14
Kugelung ſ. auch Loos.
— — geſchichet mit abgewandten Geſicht und Handſchuhen I. 10 not. k.
— — wie die zu den Kugeln und Looszetteln gebrauchende Gefäſſe beſchaffen e. d. u. 34
— — zwey Beyſpiele, da ein Schöff und ein Senator, ohne dieſelbe zu machen, diſpenſirt worden I. 38
— — Dienſte, ſo ohne dieſelbe, durch die meiſten Stimmen vergeben werden I. 39 ff.
— — verſtehet ſich nur auf ordentliche Amtsbediente, keineswegs aber auf geringe und Lohnbedienten I. 40
Kurgelder in Wißbaden betreffend II. 178

L.

Läden Conceßionsgelder werden auf der Recheney verrechnet II. 134
Läden und Gewölber unter den ſogenannten neuen Krämen ſollen vor den Allmoſenkaſten pro rata ferner verliehen, oder wenigſtens vor 30000 fl. verkauft werden II. 195
Lagergeld ſ. Flaſchengeld.
Lager- Stand- und Hausgeld II. 228
Land- und Kornamt ſollte von Einem Gegenſchreiber verſehen werden III. 31
Landamt hat Einen Gegenſchreiber III. 31. not. f. 110
— — darzu ſollte das Kornamt gezogen werden, iſt aber nicht thunlich I. 93. II. 204. 206. III. 34
deſſen und anderer Aemter Admodiation und Zuſammenziehung betreffend I. 106. II. 203
— — demſelben wird die Schatzung der Dorfſchaften II. 133
der Bonameſer Zoll, Viehbeet, Umgeld von Bier und Weinen II. 133. 204
Weinſteuer von eigenem Gewächs und Apfelwein, und was die Recheney bisher auf dem Land erhoben, einverleibt II. 204
— — aus denen bey demſelben befindlichen Documenten ſoll der Magiſtrat über der Dorfſchaften Jura, Frohn- und andere Præſtationes eine deutliche Beſchreibung herausgeben II. 203
— — exerciret die Jurisdictionalia auf denen hieſiger Stadt gehörigen Dorfſchaften e. d.
— — examinirt und beſtraft alle Verbrechen, die keine poenam corporis inflictivam erfordern e. d.
— — muß alle von Unterthanen angebrachte Klagen unterſuchen und decidiren e. d.
auch Burgermeiſter- Kirchen- Bau- und Vormundſchafterechnungen, und was ganze Gemeinden betrift, abhören e. d.
Landamtmanns fernere Verrichtungen und Pflichten II. 204
— — Salarium betreffend I. 106. II. 11. 204. III. 17
— — ſollte in Meßzeiten bey Erhebung des Standgelds und Leißzolls dem Rechenamt an Hand gehen II. 204
iſt aber davon diſpenſirt worden e. d. Anm. ***
— — nimmt die Gelder ein und führt Rechnung darüber II. 203
— — und Deputirte ſind bey dieſem Amt vieler Arbeit, Mühe und Verdruß unterworfen e. d.
— — deſſen Accidenzien werden dem Aerario verrechnet II. 204
— — Accidenzientax I. 106. II. 210
— — Salarium I. 106. II. 106. 11. 204
— — dieſem werden ex Aerario 550 fl. und vor Knechts- und Pferdsunterhaltung 300 fl. paßirt III. 17
— — Tax- und Accidentalrolle II. 208

Landamtmann führt aufm Landamt das Protocoll, giebt die erkannte Beſcheide und Citationes gratis II. 203
— hält die Rüggerichter auf den Dorfſchaften e. d.
— holt in den Meſſen Geleit ein e. d.
— wohnet denen Marſchen der Truppen bey e. d.
— empfängt mit dem Rathsſchreiber die Gefangenr e. d.
— erſcheinet bey den Märkergedingen zu Oberurſel und Seylberg Namens der Stadt e. d.
Landamtsbeamtrn ſoll entweder das Prädicat Landrenthmeiſter gegeben werden, oder Landamtmann verbleiben II. 204
— — muß genugſame Caution leiſten e. d.
Landamtsgerichtsſchreiber führt das Protocoll bey den Gerichten auf den Dorfſchaften, ſollte auch die Gegenſchreiberey führen III. 31
— — deſſen Accidenzientax II. 210 f. III. 31
— — — Salarium III. 17. 31
Landamtsſchreibers Salarium III. 110
Land- und Feldgüter der Stadt ſollen dem Meiſtbietenden verlehnt werden II. 123. 205
— ſ. auch Rornamt und Gelände.
— die darab fallende Laudemien dem Stadt-Aerario zugewendet werden e. d.
Landgewehr I. 93
Laternrnamt ſ. auch Gaſſenerleuchtung.
— — iſt zum Bauamt gezogen, und dem Magiſtratiſchen Bedienten ein Burgerlicher Gegenſchreiber beygeſetzt III. Vorb. 5
— — Kaiſerl. Reſcript an alle Inn- und Auswärtige, ſo in Frankfurt mit Häuſern angeſeſſen, daß ſelbige concurriren ſollen III. 150
— — Gegenſchreibers Beſoldung III. 153
— wird aus der Laternencaſſa bezahlt e. d.
Laudemirn werden dem Stadt-Aerario zugewendet II. 205
Leder Unterkauf I. 92. II. 214
— (weiſſen) Unterkaufsrolle II. 215
— und rauher Waaren Unterkaufsrolle II. 214
Legata pia, was die Notarii bey Teſtamenten oder Codicillen beobachten ſollen II. 186
— — ſollen durch oft lang andauernde Erbſchaftsſtreitigkeiten nicht verweilet, ſondern a tempore moræ die Reichsübliche Abzinſung abgefordert werden e. d.
— was ferner hierbey zu beobachten e. d.
Lehrjungen (Handwerks-) betreffend I. 53
Leibrigenen und derſelben Leibhüner wegen ſoll andere Verordnung geſchehen, damit der Stadt Nutzen ein mehreres davon werde II. 133
Leibserlrdigung I. 93
Leichrncränze II. 195
Leinwand, von allem das gebührende Hausgeld zu nehmen, iſt die Stadt privilegirt II. 102
— das Privilegium ſelbſt II. 103 ff.
— — der Burgerſchaft Beſchwerde wegen des vom Hausmeiſter hierbey genommenen Vorkaufs betreffend II. 103
Leinwandshändler Beſchwerden I. 60. II. 109 ff. ſ. auch Garnhändler.
— — unterm Tuchgattern I. 60
Leinwandhaus betreffend I. 93. II. 102
— — Gebühren II. 105
— — hat einen Gegenſchreiber III. 31
— — ſoll durch wohlgeſeſſene und treue Burger verwaltet werden II. 207
— — daſelbſt ſind die Rathsperſonen des Beyſitzes zu erlaſſen II. 103
— — ſoll durch zwey geſeſſene Burger in Meßzeiten verwaltet werden e. d.
— — Gebühr ſollen die Burger, ſo mit Tuch, Dacht, Garn und dergl. Handthierung treiben, dem Privilegio gemäs entrichten II. 103
Leinwandshausmeiſter ſ. Hausmriſtrr.
Leinwandhausſchreibers, Schneider- oder Meſſer- und Knechts Meßgebühr e. d.
— ſ. auch Cranenmeiſter.
Leißzoll iſt dem Rechenenamt einzuverleiben II. 134
— — Gängler- Brandwein- Tiſchgelder ſollen von einem Drittbänker, einem Burger und Schreiber erhoben werden II. 208
Kriß- oder Laiozoll müſſen die Burger, ſo in ihren Häuſern und Läden feil haben, zahlen I. 24. 48. 91. II. 134
— — hat der Rath titulo onerolo an ſich gebracht I. 24
Kritern und Stangen am Mayn ſollen gänzlich abgeſchaft ſeyn II. 141
Kronhards Thor Zoll I. 94
Licitanten bey Verſteigerungen müſſen nicht eben wirkliche Burger ſeyn I. 117
Liebhard (Stadthaumeiſter) Provocation ex L. diffamari gegen den Ein und Funfziger Dolhopf, und jenes unternommens Appellation an das Kaiſerl. Cammergericht wird nachdrücklichſt verwieſen III. 122 f.
— auch caſſirt und annullirt III. 123
Limburg (Geſellſchaft) deren Vorrechte bey Rathswahlen I. 9. 20. III. Vorb. 8. 40. 42
— — deren Glieder, wenn ſie qualificirt ſind, können bis auf vierzehn im Rath ſeyn I. 9. 20. 36. III. 43 ff.

Limburg (Gesellschaft) dürfen über vierzehen nicht in Rath seyn I. 11. 20
wohl aber weniger III. 43. f.
— — bleibt in ihren alten Ordnungen I. 52
Decret an deren Deputirte in Wien I. 135
alle Uebermaasse in Annehmung der Personen wird verbotten I. 52
Löher und Sattler Vergleich I. 26
Indenschaft Eingriffe darein c. d.
Löwenstein (das Haus) soll an den Meistbietenden verliehen werden II. 148. s. auch Standgeld.
Loos, wie nach solchem die Schöffenwahlen geschehen I. 10. III. 44
— hat auch bey Stadtämtern und Bedienungen statt I. 12
Lotterie (Stadt-Capital-) Amt, s. Stadt-Capital-Lotterie.
— — (Leibrenten-) III. 61
— — wird zu Tilgung der Stadtschulden als unhinlänglich und dem Aerario schädlich gehalten c. d.

M.

Magistrat, s. auch Rath.
— — ihm ist das Stadtregiment anvertrauet I. 82
— — ist des Burgerausschusses vorgesetzte Obrigkeit III. 27
— — sind der Burgerschaft vorgesetzte Obere I. 28
— — wird zu fleißiger und gleich durchgehender Justizadministration angewiesen I. 13
— — dessen Besteafung c. d.
— — Deductio gravaminum gegen die Commission I. Vorber. 10
— — dessen Wahl III. 8
— — dessen Respect betreffend I. 84
— — Warnung an denselben wegen der Ausgaben I. 82
— — soll die Kaiserl. Verordnungen allenthalben befolgen III. 7
— — leistet Handgelöbnis an Eidesstatt wegen Befolgung der Kaiserl. Resolutionen von 1725 I. 84 ff.
— — soll auf seine Deputirte und Bediente auf den Aemtern bessere Aufsicht tragen I. 95
— — dessen Eigenschaft und Rechte III. 59
— — verpflichtet sowohl den Burgerausschuß, als dessen Seniorn III. 35
Magistrat sucht die Kaiserl. Commission abzuwenden I. Vorber. 5
— — Communication mit Burgerlichen Collegien betreffend III. 24 ff. 127 f.
— — diesem soll vom Burgerausschuß in das Obrigkeitliche Amt und Jurisdictionalia kein Eingriff geschehen III. 120 f.
— — soll bey schwerer Strafe daran seyn, daß alle Kaiserl. Verordnungen aufs fleissigste befolget, auch der Ruhestand und Einigkeit hergestellt werden III. 19
— — nicht nach Gunst und Favor die grössere und kleinere Dienste begeben I. 113
— — die von Burgerlicher Collegiis zur Verbesserung der Stadtwaldungen gemachte ökonomische Vorschläge überlegen und in Erfüllung zu bringen bedacht seyn III. 99. s. Stadtwaldung.
— — einen vollständigen Status aller, vor der Kaiserl. Rechnungscommission noch nicht manifestirter Passivorum mit Abschriften der Gült- und Concessionsbriefe ꝛc. an Kais. Majestät einsenden c. d.
— — eine uninteressirte Vorsorge zu des Publici Nutzen mit dem Werk erweisen I. 116
auch sich dem Aerario zur Verkürzung gereichender Vortheile gänzlich entäussern c. d.
der Burgerofficiers an Kaiserl. Majestät genommenen Recurs nicht entgelten lassen I. Vorber. 17
die Frankfurter Advocaten, Procuratoren und Notarien in Ansehung der Verhandlung Burgerschaftlicher Nothdurften ihrer Eiden und Pflichten erlassen I. Vorber. 18. f.
mit der ansehnlich verbesserten jährlichen Besoldung vor alles sich begnügen I. 116. III. 14
— — demselben stehet nicht frey, in den verwilligten Salarien das Geringste zu mindern oder zu mehren I. 112. III. 14
darf die extraordinaire Sitzungen nicht bezahlt nehmen c. d.
— — diesem wird überlassen, wie Er die Deputirte des Burgerausschusses bey anzubringenden Materien zu vernehmen für gut befinde III. 115
— — demselben kömmt die Administration und Disposition wegen der Ausgaben der eingelieferten Gelder allein zu I. 82. s. auch Ausgabe.
— — deren Anmaßung wird den Admodiatoren scharf verwiesen I. 82
— — soll in seinen Gränzen bleiben III. 59

Magiſtrat iſt ein Collegium ſolcher Männer, die, auctoritate Cæſaria, von der Burgerſchaft erwählt werden III. 59
— — regieret nicht jure proprio e. d.
— — regieren als Adminiſtratores das gemeine Weſen e. d.
— — ſoll die ihm aufgetragene Verwaltung nach alten und neuen Kaiſerl. Privilegien, Verordnungen und Erkenntniſſen führen e. d.
— — ſoll auf die an Kaiſerl. Majeſtät eingewandte Appellationen genauer achten III. 80
— — hat für ſich nicht ſuperioritatem territorialem, noch Jura Status III. 97
— — ſich der Jurium Statuum nicht anmaſſen e. d.
— — hat nur die Adminiſtration derſelben e. d.
— — kann ſich als ein Mitſtand des Reichs nicht aufführen III. 59
noch ſich der Vorrechte, die Fürſten und Ständen des Reichs zukommen, anmaſſen e. d.
— — wird bey ſeinem Anſehen und Reſpect geſchützt e. d.
— — ſoll ſich der Principiorum von Inappellabilität der Matrimonial- und Conſiſtorialſachen enthalten III. 86
— — dieſem wird von Kaiſer anbefohlen, ſämtliche Verordnungen genau in Acht zu nehmen III. 56
— — (der ganze) bekömmt vom Kaiſer den Titel: Edel und Ehrſam III. 66
— — hat bey Kaiſerl. Thronfällen um die Beſtättigung dieſer Ehrenſtelle anzuhalten III. 67
— — hat mit den Ein und Funfzigern und Neunern zu überlegen, wie der Abgang am Beitrags-Quanto ohne Beſchwerung der Burgerſchaft und Gefahr des Commercii, erſetzt werden könne III. 59
— — ſoll ſich eines guten Haushaltens befleiſſen III. 60
— — — alle unnöthige Ausgaben abſchneiden e. d.
— — deſſelben der Beyſaſſenordnung entgegen laufende Anordnung wird gänzlich caßirt I. 13. 45
— — ſoll ſich aller eigenmächtiger Neuerungen, in Betreff der dem B. V. zuwider laufenden, der teutſch und reformirten Gemeinde zufügenden Beſchwerden, enthalten I. 129
die Appellationes an Kaiſerl. Majeſtät anzunehmen nicht verweigeen e. d.
die ſchriftliche Herausgebung der mündlichen Beſcheide nicht abſchlagen I. 129. 132
Magiſtrat ſoll den Notariis, um welcher Amt und Beiſtand angeſucht wird, über ihre Verrichtungen keine Verweiſe geben I. 129. 132
— — Decrete (gegen Brandmüller und Ottoin ergangene, den §. 7. und 8. des B. V. betreffende) werden caßirt I. 130
— — ſoll ſich aller Ueberfahrung gegen den B. V. und die Kaiſerl. Reſolutionen bey Kaiſerl. Ungnade und bey Poen 50 Mark löthigen Goldes entäuſſern I. 130
welche Poen der jedesmalige ältere Amts-Burgermeiſter aus ſeinem eigenen Vermögen zu zahlen pflichtig ſeyn ſoll e. d.
— — (Burgerlichen Antheils) wird die Vereitlung Kaiſerlicher Befehle in Betref der Rathswahl nachdrücklichſt verwieſen III. 46
— — — — hat die verurſachende Koſten bey veranlaſſenden Strittigkeiten über dergleichen Wahl zu bezahlen III. 47
— — Amt und Anſehen wollen Kaiſerl. Majeſtät ſchützen III. 96
— — Nebenſalarien, Competenzen, Turneſſen, Schöffens und Rathspräſenzen, Kuchen, Untertrunk, allerley Accidenzien, Strafenpartieipation, Emolumente, verbotten III. 14. f.
— — Neuner und Deputirter Beſchäftigung in Vollzug der Kaiſerl. Reſolutionen ꝛc. III. Vorb. 3
— — Decret wegen der Juden Stättigkeit I. Vorber. 23
Judenſchaft appellirt davon nach Wien e. d.
Magiſtratiſche Deputirte und Bediente dürfen bey Verluſt der Ehre und Dienſtes, einſeitig und in Abweſenheit des Burgerlichen Gegenſcheeibers kein Geld einnehmen, ausgeben, oder quittiren III. 23
— — Bediente müſſen ihre Bücher täglich bey Schließung des Amts collationiren e. d.
Magiſtratsperſonen, Syndicorum und Stadtbedienten Salarirung III. 14
Mahlgeld I. 24. 47. II. 26. III. 13. 62
Mahl- und Brodgeld wird auf 2 Schill. geſetzt I. 23. II. 26. III. 13. 62
Macklergeld iſt dem Aerario zu verrechnen II. 17
Macklerordnung II. 133
Maleficanten ſ. Gefangene.
Malz, der Burger, ſo ſelbſt brauet, zahlt nur 1 fl. 40 kr. III. 62
Malzbüchſengeld wird dem Aerario verrechnet II. 21
Malz- und Mahlgeld, deßhalb wird es bey bisheriger Abgabe belaſſen III. 13

Malz- und Mahlgeld, von deſſen Zahlung ſind die catholiſche Geiſtliche und Stifter frey III. 13
Malzgegenſchreiber an der Brücke I. 110
hat nebſt freyer Wohnung das Nachtgeld zu genieſſen e. d.
— — am Mainzer Thor hat freye Wohnung e. d.
deſſen Salarium e. d.
— — zu Sachſenhauſſen e. d.
Malzgeld, für einen Sack zahlt der Bierbrauer 2 Schill. I. 24. 47. II. 25. III. 13. 62
Malzwaag Taxrolle II. 125
Marktmeiſter Dienſt wird admodiirt I. 111
— — Unordnungen und ſogenannte Etiam werden abgeſtellt I. 61
— — Gebühren Taxrolle. II. 235
— — ſoll von den Fremden, ſo auf den Markttagen Leinewand feil haben, das Hausgeld einfordern und dem Leinwandhausmeiſter einliefern II. 102
Marſtall iſt der Recheney einverleibt II. 134. 206
Maſt von fremden Schweinen I. 27. ſ. auch Nachmaſt.
— Schreib- und Brenngeld e. d.
Maſtvieh ꝛc. wo es verkauft werden ſoll II. 97
Maynbender I. 93
— — wird admodiirt I. 110. II. 205
— — deſſen Taxrolle II. 220
Mayn- und Feldpfortenzölle betreffend II. 26. 66
Maynpfortenzoll und Zöllner betreffend II. 26
— — was daſelbſt die Zolldiener in Anſehung der naſſen Waaren zu beobachten II. 28
Maynwaaſen zu Sachſenhauſſen betreffend I. 14. 23. 47. 64. ff. III. 13
— — (obere) ſoll an den Meiſtbietenden, dem Aerario zum Beſten, verlehnt werden I. 65
— — (untere) vor dem Schaumaynthor wird zum Schiffbau deſtinirt e. d.
Commiſſionsdecret darüber I. 66
— — deſſen vollkommener Genuß wird der Burgerſchaft zugeſprochen I. 14. 23. 47. 64 ff. III. 13
ratione terminorum und Zugehör ſind beide Theile nicht einig e. d.
die Kaiſerl. Commiſſion ſoll dieſe Sache ausmachen e. d.
Maynzoll von Schiffern II. 30
Mehl ſoll armen Leuten halb Malter- und Simmernweis überlaſſen werden I. 49
Mehlhändler ſollen vor 10 Uhr aufm Markt nicht kaufen e. d.
Mehlträger an der Spelzenmehlwaag Gebühr II. 124
Mehlwaage I. 93. III. 34. ſ. Gegenſchreiber.
— — Aceiſe I. 93
— — am Bockenheimer Thor Zollrolle II. 125
— — in der Fahrgaſſe II. 124
dabey iſt Ein Gegenſchreiber III. 32
deſſen Beſtallung e. d.
dieſer ſoll nebſt dem Mehl- auch das Malzwiegen verſtehen e. d.
Mehlwieger am Bockenheimer Thor Salarium I. 109
— — in der Fahrgaſſe, deſſen Salarium e. d.
hat freye Wohnung e. d.
Meßſpeißer ſ. Weinſteueramt.
Meßſtände aufm Römerberg betreffend II. 148 f. ſ. auch Stände.
Metzgerhandwerks Beſchwerden I. Vorber. 29
— — Schätzgeld von allerley Vieh betreffend I. 56. 63
— — deren Vieh zu Schaden gehet, müſſen Strafe geben und ſich mit den Beſchädigten abfinden I. 26
Metzgerthor Zoll I. 94
Meyerhöfe der Stadt ſind plus offerenti zu verpachten II. 205
Milde Stiftungen ſollen in Ordnung gehalten werden I. 26. 50
— — deren Fundationes ſollen der Commißion in originali vorgelegt werden I. 82
— — der Burgerlichen Deputirten Jura e. d.
Militarverfaſſung (hieſige) betreffend I. 90. II. 99
Mißbräuche im Schöffengericht oder dem Rath ſollen abgeſchaft und verbeſſert werden I. 22
Mittelwaag II. 227
Mötther werden ohne Kugelung erwählt I. 40
— — oder Fruchtmeſſer Taxrolle II. 124
— — Gebühr an der Waag in der Fahrgaſſe e. d.
— — ſollen die Taubenſchläge auf dem Ackergerichte anzeigen II. 94
Monopolien Abſchaffung I. 58. 64
Montirung der hieſigen Soldatesque betreffend II. 99
Moſtgelder II. 25
Mühlen der Stadt ſind plus offerenti zu verpachten II. 205
— — durch wen und wie ſolche im Bau und Beſſerung zu erhalten II. 140. ſ. auch Kornamt.

Mühlbruch ſoll der Burgerſchaft zur allgemeinen Bleiche verſtattet werden I. 65. ſ. auch Bleiche.
Commißionsdecret darüber I. 66
Mühl (Mainzer) Beſtand betreffend I. 117
— (Sachſenhäußer) Pacht-Prolongation betreffend I. 118
Müller dürfen bey ſchwerer Strafe den Mahlgäſten an ihrer Frucht den Vorſchuß nicht wegziehen I. 49 f.
Münzdruckwerk ſoll am dritten Waſſerrad in der neuen Mühl angeſtellt werden II. 133
Münzwardein iſt kein ordinarer Stadtdiener I. 39
wird ohne Kugelung gewählt e. d.
darzu ſoll das capableſte Subject herausgeſucht werden e. d.
ſtehet auch in der Oberrheiniſchen Herren Creisſtände Pflichten e. d.
Münzweſen betreffend III. 125
Münzwerk, darauf ſollen die Rechenherren bedacht ſeyn II. 133

N.

Nachen- und Schiffsunterkauf I. 92. II. 28. 216. ſ. Unterkauf.
— — Lauwerdan und drey Borden Zoll II. 31
Nachgänger (Zoll) am Fahrthor Salarium I. 109
Nachmaſt I. 62
Nachſteuer Vertrag mit der Stadt Worms, ſ. Worms.
Naßgut, ſo den Schrödern gehört II. 108
von Nentwich, Kaiſerl. Commiſſarius I. Vorber. 30
Neue Berg, deſſen Befreyung I. 61
Neujahrszettel werden auf Koſten des Kaſtenamts gedruckt II. 195
davon kommt die Collecte den Armen zu gut e. d.
Neuner Eid I. 15. 16. 23. 99. III. 19
— — Inſtruction betreffend I. 98 f. III. Vorb. 7. 8. 18. 50 f.
— — (neue) III. 50
wird confirmirt III. 12
— — Wahl betreffend III. 18
— — Salarium betreffend I. 83. 85. 90
— — — — iſt jährlich 300 fl. III. 12
— — ſollen auf die ordentliche Zahlung der Schatzung ein wachſames Auge haben I. 14
— — Wiedereinführung betr. I. 15. f. 23
— — Wiederherſtellung betreffend I. 47
— — ſollen bey Wählung Burgerlicher Kaſtenpfleger vernommen werden III. 12. nor. q.
Neuner ſollen die im B. V. unverglichene Puncte erörtern helfen I. 27
— — erhalten ihre gethane Auslagen aus der Stadtcaſſa, ohne ſolche zu ſpecificiren III. 112
— — durch dieſe iſt der Ausgabe und nützlichen Verwendung der Gelder proſpicirt III. 21
— — können die nach vorgeſchriebener Weiſe nicht beſcheinigte Poſten den Magiſtratiſchen Deputirten des Rechenenamts zur Reſtitution ausſtellen I. 96
— — werden mit ihrem Bedenken über das Admodiationsfortſetzungswerk, Rechnungsform und Stadtöconomieverbeſſerungen gehört I. 68. not. b.
— — bitten pro confirmatione Ordinationum Cæſarearum III. 125
— — können abgewechſelt werden und ſind ad Magiſtratum eligibiles III. 11
— — bleibt ſo lang am Amt, bis er achtzehn Jahre dran geweſen, oder abgedankt hat e. d. not. o.
— — unter dieſen waren im 17ten Jahrhundert catholiſche, lutheriſche und reformirte Mitglieder III. Vorb. 4. not. *)
— — dieſe beſchwören die Kaiſerl. Reſolutionen nicht III Vorb. 5
— — ihnen ſollen die Reſtantenregiſter mit zur Reviſion ſchickenden jährlichen Stadtrechnungen beygelegt werden I. 98
— — ſollen der Rechnung ſowohl, als des gemeinen Weſens kundig ſeyn I. 16
— — würden anfänglich von den Burgercapitains dem Magiſtrat vorgeſchlagen I. 14
jetzt vom Burgerausſchuß I. 9. h. 14
— — werden dem Magiſtrat vorgeſtellt, von dieſem aber erwählt, beſtellt und vereidet I. 14. 16
— — Incumbenz und Inſtruction iſt auf dasjenige gerichtet, worauf ſolche A. 1613 angeſehen geweſen I. 14
— — Amt bey neuen Schatzungen, Beiträgen und Gefällerhöhungen I. 15
— — Rang nach den Ein und Funfzigern III. 12. 53
— — mußten ihr Amt mit Durchgehung der alten Rechnungen von 1617 anfangen I. 16
— — ſollten anfänglich lebenslang beym Amt bleiben I. 16. 23
— — ſollen bey Amtsverrichtungen ruhig und ungekränkt gelaſſen werden I. 16
— — alle Aemter- und milde Stiftungsrechnungen müſſen ihnen vorgelegt werden I. 16. 23. 26. III. 54 f.
— — wurden im Armenhaus mit zu Amtiren vorgeſchlagen I. 50

Neuner Gerechtſame in Bauſachen I. 96. 100
— — — bey auſſerordentlichen Anlagen I. 97
— — Gränzen ihres Amts im B. V. I. 27
— — ihnen ſoll von geringen, ohne Kugelung zu vergebenden Dienſten Nachricht gegeben werden I. 40
— — was ſie vornemlich zu beobachten haben I. 95
ſonderlich bey den Ausgaben I. 96
— — ihnen müſſen die Aemterinventarien geliefert werden e. d.
— — Gutachten wegen verſchiedener Puncten, die Endigung der Commiſſion betreffend, wird von Kaiſerl. Majeſtät verlangt I. 83
— — ihnen muß alles, was ſie zu ihren Amtsverrichtungen nöthig haben, aus dem Archiv und ſonſten communicirt werden III. 54. f.
— — Achtzehener und Siebener Bedenken über den im §. 71. des B. V. begriffenen, noch unerörterten Puncten I. 54
— — ſollen die in den Rechnungen vermerkende Unrichtigkeiten ahnden I. 95
— — haben dem Burgerausſchuß und zwey ehrlichen Burgern aus jedem Quartier den Befund der Rechnungen und Bücher anzuzeigen III. 52
— — deren fernere Obliegenheiten e. d.
— — Unterſchrift ihrer Exhibitorum ſoll viritim nicht verlangt werden III. 56
— — ſollen der Stadt Geheimniſſe niemanden eröfnen III. 53
— — dürfen von ſelbigen zu ihrer Notiz keine Abſchriften nehmen e. d.
— — haben die Quartiergeldsfreyheit III 12. not. q. 53. 54
— — dieſen wird die gebrauchte ungeziemende Schreibart gegen den Magiſtrat verwieſen III. 64
— — ſollen gegen den Rath und deſſen Deputirte ſich ehrerbietig bezeigen III. 50
— — — der Stadt Nutzen und Beſtes ſuchen e. d.
— — haben die Hauptrechenen- und anderer Aemter Rechnungen ſorgfältig durchzuſehen III. 51
— — Bediente gebührende Aufſicht darüber e. d.
— — dieſen wird ihr Verfahren bey dem Beitragswerk und Hintanſetzung der diesfalls ergangenen Kaiſerl. Befehlen ſcharf verwieſen III. 60
— — ſollen demjenigen, ſo gegen Kaiſerliche Verordnung unternommen wird, durchaus nicht beytretten oder mit Abſetzung von ihrem Amt und ſonſt ſcharf geſtraft werden III. 60
Neuner, auf deren Vernehmung und gutachtlichen Vorſchlag werden die burgerliche Pfleger beym Kaſtenamt vom Magiſtrat angeordnet II. 199. ſ. auch Kaſtenamt.
— — dieſen werden neun ehrbare, verſtändige und in Rechnungen wohlerfahrne, aus achtzehen präſentirten und vom Magiſtrat erkießten Burgern zur Beywohnung der Rechnungen zugegeben I. 16
an welchem Recht der Magiſtrat die Burgerſchaft nicht hindern ſoll e. d.
— — ſollen in Durchgehung der alten Rechnungen der Kaiſerl. Rechnungscommiſſion Anweiſung genau befolgen e. d.
falls Einer aus den erkießten neun Burgern abgienge, hat die Burgerſchaft jedesmal zwey andere zur Wahl dem Magiſtrat vorzuſtellen I. 16. 23
— — Erinnerungen über die Forſtamts-Inſtructionen II. 88
— — ſollen ſich in Allen nach der Kaiſerl. Verordnung halten III. 51
— — — die dagegen vermerkende Gebrechen dem Rath anzeigen e. d.
und dieſer ſelbige unverweilt remediren e. d.
— — mit Etlicher deren Zuziehung ſollen des Kaſtenamts Zinſen, Gülten und Capitalien durchgegangen werden II. 192
Neuthor Zollrolle II. 59
Nidder Zoll und Weggeld I. 93
Niederlage, Niederlagsgelder III. 31
Niederlagsgelder von Wein, was die Viſirer dabey zu beobachten II. 22
Niederländer und Wälſche, der ihrentwegen mit Worms wegen der Freyzügigkeit errichtete Vertrag wird aufgehoben I. 21
Niederurſeler Schatzungstax II. 209
Notarii, was ſie bey piis legatis zu beobachten haben II. 186
— — ſollen den Gravatis in ihrer Bedrängnis an Hand zu gehen, nicht in Furcht geſetzt werden I. 130
Notebohm (Capitain) Bürgerlicher Abgeordneter zu Wien, und deſſen Verrichtung daſelbſt III. Vorb. 3
— — Subſiſtenzgelder Ausgaben und dergleichen betreffend I. 69
— — ihm ſollen dieſe ſowohl, als eine Diſcretion von 6000 fl. aus dem Admodiationsüberſchuß bezahlt werden e. d.
— — ſorderndes Salarium e. d.
— — wird zurück nach Frankfurt zu gehen befehligt III. 19
— — deſſen Exhibita zu Wien werden den Neunern ad monendum mitgetheilt e. d.

O. Ober-

O.

Oberförſter kann in Eckerichszeiten fünf Schweine umſonſt einſchlagen I. 107
deſſen Salarium e. d.
— — ein berittener ſoll nach Niederrad geſetzt werden II. 84
Ober- und Unteroffiziers (ehemalige Burger) ihnen ſollen die Advocaten zur Aſiſtenz angewieſen und dieſe deswegen ihrer Pflichten erlaſſen werden I. Vorber. 19 ſ. a. Officiers.
ſollen ihre Gravamina punctatim verfaſſen e. d.
beſcheidentlich vorbringen und billigmäſſige Remedur gewärtigen I. Vorb. 19 f.
Oberrader Viehtrieb I. 55
Oberurſeler Märkergeding, dabey erſcheinet Namens der Stadt der Landamtmann II. 203
die daher fallende Gelder nimmt der Landamtmann ein und führet Rechnung darüber e. d.
Oberzöllner ſoll die Mayn-Feldpforten- und Brückenzölle fleißig viſitiren II. 28
Obriſtrichters ſonderbare Gebühr und Belohnung III. Anh. 10
— — Salarium I. 105. III. 16
— — hat die Helfte, oder nach Befinden ein Drittel von den bey ihm eingehenden Sporteln III. 16
welches abgeändert e. d. not. d.
Obſervanz gegen den B. V. zu allegiren iſt verbotten I. 15
Ochs (Schöff) wird nach Wien geſchickt, um die weitere Kaiſerl. Entſchließungen Namens des Magiſtrats zu betreiben III. Vorb. 3
— — demſelben wird unterm Beynamen von Ochſenſtein der Adel ertheilt e. d.
— — ſeine Verrichtungen zu Wien e. d.
— — — erhält zu Wien den Befehl, nach Frankfurt zurückzukehren und ſich angelegen ſeyn zu laſſen, daß ſämmtliche Kaiſerliche Verordnungen, dem gemeinen Stadtweſen zum Beſten, aufs genaueſte vollzogen werden III. 19
Ochſenhaut Stempflung, Unterkauf ꝛc. iſt zu admodiiren I. 110. ſ. Unterkauf von rauhen Waaren.
Oeconomie (Stadt-) Einrichtung betreffend I. 116. II. 16. III. 18. 61
— — — Verbeſſerung betreffend I. 83
Vorſchläge darzu ſollen an Kaiſerl. Majeſtät eingeſchickt werden III. 61
— — — Neuner werden erinnert, das Bedenken über das Admodiationswerk und Project einer ſichern Rechnungsform an Kaiſerl. Majeſtät einzuſchicken I. 83
Offenbergs (Burgerl. Conſulentens) Gehaltsrückſtand betreffend I. 90. not. b.
Officiers (Burger-) deren Benamſung gebühret dem Magiſtrat unſtreitig I. Vorb. 27
— — — — wegen der Erſetzung der vacanten Capitainsſtelle I. Vorber. 18 ff.
— — — muß der Rath von vorſeyenden neuen Beiträgen, und dieſe der Burgerſchaft Nachricht geben I. 15
— — des achten Quartiers weigern ſich Spiel, Montur ꝛc. heraus zu geben I. Vorber. 19. 20. 25. 27 ſ. a. Ober- u. Unteroff.
— — bey der Soldatesque, ſ. Militarverfaſſung.
Officium examinatorium ſ. *Examinatorium.*
Oli, Einkommen davon wird dem Aerario verrechnet II. 21
Ordnungen (Kirchen- und Schulweſen betreffende neue) ſollen nicht eingeführt werden III. 79
ſie ſeyen denn vom ganzen Rath beliebet e. d.
Ortoin, die derſelben abgedrungene Strafe ſoll Magiſtrat ohne Verzug wieder bezahlen I. 130

P.

Pacht von Hoſpitalsgütern ſoll auf einmal geliefert II. 160
keine Reſtanten geſtattet, und darauf exequirt werden e. d.
— — wenn um Nachlaß an demſelben nachgeſucht wird, ſoll das Feld vor der Erndte beſichtigt und darauf die Nothdurft reſolvirt werden e. d.
Paliſadenabfall I. 116
Panier, ſo lang ſolches aufgeſteckt iſt, ſoll niemand aus dem Rath gehen I. 43
Panzerloch, dahin ſoll kein Burger mehr gelegt werden I. 23
Parition der Kaiſerl. Reſolutionen vom Jahr 1725 betreffend I. 84
Partitionsanzeige E. E. Raths, das Zeugamt betreffend II. 99
Paſſamentirer oder Poſſementirer betreffend II. 91 f.
— — werden des Stuhlgelds entlaſſen I. 57
— — Accis von denſelben ſoll zum Tuchſchauamt verwieſen und zur Rechenen gezogen werden II. 91. f.
Paßgelder zu Contagionszeiten betreffend I. 119. III. 18
Pedell (Conſiſtorial-) Eid III. 84. ſ. Conſiſtorialpedell.

Pelzwerk und rauher Waaren Unterkauf I. 92. II. 23. 213
Personen (privilegirte) sollen in Sachen, so keine peinliche Strafen auf sich tragen, mit Thurmhaften verschont werden I. 26 f.
Pestilenzhaus, dessen Errichtung betreffend II. 174. 179
— — ordentlich zu halten I. 26
Pfänder, auf silberne und guldene soll den Burgern aus dem gemeinen Vorrath an Geld gegen 5 pro Cent geholfen werden I. 23 f. auch Pfandhaus.
Pfandhaus Errichtung I. 46
— — Ordnung II. 236
Anhang darzu II. 239
— — wird, nebst zwey Magistratischen, auch von zwey Burgerausschußdeputirten und einem Gegenschreiber verwaltet III. Vorb. 5
Pferdlast Abstrickung I. 27
Pferdunterkauf oder Roßzoll ist Admodiationsfähig II. 205
Pfingstgelach ist abgestellt II. 18
Pflaster (Stadt-) darzu sollen die Fuhrleute, und Andere, so Pferde halten, Steine fahren I. 26. s. Fuhrleute.
Pförtner am Eschenheimer Thor wird abgestellt II. 66
Philippsthaler, wie hoch er auf der Schatzung angenommen werde II. 127. 132
Policeyordnung soll verbessert und von den Verordneten zur Visitation ins Werk gerichtet werden II. 91
Policeywesen s. Centgerichte.
— — soll auf einen guten und festen Fuß gesetzt II. 149
, darüber sowohl, als andere gute Verordnungen unveränderlich gehalten werden c. d.
Postamts (Kaiserl. Reichs-Ober-) Officianten wird die freye Zufuhr des benöthigten Brennholzes zugestanden I. III. 33. 102
— — — soll weder directe, noch indirecte deswegen etwas in den Weg gelegt werden III. 102
Postwagen (Pfälz.) betreffend I. 93
Prälaten wird der Zoll von den Sachen, so sie zu ihrer Haushaltung bedürfen, erlassen II. 46
Prämien theilt der Rector in der Schule aus II. 202
— — bekommen die, so im Examine am besten bestanden c. d.
bey deren Austheilung soll keine Ungleichheit vorgehen c. d.
Präsenzgelder verbotten III. 14
Präsenzen (Schöffen- und Raths-) sind aufgehoben II. 16. 90. not.
Prediger, deren Spaltungen unter sich soll das Consistorium verhüten und dämpfen III. 79
nichts auf die Kanzel davon gebracht, allenfalls deren Remedur bey gesammten Rath gesucht werden c. d.
— — sollen von besondern im Schwang gehenden Lastern nicht sogleich auf der Kanzel Meldung thun III. 79
vielmehr solche dem Consistorialgericht anzeigen c. d.
Privilegia und *Pacta* sollen vom neuen gedruckt werden, doch mit sothanem Druck nichts ungleiches vorgehen I. 8
werden gedruckt c. d Anm. b.
sollen dann und wann bey Rath verlesen werden I. 30
werden der Burgerschaft vorgelegt, und daß keine abhanden kommen, resp. eidlich und mit Handgelöbnis versichert I. 20
so nicht gedruckt, werden vier Burgerlichen Deputirten zur Einsicht vorgelegt I. 44
Privilegien, Burgervertrag und Judenstättigkeits-Confirmation zu suchen, liegt dem Magistrat ob I. Vorber. 16
— — und Arrestsachen bey fremden Gerichten, s. Arrest- und Privilegiensachen.
Privilegiensachen, zu deren Handhabung soll der Rath thun, was einer Obrigkeit gebührt I. 22
Proceßkosten (vom Magistrat verursachter) Restitution betreffend III. 97. 111 f.
Proceßsachen, in denen nicht appellirt werden kann, betreffend I. 22. s. auch *Appellationes*.
Processe (Stadt-) zu führen gehöret eigentlich ad Collegium Syndicorum II. 89
— — solche zu führen, ist der Rathsglieder Schuldigkeit nicht c. d.
Proclamationes derer Verlobten geschehen mit Bewilligung des Consistorii III. 80
was dabey erfordert wird c. d.
Procuratores, ihrentwegen soll der Rath Verordnung thun I. 21
deren Gebühr III. Anh. 12
— — sollen sich beym Sollicitiren der Aufrichtigkeit gebrauchen c. d.
— — müssen den Partheyen treulich beystehen und die ihnen zugestellte Originalbriefschaften in guter Verwahrung halten c. d.
auch nichts davon propaliren und ausschwätzen c. d.
weniger eines Falsches gebrauchen, noch sich eine Verzögerung zu Schulden kommen lassen III. 78
am wenigsten von gütlichen Vergleichen abwendig machen c. d.

Procuratores dürfen wegen ihrer Bedienung mehr, als die Ordnung mit sich bringt, nicht fordern III. 78
auch strittige Sachen nicht erhandeln e. d.
— — müssen die Reformation und Gerichtsordnung sich empfohlen seyn lassen e. d.
— — beym Consistorio sollen ordentlich angenommen werden III. 77
— — sollen dem Directori und übrigen Consistorialen schuldige Ehrerbietung bezeigen e. d.
— — deren Eid III. 84
Project neuen Vergleichs I. 43
soll gehalten werden I. 12
wird bestättigt e. d.
dessen Abdruck I. 43 ff.
dessen Nachlebung befohlen I. 14
— — (vom Landamt formirtes) die Beschreibung aller der Stadt zugehörigen Dorfschaften und darinn competirender Jurium und Intraden betreffend I. 117
Propingelder I. 92
Protocollisten s. auch *Actuarii*.
— — bey denen Burgermeisterlichen Audienzen haben die Sporteln von Extractibus Protocolli III. 17
— — deren Taxrolle II. 231
— — beym Burgerausschuß III. 34. not. a.
hat jährlich 100 fl Besoldung III. 110
Provocation von Burgermeisterlichen Amtsbescheiden an den Rath oder Schöffenstuhl betreffend I. 21. 45
Publication der Kaiserl. Resolutionen von 1725 I. 3. ff. II. 12
— — der ab Impartialibus eingeholten Urteln III. 11
Pupillen Vergantungs-Unterkaufgeld ist vom Gulden vier Pfenning I. 24. 48

Q.

Quartier (Burger-) in sämmtlichen die Aufsuchung des liederlichen Gesindels betreffend II. 196
deren Receptatores sind ernstlich zu bestrafen e. d.
wenn es auch schon Wirthe wären e. d.
— — (achtes) dessen Officiers weigern sich Spiel, Montur ꝛc. heraus zu geben I. Vorber. 19. 20. 25. 27
Quartiergeld, davon sind die Neuner, alle Römerbediente, der Rathsherren dritter Bank und Burgerlicher Fähndrichs Wittwen frey III. 53
Quaterstücke Monopolien werden abgestellt I. 27
Quittungen, wie sie eingerichtet seyn sollen I. 96

R.

Räthe sollen bey den causis, ihre Anverwandte betreffend, allezeit abtretten III. 111
Rath s. auch Magistrat.
— —, wird im Jahr 1612 mit achtzehen von der Burgerschaft präsentirten Personen aus der Burgerschaft verstärkt I. 20
— — der untersten Bank, demselben soll kein weiteres Recht, als von Alters herkommen, eingeräumt werden e. d.
— — soll nach und nach wieder auf 43 Personen gelangen I. 20
— — die bey demselben eingeschlichene Unordnungen und Mißbräuche sind abzuschaffen I. 22
— — soll bey gebührendem Obrigkeitlichen Respekt erhalten werden I. 27 f.
— — (dem ganzen) wird vom Kaiser das Prädicat Edle und Ehrsame beygelegt III. 15. not. b.
— — demselben wird bey Strafe 20 Mark löthigen Goldes verboten, sich bey Erledigung einer Stelle im Rath, wegen Ersetzung derselben, mit einander zu bereden I. 9
und dadurch auf dieses oder jenes Subjekt einen Antrag oder Schluß zu machen e. d.
— — soll der Syndicorum, Stadt- und Rathsschreiber, auch Procuratoren halber Verordnungen ergehen lassen I. 21
— — — die Festhaltung der Kaiserl. Resolutionen von 1725 durch Handgelöbnis an Eidesstatt versprechen, macht anfangs hierüber Schwürigkeiten, thut es aber doch I. 69. 85. III. Vorb. 3
— — will der Zünfte und gemeinen Stadtgebrechen abhelfen II. 7
— — — — bey allen Aemtern, Hospitalen und Klöstern Inventarien und Register aufstellen e. d.
auch den vorgenommenen Inquisitionsproceß bey den subdelegirten Herren Commissarien verbitten e. d.
Raths dritte Bank und Burgerschaft sollen beym Genuß ihrer Privilegien, Burgervertrags und alten guten Herkommen und Kaiserl. Resolutionen ruhig belassen werden III. 15
— — wird alles Ernstes ermahnet, in Rathssachen nicht auf ihr Privatinteresse zu sehen e. d.
— — soll das Beste gemeiner Stadt, mit Hintansetzung aller Nebenabsichten, befördern e. d.

Rath ſoll ſich aller Uebertrettung der Stadtgrundgeſetze, Kaiſerlicher Reſolutionen und Commißionsdecreten enthalten III. 15

Rathsdeputirte und Bediente tretten auf den Admodiationsfähigen Aemtern beym Anfang der Admodiation ab I. 76
bleiben auch von den Aemtern, wo Burgerliche Gegenſchreiber angeordnet worden e. d.

Rathsedict daß alle acht Tage Burger und Fremde die ſchuldige Zahlung aus Renthenamt thun ſollen II. 26

— — die Heyrathen mit Fremden betreffend I. 136 ff.

— — wegen der Türkenhülfe und daher rührender Steuern III. 49. 56

Rathseid I. 41. 69

— — (alter) wird auf die Stadt und Burgerſchaft gerichtet I. 20 f.

Rathsglieder ſind Quartiergeld frey III. 12. not. q:

— — (neuerwählte) legen ihren Eid ſolemniter vor verſammletem Rath ab I. 12

— — ſollen ſolche Perſonen ſeyn, die den Glanz ihrer Würde aus eigenen Mitteln unterhalten, und denen die gemeine Gelder auch ſicher anvertrauet werden können I. 31

— — in deren Eidesformel ſoll inſerirt werden, daß ſie geſammte Kaiſerl. Reſoluciones treulich beobachten wollen III. 19

— — ſollen zwiſchen Oſtern und Mariä Geburtstag Morgens um 7 Uhr, zwiſchen Mariä Geburtstag und Oſtern Morgens um 8 Uhr zu Rath gehen I. 42

— — dürfen bey Erſetzung der im Regiment vacirenden Stellen für niemanden ſollicitiren e. d.
weniger deßhalb Geſchenke anbieten, oder nehmen e. d.

— — müſſen des Raths Heimlichkeiten, auſſerhalb des Raths Verwandten, verhehlen e. d.

— — ſollen nach keinen Gnaden, Gütern, Freyheiten, noch Anderm, ſo der Stadt gehören, Zeitlebens trachten e. d.
auch ſich vor Andern mit Worten, Werken, Kleidungen ꝛc. ehrbar halten e. d.

Rathsherren der erſten Bank Salarium I. 104. III. 14

— — der andern Bank Salarium e. d.

— — der dritten Bank Salarium e. d.
bey dieſer alterniren der Kürſchner und Gärtner Rathsherr I. 138

Rathsperſonen, ſo im Conſiſtorio geſeſſen, tretten bey Abfaſſung eines vom Magiſtrat ertheilenden Spruchs ab III. 18

— — ſo zu vornehmen Aemtern, vornemlich aber zum Spital, Kaſten und Klöſtern kommen, leiſten vor Antrettung des Amts vor ſitzendem Rath den Eid II. 90

Raths- und Schöffenamt kann jemand aufgeben I. 12

— — und Schöffenpräſenz betr. II. 90

— — und Schöffenwahl Diſpenſationes von der Kugelung I. 38

Rathſchlagung (ordiniren) I. 67

Rathsſchreiber führt das Protocoll beym Officio examinatorio I. 40

— — deſſentwegen ſoll der Rath Verordnung thun I. 21

— — deſſen Salarium I. 105

Rathsſtelle der zwoten oder dritten Bank wird innerhalb zwey Monaten beſetzt I. 10
hierbey ſind neun Eligentes aus dem ganzen Rath e. d.
jede Bank hat ihre eigene Büchſe zur Wahl I. 11
zu dieſer Wahl kommt ein Limburger, ein Frauenſteiner und ein anſehnlicher Burger e. d.

Rathswahl I. 128. f. III. 34. 39. ſ. auch Wahl.

— — ſoll in einem ohnunterbrochenen Actu geſchehen, widrigenfalls null und nichtig, und neu vorzunehmen ſeyn I. 11. 35. 37

— — Verordnung, wie ſie geſchehen ſoll I. 9. 31

— — wegen derſelben darf auf keine gewiſſe Perſon, bey 20 Mark Goldes keine Abrede gemacht werden I. 9. 31. 34

— — darzu ſind auch neue Wahlherren nöthig I. 34 f.

— — was jeder Rathsherr vor Einer zu thun habe I. 31

— — wie hierinnen in dem Wahlzimmer von den Wahlherren zu verfahren ſey I. 32

— — wenn die Stimmen gleich ſind I. 37

— — zwey Beyſpiele ohne Kugelung I. 38

— — wenn auf Einen der Erwählten nur der geringſte Schein einer gefährlichen Veranlaſſung fällt, und alſo die Wahl von neuem vorgenommen wird, bleibt derſelbe davon ausgeſchloſſen I. 11. ſ. auch Wahlherren.

— — kann man verbitten III. 38

— — ſoll nicht per vota, heimlich und durch Zetteln, oder per ſcrutinium geſchehen III. 9

— — Stellvertretter der Candidaten betreffend I. 35

— — was für Verwandtſchaften daran hinderlich ſeyen I. 2. 8. 30

— — iſt frey, und ſoll ohne Unterſchied aus der Burgerſchaft geſchehen I. 9

Rathswahl ſoll innerhalb zwey Monaten nach Erledigung einer Stelle geſchehen I. 9. f.
und wie? I. 10 f.
— — fähig iſt derjenige, ſo auſſer der Stadt Frankfurt von einem Frankfurter Burger geboheen III. 10
— — Mißbräuche III. 64
Rauch- und Faſtnachtshüner gehören zur Landamtseinnahme I. 93
Recheney und Renthenamtsbücher ſollen richtig gehalten werden und eines dem andern ſo zu ſagen zur Gegenſchreiberey dienen II. 206
— — Untertrünke daſelbſt ſind eingeſtellt II. 133
Recheneyamt (Stadt-) betreffend II. 132
iſt der Stadt Hauptamt I. 91
thut alle Ausgaben und Zahlungen I. 96
wie? e. d.
dahin müſſen alle Aemter ihre Einnahme liefern I. 91. 96
was es bey den Einnahmen zu beobachten I. 97
hat zwey Gegenſchreiber III. 30
daef keine Aſſignationes an die Particularämter ausſtellen I. 97
dieſem wohnen zwey zu dieſem Amt taugliche Burger täglich bey III. 24
Rechnungswerk betreffend I. 91
Taxrolle II. 135
daſelbſt wird ein Caſſabuch, ein Journal und ein Hauptbuch geführt I. 91
daſelbſt und auf allen Aemtern werden anſtatt der Schillingen, Gulden, Kreuzer und Pfenninge geſetzt e. d.
demſelben einverleibter Aemter Specification e. d.
wie hoch daſelbſt ſowohl, als auf andern Aemtern die Geldſorten anzunehmen II. 132
bey demſelben ſoll ein vollſtändiges Inventarium, nebſt Allmentenbüchern, wie auch eine Deſignation und Liquidation aller Reſtantien errichtet werden II. 134
über die vor Verleihung ein- und anderer Gerechtigkeit eingehende Gelder ſoll ein beſonderes Buch, oder im Recheneybuch beſondere Rubriquen gehalten werden e. d.
deſſen incorporirte Aemter e. d.
was daſſelbe auf dem Land und Dorfſchaften ehedem erhoben, iſt zum Landamt verwieſen II. 133
Taxordnung und Rollen II. 135
Recheneydieners Salarium I. 105. III. 17
Recheneyherren ſollen nicht mehr Tuch vor die Diener kaufen als was nothwendig iſt II. 133
— — bekommen den Hanf und Flachs in der Herbſtmeſſe, Faſtnachtshüner, Johannisgänſe und Propin von Fremden II. 132
Recheneyherren ſollen wieder aufs Münzwerk bedacht ſeyn II. 133
die Zinſen von den Stadthäuſern erſteigern e. d.
Recheneyſchreiber, deren ſollen zwey ſeyn II. 105. 134
— — darzu ſoll Magiſtrat eingeſeſſene, im Rechnen und Schreiben wohlerfahrne Männer annehmen II. 134
— — ſollen die Species der Einnahmen und Ausgaben dem Diurnal inſeriren, auch ſolche gehörig belegen II. 133
— — deren Amt und Verrichtung I. 97
— — wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen I. 97. III. 51
— — Einer von dieſen hat auf m Römer ſeine Wohnung und iſt Holzfrey I. 108. III. 16. 17
— — hat dafür die Säuberung des Römers zu beſorgen e. d.
— — deren Salarirung I. 105. III. 16
Rechnungsbücher ſollen von Correcturen frey gehalten werden I. 95
Rechnungsdefecte werden dem Rath zur Erklärung communicirt I. 16 f.
Rechnungsform (verbeſſerte) III. 13
Rechnungen (Stadt-) ſollen durchgängig vom 1. Jan. jedes Jahrs angehen I. 91
Recht ſ. Juſtiz.
Reformirter Einwohner öffentliches Religionsexercitium betreffend III. 21
— — — teutſche und franzöſiſche ſollen gegen die errichtete Verträge und erweisliches Herkommen ihre Forderungen nicht extendiren e. d.
— — — ſollen ihre Beſchwerden bey Kaiſerl. Majeſtät gehörig anbringen e. d.
— — — teutſch und franzöſiſche Gemeinde, die derſelben zugefügte Gravamina ſoll Magiſtrat aufheben I. 130
— — — deren Beſchwerden abzuthun, ſoll die Kaiſerl. Commißion dem Rath per Decretum auflegen I. 132
Reffträger ſ. Stoßkärcher.
— — Taxrolle II. 96
— — Gebühren ſoll mit oder ohne den Roßzoll verpachtet werden II. 205
Regiſtrator ſoll nichts aus dem Archiv ohne Schein geben II. 152
das Abgegebene wieder einfordern e. d.
Regiſtratores, deren ſollen zwey ſeyn III. 15
— — deren Salarium I. 105. III. 15
Regiſtratur oder Stadtarchiv II. 11. 151. ſ. auch Stadtarchiv.
Reichsthaler ſoll auf der Schatzung vor 84 kr. angenommen werden II. 127. 132
Renthenamt I. 93
— — Taxrolle und Zahlordnung II. 23. III. 10

Renthenamt, wie es damit künftig in ſpecie wegen Beſchreib- und Berechnung der Einkünfte zu halten II. 206
— — liefert die Gelder wöchentlich auf das Hauptrechenenamt ſpecifice und gegen Quittung e. d.
— — dahin wird vom Weinſteueramt der Accis vom eigenen Gewächs und den Weinen, ſo in Meßzeiten bey Gaſttiſchen conſumirt werden, gewieſen e. d.
— — hierzu ſind zwey taugliche Bürger geordnet III. 24
— — hat einen Gegenſchreiber III. 30
deſſen Salarium iſt 350 fl. e. d.
— — Kiſtenſitzer e. d.
— — ſoll keinen eigenen Weinkeller haben, noch vor Wein, oder andere Eß- und Trinkwaaren etwas verrechnen II. 20
Renthen- und Rechenenamtsbücher ſollen wohl gehalten werden, und eines dem andern ſo zu ſagen zur Gegenſchreiberey dienen II. 206
— — Zahlordnung und Tax betreffend II. 23
Renthenordnung und Tax III. 10
Repertorium über das Stadtarchiv ſoll gemacht werden II. 151
Reſcripte ſ. Kaiſerlich.
Reſoluciones ſ. Kaiſerlich.
Reſtanten des Bierbrauerhandwerks I. 102
— — Auszug von allen Aemtern wird den Neunern zu ihrer Nothdurft herausgegeben III. 54
— — (liquide) ſollen gänzlich verhütet werden II. 204
Reſtantenbücher beym Allmoſenkaſten II. 188
Reſtantenregiſter ſ. Inventarien.
Reſtantien (alte) und deren Beitreibung betreffend I. 98. 102. 103. III. 14. 56
— — — derentwegen ſoll Magiſtrat, Neuner und Deputirte ſich mit den Reſtantiariis vergleichen III. 14
wenn von dieſen nichts zu haben, die Schulden abſchreiben e. d.
Rentenirer ſ. Kaufmannſchaft, it. Beitrag.
Rhoſt von Eiſenhard wird Senior des Burgerausſchuſſes III. 119
und zwar vorerſt auf drey Jahre III. 119. 126
deſſen Beſoldung iſt 1000 fl. III. 120
Richter (gemeine weltliche) deren Verrichtung I. 111
— — Belohnung I. 111. III. Anh. 12
— — ſollen die Mißbräuche der Taubenſchläge auf dem Kornamt anzeigen II. 93 f.
Richter (ehemaliger) auf der Cenſy und Inquiſition, was er von den Strafen und an Sold genoſſen II. 91
— — ſo über die Accis von Seidenballen, Paſſamentirern, gefärbten Tripp und Grobgrün geſetzt iſt, bekommt jährlich 12 fl. von der Recheney II. 91
Riederhofs Schäferey betreffend I. 27. 56. 63
Riederſpies, oder Röderſpies, Aufſicht darüber II. 172
Ries (der See) oder Rüſterſee I. 56
Ritterſchaft (Reichs-) deren Privilegien und Gerechtſame in Arreſtſachen allhier betreffend III. 154
Rödelheimer Zoll und Weggeld wird gegen einander erlaſſen II. 46
Röderhöfe, die dazu gehörige Documenten ſollen fleißig aufgeſucht, durchgangen und eine richtige Beſchreibung ꝛc. verfertigt werden II. 159
Roſenberger Einigung, die darzu von Rathswegen Verordnete bleiben wie vor Alters II. 201
Roßzoll I. 92. 109
— — ſoll einem angeſeſſenen Burger überhaupt verpachtet werden II. 95
— — ſammt Hellerleut- Reffträger- und Stoßkärchergebühren ſollen admodirt werden II. 205
— — Roßzollſchreiber, Roßunterkaufgeld und Unterkäufer betreffend II 94
— — Taxrolle II. 96
Roßzollamt mit der Viehordnung II. 94
Rotulus Teſtium, die Beſtrafung der Particularen und des Magiſtrats betreffend, ſoll zu Wien publicirt werden I. 15
Rubriquen der Ausgaben I. 94
— — Generaleinnahmen- Generalausgaben- Gewinn- und Verluſtrechnungen ꝛc. ſoll man umgehen I. 75. 78
Rücker (Burgercapitain) renunciirt zu Gunſten des Handelsmanns Paſſavant auf die Ein und Funfziger Stelle III. Vorb. 4
— — wird zur Parition in Agnoſcirung des Capitain Clauers und Herausgebung der Fahne angewieſen I. Vorber. 25

S.

Sachſenhäußer Beholzungsrecht betreffend III. 142
Magiſtrat ſoll ſich hierinn blos an das Forſtedict halten e. d.
— haben vor den Frankfurter Burgern kein Vorrecht in der Waldung III. 107
— dürfen nicht mit Holzärten in den Wald gehen e. d.

Sachſenhäußer Bruch I. 55. 62
— — — Waldgeld I. 49. 55
— — — Weingärtner Gravamina I. 61
Safranſchau I. 92. II. 116
— — oder Würzmühle Taxrolle II. 117
Safran- und Würzſchauamt wird zur Rechenei gezogen II. 116. 134
Safranſchauer ſollen ſich mit dem Safran, ſo ſie zur Beſichtigung aus den Stümpfen nehmen, mäßig verhalten, und darübee ſpecifique Rechnung thun. II. 116
Salarien betreffend I. 104 f.
— — werden allein auf der Rechenei quartaliter empfangen I. 112
— — und Beſtallungen aller Rathsperſonen ſoll die Kaiſerl. Rechnungscommißion examiniren I. 81
Salmenſchnitter werden ohne Kugelung erwählt I. 41
Salz zu Soden I. 93
— ſo die Bürger für ſich kommen laſſen, iſt frey vom Kaufmannstheil I. 25
Salzaccis Magazin ꝛc. I. 92
Salzamt und Salzſchreiberdienſt iſt gegen ein Stück Geld zu admodiiren II. 134. 205
Salzauflage I. 48
Salzgeld I. 24
Salzmeſſer und Weinſticher werden bey ihrem Dienſtgeld gelaſſen II. 22
Salzſchreiber I. 109
Salzſchreibereamts Taxrolle II. 219
Salzträger werden ohne Kugelung erwählt I. 41
Salzverkauf auf der Rechenei ceßiret II. 133
Sammelbüchſen II. 187
Samſtags Untertrunk wird eingeſtellt II. 18
Sand aus den Stadtwaldungen zu holen iſt Burgersskindern frey I. 24
und wie I. 48
Sandiſches Stipendium bekömmt nur ein Burgersſohn II. 156. 176
Sanitätsamt betreffend I. 93
wird zur Stadtcanzley gezogen II. 152. 207
Sattler und Löher Vergleich I. 26
Schacher (ehemal. Stadtſchreiber) betreffend I. 22
Schäfereyen Mißbrauch abzuſtellen I. 49
— — aufm Riedhof I. 27. 56. 63
— — der Stadt ſind plus offerenti zu verpachten II. 205
Schätzgeld der Metzger von Ochſen und anderm Vieh I. 27. 56. 63
Schanzenſchreibers Function wird durch den Bauſchreiber oder Baudiener verſehen I. 107
Scharf (Juwelirer) puncto des Burgerrechts, ſ. Reformirte teutſch und franzöſiſche Gemeinde.
Scharfrichter zahlt keine Schatzung II. 127
Schatzung betreffend I. 23. ſ. auch Vermögensſteuer.
— — (volle) iſt 50 fl. III. 12. not. a.
— — ſoll nicht erhöhet werden I. 54. III. 12. 49. 50. 56
— — nach dem wahren Quanto iſt der Ruin der Handlung III. 12
— — ſollte jeder nach dem wahren Quanto ſeines Vermögens entrichten I. 14
iſt aber abgeändert e. d. not. s.
— — die Strafe der Confiſcation ſtehet auf das Verſchwiegene e. d.
— — dem Bezahler wird eine Quittung mit Benennung der bezahlten Summe gegeben e. d.
— — darauf ſollen die Neuner ein wachſames Aug haben e. d.
— — darf der Rath nicht für ſich vornehmen I 15. 23. 46
— — (volle von 50 fl.) kann jeder zahlen und dadurch von der eidlichen Angabe ſeines Vermögens ſich beſreyen II. 127. III. 56. 58
— — wovon ſolche eigentlich bezahlt werden müſſe und was davon befreyet II. 126
— — davon iſt niemand frey, als der Schaefrichter, Judenſchächter und Schulklepper II. 127
— — iſt ihrem Urſprung nach eine auſſerordentliche Abgabe II. 128 *)
— — ſoll halb Jahrweis bezahlt werden e. d.
— — des Mittelmanns à 20 kr. pro Cent kann ohne Conſequenz noch auf ein Simplum bey Beiträgen erhöhet werden III. 61
— — (Ober- und Nieder-Stadt) betreffend II. 126
an welchen Tagen deren Sitze ſonſt gehalten worden e. d.
— — der Dorfſchaften wird zum Landamt gezogen II. 204
Schatzungsamt, demſelben wird das Inquiſitionsamt einverleibt II. 206. ſ. auch Inquiſitionsamt.
— — ſoll über alle Præſtita die Burger und Beyſaſſen in beſondere Büchlein quittiren II. 206
— — hat die Vormundſchaftsrechnungen zu examinieen II. 126
— — ſoll den ſaumſeligen Zahlern keine längere Zeit als ein halb Jahr laſſen und nach deſſen Verfließung mit der Execution verfahren II. 127
— — wie die Geldſorten daſelbſt einzunehmen e. d.
— — Untertrunk und Gelachsthaler werden daſelbſt eingeſtellt e. d.
Schatzungsanlage wird nach der altherge-brachten Weiſe beybehalten III. 56

Schazungsdieners Beſtallung I. 105
Schazungsfuß betreffend I. 14. III. 12
— — (der alte) wird ohne Veränderung gelaſſen e. d.
— — ſoll bey auſſerordentlichen Collectationen beobachtet werden III. 12. noc. 2.
Schazungsherren haben ihr gewiſſes Deputat II. 127
Schazungs- und Inquiſitionsamt wird von zwey dazu tauglichen Burgern täglich mit verſehen III. 24
deſſen Taxrolle II. 128
hat Einen Gegenſchreiber III. 30
dieſer hat 300 fl. Beſoldung e. d.
Schazungspunct betreffend III. 55. 57 f.
Schazungs- und Recheneyazungsgeld, wie es aufm Land requlirt worden II. 207
Schazungsrichter hat freye Wohnung und Citationsgelder I. 105. II. 127
deſſen Beſtallung e. d.
Schazungsſchreiber verſiehet auch die Inquiſition I. 105
— — ſoll die Species alle zu Buch tragen und verrechnen II. 127
— — deſſen Salarium I. 105. II. 127
Schazungsſteuer iſt vom Hundert 5 Batzen III. 50
Schazungstax und Accidentalrolle aufm Land II. 208
Schau- und Strempelgeld II. 228
Schieferſtein Verkauf I. 27
Schiffbauplaz iſt vorm Schaumaynthor I. 65
Commißionsdecret darüber I. 66
Schiff- und Nachenunterkauf II. 28. ſ. Unterkauf.
iſt Admodiationsfählig II. 205
Schild- und Höckenwirthe I. 93
Schildwirthſchaft und andere dergleichen Conceßionsgelder ſind auf der Recheney in einem beſondern Buch oder beſondern Rubriken zu verrechnen II. 134
Schirmgerechtigkeits Conceßionsgeldee, ſ. Schildwirthſchaft.
Schneiderhandwerk, die wider die Zahl und Ordnung zum Meiſterrecht admittirte Geſellen betreffend I. 134
Schneiderzunft, die Ueberſezung ihres Handwerks, ir. das Meiſterſtück betreffend I. 25
wegen der Störee ſoll Verordnung gethan werden e. d.
Schneidmühl, Aufſicht darüber wird zur Recheney gezogen II. 116. 134
Schneppenmann (ſogenanntee) ſoll auf das zu den Röderhöfen gehörige Spieß oder Wäldlein fleißige Aufſicht haben II. 159
Schöffen, die ſieben älteſten ſind wirkliche Kaiſerliche Räthe III. 66
Schöffen werden nicht der Ordnung und Rang nach, wie ehedeſſen gewählt I. 35
— — werden von geringen Aemtern erlaſſen II. 90
Schöffengericht, deſſen Unordnungen und Mißbräuche ſoll der Rath abſchaffen I. 22. 46
Schöffenlegar von denen von Heringen wird von der Rechenen gefolgt II. 132
Schöffen- und Rathspräſenzen verbotten II. 16. 90. 92. III. 14
Schöffenrath, dieſem wird vom Kaiſer das Ehrenwort Edel beygelegt III 15. not. b. 66
Schöffen- und Rathswahl Diſpenſationes von der Kugelung I. 38
— — bey dieſer ſollen allezeit einer aus der Geſellſchaft Limburg, einer aus Frauenſtein und einer aus dem Burgerſtand gewählt werden III. 41
Schöffenreferir kann in geſchwinden Fällen ſogleich decretiren III. Anh. 3
Schöffenſtellen, wenn eine ledig iſt, ſoll innerhalb zwey Monaten a dato des Todesfalls erſezt werden I. 9
— — hierzu ſoll Schweizer von Wiet erhold ohne Kugelung durch Kaiſerl. Diſpenſation gelangen I. 38
— — (zu dee vacanten) werden ein Limburger, ein Frauenſteiner und ein anſehnliche Burger, darunter ſonderlich auf die Gelehrte zu reflectiren, erwählt I. 10
und zwar von und aus der zweiten Bank des Raths e. d.
Schöffenwahl, wie ſie geſchehen ſoll I. 9 f. 34 f. III. 10. ſ. auch Wahl.
— — dabey ſoll der Handelsſtand mit in Betracht gezogen werden I. 38. No. VI.
Schönborn (Graf Franz Erwein) folget als Kaiſerl. Commiſſarius ſeinem Vater Melch. Friede. Gr. v. Schönborn I. Vorber. 38
Scholarchæ ſollen neben dem Miniſterio alle teutſche Schulen beſuchen II. 202
Scholarchat betreffend II. 92. III. 79
— — ſoll vom Conſiſtorio mit verwaltet werden II. 92
und dieſes in den Schulen gute Ordnung machen e. d.
— — und Senthenamt ſoll in ein Conſiſtorium verwandelt werden I. 93
— — Meßgelache, ſo in Beyſeyn der Prädicanten und Anderer des Raths vorgegangen, ſind eingeſtellt II. 202
Schreiber an den Hauptthoren bekommen eine Zulage I. 110
— — ſollen keine Unterſchleiſe mittreiben e. d.
— — müſſen vom Aufgang des Thors bis zum Schluß am Thor bleiben e. d.
Schreibgeld vom lebendigen Vieh I. 92

Schreibmaterialien werden vom Aerario angeſchaft und von den Canzleyen verrechnet III. 16
Schriften (Proceß-) ſollen bey ihren Behörden übergeben weeden III. Anh. 3
In geſchwinden Fällen kann ſogleich von der Schöffeneeferit decretirt werden e. d.
Schröter ſollen ſich der Verordnung gemäs verhalten II. 109
deren Lohn II. 233
Schuld- und Wechſelſachen, darinn wied nach der Frankſueter Reformation und Wechſelordnung veefaheen I. 45
Schuldiener ſ. Kirchen- und Schuldiener.
Schulen (teutſche) darüber hat das Conſiſtorium die Obſicht III. 80
— — ſollen fleißig viſitiet werden III. 81
Schultheis (Stadt-) ſoll an Strafen nicht participiren I. 22
— — deſſen Salarium I. 104. III. 14
— — Burgermeiſter und Rathsperſonen mit deren Nachfolgern werden zu Beobachtung Kaiſerl. Ordnung bey Strafe des Meineids ꝛc. verbunden III. 15
Schumacher (feemde) dürfen Meßzeiten hiee feil halten I. 26
— — Meiſteeſtück betreffend e. d.
— — Stempelbüchs iſt Admodiationsfähig II. 205
— — — Taxrolle II. 216
Schützen (Feld- Garten- und Wingerts-) wie ſie ſich zu verhalten II. 93
ſollen die ihnen zugedachte Garben nicht einſeitig wegnehmen II. 94. ſ. auch Feldſchützen.
— — aufm Fiſcherfeld ſollen das Jahr über zwey, und denen aufm Armbruſtgraben ein Fudee Wein Ungeld ſeey ſeyn II. 133
was drübee verzapft wied abee, nicht e. d.
Schuzlohn I. 27. 55. 61
Schwagerſchaft ſ. Anverwandtſchaft.
— — hört durch Abſterben des Weibes auf I. 30. 36. III. 110
— — macht dadurch zu Raths- und anderen Wahlen keine Hindernis e. d.
Schwarzfärber Siegel- und Faebgeld I. 57. II. 103
Schweinhirtengeld I. 56
Schweinmaſt Einſchlag I. 55. 62
— — Schreib- und Brenngeld I. 55
Schweizer von Wiederhold, ſ. Schöffenſtelle.
Scrupel (bey Wahlen vorgefallene) betreffend I. 36
deren Commiſſaeiſche Eeörteeung I. 37
Seidenballen Aeeis I. 24. 48. II. 91
von Selpert (Comitialgeſandtens) Beſoldungszulage betreffend III. 127
Senior des Burgerausſchuſſes wurde mit dem übrigen erſt aufgerichteten Ausſchuß vom Magiſtrat verpflichtet III. Voed. 6
— — und Burgerausſchuß ſollen die beſchworne Inſtruction aufs genaueſte befolgen III. 120
— — deſſen Perpetuir- oder Abwechſelung betreffend III. 34. 115. 119 ff.
— — deſſen Salarium III. 120
— — der andern Rathsbank darf nicht ohne ordentliche Wahi zue vacieenden Schöffenſtelle genommen werden III. 10
— — Miniſterii, deſſen Rang im Conſiſtorio III. 18
— — — Salarium III. 94
Seniorathaus (neu zu erbauendes) betreffend e. d.
Senkenbergiſcher Stiftungsbrief II. 140 ff.
— — Stiftungsgabe Obrigkeitliche Beſtättigung II. 254
Senthen- oder Centhenamt ſ. Scholarchat.
Senthenſchreibers Salaeium I. 106
Seylberger Märkergeding, ſ. Oberurſeler Märkergeding.
Siebener ſ. Neuner.
— — wer ſie waren, und ihee Verrichtungen I. 27
— — Verordnete und Neuner ſollen die unverglichene Puncten mit erörtern helfen e. d.
Silbergeſchirr ꝛc. zahlt keinen Handſchilling III. 50
Sinnloſe werden aus ihrem eigenen Vermögen, und wenn ſolches nicht hineeichend, von ihren nächſten Angeſippten, wenn ſolche vermögend, im Dollhaus unterhalten II. 200
Sippſchaft ſ. Anverwandtſchaft.
— — im Rath, Schöffenſtuhl und bey den Syndicis, auch andern Stadtämtern betreffend I. 44
Sippſchaftsgrade (verbottene im Rath) III. 38. 44
Soldaten, deren Löhnung bekömmt das Hoſpital, ſo lang ſie daeinn ſind II. 155
wenn dieſe nicht hinreicht, wird der Abgang am Gulden von der Recheney erſetzt e. d.
Soldateeca ſ. Militarverfaſſung.
Spannerlohn II. 234
Specereyhändler I. 58
Specereyhandel e. d.
Specerey- und Butterwaag II. 227
Speckwaag e. d.
Spelzenmehlwaag Taxrolle II. 124
Sperrordnung betreffend III. 33
Spieß oder Wäldlein (zu den Rödeehöfen gehöeig) betreffend II. 159. 177
Spital ſ. Hoſpital.

Sporteln betreffend I. 93. III. 34
Stadtangelegenheiten ſollen nicht mehr durch einheimiſche oder auswärtige Tertios beſorgt werden III. 65. ſ. auch *Syndicus*.
Stadtarchiv II. 151
Stadtbau, wie es damit zu halten II. 140
Stadtbediente ſ. Bedienta.
— — ſind Quatiergeldfrey III. 12. not. q.
— — und Pfarrer Wohnungen betreffend I. 112. not. n. 115
— — deren Söhne ſollen von ſolchen Stadtdienſten und Aemtern, die mit ihres Vaters Amt oder Dienſt keine Verknüpfung haben, nicht ausgeſchloſſen ſeyn III. 48
deren Söhne ſollen dem Väterlichen Amt nicht controliren e. d.
Stadtbeſchwerden müſſen die Beyſaſſen mit tragen III. 91
Stadtbibliothek ſ. Bibliothek.
Stadtcanzelliſten Beſoldung iſt 300 fl. III. 69
Stadtcanzley, daezu kommt das Feuerzeichenamt II. 207. 152
— — daezu wird das Sanitätsamt, die Contagionszeiten ausgenommen, gezogen II. 152
Stadtcanzleybotten Salarium I. 105. 113
wird mit 50 fl. vermehret III. 71
— — — Taxrolle I. 113
Stadt- und Gerichts-Canzley-Verwandter Salaeien und Accidenzien betreffend III. 68 ſ.
werden puncto augmenti ſalarii pro præterito zu Wien abgewieſen III. 70
dieſen keine Spoeteln nehmen III. 69
Stadt-Capital-Lotterieplan III. 131
wird von der ganzen Stadt garantirt e. d.
dadurch ſollen Stadtſchulden abgelegt werden III. 52. 131
beſtehet aus 1200 Looſen e. d.
wird in Gegenwaet dreyer Deputirten E. E. Magiſtrats, und Eines vom löbl. Buergerausſchuß gezogen e. d.
Banſa (Joh. Matthias) wae der Erfinder davon III. 52. not. b.
Stadtdienſte ſ. Dienſte.
Stadt- und Eiſenwaag III. 34. 110
Stadt-Erleuchtungs- oder Laternenweſen III. 33
Stadt- und Fortificationsbau I. 93. II. 140
Stadtgefälle Erhöhung, ſ. auch Gefälle.
— — einige werden noch heut zu Tag an den Meiſtdietenden gegen Caution verpachtet I. 68. not. c.
doch ohne Einteag des B. V. zu vermehren und zu verbeſſern iſt den Rechenherren anbefohlen II. 139
Stadtgefälle, auch allenfalls der Neuner Vorſchläge darüber zu hören II. 139
Städte (geſeeyte) welche es ſind II. 46
— — — ſollen ihre Güter ſelbſt berechten II. 45
— — — die vom Buegermeiſtee deshalben erhaltene Zeichen und Zetteln dem Zöllner lieſeen e. d.
— — — deren Bürger Einſchreibgeld zur Zollfeeyheit II. 45
Stadtgraben Fiſchgeld I. 92
Stadtgräben, deeen Benutzung ſoll an das Fiſcehandwerk veepfachtet weeden II. 126. 205
Stadtgüter, Einkünfte von liegenden, der Stadt zuſtändigen Gütern, ſo bishero die Weinſteuer gezogen, erhebt ins Künftige das Landamt II. 204
— — ſollen vollkommen beſchrieben, und die alte Stein- und Lagerbücher erneuert werden e. d.
— — (ſämmtliche) als: Gärten, Gebäude, Gelände, Häuſer, Höfe, Mühlen, Plätze, Schäfereyen, Zehenden, Zwingee ꝛc. ſollen an den Meiſtbietenden verliehen werden II. 123. 133
Stadt, deeſelben zugehöriger Land- und Güterveräuſſerungen ꝛc. betreffend II. 11
Stadtinſpection zu oednen behält ſich der Kaiſee vor I. 54
Stadtländerey Ausmeſſung III. 7. 19
Stadtpfarrer und anderer Stadtbedienten Wohnungen betreffend I. 112 not. n. 115
Stadtrecheney betreffend II. 132. ſ. auch Recheney.
Stadtrechnungen werden von den Neunern abgehört I. 27
Stadtſchreiber, ſeinetwegen ſoll der Rath Veeoednung thun I. 21
— — hat freye Wohnung I. 104
— — deſſen Salaeium e. d.
— — hat keine Accidenzien und Partieipationen, auſſer die Extractus Protocolli e. d.
Stadtſchulden, deren Abtragung betreffend III. 52
Stadtſchultheis, ſ. Schultheis, u. Gerichtsſchultheis.
Stadtthürme (zwey alter) Abtragung III. 124
Magiſteat ſoll deshalb mit Burgerlichen Collegien conſeeiren e. d.
Stadtwaag I. 93
— — wie es fürters damit gehalten werden ſoll II. 100
— — Niedeelagstax II. 220
— — bey dieſer wird Ein Gegenſchreiber beſtellt, und hat 300 fl. Beſoldung III. 32

Stadtwaag, wenn ſie auf- und zugemacht werden ſoll II. 100
— — ſoll in Zukunft durch wohlgeſeſſene und treue Burger verwaltet werden II. 101. 207
— — daſelbſt gehet der Rathsverordnete ab II. 101
Stadtwaagmeiſter ſ. Waagmeiſter.
— — deſſen Salarium I. 107
Stadtzeugamt betreffend II. 11. ſ. Kriegszeugamt.
Staffeliſche Geländ zu Sulzbach betreffend I. 117
deſſen Beſtändners Pachtmoderation e. d.
Stallmeiſter hat freye Wohnung und freyes Futter fürs Pferd I. 107
— — deſſen Salarium e. d.
— — ſoll den Forſt bereiten II. 83
— — deſſen Belohnung dafür e. d.
Standamt wird der Recheney einverleibt II. 134
deſſen Gebühren und Tax II. 137
Standgeld von Beckerhütten I. 27
— — im Haus Löwenſtein betreffend II. 148. ſ. Löwenſtein.
— — aufm Römerplatz I. 24. 48. II. 148
— — wird von einem kleinen Hüttgen am Haus, ſo weit die Dachtrauf gehet, nicht gegeben I. 56. 63
— — in Meßzeiten II. 11
— — (das ganze) ſoll von den Allmenden eingefordert werden II. 147
— — von den Tiſchen im Löwenſtein gehört ganz ad Aerarium, woferne es der Beſtändnis nicht einverleibt e. d.
— — von den Läden, Tiſchen und Ständgen e. d.
— — durch wen ſolches zu erheben e. d.
Standkäſe ſollen mit Geld bezahlt werden, und dem Aerario ins Standgeld fallen e. d.
Stand- oder Kaufmannsläden aufm Römersberg Einſchreibgeld I. 48
— — Lager- und Hausgeld II. 228
— — und Meßgeld I. 56. 63. II. 147
Stände und Läden Verleihung iſt auf die Recheney gewieſen II. 147
— — etliche im Römer ſollen höher verpfachtet werden e. d.
— — in wie weit ſie von den Eigenthümern verkauft werden können e. d.
Stangenknechte werden ohne Kugelung gewählt I. 41
Statuta und Geſetze ſollen öffentlich angeſchlagen werden I. 21
Steigerungen (unbeſonnene, gefliſſentliche Güter) werden nachdrücklich verboten I. 117
— — dabey ſoll ſich keiner, der nicht Caution leiſten kann, zum Licitanten darſtellen e. d.
Steigerungen, bey dieſen ſoll keinem Beſtändner von dem meiſtgebottenen Quanto der geringſte Nachlaß jemaln geſchehen I. 117
ſondern Alles bis auf das letzte heraus exequirt werden e. d.
Steindecker ſollen die Taubenſchläge und andere dergleichen Mißbräuche dem Ackergericht anzeigen II. 93
Stempelpapier ſ. Geſtempelt Papier.
Sterbhaus Caſſation und dafür zu zahlende Gebühren II. 129
Stichgeld ſ. Flaſchengeld.
— — was die Weinſticher dabey in Acht zu nehmen haben II. 22
Stiftsperſonen (Adel.) wird der Zoll von Sachen, womit ſie keine Handthierung treiben, erlaſſen II. 46
Stiftungen (Frankf. milder A. C.) Unterſuch- und Verbeſſerung, auch deren Commiſſion vom Jahr 1718 betreffend I. Vorber. 6. ſ. auch Commißion.
— — Magiſtratiſche Deputirte und Bediente ſollen dabey bleiben I. 82
— — dieſen werden nur Burgerliche Gegenſchreiber beygeordnet e. d.
— — deren Originalfundationen ſollen der Kaiſerl. Rechnungscommißion ad eruendum ſtatum zugeſtellt werden e. d.
— — dieſe betreffende Acten ſollen dem Kaiſerl. Commiſſario vollſtändig ausgeliefert werden I. Vorber. 32
— — Rechnungen darüber werden den Neunern zur Reviſion zugeſtellt I. 100
Stipendia, Stiftungen, (milde zu Stipendiis) deren Adminiſtratores ſollen jährlich die ordentlich beſchieuene Rechnungen dem Conſiſtorio zum Durchgehen einliefern III. 81
Stipendianden betreffend e. d.
Stipendium (Sandiſches) bekömmt niemand als ein Burgersſohn II. 156
deſſen ſollen nicht allein die Studioſi der drey höhern Facultäten, ſondern auch die in hiſtoricis, philoſophicis und philologicis dienen wollen, fähig ſeyn II. 176
Storger betreffend I. 93. II. 148
Stoßholz, darzu ſollen keine geſunde fruchtbare Bäume gefället werden II. 81
Stoß- und Unterholz darf von den Waldgängern nicht aufgemacht werden III. 107
Stoßkärcher ꝛc. betreffend I. 92. 109. II. 95
— — Gebühr ſoll mit oder ohne den Roßzoll verpachtet werden II. 96. 205
— — deren Tarrolle II. 96
Strafe wegen Ueberfahrung gegen den B. V. und die Kaiſerl. Reſolutionen, welche aus dem Rath ſolche bezahlen ſollen I. 130 f.
Strafen derer Rathsglieder, die nicht zu rechter Zeit in der Rathsſtube ſind I. 42
— — der vormaligen Admodiatoren I. 74 f.

Strafen ſollen der Stadt zu Gutem verrechnet werden I. 13. 17. 22 92
— — derjenigen, ſo die Kaiſerl. Reſolutionen übertretten I. 96
— — bey der Admodiation werden dem Aerario allein verrechnet I. 76
— — Participationen ſind bey ſchwerer Ahndung verbotten I. 17. 22. III. 14
— — wegen dieſer ſoll Magiſtrat ſich verantworten und über deren Erſatz Kaiſerl. Erkenntnis erfolgen I. 17
— — hören bey der Admodiation auf I. 76
Strafgelder ſollen auf der Schatzung beſonders, und nicht unter die übrige Schatzungseinnahme verrechnet werden II. 128
Straßburger Tuch I. 64
Studioſi (fremde) deren Informationen betreffend III. 81
— — Theologiæ, die im Armenhaus, oder auf hieſigen Dorfſchaften predigen wollen, werden vom Kircheneonvent examiniret III. 79
Subjecte zu Rathswahlen, denen ſchadet nicht, daß ſie nicht volljährig, oder in Kriegsdienſten ſind ꝛc. III. 44 f.
— — ſollen 21 Jahre complet alt, auch ſonſten tüchtig ſeyn III. 25
Subſtitut (Gerichts-Canzley-) ſonderbare Gebühr III. Anh. 11
— — deſſen Salarium I. 105
wird vermehrt III. 16. not. d.
— — hat die Helfte, oder nach Befinden Ein Drittel von den bey ihm eingehenden Sporteln III. 16
Summa appellabilis wird auf 1000 Rthlr. extendirt III. 136
Kaiſerl. Privilegium darüber e. d.
deſſen Inſinuationsdocument von Wetzlar III. 140
Superioritas territorialis kommt der ganzen Stadt Frankfurt zu III. 97
dabey wird die Stadt geſchützt III. 59
dieſe darf der Magiſtrat auf ſich allein nicht ziehen III. 59. 97
Syndici, deren ſollen vier ſeyn III. 15
jetzo ſind deren fünf e. d. not. a.
— — ſollen von der Schöffenwahl nicht ausgeſchloſſen bleiben III. 68
— — die hierzu fähige ſollen eingebohrne Burgerskinder ſeyn e. d.
— — die nöthige Requiſiten dazu haben e. d.
— — gelangen durch die Kugelung darzu e. d.
— — haben keine Accidenzien, als allein den, für eine, von den Partheyen verlangende Deputation gezahlten Thaler I. 104
Syndici, derentwegen ſoll der Rath Verordnung thun I. 21
und Jedermann klaglos ſtellen e. d.
— — deren Salarium I. 104. III. 15. 65 f.
— — haben an dem von Heringiſchen Legat keinen Theil genommen II. 139
Syndicorum Befugnis zum Schöffenſtuhl betreffend III. 68
Syndicus, der älteſte iſt Kaiſerlicher wirklicher Rath III. 15. not. h. 66
— — hat den Rang nach den ſieben älteſten Schöffen III. 15
— — dieſem kann eine Schöffenſtelle vor andern mit dem Salario eines Schöffen ertheilt werden e. d.
— — extraord. kann, bis eine ordinari Stelle ledig wird, cum Salario beſtellt werden III. 65
Einer davon ſoll zu der Stadt publiquen Angelegenheiten verwendet werden e. d.
und ſo lang mit andern Geſchäften verſchonet bleiben e. d.
durch ſie, und nicht durch Fremde oder Tertios, ſollen die Stadtangelegenheiten beſorgt werden e. d.

T.

Tabakwaag II. 227
Taubenamt und Taubenſchläge betreffend II. 93
Tax der Sporteln und Brettgelder ſowohl bey Gericht, als Schöffenrath III. Anh. 7. ff.
Taxordnung (allgemeine) ſoll der Billigkeit nach auf einen richtigen Fuß geſetzt werden I. 13. 45
— — niemand ſoll ſchuldig ſeyn, etwas, ſo darinnen nicht befindlich, zu zahlen I. 50
— — über Accidentalien bey Aemtern, Dienſten, Gerichts- und Canzleyſporteln ſoll ſo eingerichtet werden, daß ſich niemand deswegen beſchweren könne I. 45
— — ſoll gedruckt und zu männiglichs Wiſſenſchaft aufgehängt werden e. d.
— — Zöllner und Bediente ſollen ſelbige auf Verlangen vorzeigen und nicht willkührlich verfahren e. d.
Taxrolle oder Unterkauf vom lebendigen Vieh II. 98
Tax- und Zollrolle am Fahrthor II. 29
Textor (Kornſchreiber) bekam eine Penſion von 300 Rthlr. III. 17
Thorſchreiber am Eſchenheimer Thor hat freye Wohnung I. 110
— — am Galgenthor hat freye Wohnung e. d.

Thorſchreiber ſollen, wo es thunlich, alle Vierteljahre mit einander verwechſelt werden II. 80
— — deren Beſoldung I. 110
Thorzettel von allen Zöllen ſollen wöchentlich auf die Aemter abgegeben und daſelbſt collationirt werden II. 80
Thorzölle, Kaiſerl. Commißionsdecret darüber c. d.
Thürmer, ſo keine Beſoldung, ſondern nur freye Wohnung haben, werden ohne Kugelung erwählt I. 41
— — und Zöllner Wohnungen ſ. Bauherren.
Thurneiſen Aufnahme zum Burger betreffend III. 87
Tiſchgelder ſ. Leißzoll.
Todtengrabersgebühren gehören zum Theil dem Kaſten II. 188
deren Berechnung c. d.
Tollhaus ſ. Dollhaus.
Tournoiſen, Alterunes, waren gewöhnlich geweſene Beſoldungsgeldſtücke I. 95. not. c. ſind abgeſchaft c. d.
Transmiſſiones Actorum ſ. Actenverſchickung.
Treu- oder Freyknechts Arbeitelohn II. 232
Tripp (gefärbter) davon wird der Accis zum Tuchſchauamt verwieſen II. 91 f.
Tromperer (Stadt-) Salarium I. 111
Tuch (jährliches) welchen Dienern es bleiben ſolle II. 133
— — mehreres ſollen die Rechenherren nicht kaufen, als man nothwendig bedarf c. d.
— — und Zugehör zu den Auskleidungen, deſſen Einkauf beym Kaſten betreffend II. 192
— — ſoll vom ganzen Amt eingekauft werden c. d.
Tuchgatter, Leinwandshändler daſelbſt I. 60
Tuchgeld II. 26
Tuchſchau wird abzuſchaffen angetragen I. 64
Tuchſchauamt wird zur Recheney gezogen II. 116. 134
— — deſſen Taxrolle II. 117
Tuchſchaugelder I. 92
Tuchſchaugeſchworner Salarium I. 108
Tuncher ſ. Weisbinder.
Turneſſen verbotten und abgeſchaft II. 92. III. 14

U.

Ueberhauptkauf mit etlichen Bäumen im Forſt ſoll nicht geſchloſſen werden II. 81. 85
Ueberſchlag (Güter-) muß zahlt werden, als wie auf den Wagen zu ſetzen II. 109
Uffenbach (Rathsverwandten) Wahl zum jüngern Buegermeiſteramt I. 30
von Uffenbach Wahl zum Ein und Funfziger III. 110
ſtatt deſſen ſoll der Burgerausſchuß einen andern wählen c. d.
Umgeld iſt die achte Maas I. 23. 55
Ungelder oder Zapfgebühr II. 25
Unterkauf vom lebendigen Vieh wird verpachtet II. 205
— — vom Leder I. 110. II. 214
— — vom weiſſen Leder wird verpachtet II. 205
— — von Nachen und Schiffen II. 28
wird verpachtet II. 205
Verordnung deswegen c. d.
— — von Pelzwerk und rauhen Waaren II. 213
wird verpachtet II. 205
— — von Pferden wird verpachtet c. d.
— — von Wein und Brandwein II. 24
Unterkaufgeld von allerhand Waaren, ſo die Bürger kaufen oder verkaufen I. 27
— — zahlt Käufer und Verkäufer jeder zur Helfte I. 24
— — von armer Pupillen und verſchuldeter armer Burger verkaufter Haabe I. 24. 48. 55
— — von ge- und verkauften Waaren I. 60
— — von Pferden I. 61. II. 95
— — von lebendigem Vieh I. 92. II. 97 f.
— — Taxrolle II. 98
— — von dürr und geſalzenen Fiſchen I. 92. II. 216
— — von Diverſen I. 92
— — von Vergantung, davon ſollen die Ausruffer befriedigt werden I. 24
Unterkauf- Schau- und Stempelgeld II. 228
Untertrünke auf den Aemtern ſind eingeſtellt II. 18. 90. 92. 133. III. 14
Untertrunk, Zechen, Neujahrs- und Gelachsthaler ſind beym Bauamt abgeſchaft II. 142
— — — und Gelach nach der Meſſe im Leinwandshaus iſt eingeſtellt II. 103
Urbarbücher ſ. Hebregiſter.

V.

Verbrechen (derer beym Conſiſtorio vorkommender) Strafen III. 85
Verbündniſſe und Verpflichtungen (mündlich oder ſcheiſtlich beym Aufſtand im vorigen Sec. eingegangene) werden Namens Kaiſerl. Majeſtät aufgehoben I. 28

Vergantung, was dabey von Pupillen und armen Burgern für Unterkauf zu nehmen I. 24
Vergleich erzwingt die Burgerſchaft im Jahr 1525 III. 37
Vergünſtigungs Einnahmen I. 93
Vermächtniſſe zum Kaſten ſollen nicht im Römee abgetragen, ſondern von dar dem Pflegamt zur Erhebung Nachricht ertheilt werden II. 186
Vermögensſteuer (neue verbottene) desfalſigis RHRaths Concluſum III. 58
Verhör der Gefangenen, ſ. *Examinatorium.*
Verpflichtung des neuerwählten Schöffen geſchiehet in der Dreyer Gegenwart I. 35
— — geſchiehet vor Beſitznehmung des Schöffenſtuhls e. d.
— — deren Verſchiebung wegen etwaiger Krankheit präjudicirt der legieime geſchehenen Wahl nicht e. d.
Vertragsnotel vom 15. Jan. 1614. zwiſchen Rath und Burgerſchaft II. 7. ſ. auch Burgervertrag.
Verwandtſchaft (verbottene) mit einem Stadtbedienten ſchließt von der Rathsherrenwahl nicht aus I. 33. III. 9
— — und Habilität eines Eligendi betreffend III. Vorb. 8
— — mit Rathsgliedern iſt denen, ſo Stadtdienſte ſuchen, hinderlich I. 33
Verwandtſchaftsgrade bey Rath, Burgermeiſtern und andern Aemtern verbotten I. 8. 20. 30. III. 8
Viehmärkte I. 92
Viehordnung II. 94
Viehſchreiber, wie er ſich zu verhalten II. 97
— — deſſen Gebühren II. 98
— — dieſer Dienſt iſt zu verpachten II. 97. 205
Viehtrieb, Viehweyde betreffend I. 26. 49. 55
Viehunterkauf, Verordnung wegen deſſelben I. 92. II. 97
Viehweyde, Klagen dagegen I. 25
Viſirer betreffend II. 21
— — deren Accidenzien I. 108 II. 21
— — ſollen Fremde und Einheimiſche nicht aufhalten II. 22
— — bey Ueberſchlagung der Weine bey den Schützen aufm Fiſcherfeld und Aembruſtgraben wegen des Ungelds gute Aufſicht haben II. 133
— — ſowohl in, als zwiſchen den Meſſen auf der Fahrpforte oder zu Haus ſich finden laſſen II. 22
— — das eigen Gewächs und die Weine, ſo die Burgerſchaft in Meßzeiten zu Haus verſpeißt, aufzeichnen II. 50
— — deren Salarium I. 108. III. 18
Viſirer (Burgerliche) ſind zwey aufm Rebenthenamt III. 30
— jeder derſelben hat 300 fl. Salarium e. d.
— dependiren vom Burgerausſchuß e. d.
— ſind bey der Aufnahme und Viſirung der Weine in den Wirthskellern und aufm Weinmarkt e. d.
— — (Magiſtratiſche) ſind zwey III. 30
Viſir- oder Faßgelder II. 24
Viſitationsordnung betreffend II. 16
— — derſelben ſoll genau nachgelebt werden II. 139
— — was dabey etwa zu verbeſſern, bleibt jedem Eingeſeſſenen vorbehalten, und wie e. d.
— — wird von dazu verordneten Rathsperſonen und Neunern zu Stand gebracht II. 4
— der Burgerſchaft öffentlich vorgeleſen e. d.
— und von den Kaiſerl. Herren Commiſſarien beſtättigt II. 4. 9
— — iſt als die zehente Kaiſerliche Reſolution und immerwährendes Stadtadminiſtrations-Mitgrundgeſetz publicirt II. 5
— deren Publications-Actus II. 12
Viſitation der Stadtämter betreffend II. 9
Viſitatores an den Thoren betreffend III. 32
— derentwegen ſoll Magiſtrat das nöthige vornehmen e. d.
Viſitator bey der Schatzungsinquiſition, dieſem wird aller Unterſchleif unterſagt I. 105
— — deſſen Beſoldung e. d.
Vorkauf ſ. Frucht.
Vorſchußmehl ſ. Müller.
Voti paria bey Rathswahlen, was dabey zu beobachten I. 37

W.

Waag, ſ. Eiſenwaag, Mehlwaag, Stadtwaag.
Waaggeld I. 63. II. 226
Waagknechte werden ohne Kugelung erwählt I. 40
— — deren Lohn I. 12. II. 227
— — ſollen in Anſehung des Wieggelds über der alten Ordnung halten II. 100
— — — mit den Leuten beſcheidentlich umgehen, des Waagmeiſters Befehl nachkommen, und die Kaufleute nicht übernehmen e. d.
— — dürfen die Stücklein Kupfer zwar aufleſen, aber an keinen Fremden verkaufen II. 101
Waagmeiſter in der Eiſenwaag hat freye Wohnung in der Waag I. 107
— — deſſen Salarium e. d.
— — deſſen Factoreyen ſind verbotten I. 56. 63

Waagmeisters in der Stadtwaag Salarium II. 101
— — soll über die alte Ordnung halten II. 100
— — — sich der Factorey und Commißionsbedienungen enthalten II. 101
— — wieviel er Wieggeld nehmen soll II. 100
— — hat sich wegen des Lagergelds von Gütern, so über Nacht hier bleiben, mit den Kaufleuten zu vergleichen c. d.
Waare (rauhe) s. Pelzwerk.
Waaren (rauher) Unterkauf II. 213 f.
— — (trockene) soll der Cranenmeister sich zahlen lassen und verrechnen II. 109
Wachrgeld I. 25. 48. II. 130
— — soll ein vermögender Burger, über 2 fl. nicht geben I. 25
— — die Helfte desselben soll dem Mittelmann und armen Burger, so lang die Schatzung nicht ceßirt, erlassen seyn II. 128
Wahr am Gutleuthof I. 56 f.
Wahrgeld ist vom Hundert 50 kr. I. 59. 114 s. auch Wehrgeld.
Währschaft- oder Wehrschaftgeld, it. Währbrief I. 55. 59. 68
Währschaften und Burgergeld II. 18
geschehen in der Canzley I. 59
Abgaben deswegen c. d.
Währung, wo sie bey Insätzen nicht nöthig I. 59.
Wälsche s. Niederländer.
Wagen- und Karrenzettel betreffend III. 32
Wagenbinder Lohn II. 234
Wahl geschiehet uno actu I. 11. 35. 37
— — Kaiserl. Dispensationsrecht darinnen I. 12. not. l. III. 44
— — des Burgerausschusses geschiehet wie jene der Neuner III. 35
— — der Gegenschreiber geschiehet vom Burgerausschuß III. 26
— — der Neuner III. 35
— — (Raths-) soll umständlich protocollirt werden I. 12
— — eines Rathsglieds zweyter und dritter Bank, wie sie geschiehet I. 11
— — soll in einem. unzertrennten Actu ohne Aufenthalt ꝛc. bey 20 Mark löthigen Golds geschehen c. d.
— — der Schöffen aus dem Handelsstand betreffend III. 39
— — des Senioris des Burgerausschusses geschiehet von drey zu drey Jahren III. 121. 126
Wahlact wird sogleich mit Vorruff- Bestell- und Verpflichtung des neuen Schöffen beschlossen I. 35
Wahleid I. 12
Wahleid soll vor ganzem Rath geleistet werden I. 12
Wahlherren s. auch *Eligentes*.
— — deren Eidesformel soll von denen Dreyern nachgesehen werden I. 34
— — (überstimmte) können sich zum Rathsprotocoll verwahren I. 33
Wahlreglement lassen Sich Kaiserliche Majestät gefallen I. 9
Wahlzimmer aufm Römer, diesem darf sich niemand nähern, noch hineinkommen oder mit jemanden sprechen I. 10
und zwar bey Verlust Burgerlicher Ehren, Freyheiten, auch Vermeidung Leibes- und Schandstrafen c. d.
Wahnsinnige im Dollhaus werden auf Kosten des Allmosenkassens unterhalten II. 200
Walburgis Gelach ist abgestellt II. 18
Waldgänger dürfen auf gesetzten Holzträgen nur zwen Läste Holz holen III. 107. 109
— — sollen nur Bruchholz, so ohne Holzaxt, mit einer Hacke gemacht, oder mit Händen gebrochen werden kann, holen c. d.
— — dürfen keine Windfälle, noch anderes, zu Stoßholz taugliches Gehölz aufmachen III. 108
Waldgeld (jährliches) I. 27
— — der Sachsenhäußer I. 49. 55. 62
Waldrügen und Strafen I. 25. s. auch Forstordnung.
Waldrage, deren sind von Catharinen- bis Petertag wöchentlich zwey III. 109
von Peters- bis Catharinentag wöchentlich einer c. d.
Waldzettel werden vom Forstamt ertheilt c. d.
— — muß jeder, der Holz holt, bey sich haben c. d.
Waldungen (Stadt-) die von Bürgerlichen Collegiis zu derselben Verbesserung gemachte ökonomische Vorschläge soll Magistrat überlegen und in Erfüllung zu bringen bedacht seyn III. 99. s. Magistrat.
— — — sollen auch in Ansehung der Rathsglieder und Bedienten möglichst geschonet werden I. 49
Wasserbauknecht hat keine Besoldung I. 105
— — soll sich mit freyer Wohnung und seinem Arbeitsverdienst contentiren c. d.
Wassereych kann admodirt werden II. 205
— — und Visirung I. 25. 92. II. 213
Wasserleitung des Bornheimer Brunnens betreffend II. 141 f. s. Bornheimer Brunnen.
Wasserleitungs Vergünstigungen, Verordnung wegen derselben II. 143
Wasserzins von der Hauptröhre des Bornheimer Brunnens I. 116

Waſſerzins, gegen deſſen Entrichtung ſoll Magiſtrat der Burgerſchaft etwas Waſſer mitzutheilen nicht verweigern I. 116
Weggeld I. 93
— — wird den Rödelheimern erlaſſen II. 46
Wegmänner Belohnung I. 107
Wehrgeld iſt von hundert Gulden funfzig Kreuzer I. 59. 114
— — wird dem Aerario verrechnet I. 59
Wehrſchaftsgelder, wie ſolche zu verrechnen II. 17
— — ſollen ohne Abzug ad Aerarium geliefert werden e. d.
Wein und Brandwein Niederlage I. 24
— ſoll keiner mehr auf einig Amt gegeben werden II. 18
— deſſen ſoll ein ziemlicher Vorrath unter Verwahrung der Rechenherren in einem beſondern Keller gehalten werden II. 19
— ſoll zu rechter Zeit an Preiß und Gewächs von Wohlverſtändigen eingekauft, und in Einnahme und Ausgabe verrechnet werden II. 20
— Aufnehmen I. 93
Weingartsſchützen Beſoldung I. 107
Weinhändler (fremde) wie lang ſie feil haben und nach verfloſſener Zeit ſich verhalten ſollen I. 26. 50. No. 37. ad §. 6. des B. B.
— — — Flaſchengeld II. 21
— — — wie es mit denen, ſo über 14 Tage am Mayn feil haben, gehalten werden ſoll e. d.
Weinmarkt Lagergeld II. 24
Weinſchatzung I. 26
Weinſchenken und Wirthe, ſo fremde Weine verzapfen, müſſen ſolche aufnehmen laſſen II. 25
— — ſollen auſſer dem Zapfwein jederzeit 12 Fuder Wein und 40 Malter Korn vorräthig haben I. 26
Weinſteuer, eigen Gewächs, Brückenzins I. 24. 93. II. 150
Weinſteueramt wird aufgehoben, und ſoviel den Accis vom eigenen Gewächs, und den Burgern, ſo in Meßzeiten Tiſche halten, betrift, zum Rentheramt verwieſen II. 150
Weinſticher werden bey ihrem Dienſtgeld gelaſſen II. 22
— — verſchiedene Verordnungen für dieſelbe e. d.
— — ſollen fremde Weinkäufer und Fuhrleute in der Burgerlichen Weinhändler Keller bringen e. d.
— — den Kauf helfen befördern e. d.
— — haben ihren Genuß dabey e. d.
— — und Salzmeſſer e. d.
Weinüberſchlag, darauf ſollen die Viſirer und Weinſticher Acht haben, daß die Gebühr eingebracht werde II. 22
Weinzapfen iſt den Bendern erlaubt I. 25
Weißbender (eingeſeſſene) wie ſie vor Fremden vorzüglich die Arbeit zu genießen haben I. 26
Weißfrauen- und Catharinenkloſter betreffend I. 26. 50. 101
— — Adminiſtration ſoll ohnentgeltlich geſchehen II. 207. ſ. Allmoſenkaſten.
— — deſſen Deputirte werden zu Erſtattung des Kellers Textors Rückſtand gehalten I. 102
— — Errichtung einer beſſern Ordnung für daſſelbe betreffend II. 152
— — Freyzeichen I. 111
Weißgerber Abgaben I. 56
— — Zollgeld e. d.
Werbung um Rathsſtellen iſt ſub poena nullitatis & exclusivæ ab electione verbotten I. 34
Werkleute ſollen nicht mehr mit Salariis unterhalten, ſondern die Arbeit den Wenigſtfordernden ꝛc. überlaſſen werden II. 142
Weyde, deren Mißbrauch III. 106
von Wieſenhüten (Handelsmann und Kaiſerl. Rath) wurde erſter Director oder Senior des Burgerausſchuſſes III. Vorb. 4
— — Um- und Anſtände bey deſſen Zulaſſung e. d.
— — ſoll Lebenslang beym Seniorat des Burgerausſchuſſes bleiben III. 115
— — dieſem ſollen die Commiſſionsacten zu ſeiner Nothdurft ad inſpiciendum vorgelegt werden e. d.
— — wird Kaiſerlicher wirklicher Rath III. 116
— — hat den Senioratseid abgelegt und ſein Amt angetretten III. 18
— — erhält die Beſoldung von dem Tag an, da er ſein Amt angetretten e. d.
— — deſſen Beſoldung als Senior des Burgerausſchuſſes iſt 1000 fl. III. 116. 117. 120
— — ſoll dem Magiſtrat die gebührende Ehrerbietung jederzeit erweiſen III. 117
— — hat extra Conſilium & Officium den Rang über die Schöffen III. 116 f.
Windfälle und dürres Holz I. 27
— — wie es damit zu halten I. 55. II. 81. 85
— — ſollen zu Stoß- oder Amtsholz genommen werden II. 81. 85
— — wo es zum Bauen undienlich, zu Stoßholz gemacht I. 55
nicht aber den Rathsperſonen gratis gegeben werden e. d.

Wirthe, die in Meßzeiten Tiſch halten, bezahlen die achte Maas Ungeld II. 25
— — (Baum- und Schild-) I. 91
Wolle, Abgaben davon I. 57. II. 219
— — Einkommen davon iſt dem Aerario zu verrechnen II. 21
Wollenhändler betreffend c. d.
Wollenmeiſter Dienſt und Schneider im Armenhaus wird ohne Kugelung vergeben I. 40
Wollenwaag Taxrolle II. 218
Wollenwieger I. 110
— — Dienſt iſt zu admodiiren II. 205
— — was dabey zu reguliren c. d.
Wollenwiegergeld I. 92
Worms, der gemachte Vertrag wegen der zu Bürgern angenommenen Niederländer und Wälſchen wird aufgehoben I. 21. ſ. auch Niederländer.
Würzſchau- und Würzſtoßamt iſt dem Rechenenamt einverleibt II. 46. 134
— — — hat zwey Burgerliche Deputirte von Specereyhändlern I. 108
Würzſtoſſer (zwey) deren Gehalt I. 108. II. 116
— — hatten ehedem von dem Würzgeld Ein Viertel c. d.

Y.

Yſenburger aufm Neuendorf ſind ehedeſſen aus Commiſeration der Tritt in den Frankfurter Stadewaldungen theilhaftig worden I. 49. ſ. auch Iſenburg.
dieſe Strittigkeit ſoll durch gütlichen oder Rechtsweg ausgemacht werden c. d.

Z.

Zapfgebühr II. 25
Zehenden der Stadt hin und wieder auf dem Land ſollen aufs höchſte verliehen werden II. 123. ſ. auch Kornamt.
Zehende Pfennig ſ. Nachſteuer.
Zeichengeld von den Roſſen in Meßzeiten II. 94
Zettel bey Rathswahlen werden drey vom älteſten Schöffen geſchrieben I. 35
— — müſſen von gleicher Breite und Länge, auch gleich zuſammen gewickelt ſeyn c. d.
— — werden ſogleich, wie ſie nach einander gehoben, geöfnet und aufgezeichnet c. d.
Zeugamt iſt dem Rechenenamt einverleibt II. 99
— — deſſen Rechnungen ſollen genau unterſucht werden c. d.
Zeugherren, deren Bleylein ſind abgeſchaft II. 98
Zeugmeiſteramt und Barchetſiegelung betreffend c. d.
Zeugſchreibers ehemalige Belohnung c. d.
Zimmerleute Zins von Zimmerplätzen I. 57
Zinſen von Stadtcapitalien, wie ſie bezahlt werden ſollen II. 132 f.
Zins (unbeſtändige) I. 92
Zölle ſollen durch treue, wohlgeſeſſene und der Sachen gewachſene gewiſſenhafte Burger unter hinlänglicher Caution um ein billiges Salarium verwaltet werden II. 66
— — (neue) und andere Auflagen auf Kaufmannswaaren verbotten I. 26
— — (Waſſer- und Lands-) ſind durch wohlhabende getreue Burger zu verwalten II. 207
Zöllner Accidenzien fallen ins Aerarium I. 48
— — Salarium c. d.
— — denenſelben ſoll gegen die Frevler die Hand gebotten werden II. 29. 58
— — Verhalten gegen die gefreyte Städte II. 45
— — am Affenehor hat, mit Abſtellung des Holzes, freye Wohnung III. 17
— — auf der Brücke hat freye Wohnung I. 109
— — am Bockenheimer Thor ebenfalls c. d.
— — am Fahrthor hat freye Wohnung c. d.
— — an den Feldpforten II. 66
— — am Friedberger Thor II. 58
— — am Mayn Amtsverrichtungen II. 29
— — — — und Feldpforten ꝛc. Salarien II. 66. III. 17
Zoll am Mayn und Feldpforten betreffend II. 26
— ſoll von Burgern von ihren auf Reiſen mitnehmenden Kleidungen nicht gefordert werden I. 24
— von Waaren, die ein und aus der Stadt gehen II. 32
— und Weggeld betreffend I. 93
Zollbedienter an den Fahr- Leonhards- Metzger- und heil. Geiſtpforten meſſentlicher Gehalt II. 27 f.
Zolldefraudirung und Unterſchleif betreffend II. 80
deßwegen ſoll eine Warnung gedruckt werden c. d.
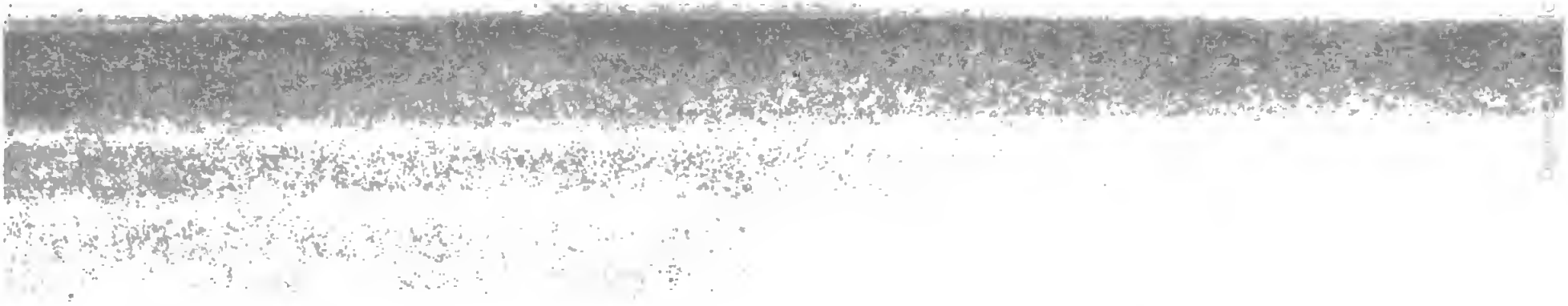
Zolldiener in Meßzeiten ſollen keine naſſe Waaren weder ins noch aus der Stadt paſſiren laſſen, vielweniger einen Ueberſchlag geſtatten, ſondern, ehe ſolches geſchiehet, an den Oberzoll verweiſen II. 28
Zollrollen, wie ſolche zu verfaſſen II. 66
— — ſollen gedruckt und an den Zollſtätten öffentlich ausgehängt werden II. 67
— — am Allerheiligen Thor e. d.
— — am Bockenheimer Thor II. 73
— — an der Brücken II. 51
— — am Neuen Thor II. 59
Zollſitze, damit ſollen die Rathsperſonen an allen Zöllen verſchonet werden II. 27
Zollzeichen (gedruckte) ſollen jedem Zöllner auf Rechnung gegeben und bey Ablegung der Rechnung entweder ſothane Zettel, oder baares Geld dafür eingeliefert werden II. 67
— — ohne deren Auslöß- und Anfweiſung ſoll niemand, der Zollmäßige Sachen ins oder aus der Stadt bringt, bey der Wacht paßiret werden e. d.
Zunftherr ſoll ſeiner Zunft treulich vorſtehen I. 21
— deren Beſchwerden mit Sanftmuth anhören e. d.
Zunftherr ſoll ſeiner Zunft Beſchwerden allenfalls an den Rath bringen I. 21
— — was ſie thun ſollen e. d. ſ. Handwerker.
Zünfte und Geſellſchaften ſ. Geſellſchaften.
— — deren Vergehungen und Strafe I. 51
— — müſſen ihre Verordnungen, Verträge und Urkunden denen Kaiſerl. Commiſſarien ausliefern, 25000 fl. Strafe und einen Theil der Commißionskoſten zahlen, und zu dem Ende ihre gemeine Häuſer verkaufen ꝛc. I. 52
— — dürfen für ſich keine Ordnung machen, auch niemanden vor ſich fordern, noch ſtrafen, ſondern beedes nur der Rath I. 52 f.
— — dürfen weder in- noch auswärtige Sachen für ſich tractiren, ſondern vor den Burgermeiſtern, und nach Gelegenheit vor dem ganzen Rath, vor welche auch ihre eigene Streitigkeiten gehören I. 52
Zuſammenlauf und Verſammlung der Zünfte I. 51
Zwilchabgabe I. 57. 64
Zwinger (Stadt-) ſollen an den Meiſtbietenden verliehen werden I. 116. II. 98